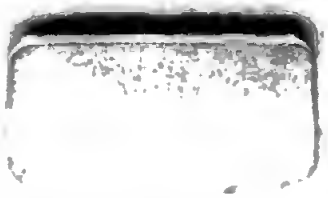

Digitized by Google

27A
Alsace-Lorraine
Central
*SNF

Bücherei
Der Reichsminister des Innern
Abteilung für Elsaß-Lothringen
Zweigstelle Lahr i. B.
D. a. 4/8.
ABGEBEN.
E.L.R.M.d.I.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

1897.

Straßburg,
Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt
vorm. R. Schultz und Co.
1897.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
369511A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1926 L

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen für 1897 unter I und II enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen u. s. w.

(mit Ausschluß derjenigen Publikationen, von welchen mit Rücksicht auf ihren Gegenstand vorauszusetzen ist, daß ein späteres Zurückgreifen auf dieselben nicht zu erwarten steht).

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1896.	1896.	1896.	1896.				
10. Dezbr.	—	—	—	Anweisung für die Verkehrssteuerbehörden, betr. das Gerichtskosten- und Strafwesen	7	—	9
—	—	—	15. Dezbr.	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft Großtänchen	—	3	3
—	16. Dezbr.	—	—	Beschluß, betr. die Bewässerungsgenossenschaft Kembs	—	2	2
—	—	—	16. Dezbr.	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft Charly.	—	4	4
17. Dezbr.	—	—	—	Verfügung, betr. die gegenseitige Vertretung der Kantonal-Polizeikommissare und Amtsanwälte zu Thann und Masmünster	1	—	1
18. „	—	—	—	Verordnung, betr. die Einfuhr von Rindvieh u. s. w. aus Tirol und Vorarlberg	2	—	1
18. „	—	—	—	Verordnung über die Bestimmung von Laich- und Hegeplätzen.	4	—	1
—	20. Dezbr.	—	—	Verordnung, betr. die Veröffentlichung gerichtlicher Anzeigen	—	1	1
24. Dezbr.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Straßburger Waarenbörse	3	—	1
—	—	—	28. Dezbr.	Bekanntmachung, betr. die Beiträge der Gemeinden zu den Unterhaltungskosten der Geisteskranken in der Bezirksirrenanstalt zu Saargemünd	—	16	9
31. Dezbr.	—	—	—	Verordnung, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus der Bukowina.	5	—	7
1897.	1897.	1897.	1897.				
2. Jan.	—	—	—	Verleihungsurkunde für das Soolquellenbergwerk „Mörchingen"	—	14	9
—	—	2. Jan.	—	Bekanntmachung, betr. Festsetzung des Tarifs zur Umwandlung der Naturalfrohnen für Vizinalwegezwecke in Geldleistungen für das Rechnungsjahr 1897/98	—	15	9
3. Jan.	—	—	—	Verordnung, betr. das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten und des Handels mit Rindvieh u. s. w. im Umherziehen.	6	—	7
—	—	5. Jan.	—	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft Kienheim III. . . .	—	27	13
—	7. Jan.	—	—	Durchschnittswerth eines Arbeitstages, welcher nach Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 1832 der Personalsteuertaxe zu Grunde zu legen ist	—	26	13
—	—	7. Jan.	—	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft Düppigheim	—	41	19
—	9. Jan.	—	—	Tarif für die Umwandlung der Wegefrohnden in Geldleistungen.	—	40	19
13. Jan.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Aufhebung des Bergwerkseigenthums an den Eisenerzbergwerken Neuenburg und Hüttendorf	—	37	19
14. „	—	—	—	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft Kienheim I	—	55	23
—	15. Jan.	—	—	Bekanntmachung, betr. die veterinärpolizeiliche Untersuchung von Rindvieh ꝛc.	—	57	28
19. Jan.	—	—	—	Anweisung zur Ausführung des Gesetzes über die Sparkassen vom 14. Juli 1895	8	—	81
22. „	—	—	—	Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen.	—	56	25

Die Verordnungen des K. Statthalters sind mit *, diejenigen des Oberschulraths mit ** bezeichnet.

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1897.	1897.	1897.	1897.				
23. Jan.	—	—	—	Bekanntmachung von Hufschmieden, welche die vorschriftsmäßige Prüfung für den Hufbeschlag bestanden haben . .	—	54	23
—	—	26. Jan.	—	Beschluß, betr. die Meliorationsgenossenschaft Dauendorf. . .	—	72	35
—	—	26. „	—	Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise während der letzten 10 Friedensjahre	—	73	35
—	2. Febr.	—	—	Verordnung, betr. das Abraupen der Bäume.	—	83	43
—	2. „	—	—	Verordnung, betr. die Vertilgung der Mistel	—	84	43
4. Febr.	—	—	—	Verordnung, betr. die Bezirke der Aichämter	10	—	130
9. „	—	—	—	Bestimmungen, betr. das Verfahren, welches die Hypothekenämter zu beobachten haben, wenn eine Neueintheilung des Grundeigenthums in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Juli 1890 stattgefunden hat	9	—	129
11. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Kraftloserklärung von Werthpapieren	—	97	48
—	11. Febr.	—	—	Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise während der letzten 10 Friedensjahre.	—	100	49
—	—	11. Febr.	—	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft Kühlendorf.	—	121	55
12. Febr.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Prüfung im Hufbeschlag	—	94	47
12. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Prüfung im Hufbeschlag	—	95	47
12. „	—	—	—	Bekanntmachung der Mitglieder der Kommission für die erste juristische Prüfung sowie für die Staatsprüfung	—	96	48
—	—	—	13. Febr.	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft Rixingen.	—	142	59
20. Febr.	—	—	—	Bekanntmachung, daß die „Freie Hülfskasse der Musterzeichner" zu Mülhausen — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt	—	118	53
24. „	—	—	—	Verordnung, betr. die Vertheilung des Wassers der Ill zwischen den die Stadt Mülhausen durchziehenden Illarmen und dem Fluthkanal.	14	—	152
—	—	—	25. Febr.	Bekanntmachung, betr. die Verloosung der allgemeinen Bezirksanleihe sowie der Anleihe für den Brückenbau bei Blettingen	—	140	59
—	—	—	26. „	Bekanntmachung, betr. die Fischereigenossenschaft zu Kirchberg a/W., Langd und Zittersdorf.	—	169	67
—	—	—	27. „	Beschluß, betr. die Meliorationsgenossenschaft Imlingen . . .	—	170	68
—	—	—	28. „	Bekanntmachung, betr. die Vergütungssätze für Landlieferungen im Mobilmachungsfalle	—	141	59
—	—	2. März	—	Bekanntmachung, betr. die Bildung eines Kantonalarztbezirks Dambach.	—	154	63
3. März	—	—	—	Verordnung, betr. das Abhalten von Schlachtviehmärkten . .	12	—	131
5. „	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betr. die Wandergewerbesteuer, vom 8. Juni 1896	13	—	133
—	—	5. März	—	Bekanntmachung, betr. die Ernennung eines Sekretärs und dessen Stellvertreters für den Bezirksrath des Unter-Elsaß	—	155	63
—	—	—	9. März	Bekanntmachung, betr. die periodische Nachaichung der Maaße und Gewichte.	—	187	74
—	—	—	10. „	Bekanntmachung, betr. die Feststellung der Geldwerthe des Arbeitstages, welche der Berechnung der Personalsteuerquote im Etatsjahre 1895/96 zu Grunde zu legen sind.	—	168	67
13. März	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Gebäudesteuer für Dienstwohnungen in Bezirks- und Gemeindegebäuden.	15	—	153
15. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Neuverpachtung der Gemeindejagden	16	—	155
—	18. März	—	—	Bekanntmachung der Ausloosung der Bezirksanleihen.	—	185	73

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1897.	1897.	1897.	1897.				
20. März	—	—	—	Verordnung, betr. die periodische Nachaichung der Maaße, Gewichte und Waagen	17	—	160
20. „	—	—	—	Bekanntmachung, daß die freie Hülfskasse Nr. 40 zu Straßburg — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt	—	183	73
25. „	—	—	—	Bekanntmachung der Schließung der unteren Präparandenklasse bei dem Lehrerseminar II in Colmar	—	234	94
26. „	—	—	—	Bekanntmachung, die Errichtung des Verkehrssteueramtes Saargemünd II betreffend	18	—	169
29. „	—	—	—	Verleihungsurkunde für das Schwefel- und Kupfererzbergwerk „Landeskrone“	—	215	87
29. „	—	—	—	Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk „Harras II“.	—	216	87
—	—	29. März	—	Bekanntmachung, betr. die periodische Nachaichung der Maaße und Gewichte	—	196	79
—	—	29. „	—	Desgleichen im Stadtkreise Straßburg	—	197	81
30. März	—	—	—	Bekanntmachung, daß die öffentliche Vorschußkasse Pfaffenheim fernerhin den Namen „öffentliche Vorschußkasse Hattstatt“ führt	—	212	87
30. „	—	—	—	Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk „Hilsprich“	—	214	87
—	—	30. März	—	Beschluß, betr. die Drainagegenossenschaft Morsbronn II.	—	218	89
31. März	—	—	—	Verordnung, betr. das Verbot des Krebsfanges	—	217	88
1. April*	—	—	—	Verordnung, betr. die Benutzung des Wassers der Leber durch die Industrie und Landwirthschaft	25	—	175
2. „	—	—	—	Bekanntmachung, die Neuverpachtung der Gemeindejagden betr.	19	—	171
2. „	—	—	—	Erlaß, betr. die Wandergewerbesteuer	20	—	171
2. „	—	-	—	Bekanntmachung, betr. die Kanalsperren 1897 und im Winter 1897/98	21	—	171
3. „	—	—	—	Verordnung, betr. die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Straßburg für das Etatsjahr 1897/98	—	229	93
3. „	—	—	—	Desgleichen der Handelskammer zu Colmar	—	230	93
3. „	—	—	—	Desgleichen der Handelskammer zu Mülhausen	—	231	93
3. „	—	—	—	Desgleichen der Handelskammer zu Metz	—	232	94
8. „ *	—	—	—	Ernennung zu Mitgliedern der Berufungskommission bei Gewerbesteuerveranlagung	22	—	173
8. „ *	—	—	—	Bestimmung über den Geschäftsgang der Berufungskommission	23	—	173
8. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Aenderung von Steuerempfangsbezirken	24	—	174
8. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die wissenschaftliche Prüfungskommission	—	227	93
9. „	—	—	—	Bekanntmachung, daß die freie Hülfskasse Nr. 42 „Viktoria“ zu Straßburg — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt	—	228	93
—	—	9. April	—	Ernennung des stellvertretenden Kreisthierarztes Göttelmann in Erstein zum Mitglied des Gesundheitsrathes des Kreises Erstein	—	238	96
—	—	10. „	—	Beschluß, betr. die Entwässerungsgenossenschaft „Auf dem Mittelweg“ in Lupstein	—	245	99
—	—	—	10. April	Bekanntmachung, betr. die Ausloosung der Bezirksanleihe.	—	246	99
—	12. April	—	—	Bekanntmachung, betr. die periodische Nachaichung der Maaße und Gewichte	—	237	95

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1897.	1897.	1897.	1897.				
14. April	—	—	—	Bekanntmachung der Hufschmiede, welche die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden haben	—	233	94
20. „	—	—	—	Bekanntmachung über Portofreiheit für Postsendungen auf Grund des Art. I Z. 3 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895, betr. die Abänderung des Gesetzes über den Reichsinvalidenfonds	27	—	177
—	20. April	—	—	Beschluß, betr. die Trockenlegung des Quatelbachs und des Baubankanals	—	259	107
21. April	—	—	—	Verordnung, betr. die Erhebung von Gebühren bei Vornahme außerordentlicher thierärztlicher Untersuchungen von Pferden an der Grenze	26	—	177
—	22. April	—	—	Bekanntmachung, daß die auf die Gemeinden von 25000 und mehr Einwohnern bezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung auf die Kreishauptorte Altkirch, Rappoltsweiler und Thann Anwendung finden	31	—	179
—	22. „	—	—	Bekanntmachung, betr. die periodische Nachaichung der Maaße und Gewichte im Aichbezirk Colmar	—	258	107
—	—	23. April	—	Verordnung, daß das Befahren der Rheinschiffbrücken mit Fahrrädern verboten ist	29	—	178
—	—	—	23. April	Bekanntmachung, daß die auf die Gemeinden von 25000 und mehr Einwohnern bezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung auf die Kreishauptorte Diedenhofen, Saarburg und Saargemünd Anwendung finden	30	—	178
24. April	—	—	—	Verordnung, betr. die Räumung der Lauch auf Gemarkung Hertisheim	28	—	177
—	24. April	—	—	Bekanntmachung, daß der pens. Lehrer Adam in G. weiler zum ständigen Uebersetzer (Dollmetscher) ernannt ist	—	275	111
—	—	—	28. April	Beschluß, daß der sogenannte Thomasmarkt in Saargemünd am 10. Dezember jeden Jahres abgehalten wird	—	283	115
—	—	—	29. „	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft Silbernachen	—	296	133
—	—	—	29. „	Beschluß, betr. die Bewässerungsgenossenschaft in den Kantonen Pré-Frantz und La rouge eau, Gemarkung Alberschweiler	—	298	134
30. April	—	—	—	Bekanntmachung, daß Bankdirektor Dr. Petri zum Mitglied der Kommission zur Begutachtung der jährlichen Geschäftspläne für die Katastererneuerung ernannt worden ist	—	274	111
—	—	—	30. April	Beschluß, betr. die Fourrièresgrabengenossenschaft	—	297	133
—	—	—	30. „	Beschluß, betr. die Wässerungsgenossenschaft Hilbesheim	—	299	134
—	—	—	3. Mai	Verordnung, betr. die veterinärpolizeilichen Untersuchungen an der Grenzstation Chambrey	32	—	179
—	3. Mai	—	—	Beschluß, betr. die Wässerungsgenossenschaft Kembs	—	294	120
—	—	—	5. Mai	Beschluß, betr. die Freie Entwässerungsgenossenschaft St. Bernard I	—	284	115
—	—	—	7. „	Bekanntmachung, betr. die periodische Nachaichung der Maaße und Gewichte	—	285	116
—	8. Mai	—	—	Bekanntmachung, betr. die von den Gemeinden für 1897/98 zu den Kosten der Vizinalstraßen zu leistenden Beiträge	—	295	121
—	10. „	—	—	Zusammensetzung des Schiedsgerichts für die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft Ober-Elsaß	—	293	119

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1897.	1897.	1897.	1897.				
11. Mai	—	—	—	Bekanntmachung, daß die freie Hülfskasse „die Eintracht" zu Thann — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt	—	291	119
14. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Prüfung im Hufbeschlag	—	292	119
19. „	—	—	—	Bekanntmachung, daß die eingeschriebene Hülfskasse „Fortelbacher Krankenkasse" zu Fortelbach — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt	—	305	137
—	20. Mai	—	—	Verordnung, betr. das Verbot des Befahrens der Schiffbrücken im Ober-Elsaß mit Fahrrädern	35	—	181
—	—	20. Mai	—	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung der Jahrmärkte „Pfeifertag" und „Metzti" in der Gemeinde Bischweiler	—	308	137
21. Mai	—	—	—	Verordnung, betr. die Schießarbeit in Bergwerken, Steinbrüchen sowie bei dem Tagebau auf Eisenerze	34	—	181
—	—	—	21. Mai	Bekanntmachung, betr. die Zurücknahme der Ermächtigung der Bewässerungsgenossenschaft im Kanton Waldbach zu Lützelburg	—	320	142
25. Mai	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Maaß- und Gewichtswesen	33	—	181
25. „	—	—	—	Bekanntmachung, daß die freie Hülfskasse Nr. 71 in Straßburg — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt	—	318	141
—	—	—	26. Mai	Beschluß, betr. die Bewässerungsgenossenschaft für den Mühlenkanal zu Lembach	—	349	154
—	—	—	26. „	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft Frécourt in Silbernachen	—	373	161
—	—	—	28. „	Bekanntmachung, betr. die freie Feldwegegenossenschaft Laquenexy	—	319	141
—	—	—	28. „	Beschluß, betr. die Fischereigenossenschaft für den Falkensteinerbach zu Philippsburg	—	374	162
—	—	—	31. „	Verordnung, betr. die veterinärpolizeilichen Untersuchungen auf dem Bahnhof Diedenhofen	—	330	146
—	2. Juni	—	—	Beschluß, betr. die Bewässerungsgenossenschaft Brunstatt	—	348	153
—	—	—	3. Juni	Bekanntmachung, betr. die Verlegung der Forstkasse für die Oberförsterei Püttlingen	—	332	146
—	—	8. Juni	—	Beschluß, betr. die Erneuerungswahlen der Bezirks- und Kreisvertretungen	—	329	145
—	—	—	8. Juni	Desgleichen	—	331	146
—	8. Juni	—	—	Desgleichen	—	343	151
—	8. „	—	—	Beschluß, betr. Kreistagswahl für den Kanton Rappoltsweiler	—	342	151
10. Juni	—	—	—	Bekanntmachung, daß die freie Hülfskasse „Männerkasse Gisell zu Bischweiler" — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt	—	345	153
—	10. Juni	—	—	Beschluß, betr. die Wässerungsgenossenschaft Altthann-Sennheim	—	368	159
11. Juni	—	—	—	Bekanntmachung, daß die freie Hülfskasse Nr. 73 zu Straßburg — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt	—	346	153
12. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Verzichtleistung auf das Bergwerkseigenthum an dem Braunkohlen-, Vitriol- und Alaunbergwerk Buchsweiler	—	365	159

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1897.	1897.	1897.	1897.				
—	—	14. Juni	—	Beschluß, betr. die Drainagegenossenschaft „Kleinfeld-Reginsberg" in Lupstein	—	369	160
—	—	14. „	—	Beschluß, betr. die Drainagegenossenschaft „Kapellenbrunnen" in Lupstein	—	370	160
—	—	14. „	—	Beschluß, betr. die Drainagegenossenschaft „Graßweg" in Lupstein	—	371	160
—	—	17. „	—	Beschluß, betr. die Drainagegenossenschaft „Altenheim I"	—	372	161
—	—	19. „	—	Beschluß, betr. statistische Erhebungen über die Zahl der in Fabriken u. s. w. beschäftigten Arbeiter	39	—	236
21. Juni	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Soolquellenbergwerke Saravia und Germania	—	392	175
21. „ **	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Taubstummenanstalt zu Metz	—	395	175
—	—	—	22. Juni	Verordnung, betr. Abhaltung eines Jahrmarkts in Saaralben	—	396	176
23. Juni	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zum Gebäudesteuergesetz vom 14. Juli 1895	38	—	230
23. „	—	—	—	Verfügung zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Juni 1897, betr. die Rechtsverhältnisse der Gerichtsvollzieher und die Errichtung einer Pensionskasse für Gerichtsvollzieher und deren Hinterbliebene	40	—	238
—	—	—	23. Juni	Bekanntmachung, betr. die veterinärpolizeilichen Untersuchungen an der Grenze im Kreise Diedenhofen	—	397	176
—	—	—	23. „	Bekanntmachung, betr. die thierärztlichen Untersuchungen an der Grenze bei Novéant und Amanweiler	—	398	176
24. Juni	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betr. die Gewerbesteuer, vom 8. Juni 1896	37	—	197
24. „	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zum Stempelgesetz v. 21. Juni 1897	41	—	240
—	—	—	25. Juni	Verordnung, betr. die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Handelsviehställe in Geoßblittersdorf	—	412	179
28. Juni	—	—	—	Bestimmungen, betr. die Wandergewerbesteuer	42	—	240
—	30. Juni	—	—	Verordnung, betr. die Vornahme thierärztlicher Untersuchungen an der Grenze in Diedolshausen	45	—	244
1. Juli *	—	—	—	Verordnung, betr. die Wässerungsrechte an der Ill von der Gemarkungsgrenze Hirzbach—Hirsingen bis zur Einmündung der Larg in die Ill	48	—	243
1. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Kleidung der Forstbeamten	—	410	179
2. „ *	—	—	—	Erlaß, betr. die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen	46	—	245
3. „	—	—	—	Bekanntmachung, daß die „Allgemeine Mülhauser Bürgerkrankenkasse" — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt	—	409	179
—	8. Juli	—	—	Bekanntmachung, betr. den Schutz der Hauptrheindämme	—	419	183
—	—	7. Juli	—	Rheinschifffahrts-Polizeiverordnung	50	—	262
—	9. Juli	—	—	Desgleichen	49	—	247
—	—	9. Juli	—	Das neu erbaute Forsthaus Diezthal in der Gemeinde Offweiler	—	420	183
—	—	10. „	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Weiterführung der Eisenbahnlinie von Wörth nach Lembach	—	421	183
—	—	10. „	—	Beschluß, betr. die Drainagegenossenschaft I „Ueber Stützbühl"	—	432	190
—	—	10. „	—	Beschluß, betr. die Drainagegenossenschaft II „Ueber Stützbühl"	—	433	191

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1897.	1897.	1897.	1897.				
—	—	10. Juli	—	Beschluß, betr. die Drainagegenossenschaft III „In der Ließ“	—	434	191
11. Juli	—	—	—	Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Handelskammern	48	—	246
—	—	16. Juli	—	Bekanntmachung, daß die freie Hülfskasse Nr. 15 „Eintracht“ zu Straßburg — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt	—	429	187
—	—	17. „	—	Bekanntmachung, betr. Pferdeprämiirung und Hengstkörung	—	435	191
—	—	17. „	—	Bekanntmachung, betr. die freie Drainagegenossenschaft „Leimengrub“	—	451	203
—	—	17. „	—	Bekanntmachung, betr. die freie Drainagegenossenschaft „Humberg“	—	452	204
—	—	—	17. Juli	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft Saaralben II	—	454	206
19. Juli	—	—	—	Verordnung, betr. die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus Oesterreich-Ungarn	53	—	265
—	—	—	19. Juli	Bestellung approbirter Thierärzte als Stellvertreter der Kreisthierärzte in Untersuchungs- und Ueberwachungshandlungen	—	455	207
—	—	21. Juli	—	Polizeiverordnung, betr. den Gebrauch landwirthschaftlicher Maschinen	55	—	266
21. Juli	—	—	—	Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker	—	447	199
—	—	—	21. Juli	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Bau einer zweigeleisigen vollspurigen Eisenbahn von Busendorf nach Dillingen	—	453	206
—	—	23. Juli	—	Ergänzung der Betriebsordnung für die Straßenbahnen in der Stadt Straßburg und deren Umgebung	56	—	266
—	—	24. „	—	Verzeichniß der Organe der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft Unter-Elsaß	—	464	211
26. Juli	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Anweisung an die Staatsdepositenverwaltung, den öffentlichen Vorschußkassen im Kreise Diedenhofen Betriebsmittel gegen eine Zinsvergütung von 2 vom Hundert zu gewähren	51	—	263
27. „	—	—	—	Bekanntmachung derjenigen Hufschmiede, welche die vorschriftsmäßige Prüfung für den Hufbeschlag bestanden haben	—	463	211
—	27. Juli	—	—	Beschluß, betr. die Wahl eines Bezirkstagsmitgliedes für den Kanton Colmar	—	450	203
—	—	28. Juli	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Herstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Bischweiler nach Oberhofen	—	465	214
—	29. Juli	—	—	Bezirks-Polizeiverordnung, betr. Gebrauch landwirthschaftlicher Maschinen	54	—	265
31. Juli	—	—	—	Anweisung zur Ausführung der Verordnung, betr. die Ausdehnung der §§. 135 bis 139 und des §. 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897	52	—	263
—	—	—	3. August	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über die Herstellung einer Anschlußbahn von Groß-Hettingen nach der Ladestelle der Gebrüder von Stumm bei Entringen	—	483	218
—	—	5. August	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Weißenburg nach Lauterburg	—	480	217

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1897.	1897.	1897.	1897.				
6. August	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betr. die Besteuerung der Bergwerke	57	—	267
—	6. August	—	—	Verordnung, betr. die thierärztliche Beaufsichtigung der Viehmärkte	58	—	276
—	—	—	6. August	Bezirks-Polizeiverordnung, betr. den Gebrauch landwirthschaftlicher Maschinen	59	—	276
6. August	—	—	—	Bekanntmachung, daß die freie Hülfskasse zu Kolbsheim — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt	—	479	217
—	—	6. August	—	Bekanntmachung, betr. die Kantonatarztbezirke Sulz u/W. I u. II	—	481	218
7. Aug.	—	—	—	Verordnung über die Wassernutzung am Belerbach	60	—	279
7. „	—	—	—	Bekanntmachung, daß die deutsche Viehversicherungsgesellschaft zu Plau in Mecklenburg-Schwerin zum Abschluß von Versicherungsgeschäften nicht mehr befugt ist	—	492	223
—	7. August	—	—	Anweisung für die Bürgermeister, betr. die Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen	—	493	223
10. August	—	—	—	Bekanntmachung, daß „die Gegenseitige Unterstützungskasse der Gesellen der verschiedenen Handwerke zu Münster, eingeschriebene Hülfskasse" — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt	—	490	223
10. „	—	—	—	Bekanntmachung, daß die freie Hülfskasse „Alsatia" früher „Freie Hülfskasse der Eisenbahnarbeiter" zu Mülhausen — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt	—	491	223
—	—	13. August	—	Bekanntmachung, betr. die freie Genossenschaft Urlenmatten	—	494	224
—	—	18. „	—	Beschluß, betr. die Drainagegenossenschaft „Oben an der Leimengrub" mit dem Sitze in Wolfisheim	—	512	229
—	—	19. „	—	Bekanntmachung, daß die Gemeinde Saarunion ermächtigt worden ist, nach einen dritten Jahrmarkt abzuhalten	—	511	229
20. August	—	—	—	Bekanntmachung, daß die freie Hülfskasse „Webergesellschaft" zu Markirch — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt	—	508	229
20. „	—	—	—	Verordnung, betr. die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Mülhausen für das Etatsjahr 1898/99	—	510	229
21. „	—	—	—	Bekanntmachung, daß die freie Hülfskasse „Protestantische Hülfsgesellschaft unter Christen Augsburger Konfession" zu Bischheim—Hönheim — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt	—	507	229
—	—	—	21. August	Bekanntmachung, betr. die 15. Verloosung der allgemeinen lothringischen Bezirksanleihe	—	524	233
—	—	—	24. „	Ermächtigung des Armenraths der Gemeinde Ancy a. d. Mosel zur Veranstaltung einer Lotterie	—	513	230
—	—	—	25. „	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft Bolchen	—	525	233
27. August	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die den Militäranwärtern im Landesdienst von Elsaß-Lothringen vorbehaltenen Stellen	61	—	279
27. „	—	—	—	Desgleichen	62	—	280
—	—	—	28. August	Bekanntmachung, betr. die Gewährung von Preisen für bereits hergestellte, verbesserte Mist- und Jauchegruben	—	546	239

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1897.	1897.	1897.	1897.				
—	—	—	28. August	Beschluß, betr. die Bewässerungsgenossenschaft de Mante, Foville I	—	554	243
—	1. Sept.	—	—	Bekanntmachung, betr. Pferdeprämiirung und Hengstkörung	—	542	237
—	—	3. Sept.	—	Bekanntmachung, betr. Zinszahlung für die Bezirksanleihe zum Neubau eines Bezirksarchivgebäudes	—	544	288
—	6. Sept.	—	—	Beschluß, betr. Kreistagswahlen für die Kantone Kayersberg und Schnierlach	—	543	238
—	—	6. Sept.	—	Beschluß, betr. Bezirkstagswahl für den Kanton Lützelstein	—	545	238
—	—	—	6. Sept.	Anweisung für die Bürgermeister, betr. die Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen	—	553	242
—	6. Sept.	—	—	Genehmigungsurkunde für Wasserentnahme aus dem Ohmbach	—	565	247
10. Sept.	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Merzweiler I, II, III, IV und V	—	552	241
14. „	—	—	—	Verleihungsurkunde für das Eisenerzbergwerk „Georg"	—	562	247
15. „	—	—	—	Verordnung, betr. die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Metz für das Etatsjahr 1898/99	—	563	247
18. „	—	—	—	Verordnung, betr. die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Wurzel- und Blindreben	64	—	281
—	—	—	20. Sept.	Bekanntmachung, betr. die Ermächtigung zur Veranstaltung einer Lotterie für die Armen der Pfarrei der St. Eucharius-kirche zu Metz	—	584	259
—	—	23. Sept.	—	Verordnung über die Einberufung der Kreistage	—	581	259
—	—	23. „	—	Bekanntmachung über die veterinärpolizeiliche Kontrole an der Grenze bei Saales	—	582	259
—	—	—	25. Sept.	Beschluß, betr. die Zellethalgenossenschaft in Kleintänchen	—	596	263
—	—	—	25. „	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft Lemud	—	634	276
—	—	—	27. „	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft Sailly I	—	635	276
—	—	29. Sept.	—	Bekanntmachung, betr. die Kantonalthierarztstelle für die Kantone Weißenburg und Wörth	—	594	263
—	—	—	29. Sept.	Bekanntmachung, betr. die Ermächtigung zur Veranstaltung einer Lotterie zu Gunsten des Vereins der Marienkinder zu Metz	—	619	271
—	30. Sept.	—	—	Verordnung, betr. die Einberufung des Bezirkstages und der Kreistage	—	592	263
2. Okt.	—	—	—	Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel	65	—	283
3. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Herabsetzung des von den öffentlichen Vorschußkassen zu zahlenden Jahreszinses	66	—	283
—	—	4. Okt.	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Einrichtung des elektrischen Betriebes auf der Trambahnlinie Steinplatz—Hönheim	—	614	268
6. Okt.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die am 1. Dezember 1897 vorzunehmende beschränkte Viehzählung	—	632	275
—	—	6. „	—	Bekanntmachung, betr. die Zusammensetzung des Schiedsgerichts für die land- und forstwirtschaftlichen, für Rechnung der Landeskasse verwalteten Betriebe	—	615	269
8. „	—	—	—	Bekanntmachung der im Prüfungsjahre 1896/97 approbirten Aerzte, Zahnärzte und Apotheker	—	609	267

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1897.	1897.	1897.	1897.				
—	—	8. Okt.	—	Beschluß, betr. die Droinagegenossenschaft I in Ringendorf und Issenhausen	—	616	269
—	—	—	9. Okt.	Bekanntmachung, betr. die Zusammensetzung des Schiedsgerichts für die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft	—	618	270
—	—	—	9. „	Bekanntmachung, betr. die 15. Ausloosung der lothringischen allgemeinen Bezirksanleihe	—	636	277
12. Okt.	—	—	—	Verordnung, betr. das Abhalten von Schlachtviehmärkten	67	—	285
—	—	—	16. Okt.	Beschluß, betr. die Meliorationsgenossenschaft am Eberbach in Haspelscheid	—	653	285
—	—	—	19. „	Bekanntmachung betr. die veterinärpolizeiliche Kontrole an der Grenze bei Avricourt	—	654	286
—	—	20. Okt.	—	Verordnung, betr. die Einberufung des Bezirkstages und der Kreistage	—	633	276
21. Okt.	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Altkirch I, II, III, IV und V	—	645	281
21. „	—	—	—	Verleihungsurkunde für das Soolquellenbergwerk Lotharingio	—	646	282
—	21. Okt.	—	—	Beschluß, betr. Kreistagswahl für den Kanton Sennheim	—	651	285
—	21. „	—	—	Verordnung, betr. die thierärztliche Untersuchung bei der Einfuhrstelle Ottendarf, Kreis Altkirch	—	652	285
—	—	—	21. Okt.	Verordnung, über Abhaltung von Viehmärkten in Bolchen	—	655	286
—	—	—	21. „	Beschluß, betr. die Fischereigenossenschaft in Waldhausen	—	667	290
—	—	—	22. „	Bekanntmachung, betr. die landwirthschaftlichen Bezirkswinterschulen zu Diedenhofen, Saarburg und Saargemünd	—	656	286
23. Okt. *	—	—	—	Verordnung, betr. die Wasserbenutzung an der Weiß	73	—	315
25. „	—	—	—	Bekanntmachung, daß die Kanalsperre des Rhein-Rhonekanals, sowie des Hüninger und Colmarer Zweigkanals nicht stattfindet	69	—	312
—	—	25. Okt.	—	Beschluß, betr. die Be- und Entwässerungsgenossenschaft Walssenmatt	—	664	289
—	—	—	25. Okt.	Beschluß, betr. Aufhebung der Getreidemärkte in Bolchen	—	668	291
27. Okt.	—	—	—	Anweisung für das Verfahren bei der Neueinschätzung der nichtbebauten Liegenschaften	68	—	287
29. „ *	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Feldmesser-Prüfungskommission	70	—	312
—	—	30. Okt.	—	Bekanntmachung, betr. die Zusammensetzung des Schiedsgerichts für die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft Unter-Elsaß	—	666	290
—	—	30. „	—	Bekanntmachung, betr. die Errichtung von zwei Kantonalarztbezirken Hatten	—	675	295
2. Nov.	—	—	—	Bekanntmachung der Abhaltung einer Viehzählung	—	672	295
—	—	—	2. Nov.	Polizeiverordnung, betr. die Beaufsichtigung des Metzgergewerbes und Fleischhandels in Lothringen	72	—	313
—	—	3. Nov.	—	Polizeiverordnung, betr. die Aufstellung von Acetylengas-Erzeugungsapparaten	71	—	313
—	—	—	5. Nov.	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft Chanville	—	704	302
—	—	—	5. „	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft Villers-Stoncourt	—	705	302
—	—	—	5. „	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft Noury	—	723	306
7. Nov.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die periodische Nachaichung im Jahre 1898	—	673	295
—	—	—	9. Nov.	Polizeiverordnung, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe	75	—	317
—	—	11. Nov.	—	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft Kalbsheim I	—	686	297

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
					Nr.		
K. Statthalters, Ministeriums u. s.	Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	Seite.
1897.	1897.	1897.	1897.				
12. Nov.	—	—	—	Verordnung, betr. die Ermächtigung der Firma Gebr. Stumm in Neunkirchen zum Bau und Betrieb einer von dem Bahnhofe Groß-Hettingen abzweigenden normalspurigen Eisenbahn nach den in der Nähe von Entringen gelegenen Eisenerzgrubenfeldern	—	716	305
13. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Prüfung im Hufbeschlag	—	685	297
—	—	—	13. Nov.	Ermächtigung zur Veranstaltung einer Lotterie zu Gunsten der Armen der St. Segolenakirche zu Metz	—	687	298
—	—	—	18. „	Zusammensetzung des Vorstandes der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft Lothringen	—	703	302
16. Nov.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. den Schifffahrtsverkehr auf dem Saar-Kanal und Rhein-Marne-Kanal	74	—	316
18. „	—	—	—	Verordnung, betr. die Benutzung des Wassers der Illstrecke Hirzbach—Illfurt durch die Industrie und Landwirthschaft	76	—	319
—	—	—	19. Nov.	Zurücknahme der Ermächtigung für die Feldwegegenossenschaft Vacy II	—	724	307
—	—	20. Nov.	—	Beschluß, betr. die Wahlen zur Handelskammer	—	701	301
22. Nov.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die zum Andenken an den hochseligen Kaiser Wilhelm den Großen gestiftete Medaille	—	742	311
—	—	22. Nov.	—	Statuten der freien Entwässerungsgenossenschaft Oberehnheim	—	702	301
—	23. Nov.	—	—	Verordnung, betr. die Beaufsichtigung der Viehmärkte	79	—	321
—	—	23. Nov.	—	Verordnung, betr. die Veröffentlichung gerichtlicher Anzeigen	—	720	305
—	—	—	23. Nov.	Ermächtigung zur Veranstaltung einer Lotterie zu Gunsten der Armen der Pfarrei St. Vincenz zu Metz	—	725	307
—	—	—	23. „	Ermächtigung zur Veranstaltung einer Lotterie zu Gunsten der Armen der Pfarrei St. Maximin zu Metz	—	726	307
—	—	—	24. „	Bekanntmachung, betr. Kreistagswahl für den Kanton Delme	—	727	307
—	—	26. Nov.	—	Verordnung, betr. Abhaltung eines Vorverfahrens über den Umbau der Trambahnlinie Centralbahnhof—Wolfisheim	—	745	312
27. Nov.	—	—	—	Verordnung, betr. die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Straßburg für das Etatsjahr 1898/99	—	719	305
—	—	—	27. Nov.	Verordnung, betr. Verlegung eines Marktes in Püttlingen	—	728	307
—	30. Nov.	—	—	Bekanntmachung, betr. anderweite Abgrenzung der Kantonalarztbezirke Schnierlach I und II	—	744	311
—	—	—	3. Dez.	Polizeiverordnung, betr. die Aufstellung von Acetylengas-Erzeugungsapparaten	80	—	321
—	—	6. Dez.	—	Bekanntgabe der Verordnung, betr. die Erwerbung der für den Bau einer Bahn von Oberhofen nach Bischweiler erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung	—	746	312
—	—	6. „	—	Bekanntgabe der Verordnung, betr. die Erwerbung der für den Bau einer Nebenbahn von Wörth nach Lembach erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung	—	747	313
—	—	—	8. Dez.	Verordnung, die Veröffentlichung der gerichtlichen Anzeigen betr.	—	764	318
11. Dez.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Prüfung im Hufbeschlag	—	762	317
15. „	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Uffheim I, II, III und IV	—	772	321
—	—	—	16. Dez.	Polizeiverordnung, betr. die Kontrole der Rebpflanzungen	82	—	324
17. Dez.	—	—	—	Verleihungsurkunden für das Blei- und Silbererzbergwerk „Landeskrone" bei Lubeln, das Bleierzbergwerk „Düsseldorf" bei St. Avold und das Kupfererzbergwerk „Deutscher Kaiser" bei Durchthal	—	773	321

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1897.	1897.	1897.	1897.				
18. Dez.	—	—	—	Bestimmungen, betr. die Bezüge der Mitglieder der Kommission der Landesschätzer und der Schätzungskommissionen für die Neueinschätzung der nicht bebauten Grundstücke, sowie der sonstigen bei den Einschätzungsarbeiten mitwirkenden Personen	81	—	323
—	—	—	19. Dez.	Bekanntmachung, betr. die Aufhebung des bisher in Forbach abgehaltenen Kälber- und Schweinemarktes	—	789	329
22. Dez.	—	—	—	Verordnung, betr. die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Colmar für das Etatsjahr 1898/99.	—	783	327
—	22. Dez.	—	—	Bekanntmachung, betr. die Feststellung der Geldwerthe des Arbeitstages, welcher der Berechnung der Personalsteuerquote zu Grunde zu legen ist.	—	784	327
—	—	—	22. Dez.	Bekanntmachung, betr. die Beiträge der Gemeinden zu den Unterhaltungskosten der armen Geisteskranken	—	790	329
—	23. Dez.	—	—	Bekanntmachung, betr. die veterinärpolizeiliche Ueberwachung im Kanton Pfirt.	—	785	327
—	23. „	—	—	Verordnung, betr. die Veröffentlichung der gerichtlichen Anzeigen	—	786	327
28. Dez.	—	—	—	Verordnung, betr. das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten und des Handels mit Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen im Umherziehen in den Kreisen Altkirch, Mülhausen, Thann und Gebweiler.	83	—	331
—	—	28. Dez.	—	Beschluß, betr. Bezirks- und Kreistagswahl im Kreise Zabern	—	787	328
—	—	28. „	—	Beschluß, betr. Kreistagswahl für den Kanton Lützelstein . .	—	788	328
—	—	—	28. Dez.	Bekanntmachung, betr. die anderweite Abgrenzung der Kantonalpolizeikommissarstellen Metz I und II	—	791	329

Digitized by Google

Sachregister

zum

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Jahrgang 1897.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten und zwar in Verbindung mit A: des Hauptblatts, in Verbindung mit B: des Beiblatts.)

A.

Abraupen der Bäume B 43.

Abwesenheitserklärungen, B 11, 29, 44, 49, 56, 142, 154, 176, 298, 329.

Acetylengas-Erzeugungsapparate, Aufstellung derselben: Polizeiverordnung für Unter-Elsaß A 313; für Lothringen A 321.

Aerzte, Verzeichniß der im Prüfungsjahre 1896/97 approbirten Aerzte B 267.

Aichämter, anderweite Eintheilung der Bezirke derselben A 130, B 43.

Aichung, s. Nachaichung.

Altkirch, die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Gemeinden von 25 000 und mehr Einwohnern finden auf den Kreishauptort Altkirch Anwendung A 179.

Altmünsterol, Errichtung eines Nebenzollamts II. Klasse B 259.

Apotheker, Mitglieder der Prüfungskommission für Apotheker B 267; Verzeichniß der im Prüfungsjahre 1896/97 approbirten Apotheker B 267.

Architekten, Aufnahme des Adolf Molz in das Verzeichniß der für die Projektirung, Veranschlagung und Ausführung von Gemeinde- und Instituts-Hochbauten befähigten Architekten B 74.

Arzneitaxe, Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen B 25.

Auswanderungswesen, Bestätigung von Agenten bezw. Unteragenten B 45, 52, 107, 197.

B.

Belerbach, Verordnung über die Wassernutzung am Belerbach A 279.

Belobigung, öffentliche, B 145, 179, 190, 255.

Bergwerke, Schießarbeit in solchen A 181; Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betr. die Besteuerung der Bergwerke A 267.

Bergwerkseigenthum, Verleihungsurkunde für das Soolquellenbergwerk „Mörchingen" B 9; für das Steinkohlenbergwerk „Hilsprich" B 87; für das Schwefel- und Kupfererzbergwerk „Landeskrone" B 87; für das Steinsalzbergwerk „Haras II" B 87; für die Soolquellenbergwerke „Saravia" und „Germania" B 175; für die Bitumenbergwerke Merzweiler I, II, III, IV und V B 241; für das Eisenerzbergwerk „Georg" B 247; für die Bitumenbergwerke Altkirch I, II, III, IV und V B 281; für das Soolquellenbergwerk „Lotharingia" B 282; für die Bitumenbergwerke Uffheim I, II, III und IV; für das Blei- und Silbererzbergwerk „Landeskrone" bei Lubeln, das Bleierzbergwerk „Düsseldorf" bei St. Avold und das Kupfererzbergwerk „Deutscher Kaiser" bei Durchthal.

Aufhebung des Bergwerkseigenthums an den Eisenerzbergwerken „Neuenburg" und „Hüttendorf" B 19; an dem Braunkohlen-, Vitriol- und Alaunbergwerke „Buchsweiler" B 311.

Verzichtleistung auf das Braunkohlen-, Vitriol- und Alaunbergwerk „Buchsweiler" B 159.

Bezirksanleihen, Auslooſung der Anleihe des Bezirks Lothringen für den Bau der Moselbrücke bei Bleitingen B 59, 99. — Zahlung der Zinsen im Bezirk Unter-Elsaß B 63, 238. — Auslooſung der Anleihe des Bezirks Ober-Elsaß zum Bau des Bezirkssiechenhauses in Colmar B 73; Verlooſung der allgemeinen lothringischen B 233, 277.

Bezirksrath, Ernennung eines Sekretärs und eines Stellvertreters für den Bezirksrath des Unter-Elsaß B 63.

Bezirksvertretungen, Erneuerungswahlen B 145, 146, 151, 238, 328.

Börsengesetz, Aufsicht über die Straßburger Waarenbörse und Ehrengericht A 1.

Bolchen, Gemeinde, Abhaltung von 2 Viehmärkten B 286; Aufhebung der Getreidemärkte B 291.

Butter, Verkehr mit Butter pp. A 283.

C.

Chemiker, s. Nahrungsmittel-Chemiker.

D.

Dambach, Gemeinde, bildet einen eigenen Kantonalarztbezirk B 63.

Dienstwohnungen, Gebäudesteuer für solche A 153.

Diedenhofen, dem dort bestehenden Zivilkasino ist die juristische Persönlichkeit verliehen worden B 87. — Die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Gemeinden von 25000 und mehr Einwohnern finden auf den Kreishauptort Diedenhofen Anwendung A 178.

Diemeringen, Steuerkasse, von Drulingen dahin verlegt A 174.

Domizilerwählung: Der Versicherungs-Aktiengesellschaft Securitas, der Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaft Royal Insurance Company B 21; der Aktiengesellschaft für Kranken-, Unfall- und Lebensversicherung Urania in Dresden, der Militärdienst- und Aussteuerversicherungsgesellschaft für Deutschland Hannavera in Hannover B 22; der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart B 32; der Versicherungsaktiengesellschaft Allianz in Berlin B 45; der Unfall- und Altersversicherungs-Aktiengesellschaft Nordstern in Berlin B 52; der ersten deutschen Kautions- und Allgemeinen Versicherungsanstalt Fides in Berlin B 58; der Versicherungsgesellschaft Atlas Assurance Compagny in London B 92; der deutschen Lebensversicherungsgesellschaft Atlas zu Ludwigshafen am Rhein B 92; deutsche Kapitalversicherungsanstalt Wilhelma B 103; Versicherungsaktiengesellschaft Rhenania in Cöln B 109; der Vaterländischen Viehversicherungsgesellschaft zu Dresden, des Norddeutschen Versicherungsvereins zu Rostock B 113; Versicherungsgesellschaft A. G. gegen Hagelschaden Ceres zu Berlin, Berlinische Feuerversicherungsanstalt B 139; Allgemeine Versicherungsaktiengesellschaft Viktoria in Berlin B 143; Allgemeine Fahrradversicherungsgesellschaft zu Wittenberge B 174; Württembergische Privatfeuerversicherungsgesellschaft zu Stuttgart B 181; Allgemeine deutsche Viehversicherungsgesellschaft zu Lübeck B 215; Lebens-, Pensions- und Leibrentenversicherungsgesellschaft Iduna zu Halle a. d. Saale, Genfer Lebensversicherungsgesellschaft in Genf B 227; Versicherungsaktiengesellschaft Niederländischer Lloyd in Amsterdam, Kölnische Hagelversicherungsgesellschaft in Köln B 258; Mit- und Rückversicherungsgesellschaft Kosmos in Homburg B 261; Pfälzischer Viehversicherungsverein zu Speyer B 266; Aktiengesellschaft für Kranken-, Unfall- und Lebensversicherung Urania zu Dresden B 273; Norddeutscher Versicherungsverein zu Rostock, Lebensversicherungsgesellschaft Atropus in Leipzig, Badische Schiffahrts-Assekuranzgesellschaft in Mannheim B 300; Versicherungsgesellschaft A. G. gegen Hagelschaden Ceres in Berlin B 309; Viehversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Plau i/M. B 320.

Zurücknahme der Vollmacht: Durch die Feuer- und Unfallversicherungsgesellschaft l'Espérance in Brüssel B 149; durch die Allgemeine Versicherungsaktiengesellschaft Fortuna in Berlin und die Transportversicherungsaktiengesellschaft Bayerischer Lloyd in München B 236.

Doppelzentner ist die amtliche Bezeichnung für 100 kg A 181.

Drulingen, Steuerkasse II wird nach Diemeringen verlegt A 174.

Durchschnittsmarktpreise während der letzten 10 Friedensjahre im Bezirk Unter-Elsaß B 35, Ober-Elsaß B 49, Lothringen B 59.

Durchschnittspreise der Hauptmarktorte B 5, 29, 55, 69, 100, 135, 162, 193, 225, 256, 277, 322.

E.

Eisenbahn, Ermächtigung zum Bau und Betriebe von Bahnhof Groß-Hettingen nach den in der Nähe von Entringen gelegenen Eisenerzgrubenfeldern B 305; — von Oberhofen nach Bischweiler, Zwangsenteignung B 312. — von Wörth a. d. S. nach Lembach B 318.

Eisenerze, Schießarbeit bei dem Tagebau auf solche A 181.

F.

Fahrräder, Verbot des Befahrens der Schiffbrücken im Ober-Elsaß mit Fahrrädern A 181.

Feldmesser, Namen der als Feldmesser bestellten Personen B 176, 194, 230. — Erlaß, betr. die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser A 245.

Feldmesser-Prüfungskommission A 312.

Fischerei, Bestimmung von Laich- und Hegeplätzen A 1.

Fischereigenossenschaft in den Gemeinden Kirchberg a/W., Langd und Zittersdorf, Kr. Saarburg B 67; für den Fattensteinerbach zu Philippsburg B 162; in den Gemeinden Busweiler, Liederscheid, Waldhausen und Walschbronn B 290.

Fleischhandel in Lothringen, s. Metzgergewerbe.

Forbach, Gemeinde, Aufhebung des Kälber- und Schweinemarktes B 329.

Forstbeamte, Genehmigung zur Tragung einer Litewka aus graugrünem Wollstoff B 179.

Forsthaus Diezthal, neu gebaut in der Gemeinde Offweiler B 188.

Forstkasse für die Oberförsterei Püttlingen ist vom Verkehrssteueramt Saargemünd II an das Verkehrssteueramt Saaralben verlegt B 146.

G.

Gebäudesteuer für Dienstwohnungen A 153. — Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 14. Juli 1895 A 230.

Gemeindejagden, Neuverpachtung derselben A 155, 171.

Gemeindeordnung, deren Bestimmungen für Gemeinden von 25000 und mehr Einwohnern finden auf die Kreishauptorte Diedenhofen, Saarburg und Saargemünd Anwendung A 178; desgl. auf die Kreishauptorte Altkirch, Rappoltsweiler und Thann A 179.

Gerichtliche Anzeigen, Einrückung solcher im Bezirk Unter-Elsaß B 305; in Lothringen B 318; im Ober-Elsaß B 327.

Gerichtskosten- und Strafwesen, Anweisung hierüber für die Verkehrssteuerbehörden A 9.

Gerichtstage, Abhaltung solcher durch das Amtsgericht zu Zabern in Dettweiler B 10. — Pfalzburg in Dagsburg B 116.

Digitized by Google

Gerichtsvollzieher, Verfügung zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Juni 1897 A 238.

Gewerbeordnung, statistische Erhebungen über die Zahl der in Fabriken beschäftigten Arbeiter, Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter A 236. — Ausdehnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion A 263.

Gewerbesteuer, Mitglieder der Bezirkskommissionen B 10; Mitglieder der Berufungskommission und deren Geschäftsgang A 173; — Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 8. Juni 1896 A 197; Steuerpflicht (Abschnitt I) 197; Steuerbefreiungen (II) 198; Maßstab der Steuer (III) 203; Steuertarif (IV) 205; Ort der Veranlagung und Veranlagungsgrundsätze (V) 205; Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht (VI) 206; Bezirke und Organe der Steuerveranlagung (VII) 207; — An- und Abmeldung der Gewerbe (VIII) 212; Verfahren bei der jährlichen Veranlagung der Gewerbe (IX) 215; Aufstellung der Gewerbesteuerrollen (X) 219; Steuererhebung (XI) 220; Verfahren bei den Ergänzungsveranlagungen im Laufe des Steuerjahres (XII) 221; — Rechtsmittel (XIII) 222; Steuererlasse (XIV) 224; Strafbestimmungen (XV) 226; — Kosten (XVI) 229; Zuschläge zu der Gewerbesteuer (XVII) 229; Prüfung und Oberaufsicht der Veranlagung der Gewerbesteuer (XVIII) 229.

Grundstücke, nicht bebaute, Bezüge der bei der Neueinschätzung mitwirkenden Personen A 323.

H.

Handelsgewerbe, Polizeiverordnung, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe A 317.

Handelskammern, Zusammensetzung der Handelskammer in Mülhausen B 9; Wahl zu Mitgliedern der Handelskammer zu Metz B 23; Deckung der Ausgaben derselben B 93, 94; — Wahlordnung für die Mitglieder A 246. — Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Mülhausen B 229; desgl. zu Metz B 247; desgl. zu Straßburg B 305; desgl. zu Colmar B 327. — Wahl zu Mitgliedern der Handelskammer zu Straßburg B 301.

Hauptrheindämme, Streichung einer Dammstrecke in dem Verzeichniß der für den Verkehr offenen Rheindammstrecken B 183.

Holzrouleaux, überwebte, das Aufsuchen von Bestellungen auf solche unterliegt nicht der Wandergewerbesteuer A 171.

Hospital, Errichtung eines solchen in Saarunion B 48.

Hülfskassen, welche den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

„freie Hülfskasse der Musterzeichner" zu Mülhausen B 53, freie Hülfskasse Nr. 40 zu Straßburg B 73; freie Hülfskasse Nr. 42 „Viktoria" zu Straßburg B 93; freie Hülfskasse „Eintracht" zu Thann B 119; eingeschriebene Hülfskasse „Fortelbacher Krankenkasse" zu Fortelbach B 137; freie Hülfskasse Nr. 71 zu Straßburg B 141; freie Hülfskasse Nr. 73 zu Straßburg B 153; „allgemeine Mülhäuser Bürgerkrankenkasse" B 179; freie Hülfskasse Nr. 15 „Eintracht" zu Straßburg B 187; freie Hülfskasse zu Kolbsheim B 217; „Gegenseitige Unterstützungskasse der Gesellen der verschiedenen Handwerke zu Münster, eingeschriebene Hülfskasse" B 223; „Protestantische Hülfsgesellschaft unter Christen Augsburger Konfession, „Webergesellschaft" zu Markirch B 229.

Hufbeschlag, Prüfung im Hufbeschlag B 47, 119, 297, 317.

Hufbeschlaggewerbe, Namen der zur Ausübung desselben Berechtigten B 23, 94, 211.

Hypothekenämter, Bestimmungen für dieselben im Falle der Neueintheilung des Grundeigenthums bei autorisirten Genossenschaften A 129.

J.

Jagdverpachtungsprotokoll nebst Lastenheft für die Verpachtung der Gemeindejagden A 155.

Jahrmarkt, Abhaltung eines solchen in Saaralben B 176; desgl. eines dritten in Saarunion B 229; Verlegung des Jahrmarktes in Püttlingen B 307.

Ill, Vertheilung des Wassers der Ill zwischen Illarm und Fluthkanal A 152. — Verordnung, betr. die Wasserbenutzung der Ill von der Gemarkungsgrenze Hirzbach-Hirsingen bis zur Einmündung der Larg in die Ill A 243. — desgl. auf der Illstrecke Hirzbach-Illfurt A 319.

Irrenanstalt, Tarif der Gemeindebeiträge für die in der Bezirksirrenanstalt Saargemünd verpflegten armen Geisteskranken B 9, 329.

K.

Käse, Verkehr mit Butter, Käse A 283.

Kaiserlicher Rath, Entscheidungen. Besondere Beilagen 1—5 zu dem Central- und Bezirks-Amtsblatt vom 26. Juni, 25. September, 16. Oktober, 6. November und 24. Dezember.

Kanalsperre, A 171, 312.

Kantonalarztbezirk, Dambach, neu gebildet, B 63; Sulz u. W. neue Eintheilung B 218; Hatten neue Eintheilung B 295; desgl. Schnierlach B 311.

Katasterbereinigung, Fortführung des bereinigten Katasters für die Untergemeinde- bezw. Gemeindebezirke: Niederburnhaupt B 5; Offweiler, Winzenheim und Weckringen, Gemeinde Bidlingen B 56; Windstein, Fessenheim (Kreis Straßburg-Land) B 60; Metz; Sundhofen; Untergemarkung Udern, Gemeindebezirk Udern B 63; Wöllenheim B 146; Götzenbrück B 207; Oberbronn B 214; Oberburnhaupt; Bernhardsweiler B 256; Balzenheim; Andolsheim B 271; Diedlingen B 279; Arzenheim; Montoy B 295; Saareinsberg; Untergemeindebezirk St. Margareth, Gemeinde Monnern B 303; Leiningen; Monnern B 307; Untergemeindebezirk Klangen, Gemeinde Kemplich; Metzingen B 314; Untergemarkung Ruprechtsau des Gemeindebezirks Straßburg B 323; Küttolsheim; Niederbronn B 324; Farschweiler B 329.

Abänderung der Grenze zwischen den Gemarkungen: Straßburg, Untergemarkung Königshofen-Kronenburg einerseits, Eckbolsheim und Schiltigheim andererseits B 15; desgl. Offweiler und Bischholz B 44; desgl. zwischen Oberburnhaupt und Niederfulzbach B 243; desgl. zwischen Sundhofen und Andolsheim, Colmar, Horburg B 278; desgl. zwischen Andolsheim und Horburg B 278.

Digitized by Google

Kleider- und Wäschekonfektion, Anwendung der §§. 135—139 und 139 b der Gewerbeordnung auf solche Werkstätten A 263.

Kraftloserklärung von Werthpapieren B 48.

Krebsfang, Verbot desselben B 88.

Kreisarzt, Zeugniß der Befähigung zur Anstellung als Kreisarzt für Kantonalarzt Dr. Bielski B 9.

Kreiskommissionen für die Veranlagung der Gewerbe B 36.

Kreisthierarztstellen für Metz-Land, Saarburg und Zabern II mit dem Sitz in Diemeringen B 153.

Kreisvertretungen, Erneuerungs- und Ersatzwahlen B 145, 146, 151, 238, 285, 307, 328.

Kunstspeisefett, Anzeige über die gewerbsmäßige Herstellung A 283.

L.

Laich- und Hegeplätze, Bestimmung solcher A 1.

Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft Unter-Elsaß, Organe derselben B 211; desgl. Lothringen B 302.

Landwirthschaftliche Erzeugnisse, Bestimmungen, welche bei deren Lieferung an die Proviantämter zu beachten sind B 148, 292.

Landwirthschaftliche Kreisvereine, Ernennung von Vorsitzenden solcher B 19, 233, 305; Anerkennung des Kreisvereins Château-Salins als gemeinnützige Anstalt B 58.

Landwirthschaftliche Maschinen, Polizeiverordnung über den Gebrauch solcher im Bezirk Ober-Elsaß A 265; im Unter-Elsaß A 266; in Lothringen A 276.

Lauch, Verordnung, betr. die Räumung der Lauch auf der Gemarkung Herlisheim A 177.

Lehrerseminar II in Colmar, Schließung der unteren Präparandenklasse Ostern 1898 B 94.

Leder, Verordnung, betr. die Benutzung des Wassers der Leder durch die Industrie und Landwirthschaft A 175.

Liegenschaften, nicht bebaute, Anweisung für das Verfahren bei der Neueinschätzung solcher A 287.

Lotterien, Ermächtigung zur Veranstaltung solcher B 15, 19, 48, 59, 73, 83, 87, 106, 111, 217, 230, 259, 267, 271, 298, 307, 327.

M.

Margarine, Anzeige über die gewerbsmäßige Herstellung A 283.

Maschinen, s. landwirthschaftliche Maschinen.

Medaille, die zum Andenken an den hochseligen Kaiser Wilhelm den Großen gestiftete Medaille B 311.

Meliorationswesen, Bildung von Feldwegegenossenschaften unter dem Namen: Freibuß-Großtänchen B 3; Charly B 4; Kienheim, Section A Gewann Lentzenthal B 18; Hinterfeld-Düppigheim B 19; Kienheim I B 23; in der Gemarkung Kühlendorf B 55; in der Gemarkung Rixingen B 59; in der Gemarkung Imlingen B 68; in der Gemarkung Silbernachen B 133; freie Feldwegegenossenschaft Laquenexy B 141; Frécourt mit dem Sitz in Silbernachen B 161; Saaralben II B 206; Bolchen II B 238; Sailly I B 276; Kolbsheim I B 297; Chanville B 302; Villers-Stoncourt B 303; Noury B 307.

Bildung von Be- und Entwässerungs- und Drainagegenossenschaften unter dem Namen: Kembs B 2; Dauendorf B 35; in Morsbronn B 89; Lupstein B 99; freie Entwässerungsgenossenschaft St. Bernard I B 115; Altkirch-Walheimer Au B 120; in der Gemarkung Lautermingen B 133; in den Kantonen Pré Frantz und La rouge eau der Gemarkungen Alberschweiler und Wasperweiler B 134; Hitzbesheim B 134; Meliorationsgenossenschaft Brunstatt B 153; Bewässerungsgenossenschaft für den Mühlenkanal zum Lambach B 154; Wässerungsgenossenschaft Altthann-Sennheim B 159; Drainagegenossenschaften „Kleinfeld-Reginsberg", „Kappellenbrunnen" und „Großweg" in Lupstein, sowie Attenheim I in Altenheim B 160; Drainagegenossenschaft I und II „Ueber Stützbühl" in Männotsheim B 190; freie Drainagegenossenschaft „Leimengrub" in Leitersweiler B 203; freie Drainagegenossenschaft „Humberg" in Rittershofen B 204; Wässerungsgenossenschaft Urlenmatten B 224; Drainagegenossenschaft „Oben an der Leimgrub" in Wolfsheim B 229; Bewässerungsgenossenschaft de Maute, Foville I B 243; Zellethalgenossenschaft B 263; Drainagegenossenschaft I zu Issenhausen B 269; Meliorationsgenossenschaft am Eberbach B 285; Be- und Entwässerungsgenossenschaft Wolfsenmatt B 289; freie Entwässerungsgenossenschaft Oberehnheim B 301.

Zurücknahme der Ermächtigung für die Feldwegegenossenschaft Vacy II B 307.

s. auch: Neueintheilung des Grundeigenthums.

Metz, Errichtung einer Pfarrei Augsburgischer Konfession A 321.

Metzeral, neue Pfarrei Augsburgischer Konfession A 243.

Metzgergewerbe und Fleischhandel in Lothringen, Polizei-Verordnung, betr. die Beaufsichtigung desselben A 313.

Militäranwärter, Ergänzung des Verzeichnisses der den Militäranwärtern im Landesdienste vorbehaltenen Stellen A 279; die Anstellungsbehörde dazu A 280.

Militärwaisenhaus, Bestimmungen über die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militärwaisenhauses A 280.

Mistel, Entfernung derselben B 43.

Mist- und Jauchegruben, Gewährung von Preisen für solche im Bezirk Lothringen B 239;

Mühlbach, der Sprengel der Pfarrei Augsburgischer Konfession in Mühlbach ist in zwei Pfarreien, Mühlbach und Metzeral, zerlegt worden A 243.

N.

Nachaichung, periodische, der Maaße, Gewichte und Wagen A 160, B 295.

Nahrungsmittel-Chemiker, Einsetzung je einer Kommission für die Vorprüfung und Hauptprüfung, sowie Vorschriften, betr. die Prüfung B 199.

Digitized by Google

Nahrungsmittelindustrie - Berufsgenossenschaft, Zusammensetzung im Ober-Elsaß B 317.

Neueinschätzung der nicht bebauten Liegenschaften A 287. — Bezüge der bei der Einschätzung mitwirkenden Personen A 323.

Neueintheilung des Grundeigenthums bei autorisirten Genossenschaften, Bestimmungen über das Verfahren der Hypothekenämter dabei A 129.

O.

Ohmbach, Genehmigungsurkunde für Wasserentnahmen am Ohmbach und dessen Abzweigungen B 247.

Optionen, s. Staatsangehörigkeit.

Ordensverleihungen:

Dr. Albrecht B 136, Alexis B 324.

Barisien B 31, Beller B 299, Bergmann B 31, Dr. Bickell B 30, Bonneville B 108, Bossert B 78, Dr. Bostetter B 16, Bourquard B 272, Brack B 84, Brandt B 279, Breitwieser B 299, Brenner B 257, Brobecker B 214.

Dr. Cahn B 244, Chaligny B 81, Christophel B 165, Clave B 279, Cordan B 286.

Debuzy B 156; Deck B 239, Demke B 30, Derentinger B 116, Dirschel B 279, Döbelin B 78, Doridam B 31.

Egloff B 31, Eichelkraut B 177, Elchen B 304, Erbrich B 30, Erhard B 257, Erren B 64, Ertle B 31, Eßlinger B 165, Ewig B 319.

Feder B 279, Finne B 31, Förster B 52, Frey B 31, Frhr. v. Freyberg-Eisenberg B 30, Freytag B 156, Frick, Fritsch B 31, Fuchs B 30.

Frhr. v. Gagern B 30, Ganz B 45, Geppert B 78, Gießmann, Goeppert, Görich B 31, Götel B 30, Götz B 138, Golling B 80, Grandidier B 31, Gref B 116, Gruber B 80, Guepratte B 226.

Habel B 97, Hack, Dr. Harbordt B 30, Harff B 244, Hedrich B 324, Hentschel B 299, Herrmann, Dr. Heyer B 30, Hitzfeld B 31, Hock B 299, Höchstätter B 16, Hoffmann, beritt. Grenzaufseher, Karl Hoffmann, Lehrer B 31, Huber B 220, Hug B 142.

Jacob B 31, Jacobi B 196, Jung B 30.

Kaltenbach B 220, Katzenberger, Kaufmann B 31, Keil B 230, Kieser B 165, Kihm B 81, Koch B 31, Köhler B 30 u. 244, Kößler B 196, Knittel B 30, Krebs B 31, Krug B 40, Kunlin B 279, Kunz B 61.

Lacmann B 31, Lallemang B 244, Lallement B 31, Lang B 315, Langhoff, Lellbach B 31, Lenel B 30, Levin B 31, v. Liebenstein B 196, Liebler, Liedel, Lobstein B 31, Loew B 180, Loth B 257, Luthringer B 185.

Mangenot B 220, Marten B 165, Martin B 177, Matheis B 196, Matt B 244, Mattern B 78, Merker B 147, Meyer, Ehrendomherr B 156, Meyer, Webermeister B 180, Michel, Bürgermeister B 31, Michel, Weber B 308, Morcel B 220, Mindack, Müller, Muthig B 81.

Neef B 108, Nesberschnee B 40, Nicolai B 257, Nockher B 31.

Ottmann B 31.

Dr. Petri B 30, Pfeiffer, Pölz, Prinz B 31, Puhlmann B 21.

Quain B 61.

Radke, Raithel B 31, Rapp B 101, Renaud B 31, Resch B 265, Rhein B 31, Richard, Hauptzollamtsdiener B 244, Richard, Schutzmann B 299, Richter B 52, Rittleng B 147, Rohmer B 31, Romstädt B 220.

Sattler B 108, Scheidecker B 308, Schenkel B 257, Scheyder B 31, Schiber B 31, Schickele B 257, Schmack B 31, Schmid B 230, Schmidt B 31, Schmoll B 78, Schnurrer B 31, Schwindenhammer B 244, Schuh B 308, Schwob B 31, Siegfried B 31, Steinmetz B 324, Stell B 31, Stengel B 299, Stock, Stübel, Strunck, Sylvester B 31.

Tauber B 78, Teßmann B 112, Thiem B 11, Tietz B 45, Tischmacher B 31, Tornow B 101, Triponney B 31.

Ulrich B 142, Unger B 31.

v. Vacano, Violand B 31.

Wägner, Wagner B 31, Walter B 220, Weber, Bürgermeister B 81, Weber, Gerichtsvollzieher B 239, Weinberger B 16, Wendling B 31, Wisler B 6, Wolf B 78, Wolfram B 101, Wotz B 147.

Zeyssolff B 220, Ziegler B 112, Zimeht B 133, Zwiller B 31, Zwirner B 97.

P.

Personalsteuertaxe, Durchschnittswerth eines Arbeitstages bei Berechnung der Personalsteuerquote für den Bezirk Ober-Elsaß B 13 u. 327; desgl. für Lothringen B 67.

Polizeikommissare, gegenseitige Vertretung der Polizeikommissare zu Thann und Masmünster A 1; Aufhebung der Stelle in Sulz B 83.

Präparandenklasse, untere, bei dem Lehrerseminar II in Colmar wird Ostern 1898 vorläufig geschlossen B 94.

Proviantämter, Bestimmungen, welche bei der Lieferung landwirthschaftlicher Erzeugnisse zu beachten sind B 148.

Prüfungskommissionen: erste juristische und Staatsprüfungskommission B 48; für die ärztliche Vorprüfung B 67; für die ärztliche Prüfung B 175; wissenschaftliche B 93; forstliche B 106; für Apotheker B 267.

Püttlingen, Gemeinde, Verlegung des Jahrmarkts B 307.

R.

Rappoltsweiler, die Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Gemeinden von 25 000 und mehr Einwohnern finden auf den Kreishauptort Rappoltsweiler Anwendung A 179.

Reben, s. Wurzel- und Blindreben.

Rebpflanzungen, Polizeiverordnung über die Kontrole derselben A 324.

Reichsanleihe, 3½%ige, Ausreichung neuer Zinsscheine B 155, 313.

Rheindämme, s. Hauptrheindämme.

Rheinschifffahrts-Polizeiverordnung, für Ober-Elsaß A 247; für Unter-Elsaß A 262.

Digitized by Google

S.

Saaralben, Abhaltung eines Jahrmarkts daselbst B 176.

Saarburg, die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Gemeinden von 25 000 und mehr Einwohnern finden auf den Kreishauptort Saarburg Anwendung A 178.

Saargemünd, die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Gemeinden von 25 000 und mehr Einwohnern finden auf den Kreishauptort Saargemünd Anwendung A 178. — Verlegung des Thomasmarktes B 115.

Saarunion, Gemeinde, Errichtung eines Hospitals daselbst B 48, desgl. einer Sparkasse B 115.

Salzsteueramt II. Klasse in Metzenvic wird aufgehoben B 73.

Schiedsgericht: für Invaliditäts- und Altersversicherung, Ernennung von Vorsitzenden und deren Stellvertreter B 35, 111; für die Sektion IV der südwestlichen Baugewerksberufsgenossenschaft und für die Sektion IV der südwestlichen Holzberufsgenossenschaft, Ernennung des Vorsitzenden B 73; für die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft Ober-Elsaß B 120, 153; für die Unfallversicherung für den Bereich des 15. Armeekorps B 137; für die Unfallversicherung für den Bereich des 16. Armeecorps B 223; für die land- und forstwirthschaftlichen, für Rechnung der Landeskasse verwalteten Betriebe B 269; für die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft Lothringen B 270; für die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft Unter-Elsaß B 290.

Schießarbeit in Bergwerken, Steinbrüchen pp. A 181.

Schiffbrücken, Verordnung über das Verbot die Rheinschiffbrücken mit Fahrrädern zu befahren für Unter-Elsaß A 178; für Ober-Elsaß A 181.

Schlachtviehmärkte, Abhalten solcher A 131, 285.

Schmalz, Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz A 283.

Sonntagsruhe, s. Handelsgewerbe.

Sparkassen, Anweisung zur Ausführung des Gesetzes über die Sparkassen A 81; Errichtung einer Sparkasse in Saarunion B 115; Verzeichniß der Sparkassenguthaben, über welche seit mehr als 29 Jahren keine Verfügung getroffen ist: Saargemünd B 165; Schlettstadt B 166; Metz B 167; Weißenburg B 174; Saarburg B 181; Colmar B 231.

Staatsangehörigkeit, Verzeichniß von Personen, welche als elsaß-lothringische Staatsangehörige nicht zu betrachten sind B 23, 159. — Namen der Personen, welche die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit durch Naturalisation erworben haben B 33, 105, 209, 282.

Steinbrüche, Schießarbeit in solchen A 181.

Stempelgesetz, Ausführungsbestimmungen dazu A 240.

Steuerkasse, Abänderung des Bezirks der Steuerkassen Straßburg I und IV A 321.

Straßenbahnen, Ergänzung der Betriebsordnung für die Straßenbahnen in der Stadt Straßburg und deren Umgebung A 266.

T.

Thann, die Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Gemeinden von 25 000 und mehr Einwohnern finden auf den Kreishauptort Thann Anwendung A 179.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich A 183.

U.

Uebergangssteuerstelle in Oettingen ist eingezogen; eine dem Nebenzollamte II Aumetz unterstellte Ortseinnehmerei mit Uebergangsstelle errichtet A 131.

V.

Verkehrssteueramt, Errichtung des Verkehrssteueramtes Saargemünd II B 169.

Verkehrssteuerbehörden, Anweisung für diese, betr. das Gerichtskosten- und Strafwesen A 9.

Veterinärpolizei, Verbot der Einfuhr von Rindvieh pp. aus Tirol und Vorarlberg A 1. — Aufhebung dieses Verbots A 265. — Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh aus der Bukowina, Verbot der Abhaltung von Viehmärkten und des Handels mit Rindvieh pp. im Umherziehen A 7. — Stellvertreter der Kreisthierärzte im Ober-Elsaß B 28 u. 327; Ergänzung der Verordnung vom 28. Juni 1893 A 177. — Untersuchung an der Grenzstation Chambrey A 179. — Untersuchung auf dem Bahnhof Diedenhofen B 146 u. 176. — Beaufsichtigung der Handelsställe in Großblittersdorf B 179. — Untersuchung an der Grenze in Diedolshausen A 244. — Untersuchung und Stellvertretung in Lothringen B 207; Beaufsichtigung der Viehmärkte im Ober-Elsaß A 276, 321. — an der Grenze bei Saales B 259. — bei der Einfuhrstelle Ottendorf B 285. — an der Grenze bei Avricourt B 286. — Verbot der Abhaltung von Viehmärkten und des Handels mit Vieh im Umherziehen in den Kreisen Altkirch, Mülhausen, Thann und Gebweiler A 331.

Vicinalwege, Tarif für die Umwandlung der Naturalfrohnen in Geldleistungen für den Bezirk Unter-Elsaß B 9; desgl. für Ober-Elsaß B 19. Beiträge der Gemeinden des Ober-Elsaß zu den Kosten der Vicinalstraßen für 1897/98 B 121.

Viehmärkte, Abhaltung solcher in Bolchen B 286. — s. Schlachtviehmärkte und Veterinärpolizei.

Viehversicherungsgesellschaft, deutsche, zu Plau ist zum Abschluß von Versicherungsgeschäften in Elsaß-Lothringen nicht mehr befugt B 223.

Viehzählung am 1. Dezember 1897 B 275, 295.

Vorschußkassen, öffentliche, Pfaffenheim — führt ferner den Namen „öffentliche Vorschußkasse Hattstatt" B 87. — in den verhagelten Kreisen dürfen die erforderlichen Betriebsmittel gegen Zinsvergütung von 2 vom Hundert gewährt werden A 245, 263. — Albesdorf tritt die Gemeinde Dorsweiler zu B 217. — Kurzel tritt die Gemeinde Silbernachen hinzu B 237. — Herabsetzung des Zinsfußes A 283. — derjenigen zu Pfalzburg tritt Wintersburg hinzu; der-

Digitized by Google

jenigen zu Lixheim die Gemeinde Fleisheim; derjenigen zu Wörth I die Gemeinde Oberdorf B 268. — derjenigen zu Altkirch die Gemeinde Hirsingen B 284. — Neuerrichtung in Zillingen B 284. — derjenigen zu Niederbronn tritt die Gemeinde Engweiler hinzu B 289.

Vorverfahren über die Herstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Wörth nach Lembach B 183; desgl. von Bischweiler nach Oberhofen B 214; — desgl. einer normalspurigen Nebenbahn von Weißenburg nach Lauterburg B 217; — desgl. einer Anschlußbahn von Groß-Hettingen nach der Ladestelle der Gebrüder von Stumm bei Entringen B 218; — desgl. über die Einrichtung des elektrischen Betriebes auf der Trambahnlinie Strinplatz-Hönheim B 268; — desgl. über den Umbau der Trambahnlinie Centralbahnhof—Wolfisheim B 312.

W.

Waarenbörse, Straßburger, Aufsicht und Ehrengericht A 1.

Wäschekonfektion, s. Kleider- u. Wäschekonfektion.

Wahlen, s. Bezirks- u. Kreisvertretungen.

Wandergewerbesteuer, Ausführungsbestimmungen zum Gesetz A 133; Behandlung der Einsprüche und Berufungen gegen diese Steuer, sowie der Ertaß-Anträge A 240.

Wasserbenutzung: der Ill von der Gemarkungsgrenze Hirzbach—Hirsingen bis zur Einmündung der Larg in die Ill A 243. — am Belerbach A 279. — an der Weiß A 315. — an der Illstrecke Hirzbach—Illfurt A 319.

Weiß, Verordnung, betr. die Wasserbenutzung an der Weiß A 315.

Werthpapiere, Kraftloserklärung solcher B 48.

Wurzel- und Blindreben, Beaufsichtigung des Verkehrs mit solchen A 281.

Z.

Zahnärzte, Verzeichniß der im Prüfungsjahre 1896/97 approbirten Zahnärzte B 267.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 2. Januar 1897. | Nr. 1.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(1) Verfügung,
betreffend die gegenseitige Vertretung der Kantonal-Polizeikommissare und Amtsanwälte zu Thann und Masmünster.

Unter Aufhebung der Verfügung vom 26. November 1891 $\frac{\text{I. A. 10620}}{\text{II. A. 4020}}$ wird bestimmt, daß die Kantonal-Polizeikommissare und Amtsanwälte zu Thann und zu Masmünster sich gegenseitig zu vertreten haben.

Straßburg, den 17. Dezember 1896.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung des Innern. Im Auftrage: **Harff.**

Abtheilung für Justiz u. Kultus. Der Unterstaatssekretär: **Rassiga.**

I. A. 12199.
II. A. 4676.

---

(2) Verordnung.

Auf Grund des §. 7 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894,}}$ betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, wird verordnet was folgt:

§. 1.

Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen aus Tirol und Vorarlberg nach Elsaß-Lothringen ist verboten.

§. 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 18. Dezember 1896.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten. Der Unterstaatssekretär **Zorn von Bulach.**

Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen. Der Unterstaatssekretär **von Schraut.**

IV. 12138[1].
III. 14991.

(3)

Auf Grund des §. 1 Absatz 2 und des §. 9 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (R. G. Bl. S. 157) wird hiermit bestimmt, was folgt:

1. die unmittelbare Aufsicht über die Straßburger Waarenbörse wird der Handelskammer zu Straßburg übertragen.
2. Das Ehrengericht wird aus einem Ausschusse der Handelskammer in der Zahl von fünf Mitgliedern derselben gebildet. Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt durch die Handelskammer je für ein Jahr. Der Vorsitzende wird gleichfalls durch die Handelskammer auf ein Jahr bezeichnet.

Straßburg, den 24. Dezember 1896.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
von Schraut.

III. 15150.

---

(4) Verordnung
über die Bestimmung von Laich- und Hegeplätzen.

Auf Grund der §§. 37, 38 und 39 des Gesetzes, betreffend die Fischerei, vom 2. Juli 1891 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 69) wird bestimmt, was folgt:

Die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Strecken von Wasserläufen in Elsaß-Lothringen werden als Laich- und Hegeplätze für die Zeit vom 1. Januar 1897 bis zum 31. Dezember 1901 einschließlich bestimmt.

Straßburg, den 18. Dezember 1896.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten. Der Unterstaatssekretär **Zorn von Bulach.**

Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen. Der Unterstaatssekretär **von Schraut.**

IV. 11034[1].
III. 14902.

Digitized by Google

Verzeichniß

der für die Zeit vom 1. Januar 1897 bis 31. Dezember 1901 einschließlich als Laich- und Hegeplätze bestimmten Strecken der Wasserläufe in Elsaß-Lothringen.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufs.	Grenzen der Laich- und Hegeplätze.	Gemeinde.	Ungefähre Länge der Laich- und Hegeplätze. Meter.
		A. Bezirk Unter-Elsaß.		
1	Rhein.	Die Strecke, welche begrenzt ist: rheinaufwärts durch die Altwasserſperren „Unter Streck den Arm"; rheinabwärts durch die gerade Linie von Rheinkilometer 83,500 nach km 18 des Hauptrheindammes Gruppe II; auf der Rheinseite theilweise durch die Grenzlinie 59—60 und theilweise durch die Rheinuferlinie von km 82,700 bis km 83,500; auf der Landseite durch das Sommerdämmchen in der Oberau von der westlichen Altwasserſperre am „Unter Streck den Arm" bis km 15 des Hauptrheindammes Gruppe II und durch diesen Damm von km 15 bis km 18;	Schönau.	3 400
2	„	Die Strecke, welche begrenzt ist: rheinaufwärts durch die Banngrenze Rheinau—Sundhausen vom Rhein unterhalb km 86 bis zum Hauptrheindamm; rheinabwärts durch den Schaftheuquerdamm bis zum Hauptrheindamm Gruppe II; auf der Rheinseite durch die Rheinuferlinie von der Kreuzung derselben mit der Banngrenze Rheinau—Sundhausen bis zum Schaftheuquerdamm; auf der Landseite durch den Hauptrheindamm Gruppe II von der Banngrenze Rheinau—Sundhausen bis zum Anschluß an den Schaftheuquerdamm.	Rheinau.	2 000
3	„	Das Schonrevier des Geisengießen wird begrenzt durch die geradlinige Fortsetzung der Achse des Hauptrheindammes Gruppe II km 43 auf 44 über die Kraft oberhalb der neuen Kraftschleuse; weiter durch den Hauptrheindamm Gr. III abwärts bis km 7; von da ab durch eine gerade Linie nach dem Rheinufer km 114; weiter durch den Rückstaudamm am rechten Ufer des Geisengießen, von dessen Abzweigung vom Hauptrheindamm Gr. II km 44,700 oberhalb der dortigen Kraftschleuse bis zu dem Punkte, wo die Verlängerung der geradlinigen Achse des Rückstaudammes das linke Ufer des Geisengießen trifft. Von letzterem Punkte folgt die Grenze dem linken Ufer des Geisengießen und schließt bei Rheinkilometer 114. Nicht einbegriffen ist der Wildengießen bis zu seiner Mündung in den Geisengießen nebst dem sogenannten Sommerflüthel.	Plobsheim und Eschau.	4 000
4	„	Das Schonrevier „Steingießen" wird begrenzt: rheinaufwärts durch den Weg, welcher vom Hauptrheindamm Gr. IV km 13,900 nach dem Stein 87 der Rheingrenzlinie führt, und weiter durch diese Grenzlinie von Stein 87 bis Rheinkilometer 133;	Straßburg und Wanzenau.	3 500

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufs.	Grenzen der Laich- und Hegeplätze.	Gemeinde.	Ungefähre Länge der Laich- und Hegeplätze. Meter.
		rheinwärts durch den Querdamm am Stangenkopf vom Hauptrheindamm Gr. IV km 16,800 nach dem Rheinufer bei km 134; landwärts durch den Hauptrheindamm Gr. IV km 13,900 bis km 16,800; rheinwärts durch die Normallinie der Rheinkorrektion km 133 bis km 134.		
5	Rhein.	Das Schonrevier des „Sauerbaches" umfaßt die Strecke des Sauerbaches von der Selz—Münchhausener Banngrenze an abwärts bis zur oberen Spitze der Insel „Felsengrund".	Münchhausen.	800
6	„	Die im Gemeindewald von Lauterburg zwischen dem Hauptrheindamm Gr. VII, dem bei km 5,085 anstoßenden Querdamm, dem Rheinkorrektionswerk und der Banngrenze bei km 4,680 liegenden Wasserflächen.	Lauterburg.	—
7	Ill.	Der St. Pilt'er Mühlkanal von der oberhalb der Stadt gelegenen Abzweigung des Schleifgrabens an aufwärts auf rund 1000 m bis zu der daselbst gelegenen Brücke.	Schlettstadt.	1000
8	„	Der Hauptarm der Ill vom neuen Wehr der Ehnweyerer Mühle an aufwärts 500 m.	Baldenheim und Mittersholz	500
9	„	Die Alt-Ill von der Abzweigung aus der Ill bei Rathsamhausen bis zur Straße Ehnweyer—Ebersheim.	„	—
10	„	Die Einbuchtung auf dem linken Illufer oberhalb der Einmündung des Eschgießens; rund 120 m lang.	Ebersmünster.	120
11	„	Der Hauptarm der Ill vom Kogenheimer Wehr an 500 m aufwärts einschließlich des alten, rund 300 m langen Armes beim Kogenheimer Wehr.	„	800
12	„	Der Sermersheimer Mühlkanal von der Mühle bis zur Einmündung in die Ill; rund 200 m lang.	Sermersheim.	200
13	„	Der Haupt-Illarm von der Gemarkungsgrenze Sermersheim—Hüttenheim an 100 m aufwärts.	„	100
14	„	Der Haupt-Illarm von der Gemarkungsgrenze Sermersheim—Hüttenheim abwärts bis zur Wiesenbewässerungsschleuse am rechten Illufer rund 450 m lang.	Hüttenheim.	450
15	„	Der Feldgießen rund 500 m lang.	„	500
16	„	Der Feldgießen, sowie der große und der kleine Stadtgraben, zusammen 2100 m lang.	Benfeld.	2100
17	„	Die Sonderau von ihrer Abzweigung aus der Ill mit allen Nebenarmen bis zur Gemarkungsgrenze Matzenheim-Osthausen.	Matzenheim.	—
18	„	Das Mittelholzwasser mit allen Nebenarmen vom Murgießen bis zur Einmündung der einzelnen Arme in die Ill rund 3000 m.	Erstein.	3000
19	„	Der Haupt-Illarm von der linksufrigen Gemarkungsgrenze Erstein—Nordhausen an 400 m abwärts.	Nordhausen.	400
20	„	Der Plobsheimer Mühlgießen vom Illhochwasserdamm bis zu der rund 200 m abwärts auf dem rechten Ufer gelegenen Waldgrenze.	Plobsheim.	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufs.	Grenzen der Laich- und Hegeplätze.	Gemeinde.	Ungefähre Länge der Laich- und Hegeplätze. Meter.
21	Ill.	Die Einbuchtung genannt: Quellbrunnen auf der rechten Seite des Haupt-Illarms bei der oberen Gemarkungsgrenze Hipsheim—Eschau; rund 100 m lang.	Hipsheim und Eschau.	100
22	"	Die Klein-Ill (auch genannt „Im alten Schwoag") von der Einmündung in den Haupt-Illarm an 500 m aufwärts.	"	500
23	"	Der Haupt-Illarm van der Gravenstadener Straßenbrücke an 500 m aufwärts einschließlich der Nebenarme und der Bucht genannt: „Wolfssee", zusammen 550 m.	Geispalsheim und Illkirch-Grafenstaden.	550
24	"	Der Illkircher Mühlkanal van einem 50 m unterhalb der Brücke Knaderer gelegenen Punkte abwärts bis zur Illkircher Mühle; Länge 100 m.	"	100
25	"	Der linksseitige Illarm längs der Fischerinsel.	Ostwald.	—
26	"	Der linksseitige Illarm bei der Murhof-Insel und zwar von der unteren Inselspitze gegenüber der Einmündung der alten Breusch 300 m aufwärts.	Straßburg.	300
27	"	Die rechtsseitigen Arme in der Nähe der Abzweigung des Rhein-Rahne-Kanals, nämlich: Der Pulvergraben mit Altwasser und weiter dessen Fortsetzung auf dem rechten Illufer in der Breite desselben und der anschließende Fahrmattgießen bis oberhalb der Einmündung des Grabens zum Fischweiher der Gebrüder Sänger.	"	—
28	Stadtgrabenkanal.	Von seiner Abzweigung van der kanalisirten Ill bis 60 m unterhalb des Wehres an der Schlachthausbrücke	"	230
29	Kanalisirte Ill.	a) Schiffahrtskanal, Spitzmühlkanal und Dünzmühlkanal van den Brücken im Zuge der Mühlenplan-Straße bis zum Unterhaupt der Schleuse 86 bis.	"	200
		b) Zarnmühlkanal von den Stellwerken der Mühlen bis zur oberen Flucht der Persan'schen Badeanstalt.	"	110
30	Abzweigung aus der kanalisirten Ill unterhalb Straßburg.	a) das alte Illbett van dem Wallgraben am Illthor bis zur Klappbrücke unterhalb der Schiffswerft;	"	700
		b) Blutgießen von der Aar bis zur alten Ill;	"	150
31	Ill.	Von der oberen Flucht der Gitterbrücke in Ruprechtsau bis 30 m unterhalb des Nadelwehres.	"	90
32	Ill-Rheinkanal.	a) Ill-Rhein-Bassin (alter Floßhafen) oberhalb Schleuse 88 des Ill-Rheinkanals;	"	1 600
		b) Ill-Rheinkanal in seiner ganzen Länge.	"	2 539
33	Breuschkanal.	Speisungsrigole van Kalbsheim vam Kolbsheimer Wehr bis zum Breuschkanal.	Kalbsheim.	550
34	Rhein-Rhonekanal.	Von Schleuse Nr. 79 bis zur Schleuse Nr. 80 des Rhein-Rhonekanals.	Erstein.	625

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufs.	Grenzen der Laich- und Hegeplätze.	Gemeinde.	Ungefähre Länge der Laich- und Hegeplätze. Meter.
35	Ill.	Der Steingießen von seiner Abzweigung von der Ill am „Buckel“ bis zum Hauptrheindamm Gr. IV mit seinem Seitenarm genannt „Alter Steingießen“ oder „Hellwasser“ und dessen Abzweigung genannt „Fluth“.	Straßburg.	4 500
36	„	Das Schonrevier „Alte Ill“ umfaßt: den linksseitigen Nebenarm der Ill von dessen Abzweigung aus dem Hauptarm bis zu seiner Ausmündung in den Kantonen Vooggrund Waldköpfle und Klein-Kälberköpfle.	Wanzenau.	2 500
37	Saar.	Von 800 m unterhalb des Wehres der Wolfskirchener Mühle auf eine Länge von 800 m stromabwärts.	Wolfskirchen und Diedendorf.	800
38	„	Von 800 m unterhalb des Wehres der Honauer Mühle auf eine Länge von 800 m stromabwärts.	Schopperten und Harskirchen.	800
		B. Bezirk Ober-Elsaß.		
1	Rhein.	Die Strecke, welche begrenzt ist: rheinaufwärts durch die Transversallinie 11 — R. M. 11 I. von dem Grenzpunkt 11 bis zum Rhein-Rhone-Kanal; rheinabwärts durch die Transversallinie 12—R. M. 12; auf der Rheinseite durch die Rheinuferlinie; auf der Landseite durch den Rhein-Rhone-Kanal. Sämmtliche das so gebildete Viereck durchziehenden Arme, mit Ausnahme des Mühlenkanals, gelten als Schonrevier.	Kembs.	1 500
2	„	Die Strecke, welche begrenzt ist: rheinaufwärts durch die Transversallinie 37 — F. R. M. 37 von der Rheinuferlinie bis zum Hauptrheindamme; rheinabwärts durch eine von Rheinkilometer 46 bis km 2 des Hauptrheindammes gehende gerade Linie; auf der Rheinseite durch die Rheinuferlinie; auf der Landseite durch den Hauptrheindamm.	Balgau Rambsheim.	2 400
3	Ill.	Die zwischen der Ladhofbrücke und dem Wehr bei Kilometer 78 auf dem rechten Illufer gelegene Einbuchtung.	Colmar.	250
4	„	Die Strecke der Ill von der Brücke beim Rothen Haus 1200 m abwärts.	„	1 200
		C. Bezirk Lothringen.		
1	Rhein-Marnekanal (Scheitelstrecke der Vogesen).	Vom westlichen Eingang des kleinen Tunnels bis zum östlichen Eingang des großen Tunnels.	Niederweiler.	3 852
		Weiher von Gondrexange.		
2	Zum Rhein-Marnekanal gehörige Weiher.	Südlicher Theil. Der westlich der Bucht von Rixingen liegende Graben mit den Buchten Jacob, Joujou und Wenger von km 87,150 bis km 87,430.	Gondrexange.	—
3	„	Nördlicher Theil. Die nördlich der Schleuse Murot gelegene Bucht Pferdsmatt.	„	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufs.	Grenzen der Laich- und Hegeplätze.	Gemeinde.	Ungefähre Länge der Laich- und Hegeplätze. Meter.
		Weiher von Rixingen.		
4	Zum Rhein-Marnekanal gehörige Weiher.	Der Wildschweinbach vom 2. Stauwerk mit doppeltem Fall bis zum Einfluß des Baches in den Weiher. Dieser Punkt wird jeweils durch das Zusammentreffen des Bachwassers mit dem Wasser des Weihers bestimmt, gleichviel in welchem Niveau sich letzterer befindet.	Rixingen	—
5	Saar.	Von der Brücke bei Cubolot bis 100 m unterhalb derselben (rothe Saar).	Wasperweiler und Nitting.	100
6	„	Von der Nittinger Mühle bis 200 m unterhalb derselben (rothe Saar).	Nitting.	200
7	„	Von der Guinguette-Mühle bis 200 m unterhalb derselben (weiße Saar).	Lörchingen.	200
8	„	Von dem Unterhaupt des Kanalaquadukts über die Saar bei Hessen bis zum Oberhaupt der Eisenbahnbrücke daselbst.	Hessen.	80
9	„	Vom Wehr der Hofer Mühle ab bis 200 m unterhalb derselben.	Hof.	200
10	„	Vom Wehr der Saaraltdorfer Mühle ab bis 100 m unterhalb desselben.	Saaraltdorf.	100
11	„	Vom Wehr der Berthelminger Mühle ab bis zur Straßenbrücke bei Berthelmingen.	Berthelmingen.	100
12	„	Von der sogenannten Binsfurt gegenüber km 47,55 des Saarkohlenkanals bis km 47,80.	Kalhausen.	250
13	„	Vom Wehr der Diedinger Mühle bis 600 m unterhalb dieser Mühle.	Settingen.	700
14	„	Vom Wehr der Saareinsminger Mühle bis zum Anfange des Zuleitungsgrabens der Remelfinger Mühle.	Saareinsmingen und Remelfingen.	500
15	„	Linksseitige Hälfte der Strecke von km 68,45 bis km 68,55 der kanalisirten Saar.	Großblittersdorf.	100
16	„	Die linksseitige Flußhälfte der Saar vom Wehrrücken am Wehre zu Blittersdorf abwärts bis zum Ende der Zunge am Schleusenunterhaupte daselbst.	„	1 200
17	Saarkohlenkanal.	Die Strecke von km 11,004 bis 11,570 III. Haltung des Saarkohlenkanals nebst dem linksseitigen Regulirbassin.	Bisping.	566
18	Mosel.	Fortifikationskanal von Diedenhofen in seiner ganzen Länge.	Diedenhofen.	2 000
19	Mühlenkanal.	Kanal der Mühle zu Salonnes in seiner ganzen Länge.	Salonnes.	1 400

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 5. Januar 1897. | Nr. 2.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Ein Beiblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(5) **Verordnung.**

Auf Grund des §. 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh aus der Bukowina ist verboten.

§. 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 31. Dezember 1896.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten. Der Unterstaatssekretär **Zorn von Bulach.**

Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen. Der Unterstaatssekretär **von Schraut.**

IV. 12545.
III. 15455.

---

(6) **Verordnung,**

betreffend das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten und des Handels mit Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen im Umherziehen.

Zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des §. 28 des Reichsviehseuchengesetzes und des §. 56 b Absatz 3 der Gewerbeordnung angeordnet, was folgt:

§. 1.

Die Abhaltung von Märkten für Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen ist bis zum 15. März d. Js. einschließlich verboten.

Schlachtviehmärkte dürfen abgehalten werden, wenn das aufgetriebene Vieh, ohne jede Ausnahme, nicht wieder abgetrieben, sondern innerhalb dreier Tage nach dem Markttage in dem öffentlichen, unter veterinärpolizeilicher Kontrole stehenden Schlachthause des Marktortes geschlachtet wird.

§. 2.

Der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen im Umherziehen ist ebenfalls bis zum 15. März d. Js. einschließlich verboten.

§. 3.

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1897 in Kraft.

§. 4.

Zuwiderhandlungen gegen §. 1 dieser Verordnung werden nach §. 66 Ziffer 4 und §. 67 des Reichsviehseuchengesetzes, und Zuwiderhandlungen gegen §. 2 dieser Verordnung nach §. 148 Ziffer 7 a der Gewerbeordnung bestraft.

Straßburg, den 3. Januar 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 18. **Zorn von Bulach.**

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 16. Januar 1897. | Nr. 4.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(7)

Anweisung

für die Verkehrssteuerbehörden, betreffend das Gerichtskosten- und Strafwesen.

Inhaltsübersicht.

Abschnitt I. Vorbemerkung (§. 1).

„ II. Erhebung der Gerichtskosten, der Kostenvorschüsse und der gerichtlichen Geldstrafen pp. (§§. 2—23).

„ III. Zuweisung der Strafgelder. Verrechnung der Einnahmen der Staatskasse. Hinauszahlungen an die anderen Empfangsberechtigten (§§. 24—26).

„ IV. Zahlung der Auslagen der Gerichte (§§. 27—31).

„ V. Kontrolbestimmungen (§§. 32 und 33).

„ VI. Sonderbestimmungen (§§. 34—69).

„ VII. Schlußbestimmung (§. 70).

I. Vorbemerkung.

§. 1. Berechnung und Einweisung der Gerichtskosten pp. Anweisung der im gerichtlichen Verfahren erwachsenden Auslagen.

II. Erhebung der Gerichtskosten, der Kostenvorschüsse und der gerichtlichen Geldstrafen pp.

§. 2. Prüfung der Einweisungen pp. durch das Verkehrssteueramt.

§. 3. Ueberweisungen aus den Einzugsregistern und Minderungsregistern an andere Verkehrssteuerämter.

§. 4. Führung der Einzugsregister. Alphabetische Namensverzeichnisse.

§. 5. Zahlungsaufforderung.

§. 6. Erinnerungen und Beschwerden bezüglich des Kostenansatzes pp.

§. 7. Vereinnahmung und Quittungsertheilung. Annahme von Postfreimarken.

§. 8. Einzahlungen vor erfolgter Einweisung; amtsrichterliche Strafbefehle.

§. 9. Ermittelungen über die Vermögensverhältnisse pp. der Schuldner bei Erfolglosigkeit der gütlichen Zahlungsaufforderung.

§. 10. Einleitung der Zwangsvollstreckung. Zustellung des Straferkenntnisses. Zwangsbefehl für Gerichtskosten.

§. 11. Antrag auf Vollstreckung der subsidiären Freiheitsstrafen bezw. auf Umwandlung in Forststrafarbeit. Nachträgliche Zahlung der Geldstrafen.

§. 12. Sicherungsmaßregeln.

§. 13. Hypothekareinschreibung.

§. 14. Widerspruch gegen Theilung.

§. 15. Zahlung und Rückerhebung der Kosten der Beitreibungs- und Sicherungsmaßregeln.

§. 16. Unbeibringlichkeit der Verfolgungskosten.

§. 17. Niederschlagung unbeibringlicher Gerichtskosten und Geldstrafen.

§. 18. Zeitweilige Unbeibringlichkeit. Rückstandshandbuch. Vormerkung in den Vermögensblättern.

§. 19. Minderungsregister, Rückerstattungs- und Sollabgangsverzeichnisse.

§. 20. Verzeichnisse der gerichtsbekannt zahlungsunfähigen oder einstweilen von der Kostenzahlung befreiten Schuldner.

§. 21. Zusammenstellungen zu den Einzugs- und Minderungsregistern.

§. 22. Verjährung der Geldstrafen und Gerichtskosten pp.

§. 23. Nachlaß von Geldstrafen und Gerichtskosten pp.

III. Zuweisung der Strafgelder. Verrechnung der Einnahmen der Staatskasse. Hinauszahlungen an die anderen Empfangsberechtigten.

§. 24. Zuweisung der Strafgelder.

§. 25. Verrechnung der Einnahmen der Staatskasse.

§. 26. Hinauszahlungen an die anderen Empfangsberechtigten.

Digitized by Google

IV. Zahlung der Auslagen der Gerichte.

§. 27. Umfang.
§. 28. Prüfung der Zahlungsanweisungen durch die Verkehrssteuerämter.
§. 29. Zahlungsleistung. Quittungen. Schreibensunkundige Zeugen.
§. 30. Verjährung des Anspruchs.
§. 31. Buchung und Verrechnung der Ausgaben.

V. Kontrolbestimmungen.

§. 32. Prüfung der Einnahmen.
§. 33. Prüfung der Ausgaben.

VI. Sonderbestimmungen.

§. 34. Einziehung und Verrechnung der in die Staatskasse fließenden Emolumente und Schreibgebühren.
§. 35. Gerichtskosten in Sachen des Grundbuchs, des Börsen- und des Schiffsregisters.
§. 36. Kosten der durch die Gerichte oder gerichtlichen Beamten veranlaßten hypothekarischen Förmlichkeiten.
§. 37. Sicherung des Strafvollzugs gegen widerspenstige Heerespflichtige sowie gegen ohne Erlaubniß ausgewanderte Reservisten und Wehrleute.
§. 38. Strafen, Kosten und Konfiskationen bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.
§. 39. Forststrafarbeiten.
§. 40. Versteigerung der in Forststrafsachen gepfändeten Fahrzeuge und Thiere.
§. 41. Erhebung von Jagdscheingebühren in Folge gerichtlicher Verurtheilung.
§. 42. Erhebung von Fischer- und Angelkartengebühren in Folge gerichtlicher Verurtheilung.
§. 43. Einzuziehende Gegenstände (Frevelwerkzeuge pp.). Buchung, Einforderung und Verwerthung bezw. Vernichtung.
§. 44. Beschlagnahme von Wild und Fischen.
§. 45. Gerichtlich aufbewahrte Gegenstände.
§. 46. Gerichtliche Hinterlegungen in Civil- und Strafsachen. Sicherheitsleistungen zum Zwecke der vorläufigen Freilassung von Angeschuldigten überhaupt und insbesondere in Eisenbahnpolizei-, Kanalpolizei- sowie in Zoll- und Oktroisachen.
§. 47. Kosten der Vollstreckung der Freiheitsstrafen.
§. 48. Gebührenfreiheit des Reichs, der Landeskasse und der öffentlichen Vorschußkassen. Auslagen zur Last derselben.
§. 49. Gerichtskosten für Zwangsbefehle und auf Antrag von Reichs- oder Landesbehörden erlassene Zahlungs-, Vollstreckungs- und Arrestbefehle.
§. 50. Kosten des Abschätzungsverfahrens der Verkehrssteuerverwaltung.
§. 51. Kosten der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gemäß §. 29 des Erbschaftssteuergesetzes.
§. 52. Kosten im Zwangsenteignungsverfahren.
§. 53. Kosten der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.
§. 54. Landesgesetzliche Gebühren für gerichtliche Vergleiche und Anerkenntnißurtheile.
§. 55. Registerabgaben (Titelgebühren) für Urtheile und Vollstreckungsbefehle.
§. 56. Gebühren der Gerichtsvollzieher für den Sitzungsdienst.
§. 57. Kosten der Rechtshülfe.
§. 58. Beistandsleistung unter den Deutschen Bundesstaaten bei Einziehung von Gerichtskosten.
§. 59. Beistandsleistung unter den Deutschen Bundesstaaten bei Einziehung sonstiger Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen.
§. 60. Einziehung von gerichtlich erkannten Geldstrafen und Kosten im Auslande.
§. 61. Einziehung der Kosten für Geschäfte des Reichsgerichts.
§. 62. Zahlung von Auslagen für das Reichsgericht.
§. 63. Kosten des Verfahrens vor den Gewerbegerichten.
§. 64. Strafen und Kosten in Disziplinarstrafsachen (der Disziplinarkammern und der Gerichte).
§. 65. Ordnungsstrafen in Vormundschaftssachen.
§. 66. Strafbeschlüsse der Standesbeamten.
§. 67. Einnahmen und Ausgaben aus dem Verfahren vor den Bezirksräthen und dem Kaiserlichen Rathe.
§. 68. Strafen gegen Fahnenflüchtige.
§. 69. Militärische Strafen gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

VII. Schlußbestimmung.

§. 70. Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anweisung. Aufhebung früherer Bestimmungen.

Digitized by Google

I. Vorbemerkung.

§. 1.

In Betreff der Berechnung und Einweisung der Gerichtskosten und der gerichtlichen Geldstrafen pp., sowie der Gebühren- und Auslagenvorschüsse sind die Bestimmungen der §§. 2—43 und 108—124 der Instruktion für die Gerichtsbehörden vom 6. Oktober 1894, betreffend das Gerichtskostenwesen und die Einweisung der Geldstrafen, in Betreff der Anweisung der im gerichtlichen Verfahren erwachsenden Auslagen die Bestimmungen der §§. 44—107 derselben Instruktion maßgebend.

Berechnung und Einweisung der Gerichtskosten pp. Anweisung der im gerichtlichen Verfahren erwachsenden Auslagen.

II. Erhebung der Gerichtskosten, der Kostenvorschüsse und der gerichtlichen Geldstrafen pp.

§. 2.

1. Beim Empfange der Einzugsregister, der Minderungsregister und der Verzeichnisse Form. III prüft das Verkehrssteueramt, ob dieselben alle zur Erhebung und Verrechnung bezw. zur weiteren Amtshandlung erforderlichen Angaben enthalten.

Prüfung der Einweisungen pp. durch das Verkehrssteueramt.

Hierzu gehört insbesondere auch die zur richtigen Zuweisung der Strafgelder erforderliche Bezeichnung der strafbaren Handlung, des Ortes der That, der Gesetzesstellen pp.; ferner die Angabe, ob und an welchem Orte die einzuziehenden Gegenstände bereits in amtlichem Gewahrsam sind, bezw. welche Kennzeichen der noch nicht in Beschlag genommenen Gegenstände sich aus den Akten und der gerichtlichen Verhandlung ergeben; endlich, namentlich in Bahnpolizei- und Kanalpolizeisachen und in den Strafsachen wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, ob und wo ein Geldbetrag oder ein sonstiger Gegenstand als Sicherheit hinterlegt bezw. von wem Bürgschaft geleistet worden ist. In den Einweisungen von Strafen und Kosten gegen Minderjährige sowie gegen widerspenstige Heerespflichtige sollen außer dem Namen pp. der Schuldner auch Namen, Stand und Wohnort der Eltern derselben, bei widerspenstigen Heerespflichtigen überdies Geburtsort und Geburtsdatum der Schuldner angegeben sein. Bei Einweisung von Civilgerichtskosten gegen Mündel oder Geisteskranke gemäß §§. 11 ff. des Grundeigenthumsgesetzes vom 24. Juli 1889 muß außer dem Schuldner auch dessen Vormund oder vorläufiger Verwalter, bei Einweisung von Kosten in Grundbuchsachen außer dem antragstellenden Notare die zahlungspflichtige Partei (§. 12[2] des Grundbuchkostengesetzes) und, soweit es sich um Kosten für Eintragung von Vorzugsrechten, Hypotheken, Nutznießungsrechten und dergl. handelt, außer dem Kostenschuldner auch der Schuldner, gegen welchen die Eintragung genommen worden ist, bezeichnet sein.

Soweit sich Anstände ergeben, sind die betreffenden Register pp. zur Ergänzung oder Abänderung zurückzusenden.

2. Lassen sich Erinnerungen des Verkehrssteueramts gegen den Ansatz der Gerichtskosten im Benehmen mit der Gerichtsschreiberei nicht erledigen, so können sie gemäß §. 4 G. K. G. zur gerichtlichen Entscheidung gebracht werden. Ob dies zu geschehen hat, bleibt für jeden einzelnen Fall der Verfügung des Ministeriums vorbehalten. Die Verkehrssteuerämter haben daher g. F. an den Direktor der Zölle pp. zu berichten. Vergl. übrigens §. 32.

3. Auf den Einzugs- und Minderungsregistern, Titelseite oben links, ist das Datum des Eingangs bei dem Amte von demselben sofort dem Vordrucke gemäß anzugeben.

§. 3.

1. Nach erfolgter Prüfung der Vollständigkeit der Angaben (§. 2) hat das Verkehrssteueramt aus dem Einzugsregister für Strafen zunächst und ungesäumt diejenigen Posten, welche von Personen geschuldet werden, die in den Bezirken anderer Verkehrssteuerämter wohnen, den letzteren zu überweisen.

Ueberweisungen aus den Einzugsregistern und Minderungsregistern an andere Verkehrssteuerämter.

2. Die Ueberweisung erfolgt mittelst beglaubigten Auszugs aus dem Einzugsregister (auf Registerformular), und eines Ueberweisungsverzeichnisses. Das letztere besteht aus zwei Theilen; den ersten Theil bildet das Ueberweisungsschreiben, den zweiten die Bescheinigung über den Empfang und die Sollstellung.

3. Das zur Erhebung berufene Amt hat alsbald nach dem Empfang der unter Ziffer 2 bezeichneten Schriftstücke den Registerauszug seinem Strafregister einzuverleiben, die Schlußsummen in die Zusammenstellung zu letzterem (§. 21) zu übertragen und das Ueberweisungsverzeichniß (beide Theile) an die Direktivbehörde einzusenden, nachdem am Fuße des Ueberweisungsschreibens (erster Theil) die Vortragsnummer der Zusammenstellung eingetragen und die Bescheinigung (zweiter Theil) ausgefüllt und vollzogen worden ist.

Digitized by Google

4. Bei der Direktion werden demnächst die beiden Theile des Ueberweisungsverzeichnisses, nach Prüfung ihrer Uebereinstimmung und erfolgter Abstempelung der Bescheinigung, von einander getrennt.

Die Bescheinigung wird hierauf demjenigen Amte, von welchem die Ueberweisung bewirkt worden ist, behufs Verwendung als Belag über die bethätigte Ueberweisung zugefertigt. Bescheinigungen, welche des Stempelabdrucks der Direktion entbehren, sind als gültige Beläge nicht zu erachten.

Der erste Theil des Ueberweisungsverzeichnisses, das Ueberweisungsschreiben, wird bei der Direktion zurückbehalten und s. Z. dem betreffenden Verkehrssteuerinspektor zur Prüfung darüber übermittelt, ob bei dem zur Erhebung berufenen Amte die Insollstellung der überwiesenen Beträge pp. stattgefunden hat.

5. Sind in Strafsachen für einen und denselben Kostenbetrag mehrere Personen haftbar, welche zum Theil in dem Bezirke des Amtes am Gerichtssitze und zum Theil in dem Bezirke eines anderen Amtes wohnen, so ist dieser Kostenbetrag an das letztere Amt nicht sogleich mit zu überweisen, wohl aber ist bei der Ueberweisung der Strafe und des den auswärtigen Verurtheilten allein treffenden Kostenbetrags ausdrücklich zu bemerken, daß der Schuldner auch noch für den in seiner Summe zu bezeichnenden Kostenbetrag sammtverbindlich mithafte, daß dieser Betrag einstweilen bei dem überweisenden Amte in Soll genommen sei und g. F. nachträglich überwiesen werden würde. Das die Ueberweisung empfangende Amt hat hiernach sein Verhalten zu bemessen, insbesondere den in seinem Bezirke wohnenden Schuldner auf die eventuell zu erwartende Nachforderung aufmerksam zu machen und g. F. auch seinerseits bei Ergreifung von Sicherungsmaßregeln für den Hauptposten auch die sammtverbindlichen Kosten vor deren Ueberweisung zu berücksichtigen. Von einer bei dem einen Amte etwa erfolgenden Zahlung auf den sammtverbindlich geschuldeten Betrag ist dem anderen Amte sogleich besondere Mittheilung zu machen. Die nachträgliche Ueberweisung des Betrags, für welchen die sammtverbindliche Haftung besteht, hat zu erfolgen, sobald und soweit feststeht, daß derselbe von dem im Bezirk des überweisenden Amtes wohnenden Mitschuldner nicht beigetrieben werden kann.

Wohnen die sämmtlichen sammtverbindlichen Schuldner eines Strafgerichtskostenbetrages in verschiedenen auswärtigen Verkehrssteueramtsbezirken, so findet die Ueberweisung des ganzen sammtverbindlichen Betrages in Betreff sämmtlicher Schuldner nur an eines dieser Aemter statt. Im Uebrigen ist entsprechend den Bestimmungen im vorhergehenden Absatze zu verfahren.

6. In gleicher Weise wie die von auswärtigen Verkehrssteuerämtern zu erhebenden Posten des Einzugsregisters sind auch die auf solche Posten bezüglichen Einträge des Minderungsregisters zum Strafregister zu überweisen.

7. In Civilsachen findet eine Ueberweisung von Kosten und Kostenvorschüssen Seitens des Verkehrssteueramts am Gerichtssitze an auswärtige Verkehrssteuerämter, abgesehen von dem in §. 18 Ziffer 5 bezeichneten Falle der zeitweitigen Unbeibringlichkeit, sowie dem in §. 20 Ziffer 3 erwähnten Falle der Stundung von in Armenrechtssachen entstandenen Kosten, nicht statt. Indessen kann das erstere Amt bei der Beitreibung sich der Mitwirkung desjenigen Amtes bedienen, in dessen Bezirk der Schuldner wohnhaft ist.

8. In Betreff der Ueberweisung von Strafurtheilen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrssteuergesetze vergl. auch §. 38[4].

§. 4.

Führung der Einzugsregister. Alphabetische Namensverzeichnisse.

1. Die Führung der Einzugsregister erfolgt im Allgemeinen nach den auf der Titelseite der betreffenden Formulare vorgedruckten Anweisungen. Die Nummerirung der einzelnen Posten in Spalte 1 hat durch je ein Etatsjahr hindurch zu geschehen.

2. Bei denjenigen Verkehrssteuerämtern, an deren Sitze sich ein Landgericht befindet, sind zur Erleichterung der Abgabe zwecks der Revision (§. 32) die Listen des Landgerichts von denen des Amtsgerichts durch Einheftung in je besondere Decken getrennt zu halten; die Zusammenstellung (§. 21) bleibt jedoch eine gemeinsame. Zum Zwecke der Unterscheidung ist in den Zahlungsaufforderungen und in dem Einnahmeregister pp. neben der laufenden Nummer des Einzugsregisters der Buchstabe L (Landgericht) oder A (Amtsgericht) beizusetzen.

3. Die durch Zahlung, Niederschlagung oder Uebertragung in das Resteverzeichniß (Ziffer 6 der Anweisungen auf dem Titelblatt) erledigten Posten sind in Spalte 3 des Civilgerichtskostenregisters bezw. Spalte 4 des Strafregisters schräg zu durchstreichen, derart, daß die Leserlichkeit des Vortrags dadurch nicht beeinträchtigt wird.

4. Zur Führung alphabetischer Namensverzeichnisse der Schuldner liegt bei den meisten Aemtern ein Bedürfniß nicht vor, da bei wenig erheblicher Postenzahl die rasche Auffindung eines Postens auch ohne

Digitized by Google

Namensverzeichniß möglich ist, die Civilgerichtskosten überdies sehr bald nach der Einweisung zur Einzahlung zu gelangen pflegen. Soweit bei einzelnen, insbesondere größeren Aemtern die Führung solcher Verzeichnisse für zweckmäßig erachtet wird, sind dieselben mit der Feder anzulegen oder es sind hierzu geeignete ältere Drucksachen zu verwenden.

5. Bei Anlage eines neuen Bandes ist der abgeschlossene Band mit einem Rückenschild zu versehen.

§. 5.

Zahlungsaufforderung.

1. Alsbald nach dem Empfange der Einzugslisten und der Ueberweisungen ertheilt das zur Erhebung berufene Amt, insoweit nicht ausnahmsweise bereits Zahlung erfolgt ist (§. 8), jedem Schuldner eine kostenfreie Zahlungsaufforderung auf dem vorgeschriebenen Formular, in welcher die Schuld sachgemäß und mit Rücksicht auf das dem Schuldner in Bezug auf den Ansatz der Gerichtskosten zustehende Erinnerungsrecht (§. 6) zu zergliedern, bei Civilsachen auch der dem Gebührenansatz zu Grunde gelegte Streitwerth anzugeben ist.

Die für Rechtshülfe in Sachen der Invaliditäts- und Altersversicherung eingewiesenen Auslagen (§. 34 B. 1 der Instruktion für die Gerichtsbehörden) sind von der zunächst belegenen Steuerkasse einzuziehen. In den den Steuerkassen zuzustellenden quittirten Kostenrechnungen ist die Zusammensetzung des Kostenbetrags, die Renten- oder Berufungssache, um welche es sich handelt, sowie Datum und Geschäftsnummer des Ersuchungsschreibens, durch welches die Kosten veranlaßt sind, anzugeben. (Bek. vom 15. Mai 1893, Central- und Bezirksamtsblatt, Hauptblatt Seite 190.)

In den Fällen der Einweisung von Gebührenvorschüssen gegen Inländer vor Ablauf der dreimonatigen Frist (§. 116 letzter Absatz der Instr. f. d. Gerichtsbeh.) sind die zur Einziehung der eingewiesenen Beträge nach Lage der Umstände gebotenen Schritte erforderlichen Falls zu beschleunigen. Gleiches hat selbstverständlich auch in allen anderen Fällen zu geschehen, in welchen eine sofortige Wahrung der Interessen der Staatskasse geboten erscheint (z. B. bei vorzeitiger Einweisung von Auslagen in Genossenschaftssachen aus Anlaß der Liquidation, der Auflösung, des Konkurses pp. einer Genossenschaft).

2. Diejenigen Kosten, für welche mehrere Schuldner sammtverbindlich haften, sind einem jeden derselben zum vollen Betrage anzufordern, es ist aber dabei ausdrücklich zu bemerken, daß der letztere sammtverbindlich mit den einzeln zu benennenden Mitschuldnern geschuldet wird und nur einmal zu zahlen ist.

In denjenigen Fällen, in welchen die Einweisung sämmtlicher Kosten nicht auf einmal erfolgen konnte (§. 20 I. Absatz 2 der Instr. f. d. Gerichtsbeh.), ist der Zahlungspflichtige sowohl in der Zahlungsaufforderung als auch bei der Erhebung des eingewiesenen Betrages auf die zu erwartende Nachforderung aufmerksam zu machen. Vergl. auch §. 3'.

Ist von der Zahlung eines eingewiesenen Vorschusses die Vornahme einer gerichtlichen Handlung abhängig gemacht (§ 121 Ziffer I. Absatz 3 der Instr. f. d. Gerichtsbeh.), so ist dies in der Zahlungsaufforderung ausdrücklich zu erwähnen. Erfolgt alsdann die Zahlung, so ist dem Gerichtsschreiber hiervon sogleich Mittheilung zu machen.

3. Ist in Strafsachen zugleich auf Einziehung von Gegenständen (Frevelwerkzeugen pp.) erkannt und befinden sich dieselben nicht bereits in amtlichem Gewahrsam, so ist in der über die Geldstrafen und Gerichtskosten zu erlassenden Zahlungsaufforderung der Verurtheilte auch zur Ablieferung dieser Gegenstände aufzufordern. Vergl. §. 43.

§. 6.

Erinnerungen und Beschwerden bezüglich des Kostenansatzes pp.

1. Von Erinnerungen oder Beschwerden der Schuldner in Bezug auf den Kostenansatz oder die Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes oder die Festsetzung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen (§§. 4 und 16 G. K. G., §. 17 G. O. für Zeugen und Sachverst.) und von den hierauf ergehenden Entscheidungen und Anordnungen des Gerichts wird der Gerichtsschreiber dem mit der Einziehung befaßten Verkehrssteueramte alsbald Mittheilung machen (§. 22 der Instr. f. d. Gerichtsbeh.). Das Gleiche geschieht in den Fällen, in welchen gegen Beschlüsse oder Verfügungen in Strafsachen, einschließlich der Strafverfügungen in Civilsachen, nach der Einweisung der Kosten Beschwerde mit aufschiebender Wirkung eingelegt oder in Folge der Beschwerde angeordnet wird, daß die Vollziehung auszusetzen sei (§. 21 derselben Instr.). Das Verkehrssteueramt hat in solchen Fällen die Einziehung der eingewiesenen Beträge bis nach Erledigung der Erinnerungen oder Beschwerden auszusetzen.

Den Betheiligten bezw. deren Prozeßbevollmächtigten wird von den Entscheidungen der Gerichte beglaubigte Abschrift durch den Gerichtsschreiber behändigt oder portofrei übersendet.

Digitized by Google

2. Entscheidungen, welche Namens der Staatskasse erwirkt werden und zu einer Anforderung an die betheiligten Personen, sei es auf Nachzahlung zu wenig gezahlter Gerichtskosten oder auf Rückzahlung zu viel bezogener Zeugen- oder Sachverständigengebühren, Anlaß geben, werden in beglaubigter Abschrift zugleich mit der nachträglichen Einweisung der Gerichtskosten an das Verkehrssteueramt abgegeben, bezw. bei der durch Revisionserinnerungen angeregten Berichtigung von Gebührenfestsetzungen dem Ministerium vorgelegt.

Die Zusendung der Abschrift an die Zahlungspflichtigen hat zugleich mit der Zahlungsaufforderung durch das Verkehrssteueramt zu erfolgen.

§. 7.

Vereinnahmung und Quittungsertheilung. Annahme von Postfreimarken.

1. Die Vereinnahmung der erhobenen Beträge aus dem Civilgerichtskostenregister und dem Strafregister erfolgt in dem „Einnahmeregister für Gerichtslasten und Strafen pp.", in welchem zugleich die Zerlegung nach Gefällegattungen in einer mit der Einrichtung der Solleinnahmebücher übereinstimmenden Weise stattfindet. In Betreff der weiteren Verrechnung der Einnahmen wird auf §§. 25 und 26 verwiesen.

2. Theilzahlungen dürfen nicht zurückgewiesen werden, in Strafsachen selbst dann nicht, wenn schon Antrag auf Vollstreckung der subsidiären Freiheitsstrafe gestellt ist. In Strafsachen sind solche Theilzahlungen (nach Abzug der Verfolgungskosten) zunächst auf die dem Zahlungspflichtigen lästigere Schuld, in erster Linie daher auf die Strafe, dann auf die Gerichtskosten und endlich auf den Werth- pp. Ersatz zu verbuchen. (Vergl. §. 11 Ziffer 2.)

3. Die in Folge einer Anweisung in einem Vertheilungsverfahren, in Folge Pfändung zinstragender Forderungen oder aus sonstiger Ursache mit dem Hauptbetrage zur Erhebung gelangenden Zinsen sind ebenfalls auf die entstandenen Verfolgungskosten und die eigentliche Straf- und Gerichtskostenschuld zu verbuchen. Nur der nach vollständiger Einzahlung der angewiesenen bezw. gepfändeten Forderung nebst Zinsen über die zu deckende Gesammtschuld hinaus etwa verbleibende Betrag ist, als auf Zinsen entfallend, auf jeweils besonders zu erholende Anweisung der Direktivbehörde bei den „Verschiedenen Einnahmen" zu verrechnen.

Bei Anweisungen auf die Staatsdepositenverwaltung hat zur Vermeidung von Portokosten für die Zusendung des Geldes, welche zutreffenden Falls besonders niedergeschlagen werden müßten, die Einziehung als Regel in Form einer Ablieferung an die Staatsdepositenverwaltung für Rechnung der Landeshauptkasse zu erfolgen.

4. Ueber die Einzahlungen ist auf den zur Kasse mitgebrachten Zahlungsaufforderungen selbst, welche hierzu entsprechenden Vordruck haben, im Falle des Nichtmitbringens der Zahlungsaufforderungen auf besonderem Druckformular Quittung zu ertheilen.

5. Den Verkehrssteuerämtern wird auch für die Folge gestattet und anempfahlen, die zur Bezahlung kleinerer Gerichtskostenbeträge brieflich eingehenden Postfreimarken anzunehmen, soweit deren alsbald zu bewirkende Umsetzung in baares Geld besondere Schwierigkeiten nicht verursacht. Ist ein Amt außer Stande, Briefmarken allgemein oder über einen gewissen Betrag hinaus anzunehmen, so hat es in den Fällen, in denen eine Zahlung mittelst Briefmarken wahrscheinlich wäre, die Unzulässigkeit dieses Zahlungsmittels auf der Zahlungsaufforderung ausdrücklich hervorzuheben.

§. 8.

Einzahlungen vor erfolgter Einweisung; amtsrichterliche Strafbefehle.

1. Wird die Zahlung von Kostenvorschüssen oder von entstandenen Gerichtskosten bezw. von Geldstrafen pp. vor der Einweisung bei dem Gerichtsschreiber oder bei dem Verkehrssteueramte angeboten, so hat das letztere dieselben auf Grund der ihm von dem Gerichtsschreiber gemäß der §§. 23—25, 108, 121, 122 der Instruktion für die Gerichtsbehörden zu machenden Mittheilungen anzunehmen und sogleich nach Maßgabe des §. 7 Ziffer 1 und 2 endgültig zu vereinnahmen. Die Zerlegung der Beträge im Einnahmeregister, sowie die Vormerkung der Zahlung im Einzugsregister ist sofort nach dem Eingange des letzteren bei dem Verkehrssteueramte nachzuholen.

Die in den letzten zehn Tagen eines Vierteljahres zur Einzahlung gelangenden Beträge jedoch, deren Einweisung erst zu Anfang des folgenden Vierteljahres bezw. Jahres zu erwarten steht, sind zunächst hinterlegungsweise zu verbuchen und erst nach erfolgter Einweisung endgültig zu vereinnahmen, da in den vorgeschriebenen Vierteljahresabschlüssen pp. (Ziffer 4 der Anweisung auf den Formularen I^a und II^a, vergl. §. 21) zwischen der Solleinnahme und dem Betrage der Isteinnahme, Abgänge und Reste Uebereinstimmung bestehen muß.

Digitized by Google

Die Verkehrssteuerämter haben darauf zu achten, daß bei der der Einzahlung nachgängigen Einweisung eine nochmalige Zahlungsanforderung vermieden wird.

2. In den Fällen des §. 121 Ziff. I Abs. 2 der Instruktion für die Gerichtsbehörden (falls von der Zahlung des Auslagenvorschusses die Vornahme einer gerichtlichen Handlung abhängig gemacht ist) ist der Gerichtsschreiberei von der erfolgten Zahlung des Vorschusses jeweils sofort Mittheilung zu machen. Sollte im einzelnen Falle die Mittheilung des Gerichtsschreibers über die erfolgte Aufforderung zur Vorschußeinzahlung bei dem Verkehrssteueramte nicht eingegangen sein, so hat dieses den Vorschuß gleichwohl anzunehmen und den Gerichtsschreiber hiervon zu benachrichtigen.

Wird ein Auslagenvorschuß bei dem Verkehrssteueramte am Sitze des Berufungsgerichts eingezahlt (§. 122 Abs. 2 der Instruktion für die Gerichtsbehörden), so hat dieses Amt den Betrag sogleich an das zuständige Verkehrssteueramt abzuführen und denselben daher als außeretatsmäßige Einnahme und Ausgabe zu verbuchen.

3. Diejenigen Beträge, deren Zahlung vor erfolgter Einweisung bei dem zur Erhebung berufenen Verkehrssteueramt in Folge eines amtsrichterlichen Strafbefehls und unter Vorzeigung der zugestellten Abschrift desselben angeboten wird, sind lediglich auf diese vorgezeigte Abschrift hin von dem Verkehrssteueramte in Empfang zu nehmen (§§. 10 und 24 der Instruktion für die Gerichtsbehörden). Bezüglich der Verbuchung sind die Vorschriften unter Ziffer 1 maßgebend.

4. Gehen bei dem Verkehrssteueramte Beträge mit der Post ein, welche noch nicht eingewiesen oder nicht derart genau bezeichnet sind, daß die betreffenden Sollvormerkungen mit Bestimmtheit aufgefunden werden können, so sind dieselben gleichwohl anzunehmen.

Derartige Einzahlungen sind, sofern nicht der Gerichtsschreiber am Orte sogleich im Sinne der Vorschrift unter Ziffer 1 nähere Auskunft zu geben vermag, hinterlegungsweise zu verbuchen, es sind jedoch mit aller Beschleunigung die geeigneten Schritte zur Aufklärung des Sachverhalts und sachgemäßen Erledigung der bezüglichen Posten zu thun.

§. 9.

Ermittelungen über die Vermögensverhältnisse pp. der Schuldner bei Erfolglosigkeit der gütlichen Zahlungsaufforderung.

1. Bleibt die gütliche Zahlungsaufforderung (§. 5) erfolglos, so ist zunächst zu untersuchen, ob die Schuld auf dem Zwangswege beigetrieben werden kann.

Zu diesem Behufe ist eine Bescheinigung des Bürgermeisters des Wohnorts und erforderlichen Falls auch der Heimathsgemeinde des Schuldners, sofern diese Orte im Deutschen Reiche liegen, in größeren Städten eventuell der Polizeibehörde, über die Vermögensverhältnisse bezw. über den Aufenthalt des Schuldners auf einem hinauszugebenden Registerauszug einzuziehen, auf welchem zugleich, falls nach der bürgermeisteramtlichen Auskunft und den von dem Verkehrssteueramt auf Grund der ihm zu Gebote stehenden Kontrolmittel bethätigten Feststellungen (siehe Ziffer 3) die Beitreibbarkeit oder Unbeitreibbarkeit der Schuld noch nicht außer Zweifel steht, die Steuerlasse auf Erfordern den Betrag der von dem Schuldner zu zahlenden Steuern anzugeben hat.

2. Für mehrere zu gleicher Zeit von einer Person geschuldete Posten ist nur eine Bescheinigung einzuziehen.

Bürgermeisteramtliche Bescheinigungen, nach welchen der zeitige Aufenthaltsort der Schuldner unbekannt ist, bedürfen einer Bestätigung durch die Polizeikommissare nicht. Ist jedoch dem Bürgermeister des im Einzugsregister angegebenen Wohnorts des Schuldners die Person selbst gänzlich unbekannt, so hat das Verkehrssteueramt bei dem Gerichtsschreiber anzufragen, ob nicht ein Versehen bezüglich der Namens- oder Ortsangabe vorliegt und was sich etwa sonst des Näheren über die Heimaths-, Familien- und Vermögensverhältnisse des Schuldners und seiner Eltern aus den Gerichtsakten ergiebt (vergl. §. 12 der Instruktion für die Gerichtsbehörden).

3. Das Verkehrssteueramt hat die Bescheinigungen auf Grund der ihm zu Gebote stehenden Kontrolmittel (Vermögensblätter pp.) zu prüfen und etwaige Anstände, welche sich nicht durch Benehmen mit den genannten Beamten beseitigen lassen, zur Kenntniß und Entscheidung der Direktion zu bringen.

Die stattgehabte Prüfung ist, sofern sich keine Anstände ergeben, durch den zu unterzeichnenden Vermerk „Geprüft, ohne Erinnerung" zu bestätigen.

An denjenigen Orten, an welchen sich mehrere Verkehrssteuerämter befinden, liegt diese Prüfung demjenigen Amte ob, welches die Vermögensblätter führt.

4. Wird von dem Bürgermeister ein Schuldner (lediglich mit Rücksicht auf dessen täglichen Verdienst) für zahlungsfähig bescheinigt, bestehen aber über die Durchführbarkeit einer Pfändung Zweifel, so ist zur

Digitized by Google

thunlichsten Vermeidung unnützer Kosten der mit den Geschäften der Verwaltung gewöhnlich betraute Gerichtsvollzieher zunächst zu ersuchen, gelegentlich seiner sonstigen Dienstverrichtungen pp. die Frage der Nützlichkeit eines Zwangsbeitreibungsverfahrens zu prüfen und gegebenen Falls die Aussichtslosigkeit desselben auf den bürgermeisteramtlichen Bescheinigungen (kostenfrei) zu vermerken. Für solche Fälle bedarf es der unter Ziffer 3 geforderten Berichterstattung nicht.

§. 10.

Einleitung der Zwangsvollstreckung. Zustellung des Straferkenntnisses. Zwangsbefehl für Gerichtskosten.

1. Ist nach den angestellten Ermittelungen (§. 9) die Zwangsvollstreckung durchführbar, so ist dieselbe von dem Verkehrssteueramte einzuleiten.

Die Verfolgungen geschehen für Geldstrafen im Namen der Staatsanwaltschaft (§. 483 St. P. O.), für Gerichtskosten im Namen der Verkehrssteuerverwaltung durch den Direktor der Zölle und indirekten Steuern.

2. Für Beträge unter 50 ℳ findet eine Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in der Regel grundsätzlich nicht statt und kommt daher letzteres bei der Beurtheilung der zwangsweisen Beibringlichkeit solcher Beträge an sich nicht in Betracht. Auch für höhere Beträge darf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nur beim Mangel anderer Angriffsgegenstände und nur mit Genehmigung der Direktion eingeleitet werden. Zu diesem Behufe ist gegebenen Falls unter genauer Darlegung der Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse des Schuldners in jedem einzelnen Falle besonders zu berichten.

3. Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat die Zwangsvollstreckung zu erfolgen:

a) bezüglich der Geldstrafen (und Werthersätze pp.) auf Grund einer vom Gerichtsschreiber zu ertheilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel oder des Strafbefehls.

Der Zustellung derselben an den Schuldner bedarf es nur bei Urtheilen, welche nicht bereits zugestellt sind.

§§. 483 und 495 St. P. O.; §. 671 C. P. O.

b) bezüglich der Gerichtskosten und Kostenvorschüsse auf Grund eines von dem Amtsrichter des Verkehrssteueramtsbezirks vollstreckbar erklärten Zwangsbefehls, welcher dem Schuldner zuzustellen ist,

§§. 17—19 A. G. z. C. P. O. pp. und §. 21 A. G. z. G. K. G.

In dem Zwangsbefehl ist die Kostenschuld in gleicher Ausführlichkeit wie im Einzugsregister zu bezeichnen und zu zergliedern. Ferner ist in denselben die Bestimmung aufzunehmen, daß der Schuldner auch zur Zahlung der Kosten des Zwangsbefehls verpflichtet ist bezw. mit den gesetzlichen Mitteln dazu angehalten werden kann (vergl. auch §. 49).

4. Sind in einer Strafsache Geldstrafe und Gerichtskosten zugleich beizutreiben, so ist in dem wegen der Gerichtskosten zu erlassenden Zwangsbefehle, um einer irrigen Auffassung Seitens des Schuldners vorzubeugen, der Betrag der Geldstrafe und des etwaigen Werthersatzes pp. sowie der Betrag der Gesammtschuld nachrichtlich ersichtlich zu machen.

Wenn das Urtheil nicht bereits zugestellt ist, so sind Abschrift der Urtheilsformel und Zwangsbefehl gleichzeitig und mittelst einer Gerichtsvollzieherurkunde zustellen zu lassen; ist dagegen das Urtheil bereits auf Veranlassung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft zugestellt, so bedarf es der Einholung einer Abschrift der Urtheilsformel erst dann, wenn zur Pfändung geschritten werden muß. Letzteres gilt auch bezüglich der amtsrichterlichen Strafbefehle, deren Zustellung stets vor der Einweisung erfolgt. In Betreff der Schreibgebühr für diese Abschrift wird auf §. 15 Ziffer 2 hingewiesen.

5. Die bei fortgesetzter Zahlungsverweigerung folgende Zwangsvollstreckung wird nach den im achten Buch (§§. 644 bis 822) der Civilprozeßordnung sowie den im Gesetz für Elsaß-Lothringen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 30. April 1880 gegebenen Vorschriften betrieben. Des Näheren ist das von den Verkehrssteuerämtern einzuschlagende Verfahren in der Verfügung des Direktors der Zölle und indirekten Steuern vom 17. September 1879 II. 15981 (Amtsblatt des Direktors S. 205 ff.) vorgezeichnet.

Bemerkt wird hierzu, daß die Durchführung des gerichtlichen Theilungsverfahrens sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Juni 1888, die Vollziehung des Arrestes und einstweiliger Verfügungen in das unbewegliche Vermögen nach den Bestimmungen der §§. 24—27 des Grundeigenthumsgesetzes

Digitized by Google

vom 24. Juli 1889 bezw. der §§. 3, 6, 10, 15, 22 des Grundbuchgesetzes vom 22. Juni 1891 richtet. Ja Betreff der Frist für die Vollziehung des Arrestes sind die Bestimmungen des §. 809 Abs. 2 C. P. O. und des Gesetzes vom 30. April 1886 (R. G. Bl. S. 130) zu beachten.

6. In den Nachlaß eines Verurtheilten können Geldstrafen und Gerichtskosten nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war (§. 30 St. G. B.; §. 497 Abs. 2 St. P. O.). Eine zwangsweise Inanspruchnahme der Erben über den Betrag der Bereicherung hinaus hat jedoch auch bei vorbehaltsloser Annahme der Erbschaft in der Regel zu unterbleiben.

7. Insoweit bei Einleitung und Durchführung der Zwangsvollstreckung Zustellungen an die Schuldner u. s. w. zu machen und die diesen Personen zu behändigenden Abschriften der zuzustellenden Schriftstücke gemäß §. 155 C. P. O. von dem betreibenden Amte dem Gerichtsvollzieher bezw. Gerichtsschreiber zu übergeben sind, hat das Verkehrssteueramt diese Abschriften selbst zu fertigen und es dürfen daher Schreibgebühren für solche Abschriften den Schuldnern nicht angesetzt werden.

8. Sämmtliche an den Gerichtsvollzieher zur Zustellung oder Beitreibung abgegebenen Verfolgungsurkunden sind von dem Verkehrssteueramt fortlaufend in ein mit der Feder anzulegendes Verzeichniß einzutragen, welches spaltenweise folgende Angaben zu enthalten hat: Lfde. Nr., Name und Wohnort des Schuldners, Bezeichnung und Nr. des Einzugsregisters, Bezeichnung und Datum der Verfolgungsurkunde, Tag der Abgabe derselben an den Gerichtsvollzieher und der Rückkunft von dem letzteren an das Amt.

§. 11.

Antrag auf Vollstreckung der subsidiären Freiheitsstrafen bezw. auf Umwandlung in Forststrafarbeit. Nachträgliche Zahlung der Geldstrafen.

1. Sind in Strafsachen — abgesehen von den in das Verzeichniß Form. III aufgenommenen, für welche besondere Bestimmungen (§. 20) bestehen — die Schuldner nicht im Besitze von greifbarem Vermögen bezw. sind die Verfolgungen ergebnißlos geblieben (§§. 9 und 10) und subsidiäre Freiheitsstrafen zu vollstrecken, so hat das Verkehrssteueramt mit thunlichster Beschleunigung ein in doppelter Ausfertigung aufgestelltes Verzeichniß nebst den Unbeibringlichkeitsbescheinigungen an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte oder, wenn es sich um Sachen handelt, in welchen ein nicht am Sitze eines Landgerichts befindliches Amts- oder Schöffengericht in erster Instanz erkannt hat, an den Amtsrichter zu übersenden.

Insoweit für einzelne Amtsgerichte ein besonderer Beamte mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft und mit der Strafvollstreckung betraut ist, erfolgt die Zusendung an diesen, und zwar mit Weglassung des Namens unter der Adresse: „an den Herrn Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Kaiserlichen Amtsgerichte zu . . . . .“.

In Forststrafsachen ist den Verurtheilten gestattet, sich von der an die Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe durch Forst- oder Gemeindearbeit freizumachen. Die Vollstreckung der subsidiären Freiheitsstrafen gegen Forstfrevler ist deshalb erst dann in Antrag zu bringen, wenn die Verurtheilten der Aufforderung zur Arbeitsleistung nicht nachgekommen sind oder wenn die Umwandlung in Strafarbeit im einzelnen Falle aus besonderen Gründen von der Forstverwaltung abgelehnt worden ist. Hinsichtlich der Herbeiführung der Umwandlung der Forststrafen in Strafarbeit wird auf §. 39 hingewiesen.

Die Staatsanwaltschaft bezw. der Amtsrichter nimmt in der von ihr zurückzubehaltenden einen Ausfertigung des Verzeichnisses Vormerkung von den Unbeibringlichkeitsbescheinigungen, unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Datums, und giebt die andere mit Empfangsbestätigung zu versehende Ausfertigung des Verzeichnisses nebst den Unbeibringlichkeitsbescheinigungen alsbald an das Verkehrssteueramt zurück, welches dieser Schriftstücke demnächst zur Belegung des Niederschlagsverzeichnisses bedarf (§. 17).

2. Erfolgt nach gestelltem Antrag auf Vollzug der subsidiären Freiheitsstrafe eine Zahlung auf die Geldstrafe, so hat das Verkehrssteueramt der Staatsanwaltschaft bezw. dem Amtsrichter unmittelbar nach der Einzahlung mittelst eines auf Formular doppelt ausgefertigten Schreibens hiervon Kenntniß zu geben. Die in dem Formular vorgesehene Zusammenfassung von mehreren innerhalb eines Tages geleisteten Zahlungen ist nur dann gestattet, wenn die Zahlungen nicht zu verschiedenen Stunden des Tages, sondern gleichzeitig erfolgt sind.

Die eine der beiden Ausfertigungen ist von der Staatsanwaltschaft bezw. dem Amtsrichter nach entsprechender Ausfüllung des Vordrucks sogleich zurückzugeben und von dem Verkehrssteueramt sorgfältig aufzubewahren, da für den Fall, daß nach geleisteter Zahlung noch Handlungen zur Vollstreckung der subsidiären Freiheitsstrafe vorgenommen werden sollten, die nach §. 345 St. G. B. den schuldigen Beamten treffenden Folgen, etwaige Entschädigungsansprüche und disziplinarische Maßregeln mit Sicherheit regelmäßig nur durch jenen schriftlichen Ausweis über die rechtzeitige Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft bezw. des Amtsrichters von dem Rentamtmann abgewendet werden können.

Digitized by Google

Die zweiten Ausfertigungen der Benachrichtigungsschreiben sind nach Einstellung des Strafvollzugs bei der Staatsanwaltschaft bezw. dem Amtsgerichte in ein besonderes Aktenheft zu verbringen und auf Ersuchen dem Verkehrssteuerinspektor vorzutegen, welcher gelegentlich der Prüfung der Geschäftsführung des Verkehrssteueramtes am Orte, auf Grund dieser Schriftstücke die richtige soll- und isteinnahmliche Verbuchung der bezahlten Beträge zu kontroliren bezw. zum Behufe dieser Kontrole, insoweit es sich um Zahlungen an auswärtige Verkehrssteuerämter handelt, die geeigneten Vormerkungen zu nehmen und wie die sonstigen Kontrolbehelfe der Direktion vorzulegen hat.

In gleicher Weise, wie nach vorstehender Bestimmung die Staatsanwaltschaft, jedoch unter entsprechender Abänderung des betr. Druckformulars, ist in Forststraffachen der Oberförster zu benachrichtigen, wenn nach gestelltem Antrage auf Heranziehung eines Forstfrevlers zur Strafarbeit und bevor der Oberförster das Verzeichniß zurückgegeben hat, auf die betreffende Geldstrafe eine Zahlung erfolgt.

3. Die Strafvollstreckungsbehörde (Ziff. 1) hat die Annahme der ihr etwa angebotenen Geldstrafbeträge abzulehnen und die Verurtheilten an das zuständige Verkehrssteueramt zu verweisen.

Ebenso haben die bei der Vollstreckung der subsidiären Freiheitsstrafen mitwirkenden Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu verfahren; dieselben haben, wenn die Schuldner die Einzahlung der Geldstrafen an das betr. Verkehrssteueramt durch Quittung des letzteren oder durch Postschein nachweisen, von der Verhaftung abzusehen und der Strafvollstreckungsbehörde davon Anzeige zu erstatten, welcher Behörde es dann obliegt, an der Hand der nach Ziffer 2 von dem Verkehrssteueramte zu machenden Mittheilung und geeigneten Falls durch sofortiges Benehmen mit dem letzteren festzustellen, ob die Sache thatsächlich durch Zahlung der Geldstrafe ihre Erledigung gefunden hat.

Damit die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu beurtheilen in der Lage sind, welcher Betrag zur Abwendung der subsidiären Freiheitsstrafe einzuzahlen bleibt, ist bei Erlaß von Steckbriefen zur Vollstreckung subsidiärer Freiheitsstrafen der Betrag der Geldstrafe bezw. der rückständige Theil derselben im Steckbriefe ersichtlich zu machen und zugleich das zur Erhebung zuständige Verkehrssteueramt, d. h. dasjenige Amt, welches den Antrag auf Vollstreckung der subsidiären Freiheitsstrafe gestellt hat, zu bezeichnen. Daß mit dem fraglichen Geldstrafbetrag auch die geschuldeten Gerichtskosten zur Einzahlung gelangen, ist im Interesse der Staatskasse thunlichst anzustreben.

4. Sucht ein Schuldner nach gestelltem Antrag auf Vollzug der subsidiären Freiheitsstrafe um Zahlungsausstand bei dem Verkehrssteueramte nach, so hat letzteres den Gesuchsteller an die Strafvollstreckungsbehörde zu verweisen, da von dem gedachten Zeitpunkte ab die Strafvollstreckung und damit auch deren Aufschub ausschließlich der Staatsanwaltschaft bezw. dem Amtsrichter zusteht.

§. 12.

Sicherungsmaßregeln.

1. Außer den unmittelbar die Zwangsvollstreckung bezweckenden Maßregeln (§. 10), besonders bei vorübergehender Undurchführbarkeit der Zwangsvollstreckung, sind in den geeigneten Fällen die zur Sicherung des früheren oder späteren Eingangs der Gefälle bezw. zur Sicherung der Strafvollstreckung dienlichen Maßregeln zu ergreifen. Es sind dies namentlich die Hypothekareinschreibung (§. 13), der Widerspruch gegen Theilung (§. 14) sowie die im Strafverfahren gegen Abwesende, insbesondere gegen solche, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, schon vor der Verurtheilung erfolgende Beschlagnahme des Vermögens oder einzelner Theile des Vermögens der Beschuldigten (§. 37).

2. Für Geldstrafen sind, abgesehen von den Strafen wegen Entziehung von der Wehrpflicht und wegen unerlaubter Auswanderung (§. 37) sowie von sonstigen durch im Auslande sich aufhaltende Personen geschuldeten Strafen, deren späterer Einzug möglich erscheint, nach gestelltem Antrage auf Vollzug der subsidiären Freiheitsstrafen (§. 11) Sicherungsmaßregeln in der Regel nicht mehr zu treffen. In Zweifelsfällen ist an die Direktion zu berichten.

§. 13.

Hypothekareinschreibung.

1. Für Geldstrafen steht dem Staate auf Grund des Urtheils ein gerichtliches Unterpfandsrecht auf die Liegenschaften des Verurtheilten zu (Art. 2123 C. c.; §. 22 des Grundeigenthumsgesetzes vom 24. Juli 1889).

Für Strafgerichtskosten hat der Staat ein Vorzugsrecht, das sich ebenfalls nur auf die Liegenschaften des Schuldners erstreckt (Ges. vom 5. September 1807 und §. 24 A. G. zur C. P. O.). Um jedoch anderen Gläubigern, welchen ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht zusteht, oder dem dritten Erwerber gegenüber die Liegenschaften des Verurtheilten zu belasten, bedarf auch das Vorzugsrecht des Staates für

Digitized by Google

die ihm zuerkannten Gerichtskosten der Hypothekareinschreibung, und zwar wirkt letztere auf den Tag des Urtheilsspruchs zurück, wenn sie innerhalb zweier Monate von diesem Tage an genommen wird; wird sie erst nach Ablauf dieser Frist genommen, so erwirkt sie den Rang nur von dem Tage der Einschreibung.

2. Zur Wahrung dieser Rechte (Ziff. 1) hat das Verkehrssteueramt, wenn die erste Zahlungsaufforderung erfolglos geblieben ist, unter Beachtung der hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen Hypothekareinschreibung zu nehmen, sofern die Schuld mindestens 50 ℳ beträgt und der Schuldner ein derartiges (hypothekarisch nicht überschuldetes) Liegenschaftsvermögen besitzt, daß sich die Möglichkeit einer späteren Einziehung wenigstens eines Theiles der Schuld nebst den durch die Einschreibung entstehenden Kosten mit einiger Sicherheit voraussehen läßt.

Beträgt die Schuld nur bei Zurechnung der unter Ziff. 4 erwähnten Kosten für Vollstreckung der Freiheitsstrafe mindestens 50 ℳ, so ist unter der angegebenen Voraussetzung Hypothekareinschreibung nur zu nehmen, wenn diese Kosten eingewiesen worden sind oder, sofern dies nicht der Fall ist, wenn dieselben, was g. F. im Benehmen mit der Strafvollstreckungsbehörde zunächst festzustellen bleibt, noch zur Einweisung gelangen werden. Vergl. §. 47 Ziff. 2 und 3.

Gelangt der Schuldner erst später (durch Erbschaft pp.) in den Besitz von Liegenschaften, so ist die Hypothekareinschreibung g. F. bei dem seinerzeitigen Vermögensanfall zu nehmen (Vergl. §. 18). Auch sind bestehende Einschreibungen bei etwaigem weiteren Liegenschaftserwerb des Schuldners, wenn nöthig, ergänzen zu lassen.

Bei Abfassung der Einschreibungsverzeichnisse ist mit Sorgfalt zu Werke zu gehen, insbesondere muß aus denselben u. a. auch die strafbare Handlung ersichtlich sein, sowie, ob die geschuldete Hauptsumme lediglich in Gerichtskosten, oder in Geldstrafe und Gerichtskosten pp. besteht.

Bei Urtheilen gegen Fahnenflüchtige (§. 68) ist in den Einschreibungsverzeichnissen g. F. auch der erfolgten Vollstreckbarerklärung Erwähnung zu thun.

3. Auf die im Besitze von Schuldnern der Verwaltung befindlichen ungetheilten Liegenschaftsantheile kann eine Eintragung im Grundbuche nicht genommen werden (§. 6 Abs. 2 des Grundbuchgesetzes vom 22. Juni 1891). Indessen sind, da diese Bestimmung keine rückwirkende Kraft hat, die beim Inkrafttreten des Grundbuchrechts für die betreffenden Gemeinden und Gemeindetheile bei den Hypothekenämtern eingeschriebenen Theilhypotheken alsbald durch Uebertragung in das Grundbuch zu erneuern (§. 36 a. a. O.).

4. Zu den durch das Straferkenntniß dem Verurtheilten zur Last gelegten Kosten gehören nach §. 497 St. P. O., ebenso wie die durch die Vorbereitung und Entscheidung der Klage entstandenen Kosten (Gerichtskosten), auch die Kosten der Strafvollstreckung. Da das Strafurtheil selbst auch für die letzteren Kosten ein Hypothekarrecht begründet, so erstreckt sich eine zunächst für die eigentlichen Gerichtskosten ꝛc. auf Grund des Strafurtheils genommene Hypothekareinschreibung zugleich auf die, regelmäßig erst später entstehenden bezw. zur Berechnung und Einweisung gelangenden Kosten für Vollstreckung der Freiheitsstrafe (§. 47). Zur Wahrung dieses Hypothekarrechts sind in den Einschreibungsverzeichnissen die Strafvollstreckungskosten zu einem angemessenen Betrage zu veranschlagen, und zwar, abgesehen von dem unter Ziffer 2 Abs. 2 vorgesehenen Falle, ohne vorherige Feststellung, ob diese Kosten s. Zt. auch zur Einweisung gelangen oder nicht. Diese Veranschlagung bietet für das Verkehrssteueramt keine Schwierigkeiten, da die Dauer der prinzipalen und der subsidiären Freiheitsstrafen in den Urtheilen und Einzugsregistern angegeben wird und der Kostenvergütungssatz bekannt ist (vergl. Central- und Bezirks-Amtsblatt 1888 Nr. 13 Seite 62).

5. Für Civilgerichtskosten kann auf Grund des zwischen den Parteien ergangenen Urtheils eine Hypothekareinschreibung nicht genommen werden, da die allein hier in Frage kommende gerichtliche Hypothek nach Artikel 2123 C. c. und §. 22 des Grundeigenthumsgesetzes vom 24. Juli 1889 nur durch ein Urtheil zu Gunsten desjenigen begründet wird, welcher es erwirkt hat, die Verkehrssteuerverwaltung aber bei der Erwirkung von civilgerichtlichen Urtheilen, abgesehen von dem Falle, in welchem sie selber als Partei auftritt, unbetheiligt ist und deshalb aus einem solchen Urtheile ein Hypothekarrecht für ihre Gerichtskostenforderung nicht herleiten kann. Ebensowenig kann auf Grund eines gerichtlich für vollstreckbar erklärten Zwangsbefehls (§. 10) Hypothekareinschreibung genommen werden, da dem Zwangsbefehl die Wirkung eines gerichtlichen Urtheils hinsichtlich der Begründung einer Hypothek nicht zukommt (Entscheidung des Kassationshofs zu Paris vom 28. Januar 1828; General-Instruktion Nr. 1249 §. 9).

Die hypothekarische Sicherung der Staatskasse für eine Civilgerichtskostenforderung kann hiernach nur durch Erwirkung eines Urtheils für die Verwaltung oder eines in fraglicher Beziehung dem Urtheil gleichgestellten Zahlungs- und Vollstreckungsbefehls (vergl. §§. 628—643 C. P. O., insbesondere §. 640) erreicht

Digitized by Google

werden. Die Beschreitung dieses Weges lediglich zur Erlangung einer Hypothek wird jedoch, namentlich insoweit das mit geringeren Kosten verknüpfte Mahnverfahren nicht anwendbar ist (z. B. wenn Schuldner im Auslande wohnt, §. 628 Abs. 2 C. P. O.), nur in den seltensten Fällen angezeigt sein, da für die Beitreibung von Beträgen unter 50 ℳ nach §. 10² das unbewegliche Vermögen in der Regel nicht in Betracht zu ziehen ist, bei höheren Beträgen aber, sofern die Schuldner hinreichendes (hypothekarisch nicht überschuldetes) Vermögen besitzen, in der Regel die sofortige Beitreibung wird eintreten können. Ist letzteres ausnahmsweise nicht der Fall, so hat das Verkehrssteueramt, falls der Schuldner eines Civilgerichtskostenbetrages von 50 ℳ oder darüber überhaupt im Inlande Liegenschaftsvermögen besitzt, die Entscheidung der Direktion über das weiter einzuschlagende Verfahren einzuholen. Gleiches hat zu geschehen, wenn der Schuldner erst später und sobald er Liegenschaftsvermögen (durch Erbschaft ꝛc.) erwirbt; vergl. §. 18.

6. Die bei den Hypothekenämtern genommenen Einschreibungen sind, um zu verhüten, daß der Termin zur eventuellen Erneuerung der Einschreibung versäumt wird, in das von den Verkehrssteuerämtern über die hypothekarischen Forderungen der Verwaltung zu führende Verzeichniß einzutragen.

Vor der Erneuerung derartiger Einschreibungen, welche vor Ablauf von 10 Jahren — g. F. durch Eintragung in das Grundbuch — stattzufinden hat (Artikel 2154 C. c. und §. 34 des Grundbuchgesetzes vom 22. Juni 1891), ist in jedem einzelnen Falle von dem Verkehrssteueramt sorgfältig zu prüfen, ob die Schuld noch nicht verjährt ist und ob die Vermögensverhältnisse des Schuldners bezw. der Erben (§. 30 St. G. B., §. 497 Abs. 2 St. P. O.) die Erneuerung nützlich erscheinen lassen.

Zur Abstandnahme von der Erneuerung wegen ungünstiger Vermögensverhältnisse ist die Genehmigung der Direktion vor Ablauf der Erneuerungsfrist einzuholen.

Die Wirksamkeit der in das Grundbuch eingetragenen oder aus Anlaß der Erneuerung in dasselbe übertragenen Vorzugsrechte und Hypotheken ist, abgesehen von den Vorzugsrechten des Verkäufers, Darleihers und Theilungsgenossen und den gesetzlichen Hypotheken der Mündel und der Ehefrauen, an keine Frist gebunden. Da sonach eine Erneuerung dieser Vorzugsrechte und Hypotheken nicht stattzufinden hat, kann auch die Vermerkung der erfolgten Grundbucheintragungen in dem Verzeichnisse der genommenen Hypothekareinschreibungen unterbleiben.

§. 14.

Widerspruch gegen Theilung.

1. Besitzt der Schuldner in ungetheilter Gemeinschaft mit anderen Personen, z. B. seinen Geschwistern, Vermögen und ist sonstiges hinlängliches, zum Zugriffe geeignetes Vermögen nicht vorhanden, so hat das Verkehrssteueramt, falls die Schuld nicht unter 50 ℳ bleibt und wenn der Einleitung und Durchführung des gerichtlichen Theilungsverfahrens hinsichtlich des Gemeinschaftsvermögens zunächst Bedenken entgegenstehen, auf Grund des Artikels 882 C. c. Widerspruch dagegen einzulegen, daß außer Gegenwart eines Vertreters der Verwaltung (des Rentamtmanns) zur Theilung geschritten werde. Dieser Fall ist insbesondere dann gegeben, wenn das Gemeinschaftsvermögen bezw. der dem Schuldner zustehende Reinantheil zwar Mittel zu einer gänzlichen oder doch theilweisen Befriedigung der Staatskasse in Aussicht stellt, andererseits aber durch sofortige Einleitung des Theilungsverfahrens die Miterben bezw. Miteigenthümer in ihren Lebensbedingungen ernstlich gefährdet würden.

2. Der Theilungswiderspruch ist g. F. neben der Hypothekareinschreibung (§. 13) erforderlich, da die letztere wegen der deklarativen Natur der Theilung insoweit — unter Umständen also vollständig — wirkungslos bleibt, als die gemeinschaftlichen Liegenschaften den Miterben bezw. Miteigenthümern des Schuldners der Verwaltung zugetheilt werden.

In dem Theilungswiderspruch, der sämmtlichen Miterben bezw. Miteigenthümern zugestellt werden muß, sind die letzteren einzeln aufzuführen, auch ist in demselben die Schuld gehörig zu zergliedern und die strafbare Handlung sowie das Urtheil (bei Fahnenflüchtigen — §. 68 — auch die erfolgte Vollstreckbarerklärung) zu bezeichnen. Von der Zustellung an den Schuldner selbst kann dann Abstand genommen werden, wenn der Wohn- und bezw. Aufenthaltsort desselben unbekannt ist, oder, weil der Schuldner im Auslande seinen Wohnsitz hat, durch die Zustellung daselbst erhebliche Mehrkosten entstehen würden.

Was insbesondere die Strafen gegen widerspenstige Heerespflichtige anbelangt, deren Vermögen auf Grund des §. 326 St. P. O. in vorschriftsmäßig veröffentlichter Weise mit Beschlag belegt worden ist, so bedarf es wegen der gesetzlichen Wirkung dieser Vermögensbeschlagnahme des hier in Rede stehenden Theilungswiderspruchs zur Sicherstellung der Ansprüche der Verwaltung grundsätzlich nicht (§. 37). Erscheint jedoch dem Verkehrssteueramt in einem einzelnen Falle dieser Art aus besonderen Gründen die Erhebung des Theilungswiderspruchs zweckmäßig, so ist die Genehmigung der Direktion dazu einzuholen.

Digitized by Google

3. Bei einer unter Zuziehung des Rentamtmanns stattfindenden Theilung hat derselbe die Rechte der Verwaltung als Gläubigerin zu vertreten und etwaigen Benachtheiligungsversuchen entgegenzutreten.

Zur Beiwohnung bei auswärtigen Theilungsverhandlungen und Versteigerungen hat der Rentamtmann, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, die Genehmigung der Direktion einzuholen.

§. 15.

Zahlung und Rückerhebung der Kosten der Beitreibungs- und Sicherungsmaßregeln.

1. Die Kosten der Beitreibungs- und Sicherungsmaßregeln (§§. 10, 12 — 14) — mit Ausnahme jedoch der im Beitreibungsverfahren entstandenen und Seitens des Gerichtsschreibers gegen die Schuldner zur Erhebung einzuweisenden Gerichtskosten für die Zwangsbefehle ꝛc. (§. 49) und für die auf Antrag der Verkehrssteuerämter bewirkten Grundbucheintragungen (§. 35) sowie der Kosten für Anordnung und Veröffentlichung der vorläufigen Beschlagnahme des Vermögens von widerspenstigen Heerespflichtigen (§. 37) — sind von den Verkehrssteuerämtern, ohne daß eine Zahlungsanweisung der Direktion erforderlich wäre, alsbald nach ihrer Entstehung auf Grund der Verfolgungsurkunden an die empfangsberechtigten Gerichtsvollzieher, Hypothekenämter ꝛc. gegen Quittung zu bezahlen, vorschußweise zu verausgaben und demgemäß im Handbuch der außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben zur Rückerhebung vorzumerken. Behufs gleichzeitiger Erhebung der Hauptschuldbeträge und der Verfolgungskosten hat bei den bezüglichen Posten der betr. Einzugsregister und Handbücher gegenseitige Verweisung stattzufinden.

Die Rückvereinnahmung der nach vorstehendem Absatze vorgeschossenen Verfolgungskosten erfolgt, abgesehen von dem Falle des §. 17ª, in Spalte 9 des Einnahmeregisters (§. 7) und wird bei den betr. Posten des Handbuchs der außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben gehörig vermerkt.

2. Zu den vorschußweise zu bezahlenden und demnächst zurückzuerhebenden Kosten gehören u. a. auch die Kosten für die Ertheilung von Katasterauszügen.

Die Schreibgebühren für die zum Zwecke der Zwangsbeitreibung einer Geldstrafe erforderliche beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel bezw. des Strafbefehls (vergl. §. 10 Ziff. 3 u. 4) sind dagegen von dem Gerichtsschreiber lediglich auf der ertheilten Abschrift zu vermerken und auf Grund dieses Vermerks von dem Verkehrssteueramt mit den übrigen durch die Zwangsbeitreibung entstandenen bezw. entstehenden Kosten von den Schuldnern einzuziehen und bei Eingang in der Zusammenstellung zu dem betr. Einzugsregister in Soll zu stellen. Eine besondere Einweisung oder vorschußweise Bezahlung dieser Schreibgebühren findet daher nicht statt.

3. Unzulässig ist es, entstandene Verfolgungskosten von den Schuldnern zu erheben und an den empfangsberechtigten Gerichtsvollzieher u. s. w. abzuführen, ohne sie in Einnahme und Ausgabe zu verbuchen. Dagegen bedarf es einer solchen Verbuchung bei dem Verkehrssteueramte hinsichtlich derjenigen Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher nicht, welche gleich bei ihrer Entstehung nebst der Hauptschuld von den Schuldnern unmittelbar an den Gerichtsvollzieher entrichtet und von dem letzteren, bei Abführung des Betrages der Hauptschuld an das Verkehrssteueramt, zurückbehalten werden.

Hierbei wird bemerkt, daß der mit der Zwangsvollstreckung betraute Gerichtsvollzieher nach §§. 675 bis 677 C. P. O. zur Empfangnahme und Quittirung der Hauptschuld und Verfolgungskosten berechtigt ist. Es ist aber streng untersagt, bei den Schuldnern die Meinung zu erwecken, als ob sie nicht an das Verkehrssteueramt selbst, sondern nur an den Gerichtsvollzieher Zahlung leisten könnten, um hierdurch dem letzteren die im §. 11 der G. O. f. Gvz. vorgesehene sogen. Leistungsgebühr zuzuwenden, und es haben die Verkehrssteuerämter insbesondere auch darüber zu wachen, daß die Gerichtsvollzieher eine derartige Leistungsgebühr nicht schon gleich in den Zustellungs- ꝛc. Urkunden und Abschriften in Ansatz und Anforderung bringen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift würden zur Kenntniß der Direktion zu bringen sein.

§. 16.

Unbeibringlichkeit der Verfolgungskosten.

1. Bezüglich der Tragung derjenigen von dem Verkehrssteueramt vorgeschossenen Verfolgungskosten (§. 15), welche sich als zeitlich oder dauernd unbeibringlich erweisen und daher nicht alsbald durch Rückerhebung gedeckt werden können, gelten, sofern sie nicht wegen eines Verschuldens dem Rentamtmann zur Last fallen, folgende Bestimmungen:

I. Der Staatskasse (Verkehrssteuerverwaltung) fallen zur Last die Kosten auf Beitreibung

a) aller nicht den Gemeinden und anderen Fonds bezw. Kassen zugewiesenen Strafen;

b) der Forststrafen, wie auch der den Gemeinden ꝛc. zustehenden Werth- und Ersatzgelder für Vergehen in Gemeinde- und Stiftungswaldungen (Art. 107 Forstgesetzbuch);

Digitized by Google

c) der Gerichtskosten, Civil- wie Strafgerichtskosten, jedoch nur insoweit, als die betr. Urkunde ꝛc. nicht zugleich die Beitreibung von zugewiesenen Strafen bezweckte.

Hiernach fallen die unbeibringlichen Kosten für Zustellung eines Zwangsbefehls über Strafgerichtskosten auch dann der Staatskasse zur Last, wenn in dem Zwangsbefehl die ebenfalls geschuldete Geldstrafe miterwähnt ist, da der Zwangsbefehl kein Akt der Beitreibung von gerichtlichen Geldstrafen und die Erwähnung der letzteren im Zwangsbefehle lediglich eine nachrichtliche und nur aus Zweckmäßigkeitsgründen durch Verwaltungsvorschrift angeordnet ist (§. 10⁴). Sofern aber gleichzeilig mit dem Zwangsbefehl und mit derselben Gerichtsvollzieherurkunde wegen der Geldstrafe eine Abschrift der Urtheilsformel zuzustellen ist bezw. zugestellt wird, fallen die Kosten dieser Zustellung bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen gemäß Ziff. II bezw. III dem Gemeinsamen, dem Bezirks- oder dem Kreiswegebaufonds zur Last.

II. Den Gemeinsamen Fonds treffen die Kosten auf Beitreibung der ihm selbst zugewiesenen, von den Strafkammern der Landgerichte verhängten Strafen (ehemalige „Zuchtpolizeistrafen"), sowie der den Gemeinden und Pflegehäusern zugewiesenen, von den Schöffengerichten und Amtsrichtern erkannten Strafen (ehemals sogenannte „einfache Polizeistrafen" u. a.), ferner der den Kranken-, Genossenschafts- u. s. w. Kassen zustehenden Geldstrafen, sowie der Straßenpolizeistrafen und der Jagdstrafen (Ordonnanzen vom 30. Dezember 1823 Art. 6 und vom 5. Mai 1845 Art. 3; §. 24 dieser Anweisung).

III. Den betreffenden Bezirks- bezw. Kreiswegebaufonds treffen die Kosten auf Beitreibung der Fuhrpolizeistrafen, wenn es sich um Uebertretungen auf Bezirks- bezw. Kreisstraßen (Vicinalstraßen des großen Verkehrs) handelt. Zur Kostenerstattung ist derjenige Fonds verpflichtet, welcher im Falle des Eingangs der Strafe letztere zugewiesen erhalten hätte.

2. Die endgültige Verrechnung bezw. Erstattung der unbeibringlichen Verfolgungskosten ist gleichzeilig mit der Vorlage der Niederschlagsverzeichnisse über die bezüglichen Hauptgefälle (§. 17) bei der Direktion in Antrag zu bringen. Nach erfolgter Niederschlagung der Hauptgefälle dürfen nur solche Verfolgungskosten zur Erstattung liquidirt werden, welche erst später entstanden sind.

Zu diesem Behufe ist für jede zur Kostentragung verpflichtete Kasse ein besonderes Verzeichniß in einfacher Ausfertigung aufzustellen und nebst den bezüglichen, mit gehörigen Quittungen versehenen Verfolgungsurkunden der Direktion vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung und Festsetzung der Verzeichnisse bei der Direktion werden die Verfolgungsurkunden behufs etwaigen späteren Gebrauchs dem Verkehrssteueramte zur ferneren Aufbewahrung zurückgegeben. In der Bemerkungsspalte der Verzeichnisse ist auf den bezüglichen Hauptgefällepoften im Niederschlagsverzeichnisse hinzuweisen („Nr. ..... des Nied.-Verz. z. Civilg. bezw. Strafreg. vom ..... "). Handelt es sich hierbei ausnahmsweise um ein bereits früher entschiedenes Niederschlagsverzeichniß, so ist dasselbe zur Einsichtnahme mitvorzulegen.

Den Anträgen auf Erstattung der Kosten von Erneuerungen oder Ergänzungen von Hypothekareinschreibungen sind überdies die früheren Einschreibungsverzeichnisse und außerdem, gleichwie im Falle der Liquidirung von sonstigen erst später entstandenen Verfolgungskosten, die kurz vor Ergreifung der Sicherungsmaßregeln erhalten neuen Vermögensbescheinigungen (vergl. auch §. 13⁶) beizufügen.

Insoweit die bei der Prüfung gerechtfertigt befundenen Kosten nicht auf die Staatskasse (Verkehrssteuerverwaltung) anzuweisen sind, wird die Erstattung derselben aus den hierzu verpflichteten Fonds von der Direktion durch Benehmen mit dem betreffenden Bezirkspräsidenten ꝛc. herbeigeführt.

Hinsichtlich der Vormerkung der nicht dauernd unbeibringlich erscheinenden Verfolgungskosten im Rückstandshandbuch wird auf §. 18², und hinsichtlich der Vereinnahmung im Falle der späteren Einziehung von den Schuldnern auf §. 17⁷ hingewiesen.

3. In Betreff der Gerichtskosten, welche für die von den Verkehrssteuerämtern erwirkten Grundbucheintragungen, Pfändungsbeschlüsse u. s. w. gegen die betreffenden Schuldner zur Einweisung gelangen und sich als unbeibringlich erweisen, ist zu unterscheiden:

a) fallen die Kosten der Staatskasse (Verkehrssteuerverwaltung) zur Last, so sind dieselben behufs eventueller Anordnung der Vormerkung bei den Hauptposten im Rückstandshandbuche zur Niederschlagung zu beantragen.

b) ist der Gemeinsame Fonds, der Bezirks- oder der Kreiswegebaufonds zur Tragung der Kosten verpflichtet, so sind die letzteren von dem Verkehrssteueramte zunächst vorschußweise zu zahlen

Digitized by Google

(§. 15[1]) und sodann unter Beifügung der hierüber von dem Amte auf Mahnungsformular auszustellenden Quittung und der über die erfolgte Grundbucheintragung ertheilten Bescheinigung bezw. der sonstigen Nachweise behufs Herbeiführung der Erstattung durch den betreffenden Fonds in die Verfolgungskostenverzeichnisse (Ziff. 2) aufzunehmen.

c) fallen die Kosten der Militärverwaltung zur Last, so ist bezüglich der Gerichtsgebühren zu verfahren wie unter a) angegeben, während die Auslagen zunächst vorschußweise zu zahlen und sodann zu dem vorgeschriebenen Termine zur Erstattung zu beantragen sind (§. 68[5]).

§. 17.

Niederschlagung unbeibringlicher Gerichtskosten und Geldstrafen.

1. Für den Eingang der in den Einzugsregistern zum Soll gestellten Beträge ist der Rentamtmann persönlich verantwortlich (Art. 1 Ord. vom 8. Dezember 1832, Art. 320 Dekret vom 31. Mai 1862). Er wird jedoch von dieser Haftbarkeit entbunden, wenn er den Nachweis der Unbeibringlichkeit liefert.

Zu dem Zwecke der Absetzung unbeibringlicher Beträge von der Solleinnahme haben die Verkehrssteuerämter, so oft ein Bedürfniß dazu vorliegt, für Strafsachen aber mindestens vierteljährlich, Niederschlagsverzeichnisse in einfacher Ausfertigung an die Direktion einzureichen, deren Vorträge genau mit denjenigen der Einzugsregister übereinstimmen müssen.

2. Bei nachträglich eingewiesenen Gerichtskosten (§. 5[2 Abs. 2] und §. 32[2]) und bei Strafvollstreckungskosten (§. 47) ist anzugeben, ob und in welcher Weise der bezügliche Hauptposten seine Erledigung gefunden hat. Ist der letztere bereits früher zur Niederschlagung gelangt, so ist von der nochmaligen Einholung bürgermeisteramtlicher Vermögensbescheinigungen in der Regel Abstand zu nehmen und in der Begründung des Niederschlagungsantrags auf das mitvorzulegende frühere Niederschlagsverzeichniß hinzuweisen.

3. Gebührenvorschüsse können ungeachtet der Zahlungsunfähigkeit des Vorschußpflichtigen insolange nicht zur Niederschlagung gebracht werden, als nicht feststeht, daß nicht eine andere Person Schuldner der Kosten des Verfahrens geworden ist oder daß es in der Instanz zu einem gebührenpflichtigen Akte nicht gekommen und auch eine aktenkundige Klagezurücknahme (§. 116 Instruktion für die Gerichtsbehörden) nicht erfolgt, somit zum Ansatze einer Gebühr kein Anlaß vorhanden gewesen ist.

Die einstweilige Betassung dieser Vorschüsse im Soll ist aus dem Grunde erforderlich, weil bei Berechnung der entstandenen Kosten der früher eingewiesene Vorschuß in Anrechnung gebracht und nur der Mehr- oder Minderbetrag zur Erhebung bezw. Sollminderung eingewiesen wird, bei Gleichheit von Kosten und Vorschuß aber oder wenn der Unterschied den Betrag von 0,50 ℳ. nicht erreicht, eine weitere Einweisung bezw. Benachrichtigung des Amtes in der Regel zu unterbleiben hat, sofern nicht neben dem Vorschußpflichtigen ein zweiter Schuldner zahlungspflichtig geworden ist.

Bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners eines Gebührenvorschusses hat daher das Verkehrssteueramt, wenn ihm eine bezügliche Kosteneinweisung bezw. Mittheilung nach Ablauf von etwa 6 Monaten nicht zugekommen ist, bei dem Gerichtsschreiber schriftliche Nachfrage über den Stand der Sache zu halten und je nach dem Ausfalle der Antwort die Einziehung von dem zweiten Schuldner (Kostenschuldner) zu betreiben oder unter Beifügung des Antwortschreibens des Gerichtsschreibers die Niederschlagung zu beantragen.

4. Ebenso eignen sich aus dem unter Ziff. 3 angegebenen Grunde Auslagenvorschüsse, ungeachtet der Zahlungsunfähigkeit des Vorschußpflichtigen, erst dann zur Niederschlagung, wenn der Nachweis erbracht ist, daß für die entstandenen Kosten des Verfahrens nicht eine andere Person zahlungspflichtig geworden ist.

5. Den Niederschlagsverzeichnissen sind die Unbeibringlichkeitsbescheinigungen (§. 9), in Strafsachen auch die Haftantragsverzeichnisse (§. 11[1]) und in Forststrafsachen überdies die Strafarbeitsverzeichnisse (§§. 11[1] und 39) beizufügen. Im Falle stattgehabter Ueberweisung eines Solleinnahmepostens des eigenen Amtes an ein anderes Amt ist die Ueberweisungsbescheinigung, welche mit dem Stempel der Direktion versehen sein muß (§. 3[4]), beizugeben.

Die Belege sind in starke, mit entsprechender Aufschrift zu versehende Umschläge einzuheften und fortlaufend zu nummeriren, in erster Reihe g. F. die Haftantrags- und Forststrafarbeitsverzeichnisse. Bei der Hinweisung auf diese Verzeichnisse in Spalte 13 des Niederschlagsverzeichnisses für Strafen ist außer deren Belegenummer auch die Ordnungsnummer, unter welcher der betr. Posten vorgetragen ist, anzugeben (z. B. Nr. 2[7]).

Das Heften der Belege muß derart geschehen, daß der gesammte Inhalt derselben ersichtlich ist, ohne daß ein Zertrennen des Heftes nothwendig wird.

Digitized by Google

Insoweit die Unbeibringlichkeit erst durch erfolglos gebliebene Verfolgungen festgestellt ist, ist in dem Niederschlagsverzeichnisse zugleich auf die dem gleichzeitig vorzulegenden Verzeichnisse der unbeibringlichen Verfolgungskosten als Belege beizugebenden Verfolgungsurkunden zu verweisen. Die Nachweise über die gegen Straf- und Kostenschuldner genommenen Grundbucheintragungen sind, in einen besonderen Umschlag geheftet, zur Einsichtnahme mitvorzulegen, sofern dieselben nicht der Kostenerstattung wegen ohnehin gleichzeitig mit dem betr. Niederschlagsverzeichnisse in Vorlage gebracht werden müssen (§. 16 Ziff. 2 und 3).

6. Die im Vordruck der betr. Spalte der Niederschlagsverzeichnisse geforderten Angaben sind in kurzer, aber so bezeichnender Weise zu geben, daß auch ohne Einsicht der Belege die Ursache der Niederschlagung, der Grund, warum für Beträge von 50 ℳ und darüber Hypothekareinschreibung genommen worden ist oder nicht u. s. w., aus dem Niederschlagsverzeichnisse ersehen werden kann. Dies wird z. B. durch die Worte zu geschehen haben: „Vermögenslos; Mangel an pfändbaren Gegenständen; Waldarbeit geleistet (in Forststrafsachen); Haftvollzug beantragt; ohne Zurücklassung von Vermögen verzogen, Aufenthaltsort unbekannt; vermögenslos, hat jedoch Vermögen zu erwarten; Eltern ohne Hinterlassung von Vermögen gestorben; u. s. w."

7. Nach erfolgter Prüfung erhält das Verkehrssteueramt das Niederschlagsverzeichniß mit Entscheidung versehen, nebst den Belegen zurück, worauf die wegen nachgewiesener Unbeibringlichkeit niedergeschlagenen Posten von der Solleinnahme abzusetzen und demgemäß in dem Einzugsregister unter entsprechendem Vermerk zu streichen sind (§. 4[3]).

Sodann sind die Niederschlagsverzeichnisse und Belege sorgfältig bei dem Amte aufzubewahren. Da dieselben bis nach erfolgter Entlastung der betreffenden Jahresrechnung auf Verlangen dem Rechnungshofe vorzulegen sind, so ist eine Wiederverwendung von Belägen über niedergeschlagene Beträge zu anderweiten Niederschlagungsanträgen unstatthaft. Nach Eingang der Entlastung Seitens des Rechnungshofs sind jedoch die auf die in das Rückstandshandbuch übertragenen Posten sich beziehenden Belege, Verfolgungsurkunden ꝛc. aus den übrigen Belägen auszuscheiden und nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 18[4] aufzubewahren.

8. Sofern nach erfolgter Niederschlagung eines Betrags Zahlung erfolgt, was insbesondere in den Fällen des §. 18 vorkommen wird, so ist der betr. Posten, mit Einschluß der s. Zt. von der Staatskasse endgültig in Ausgabe verrechneten aber von den betheiligten Fonds erstatteten Verfolgungskosten, in der Zusammenstellung zum Civilgerichtskostenregister bezw. zum Strafregister von Neuem zum Soll zu stellen und wie die übrigen Einnahmen an Gerichtskosten und Strafen in Spalte 6 bezw. 7 des Einnahmeregisters (§. 7) zu verbuchen und zu verrechnen.

Ereignet sich der Fall, daß auf einen bereits zur Niederschlagung beantragten Posten, jedoch vor erfolgter Entscheidung des Niederschlagsverzeichnisses, eine Zahlung geleistet wird, so ist der Direktion sofort berichtliche Anzeige zu erstatten.

§. 18.

Zeitweilige Unbeibringlichkeit. Rückstandshandbuch. Vormerkung in den Vermögensblättern.

1. Sofern nach Lage der derzeitigen Verhältnisse der Schuldner und deren Angehörigen eine alsbaldige Beitreibung der Beträge nicht thunlich, jedoch Aussicht vorhanden ist, daß die gänzliche oder auch nur theilweise Erhebung späterhin möglich sein werde, so sind die betreffenden Posten, falls sie für den einzelnen Schuldner 50 ℳ oder mehr betragen, zwar behufs Absetzung von der laufenden Solleinnahme zur Niederschlagung zu bringen (§. 17), jedoch behufs weiterer Ueberwachung der Vermögensverhältnisse und seinerzeitiger Ergreifung der geeigneten Sicherungs- und Beitreibungsmaßregeln in das Rückstandshandbuch — Handbuch der vom Soll abgesetzten Rückstände — zu übertragen (vgl. §§. 9, 10, 12—14 und 37). Hierbei sind alle in den Einzugsregistern enthaltenen Angaben mitzuübernehmen, insbesondere auch die Aktenzeichen des Gerichts, die Gesetzesstellen, auf Grund deren die strafbaren Handlungen zur Aburtheilung gelangten, die Zergliederung der Schuld in ihre einzelnen Bestandtheile ꝛc.

Auf derzeit unbeibringliche Geldstrafen, bezüglich welcher die Vollstreckung der subsidiären Freiheitsstrafen beantragt worden ist (§. 11), findet die vorstehende Bestimmung nur insoweit Anwendung, als es sich um Personen handelt, welche sich im Auslande aufhalten und deshalb von der Freiheitsstrafe in der Regel nicht zu erreichen sind, insbesondere also u. a. auf die gemäß §. 140 St. G. B. verurtheilten widerspenstigen Heerespflichtigen und die gemäß §. 360[3] St. G. B. wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilten Reservisten und Wehrleute ꝛc. (§§. 12[2], 37).

In welchen einzelnen Fällen die Uebertragung in das Rückstandshandbuch stattzufinden hat, wird, abgesehen von dem Falle des §. 20[2], bei der Prüfung und Festsetzung der Niederschlagsverzeichnisse von

Digitized by Google

der Direktion bestimmt. Die bezügliche Verfügung ist in dem Rückstandshandbuch bei dem betreffenden Posten vorzumerken.

Die Vereinnahmung der zur Erhebung gelangenden Posten des Rückstandshandbuchs hat nach Vorschrift des §. 17⁸ zu erfolgen.

2. Insoweit gemäß Ziffer 1 eine Uebertragung in das Rückstandshandbuch angeordnet wird, sind in letzterem bei dem betreffenden Hauptposten auch die etwa nachträglich eingewiesenen Gerichtskosten sowie die etwaigen Kosten von Beitreibungs- und Sicherungsmaßregeln, g. F. auch die Kosten der Vollstreckung der Freiheitsstrafen vorzumerken, wenn dies auch im einzelnen Falle nicht besonders von der Direktion angeordnet werden sollte.

In der Bemerkungsspalte ist der Stand der Vermögens- ꝛc. Verhältnisse kurz anzugeben, ebenso sind die zum Behufe der Beitreibung und Sicherung der Forderungen und zur Unterbrechung der Verjährung geschehenen Schritte daselbst kurz zu bezeichnen.

Bei erheblicher Postenzahl empfiehlt es sich zur Erleichterung der Uebersicht, über die darunter enthaltenen Geldstrafen, deren Verjährung periodisch zu unterbrechen ist, ein ähnliches Verzeichniß, etwa auf den letzten Blättern eines Bandes, zu führen, wie solches wegen der zehnjährigen Erneuerung der betr. Hypothekareinschreibungen durch §. 13⁸ vorgeschrieben ist.

3. Zu den im Rückstandshandbuch jeweils offen stehenden und noch nicht verjährten Posten sind alle 3 Jahre neue Ermittelungen über die Vermögensverhältnisse der Schuldner anzustellen und die hiernach nützlich erscheinenden Beitreibungsversuche gegen letztere zu bethätigen. Bezüglich eines jeden einzelnen Schuldners ist jeweils eine besondere neue Vermögensbescheinigung zu erholen, die bisher üblich gewesene Zusammenfassung mehrerer Schuldner in einem Verzeichnisse hat daher in der Folge zu unterbleiben.

4. Die Beläge zum Rückstandshandbuch sind nach den Nummern desselben geordnet und bezeichnet aufzubewahren, derart, daß alle auf ein und denselben Posten bezüglichen Schriftstücke der Zeitfolge nach geordnet hintereinander zu liegen kommen. Die auf eine Reihe von Posten bezüglichen Beläge, wie z. B. die Anträge auf Erneuerung der Steckbriefe (§. 37⁸), sind in besondere Umschläge zu bringen.

5. Sofern der Schuldner eines Postens, dessen Uebertragung in das Rückstandshandbuch angeordnet wird, im Bezirke eines anderen als des seither mit der Verrechnung befaßten Verkehrssteueramts wohnt oder Vermögen besitzt bezw. zu erwarten hat, welcher Fall namentlich bei Civilgerichtskosten vorkommen kann, so ist der Posten zur Vormerkung im Rückstandshandbuch und weiteren Amtshandlung an jenes Amt auf dem in §. 3 vorgeschriebenen Wege, unter Beifügung der etwaigen einzeln zu bezeichnenden Verfolgungsurkunden, Hypothekareinschreibungsverzeichnisse ꝛc., zu überweisen und die Ueberweisungsbescheinigung dem — bereits mit Entscheidung versehenen — Niederschlagsverzeichnisse beizufügen.

6. Von allen im Rückstandshandbuch zum Vortrag gelangenden Posten ist in den Vermögensblättern Vormerkung zu nehmen, damit auch bei Gelegenheit der daselbst auf Grund der registrirten Urkunden ꝛc. stattfindenden Anschreibung der Vermögens-Zu- und Abgänge und bezw. der Sterbefälle sogleich die Aufmerksamkeit des Verkehrssteueramts auf das bestehende Schuldverhältniß gelenkt wird. Damit in solchen Fällen, in welchen aus irgend einem Grunde Sicherungs- ꝛc. Maßregeln einstweilen unterblieben sind, die letzteren alsbald getroffen werden können, ist übrigens jeweils schon gleich bei der Eintragung der Todesfälle in die Sterbfalltabelle durch Nachschlagen der Vermögensblätter der Verstorbenen zu untersuchen, ob nicht ein im Rückstandshandbuch vorgemerktes Schuldverhältniß besteht.

Die bezeichnete Vormerkung hat daher sowohl auf dem Vermögensblatt der Schuldner selbst, als auf demjenigen ihrer noch lebenden Eltern zu erfolgen. Sofern für einen Schuldner noch kein Vermögensblatt besteht, ist ein solches für denselben anzulegen.

Die Vormerkung ist im Kopfe der betr. Vermögensblätter, in dem zwischen den beiden Namensfeldern befindlichen freien Raum, in folgender Weise mit rother Tinte zu bewirken:

„Rückst.-Hdb. Nr._____" bezw. „Sohn Karl Rückst.-Hdb. Nr._____"

Wird ein Posten im Rückstandshandbuch gestrichen, so sind auch die bezüglichen Vormerkungen in den Vermögensblättern zu löschen.

7. An denjenigen Orten, an welchen sich mehrere Verkehrssteuerämter befinden, hat das Verkehrssteueramt I die unter Ziff. 6 vorgeschriebenen Vormerkungen in den Vermögensblättern auf Grund eines von dem Verkehrssteueramt II bezw. III aufgestellten und stets auf dem Laufenden zu erhaltenden alphabetischen Verzeichnisses der betreffenden Schuldner zu machen und von allen gelegentlich der Ergänzung der Sterbfalltabelle und bei der Registrirung der Urkunden ꝛc. zu seiner Kenntniß gelangenden Vermögens-

Digitized by Google

erwerbungen, Theilungen oder Veräußerungen der Schuldner auf dem in §. 3 bezeichneten Wege der Ueberweisung eines Auszugs aus der Sterbfalltabelle, der betreffenden Urkunde, Erklärung u. s. w. dem Verkehrssteueramt II bezw. III ungesäumt Mittheilung zu machen.

Widerspenstige Heerespflichtige (§. 37) und Fahnenflüchtige (§. 68) sind schon gleich nach erfolgter Einweisung der Strafurtheile und g. F. schon gleich nach erfolgter vorläufiger Vermögensbeschlagnahme bezw. Mittheilung der eingeleiteten Untersuchung wegen Fahnenflucht zum Zwecke einer solchen Ueberwachung der Vermögensverhältnisse in dem gedachten alphabetischen Verzeichnisse vorzutragen.

8. Ueber alle diejenigen offenen Posten des Rückstandshandbuchs, bezüglich deren die Aufbewahrungsfrist der Straf- bezw. Prozeßakten ꝛc. gemäß der Ministerialverfügung vom 14. Februar 1888 II. A. 749, Beilage zum Central- und Bezirksamtsblatt Nr. 9, bei Beginn eines Aussonderungsjahres (d. h. jeweils am 1. Januar der Jahre 1900, 1905, 1910 u. s. w.) abgelaufen ist, haben die Verkehrssteuerämter für jedes in Betracht kommende Gericht ein besonderes Verzeichniß aufzustellen und mit dem Antrage auf weitere Aufbewahrung der betreffenden Akten ꝛc. bis zum 1. April eines jeden Aussonderungsjahres unmittelbar dem Gerichte einzureichen. Das Verzeichniß hat spaltenweise folgende Angaben zu enthalten: Laufende Nummer; Nummer des Rückstandshandbuchs; Namen und Wohnort der Schuldner; Bezeichnung der Strafthat bezw. Schuld und der Gesetzesstelle; Datum des Urtheils ꝛc. und Aktenzeichen des Gerichts; Nummer, Datum und Jahr der Einweisung durch das Gericht.

In den späteren Verzeichnissen sind die in den früheren Verzeichnissen aufgeführten Posten so lange zu wiederholen, bis sie durch Zahlung oder endgültige Niederschlagung erledigt sind.

§. 19.

Minderungsregister, Rückerstattungs- und Sollabgangsverzeichnisse.

1. Die Minderungslisten verbleiben bei dem Verkehrssteueramte in eigenen Aktenheften als Beilagen des bezüglichen Einzugsregisters, in dessen Zusammenstellung sie unter besonderer Abtheilung vorzutragen sind.

2. Vor Aufrechnung der Seitenbeträge und Nummerirung der Posten in Spalte 1, welch letztere durch das Etatsjahr hindurch zu erfolgen hat, sind, gleichwie die in Strafsachen nach auswärts zu überweisenden Posten (§. 3ᵉ), unter entsprechendem Vermerk in der Bemerkungsspalte, auch diejenigen Beträge mit rother Tinte zu durchstreichen bezw. abzusetzen, welche bereits wegen Zahlungsunfähigkeit der Schuldner niedergeschlagen sind. Sofern aber die bezüglichen niedergeschlagenen Posten in das Rückstandshandbuch übertragen sind, ist bei denselben auch von der Minderung Vormerkung zu nehmen.

3. Hinsichtlich der hiernach verbleibenden Beträge hat das Verkehrssteueramt zu ermitteln, inwieweit dieselben bereits erhoben und inwieweit sie noch nicht erhoben sind. Nach dieser Unterscheidung sind die Posten unter gehöriger Verweisung in je ein besonderes Verzeichniß nach Formular I bezw. II zu übertragen, von denen das für erhobene Beträge als Rückerstattungsverzeichniß, das andere als Sollabgangsverzeichniß zu benennen ist.

Gleichzeitig ist bei den bezüglichen Posten des Einzugsregisters die Sollminderung bezw. Rückerstattung vorzumerken.

4. Aus den Rückerstattungsverzeichnissen muß sich deutlich ergeben:

a) welche Kosten- bezw. Straf- ꝛc. Beträge als geschuldet eingewiesen sind,

b) welcher Betrag auf Vorschuß bezw. auf eingewiesene Strafen und Kosten ꝛc. einbezahlt, und

c) welcher Betrag demnach zurückzuerstatten ist,

derart, daß die Spalten 7 bis 11 des Formulars I und 9 bis 15 des Formulars II nur die zur Rückerstattung gelangenden Beträge zu enthalten haben, während die Abgleichung zwischen den eingewiesenen und bezahlten und den geschuldeten Beträgen in Spalte 5 und 6 des Formulars I und in Spalte 8 des Formulars II und, sofern dieselben ausnahmsweise nicht ausreichen sollten, in den vorhergehenden Spalten vorzunehmen ist.

Ergiebt sich der Grund der Rückerstattung nicht von selbst aus der Berechnung, so muß derselbe besonders angegeben werden. Eintretenden Falles sind auch die zur Begründung der Rückerstattung geeigneten Schriftstücke dem Rückerstattungsverzeichnisse als Beläge beizufügen.

In der vorletzten Spalte der beiden Formulare ist die Sollnummer der eingewiesenen Beträge, der Tag der Vereinnahmung, deren Betrag sowie die Nummer des Minderungsregisters, und in der letzten Spalte diejenige des Einnahmeregisters anzugeben. Hat die Herauszahlung an eine andere, ursprünglich nicht als Schuldner bezeichnete Person zu erfolgen, so ist dieses bei Ermangelung einer entsprechenden Angabe in den vorhergehenden Spalten in der vorletzten Spalte des Rückerstattungsverzeichnisses zu erwähnen.

Digitized by Google

In sinngemäß gleicher Weise sind die Sollabgangsverzeichnisse anzufertigen.

Hierbei, sowie bei der Aufstellung der Rückerstattungsverzeichnisse haben sich die Verkehrssteuerämter im Allgemeinen an die auf Anlage 1 enthaltenen Mustereintragungen und Abkürzungen zu halten und alle überflüssigen, die Uebersichtlichkeit sowie die Prüfung beeinträchtigenden Bemerkungen, wie z. B. über die Art und Zeit der Erstattung ꝛc. zu unterlassen. Rasuren und Ueberschreibungen von Zahlen sind strengstens zu vermeiden.

5. Die zuviel erhobenen Beträge sind alsbald an die Empfangsberechtigten zurückzuzahlen. Dabei ist im Interesse der Rechnungslegung darauf zu achten, daß die Zahl der Belege über die bewirkten Herauszahlungen eine thunlichst beschränkte bleibt. Ueber Beträge, welche von dem Verkehrssteueramt auf andere Schuldposten wieder vereinnahmt oder an die Bezugsberechtigten persönlich hinausgezahlt wurden, ist daher in der vorletzten Spalte des Rückerstattungsverzeichnisses von dem Rentamtmann bezw. dem Empfänger Quittung zu ertheilen, und zwar in der abgekürzten Form mit „Erhalten" (vergl. Ziffer 13 des Ministerial-Erlasses vom 4. Oktober 1896, Central- u. Bez.-Amtsblatt A, S. 239). Erfolgen die Herauszahlungen mittelst Postanweisungen — die Rückzahlung mehrerer zu Gunsten einer Person gleichzeitig geminderter Beträge hat stets mittelst einer Postanweisung zu erfolgen — so ist bei einer größeren Zahl von Rückzahlungen der Postanstalt nach dem beigefügten Muster (Anlage 2) ein Verzeichniß der einzelnen Beträge in der Reihenfolge des Rückerstattungsverzeichnisses vorzulegen und dieses mit Empfangsbescheinigung und dem Poststempel versehen zu lassen; die Rückseite des Verzeichnisses hat frei zu bleiben. Sollte die Auszahlung einzelner Beträge an die Empfangsberechtigten Seitens der Post nicht möglich gewesen sein und werden diese Beträge in Folge dessen an das Verkehrssteueramt zurückerstattet, so sind dieselben in dem erwähnten Verzeichnisse Seitens der Postanstalt unter Beglaubigung streichen zu lassen.

Im Ausgabebuch werden die Rückerstattungen erst bei der Anrechnung (Ziffer 6) und nur summarisch eingetragen.

6. Die Sollabgangsverzeichnisse sind für das ganze Etatsjahr fortlaufend zu führen und am Ende desselben abzuschließen. Die Rückerstattungsverzeichnisse hingegen, insbesondere diejenigen über Civilgerichtskosten, sind derartig anzulegen, daß die Abschließung und Prüfung bei der jedesmaligen Anwesenheit eines Prüfungsbeamten der Verkehrssteuerverwaltung erfolgen kann. Dieselben sollen auch bei den größeren Aemtern in der Regel nicht mehr als 60 bis 70 Posten umfassen.

Die Prüfungsbescheinigung hat für beide Arten von Verzeichnissen wie folgt zu lauten:

„Abgeschlossen und richtig bescheinigt mit einem Gesammtbetrage von ℳ . . . . , in Worten . . . . . "

Auf den Rückerstattungsverzeichnissen ist g. F. beizusetzen:

„Zugleich wird die stattgefundene Wiedervereinnahmung der auf andere Schuldposten angerechneten Beträge bestätigt."

Der Prüfungsbeamte übernimmt damit insbesondere auch die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der unter Ziff. 4 bezeichneten Vormerkungen und Buchungsangaben.

Die Rückerstattungsverzeichnisse sind nebst den zugehörigen Quittungen und etwaigen sonstigen Anlagen demnächst der Hauptbuchhalterei für Verkehrssteuern in Anrechnung zu bringen, während die Sollabgangsverzeichnisse erst mit den Jahresschlußarbeiten an dieselbe einzusenden sind.

Einer Zahlungs- bezw. Verrechnungsanweisung der Direktion bedarf es für diese Sollabgänge und Rückerstattungen nicht.

7. Ausgeschlossen von der Uebertragung in die vorbezeichneten der Hauptbuchhalterei für Verkehrssteuern einzusendenden Sollabgangs- und Rückerstattungsverzeichnisse bleiben diejenigen Beträge der Minderungslisten in Strafsachen, welche nicht von Einnahmen der Staatskasse, sondern von Einnahmen für die Gemeinden und sonstige Fonds (Spalte 15, zugewiesene Strafen ꝛc.) in Abzug zu kommen haben.

Diese Beträge sind, im Uebrigen unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen, in ein besonderes, bei dem Verkehrssteueramte verbleibendes und im Minderungsregister vorn einzuheftendes Sollabgangs- bezw. Rückerstattungsverzeichniß zu übertragen und g. F. zurückzuerstatten. Derartige Rückerstattungen sind im Ausgabebuch sogleich als außeretatsmäßige Ausgaben einzeln vorzutragen und im Hauptbuch u. s. w. als Herauszahlungen auf zugewiesene Strafen ꝛc. zu behandeln, daher auch am Jahresschlusse bei Aufstellung der Verzeichnisse über die zugewiesenen Strafen ꝛc. (§ 26[3]) in den betreffenden Verzeichnissen von den erhobenen Beträgen in Abzug zu bringen.

Digitized by Google

§ 20.

Verzeichnisse der gerichtsbekannt zahlungsunfähigen oder einstweilen von der Kostenzahlung befreiten Schuldner.

1. In Betreff der Führung der Verzeichnisse der gerichtsbekannt zahlungsunfähigen oder einstweilen von der Kostenzahlung befreiten Schuldner, Formular III, sind im Allgemeinen die auf der Titelseite des Formulars vorgedruckten Bestimmungen maßgebend.

Die Nummerirung der einzelnen Posten in Spalte 1 und ebenso die Heftung der einzelnen Verzeichnisse erfolgt, wie bei den Einzugs- und Minderungsregistern, je für ein Etatsjahr.

2. Die Verzeichnisse sind vollständig von demjenigen Verkehrssteueramte, an welches sie der Gerichtsschreiber abzugeben hat, zur Erledigung zu bringen, wenn auch einzelne Schuldner im Bezirke auswärtiger Aemter wohnen. Ein Schriftwechsel mit letzteren wegen Bestätigung der Zahlungsunfähigkeit hat, insoweit nicht unter Ziff. 3 bezüglich der Beträge von 50 ℳ und darüber ein Besonderes bestimmt ist, zur Vermeidung unnützer Schreibereien und Kosten in der Regel zu unterbleiben.

In Betreff der Verbuchung, Einforderung und Verwerthung bezw. Vernichtung der nach den Verzeichnissen Formular III einzuziehenden Gegenstände (Freveltwerkzeuge pp.) wird auf den §. 43 verwiesen.

3. Bei Stellung von Anträgen gemäß §§. 116, 117 C. P. O. auf gerichtlichen Ausspruch der Verpflichtung zur Nachzahlung von in Armenrechtssachen gestundeten Beträgen ist zu berücksichtigen, daß für Beträge unter 50 ℳ eine Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in der Regel grundsätzlich ausgeschlossen und eine Ueberwachung der künftigen Vermögensverhältnisse der Schuldner nicht erforderlich ist (§§. 10[3] und 18[1]).

Für den Fall, daß einem solchen Antrage Seitens des Gerichts nicht entsprochen wird oder daß von einem solchen Antrage nach Lage der Verhältnisse zur Zeit überhaupt Abstand zu nehmen ist, hat das Verkehrssteueramt den Posten behufs weiterer Ueberwachung in dem Rückstandshandbuche (§. 18) vorzumerken bezw. dem betreffenden auswärtigen Verkehrssteueramt, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt, zum Behufe dieser Ueberwachung und Vormerkung nach Vorschrift des §. 3 zu überweisen, sofern die Schuld 50 ℳ oder mehr beträgt und nach den in diesem Falle anzustellenden Ermittelungen Aussicht auf spätere Beibringlichkeit derselben vorhanden ist.

4. Bei den betreffenden Posten des Verzeichnisses Formular III, in der Bemerkungsspalte, und g. F. im Rückstandshandbuche sind von dem Verkehrssteueramte auch diejenigen Stempel-, Register- und Hypothekenabgaben behufs eventueller gleichzeitiger Erhebung mit den Gerichtskosten vorzumerken, welche in Folge Bewilligung des Armenrechts ebenfalls gestundet worden sind. (Vergl. Abschnitt III der Verfügung des Direktors der Zölle und indirekten Steuern vom 17. September 1879, Amtsblatt von 1879 Seite 217 ff.)

Hat die Registrirung pp. der betreffenden Urkunden bei einem anderen Amte als dem zur eventuellen Erhebung der Gerichtskosten zuständigen Verkehrssteueramte am Sitze des Gerichts erster Instanz stattgefunden, so sind dem letzteren die erforderlichen Ueberweisungen zuzufertigen.

Die in Vormundschaftsarmensachen gestundeten Gerichtskosten jedoch sind zu dem bezeichneten Zwecke aus dem Verzeichnisse Formular III bei den in derselben Vormundschaftssache gestundeten und im Handbuche der zu überwachenden Posten vorgemerkten Stempel- und Registerabgaben von Familienrathsbeschlüssen pp. vorzutragen. Wegen der eventuellen Einweisung dieser Kosten, soweit dieselben nicht wegen dauernder Unbeibringlichkeit bereits niedergeschlagen worden sind, vergl. §. 14 Absatz 2 der Instruktion für die Gerichtsbehörden.

5. Gegen die Schuldner von Forststrafen, denen nach §. 6 des Gesetzes vom 28. April 1880 gestattet ist, sich von der an die Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe durch Forst- oder Gemeindearbeit freizumachen, ist der Antrag auf Vollstreckung der subsidiären Freiheitsstrafe erst dann zu stellen, wenn die Verurtheilten die ihnen von der Forstbehörde zugemessene Strafarbeit nicht geleistet haben oder wenn die Umwandlung der subsidiären Freiheitsstrafe in Strafarbeit im einzelnen Falle aus besonderen Gründen von der Forstverwaltung abgelehnt worden ist. Wegen der Herbeiführung der Umwandlung der Forststrafen in Strafarbeit vergl. §. 39.

§. 21.

Zusammenstellungen zu den Einzugs- und Minderungsregistern.

Zu dem Einzugsregister nebst Minderungsregister für Civilgerichtskosten ist eine Zusammenstellung nach Formular Ia, zum Einzugsregister nebst Minderungsregister für Geldstrafen pp. eine solche nach Formular IIa, je für einen Jahrgang, zu führen und den gedachten Einzugsregistern vorzuheften.

Die Führung erfolgt im Uebrigen nach den auf der Titelseite der Formulare vorgedruckten Anweisungen.

Digitized by Google

§. 22.

Verjährung der Geldstrafen und Gerichtskosten pp.

1. Für die Verjährung der Vollstreckung rechtskräftig erkannter Geldstrafen sind die §§. 70—72 St. G. B. maßgebend.

Hiernach verjähren die Geldstrafen bis zu 150 ℳ in 2 Jahren, von mehr als 150 ℳ bis zu 6000 ℳ in 5 Jahren, und von mehr als 6000 ℳ in 10 Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet; jedoch verjährt die wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannte Geldstrafe nicht früher, als die Freiheitsstrafe.

Behufs Unterbrechung der Verjährung ist gegebenen Falles rechtzeitig die Zwangsvollstreckung (§ 10) einzuleiten. Bezüglich der Unterbrechung der Verjährung der Geldstrafen gegen widerspenstige Heerespflichtige pp. und Fahnenflüchtige wird auf die besonderen Bestimmungen der §§. 18⁴, 37 und 68 hingewiesen.

2. Die Gerichtskosten und Ersatzleistungen verjähren in 30 Jahren, ebenso die Kosten für Vollstreckung der Freiheitsstrafen.

Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist jedoch nach §. 5 G. K. G. nur dann zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist; es ist daher dafür Sorge zu tragen, daß derartige Nachforderungen vor Ablauf dieser Frist zur Kenntniß der Schuldner gebracht werden.

§. 23.

Nachlaß von Geldstrafen und Gerichtskosten pp.

1. Ist von einem Schuldner ein Gesuch um gnadenweisen Erlaß oder Ermäßigung der ihm auferlegten Strafe bezw. Kosten pp. eingereicht worden, so muß die Beitreibung ausgesetzt werden, bis über das Gesuch entschieden worden ist.

Von der erfolgten Einreichung eines solchen Gesuches wird das mit der Erhebung befaßte Verkehrssteueramt durch den Ersten Staatsanwalt benachrichtigt, sobald das Gesuch dem letzteren zur Begutachtung zugegangen ist. Auch auf eine vorläufige Mittheilung von Seiten des Schuldners oder seiner Verwandten pp., daß ein Gnadengesuch eingereicht worden sei, ist die Beitreibung einstweilen auszusetzen, sofern die Angabe glaubhaft gemacht wird.

Würde indessen durch die Aussetzung der Vollstreckung einer erkannten Geldstrafe die Verjährung derselben noch vor ergangener Bescheidung des Gnadengesuchs eintreten, so muß die Verjährung rechtzeitig unterbrochen werden. Auch sind bis zu dem Eingange dieser Bescheidung alle zur Sicherung der Forderung nöthigen Maßnahmen (z. B. Hypothekareinschreibung) zu treffen; es ist aber, wenn es ohne Gefährdung des Staatsinteresses möglich ist, vorher die Genehmigung der Direktion zu den beabsichtigten und näher zu begründenden Schritten einzuholen.

Von der auf ein Gnadengesuch ergangenen Entscheidung wird dem zuständigen Verkehrssteueramte ebenfalls durch den Ersten Staatsanwalt Kenntniß gegeben.

In allen Fällen ist in der Bemerkungsspalte des Einzugsregisters bei dem betreffenden Posten die erfolgte Einreichung eines Gnadengesuches und der kurze Inhalt des darauf ergangenen Bescheides sofort vorzumerken.

2. Sollte ausnahmsweise die Mittheilung der Staatsanwaltschaft über erfolgte Einreichung eines Gnadengesuches oder über die ergangene Entscheidung bei einem anderen als dem mit der Erhebung des Postens betrauten Verkehrssteueramte eingehen, so würde diese Mittheilung ohne Verzug an das zuständige Verkehrssteueramt weiter zu befördern oder aber, wenn letzteres nicht bekannt ist, mit entsprechender Bemerkung an die Staatsanwaltschaft zurückzugeben sein.

3. Im Falle der Abweisung des Gesuchs hat das Verkehrssteueramt die Beitreibung alsbald wieder aufzunehmen und, wenn nicht anders bestimmt wird, ohne weiteren Verzug zu Ende zu führen.

4. Ist die Schuld ganz oder zum Theil nachgelassen worden, so ist der nachgelassene Betrag, falls er noch nicht eingezahlt war, in das Niederschlagsverzeichniß (§. 17) aufzunehmen und mit dem Benachrichtigungsschreiben der Staatsanwaltschaft zu belegen; hatte bereits eine Uebertragung in das Rückstandshandbuch (§. 18) stattgefunden, so ist der Betrag daselbst unter entsprechendem Vermerke in Abgang zu stellen.

Eine Minderung der nachgelassenen Beträge durch den Gerichtsschreiber hat weder in diesen Fällen noch in dem unter Ziffer 5 behandelten Falle zu erfolgen.

5. War der erlassene Betrag bereits erhaben, so daß er dem Begnadigten bezw. Einzahler zurückzuerstatten ist, so hat das Verkehrssteueramt unverzüglich die Anweisung zur Rückerstattung bei der Direktion zu beantragen.

Digitized by Google

Dem Berichte, in welchem genau anzugeben ist, welche Beträge und zu welcher Zeit dieselben von dem Begnadigten bezw. für denselben entrichtet worden, ferner ob dieselben zu Gunsten der Staatskasse vereinnahmt oder ob und welchem Fonds bezw. welcher Gemeinde pp. sie zugewiesen und ob sie bereits an diesen Fonds bezw. die Gemeinde pp. hinausbezahlt sind, ist das Benachrichtigungsschreiben der Staatsanwaltschaft und außerdem ein Rückerstattungsverzeichniß (Druckache Nr. 85) über die aus der Staatskasse zu erstattenden Beträge — Geldstrafen pp. für den Staat, Gerichtskosten (ausgeschieden nach Gebühren und Auslagen), 5 % Verwaltungskosten bei bereits hinausbezahlten zugewiesenen Strafen — sowie gegebenen Falls das betreffende Verzeichniß über zugewiesene Strafen (§ 26[3]), auf Grund dessen die erlassene Geldstrafe s. Zt. an den Fonds bezw. die Gemeinde hinausgezahlt worden ist, beizufügen.

Die Rückerstattung erfolgt auf Anweisung der Direktion in einer Summe, sowohl bezüglich der die Staatskasse treffenden, als der einem andern Fonds zugewiesenen und von diesem zu ersetzenden Beträge.

Die Rückerstattungen zu Lasten der Staatskasse sind von der Hauptbuchhalterei für Verkehrssteuern mit einer bei der Direktion zu fertigenden beglaubigten Abschrift des Gnadenerlasses belegt bei den Rückerstattungen (Rechnungsvergütungen) des betreffenden Einnahmetitels zu verrechnen.

Die einem anderen Fonds, einer Gemeinde pp. zugewiesenen Beträge sind, sofern die Ablieferung an den berechtigten Fonds pp. noch nicht stattgefunden hatte, bei der Rückerstattung rechnerisch als Hinauszahlung von zugewiesenen Strafen zu behandeln. Damit bei Aufstellung der Verzeichnisse über die zugewiesenen Strafen am Jahresschlusse der zurückerstattete Betrag nicht noch einmal (an den ursprünglich als empfangsberechtigt bezeichneten Fonds bezw. an die Gemeinde pp.) hinausbezahlt werde, ist die geschehene Rückerstattung sowohl im Einzugsregister für Strafen in den Spalten 16 und 17, als auch im Einnahmeregister, Spalten 20 und 23, bei dem bezüglichen Posten vorzumerken.

Ist der Betrag bereits an den Fonds bezw. die Gemeinde hinausbezahlt, so ist derselbe — abzüglich der s. Zt. zur Staatskasse geflossenen 5 % Verwaltungskosten, wegen deren Rückerstattung und der etwa erlassenen Gerichtskosten, wie bereits erwähnt, Anweisung auf die Hauptbuchhalterei für Verkehrssteueen ertheilt wird — ebenfalls als Ausgabe auf zugewiesene Strafen zu behandeln und am Schlusse des betreffenden Etatsjahres in dem bezüglichen Verzeichnisse der zugewiesenen Strafen von den für den Fonds bezw. die Gemeinde erhobenen Beträgen (Reinbeträgen) unter Hinweis auf die Direktionsverfügung abzusetzen. Sollte ausnahmsweise der zur Last eines Fonds oder einer Gemeinde zurückerstattete Betrag die für diesen Fonds bezw. die Gemeinde im Laufe des Etatsjahres erhobenen Reinbeträge an zugewiesenen Strafen, Waldschadensersätzen pp. übersteigen oder für den Fonds bezw. die Gemeinde überhaupt nichts erhoben worden sein, so ist der ungedeckt bleibende Betrag von den übrigen erhobenen zugewiesenen Strafen am Schlusse der Zusammenstellung der zugewiesenen Strafen in Abzug zu bringen. Zur Deckung desselben werden von der Direktion zunächst die etwa von den anderen Verkehrssteuerämtern für den betreffenden Fonds bezw. die betreffende Gemeinde erhobenen Beträge herangezogen werden; sollten auch diese nicht ausreichen, so wird gelegentlich der Ertheilung der Anweisungen über die Herauszahlung der zugewiesenen Strafen Bestimmung darüber getroffen werden, ob der ungedeckte Betrag sogleich von der betreffenden Gemeinde pp. zurückerhoben werden soll — in welchem Falle derselbe nach Eingang im Ausgabebuch bei den außeretatsmäßigen Ausgaben an zugewiesenen Strafen abzusetzen ist — oder ob derselbe, weil eine Deckung durch zugewiesene Strafen des neuen Rechnungsjahres mit Sicherheit zu erwarten steht, einstweilen noch bei den Herauszahlungen fortgeführt werden soll. In letzterem Falle würde der fragliche Betrag selbstverständlich in dem nächstjährigen betreffenden Verzeichnisse zugewiesener Strafen abzusetzen sein.

Die Quittung über die Rückerstattung einer zugewiesenen Strafe ist bei dem Verkehrssteueramte aufzubewahren. Hat die Rückerstattung auf dem Wege der Posteinzahlung und zugleich mit anderen, aus der Staatskasse erstatteten Beträgen (Gerichtskosten, Verwaltungskosten) stattgefunden, so ist von dem über den Gesammtbetrag lautenden und von der Hauptbuchhalterei für Verkehrssteuern als Rechnungsbelag zu verwendenden Postschein, auf dessen Rückseite die einzelnen Beträge von dem Verkehrssteueramte zu zergliedern sind, eine von einem unbetheiligten Beamten beglaubigte Abschrift bei dem Verkehrssteueramte zurückzubehalten.

6. Unter den in einem Gnadenakte als erlassen bezeichneten „Kosten" einer Strafsache sind, sofern nicht im einzelnen Falle ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, die behufs Vollstreckung des Straferkenntnisses bezw. behufs Sicherung der Vollstreckung entstandenen Kosten, z. B. die Kosten von Zwangsbefehlen, Pfändungen, Theilungsverfahren, Kaufauflösungsklagen, Hypothekareinschreibungen, nicht inbegriffen, es sind vielmehr nur diejenigen Kosten darunter zu verstehen, welche bis zum Eintritt der Rechtskraft des Straferkenntnisses entstanden sind.

Digitized by Google

Die ausnahmsweise mit den betreffenden Geldstrafen und Gerichtskosten erlassenen Verfolgungskosten sind gleichwie im Falle der Unbeibringlichkeit (vergl. §. 16), wenn sie von der Staatskasse zu tragen sind, auf den Beitreibungskostenfonds der Verwaltung anzuweisen, und wenn sie dem Gemeinsamen oder einem anderen Fonds zur Last fallen, von diesem Fonds zu erstatten.

Waren die Verfolgungskosten zur Zeit des Erlasses von dem Schuldner noch nicht bezahlt, so sind dieselben in der in §. 16 Ziffer 2 bezeichneten Weise zur Erstattung zu beantragen.

Waren die Verfolgungskosten bereits bezahlt, so sind dieselben,

a) wenn sie der Staatskasse zur Last fallen, gleichzeitig mit der Anweisung des Rückerstattungsverzeichnisses über die erlassenen Geldstrafen und Gerichtskosten (Ziffer 5) unmittelbar auf den Beitreibungskostenfonds zur Verausgabung anzuweisen.

b) wenn der Gemeinsame oder ein anderer Fonds zur Kostentragung verpflichtet ist, bei Rückzahlung der Geldstrafe und Gerichtskosten mitzurückzuerstatten und vorschußweise zu verausgaben, demnächst aber in der oben angegebenen Weise zur Erstattung zu beantragen.

Der Erlaß und bezw. die erfolgte Erstattung der Verfolgungskosten an den Begnadigten ist bei dem ursprünglichen Posten des Handbuchs der außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben vorzumerken.

7. Behufs Führung einer Kontrole über die ordnungsmäßige Erledigung der Gnadenerlasse Seitens der Verkehrssteuerämter wird der Direktion der Zölle und indirekten Steuern durch das Ministerium von diesen Erlassen Kenntniß gegeben und bei der Direktion in den für die Verkehrssteuerinspektoren bestimmten Kontrolbehelfen geeignete Anschreibung gemacht.

III. Zuweisung der Strafgelder. Verrechnung der Einnahmen der Staatskasse. Hinauszahlungen an die anderen Empfangsberechtigten.

§. 24.

Zuweisung der Strafgelder.

1. Der Ertrag des größeren Theiles der Geldstrafen ist durch Gesetze und Verordnungen, je nach der Natur der Strafe, entweder ganz oder theilweise den Gemeinden, Bezirken, öffentlichen Anstalten pp. und bezw. den anzeigenden Beamten zugewiesen.

Diejenigen Geldstrafen, über welche besondere Bestimmungen in dieser Beziehung nicht bestehen, fließen in die Staatskasse, z. B. die Geldstrafen in Schwurgerichtssachen, in Disziplinar- und Fiskalsachen, die auf Grund des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Prozeßordnungen, des Vormundschaftsgesetzes, ferner des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (§§. 152, 155, 164) und des Reichsgesetzes vom 20. April 1892, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§. 77), verfügten Ordnungs-pp. Strafen gegen Zeugen, Sachverständige, Vormünder, Vorstandsmitglieder, Liquidatoren, Geschäftsführer pp.

Zur Unterscheidung von den zu Gunsten der Staatskasse zu erhebenden Geldstrafen werden die anderen „zugewiesene Strafen" benannt.

2. Durch die Einführung des Deutschen Strafgesetzbuchs sind die Bestimmungen der Landesgesetzgebung über die Zuweisung der Strafgelder nicht geändert worden, und es ist daher in allen Fällen, in welchen die Landesgesetzgebung in Bezug auf bestimmte Uebertretungen und Vergehen Verfügung über die Strafgelder getroffen hat, unerheblich, ob diese Uebertretungen und Vergehen durch Sondergesetze oder das allgemeine Deutsche Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht sind. Es kommt sonach nur darauf an, daß der nämliche Thatbestand der Uebertretung oder des Vergehens vorliegt, und es bleibt daher bei der Zuweisung solcher Strafen nur zu untersuchen, durch welche frühere, außer Kraft getretene Gesetzesbestimmung die Handlung mit Strafe bedroht war.

Eine Aenderung der französischen Bestimmungen über die Strafzuweisung ist indessen in Bezug auf die Anzeigebelohnungen eingetreten, indem die letzteren durch das Landesgesetz vom 18. Juni 1891 (Gesetzblatt f. Els.-Lothr. S. 39) in Wegfall gebracht worden sind. Die Behandlung der hierdurch frei gewordenen Strafantheile ergiebt sich aus dem Nachfolgenden.

3. Bezüglich der Zuweisung der Geldstrafen gilt als Regel, daß die von den Schöffengerichten und die durch amtsrichterlichen Strafbefehl erkannten Geldstrafen in Anwendung der im Art. 466 des französischen Strafgesetzbuchs und im Art. 4 der Ordonnanz vom 30. Dezember 1823 über die Polizeistrafen getroffenen Bestimmung, den Gemeinden zugehören, in welchen die Zuwiderhandlungen begangen worden sind, die von den Strafkammern der Landgerichte erkannten Geldstrafen

dagegen, in Anwendung der in Art. 5 und 6 derſelben Ordonnanz über die Zuchtpolizeiſtrafen getroffenen Beſtimmung, in den „Gemeinſamen Fonds“ desjenigen Bezirks fließen, in welchem die betr. Vergehen verübt ſind. Dieſer Fonds wird nach Beſtimmung des zuſtändigen Bezirkspräſidenten zu $^1/_3$ — nach Abzug gewiſſer Koſten und Gebühren — zu Gunſten der Findelkinder und zu $^2/_3$ zu Gunſten bedürftiger Gemeinden verwendet.

Die vorſtehende Regel erſtreckt ſich jedoch nicht auf die von den Beſtimmungen des Art. 466 des franzöſiſchen Strafgeſetzbuchs und der Art. 4 und 5 der Ordonnanz vom 30. Dezember 1823 nicht berührten Geldſtrafen in Fiskal- und Disziplinarſachen, dieſe Strafen gehören vielmehr, inſoweit nicht ausdrücklich ein Anderes beſtimmt iſt, nach wie vor der Staatskaſſe (vgl. Ziff. 1 und Ziff. $3^{a, b, c}$).

Geldſtrafen, welche in der Berufungs- oder in der Reviſionsinſtanz erkannt ſind, ſind ſo zuzuweiſen, als ob ſie durch das Gericht erſter Inſtanz erkannt wären.

Im Uebrigen beſtehen von der angegebenen Regel folgende **Ausnahmen:**

a) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgeſetze und die Geſetze über die indirekten Steuern, gegen die Regiſterabgaben-, Erbſchaftsſteuer- und Stempelgeſetze, ſowie gegen die Geſetze, betreffend die Gewerbeſteuer und die Wandergewerbeſteuer vom 8. Juni 1896 (Geſetzblatt f. Elſ.-Lothr. S. 31 ff.) gehören die Geldſtrafen, wie ſich aus dem zweiten Abſatze ergiebt,

der Staatskaſſe.

(Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 10 Nr. 4; Geſetz über den Spielkartenſtempel vom 3. Juli 1878 §. 19 Abſ. 2; über die Tabakſteuer vom 16. Juli 1879 §. 46 Abſ. 2; über die Statiſtik des Waarenverkehrs vom 20. Juli 1879 §. 17 Abſ. 3; über die Beſteuerung des Branntweins vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$ §§. 37, 42^{IV}, 43^{d}; Zuckerſteuergeſetz vom 27. Mai 1896 §. 63; Reichsſtempelgeſetz vom 27. April 1894 § 36;

Geſetz über die Finanzen vom 28. April 1816 Art. 240).

Zu den Zuwiderhandlungen gegen die Geſetze über die indirekten Steuern gehören auch die Licenzſteuervergehen. Die hierwegen erkannten Geldſtrafen fließen demgemäß in die Staatskaſſe, während die öfters gleichzeitig ausgeſprochenen Strafen wegen Wirthſchaftsbetriebs ohne behördliche Erlaubniß nach der allgemeinen Regel zuzuweiſen ſind.

Auch die wegen Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrath auf Grund des §. 43^{e} des vorbezeichneten Geſetzes über die Beſteuerung des Branntweins erlaſſenen Beſtimmungen über den Kleinhandel mit denaturirtem und undenaturirtem Spiritus (vgl. Amtsbl. des Direktors der Zölle ꝛc. 1896 S. 17) erkannten Geldſtrafen gehören der Staatskaſſe.

b) In Oktroiſachen gehören die Geldſtrafen

der betreffenden Gemeinde.

(Verordnung vom 17. Mai 1809 Art. 147; Ordonnanz vom 9. Dezember 1814 Art. 84; Geſetz vom 28. April 1816 Art. 240).

Ueber die im Laufe eines Rechnungsjahres erhobenen Geldſtrafen dieſer Art ſind am Schluſſe desſelben ſtets beſondere Verzeichniſſe (vgl. §. 26^{7}) aufzuſtellen, weil die Geldſtrafen in Oktroiſachen von den betreffenden Gemeinden als Oktroieinnahmen behandelt zu werden pflegen.

c) In Forſtſtrafſachen gehören die Geldſtrafen

der Staatskaſſe.

(Geſetz, betr. das Forſtſtrafrecht pp., vom 28. April 1880 §. 8).

Unter dieſe Beſtimmung fallen auch die Strafen für Vergehen und Uebertretungen in Privatwaldungen, welche nach den früheren geſetzlichen Beſtimmungen (vgl. General-Inſtruktion 1394) dem Gemeinſamen Fonds bezw. den Gemeinden zugewieſen waren.

d) In Fiſchereiſachen gehören die Geldſtrafen

der Staatskaſſe.

(Geſetz, betr. die Fiſcherei, vom 2. Juli 1891 § 52).

Digitized by Google

e) Bei Vergehen gegen die §§. 292—295 St. G. B., unberechtigte Ausübung der Jagd (Wilddieberei) gehören die Geldstrafen

den Gemeinden, auf deren Banne die Jagdfrevel verübt worden sind.

(Gesetz über die Jagdpolizei vom 3. Mai 1844 Art. 19; Dekret vom 4. August 1852).

Wegen Kürzung dieser Geldstrafen um die nach den offenen Jagdstrafenrechnungen noch zu deckenden, von der Staatskasse früher vorgeschossenen Anzeigebelohnungen, vgl. § 26⁴.

f) Bei Bestrafungen auf Grund des Jagdpolizeigesetzes vom 7. Mai 1883 gehören die Geldstrafen

dem Gemeinsamen Fonds.

(§. 17 dieses Gesetzes).

g) In Sachen des großen Straßenwesens gehören die Geldstrafen

zu $^1/_3$ der Gemeinde des Thatortes, und
zu $^2/_3$ der Staatskasse.

(Dekret vom 16. Dezember 1811 Art. 115; Gen.-Instr. 801; Gesetz über die Eisenbahnpolizei vom 15. Juli 1845 Art. 1 und 11).

In dieser Weise werden jedoch nur die eigentlichen Straßenpolizeiübertretungen (les contraventions en matière de grande voirie) behandelt, welche das Gesetz vom 29. Floréal X und die Artikel 1 und 11 des Gesetzes vom 15. Juli 1845 als solche bezeichnet und der, durch Artikel XI und XII E. G. z. St. G. B. beseitigten, Gerichtsbarkeit der Präfekturräthe unterstellt hatten. Es sind dies folgende: Eigenthumseingriffe, Lagerung von Dünger oder anderen Gegenständen auf den Straßen des großen Verkehrs, Beschädigungen derselben sowie der diese begrenzenden Bäume, Gräben, der zu ihrer Unterhaltung bestimmten künstlichen Anlagen und Materialien; dergleichen an den Kanälen, Strömen und schiffbaren Flüssen, ihren Leinpfaden, Vorlanden, Gräben und Kunstbauten (vgl. auch §§. 26, 27 des Feldpolizeistrafgesetzes vom 9. Juli 1888).

Diejenigen auf den großen Verkehrsstraßen und Eisenbahnen begangenen Uebertretungen und Vergehen aber, welche bereits vor der Einführung des Deutschen Strafgesetzbuchs als gewöhnliche Polizeiübertretungen (contraventions de police) oder als Vergehen (délits) zu betrachten und auf Grund des Code pénal durch die Polizei- bezw. Zuchtpolizeigerichte abzuurtheilen waren (z. B. Diebstahl von Materialien, Gewaltthätigkeiten u. s. w.), werden hinsichtlich der Zuweisung der Strafen nach der allgemeinen Regel behandelt.

Was die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizeiverordnung für die Schifffahrtskanäle in Elsaß-Lothringen vom 25. Januar, 18. und 22. Februar 1876 (bezl. des Unter-Elsaß vgl. auch den Nachtrag vom 30. Mai 1883) anlangt, so sind die Geldstrafen, welche wegen Verletzung der §§. 3, 5, 7 Abs. 5 und 6, 28 Nr. 2, 31 Abs. 2, 32 Nr. 6 und 7, 44, 45, 51 und 57 Nr. 9 verhängt worden sind, nach der allgemeinen Regel zuzuweisen, während die wegen Verletzung der übrigen Bestimmungen dieser Verordnung ausgesprochenen Geldstrafen zu $^1/_3$ der Gemeinde des Thatortes und zu $^2/_3$ der Staatskasse gehören (Amtsblatt des Direktors der Zölle und indirekten Steuern von 1876 Seite 127 oben).

h) Bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 30. Mai 1851 über die Polizei des Fuhrwesens (loi sur la police du roulage et des messageries publiques) und gegen die Dekrete vom 10. August 1852, 24. Februar 1858 und 29. August 1863 — fuhrpolizeiliche Vergehen und Uebertretungen, begangen auf Staats-, Bezirks- oder Vicinalstraßen des großen Verkehrs (sur les routes nationales, départementales et chemins vicinaux de grande communication, letztere jetzt auch Kreisstraßen genannt) — gehören die Geldstrafen

der Staatskasse, dem Bezirke oder den betheiligten Gemeinden (richtiger Gemeindeverband, Straßenbaufonds; siehe weiter unten), je nach der Eigenschaft der Straße.

(Art. 28 des genannten Gesetzes bezw. Art. 44 des Dekrets vom 10. August 1852).

Durch die auf Grund der Verordnung vom 24. Februar 1894 (Central- und Bezirks-Amtsblatt, Hauptblatt Nr. 11 S. 97 — vgl. auch die Bekanntmachung des Bezirkspräsidenten vom 24. März 1894, Hauptblatt Nr. 14 S. 113) erfolgte Deklassirung der bisherigen Bezirksstraßen und Vicinalstraßen des großen Verkehrs im Bezirk Unter-Elsaß zu Vicinalstraßen von gemein-

Digitized by Google

samem Interesse ist hierin eine Aenderung nicht eingetreten. Die Strafen für fuhrpolizeiliche Vergehen und Uebertretungen auf diesen deklassirten Straßen sind daher ganz dem Straßenbaufonds des Bezirks Unter-Elsaß zuzuweisen (ein besonderer Kreisstraßenbaufonds besteht im Bezirk Unter-Elsaß nicht mehr).

Die Vereinnahmung der Fuhrpolizeistrafen bei allen Vergehen pp. auf Bezirks- und Vicinal- bezw. Kreisstraßen erfolgt durch die Landeshauptkasse, und zwar für Rechnung der betreffenden, in Ober- und Unter-Elsaß den Bezirkspräsidenten, in Lothringen den Kreisdirektoren unterstellten Bezirks- bezw. Kreisstraßenbaufonds. Hieraus folgt, daß eine Fuhrpolizeistrafe im engeren Sinne des Wortes niemals einer einzelnen Gemeinde überwiesen werden darf.

Die auf Grund des in Rede stehenden Gesetzes vom 30. Mai 1851 dem Verurtheilten auferlegten Wiederherstellungskosten werden, je nach der Eigenschaft der Straße, dem Staate, dem Bezirke oder den Gemeinden (richtiger Straßenbaufonds) ganz zugetheilt. Die Vereinnahmung derselben erfolgt, soweit sie den Bezirks- bezw. Kreisstraßenbaufonds zustehen, in gleicher Weise wie die der Strafen durch die Landeshauptkasse.

Die Strafen wegen Verletzung der fuhrpolizeilichen Vorschriften auf Wegen des kleinen Verkehrs (gewöhnliche Vicinal-, Gemeinde- und Feldwege) fallen hinsichtlich der Zuweisung unter die allgemeine Regel, gehören also ganz der betreffenden Gemeinde.

i) Bei Zuwiderhandlungen, welche die durch §§. 263, 367[7], 369[1] St. G. B. beseitigten Gesetze vom 27. März 1851 und 5. Mai 1855, betr. die Unterdrückung gewisser Täuschungen im Waarenhandel zum Gegenstande hatten

— Fälschung von zum Verkauf bestimmten Nahrungs- und Heilstoffen, Lebensmitteln oder Getränken, sowie Verkauf oder Feilhalten solcher gefälschten Stoffe und Lebensmittel bezw. Getränke, mögen dieselben der Gesundheit schädliche Mischungen enthalten oder nicht. Täuschung (oder Versuch der Täuschung) der Käufer und Verkäufer über die Menge der gelieferten Sachen durch Gebrauch von falschen Gewichten oder Maßen, oder von ungenauen Wäge- oder Meßinstrumenten, oder durch die Fälschung des Wäge- oder Meßverfahrens bezw. die betrügerische Vermehrung des Gewichts oder des Umfangs der Waaren bezweckende Griffe oder Verfahren, oder durch betrügerische, den Glauben an eine vorherige und genaue Abwägung oder Abmessung erweckende Bezeichnungen. Unrechtmäßiges Halten in Magazinen, Läden, Hallen pp., auf Messen und Märkten von falschen Gewichten oder Maßen, oder von anderen ungenauen Wäge- oder Meßvorrichtungen, oder von gefälschten oder verdorbenen Nahrungs- und Heilstoffen und Getränken, mögen die letzteren der Gesundheit schädliche Mischungen enthalten oder nicht —

bezw. bei Zuwiderhandlungen gegen die Reichsgesetze vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln pp., und vom 20. April 1892, betr. den Verkehr mit Wein pp. oder die §§. 4, 5 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896, insoweit die Zuwiderhandlungen durch die vorbezeichneten französischen Gesetze mit Strafe bedroht waren, gehören die Geldstrafen, wenn die Verurtheilung durch die Strafkammer des Landgerichts erfolgt ist,

zu $^2/_3$ der Gemeinde, in welcher das Vergehen oder die Uebertretung festgestellt wurde, und zu $^1/_3$ dem Gemeinsamen Fonds. Dagegen fällt auch dieses Drittel, über welches im Gesetz vom 27. März 1851 eine besondere Bestimmung nicht enthalten ist, nach der allgemeinen Regel der Gemeinde zu, wenn die Verurtheilung durch das Schöffengericht bezw. den Amtsrichter erfolgte (Art. 8 des Gesetzes von 1851, Gen.-Instr. 1889).

Bei solchen Zuwiderhandlungen gegen die Reichsgesetze vom 14. Mai 1879, 20. April 1892 und 27. Mai 1896 jedoch, welche nicht schon in den Gesetzen von 1851 und 1855 mit Strafe bedroht waren, sowie bei Zuwiderhandlungen gegen die Reichsgesetze vom 25. Juni 1887, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 5. Juli 1887, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln pp., vom 12. Juli 1887, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, greift die Regel Platz, wonach die von den Schöffengerichten und Amtsrichtern erkannten Strafen ganz den betreffenden Gemeinden, die von den Strafkammern der Landgerichte ausgesprochenen Strafen dagegen ganz dem Gemeinsamen Fonds zustehen.

Digitized by Google

(Die im §. 17 des Geſetzes vom 14. Mai 1879 vorgeſehene Beſtimmung über die Zuweiſung der Geldſtrafen kommt in Elſaß-Lothringen nicht in Anwendung, da die diesſeitigen Landesgeſetze über den Strafenertrag ſchon anderweitig Verfügung getroffen haben).

k) Bei Zuwiderhandlungen gegen das Geſetz vom 13. April 1850, betr. die Verbeſſerung der ungeſunden Wohnungen, gehören die Geldſtrafen

dem Armenrathe oder der Wohlthätigkeitsanſtalt des Ortes, wo die Wohnungen gelegen ſind (Art. 14 des Geſetzes).

Befindet ſich in der betreffenden Gemeinde keine Wohlthätigkeitsanſtalt, ſo wird die Strafe den durch die Gemeindeverwaltung vertretenen Gemeindearmen zugewieſen, ſind dagegen in der betreffenden Gemeinde mehrere Wohlthätigkeitsanſtalten vorhanden, ſo fließt die Strafe derjenigen Anſtalt zu, in deren Bezirk die betreffende Wohnung gelegen iſt (Min.-Entſchl. vom 8. September 1851, Gen.-Inſtr. 1895).

Die wegen Zuwiderhandlung gegen §. 2 des Geſetzes, betr. die Anfertigung pp. von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884 erkannten Geldſtrafen fließen gemäß §. 4 dieſes Geſetzes

derjenigen Hülfskaſſe zu, welcher die Arbeiter angehören, in Ermangelung einer ſolchen einer anderen zum Beſten der Arbeiter an dem Orte beſtehenden, von der Gemeindebehörde zu beſtimmenden Kaſſe und in deren Ermangelung der Ortsarmenkaſſe;

die gemäß §. 3 a. a. O. wegen Zuwiderhandlung gegen §. 1 daſelbſt ausgeſprochenen Geldſtrafen hingegen ſind nach der allgemeinen Regel zuzuweiſen.

l) Die wegen Fälſchung der Marken auf Metall- oder Meſſerſchmiedewaaren nach dem Dekret vom 5. September 1810 bezw. nach den entſprechenden neueren Beſtimmungen über den Schutz der betreffenden Marken und Waarenzeichen verhängten Geldſtrafen ſind

den Spitätern der betreffenden Gemeinden zugewieſen (Art. 1 des bez. Dekrets).

m) Die nach dem Geſetze über die Errichtung der Handelsbörſen vom 28. Ventôse IX bezw. nach den entſprechenden neueren Beſtimmungen (§. 132 St. G. B.) wegen unbefugter Ausübung des Gewerbes eines Wechſelagenten und Maklers ausgeſprochenen Geldſtrafen ſind

zu Gunſten der Findelkinder

zu verwenden (Art. 8 des erſteren Geſetzes).

n) Geldſtrafen, welche in Gemäßheit des Geſetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung zur Erhebung gelangen, mit Einſchluß der von den Aufſichtsbehörden (Gerichten) verhängten Disciplinarſtrafen gegen Standesbeamte (§. 11 des Geſetzes) ſowie der von den Standesbeamten gegen die Anzeigepflichtigen pp. ausgeſprochenen Geldſtrafen (§. 68 Abſ. 3 des Geſetzes), fallen nach §. 70 des Geſetzes den zur Tragung der ſächlichen Koſten der Standesämter verpflichteten Gemeinden zu.

o) Die auf Grund des Kataſtergeſetzes vom 31. März 1884 ausgeſprochenen Geldſtrafen fließen nach §. 60 des Geſetzes

in die Gemeindekaſſe. Ausgenommen hiervon ſind die auf Grund des §. 58 des Geſetzes gegen öffentliche Beamte im Disciplinarwege verhängten Ordnungsſtrafen, welche der Staatskaſſe zufließen.

p) Die Geldſtrafen wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorſchriften über die Entrichtung der Poſtgefälle fließen

zur Poſtarmen- oder Unterſtützungskaſſe.

(§. 33 des Geſetzes über das Poſtweſen des Deutſchen Reiches vom 28. Oktober 1871).

q) Die Geldſtrafen wegen der zu franzöſiſcher Zeit der ſtrafrichterlichen Zuſtändigkeit der Präfekturräthe unterſtellt geweſenen ſtrafbaren Handlungen im Sinne des Dekrets vom 27. Dezember 1851 über das Telegraphenweſen (vgl. auch Art. II und III des Reichsgeſetzes vom 13. Mai 1891 — Reichsgeſetzblatt S. 107 — ſowie das Reichsgeſetz über das Telegraphenweſen vom 6. April 1892),

ſowie

r) des Dekrets vom 10. Auguſt 1853 und des Geſetzes vom 22. Juni 1854 über die dem Grundbeſitz in der Umgebung von Feſtungswerken und militäriſchen Pulvermagazinen auferlegten Dienſtbarkeiten

und

s) die Geldstrafen wegen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen zur Abwehr und Unterdrückung von ansteckenden Krankheiten der Thiere (Viehseuchen)

fallen, wie nach den französischen Bestimmungen, ganz der Staatskasse zu.

t) Die Geldstrafen, welche auf Grund des §. 146 der Gewerbeordnung (in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891) wegen Zuwiderhandlung gegen die dort bezeichneten Bestimmungen ausgesprochen werden, fließen nach dem Schlußsatze dieses Paragraphen

derjenigen Hülfskasse zu, welcher die Arbeiter angehören, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

Das Gleiche gilt von den auf Grund des §. 154ª Absatz 2 in Verbindung mit §. 146 verhängten Geldstrafen, während die auf Grund der §§. 146ª bis 151 a. a. O. erkannten Geldstrafen, mit der hiernach unter v. bezeichneten Ausnahme, nach der allgemeinen Regel zuzuweisen sind.

u) Die auf Grund der §§. 81, 82, 82ª des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ wegen Zuwiderhandlung gegen die dort bezeichneten Bestimmungen verhängten Geldstrafen fließen nach §. 82ᶜ dieses Gesetzes

derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse zu, welcher die betheiligten versicherungspflichtigen Personen angehören, in Ermangelung einer solchen Kasse aber der Gemeinde-Krankenversicherung.

Die auf Grund des §. 82ᵇ desselben Gesetzes ausgesprochenen Geldstrafen hingegen sind nach der allgemeinen Regel zuzuweisen.

v) Die wegen unberechtigter Ausübung des Pfandleihgeschäfts auf Grund der §§. 34 und 147¹ der Gewerbeordnung ausgesprochenen Geldstrafen gehören

den Armen der betreffenden Gemeinde.

(Art. 3 des Gesetzes vom 16. Pluviose XII).

4. Die allgemeine Regel über die Zuweisung der Strafen (Ziff. 3 Abs. 1) findet auch auf die Strafen wegen unterlassener Meldung der Militärpflichtigen zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung zu den Musterungs- und Aushebungsterminen (§. 33 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 bezw. §§. 59 und 176 der durch V. O. vom 26. März 1872 in Elsaß-Lothringen eingeführten Militärersatzinstruktion) Anwendung. Darnach gebührt bei unterlassener Meldung zur Stammrolle die Geldstrafe derjenigen Gemeinde, in welcher die mit der Führung der Stammrolle beauftragte Behörde ihren Sitz hat; bei Nichtgestellung zur Musterung oder Aushebung aber derjenigen Gemeinde, in welcher das Musterungs- oder Aushebungsgeschäft stattfand. In entsprechend gleicher Weise sind die Geldstrafen wegen Uebertretung der auf Grund des §. 27 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (eingeführt in Elsaß-Lothringen unterm 6. Oktober 1873) hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen zuzuweisen.

Die auf Grund des §. 360³ St. G. B. erkannten Geldstrafen gegen ohne Erlaubniß bezw. ohne Anzeigeerstattung ausgewanderte beurlaubte Reservisten, Wehrleute und Ersatzreservisten sowie die auf Grund des §. 69 Ziff. 2 und 6 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 gegen Ersatzreservisten wegen Kontrolentziehung erkannten Geldstrafen sind, derselben Regel zufolge, derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher das Bezirkskommando, bei welchem um die Erlaubniß zur Auswanderung nachzusuchen oder die Anzeige von der beabsichtigten Auswanderung bezw. von dem Wohnungswechsel pp. zu erstatten gewesen wäre, seinen Sitz hat. Die Landwehr-Bezirkseintheilung ist im Centralblatt für das Deutsche Reich für 1890 S. 63 veröffentlicht (vgl. auch Möller'sche Gesetzsammlung Bd. 5 S. 776).

5. Die allgemeine Regel über die Zuweisung der Strafen (Ziff. 3 Abs. 1) findet ferner u. a. Anwendung auf die von den ordentlichen Gerichten auf Grund der Reichsgesetze über die Unfallversicherung vom 6. Juli 1884 (§§. 107 und 108), 28. Mai 1885 (§. 17), 5. Mai 1886 (§§. 127, 128, 130) und 11. Juli 1887 (§. 49) und über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (§§. 147 bis 155) erkannten Geldstrafen.

Digitized by Google

Mit der Erhebung der auf Grund dieser Gesetze von den betreffenden Verwaltungsbehörden, Vorständen der Genossenschaften und Versicherungsanstalten pp. verhängten, nach den ergangenen Ausführungsverordnungen pp. in den Gemeinsamen Fonds bezw. in die Kasse der Genossenschaften bezw. Versicherungsanstalten pp. fließenden Geldstrafen haben sich die Verkehrssteuerämter nicht zu befassen.

6. Auch die Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Fahrrädern (für Lothringen vom 4. Oktober 1892, Central- und Bezirks-Amtsblatt, Hauptblatt S. 383; für Ober-Elsaß vom 3. Januar 1893 und für Unter-Elsaß vom 6. Oktober 1893, Central- und Bezirks-Amtsblatt, Hauptblatt S. 6 und 392) sind, da dieselben keine Fuhrpolizeistrafen im Sinne der Ziffer 3b bilden, nach der allgemeinen Regel zuzuweisen.

§. 25.

Verrechnung der Einnahmen der Staatskasse.

1. Die rechnerische Behandlung der Einnahmen, soweit nicht bereits in den früheren Paragraphen (vgl. insbesondere §. 7) Bestimmung darüber getroffen ist, richtet sich in erster Linie danach, ob dieselben dem Staate zustehen, oder für Rechnung anderer Bezugsberechtigten erhoben und an diese demnächst herauszuzahlen sind.

Der Staatskasse stehen zu: die Gerichtskosten, die Geldstrafen, soweit sie nicht durch die Gesetze pp. anderen Empfangsberechtigten zugewiesen sind (§. 24), die von der Staatskasse endgültig verausgabten, nachträglich aber von den Schuldnern zurückerhobenen Verfolgungskosten, sowie endlich die Wertherſätze pp. für den Staat. Die Wertherſätze pp. für den Staat werden bei den Geldstrafen für den Staat, die von der Staatskasse endgültig verausgabten nachträglich von den Schuldnern zurückerhobenen Verfolgungskosten bei den Gerichtskosten nachgewiesen.

In die Staatskasse fließen ferner die den Gemeinden, welche Sitz eines Amtsgerichts sind, nach den Bestimmungen unter §. 24 zustehenden Geldstrafen dann, wenn die dem Dienste des Amtsgerichts gewidmeten Gebäude und die dazu gehörigen Grundstücke auf den Landesfiskus übergehen, oder wenn der letztere die Beschaffung der Amtsgerichtsräume übernimmt. (§. 10 des Etatsgesetzes vom 26. März 1891, Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 5.) Diese Geldstrafen sind indessen im Laufe des Etatsjahres rechnerisch wie die übrigen zugewiesenen Strafen zu behandeln, die Vereinnahmung derselben zu Gunsten der Staatskasse wird gelegentlich der Anweisungen zur Herauszahlung der zugewiesenen Strafen von der Direktion verfügt werden. (Vergl. §. 26.) Unzulässig ist es, die hier in Rede stehenden Geldstrafen in dem Einzugs- und dem Einnahmeregister von vornherein als der Staatskasse zustehend zu behandeln.

2. Die Ablieferung der vorgenannten, der Staatskasse zustehenden Einnahmen erfolgt wie diejenige der übrigen etatsmäßigen Einnahmen der Verkehrssteuerverwaltung.

In der Jahresrechnung der Hauptbuchhalterei für Verkehrssteuern werden nicht nur die Isteinnahme, sondern auch die Solleinnahme, die Abgänge und Reste nachgewiesen. Eine Trennung der „Isteinnahme bezw. der Abgänge auf Reste aus Vorjahren" von der „Isteinnahme bezw. den Abgängen auf die Solleinnahme des laufenden Jahres" findet nicht statt.

Als Unterlagen der Jahresrechnung dienen die von den Verkehrssteuerämtern am Jahresschlusse aufzustellenden, von den Inspektoren bei Prüfung der übrigen Jahresabschlußarbeiten zu bescheinigenden und zugleich mit den letzteren einzusendenden bezüglichen Nachweisungen.

§. 26.

Herauszahlungen an die anderen Empfangsberechtigten.

1. Außer den in §. 24 behandelten sogenannten zugewiesenen Strafen werden für Rechnung anderer Fonds bezw. der Gemeinden noch die Bußen in Feldpolizeisachen, die Wiederherstellungskosten in Fuhrpolizeisachen, die Antheile an den Jagdscheingebühren im Falle des Jagens ohne Jagdschein (§. 41), die Gebühren für Fischer- und Angelkarten (§. 42), und die Wertherſätze und Ersatzgelder für Frevel in Gemeinde- und Anstaltswaldungen erhoben. Ferner sind jenen Fonds diejenigen nachträglich von den Schuldnern einbezahlten Verfolgungskosten zuzuführen, welche wegen zeitiger Unbeibringlichkeit von den Fonds erstattet worden waren.

Im Einzugs- und im Einnahmeregister erscheinen diese Beträge in besonderer Spalte; im Hauptbuch gelangen sie bei den außeretatsmäßigen Einnahmen der Verkehrssteuerverwaltung zum Vortrag. Eine Uebernahme derselben in das Handbuch der außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben findet im Laufe des Jahres nicht statt, sie sind vielmehr erst nach dem Schlusse des Etatsjahres summarisch in dieses Handbuch zu übernehmen.

Digitized by Google

2. Für die Erhebung der zugewiesenen Strafen steht dem Staate nach Art. 16 des Finanzgesetzes vom 5. Mai 1855 (Gen.-Instr. 2045) ein Verwaltungskostenbeitrag von 5% zu, welcher jedoch erst bei der Aufstellung der Verzeichnisse der zugewiesenen Strafen (Ziff. 3) berechnet und bei der Herauszahlung der letzteren und auf Grund besonderer Anweisung der Direktion einbehalten und für die Staatskasse vereinnahmt wird. Die zugewiesenen Strafen werden daher bis zur Ertheilung dieser Anweisung ihrem vollen Betrage nach, also ohne Abzug des Verwaltungskostenbeitrags, als außeretatsmäßige Einnahmen nachgewiesen.

Für die Erhebung der Bußen in Feldpolizeisachen, der Wiederherstellungskosten, der Jagdscheingebührenantheile und der Gebühren für Fischer- und Angelkarten steht dem Staate ebenfalls ein Verwaltungskostenbeitrag von 5% zu; dagegen ist an den vorbezeichneten Verfolgungskosten sowie gemäß Art. 107 des Forstgesetzbuchs an den Wertherſätzen und Ersatzgeldern in Forststrafsachen ein solcher Abzug nicht zu machen.

3. Die Verkehrssteuerämter haben auf Grund des Einzugs- und des Einnahmeregisters unter Benutzung geeigneter Druckformulare Einzelverzeichnisse und eine Zusammenstellung der für jeden Empfangsberechtigten im Laufe des Etatsjahres erhobenen zugewiesenen Strafen, Bußen in Feldpolizeisachen, Wiederherstellungskosten, Jagdscheingebühren, Fischer- und Angelkartengebühren, Wertherſätze und Ersatzgelder und Verfolgungskosten anzufertigen und dafür Sorge zu tragen, daß diese Schriftstücke jedenfalls mit Schluß des Etatsjahres zur Prüfung bereit liegen.

Die Prüfung wird zugleich mit der Prüfung der sonstigen Jahresabschlußarbeiten durch die Verkehrssteuerinspektoren bewirkt. Nach erfolgter Prüfung sind die Verzeichnisse nebst der Zusammenstellung sogleich an die Direktion einzusenden, welche auf Grund der bei ihr zu fertigenden, die Erhebungen aller Verkehrssteuerämter umfassenden Hauptzusammenstellungen die erforderlichen Anweisungen zur Herauszahlung an die Empfangsberechtigten bezw. zur einnahmlichen Verrechnung der einzubehaltenden Verwaltungskostenbeiträge pp. ertheilt.

Die den Verkehrssteuerämtern zugehenden Anweisungen nebst den damit zurückfolgenden Verzeichnissen und Zusammenstellungen sowie die Quittungen bezw. Postscheine über die Herauszahlungen verbleiben als Beläge zu dem Ausgabebuch und dem Handbuch der außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben bei den Verkehrssteuerämtern und sind von diesen, jahrgangsweise geordnet, in besonderen Umschlägen aufzubewahren.

4. Die von der Staatskasse früher vorgeschossenen, nach den offenen Jagdstrafenrechnungen noch zu deckenden Anzeigebelohnungen sind von den betreffenden schuldnerischen Gemeinden sobald und insoweit zu erstatten, als ihnen Jagdstrafen (Strafen wegen unberechtigter Jagdausübung — Wilddieberei — vgl. §. 24 Ziff. 3 c) zugewiesen werden. Bei Aufstellung der bezüglichen Verzeichnisse (Ziffer 3) ist daher der von den erhobenen Strafen nach Abzug der dem Staate zustehenden 5% Verwaltungskosten verbleibende Betrag zunächst auf die etwa noch offenen Vorschüsse an Anzeigebelohnungen anzurechnen und nur der alsdann etwa noch verbleibende Ueberschuß der betr. Gemeinde zuzutheilen.

Die hiernach zur Erstattung gelangenden Anzeigebelohnungen sind in der Zusammenstellung der zugewiesenen Strafen pp. in einer besonderen Spalte aufzuführen und demnächst auf Grund der von der Direktion zu ertheilenden Anweisung bei den dem Staate zustehenden Strafen und Strafantheilen in der Zusammenstellung zum Strafregister zu vereinnahmen. In der offenen Jagdstrafenrechnung sind die also zur Erstattung gekommenen Beträge von den noch geschuldeten Vorschüssen abzuschreiben.

IV. Zahlung der Auslagen der Gerichte.

§. 27.

Umfang.

Von der Staatskasse (dem Gerichtskostenfonds) werden die in einem gerichtlichen Verfahren entstehenden Kosten im Allgemeinen nur insoweit bezahlt (ausgelegt), als die bezüglichen Geschäfte gerichtsseitig von Amtswegen ausgeführt bezw. angeordnet worden sind, während die sonstigen Kosten, z. B. in Civilsachen die Gebühren der von den Parteien bestellten Prozeßbevollmächtigten, die Gebühren der Gerichtsvollzieher für die ihnen von den Parteien ertheilten Aufträge, von den Auftraggebern selbst zu erlegen sind.

Unter Auslagen der Gerichte sind nur die Kosten der ersteren Art zu verstehen.

§. 28.

Prüfung der Zahlungsanweisungen durch die Verkehrssteuerämter.

Die Verkehrssteuerämter haben die ihnen zur Zahlung vorgelegten Anweisungen in Bezug auf ihre formelle Richtigkeit und Vollständigkeit (§§. 44 ff. der Instr. für die Gerichtsbeh.) zu prüfen und, sofern sich hierbei Anstände ergeben, die Anweisungen vor der Anrechnung mit dem Ersuchen um Berichtigung bezw. Ergänzung zurückzugeben.

Digitized by Google

§. 29.

Zahlungsleistung. Quittungen. Schreibensunkundige Zeugen.

1. Die Zahlung der angewiesenen Beträge an die Empfangsberechtigten erfolgt gegen Quittung oder, wo es angezeigt ist, mittelst Postanweisung und zwar, sofern es sich nicht um Zahlungen an andere Behörden und Kassen (z. B. die Expedition des Deutschen Reichsanzeigers) oder an Sachverständigenvereine handelt, auf Kosten der Empfänger. (Vgl. auch §§. 33, 55, 88, 100 der Instruktion für die Gerichtsbehörden).

Den nicht am Sitze des Verkehrssteueramtes wohnenden Gendarmen und Transporteuren jedoch sind die für ausgeführte Gefangenentransporte festgesetzten Reisekosten und Tagegelder ohne Abzug des Portobetrages frankirt (frei laut Aversum Nr. 19) zuzusenden.

2. Die auf auswärtigen Gerichtstagen durch die Amtsgerichte zur Anweisung gelangenden dringenden Gerichtskosten können, sofern sich an dem betr. Orte kein Verkehrssteueramt befindet, durch andere Kassen (Steuerkassen pp.) vorschußweise gezahlt werden; vgl. §. 52 Abs. 3 der Instr. f. d. Gerichtsbehörden. Diese letzteren Kassen haben ihre desfallsigen Auslagen am Schlusse eines jeden Monats von dem Verkehrssteueramt des Kantons gegen Aushändigung der quittirten Belege wieder einzuziehen.

Auf diese Belege finden die Bestimmungen der §§. 28 und 31 ebenfalls Anwendung.

3. Hinsichtlich der Form der Quittungen sowie bezüglich der Belegung von Zahlungen mit Posteinlieferungsscheinen sind die desfallsigen Vorschriften über Zahlungen aus öffentlichen Kassen maßgebend. Insoweit nach diesen Vorschriften die Quittungen nicht in abgekürzter Form ertheilt werden können, haben dieselben auf die Hauptbuchhalterei für Verkehrssteuern in Straßburg zu lauten.

Bei Auszahlung von Zeugengebühren an schreibensunkundige Zeugen bedarf es der im Allgemeinen bei Zahlungen an schreibensunkundige Personen erforderlichen Zuziehung anderer Personen nicht, sofern der anweisende Beamte in der Anweisung bemerkt hat, daß der Zeuge weder schreiben noch unterzeichnen kann; vgl. hierwegen Erl. des Ministeriums vom 22. August 1883 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 275) und §. 69 der Instr. f. d. Gerichtsbehörden. In diesem Falle ist es gestattet, die Gebühren an den Zeugen gegen eine mit dessen Handzeichen zu versehende Quittung zu zahlen, welche den Betrag und den Namen des Empfängers enthalten muß und zu daliren ist. Andernfalls, d. h. wenn in der Zahlungsanweisung der Schreibensunkundigkeit des Empfangsberechtigten keine Erwähnung gethan ist, sind bezüglich der Quittungen die Vorschriften der Bekanntmachung vom 26. Januar 1894 III. 636 (Central- und Bezirks-Amtsblatt A. Seite 76) maßgebend.

Für die Quittungen derjenigen Zeugen pp., welche ihre Unterschrift weder in deutschen noch in lateinischen Schriftzügen abgeben können, haben die gleichen Vorschriften, wie für die Quittungen der schreibensunkundigen Zeugen pp. in Anwendung zu kommen.

§. 30.

Verjährung des Anspruchs.

In Ansehung der Strafgerichtskosten bleibt der Artikel 5 der Ordonnanz vom 28. November 1838 in Geltung. Hiernach dürfen Rechnungen, deren Bezahlung nicht innerhalb sechs Monaten vom Tage der Anweisung ab gefordert ist, nur bezahlt werden, wenn dargethan wird, daß die Verzögerung nicht der empfangsberechtigten Partei zur Last fällt. Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzung entscheidet das Ministerium nach Anhörung des Oberstaatsanwalts. (Vgl. auch §. 46 der Instruktion für die Gerichtsbehörden).

Hinsichtlich der Civilgerichtskosten gilt die fünfjährige Verjährung des Artikels 9 des Gesetzes vom 29. Januar 1831.

§. 31.

Buchung und Verrechnung der Ausgaben.

1. Die Verkehrssteuerämter haben die gezahlten Kosten nicht einzeln in Ausgabe zu verbuchen, sondern, und zwar ohne Unterscheidung zwischen dringenden und nicht dringenden Kosten, am Schlusse des Monats für die Civilsachen (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Konkurse) und für die Strafsachen je eine Nachweisung anzufertigen, in welcher die Kosten nur nach der Stückzahl und gleichen Einzelbeträgen der Belege zusammenzustellen sind. Auf Grund dieser Nachweisungen erfolgt die Verbuchung und Aufrechnung an die Hauptbuchhalterei für Verkehrssteuern in einer Summe nach Maßgabe der bezüglich der Zahlungen für Rechnung der Hauptbuchhalterei überhaupt bestehenden Bestimmungen.

Die den Anweisungen Seitens der Gerichte beigefügten Anlagen sind bei den betreffenden Belägen zu belassen und mit denselben aufzurechnen.

Die Belege sind in besondere Umschläge zu heften und die Hefte, wie folgt, zu überschreiben:

„. . . . . Stück Belege zur Nachweisung der von dem Verkehrssteueramte . . . . . .

„im Monat . . . . . 18 gezahlten Gerichtskosten $\frac{\text{in Civilsachen}}{\text{in Strafsachen}}$."

2. Hinsichtlich der Buchführung und Rechnungslegung über diese Ausgaben durch die Hauptbuchhalterei für Verkehrssteuern verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

V. Kontrolbestimmungen.

§. 32.

Prüfung der Einnahmen.

1. Die Prüfung des Ansatzes der Gerichtskosten und der richtigen Einweisung der Geldstrafen und Kosten pp. erfolgt durch die Revisoren der Justizverwaltung unter Aufsicht des Ministeriums, die Prüfung der Erhebung und Verrechnung hingegen liegt den Verkehrssteuerinspektoren ob.

Den Revisoren der Justizverwaltung sind Seitens der Verkehrssteuerämter die Einzugsregister, Minderungsregister und die Verzeichnisse der gerichtsbekannt zahlungsunfähigen Schuldner nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer 3 auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, auch ist denselben gestattet, bei den Verkehrssteuerämtern von den Anweisungen für gerichtliche Auslagen und den übrigen auf das Kostenwesen bezüglichen gerichtlichen Verfügungen und Mittheilungen Einsicht zu nehmen. Ebenso ist den Prüfungsbeamten der Verkehrssteuerverwaltung die Einsichtnahme der bei den Gerichtsschreibereien befindlichen, das Kostenwesen betreffenden Register und Berechnungen gestattet.

I. Prüfung durch die Revisoren der Justizverwaltung.

2. Diese Prüfung erstreckt sich auf die gesammte Thätigkeit des Gerichtsschreibers bezüglich der Feststellung und Einweisung der Gerichtskosten und Geldstrafen, der Werthersätze und Ersatzgelder pp. und der einzuziehenden Gegenstände, sowie auf die Berechnung und Vormerkung der Schreib- und Geschäftsgebühren.

Bei der Prüfung wird sowohl das Interesse der Kostenpflichtigen, als dasjenige der Staatskasse gewahrt.

Von der Richtigstellung der Kostenrechnungen ist im Allgemeinen abzusehen, wenn es sich um unerhebliche, mit den Weiterungen der Richtigstellung nicht im Verhältniß stehende Beträge handelt. Als unerhebliche Beträge in diesem Sinne sind solche von weniger als 1 ℳ anzusehen.

Hinsichtlich der Form, in welcher gerichtliche Entscheidungen, welche auf Erinnerungen oder Beschwerden, betreffend den Kostenansatz oder die Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes ergehen (§§. 4, 16 G. K. G.), den Betheiligten bekannt zu machen sind, wird auf §. 6 verwiesen.

3. Die Prüfung der richtigen Einweisung der zu erhebenden Gerichtskosten und Geldstrafen pp. erfolgt durch unmittelbare Vergleichung der Gerichtsakten mit den von den Gerichtsschreibern an die Verkehrssteuerämter abgegebenen Einzugsregistern, Minderungsregistern und Verzeichnissen gerichtsbekannt zahlungsunfähiger Schuldner. Es sind diese Register und Verzeichnisse daher, wie bereits unter Ziffer 1 bemerkt ist, dem Revisor auf Verlangen zur Benutzung zu überlassen.

Zur Vermeidung von Störungen des Erhebungsgeschäfts sind indessen während der Revision bei den Amtsgerichten die Register für Civil- und diejenigen für Strafsachen nicht gleichzeitig, sondern getrennt zu entnehmen.

Aus demselben Grunde sind, was die Verkehrssteuerämter an den Landgerichtssitzen sowie das Verkehrssteueramt II Diedenhofen betrifft, die fraglichen Register an den Vormittagen dem Verkehrssteueramte zu belassen, sofern dies von letzterem für erforderlich erachtet wird; in diesem Falle hat das Verkehrssteueramt während der Dauer des Revisionsgeschäfts die Register Morgens von der Gerichtsschreiberei abholen und sie bis spätestens 3 Uhr Nachmittags wieder dahin verbringen zu lassen. Auch sind die Register für Civil- und diejenigen für Strafsachen, bezw. die Register für land- und amtsgerichtliche Sachen nicht gleichzeitig, sondern je getrennt zu entnehmen.

Sollte in Einzelfällen die sofortige Einsichtnahme eines gerade abgegebenen Registers Seitens des Verkehrssteueramtes erforderlich werden, so hat diese Einsichtnahme bei der Gerichtsschreiberei zu erfolgen.

II. Prüfung durch die Verkehrssteuerinspektoren.

4. Die Erhebung und Verrechnung der Gerichtskosten und Geldstrafen pp., überhaupt die gesammte Thätigkeit der Verkehrssteuerämter in Bezug auf das Gerichtskosten- und Strafwesen ist der Prüfung von Seiten der Verkehrssteuerinspektoren unterstellt. Die Prüfung hat sich, abgesehen von dem in §. 11[3] Bemerkten, insbesondere auf folgende Punkte zu erstrecken:

a) ob die von dem Gerichtsschreiber aufgestellten Einzugs- und Minderungslisten ohne Ausnahme den betreffenden Registern des Verkehrssteueramtes einverleibt, die Beträge richtig zusammengerechnet, und die Schlußsummen der Listen nach Vorschrift in die Zusammenstellung übertragen sind,

Digitized by Google

b) ob dasselbe bezüglich der von anderen Verkehrssteuerämtern überwiesenen Registerauszüge und der Nachweisungen der Strafvollstreckungskosten der Fall ist (§§. 3 [3, 4] und 47 [5, 9]),

c) ob für die an andere Verkehrssteuerämter überwiesenen Posten vorschriftsmäßige Bescheinigungen vorhanden sind (§ 3 [4]),

d) ob eine jede Absetzung von der Solleinnahme durch die von der Direktion festgesetzten Niederschlagsverzeichnisse — deren Vorträge auch in Bezug auf die Bezeichnung der Schuldner pp. genau mit den betreffenden Vorträgen des Einzugsregisters übereinstimmen müssen — oder nach dem Minderungsregister gerechtfertigt ist und ob die von der Direktion angeordneten Uebertragungen in das Rückstandshandbuch stattgefunden haben (§§. 17, 18, 19),

e) ob die in den Einzugsregistern vermerkten Einzahlungen richtig unter dem angegebenen Datum im Einnahmeregister verbucht sind (§. 7).

Diese Vergleichung der Zahlungsvermerke mit den Vereinnahmungen hat indessen, sofern nicht besondere Umstände es angezeigt erscheinen lassen, nicht bezüglich aller Posten, sondern nur probeweise bezüglich eines Theiles derselben stattzufinden, wobei vorzugsweise die Posten mit erheblicheren Beträgen herauszugreifen sind.

f) ob alle Posten der Minderungsregister und der Verzeichnisse der gerichtsbekannt zahlungsunfähigen Schuldner nach Vorschrift erledigt sind (§§. 19 und 20),

g) ob die Zusammenstellungen rechnerisch richtig und in jeder Beziehung nach Vorschrift geführt sind (§. 21).

Den nach Maßgabe der Bestimmungen unter c bis f geprüften einzelnen Posten der Einzugs- und Minderungsregister haben die Inspektoren ihren Namenszug beizusetzen.

Ferner haben die Inspektoren bezüglich einer geeigneten Anzahl von Fällen zu untersuchen:

h) ob die Verfolgungen auf das Nothwendigste beschränkt, ob sie mit Umsicht und auf die die Schuldner am wenigsten drückende Weise bethätigt und ob die Kosten von den Gerichtsvollziehern nicht zu hoch berechnet sind (vgl. insbesondere §. 15 [3]),

i) ob in den Einzugsregistern die vorgeschriebenen Vormerkungen über ertheilte Zahlungsaufforderungen, eingeleitete Verfolgungen (vgl. hierzu §. 10 [3]), etwaige Gnadengesuche, Fristbewilligungen pp. gemacht und ob die Verfolgungskosten in Ausgabe gestellt und zur Rückerhebung vorgemerkt sind,

k) ob die wegen Unbeibringlichkeit dem Verkehrssteueramte erstatteten Verfolgungskosten ebenfalls noch von den Schuldnern erhoben und nach Vorschrift in Einnahme gestellt sind, wenn der Betrag der Hauptschuld nachträglich eingezahlt worden ist (§§. 17 [3] und 18 [3]),

l) ob die Zahlungsunfähigkeitsbescheinigungen der Bürgermeister von den Verkehrssteuerämtern nach Vorschrift auf Grund der Vermögensblätter pp. geprüft worden sind (§ 9),

m) ob die an den Vierteljahresabschlüssen und am Jahresabschlusse als noch ausständig bezeichneten Schuldposten thatsächlich noch ausstehen. In geeigneten Fällen sind Anfragen an die Schuldner der im Ausstand geführten Posten zu richten.

Bezüglich der Prüfung des Ansatzes von landesgesetzlichen Gebühren auf gerichtlich beurkundete Vergleiche und auf Anerkenntnißurtheile im Falle des §. 101 G. K. G. wird auf §. 54, bezüglich der Prüfung der Erhebung von Titelgebühren auf Urtheile und Vollstreckungsbefehle nach §. 100 G. K. G. und §§. 22 und 23 A. G. zum G. K. G. auf §. 55 der gegenwärtigen Anweisung hingewiesen.

Die Erinnerungen, zu denen die Prüfung Anlaß giebt, sind in den von den Inspektoren über die Prüfung der Geschäftsführung der Verkehrssteuerämter aufzustellenden Verhandlungen an der dazu bestimmten Stelle niederzulegen.

§. 33.

Prüfung der Ausgaben.

1. Die Ausgaben an Gerichtskosten (§§. 44 ff. der Instruktion für die Gerichtsbehörden) unterliegen wie die anderen von der Hauptbuchhalterei für Verkehrssteuern zu verrechnenden Ausgaben einer Prüfung durch die Direktion (Rechnungsabnahme) und der Prüfung durch den Rechnungshof (Rechnungsrevision), werden aber vorher bei dem Ministerium (Justizabtheilung) einer materiellen Oberprüfung unterzogen.

Zur Herbeiführung dieser letzteren Prüfung sind die bis zum Vierteljahresschlusse der Hauptbuchhalterei für Verkehrssteuern angerechneten Gerichtskostenbelege nummerirt und gehörig geordnet, von der Direktivbehörde dem Ministerium zu den bestimmten Terminen vorzulegen.

2. Die bei der materiellen Oberprüfung erhobenen Erinnerungen werden durch das Ministerium der Behörde, durch welche die Anweisung erfolgt ist, zur Kenntnißnahme mitgetheilt und von derselben, soweit es sich nicht um die Richtigkeit der angewiesenen Beträge handelt, erledigt.

Digitized by Google

3. Sind gegen die Richtigkeit der angewiesenen Beträge Erinnerungen erhoben, so wird, falls es sich um Gebühren von Zeugen und Sachverständigen handelt, welche nach §. 17 der bezüglichen Gebührenordnung gerichtlich festgesetzt sind, für zu viel angewiesene und der Staatskasse nicht schon erstattete Beträge die Berichtigung von Amtswegen angeregt bezw. die Einlegung der Beschwerde veranlaßt. Erinnerungen wegen zu viel angewiesener Beträge, welche der Staatskasse schon erstattet sind, oder wegen zu wenig angewiesener Beträge wird im Allgemeinen eine weitere Folge nicht gegeben.

Das Verfahren in Folge Berichtigung von Gebührenfestsetzungen für Zeugen und Sachverständige ist, soweit hierbei auch die Verkehrssteuerämter in Betracht kommen, wie folgt geregelt:

A. Verfahren den Zeugen und Sachverständigen gegenüber.

Bei Herabsetzung der Gebühren durch Gerichtsbeschluß wird die Einziehung der überhobenen Beträge, sofern dieselben sich auf mindestens 0,50 ℳ belaufen, durch das Ministerium veranlaßt, welchem zu diesem Zwecke neben der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses eine weitere beglaubigte Abschrift desselben vorzulegen ist. Die Kenntnißgabe an den zur Rückzahlung Verpflichteten geschieht auf Veranlassung des Ministeriums durch das Verkehrssteueramt vermittelst Aushändigung der Abschrift des Gerichtsbeschlusses (vergl. §. 6). — Ist die Berichtigung Seitens der Aufsichtsbehörde verfügt worden, so veranlaßt diese Behörde zugleich die Kenntnißgabe an den Zeugen oder Sachverständigen, sofern der Unterschied mindestens 0,50 ℳ beträgt. Die Wiedereinziehung wird auch in diesem Falle durch das Ministerium veranlaßt.

Hierbei wird bemerkt, daß im Falle nicht freiwilliger Zahlung der wiedereinzuziehenden Beträge die zwangsweise Beitreibung nicht mittelst Zwangsbefehls erfolgen kann, daß vielmehr Klage auf Rückzahlung vor dem ordentlichen Prozeßgerichte zu erheben und hierwegen g. F. an die Direktion zu berichten ist.

Bei Erhöhung der Gebühren erhält der Zeuge pp. eine weitere Anweisung, in welcher auf die erste Anweisung Bezug zu nehmen ist. Im Falle der Erhöhung durch Gerichtsbeschluß ist überdies der Anweisung eine Abschrift dieses Beschlusses beizufügen. Ist die Erhöhung durch das Beschwerdegericht verfügt, so erfolgt die weitere Anweisung durch denjenigen Beamten, welcher die erste Anweisung vollzogen hat.

B. Verfahren bezüglich der Aenderung des Kostenansatzes (den Parteien oder Verurtheilten gegenüber).

Nach Vermerk der Berichtigungen in den Akten hat der Gerichtsschreiber die hierdurch in der Kostenberechnung bedingten Aenderungen, zutreffenden Falls unter Berücksichtigung früherer Abänderungen und Beanstandungen, vorzunehmen. Sind die Kosten noch nicht eingewiesen, so kommen dieselben nur in dem nunmehr festgestellten Betrage in Rechnung. Sind sie bereits eingewiesen, so erfolgt eine nachträgliche Einweisung nur dann, wenn sich ergiebt, daß mindestens ein Betrag von 1 ℳ zu wenig berechnet und eingewiesen war; andernfalls wird nur bei der ersten Kostenberechnung vermerkt, aus welchem Grunde von weiterer Einweisung abgesehen worden ist. In gleicher Weise ist bezüglich der Minderung der eingewiesenen Beträge zu verfahren, sofern dieselben — was der Gerichtsschreiber durch Anfrage bei dem Verkehrssteueramte festzustellen hat — der Staatskasse nicht bereits erstattet sind. Eine Minderung der eingewiesenen und bereits erstatteten Beträge von Amtswegen ist nur für die verhältnißmäßig seltenen Fälle vorgesehen, daß nach der dem Berichtigungsverfahren vorausgehenden Feststellung bezüglich der erfolgten Kostenerstattung Seitens des Verurtheilten noch Zahlung geleistet wird. Eine solche Minderung hat der Gerichtsschreiber nur dann vorzunehmen, wenn sich ergiebt, daß mehr als 3 ℳ zu viel eingewiesen sind. Im Falle einer Herabsetzung von Zeugen- oder Sachverständigengebühren auf Beschwerde des Zahlungspflichtigen erfolgt die Minderung auch bei geringeren Beträgen.

Hat die Gebührenfestsetzung bei Leistung der Rechtshülfe an Behörden anderer Deutschen Staaten (vergl. §. 57) stattgefunden, so wird wegen nachträglicher Einweisung bezw. Minderung ebenfalls in der vorstehend angegebenen Weise verfahren. Erfolgt hiernach eine weitere Einweisung oder eine Minderung, so wird dem ersuchenden Gericht eine Notiz über die Berichtigung mit dem Ersuchen übersandt, dieselbe den Akten beizufügen. Bezüglich der in § 34 A. I. 2. Absatz 2 der Instruktion für die Gerichtsbehörden bezeichneten Kosten der Rechtshülfe in Strafsachen ist diese Notiz auch bei geringeren als den vorstehend angegebenen Beträgen zu übersenden, sofern eine Einweisung der Kosten noch nicht erfolgt ist.

4. Beziehen sich die Erinnerungen gegen die Richtigkeit der angewiesenen Beträge nicht auf Zeugen- und Sachverständigengebühren und stehen Beträge von 0,50 ℳ oder darüber in Frage, so hat die Behörde, durch welche die Anweisung erfolgt ist, dem Empfänger zu eröffnen, daß die Verkehrssteuerverwaltung dem-

Digitized by Google

nächst den zuviel gezahlten Betrag wieder einziehen bezw. den zu wenig gezahlten Betrag nachträglich zahlen werde. Für Beträge unter 0,50 ℳ findet eine Wiedereinziehung oder eine nachträgliche Zahlung von Amtswegen in der Regel nicht statt.

In Betreff der etwa erforderlichen zwangsweisen Beitreibung gilt das unter Ziffer 3 A. Bemerkte.

5. Insoweit es nach den Bestimmungen unter Ziffer 3 erforderlich wird, festzustellen, ob die in einer Prozeßsache entstandenen, durch die Staatskasse gezahlten Auslagen derselben wieder erstattet und in Einnahme bei den gerichtlichen Geldstrafen und Kosten nachgewiesen worden sind, haben sich die Gerichtsbehörden hierzu des vorgeschriebenen Formulars zu bedienen, welches in den Spalten 1—5 durch den betreffenden Gerichtsschreiber auszufüllen und demjenigen Verkehrssteueramte zu übersenden ist, bei welchem die Kosten eingewiesen worden sind. Das Verkehrssteueramt hat dem Ersuchen um Ausfüllung der Spalten 6—10, bezw. um Uebersendung des Schriftstücks an dasjenige Amt, an welches die Kosten überwiesen worden sind, sofort zu entsprechen. Nach sorgfältiger Ausfüllung der Spalten 6—10 des Formulars ist dasselbe unmittelbar und schleunigst dem ersuchenden Gerichtsschreiber zurückzusenden.

Die beantworteten Formulare gelangen demnächst, falls nach denselben die Kosten ganz oder theilweise erstattet sind, mit dem unter Ziffer 6 erwähnten Protokolle an die Direktivbehörde, von welcher dieselben zum Zwecke der Prüfung der Richtigkeit der von den Verkehrssteuerämtern ertheilten Auskunft zu den Kontrolbehelfen für die Prüfungsbeamten genommen werden. Die übrigen beantworteten Formulare hingegen verbleiben zur Aufbewahrung bei der betreffenden Gerichtsbehörde.

6. Die nicht bereits gemäß Ziffer 2 erledigten Erinnerungen werden in einem Protokolle zusammengefaßt, in welchem zugleich der Erfolg der Erinnerungen zu vermerken ist.

Das Protokoll geht mit den Belägen zur Erledigung an die Direktivbehörde, von da mit den beanstandeten Belägen an die Hauptbuchhalterei für Verkehrssteuern. Letztere hat die Erledigung durch die Verkehrssteuerämter herbeizuführen und von nachträglichen Auszahlungen, welche indessen erst nach erfolgter Bestätigung des Rechnungshofes geschehen dürfen, unter genauer Bezeichnung der Sache und des Grundes der Nachzahlung derjenigen Behörde, durch welche die Anweisung erfolgt ist, Mittheilung zu machen.

Die anweisende Behörde hat dafür Sorge zu tragen, daß auf Grund der gedachten Mittheilung die Einweisung des nachgezahlten Betrags gegen den Kostenschuldner nachträglich kostenfrei erfolge.

Das Protokoll wird demnächst, versehen mit den Vermerken über die Erledigung, der vierteljährlichen Rechnungsnachweisung über die Ausgaben an Gerichtskosten beigefügt.

VI. Sonderbestimmungen.

§. 34.

Einziehung und Verrechnung der in die Staatskasse fließenden Emolumente und Schreibgebühren.

1. Die Emolumente, welche für Geschäfte der Gerichtsschreiber zu zahlen sind und der Staatskasse zustehen, einschließlich der Schreibgebühren für nicht von Amtswegen ertheilte Ausfertigungen und Abschriften (§. 27 der Instr. f. d. Gerichtsbehörden), werden in Bezug auf die Einziehung und Verrechnung in gleicher Weise wie die Gerichtskosten behandelt.

Die Emolumente werden demgemäß in das Civilgerichtskostenregister, die Schreibgebühren je nach der Natur des Aktes in dasselbe Register oder in das Strafregister aufgenommen, sofern nicht nach den zu den Einzugsregistern gegebenen Vorschriften die Aufnahme in das Verzeichniß Form. III zu erfolgen hat. Vgl. die Ministerialverfügung vom 15. März 1889 (Centr.- u. Bez.-Amtsbl. S. 71).

2. Beträge, deren Zahlung an den Gerichtsschreiber vor der Abgabe der Einweisungen erfolgt ist, werden von demselben in ein besonderes Kassenbuch eingetragen, am Schlusse jeder Einweisungsperiode in der in der erwähnten Ministerialverfügung angegebenen Art eingewiesen und mit der Abgabe der Einzugsregister an das Verkehrssteueramt abgeliefert. Letzteres hat über den Empfang der Beträge in dem mitvorzulegenden Kassenbuche Quittung zu ertheilen.

§. 35.

Gerichtskosten in Sachen des Grundbuchs, des Börsen- und des Schiffsregisters.

Die Gerichtskosten in Grundbuchsachen werden in Bezug auf die Einweisung, Einziehung und Verrechnung wie Civilgerichtskosten behandelt. Auf die Einweisung und Ablieferung der vor der Abgabe der Einweisungen bei dem Gerichtsschreiber eingezahlten Beträge finden die Bestimmungen in §. 34 Ziff. 2 entsprechende Anwendung. Minist.-Verfügung vom 9. Dezember 1891 II. A. 3473 (Centr.- u. Bez.-Amtsblatt, A. Nr. 55 von 1891, S. 205). Gleiches gilt von den Kosten in Sachen des Börsenregisters (Min.-Vfg. v. 31. Oktober 1896, Centr.- u. Bez.-Amtsbl. A. S. 251) und in Sachen des Schiffsregisters (Min.-Vfg. v. 1. Dezember 1896.)

Digitized by Google

§. 36.

Kosten der durch die Gerichte oder gerichtlichen Beamten veranlaßten hypothekarischen Förmlichkeiten.

Die Kosten der durch die Gerichte oder gerichtlichen Beamten veranlaßten hypothekarischen Förmlichkeiten (in Vormundschaftssachen, im Immobiliar-Zwangsvollstreckungs- und Vertheilungsverfahren pp.) werden in gleicher Weise wie die Gerichtskosten in Grundbuchsachen (§. 35) unter den Civilgerichtskosten eingewiesen und als solche unausgeschieden verrechnet. Minist.-Verf. v. 28. März 1893, Central- und Bezirks-Amtsblatt, Hauptblatt Nr. 15 S. 157; §§. 30 und 92 der Justr. f. d. Gerichtsbehörden.

§. 37.

Sicherung des Strafvollzugs gegen widerspenstige Heerespflichtige sowie gegen ohne Erlaubniß ausgewanderte Reservisten und Wehrleute.

1. Zur Sicherung der Strafvollstreckung gegen diejenigen Personen, welche wegen Verletzung der Wehrpflicht zu verfolgen sind, ist schon vor der Verurtheilung eine Beschlagnahme bestimmter Vermögensstücke (Ziff. 6) oder des gesammten im Deutschen Reiche befindlichen Vermögens (Ziff. 2—5) der Angeschuldigten zulässig (§. 140 St. G. B.; §§. 325, 326, 480 St. P. O.). Dieselbe wird bei der Erhebung der öffentlichen Klage oder doch möglichst bald nachher von der Staatsanwaltschaft herbeigeführt.

2. Letztere veranlaßt auch die Veröffentlichung des Gerichtsbeschlusses der allgemeinen Vermögensbeschlagnahme (§. 326 St. P. O.) im Reichsanzeiger und in den etwa sonst vom Gerichte bestimmten Blättern. Die hierdurch entstehenden Kosten werden als dringende Strafgerichtskosten zur Zahlung angewiesen und im Falle der Verurtheilung unter die von den Kostenpflichtigen zu erstattenden baaren Auslagen aufgenommen.

Gleichzeitig mit der Herbeiführung der Veröffentlichung des Beschlagnahmebeschlusses im Reichsanzeiger hat die Staatsanwaltschaft das betr. Verkehrssteueramt von dem Geschehenen zu benachrichtigen.

3. Verfügungen, welche der Angeschuldigte über sein nach §. 326 St. P. O. mit Beschlag belegtes Vermögen nach der ersten durch den Reichsanzeiger bewirkten Veröffentlichung des Beschlusses vornimmt, sind der Staatskasse gegenüber nichtig. Da hiernach spätere Veräußerungen, Verpfändungen bezw. Belastungen oder Theilungen, welchen die Verwaltung nicht ausdrücklich zugestimmt hat, der Staatskasse gegenüber nicht rechtswirksam sind, so bedarf es neben dieser allgemeinen Vermögensbeschlagnahme weiterer Sicherungsmaßregeln grundsätzlich nicht. Gleichwohl ist aber, um dritte Personen von Rechtsgeschäften mit den widerspenstigen Heerespflichtigen thunlichst abzuhalten und der Verwaltung die Führung von Vertragsauflösungsklagen pp. zu ersparen, noch nebenbei auf Grund des Straferkenntnisses Hypothekareinschreibung zu nehmen, sofern im Uebrigen die Voraussetzungen des §. 13 zutreffen. Außerdem ist, sofern der Angeschuldigte Liegenschaften in Gemeinden pp. besitzt, für welche das Grundbuch als angelegt erklärt worden ist, die allgemeine Vermögensbeschlagnahme zu dem gleichen Zwecke alsbald nach Eingang der unter Ziffer 2 erwähnten Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft Seitens des Verkehrssteueramtes in dem Grundbuche vormerken zu lassen (§. 10 des Grundbuchgesetzes vom 22. Juni 1891).

Ein Widerspruch gegen Theilung im Sinne des §. 14 ist neben der allgemeinen Vermögensbeschlagnahme in der Regel und ohne besondere Ermächtigung der Direktion nicht zu erheben (vgl. §. 14[5]).

4. Das Verkehrssteueramt hat auf Grund der Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft (Ziff. 2) in dem Handbuch der zu überwachenden Posten und ebenso, sofern den vorher anzustellenden Ermittelungen zufolge die Angeschuldigten Vermögen bereits besitzen oder durch Erbschaft zu erwarten haben, unter Beachtung der Vorschriften in §. 18 Ziff. 6 und 7 in den Vermögensblättern von der Beschlagnahme Vormerkung zu nehmen, die Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten zu überwachen und bei etwaigen Versuchen desselben oder seiner Angehörigen, das Vermögen dem Zugriffe des Staates zu entziehen, an die Direktion zu berichten.

Die Vormerkung in dem bezeichneten Handbuch ist zu löschen, sobald das bezügliche Strafurtheil zur Einweisung gelangt oder wenn eine Freisprechung des Angeschuldigten oder eine gerichtliche Aufhebung der Beschlagnahme zur amtlichen Kenntniß des Verkehrssteueramtes gebracht worden ist; im ersteren Falle ist jedoch die erfolgte Vermögensbeschlagnahme bei dem betr. Posten des Strafregisters vorzumerken, während im Falle einer Freisprechung des Angeschuldigten oder der Aufhebung der Beschlagnahme auch die Vormerkung in den Vermögensblättern wieder zu löschen bleibt. Sollte ausnahmsweise eine Vormerkung im Handbuch der zu überwachenden Posten nicht binnen Jahresfrist ihre Erledigung gefunden haben, so hat das Verkehrssteueramt bei der Staatsanwaltschaft geeignete Nachfrage zu halten und erforderlichen Falls an die Direktion zu berichten.

5. Die Verkehrssteuerämter haben ferner von allen nach vorstehender Bestimmung (Ziff. 2 u. 4) zu ihrer Kenntniß und im Handbuch der zu überwachenden Posten zur Vormerkung gelangenden allgemeinen

Vermögensbeschlagnahmen sogleich den Notaren des Bezirks Mittheilung zu machen und daß dies geschehen, im Handbuch mit Angabe des Datums zu vermerken.

Den Notaren ist zur Pflicht gemacht, die Beurkundung von Rechtsgeschäften, bei denen die von einer solchen Beschlagnahme betroffenen Personen bezw. die Betheiligten es auf eine Vereitelung oder Verkürzung der durch die Beschlagnahme erlangten Rechte der Staatskasse abgesehen haben, zu verweigern, nachdem die Parteien auf die Rechtsfolgen der Beschlagnahme aufmerksam gemacht worden sind. Die Notare haben sich deshalb stets vor der beantragten Verbriefung darüber zu vergewissern, ob dem beabsichtigten Rechtsgeschäfte nicht eine derartige Vermögensbeschlagnahme entgegensteht.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Bekanntgabe solcher Beschlagnahmen an die Notare besteht für die Verkehrssteuerverwaltung nicht. Die letztere würde daher die ihr aus einer derartigen Beschlagnahme entstandenen Rechte auch dann unverkürzt in Anspruch nehmen, wenn in einem einzelnen Falle die Bekanntgabe unterblieben sein sollte. Unter Umständen würde aber die Unterlassung gegen den betr. Reichsamtmann disziplinarisch geahndet werden.

6. Gleiche Vormerkungen im Handbuch der zu überwachenden Posten und in den Vermögensblättern wie nach Ziff. 4 aus Anlaß der allgemeinen Vermögensbeschlagnahme haben auch dann stattzufinden, wenn ausnahmsweise auf Grund des §. 325 St. P. O. die Beschlagnahme gewisser Vermögensstücke eines Angeschuldigten von dem Gerichte verfügt worden ist. Auf diese Beschlagnahme finden nach letzterer Gesetzesstelle die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes (§§. 796 ff. C. P. O.) und, insoweit es sich um unbewegliches Vermögen handelt (vgl. §. 811 C. P. O.), die weiteren Bestimmungen der §§. 24, 25, 27 des Grundeigenthumsgesetzes vom 24. Juli 1889 bezw. der §§. 3, 6, 15, 22 des Grundbuchgesetzes vom 22. Juni 1891 Anwendung.

In Betreff der Frist für die Vollziehung des Arrestes sind die Bestimmungen des §. 809 Abs. 2 C. P. O. und des Gesetzes vom 30. April 1886 (R. G. Bl. S. 130) zu beachten.

7. Nach erfolgter Verurtheilung der widerspenstigen Heerespflichtigen haben die Verkehrssteuerämter in allen denjenigen Fällen, in welchen die erkannten Geldstrafen nicht sofort eingezogen werden können, den Vollzug der subsidiären Freiheitsstrafe unverzüglich bei der Staatsanwaltschaft in vorgeschriebener Weise (§. 11) zu beantragen, da das Bestreben der Behörden in erster Linie darauf gerichtet sein muß, die Widerspenstigen zu ergreifen und, im Anschlusse an die Vollstreckung der Freiheitsstrafe, ihre Einstellung in den Militärdienst herbeizuführen. Gleichwohl aber sind, da diese Personen sich in der Regel im Auslande aufhalten und deshalb selten von der Freiheitsstrafe zu erreichen sind, im Interesse der Strafrechtspflege wie im Interesse des zum Bezuge der Strafgelder berechtigten Fonds auch nach dem Antrage auf Vollzug der subsidiären Freiheitsstrafe und zwar insolange, als dieselbe nicht thatsächlich vollzogen ist, die zur Beitreibung oder Sicherung des späteren Einganges der Geldstrafen dienlichen Maßnahmen zu treffen, insoweit diese Geldstrafen nach den Vermögensverhältnissen der Verurtheilten und ihrer Eltern pp. nicht dauernd unbeibringlich erscheinen, und es haben die Verkehrssteuerämter auch dafür Sorge zu tragen, daß die Verjährung dieser Geldstrafen jeweils rechtzeitig unterbrochen wird (Ziff. 8). Zur Vermeidung vergeblicher Kosten und um der Gefahr einer doppelten Strafvollstreckung vorzubeugen, ist es jedoch unerläßlich, daß, nachdem der Antrag auf Vollstreckung der subsidiären Freiheitsstrafe gestellt ist und unter vorläufiger Aufrechterhaltung desselben, vor weiteren Schritten zur Einziehung der Geldstrafe, Zwangsmaßregeln wie Sicherungsmaßregeln, immer erst durch Benehmen mit der Staatsanwaltschaft festgestellt wird, ob die angegebene Voraussetzung der Zulässigkeit noch besteht, d. i. ob die Freiheitsstrafe noch nicht verbüßt ist, und daß ferner der Staatsanwaltschaft von jeder auf die Geldstrafe geleisteten Zahlung sofort nach Maßgabe des §. 11 Ziff. 2 Nachricht gegeben wird.

8. Die Staatsanwaltschaft wird die in Folge der Anträge der Verkehrssteuerämter auf Vollstreckung der subsidiären Freiheitsstrafen (Ziff. 7) erlassenen Steckbriefe von Amtswegen zweimal, in den vereinzelten Fällen, in welchen auf die Mindeststrafe von 150 ℳ erkannt ist, hingegen entsprechend öfters erneuern. Derartige auf Vollstreckung der subsidiären Freiheitsstrafen gerichtete Handlungen unterbrechen zugleich die Verjährung der Geldstrafen.

Erscheinen die letzteren nach Lage der Vermögensverhältnisse der Schuldner oder ihrer Angehörigen noch über die durch zweimalige Erneuerung der Steckbriefe gegebene Verjährungsfrist hinaus beitreibbar, so haben die Verkehrssteuerämter, wenn in dem für die Verjährungsfrage entscheidenden Zeitpunkte die unmittelbare Beitreibung der Geldstrafen aus irgend einem Grunde unthunlich ist, jeweils rechtzeitig — d. h. etwa 2 Monate vor Ablauf der jedesmaligen Verjährungsfrist — den Antrag auf abermalige Erneuerung der Steckbriefe zu stellen. Zu dem Ende sind über die der Verjährung entgegengehenden Urtheile

Digitized by Google

(vgl. hierüber §§. 18³ u. 22) Verzeichnisse in doppelter Fertigung aufzustellen und dieselben unter Betonung der Aussicht auf spätere Beitreibbarkeit der Geldstrafen und unter kurzer Angabe der der unmittelbaren Beitreibung der letzteren entgegenstehenden Gründe mit dem erwähnten Antrage der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Letztere giebt die eine Fertigung des Verzeichnisses, nachdem auf derselben der Empfang der anderen Fertigung unter Angabe des Tages der erfolgten wiederholten Unterbrechung der Verjährung bezw. Erneuerung der Steckbriefe bescheinigt worden, an das Verkehrssteueramt zurück. Die Staatsanwaltschaft wird den Anträgen der Verkehrssteuerämter auch dann entsprechen, wenn ein Vorgehen in Ansehung der Freiheitsstrafe keine Aussicht auf Erfolg verspricht, vorausgesetzt, daß die Vollstreckung der Freiheitsstrafe überhaupt noch zulässig ist.

Das Verkehrssteueramt hat bei den betr. Posten des Strafregisters bezw. Rückstandshandbuchs (§. 18) von dem Geschehenen Vormerkung zu nehmen und die von der Staatsanwaltschaft zurückgegebene Fertigung des Verzeichnisses sorgfältig aufzubewahren.

Um zu verhüten, daß der Zeitpunkt zur Stellung des erstmaligen Antrags auf wiederholte Erneuerung der Steckbriefe versäumt wird, ist nach Verfluß von 11 Jahren seit Erlaß der betr. Strafurtheile die Staatsanwaltschaft um Mittheilung des Tages der letzten Erneuerung der Steckbriefe zu ersuchen und die ertheilte, ebenfalls sorgfältig aufzubewahrende Auskunft bei den betr. Posten des Rückstandshandbuchs vorzumerken.

9. Kann die Verjährung ausnahmsweise nicht von der Staatsanwaltschaft unterbrochen werden (wie z. B. wegen erfolgten Ablebens des Verurtheilten, in welchem Falle aber die Geldstrafe in den Nachlaß vollstreckt werden kann, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war; vgl. §. 30 St. G. B. und §. 10⁶ der gegenwärtigen Anweisung), so hat das Verkehrssteueramt zur Erreichung desselben Zweckes eine unmittelbar auf Vollstreckung der Geldstrafe selbst gerichtete Handlung rechtzeitig vorzunehmen, selbstverständlich nachdem festgestellt ist, daß die subsidiäre Freiheitsstrafe noch nicht vollzogen ist. Als eine solche Handlung wird der Auftrag an einen Gerichtsvollzieher zum Versuch einer Pfändung in dem Heimathsorte des Verurtheilten anzusehen sein, nicht aber eine bloße schriftliche Zahlungsaufforderung oder eine lediglich auf die Ermittelung der Vermögensverhältnisse des Schuldners abzielende Handlung (zu vgl. Entsch. des Oberlandesgerichts Colmar vom 20. Dezember 1892).

10. Die Bestimmungen unter Ziff. 7 bis 9 des gegenwärtigen Paragraphen über Beitreibungs- und Sicherungsmaßregeln sowie die Unterbrechung der Verjährung nach gestelltem Antrag auf Vollstreckung der subsidiären Freiheitsstrafen haben auch auf die auf Grund des §. 360³ St. G. B. erkannten Geldstrafen gegen ohne Erlaubniß bezw. ohne Anzeigeerstattung ausgewanderte beurlaubte Reservisten, Wehrleute und Ersatzreservisten sowie auf die in Gemäßheit des §. 69²ᵘ·⁶ des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 gegen Ersatzreservisten wegen Kontrolentziehung erkannten Geldstrafen Anwendung zu finden, sofern die Verurtheilten sich im Auslande aufhalten und die Geldstrafe nebst den Kosten im Einzelfalle 50 ℳ oder mehr beträgt.

Eine Erneuerung der Steckbriefe findet jedoch in den vorbezeichneten Fällen Seitens der Staatsanwaltschaft bezw. Amtsgerichte in der Regel nur auf jeweiligen Antrag der Verkehrssteuerämter statt. Die letzteren haben daher g. F. alle 2 Jahre rechtzeitig die erforderlichen Anträge zu stellen.

§. 38.

Strafen, Kosten und Konfiskationen bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (Zölle und indirekte Steuern, Regisierabgaben und Stempelgefälle, Erbschaftssteuer, Oktroi, Postgefälle u. s. w.) werden in den in Gemäßheit der §§. 459—469 St. P. O. zur gerichtlichen Entscheidung gebrachten Fällen die entstehenden Kosten mit Einschluß derjenigen der Voruntersuchung hinsichtlich der Zahlung und der Wiedereinziehung den übrigen Strafgerichtskosten gleich geachtet und demgemäß aus dem Gerichtskostenfonds gezahlt und nach Maßgabe der §§. 79—80ᵇ G. K. G. gegen die Kostenpflichtigen eingewiesen. Vgl. §§. 38, 93, 106 der Instruktion für die Gerichtsbehörden.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Anklage von der Staatsanwaltschaft oder von der betr. Verwaltungsbehörde selbst erhoben ist oder ob letztere sich der Verfolgung angeschlossen hat. Diese Klage der Verwaltungsbehörde ist ungeachtet der Vorschrift des §. 466 St. P. O. keine Privatklage, sondern eine besondere Art der öffentlichen Klage (vgl. G. V. G. §. 75 Schlußsatz; G. K. G. §. 70 Schlußsatz) und gleichermaßen erscheint auch die Verwaltungsbehörde, die sich der Verfolgung anschließt, ungeachtet der Vorschrift des §. 467 Abs. 2 St. P. O. nicht als Nebenklägerin, sondern als neben der Staatsanwaltschaft auftretendes Organ der öffentlichen Klage.

Digitized by Google

Die Anweisung der im Verfahren bei der Verwaltungsbehörde entstandenen Kosten (Auslagen) ist bei der Ueberweisung der Sache an das Gericht von derjenigen Behörde, welche die Kosten verauslagt hat, zu beantragen (§§. 93, 106 der Instr. f. d. Gerichtsbeh.).

Was indessen die entstandenen Portokosten anbelangt, so hat in Ansehung der Prozesse der Zoll- und Steuer- und der Verkehrssteuerverwaltung eine Erstattung derselben aus dem Gerichtskostenfonds auf Grund richterlicher Anweisung nur insoweit stattzufinden, als diese Portokosten nicht unter das Aversum fallen. Bei Stellung von Strafanträgen ist dem Gerichte jedoch auch der Betrag der unter das Aversum fallenden, in der Voruntersuchung erwachsenen Portokosten behufs eventueller Einweisung gegen die Angeschuldigten mitzutheilen (vgl. auch §. 33 der Instr. f. d. Gerichtsbeh.).

2. Die den Verurtheilten auferlegten Gerichtskosten und die von den Gerichten erkannten Geldstrafen sind von den Verkehrssteuerämtern in derselben Weise wie andere gerichtliche Kosten und Strafen *zu erheben* und zu verrechnen (vgl. §. 38 der Instr. f. d. Gerichtsbeh.).

Die in Prozessen der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern verfügten Einziehungen (Konfiskationen) sind gleichfalls wie die in anderen Strafsachen verfügten Einziehungen von der Verkehrssteuerverwaltung zu vollziehen und zu verrechnen. Die Verkehrssteuerämter haben durch Benehmen mit den Hauptämtern festzustellen, ob sich die Gegenstände bereits in amtlichem Gewahrsam befinden. Haften jedoch die letzteren gesetzlich in erster Linie für geschuldete Zollgefälle und Steuern, so ist die Veräußerung der Zollverwaltung zu überlassen und nur der Geldüberschuß von der Verkehrssteuerverwaltung als Erlös aus gerichtlich eingezogenen Gegenständen zu vereinnahmen.

Die in Prozessen der Oktroiverwaltung verfügten Einziehungen dagegen werden nicht von der Verkehrssteuerverwaltung vollzogen, der Vollzug bleibt vielmehr, wie bisher, der Oktroiverwaltung überlassen, zumal in Oktroisachen auf Einziehung nur im Falle einer bei Feststellung des Vergehens erfolgten Beschlagnahme der betr. Gegenstände zu erkennen ist (Entsch. des Oberlandesgerichts Colmar vom 12. Juli 1882, Jurist. Zeitschr. f. Elf.-Lothr. IX S. 39), die Oktroiverwaltung sich also wohl immer bereits im Besitze der für konfiscirt erklärten Gegenstände befinden wird, und überdies der Erlös aus diesen Gegenständen der Gemeinde und Oktroiverwaltung selbst zusteht (Ordonnanz vom 9. Dezember 1814 Art. 79 u. 84; Gesetz vom 28. April 1816 Art. 240).

3. Sogleich nach Empfang der Einweisung einer Zoll- oder indirekten Steuerstrafe hat das Verkehrssteueramt dem betr. Hauptzoll- bezw. Hauptsteueramt einen beglaubigten Auszug aus dem Strafregister mitzutheilen, welcher dem Hauptamte als Belag zum Strafgelderabschlusse zu dienen hat (§. 25 der Anweisung zur Buchführung in Zoll- und Steuerprozessen für die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, Anlage zu Nr. 6 des Amtsblattes des Direktors der Zölle pp. von 1880). Im Uebrigen wird bezüglich der Zoll- und Steuerstrafsachen auf die Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Juli 1872, betreffend das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die Gesetze über die indirekten Steuern, vom 12. September 1879 I. 8171 (Amtsbl. des Direktors der Zölle pp. S. 193 ff.) hingewiesen.

4. Im Falle der Einweisung einer wegen Zuwiderhandlung gegen die Registerabgaben-, Erbschaftssteuer- oder Stempelgesetze gerichtlich erkannten Strafe ist stets zu untersuchen, ob das Verkehrssteueramt des Wohnsitzes des Strafschuldners, welchem die Erhebung der Strafe und Kosten obliegt, oder ein anderes Verkehrssteueramt das Strafverfahren eingeleitet bezw. betrieben hatte. Im letzteren Falle ist auch diesem Amte von dem ergangenen Straferkenntnisse auf dem Ueberweisungswege (§. 3) Mittheilung zu machen, damit von demselben auf Grund dieser Ueberweisung die bezüglich der betr. Strafe bestehende Vormerkung in dem Handbuche der Nachträge gelöscht werden kann.

5. Im Hauptbuch und in den Hauptbuchsauszügen der Verkehrssteuerämter werden die auf Grund gerichtlicher Straferkenntnisse erhobenen Beträge an Register-, Erbschaftssteuer- und Stempelstrafen zu Zwecken der Statistik nachrichtlich aufgeführt.

§. 39.

Forststrafarbeiten.

1. Nach §. 6 des Forststrafgesetzes vom 28. April 1880 und der Ministerialverordnung vom 4. Juli 1880 III 3753 können die auf Grund dieses Gesetzes Verurtheilten sich von der an die Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe durch Forst- oder Gemeindearbeit frei machen, sofern dies nicht von der Forstverwaltung im einzelnen Falle aus besonderen Gründen abgelehnt wird.

Durch die Leistung der Arbeit wird nur die Strafe, nicht aber auch die Schuld an Werthersatz, Ersatzgeld und Gerichtskosten getilgt. Indessen sind diese Beträge, sofern sie überhaupt zur Erhebung

Digitized by Google

eingewiesen worden sind, und nicht etwa Vereinnahmung erfolgen konnte, wegen Unbeibringlichkeit gleichzeitig mit den durch die Arbeitsleistung erloschenen Geldstrafen selbst zur Niederschlagung zu bringen. (§. 17.)

Zur Herbeiführung der Festsetzung der Strafarbeit haben die Verkehrssteuerämter nach Bedarf dem zuständigen Oberförster ein Verzeichniß über sämmtliche zahlungsunfähigen Forstfrevler, welche in dessen Bezirke gefrevelt haben — gleichviel ob der Frevel in Staats-, Gemeinde-, Anstalts- oder Privatwaldungen stattgefunden hat —, zu übersenden.

Soweit es sich um Strafen aus dem Einzugsregister handelt, sind dem Verzeichnisse die auf Grund des §. 9 eingezogenen Unbeibringlichkeitsbescheinigungen beizufügen.

Für Strafen aus dem Verzeichnisse der gerichtsbekannt zahlungsunfähigen Forststrafschuldner (§. 18 der Instr. f. d. Gerichtsbeh.) bedarf es solcher Bescheinigungen nicht.

2. Der Oberförster bewirkt, sofern nicht besondere Gründe zur Ablehnung vorliegen, die Umwandlung der an Stelle der Geldstrafe festgesetzten Freiheitsstrafe in Strafarbeit in der Art, daß er die Zahl der Arbeitstage gleich der festgesetzten Strafzeit bestimmt, oder dem Verurtheilten eine bestimmte Arbeit anweist. Letztere bestimmt der Oberförster mit Rücksicht auf die Zahl der geschuldeten Arbeitstage nach der Leistungsfähigkeit des Arbeiters.

Hat der Oberförster besondere Gründe, die Anweisung der Strafarbeit abzulehnen, so ist die Entscheidung des Bezirkspräsidenten einzuholen.

Die Forst- und Gemeindearbeit hat die Eigenschaft einer wirklichen Strafe, deren Vollstreckung nur gegen den Verurtheilten möglich ist. Die Leistung der Arbeit durch Dritte an Stelle des Verurtheilten ist daher unzulässig.

3. Die Frevler haben sich während der Arbeiten selbst zu verpflegen und die zu den Arbeiten erforderlichen Geräthschaften mitzubringen, widrigenfalls sie zur Arbeit nicht zugelassen werden. Bescheinigt indessen die Ortsbehörde, daß sie zur Selbstverpflegung außer Stande sind oder die erforderlichen Geräthschaften nicht besitzen, so sind die Verpflegungskosten auf Anweisung der Oberförster bezw. der Kreisbauinspektoren von den Verkehrssteuerämtern vorzustrecken (vergl. Ziffer 7) und die Geräthschaften von den Waldeigenthümern zu stellen.

4. Der Oberförster hat für jeden Frevler eine Zustellung nach besonderem Muster, worin Ort, Zeit und Art der zu leistenden Arbeit, sowie die mitzubringenden Geräthschaften genau anzugeben sind, in doppelter Fertigung aufzustellen und die eine Fertigung in der Regel durch denjenigen Förster zustellen zu lassen, welcher die Arbeit beaufsichtigen soll. Auf der anderen Fertigung bescheinigt der Förster die von ihm besorgte Zustellung und reicht dieselbe nach Ablauf der für die Arbeitsleistung festgesetzten Zeit mit der Bescheinigung, ob und inwieweit die Arbeit geleistet worden ist, an den Oberförster zurück.

5. Die Strafarbeit soll in der Regel in einem Staatswalde oder auf einem Vicinalweg oder einer Vicinalstraße, welche dem Walde als Abfuhrwege dienen, ausgeführt werden. Ist ein Staatswald nicht in der Nähe gelegen oder in demselben keine Gelegenheit zur Verwendung von Strafarbeit vorhanden, so kann die Strafarbeit zum Vortheile von Gemeinde- oder Anstaltswaldungen angewiesen werden.

Hat der Oberförster keine geeignete Waldarbeit und ist die Arbeit auf den betr. Vicinalwegen oder Vicinalstraßen zu leisten, so ist das Verzeichniß (Ziffer 1) dem Kreisbauinspektor zur weiteren Veranlassung in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu übersenden, welcher dasselbe nach beendigter oder verweigerter Arbeit dem Oberförster zurückgiebt.

6. Wird die Zulassung von Frevlern zur Strafarbeit abgelehnt, so benachrichtigt der Oberförster sofort das Verkehrssteueramt hiervon, damit der Vollzug der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe veranlaßt wird.

Ist die Arbeit ganz oder theilweise geleistet, oder hat der Frevler der an ihn ergangenen Aufforderung nicht entsprochen, oder ist derselbe aus den in Ziffer 3 bezeichneten oder aus anderen Gründen nachträglich zurückgewiesen worden, so vervollständigt der Oberförster das Verzeichniß (Ziffer 1) und übersendet dasselbe nebst den Unbeibringlichkeitsbescheinigungen dem Verkehrssteueramt. Letzteres hat die Schriftstücke, nach Berichtigung seiner Bücher, dem Antrag auf Vollstreckung der noch abzubüßenden Freiheitsstrafen (§. 11) und demnächst dem Niederschlagsverzeichnisse (§. 17) beizufügen.

7. Die Kosten der Verpflegung mittelloser Frevler, welche durch den Oberförster bezw. Kreisbauinspektor anzuweisen sind (Ziffer 3), haben die Eigenthümer des Waldes, in welchem die Arbeit geleistet wird, bei ungetheilten Waldungen die Miteigenthümer im Verhältniß ihrer Rechte, bezw. der zur Herrichtung und Unterhaltung der betr. Gemeindewege bestimmte Fonds zu tragen. Die Verkehrssteuerämter haben demgemäß die vorgestreckten Kosten im Handbuch der außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben unter

Gruppe III zu verbuchen und alsbald von den Waldeigenthümern gegen Aushändigung der Beläge wieder einzuziehen. Ist der Staat Eigenthümer des Waldes, so ist der Kostenerstattungsantrag an den betr. Bezirkspräsidenten zu richten.

§. 40.

Versteigerung der in Forststrafsachen gepfändeten Fahrzeuge und Thiere.

Den nach §. 62 des Forststrafgesetzes vom 28. April 1880 durch die Verkehrssteuerämter vorzunehmenden Versteigerungen gepfändeter, zur Verübung eines Forstdiebstahls benutzter Fahrzeuge und Thiere sowie im Weidefrevel betroffenen Viehes sind im Allgemeinen die bei Versteigerung dem Staate gehöriger Gegenstände üblichen Bedingungen (vgl. Amtsbl. des Direktors der Zölle pp. 1876 S. 106) zu Grunde zu legen. Der vorherigen Ermächtigung zur Vornahme der Versteigerung oder zur Zuschlagsertheilung bedarf es jedoch nicht.

Der nach Abzug der Verwahrungs- und der Versteigerungskosten verbleibende Ueberschuß des Erlöses ist in Gemäßheit des §. 62 Abs. 2 des bezeichneten Gesetzes hinterlegungsweise zu verbuchen und, sofern die strafbare Handlung in einem der Forstordnung unterworfenen Walde (des Staats, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten; vgl. Art. 1 des Forstgesetzbuchs) begangen worden ist, nach Maßgabe der bezüglich der Sicherheitsleistungen in Eisenbahnpolizeisachen im §. 46 der gegenwärtigen Anweisung getroffenen Bestimmungen zu behandeln, andernfalls aber mit den bezüglichen Schriftstücken sofort bei der Staatsdepositenverwaltung zu hinterlegen und nach der rechtskräftigen Verurtheilung in dem zur Deckung der Geldstrafe, des Werthersatzes bezw. Ersatzgeldes und der Gerichts- pp. Kosten erforderlichen Betrage zurückzuziehen.

§. 41.

Erhebung von Jagdscheingebühren in Folge gerichtlicher Verurtheilung.

1. Nach §. 14 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. Mai 1883 ist in dem Falle einer Bestrafung wegen Jagens ohne Jagdschein die im §. 9 dieses Gesetzes vorgesehene, durch das Gesetz vom 9. Juli 1888, betr. die Gewährung von Beihülfen an Landwirthe, welchen durch Schwarzwild Schaden verursacht worden ist, auf den Betrag von 24 ℳ erhöhte Jagdscheingebühr von dem Verurtheilten nachzuzahlen, von welcher 12 ℳ der Staatskasse und 8 ℳ der betreffenden Gemeinde zustehen, während der Rest mit 4 ℳ (die sogenannte Zuschlagsgebühr) nach §. 2 des letzterwähnten Gesetzes in einen besonderen, zur Verfügung des Ministeriums stehenden Fonds fließt.

Diese Jagdscheingebühr wird ohne richterlichen Ausspruch fällig, sie gewährt auch dem Verurtheilten keinen Anspruch auf Ertheilung eines Jagdscheins und ebensowenig hat auch eine Anrechnung dieser Zahlung, falls dem Verurtheilten auf Ansuchen nach der Strafthat ein Jagdschein durch den Kreisdirektor wirklich ertheilt werden sollte, auf die für diesen Jagdschein geschuldete Gebühr stattzufinden.

2. Die gemäß des erwähnten §. 14 nachzuzahlenden Jagdscheingebühren sind von den mit der Erhebung der bezüglichen Geldstrafen und Gerichtskosten betrauten Verkehrssteuerämtern einzuziehen.

Die Staatsantheile mit je 12 ℳ werden unter den Strafererträgnissen verrechnet, die Gemeindeantheile abzüglich 5% Verwaltungskosten mit den zugewiesenen Strafen den Gemeinden hinausbezahlt (§. 26), die Zuschlagsgebühren aber als solche nach Maßgabe der Bestimmungen über das Rechnungswesen an die Landeshauptkasse bezw. für deren Rechnung an die Kasse der Staatsdepositenverwaltung abgeführt.

Eine eigentliche Einweisung der Jagdscheingebühren im Einzugsregister für Strafen findet nicht statt, weil die Verpflichtung zur Zahlung nicht durch den Strafrichter ausgesprochen wird, die Gerichtsschreiber haben aber die bereits in Sp. 5 des Einzugsregisters ersichtlich zu machende Verurtheilung auf Grund des gedachten §. 14 J. P. G. unter gleichzeitiger Angabe des Tages der Uebertretung (vgl. weiter unten) in Sp. 7 noch besonders hervorzuheben. (Vgl. §. 31 Abs. 1 der Instr. f. d. Gerichtsbehörden.) Die Verkehrssteuerämter haben auf Grund solcher Verurtheilungen, auch wenn im einzelnen Falle die Bemerkung in Sp. 7 des Einzugsregisters fehlen sollte, die nachzuerhebende eigentliche Jagdscheingebühr von 20 ℳ unter Bezeichnung als solche in Sp. 10 des Einzugsregisters bei dem betr. Strafposten selbst in Solleinnahme zu stellen, auch dem Gesammtbetrag in Sp. 13 zuzusetzen und in Sp. 17 ausdrücklich zu bemerken, daß diese Sollstellung durch das Verkehrssteueramt bewerkstelligt worden ist, wobei sich dieselben zur auffälligen Unterscheidung von den Eintragungen des Gerichtsschreibers rother Tinte zu bedienen haben. Selbstverständlich ist alsdann der gedachte Betrag bei Aufrechnung des Seitenbetrages des Einzugsregisters mit zu berücksichtigen, auch in den Spalten 14—16 nach Staats- und Gemeindeantheil (12 ℳ bezw. 8 ℳ) zu zerlegen. Als empfangsberechtigt ist diejenige Gemeinde anzunehmen, auf deren Banne die Gesetzesübertretung stattgefunden hat. Die ist einnahmliche Verbuchung und im Falle der Unbeibringlichkeit die Niederschlagung haben genau in derselben Weise wie die Vereinnahmung bezw. Niederschlagung der gerichtsseitig eingewiesenen Beträge der betr. Spalten zu erfolgen.

Digitized by Google

Die Zuschlagsgebühr ist erst nach Eingang und zwar als außeretatsmäßige Einnahme (Sp. 13 des Handbuchs) zu verbuchen; eine vorherige Insollstellung derselben findet daher nicht statt.

Im Falle mehrfachen Jagens ohne Jagdschein innerhalb ein und desselben Jagdjahres (vom 2. Februar des einen bis zum 1. Februar einschl. des folgenden Jahres) ist die nachzuzahlende Jagdscheingebühr von 24 ℳ nur einmal geschuldet. Bei Einweisungen in Folge von Bestrafungen wegen Jagens ohne Jagdschein ist daher Seitens des Verkehrssteueramts jedesmal zu untersuchen, ob nicht dieser Fall gegeben und demgemäß von nochmaliger Anforderung bezw. Erhebung einer Jagdscheingebühr Abstand zu nehmen ist. Zu diesem Zwecke sind die innerhalb des betr. Jagdjahres erfolgenden Bestrafungen der fr. Art jeweils auf dem letzten Blatte der Zusammenstellung zum Strafregister vorzumerken.

3. Die Anfordeeung der Jagdscheingebühr von 24 ℳ hat regelmäßig in der nämlichen Zahlungsaufforderung, durch welche die in dem betr. Straffalle erkannte Geldstrafe nebst Gerichtskosten angefordert wird, zu erfolgen, jedoch ist — sofern nicht ausnahmsweise die Verpflichtung zur Zahtung jener Jagdscheingebühr im Straferkenntniß ausgesprochen ist — zur Begründung der Anforderung außer dem Straferkenntniß auch der letzte Absatz des §. 14 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. Mai 1883 anzuführen. Eine etwaige Zwangsbeitreibung hat auf dem Wege des Zwangsbefehls, in welchem die Forderung in gleicher Weise zu begrunden sein würde, stattzufinden.

4. In denjenigen Fällen, in welchen der auf Grund des §. 14[1] des Jagdpolizeigesetzes verurtheilte Schuldner als gerichtsbekannt zahlungsunfähig in das Verzeichniß Form. III aufgenommen worden ist, hat eine Insollstellung der Jagdscheingebühr nicht zu erfolgen.

§. 42.

Erhebung von Fischer- und Angelkartengebühren in Folge gerichtlicher Verurtheilung.

Im Falle einer Bestrafung wegen Ausübung der Fischerei ohne Lösung einer Karte ist nach §. 42 Abs. 2 des Fischereigesetzes vom 2. Juli 1891 die Gebühr für die Ausstellung der Fischer- oder Angelkarte im Betrage von 1 ℳ bezw. 0,20 ℳ nachzuzahlen. In Bezug auf die Insollstellung, Anforderung und Verrechnung bezw. Abführung pp. dieser Gebühr finden die Bestimmungen des §. 41 sinngemäße Anwendung (vgl. auch §. 31 Abs. 2 der Instr. für die Gerichtsbehörden.) Die Gebühren stehen nach §. 21 Abs. 4 des Fischereigesetzes derjenigen Gemeinde zu, in welcher der Bestrafte wohnt oder sich aufhält.

§. 43.

Einzuziehende Gegenstände (Frevelwerkzeuge pp.). Buchung, Einforderung und Verwerthung bezw. Vernichtung.

1. Um die thatsächliche Ausführung einer durch strafrichterliche Entscheidung verordneten Einziehung von Gegenständen nach Möglichkeit zu sichern, sind die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft und besonders bezüglich der Forst- und Feldrügesachen die Forst- und Feldschutzbeamten angewiesen, bereits bei Feststellung der Strafthaten, soweit thuntich, die voraussichtlich der späteren Einziehung unterliegenden Frevelwerkzeuge pp. zu beschlagnahmen, eventuell aber die Erlennungsmerkmale in den Anzeigen möglichst genau anzugeben. Die Gerichtsschreiber haben die bezüglichen Angaben in das Einzugsregister bezw. in das Verzeichniß der gerichtsbekannt zahlungsunfähigen Schuldner zu übernehmen (§. 26 der Instr. für die Gerichtsbehörden).

Mit den in Oktroisteasachen verfügten Einziehungen der betreffenden Gegenstände haben sich, wie bereits unter §. 38 Ziff. 2 bemerkt ist, die Verkehrssteuerämter nicht zu befassen.

2. Die Verkehrssteuerämter führen über die einzuziehenden Gegenstände ein besonderes Register, in welchem sowohl über den Einzug als auch über Verbleib bezw. Verwerthung der Gegenstände Nachweis geführt wird.

Vor der Ingebrauchnahme eines neuen, für je mehrere Jahrgänge anzulegenden und mit festem Umschlag zu versehenden Bandes ist auf dem Titelblatte von dem Inspektor die Bescheinigung über die Blattzahl vollziehen zu lassen. In dieses Register sind auf Grund des Strafregisters und der Verzeichnisse der gerichtsbekannt zahlungsunfähigen Schuldner einzutragen:

a) alle einzuziehenden Gegenstände, welche sich innerhalb des Amtsbezirks bereits in amtlichem Gewahrsam befinden,

b) die einzuziehenden, noch nicht in amtlichem Gewahrsam befindlichen Gegenstände, soweit dem Amte die Beitreibung von Strafe und Kosten obliegt.

Jedes Verkehrssteueramt hat für den Einzug derjenigen Gegenstände zu sorgen, welche es in seinem Register der einzuziehenden Gegenstände vorzumerken verpflichtet ist. Der Amtsvorstand ist für die Beitreibung derselben, insoweit von einer solchen nach den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht abgesehen werden kann, in gleichem Maße wie für den Eingang der gerichtlichen Geldstrafen und Kosten verantwortlich.

Digitized by Google

Nach Ablauf des Etatsjahres und eines weiteren Vierteljahres, während deſſen für die Erledigung der Poſten möglichſt Sorge zu tragen iſt, ſind die noch unerledigten Poſten unter entſprechender gegenſeitiger Verweiſung auf das neue Jahr zu übertragen, waſelbſt dann der weitere Erledigungsnachweis ſtattzufinden hat.

3. Bei den betreffenden Poſten des Einzugsregiſters bezw. Verzeichniſſes der gerichtsbekannt zahlungsunfähigen Schuldner iſt die Nummer des Eintrags in das Regiſter der einzuziehenden Gegenſtände anzugeben.

Sind die bezüglichen Geldſtrafen und Gerichtskoſten gemäß §. 3 an andere Verkehrsſteuerämter zu überweiſen, ſa ſind die mit zur Ueberweiſung gelangenden einzuziehenden Gegenſtände in beiden Theilen des Ueberweiſungsverzeichniſſes ebenfalls zu bezeichnen; ſind jedoch dieſe Gegenſtände gemäß der Beſtimmung unter Ziffer 2a von der Ueberweiſung auszuſchließen, ſo hat das überweiſende Amt in dem betreffenden Auszug aus dem Einzugsregiſter zu beſcheinigen, daß und unter welcher Nummer es die Gegenſtände in ſeinem eigenen Regiſter der einzuziehenden Gegenſtände vorgetragen hat, auch iſt in dieſem Falle in beiden Theilen des Ueberweiſungsverzeichniſſes zu bemerken, daß die einzuziehenden Gegenſtände von der Ueberweiſung ausgeſchloſſen geblieben ſind.

Falls ein Gegenſtand vor der rechtskräftigen Verurtheilung und Einweiſung des Strafpoſtens an ein Verkehrsſteueramt abgeliefert wird, ſa iſt derſelbe unter entſprechendem Vermerk ſagleich in das Regiſter einzutragen, im Falle der Freiſprechung des Angeſchuldigten jedach aber wenn die Einziehung des abgelieferten Gegenſtandes nicht ausgeſprachen worden iſt, dem Eigenthümer gegen Quittung zurückzugeben.

Einzuziehende Gegenſtände, welche ſich im Bezirk eines anderen als des zur Erhebung der Geldſtrafe und Gerichtskaſten berufenen Verkehrsſteueramtes befinden und deren Verbringung zur letzteren Amtsſtelle Schwierigkeiten bezw. Koſten verurſachen würde, ſind dem erſteren Verkehrsſteueramte auf dem vargeſchriebenen Wege (§. 3) zum Einzug zu überweiſen.

4. In denjenigen Fällen, in welchen die einzuziehenden Gegenſtände keinen oder doch nur einen ganz geringen Werth haben und außerdem die Verurtheilten zahlungsunfähig ſind, ſo daß auf die Wiedereinziehbarkeit der Koſten einer etwaigen Zwangsvollſtreckung nicht zu rechnen iſt, iſt nach Erfolgloſigkeit der in die Zahlungsaufforderungen über die Geldſtrafen und Gerichtskoſten mitaufzunehmenden Aufforderung zur Ablieferung der Frevelwerkzeuge (§ 5[3]) von weiteren Maßregeln abzuſehen, insbeſondere auch der Verſuch zu unterlaſſen, durch Vermittelung der Polizeiorgane die freiwillige Ablieferung der Gegenſtände herbeizuführen. Iſt wegen bereits feſtſtehender Zahlungsunfähigkeit eine Zahlungsaufforderung für Geldſtrafen und Gerichtskoſten nicht zu erlaſſen, wie für die Poſten aus dem Verzeichniß Formular III, ſo bedarf es auch keiner beſonderen Aufforderung zur Einlieferung van ganz oder nahezu werthloſen Frevelwerkzeugen.

5. In den Fällen, in denen es ſich zwar um werthlaſe oder geringwerthige Gegenſtände handelt, die Beitreibung etwaiger Vollſtreckungskaſten aber möglich erſcheint, iſt auch noch nach erfolglos gebliebener erſter Aufforderung (§. 5[3]) als Regel die Einziehung zu verſuchen und zwar zunächſt auf gütlichem Wege durch Vermittelung der Polizeiargane, im Falle der Erfalglaſigkeit durch Zwangsvallſtreckung, deren Koſten der Verurtheilte auch bei etwaiger Erfalglaſigkeit des Verfahrens zu tragen hat. Nur dann, wenn nach den Umſtänden des Falles mit Sicherheit geſchloſſen werden kann, daß die Auffindung der Gegenſtände bei der Zwangsvollſtreckung nicht gelingen würde, kann davan abgeſehen werden.

6. Iſt der Werth der einzuziehenden Sachen ſa erheblich, daß derſelbe für ſich allein ſchan hinreichen würde, die Kaſten der Zwangsvallſtreckung zu decken, ſo iſt, mag der Verurtheilte zahlungsfähig ſein aber nicht, unter allen Umſtänden bei Erfolgloſigleit des Verſuchs gütlicher Einziehung durch die Palizeiorgane, die Zwangsvollſtreckung einzuleiten.

Der ungefähre Werth der einzuziehenden Gegenſtände wird ſich in den meiſten Fällen ſchan aus der Bezeichnung derſelben ergeben, bei Zweifeln wird eine Anfrage bei dem anzeigenden Beamten genügen.

7. Um Mitwirlung bei dem gütlichen Einzug van Gegenſtänden ſind nur die Gemeindepolizeibehörden und bezw. die Polizeidireltionen, nicht auch die Gendarmen, zu erſuchen. Die Thätigkeit der Polizeiorgane hat ſich auf eine einfache Aufforderung an die betreffenden Perſanen zur Herausgabe der einzuziehenden Gegenſtände, ſowie auf die eventuelle Annahme und Ablieferung der letzteren an das Verkehrsſteueramt zu beſchränken; die Anwendung irgend eines Zwanges Seitens der Polizei hat nicht ſtattzufinden.

Die zwangsweiſe Ausführung einer durch ſtrafrichterliche Entſcheidung verordneten Einziehung iſt gemäß §. 495 St. P. O. nach den Varſchriften über die Vallſtreckung der Urtheile der Civilgerichte (§§. 674, 769 u. a. C. P. O.), alſo durch Gerichtsvollzieher zu bewirken.

8. Die zur Einziehung gelangenden Sicheln, Hippen und ſanſtigen geringwerthigen Werkzeuge ſind nicht wieder als ſolche zu veräußern, ſandern zu vernichten, ſelbſt wenn hierdurch Koſten entſtehen ſallten.

Digitized by Google

welche in dem Erlöse des alten Eisens nicht vollständige Deckung finden. Derartige Kosten werden jedoch in der Regel vermieden werden können. Auch wird sich Vorsorge dafür treffen lassen, daß Gegenstände dieser Art, welche sich zur Zeit der Verurtheilung bereits im Gewahrsam auswärtiger Bürgermeisterämter pp. befinden oder auf Ersuchen durch die letzteren eingezogen werden und sich nicht ohne Kosten auf das Verkehrssteueramt verbringen lassen, sogleich an Ort und Stelle vernichtet werden. Die Verkehrssteuerämter haben sich eintretenden Falles mit den Bürgermeistern ins Benehmen zu setzen und sich das Geschehene kurz bestätigen zu lassen.

9. In dem Register der einzuziehenden Gegenstände ist, sofern die Voraussetzungen für die Unthunlichkeit des Einzugs gegeben sind, bei dem betreffenden Posten das Geeignete zu bemerken. Ebenso ist in demselben bei denjenigen Gegenständen, deren Vernichtung nach Maßgabe des Obengesagten stattgefunden hat, anstatt des in den betreffenden Spalten vorgesehenen Nachweises des Verkaufs und der Vereinnahmung des Erlöses ein entsprechender Vermerk zu machen. Einer besonderen Ermächtigung zur Abstandnahme von der Einziehung bezw. zur Abschreibung oder zur Vernichtung solcher Gegenstände bedarf es nicht; die sachgemäße Erledigung ist durch die Verkehrssteuerinspektoren zu überwachen.

10. Eingezogene Maaße, Waagen und Gewichte sind, falls dieselben nicht vollständig werthlos sind oder nur einen ganz geringen Werth besitzen, mit Rücksicht darauf, daß die Führung solcher Maaße pp. nach §. 369 St. G. B. nur Gewerbetreibenden untersagt ist, zu ihrem ursprünglichen Zwecke nicht unbrauchbar zu machen, sondern zu verkaufen. Die Käufer sind jedoch auf die Untauglichkeit der bezüglichen Gegenstände zum gewerblichen Gebrauch und auf die erwähnte Strafbestimmung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Um ferner jeden Zweifel bezüglich der Ungültigkeit und Unrichtigkeit der an derartigen Gegenständen etwa befindlichen Aichungsstempel auszuschließen, sind die letzteren stets vor dem Verkaufe zu entfernen. Dies läßt sich bei denjenigen Gegenständen, an welchen der Stempel in Metall aufgedrückt ist, durch einen leichten Hammerschlag, bei den aus Holz gefertigten Maaßen durch Abschaben mit einem Messer oder durch Abstemmen bewerkstelligen.

In den Verkaufsverhandlungen (Anerbieten, Versteigerungen) ist stets anzugeben, daß die an den Maaßen, Waagen oder Gewichten befindlich gewesenen Aichungsstempel vernichtet und daß die Käufer auf die derzeitige Untauglichkeit dieser Gegenstände zum gewerblichen Gebrauch sowie auf die desfallsige Bestimmung des §. 369 St. G. B. aufmerksam gemacht worden sind.

Zum Privatgebrauch geeignete eingezogene Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen pp.) können auch ohne Entfernung der etwa daran befindlichen unvorschriftsmäßigen Füllstriche bezw. Bezeichnungen an Private (Nichtwirthe) freihändig verkauft werden, sofern nicht die Vernichtung der Gefäße durch das Gericht ausdrücklich angeordnet worden ist. Die Käufer sind indessen auch hier ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die Gefäße zur Verabreichung von Getränken in Gast- und Schankwirthschaften nicht benutzt werden dürfen; daß dies geschehen, ist in den Anerbieten anerkennen zu lassen.

11. Verbotene Waffen, Geräthe, Bilder und Schriften pp. sind in allen Fällen vor dem Verkauf zu ihrem ursprünglichen Zwecke unbrauchbar zu machen.

Nicht verbotene Schußwaffen, welche nicht gut erhalten oder überhaupt von geringem Werthe sind, sind zum ferneren Gebrauch als solche gleichfalls untauglich zu machen, wogegen wirklich gut erhaltene werthvolle Stücke nach Einholung der Entscheidung der Direktion in der Regel zum Verkaufe an Waffenhändler in gehöriger Verpackung (etwa stark mit Stroh umwickelt und in Packleinwand genäht) an die Direktion einzusenden sind. Geladene Schußwaffen sind sogleich nach dem Einzug und vor der Versendung zu entladen bezw. entladen zu lassen.

Eingezogene für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere sind sofort mit Bericht an die Direktion einzusenden.

12. Die Verkehrssteuerämter haben darauf zu achten, daß nicht an Stelle der gerichtlich einzuziehenden andere minderwerthige Gegenstände abgeliefert werden, und g. F. behufs Verfolgung des Betruges an die Direktion zu berichten. Ebenso ist zu berichten, wenn der Verurtheilte die einzuziehenden Gegenstände durch Veräußerung oder Vernichtung dem Zugriffe des Staats entzogen hat (vergl. die im Amtsblatt der Verwaltung von 1879 Seite 129—132 abgedruckten Urtheile).

13. Die eingezogenen Gegenstände bezw. Bestandtheile derselben sind mit Zetteln zu versehen, auf welchen der Name der Verurtheilten und die betreffende Nummer des Registers anzugeben ist, und, insoweit sie nicht gemäß Ziffer 11 an die Direktion einzusenden sind, bis zu dem von dem Verkehrssteueramte zu veranlassenden Verkaufe gut aufzubewahren.

Digitized by Google

Bezüglich der in Prozessen der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern verfügten Einziehungen wird auf die besonderen Vorschriften unter §. 38[a] hingewiesen.

Die Genehmigung zum Verkauf ist von dem Verkehrssteueramte bei der Direktion zu beantragen und zwar jedesmal dann, wenn der Werth der eingezogenen Gegenstände zu den Verkaufskosten in angemessenem Verhältnisse steht.

Handelt es sich um geringwerthige Sachen, so ist der freihändige Verkauf zu angemessenem Preis in der Regel einer öffentlichen Versteigerung vorzuziehen.

Den der Direktion zu unterbreitenden Verkaufsanträgen ist ein Auszug aus dem Register der einzuziehenden Gegenstände beizufügen, welcher nach Genehmigung des Verkaufs bei der Direktion mit geeigneter Bescheinigung versehen und dem Verkehrssteueramte zur Benutzung als Registerbelag zurückgegeben wird.

Schnell verderbende Sachen sind ohne vorherige Einholung und ohne Vorbehalt der Genehmigung der Direktion sofort zu verkaufen, ebenso lebende Thiere, sofern die Kosten der Unterhaltung für mehrere Tage zu dem muthmaßlichen Kauferlös außer Verhältniß stehen. Der Verkauf hat ausdrücklich ohne jede Gewährleistung für die Beschaffenheit oder verborgene Fehler stattzufinden. Befinden sich diese Gegenstände bezw. Thiere nicht am Sitze des Verkehrssteueramtes, so kann der Verkauf zur Vermeidung unnützer Kosten auf Ersuchen des Amtes von dem betreffenden Bürgermeister oder Beigeordneten vorgenommen werden. Tritt nur der frühere Eigenthümer oder eine von demselben vorgeschobene Person als Kaufliebhaber mit einem gegen den Werth bedeutend zurückstehenden Gebote auf, so ist, wenn irgend angängig nach Einholung der Genehmigung der Direktion, die Vernichtung der Sache bezw. die Tödtung der Thiere (Jagdhunde pp.) zu veranlassen, da es hierbei mehr auf die Wahrung des Strafvollzuges und die Aufrechterhaltung der Achtung vor dem Gesetze, als auf die Wahrung fiskalischer Interessen ankommt.

Thiere, welche auf Grund der zur Abwehr von Viehseuchen erlassenen Einfuhrverbote eingezogen werden, dürfen ohne höhere Genehmigung nicht verkauft werden. Ob überhaupt eine Verwerthung, etwa des Fleisches der Thiere, zulässig ist, oder ob die Thiere zu tödten und zu verscharren sind, ist jeweils durch sofortiges Benehmen mit dem Kreisthierarzt pp. unter Berücksichtigung der Bestimmungen des betreffenden Einfuhrverbotes festzustellen.

14. Unvermeidliche und gehörig belegte Kosten des Einzugs, des Transportes, des Verkaufs oder der Vernichtung pp. von Gegenständen werden auf Antrag der Verkehrssteuerämter von der Direktion auf die Staatskasse angewiesen.

§. 44.

Beschlagnahme von Wild und Fischen.

In Betreff des Verfahrens bei Beschlagnahme von Wild sind von den Verkehrssteuerämtern insbesondere die Vorschriften unter II 5 und 6 der Verfügung des Oberstaatsanwalts an die Beamten der Staatsanwaltschaft vom 16. April 1887 (Centr.- u. Bez.-Amtsbl. 1887 Seite 86), hinsichtlich des Verfahrens bei Beschlagnahme von Fischen hingegen die Vorschriften unter Ziffer 1 und 4 der Verfügung des Oberstaatsanwalts an die Beamten der Staatsanwaltschaft vom 8. November 1894 (Centr.- u. Bez.-Amtsbl. 1894, Hauptblatt Nr. 50 Seite 269) zu beachten.

Insoweit hiernach die Veräußerung durch die Verkehrssteuerämter zu erfolgen hat, ist dieselbe jeweils so schleunig als möglich und in der Regel im Wege öffentlicher Versteigerung vorzunehmen. Der vorherigen Einholung einer Ermächtigung hierzu bedarf es nicht, ebensowenig eines Vorbehalts der Genehmigung des Zuschlags.

Der Erlös sowohl aus veräußertem Wild als aus Fischen ist nach Abzug der Stempel- und Registerabgaben und der etwaigen Kosten der Bekanntmachung der Versteigerung vorerst hinterlegungsweise zu vereinnahmen. Wird demnächst die Einziehung ausgesprochen, so hat das Verkehrssteueramt die gerichtliche Verfügung nebst der registrirten Verkaufsverhandlung und den etwaigen Kostenbelägen mit berichtlichem Antrage auf Verrechnungsanweisung der Direktion vorzulegen; wird dagegen die Auszahlung an den Jagd- bezw. Fischereiberechtigten angeordnet, so ist der Erlös nach Abzug von 5 % Verwaltungskosten (Gesetz vom 5. Mai 1855 Art. 16, Gen.-Instr. 2045), der Verkaufs- und etwaigen sonstigen Kosten an den Empfangsberechtigten hinauszubezahlen und wegen einnahmlicher Verrechnung der Verwaltungskosten unter Vorlage der Verhandlungen an die Direktion zu berichten.

§. 45.

Gerichtlich aufbewahrte Gegenstände.

Die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte und die Obersekretäre der Landgerichte und des Oberlandesgerichts haben der Verkehrssteuerverwaltung halbjährlich durch Vermittelung der Ersten Staatsanwälte besondere Verzeichnisse über diejenigen Gegenstände, baaren Gelder und für den Handelsverkehr bestimmten

Papiere zuzustellen, welche in endgültig abgeurtheilten oder durch Verjährung der Klage erledigten Strafprozessen und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hinterlegt worden sind und deren Verwerthung angezeigt erscheint. Die gleiche Verpflichtung liegt vorkommenden Falles den Gefängnißverwaltern und allen übrigen Verwahrern von Gegenständen und Geldern der vorgenannten Art ob (Ordonnanzen vom 22. Februar 1829 und 9. Juni 1831 — Gen.-Instr. 1275, 1375, 1788, 2343 — Verfügung des Generalprokurators an die Oberprokuratoren vom 11. September 1873 I. 1769)

Die Verzeichnisse werden von den Ersten Staatsanwälten an die Direktivbehörde abgegeben und von letzterer den betreffenden Verkehrssteuerämtern übersendet.

Bezüglich der Behandlung der gedachten Verzeichnisse und bezw. Gegenstände pp. Seitens der Verkehrssteuerämter gelten die im Amtsblatt des Direktors der Zölle pp. von 1878 Seite 215 ff. abgedruckten Bestimmungen. Eine Hinterlegung der Beträge bei der Staatsdepositenkasse hat jedoch im Interesse der Geschäftsvereinfachung nur insoweit stattzufinden, als dieselben im einzelnen Falle sich auf mehr als 50 ℳ belaufen; geringere Beträge sind auf Verfügung der Direktion sogleich zu Gunsten der Verkehrssteuerverwaltung zu vereinnahmen. Sollte ein derartig vereinnahmter Betrag von Berechtigten unter Führung des Berechtigungsnachweises beansprucht werden, so wird derselbe unter Einbehaltung von 5% Verwaltungskosten (Gesetz vom 5. Mai 1855 Art. 16) mit den für gerichtliche Depositen bestimmten Zinsen herausgezahlt; die bezüglichen Einnahme- und Kostenbelege sind daher als nicht zu vernichtende Rechnungsbelege zu behandeln.

Hinsichtlich der gerichtlich aufbewahrten Maaße, Waagen und Gewichte findet das bezüglich der gerichtlich eingezogenen gleichen Gegenstände unter §. 43 Ziffer 10 der gegenwärtigen Anweisung Gesagte gleichmäßige Anwendung.

§. 46.

Gerichtliche Hinterlegungen in Civil- und Strafsachen. Sicherheitsleistungen zum Zwecke der vorläufigen Freilassung von Angeschuldigten überhaupt und insbesondere in Eisenbahnpolizei-, Kanalpolizei-, sowie in Zoll- und Oktroisachen.

1. Die Verkehrssteuerämter, mit Ausnahme derjenigen zu Straßburg, und zwar in Colmar, Mülhausen, Zabern, Metz und Diedenhofen die Aemter II, haben Namens der Landeskasse Hinterlegungen anzunehmen, falls von der Hinterlegung abhängt:

a) die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung;
b) der Beginn, die Fortsetzung, die einstweilige Einstellung, die Einstellung, die Beschränkung oder die Abwendung einer Zwangsvollstreckung;
c) die Aufhebung einer erfolgten Vollstreckungsmaßregel;
d) die Anordnung, Vollziehung, Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer sonstigen Sicherheitsmaßregel;
e) der Aufschub der Strafvollstreckung;
f) die vorläufige Haftbefreiung (Freilassung) eines Angeschuldigten (§§. 117—122 St. P. O.).

2. Von jeder Verfügung des Gerichts, durch welche eine Hinterlegung bei einem Verkehrssteueramte gestattet wird, ist gleichzeitig mit Aushändigung derselben eine Abschrift an die Direktivbehörde zum Zwecke der Kontrolirung der Ablieferung (Ziffer 4) einzusenden.

3. Bei jeder Hinterlegung ist von dem Hinterleger eine Hinterlegungserklärung zu fordern, bezw. eine von dem aufnehmenden Beamten mit zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, welche, wenn sie nicht von dem Hinterleger bereits unterzeichnet ist, von dem Einzahler unterzeichnet werden muß und zu enthalten hat:

a) den Ort und Tag der Hinterlegung;
b) den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Hinterlegenden und seines etwaigen Auftraggebers;
c) den Betrag der hinterlegten Summe in Zahlen und Worten, sowie g. F. die Beschreibung der hinterlegten Werthpapiere;
d) die Veranlassung und den Zweck der Hinterlegung, und
e) den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Eigenthümers der hinterlegten Beträge bezw. Werthpapiere.

4. Die Verkehrssteuerämter haben die hinterlegten Beträge bezw. Werthpapiere (einschließlich der zu letzteren gehörigen Zinsscheine und Zinsscheinanweisungen) unter Beifügung der unter Ziff. 2 genannten Verfügung oder einer Abschrift derselben und der unter Ziff. 3 bezeichneten Hinterlegungserklärung bezw. Verhandlung innerhalb 24 Stunden an die Staatsdepositenkasse in Straßburg abzuführen.

Digitized by Google

Bei Nichteinhaltung dieser Ablieferungsfrist würde der Rentamtmann je nach den Umständen disciplinarische Bestrafung zu gewärtigen und außerdem für den Zinsverlust persönlich zu haften haben.

5. Die Rückzahlung der bei den Verkehrssteuerämtern hinterlegten Beträge erfolgt durch die Staatsdepositenkasse.

6. Die Verkehrssteuerämter ertheilen über die bei ihnen erfolgten Hinterlegungen vorläufige Bescheinigung, auf welcher zu vermerken ist, daß die endgültige Bescheinigung von der Staatsdepositenkasse ertheilt werden wird.

7. Die hinterlegten Beträge, von welchen die Rentamtmänner die gesetzlichen Hebegebühren zu besprechen haben, sind als außeretatsmäßige Einnahmen zu verbuchen. Die Hebegebühren und die Portokosten für die Ablieferung an die Staatsdepositenkasse bleiben der Staatskasse zur Last; die Ablieferung der hinterlegten Gelder hat demnach in dem volleinbezahlten Betrage und ohne Abzug zu erfolgen.

8. Die Staatsdepositenkasse ertheilt den Verkehrssteuerämtern über die Ablieferungen solcher Hinterlegungen keine besondere Empfangsbescheinigung; es sind daher die Posteinlieferungsscheine als Ausgabebelege zu verwenden. Sofern bei den Amtsprüfungen im einzelnen Falle weitere Angaben, als der Postschein enthält, nöthig werden sollten, so haben die prüfenden Beamten die erforderlichen Mittheilungen bei der Direktion zu erbitten.

9. Wird eine Sicherheitsleistung für vorläufige Haftbefreiung (Ziff. 1 f) unmittelbar bei der Staatsdepositenkasse eingezahlt, so werden die Verkehrssteuerämter, von welchen eintretenden Falls die Ansprüche der Staatskasse an den hinterlegten Betrag geltend zu machen sind, durch die genannte Kasse von solchen unmittelbaren Einzahlungen alsbald benachrichtigt werden. Sollte diese Mittheilung bei einem anderen als dem eventuell zur Vereinnahmung der dem Staat verfallenen Sicherheitsleistung und dem zur Erhebung der etwaigen Geldstrafe und Gerichtskosten berufenen Verkehrssteueramte eingehen, so ist das betreffende Schreiben sogleich an letzteres Amt weiter zu geben.

10. In Betreff des Verfahrens bei Freigebung und Rückgabe der gemäß § 118 St. P. O. hinterlegten Sicherheiten sowie bezüglich der Zinsen solcher Sicherheiten und der Ausführung des Beschlusses über den Verfall, sind die nachstehenden in einer Verfügung des Oberstaatsanwalts an die Beamten der Staatsanwaltschaft vom 7. März 1884 (Samml. der Justizverw. IX, 56) ausgesprochenen Grundsätze zu beachten:

a) Ueber die Freiwerdung einer gemäß § 118 St. P. O. hinterlegten Sicherheit ist stets ein ausdrücklicher Ausspruch des nach §§ 124, 125 St. P. O. zuständigen Gerichts herbeizuführen und sodann eine Ausfertigung dieser Entscheidung gleichzeitig mit der Quittung über die Hinterlegung von der Staatsanwaltschaft (§ 36 St. P. O.) dem Empfangsberechtigten auszuhändigen. Letzterem bleibt es überlassen, auf Grund dieser Schriftstücke bei der Hinterlegungsstelle die Rückgabe der Sicherheit zu erwirken.

b) Damit, wenn die Sicherheit verfällt, über den Betrag oder den Gegenstand, welcher in das Eigenthum der Staatskasse übergeht, Zweifel nicht entstehen können, ist darauf hinzuwirken, daß, wenn die Hinterlegung in Werthpapieren mit wechselndem Kurs geschieht, der Beschluß, durch welchen diese Art der Sicherheitsleistung festgesetzt wird, ziffermäßig die Summe ausdrücke, für welche die Werthpapiere beim Verfall haften.

Ist letzteres aber nicht geschehen, sind vielmehr Werthpapiere solcher Art nach ihrem Nennwerth als die Sicherheit bezeichnet worden, so wird jedenfalls in dem Beschlusse über den Verfall klar zum Ausdruck zu bringen sein, ob die Werthpapiere, so wie sie hinterlegt sind, mit allem Zubehör, der Staatskasse zufallen sollen, oder auf welchen Geldbetrag der Verfall sich erstrecken und von welchem Tage ab dieser Verfall gelten soll.

Da von dem Tage des Verfalls ab die dem verfallenen Betrage zuwachsenden Zinsen der Staatskasse zukommen, während die auf die Zeit vorher treffenden Zinsen dem Hinterleger gebühren, so wird der Regel nach darauf hinzuwirken sein, daß in dem Beschlusse der Tag des Verfalls ausdrücklich namhaft gemacht werde; andernfalls müßte als Tag des Verfalls der Tag des Beschlusses gelten.

Vor der Entscheidung über die Freigabe oder den Verfall kann die Auszahlung der nach der Hinterlegung erwachsenen Zinsen an den Hinterleger jedenfalls nur auf Grund eines die Genehmigung ertheilenden Gerichtsbeschlusses erfolgen, welchem Anhörung der Staats-

Digitized by Google

anwaltschaft voranzugehen haben wird. In geeigneten Fällen, z. B. wenn Werthpapiere hinterlegt sind, deren Werth den Betrag der Sicherheitsleistung übersteigt und von vornherein erkennen läßt, daß die Aushändigung der Zinsen ohne Gefährdung der Rechte der Staatskasse geschehen kann, wird darauf hinzuwirken sein, daß gleich in dem Beschlusse, welcher die Höhe und die Art der Sicherheitsleistung festsetzt, die Ermächtigung zur Auszahlung der Zinsen und Dividenden ertheilt werde.

Der Beschluß, durch welchen eine Sicherheit für verfallen erklärt wird, ist von der Gerichtsschreiberei in beglaubigter Abschrift der Direktivbehörde mitzutheilen. Letztere übersendet diese Abschrift nach Vormerkung in den für die Prüfungsbeamten bestimmten Kontrolbehelfen dem zuständigen Verkehrssteueramt zur Einziehung der verfallenen Sicherheit. Eine Einweisung der letzteren findet nicht statt; der der Staatskasse zukommende Betrag ist vielmehr nach Bereitstellung desselben durch die Staatsdepositenverwaltung von dem Verkehrssteueramt in Spalte 10 der Zusammenstellung zum Strafregister (§ 21) zum Soll zu stellen und demensprechend zu vereinnahmen. Zur Vermeidung von Portokosten hat die Erhebung in der Regel in Form einer Ablieferung an die Staatsdepositenkasse für Rechnung der Landeshauptkasse zu erfolgen.

c) Die unter b bezeichneten Grundsätze finden auch bei dem Verfall einer Sicherheit Anwendung, welche ein Verurtheilter auf Anordnung der Staatsanwaltschaft gemäß §. 488, Abs. 3 St. P. O. zur Erlangung eines Strafaufschubs oder zur Unterbrechung des bereits begonnenen Strafvollzugs geleistet hat (Verfügung des Oberstaatsanwalts vom 7. Mai 1890, Samml. der Justizverwaltung XV, 142.)

11. Hinsichtlich der Sicherheitsleistungen in Eisenbahnpolizei- und in Kanalpolizeisachen (vgl. § 2[1]) sind die nachstehenden besonderen Bestimmungen zu beachten:

a) die Bahnpolizeibeamten sind befugt, von Personen, welche sich gegen die Strafbestimmungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom gleichen Tage (R. G. Bl. 1892, S. 691 ff. und bezw. S. 764 ff.) vergangen haben, Geldbeträge als Sicherheitsleistung für Strafe und Kosten entgegenzunehmen.

Diese Geldbeträge werden von den Eisenbahnbehörden dem betreffenden Verkehrssteueramt zugestellt. Letzteres hat über den Empfang stempelfrei zu quittiren und die Beträge als außeretatsmäßige Einnahmen zu verbuchen. Nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntniß sind die hinterlegten Beträge, falls Freisprechung erfolgt ist, an die Person, von welcher die Sicherheit geleistet wurde, gegen Quittung zurückzuzahlen, im Falle der Verurtheilung aber auf Strafe und Kosten zu verrechnen; ein sich ergebender Ueberschuß ist gleichfalls gegen Quittung zurückzuerstatten.

Am Schlusse des Etatsjahres fertigt das Verkehrssteueramt über diejenigen Summen, welche länger als sechs Monate hinterlegt sind, ohne daß ein Erkenntniß erging, eine Nachweisung und übersendet dieselbe dem betreffenden Amtsanwalt oder Amtsgericht mit dem Ersuchen um Mittheilung über den Stand des Verfahrens. Die beantwortete Nachweisung ist sodann von dem Verkehrssteueramt der Direktion mit berichtlichem Antrage vorzulegen, von welcher hierauf bestimmt werden wird, was mit jedem einzelnen Geldbetrage weiter geschehen soll.

b) Die nach § 41 der Polizeiverordnung für die Schifffahrtskanäle vom 25. Januar, 18. und 22. Februar 1876 von den Schiffern und Flößern bei Kanalbeschädigungen zu hinterlegenden Wiederherstellungskosten werden bei den Steuerkassen eingezahlt und von letzteren zunächst zur Bestreitung der Ausgaben, welche durch Beseitigung des Schadens entstehen, verwendet. Derjenige Betrag, welcher nach Bestreitung jener Ausgaben von der hinterlegten Summe etwa übrig bleibt, wird, wenn die Kanalbeschädigung zu einem Strafverfahren Anlaß gab, zur Verfügung der Verkehrssteuerverwaltung gehalten und nach erfolgter rechtskräftiger Verurtheilung an das zuständige Verkehrssteueramt auf dessen Ansuchen bis zur Höhe von Strafe und Kosten ausgezahlt. Die Verkehrssteuerämter haben sich deshalb bei Vollstreckung von Urtheilen, durch welche Schiffer oder Flößer wegen Beschädigung von Kanalanlagen bestraft werden, stets zunächst mit der betreffenden Steuerkasse in geeignete Verbindung zu setzen.

12. Ebenso haben die Verkehrssteuerämter g. F. (vergl. § 2[1]) die Ueberweisung der bei einer Zoll- oder Oktroiverwaltung hinterlegten und zur Deckung etwaiger Strafen und Kosten verfügbaren Sicherheit bei den betreffenden Behörden zu beantragen.

Digitized by Google

§. 47.

Kosten der Vollstreckung der Freiheitsstrafen.

1. Die Kosten der Strafhaft, des Transports und der Wiederergreifung von Sträflingen sind von den Verkehrssteuerämtern einzuziehen (§. 21 A. G zum G. K. G.) und als zurückerhobene Kosten in Strafsachen zu verrechnen. Vgl. §§. 41, 42, 43 der Instr. für die Gerichtsbehörden.

Das Gleiche gilt von den Kosten der auf die bürgerlichen Behörden übergegangenen Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen militärgerichtlich Verurtheilte sowie von den Kosten der Vollstreckung der von den Verwaltungsbehörden in Schulversäumnißsachen erkannten Haftstrafen. (Mit der Einziehung von sonstigen Kosten und von Geldstrafen in Schulversäumnißsachen haben die Verkehrssteuerämter sich nur dann zu befassen, wenn deren Einweisung in Folge eines im gerichtlichen Verfahren erlassenen Strafbefehls oder Strafurtheils erfolgt.)

2. Von der Einweisung und demgemäß auch von der Einziehung der Kosten der Strafhaft und des Transports von Sträflingen ist in folgenden Fällen Abstand zu nehmen:

a) wenn es sich um die Vollstreckung einer subsidiären, die Dauer von 2 Monaten nicht übersteigenden Freiheitsstrafe handelt; übersteigt die zu vollstreckende subsidiäre Freiheitsstrafe die Dauer von zwei Monaten, so hat das Verkehrssteueramt bei Beantragung des Vollzugs der Freiheitsstrafe anzugeben, ob eine spätere Beitreibbarkeit der Strafvollstreckungskosten in Aussicht steht oder nicht. Die mit der Strafvollstreckung beauftragten Behörden werden daraufhin über die Ausstellung des Armuthszeugnisses (s. unter c) befinden;

b) wenn die Verurtheilung auf Grund des §. 361 Ziff. 3—8 St. G. B. erfolgt ist;

c) wenn die mit der Strafvollstreckung beauftragte Behörde (in Schulversäumnißsachen der Kreis- (Polizei-Direktor) ein Armuthszeugniß ausstellt, welches bei der Ueberweisung des Verurtheilten zur Strafvollstreckung dem Anstaltsvorstande zugefertigt wird.

Indessen werden auch in diesen Fällen die Kosten zum Ansatz und zur Einweisung gebracht:

I. wenn und insoweit die von dem Sträfling mitgebrachten, sowie die während der Haft bei ihm gefundenen oder für ihn eingegangenen Gelder, und der Erlös aus verkauften Effekten denjenigen Betrag übersteigen, welcher bestimmungsgemäß für den Sträfling zur Verfügung zu halten ist; vgl. Ziff. 6a;

II. wenn gemäß Ziff. 6b die Effekten des Sträflings für die fraglichen Kosten zu haften haben.

3. Das Armuthszeugniß (Ziffer 2c) setzt nicht eine vollständige Vermögenslosigkeit des Gefangenen voraus, sondern ist, in sinngemäßer Anwendung des §. 106 C. P. O. und des §. 419 Abs. 3 St. P. O., schon dann zu ertheilen, wenn nach den pflichtmäßigen Ermittelungen der Strafvollstreckungsbehörde der Verurtheilte außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts die Kosten der Strafhaft und des Transports zu bezahlen. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, vermag der Verurtheilte indessen nach den fraglichen Ermittelungen die Kosten nicht auf einmal, aber doch ratenweise zu bezahlen, so wird dies bei der Einweisung (Ziff. 4) angegeben. Das Verkehrssteueramt hat in diesem Falle dem Schuldner geeignete Zahlungsfristen zur allmähligen Abtragung der Schuld zu gewähren, und falls hiergegen Bedenken bestehen sollten, die Entscheidung der Direktivbehörde einzuholen.

Liegen im einzelnen Falle bestimmte Anhaltspunkte dafür vor, daß die vorbezeichnete Voraussetzung zur Ausstellung des Armuthszeugnisses nicht vorgelegen hat, oder daß dieselbe inzwischen weggefallen ist, so hat das Verkehrssteueramt, sofern die nicht eingewiesenen Strafvollstreckungskosten mindestens 50 ℳ betragen, unter Darlegung der Gründe die nachträgliche Einweisung derselben bei der Strafvollstreckungsbehörde anzuregen. Trifft die letztere hierauf Entscheidung dahin, daß die nachträgliche Einweisung der Strafvollstreckungskosten nicht zu erfolgen habe, so ist auch von der Einziehung derselben Abstand zu nehmen.

4. Ist von dem Ansatz der Kosten nicht gemäß Ziff. 2 und 3 Abstand zu nehmen, so werden zum Zwecke der Einziehung derselben Nachweisungen aufgestellt und von der mit der Strafvollstreckung beauftragten Behörde nach Bescheinigung der Richtigkeit an das zuständige Verkehrssteueramt abgegeben.

Die Aufstellung der Nachweisungen erfolgt am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres. In Ansehung der im Laufe des Rechnungsjahres zur Entlassung kommenden Sträflinge sowie in Schulversäumnißsachen jedoch ist die Aufstellung binnen 14 Tagen nach der Entlassung zu bewirken.

5. Die bezeichneten Nachweisungen (Ziff. 4) sind von den Verkehrssteuerämtern wie die von den Gerichtsschreibereien aufgestellten Strafeinzugslisten als Bestandtheile des Strafregisters zu behandeln und demselben einzuverleiben.

Digitized by Google

In Betreff der Ueberweisung von Posten an andere Verkehrssteuerämter sind die Vorschriften des §. 3 maßgebend. Jedoch sind die nach Ziff. 2 I bezw. 6 a des gegenwärtigen Paragraphen zur Deckung der Kosten bestimmten Beträge von dem überweisenden Amte zu erheben und zu verrechnen, sofern diese Gelder bei den am Orte befindlichen Behörden aufbewahrt werden; in diesen Fällen ist daher unter entsprechendem Vermerk nur der Restbetrag zu überweisen.

Zu dem zur Ueberweisung erforderlichen Auszug aus der Nachweisung kann das Formular des Strafregisters verwendet werden. Enthält eine Nachweisung nur Posten, welche von ein und demselben auswärtigen Verkehrssteueramt zu erheben sind, so kann die Ueberweisung durch Abgabe der Urschrift der Nachweisung, im Uebrigen aber unter Beobachtung der Vorschriften des §. 3, erfolgen; in diesem Falle ist die Ueberweisung durch eine entsprechende Notiz im Strafregister festzuhalten und der Eingang der Bescheinigung wie sonst zu überwachen.

Im Uebrigen erfolgt die Einforderung, Beitreibung pp. der Kosten nach den für die Beitreibung der Gerichtskosten bestehenden Bestimmungen.

Bezüglich der Hypothekareinschreibung für Strafvollstreckungskosten wird noch besonders auf §. 13[2. 4] hingewiesen.

6. Für die Kosten der Strafvollstreckung, des Transports und der Wiederergreifung haften mangels freiwilliger Zahlung des Bestraften:

a) die von dem Gefangenen mitgebrachten, sowie die während der Haft bei ihm gefundenen oder für ihn eingehenden Gelder, vorbehaltlich der Bestimmungen, nach welchen solche Gelder oder ein Theil derselben zur Bestreitung der Heimreisekosten bei der Entlassung freigegeben werden sollen; vgl. Ziffer 2. I.

b) seine Effekten (geldwerthe Papiere, Uhren und sonstige Werthgegenstände, Kleider u. s. w.). Ausgenommen sind Gegenstände, welche nach §. 715 C. P. O. der Pfändung nicht unterworfen sind; ferner Trauringe, die Arbeitskleider und ein weiterer etwa vorhandener besserer Anzug. Wenn jedoch die hiernach an sich von dem Zugriff getroffenen Gegenstände zusammen nicht einen Schätzungswerth von mindestens 15 ℳ haben, so ist von dem Zugeiff Abstand zu nehmen.

7. Bevor die unter Ziffer 6 a bezeichneten Gelder in die unter Ziffer 4 erwähnten Nachweisungen eingetragen werden, wird der Gefangene zu Protokoll darüber verhört, ob bezw. welche Einwendungen derselbe gegen die Anrechnung dieser Gelder auf die Strafvollstreckungskosten zu erheben hat. Ueber etwaige Einwendungen entscheidet das Ministerium.

In gleicher Weise wird die Entscheidung des letzteren eingeholt, wenn von Seiten eines durch die strafbare Handlung Geschädigten oder von einem unterstützungsbedürftigen Angehörigen des Gefangenen oder von einem Dritten, welcher Rechtsansprüche zu haben glaubt, ein Antrag wegen Ueberlassung der Gelder vorliegt.

8. Die dem Gefangenen zugehörigen Effekten (Ziff. 6[b]) können nur dann von der Gefängnißverwaltung veräußert werden, wenn dieselben dem Verderben ausgesetzt sind, oder der Gefangene protokollarisch die Ermächtigung hierzu ertheilt hat. Sofern jedoch gegen eine solche Veräußerung, insbesondere bezüglich der Berechtigung des Gefangenen oder wegen rechtlicher oder Billigkeitsansprüche Dritter Bedenken bestehen, ist die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

Wenn solche Bedenken nicht bestehen, der Gefangene aber die vorerwähnte Ermächtigung zur Veräußerung nicht ertheilt, so sind die betreffenden Gegenstände unter Angabe des Schätzungswerthes derselben in den Nachweisungen (Ziff. 4) zu bezeichnen und ist es alsdann Sache des Verkehrssteueramts, g. F. die Pfändung derselben herbeizuführen.

Die in den Nachweisungen verzeichneten Sachen bleiben bis zur Pfändung und, wenn der Gerichtsvollzieher von der Befugniß des §. 712 Abs. 2 C. P. O. Gebrauch macht, auch weiterhin im Gewahrsam der Gefängnißverwaltung.

Die Verkehrssteuerämter dürfen im Hinblick auf die Bestimmung in §. 708 Abs. 2 C. P. O. die zwangsweise Versteigerung der gepfändeten Gegenstände nur vornehmen lassen, wenn aus dem muthmaßlichen Erlöse derselben ein Ueberschuß über die Kosten mit Sicherheit zu erwarten steht. Andernfalls sind die Gegenstände in der Regel bis auf Weiteres aufzubewahren und erst dann zur Versteigerung zu bringen, wenn diese gleichzeitig mit anderen in derselben Weise aufbewahrten Gegenständen oder in Verbindung mit einer anderen auf Antrag des Amtes vorzunehmenden Zwangsvollstreckung erfolgen kann.

9. Zum Zwecke der Kontrolirung der in Rede stehenden Einnahmen werden die Nachweisungen der einzuziehenden Kosten für Strafvollstreckung pp., soweit die Strafvollstreckung den Amtsrichtern über-

Digitized by Google

tragen ist, von der Amtsgerichtsschreiberei, und in den übrigen Fällen von dem Sekretariat der Staatsanwaltschaft in einem besonderen Register „Einweisungsregister" vorgemerkt. Vgl. §. 42 II der Instr. f. d. Gerichtsbehörden.

Die Verkehrssteuerinspektoren haben auf Grund dieses Einweisungsregisters bei den betr. Verkehrssteuerämtern zu prüfen, ob alle Beträge richtig in Solleinnahme gestellt bezw. nach Vorschrift an die anderen beteiligten Aemter überwiesen worden sind.

10. Mit der Einziehung der Haftkosten für Schuldgefangene (§. 782 ff. C. P. O.) haben die Verkehrssteuerämter sich nicht zu befassen, dieselbe liegt vielmehr nach wie vor den Kassen der Bezirksgefängnisse ob.

§. 48.

Gebührenfreiheit des Reichs, der Landeskasse und der öffentlichen Vorschußkassen. Auslagen zur Last derselben.

1. Nach §. 98 G. K. G. und §. 16 A. G. hierzu sind das Reich und die Landeskasse, und nach §. 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1887 die elsaß-lothringischen öffentlichen Vorschußkassen von Zahlung der Gerichtsgebühren befreit. Soweit einer Reichs- oder Landeskasse bezw. einer öffentlichen Vorschußkasse Kosten des Verfahrens auferlegt werden oder ihr wegen Zahlungsunfähigkeit der Gegenpartei oder aus sonstigen Gründen zur Last bleiben, sind Gebühren überhaupt nicht zur Erhebung einzuweisen, eingewiesene aber nach Maßgabe des §. 19 wieder außer Soll zu stellen und g. F. zurückzuerstatten (§. 87 Abs. 1 und §. 98 Abs. 4 G. K. G.) bezw. gemäß §. 17 zur Niederschlagung zu bringen. Vgl. auch §. 119 der Instr. für die Gerichtsbehörden.

2. Auf die Auslagen der Gerichte erstreckt sich die Befreiung nicht. Sofern daher im Verfahren vor den Landesgerichten eine Reichs- oder Landeskasse oder eine öffentliche Vorschußkasse nach den §§. 86—90 G. K. G Kostenschuldner wird, sind die entstandenen Auslagen zur Erhebung einzuweisen.

§. 49.

Gerichtskosten für Zwangsbefehle und auf Antrag von Reichs- oder Landesbehörden erlassene Zahlungs-, Vollstreckungs- und Arrestbefehle.

In Betreff der Einweisung der Gerichtskosten für Zwangsbefehle der Verkehrssteuer- pp. Verwaltung (§. 17 A. G. zur C. P. O.) sowie für die auf Antrag von Reichs- oder Landesbehörden erlassenen Zahlungs-, Vollstreckungs- und Arrestbefehle gelten die Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 15. September 1882 $\frac{\text{II. A. } 7953}{\text{III. } 7882}$, abgedruckt im Amtsblatt des Direktors der Zölle pp., Jahrgang 1882, Seite 179. (Vgl. auch §. 40 der Instr. f. d. Gerichtsbehörden).

§. 50.

Kosten des Abschätzungsverfahrens der Verkehrssteuerverwaltung.

Nach dem Landesgesetz vom 3. April 1880, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige, finden die Vorschriften dieser Reichsgesetze u. a. auch auf das Abschätzungsverfahren der Verkehrssteuerverwaltung Anwendung. Für die rechnerische Behandlung der entstehenden Kosten gilt hiernach Folgendes:

1. Gerichtsgebühren für die Anordnung der Abschätzung pp. (§. 36 G. K. G. und §. 7 in Verbindung mit §. 1 A. G.) sind nur dann in Ansatz bezw. zur Einweisung zu bringen, wenn nach dem Ergebnisse des Abschätzungsverfahrens derjenige, gegen welchen dasselbe geführt worden ist, zur Tragung der Kosten des Verfahrens verpflichtet ist (Art. 18, 39 Ges. v. 22. Frimaire VII, §. 30 Erbsch.-St.-Ges. vom 12. Juni 1889) oder wenn er die Kosten durch eine Erklärung — Anerbieten — übernommen hat (§. 86 G. K. G.). Im anderen Falle, d. h. wenn die Kosten des Verfahrens der Verkehrssteuerverwaltung zur Last bleiben, sind Gerichtsgebühren in Folge des §. 16 des gedachten Ausführungsgesetzes nicht geschuldet (vgl. §. 48[1] dieser Anweisung).

Das betreibende Verkehrssteueramt hat je nach Lage des Falles die Einweisung gegen den Schuldner zur geeigneten Zeit, bezw. die Rückgängigmachung einer vorzeitigen ungerechtfertigten Einweisung (letzteres durch Aufnahme in das Minderungsregister) bei dem Gerichtsschreiber zu veranlassen.

2. Die den Sachverständigen zustehenden Vergütungen sind von dem Amtsgerichte nach Maßgabe der §§. 44 ff. der Instruktion für die Gerichtsbehörden auf den Gerichtskostenfonds zur Zahlung anzuweisen und dementsprechend als Civilgerichtskosten (Auslagen) zur Rückerhebung gegen den Schuldner einzuweisen. Schuldner ist, sofern die Kosten des Verfahrens der Gegenpartei zur Last fallen oder von ihr übernommen worden sind (vgl. vorstehend Ziff. 1), diese letztere, andernfalls die Verkehrssteuerverwaltung.

Die Aufrechnung der Ausgabebelege an die Hauptbuchhalterei sowie die Einziehung und Verbuchung des Einnahmepostens hat in gleicher Weise wie bei den gewöhnlichen sonstigen Civilgerichtskosten statt-

Digitized by Google

zufinden. Demnach ist, falls die Verkehrssteuerverwaltung Schuldnerin geworden, von dem Verkehrssteueramt ein Auszug aus dem Civilgerichtskostenregister (Zahlungsaufforderungsformular) der Direktion vorzulegen und von letzterer der Betrag auf den Prozeß- und Beitreibungskostenfonds der Verwaltung anzuweisen; als Ausgabebetag dient die gedachte Zahlungsaufforderung nebst Quittung des Verkehrssteueramts über Vereinnahmung bei den Civilgerichtskosten.

3. Die Kosten für Zustellung des Abschätzungsantrags, eventl. des Beschlusses über Bestimmung des Beeidigungstermins u. s. w. sind von dem Verkehrssteueramt dem Gerichtsvollzieher vorschußweise zu bezahlen; dem Gerichtskostenfonds gegenüber kann der Gerichtsvollzieher diese Kosten nicht liquidiren, da es sich nicht um Zustellungen von Amtswegen handelt (vgl. §. 27).

Je nach dem Ausgange des Abschätzungsverfahrens hat das Verkehrssteueramt diese vorgeschossenen Zustellungskosten von der Gegenpartei zurückzuerheben oder unter Vorlage der bezüglichen Nachweise zur Erstattung aus dem Prozeß- und Beitreibungskostenfonds der Verwaltung zu beantragen.

4. Etwaige Schreibgebühren (z. B. für Ausfertigung des zuzustellenden Beeidigungsprotokolls) sind ebenso wie die Zustellungskosten (Ziff. 3) zu behandeln.

Für die behufs Zustellung an die Parteien von dem Verkehrssteueramt selbst (vgl. §. 155 C. P. O.) zu fertigenden Abschriften der Abschätzungsanträge pp. können Schreibgebühren nicht in Ansatz kommen.

5. Die Reisekosten des Rentamtmanns für Beiwohnung der örtlichen Abschätzung gehören, insoweit dieselben zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nothwendig waren, nach §. 87 C. P. O. zu denjenigen Kosten, welche die unterliegende Partei dem Gegner zu erstatten hat. Auf den Gerichtskostenfonds aber gehören diese Reisekosten ebensowenig, wie diejenigen Vergütungen, welche etwa von der Gegenpartei für ihre persönliche Theilnahme an dem örtlichen Abschätzungsgeschäft beansprucht werden (vgl. §. 27 sowie nachstehend Ziff. 6).

Die stets vor der Erledigung des Abschätzungsverfahrens zu liquidirenden Reisekosten werden daher von der Direktion einstweilen zur vorschußweisen Zahlung auf das Verkehrssteueramt angewiesen. Fallen nach dem Ergebnisse der Abschätzung bezw. dem Vergleich (Anerbieten) die Kosten des Verfahrens dem Gegner zur Last, so sind auch die fragl. Reisekosten von letzterem zurückzuerheben. Werden die Kosten von dem Gegner beanstandet, so sind dieselben (mit den übrigen von dem Verkehrssteueramt vorgeschossenen Kosten für die Zustellungen pp.) gemäß §§. 98, 99 C. P. O. durch das Amtsgericht festsetzen zu lassen. Der gerichtliche Festsetzungsbeschluß unterliegt gemäß §. 38[1] G. K. G. der Gerichtsgebühr, welche auf dem gewöhnlichen Wege einzuweisen und von dem Gegner zu erheben ist. — Fallen dagegen die Kosten des Verfahrens der Verkehrssteuerverwaltung zur Last, so werden die Reisekosten des Rentamtmanns auf den Prozeß- und Beitreibungskostenfonds der Verkehrssteuerverwaltung angewiesen.

6. Ebenso wie die Reisekosten des Rentamtmanns (Ziff. 5) sind in der Regel die Gebühren pp., welche der Gegner für Zeitversäumniß und Reisen zur Beiwohnung der örtlichen Abschätzung, für sich oder einen Bevollmächtigten, etwa in Anspruch nimmt, als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bezw. Rechtsvertheidigung aufgewendete Kosten zu betrachten und daher auf Antrag von der unterliegenden Verkehrssteuerverwaltung zu zahlen, insoweit der Betrag als angemessen zu betrachten ist.

Die Frage der Angemessenheit des geforderten Betrages ist in dem der Direktion zu erstattenden Berichte zu erörtern und die Zahlungsleistung bis auf weitere Anweisung auszusetzen.

§. 51.

Kosten der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gemäß §. 29 des Erbschafts-steuergesetzes.

Die Abnahme der nach §. 29 des Erbschaftssteuergesetzes zulässigen eidesstattlichen Versicherung Seitens des Amtsgerichts ist als ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzusehen; die dadurch erwachsenen Kosten fallen der Verkehrssteuerverwaltung, in deren Interesse das Gericht thätig war, zur Last. Insbesondere gilt dies von den Reisekosten des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers, wenn solche ausnahmsweise, z. B. bei Erkrankung des zu vereidigenden Erben, entstehen. Diese Kosten, welche sich übrigens nach dem Gesetze vom 11. Januar 1873 (nicht nach der Verordnung vom 25. Oktober 1880) bemessen — vgl. §. 97 der Instr. f. d. Gerichtsbehörden — sind daher nicht, wie in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit, auf den Gerichtskostenfonds anzuweisen, sondern auf Anweisung der Direktion der Zölle pp. alsbald nach ihrem Entstehen durch das Verkehrssteueramt vorschußweise zu bezahlen. Je nach dem Ergebniß des Verfahrens hat alsdann später entweder die Rückerhebung von dem Steuerpflichtigen oder die Verrechnung auf den Prozeß- und Beitreibungskostenfonds der Verkehrssteuerverwaltung zu erfolgen.

Digitized by Google

§. 52.

Kosten im Zwangsenteignungsverfahren.

Das Zwangsenteignungsverfahren fällt unter das Gerichtskostengesetz. Die im Verfahren entstehenden Auslagen werden daher, wie die Auslagen des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten, als Civilgerichtskosten auf die Verkehrssteuerämter zur Zahlung für Rechnung der Hauptbuchhalterei für Verkehrssteuern angewiesen und demnächst zur Erhebung von den Kostenpflichtigen eingewiesen.

Vgl. auch §§. 74 u. 98 Abs. 2 der Instr. f. d. Gerichtsbehörden. Ferner Art. 26—31 der Ordonnanz vom 18. September 1833; Gesetz, betreffend die Zwangsenteignung, vom 3. Mai 1841 Art. 40, 41, 72; Ausf.-Ges. zum G. K. G. vom 3. April 1880 §§. 1, 21, 25, 30.

§. 53.

Kosten der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.

1. Die bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Verfahren vor dem Versteigerungsbeamten entstehenden Kosten (Gebühren und Auslagen) sind, soweit nicht die Bestimmung des §. 2 Abs. 3 G. K. G. Platz greift, als Kosten eines gerichtlichen Verfahrens anzusehen. Dieselben werden demgemäß nach Maßgabe der Bestimmungen der Ministerialverfügungen vom 19. Januar 1883 (Central- u. Bezirks-Amtsblatt 1883 S. 25) und 20. Mai 1892 (letztere den Verkehrssteuerbehörden mitgetheilt durch Verfügung des Direktors der Zölle pp. vom 17. Juni 1892 II. 8784) g. F. auf den Gerichtskostenfonds zur Erstattung angewiesen und gegen den betreibenden Gläubiger zur Rückerhebung eingewiesen. In Fällen jedoch, in welchen bei der Versteigerung der Zuschlag stattgefunden hat, ist von einer Anweisung der Gebühren des Versteigerungsbeamten auf den Gerichtskostenfonds und entsprechender Vorschuß- oder Kosteneinweisung abzusehen. Vgl. auch §§. 53, 107, 124 der Instruktion für die Gerichtsbehörden.

2. Unter den Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens nicht inbegriffen sind diejenigen Abgaben, welche für den durch die Versteigerung eintretenden Eigenthumswechsel geschuldet werden (§. 2 Abs. 3 G. K. G.). Hinsichtlich dieser Abgaben, insbesondere der Auslagen des Notars an Stempel- und Registerabgaben des Versteigerungsprotokolls, einschl. der Stempelgebühren des Bedingnißhefts, sind daher die für die Zahlung notarieller Gebühren und Auslagen im Allgemeinen geltenden Grundsätze maßgebend.

§. 54.

Landesgesetzliche Gebühren für gerichtliche Vergleiche und Anerkenntnißurtheile.

1. Nach §. 101 G. K. G. in der ihm durch das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881 gegebenen Fassung ist, wenn die Gebühr für die Aufnahme eines Vergleichs oder für die auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassene Entscheidung weniger beträgt als die Gebühr oder Abgabe, welche nach den Landesgesetzen für einen außerhalb des Rechtsstreites abgeschlossenen Vergleich zur Staatskasse zu erheben sein würde, der Mehrbetrag der letzteren neben der Entscheidungsgebühr zu erheben.

Dieser Mehrbetrag bildet keine Registerabgabe, sondern gleichfalls eine Gerichtsgebühr.

Der Gerichtsschreiber hat solche Vergleiche und Entscheidungen dem Verkehrssteueramt zur Aeußerung darüber, welche Stempel- und Registerabgaben für einen außerhalb des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich entsprechenden Inhalts zu erheben sein würden, zu übersenden. Auf Grund der von dem Verkehrssteueramt zu ertheilenden und zu unterzeichnenden Auskunft, welche der Urschrift der Kostenberechnung beizufügen ist, erfolgt die Berechnung und Einweisung der Gebühr durch den Gerichtsschreiber. Vergl. §. 37 der Instr. f. d. Gerichtsbehörden.

Werden in einem Rechtsstreite mehrere der Zeit nach auseinanderliegende Vergleiche geschlossen oder mehrere der Zeit nach auseinanderliegende Urtheile auf Grund von Anerkenntnissen oder Verzichten erlassen, so sind die Landesgebühren für jeden Vergleich oder jedes Urtheil besonders anzugeben.

2. Die Erhebung des etwaigen Mehrbetrags der landesgesetzlichen (Register- und Stempel-) Abgaben neben der nach dem G. K. G. geschuldeten Entscheidungsgebühr hat nicht nur dann stattzufinden, wenn für einen außergerichtlichen Vergleich entsprechenden Inhalts die verhältnißmäßige, sondern auch dann, wenn eine feste Registerabgabe zu erheben wäre, z. B. bei einer auf Wechsel oder auf registrirtem Titel beruhenden Schuld. Die feste Registerabgabe beträgt in diesem Falle 2,40 ℳ gemäß Art. 44 Ziff. 8 des Gesetzes vom 28. April 1816.

3. Als landesgesetzlich geschuldete Stempelgebühr ist mit Rücksicht darauf, daß bei gerichtlichen Urkunden bezw. Entscheidungen die Wahl des zur Verwendung gelangenden Papiers sich dem Einflusse des Parteiwillens entzieht und zur Aufnahme eines Vergleichs unter Privatunterschrift im Allgemeinen nur zwei Stempelblätter zu je 0,40 ℳ erforderlich sein würden, allgemein ein Betrag von 0,80 ℳ in Berechnung zu bringen.

Digitized by Google

4. Wenn der Inhalt des gerichtlichen Vergleichs über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, der Vergleich also nicht bloß eine Regelung des streitig gewesenen Rechtsverhältnisses bewirkt, sich nicht ausschließlich auf die Feststellung oder Begrenzung des geltend gemachten Anspruchs beschränkt, sondern sich auf Ansprüche erstreckt, die nicht Gegenstand des Rechtsstreits waren oder an Stelle des streitig gewesenen Rechtsverhältnisses ein anderes neu festsetzen, so sind nach §. 2 Abs. 3 G. K. G. die Stempel- und Registerabgaben, und zwar als solche, auch wenn sie den Betrag der Gerichtsgebühr (Entscheidungsgebühr) nicht übersteigen, ohne Rücksicht auf die Höhe der letzteren in Ansatz bezw. zur Erhebung zu bringen.

Der Gleichförmigkeit der gerichtlichen Akten wegen ist nicht darauf zu halten, daß Vergleiche, welche hiernach stempelpflichtig bleiben, auf Stempelpapier aufgenommen werden; es kann vielmehr die Abstempelung gelegentlich der Registrirung erfolgen.

Auf solche registrirungspflichtige Vergleiche finden die Vorschriften der Artikel 29, 35, 37, 41, 44 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII Anwendung. Von Strafansätzen gegen die Gerichtsschreiber ist indessen Abstand zu nehmen (vgl. auch §. 55 Ziff. 1 letzter Absatz).

5. Ebenso ist in denjenigen Fällen, in welchen durch den Vergleich oder das Urtheil auf Anerkenntniß das Bestehen eines vor demselben liegenden innerhalb bestimmter Frist registrirungspflichtigen Rechtsgeschäfts festgestellt wird, die für das letztere geschuldete Register- und g. F. Stempelabgabe als solche zu erheben, ohne Abzug der Gerichts-(Entscheidungs-)Gebühr. (Vergl. auch §. 100 G. K. G. und §. 22 Abs. 3 A. G. z. G. K. G.). Der häufigste Fall ist hier wohl derjenige der Einlagung des Preises aus einem nicht registrirten Kaufvertrage von Liegenschaften. Es würden zwar in Folge eines Vergleichs, durch welchen der Käufer sich zur Zahlung des Preises verpflichtete, die Registerabgaben und etwaige Strafen in Ansatz kommen, der Vergleich bildet aber nicht die Grundlage, sondern nur die äußere Veranlassung der Besteuerung und die Abgabe ist daher nicht „für" den Vergleich im Sinne des §. 101 G. K. G. zu erheben.

Wird jedoch durch den Vergleich oder das Urtheil auf Anerkenntniß die Grundlage der Abgabenerhebung erst geschaffen, so kann lediglich der Mehrbetrag der Register- und Stempelabgaben gegenüber der Gerichts-(Entscheidungs-)Gebühr, und zwar als Gerichtsgebühr (Ziff. 1) in Ansatz gebracht werden. Siehe §. 55 Ziff. 6 der gegenwärtigen Anweisung. Zum Zwecke der etwa erforderlichen Ergänzung der Vermögensblätter ist in solchen Fällen von dem Inhalte des Vergleichs bezw. Urtheils in dem Registrirungsregister Vormerkung zu nehmen.

6. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich sowohl auf Vergleiche, welche in einem Rechtsstreit, als auf solche, welche vor förmlicher Einleitung desselben im Sühnetermine (§. 471 C. P. O.) vor Gericht abgeschlossen werden. Nur Vergleiche, die vor dem gewerbegerichtlichen Vergleichsamt abgeschlossen werden, sind immer gebührenfrei (§. 14 Abs. 2 A. G. z. G. K. G.).

7. Die Verkehrssteuerinspektoren haben die von den Verkehrssteuerämtern ertheilte Auskunft über eventuell geschuldete landesgesetzliche Gebühren auf der Gerichtsschreiberei zu prüfen und g. F. zu berichtigen bezw. die Berichtigung in den Gerichtsakten zu vermerken.

Beträgt der Unterschied 1 ℳ oder mehr, so ist überdies dem Gerichtsschreiber von der Aenderung der ursprünglichen Auskunft eine förmliche Mittheilung zu machen, worauf letzterer zu prüfen hat, ob in Folge der Aenderung eine Berichtigung des Kostenansatzes erforderlich ist. Wegen geringerer Beträge hat eine Berichtigung des Kostenansatzes von Amtswegen in der Regel nicht stattzufinden (vgl. §. 32 ⁵).

§. 55.

Registerabgaben (Titelgebühren) für Urtheile und Vollstreckungsbefehle.

Hinsichtlich der sog. Titelgebühren für gerichtliche Entscheidungen (mit Ausnahme der Urtheile auf Anerkenntniß oder Verzicht, vgl. §. 54) sind die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.

1. Gemäß §. 100 G. K. G. werden von diesem Gesetze die bestehenden Landesgesetze, nach welchen neben der für ein Urtheil zu erhebenden Entscheidungsgebühr die Registerabgabe für das im Urtheil festgestellte Rechtsverhältniß zu erheben ist, nicht berührt.

Diese Bestimmung, nach welcher die Erhebung der sogenannten Titelgebühr (dagegen nicht einer Stempelgebühr) von Urtheilen sowie von Vollstreckungsbefehlen im Mahnverfahren neben und unabhängig von den Gerichtsgebühren stattzufinden hatte, hat durch den §. 22 A. G. z. G. K. G. eine Beschränkung dahin erlitten, daß die Titelgebühr für das in einer gerichtlichen Entscheidung festgestellte Rechtsverhältniß nur insoweit zu erheben ist, als der Betrag dieser Gebühr denjenigen der Gerichtsgebühren der Instanz übersteigt, wobei das Mahnverfahren (Zahlungsbefehl und Vollstreckungsbefehl) als eine Instanz gilt.

Nach §. 23 A. G. sind die hiernach einer Titelgebühr unterliegenden Entscheidungen, wenn die Gebühr nicht bei dem Gerichtsschreiber eingezahlt oder von einem vorauszahlungspflichtigen Ausländer

Digitized by Google

geſchuldet iſt — welche Fälle die ſeltene Ausnahme bilden — unter Stundung der Titelgebühr zu regiſtriren. Zu dieſem Behufe hat der Gerichtsſchreiber die zur Erhebung einer Titelgebühr Anlaß gebenden Entſcheidungen, g. F. in beglaubigter Abſchrift, innerhalb 20 Tagen (Art. 20 Geſ. vom 22. Frimaire VII) zur Regiſtrirung vorzulegen und hierbei anzugeben, wie hoch ſich die in der Inſtanz erwachſenen Gerichtsgebühren betaufen ſawie ob und in welchem Betrage die Titelgebühr bei ihm eingezahlt iſt.

Für die etwaige Verſäumung dieſer Friſt iſt eine Regiſterſtrafe nicht in Anſatz zu bringen, es iſt vielmehr, ſofern durch Nichtbeachtung dieſer Beſtimmungen Seitens eines Gerichtsſchreibers der Staatskaſſe Nachtheil zugefügt oder die Erhebung der fraglichen Gebühren weſentlich verzögert und erſchwert wird, durch die betr. Verkehrsſteuerbeamten behufs Veranlaſſung des Erforderlichen an die Direktivbehörde zu berichten.

2. Nach Art. 69 §. 2 Ziff. 9 des Geſetzes vom 22. Frimaire VII kommt die Titelgebühr in Anſatz auf Verurtheilungen, deren Titel (d. h. das der Klage zu Grunde liegende Rechtsgeſchäft, mag daſſelbe ein bloß mündliches oder ſchriftlich aufgenammenes ſein) nicht regiſtrirt, aber der Regiſtrirung unterworfen iſt; vergl. übrigens auch Art. 22 des Geſetzes vom 11. Juni 1859.

Wo die Titelgebühr an ſich begründet iſt, wird ſie in der Mehrzahl der Fälle den Betrag der Gerichtsgebühr nicht überſteigen; in ſolchen Fällen iſt die Entſcheidung auch nicht zur Regiſtrirung vorzulegen, eventl. aber hat letztere unentgeltlich zu geſchehen. Die Vorlegung ſoll nur dann erfolgen, wenn der Gerichtsſchreiber nach Maßgabe des §. 22 A. G. eine Titelgebühr für geſchuldet erachtet oder die Beſteuerungsfrage ihm zweifelhaft erſcheint.

Hierbei wird namentlich bemerkt, daß eine Titelgebühr nicht in Anſatz kommen kann, wenn eine Entſcheidung (Urtheil, Vollſtreckungsbefehl) auf Grund einer wechſelmäßigen Verpflichtung erfolgt, ſofern eben die Klage lediglich auf dem (regiſtrirungsfreien) Wechſel beruhte. Dagegen iſt die Titelgebühr g. F. ſtets dann zu erheben, wenn aus dem dem Wechſel bezw. der Acceptirung, Indoſſirung pp. zu Grunde liegenden Rechtsgeſchäfte (Darlehen, Waarenlieferung) geklagt wird.

Von der Erhebung der Titelgebühr iſt übrigens abzuſehen und dieſelbe g. F. zurückzuerſtatten, wenn nach Erlaß eines die Titelgebühr eröffnenden Urtheils in unzweifelhafter Weiſe feſtgeſtellt wird, daß das der Klage zu Grunde liegende Rechtsverhältniß nicht beſtanden hat; z. B. wenn in einem Urtheil feſtgeſtellt iſt, daß Beklagter dem Kläger ein Anweſen käuflich abgetreten, dieſes Urtheil aber in der Berufungs- und in der Reviſionsinſtanz unter der Begründung wieder aufgehoben wird, daß der Beweis eines zu Stande gekommenen Kaufvertrags nicht erbracht ſei und Kläger demnach das Anweſen ſ. Zt. nicht erwarben habe.

3. Die Vorlage der zur Erhebung von Titelgebühren Anlaß gebenden Urtheile und Vollſtreckungsbefehle zur Regiſtrirung hat thunlichſt gleichzeitig mit der Abgabe der betr. Gerichtskoſten-Einzugsliſten an die Verkehrsſteuerämter zu erfolgen, ſo daß letztere die Titelgebühren gleichzeitig mit den Gerichtsgebühren anfordern können.

Zur Anforderung der Gerichts- und der Titelgebühren iſt regelmäßig ein einziges Mahnungsformular zu benutzen, wobei jedoch beide Gebührengattungen wegen der Verſchiedenartigkeit ihrer rechtlichen Natur, welche bei Beſchwerden gegen den Koſtenanſatz u. ſ. w. von praktiſcher Bedeutung iſt, ausgeſchieden vorzutragen ſind.

4. Die ſtundungsweiſe Regiſtrirung hat in dem zur Eintragung der Gerichtsurkunden beſtimmten Regiſter zu geſchehen, in welchem auch die Vereinnahmung der Titelgebühren ſtattzufinden hat.

Die Vormerkung der geſtundeten Titelgebühren erfolgt in der Bemerkungsſpalte bei den betreffenden Poſten des Civilgerichtskoſtenregiſters etwa in der Form: „Außerdem durch N. N. an Titelgebühren geſchuldet ℳ . . . . . P. U. R. Bd. . . . . Bl. . . . Nr. . . . . “. Am Rande des Regiſtrirungsregiſters iſt bei dem Eintrag des Urtheils bezw. Vollſtreckungsbefehls auf die betr. Nummer des Civilgerichtskoſtenregiſters (in der Form: „Civilgk.-Reg. Nr. . . .“) hinzuweiſen, auch iſt in den Spalten 12 und 13 des letzteren das Datum und die Stelle des Regiſtrirungsregiſters, an welchen die Vereinnahmung der Titelgebühren ſtattgefunden hat, zu vermerken.

Falls die Regiſtrirung an einem früheren Tage als dem der Einweiſung der Gerichtsgebühren verlangt wird, iſt am Rande des Regiſtrirungsregiſters der Hinweis auf das Civilgerichtskoſtenregiſter ebenfalls ſogleich, jedoch mit vorläufiger Offenlaſſung der Nummer desſelben, anzubringen und die Ausfüllung pp. bei dem Empfang der nächſten Einzugsliſte, in welcher der betreffende Poſten wird enthalten ſein müſſen, vorzunehmen, weßwegen eventuell mit dem Gerichtsſchreiber in's Benehmen zu treten iſt. Im umgekehrten Falle, d. h. wenn die Vorlage zur Regiſtrirung erſt nach der Einweiſung der Gerichtsgebühren erfolgt, welcher Fall bei gehöriger Beachtung der Vorſchriften Seitens der Gerichtsſchreiber wohl nur ausnahmsweiſe

Digitized by Google

vorkommen kann, ist die Vormerkung der gestundeten Titelgebühren bei dem betreffenden Posten des Civilgerichtskostenregisters nur dann zweckdienlich, wenn dieser Posten noch nicht erledigt ist; hat derselbe durch Zahlung oder Niederschlagung bereits seine Erledigung gefunden, so muß die Vormerkung der Titelgebühren im Handbuch der Nachträge stattfinden.

5. Erweisen sich gestundete Titelgebühren als unbeibringlich, so ist, gleichviel ob dieselben im Civilgerichtskostenregister oder im Handbuch der Nachträge vorgemerkt sind, die Niederschlagung nach Maßgabe der für Posten des letzteren Handbuchs bestehenden Vorschriften unter Benutzung des hierfür bestimmten Druckformulars bei der Direktion zu beantragen. Sind die bezüglichen Gerichtsgebühren ebenfalls unbeibringlich, so sind die beiden Niederschlagsverzeichnisse, in denen gegenseitige Verweisung stattzufinden hat, gleichzeitig vorzulegen.

6. Unberührt läßt das A. G. z. G. K. G. (§. 22 Abs. 3) die Gebühren von denjenigen **vor** der gerichtlichen Entscheidung liegenden Verträgen, welche der Registrirung in einer bestimmten Frist unterworfen sind, also außer öffentlichen Urkunden von allen Verträgen, durch welche die Verpflichtung zur Uebertragung von Eigenthum an Liegenschaften eingegangen oder ein sonstiges dingliches Recht an Liegenschaften übertragen wird, von schriftlichen Pacht- oder Miethverträgen über Liegenschaften und von privatschriftlichen Testamenten, die bei Notaren hinterlegt wurden.

Sofern daher in einem Urtheil das Bestehen eines solchen in bestimmter Frist registrirungspflichtigen, aber noch nicht registrirten Vertrags festgestellt wird, sind die Register- (und g. F. die Stempel-)Abgaben ohne Abzug der Gerichtsgebühr zu erheben, und zwar nicht als eigentliche Titelgebühren auf das Urtheil, sondern gelegentlich des Urtheils auf die ursprünglich steuerpflichtigen Verträge. Die Gerichtsschreiber sind übrigens verpflichtet, die Verkehrssteuerämter davon zu benachrichtigen, falls Urkunden, welche den Stempel- und Registrirungsgesetzen zuwider noch nicht besteuert sind, zu den Gerichtsakten gelangen.

Insoweit das der Titelgebühr unterliegende Rechtsverhältniß erst durch die gerichtliche Entscheidung selbst geschaffen wird (wie bei der durch Urtheil ausgesprochenen Vertragsauflösung), sind die Gerichtsgebühren der Instanz gemäß §. 22 Abs. 1 a. a. O. auf diese Titelgebühr in Anrechnung zu bringen.

Vergleiche über die Anwendung der vorstehenden Grundsätze die im Amtsblatt des Direktors der Zölle pp. Jahrgang 1888 Seite 655 und 662, 1889 Seite 191, 193, 195 und 1891 Seite 134, 150 abgedruckten Urtheile Nr. 130, 131, 137, 138, 139, 175, 182.

7. Die Verkehrssteuerinspektoren haben sämmtliche Urtheile und Vollstreckungsbefehle in Bezug auf ihre Registrirungspflicht auf der Gerichtsschreiberei zu prüfen.

Hinsichtlich der in Urschrift an die Parteien hinausgegebenen Vollstreckungsbefehle ist diese Prüfung auf Grund des Mahnregisters und eventuell der bei den Gerichten verbleibenden Anträge der Parteien, welche die zur Berechnung der Gebühren erforderlichen Angaben über den Schuldgrund pp. enthalten, vorzunehmen. Damit die Prüfung der auf die Vollstreckungsbefehle geschuldeten Titelgebühren in allen Fällen vollständig ausgeübt werden kann, hat der Gerichtsschreiber bei Eintragung der Vollstreckungsbefehle im Mahnregister stets neben dem Betrage der Forderung auch deren Grund anzugeben; bei Mehrheit der Forderungen sind mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gebührensätze die einzelnen Forderungsbeträge je nach der Art des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts (Verkauf von Liegenschaften oder beweglichen Gütern, Darlehen pp.) ausgeschieden vorzutragen.

§. 56.

Gebühren der Gerichtsvollzieher für den Sitzungsdienst.

1. Die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Wahrnehmung des Sitzungsdienstes bei den Gerichten werden von den auch mit der Zahlung der übrigen Ausgaben der Justizverwaltung beauftragten Kassen gezahlt. Von den Kassen der Verkehrssteuerverwaltung haben z. Zt. nur die folgenden derartige Zahlungen zu leisten:

a) das Verkehrssteueramt III zu Straßburg für die Gerichtsvollzieher in Straßburg,
b) das Verkehrssteueramt II zu Metz für die Gerichtsvollzieher in Metz, und
c) das Verkehrssteueramt Saargemünd für die Gerichtsvollzieher in Saargemünd.

2. Die vierteljährlich zu liquidirenden Gebühren werden auf Antrag der Ersten Staatsanwälte durch die Landgerichtspräsidenten, für den Sitzungsdienst bei dem Oberlandesgerichte aber auf Antrag des Oberstaatsanwalts durch den Oberlandesgerichtspräsidenten auf die nach Ziffer 1 dazu berufenen Kassen zur Zahlung für Rechnung der Landeshauptkasse angewiesen.

Digitized by Google

3. Die genannten Verkehrssteuerämter haben derartige Ausgaben, welche nicht mit den von der Hauptbuchhalterei für Verkehrssteuern zu verrechnenden Gerichtskosten zu verwechseln sind, nach Maßgabe der Bestimmungen über das Rechnungswesen zu verbuchen und der Landeshauptkasse anzurechnen.

Die Quittungen der Gerichtsvollzieher sind auf die Landeshauptkasse auszustellen; sofern eine solche auf das Verkehrssteueramt lautet, ist sie von letzterem bei der Anrechnung mit Erstattungsbescheinigung zu versehen.

§. 57.

A. der von elsaß-lothringischen Gerichten geleisteten.

Kosten der Rechtshülfe.

1. Wegen der Anweisung der Auslagen für Rechtshülfe, die von elsaß-lothringischen Gerichten geleistet wird, vgl. §. 95 der Instruktion für die Gerichtsbehörden; wegen der Einweisung derselben zum Zwecke der Rückerhebung §. 34 a. a. O.

Die Verkehrssteuerämter haben insbesondere auf die Bestimmungen in §. 34 Buchst. A a. a. O. zu achten, wonach auf Grund der dort unter Ziffer I und II vorgesehenen Einweisungen und Mittheilungen, mit Ausnahme der Einweisungen nach Ziffer I 2 Abs. 1 der Eingang der Beträge Seitens der Verkehrssteuerämter lediglich zu überwachen, d. h. zunächst deren Einsendung durch die ersuchende Behörde abzuwarten und bezw. wegen Feststellung der Einziehbarkeit mit der ersuchenden Behörde ins Benehmen zu treten ist. Unstatthaft ist es, was zur Vermeidung von Doppelerhebungen hierdurch ausdrücklich bemerkt wird, derartige Kosten der Rechtshülfe unmittelbar von der zahlungspflichtigen Partei zu erheben, weil nach §. 165 Abs. 3 G. V. G. und bezw. §. 43 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 die Erhebung durch die ersuchende Behörde zu erfolgen und letztere den eingezogenen Betrag an die ersuchte Behörde bezw. das Verkehrssteueramt zu übersenden hat.

In gleicher Weise ist in den Fällen des §. 34 C Schlußsatz der erwähnten Instruktion zu verfahren.

Wegen Anforderung der für Rechtshülfe in Sachen der Invaliditäts- und Altersversicherung eingewiesenen Auslagen vgl. §. 5[1] der gegenwärtigen Anweisung.

2. Die in Folge Ersuchens ausländischer Gerichte um Vornahme von Zeugenvernehmungen, Eidesabnahmen pp. errichteten Verhandlungen werden, insoweit nicht Gegenseitigkeit für unentgeltliche Erledigung der Gesuche mit den betreffenden ausländischen Staaten, wie es beispielsweise bei Frankreich zutrifft, gesichert ist, auf jedesmalige besondere Veranlassung des Ministeriums hin von den Gerichten zur Abstempelung und Registrirung gebracht werden. Insbesondere gilt dies von den auf Ersuchen luxemburgischer Gerichte aufgenommenen Verhandlungen pp., weil in Luxemburg von den auf Ersuchen deutscher Gerichte aufgenommenen bezüglichen Verhandlungen oft erhebliche Abgaben erhoben werden.

Die Registrirung wie die Stempelvisirung haben in solchen Fällen zunächst stundungsweise zu erfolgen; das Auswärtige Amt in Berlin wird dann bei Rückgabe der Akten ersucht bezw. in Fällen unmittelbaren Verkehrs das Gericht veranlaßt, die unmittelbare Uebermittelung der Kosten an das Verkehrssteueramt herbeizuführen.

Da auch die in elsaß-lothringischen Armenrechtssachen durch Rechtshülfe luxemburgischer Gerichte erwachsenden Kosten (Auslagen) Seitens des ersuchenden Gerichts ausnahmslos zu erstatten sind (vgl. auch Ziffer 31[b] der als Beilage zu Nr. 33 des Central- und Bezirks-Amtsblatts, Jahrgang 1887, abgedruckten Ministerialverfügung vom 2. August 1887), so ist das Gleiche zu verlangen in Ansehung der Ersuchen, welche in einer in Luxemburg anhängigen Armenrechtssache an elsaß-lothringische Gerichte gelangen. Von der Gerichtsschreiberei ist deshalb wegen der gestundeten Registerabgaben, Stempel- und Gerichtsschreibereigebühren der Rechtsstreit im Auge zu behalten und dem Verkehrssteueramt von dem Ausgang s. Zt. Mittheilung zu machen.

B. der für elsaß-lothringische Gerichte geleisteten.

3. In Betreff der Anweisung der Auslagen vgl. die Bestimmungen in §. 94 der Instruktion für die Gerichtsbehörden; in Betreff der Einweisung derselben die Bestimmungen in §. 35 derselben Instruktion.

4. In Bezug auf die Zahlung und Rückerhebung der durch die Erledigung von Ersuchen bei den Deutschen Konsulaten entstehenden Gebühren und Auslagen sind die Bestimmungen unter Ziffer 18 der als Beilage zu Nr. 33 des Central- und Bezirks-Amtsblattes, Jahrgang 1887, abgedruckten Ministerialverfügung vom 2. August 1887 maßgebend (§. 94 III der Instr. f. d. Gerichtsbehörden). Bei Beantwortung von Anfragen der Gerichte bezw. Gerichtsschreiber in Betreff der Niederschlagung eingewiesener

Digitized by Google

Gebühren der Konsuln ist jedesmal genau anzugeben, ob die Niederschlagung wegen Armuth (Vermögenslosigkeit) der zahlungspflichtigen Partei, oder aus anderen und g. F. welchen Gründen erfolgt ist.

Die Behandlung der Kosten, welche durch Leistung der Rechtshülfe Seitens der mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit entstehen, richtet sich nach den unter Ziffer 3 bezeichneten Bestimmungen. Vgl. auch §. 34 A. II. der Instruktion für die Gerichtsbehörden.

C. Gemeinsame Bestimmung.

5. In allen Fällen, in welchen nach den Bestimmungen dieses Paragraphen bezw. der §§. 34, 35, 94 und 95 der Instruktion für die Gerichtsbehörden Rechtshülfekosten den Verkehrssteuerämtern zur Erhebung einzuweisen oder auf diese Kassen zur Zahlung anzuweisen sind, hat, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 64 und 67, die einnahmliche bezw. ausgabliche Verrechnung ganz in derselben Weise zu erfolgen, wie es bezüglich der im Verfahren vor den elsaß-lothringischen Gerichten in Elsaß-Lothringen selbst entstehenden Gerichtskosten (Auslagen) zu geschehen hat; eine bloß hinterlegungsweise bezw. vorschußweise Verbuchung solcher Einnahmen bezw. Ausgaben bei den Verkehrssteuerämtern ist daher unzulässig.

6. Stempel-, Register- und andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben nach §. 165 Abs. 4 G. V. G. im Rechtshülfeverkehr unter den Deutschen Bundesstaaten außer Ansatz. Auf Gebühren für Urkunden, welche auf Ersuchen anderer Bundesstaaten von den elsaß-lothringischen Gerichten aufgenommen werden, finden die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des §. 165 G. V. G. bezw. des §. 34 A. I. der Instruktion für die Gerichtsbehörden Anwendung.

§. 58.

Beistandsleistung unter den Deutschen Bundesstaaten bei Einziehung von Gerichtskosten.

1. Nach §. 99 G. K. G. haben die Behörden der Bundesstaaten zum Zwecke der Einziehung von Gebühren und Auslagen nach näherer Bestimmung einer vom Bundesrath zu erlassenden Anweisung einander Beistand zu leisten. Demgemäß hat der Bundesrath in einer unterm 23. April 1880 beschlossenen Anweisung, betreffend den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand (Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 278), die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Das Ersuchen ist von der Behörde (Kasse) zu erlassen, welcher die zwangsweise Beitreibung nach den landesgesetzlichen Bestimmungen obliegt.

Die ersuchte Behörde hat nicht zu prüfen, ob die Kostenrechnung den Zahlungspflichtigen mitgetheilt ist.

§. 2. Dem Ersuchen ist eine Reinschrift der Kostenrechnung beizufügen. Dieselbe muß unter Beidrückung des Gerichtssiegels von dem Gerichtsschreiber unterschrieben sein und enthalten:

1. den Namen des Zahlungspflichtigen,
2. die Bezeichnung der Sache,
3. die einzelnen Kostenansätze mit Hinweis auf die angewendete Vorschrift des Kostengesetzes,
4. die Gesammtsumme der Kosten.

§. 3. Das Ersuchen ist an diejenige Behörde zu richten, welche die zwangsweise Einziehung zu betreiben hätte, wenn die Kosten bei dem Amtsgericht entstanden wären, in dessen Bezirk der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder wenn die Gegenstände der Zwangsvollstreckung sich in einem anderen Bezirke befinden, an die zur Beitreibung von Gerichtskosten zuständige Behörde dieses Bezirks.

Diese Behörde betreibt die Einziehung und sorgt für Uebersendung der eingezogenen Beträge an die ersuchende Behörde; sie vertritt dieselbe bei allen zur Einziehung oder Sicherstellung erforderlichen Maßregeln. Die Zwangsvollstreckung ist im gleichen Umfange zulässig, wie für eine Kostenforderung des Staates, welchem die ersuchte Behörde angehört. Die endgültigen Entscheidungen über Stundungen oder Niederschlagungen verbleiben der ersuchenden Behörde.

§. 4. Alle Postsendungen einschließlich der Geld- und Werthsendungen sind von der absendenden Behörde frankirt abzulassen.

Die ersuchende Behörde hat weder der ersuchten Behörde noch den Vollziehungsbeamten für das Einziehungs- und Beitreibungsverfahren Gebühren oder Auslagen zu erstatten.

Digitized by Google

§. 5. Sollen die Kosten des Strafverfahrens gleichzeitig mit der in diesem Verfahren festgesetzten Geldstrafe durch einen Gerichtsvollzieher beigetrieben werden, so kann die Vermittelung des Gerichtsschreibers (§. 162 G. V. G.) auch für die Einziehung der Kosten in Anspruch genommen werden.

2. Ein nach dem Stande vom 1. April 1885 berichtigtes Verzeichniß derjenigen Behörden (Kassen) der verschiedenen Bundesstaaten, an welche gemäß §. 3 der Anweisung des Bundesraths ein Ersuchen um Beistandsleistung zu richten ist, ist den Verkehrssteuerämtern seiner Zeit zugefertigt worden. Eintretende Aenderungen werden wie bisher, auf Grund der im Centralblatt für das Deutsche Reich stattfindenden Veröffentlichungen den Verkehrssteuerämtern bekannt gegeben und sind im Verzeichniß an entsprechender Stelle vorzumerken.

3. Von den Verkehrssteuerämtern ist ein Ersuchen an die Behörde eines anderen Bundesstaates um Beitreibung des betreffenden Gerichtskostenbetrages erst dann zu richten, wenn dem Schuldner von dem Amte selbst eine gütliche Zahlungsaufforderung (§. 5 der gegenwärtigen Anweisung) zugefertigt und dann innerhalb der nächsten zwei Wochen die Kostenschuld bei dem Amte nicht eingezahlt worden ist.

Dem Ersuchen ist gemäß §. 2 der Anweisung des Bundesraths eine auf Antrag des Verkehrssteueramtes vom Gerichtsschreiber kostenfrei zu fertigende Reinschrift der Kostenrechnung beizufügen.

4. Die von den Verkehrssteuerämtern auf Ersuchen anderer Bundesstaaten eingezogenen Gerichtskosten sind im Handbuch der außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

In Bezug auf die Kostenanforderung, Feststellung der Vermögensverhältnisse pp. der Schuldner und die Zwangsvollstreckung finden die einschlägigen Vorschriften der gegenwärtigen Anweisung gleichmäßige Anwendung.

Dem Kostenschuldner ist sowohl das Porto für das Ersuchungsschreiben, als auch das für die demnächstige Uebersendung des Geldes an die ersuchende Behörde mitanzufordern. Die Ablieferung des Geldes an die ersuchende Behörde erfolgt alsdann portofrei; das eingezogene Porto für das Ersuchungsschreiben verbleibt in Folge Einvernehmens unter den Deutschen Landesjustizverwaltungen der Behörde, an welche das Ersuchen gerichtet ist, hier also dem Verkehrssteueramte, und ist wie das sonstige wiedereingezogene Porto zu verrechnen.

5. Kosten des Beitreibungsverfahrens, welche wegen Zahlungsunfähigkeit pp. der Schuldner von letzteren nicht zurückerhoben werden können, werden nach §. 4 der Anweisung des Bundesraths der ersuchten Behörde von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Diesseits entstandene unbeibringliche Kosten dieser Art sind in gleicher Weise, wie die behufs Beitreibung eigener Gefälle entstandenen Verfolgungskosten zu behandeln (§. 16).

6. Mit der Erledigung von Ersuchen der Behörden anderer Bundesstaaten, welche sich nicht nur auf die Einziehung von Gerichtskosten, sondern zugleich auf Geldstrafen oder auf einzuziehende Gegenstände (Frevelwerkzeuge pp.) beziehen, haben die Verkehrssteuerämter sich **nicht** zu befassen. Gehen derartige Ersuchen bei den Verkehrssteuerämtern ein, so sind dieselben, zur weiteren Veranlassung gemäß §. 162 G. V. G., an die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts abzugeben (vgl. §. 5 der Anweisung des Bundesraths.).

7. Wenn nach den Feststellungen des Verkehrssteueramtes eine Zwangsbeitreibung nicht durchführbar erscheint, die ersuchende Behörde aber gleichwohl auf der Einleitung des Zwangsbeitreibungsverfahrens besteht, so ist die Entscheidung der Direktion einzuholen.

§. 59.

Beistandsleistung unter den Deutschen Bundesstaaten bei Einziehung sonstiger Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen.

1. Die Beistandsleistung bei Einziehung von anderen Abgaben, als den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten, bei den ordentlichen Gerichten in den nach der C. P. O., der St. P. O. und der K. O. behandelten Rechtssachen entstandenen Gerichtskosten, sowie die Beistandsleistung bei Vollstreckung von Vermögensstrafen richtet sich nach dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 256 und Amtsbl. des Direktors der Zölle pp. S. 53).

2. Sofern sich die Verkehrssteuerämter im einzelnen Falle zur Beistandsleistung nicht für zuständig halten, ist das Ersuchungsschreiben nicht zurückzusenden, sondern an die zuständige elsaß-lothringische Kasse abzugeben, und die ersuchende Behörde hiervon zu benachrichtigen. Fehlt es an einer an sich zuständigen Behörde, so ist das Ersuchungsschreiben der Direktivbehörde vorzulegen, damit von dieser die Bestimmung einer solchen Behörde veranlaßt werden kann. (§. 2 des Gesetzes).

3. Glaubt das Verkehrssteueramt, daß einer der im §. 3 des Gesetzes vorgesehenen Fälle der Versagung des Beistandes gegeben ist, so ist die Entscheidung der Direktion hierüber einzuholen. Vgl. auch §. 5. Abs. 1 des Gesetzes.

Digitized by Google

4. Die Vorschriften der §§. 4—6 des Gesetzes, insbesondere auch jene, daß die Vollstreckbarkeit des Anspruchs in dem Ersuchungsschreiben zu bescheinigen ist, sind genau zu beachten. Von letzterem Erforderniß kann bei diesseitigen auf Zwangsbefehle gegründeten Ersuchungsschreiben nicht etwa deshalb Abstand genommen werden, weil der Zwangsbefehl dem Ersuchungsschreiben beigefügt wird. In Betreff der Vollstreckbarerklärung des Zwangsbefehls wird auch auf Absatz 7 der Verfügung des Direktors der Zölle pp. vom 3. November 1876 II 20406 (Amtsbl. S. 166) mit dem Bemerken verwiesen, daß die dort vorgesehene Wahl eines Wohnsitzes am Gerichtsorte im Falle der Widerspruchsklage nicht mehr erforderlich ist.

Auf ein an ein Verkehrssteueramt ergangenes Ersuchen um Beistandsleistung ist der Schuldner zunächst zur gütlichen Zahlung aufzufordern. Das für die Geldsendung entstehende Porto ist stets mitanzufordern bezw. miteinzuziehen, die Uebersendung der eingezogenen Beträge an die ersuchende Behörde erfolgt alsdann portofrei. Die Verbuchung der eingehenden Beträge hat im Handbuch der außeretatsmäßigen Einnahmen (Spalte 9) zu geschehen.

Vor zwangsweisem Vorgehen ist festzustellen, ob die Schuld auf dem Zwangswege beigetrieben werden kann.

5. Die in §. 8 des Gesetzes schon im Verwaltungsstrafverfahren vorgesehene gerichtliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist zulässig, gleichviel ob das Ersuchen von einer dem nämlichen oder von einer einem anderen Bundesstaate angehörenden Verwaltungsbehörde ausgeht. Ob übrigens in einem von einem Verkehrssteueramte eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren ein bezügliches Ersuchen an das Amtsgericht zu stellen ist, bleibt der Entscheidung der Direktion vorbehalten.

6. Die durch Gewährung des Beistandes entstehenden **baaren Auslagen** sind der ersuchten Behörde von der ersuchenden in vollem Umfange zu erstatten, vorausgesetzt, daß die ersuchte Behörde nicht etwa in der Lage war, dieselben mit der Hauptschuld pp. einzuziehen, §. 9 des Gesetzes. Die auf Ersuchen Seitens eines Verkehrssteueramtes um Beistand leistung entstandenen und von demselben der ersuchten Behörde erstatteten unbeibringlichen Kosten dieser Art sind in der gewöhnlichen Weise zur Erstattung zu beantragen (§. 16).

Etwaige in Folge des Ersuchens entstehende **weitere Kosten** sind, soweit die ersuchte Behörde dieselben nicht selbst einziehen kann, der letzteren nur zu erstatten bezw. zu übersenden, wenn die ersuchende Behörde dieselben von der etwa vorhandenen zahlungspflichtigen Person eingezogen hat. Hierwegen ist daher g. F. von Zeit zu Zeit mit der ersuchenden Behörde, welcher das Erforderliche bei Rücksendung der Akten pp. mitzutheilen ist, ins Benehmen zu treten.

§. 60.

Einziehung von gerichtlich erkannten Geldstrafen und Kosten im Auslande.

1. Bedarf es in Angelegenheiten der Beitreibung gerichtlich erkannter Strafen und Kosten einer Anfrage u. s. w. bei einem Konsul, so hat nicht das Verkehrssteueramt, sondern die Direktivbehörde den Schriftwechsel zu führen. Der Unterschrift ist das Amtssiegel beizudrücken.

Kommt es in solchen Angelegenheiten auf eine Anfrage u. s. w. bei den Behörden eines außerdeutschen Staates an und kann das Ersuchen nicht durch Vermittelung des zuständigen Konsuls erledigt werden, so wird die Direktion an das Ministerium berichten.

2. Mit keinem ausländischen Staate sind Verträge abgeschlossen, welche die Beitreibung im Inlande entstandener Gerichtskosten im Auslande gewährleisten, auch lehnen es erfahrungsgemäß die ausländischen Regierungen ab, zu diesem Zwecke ihre Mitwirkung eintreten zu lassen. Anträge um zwangsweise Einziehung solcher Kosten von Personen, welche in außerdeutschen Staaten sich aufhalten, können deshalb, abgesehen von den Ländern, in welchen Konsulargerichtsbarkeit geübt wird (vgl. Ziff. 13 der als Beitage zu Nr. 33 des Centr. u. Bezirks-Amtsbt., Jahrgang 1887 abgedruckten Ministerialverfügung vom 2. August 1887) keinen Erfolg haben und sind zu unterlassen.

Die Einziehung von Gerichtskosten im Auslande ist vielmehr nur im Wege einer vor dem zuständigen ausländischen Gerichte gegen den Kostenschuldner anzustellenden Klage möglich; von der Erhebung einer solchen ist aber in der Regel Abstand zu nehmen, da dieselbe meist unverhältnißmäßig hohe Aufwendungen erfordern wird und ein Erfolg sehr zweifelhaft ist. Sollten ausnahmsweise besondere Umstände die Einklagung von Gerichtskosten im Auslande angezeigt erscheinen lassen, so ist vorher unter Darlegung der Gründe für die Zweckmäßigkeit dieses Vorgehens von der Direktion an das Ministerium zu berichten.

In den dazu geeigneten Fällen kann jedoch versucht werden, durch Vermittelung des zuständigen Konsuls in der unter Ziffer 1 angegebenen Weise den Kostenschuldner zur freiwilligen Berichtigung seiner Schuld zu bestimmen.

Digitized by Google

§. 61.

Einziehung der Kosten für Geschäfte des Reichsgerichts.

Die zur Zeit in Kraft befindliche Dienstweisung des Bundesraths, betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten ist nebst den vom Ministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen im Central- u. Bezirks-Amtsblatt, Jahrgang 1887 Seite 188 ff. abgedruckt. Im Bereiche von Elsaß-Lothringen sind die fraglichen Kosten einschließlich der Kostenvorschüsse durch die Verkehrssteuerämter einzuziehen. Das Verfahren bleibt wie folgt geregelt:

1. Die betreffenden Kostenrechnungen der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts werden den Verkehrssteuerämtern in drei Fertigungen von der Direktivbehörde übersandt; sind die Kosten von mehr als einer Person einzuziehen, so wird für jede weitere Person in der Regel eine weitere Fertigung der Kostenrechnung beigefügt.

Nach Eingang dieser Schriftstücke sind die Schuldbeträge im Handbuch der außerelatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben vorzumerken und sofort in Beitreibung zu nehmen. Den Zahlungspflichtigen ist bei der Anforderung eine Fertigung der Kostenrechnung mitzutheilen.

Handelt es sich um die Einziehung von Vorschüssen, so ist dieselbe besonders zu beschleunigen; §. 3 der erwähnten Dienstweisung.

2. Die eingezogenen Beträge sind stets sogleich nach erfolgter Einziehung für Rechnung der Reichskasse mit doppelt ausgefertigtem Lieferzettel, welchem eine Fertigung der Kostenrechnung beizufügen ist, unmittelbar an die Ober-Postkasse, Abtheilung für Kassensachen des Reichsgerichts, in Leipzig, unter dem portofreien Vermerk „Reichsdienstsache" in Baar abzuliefern.

Die Quittungen, welche auf je einer Fertigung des Lieferzettels ertheilt werden und den Verkehrssteuerämtern, von welchen dieselben als Handbuchsbeläge aufzubewahren sind, unmittelbar zugehen, müssen gemäß §. 5 der Dienstweisung von den beiden mit der Führung des Einnahmebuchs und des Gegenbuchs beauftragten Beamten der Oberpostkasse unterzeichnet und mit dem Vermerk der Seite und Nummer des Einnahmebuchs und des Gegenbuchs versehen sein.

Gleichzeitig mit der Ablieferung der erhobenen Reichsgerichtskosten ist der Direktion in jedem einzelnen Falle unter Wiedervorlage der dritten Fertigung der Kostenrechnung von der erfolgten Erhebung und Ablieferung des Kostenbetrags, unter Bezeichnung der Tage, an denen beides geschehen, berichtliche Anzeige zu erstatten. Für die Erstattung dieser Anzeige ist allgemein eine Frist von 6 Wochen festgesetzt, innerhalb welcher Zeit die Einziehung in der Regel erfolgt sein wird.

3. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des in der Kostenrechnung bezeichneten Schuldners ist unter Vorlage der Bescheinigungen pp. und der zurückbehaltenen Fertigungen der Kostenrechnungen an die Direktion zu berichten, ebenso in denjenigen Fällen, in welchen eine Stundung der Kosten erbeten wird. In dem ersteren Falle, d. h. dem der Zahlungsunfähigkeit des in der Kostenrechnung bezeichneten Schuldners, ist in dem zu erstattenden Berichte anläßlich der Bestimmung des vorletzten Absatzes des §. 2 der Dienstweisung auch Auskunft darüber zu geben, ob etwa eine andere zahlungsfähige Person nach den — gemäß §. 92 G. K. G. durch letzteres Gesetz nicht berührten — Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kosten haftet.

4. Im Falle des Eingangs von gestundeten oder von vorläufig niedergeschlagenen und in das Rückstandshandbuch übertragenen Reichsgerichtskosten ist der Direktion sogleich berichtliche Anzeige hiervon zu erstatten und die Ablieferung so lange auszusetzen, bis Auftrag hierzu ergeht.

5. Unbeibringliche Verfolgungskosten fallen der Landeskasse (Verkehrssteuerverwaltung) zur Last.

6. Vor Abgabe der im §. 1 Abs. 2 der erwähnten Dienstweisung (vgl. auch die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Ministeriums) bezeichneten Bescheinigungen, auf Grund deren in Strafsachen die Berechnung und Einweisung der den Angeklagten treffenden Kosten unterbleiben kann, sind von den zuständigen Verkehrssteuerämtern mit thunlichster Beschleunigung und im Uebrigen in gleicher Weise Erkundigungen einzuziehen und die Vermögensblätter nachzuschlagen bezw. nachschlagen zu lassen, wie dies für die Ermittelung der Vermögensverhältnisse von säumigen Kostenschuldnern der Landeskasse vorgeschrieben ist (§. 9 der gegenwärtigen Anweisung); die bürgermeisteramtlichen pp. Mittheilungen sind bei den Amtsakten der Verkehrssteuerämter aufzubewahren.

§. 62.

Zahlung von Auslagen für das Reichsgericht.

Die baaren Auslagen in solchen Strafsachen, in welchen nach §. 136 Ziff. 1 G. V. G. u. §. 12 des Gesetzes gegen den Verrath militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz das Reichsgericht zuständig ist, fallen, auch wenn die mit jenen Aus-

Digitized by Google

lagen verbundenen Untersuchungshandlungen im Auftrage des Reichsgerichts von den elsaß-lothringischen Gerichtsbehörden vorgenommen sind, nicht dem Landesfonds, sondern dem Reichsfonds zur etatsmäßigen Verausgabung zu. Die Gerichtsbehörden haben daher derartige Kosten zwar auf die Verkehrssteuerämter, jedoch nicht für Rechnung der Hauptbuchhalterei für Verkehrssteuern zu Straßburg, sondern — soweit nöthig unter entsprechender Aenderung des Vordrucks auf dem benutzten Formular — als „Reichsgerichtskosten für Rechnung der Reichskasse, Oberpostkasse in Leipzig" zur Zahlung anzuweisen.

Die Verkehrssteuerämter haben die angewiesenen Beträge den berechtigten Empfängern gegen auf die Oberpostkasse in Leipzig lautende Quittung zu zahlen, in Spalte 4 des Ausgabebuchs zu verbuchen und nach Maßgabe der Vorschriften über das Rechnungswesen spätestens am Monatsschlusse der Landeshauptkasse in Straßburg, welcher die weitere Abrechnung mit der Reichskasse obliegt, als Einnahmeablieferung anzurechnen.

§. 63.

Kosten des Verfahrens vor den Gewerbegerichten.

Auf die gewerbegerichtlichen Rechtssachen vor den auf Grund des Landesgesetzes vom 23. März 1880 eingerichteten Gewerbegerichten (zu Markirch, Metz, Mülhausen, Straßburg, Thann) finden nach den §§. 1 u. 14 A. G. z. G. K. G. die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen mit den aus dem erwähnten §. 14 sich ergebenden Beschränkungen Anwendung.

Die hierwegen für die Gerichtsschreiber der Gewerbegerichte von dem Ministerium unterm 28. Juni 1880 erlassene Anweisung, betreffend die Erhebung und Zahlung der Gerichtskosten, den am Sitze der Gewerbegerichte befindlichen Verkehrssteuerämtern mitgetheilt mit Verfügung des Direktors der Zölle pp. vom 18. August 1880 II. 11 640, bleibt auch fernerhin in Kraft.

Hinsichtlich der Form der Einweisung der zu erhebenden Gerichtskosten und Auslagenvorschüsse, sowie hinsichtlich der Form der Zahlungsanweisungen über entstandene Kosten und ebenso in Bezug auf Verbuchung und Verrechnung dieser Einnahmen bezw. Ausgaben sind jedoch die bezüglich der gewöhnlichen Civilgerichtskosten, unter denen sie nachgewiesen werden, geltenden Bestimmungen der Instruktion für die Gerichtsbehörden und bezw. der gegenwärtigen Anweisung maßgebend.

Die nicht am Sitze eines Gewerbegerichts befindlichen Verkehrssteuerämter werden durch die Bestimmungen dieses Paragraphen insofern berührt, als Zahlungsanweisungen für dringende Kosten nach Wahl des Empfängers auf das Verkehrssteueramt seines Wohnorts, des Gerichtssitzes, oder des Ortes der Anweisung, Zahlungsanweisungen für nicht dringende Kosten aber stets auf das Verkehrssteueramt am Wohnort des Empfängers ertheilt werden. Vgl. §§. 52 und 57 der Instr. f. d. Gerichtsbehörden.

§. 64.

Strafen und Kosten in Disziplinarstrafsachen (der Disziplinarkammern und der Gerichte).

1. Die Zahlung der im förmlichen Disziplinarverfahren gemäß §§. 84 ff. des Beamtengesetzes vom 31. März (23. Dezember) 1873 gegen elsaß-lothringische Landesbeamte und Lehrer entstehenden Kosten, sowie die Einziehung der den Verurtheilten auferlegten Geldstrafen und Kosten erfolgt durch die nach §. 1 der Instr. f. d. Gerichtsbehörden mit der Zahlung und Erhebung der gewöhnlichen Strafgerichtskosten betrauten Verkehrssteuerämter. Ebenso liegt denselben die Erhebung der von den Gerichten verhängten Disziplinarstrafen gegen Beamte der Justizverwaltung und gegen Standesbeamte pp., sowie die Zahlung und Erhebung der bezüglichen Kosten ob.

Im Hauptbuch der Verkehrssteuerämter und in der Rechnung der Hauptbuchhalterei für Verkehrssteuern werden diese Ausgaben und Einnahmen, letztere insoweit sie nicht den Gemeinden zugewiesen sind (vgl. Ziff. 4), wie in dem Landeshaushaltsetat unter besonderem Titel nachgewiesen.

Die Einzugslisten (Ziff. 3) sind dem Strafregister einzuverleiben und in der Zusammenstellung zu letzterem unter besonderer Abtheilung vorzutragen.

Im Allgemeinen und insoweit hier nicht ein Besonderes bestimmt ist, sind für das Zahlungs-, Einzugs- und Verrechnungsverfahren die bezüglichen Vorschriften der gegenwärtigen Anweisung über die Strafen und Kosten aus gewöhnlichen Strafsachen maßgebend.

2. In Betreff der Anweisung der Auslagen gelten die Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 20. November 1896 II A. 3062 (Centr.- und Bez.-Amtsbl. A. S. 257).

3. Zur Einweisung der einzuziehenden Strafen und Kosten ist das im Vordruck entsprechend abzuändernde Formular für die Einweisungen in gewöhnlichen Strafsachen zu benutzen.

Die bezüglichen Einzugslisten sind der Direktivbehörde zu übersenden, welche dieselben nach Anschreibung in den für die Prüfungsbeamten der Verkehrssteuerverwaltung bestimmten Kontrolbehelfen den betreffenden Verkehrssteuerämtern zufertigt (vgl. Ziffer 1).

Digitized by Google

Sofern nicht alsbald Zahlung von dem Schuldner selbst zu erlangen ist, hat das Verkehrssteueramt unverzüglich mit der Kasse, von welcher der verurtheilte Beamte sein Diensteinkommen bezogen hat oder eventuell noch ferner bezieht, in Benehmen zu treten, um den etwa verfügbaren Betrag des einbehaltenen Gehalts (§. 128 Beamtengesetz) zu ermitteln und hieraus oder durch Abzüge von dem laufenden Gehalte Befriedigung zu erlangen. Wo es nöthig erscheint, ist zu diesem Behufe die Vermittelung der Direktion in Anspruch zu nehmen.

Einem etwaigen Antrage auf Niederschlagung solcher Einnahmen wegen Unbeibringlichkeit derselben — wozu das mit der Feder abzuändernde Formular des Niederschlagsverzeichnisses zum Strafregister zu verwenden wäre — muß außer der Unbeibringlichkeitsbescheinigung auch der mit der erwähnten Kasse gepflogene Schriftwechsel beigefügt werden.

4. Die Geldstrafen in Disziplinarstrafsachen fließen in die Staatskasse, mit Ausnahme der auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 gegen Standesbeamte erkannten Geldstrafen, welche nach §. 70 dieses Gesetzes den betreffenden Gemeinden zustehen.

Die Herauszahlung dieser letzteren Strafen ist jeweils gleichzeitig mit der Herauszahlung der sonstigen zugewiesenen Strafen zu beantragen (vgl. §§. 24 und 26).

5. Die von Behörden und Vorstehern von Behörden gegen untergebene Beamte auf Grund des §. 81 des Beamtengesetzes als Ordnungsstrafen verhängten Geldstrafen werden von den vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 65.

Ordnungsstrafen in Vormundschaftssachen.

Die von den Gerichten auf Grund des Vormundschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1873 (bezw. 16. Juni 1887) ausgesprochenen Ordnungsstrafen werden wie die gewöhnlichen Geldstrafen eingewiesen. §. 32 der Instr. f. d. Gerichtsbehörden. Auf die Einziehung und rechnerische Behandlung der fraglichen Ordnungsstrafen sowie der etwaigen Kosten finden die bezüglich der gewöhnlichen Strafsachen bestehenden Vorschriften ebenmäßige Anwendung.

Die erkannten Strafen fließen, mangels einer besonderen Bestimmung, in die Staatskasse (vgl. §. 24[1]).

§. 66.

Strafbeschlüsse der Standesbeamten.

Die der Verkehrssteuerverwaltung etwa zum Vollzug übergebenen Strafbeschlüsse der Standesbeamten [§. 68 Absatz 3 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875; §. 2 der Dienstanweisung für die Standesbeamten vom 8. Oktober 1893 (Centr.- u. Bez.-Amtsbl. Seite 315)] sind von dem zur Beitreibung berufenen Verkehrssteueramte dem Strafregister einzuverleiben und als Bestandtheile desselben zu behandeln. Für das Einzugs- und Verrechnungsverfahren sind die Vorschriften über die gerichtlichen Strafen und Strafgerichtskosten maßgebend.

Die erhobenen Geldstrafen fließen nach §. 70 des angeführten Gesetzes den zur Tragung der sächlichen Kosten der Standesämter verpflichteten Gemeinden zu (vgl. §§. 24[3a] und 26).

§. 67.

Einnahmen und Ausgaben aus dem Verfahren vor den Bezirksräthen und dem Kaiserlichen Rathe.

1. Die Zahlung der Ausgaben und die Erhebung der Einnahmen aus dem Verfahren vor den Bezirksräthen und dem Kaiserlichen Rath erfolgt durch die mit der Zahlung und Erhebung der Strafgerichtskosten betrauten Verkehrssteuerämter (§. 67 der Verordnung vom 23. März 1889, Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 35).

Im Hauptbuch der Verkehrssteuerämter und in der Rechnung der Hauptbuchhalterei für Verkehrssteuern werden diese Ausgaben und Einnahmen, wie in dem Landeshaushaltsetat unter je besonderem Titel nachgewiesen.

2. Die Einweisung der Geldstrafen und Kosten, sowie die Anweisung der Auslagen erfolgt nach Maßgabe der Ministerialverfügung vom 13. März 1890 E. V. 281 (Amtsbl. des Direktors der Zölle pp. Seite 33 ff.).

Die Einzugs- und Minderungslisten werden von dem Sekretär des Bezirksraths bezw. des Kaiserlichen Raths für jedes in Betracht kommende Verkehrssteueramt besonders aufgestellt und sodann an die Direktivbehörde übersandt, von welcher dieselben, nach Anschreibung in den für die Prüfungsbeamten bestimmten Kontrolbehelfen, in Urschrift den zur Erhebung zuständigen Verkehrssteuerämtern zugefertigt werden. Die letzteren haben die Listen dem Strafregister einzuverleiben und in der Zusammenstellung zu letzterem unter besonderer Abtheilung vorzutragen.

Digitized by Google

3. Für das Zahlungs-, Einzugs- und Verrechnungsverfahren sind im Allgemeinen die bezüglichen Vorschriften über die gewöhnlichen Gerichtskosten maßgebend.

Insbesondere ist in Betreff der Erhebung von Auslagenvorschüssen, von deren Hinterlegung die Vornahme von Beweishandlungen abhängig gemacht ist (§. 5 Absatz 1 der erwähnten Ministerialverfügung vom 13. März 1890), nach den Bestimmungen in §. 121 I der Instruktion für die Gerichtsbehörden bezw. in §. 5 Ziffer 2, Absatz 3 und §. 8 Ziffer 1 der gegenwärtigen Anweisung zu verfahren.

4. Die Prüfung des richtigen Ansatzes der Kosten und der vollständigen Aufnahme derselben in die Einzugslisten wird von besonders hierzu beauftragten Beamten der Bezirkspräsidien bezw. des Ministeriums ausgeübt.

§. 68.

Strafen gegen Fahnenflüchtige.

1. In Betreff der Vollstreckung der vorläufigen Beschlagnahme des Vermögens abwesender Fahnenflüchtigen und der Einziehung der gegen solche von den Preußischen Militärgerichten erkannten Geldstrafen ist nach Maßgabe der nachstehenden, unterm 12./20. April 1893 zwischen dem Kgl. Preuß. Kriegsministerium und dem Ministerium für Elsaß-Lothringen getroffenen Vereinbarung zu verfahren:

§. 1. Sobald gegen einen Abwesenden die Untersuchung wegen Fahnenflucht eingeleitet ist, benachrichtigt das Militärgericht hiervon den Direktor der Zölle und indirekten Steuern zu Straßburg und ersucht denselben, Namens des Militärgerichts den Arrestbeschlag auf das Vermögen des Abwesenden (§. 246 der Militär-Strafgerichts-Ordnung — Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1873 Seite 370) bei dem zuständigen Gerichte zu veranlassen.

§. 2. Der Direktor der Zölle und indirekten Steuern beauftragt mit der Antragstellung und zutreffendenfalls Vollziehung des Arrestes das Verkehrssteueramt, in dessen Bezirk der Fahnenflüchtige seinen letzten elsaß-lothringischen Wohnsitz hatte oder sich Vermögensgegenstände desselben befinden. Das Verkehrssteueramt handelt bei der Antragstellung und Vollziehung Namens des Militärgerichts und ist berechtigt, ein anderes Verkehrssteueramt als Vertreter zu bestellen.

§. 3. Erfolgt in einer bereits dem Direktor der Zölle und indirekten Steuern mitgetheilten Untersuchung während des Kontumaziatverfahrens Einstellung oder Freisprechung oder wird das Kontumaziatverfahren in das gewöhnliche Untersuchungsverfahren umgeleitet (§. 257 der Militär-Strafgerichts-Ordnung), so hat das Militärgericht hiervon den Direktor behufs Veranlassung der Einstellung der Vollstreckungsmaßregeln sofort zu benachrichtigen.

§ 4. Ergeht ein Kontumazialerkenntniß, so läßt das Militärgericht eine beglaubigte Abschrift des Urtheilsausspruches und des Bestätigungsbeschlusses dem Direktor der Zölle und indirekten Steuern durch Vermittelung der Intendantur desjenigen Armeekorps zugehen, in dessen Bezirk der Verurtheilte seinen letzten Wohnsitz hatte, bezw. Vermögensgegenstände sich befinden.

§ 5. Der Direktor der Zölle und indirekten Steuern beauftragt das zuständige Verkehrssteueramt mit der Vollstreckung des Urtheils. Die Einziehung und Beitreibung der erkannten Geldstrafen erfolgt in derselben Weise wie bei den von den Civil-Gerichten erkannten Geldstrafen. Die Bestimmungen des Schlußsatzes in §. 2 finden Anwendung.

§ 6. Bei der Führung von Interventionsprozessen (§. 30 des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements vom 2. Juli 1873 — Samml. von Ges. der Justizverw., Bd. XVII, S. 481), sowie sonstigen im Arrest- und Vollstreckungsverfahren entstehenden Rechtsstreiten, kann sich die Intendantur (§ 4 dieser Vereinbarung) durch den Direktor der Zölle und indirekten Steuern vertreten lassen.

§ 7. Die Ablieferung der eingezogenen Strafgelder, nach Abzug der der Verkehrssteuerverwaltung zufolge Art. 16 des Gesetzes vom 5. Mai 1855 zustehenden 5% Erhebungskosten, findet alljährlich vor Schluß des Etatsjahres statt. Den Intendanturen wird zu diesem Zwecke im März eines jeden Jahres eine Mittheilung des Direktors der Zölle und indirekten Steuern über die von ihnen zu verrechnenden Strafgelder mit dem Antrage zugehen, die betreffenden Korpszahlungsstellen zur Empfangnahme derselben anzuweisen. Gleichzeitig beauftragt der Direktor der Zölle und indirekten Steuern die betheiligten Verkehrssteuerämter, die erhobenen Geldstrafen nach Abzug der 5% Erhebungskosten noch vor Schluß des Etatsjahres an die betreffenden Korpszahlungsstellen abzuführen.

§ 8. Die im Arrest- und Vollstreckungsverfahren und in Rechtsstreiten dem Militärfiskus erwachsenden Kosten sind von den Verkehrssteuerämtern vorschußweise zu zahlen und gleichzeitig mit den Geldstrafen von den Verurtheilten zu erheben. Diejenigen Kosten, welche von den Schuldnern nicht

Digitized by Google

zurückerhoben werden können, sind jährlich vor dem Finalabschluß Seitens des Direktors der Zölle und indirekten Steuern bei den Intendanturen zur Erstattung anzumelden.

§ 9. Beitreibungskosten, welche durch die Militärverwaltung bereits erstattet worden sind, aber nachträglich von den Verurtheilten zur Erhebung gelangen, sind jährlich vor dem Finalabschluß durch Vermittelung der Intendanturen der Militärverwaltung wieder zuzuführen.

2. Die Beschlagnahme des ermittelten Vermögens zur Deckung der den Fahnenflüchtigen möglicherweise treffenden höchsten Strafe von 3000 ℳ und der Kosten des Verfahrens ist je nach Lage der Verhältnisse des einzelnen Falles durch Arrest nach den Vorschriften der §§. 796 ff. C. P. O. zu erwirken und zu vollziehen. Handelt es sich hierbei um Liegenschaften, so finden nach §. 811 C. P. O. auf die Vollziehung des Arrestes auch die Bestimmungen der §§. 24, 25, 27 des Grundeigenthumsgesetzes vom 24. Juli 1889 bezw. der §§. 3, 6, 15, 22 des Grundbuchgesetzes vom 22. Juni 1891 Anwendung. In Betreff der Frist für die Vollziehung des Arrestes sind die Bestimmungen des §. 809 Abs. 2 C. P. O. und des Gesetzes vom 30. April 1886 (R. G. Bl. S. 130) zu beachten.

Die erfolgten Beschlagnahmen sind in gleicher Weise im Handbuch der zu überwachenden Posten und bezw. in den Vermögensblättern vorzumerken, wie dies bezüglich der Vermögensbeschlagnahmen gegen widerspenstige Heerespflichtige in §. 37 Ziff 4 und 6 der gegenwärtigen Anweisung bestimmt ist. Ist der Fahnenflüchtige noch nicht im Besitze von Vermögen, so ist von der Einleitung der Untersuchung wegen Fahnenflucht in der bezeichneten Weise Vormerkung zu nehmen (vgl. auch §. 18 Ziff. 7 Abs. 2).

3. Bevor die Erkenntnisse den Verkehrssteuerämtern zugefertigt werden, werden dieselben bei der Direktion in einem Kontrolregister angeschrieben. Den Verkehrssteuerämtern etwa versehentlich direkt zugehende Erkenntnisse sind unverzüglich der Direktion einzusenden.

4. Die Verkehrssteuerämter haben die ihnen zur Erhebung eingewiesenen Geldstrafen im Handbuch der außeretatsmäßigen Einnahmen vorzutragen.

Bezüglich der Beitreibung, der Sicherung des Einzugs, der Ueberwachung der Vermögensverhältnisse und der Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften über die Beitreibung pp. der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Strafen maßgebend, insbesondere haben aber auch die Vorschriften des §. 18 Ziff. 2, 6 und 7 und bezw. des §. 37 Ziff. 9 entsprechende Anwendung zu finden.

Eine Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Civilprozeßordnung findet indessen aus kriegsgerichtlichen Erkenntnissen an und für sich nicht statt. Soweit daher die Bethätigung der Zwangsvollstreckung nicht den Gerichten selbst obliegt (wie die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte, §§. 729 ff. C. P. O.), sondern besonderen Vollstreckungsbeamten selbstständig übertragen ist (wie die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen, §§. 712 ff. C. P. O.), ist von dem Verkehrssteueramte Namens des Militärgerichts zunächst die Vollstreckbarerklärung des Erkenntnisses durch das bürgerliche Gericht (Amtsgericht) herbeizuführen. Gleiches hat auch zu geschehen, wenn auf Grund des kriegsgerichtlichen Erkenntnisses Hypothekeneinschreibung bei einem Hypothekenamte genommen oder Theilungswiderspruch erhoben werden soll. Hingegen bedarf es behufs Eintragung einer Hypothek im Grundbuche der vorherigen Vollstreckbarerklärung der kriegsgerichtlichen Erkenntnisse nicht, weil die Vornahme der Eintragung dem ersuchten Gerichte selbst zusteht und in der Anordnung, daß die Eintragung zu erfolgen habe, die Vollstreckbarerklärung von selbst gegeben ist.

Zu beachten ist ferner, daß bei der Verfolgung militärgerichtlich verurtheilter Fahnenflüchtiger eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe, wie solche durch §. 28 St. G. B. vorgeschrieben ist, nicht in Antrag gebracht werden kann, weil §. 258 der Militärstrafgerichtsordnung bestimmt, daß im Falle der Rückkehr des Fahnenflüchtigen das gewöhnliche Untersuchungsverfahren zu eröffnen und in dem neuen Erkenntnisse das frühere auf Nichterscheinen gefällte Urtheil aufzuheben ist.

Von etwaigen Ueberweisungen von Strafen gegen Fahnenflüchtige an andere Aemter ist jeweils der Direktion berichtliche Anzeige zu erstatten.

5. Ueber die eingegangenen, die noch ausstehenden und die als nicht einziehbar zur Niederschlagung geeigneten Geldstrafen haben die Verkehrssteuerämter alljährlich eine Nachweisung nach anliegendem, doppelseitig einzurichtenden Muster aufzustellen und der Direktion bis zum 10. Februar einzureichen; g. F. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Anl. 8.

Bis zur Erledigung der Reststrafen sind dieselben in jeder folgenden Jahresnachweisung fortzuführen.

Die Herauszahlung der eingezogenen, dem Militärfonds zustehenden Strafgelder erfolgt auf besondere Anweisung der Direktion, welche gleichzeitig das Erforderliche wegen Einbehaltung und Verrechnung der der Landeskasse zustehenden 5% Erhebungskosten verfügt.

Digitized by Google

6. Die Untersuchung und Aburtheilung in dem Verfahren gegen Fahnenflüchtige erfolgt Seitens der Militärgerichte kostenfrei.

Ueber die sich als zeitlich oder dauernd unbeibringlich erweisenden Verfolgungs- und Vollzugskosten ist von den Verkehrssteuerämtern alljährlich, gleichzeitig mit der Einsendung der Jahresschlußarbeiten, ein nach Maßgabe der Vorschriften des §. 16 aufzustellendes und zu beiegendes Verzeichniß in doppelter Fertigung an die Direktion einzureichen, weich' letztere die Erstattung der von ihr bei der Prüfung gerechtfertigt befundenen Kosten durch Benehmen mit den betr. Intendanturen herbeiführt; die Beiege werden wie nach §. 16 an die Verkehrssteuerämter zurückgegeben.

Wenn Kosten, welche von der Militärverwaltung bereits erstattet worden sind, nachträglich zur Erhebung gelangen, so sind dieselben hinterlegungsweise zu verbuchen. Ueber solche Beträge ist alsdann zu dem im vorhergehenden Absatze bezeichneten Zeitpunkte ein von dem Verkehrssteuerinspektor bestätigtes Verzeichniß (in einfacher Fertigung), zu welchem ebenfalls das unter §. 16 Ziff. 2 bezeichnete Formular nach entsprechender Aenderung des Vordrucks zu benutzen ist, der Direktion vorzulegen, von welcher dann die Abführung an die Korpszahlungsstelle veranlaßt werden wird. In der Bemerlungsspalte des Verzeichnisses ist das Datum der s. Zt. erfolgten Erstattung der Kosten anzugeben.

7. Die Verrechnung der gegen Fahnenflüchtige erkannten Geldstrafen, sowie der im Beitreibungsverfahren entstandenen unbeibringlichen, bezw. nach der Erstattung von den Verurtheilten zurückerhobenen Verfolgungskosten erfolgt gemäß §. 31 des Militär-Strafvollstreckungsreglements durch die Intendantur desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Verurtheilte seine Heimath (Geburtsort bezw. letzten Wohnsitz) hat. Zum XIV. Armeekorps gehören die Kreise Colmar, Rappoltsweiler, Mülhausen, Altkirch, Gebweiler und Thann, zum XV. Armeekorps die Kreise Straßburg (Stadt und Land), Molsheim, Zabern, Erstein, Schlettstadt, Saargemünd, Saarburg, Weißenburg und Hagenau und zum XVI. Armeekorps die Kreise Diedenhofen, Boichen, Metz (Stadt und Land), Château-Salins und Forbach. Die Korpszahlungsstelle des XIV. Korps befindet sich in Karlsruhe, diejenige des XV. und ebenso diejenige des XVI. Korps in Straßburg.

8. Die in Elsaß-Lothringen dislozirten Königlich Bayrischen und Königlich Württembergischen Truppentheile werden nach dem Gesetz für Elsaß-Lothringen vom 6. Dezember 1873 (G. Bl. f. E.-L. S. 331) durch die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Einführung der Preußischen Militärstrafgerichtsordnung pp. nicht berührt.

Bei den Königlich Bayrischen und den Königlich Württembergischen Truppen wird dementsprechend auch in Elsaß-Lothringen nach der Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern bezw. nach den militärischen Strafgesetzen und der Allgemeinen Kriegsdienstordnung für die Königlich Württembergischen Truppen verfahren.

Indessen ist etwaigen Ersuchen Königlich Bayrischer und Königlich Württembergischer Militärgerichte um Vermögensbeschlagnahme oder Vollziehung von Straferlenntnissen Seitens der Verkehrssteuerverwaltung ebenfalls zu entsprechen. Die in den Erlenntnissen etwa ausgesprochenen Geldstrafen stehen dem betr. Militärfislus zu, welcher auch zur Erstattung der etwa entstehenden unbeibringlichen Verfolgungskosten verpflichtet ist.

§. 69.

Militärische Strafen gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

1. Das Verfahren bei Vollstreckung der gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erkannten Strafen und bei Liquidirung der entstandenen Kosten richtet sich nach den folgenden, von dem kommandirenden General des XV. Armeekorps und dem Ministerium für Elsaß-Lothringen unterm 8. November 1885 bezw. 4. August 1896 getroffenen Vorschriften:

§. 1. Die Landwehrbezirks-Kommandos haben die Requisitionen wegen der durch die Civilbehörde zu bewirkenden Vollstreckung von Geldstrafen an den Rentamtmann, die Requisitionen wegen Vollstreckung von Haft- und Arreststrafen (§. 7 des Gesetzes vom 15. Februar 1875) an den Amtsrichter des Aufenthaltsortes des Bestraften zu richten. Ist der Sitz des Amtsgerichts zugleich der Sitz eines Ersten Staatsanwalts (d. i. in den Städten Straßburg, Metz, Colmar, Mülhausen, Zabern und Saargemünd), so sind die letzterwähnten Requisitionen an den Ersten Staatsanwalt zu richten.

§. 2. Die Geldstrafen sind durch die Rentamtmänner in derselben Weise, wie die von den Gerichten erkannten Geldstrafen einzuziehen. Die Rentamtmänner haben hierfür eine von den Strafgeldern vorweg in Abzug zu bringende, ihnen persönlich zustehende Hebegebühr von 8 % zu beziehen.

Digitized by Google

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen ist von der requirirten Behörde in der zur Vollstreckung gerichtlich erkannter Haftstrafen bestimmten Anstalt zu veranlassen.

§. 3. Von einer erfolglos gebliebenen Beitreibung der Geldstrafe hat der Rentamtmann, sofern eine Freiheitsstrafe substituirt ist, sofort dem Amtsrichter bezw. dem Ersten Staatsanwalt unter Beifügung des Nachweises der Unbeibringlichkeit Mittheilung zu machen. Der Amtsrichter bezw. die Staatsanwaltschaft hat alsdann die Freiheitsstrafe vollstrecken zu lassen. Ist eine Freiheitsstrafe in der Strafverfügung nicht substituirt, so hat der Rentamtmann von der erfolglos gebliebenen Beitreibung dem betreffenden Landwehrbezirkskommando entsprechende Mittheilung zu machen.

§. 4. Die eingezogenen Geldstrafen sind von den Rentamtmännern an das Landwehrbezirkskommando, das die Strafe verhängt hat, nebst den bezüglichen Requisitionen abzuführen.

Die Kosten erfolglos versuchter Beitreibungen hat der Rentamtmann vierteljährlich unmittelbar bei der Korps-Intendantur unter Beifügung der Beläge zu liquidiren.

§. 5. Der Amtsrichter bezw. der Erste Staatsanwalt übersendet dem Bezirkskommando, nachdem eine Strafe vollstreckt worden ist, nebst dem bezüglichen Strafverbüßungsatteste ein zweites Attest, in welchem die entstandenen Kosten angegeben sind und bescheinigt ist, daß die berechneten Einheitssätze von dem Ministerium für Elsaß-Lothringen festgesetzt sind. Am Schlusse jeden Vierteljahrs fertigen die Bezirkskommandos auf Grund des letztgenannten Attestes eine Liquidation über sämmtliche im vergangenen Vierteljahre entstandenen Haftkosten.

§. 6. Die Liquidation (§. 5) ist der Korps-Intendantur in zwei Ausfertigungen einzureichen und von dieser zur Zahlung an die betreffenden Behörden pp. anzuweisen.

§. 7. In Fällen, wo der Bestrafte vor Vollstreckung der verfügten Strafe in einen anderen Landwehr-Batatillons-Bezirk verzogen ist, hat das Bezirkskommando, welches die Strafe verhängt hat, dasjenige Bezirkskommando, in dessen Bezirk der Betreffende verzogen ist, um entsprechende Requisition der mehrgedachten Civilbehörden des neuen Aufenthaltsortes behufs Vollstreckung der Strafe zu ersuchen.

2. Die fraglichen Geldstrafen sind von den Verkehrssteuerämtern als außeretatsmäßige Einnahmen der Verkehrssteuerverwaltung (Spalte 5 des betreffenden Handbuchs) zu behandeln.

VII. Schlußbestimmung.

§. 70.

Die gegenwärtige Anweisung tritt am 1. April 1897 in Kraft.

Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anweisung. Aufhebung früherer Bestimmungen.

Alle derselben entgegenstehenden Bestimmungen, und insbesondere die auf die Thätigkeit der Verkehrssteuerbehörden bezüglichen Bestimmungen

der Instruktion vom 26./27. September 1879,
der Verfügung vom 11. März 1880 und
der Verfügung vom 20. Oktober 1881 $\frac{\text{II. } 6630}{\text{III. } 7442}$,

und ebenso die dazu ergangenen Ergänzungs- und Abänderungsbestimmungen

sind von dem gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben.

Straßburg, den 10. Dezember 1896.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
Rassiga.

Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
von Schraut.

Digitized by Google

gericht

Fortlaufende Nummer dieses Registers bei dem Verkehrssteueramte.	Fortlaufende Nummer dieses Registers bei dem Gerichte.	Schuldner. Name, Stand und Wohnort. (u. s. w.)	Rechtssache bezw. Betreff und Werth des Streitgegenstandes pp.	Kosten Ang Bezeichnung Ko Gebühren.	
1.	2	3.	4.	5.	
		I. Muster für das Zollabgangsverzeichniß.			
1	12	Korn, Michael Eigenthümer in Straßburg.	Korn c/a Meyer Rückzug der Klage.	Verhandl.-Geb. v.	68
				Beweis-Geb. v.	68
				Entscheid.-Geb. v.	.
				ℳ	136
				Geb.-Vorschuß.	272
				ℳ	136
		II. Muster für das Rückerstattungsverzeichniß.			
1	10	Korn, Michael Eigenthümer in Straßburg.	Korn c/a Schneider Rückzug der Klage.	Verhandl.-Geb. v.	.
				Beweis-Geb. v.	.
				1/10 Entscheid.-Geb. v. . .	4
				ℳ	4
				Geb.-Vorschuß.	44
				zu erstatten	39
2	160	Müller, Carl Kaufmann in Straßburg.	Müller c/a Müller Urth. 5/4. 91.	Verhandl.-Geb. v.	7
				Beweis-Geb. v.	7
				Entscheid.-Geb. v.	7
				Landes-Geb.	.
				ℳ	23
				Geb.-Vorschuß.	26
				ℳ	2
3	181	1. Meyer, Joseph, Fabrikant in Metz. 2. Korn, Michael, Eigenth. in Straßburg. je zu 1/2 mit 24 ℳ	Meyer c/a Korn Vergleich vom 6/6. 91.	Verhandl.-Geb. v.	.
				Beweis-Geb. v.	.
				1/10 Entscheid.-Geb. . . .	2
				ℳ	2
				Geb.-Vorschuß.	53
				zu erstatten.	49

Digitized by Google

Civilgerichtskostenregister.

Anlage 1.

echnung. . s. w. erhebenden orschüsse.	In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten pp. und in Konkurssachen.		In den durch Landesgesetz geregelten Sachen.		Gesammtbetrag (Spalte 7—10).	Bemerkungen des Verkehrssteueramtes (u. s. w.)	Nr. des Einnahmeregisters.
Auslagen.	Gebühren.	Auslagen.	Gebühren.	Auslagen.			
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Zeugengebühren . . . . . 3 20 Postgebühren . . . . . 6 80 Schreibgebühren . . . . . . 30 ⁄ 10 30 Ausl.-Vorschuß . . . . . 25 10 ⁄ 14 80	136 .	14 80	. .	. .	150 80	16/419. M. R. 10.	
Zeugengebühren . . . . Postgebühren . . . . Schreibgebühren . . . . . 40 ⁄ . 40 Ausl.-Vorschuß . . . . . . 10 noch geschuldet. 30	39 30	. .	. .	. .	39 30	17/423 bez. 16/8. 91 ℳ 44,10*) M. R. 16 Empfangen M. Korn.	1714
Zeugengebühren . . . . . 1 60 Postgebühren . . . . . . 40 Schreibgebühren . . . . . 1 20 ⁄ 3 20 Ausl.-Vorschuß . . . . . 10 10 ⁄ 6 90	2 70	6 90	. .	. .	9 60	16/320 bez. 26/7. 90 ℳ 26,10 17/531 „ 5/9. 90 „ 10,00 M. R. 180. Verbucht auf den Schuldposten Bd. 16 Nr. 20. sechs Mark. (Unterschr. d. Rentamtmanns.) Bel.**)	613 845 1
Zeugengebühren . . . . . 10 . Postgebühren . . . . Schreibgebühren . . . . . 1 60 ⁄ 11 60 Ausl.-Vorschuß . . . . . 10 20 noch geschuldet. 1 40	48 .	. .	. .	. .	48 .	16/419 bez. 2/8. 90 ℳ 26,10 18/1201 „ 11/11. 90 „ 26,10 19/1300 „ 6/12. 90 „ 5,00 19/1301 „ 8/12. 90 „ 5,00 M. R. 190. Bel.**)	741 1012 1100 1106 2 u. 3

*) Die Beträge müssen mit den eingewiesenen Beträgen übereinstimmen.

**) Der Raum ist für die Belagsnummer der Hauptbuchhalterei für Verkehrssteuern offen zu lassen. Die am Rande befindlichen Ziffern bezeichnen die O. Z. des Postquittungsverzeichnisses.

Digitized by Google

Anlage 2.

Verzeichniß

der bei dem Kaiserlichen Postamte zu ..... eingezahlten Beträge zu dem Rückerstattungsverzeichnisse über (Civil-)Gerichtskosten.

Ordnungsziffer		Der Empfänger		Eingezahlter Betrag.		Bemerkungen.
dieses Verzeichnisses.	des Rückerstattungs-Verzeichnisses.	Namen.	Wohnort.	ℳ	₰	
1	2	Müller, Carl	Straßburg	3	40	
2	3	Meyer, Joseph	Metz	23	80	
3	3	Korn, Michael	Straßburg	23	80	
		u. s. w.				
20			Zusammen . . .	600	.	

Daß das unterzeichnete Postamt 20 Postanweisungen an die oben bezeichneten Empfänger mit einem Gesammtbetrage von Sechshundert Mark erhalten hat, bescheinigt

Ort. Datum.

(Stempel.)

Heftrand (frei zu lassen).

Digitized by Google

Anlage 3.

Nachweisung

über die bei dem Verkehrssteueramt zu _____ im Etatsjahre 189 /9 eingegangenen, die noch ausstehenden und die als nicht einziehbar zur Niederschlagung beantragten, gegen Fahnenflüchtige festgesetzten Geldstrafen.

Lfde. Nr.	Betrag der erkannten bezw. noch geschuldeten Strafe. ℳ	₰	Namen und Charge des Verurtheilten.	Bezeichnung des Militärgerichts.	Datum des Strafurtheils.	Datum und Nummer der Einweisungsverfügung bezw. der die Uebertragung in das Rückstandshandbuch anordnenden Verfügung.	Ist-Einnahme. ℳ	₰	In Rest verblieben. ℳ	₰	Von der im Rest verbliebenen Summe werden zur Niederschlagung beantragt. ℳ	₰	Nummer der Unbeibringlichkeitsbescheinigungen.	Bemerkungen, namentlich Angabe der Gründe für die beantragte Niederschlagung.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 28. Januar 1897. | Nr. 5.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(8)

Anweisung,

zur Ausführung des Gesetzes über die Sparkassen vom 14. Juli 1895.

Vom 19. Januar 1897.

Auf Grund des §. 36 des Gesetzes über die Sparkassen vom 14. Juli 1895 (Gesetzbl. S. 87) wird zur Ausführung des Gesetzes Folgendes bestimmt:

§. 1.

Satzungen.

Die zur Zeit vorhandenen Sparkassen haben ihre Satzungen und ihre Verwaltung spätestens bis zum 1. Oktober 1897 mit dem Gesetze vom 14. Juli 1895 in Einklang zu bringen.

Die Beschlußfassung des Gemeinderaths über die Satzungen hat insbesondere auch folgende Punkte zu berücksichtigen: Zulassung weiterer Vorbehalte bei Einlagen — §. 5 —, Ersatz der Baarauslagen — §. 20 —, Verwendung des 5 % des gesammten Guthabens der Sparer übersteigenden Betrags des Sicherheitsfonds — §. 27 —, event. im Falle der Uebernahme der Gemeindebürgschaft gemäß §. 31: Einschränkung der Anlage der Gelder — §. 33 —, Geschäftsbezirk der Kasse — §. 33 Schluß.

Der Berathung zu Grunde zu legen ist ein vom Vorstande der Sparkasse aufzustellender Entwurf; ein Muster zu demselben ist in der Anlage A abgedruckt. Bei Bestimmung der Verzinsung ist Anfangs- und Endpunkt der Verzinsung, der Zinssatz, der Berechnungsmodus — ob nach Wochen oder nach Tagen —, sowie die Zeit des Ausfalls der Verzinsung bei gekündigten aber nicht abgehobenen Beträgen zu regeln.

Wenn die Gemeindebürgschaft für die Anlegung von Spareinlagen nach Maßgabe der §§. 31 ff. des Gesetzes übernommen werden soll, ist die Zuziehung der Höchstbesteuerten (§. 44 der Gem.-Ordn.) erforderlich, falls es sich nicht um Gemeinden handelt, welche 25000 oder mehr Einwohner haben, oder solchen Gemeinden gleichgestellt sind (§. 1 der Gem.-Ordn.).

Die Satzungen sind durch die Aufsichtsbehörde dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

§. 2.

Vorstand.

Nach Genehmigung der Satzungen ist der Vorstand der Sparkasse nach den Bestimmungen der Satzungen neu zu wählen (§§. 19—22 des Gesetzes).

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Personen, welche einen Beruf ausüben, dessen Interessen mit denjenigen der Sparkassen in Widerspruch gerathen können, nicht gewählt werden.

§. 3.

Beschlußbuch.

Die auf Grund des Gesetzes und der Satzungen zu fassenden Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Beschlußbuch fortlaufend einzutragen.

Digitized by Google

§. 4.

Aufsichtsbehörde.

Als Aufsichtsbehörden für die Sparkassen gemäß §. 29 des Gesetzes werden die Gemeinde-Aufsichtsbehörden bestimmt (§. 71 der Gem.-Ordn.).

Als Organe für die Revision der Sparkassen werden den Aufsichtsbehörden die Kassenkontroleure beigeordnet. Letztere haben die Sparkassen in jedem Vierteljahre einer unvermutheten Revision zu unterziehen. Die Revisionen haben sich auf die Befolgung der in dem Gesetze, den Satzungen und dieser Anweisung gegebenen Vorschriften, sowie auf das Vorhandensein der Bestände zu erstrecken und sind auch auf die Zweiganstalten auszudehnen. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zur Theilnahme an der Revision einzuladen. Befinden sich Zweiganstalten an einem Orte, welcher in einem anderen Kreise als die Hauptsparkasse belegen ist, so hat die Revision durch den Kassenkontroleur dieses Kreises zu erfolgen.

Bei den größeren Sparkassen, bei welchen mindestens zwei Kassenbeamte angestellt sind, von denen einer als Rechner, der andere als Gegenbuchführer fungirt, können die Revisionen auf jährlich zwei beschränkt werden.

Den Aufsichtsbehörden bleibt es überlassen, nach Befinden weitere Revisionen anzuordnen und solche durch andere Beamte vornehmen zu lassen.

§. 5.

Rechnungsperiode.

Das Etatsjahr vom 1. April bis 31. März ist eine Rechnungsperiode.

Die Einnahmen und Ausgaben, mit Ausnahme der Einzahlung und Rückzahlung der Spargelder (§§. 11 u. 13) und der feststehenden Zins- und Annuitätenzahlungen für gewährte Darlehen, unterliegen der Beschlußfassung des Vorstandes und müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter angewiesen werden.

§. 6.

Beamte.

Die Vereinnahmung und Verausgabung aller Beträge steht nur dem Rechner zu.

Vor der Uebernahme des Amts ist von dem Rechner die Kaution zu bestellen (§. 23 des Gesetzes). Die Hinterlegung der Kaution und die Einweisung in das Amt veranlaßt der Vorstand.

Etwaige weitere Beamte werden nach dem Ermessen des Vorstandes bestellt. Die Kassirer bei den Zweiganstalten und den Annahmestellen, sowie andere bei der Feststellung des Kassenbestandes und dessen Verwahrung betheiligte Beamte können zur Kautionsbestellung herangezogen werden. Die Höhe der Kaution dieser Beamten bestimmt der Vorstand.

§. 7.

Kassendefekte.

Wenn einem kautionspflichtigen Kassenbeamten der Sparkasse ein Kassendefekt zur Last fällt, so ist dies vom Vorstande in einem mit Gründen versehenen Defektenbeschlusse festzustellen. Der Beschluß hat den Betrag des Defekts, die zum Ersatz verpflichtete Person und die zu ergreifenden Sicherheitsmaßregeln festzusetzen, sowie darüber Bestimmung zu treffen, bis zu welchem Termine der Ersatz erfolgen muß.

Der Beschluß ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnißnahme zu übersenden und vom Vorstande zur Ausführung zu bringen.

§. 8.

Kassentage.

Die Einzahlungen und Zurückzahlungen von Spareinlagen können nur in Gegenwart eines Vorstandsmitgliedes oder eines als Gegenbuchführer bestellten Beamten an den hierzu bestimmten Kassentagen erfolgen.

Sie werden von dem Rechner und dem dienstthuenden Vorstandsmitgliede oder dem Gegenbuchführer in den Sparkassenbüchern beglaubigt, von dem Rechner gebucht und von dem dienstthuenden Vorstandsmitgliede oder dem Gegenbuchführer in besonderen Kontrolbogen oder Büchern (§§. 10 u. 12 — Muster 3 u. 9) angeschrieben. Statt der Gegenanschreibung kann die Kontrole dadurch geübt werden, daß das Vorstandsmitglied die Eintragungen des Rechners fortlaufend kontrolirt und durch Handzeichen oder Unterschrift beglaubigt.

Wenn eine Sparkasse einen besonderen Beamten zur Leitung der Sparkasse (Direktor) bestellt, so kann dieser die dem dienstthuenden Vorstandsmitgliede zugewiesenen Geschäfte wahrnehmen.

§. 9.

Quittungen.

Die Quittungen der Sparkasse über Einlagen (Quittungen in den Sparkassenbüchern §. 8 Abs. 2 oder Interimsquittungen §. 11 Abs. 3) sind von dem Rechner und dem dienstthuenden Vorstandsmitgliede oder dem Gegenbuchführer, diejenigen über die übrigen Einnahmen von dem Rechner zu vollziehen. Auf den letzteren Quittungen ist die Nummer des Tagebuchs, unter welcher die Buchung erfolgt ist, anzugeben.

Digitized by Google

§. 10.

Einlegung der Spargelder.

1. Spareinlagen können nur für bestimmt bezeichnete Personen oder Körperschaften gemacht werden. Andere Vorbehalte als die in §. 5 des Gesetzes oder in den Satzungen zugelassenen können nicht gemacht werden.

2. Ueber die Sparer wird ein Stammbuch nach dem Muster 1 geführt. In dasselbe sind Namen, Vornamen, Stand oder Gewerbe, Geburtstag und -Ort, Wohnort ev. mit Angabe von Straße und Nummer der Wohnung, Tag und Betrag der ersten Einlage des Sparers, sowie bei Einlagen zu Gunsten eines Dritten Name, Vorname, Alter, Stand und Wohnort des Einlegers einzutragen. Den Sparkassen bleibt überlassen, die Unterschrift des Einlegers zu verlangen. 1.

3. Ehefrauen und Minderjährige können selbstständig Einlagen machen. (§. 4 des Gesetzes.)

4. Bei verheiratheten oder verwittweten weiblichen Personen ist der Name des Mannes in erster Reihe einzutragen und daneben Vor- und Geburts- (Jungfern-) Name anzugeben: z. B.

Müller, Barbara, geb. Stein, Ehefrau des Ackerers Ludwig M.

Erfolgt die Verheirathung nach der ersten Einlage, so ist auf Antrag oder bei Beantragung einer theilweisen Rückzahlung die Eintragung zu ergänzen durch den Nachtrag:

„jetzt Ehefrau des Ackerers Ludwig Müller in N."

5. Erste Einlagen für Minderjährige oder Bevormundete können durch den gesetzlichen Vertreter gemacht werden. Derselbe ist in dem Stammbuche zu bezeichnen. Werden die Minderjährigen volljährig, oder erlischt das Vormundschaftsverhältniß, so ist dies auf Antrag der Eigenthümer der Einlagen oder bei Beantragung einer theilweisen Rückzahlung, soweit nöthig, im Stammbuche zu bemerken.

6. Gemeinnützige Anstalten, Genossenschaften, Handelsgesellschaften oder sonstige Körperschaften sind unter ihrem gewählten Namen einzutragen.

Gemeinnützige Anstalten der in §. 8 Abs. 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art, für welche der Höchstbetrag der Einlagen 10000 ℳ beträgt, haben bei Einlagen, welche 800 ℳ übersteigen, die erfolgte Anerkennung durch eine Bescheinigung der Verwaltungsbehörde nachzuweisen.

7. Bei Einlagen, welche unter einem zulässigen Vorbehalte gemacht werden, ist der Vorbehalt in dem Stammbuche anzugeben.

8. Einlagen zu Gunsten Dritter ohne Vorbehalt (Geschenk) sind zulässig. Der Schenkgeber begiebt sich dabei der Verfügung über die Einlage.

9. Alle nach den vorstehenden Bestimmungen beizubringenden Schriftstücke sind mit der laufenden Nummer des Stammbuchs zu versehen.

10. Nach Anhalt des Stammbuchs wird für jeden Sparer eine Namenkarte nach dem Muster 2 gefertigt, welche zur Aufsuchung des Kontos zu dienen hat. 2.

Für Ehefrauen und Wittwen können zwei Karten ausgestellt werden, von welchen eine in der ersten Zeile den Namen des Mannes, in der zweiten und dritten Zeile dessen und der Frau Vornamen und der letzteren Geburtsnamen, die zweite in der ersten Zeile den Geburtsnamen der Frau und in der zweiten und dritten Zeile ihren Vornamen und des Mannes Vor- und Zunamen enthält.

Diese Namenkarten werden alphabetisch geordnet und in Kistchen aufbewahrt. Am Schlusse jedes Tages, jeder Woche oder jedes Monats werden die Karten der neuen Einleger eingeordnet, die Karten für ganz zurückgezahlte Konten aber herausgenommen und mit einem Stempel „Zurückgezahlt" versehen. Die letzteren sind ebenfalls besonders alphabetisch geordnet aufzubewahren.

11. Bei allen ferneren Einlagen ist das Sparkassenbuch vorzulegen; sie werden ohne weitere Prüfung angenommen und in dasselbe eingetragen.

12. Ueber die Einlagen ist von dem Rechner eine Nachweisung nach dem Muster 3 zu führen. Die Nachweisung ist an jedem Kassentage abzuschließen und nach Ermittelung der Tagessumme von dem Rechner und dem dienstthuenden Vorstandsmitgliede oder dem Gegenbuchführer zu unterschreiben. Die Nachweisungen sind mit einer jährlich mit 1 beginnenden fortlaufenden Nummer zu versehen. 3.

Die Nachweisung bildet die Grundlage für die Eintragung der Einlagen in die Bücher.

§. 11.

Sparkassenbuch.

Jeder Sparer erhält ein Sparkassenbuch nach dem Muster 4. In dem Buch ist der Inhaber nur mit Namen und Vornamen sowie gegebenenfalls als Minderjähriger zu bezeichnen und der etwaige Vorbehalt einzutragen. Die übrigen in das Stammbuch einzutragenden Angaben dürfen nicht aufgenommen werden. 4.

Digitized by Google

Die Sparkassenbücher sind mit einem haltbaren Umschlage zu versehen, dessen Farbe für die Bücher mit Vorbehalt eine andere wie für die übrigen sein muß. Auf dem Umschlag sind die Geschäftsräume der Sparkasse sowie etwaiger Zweiganstalten und Annahmestellen, ferner die für Einlagen, Rückzahlungen und Kündigungen festgesetzten Geschäftsstunden anzugeben. Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes und der Satzungen sind in dem Sparkassenbuch mitzutheilen. Auf den §. 11 des Gesetzes ist besonders aufmerksam zu machen.

Wenn das Sparkassenbuch nicht gleich bei der ersten Einlage ausgehändigt werden kann, so ist dem Einleger eine Interimsquittung nach dem Muster 5 auszustellen, gegen deren Rückgabe die Aushändigung des Buchs von einem zu bezeichnenden Tage an zu erfolgen hat.

Weitere Einlagen werden nur gegen Vorlegung des Buchs angenommen.

Alle Eintragungen in dem Buche erfolgen nach der Zeitfolge in Zahlen und Worten und sind von dem Rechner und dem diensthuenden Vorstandsmitgliede oder dem Gegenbuchführer zu unterschreiben. Bei Eintragung von Rückzahlungen ist zuvor die Summe der Einlagen und der kapitalisirten Zinsen zu ziehen und dann die verbleibende Einlage anzugeben.

§. 12.

Rückzahlungen.

Die Rückzahlung der Einlagen erfolgt entweder sofort auf Antrag des berechtigten Inhabers des Buchs oder nach vorheriger Kündigung.

Die Kündigung hat unter Vorlage des Sparkassenbuchs zu erfolgen. Ueber die Kündigung sowie über die Vorlage des Sparkassenbuchs wird von der Kasse eine Bescheinigung ertheilt; es wird darin der Tag bezeichnet, an welchem die Abhebung des Geldes erfolgen kann. Ueber die Kündigungen und die bezeichneten Rückzahlungstermine ist eine besondere Liste zu führen, welche die Nummer des Sparkassenbuchs, den Sparer und den gekündigten Betrag sowie den Tag der Rückzahlung zu enthalten hat.

Die Berechtigung der Inhaber des Buchs zu prüfen, ist die Sparkasse berechtigt, aber nicht verpflichtet (§. 13 des Gesetzes).

Ueber jede Rückzahlung ist von dem Empfänger eine Quittung nach dem auf Muster 6 befindlichen Formular oder in einem besonderen Quittungsbuche auszustellen. Das Sparkassenbuch ist dabei vorzulegen.

Ehefrauen können die von ihnen oder ohne Vorbehalt auf ihren Namen gemachten Einlagen ohne Mitwirkung des Ehemannes zurückziehen. Minderjährige können die von ihnen eingezahlten Einlagen mit Ermächtigung des Vorstandes ausnahmsweise ohne Mitwirkung ihres gesetzlichen Beistandes zurückziehen.

Minderjährige oder Bevormundete können die ohne Vorbehalt für sie gemachten Einlagen selbständig zurückfordern, sobald sie volljährig geworden sind oder das Vormundschaftsverhältniß erloschen ist und sie sich im Besitze des Sparkassenbuchs befinden.

Die mit Vorbehalt gemachten Einlagen sind nur nach Erledigung des Vorbehalts (§. 5 des Gesetzes) zurückzuzahlen.

Ueber Rückzahlungen an Körperschaften haben die berechtigten Vertreter zu quittiren. Sind diese der Sparkasse nicht als solche bekannt, so kann der Nachweis der Berechtigung (durch Bescheinigungen des Bürgermeisters oder der Aufsichtsbehörden, durch Auszüge aus den gerichtlichen Registern und dergl.) verlangt werden.

Rückzahlungen an Erben sind in der Regel nur auf Grund gerichtlicher Erbbescheinigungen oder notarieller Eigenthumszeugnisse (Gesetz vom 10. Mai 1886) zu leisten. Ausnahmsweise kann bei Beträgen bis zu 50 ℳ die Auszahlung erfolgen, wenn der Antragsteller nach Bescheinigung des Bürgermeisters zu den Erben gehört und sich für die etwaigen Miterben stark sagt.

Dem Fiskus verfallene Einlagen (erblose Verlassenschaften) sind auf Grund der gerichtlichen Erbeinweisung auszuzahlen.

Im Falle der Abtretung eines Sparkassenbuchs an einen Dritten muß letzterer seine Berechtigung zum Empfang der Summe entweder durch eine Abtretungsurkunde oder eine Vollmacht des Sparers darthun. Letzteres ist auch erforderlich, wenn ein Dritter mit dem Rückempfang von Einlagen betraut wird. Zu den Vollmachten sind die Muster 7 und 8 zu verwenden.

Ueber Rückzahlungen an Personen, welche aus irgend einem Grunde nicht schreiben oder ihre Wohnung nicht verlassen können, genügen in der Regel Quittungen nach Maßgabe der Bekanntmachungen vom 24. September 1886 (Amtsbl. S. 215) und vom 26. Januar 1894 (Amtsbl. S. 76). Ausnahmsweise

Digitized by Google

kann an sie auch ohne Quittung gezahlt werden, sobald ihre Identität bekannt ist und von einem Mitglied oder Vertreter des Vorstandes bescheinigt wird.

In den Sparkassenbüchern werden die Rückzahlungen in Ziffern und in Worten eingetragen und durch Unterschrift des Rechners und des dienstthuenden Vorstandsmitgliedes oder des Gegenbuchführers beglaubigt.

Ueber die Rückzahlungen führt der Rechner eine Nachweisung nach dem Muster 9 mit jährlich fortlaufender Nummer. Die Nachweisung ist am Schlusse des Kassentages aufzurechnen und unter Angabe der Summe in Worten von dem Rechner und dem dienstthuenden Vorstandsmitgliede oder dem Gegenbuchführer zu unterschreiben. Die Nachweisungen dienen als Grundlage für die Eintragung der rückgezahlten Kapitalien und Zinsen, sowie der zurückzurechnenden Zinsen für Theil-Rückzahlungen in die Bücher.

§. 13.

Ankauf von Werthpapieren für die Einleger.

Im Falle der Ueberschreitung der zulässigen Höhe der Einlagen (§. 10 des Gesetzes) sowie auf Antrag der Sparer (§. 15 des Gesetzes) hat die Sparkasse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die Sparer Werthpapiere oder Buchschulden anzukaufen.

Die auf den Inhaber lautenden Werthpapiere sind den Sparern auszuhändigen.

Sind Einschreibungen in ein Schuldbuch erworben, so sind die Bescheinigungen darüber kostenfrei aufzubewahren und die Zinsen daraus für die Sparer zu vereinnahmen, wenn dies gleichzeitig mit der Einschreibung beantragt wird.

Die gezahlten Kaufpreise und Kosten werden als Rückzahlungen, die vereinnahmten Zinsen als Einlagen behandelt und gebucht.

Die Ankäufe sind durch Vermittelung der Depositenkasse zu bewirken. Werden Einschreibungen in das Landesschuldbuch für Elsaß-Lothringen für Minderjährige beantragt, so ist der Geburtstag der letzteren anzugeben.

Anträgen auf Veranlassung der Umschreibung von Schuldbuch-Eintragungen auf andere Namen wird keine Folge gegeben. Eintretendenfalls ist das den Eigenthümern bei Rückgabe der Papiere selbst zu überlassen.

Die Nummer und der Betrag der Einschreibungen, welche sich für den Sparer in Verwahrung der Sparkasse befinden, sind auf der letzten Seite des Sparkassenbuchs bei dessen erster Vorlegung, bei welcher auch die Abschreibung der Ankaufskosten im Sparkassenbuche zu erfolgen hat, einzutragen. Aushändigungen sind darin zu vermerken.

§. 14.

Buchführung. Allgemeine Grundsätze.

Die Buchführung ist nach den Regeln der doppelten Buchführung einzurichten.

Die Namen sind in den Büchern deutlich zu schreiben. Die Ortschaftsnamen sind in der Schreibart zu geben, wie solche in dem Handbuch für Elsaß-Lothringen als amtliche Form aufgeführt ist.

Die hauptsächlichsten Bücher sind:

1. das Tagebuch, welches auch als Kassabuch dient (Muster 10),
2. das Hauptbuch (Muster 11),
3. das Kontobuch (Muster 12).

§. 15.

Tagebuch.

Das Tagebuch wird für jede Rechnungsperiode neu angelegt. Es wird chronologisch unter jährlich fortlaufender mit 1 beginnender Nummer geführt. An jedem Tage wird es abgeschlossen. Es hat alle Kassengeschäfte zu umfassen, wie die Einzahlung und Rückzahlung der Spareinlagen mit den am Tagesschlusse sich ergebenden Gesammtsummen, die Hinterlegung und Rückziehung der Gelder bei der Depositenkasse, die zufälligen Einnahmen, die Zahlungen für Verwaltungskosten, die Ueberweisungen von Spareinlagen, welche für Rechnung der Sparer vereinnahmt und verausgabt werden, die der Sparkasse alljährlich aus der Depositenkasse zukommenden Zinsen, die Zinsen und sonstigen Einnahmen aus Werthpapieren und liegenden Gütern, die den Sparern im Laufe des Jahres ausgezahlten Zinsen, sowie die am Jahresschlusse zur Kapitalisirung zu übertragenden Zinsen, überhaupt alle Geschäfte, welche durch die Sparkasse vermittelt werden.

Die Eintragungen sind derartig zu bewirken, daß sie als Grundlage für die Uebertragungen in das Hauptbuch dienen können.

Die Spareinlagen und die Rückziehungen sind am Schlusse des Kassentages summarisch nach den in den §§. 10 und 12 vorgeschriebenen Nachweisungen (Muster 3 u. 9), die übrigen Einnahmen vor

Digitized by Google

Aushändigung der Quittungen, auf welchen unter der Unterschrift des Rechners die Nummer des Tagebuchs anzugeben ist, die Ausgaben auf Grund der Ausgabebeläge einzutragen.

Am Schlusse jedes Tages, an welchem Einnahmen und Ausgaben vorgekommen sind, ist die Summe derselben für den Tag und insgesammt in dem nach Muster 13 zu führenden Kassenbestandsbuche festzustellen. Die Feststellung ist von dem Rechner und dem diensthuenden Vorstandsmitgliede oder dem Gegenbuchführer zu unterschreiben. 13.

Der Bestand und die Werthpapiere sind von dem Rechner unter Verschluß zu nehmen. Dem Kassenvorstand bleibt überlassen, einen mehrfachen Verschluß vorzuschreiben. Ueber die Werthpapiere wird ein Hülfsbuch nach Muster 14 geführt und in dem Tresor verwahrt. 14.

Die für den Dienstbetrieb an den folgenden Tagen erforderlichen Beträge sind dem Rechner zu belassen. Sind dazu Zurückziehungen von der Depositenkasse erforderlich, so sind solche rechtzeitig zu beantragen. (§. 27.)

Das Tagebuch wird über den 31. März hinaus nur noch zur Eintragung solcher Operationen benutzt, welche die Ausgleichung der Konten für das abgelaufene Jahr zum Gegenstande haben oder die Einziehung oder Verausgabung der das abgelaufene Jahr angehenden Verwaltungseinnahmen und Ausgaben betreffen.

Am 30. Juni müssen sämmtliche Bücher und Konten abgeschlossen sein.

Der verbliebene Kassenbestand ist dann in das Tagebuch des neuen Jahres auf Grund der Bilanz zu übertragen.

§. 16.

Hauptbuch. Die Einnahmen und Ausgaben werden aus dem Tagebuch alsbald in das Hauptbuch (Muster 11) übertragen. In demselben sind für die verschiedenen Gattungen von Geschäften Konten anzulegen. Das einzelne Konto wird oben über dem Formular genannt. In demselben sind die bezüglichen Ausgaben unter Ausgabe (als Soll, Schuld an das Kassenkonto), die bezüglichen Einnahmen als Guthaben (Haben) an das Kassenkonto unter näherer Bezeichnung zu buchen. Bei Uebertragung von einem Konto auf das andere ohne wirkliche Zahlung ist ohne Durchgang durch das Kassenkonto der Betrag auf dem empfangenden Konto in Ausgabe (Schuld), auf dem abgebenden Konto in Einnahme (Guthaben) zu buchen. Am Jahresschlusse sind sämmtliche Konten abzuschließen und durch Uebertragung des Saldos auf das Gewinn- und Verlustkonto oder zur Vortragung auf neue Rechnung in das Bilanzkonto auszugleichen.

Insbesondere sind folgende Konten anzulegen:

1. das Kassenkonto.

   In dasselbe werden die Tagessummen der wirklichen Ausgabe und Einnahme übernommen. Ueberträge von einem Konto auf das andere laufen nicht durch das Kassenkonto.

   Der Abschluß des Kassenkontos muß mit dem Abschlusse des Tagebuchs (Kassa) den gleichen Bestand ergeben.

2. das Konto des Sicherheitsfonds.

   Auf dasselbe werden der erzielte Reingewinn, die verfallenen Guthaben (§. 16 des Gesetzes) und etwaige sonstige Zuwendungen, sowie die daraus geleisteten Verwendungen übertragen.

   Bestände des Sicherheitsfonds dürfen bei der Staatsdepositenverwaltung nicht als Spargelder hinterlegt werden. Dagegen können sie bei derselben als freiwillige Einlagen (Lit. A) hinterlegt oder in Werthpapieren angelegt oder, sofern und soweit der Fonds 5 % der Einlagen übersteigt, zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. (§. 27 des Gesetzes.) Ueber die zu dem Sicherheitsfonds gehörenden Werthpapiere ist eine besondere Nachweisung zu führen.

   Ueber die Schenkungen und Vermächtnisse, welche mit Lasten behaftet sind, sind Nebenkonten zu führen, auf welchen die Schenkungen mit dem Betrage oder Werthe, die zuwachsenden Erträgnisse, die dafür geleisteten Ausgaben, die etwaigen stiftungsmäßigen Leistungen, sowie die etwaigen Abschreibungen für Abnutzung anzugeben sind.

3. das Konto der Einlagen.

   Auf dasselbe werden alle Einlagen, sowie die Rückzahlungen an Kapital und Zinsen übernommen.

   Die den Sparern am Jahresschlusse zustehenden Zinsen werden durch Kapitalisirung als neue Einlage übertragen, die im Laufe des Jahres bei gänzlichen Rückzahlungen mit zur Auszahlung gelangenden Zinsen werden gleichzeitig in Ausgabe gebucht. Das Einlagen-Konto muß sich demnach mit dem Saldo der sämmtlichen Sparer-Konten im Kontobuche in steter Uebereinstimmung befinden. (§. 17.)

Digitized by Google

4. das Konto der Staatsdepositenverwaltung in zwei Abtheilungen:
   A. (Sicherheitsfonds)
   B. (Konto der Sparer)

   zur Aufnahme der Hinterlegung der Spargelder bei derselben und der Zurückziehungen. Die erwachsenden Zinsen werden am Jahresschlusse als neue Hinterlegung gebucht.

   Der Aktiv-Saldo des Kontos B darf niemals größer sein als der Passiv-Saldo des Einlagen-Kontos. Der Staatsdepositenverwaltung ist alljährlich nach Eingang und Prüfung des Rechnungsauszuges eine Erklärung nach Muster 15 einzusenden, auf Grund deren eventuell eine Uebertragung von Abtheilung B auf Abtheilung A vorzunehmen ist. 15
5. (falls die Gemeinde-Garantie hierfür übernommen wird — §§. 31 und 33 des Gesetzes —)
   a) das Konto für Forderungen aus Verkäufen von Liegenschaften und Erbtheilungen;
   b) das Konto für im Zwangsverfahren erworbene Grundstücke;
   c) das Konto für Anlegung von Geldern in Werthpapieren, in Darlehen an Gemeinden ꝛc. oder gegen Hypothek.

   Diese Konten sind lediglich besondere Zweige der Nutzbarmachung der Spargelder; sie können nach Zweckmäßigkeit zerlegt werden. Auf dieselben sind die Kosten der Erwerbung, sowie der Erlös für die Nutzbarmachung zu übernehmen. Eine Berechnung von Zinsen für die Anschaffungspreise findet nicht statt.
6. das Konto für Gebäude und Grundstücke, welche etwa aus dem Vermögen der Sparkasse (Sicherheitsfonds — §. 27 des Gesetzes) erworben werden, sowie das Geschäftsgebäude.

   Auf dasselbe werden die Kosten für Erwerbung, Verbesserung, Unterhaltung, die Erträgnisse und die Abschreibungen für Abnutzung eingetragen. Eine Zinsberechnung für die Kaufpreise und Aufwendungen findet aus den bei Nr. 5 angegebenen Gründen nicht statt.
7. das Verwaltungskosten-Konto.

   In dasselbe werden die Verwaltungskosten übertragen, welche durch Uebernahme auf das Gewinn- und Verlust-Konto auszugleichen sind.
8. das Gewinn- und Verlust-Konto.

   Auf dasselbe werden die Zinsen-Einnahmen und Ausgaben (Auszahlungen und Kapitalisirungen), Kursgewinne, etwaige Verluste, die Verwaltungskosten und die Abschreibungen übertragen. Der verbleibende Gewinn wird auf den Sicherheitsfonds übertragen.
9. das Bilanz-Konto.

   In dasselbe werden am Jahresschlusse alle Guthaben oder Schulden der einzelnen Konten übertragen. Zu dem Zwecke ist der Abschluß derselben und der Vortrag des Saldos zu bewirken.

   Die Konten mit Werthbeständen sind derartig abzuschließen, daß der zu übertragende Saldo dem Werthe am 31. März (bei Werthpapieren nach dem Ankaufspreis mit Nebenkosten) entspricht.

   Die am 1. April fällig werdenden Zinsen sind noch für das abgelaufene Jahr zu buchen; später fällig werdende sind mit dem auf die vor den 1. April fallende Zeit entfallenden Betrag als Activa in die Bilanz aufzunehmen.

   Der Saldo-Betrag der einzelnen Konten ist auf neue Rechnung vorzutragen. Ein Uebertrag des Gesammtbetrags derselben als Eingangs-Bilanz ist nicht erforderlich.

   Die Konten des Hauptbuchs sind wöchentlich oder monatlich zur Kontrole der Uebereinstimmung mit dem Tagebuche abzuschließen.

§. 17.

Kontobuch.

In dem Kontobuch wird jedem Sparer für jedes Sparkassenbuch ein Konto eröffnet. Ein Sparer kann zwei Konten haben, eines mit Vorbehalten, eines ohne solche. Auf dem einen Konto ist auf das andere zu verweisen.

Jeder Band des Kontobuchs erhält 500 Konten. Für die Konten über Einlagen mit Vorbehalt und für die Konten der Hülfsgenossenschaften u. s. w., deren Einlagen 800 ℳ übersteigen dürfen (§. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1895), ist je eine besondere Serie zu bilden. Ueber jedem Konto ist Name, Vorname, Stand und Wohnort der Sparer und die Nummer des Sparkassenbuchs anzugeben, über den Konten für Vorbehalts-Einlagen auch der gemachte Vorbehalt.

Digitized by Google

Die Einlagen und Zurückziehungen, sowie die Zinsen derselben bis zum Jahresschluß werden in dasselbe nach den Nachweisungen 3 und 9 fortlaufend eingetragen. Bei jeder Zurückziehung ist, wie bei den Sparkassenbüchern — §. 11 —, erst die Summe der Einlagen zu ziehen und demnächst der verbleibende Bestand anzugeben.

Die bei gänzlichen Zurückziehungen mit zur Auszahlung gelangenden laufenden Zinsen sind vor der Buchung der Rückzahlung als Kapital einzutragen, so daß mit der Buchung der Rückzahlung das Konto erledigt ist.

Die Saldirung der Zinsen und Uebertrag derselben als Einlage erfolgt am Jahresschlusse.

§. 18.

Ueberweisungen.

Das Guthaben eines Sparkassenbuchs an Kapital und Zinsen (einschließlich der Buchschuld-Einschreibungen) kann auf eine andere Sparkasse in Elsaß-Lothringen übertragen werden. Die Uebertragung erfolgt gegen Rückgabe des Sparkassenbuchs auf Antrag des Inhabers durch Vermittelung der Depositenkasse.

Die Ueberweisungen sind von der abgebenden Kasse als gänzliche Rückzahlungen zu behandeln, und nach dem Muster 16 unter Beifügung des Sparkassenbuchs zu beantragen. Die Unterschrift des Antragstellers ist vom Bürgermeister zu beglaubigen.

16. 17. 18. 19.

Die abgebende Sparkasse schließt das Konto auf einen bestimmten Tag ab und überweist den Betrag desselben mit Muster 17 der Depositenkasse zur Uebertragung des Betrages von ihrem eigenen Guthaben auf dasjenige der Sparkasse, an welche die Ueberweisung erfolgt. giebt dem Antragsteller eine Bescheinigung darüber nach Muster 18 und übersendet der empfangenden Sparkasse einen Auszug aus dem Stammbuche nach dem Muster 19.

Die empfangende Sparkasse behandelt den überwiesenen Betrag als neue Anlage mit Werth vom Tage der Ueberweisung, bucht denselben als Hinterlegung bei der Depositenkasse und stellt dem Sparer ein neues Sparkassenbuch aus.

§. 19.

Kapitalisirung der Zinsen.

Am Schlusse jedes Jahres sind die Konten der Sparer im Kontobuche abzuschließen und die Summen der Zinsen zu ziehen. Der Zinsenbetrag für die Rückzahlungen wird von demjenigen der Einlagen abgesetzt und der Ueberschuß wird als Kapitaleinlage gebucht.

Die Uebertragung in das Tagebuch und in das Hauptbuch erfolgt auf Grund einer Zusammenstellung der Zinsbeträge der einzelnen Konten (§. 20).

§. 20.

Kontrole der Kapitalisirung der Zinsen.

Zur Kontrole der Kapitalisirung der Zinsen und des richtigen Vortrags in das neue Jahr wird auf Grund der Abschlüsse der Einzelkonten im Kontobuche eine Zusammenstellung nach dem Muster 20 gefertigt.

20

Vom Gesammtsaldo werden die Mark- und die Pfennigspalte für sich aufgerechnet, da die Bruchtheile einer Mark nicht verzinst werden. Der für ein Jahr zu berechnende Zinsbetrag der Marksumme muß dann mit der Summe der vorausberechneten Zinsen übereinstimmen.

Die Gesammtsumme des Saldo (Mark- und Pfennigspalte) muß mit der Summe der auf neue Rechnung zu übertragenden Einlagen im Hauptbuche übereinstimmen.

§. 21.

Verfall der Einlagen.

Guthaben, welche nach §. 16 des Gesetzes nach Ablauf der den Sparern gestellten Frist der Sparkasse verfallen sind, sind in dem Kontobuche zu saldiren und auf Grund einer Zusammenstellung derselben durch Ueberschreibung von dem Einlagenkonto dem Sicherheitsfonds zuzuführen.

§. 22.

Hülfsbücher. Kontrole der Einlagen und Rückzahlungen.

Zur Kontrole der richtigen Eintragung der Einlagen und Rückzahlungen in die Kontobücher (§. 17) können bei größeren Sparkassen täglich (d. h. für jeden Kassentag) Zusammenstellungen aus den Einzelkonten nach den Mustern 21 und 22 gefertigt werden. In dieselben sind zunächst aus den Nachweisungen der Einlagen und Rückzahlungen (Muster 3 und 9) die Nummern der Sparkassenbücher und die Namen der Sparer und dann nach erfolgter Buchung im Kontobuche aus diesem die eingetragenen Einlagen und Rückzahlungen, sowie die voraus- und die zurückgerechneten Zinsen aufzunehmen.

21. 22.

Die unter den Einlagen etwa vorhandenen Bruchtheile einer Mark sind nicht mit zu summiren. Der von der Marksumme für die in Frage kommende Zeit zu berechnende Zinsbetrag muß dann mit der

Digitized by Google

Summe der Spalte der vorausberechneten Zinsen übereinstimmen. Die Hinzurechnung der Pfennigsumme zum Kapital muß auch Uebereinstimmung mit der Eintragung im Hauptbuch ergeben.

In gleicher Weise wird auch die richtige Buchung der Rückzahlungen festgestellt.

§. 23.

Besondere Buchführung über die für Einleger angekauften Werthpapiere.

Die an die Kasse gelangenden Werthpapiere, welche für Rechnung von Sparern auf Antrag oder auf Grund des §. 10 des Gesetzes angekauft oder von anderen Sparkassen überwiesen werden, sind in ein Register nach Muster 23 einzutragen.

Die Werthpapiere werden nach dem Nennwerthe eingetragen, die auf Rente lautenden demnach auf eine Summe angenommen, welche dem Rentenbetrage und dem Prozentsatze entspricht, z. B. 3 ℳ 3%tige Rente zu 100 ℳ, 7 ℳ 3½%tige Rente zu 200 ℳ.

Die Aushändigung der Werthpapiere, für welche die Bestimmungen für Rückzahlung von Einlagen (§. 12) gelten, findet nur gegen Quittung statt.

23.

§. 24.

Hülfsbücher für Darlehen und Anlegung der Gelder der Sparkasse in Werthpapieren und dergl. Lagerbuch, Inventarium.

Ueber die aus den Spareinlagen erworbenen Werthpapiere, Darlehen und Forderungen sind besondere Bücher zu führen, welche die Namen der Schuldner, Bezeichnung der Werthpapiere, Zinstermine und dergl. nachweisen und dazu dienen, den richtigen Eingang der Gefälle (Zinsen ꝛc.) zu kontroliren. Ueber die Gebäude und Grundstücke ist ein Lagerbuch, über Bücher und Mobilien ein Inventarium zu führen.

Die Einrichtung dieser Bücher ist je nach den besonderen Verhältnissen von dem Vorstande anzuordnen.

§. 25.

Hülfsbücher für Verwaltungseinnahmen und Ausgaben.

Ueber die Verwaltungseinnahmen und Ausgaben ist ein Handbuch nach dem Muster 24 zu führen. Dasselbe ist derartig einzurichten, daß die Uebereinstimmung mit den Konten im Hauptbuche jederzeit leicht ersehen werden kann.

24.

§. 26.

Zweiganstalten und Annahmestellen (§. 26 des Ges.).

Zweiganstalten können Spareinlagen annehmen und zurückzahlen. Die Annahme und die Zurückzahlung erfolgt unter denselben Bedingungen und Kontrolen, wie bei der Sparkasse selbst. Von den zu führenden Nachweisungen über Einlagen und Rückzahlungen ist ein Exemplar am Schlusse des Kassentages der Sparkasse zu übersenden. Die vereinnahmten Gelder sind an die Sparkasse abzuliefern und die Mittel zu Rückzahlungen sind nach Erforderniß von dieser heranzuziehen. Die Sparkassenbücher werden von der Hauptsparkasse ausgestellt. Dieselbe nimmt die Einlagen ebenso in ihre Bücher auf, als wären sie bei ihr selbst eingezahlt, und regelt die Geldverbindung mit der Zweiganstalt durch ein Abrechnungskonto im Hauptbuche. Die Beglaubigung der weiteren Einlagen und der Rückzahlungen in den Sparkassenbüchern und der darüber zu führenden Nachweisungen erfolgt gemeinschaftlich durch den Kassirer der Zweiganstalt und den vom Vorstande zu der Zweiganstalt abgeordneten oder bestellten Vertreter.

Ueber die Ablieferung der Bestände und deren Verwahrung trifft der Vorstand Bestimmung.

Annahmestellen können nur zur Annahme von Einlagen eingerichtet werden. Dieselben haben die angenommenen Beträge mit einer genauen Bezeichnung der Sparer der Sparkasse zu übergeben und erhalten von dieser die Sparkassenbücher zur Aushändigung an die Sparer gegen Rücknahme der von ihnen ausgestellten Interimsquittungen. Die Verzinsung der Einlagen richtet sich nach dem Tage des Eingangs der Einzahlung bei der Sparkasse.

Dem Vorstande bleibt es überlassen, die näheren Bestimmungen über Ablieferung und Beginn des Zinslaufs nach den besonderen Verhältnissen zu treffen.

§. 27.

Verkehr der Sparkassen mit der Depositenkasse.

Die für den Dienstbetrieb zum nächsten Kassentage oder, falls eine Gemeindebürgschaft übernommen ist, zur anderweiten Anlegung nicht bestimmten Gelder sind unverzüglich mit doppeltem Lieferschein nach Muster 25 an die Depositenverwaltung abzuliefern.

Die Zurückziehung von Geldern ist bei derselben mittelst einer aus einem Stammregister auszuschneidenden Quittung (Muster 26) zu veranlassen. Die Quittung ist von dem Rechner und dem dienstthuenden Vorstandsmitgliede oder dem Gegenbuchführer zu vollziehen, und der Depositenkasse unmittelbar einzureichen.

25.

26.

Digitized by Google

Die Einzahlungen und die Zurückziehungen können nach Wahl der Sparkassen direkt bei der Depositenkasse oder mittelst Postsendung oder bei den Steuerkassen Metz I, Colmar I, Saargemünd I, Mülhausen und Zabern erfolgen nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 21. März 1886 (Amtsbl. S. 65).

Die Quittung über die Einzahlung wird von der Depositenkasse in allen Fällen unmittelbar der Sparkasse übersandt.

Das Konto der Depositenkasse im Hauptbuche muß jederzeit den genauen Bestand der bei der Depositenkasse hinterlegten Gelder ersehen lassen.

§. 28.

Verfallene Guthaben.

Die schriftliche Mittheilung oder die öffentliche Bekanntmachung der nach §. 16 des Gesetzes dem Verfall entgegen gehenden Guthaben hat im Monat Juni desjenigen Jahres zu geschehen, welches dem Verfalljahr vorhergeht.

In der öffentlichen Bekanntmachung, welche in den durch die Satzungen bestimmten Blättern und im Beiblatte des Central- und Bezirks-Amtsblatts zu erfolgen hat, ist die Nummer des Sparkassenbuchs, der Name, Stand und Wohnort des Sparers, der Betrag des Gulhabens und der Tag der letzten Ein- oder Rückzahlung oder der durch den Vorbehalt bestimmten Frist anzugeben und anzukündigen, daß die Einziehung zum Sicherheitsfonds der Sparkasse erfolgen werde, wenn die Berechtigten nicht rechtzeitig über das Guthaben bei der Sparkasse Verfügung treffen.

Sowohl die schriftlichen Aufforderungen der Sparer, wie auch die öffentliche Bekanntmachung sind von der Sparkasse auf ihre Kosten zu erlassen.

§. 29.

Vernichtung der Kassenbücher und Beläge.

Die Tagebücher und die Hauptbücher der Sparkassen unterliegen der Vernichtung nicht.

Die Kontobücher und die Stammbücher können vernichtet werden, wenn seit der letzten Eintragung in dieselben mehr als 30 Jahre verflossen sind.

Die Hülfsbücher, die Schriftstücke und Sparkassenbücher, welche sich auf erledigte Konten beziehen, sowie die Rechnungsbeläge können vernichtet werden, sobald seit Entlastung der Rechung, in welcher die letzte sich darauf beziehende Operation nachgewiesen wurde, mehr als 10 Jahre verflossen sind.

Besondere Schriftstücke von bleibendem Interesse (vergl. §. 2 der Bekanntmachung vom 6. Mai 1890, Amtsbl. S. 152) können von der Vernichtung ausgeschlossen werden.

Die Vernichtung erfolgt auf Grund eines von der Sparkasse aufzustellenden, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegenden Verzeichnisses. Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Art der Vernichtung nach Maßgabe der Vorschriften der Bekanntmachung vom 6. Mai 1890 (Amtsbl. S. 152).

§. 30.

Rechnungslegung und Entlastung.

Bis Ende Juni sind die Bücher für das abgelaufene Etatsjahr vollständig abzuschließen. Auf Grund des Abschlusses der einzelnen Konten im Hauptbuche ist die Bilanz nach dem Muster 27 aufzustellen.

Die Prüfung der Geschäftsführung durch den Vorstand erfolgt unter Zugrundelegung der Bilanz, der Bücher und der vorhandenen Beläge. Ergeben sich dabei keine Anstände, oder sind die erhobenen Anstände erledigt, so hat der Vorstand dem Rechner Entlastung zu ertheilen.

§. 31.

Statistik.

Bis zum ersten Juli jeden Jahres haben die Sparkassen eine statistische Nachweisung über den im vorhergehenden Rechnungsjahre stattgehablen Geschäftsverkehr nach dem Muster 28 der Aufsichtsbehörde in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Letztere übersendet davon unverzüglich ein Exemplar an das Ministerium.

§. 32.

Schlußbestimmungen.

Den Sparkassen mit großem Geschäftsumfang wird überlassen, eine weitere Kontrole der richtigen Uebertragung der Spargelder, als vorstehend vorgeschrieben, beizubehalten oder neu einzuführen. Es empfehlen sich dazu sogenannte Eintheilungsbücher nach den Mustern 29 und 30, in welche die Operationen fortlaufend für Gruppen von Konten (z. B. in Metz und Straßburg je 1000 Konten) zusammengestellt werden. Durch die Eingrenzung wird die Auffindung vorgekommener Fehler erleichtert.

Digitized by Google

Es bleibt sämmtlichen Sparkassen überlassen, den vorgeschriebenen Mustern nach Bedarf weitere Spalten hinzuzufügen.

Die im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen über die Kassen- und Rechnungsführung der Sparkassen treten am 1. April 1897 in Kraft.

§. 33.

Vorhandene Formulare, welche von den jetzt vorgeschriebenen nicht wesentlich abweichen, können aufgebraucht werden.

Das Dekret vom 15. April 1852 und die in Ausführung dessen erlassene Instruktion vom 4. Juni 1857 finden keine Anwendung mehr.

Straßburg, den 19. Januar 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung des Innern.	Abtheilung für Finanzen, Gewerbe u. Domänen.
Im Auftrage:	Der Unterstaatssekretär:
Harff.	**v. Schraut.**

Digitized by Google

Muster A.

Mustersatzungen

für die Sparkassen nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Juli 1895.

(Entwurf.)

§. 1.

Name, Sitz und Bestimmung der Kasse.

Die Kasse führt den Namen:

Sparkasse zu . . . . . .

Sie hat ihren Sitz zu . . . . . .

§. 2.

Die Kasse hat den Zweck, Gelegenheit zu einer sicheren verzinslichen Anlage auch geringer Ersparnisse zu geben und dadurch den Sparsinn zu fördern.

§. 3.

Zusammensetzung des Vorstands.

Der Vorstand der Kasse besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und . . . Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen sich im Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und Einwohner der Gemeinde des Kassensitzes sein.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Gemeinderath der Gemeinde . . . . . (in der die Kasse ihren Sitz hat) auf sechs Jahre gewählt.

Für die Vornahme der Wahl sind bezüglich der Einberufung und Beschlußfähigkeit des Gemeinderaths die Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 6. Juni 1895 maßgebend.

Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte nach Ablauf der Amtsdauer so lange, bis die Nachfolger das Amt angetreten haben.

§. 4.

Am Schlusse jedes [zweiten] Rechnungsjahres scheidet ein Sechs-[Drit-]tel der Beisitzer aus.

Die Ausscheidenden werden unter den das erste Mal Gewählten durch das Loos bestimmt; in der Folge entscheidet die längere Dauer der Mitgliedschaft.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 5.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. wenn das Mitglied stirbt oder freiwillig aus dem Vorstand austritt;
2. wenn eine der nach §. 3 Absatz 2 für die Mitgliedschaft erforderlichen Bedingung fortfällt;
3. wenn das Mitglied nach §. 30 Absatz 3 der Gemeindeordnung vom 6. Juni 1895 die Wahlberechtigung in der Gemeinde verliert;
4. wenn das Mitglied dauernd oder auf längere Zeit verhindert ist, die Obliegenheiten des Amtes zu erfüllen;
5. wenn das Mitglied sich — wiederholt — einer groben Verletzung der ihm obliegenden Pflichten schuldig macht, insbesondere wenn es ohne genügende Entschuldigung drei aufeinander folgende Vorstandssitzungen versäumt.

Scheidet das Mitglied in den unter Ziffer 2 bis 5 aufgeführten Fällen nicht freiwillig aus, so kann es durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes enthoben werden.

Gegen den Beschluß der Aufsichtsbehörde ist Beschwerde an das Ministerium zulässig. Die Beschwerde muß bei Strafe des Verlustes binnen vierzehn Tagen nach — Empfang — Absendung des Beschlusses eingereicht und gerechtfertigt werden.

Erlischt die Mitgliedschaft mindestens sechs — neun — Monate vor Ablauf der Amtsdauer, so findet eine Ersatzwahl statt. Der Ersatzmann bleibt bis zum Ablauf der Zeit, für die der Ausgeschiedene gewählt war, im Amte.

Digitized by Google

Bei vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds wird die Vertretung durch den Vorsitzenden des Vorstands geregelt.

§. 6.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Auf Antrag werden ihnen die im Dienste der Kasse erwachsenen baaren Auslagen ersetzt.

Die Vorstandsmitglieder, sowie diejenigen Personen, welche in Angelegenheiten der Kasse thätig werden, sind verpflichtet, über die bei ihren Verrichtungen zu ihrer Kenntniß kommenden Privatverhältnisse Stillschweigen zu beobachten.

§. 7.

Geschäftsordnung des Vorstands.

Der Vorstand tritt jedes halbe Jahr — Vierteljahr — jeden Monat — zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es von mindestens drei Mitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt wird.

§. 8.

Der Vorstand bestimmt, in welcher Weise seine Berufung zu erfolgen hat. Er kann regelmäßige Sitzungstage festsetzen.

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens zwei freie Tage vor der Sitzung mitzutheilen. Ist dies nicht geschehen, so muß die Verhandlung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Anwesenden vertagt werden.

§. 9.

Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

Der Vorstand kann Rechner, Vertrauensmänner und andere Organe der Kasse mit berathender Stimme zu den Sitzungen zuziehen.

Er bestimmt aus der Zahl seiner Mitglieder oder der übrigen Kassenorgane einen Schriftführer.

§. 10.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens . . . . Miiglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ein Mitglied darf an der Berathung und Beschlußfassung nicht Theil nehmen, wenn es selbst in eigenem oder fremdem Namen oder wenn Verwandte oder Verschwägerte von ihm in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade durch den Gegenstand der Verhandlung betroffen werden.

§. 11.

Die Beschlüsse werden in der Reihenfolge, in der sie gefaßt sind, mit dem Namen der Mitglieder, die an der Sitzung Theil genommen haben, in ein besonders dazu bestimmtes Buch eingetragen und nach Verlesung und Genehmigung von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§. 12.

Die Kasse führt ein Dienstsiegel und einen Dienststempel mit ihrem Namen.

§. 13.

Befugnisse und Obliegenheiten des Vorstands.

Der Vorstand führt die gesammte Kassenverwaltung, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Verordnung oder durch die Satzungen anderen Organen übertragen sind.

Er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich auch bei Geschäften und Rechtshandlungen, zu denen gesetzlich eine besondere Vollmacht vorgeschrieben ist.

Der Vorstand ist befugt, die Vertretung der Kasse für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für gewisse Arten von Geschäften und Rechtshandlungen einzelnen Mitgliedern oder anderen Kassenorganen (Rechnern, Vertrauensmännern u. dgl.) zu übertragen.

Zum Nachweis der Vertretungsbefugniß des Vorstands oder seiner Bevollmächtigten genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden oder daß der Bevollmächtigte zur Vertretung der Kasse berechtigt ist.

Digitized by Google

Durch Geschäfte, die der Vorstand oder seine Bevollmächtigten innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse abschließen, wird die Kasse berechtigt und verpflichtet.

§. 14.

Der Vorstand ernennt die Kassenbeamten und setzt ihre Vergütung, sowie die etwa von ihnen zu bestellende Sicherheitsleistung fest, soweit letzteres nicht durch Kaiserliche Verordnung geschieht (§. 23 des Sparkassengesetzes).

Er bestellt für die Annahmestellen Vertrauensmänner als Vorsteher und setzt die ihnen etwa zu gewährende Vergütung, sowie die etwa von ihnen zu leistende Sicherheit fest.

Die Namen der Vertrauensmänner werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 15.

Der Vorstand überwacht die Kassenführung. In jedem Rechnungsjahr findet mindestens einmal ein Kassensturz statt. Zu dem Kassensturz kann ein Sachverständiger zugezogen werden.

§. 16.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

1. die Dienstanweisungen für die Kassenbeamten zu erlassen, soweit sie nicht dem Ministerium vorbehalten sind;
2. die Forderungen der Kasse mit den zugehörigen Unterlagen mindestens einmal in jedem Rechnungsjahr auf ihre Sicherheit zu prüfen (§. 44);
3. über die Einnahmen und Ausgaben der Kasse — abgesehen von den Ein- und Rückzahlungen der Spargelder — zu beschließen und nöthigenfalls den Haushalt der Kasse festzustellen;
4. die vom Rechner gelegte Jahresrechnung zu prüfen und zu entlasten;
5. über die Einrichtung von Zweiganstalten und Annahmestellen zu beschließen;
6. dem Gemeinderath jährlich binnen drei Monaten nach dem Rechnungsschluß über den Gang und die Ergebnisse der Verwaltung des Vorjahrs, sowie über die für die weitere Geschäftsführung erforderlichen Maßregeln Bericht zu erstatten;
7. Verträge und Vergleiche abzuschließen;
8. über die gerichtliche Verfolgung und Vertheidigung von Rechtsansprüchen Beschluß zu fassen;
9. über die Aufnahme von Anleihen zu beschließen;
10. über Anträge auf Vergütung von Zinsen im Falle des §. 11 des Sparkassengesetzes zu befinden;
11. die Tage und Stunden für die Einzahlungen, Rückzahlungen und mündlichen Kündigungen sowie die etwaigen Fristen für die Kündigung von Beträgen über 100 Mark (§. 29) festzusetzen;
12. zu bestimmen, ob und wie viel Mitglieder bei den Einlagen und Rückzahlungen zugegen sein müssen;
13. über die von Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder des Pflegers gestellten Anträge auf Zurückzahlung der Einlagen gemäß §. 12 Abs. 2 des Sparkassengesetzes Beschluß zu fassen;
14. bei Verlust von Sparkassenbüchern gemäß §. 17 des Sparkassengesetzes das Aufgebotsverfahren zu betreiben;
15. bei dem Ministerium gemäß §. 25 des Sparkassengesetzes Anträge auf Herabsetzung des von der Kasse zu gewährenden Zinsfußes zu stellen.

Der Genehmigung des Ministeriums bedürfen die Beschlüsse des Vorstands über folgende Gegenstände

1. die Veräußerung, die Verpfändung und den Tausch von unbeweglichem Vermögen;
2. die Annahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, die der Kasse Lasten auflegen;
3. die Aufnahme von Anleihen;
4. die Errichtung von Zweiganstalten in anderen Gemeinden.

§. 17.

Der Vorstand kann zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, insbesondere zur regelmäßigen Durchsicht und Prüfung der Bücher, Beläge, Nachweisungen und Abschlüsse, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Ausschüsse einsetzen.

In den Ausschüssen führt der Vorsitzende des Vorstandes den Vorsitz. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Ausschuß gewählt.

Digitized by Google

§. 18.

Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Kasse nach außen. Der Vorsitzende des Vorstands.

Vollmachten sowie Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Kasse gegen Dritte verpflichten, müssen mit Ausnahme der Einträge in die Sparkassenbücher von dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern unterschrieben und mit dem Kassenstempel versehen sein.

Dem Vorsitzenden des Vorstands liegt ob:

1. den Geschäftsgang zu regeln und zu leiten,
2. Namens der Kasse den Schriftwechsel zu führen und die Ausfertigungen der Vorstandsbeschlüsse zu beglaubigen;
3. die Vorstandsbeschlüsse vorzubereiten und auszuführen, sowie erforderlichen Falls die behördliche Genehmigung zu erwirken;
4. die Rechte der Kasse insbesondere in anhängigen Rechtsstreiten zu wahren;
5. die durch den Haushalt oder durch besondere Beschlüsse des Vorstands genehmigten Einnahmen und Ausgaben anzuweisen;
6. den Höchstbetrag des jeweiligen Kassenbestandes zu bestimmen;
7. den Dienst der Kassenbeamten zu überwachen und in jedem Rechnungsjahr wenigstens einmal einen Kassensturz vorzunehmen;
8. bei Gefahr im Verzuge selbständig ohne Mitwirkung des Vorstandes die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Von dem gemäß Ziffer 8 Veranlaßten ist dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung Kenntniß zu geben.

§. 19.

Der Rechner besorgt die Kassengeschäfte und die Buchführung, sowie die mit dem laufenden Geschäftsgang verbundenen Arbeiten. Er ist für die ordnungsmäßige und sichere Aufbewahrung der Kassenbestände, Werthpapiere, Kassenbücher und Akten verantwortlich. Der Rechner.

Er nimmt während der Geschäftsstunden Einlagen in Empfang, leistet Rückzahlungen und nimmt, sofern hierfür nicht ein besonderer Beamter bestellt ist, Kündigungen entgegen.

Er führt die bei der Depositenverwaltung zu hinterlegenden Gelder ab, zieht die der Kasse geschuldeten Beträge ein und leistet die von dem Vorsitzenden des Vorstandes angewiesenen Zahlungen.

Die von der Kasse gegebenen Darlehen darf der Rechner nicht ohne Anweisung des Vorsitzenden des Vorstands zurückempfangen.

Der Rechner stellt binnen drei Monaten nach dem Schlusse des Geschäftsjahrs die Jahresbilanz auf.

Der Vorsitzende des Vorstands regelt auf Vorschlag und unter Verantwortlichkeit des Rechners dessen Vertretung in Verhinderungsfällen.

§. 20.

Die Kasse haftet nur für Einlagen, die während der Geschäftsstunden in den Diensträumen der Kasse, der Zweiganstalten oder der Annahmestellen in Gegenwart des Rechners und mindestens eines Vorstandsmitgliedes oder eines dazu bestellten Gegenbuchführers eingezahlt werden. Einzahlungen, Sparkassenbücher.

Die Einlagen müssen mindestens eine Mark betragen.

Ehefrauen können ohne Mitwirkung des Ehemannes, Minderjährige ohne Mitwirkung ihrer gesetzlichen Vertreter Ersparnisse einzahlen.

Einzahlungen zu Gunsten Dritter sind statthaft.

Die erste Einzahlung zu Gunsten eines Minderjährigen oder einer Unverheiratheten kann mit dem Vorbehalte geschehen, daß die Auszahlung nicht vor der Großjährigkeit des Minderjährigen oder vor der Heirath der Unverheiratheten erfolgen soll. Der Vorbehalt gilt auch für die späteren Einzahlungen, die auf dasselbe Buch geleistet werden; er erstreckt sich auf die Hauptsummen und die Zinsen.

Stirbt der Minderjährige vor der Großjährigkeit oder die Unverheirathete vor der Heirath, so tritt der Vorbehalt außer Kraft. Dasselbe gilt, wenn die Unverheirathete, ohne zu heirathen, das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet*).

*) Falls weitere Vorbehalte zugelassen werden sollen, sind solche hier aufzuführen.

Digitized by Google

§. 21.

Bei der ersten Einzahlung werden Name, Vorname, Alter, Stand und Wohnort des Einzahlenden sowie gegebenen Falls desjenigen, zu dessen Gunsten die Einzahlung erfolgt, in die Bücher der Kasse eingetragen.

§. 22.

Bei der ersten Einzahlung wird ein Sparkassenbuch ausgestellt, das mit fortlaufender Nummer und mit dem Kassenstempel versehen ist.

Für die Ausstattung des Sparkassenbuchs wird eine Gebühr — von . . . . . — nicht — erhoben.

Auf den Namen derselben Person wird nur ein Sparkassenbuch ausgestellt.

Für Personen, auf deren Namen ein Sparkassenbuch mit einem Vorbehalt bezüglich des Zeitpunkts der Rückzahlung ausgestellt ist, kann ein weiteres Sparkassenbuch ohne einen solchen Vorbehalt ausgestellt werden.

In das Sparkassenbuch werden die Einzahlungen und Rückzahlungen von dem Rechner in Zahlen und Buchstaben unter Angabe des Tages eingetragen. Die Einträge werden von dem Rechner und dem diensthuenden Vorstandsmitglied oder dem Gegenbuchführer unterschrieben.

Die aufgelaufenen Zinsen werden von dem Rechner bei Gelegenheit von Rückzahlungen oder neuen Einzahlungen oder auf Antrag des Sparers nach Ablauf des Rechnungsjahres in das Sparkassenbuch eingetragen.

§. 23.

In dem Sparkassenbuch darf nichts radirt oder ausgerissen, und nichts ohne Beglaubigung durch den Rechner und das Vorstandsmitglied oder den Gegenbuchführer ausgestrichen, hinzugefügt oder verändert werden, widrigenfalls für die Giltigkeit ausschließlich die Einträge in den Rechnungsbüchern der Kasse maßgebend sind.

Das Gleiche gilt, wenn das Sparkassenbuch auf öffentlich bekannt gemachte oder besonders an den Sparer oder seinen gesetzlichen Vertreter gerichtete Aufforderung des Vorstands nicht vorgelegt wird.

Die Vorlage wird durch Empfangsbescheinigung bestätigt.

Zur Wiederabholung des Buches gegen Rückgabe der Bescheinigung fordert der Vorstand durch öffentliche Bekanntmachung oder besondere Mittheilung auf.

§. 24.

Auf dasselbe Sparkassenbuch werden Einzahlungen nur angenommen, so lange das Guthaben nicht die Höhe von achthundert Mark überschreitet.

Die Guthaben der Hülfsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit, der auf Grund des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 errichteten Krankenlassen, der nach Maßgabe desselben Gesetzes eingeführten Gemeinde-Krankenversicherungen und der Berufsgenossenschaften sowie mit Genehmigung des Ministeriums auch die Guthaben anderer gemeinnützigen Anstalten können den Betrag von zehntausend Mark erreichen.

§. 25.

Verzinsung und anderweite Anlegung der Einlagen.

Die Guthaben werden von der Kasse verzinst.

Die Zinsen werden bei Ablauf des Rechnungsjahres dem Guthaben zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Rechnungsjahres an verzinst.

Für Bruchtheile einer Mark werden keine Zinsen berechnet. Bruchtheile eines Pfennigs bleiben außer Ansatz.

Die Verzinsung beginnt — mit der auf die Einzahlung folgenden Woche und hört mit der der Rückzahlung vorausgehenden Woche auf — eine Woche — . . . Tage nach der Einzahlung und hört eine Woche — . . . Tage vor der Rückzahlung auf. Zeiträume von weniger als einer Woche werden nicht berücksichtigt. Ein Jahr gilt gleich 52 Wochen.

§. 26.

Die Zinsen werden um ein Viertel vom Hundert niedriger als die den Sparkassen von der Staatsdepositenverwaltung vergüteten Zinsen berechnet.

Durch Beschluß des Vorstandes kann der Zinsfuß mit Ermächtigung des Ministeriums bis zu einem Halben vom Hundert niedriger als der von der Depositenverwaltung gewährte festgesetzt werden.

Digitized by Google

§. 27.

Aus demſelben Sparkaſſenbuch werden die Guthaben nur ſo lange verzinſt, bis ſie den nach §. 24 zuläſſigen Höchſtbetrag erreichen.

Iſt der Höchſtbetrag überſchritten, ſo wird demjenigen, auf deſſen Namen das Buch ausgeſtellt iſt, oder ſeinem geſetzlichen Vertreter Mittheilung davon gemacht. Iſt das Guthaben nicht binnen drei Monaten nach der Abſendung der Mittheilung mindeſtens auf den zuläſſigen Höchſtbetrag zurückgeführt, ſo wird es bis zu einem Viertel in Buchſchulden, die für die Beſtände der Depoſitenverwaltung zugelaſſen ſind, zinstragend angelegt. Die durch die Anlage verurſachten Baarauslagen werden dem Sparer in Rechnung geſtellt.

Auf Antrag des Sparers wird das Guthaben in Werthpapieren oder Buchſchulden, die für die Beſtände der Depoſitenverwaltung zugelaſſen ſind, angelegt.

Erfolgt die Anlage durch Einſchreibung in ein Schuldbuch, ſo verwahrt die Kaſſe auf Antrag koſtenfrei die Beſcheinigungen über die Einſchreibung und vereinnahmt die Zinſen. Die auf Antrag des Sparers angekauften Werthpapiere werden von der Kaſſe nicht aufbewahrt.

§. 28.

Sind für dieſelbe Perſon mehr Sparkaſſenbücher, als zuläſſig iſt, ausgeſtellt, ſo erliſcht der Zinsanſpruch für die Zeit nach der erſten verbotswidrigen Einzahlung. Auf Antrag können jedoch durch Beſchluß des Vorſtandes die Zinſen für dieſe Zeit aus Gründen der Billigkeit ganz oder theilweiſe vergütet werden.

§. 29.

Die Einlagen werden auf Antrag unverzüglich zurückgezahlt, wenn der Kaſſenbeſtand es geſtattet und die Abrechnung abgeſchloſſen werden kann. Rückzahlungen, Kündigungen.

Der Vorſtand kann eine Kündigungsfriſt von . . . Wochen (Tagen) vorſchreiben.

Die Kündigung hat ſchriftlich oder mündlich unter Vorlage des Sparkaſſenbuchs zu geſchehen. Ueber die Kündigung wird von der Kaſſe eine Beſcheinigung ausgeſtellt.

Wird der Antrag auf Rückzahlung nach Beginn der Kündigungsfriſt zurückgezogen oder wird der gekündigte Betrag nicht rechtzeitig abgehoben, ſo verliert der Sparer die Zinſen von . . . Wochen (Tagen).

§. 30.

Bei dem Antrag auf Rückzahlung iſt das Sparkaſſenbuch und, wenn eine Kündigung vorausgegangen iſt, die Beſcheinigung über die Kündigung vorzulegen.

Theilzahlungen werden nur in Beträgen von mindeſtens einer Mark geleiſtet.

Ueber den ausgezahlten Betrag hat der Empfänger eine bei der Kaſſe verbleibende Quittung auszuſtellen. Bei der Auszahlung des ganzen Guthabens wird das Sparkaſſenbuch von der Kaſſe zurückbehalten.

Ehefrauen können die von ihnen eingezahlten Einlagen ohne Mitwirkung des Ehemannes zurückziehen.

Minderjährigen werden die von ihnen eingezahlten Einlagen vor der Volljährigkeit nur mit Zuſtimmung des geſetzlichen Vertreters oder des Pflegers zurückgezahlt. Bei dem Nachweis eines dringenden Bedürfniſſes kann der Kaſſenvorſtand Ausnahmen zulaſſen (vergl. §. 16 Nr. 13).

§. 31.

Die Kaſſe iſt befugt, bei Rückzahlungen die Berechtigung des Inhabers des Sparkaſſenbuchs zu prüfen.

Mit der Auszahlung an den Inhaber des Sparkaſſenbuchs erliſcht die Verbindlichkeit der Kaſſe bezüglich des ausgezahlten Betrages.

§. 32.

Der Sparer iſt befugt, aus Anlaß der Verlegung ſeines Wohnſitzes ſein Guthaben auf eine andere Kaſſe übertragen zu laſſen. Uebertragung der Guthaben.

Der Antrag iſt unter Beifügung des Sparkaſſenbuches in zweifacher Ausfertigung vorzulegen und muß das Geſammtguthaben zum Gegenſtand haben.

Digitized by Google

§. 33.

Erlöschen der Ansprüche der Sparer.

Sind auf ein Sparkassenbuch dreißig Jahre hindurch weder Einzahlungen noch Rückzahlungen geleistet, so erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens.

In Betreff der Einlagen, bei denen ein Vorbehalt bezüglich des Zeitpunkts der Rückzahlung gemacht ist, beginnt die dreißigjährige Frist erst mit dem Eintritt des durch den Vorbehalt bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses.

Derjenige, auf dessen Namen das Sparkassenbuch ausgestellt ist, wird auf die vorstehende Bestimmung mindestens sechs Monate vor Ablauf der dreißigjährigen Frist durch schriftliche Mittheilung oder, wenn sein Aufenthalt nicht bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

§. 34.

Aufgebot abhanden gekommener Sparkassenbücher.

Ist ein Sparkassenbuch abhanden gekommen und macht der Sparer den Verlust glaubhaft, so veranlaßt der Kassenvorstand auf seinen Antrag die einstweilige Sperrung des Guthabens und das Aufgebot des Buches.

Das Aufgebot enthält die Aufforderung an den Inhaber, das Buch binnen drei Monaten vorzulegen.

Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so erklärt der Vorstand das Buch für kraftlos und stellt dem Sparer ein neues Buch aus.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung werden öffentlich bekannt gemacht.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Antragsteller zur Last. Für die Ausstellung des neuen Sparkassenbuches wird eine Gebühr von . . . Mark — nicht — erhoben.

§. 35.

Beglaubigung der Einzahlungen und Rückzahlungen.

Das dienstthuende Vorstandsmitglied überwacht den Vollzug der bestehenden Vorschriften, handhabt die Ordnung in den Diensträumen, beglaubigt die Einlagen und Rückzahlungen in den Sparkassenbüchern sowie die bezüglichen Einträge in den Rechnungsbüchern.

Ist durch Beschluß des Vorstands (§. 16 Ziffer 12) die Gegenwart von Beisitzern bei den Einlagen und Rückzahlungen nicht vorgeschrieben, so findet die Beglaubigung durch den Rechner unter Zuziehung eines Gegenbuchführers statt.

§. 36.

Annahmestellen.

Bei den Annahmestellen werden während der Geschäftsstunden Einlagen in Empfang genommen.

Rückzahlungen werden von den Annahmestellen nicht geleistet.

Der Vorsteher der Stelle (Vertrauensmann) stellt über die Einzahlung sowie gegebenenfalls über die Ablieferung des Sparkassenbuchs eine Bescheinigung aus und übermittelt den eingezahlten Betrag binnen einer Woche der Kasse zur ordnungsmäßigen Quittirung im Sparkassenbuch.

Das vorgelegte oder das neu ausgestellte Sparkassenbuch ist, mit dem Eintragungsvermerk der Kasse versehen, binnen vier Wochen nach der Einzahlung gegen Rückgabe der Bescheinigung bei der Annahmestelle abzuholen.

Der Vertrauensmann ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers der Bescheinigung zu prüfen.

Mit der Aushändigung des Sparkassenbuchs an den Inhaber der Bescheinigung erlischt die Verbindlichkeit der Kasse.

Nach Ablauf von vier Wochen seit der Einzahlung verliert die Bescheinigung ihre Beweiskraft gegen die Kasse. Ist der quittirte Betrag von der Kasse nicht vereinnahmt, so kann der Inhaber der Bescheinigung nach Ablauf der bezeichneten Frist seine Ansprüche nur gegen den Vertrauensmann geltend machen.

Die Vertrauensmänner sind befugt, Kündigungen von Einlagen entgegenzunehmen und zu bescheinigen sowie Darlehensgesuche zu vermitteln.

§. 37.

Sicherheitsfonds.

Zur Deckung von Verlusten wird aus dem erzielten Reingewinn und den verfallenen Beträgen an Zinsen und Guthaben sowie aus Zuwendungen aller Art ein Sicherheitsfonds gebildet.

Der Sicherheitsfonds wird nach den für die Bestände der Depositenverwaltung maßgebenden Bestimmungen*) angelegt. Zu einer anderweiten Anlage ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

---

*) §. 2 des Gesetzes vom 24. März 1886 / 4. April 1893, Gesetzbl. 1893 Seite 40.

Digitized by Google

Uebersteigt der Sicherheitsfonds fünf vom Hundert des gesammten Guthabens der Sparer, so beschließt der Vorstand, ob und in welcher Weise die sich am Jahresschlusse ergebenden weiteren Ueberschüsse zu gemeinnützigen Zwecken Verwendung finden sollen.

Der Beschluß des Vorstands bedarf der Zustimmung des Gemeinderaths sowie der Genehmigung des Ministeriums.

§. 38.

Verwahrung der Geldbestände und Werthpapiere der Kasse.

Die verfügbaren Geldbestände der Kasse werden, soweit nicht gemäß §. 37 eine anderweite Anlage stattfindet, an die Depositenverwaltung abgeführt.

Die der Kasse zur Bestreitung der laufenden Ausgaben verbleibenden Geldbestände sowie die Urkunden über die Anlage von Geldern werden in einem unter Verschluß des Rechners oder nach Bestimmung des Vorstands unter mehrfachem Verschluß stehenden feuerfesten Schranke verwahrt.

Die Werthpapiere der Kasse werden einschließlich der Zins- und Antheilscheine von der Depositenverwaltung aufbewahrt.

§. 39.

Rechnungsjahr.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

§. 40.

Rechnungsabschluß.

Nach Schluß des Rechnungsjahres ermittelt der Vorstand den Jahres-Gewinn und Verlust und stellt einen Abschluß über das Verhältniß des Vermögens und der Schulden auf.

Bei der Aufnahme des Abschlusses werden sämmtliche Forderungen und Vermögensstücke nach dem Werthe angesetzt, den sie zur Zeit der Aufnahme haben. Zweifelhafte Forderungen werden mit ihrem wahrscheinlichen Werthe angesetzt; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben. Werthpapiere werden zum Ankaufspreis einschließlich der Kaufkosten eingestellt.

§. 41.

Aenderung der Satzungen.

Abänderungen der Satzungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands und des Gemeinderaths sowie der Genehmigung des Ministeriums.

§. 42.

Auflösung der Kasse.

Die Auflösung der Kasse kann vom Vorstand nur mit Zustimmung des Gemeinderaths am Sitz der Kasse beantragt werden.

Bei der Auflösung wird die Abwickelung der Geschäfte durch den Vorstand vollzogen. Kommt dieser seiner Verpflichtung nicht nach, so veranlaßt die Aufsichtsbehörde die Abwickelung.

Die Auflösung der Kasse muß mindestens dreimal unter Aufkündigung sämmtlicher Guthaben öffentlich bekannt gemacht werden. Für die Abhebung der Guthaben ist eine Frist von mindestens drei Monaten nach dem Tage der ersten Bekanntmachung festzusetzen. Guthaben, die bis zum Ablauf dieser Frist nicht abgehoben sind, werden nicht weiter verzinst und auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten hinterlegt.

Das nach Abwickelung der Geschäfte verbleibende reine Vermögen fällt der Gemeinde des Kassensitzes zu und ist, falls es nicht einer in dieser Gemeinde neu zu gründenden Sparkasse überwiesen werden kann, mindestens zu einem Drittel zu gemeinnützigen, gesetzlich nicht gebotenen Zwecken zu verwenden. Der übrige Theil kann durch Beschluß des Gemeinderaths der Armenverwaltung oder anderen öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalten in der Gemeinde — dem Kreise — dem Bezirk —, in dem die Kasse ihren Sitz hat — überwiesen werden.

§. 43.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Die von der Kasse zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen werden durch Anschlag an den Geschäftsstellen sowie in — dem Kreisblatt — folgenden Zeitungen: . . . . . — zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

369511A

Digitized by Google

§. 44.

Besondere Bestimmungen für Sparkassen mit Gemeindebürgschaft.

Die Spareinlagen können bis — zur Hälfte — zu zwei Dritteln — drei Vierteln — des Gesammtbetrages in folgender Weise angelegt werden:

1. in Werthpapieren oder Buchschulden, die für die Anlegung der Bestände der Depositenverwaltung zugelassen sind;
2. in Darlehen an Gemeinden und an öffentliche Anstalten innerhalb des — Bezirks — Kreises —, in dem die Kasse ihren Sitz hat;
3. in Darlehen gegen erste Hypothek auf ertragsfähige Grundstücke und gegen Brandschaden versicherte Gebäude innerhalb des — Bezirks — Kreises —, in dem die Kasse ihren Sitz hat;
4. in Forderungen aus Verkäufen von Liegenschaften oder aus Erbtheilungen, wenn die betreffenden Grundstücke innerhalb des — Bezirks — Kreises —, in dem die Kasse ihren Sitz hat, liegen, und die Forderungen durch das Vorzugsrecht des Verkäufers oder des Erben, und, so lange dieses keine doppelte Deckung bietet, außerdem durch gute Bürgschaften sicher gestellt sind;
5. durch Erwerb von Grundstücken bei Zwangsverkäufen, wenn anderenfalls die auf den Grundstücken haftenden hypothekarischen Forderungen der Kasse gefährdet sind.

Für die Verbindlichkeiten der Kasse in Höhe solcher Anlagen haftet die Gemeinde .... (des Kassensitzes) als Bürgin.

Durch die Anlegung der Spargelder in der vorbezeichneten Weise werden die Bestimmungen des §. 26 über die Höhe der von der Kasse für die Einlagen zu gewährenden Zinsen nicht berührt.

§. 45.

Der Vorstand beschließt im einzelnen Falle über die in §. 44 vorgesehenen Anlagen.

§. 46.

Zu Darlehen an Gemeinden und öffentliche Anstalten darf nicht mehr als ein Viertel der Einlagen verwendet werden.

Für solche Darlehen sind Tilgungsfristen festzusetzen.

§. 47.

Gebäude dürfen nicht über die Hälfte des Werthes beliehen werden. Bei anderen Liegenschaften ist die Beleihung bis zu zwei Dritteln des Werthes zulässig, wenn das Grundstück nach Lage und Beschaffenheit eine besonders gute Deckung bietet.

Der die Hälfte des Grundstückswerthes übersteigende Theil des Darlehens muß spätestens binnen zehn Jahren getilgt werden.

Der Vorstand hat den Werth der zum Unterpfand angebotenen Liegenschaften nach pflichtmäßigem Ermessen festzustellen. Geben die Grundsteuerreinerträge und die Feuerversicherungsverträge keine sichere Grundlage, so ist eine besondere Abschätzung vorzunehmen.

Uebersteigt das Darlehen bei Grundstücken den zwanzigfachen Grundsteuerreinertrag und bei Gebäuden die Hälfte des gegen Brandschaden versicherten Werthes nicht, so kann von einer besonderen Abschätzung abgesehen werden.

§. 48.

Die Bürgen, die im Falle des §. 44 Ziffer 4 zu stellen sind, so lange das Vorzugsrecht des Verkäufers oder des Erben keine doppelte Deckung für die Forderung bietet, müssen vertrauenswürdig sein und durch ihre persönlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse sowie durch Zuverlässigkeit und Ehrenhaftigkeit die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten gewährleisten.

Wer wegen Spieles, Trunkes, Müßigganges, unangemessenen Aufwandes sowie unordentlicher und nachlässiger Wirthschaftsführung übel berüchtigt ist, wird nicht als Bürge angenommen.

Der Bürge soll in der Regel in dem Bezirk — Kreise — wohnen, in dem die Kasse ihren Sitz hat.

Vorstandsmitglieder und Kassenbeamte werden nicht als Bürgen zugelassen.

Digitized by Google

Muster.

Muſter 1.

Stammbuch der

Nummer	Namen und Vornamen und etwaige Vorbehalte	Tag der erſten Einlag
48 501	**Meyer**, Ludwig	1896. 1. April

Muſter 2.

Namen: Meyer

Vornamen: Ludwig

.....

Geboren den 10. November 1870

Nr. des Buches: 48 501

Serie .....

Sparkasse Mülhausen i/Els.

Ort und Tag der Geburt	Wohnung	Stand oder Gewerbe	Betrag der ersten Einlage ℳ	₰
Thann 10. November 1870	Mülhausen Clarastrasse 8	Zeichner	200	—

Sparkasse
Mülhausen i/Els.

Muster 3.

Verzeichniß Nr. 1 der Einzahlungen
vom 1. April 1896.

51 Wochen (Tage).

Laufende Nummer.	Nummer des Kontobuchs.	Namen.	Neue Bücher.	Hauptsumme: baar ℳ	₰	durch Uebertragung ℳ	₰	durch Zinsenüberweisung ℳ	₰	Vorherberechnete Zinsen ℳ	₰
1	48501	Meyer	1	200	—	—	—	—	—	6	37
2 u. s. w.											

Digitized by Google

Muster 4.

(1. u. folgende Seiten.)

..... Serie. Sparkassenbuch Nr. 4850[.

Kontobuch Seite 1.

Acht und vierzig tausend fünf hundert eins.

(Siegel.) Unterschrift des Mitgliedes des Sparkassenvorstandes:

Vor- und Zunamen des Inhabers des Sparkassenbuchs:

Ludwig Meyer .....

Vorbehalt: .....

Datum 1896/97.	Nr. der Tages-Nachweisung.	Ein- und Rückzahlungen.	Geld-Betrag ℳ	₰
1. April	1	Erhalten zwei hundert Mark (Unterschriften des Rechners und des diensthuenden Vorstandsmitgliedes.)	200	—

(Letzte Seite.)

In Aufbewahrung der Sparkasse befindliche Schuldbuch-Einschreibungen für den Inhaber.

Lit.	Nr	Bezeichnung.	Nennwerth ℳ	₰

Muster 5.

Einlage Nr. .....

Herr .....

hat heute eine Einlage von ..... ℳ. in Worten: ..... Mark gemacht.

Das Sparkassenbuch darüber kann **gegen Rückgabe dieser Interimsquittung** vom nächsten ..... ab im Geschäftslokale der Sparkasse in den Büreaustunden in Empfang genommen werden.

....., den ten ..... 18....

Sparkasse.

Das diensthuende Vorstandsmitglied:
Der Gegenbuchführer:

Der Rechner:

Digitized by Google

Muſter 6.

Sparkaſſe .....

Quittung.

Buch Nr. .....

Name: .....

.....

Quittung über *M* .....

Die Summe von .....

.....

als Rückzahlung auf das obenbezeichnete Sparkaſſenbuch erhalten zu haben, beſcheinigt.

....., den ..... 189 .

Unterſchrift:

Geſehen:

Das dienſtthuende Vorſtandsmitglied.
(Der Gegenbuchführer.)

Digitized by Google

Muſter 7.

Bezirk **Sparkaſſe zu**..... Kreis

Vollmacht durch Privat-Unterſchrift.

Ich Unterſchriebene .....

(Name) .....

(Vorname) .....

(Stand) .....

(Wohnung) .....

Inhaber des Buchs Nummer ..... ter Serie

bevollmächtige .....

(Name) .....

(Vorname) .....

(Stand) .....

(Wohnung) .....

deſſen Unterſchrift nachſtehend beigeſetzt iſt, für mich und in meinem Namen die Summen, welche in beſagtes Buch eingeſchrieben worden ſind oder ſpäter in daſſelbe eingeſchrieben werden, ganz oder theilweiſe zurückzuziehen, wie auch die verfallenen oder noch verfallenden Zinſen bei der Sparkaſſe zu erheben, hierüber Quittung zu ertheilen, die Anlegung meines Guthabens oder eines Theiles deſſelben in Werthpapieren zu beantragen, die Werthpapiere in Empfang zu nehmen, einen Empfangſchein dafür zu geben, und überhaupt alles in meinem Intereſſe Nöthige zu thun, indem ich verſpreche, daſſelbe gut zu heißen.

....., den .....189 .

(Unterſchrift des Bevollmächtigten.) (Unterſchrift des Inhabers des Sparkaſſenbuchs.)

Der Bürgermeiſter von.....

beglaubigt hiermit die oben beigeſetzte Unterſchrift

de.....

....., den .....189 .

(Siegel.)

Digitized by Google

Muſter 8.

Bezirk ..... Sparkaſſe zu ..... Kreis .....

Vollmacht durch Erklärung vor dem Bürgermeiſter.

Der Bürgermeiſter von .....

beſcheinigt hierdurch, daß:

(Name u. Vorname) .....

(Stand od. Gewerbe) .....

(Wohnung) .....

Inhaber des Buches Nr. ..... (.....te Serie) .....

heute vor ihm erſchienen iſt und ihm erklärt hat, daß er nicht unterſchreiben könne, ſowie daß er den Herrn

(Name u. Vorname) .....

(Stand od. Gewerbe) .....

(Wohnung) .....

deſſen Unterſchrift nachſtehend beigeſetzt iſt, bevollmächtige, für ihn und in ſeinem Namen die Summen, welche in beſagtes Buch eingeſchrieben worden ſind oder ſpäter in daſſelbe eingeſchrieben werden, ganz oder theilweiſe zurückzuziehen, wie auch die verfallenen oder noch verfallenden Zinſen zu erheben, hierüber Quittung zu ertheilen, die Anlegung ſeines Guthabens oder eines Theiles deſſelben in Werthpapieren zu beantragen, die Werthpapiere in Empfang zu nehmen, Empfangſcheine dafür auszuſtellen, und überhaupt alles in ſeinem Intereſſe Nöthige zu thun, indem er verſprochen hat, daſſelbe gut zu heißen.

....., den ....ten ..... 189 .

Unterſchrift des Bevollmächtigten. Unterſchrift des Bürgermeiſters.

(Siegel.)

Sparkasse

Muster 9.

Verzeichniß Nr. 1 der Rückzahlungen
vom 7. April 1896.

52 Wochen (Tage).

Laufende Nr.	Nr. des Kontobuchs.	Namen.	Ganz zurückgezahlte Bücher.	Hauptsumme baar. ℳ	₰	Hauptsumme durch Uebertragung. ℳ	₰	Zurückzurechnende Zinsen. ℳ	₰	Mit ausgezahlte Zinsen der ganz zurückgezahlten Konten. ℳ	₰
1	48 501	Meyer	—	25	—	—	-	--	81	—	—
2											
u. s. w.											

Muster 10.

Tagebuch
der Sparkasse zu Mülhausen i. Els.

Rechnungsjahr 1896—97.

Gegenwärtiges Buch enthält zweihundert Seiten, welche von mir bei der Seitenzahl mit meinem Namenszuge versehen sind.

Mülhausen, den 1. April 1896.

(Vor Ingebrauchnahme von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem Beauftragten auszuführen und zu bescheinigen.)

Laufende Nr.	Seite des Kontos im Hauptbuche.	1896—97 Nachweisung der Kassengeschäfte.	Betrag der Kassengeschäfte. ℳ	₰	Kasse Soll. (Einnahme.) ℳ	₰	Kasse Haben. (Ausgabe.) ℳ	₰
		Am 1. April 1896						
1	1	**Kasse an Hauptconto der Einleger**						
	...	Einzahlung von 1 Einleger	200	—	200	—		
		Am 7. April 1896						
2	...	**Hauptconto der Einleger an Kasse**						
	1	Rückzahlung an 1 Einleger	25	—			25	—

Digitized by Google

Muster 11.

Hauptbuch

der Sparkasse zu Mülhausen i. Els.

Angefangen am 1. April 1896.

(Dasselbe kann jährlich neu angefangen oder fortgeführt werden.)

Bezeichnung des Konto: Hauptconto der Einleger.

Seite:.....

Soll (Schuld). (Guthaben) **Haben.**

1896 Monat.	1896 Tag.	Veranlassung.	Nr. im Tagebuch	Haben-Konto Seite.	Betrag der Kassengeschäfte. ℳ	₰	1896 Monat.	1896 Tag.	Veranlassung.	Nr. im Tagebuch.	Soll-Konto Seite.	Betrag der Kassengeschäfte. ℳ	₰
April	7.	Rückzahlung an 1 Einleger	2	1	25	—	April	1.	Einzahlung von 1 Einleger	1	1	200	—

Muster 12.

Eröffnung der Rechnung 1896.

Nr. 48501 des Sparl.-B.

Vorhergehende Seite .....

Seite: 1.

(übertragen auf Seite.....)

Kontobuch der Sparkasse.

Name Meyer **Stand od. Gewerbe** Zeichner

Vorname Ludwig **Vorbehalt**

Datum.		Art der Geschäfte.	Anzahl der Zinswochen (Tage).	Kapitalien. ℳ	₰	Vorausgerechnete Zinsen. ℳ	₰	Rückzurechnende Zinsen. ℳ	₰	Datum.		Art der Geschäfte.	Anzahl der Zinswochen (Tage).	Kapitalien. ℳ	₰	Vorausgerechnete Zinsen. ℳ	₰	Rückzurechnende Zinsen. ℳ	₰
1		2	3	4		5		6		1		2	3	4		5		6	
1896																			
April	1	Einzahlung	51	200	—	6	37												
"	7	Rückzahlung	52	25	—			—	81										
				175	—														

Digitized by Google

Muſter 13.

Kaſſenbeſtandsbuch

der Sparkaſſe zu .....

Am ..... 189 .....

	Betrag im Einzelnen ℳ	₰	Betrag im Ganzen ℳ	₰	Bemerkungen.
Kaſſenbeſtand beim letzten Abſchluß					
Einnahmen:					
1. Einlagen laut Nachweiſung Nr.					
2. Rücknahmen aus der Depoſitenkaſſe					
3. Sonſtige Einnahmen					
4. Werthpapiere					
Summe					
Ausgaben:					
1. Rückzahlungen laut Nachweiſung Nr.					
2. Anlegung bei der Depoſitenkaſſe					
3. Sonſtige Ausgaben					
4. Werthpapiere					
Mithin bleibt Kaſſenbeſtand von					

wörtlich .....

..... welcher

wie folgt nachgewieſen wird:

	ℳ	₰
a. Gold		
b. Silber		
c. Nickel und Kupfer		
d. Banknoten		
e. Reichskaſſenſcheine		
f. Werthpapiere		
.....		
Gleiche Summe		

welche unter gemeinſchaftlichen Verſchluß genommen iſt.

Die Richtigkeit beſcheinigt.

(Der Gegenbuchführer.) **Der Rechner,**

Das dienſtthuende Vorſtandsmitglied,

Digitized by Google

Muſter 14.

Treſorbuch

über die im Treſor hinterlegten Werthpapiere.

Laufende Nr.	Datum 18	Bezeichnung der Gattungen der Werthpapiere.	Nennwerth.			Unterſchrift des Rechners und des beauftragten Vorſtandsmitgliedes oder Gegenbuchführers.
			Zugang. ℳ	Abgang. ℳ	Beſtand. ℳ	

Digitized by Google

Muster 15.

Buchung der Staatsdepositenverwaltung.

Ausgabe-Tagebuch Nr. .....
Spezial-Konto B. Band ..... Seite .....
(Werth vom 1. April 189 ausschl.
= 359 Zinstage = Zinszahl .....)

Erklärung.

1. Die bei der Staatsdepositenverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 3. Juni 1885 und der Bestimmungen Lit. **B** des Reglements vom 5. Januar 1875 zu 3½ % hinterlegten Gelder der Sparkasse zu

.....

betragen auf 31. März 189 einschließlich der Zinsen des Rechnungsjahres 189 /9 . . .
2. Nach dem Jahresrechnungsabschlusse der Sparkasse für 189 /9 betragen auf 31. März 189 die Guthaben der Spareinleger einschließlich der für das abgelaufene Rechnungsjahr vergüteten Zinsen . . . . . .
3. Es sind hiernach gegenüber den Guthaben der Spareinleger bei der Staatsdepositenverwaltung an 3½ % Geldern **mehr** hinterlegt . . . . . .

buchstäblich: .....

..... Mark ..... Pfennige,

welcher Betrag **zum 1. April 189** auf dem Sparkassen-Konto Lit. **B** zu verausgaben und auf dem nach den Bestimmungen Lit. **A** zu führenden 3 %igen Sicherheitsfonds-Konto der Sparkasse zu vereinnahmen ist.

....., den ...ten ..... 189....

Sparkasse.

Das diensthuende Mitglied des Vorstands (Der Gegenbuchführer) **Der Rechner**

(Siegel.)

.....

.....

Verbucht

am ...ten ..... 189..

Muſter 16.

An die Sparkaſſe zu .....

Geſuch um Ueberweiſung von Einlagen an eine andere Sparkaſſe.

Ich Unterſchriebene

(Name) .....

(Vornamen) .....

(Gewerbe) .....

(Wohnung) .....

Inhaber des bei der Sparkaſſe zu ..... eingeſchriebenen Sparkaſſenbuchs Nr. ..... (Serie), welches hierbei folgt, beantrage hiermit auf Grund des §. 14 des Geſetzes vom 14. Juli 1895 die Ueberweiſung des Beſtandes dieſes Einlagebuches an die Sparkaſſe zu .....

Ich beſcheinige hiermit, daß ich nach Ausführung dieſer Ueberweiſung von der Sparkaſſe zu ..... nichts mehr werde zu fordern haben.

Doppelt ausgefertigt ....., den .....18....

Unterſchrift.

Vorſtehende Unterſchrift des .....

.....

wird hiermit beglaubigt.

(Siegel) ..... Der Bürgermeiſter:

Muster 17.

Sparkasse zu .....

Antrag auf Ueberweisung von Sparkassengeldern an die Sparkasse

zu .....

Nummern der zu überweisenden Sparkassen-bücher.	Namen.	Zu überweisende Summen. ℳ	₰	Bemerkungen.
	Gesammtbetrag. . .			

Vorstehende Uebersicht wird hiermit auf die Summe von .....

.....

.....

deren Uebertragung von der hiesigen Sparkasse auf die Rechnung der Sparkasse zu ..... beantragt ist, festgestellt.

Die Uebertragung beginnt mit Werth vom ..... 18.....

Doppelt ausgefertigt.

....., den ..... 18.....

Das dienstthuende Vorstandsmitglied:
(Der Gegenbuchführer)

Der Rechner

Digitized by Google

Muſter 18.

Sparkaſſe zu .....

Ueberweiſung von Einlagen an die Sparkaſſe zu .....

Nummer des zur Ueberweiſung beſtimmten Sparkaſſenbuchs.	Name des Inhabers.	Ueberwieſene Summe einſchließlich Zinſen. ℳ | ₰	Bemerkungen.
			Das neue Konto iſt den bei der übernehmenden Sparkaſſe geltenden Vorſchriften unterworfen.

Die Ueberweiſung des Beſtandes des vorſtehend bezeichneten Buches an die Sparkaſſe zu ..... iſt auf das Geſuch des Inhabers diesſeits beantragt; es wird von dieſer Kaſſe ein neues Sparkaſſenbuch ausgeſtellt werden, welches der Inhaber nach Ablauf von 14 Tagen unter Vorzeigung dieſer Benachrichtigung dort in Empfang zu nehmen hat.

....., den ..... 18 .....

Das dienſtthuende Vorſtandsmitglied:
(Der Gegenbuchführer)

Der Rechner:

An

d .....

.....

.....

zu

.....

Muſter 10.

Sparkaſſe zu .....

Ueberweiſung von Einlagen an die Sparkaſſe zu .....

Auszug aus dem Stammregiſter über die bei der erſten Einlage am ..... 18..... gemachten Angaben.	Ueberwieſene Summe. ℳ | ₰	Bemerkungen auch über etwaige Vorbehalte.
Nr. des zu überweiſenden Buches ..... Familienname: ..... Vornamen: ..... Gewerbe: .... Ort und Datum der Geburt: .... Wohnung:		Dem Inhaber iſt mitgetheilt, daß ſein neues Konto den bei der übernehmenden Kaſſe geltenden Vorſchriften unterworfen iſt.

Die Sparkaſſe zu ..... wird ergebenſt erſucht, auf Grund der vorſtehenden Angaben gefälligſt ein neues Sparkaſſenbuch auszufertigen und zur Uebergabe an den Inhaber bereit zu halten, ſowie in das neuanzulegende Konto die oben vermerkte Summe, deren Ueberweiſung diesſeits heute bei der Staatsdepoſitenverwaltung in Straßburg beantragt iſt, gefälligſt vorzutragen.

Inhaber iſt diesſeits erſucht worden, ſein neues Sparkaſſenbuch nach Ablauf von 14 Tagen in Empfang zu nehmen.

Dieſe Ueberweiſung geſchieht mit Werth vom ..... 18.....

....., den ..... 18.....

Das dienſtthuende Vorſtandsmitglied:
(Der Gegenbuchführer)

Der Rechner:

Digitized by Google

Sparkasse

Muster 20.

Auszug aus dem Kontobuch
zur Kapitalisirung der Zinsen am 31. März 1896.

Nummer des Sparkassenbuchs.	Kapitalsaldo am Jahresschluß. ℳ	₰	Zu kapitalisirende Zinsen. ℳ	₰	Gesammtsaldo Ende 1895/96. ℳ	₰	Vorausgerechnete Zinsen für 1896/97. ℳ	₰	

Sparkasse

Muster 21.

Serie

Verzeichniß der laufenden Conti.

Einlagen vom ..... 189 .

Nummern. 1	Namen. 2	Kapitalien. 3	Vorausgerechnete Zinsen. 4	Nummern. 5	Namen. 6	Kapitalien. 7	Vorausgerechnete Zinsen. 8

Sparkasse

Muster 22.

Serie

Verzeichniß der laufenden Conti.

Rückzahlungen vom ..... 189 .

Nummern. 1	Namen. 2	Kapitalien. 3	Zurückgerechnete Zinsen. 4	Nummern. 5	Namen. 6	Kapitalien. 7	Zurückgerechnete Zinsen. 8

Digitized by Google

Bezirk | Muster 23. | Kreis

Sparkasse.....

Register des Ein- und Ausgangs

der für Rechnung der Einleger angekauften Werthpapiere.

Eingang.

Datum. 1	Nummern der Sparkassenbücher. 2	Lit. der Einschreibungen und Werthpapiere. 3	Nummern der Einschreibungen und Werthpapiere. 4	Art der Werthpapiere. 5	Namen. 6	Nenn-Beträge. ℳ 7	₰	Nummern des Eingangs. 8	Nummern des Ausgangs. 9

Ausgang.

Datum. 1	Nummern der Sparkassenbücher. 2	Lit. der Einschreibungen und Werthpapiere. 3	Nummern der Einschreibungen und Werthpapiere. 4	Art der Werthpapiere. 5	Namen. 6	Nenn-Beträge. ℳ 7	₰	Nummern des Ausgangs. 8	Nummern des Eingangs. 9

Muster 24.

Handbuch über Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen. Konto .....

Datum. 1	2	Betrag der Gefälle nach den Titeln und sonstigen Ermächtigungen. (Soll.) 3	Ist-Einnahme — Ausgabe. ℳ 4	₰	Verbleibender Rest. ℳ 5	₰

Digitized by Google

Muſter 25.

Lieferſchein.

Der Unterzeichnete zahlt hiermit ein bei der Kaſſe der Staatsdepoſitenverwaltung für Rechnung der Sparkaſſe .....

.....

.....

auf Spezialkonto Lit. B den Betrag von

M. .....

in Worten: [redacted]

[redacted] Mark [redacted] Pf.

....., den ..... 189 .

Alter Beſtand des Kontos ..... M.

Dazu obige . . . .

Neuer Beſtand . . . . M.

Der Rechner der Sparkaſſe.

Quittung.

Die unterzeichnete Kaſſe beſcheinigt, den vorbezeichneten Betrag von

M. .....

in Worten: [redacted]

[redacted] Mark [redacted] Pf.

heute empfangen und der vorſtehend genannten Verwaltung mit Werth vom .....

..... Monats (ausſchließlich) gutgeſchrieben zu haben.

Straßburg, den ..... 189 .

Nr. ..... des Kontrolregiſters.

Der Vorſteher
der Rechnungskontrole.

Kaſſe der Staatsdepoſitenverwaltung.

Nr. ..... des Hauptjournals.

Nr. ..... des Kaſſenbuchs.

Nr. ..... der Tagesüberſicht.

Die Kaſſirbarkeit der Staatsdepoſitenverwaltung für die eingelegten Gelder wird nur anerkannt, wenn die Quittung der Kaſſe mit der Nummer des Kontrolregiſters und der Unterſchrift des Vorſtehers der Rechnungskontrole verſehen iſt.

Digitized by Google

Lieferſchein (Duplikat).

Der Unterzeichnete zahlt hiermit ein bei der Kaſſe der Staatsdepoſitenverwaltung für Rechnung der Sparkaſſe .....

.....

.....

auf Spezialkonto Lit. B den Betrag von

M. .....

in Worten: [redacted]

[redacted] Mark [redacted] Pf.

....., den ..... 189 .

Der Rechner der Sparkaſſe.

Zu vereinnahmen.

Straßburg, den ..... 189 .

Der Vorſitzende der Staatsdepoſitenverwaltung.

Buchungsvermerke.

Buchhalterei I.

Einnahme: baar ..... M. ..... Pf.

durch Anrechnung ..... „ ..... „

Summe ..... M. ..... Pf.

Nr. ..... Nr. ..... Nr. ..... Nr. .....

des Hauptjournals. des Kaſſenbuchs. der Tagesüberſicht. des Kontrolregiſters.

Gebucht auf Konto: B Band ..... Seite .....

Eingezahlt am ..... 189 mit Werth vom ..... (ausſchl.)

Zinstage ..... Zinszahlen .....

Rechneriſch geprüft
und als richtig beſcheinigt:

..... Sekretär.

Digitized by Google

Muster 26.

Sparkasse .....

Nr. [redacted]

Kontokorrent-Verkehr mit der Staatsdepositen-Verwaltung.

Rückzahlung zum [redacted] Mark [redacted] Pf.

Zur Rückzahlung für die Sparkasse ..... auf [redacted] die Summe von (in Worten) [redacted] Mark [redacted] Pf. beantragt und dafür unter obiger Nummer die in Betrag und Zahlungstag gleichlautende Rückzahlungs-Quittung auf dem hierzu gehörigen Blatt dieses Stammregisters gezeichnet und ausgefertigt worden.

....., den [redacted] 189

Der Sparkassen-Rechner,

Das dienstthuende Mitglied des Vorstandes,
(Der Gegenbuchführer)

Konto-Korrent-Verkehr der Sparkassen mit der Staatsdepositenverwaltung.

Sparkasse .....

Stammregister Nr. [redacted]

Die Zahlung (Absendung) soll erfolgen am .....
a) baar . . . . . (Geldsorte? .....)
b) durch Verrechnung mit .....
} das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Quittung

über

Rückzahlung von Hinterlegungen bei der Kasse der Staatsdepositenverwaltung.

Zeitiger Bestand der Hinterlegungen ..... M.

= ..... M. =

in Worten: [redacted] Mark [redacted] Pf.

* Wenn die Zurücklegung von Sicherheitsfonds erfolgen soll, Buchstabe A einzusetzen.

von den bei der Kasse der Staatsdepositenverwaltung in Straßburg auf Konto B* hinterlegten Geldern der Sparkasse .....
(durch die Zahlstelle Steuerkasse .....) zurückempfangen zu haben, bescheinigt

Sparkasse ....., den ..ten .... 18 ..

Das dienstthuende Vorstandsmitglied: (Der Gegenbuchführer) .....

Der Rechner: .....

(Siegel.)

Zu zahlen:

Straßburg, den ..ten .... 18 ..

Der Vorsitzende der Staatsdepositenverwaltung.

Buchungsvermerk der Depositenkasse.

Buchhalterei I.

Ausgabe: baar . . . . . M. ..... Pfg.
durch Anrechnung ..... „ ..... „
} durch Postsendung an der Kasse. } das nicht Zutreffende durchstreichen.

Summe . . . M. ..... Pfg.

Nr. ..... des Hauptjournals. Nr. ..... des Kassenbuches. Nr. ..... der Tagesübersicht.

Ausbezahlt am ..ten .... 18 .

Gebucht auf Konto B, Band ....., Seite .....

Werth vom ..ten .... 18 .... (ausschl.) Zinstage .... Zinszahlen ....

Digitized by Google

Muſter 27.

Sparkaſſe zu .....

Bilanz am ..... 189 ..

Seite.	Hauptbuchskonto.	Kapitalien. Soll. Mark.	Kapitalien. Haben. Mark.
	Kaſſe		
	Sicherheitsfonds		
	Einlagen		
	Zweiganſtalt		
	Staatsdepoſitenverwaltung, baare Hinterlegungen . . .		
	Verwaltungskoſten		
	Gewinn und Verluſt.		
	Werthpapiere der Einleger		
	Werthpapiere der Sparkaſſe und Darlehen.		
	Forderungen aus Verkäufen.		
	Grundſtücke.		
	.....		
	.....		
	.....		
	.....		
	Geſammt-Summe . . .		

Beſcheinigt

Digitized by Google

Muſter 28.

Nachweiſung

des

Geſchäftsbetriebes und der Ergebniſſe der Sparkaſſen

im Etatsjahre 189—.

Sparkasse.	Mit Gemeindebürgschaft (§. 31 des Gesetzes vom 14. Juli 1895).	Ohne	Zinsen, welche die Kasse für Einlagen gewährt. Prozent.	für ausgeliehene Kapitalien erhält. Prozent.	wurden im Laufe des Rechnungsjahres ausgegeben. Stück.	zurückgenommen. Stück.	befanden für Hülfsgenossenschaften u. s. w. (§. 8 des Gesetzes vom 14. Juli 1895) Stück.	über zusammen. ℳ	₰	für andere Einle mit Vorbehalt (§. 5 des Gesetz vom 14. Juli 189 Stück.	ohn Stück
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10	11

Von dem Vermögen der Sparkasse (Spalte 20) und den Spareinlagen (Spalte 19) sind nutzbar ange

in Werthpapieren und Buchschulden (§. 33 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1895). ℳ	₰	in Darlehen an Gemeinden und an öffentliche Anstalten (§. 33 Nr. 2). ℳ	₰	gegen erste Hypothek auf Grundstücke in Elsaß-Lothringen (§. 33 Nr. 3). ℳ	₰	gegen sonstige Hypothek (§. 18 Nr. 6). ℳ	₰	in Gebäuden und Grundstücken (§. 18 Nr. 6 und §. 33 Nr. 5). ℳ	₰	in Forderungen aus Verkäufen u. s. w. (§. 33 Nr. 4). ℳ	₰	bei der Staatsdepositenverwaltung auf Konto A Sicherheitsfonds. ℳ	₰	B (Einlagen-Konto.) ℳ	₰	in andere Weise (§. 18 Nr. ℳ	₰
23		24		25		26		27		28		29		30		31	

Digitized by Google

Sparkassenbüchern											
Schlusse des Rechnungsjahres 18 — im Umlauf								Vermögen der Sparkasse (Sicherheitsfonds, §. 27 des Gesetzes vom 14. Juli 1895).	Unter dem Vermögen befinden sich belastete Schenkungen und Vermächtnisse	
von den in Spalte 10 u. 11 angegebenen Büchern enthalten Einlagen							überhaupt (Spalte 9 u. 18).		im Kapitalbetrage	Die stiftungsmäßigen Verwendungen daraus haben im Rechnungsjahre 18 betragen
bis ℳ einschl.	von mehr als 60 bis 150 ℳ	von über 150 bis 300 ℳ	von über 300 bis 600 ℳ	von über 600 bis 800 ℳ	mehr als 800 ℳ (§. 10 des Gesetzes vom 14. Juli 1895).	über zusammen.				
Stück.	Stück	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	ℳ ℳ	ℳ ℳ	ℳ ℳ	ℳ ℳ	ℳ ℳ
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22

im Bestande		Im Etatsjahre 18 — haben betragen				Für gemeinnützige Zwecke sind verwandt (§. 27 des Gesetzes vom 14. Juli 1895)	
rer Bestand.	Gesammtsumme des Vermögens und der Einlagen (Spalte 23—32 gleich den Spalten 19 und 20).	die eingenommenen Zinsen.	die ausgegebenen Zinsen.	die Verwaltungskosten.	der Zugang zum Sicherheitsfonds.	im Rechnungsjahr 189 .	seit Bestehen der Kasse.
ℳ ℳ	ℳ ℳ	ℳ ℳ	ℳ ℳ	ℳ ℳ	ℳ ℳ	ℳ ℳ	ℳ ℳ
32	33	34	35	36	37	38	39

Digitized by Google

Muſter 29.

Eintheilungsbuch.

a. Kapital.

Einnahme.

Datum.	Beſtand am 1. April 189 (Hauptſummen.)	Zinſen der ſaldirten Konti		Ueber-tragungen.	Einzahlungen			Zur Ausgleichung etwaiger Differenzen.	Geſammtbetrag der Einnahme.
		in Baar.	durch Ueberweiſung von anderen Kaſſen.		in Baar.	durch Ueberweiſung von anderen Kaſſen.	durch Ueberweiſung von Zinſen von Werthpapieren.		
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰

Ausgabe.

Datum.	Ueber-tragungen.	Rückzahlungen			Zur Ausgleichung etwaiger Differenzen.	Geſammtbetrag der Ausgabe.	Beſtand.
		in Baar und durch Verjährung.	durch Ueberweiſung.	durch Ankauf von Werthpapieren.			
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰

Digitized by Google

Muſter 30.

Eintheilungsbuch.

b. Zinſen.

Einnahme.

Datum.	Vorherberechnete Zinſen					Zur Ausgleichung etwaiger Differenzen.	Geſammtbetrag der Einnahme.
	des Beſtandes vom 1. April 189	der übertragenen Konti.	der eingezahlten Summen				
			in Baar.	durch Ueberweiſung.	in verfallenen Staatsrenten		
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰

Ausgabe.

Datum.	Zurückgerechnete Zinſen				Gezahlte Zinſen der ſaldirten Konti		Zur Ausgleichung etwaiger Differenzen	Geſammtbetrag der Ausgabe.	Beſtand.
	der übertragenen Konti.	der ausgezahlten Summen							
		in Baar und in Folge Verjährung	durch Ueberweiſung.	durch Ankauf von Staatsrenten.	in Baar.	durch Ueberweiſung.			
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 13. Februar 1897. | Nr. 8.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Von Nr. 6 und 7 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(9) **Bestimmungen,**

betreffend das Verfahren, welches die Hypothekenämter zu beobachten haben, wenn eine Neueintheilung des Grundeigenthums in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Juli 1890 stattgefunden hat.

Auf Grund des §. 17 des Gesetzes vom 30. Juli 1890, betreffend die autorisirten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen (Gesetzbl. S. 61) und unter Bezugnahme auf §. 21 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen vom 2. Oktober 1891 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 162) wird hinsichtlich des von den Hypothekenämtern zu beobachtenden Verfahrens bestimmt, was folgt:

§. 1.

Das Zutheilungswerk ist am Tage des Eingangs in das Hinterlegungsregister (Art. 2200 c. c.) einzutragen. Außerdem ist auf der freien Vorderseite des Zutheilungswerks oder auf einem damit zu verbindenden Umschlag der Tag des Eingangs unter Hinweis auf die Nummer des Eintrags im Hinterlegungsregister zu vermerken.

Der Kommission für Flurbereinigung ist über die erfolgte Hinterlegung eine kostenfreie Bescheinigung, welche den Tag der Hinterlegung anzugeben hat, auszustellen.

§. 2.

Von dem Zutheilungswerk ist in dem Repertorium der hypothekarischen Förmlichkeiten auf den Konten der aus dem Zutheilungswerke ersichtlichen Grundeigenthümer Vormerkung zu nehmen.

§. 3.

Die Zutheilungswerke nebst Anlagen sind, gemeindeweise geordnet, in starken Aktendeckeln aufzubewahren.

Ferner ist ein Verzeichniß der einzelnen Zutheilungswerke anzulegen, in welchem in ebensoviel Spalten

a) die Gemeinde und

b) die Gewanne, auf welche sich die Neueintheilung erstreckt,

c) der Zeitpunkt der Hinterlegung auf dem Hypothekenamt anzugeben sind. Das Verzeichniß ist an einer in die Augen fallenden Stelle des Amts auszuhängen.

§. 4.

Der Hypothekenbewahrer hat in alle von ihm zu ertheilenden Auszüge und Abschriften über Rechtsgeschäfte, welche vor Hinterlegung des Zutheilungswerks stattgefunden haben und Grundstücke in denjenigen Gemeinden betreffen, in welchen die Neueintheilung erfolgt ist, am Schluß nachstehenden Vermerk aufzunehmen:

> Es wird darauf hingewiesen, daß in der Gemeinde ....., Gewann ....., eine Neueintheilung des Grundeigenthums gemäß dem Gesetz vom 30. Juli 1890, betreffend die autorisirten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen stattgefunden hat. Das Zutheilungswerk ist am .... auf dem hiesigen Hypothekenamt hinterlegt worden.

Der Vermerk ist mit rother Tinte zu schreiben. Die Verwendung eines Stempelaufdrucks in rother Farbe wird gestattet.

Der Vermerk ist bezüglich aller in der betreffenden Gemeinde gelegenen Liegenschaften zu ertheilen, gleichviel ob das Zutheilungswerk sich auf dieselben erstreckt oder nicht.

§. 5.

Auf Verlangen hat der Hypothekenbewahrer Auszüge und Abschriften vom Zutheilungswerk gegen Entrichtung der gesetzlichen Schreibgebühren zu ertheilen.

Straßburg, den 9 Februar 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
II. A. 788. **Massiga.**

Digitized by Google

(10) Verordnung,
betreffend die Bezirke der Aichämter in Elsaß-Lothringen.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1874, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen (Gesetzbl. 1875 S. 1), wird unter Abänderung der Verordnung vom 24. Juni 1875 (Straßburger Zeitung Nr. 149 vom 29. Juni 1875) über die Bezirke der Aichämter Folgendes bestimmt:

§. 1.

Am 1. April 1897 werden in Hagenau, Molsheim und Thann staatliche Aichämter errichtet. Dieselben erhalten die Ordnungsnummern 40, 55 und 56.

Das Gemeinde-Faßaichamt in Hagenau (bisher Nr. 40) wird vom gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben.

§. 2.

Vom 1. April 1897 ab werden die Geschäftsbezirke der sodann bestehenden 13 staatlichen Aichämter wie folgt festgesetzt:

A. Bezirk Unter-Elsaß.

1. Aichamt Straßburg (Ordn.-Nr. 23/1) umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Straßburg, sowie vom Kreise Erstein die Kantone Geispolsheim und Erstein, mit Ausschluß der Gemeinden Daubensand und Obenheim;

2. Aichamt Zabern (Ordn.-Nr. 23/2) umfaßt den Kreis Zabern;

3. Aichamt Schlettstadt (Ordn.-Nr. 23/3) umfaßt den Kreis Schlettstadt, mit Ausnahme der den Steuerempfangsbezirk Barr bildenden Gemeinden Andlau, Barr, Eichhofen, Gertweiler, Heiligenstein, Hohwald, Mittelbergheim, St. Peter und Stotzheim, sowie vom Kreise Erstein den Kanton Benfeld und vom Kanton Erstein die Gemeinden Daubensand und Obenheim;

4. Aichamt Hagenau (Ordn.-Nr. 23/40) umfaßt die Kreise Hagenau und Weißenburg;

5. Aichamt Molsheim (Ordn.-Nr. 23/55) umfaßt den Kreis Molsheim, sowie vom Kreise Erstein den Kanton Oberehnheim und vom Kreise Schlettstadt die unter 3 genannten, den Steuerempfangsbezirk Barr bildenden Gemeinden;

B. Bezirk Ober-Elsaß.

6. Aichamt Colmar (Ordn.-Nr. 23/4) umfaßt die Kreise Colmar und Rappoltsweiler, sowie vom Kreise Gebweiler den Kanton Rufach und vom Kanton Ensisheim die Gemeinden Bilzheim, Niederenzen, Niederhergheim, Oberenzen, Oberhergheim und Rüstenhart;

7. Aichamt Mülhausen (Ordn.-Nr. 23/5) umfaßt die Kreise Mülhausen und Altkirch;

8. Aichamt Thann (Ordn.-Nr. 23/56) umfaßt den Kreis Thann und den Kreis Gebweiler mit Ausnahme der unter Nr. 6 genannten Theile;

C. Bezirk Lothringen.

9. Aichamt Metz (Ordn.-Nr. 23/6) umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Metz;

10. Aichamt Diedenhofen (Ordn.-Nr. 23/7) umfaßt den Kreis Diedenhofen und vom Kreise Bolchen den Kanton Busendorf;

11. Aichamt Saargemünd (Ord.-Nr. 23/8) umfaßt den Kreis Saargemünd und vom Kreise Forbach den Kanton Saaralben;

12. Aichamt Château-Salins (Ordn.-Nr. 23/9) umfaßt die Kreise Château-Salins und Saarburg;

13. Aichamt Forbach (Ordn.-Nr. 23/14) umfaßt vom Kreise Forbach die Kantone Forbach, Großtänchen und St.-Avold, sowie vom Kreise Bolchen die Kantone Bolchen und Falkenberg.

§. 3.

Sämmliche Aichämter sind zur Aichung der Längenmaaße, Flüssigkeitsmaaße, Hohlmaaße, Gewichte und Waagen befugt; die Aemter Forbach, Hagenau, Molsheim und Thann jedoch mit Ausschluß der hölzernen Hohlmaaße, Kasten- und Rahmenmaaße. Alle Aichämter haben ferner die Befugniß, das Petroleum auf seine Entflammbarkeit nach Maßgabe der Anweisung vom 27. März 1883 (Amtsbl. S. 105) zu prüfen.

Die Aichämter Straßburg, Schlettstadt, Hagenau, Colmar, Mülhausen, Metz, Diedenhofen, Saargemünd und Château-Salins sind auch zur Aichung von Fässern befugt.

Die Prüfung von Gasmessern findet nur bei dem Aichamte Straßburg, die Prüfung und Stempelung der Präzisionswaagen, Registrirwaagen, Präzisionsgewichte, Goldmünzgewichte, Thermo-Aräometer und Thermo-Alkoholometer nur bei der Aichungsinspektion in Straßburg statt.

§. 4.

Die periodische Nachaichung in einem Theile der Bezirke der Aichämter Zabern und Colmar wird von den benachbarten Aichmeistern in Saargemünd beziehungsweise Schlettstadt ausgeführt und zwar

von dem Aichmeister zu Saargemünd in den Kantonen Drulingen, Saarunion und Lützelstein, mit Ausnahme der Gemeinden Dossenheim, Lichtenberg, Neuweiler, Reipertsweiler, Wimmenau und Wingen,

von dem Aichmeister zu Schlettstadt in den Kantonen Markirch und Rappoltsweiler.

Straßburg, den 4. Februar 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 1162. **von Schraut.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 6. März 1897. | Nr. 11.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Von Nr. 9 und 10 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(11)

In Oettingen wird zum 1. April dieses Jahres die etatsmäßige Uebergangssteuerstelle eingezogen, und eine dem Nebenzollamte II Aumetz unterstellte Ortseinnehmerei mit Uebergangssteuerstelle errichtet, welcher als Hebebezirk die Gemeinden Oettingen und Ruxweiler zugewiesen werden. III. 1998.

(12) **Verordnung,**

betreffend das Abhalten von Schlachtviehmärkten.

Zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des §. 28 des Reichsviehseuchengesetzes verordnet:

§. 1.

Schlachtviehmärkte dürfen bis auf Weiteres nur abgehalten werden, wenn das aufgetriebene Vieh, ohne jede Ausnahme, nicht wieder abgetrieben, sondern in dem öffentlichen, unter veterinärpolizeilicher Kontrole stehenden Schlachthause des Marktortes geschlachtet wird.

§. 2.

Diese Verordnung tritt am 16. März 1897 in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach §. 66 Ziffer 4 und §. 67 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Straßburg, den 3. März 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Zorn von Bulach.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 13. März 1897. | Nr. 12.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(13) Ausführungsbestimmungen

vom 5. März 1897 zum Gesetz, betreffend die Wandergewerbesteuer vom 8. Juni 1896.

1. Der Wandergewerbesteuer unterliegen im Allgemeinen alle diejenigen Gewerbebetriebe, zu denen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung (§. 55 ff.) ein Wandergewerbeschein erforderlich ist.

2. Von dieser Regel finden, abgesehen von den besonderen Bestimmungen in Betreff der Angehörigen außerdeutscher Staaten (vergl. Ziffer 8), folgende Ausnahmen statt:

a) Wer rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im Umherziehen feilbietet, bedarf nach der Gewerbeordnung (§. 59, Ziffer 1) keines Wandergewerbescheins, auch wenn er die feilgebotenen Erzeugnisse nicht selbst gewonnen hat. Für die Frage der Besteuerung dagegen kommt nur in Betracht, ob diese Erzeugnisse von den Wandergewerbetreibenden selbst gewonnen sind oder nicht. Ist letzteres der Fall, so liegt ein steuerpflichtiger Gewerbebetrieb vor.

b) Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, bedarf nach Art. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1849 und §. 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1888, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung in Elsaß-Lothringen (R. G. Bl. S. 57), einer Kolportageerlaubniß. Der Betrieb unterliegt der Wandergewerbesteuer.

c) Wer gewerbliche Leistungen ohne vorgängige Bestellung in einer Entfernung von mehr als 15 km von seinem Wohnort im Marktverkehr anbietet, bedarf hierzu keines Wandergewerbescheins (§§. 64, 55, letzter Abs. der G. O.), dagegen eines Steuerscheins (§. 3 des Wandergewerbesteuer-Gesetzes).

d) Die Gold- und Silberwaaren-Fabrikanten und -Großhändler sind befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inland liegt, persönlich oder durch Reisende Gold- und Silberwaaren an Personen, die damit Handel treiben, feilzubieten, ohne hierzu eines Wandergewerbescheins zu bedürfen. Dasselbe gilt von Taschenuhren-, Bijouterie- und Schildpattwaaren-Fabrikanten und -Großhändler sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen Großhandel treiben. (Vergl. Bekanntmachung vom 27. November 1896 R. G. Bl. S. 745.) Dieselben unterliegen dagegen nach §. 4, Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes der Wandergewerbesteuer.

3. Von den Ausnahmen der Ziffer 2 abgesehen, stimmen die Vorschriften des §. 1 des Wandergewerbesteuer-Gesetzes mit denjenigen der Gewerbe-Ordnung überein; diese Uebereinstimmung auch in der Praxis durch gleichmäßige Auslegung und Anwendung der Vorschriften aufrechtzuerhalten, darauf ist besonderer Werth zu legen. Sollte die Handhabung der einzelnen Vorschriften (beispielsweise in Betreff der Frage, ob bei gewissen Leistungen oder Schaustellungen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet oder nicht (§. 1 Ziffer 4), zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verwaltungs- und Steuerbehörden Anlaß geben, so ist dem Direktor der direkten Steuern davon Mittheilung zu machen, damit derselbe in der Lage ist, zunächst eine Verständigung zu versuchen und, soweit erforderlich, die Entscheidung des Ministeriums herbeizuführen.

4. Die §§. 1—3 des Gesetzes geben im Einzelnen zu folgenden Bemerkungen Anlaß, welche jedoch auf ausländische Gewerbetreibende keine Anwendung finden:

I. a) Zu den Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft sind nicht zu rechnen:

Digitized by Google

α) Sand, Erde, Thon, Torf, Steine und ähnliche der Substanz des Bodens selbst entnommene, nicht aber durch Bewirthschaftung desselben gewonnene Gegenstände,

β) solche Gegenstände, welche eine die herkömmlichen Grenzen der Land- und Forstwirthschaft überschreitende fabrik- oder handwerksmäßige Be- oder Verarbeitung erfahren haben, z. B. Mehl, Holzwaaren, aus selbstgewonnenen Tabackblättern bereitete Cigarren u. dergl.

b) Ob der Land- oder Forstwirth, der Gärtner u. s. w. die selbstgewonnenen Erzeugnisse in eigener Person feilbietet oder für seine Rechnung durch einen von ihm Beauftragten, Angehörigen, Diener ꝛc. feilbieten läßt, macht in steuerlicher Beziehung keinen Unterschied. Der Beauftragte bedarf, ebenso wie der Auftraggeber eines Steuerscheins, sofern ein selbstständiger Wandergewerbebetrieb vorliegt, d. h. der Beauftragte nicht etwa bloß als Gehülfe oder Begleiter bei diesem Geschäftsbetrieb betheiligt ist.

c) Die Befreiung des Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs erstreckt sich auch auf solche Gegenstände in zerlegtem, gesalzenem oder geräuchertem Zustande, niemals aber auf die Ausbeute der Jagd und Fischerei, welche von Anderen zum Zwecke des Wiederverkaufs erworben ist.

II. Der Gewerbebetrieb, welcher

a) im Gemeindebezirk des Wohnortes bezw. der gewerblichen Niederlassung, oder

b) außerhalb desselben, aber lediglich auf vorgängige Bestellung oder auf Grund von Legitimationskarten (§§. 44, 48 der G. O.)

stattfindet, ist nicht wandergewerbesteuerpflichtig.

III. Jede andere, als die im §. 1 aufgeführte gewerbliche Thätigkeit, wie z. B. die Vermittlung von Geschäften, die Thätigkeit der Agenten ꝛc., auch wenn sie außerhalb des Wohnortes und ohne vorgängige Bestellung vorgenommen wird, ist dem stehenden Gewerbebetrieb zuzurechnen und demgemäß auch als solcher zu besteuern (vergl. §. 42 G. O.).

IV. Von der Wandergewerbesteuer befreit ist der An- und Verkauf von Waaren und das Aufsuchen von Waarenbestellungen auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten. Vorausgesetzt ist dabei, daß dieser Handel sich auf die nach den bestehenden Marktordnungen bezw. nach §. 66 G. O. zugelassenen Gegenstände beschränkt. Wer auf auswärtigen Märkten andere Gegenstände feilbieten will, unterliegt der Wandergewerbesteuer. Dagegen macht es keinen Unterschied, ob der Handel auf dem Marktplatze selbst oder aus offenen Läden, Buden u. dergl. oder in Gasthäusern, auf Straßen u. s. w. stattfindet. In dem einen wie in dem anderen Falle wird der fragliche Verkehr dem stehenden Gewerbebetrieb des Marktbesuchers zugerechnet.

Die Steuerfreiheit ist auf den Handel im Marktverkehr beschränkt; auf die unter Ziffer 3 und 4 des §. 1 des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Leistungen und Schaustellungen ꝛc. findet dieselbe dagegen keine Anwendung.

V. Die im §. 2 unter Ziffer 4 zugelassene Steuerfreiheit ist davon abhängig, daß die Ortspolizeibehörde das Feilbieten gewisser Waaren (einschließlich der Verzehrungsgegenstände) bei den betreffenden außergewöhnlichen Gelegenheiten gestattet (G. O. §. 59, Ziffer 4). Ist dies der Fall, so gilt der betreffende Verkehr als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes.

VI. Zu den selbstverfertigten Waaren im Sinne des §. 2, Ziffer 2 des Gesetzes ist auch selbstgeschlachtetes frisches Fleisch zu rechnen.

VII. Die Ausnahmebestimmung des § 2, Ziffer 2 des Gesetzes gilt auch, wenn der Umkreis von 15 km Theile verschiedener Kreise oder Bezirke umfaßt oder wenn der Gewerbetreibende jenseits der Grenze in einem benachbarten deutschen Staate seinen Wohnort hat.

VIII. Nach §. 1 des Gesetzes soll es zulässig sein, in besonderen Fällen die nächste Umgebung eines Gemeindebezirks des Wohnorts des Wandergewerbetreibenden in Bezug auf die Verpflichtung zur Lösung eines Steuerscheins gleichzustellen. Diese Bestimmung entspricht der G. O. (§. 55) und hat die Bedeutung, überall da, wo ein Bedürfniß dazu vorliegt, wo also z. B. die nächsten Umgebungen eines Ortes mehreren Gemeindebezirken angehören, jedoch in gewerblicher Beziehung im engsten Zusammenhange stehen und als ein Ganzes in Bezug auf den Verkehr sich darstellen, dieselben in steuerlicher Beziehung dem Gemeindebezirk gleichzustellen.

Anordnungen der bezeichneten Art werden durch den zuständigen Bezirkspräsidenten erlassen und durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

5. Jede Art der Ausübung des Gewerbebetriebs, welche nach den §§. 1, 2 und 3 des Gesetzes nicht der Wandergewerbesteuer unterliegt, ist nach §§. 4, 5 des Gesetzes als stehender Gewerbebetrieb anzusehen und nach den Bestimmungen über die Veranlagung der Steuer vom stehenden Gewerbe zu behandeln. Bildet der auswärtige Geschäftsbetrieb einen integrirenden Bestandtheil des steuerpflichtigen stehenden Gewerbebetriebes, so ist derselbe für die Bemessung der Gewerbesteuer dem letzteren zuzurechnen.

Hierher gehören diejenigen Arten des auswärtigen Geschäftsbetriebes, welche auch nach der G. O. überhaupt nicht zum Gewerbebetrieb im Umherziehen gehören, also

a) bei Ausübung des Gewerbes auf vorgängige Bestellung,

b) bei Ausübung des Agentur-, Kommissionär- oder eines ähnlichen Gewerbes, welches die Vermittlung von Geschäften zum Gegenstand hat (§. 42 G. O.),

Digitized by Google

c) bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen von Markt zu Markt, und überhaupt im Meß- und Marktverkehr (§ 3 des Ges., § 64 G. O.),

d) bei dem Waarenauflauf sowie bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, oder durch deren Reisende. Dieser Geschäftsbetrieb ist auf Grund von Legitimationskarten (§. 44 a G. O.) zulässig und hat zur Voraussetzung, daß

α) die aufgekauften Waaren nur behufs deren Beförderung an den Bestimmungsort mitgeführt werden,

β) von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, nur Proben und Muster mitgeführt werden,

γ) das Auflaufen von Waaren nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren herstellen, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgte, und

δ) das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen, oder bei solchen Personen geschieht, in deren Geschäftsbetrieb Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.

Das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke (Art. 9 der G. O, Novelle vom 13. November 1896) sowie auf Wein, Erzeugnisse der Leinen- und Wäscheindustrie und Nähmaschinen (Bekanntmachung des Bundesraths vom 27. November 1896) dagegen ist ohne diese Beschränkungen allgemein auf Grund von Legitimationskarten zulässig und ist bezüglich der Besteuerung als Bestandtheil des stehenden Gewerbebetriebes anzusehen.

6. Nach dem Wandergewerbesteuer-Gesetz sind die elsaß-lothringischen Gewerbetreibenden und die Gewerbetreibenden aus anderen deutschen Staaten grundsätzlich hinsichtlich der Besteuerung vollständig gleichgestellt. Es kommen daher auch die Ausnahmebestimmungen der §§. 2, 3 des Gesetzes den Angehörigen anderer deutschen Staaten ebenso zu Statten, wie die unter Ziffer 5 bezüglich des stehenden Gewerbebetriebes entwickelten Grundsätze gleichmäßig auf dieselben Anwendung finden. Hieraus ergeben sich die folgenden Regeln:

I. Bei elsaß-lothringischen Gewerbetreibenden zieht der auswärtige Geschäftsbetrieb, welcher nicht der Wandergewerbesteuer unterliegt (Ziffer 5), die Anwendung der elsaß-lothringischen Gesetze über die Steuer vom stehenden Gewerbebetrieb an ihrem Wohnorte nach sich. Sie sind also verbunden, falls sie nicht schon den stehenden Betrieb desselben Gewerbes am Wohnorte bezw. am Orte der gewerblichen Niederlassung angemeldet haben und die in Rede stehenden auswärtigen Geschäfte hiernach als Ausfluß und integrirender Bestandtheil ihres stehenden Gewerbes sich darstellen, diese Anmeldung eben wegen des auswärtigen Geschäftsbetriebes zu bewirken und haben denselben als stehendes Gewerbe, sofern dieses steuerpflichtig ist, zu versteuern.

II. Bei Gewerbetreibenden anderer deutschen Staaten hat die Zurechnung des in Rede stehenden auswärtigen Geschäftsbetriebes, welcher der Wandergewerbesteuer nicht unterworfen ist, zum stehenden Gewerbebetriebe an ihrem Wohnorte bezw. Orte der *gewerblichen* Niederlassung zur Folge, daß nunmehr die Gesetze des Heimathsstaates über Besteuerung der stehenden Gewerbe darauf Anwendung finden, nicht aber die elsaß-lothringischen Gesetze.

Besitzen solche Gewerbetreibende dagegen in keinem deutschen Staate eine feste Niederlassung, so finden auf sie die Vorschriften der Ziffer I Anwendung.

III. Ausländische (nicht deutsche) Gewerbetreibende, welche in einem deutschen Staate ihren Wohnsitz aber eine gewerbliche Niederlassung haben, werden, sofern dieser Wohnsitz sich in Elsaß-Lothringen befindet, nach den Grundsätzen unter I, sofern derselbe in einem anderen deutschen Staate ist, nach den Grundsätzen unter II behandelt.

IV. Ausländische Gewerbetreibende, welche keinen Wohnsitz ꝛc. in einem deutschen Staat haben, denen aber vertragsmäßig die gleiche Behandlung wie deutschen Gewerbetreibenden zusteht, sind nach den Grundsätzen unter II zu behandlen (vgl. Ziffer 8).

7. Die Durchführung der Bestimmungen der §§. 4, 5 des Gesetzes in der unter Ziffer 5 und 6 vorstehend näher erörterten Weise erfordert die besondere Aufmerksamkeit der mit der Ausführung betrauten Beamten. Die Schwierigkeiten werden wesentlich dadurch erleichtert, daß die Gemeinde- und Polizeibehörden an denjenigen Orten, wo der auswärtige Geschäftsbetrieb gerade stattfindet (wo also z. B. die Gehülfen eines am Orte fremden Handwerkers bei einem Bau oder einer anderen bestellten Arbeit beschäftigt werden, oder der Waarenauflauf ausgeübt wird u. s. w.), feststellen, ob die Besteuerung des Betreffenden als Inhaber eines stehenden Gewerbebetriebes an seinem Wohnort (Ort der gewerblichen Niederlassung) erfolgt ist, und, sofern die Auskunft des Gewerbetreibenden aber die von ihm vorgelegten Ausweise hierüber Zweifel bestehen lassen, dem Steuerkontroleur davon Mittheilung machen, damit er die erforderlichen Ermittlungen zur Klarstellung des Sachverhalts und, soweit nöthig, zur Herbeiführung der nachträglichen Veranlagung des Betriebes zur Gewerbesteuer veranlassen kann.

Der im ersten Absatz des §. 5 des Gesetzes ausgesprochene Grundsatz ergiebt sich aus §. 1, indem die Gewerbe, welche ohne Begründung einer festen Nieder-

Digitized by Google

lassung im Gemeindebezirk des Wohnortes oder innerhalb der demselben gleichgestellten nächsten Umgebung betrieben werden, hinsichtlich der Besteuerung als stehende Gewerbebetriebe zu behandeln sind. Hierher gehören insbesondere die sogenannten ambulanten Gewerbebetriebe im Sinne des Art. 14 des bisherigen Patentsteuergesetzes vom 25. April 1844 (vgl. §§. 42, 42 a, 42 b der G. O.).

Im zweiten Absatz dieses Paragraphen kommt zum Ausdruck, daß die im §. 1 bezeichneten Gewerbebetriebe, soweit es sich bei ihnen um vorgängige Bestellung, sowie um den Ankauf von Waaren zum Weiterverkauf bei Kaufleuten oder an andere offene Verkaufsstellen handelt, als stehende Gewerbebetriebe zu betrachten und zu besteuern sind. Den vorerwähnten Bestimmungen ist jedoch nicht die Bedeutung beizulegen, daß der Geschäftsbetrieb des Inhabers eines Wandergewerbescheins, soweit er sich auf den Gemeindebezirk des Wohnortes erstreckt, stets als stehender Gewerbebetrieb angesehen und besteuert werden müsse. Wer beispielsweise einen Handel im Umherziehen mit Obst, Fischen ꝛc. betreibt und zu Zeiten auch an seinem Wohnorte die Waare im Umhertragen auf Straßen und Märkten oder auch vom Schiffe aus feilbietet oder einzelne Verkäufe in seiner Wohnung vornimmt, ebenso wer das Sammeln von Abfällen im Umherziehen betreibt und zu Zeiten diesem Geschäfte auch an seinem Wohnorte nachgeht, soll deswegen nicht neben der Wandergewerbesteuer auch noch von der Steuer vom stehenden Gewerbe betroffen werden. Der Geschäftsbetrieb am Wohnorte wird vielmehr in Fällen dieser Art als Theil des Gewerbebetriebs im Umherziehen behandelt. Dabei ist Voraussetzung, daß der Geschäftsbetrieb am Wohnorte nur

a) vorübergehend und
b) ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung

ausgeübt wird. Findet der Betrieb am Wohnort ununterbrochen statt oder werden daselbst solche Veranstaltungen getroffen, welche als Begründung einer gewerblichen Niederlassung anzusehen sind, so unterliegt der Inhaber desselben sowohl der Wandergewerbesteuer, als auch der Steuer vom stehenden Gewerbebetrieb an seinem Wohnorte.

8. Die Angehörigen außerdeutscher Staaten können nach §. 56 d der G. O. mit Genehmigung des Bundesraths in gleicher Weise wie die Angehörigen des Deutschen Reichs zum Gewerbebetrieb im Umherziehen zugelassen werden. Nach der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Bekanntmachung des Bundesraths vom 27. November 1896 (R. G. Bl. S. 745) bedürfen alle Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, eines Wandergewerbescheines. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Ausländer, welche im gewöhnlichen Grenzverkehr ausschließlich den Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft betreiben.

Die Ausnahmen des §. 59 der G. O. finden auf die Ausländer keine Anwendung; hinsichtlich des Gewerbebetriebes, welcher die Verbreitung von Schriften, Drucksachen und bildlichen Darstellung jeder Art zum Gegenstand hat, bedarf es nach §. 2 des Einführungsgesetzes zur G. O. für Elsaß-Lothringen vom 27. Februar 1888 einer Kolportageerlaubniß. Diese Erlaubniß ist für den betreffenden Gewerbebetrieb in und außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts nöthig. Der Wandergewerbesteuer unterliegen nach §. 6 des Gesetzes alle ausländischen Gewerbetreibenden im Umherziehen auch in den Fällen des §. 2 des Gesetzes, soweit sie zur Ausübung des Wandergewerbes im Inlande nach den vorerwähnten Bestimmungen eines Wandergewerbescheins oder einer Kolportageerlaubniß bedürfen.

Der Handel auf Messen und Märkten, soweit er nach §. 3 des Gesetzes steuerfrei zu bleiben hat, ist dagegen auch für den Ausländer steuerfrei (§. 6 Ziff. 2). Dabei darf nicht übersehen werden, daß diese Ausnahme lediglich dem Handel, nicht aber dem Anbieten von gewerblichen Leistungen und der Veranstaltung von Musikaufführungen ꝛc. (Ziff. 3 und 4 §. 1) zugestanden ist.

Der §. 44 der G. O., welcher die Grenzen bezeichnet, innerhalb deren der Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden mit einer Legitimationskarte als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes ausgeübt werden darf, findet, gemäß §. 42 der G. O., nur auf solche Kaufleute Anwendung, welche eine gewerbliche Niederlassung innerhalb des Reichsgebietes besitzen. Für die Reisenden ausländischer Firmen, welche Staaten angehören, mit denen bezüglich der Legitimationskarten besondere Vereinbarungen getroffen sind oder denen das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebes eingeräumt ist, hat die Bundesraths-Bekanntmachung vom 27. November 1896 (vergl. II B) die gleiche Behandlungsweise zugelassen. Insoweit diese Handlungsreisenden nach den Staatsverträgen befugt sind, auf Grund der in den Verträgen vorgesehenen Gewerbelegitimationskarten Waareneinläufe zu machen oder Waarenbestellungen zu suchen, unterliegen dieselben daher für diese Arten des Gewerbebetriebes nicht der Wandergewerbesteuer. Die Frage der Steuerpflicht ist somit lediglich danach zu beurtheilen, ob der Ausländer nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und den Ausführungsbestimmungen hierzu bezw. den Handelsverträgen eines Wandergewerbescheins bezw. einer Kolportageerlaubniß oder nur einer Gewerbelegitimationskarte der Behörde seines Heimathsstaates bedarf.

Dabei wird bemerkt, daß die Angehörigen des Großherzogthums Luxemburg auf Grund der Zollvereinsverträge den Angehörigen der deutschen Staaten völlig gleichstehen. Von den gegenwärtig in Kraft befindlichen Handelsverträgen enthalten diejenigen mit Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, der Schweiz und

Digitized by Google

Serbien ausdrückliche — im Einzelnen abweichende — Bestimmungen dahin, daß die Angehörigen dieser Staaten, welche sich durch die Legitimationskarte über ihre Befugniß zum Gewerbebetrieb in ihrem Heimathsstaate ausweisen, befugt sein sollen, selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waareneinläufe zu machen oder Bestellungen auf Waaren zu suchen, ohne für diese Art des Gewerbebetriebes einer weiteren Abgabe unterworfen zu sein, jedoch nur sofern sie die aufgekauften Waaren behufs Beförderung zum Bestimmungsorte bezw. beim Aufsuchen von Waarenbestellungen nur Proben oder Muster bei sich führen. Das Aufkaufen darf nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen, das Aufsuchen von Bestellungen ferner ohne vorgängige Aufforderung nur bei Kaufleuten, in deren Geschäftsräumen, oder bei solchen Personen, in deren Betrieb Waaren dieser Art Verwendung finden.

Dieselbe Vergünstigung steht den Angehörigen derjenigen anderen Staaten zu, welchen die Rechte der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind.

Im Uebrigen gilt als Grundsatz, daß die in den Handelsverträgen enthaltene allgemeine Bestimmung, daß die Ausländer in Bezug auf die Befugniß zum Gewerbebetrieb und die für denselben zu entrichtenden Abgaben den Inländern gleichgestellt sein sollen, keine Bedeutung hat für den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

9. Die Veranlagung der Wandergewerbesteuer erfolgt auf Grund einer Anmeldung. Bei derselben hat der Steuerpflichtige die Verhältnisse darzulegen, welche für die Bemessung der Steuer in Betracht kommen. Zu der Anmeldung ist das beiliegende Formular zu benutzen. Dieselbe kann sowohl schriftlich als auch mündlich durch den Steuerpflichtigen bei der Ortspolizeibehörde abgegeben werden. Dabei ist zu unterscheiden:

Mst. 1.

a) Wenn ein Wandergewerbeschein oder eine Kolportageerlaubniß von einer elsaß-lothringischen Verwaltungsbehörde auszustellen ist, so ist zugleich mit dem Antrage auf Ertheilung des Wandergewerbescheins bezw. der Kolportageerlaubniß die Steueranmeldung zu bewirken. Dasselbe gilt, wenn Angehörige anderer deutschen Staaten den von einer nicht elsaß-lothringischen Behörde ertheilten Wandergewerbeschein für die in §. 55 Ziffer 4 der G. O. bezeichneten Gewerbebetriebe behufs Ausdehnung auf einen elsaß-lothringischen Bezirk einreichen (§. 60 G. O.).

b) Wenn ein Wandergewerbeschein oder eine Kolportageerlaubniß der elsaß-lothringischen Verwaltungsbehörde nicht erforderlich ist, so hat die Steueranmeldung besonders und zwar bei der Ortspolizeibehörde zu geschehen. Hierher gehören namentlich die Anmeldungen zum Zweck des Feilbietens nicht selbst gewonnener roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und Fischerei, der Geflügel- und Bienenzucht, ferner solche zum Feilbieten von Gold- und Silberwaaren sowie zur Ertheilung elsaß-lothringischer Steuerscheine für Gewerbetreibende aus anderen deutschen Staaten, die schon im Besitze eines Wandergewerbescheins sind, der keiner Ausdehnung auf Elsaß-Lothringen bedarf. In Fällen gleicher Art kann die Steueranmeldung auch unmittelbar bei dem Steuerkontroleur des Hauptortes des Kreises, in welchem der Gewerbebetrieb in Elsaß-Lothringen begonnen wird (in Straßburg-Stadt der Kontrole I, für den Landkreis Straßburg der Kontrole Straßburg III, für den Landkreis Metz der Kontrole Metz II), eingereicht werden. Mit dem Antrag auf Ertheilung des Wandergewerbescheins oder der Kolportageerlaubniß ist die Steueranmeldung vorzulegen. Wird der Wandergewerbeschein bezw. die Kolportageerlaubniß ertheilt, so hat der Bezirkspräsident diese Ausfertigung zugleich mit der Steueranmeldung dem mit der Veranlagung der Wandergewerbesteuer betrauten Steuerkontroleur des Kreishauptortes (in Straßburg-Stadt der Kontrole I, für den Landkreis Straßburg der Kontrole III, für den Landkreis Metz der Kontrole II) mitzutheilen. Der Steuerkontroleur hat die Steueranmeldung alsbald zu prüfen und, soweit erforderlich, ergänzen bezw. berichtigen zu lassen. Hierbei kann er sich entweder der mündlichen Verhandlung mit dem Antragsteller oder auch der Vermittlung des Bürgermeisteramts bedienen.

Für den Steuerschein gilt das beiliegende Formular. Dasselbe wird den zur Ausstellung der Steuerscheine zuständigen Kontroleuren, mit fortlaufenden Nummern für jedes Kalenderjahr versehen, von dem Direktor der direkten Steuern rechtzeitig geliefert.

Mst. 2.

Es gilt im Allgemeinen als Grundsatz, daß für jede Person, welche ein Gewerbe im Umherziehen selbstständig betreibt, ein besonderer Steuerschein auszustellen ist, in welchem zugleich die Begleiter oder Gehülfen aufzuführen sind. Für größere Musiker-, Schauspieler- ꝛc. Gesellschaften, welche ihren Gewerbebetrieb stets gemeinsam ausüben und nach §. 60 d, Abs. 3 der G. O. einen gemeinschaftlichen Wandergewerbeschein ausgestellt zu erhalten berechtigt sind, ist es zulässig, statt den einzelnen Mitgliedern besondere Steuerscheine auszustellen, einen gemeinsamen Steuerschein für die Gesellschaft unter Bezeichnung der sämmtlichen Mitglieder auszufertigen und demgemäß unter Zusammenfassung der Steuerbeträge für die einzelnen Mitglieder den Gesammtbetrag der Steuer ersichtlich zu machen (§. 9, Abs. 2 des Gesetzes).

Die Ausstellung des Steuerscheins und die Festsetzung der Wandergewerbesteuer erfolgt auf

Digitized by Google

Grund der Steueranmeldung durch den hiermit betrauten Steuerkontroleur des Kreishauptortes (in Straßburg der Kontrole I). Für die Bezeichnung des Gegenstandes des Gewerbebetriebes in dem Steuerschein hat im Allgemeinen jene des Wandergewerbescheines maßgebend zu sein; doch muß aus derselben der Grund für die Wahl ermäßigter Steuersätze zu ersehen sein. Ebenso darf in der Anwendung der gebräuchlichen Kolletivbezeichnungen nicht zu weit gegangen werden, um die Fälle strafbarer Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf andere, als die bei der Ausstellung des Steuerscheins bezeichneten Waaren und Leistungen (§. 13 und 17 des Gesetzes) nach Möglichkeit zu verhüten.

Der Ausfüllung des Vordrucks auf der Rückseite (Feststellung des Signalements des Inhabers und der Begleiter) bedarf es nur in den Fällen, wo ein Wandergewerbeschein oder eine Kolportageerlaubniß nicht erforderlich und die Angabe der Nummer des Wandergewerbescheines auf der Vorderseite entsprechend dem Vordruck daher nicht möglich ist.

Vgl. 3. Der Steuerkontroleur hat über die von ihm ausgefertigten Steuerscheine ein Register nach beifolgendem Muster zu führen und nach Beifügung der Register-Nummer auf dem Steuerschein den letzteren der Steuerkasse des Kreishauptortes, bei mehreren der Kasse I daselbst, (auf für die Landkreise Straßburg und Metz der Kasse I) zur Aushändigung gegen Erlegung der fälligen Steuer zu überweisen.

Die Steuerkasse hat die Steuerbeträge in Soll zu stellen und an die Landeskasse abzuliefern. Das Register über die ausgestellten Steuerscheine ist am 30. Juni und 31. Dezember jedes Jahres abzuschließen und nach Anerkennung des Betrages Seitens der Steuerkasse durch Vermittelung des Kassenkontroleurs mit den Anmeldungen dem Direktor der direkten Steuern vorzulegen. Letzterer hat auf Grund der Register der Landeshauptkasse Einnahme-Anweisung, unter Angabe der von den einzelnen Steuerkassen abzuliefernden Beträge, sowie Anweisung zur Auszahlung der Gemeindeantheile (vergl. Nr. 16 unten) zuzustellen und danach die Register nebst Anlagen mit den Bemerkungen, zu welchen die Prüfung der Veranlagung Anlaß geben möchte, zurückzusenden. Die Verrechnung der Steuerbeträge erfolgt für das Etatsjahr, in welchem die Register (Anl. 3) zum Abschluß gelangen.

Ueber die vom Steuerkontroleur ausgestellten Steuerfreischeine (Ziffer 10) führt derselbe ein besonderes Register, welches nur die Spalten 1—8 des Formulars Anl. 3 enthält und in dessen Spalte 9 unter Hinweis auf die beizufügenden amtlichen Bescheinigungen und sonstigen Ermittelungen die Gründe anzugeben sind, welche die Ausstellung eines Steuerfreischeines nach Vorschrift der Ziffer 10 rechtfertigen. Das Register der Steuerfreischeine ist am Schlusse jedes Kalenderjahres abzuschließen und mit den dazu gehörigen Unterlagen dem Direktor der direkten Steuern vorzulegen.

Da der Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht eher begonnen werden darf, als bis der Steuerschein ausgehändigt ist (§. 7 des Gesetzes), so muß im Interesse der Antragsteller auf eine rasche Erledigung der Anträge gehalten werden.

10. Das Gesetz (§. 8) bestimmt als Mittelsatz für die Wandergewerbesteuer im Kalenderjahre den Betrag von 60 ℳ.

Von diesem Mittelsatz abweichend können jedoch nach Maßgabe der muthmaßlichen Ertragsfähigkeit der einzelnen Gewerbebetriebe geringere oder höhere Steuersätze zur Anwendung kommen. Die Bemessung dieser Sätze erfolgt nach dem anliegenden Tarife unter Beachtung der demselben beigefügten erläuternden Bemerkungen. Vgl.

Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Wandergewerbesteuer eine Jahressteuer ist, demgemäß die Feststellung des Steuersatzes und die Ausstellung des Steuerscheines im Allgemeinen in gleicher Weise wie dies gemäß §. 60 der G. O. für den Wandergewerbeschein die Regel bildet, auch für das volle Kalenderjahr zu erfolgen hat. Ausnahmsweise kann jedoch in den Fällen des §. 55, Ziffer 4 der G. O. gemäß §. 60, Abs. 2 daselbst, sowie bei dem Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896, 2 A Ziffer 8) und endlich im Falle des §. 60, Abs. 1 der G. O. der Wandergewerbeschein auch für eine kürzere Zeitdauer ausgestellt werden. In diesen Fällen findet auch die Feststellung der Steuer nur für diesen Zeitraum, jedoch nicht unter dem Betrage voller Kalendermonate statt.

Nach dem letzten Absatz des §. 8 des Gesetzes ist das Ministerium befugt, ausnahmsweise für gewisse Gewerbsarten oder in besonderen Fällen den Betrieb des Wandergewerbes steuerfrei zu gestatten, und demgemäß die Steuerbehörde zur Ertheilung von Steuerfreischeinen zu ermächtigen. Diese Ermächtigung wird beschränkt auf diejenigen Fälle, in welchen zuverlässig ermittelt ist, daß es sich um einen Betrieb von geringstem Umfang handelt, und der Gewerbetreibende auch den niedrigsten Steuersatz von 12 ℳ nicht aufzubringen im Stande ist. Dabei ist insbesondere zu beachten, daß die Bewilligung der Steuerfreischeine nicht lediglich zu dem Zweck erfolgen darf, den Gemeinden die Armenlast zu erleichtern, und daß ferner die Ueberhandnahme der lästigen Hausirbetriebe nicht durch zu weit gehende Bewilligung von Steuerfreischeinen gefördert wird.

Die Ausstellung der Steuerfreischeine erfolgt in gleicher Weise wie jene der Steuerscheine durch den Steuerkontroleur am Kreishauptorte (in Straßburg-Stadt der Kontrole I, für den Landkreis Straßburg der Kontrole III, für den Landkreis Metz der Kontrole II), die Aushändigung derselben dagegen nicht durch Vermittelung einer Steuerkasse, sondern direkt durch den Steuerkontroleur.

Digitized by Google

11. Während das frühere Patentsteuergesetz für das Hausirpatent die ratenweise Zahlung der Steuer als Regel aufstellte, bestimmt der §. 10 des neuen Gesetzes, daß die Wandergewerbesteuer vor Beginn des Betriebes zu entrichten und nur bei Gewerbetreibenden mit festem Wohnsitz in Elsaß-Lothringen eine ratenweise Zahlung der Steuer zulässig ist. Hiernach hat die Zahlung der vollen Jahressteuer bei Aushändigung des Steuerscheines für die Folge die Regel zu bilden und ist die Steuerkasse zur Aushändigung des Steuerscheines gegen Hinterlegung eines Theiles der Jahressteuer nur berechtigt bei in Elsaß-Lothringen wohnenden Gewerbetreibenden, über deren Zahlfähigkeit keine Zweifel bestehen. Soweit erforderlich, ist die letztere durch Bescheinigung nachzuweisen.

Die Beitreibung der ausnahmsweise im Rückstand verbleibenden Raten des geschuldeten Jahresbetrages erfolgt in der für die direkten Steuern vorgeschriebenen Weise.

12. Das Wandergewerbesteuergesetz hält an dem Grundsatz der G. O. fest, daß Jeder, der ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, sei es für eigene Rechnung oder im Auftrage und für Rechnung eines Anderen, eines Steuerscheines bedarf. Eine Ausnahme ist nur für die unter §. 1 Ziffer 4 des Gesetzes aufgeführten Gesellschaften zugelassen, welche nach §. 60 d, Abs. 3 der G. O. berechtigt sind, für ihre Mitglieder einen gemeinschaftlichen Wandergewerbeschein zu verlangen und dementsprechend gemäß Ziffer 9 auch einen gemeinschaftlichen Steuerschein ausgestellt erhalten.

Lediglich die Gehülfen und Begleiter der Wandergewerbetreibenden bedürfen keines Steuerscheins; zum selbstständigen Geschäftsbetrieb sind dieselben nicht befugt.

13. Der Grundsatz der Jährlichkeit der Steuer konnte für die Wandergewerbesteuer nicht durchaus aufrechterhalten werden. Um die im Laufe des Kalenderjahres neu hervortretenden und oft ebenso rasch wieder verschwindenden Gewerbebetriebe im Umherziehen, wie insbesondere die Wanderlagerbetriebe, nicht steuerfrei zu lassen, war eine Steuerveranlagung im Laufe des Jahres nicht zu umgehen. Der §. 13 des Gesetzes sieht in Verfolg dessen auch für die bestehenden Betriebe eine anderweite Feststellung des Steuersatzes im Laufe des Kalenderjahres vor und bezeichnet die Aenderungen des Geschäftbetriebes, welche den Inhaber des Steuerscheins verpflichten, vor deren Einführung bei dem Steuerkontroleur davon Anzeige zu machen. Für diese Anzeige gelten die Vorschriften der Ziffer 9 mit der Maßgabe, daß, sofern durch die beabsichtigte Aenderung des Gewerbebetriebes eine Aenderung des Steuersatzes nicht herbeigeführt wird, der Steuerkontroleur auf dem für das betreffende Kalenderjahr bereits ausgestellten Steuerscheine lediglich in der Bezeichnung des speziellen Gewerbebetriebes die erforderliche Aenderung bezw. Ergänzung vorzunehmen, am Rande diese Aenderung ꝛc. zu beglaubigen und in seinem Register darüber entsprechende Vermerkung zu machen hat. Der Mittheilung des so geänderten bezw. ergänzten Steuerscheins an die Steuerkasse bedarf es nicht.

Zieht die Aenderung des Gewerbebetriebs im Laufe des Kalenderjahres dagegen auch eine Abänderung des durch die erste Veranlagung festgestellten Jahressteuersatzes nach sich, so hat der Steuerkontroleur für den betreffenden Gewerbetreibenden einen neuen Steuerschein auszustellen, auf demselben den hierauf anzurechnenden Betrag des früheren Steuerscheins vorzumerken und den Steuerschein der Steuerkasse zuzustellen. Die letztere hat den Mehrbetrag der neu festgestellten Steuer in Soll zu stellen, im Uebrigen nach den Vorschriften unter Ziffer 9 zu verfahren und den neuen Steuerschein gegen Rückgabe des alten an den Gewerbetreibenden auszuhändigen.

14. Dem Grundsatze der Jährlichkeit der Steuer würde es entsprechen, eine Rückerstattung der für das Jahr festgesetzten Steuer in Folge später eingetretener Geschäftseinstellung überhaupt nicht zuzulassen. Nach §. 14 des Gesetzes kann jedoch, sofern wegen unvorhergesehener oder von dem Willen des Steuerpflichtigen unabhängiger Ereignisse der Gewerbebetrieb überhaupt unterblieben oder später eingestellt worden ist, ohne daß ein Rechtsanspruch anerkannt wäre, die ganze oder theilweise Erstattung der Steuer erfolgen.

Die Natur des Gewerbebetriebes im Umherziehen erleichtert dessen Ausübung, ohne daß am Wohnort des Gewerbetreibenden etwas davon bekannt wird, in hohem Grade. Unbegründete Erstattungsgesuche können deshalb leicht vorkommen, selbst wenn letztere auf die Thatsache gestützt werden, daß der Gewerbebetrieb überhaupt nicht ausgeübt worden sei. Noch schwieriger ist die Prüfung, wenn behauptet wird, der Gewerbebetrieb sei eingestellt, da hier in Frage kommt, ob der Gewerbebetrieb nicht von selbst sich nur auf einen gewissen Theil des Jahres erstrecken konnte und sollte. Das Gesetz hat hiergegen dadurch Vorkehrung zu treffen gesucht, daß es die Erstattung in den ausdrücklich bezeichneten Fällen von der Bedingung abhängig macht, daß der Steuerschein nicht später als 6 Monate nach seiner Einlösung zurückgegeben wird.

Hiernach ist es zulässig, im Falle der unfreiwilligen Aufgabe eines Wandergewerbebetriebes auf Antrag des Inhabers des Steuerscheins oder dessen Hinterbliebenen behufs Fortsetzung des Betriebs für deren Rechnung einen neuen Steuerschein und zwar, sofern die Verhältnisse dies gerechtfertigt erscheinen lassen, einen Steuerfreischein zu ertheilen. Handlungsreisenden (sogenannten Detailreisenden), welche zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebes nach den Ausführungen unter Ziffer 5 eines Wandergewerbescheins und demgemäß auch eines Steuerscheins

Digitized by Google

bedürfen, kann im Falle des unfreiwilligen Ausscheidens aus ihrem Dienstverhältnisse im Laufe des Kalenderjahres nach den vorerwähnten Bestimmungen ein entsprechender Steuernachlaß gewährt werden. Im Interesse der Vereinfachung wird in diesen Fällen zugelassen, anstatt dem ausscheidenden Reisenden die bezahlte Steuer zurückzugeben und diesen Betrag wieder von dem an dessen Stelle tretenden Reisenden einzuziehen, mit Zustimmung des Dienstherren (Inhaber des betreffenden stehenden Gewerbes) den alten Steuerschein einfach auf den neuen Reisenden umzuschreiben und von einer förmlichen Erstattung der Steuer ganz abzusehen.

15. Zu den Strafbestimmungen der §§. 17—22 des Gesetzes wird Folgendes bemerkt:

a) Wegen der in den §§. 17, 18 bezeichneten strafbaren Handlungen findet vorläufige Festsetzung der Geldstrafe durch den Direktor der direkten Steuern statt. Erfolgt nicht binnen der dem Beschuldigten gestellten Frist freiwillige Zahlung der Strafe nebst den durch das Verfahren erwachsenen Kosten, so hat der Direktor der direkten Steuern die Verhandlungen dem zuständigen Gerichte zur Untersuchung und Festsetzung der Strafen mitzutheilen.

b) Von der vorläufigen Festsetzung der Geldstrafe hat der Direktor der direkten Steuern Abstand zu nehmen, wenn er auf eine gerichtliche Verhandlung Werth glaubt legen zu müssen oder der Beschuldigte auf die vorläufige Straffestsetzung zu verzichten erklärt.

c) Für die gerichtliche Entscheidung hat der von dem Direktor der direkten Steuern festgesetzte Betrag der Jahressteuer die Grundlage zu bilden.

d) Die Strafe der Einziehung der des Gewerbes wegen mitgeführten Gegenstände findet nicht statt. Dagegen ist die Beschlagnahme dieser Gegenstände gestattet, soweit sie zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und Kosten erforderlich ist. (§. 20 des Gesetzes.)

e) Der Auftraggeber, für dessen Rechnung der Gewerbebetrieb im Umherziehen von einem Dritten ausgeübt wird, hat sowohl für die von diesem verwirkte Strafe und Kosten, wie auch für die Steuer zu haften, und es ist dabei nicht erforderlich den Beweis zu führen, daß der Beauftragte von dem Auftraggeber zu der unerlaubten Handlung wissentlich angestiftet sei.

f) Die auf Grund des §. 22 des Gesetzes vom Direktor der direkten Steuern festgesetzten Geldstrafen und Kosten, deren Einzahlung ohne gerichtliches Einschreiten erfolgt, sind in derselben Weise zu kontrolliren, einzuziehen und zu verrechnen wie die Wandergewerbesteuer.

16. Nach dem Gesetz (§. 23) findet die Erhebung von Zuschlägen zur Wandergewerbesteuer für Zwecke der Bezirke und Gemeinden nicht statt; dagegen wird an der bisherigen Bestimmung festgehalten, wonach von dem Betrage der Steuer acht vom Hundert den Gemeinden zu überlassen sind. Als bezugsberechtigte Gemeinden kommen in Betracht diejenigen, in welchen der Wandergewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, oder, falls dieser in Elsaß-Lothringen einen Wohnsitz nicht hat, die Gemeinde, in welcher der Steuerschein ausgestellt wird.

17. Neben der Wandergewerbesteuer ist nach den §§. 24—28 des Gesetzes von den Wanderlagerbetrieben, d. h. von Unternehmungen, bei welchen außerhalb des Wohnorts des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr, ohne Begründung einer dauernden gewerblichen Niederlassung, von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waaren feilgeboten werden, eine besondere Gemeindeabgabe zu erheben. Dieselbe ist für jeden Ort und innerhalb desselben für jede getrennte Verkaufsstätte besonders geschuldet und für die ganze Betriebsdauer an einer und derselben Verkaufsstätte im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Abgabe ist nach der Größe der Orte verschieden und beträgt nach §. 25 des Gesetzes 20, 40, 60 oder 80 ℳ für jede Woche der Dauer des Betriebes an einer Verkaufsstätte. Eine Theilung der Abgabensätze für eine kürzere Dauer, als eine Woche, ist nicht zulässig. Die Woche ist vom Tage der Betriebseröffnung bis zum Anfang des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche zu rechnen. Unterbrechungen des Betriebes sind dabei nicht zu berücksichtigen. Im Interesse insbesondere der ländlichen Bevölkerung sind für Wanderlager mit Naherzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, gewöhnlichen Lebensmitteln, geringwerthigen Haushaltungs- und Wirthschaftsbedürfnissen und anderen Gebrauchswaaren von geringerem Werthe Ermäßigungen dieser Sätze zugelassen und zwar hat das Gesetz für diese Art von Wanderlagern Höchstbeträge, verschieden nach der Größe der Orte, vorgeschrieben, bis zu welchem die Gemeinden berechtigt sind, solche Abgaben zu erheben.

Die Veranlagung der Wanderlager-Abgabe erfolgt für jede Verkaufsstätte besonders durch den Bürgermeister der Gemeinde des Betriebsortes oder dessen gesetzlichen Vertreter. Zu diesem Zweck hat der Gewerbetreibende vor Beginn des Betriebes den Wandergewerbeschein sowie den Steuerschein dem Bürgermeister vorzuzeigen und auf dessen Verlangen jede weitere Auskunft über die Art, den Umfang und die Dauer des beabsichtigten Betriebes zu ertheilen.

Der Bürgermeister stellt hierauf für die Dauer des beabsichtigten Betriebes einen Wanderlager-Schein nach beiliegendem Muster aus, fertigt denselben der Gemeindekasse oder, wo dieselbe sich nicht am Orte selbst befindet, einem Mitgliede des Gemeinderaths zur Erhe-

Digitized by Google

bung des in dem Schein bezeichneten Abgabenbetrages zu. Erst gegen Lösung dieses Scheines bei der Kasse bezw. dem an deren Stelle bezeichneten Gemeinderathsmitgliede ist der Gewerbetreibende zur Eröffnung des Wanderlagerbetriebes an der im Schein bezeichneten Verkaufsstelle berechtigt. Auf die Vorlage des Wandergewerbescheins und des Steuerscheins vor Ausstellung des Wanderlagerscheins ist Seitens des Bürgermeisters streng zu halten. Für die Erhebung und Kontrole dieser Gemeindeabgaben gelten die für die Gemeindegefälle allgemein zur Anwendung kommenden Vorschriften. Die Verrechnung derselben erfolgt für das Etatsjahr, in welchem sie zur Veranlagung gelangen. Welche Wanderlagerbetriebe der Gemeindeabgabe nicht unterliegen, ist aus §. 28 des Gesetzes ersichtlich.

Auf die Wanderlager finden die Strafbestimmungen der §§. 17—21 des Gesetzes bezw. die Vorschriften unter Ziffer 15 gleichmäßige Anwendung. Der Bürgermeister hat dem Bezirks-Steuerkontroleur Vorlage zu machen, damit dieser beim Direktor der direkten Steuern entsprechenden Antrag stellt. Die Strafen fließen in die Gemeindekasse.

Gegen den Betrag der vom Bürgermeister festgesetzten Abgabe steht dem Inhaber des Wanderlagers innerhalb eines Monats vom Tage der Ausstellung des Wanderlagerscheines Einspruch bei dem Direktor der direkten Steuern zu. Dieser entscheidet nach Anhörung des Bürgermeisters und zuständigen Steuerkontroleurs. Gegen dessen Entscheidung ist Berufung an die Gewerbesteuer-Berufungskommission zulässig.

Straßburg, den 5. März 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 2290. **von Schraut.**

Digitized by Google

Anlage 1.

Anmeldung

des ..... wohnhaft in / aus .....

behufs Besteuerung des Wandergewerbebetriebs als

.....für das Jahr 189 .

A. Gewerbebetrieb gemäß Ziffer 1 u. 2 §. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1896:

a) Nähere Bezeichnung der Waaren, mit welchen der Handel betrieben wird . . ..

b) Werth der mitgeführten Waaren . . . .

c) Art des Transports der Waaren (Traglast, Fuhrwerk mit Zugthieren) . . . .

d) Zahl der verwendeten Gehülfen . . . .

e) Betriebskapital. . . . .

f) Geschäftsumsatz des abgelaufenen Jahres .....

B. Gewerbliche Leistungen, Aufführungen pp. gemäß Ziffer 3 u. 4 §. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1896:

a) Durchschnittl. Zahl der jährl. Arbeitstage .....

b) Durchschnittlicher Tagesverdienst . . . .

c) Bei Schaustellungen. Zahl der mitwirkenden Personen, Zahl und Preis der Plätze .....

d) Betriebskapital . . . .

C. Persönliche Verhältnisse des Wandergewerbetreibenden:

a) Alter . . . .

b) Gesundheitszustand (Angaben etwaiger Gebrechen) . . . .

Vorstehende Angaben, welche ich hierdurch als richtig anerkenne, sind von mir unterm Heutigen

schriftlich bewirkt worden. zu Protokoll erklärt worden.

....., den ..... ten ..... 189 .

Zur Beglaubigung:

.....

Digitized by Google

Geſetz, betreffend die Wandergewerbeſteuer.

Vom 8. Juni 1896.

(Geſetzblatt für Elſaß-Lothringen 1896, Seite 44 und folgende).

---

§. 1.

Steuerpflicht.

Wer außerhalb des Gemeindebezirks ſeines Wohnortes oder der durch beſondere Anordnung der Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirk des Wohnortes gleichgeſtellten nächſten Umgebung desſelben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlaſſung und ohne vorgängige Beſtellung in eigener Perſon

1. Waaren feilbieten,
2. Waarenbeſtellungen aufſuchen oder Waaren bei anderen Perſonen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offener Verkaufsſtelle zum Wiederkauf ankaufen,
3. gewerbliche Leiſtungen anbieten,
4. Muſikaufführungen, Schauſtellungen, theatraliſche Vorſtellungen oder ſonſtige Luſtbarkeiten, ohne daß ein höheres Intereſſe der Kunſt oder der Wiſſenſchaft dabei obwaltet, darbieten will,

unterliegt der Wandergewerbeſteuer.

§. 17.

Straf-beſtimmungen.

Der Steuerpflichtige, welcher

1. ein Wandergewerbe ausübt, ohne mit einem Steuerſchein für dasſelbe verſehen zu ſein (§. 7 Abſatz 1, §. 14 Abſatz 3),
2. bei der Anmeldung des Gewerbebetriebes unvollſtändige oder unrichtige Angaben machi (§. 7 Abſatz 2),
3. nach Löſung des Steuerſcheins, ohne zuvor die vorgeſchriebene Anmeldung erſtattet zu haben,
   a) ein anderes, als das im Steuerſchein bezeichnete Wandergewerbe betreibi,
   b) den Betrieb auf andere, als die im Steuerſchein bezeichneten Gegenſtände, Waaren oder Leiſtungen ausdehnt oder im Steuerſchein nicht vorgemerkte Begleiter oder Fuhrwerke mit ſich führt (§. 13),

verfällt in eine Geldſtrafe bis zum doppelten Betrage der vorenthalienen Steuer.

An die Stelle dieſer Strafe tritt eine Geldſtrafe von 1 bis 100 ℳ, wenn aus den Umſtänden zu entnehmen iſt, daß eine Steuerhinterziehung nicht beabſichtigt geweſen iſt, oder wenn im Falle der rechtzeitigen Beachtung der Vorſchriften der §§. 7, 13 der thatſächlich ausgeübte Gewerbetrieb ſteuerfrei bezw. ohne Erhöhung des ſchon angeſetzten Steuerbetrages hätte ſtattfinden dürfen.

Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Digitized by Google

Wandergewerbeschein Nr. .....
Ausstellungsort: .....

Steuerschein.

Jahr ..... Nr. .....

Der (die) .....

wohnhaft zu (aus) .....

ist für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im Umherziehen in Elsaß-Lothringen als .....

.....

Nr. ..... des Registers des Steuerkontroleurs.

mit ..... Hülfspersonen für die Zeit vom .....

bis ..... auf Grund einer Ertragsfähigkeit

von ..... ℳ bis ..... ℳ zu einer Wandergewerbesteuer im Betrage von .....

..... ℳ veranlagt.

(Ort) ....., den .....

Der Kaiserliche Steuerkontroleur.

(Unterschrift) .....

T.-B. Nr. .....

Quittung.

ℳ ..... in Worten .....

erhalten.

(Ort) ....., den .....

Kaiserliche Steuerkasse.

(Unterschrift) .....

Bemerkung: Soweit zum obenbezeichneten Gewerbebetrieb ein Wandergewerbeschein erforderlich ist, befreit der Besitz dieses Steuerscheines nicht von der gesetzlichen Verpflichtung zur Führung eines solchen.

Digitized by Google

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: ..... Augen: ..... Haare: .....

Alter: ..... Besondere Kennzeichen: .....

..... Unterschrift: .....

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1. ..... aus .....

   Gestalt: ..... Augen: ..... Haare: .....

   Alter: ..... Besondere Kennzeichen: .....

   ..... Unterschrift: .....

2. ..... aus .....

   Gestalt: ..... Augen: ..... Haare: .....

   Alter: ..... Besondere Kennzeichen: .....

   ..... Unterschrift: .....

3. ..... aus .....

   Gestalt: ..... Augen: ..... Haare: .....

   Alter: ..... Besondere Kennzeichen: .....

   ..... Unterschrift: .....

Digitized by Google

Anlage 3.

Steuerkontrolbezirk .....

Einzugskasse: Steuerkasse .....

Register

der

für das Kalenderjahr 189...

im ersten Halbjahre
im zweiten Halbjahre

ausgefertigten Steuerscheine.

Die hierin verzeichneten Steuern von ..... M. ..... Pf. sind der unterzeichneten Steuerkasse zur Einziehung überwiesen worden.

....., den .....

Kais. Steuerkasse.

Notirt.

Der Kassenkontroleur.

	Des Gewerbetreibenden		Des Wandergewerbescheines				
Lfde. Nr.	Name und Vorname.	Wohnsitz.	ausstellende Behörde.	Buchstabe.	Nummer.	Datum.	Eingetragen bei der Kontrole
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Digitized by Google

Kurze Angabe der für die Besteuerung auf Grund der Anmeldung maßgebenden Anhaltspunkte.	Untere und obere Grenze der Ertragsfähigkeit.	Betrag der Wandergewerbesteuer. ℳ | ₰	Steuerschein ausgefertigt und der Steuerkasse zur Erhebung überwiesen am	8 % der Steuer in Spalte 11 sind zu überweisen der Gemeinde (Nr. 16 der Best. v. 5/3. 1897).	Bemerkungen.
9.	10.	11.	12.	13.	14.

Anlage 4.

Tarif

zur Berechnung der Wandergewerbesteuer.

Stufe.	Ertragsfähigkeit. ℳ	Wandergewerbesteuer. ℳ	₰	Erläuternde Bemerkungen.
1	2	3		4
1	unter 400	12	—	Der Mittelsatz von 60 ℳ Steuer kommt bei Gewerbebetrieben im Umherziehen in Ansatz, deren muthmaßliche Ertragsfähigkeit unter Berücksichtigung der Art des Geschäftsbetriebes, der persönlichen Leistungsfähigkeit des Geschäftsinhabers und seiner Gehülfen bezw. Begleiter sowie der Größe des Betriebskapitals und des Umsatzes auf einen Betrag von 1200—1500 ℳ zu schätzen ist. Die niedrigeren Steuersätze kommen bei Gewerbebetrieben, deren Ertragsfähigkeit weniger als 1200 ℳ beträgt, nach Maßgabe des nebenstehenden Tarifs zur Anwendung.
2	400— 600	18	—	
3	600— 800	24	—	
4	800—1000	36	—	
5	1000—1200	48	—	
6	1200—1500	60	—	Dem Satz von 12 ℳ unterliegen insbesondere die Gewerbe, welche das Sammeln von geringwerthigen Erzeugnissen und Abfällen der Haus- und Landwirthschaft (Lumpen, altes Eisen, Knochen ꝛc.) sowie das Anbieten gewerblicher Arbeiten von ganz untergeordneter Beschaffenheit (Scheerenschleifen, Kesselflicken, Schirmflicken ꝛc.) zum Gegenstand haben.
7	1500—2000	84	—	
8	2000—2500	120	—	Wird bei diesen Gewerben ein Gehülfe (wozu auch die Frau sowie erwachsene Kinder zu rechnen sind) verwendet, so ist in der Regel der Satz von 18 ℳ zu wählen.
9	2500—3000	156	—	
10	3000—4000	216	—	Bei Gegenständen höheren Werths und gewerblichen Leistungen besserer Art und von größerem Umfang, deren Ertragsfähigkeit sich zwischen den Grenzen von 600 und 1200 ℳ bewegte, kommen die der Ertragsfähigkeit dieser Gewerbebetriebe entsprechenden Steuersätze von 24, 36 und 48 ℳ nach Maßgabe der Stufen des Tarifs zur Anwendung.
11	4000—5500	276	—	
12	5500—7000	360	—	Ueberschreitet die Ertragsfähigkeit die für die Anwendung des Mittelsatzes von 60 ℳ bezeichnete Grenze von 1500 ℳ, so finden die höheren Sätze von 84, 120, 156, 216, 276 und 360 ℳ nach Maßgabe der Stufen des Tarifs Anwendung. Es gehören hierher die Gewerbebetriebe im Umherziehen mit werthvolleren Handelswaaren, insbesondere im Wanderlagerverkehr, der Handel mit Pferden, Rindvieh ꝛc., das Anbieten gewerblicher Arbeiten höheren Werths, wie z. B. Photographiren, Dreschen mit Maschinen ꝛc., ferner die Schaustellungen und Lustbarkeiten von größerem Umfang, wie z. B. Theater- und Schauspielunternehmungen, Menagerien, Kunstreitergesellschaften ꝛc.

Digitized by Google

Anlage 5.

Nr. ..... der Kontrole.

Wanderlager-Schein.

Der ..... (Name des Gewerbetreibenden) .....

wohnhaft zu ..... (ans) ..... ist für den Betrieb eines

Wanderlagers mit ..... (Bezeichnung der Waaren) .....

in der Verkaufsstelle .....

.....

während der Zeit vom ..... (Tag) ..... den ..... ten ..... (Monat) ..... bis ..... (Tag) .....

den ..... ten ..... (Monat und Jahr) ..... zum Betrag von

..... Mark

veranlagt.

(Ort) ..... den .....

Der Bürgermeister,

(Stempel) .....

T.-B. Nr. .....

Quittung.

..... M., in Worten .....

..... erhalten.

(Ort) ..... den .....

Der Gemeinderechner,

(Nur für Gemeinden, deren Kassen von der Steuerkasse verwaltet werden.)

Notirt.

Der Kassenkontroleur.

.....

(14) **Verordnung,**

betreffend die Vertheilung des Waſſers der Ill zwiſchen den die Stadt Mülhauſen durchziehenden Illarmen und dem Fluthkanal.

Auf Grund des §. 9 des Geſetzes, betreffend Waſſerbenutzung und Waſſerſchutz, vom 2. Juli 1891, wird hiermit beſtimmt, was folgt:

§. 1.

Die Vertheilung des Waſſers der Ill zwiſchen den die Stadt durchziehenden Illarmen und dem Fluthkanal hat in der Weiſe zu erfolgen, daß ſämmtliches Waſſer der Ill ſo lange durch die Stadt zu leiten iſt, bis der Waſſerſtand an dem am Kopfe des beſtehenden gewölbten Illkanals (Newtonbrücke) befindlichen Pegel bei weggenommenen Dammbalken einen Stand von + 1,80 erreicht hat. Nach Erreichung dieſes Standes iſt Waſſer durch den Fluthkanal in dem Maße abzuleiten, daß der Waſſerſtand von + 1,80 an obengenanntem Pegel feſtgehalten wird.

Der gewölbte Illkanal hat halbkreisförmigen Querſchnitt mit nach unten gewölbter Sohle, deren Stich 0,20 m beträgt.

Die lichte Breite des Kanals iſt 3,00 m, die lichte Höhe in der Mitte 0,20 + 1,54 = 1,74 m, der geſammte lichte Querſchnitt 3,95 qm. Der tiefſte Punkt der Sohle desſelben liegt an der Newtonbrücke auf + 233,290 N. N., der Nullpunkt des daſelbſt befindlichen Pegels auf + 233,135, das Sohlengefälle des Kanals beträgt 0,608 ‰.

§. 2.

Die Vorſchriften über die Anlagen, welche der Waſſervertheilung dienen, ſind durch Verordnung des Miniſteriums zu erlaſſen.

§. 3.

Diejenigen Beſtimmungen der zur Zeit beſtehenden Ermächtigungen und Verordnungen über die Waſſervertheilung, die den gegenwärtigen Vorſchriften widerſprechen, werden hierdurch aufgehoben.

Aeltere Rechte bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Straßburg, den 24. Februar 1897.

Der Kaiſerliche Statthalter in Elſaß-Lothringen.
Fürſt **zu Hohenlohe-Langenburg.**

III. 780/St. 1503.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 20. März 1897. | Nr. 13.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(15) **Bekanntmachung,**
betreffend die Gebäudesteuer für Dienstwohnungen in Bezirks- und Gemeindegebäuden.

Auf Grund der §§. 2 und 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1895, betreffend die Gebäudesteuer, wird Nachstehendes bestimmt:

1. Die Veranlagung der Gebäudesteuer für die Dienstwohnungen in den den Bezirken und Gemeinden gehörigen Gebäuden erfolgt auf den Namen des Gebäudeeigenthümers. Bei Dienstwohnungen in steuerfreien Gebäuden (§. 2, Abs. 2 des Gesetzes) ist auf dem Steuerzettel neben dem Gebäudeeigenthümer der Inhaber der Dienstwohnung zu bezeichnen.
2. Für die Gebäudesteuer haftbar der Landeskasse gegenüber ist der Eigenthümer. Derselbe ist jedoch berechtigt, den Rückersatz der auf die Dienstwohnung fallenden Gebäudesteuer zum Satz von zwei ein halb vom Hundert des Nutzungswerths dieser Wohnung vom Inhaber derselben zu verlangen. Will der Bezirk oder die Gemeinde als Gebäudeeigenthümer von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, so hat die gesetzliche Vertretung dieser Körperschaften einen entsprechenden Beschluß zu fassen und der zuständigen Steuerkasse davon Mittheilung zu machen.
3. Liegt ein solcher Beschluß nicht vor, so hat die Steuerkasse die für die Dienstwohnungen in steuerfreien Gebäuden (§. 2, Abs. 2 des Gesetzes) geschuldete Gebäudesteuer von den Inhabern der letzteren direkt anzufordern. Wird von diesen innerhalb der zulässigen Frist eine Zahlung nicht geleistet, so ist die Steuerforderung gegen den Eigenthümer (Bezirk oder Gemeinde) geltend zu machen.

Der Vertreter des Bezirks bezw. der Gemeinde hat demnächst Ausgabeanweisung an die Bezirks- bezw. Gemeindekasse zur Zahlung der Gebäudesteuer an die Steuerkasse zu erlassen und der erstgenannten Kasse zugleich Anweisung zur Wiedervereinnahmung des Steuerbetrags von dem Inhaber der Dienstwohnung zu ertheilen.

Auf die von Dienstwohnungen in steuerpflichtigen Gebäuden der Bezirke und Gemeinden geschuldete Gebäudesteuer findet das letztere Verfahren gleichmäßige Anwendung; eine direkte Anforderung der Steuer von Seiten der Steuerkasse an die Dienstwohnungsinhaber findet jedoch nicht statt.

Straßburg, den 13. März 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung des Innern.	Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Im Auftrage:	
Harff.	Der Unterstaatssekretär
I. A. 2463.	**von Schraut.**
III. 1671.	

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 27. März 1897. | Nr. 14.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(16)

Betrifft: Die Neuverpachtung der Gemeindejagden.

Mit dem 1. Februar 1898 endet die Pachtzeit hinsichtlich der nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. Februar 1881 über die Ausübung des Jagdrechtes von den Gemeinden verpachteten Jagden. Es ist daher Vorsorge zu treffen, daß die Neuverpachtungen der Gemeindejagden rechtzeitig erfolgen.

Im Interesse der Erhaltung der Jagden, sowie im Interesse der Gemeinden und der Jagdpächter liegt es, daß die Neuverpachtungen möglichst früh stattfinden. Es muß daher darauf gehalten werden, daß die Vornahme der Verpachtungen nirgends über die Mitte des Monats August ds. Js. hinaus verzögert wird.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Bürgerlichen Gesetzbuches über den Ersatz des Wildschadens, sowie mit Rücksicht auf die neue Gemeindeordnung und die in der laufenden Pachtperiode gemachten Erfahrungen bedarf das im Jahre 1888 im Ministerium entworfene Lastenheft für die Verpachtungen verschiedentlicher Abänderungen. Es ist deshalb das mit einem Schema für das Jagdverpachtungsprotokoll nachstehende neue Lastenheft im Ministerium aufgestellt worden. Dasselbe ist bei den Neuverpachtungen zu Grunde zu legen. Abweichungen von den wesentlichen Bestimmungen dieses Lastenheftes, insbesondere von der Art und Weise der Vornahme der Verpachtung, den Verpflichtungen des Jagdpächters im Allgemeinen und namentlich bezüglich des Ersatzes des Wildschadens und des Verfahrens wegen Feststellung desselben, dürfen von der Gemeindeaufsichtsbehörde nicht genehmigt werden.

Es ist dahin zu wirken, daß die Gemeinderathsbeschlüsse über die Jagdpachtbedingungen möglichst bald der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Eine Genehmigung der später stattfindenden Verpachtung selbst findet mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht mehr statt.

Hinsichtlich des Artikels 21 des Lastenhefts bemerke ich, daß es bezüglich des Ersatzes der Schwarzwildschäden bis zum 1. Januar 1900 lediglich bei dem bisherigen Zustande verbleibt. Vom Jahre 1900 ab ist dagegen in Folge der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches die Gemeinde im Namen und auf Rechnung der Grundeigenthümer zum Ersatz des Schwarzwildschadens verpflichtet. Bei den demnächstigen Verhandlungen über das zu erlassende Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird in Erwägung gezogen werden, ob und in welchem Umfange eine Ausgleichung der aus jener Verpflichtung entspringenden Lasten zwischen den Gemeinden des Landes herbeizuführen ist. Auch ist in Aussicht genommen, dahin Vorkehrung zu treffen, daß das Erträgniß der Zuschlagsgebühr für die Ausstellung der Jagdscheine nach wie vor zur Vergütung von Schwarzwildschäden verwendet werden kann.

Was abgesehen von der Feststellung des Lastenheftes die übrigen den Gemeindebehörden obliegenden vorbereitenden Maßregeln betrifft, welche der Neuverpachtung der Jagden vorherzugehen haben, so sind die bezüglichen Bestimmungen unter I bis V des Ministerialerlasses vom 12. Juli 1888 I. A. 7049 (Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 32, Jahrgang 1888) auch bei den bevorstehenden Verpachtungen zu beachten.

Bei der Versteigerung der Jagd kann nach Art. 7 des Lastenhefts der Zuschlag wegen ungenügender Gebote abgelehnt werden. Ob die Gebote ungenügend sind, dafür ist der vorher durch den Gemeinderath festzusetzende Anschlagspreis maßgebend. Wird letzterer bei der Versteigerung erreicht, so ist der Zuschlag nicht zu verweigern. Ergiebt die im Termine gemachte Erfahrung, daß der festgesetzte Anschlagspreis auch bei der anderweiten Verstei-

Digitized by Google

gerung nicht erreicht werden wird, so ist derselbe vor dem neuen Termin durch den Gemeinderath entsprechend herabzusetzen. In dem zweiten Termin ist ohne Rücksicht auf die Höhe der Angebote dem Meistbietenden der Zuschlag zu ertheilen. Der Gemeinderath kann sich jedoch für den Fall, daß das Gebot der Versteigerungskommission zu niedrig erscheint, die Genehmigung des Zuschlages binnen einer bestimmten, kurz zu bemessenden Frist vorbehalten.

Die Herren Bezirkspräsidenten ersuche ich, hiernach schleunig die Kreisdirektoren und Bürgermeister mit Anweisung zu versehen.

Nachdem in sämmtlichen Gemeinden des Bezirks die Jagdverpachtung stattgefunden hat, ist eine Nachweisung hierher vorzulegen, welche für jeden Kreis die nachfolgenden Angaben enthält:

1. Die Gesammtgröße der bei der vorigen Verpachtung und der bei der neuen Verpachtung verpachteten Fläche.

2. Den Betrag des früheren und des jetzigen Erlöses.

3. Die Gesammtgröße der zur selbstständigen Jagdausübung vorbehaltenen Flächen und die Zahl der Eigenthümer derselben.

Straßburg, den 15. März 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
I. A. 1757. **von Puttkamer.**

An die Herren Bezirkspräsidenten.

Jagdverpachtungs-Protokoll.

Geschehen . . . . . den . . . . . 189 . .

Gegenwärtig:

Der Bürgermeister der Gemeinde . . . . . .

Die zwei Mitglieder des Gemeinderathes . . . . . .

. . . . . .

Der Gemeinderechner . . . . . .

Nach der durch die beurkundeten Ausschreiben und die öffentlichen Blätter erlassenen Bekanntmachung ist die Verpachtung der Jagd in dem Bann der Gemeinde . . . . . im Wege der öffentlichen Versteigerung unter folgenden Bedingungen heute abgehalten worden:

1. Allgemeine Pachtbedingungen.

Artikel 1.

Die Verpachtung der Jagd erfolgt auf die Zeit vom 2. Februar 1898 bis zum Schluß der Jagd im Jahre 1907.

Artikel 2.

Es wird weder für den Ertrag der Jagd noch für die angegebene Flächengröße des Jagdbezirks Gewähr geleistet.

Artikel 3.

Die Versteigerung findet statt im Wege des Meistgebots und zwar in der Weise, daß zunächst die Jagd in den einzelnen Jagdbezirken und sodann die Jagd im gesammten Gemeindebanne zur Verpachtung ausgesetzt wird. Der Zuschlag erfolgt für jede dieser Verpachtungen, nachdem drei nach einander angezündete Kerzen erloschen sind. Werden während des Abbrennens dieser drei Kerzen neue Gebote gethan, so wird der Zuschlag erst ausgesprochen, nachdem eine neue Kerze angezündet und während des Abbrennens derselben kein weiteres Gebot erfolgt ist.

Bezüglich der Verpachtung der Jagd in dem gesammten Gemeindebanne ist der Zuschlag nur dann als endgültig zu betrachten, wenn das Meistgebot den Gesammtbetrag der Angebote für die einzelnen Jagdbezirke um wenigstens 20 Prozent übersteigt. Wird dieser Betrag durch das Meistgebot bei der Verpachtung der Jagd im gesammten Gemeindebanne nicht erreicht, so sind die Zuschläge bei der Verpachtung der Jagd der einzelnen Jagdbezirke als endgültig zu betrachten.

Artikel 4.

Jedes Aufgebot muß mindestens 5 ℳ bei einem Anschlagspreis von weniger als 200 ℳ, 10 ℳ von 200 bis 500 ℳ, 20 ℳ von 500 bis 1000 ℳ und 30 ℳ von 1000 ℳ und darüber betragen.

Artikel 5.

Gebote notorisch zahlungsunfähiger Personen werden nicht berücksichtigt.

Werden übertrieben hohe Gebote abgegeben, so muß auf Erfordern des die Versteigerung leitenden Bürgermeisters sofort im Termin genügende Sicherheit geleistet werden, widrigenfalls die Gebote nicht berücksichtigt werden.

Artikel 6.

Das Versteigerungsprotokoll wird auf Stempelpapier geschrieben und im Termin sofort von dem Bürgermeister, den beisitzenden beiden Mitgliedern des Gemeinderaths und dem Gemeinderechner, wenn dieser anwesend ist, sowie von dem Jagdpächter oder dessen Bevollmächtigten unterschrieben.

Dem Jagdpächter fallen die Stempel- und Registrirungsgebühren, sowie die Verkündigungs-, Ausrufungs- und anderen Kosten zur Last.

Artikel 7.

Kann der Zuschlag wegen ungenügender Gebote oder aus sonstigen Gründen nicht erfolgen, so wird

Digitized by Google

sofort in dem Termin von dem Bürgermeister ein anderweiter, mindestens auf acht Tage hinauszuschiebender Termin anberaumt; dieser neue Termin wird ahne Verzug in ortsüblicher Weise und im Kreisblatte bekannt gemacht.

Artikel 8.

Jeder Jagdpächter muß, sofern er nicht gemäß Artikel 15 dieser Bedingungen Mitpächter annimmt, innerhalb fünf Tagen nach dem Zuschlag einen van dem Gemeinderechner als zahlungsfähig anerkannten Bürgen stellen, welcher sich mit dem Pächter sammtverbindlich zur Erfüllung sämmtlicher Lasten und Bedingungen der Pacht zu verpflichten hat.

Wird genügende Bürgschaft in der angegebenen Zeit nicht gestellt, sa gilt der Zuschlag als nicht erfoigt und wird auf Gefahr und Kosten des Steigerers zu einer neuen Versteigerung geschritten.

Der Steigerer hat die Kosten der ersten Versteigerung zu zahlen und haftet für den etwaigen Mindererlös bei der neuen Versteigerung ahne Anspruch auf den Mehrerlös zu haben.

Artikel 9.

Der Pachtzins wird alljährlich im Varaus für ein Jahr, spätestens am 1. Oktaber, an den Gemeinderechner bezahlt.

Artikel 10.

Ein Nachlaß am Pachtzins findet nicht statt, der Jagdertrag mag durch varauszusehende ader nicht vorauszusehende Ereigniffe verringert oder vernichtet warden sein.

Jagdpächter, welchen die Ertheilung eines Jagdscheines verweigert wird, haben aus diesem Grunde keinen Anspruch auf Aufhebung der Pacht oder Erlaß am Pachtzins.

Artikel 11.

Der Gemeinderath ist befugt, den Pachtvertrag ahne gerichtliche Dazwischenlunft durch einfache schrifsiliche Benachrichtigung aufzuheben, wenn der Pächter den fälligen Pachtzins nicht innerhalb eines Monats, nachdem er zur Zahlung aufgefordert ist, entrichtet, wenn er in anderer Beziehung gegen die Bedingungen des Pachtvertrages handelt, wenn ihm die Ertheilung eines Jagdscheines verweigert wird ader wenn er dte Fähigkeit zum Erwerbe eines Jagdscheines verliert. Macht der Gemeinderath van dieser Befugniß Gebrauch, so kann der Pächter binnen zwei Wochen nach dem Empfang der Benachrichtigung verlangen, daß die Verhandlungen mit seinen Erinnerungen der Gemeindeaufsichtsbehörde zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden.

Bei der anderweiten Verpachtung der Jagd hat der Pächter keinen Anspruch auf einen etwaigen Mehrerlös, dagegen ist er für die Restdauer der Pachtzeit für den etwaigen Mindererlös haftbar.

Artikel 12.

Stirbt der Jagdpächter während der Dauer des Pachtvertrages, so gehen seine Rechte und Verbindlichkeiten aus demselben auf die Mitpächter über; sind salche nicht vorhanden, so erlischt der Pachtvertrag.

Artikel 13.

Der Jagdpächter kann die Rechte aus dem Pachtvertrage nur nach Zustimmung des Gemeinderaths an Andere abtreten. In jedem Falle bleiben der Pächter und der Bürge für die Erfüllung der aus dem Pachtvertrage hervargehenden Pflichten bis zum Erlöschen des Vertrages sammtverbindlich mit dem Afterpächter haftbar.

Artikel 14.

Der Jagdpächter ist berechtigt und auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, die Jagd auch auf den Flächen, bezüglich deren sich der Eigenthümer auf Grund des §. 3 des Jagdgesetzes vam 7. Februar 1881 die selbstständige Jagdausübung varbehalten hai, gegen eine dem Pachtpreis des Gemeindejagdbezirks entsprechende weitere Vergütung und unter den gegenwärtigen allgemeinen Pachtbedingungen zu übernehmen, wenn die Varaussetzung für die selbstständige Jagdausübung während der Pachtperiode weggefallen ist.

Ist die Gemarkung in mehrere Jagdbezirke eingetheilt, so bleibt es nach Anhörung der Pächter der Beschlußfassung des Gemeinderaths varbehalten, welchen der Jagdbezirke die betreffenden Flächen zuzutheilen sind. Werden die Flächen van einem Jagdbezirk ganz umschlossen, sa sind dieseiben diesem Jagdbezirk zuzutheilen.

Artikel 15.

Der Pächter kann in Jagdbezirken, die weniger als 400 Heltar groß sind, zwei Mitpächter, in Jagdbezirken, die eine Größe van 400 Hektar und mehr haben, auf je weitere 100 Hektar einen weiteren Mitpächter annehmen. Diese Mitpächter müssen sich zu allen Lasten und Pflichten, welche dem Pächter obliegen, als mit Letzterem sammtverbindlich verpflichten und dies durch Unterzeichnung des Versteigerungsprotokolles bekunden. Mit Zustimmung des Gemeinderaths kann der Pächter die angenommenen Mitpächter durch andere ersetzen; letztere müssen alsdann alle Pflichten des Mitpächters, welchen sie ersetzen, übernehmen.

Der Pächter und die Mitpächter haben die Jagd gemeinschaftlich auszuüben; es ist ihnen nicht gestattet, den Jagdbezirk nach Laasen unter sich zu theilen.

Artikel 16.

Die Ausübung der Jagd hat in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen und der erlassenen oder noch zu erlassenden Verardnungen der zuständigen Behörden stattzufinden.

Digitized by Google

Artikel 17.

Das Fangen und Tödten von Auer- und Birkhennen ist nicht gestattet, das Fangen und Erlegen von Rehgeisen, Hirsch- und Wildkälbern, sowie Rehkitzen ist nur mit Erlaubniß des Kreisdirektors zulässig. Das Jungwild gilt als Kalb, bezw. Kitz bis zum 2. Februar des auf die Geburt folgenden Jahres.

Weibliches Rothwild ist in der Zeit vom 2. Februar bis einschließlich den 15. Oktober mit der Jagd zu verschonen.

Zuwiderhandlungen ziehen für das Fangen und Erlegen jeder Auer- und Birkhenne eine Konventionalstrafe von 10 ℳ, jeder Rehgeis, jedes Hirsch- und Wildkalbs, sowie jeder Rehkitz eine solche von 30 ℳ, jedes Stückes weiblichen Rothwilds (Abs. 2 dieses Artikels) eine solche von 60 ℳ nach sich.

Artikel 18.

Im letzten Pachtjahre darf auf nichtschädliches Wild auf denselben Grundstücken nur einmal eine Treibjagd abgehalten werden; weitere Treibjagden können mit Zustimmung des Gemeinderaths und mit Erlaubniß des Kreisdirektors stattfinden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels ziehen unbeschadet der Bestimmung in Artikel 17 eine Konventionalstrafe von 20 ℳ für jedes erlegte Stück Wild nach sich. Der Gesammtbetrag der durch eine Treibjagd verwirkten Strafen darf die Summe von 300 ℳ nicht übersteigen.

Artikel 19.

Der Pächter hat die Pflicht, auf thunlichste Minderung des schädlichen Wildes hinzuwirken. Das Aussetzen von Kaninchen ist bei einer Konventionalstrafe von 300 ℳ für jedes Kaninchen verboten.

Artikel 20.

Wird während der Pachtzeit in dem angepachteten Jagdbezirk ein Grundstück durch Roth-, Elch-, Dam- oder Rehwild, durch Fasanen sowie durch Hasen, Kaninchen, Rebhühner, Auer-, Birk- und Haselwild beschädigt, so ist der Jagdpächter verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Thiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten.

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Theile verursacht worden ist. Ergeben insbesondere die Umstände, daß die Bodenerzeugnisse in der Absicht gezogen oder erheblich über die gewöhnliche Erntezeit hinaus auf dem Felde belassen sind, um Schadensersatz zu erzielen, so findet ein Ersatz des Schadens nicht statt.

Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkt beschädigt, so ist der Schaden in demjenigen Umfang zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

Kann der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau des Grundstücks in demselben Jahr theilweise ausgeglichen werden, so tritt eine entsprechende Minderung des Entschädigungsanspruchs ein.

Artikel 21.

Für Schwarzwildschäden ist der Jagdpächter nicht haftbar. Da indessen diese Schäden in Folge der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Januar 1900 ab von der Gemeinde zu ersetzen sind, so verpflichtet sich der Pächter, von dem genannten Zeitpunkt an jährlich einen Zuschlag von zehn Prozent zu dem Pachtzins an die Gemeinde zu zahlen.

Artikel 22.

Falls der Beschädigte und der Jagdpächter sich nicht über den erhobenen Ersatzanspruch ohne Weiteres oder auf Grund von Gutachten besonderer von ihnen angenommener Sachverständigen einigen, erfolgt die Feststellung des Schadens durch einen Schätzer. Dieser Schätzer wird sofort nach dem Inkrafttreten des Pachtvertrages auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Gemeinderath und dem Pächter von dem Bürgermeister bestellt. Die Bestellung bedarf der jederzeit widerruflichen Genehmigung des Kreisdirektors. Kommt zwischen dem Gemeinderath und dem Pächter eine Vereinbarung über die Person des Schätzers nicht zu Stande, so erfolgt die Ernennung durch den Kreisdirektor. Der Schätzer ist in allen Fällen aus den Einwohnern einer benachbarten Gemeinde zu entnehmen.

Artikel 23.

Auf Antrag des Beschädigten hat der Bürgermeister unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu demselben den Beschädigten, den Jagdpächter und den Schätzer durch eingeschriebene Briefe zu laden. In diesem Termin hat der Schätzer nach Anhörung der Betheiligten den Schaden und den zu ersetzenden Betrag festzustellen.

Wird jedoch von dem Jagdpächter oder dem Beschädigten beantragt, daß die Schätzung des Schadens in einem zweiten kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termine erfolge, so ist diesem Antrage stattzugeben.

Der Bürgermeister oder sein gesetzlicher Vertreter können zu dem Termine erscheinen und haben solchen Falls die Verhandlungen zu leiten.

Digitized by Google

Artikel 24.

Ueber das Ergebniß der Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Bürgermeister aufzubewahren ist.

Waren der Beschädigte oder der Jagdpächter im Termin nicht anwesend oder vertreten, so hat der Bürgermeister denselben von dem Ergebnisse Kenntniß zu geben.

Artikel 25.

Der Jagdpächter ist verpflichtet, binnen einer Woche, nachdem er oder sein Vertreter von der Feststellung des Schadens durch den Schätzer Kenntniß erhalten hat, den festgestellten Entschädigungsbetrag in die Gemeindekasse einzuzahlen, sofern er denselben nicht schon vorher direkt an den Beschädigten gezahlt hat.

Kommt der Jagdpächter dieser Verpflichtung nicht nach, so verfällt er in eine Konventionalstrafe in Höhe des durch den Schätzer festgestellten Entschädigungsbetrages.

Genehmigen der Beschädigte und der Jagdpächter die Schätzung, so ist der in die Gemeindekasse eingezahlte Betrag an den Beschädigten abzuführen.

Die Schätzung gilt als genehmigt, sofern nicht der Jagdpächter binnen zwei Wochen Widerspruch gegen die Abschätzung bei dem Bürgermeister eingelegt und binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen nach Erhebung des Widerspruchs gegen den Beschädigten Feststellungsklage erhoben hat.

Artikel 26.

Hat der Jagdpächter seinen Wohnsitz nicht in der Nähe des Jagdbezirks, so ist von ihm ein in der verpachtenden Gemeinde wohnhafter Vertreter zu bestellen, welcher in seinem Namen dem Abschätzungsverfahren beiwohnen und in demselben Vergleiche abschließen kann, sowie ermächtigt ist, das Ergebniß der Abschätzung entgegen zu nehmen. Der Jagdpächter hat dem Bürgermeister von der Bestellung des Vertreters Mittheilung zu machen.

Artikel 27.

Für seine Bemühungen erhält der Schätzer, sofern er eine Vergütung beansprucht, eine solche nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß im Betrage von 50 Pfg. für jede angefangene Stunde, ohne daß die Vergütung jedoch 2 ℳ für einen halben und 4 ℳ für einen ganzen Tag übersteigen kann. Die Vergütung ist von dem Jagdpächter zu zahlen, wenn sich bei der Einnahme des Augenscheins ein zum Ersatze verpflichtender Wildschaden ergiebt, im anderen Falle von demjenigen, welcher den Antrag auf Abschätzung gestellt hat.

Artikel 28.

Der Pächter darf Jagdgästen, welche sich im Besitze von Jagdscheinen befinden, die Ausübung der Jagd in seiner Begleitung oder in Begleitung eines Mitpächters oder eines Privatjagdhüters (Artikel 29) gestatten.

Die Ertheilung der Erlaubniß zur Ausübung der Jagd ohne Begleitung des Pächters, eines Mitpächters oder des Privatjagdhüters zieht eine von dem Pächter zu zahlende Konventionalstrafe von 20 ℳ nach sich. Der Pächter ist für das Zuwiderhandeln gegen die Pachtbedingungen von Seiten der Mitpächter, Privatjagdhüter und Jagdgäste haftbar.

Artikel 29.

Der Pächter kann mit Erlaubniß des Kreisdirektors besondere Privatjagdhüter anstellen. Diese Erlaubniß kann nach Anhörung des Jagdpächters von dem Kreisdirektor zurückgezogen werden. Die Privatjagdhüter können auf Antrag des Jagdpächters ermächtigt werden, Schußwaffen zu tragen und ohne Beisein der Pächter zu jagen.

2. Besondere Pachtbedingungen.

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

3. Beschreibung des zu verpachtenden Jagdbezirks.

(Wenn der Gemeindbann in mehrere Jagdbezirke getheilt ist, sind dieselben hintereinander aufzuführen und als erster, zweiter u. s. w. Jagdbezirk zu bezeichnen, sowie gesondert zu beschreiben.)

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Nachdem die vorstehenden Bedingungen, sowie die Beschreibung der zu verpachtenden Jagd den anwesenden Pachtliebhabern verlesen worden, wurde mit der Steigerung begonnen.

Das höchste Gebot für den ersten Jagdbezirk erfolgte mit . . . . . ℳ von Seiten des Herrn . . . . . , wohnhaft zu . . . . . , welchem darauf die Jagd vorläufig zugeschlagen wurde.

Herr . . . . . bezeichnete als Mitpächter auf Grund des Artikels 15 der Bedingungen die Herren . . . . . .

Unterschrieben zur Anerkennung:

Der Pächter	Die Mitpächter
. . . . .	. . . . .
	. . . . .

Digitized by Google

Das höchste Gebot für den zweiten Jagdbezirk erfolgte mit ..... ℳ von Seiten des Herrn ....., wohnhaft zu ....., welchem darauf die Jagd vorläufig zugeschlagen wurde.

Herr ..... bezeichnete als Mitpächter auf Grund des Artikels 15 der Bedingungen die Herren .....

Unterschrieben zur Anerkennung:

Der Pächter	Die Mitpächter
.....	.....
	.....

Das höchste Gebot für den dritten Jagdbezirk erfolgte mit ..... ℳ von Seiten des Herrn ....., wohnhaft zu ....., welchem darauf die Jagd vorläufig zugeschlagen wurde.

Herr ..... bezeichnete als Mitpächter auf Grund des Artikels 15 der Bedingungen die Herren .....

Unterschrieben zur Anerkennung:

Der Pächter	Die Mitpächter
.....	.....
	.....

Nachdem auf diese Weise die Jagd in den einzelnen Jagdbezirken des Gemeindebannes vorläufig zur Verpachtung gelangt war, wurde die Versteigerung der Jagd in dem gesammten Gemeindebanne vorgenommen.

Das höchste Gebot erfolgte mit ..... ℳ von Seiten des Herrn ..... wohnhaft zu .....

Zu durchstreichen, falls Fassung II anwendbar.

(Fassung I.) Da dieses Gebot den Gesammtbetrag der Angebote für die einzelnen Jagdbezirke um 20% übersteigt, so wurde dem Herrn ..... die Jagd im gesammten Gemeindebanne zugeschlagen.

Herr ..... bezeichnete als Mitpächter auf Grund des Artikels 15 der Bedingungen die Herren. .....

Unterschrieben zur Anerkennung:

Der Pächter	Die Mitpächter
.....	.....
	.....

Zu durchstreichen, falls Fassung I anwendbar.

(Fassung II.) Da dieses Gebot den Gesammtbetrag der Angebote für die einzelnen Jagdbezirke nicht um 20% übersteigt, so sind die bei der Verpachtung der Jagd in den einzelnen Jagdbezirken vorläufig ertheilten Zuschläge als endgültig zu betrachten.

Der Bürgermeister	Der Gemeinderechner
.....	.....

Die Mitglieder des Gemeinderaths

.....

.....

---

(17) Verordnung,

betreffend die periodische Nachaichung der Maaße, Gewichte und Waagen.

Vom 20. März 1897.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1874 (Gesetzblatt 1875 Seite 1) wird hierdurch unter Aufhebung der Verordnungen vom 27. Mai 1876 (Straßburger Zeitung Nr. 124 vom 30. Mai 1876) und vom 4. März 1881 (Beilage zu den Bezirks-Amtsblättern) Folgendes bestimmt:

A. Handels-Maaße, -Gewichte und -Waagen.

§. 1.

Die periodische Nachaichung der Maaße, Gewichte und Waagen findet alle zwei Jahre statt.

In besonderen Fällen kann mit Genehmigung des Ministeriums für einzelne Gemeinden oder innerhalb derselben für bestimmte Gewerbebetriebe eine öftere Nachaichung vorgenommen werden.

§. 2.

Der Bezirkspräsident stellt für jedes Jahr ein Verzeichniß fest, welches die Ortschaften und, soweit erforderlich, die etwaigen Gewerbebetriebe (§. 1 Abs. 2) enthält, für welche die periodische Nachaichung stattfinden soll, und die Tage angiebt, an welchen der Aichungsbeamte daselbst einzutreffen hat. Dieses Verzeichniß wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Außerdem hat der Bürgermeister bezw. der Polizeidirektor den Termin für jede Ortschaft in ortsüblicher Weise zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen.

§. 3.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, alle zum Gebrauche in dem Gewerbe geeigneten und in ihren dem Publikum geöffneten Geschäftslokalen vorhandenen Maaße, Gewichte und Waagen, mit Ausnahme der Herbstgefäße, sowie ferner die anderweitigen im öffentlichen Verkehr bei Einlauf, Verlauf und Lohnbemessung benutzten Meßwerkzeuge zur periodischen Nachaichung vorzulegen. Maaße, Gewichte und Waagen, welche lediglich zum Zumessen u. s. w. von Roh- oder Verbrauchsmaterialien zum Zwecke der Fabrikation und Materiallontrole benutzt werden, soweit dieselben nicht in den Jedermann zugänglichen Geschäftslokalen Verwendung finden, unterliegen der periodischen Nachaichungspflicht nicht. Werden solche freiwillig vorgelegt, so ist die Prüfung und Abstempelung vorzunehmen.

§. 4.

Der Bürgermeister bezw. Polizeidirektor hat ein namentliches Verzeichniß der Gewerbetreibenden der Gemeinde aufzustellen, bei welchen hiernach die periodische Nachaichung stattzufinden hat. In dasselbe sind auch die

Digitized by Google

Behörden und öffentlichen Anstalten aufzunehmen, welche Maaße, Gewichte und Waagen benutzen.

Dieses Verzeichniß ist nach dem Muster A. soweit thunlich straßenweise, aufzustellen und vor Beginn des jeweiligen Nachaichungstermins in der betreffenden Gemeinde dem Aichungsbeamten bei seinem Eintreffen zu übergeben.

Der Aichungsbeamte ist befugt und verpflichtet, die Nachaichung auch bei solchen Gewerbetreibenden vorzunehmen, welche in dem genannten Verzeichnisse nicht aufgeführt sind, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen aber in dasselbe aufzunehmen gewesen wären.

§. 5.

In den Ortschaften, wo die Gemeinde ein geeignetes Lokal bereit stellt, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, ihre Maaße und Gewichte dem Aichungsbeamten in diesem Lokale vorzulegen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind diejenigen Gewerbetreibenden, deren Geschäftslokale sich in Annexen befinden, welche mehr als ein Kilometer von dem Hauptorte entfernt sind.

Eine Ausnahme kann ferner von dem Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Aichmeister für größere Fabriken und abgelegene industrielle Etablissements gestattet werden, wenn von dem Besitzer ein geeignetes Lokal zur Verfügung gestellt wird.

Die Nachaichung der Waagen aller Art, sowie der befestigten und der schwer transportabeln Maaße erfolgt an Ort und Stelle. Behörden und öffentliche Anstalten können die Nachaichung in ihren Geschäftslokalen verlangen, sofern dieselben dazu geeignet sind. Behörden, öffentliche Anstatten und Gewerbetreibende, welche eingebaute Laufgewichtswaagen benutzen, sind verpflichtet, behufs der Nachaichung mindestens $^1/_{20}$ der Tragkraft als Belastungsmaterial in geaichten Gewichtsstücken bereit zu halten. Auf Wunsch können solche gegen Tragung der Transportkosten von dem Aichamte leihweise erbeten werden. Ist eine Prüfung mangels des erforderlichen Belastungsmaterials nicht thunlich, so ist ein Justirschein (§. 11) auszustellen.

§. 6.

An den Orten, welche Sitz eines Aichamtes sind, steht es den Verpflichteten frei, ihre Maaße, Gewichte und Waagen dem Aichamte vor Beginn der Rundreise in dem Amtslokale zur Nachaichung vorzulegen.

§. 7.

Wer ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, ist verpflichtet, seine Maaße, Gewichte und Waagen in den ersten drei Monaten jeder Aichungsperiode einem Aichamte zur Nachaichung in dem Amtslokale vorzulegen.

Dieselbe Verpflichtung haben die Verkäufer auf Märkten und Jahrmärkten.

Personen, welche ohne in Elsaß-Lothringen ihren Wohnsitz oder eine Niederlassung zu haben, auf Märkten oder Jahrmärkten Waaren nach Maaß oder Gewicht feilbieten, haben die betreffenden Maaße, Gewichte und Waagen, welche den hier geltenden Vorschriften entsprechen müssen, in jeder Nachaichungsperiode vor Beginn des ersten Geschäftes dem Aichamte zur Nachaichung vorzulegen.

§. 8.

Die Maaße, Gewichte und Waagen sind dem Aichungsbeamten in reinlichem Zustande vorzulegen. Andernfalls ist der Beamte befugt, dieselben zurückzuweisen.

§ 9.

Die periodische Nachaichung wird durch Anbringen eines besonderen Stempelzeichens beglaubigt, welches für jedes Jahr von dem Ministerium bestimmt wird.

Werden nach §. 3 der periodischen Nachaichung unterliegende Maaße, Gewichte und Waagen, welche das Jahresstempelzeichen nicht tragen, nach Beendigung des Nachaichungsgeschäftes in der betreffenden Gemeinde, beziehungsweise nach Abtauf der im §. 7 bestimmten Fristen, bei einem Verpflichteten vorgefunden, so ist dessen Bestrafung nach §. 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuches, und außerdem die nachträgliche Nachaichung oder nach Umständen die Beschlagnahme und Einziehung der ungeaichten Maaße und Gewichte oder der unrichtigen Waagen zu verantassen.

Kann jedoch der Nachweis erbracht werden, daß die mit dem Jahresstempelzeichen nicht versehenen Gegenstände zur Zeit der Nachaichung in der Gemeinde noch nicht vorhanden waren, und sind dieselben richtig und mit der ersten Aichung versehen, so ist von Strafanzeige abzusehen.

§. 10

Die periodische Nachaichung wird durch denjenigen Aichungsbeamten ausgeführt, welcher von den Bzirkspräsidenten für den betreffenden Ort dazu bezeichnet ist.

Der Aichungsbeamte hat die Prüfung und Stempelung der nachzuaichenden Gegenstände, sowie diejenigen Berichtigungen vorzunehmen, welche sich ohne erheblichen Zeitvertust und mit den ihm zu Gebote stehenden Hülfsmitteln an Ort und Stelle ausführen tassen. Hierunter ist in der Regel nur die Berichtigung der gußeisernen Gewichte durch Zulegen oder Wegnehmen von Blei zu verstehen.

Ist er von einem Gehülfen begleitet, so kann er diesem die Berichtigung übertragen. Die Prüfung und Stempelung hat er selbst zu bewirken.

Diese Berichtigungen erfolgen unentgeltlich. Die Annahme von Vergütungen irgend welcher Art ist sowohl dem Aichungsbeamten als auch dem Begleiter untersagt.

Wird ein Gegenstand bei sonst regelrechtem Aufschlagen des Stempels in Folge mangelhafter Konstruktion

Digitized by Google

beschädigt, so trägt der Aichungsbeamte für diese Beschädigung keine Verantwortlichkeit.

§. 11

Ist die Berichtigung des nachzueichenden Gegenstandes nach der Ansicht des Aichungsbeamten zwar möglich, jedoch an Ort und Stelle nach Maßgabe des §. 10 nicht ausführbar, so übergiebt er dem Besitzer einen Justirschein nach dem Formular B, auf welchem die zu berichtigenden Gegenstände und die Frist, innerhalb deren die Berichtigung zu bewirken ist, angegeben sind. Mit diesem Schein sind die Gegenstände nach erfolgter Berichtigung dem Aichamte vorzulegen, welches dieselben mit dem Stempelzeichen versieht und auf dem Scheine die geschehene Nachaichung vermerkt.

Ist eine Berichtigung nach dem Ermessen des Aichungsbeamten nicht mehr möglich, so hat er den Gegenstand durch Vernichtung des früheren Beglaubigungszeichens für den Verkehr untauglich zu machen.

Die Vorlegung (der berichtigten Gegenstände) kann auch bei einem andern näher gelegenen Aichamte geschehen, als bei demjenigen, welches den Justirschein ausgestellt hat.

Die Kosten einer besonderen Reise des Aichungsbeamten, welche behufs Anbringung des Jahresstempels nach erfolgter Berichtigung nicht transportabler Gegenstände (eingebauter Brückenwaagen und dergl.) erforderlich wird, fallen dem Nachaichungspflichtigen zur Last.

§. 12.

Die Anbringung der an den Waagen zur Aufprägung des Stempelzeichens erforderlichen Vorkehrungen hat der Besitzer zu veranlassen.

§. 13.

Bestreitet Jemand, der Nachaichung unterworfen zu sein, oder weigert sich Jemand aus einem sonstigen Grunde, die Nachaichung ausführen zu lassen, so hat der Aichungsbeamte dem Bürgermeister — beziehungsweise dem Polizeidirektor — davon Anzeige zu machen. Dieser entscheidet über die Verpflichtung des Weigernden, welchem der Rekurs an den Kreisdirektor — beziehungsweise Bezirkspräsidenten — innerhalb vierzehn Tagen, vom Empfange der Entscheidung ab, zusteht.

Vor der Entscheidung in erster Instanz ist das Gutachten des Aichamtes und vor der in zweiter Instanz das Gutachten der Aichungsinspektion einzuholen.

Wird die Rekursfrist versäumt oder der Rekurs verworfen, so veranlaßt die Polizeibehörde die Nachaichung der betreffenden Maaße, Gewichte oder Waagen.

Die Kosten des Transportes nach dem Aichamte und zurück oder der Reise des Aichungsbeamten an Ort und Stelle fallen dem Verpflichteten zur Last. Dies gilt auch für die nachträgliche Nachaichung im Falle des §. 9.

§. 14.

Um die Ausführung der das Maaß- und Gewichtswesen betreffenden Vorschriften, insbesondere den Gebrauch nur vorschriftsmäßig geaichter und nachgeaichter Maaße, Gewichte und Waagen und das Vorhandensein solcher in den dem Geschäftsverkehr dienenden Räumen zu kontroliren, haben die Aichungsbeamten in jedem Jahr in einer Anzahl von Gemeinden außerordentliche Revisionen vorzunehmen.

Dabei sind insbesondere solche Gewerbebetriebe in erster Linie zu berücksichtigen, bei welchen die Meßwerkzeuge erfahrungsmäßig einer starken Abnutzung unterworfen sind.

Die Reisepläne dazu werden nach Begutachtung durch die Aichungsinspektion durch die Bezirkspräsidenten festgestellt. Andere Geschäfte dürfen die Aichungsbeamten gelegentlich dieser Reisen nicht vornehmen.

B. Präzisions-Wagen und -Gewichte der Apotheker.

§. 15.

Die Präzisionswaagen und Präzisionsgewichte der Apotheker unterliegen der periodischen Nachaichung nicht.

§. 16.

Um die Befolgung der auf die Gewichte und Waagen der Apotheker bezüglichen Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung zu sichern, ist eine regelmäßige Revision der Apotheken durch einen Beamten der Aichungsinspektion vorzunehmen. Dieser Revision unterliegen alle gewerbsmäßig betriebenen Apotheken einschließlich der ärztlichen Hausapotheken, die Apotheken der Hospitäler, Lazarethe, Bezirks-Irrenanstalten und ähnlicher öffentlicher Anstalten, jedoch nur auf Antrag der Anstalts-Vorstände.

Außerdem werden von den Beamten der Aichungsinspektion auch außerordentliche Revisionen außerhalb des regelmäßigen Turnus vorgenommen.

C. Gebühren und Kosten.

§. 17.

Gebühren werden weder für die periodischen Nachaichungen und Revisionen, noch für die außerordentlichen Revisionen, noch für die aichamtliche Prüfung der bei der periodischen Nachaichung beanstandeten und auf Justirschein berichtigten Gegenstände (§. 11) erhoben. Auch Vergütungen für das bei der Nachaichung zur Berichtigung verwandte Material (§. 10) — Aichpfropfen u. s. w. — werden nicht erhoben.

Für die auf Antrag der Besitzer erfolgende aichamtliche Prüfung bereits im Verkehr befindlicher Gegenstände, welche nicht aus Anlaß der periodischen Nachaichung stattfindet, kommen dagegen die für erste Aichungen in der amtlichen Gebührentaxe vorgeschriebenen Gebühren in Ansatz.

Digitized by Google

§. 18.

Hat der Aichungsbeamte außerhalb der periodischen Nachaichungstermine sich zur Vornahme der Prüfung an den Ort des Gewerbebetriebes (auch am Amtssitze des Aichamts) zu begeben, so sind von dem Besitzer der der Aichung unterliegenden Gegenstände die unter Nr. 4 der Aichgebührentaxe vorgeschriebenen Kosten zu bezahlen. Diese Kosten bestehen in:

a) Diäten je nach der auf das Geschäft einschließlich der Hin- und Rückreise verwendeten Zeit:
für einen halben Tag (5 Stunden und weniger) . . . . . 3,50 ℳ
bei längerer Zeitdauer für jeden Tag 7,— „;
b) den durch die Reise des Aichungsbeamten erwachsenden Kosten (als solche sind die dem Aichungsbeamten nach §. 5 der Verordnung vom 25. Oktober 1880 zustehenden Fuhrkosten zu berechnen);
c) den Auslagen für den Transport der zu dem Geschäfte erforderlichen technischen Hülfsmittel, sowie für die durch den Aichungsbeamten etwa beschaffte Arbeitshülfe.

Diese Kosten, welche auch für die außerhalb der Amtsstelle vorgenommenen ersten Aichungen zu erstatten sind, sind in der durch die Verordnung vom 31. Dezember 1889 (Amtsblatt 1890 Nr. 3, Beilage) vorgeschriebenen Weise einzuziehen. Sie sind zu dem Zwecke in die Heberolle Muster B in der bei Muster A zur vorgenannten Verordnung zu Nr. 3 angegebenen Weise aufzunehmen. Am Schlusse der Heberollen ist die Summe der Aichgebühren und der Kosten gesondert zu ermitteln.

§. 19.

Die Aichungsbeamten erhalten für die vorbezeichneten Dienstreisen Tagegelder und Fuhrkosten nach Maßgabe der Verordnung vom 25. Oktober 1880 aus der Staatskasse. Bei Vornahme der Geschäfte am Wohnorte oder innerhalb geringerer Entfernung als 2 Kilometer von demselben erhalten sie dafür eine Vergütung nicht.

Die Liquidationen über dieselben und die Auslagen sind spätestens unmittelbar nach Schluß der Heberollen-Periode (Nr. 4 der Bekanntm. vom 31. Dezember 1889 Amtsbl. für 1890 Nr. 3) dem Bezirkspräsidenten durch Vermittelung der Aichungsinspektion vorzulegen. Von Letzterem werden sie nach Feststellung zur Zahlung aus dem Reisekostenfonds für das Aichwesen angewiesen und dem Direktor der direkten Steuern zur Notiznahme behufs Prüfung der Heberollen und demnächstigen Abgabe an die Landeshauptkasse zugesandt.

In den Liquidationen muß der zum Ersatz der Reisekosten Verpflichtete bezeichnet und durch Unterstreichen hervorgehoben werden.

§. 20.

Die Heberolle über Gebühren für periodische Nachaichungen (Muster H zur Verordnung vom 31. Dezember 1889 — Amtsbl. 1890 Nr. 3 —) fällt weg. Der Abschnitt II der vorgenannten Verordnung wird wie folgt geändert:

II. Periodische Nachaichungen.

§. 11 wie bisher, jedoch mit Aenderung des Wortes: „dreifacher" in „doppelter" und mit Einschaltung hinter dem Worte: „Bezirkspräsidenten" — „durch die Aichungsinspektion".

§. 12. Der Geschäftsplan ist so aufzustellen, daß die Rundreisen nicht vor dem 1. April beginnen und am 20. Dezember beendet sind.

§. 13 wie bisher mit Wegfall der Worte: „dem Direktor" bis „das Dritte".

§. 14. Die Aichämter bescheinigen in den ihnen zuzustellenden Verzeichnissen (§. 4) die erfolgte Nachaichung unter Angabe der nachgeaichten und nach §. 11 zu berichtigenden Gegenstände, sowie der Zeit des Beginns und der Beendung des Geschäfts. Die Verzeichnisse sind am Schlusse jeder Nachaichungsperiode durch Vermittelung der Aichungsinspektion dem Bezirkspräsidenten zur Einsicht vorzulegen und demnächst bei den Aichämtern aufzubewahren.

§. 15. Die von den Besitzern der nachaichungspflichtigen Gegenstände zu ersetzenden Diäten, Reisekosten und Auslagen (§. 19 der Verordnung vom 20. März 1897) sind in das Tagebuch Muster A und die Heberolle Muster B mit aufzunehmen.

§. 16 fällt weg.

§. 21.

Die Nr. 18 der Geschäftsanweisung vom 1. April 1895 (Amtsbl. S. 141) wird aufgehoben.

§. 22.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1897 in Kraft.

Straßburg, den 20. März 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III 2802. **von Schraut.**

Digitized by Google

Muſter A. (§. 4.)

Gemeinde .....

Verzeichniß

der Gewerbetreibenden, Behörden und öffentlichen Anſtalten, welche verpflichtet ſind, die zum Geſchäftsverkehr dienenden Maaße, Gewichte und Waagen zur periodiſchen Nachaichung vorzulegen.

Beginn der Nachaichung in der Gemeinde am ..... 18..... Uhr.

Ende am ..... 18..... Uhr.

Der Aichmeiſter.

Anmerkungen.

1. Jeder Gewerbetreibende iſt nur einmal aufzunehmen, auch wenn er verſchiedene Geſchäfte betreibt.
2. Nur wenn die Geſchäfte in verſchiedenen, räumlich nicht mit einander verbundenen Geſchäftslokalen betrieben werden, iſt jedes geſonderte Geſchäftslokal für ſich aufzunehmen.
3. Die Spalten 1 bis 4 ſind von dem Bürgermeiſter, die übrigen Spalten von dem Aichmeiſter auszufüllen.

Digitized by Google

Nr.	Der Gewerbetreibenden		
	Name.	Wohnung. (Geschäftslokal.)	Gewerbe.
1	2	3	4

Digitized by Google

Anzahl der geprüften							Nr. des ausgestellten Justirscheins.	Beanstandungen und deren Erledigung.
Gewichte.	Flüssigkeitsmaaße.	Hohlmaaße.	Längenmaaße.	Waagen: festfundamentirte	Waagen: sonstige	anderen Meßwerkzeuge.		
5	6	7	8	9	10	11	12	13

Digitized by Google

Muſter B. (Zu §. 11.)

Aichamt .....

Juſtirſchein.

Dieſer Schein iſt dem Juſtirer, der mit der Reparatur beauftragt wird, einzuhändigen und innerhalb der beſtimmten Friſt mit den berichtigten Gegenſtänden dem Aichamte vorzulegen.

1. **Vor- und Zuname und Wohnort des Gewerbetreibenden:**

2. **Feſtgeſetzte Friſt:**

3. **Bezeichnung der Gegenſtände, welche**
   a) zu berichtigen ſind.

   b) weil nicht mehr reparaturfähig, mit dem Vernichtungszeichen verſehen und **ſofort aus dem Verkehr zu entfernen ſind.**

....., den .....18.....

Der Aichmeiſter,

.....

Berichtigung ausgeführt.

....., den .....18.....

Der Aichmeiſter.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 3. April 1897. | Nr. 16.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Von Nr. 15 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(18) Bekanntmachung,
die Errichtung des Verkehrssteueramtes Saargemünd II betreffend.

Am 1. April d. Js. wird in Saargemünd ein weiteres Verkehrssteueramt errichtet, welches die Bezeichnung: Verkehrssteueramt Saargemünd II führt. Von dem bisherigen Verkehrssteueramt Saargemünd werden folgende Geschäftszweige abgetrennt und dem neuerrichteten „Verkehrssteueramt II" daselbst zugewiesen, nämlich:

Die Registrirung der Gerichts- und Gerichtsvollzieher-Urkunden, das Gerichtskosten- und Strafwesen, die Einnahmen aus erblosen und ledigen Hinterlassenschaften, aus gerichtlich eingezogenen, herrenlosen und Fundgegenständen und aus Renten, die Abgabe von Stempelpapier an die Stempelverkäufer, sowie die Abgabe von Reisepässen, Paßkarten und Jagdscheinen, desgleichen die Erhebung der Gebühren aus der Extrastempelung und dem Stempelabkommen. Privaturkunden, welche nicht eine Uebertragung von Eigenthums-, Nutznießungs- oder Nutzungsrechten an Liegenschaften zum Gegenstande haben, können bei beiden Verkehrssteuerämtern zur Registrirung vorgelegt werden. Mit dem Verkehrssteueramt II ist zugleich die Verwaltung der Forstkassen für die Oberförstereien Saargemünd und Püttlingen verbunden.

Das bisherige Verkehrssteueramt, welchem vom gleichen Zeitpunkte ab ausschließlich die Registrirung der bürgerlichen und Verwaltungsurkunden, die Erhebung der Erbschaftssteuer, die Annahme von notariellen Hinterlegungen und von Hinterlegungen von Geldern bevormundeter Personen zufällt, hat die Bezeichnung: Verkehrssteueramt Saargemünd I zu führen.

Straßburg, den 26. März 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 3021. **von Schraut.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 10. April 1897. | Nr. 17.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(19)

Betrifft: Die Neuverpachtung der Gemeindejagden.

In dem Artikel 3 des dem diesseitigen Erlaß vom 15. v. Mts. I. A. 1757 beigefügten Lastenheftes für die Neuverpachtung der Gemeindejagden (Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 14) ist vorgesehen, daß im Falle der Theilung eines Gemeindebannes in mehrere Jagdbezirke zunächst die Jagd in den einzelnen Jagdbezirken und sodann die Jagd im gesammten Gemeindebann zur Verpachtung ausgesetzt wird, mit der Maßgabe, daß der Zuschlag für den ganzen Bann nur dann erfolgen darf, wenn das Meistgebot den Gesammtbetrag der Angebote für die einzelnen Jagdbezirke um wenigstens 20 Prozent übersteigt.

Diese Art der Versteigerung empfiehlt sich aus verschiedenen Gründen, insbesondere wird sie in den meisten Fällen die Erzielung eines möglichst hohen Pachterlöses herbeiführen und auf diese Weise die finanziellen Interessen der Gemeinden und der Grundeigenthümer fördern.

Den Gemeinden kann daher im Allgemeinen nur angerathen werden, die gedachte Versteigerungsart zur Anwendung zu bringen.

Sollte jedoch ein Gemeinderath der Ansicht sein, daß die Verpachtung der einzelnen Jagdbezirke für sich allein den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen besser entspreche, und in Folge dieser Gewicht darauf legen, daß eine Versteigerung der Jagd im ganzen Bann nicht vorgenommen werde, so ist wegen dieser Abweichung von dem allgemeinen Lastenheft dem Beschlusse des Gemeinderaths die behördliche Genehmigung nicht zu versagen.

Die Herren Bezirkspräsidenten ersuche ich, hiernach die Kreisdirektoren mit Anweisung zu versehen.

Straßburg, den 2. April 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 3193. **von Puttkamer.**

An die Herren Bezirkspräsidenten.

(20) **Erlaß,**

betreffend die Wandergewerbesteuer.

Den Fabrikanten überwebter Holzrouleaux ist nach einer Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 25. März 1897 (R.-G.-Bl. S. 96) auf Grund des §. 44, Abs. 3 der Gewerbeordnung die Erlaubniß ertheilt worden, auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienst stehende Reisende ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung Bestellungen auf überwebte Holzrouleaux bei anderen Personen zu suchen, als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Geschäftsräumen Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, sowie bei Kaufleuten an anderen Orten als in deren Geschäftsräumen, ohne hierzu eines Wandergewerbescheines zu bedürfen.

Dieser Geschäftsbetrieb ist hiernach als ein Bestandtheil des stehenden Gewerbebetriebes anzusehen. Er ist gemäß §. 4 des Gesetzes vom 8. Juni 1896 der Wandergewerbesteuer nicht unterworfen, und daher den unter Ziffer 5 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen vom 5. März 1897 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 133) bezeichneten Betrieben gleichzustellen.

Straßburg, den 2. April 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. 3528. **von Schraut.**

---

(21) **Bekanntmachung.**

Zum Zwecke der Ausführung dringlicher Instandsetzungsarbeiten werden im Sommer und im Herbst 1897 bezw. im Winter 1897/98 folgende Kanalstrecken gesperrt:

Digitized by Google

1. die kanalisirte Mosel von Metz bis zur französischen Grenze

vom 15. Juni bis 25. Juni,

2. die Strecke des Rhein-Rhone-Kanals von Mülhausen bis Kuenheim und der Hüninger und der Colmarer Zweigkanal

vom 1. Dezember d. Js. bis 31. Januar 1898.

Für den Fall, daß die rechtzeitige Fertigstellung der an dem Hüninger Kanale auszuführenden Arbeiten durch Hochwasser oder sonstige Einflüsse verhindert werden sollte, wird die Wiedereröffnung der Schifffahrt den Verhältnissen entsprechend hinausgerückt werden.

Unterkunftsstellen bilden

zu 1. für die kanalisirte Mosel

der Hafen von Ars (Arser Zweigkanal) und die obere Moselstrecke in Metz,

zu 2. für die Strecke des Rhein-Rhone-Kanals von Kuenheim bis Mülhausen, den Hüninger und den Colmarer Zweigkanal

die Haltungen 40 und 41 des Rhein-Rhone-Kanals zu Mülhausen und der Hafen zu Colmar.

Im Sommer d. Js. findet eine Sperre des Rhein-Rhone-Kanals nebst Zweigkanälen, des Rhein-Marne-Kanals und des Saar-Kanals einschließlich der kanalisirten Saar von Saargemünd bis Güdingen nicht statt.

Die Nachweisung der Sperren auf den schiffbaren Wasserstraßen in Belgien und Frankreich, welche mit den deutschen Wasserstraßen in Verbindung stehen, kann bei den Herren Wasserbauinspektoren in Mülhausen, Saargemünd und Straßburg (Büreau im Schleusenhause Nr. 86 bei den gedeckten Brücken) eingesehen werden.

Straßburg, den 2. April 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär

IV. 2537. **Zorn von Bulach.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 17. April 1897. | Nr. 18.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(22)

Auf Grund des §. 29 des Gesetzes vom 8. Juni 1896, betreffend die Gewerbesteuer (Gesetzbl. S. 31), werden zu Mitgliedern der Berufungskommission auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren ernannt:

1. Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen, Wirkliche Geheime Rath von Schraut in Straßburg, welcher den Vorsitz zu führen hat,
2. Bürgermeister Dr. Fleurent in Colmar,
3. Dr. Gunzert, Mitglied des Staatsraths in Straßburg,
4. Ministerialrath Roth in Straßburg, zugleich als Stellvertreter des Vorsitzenden.

Außerdem gehören der Berufungskommission in Folge Wahl des Landesausschusses auf Grund des §. 29 Absatz 3 des vorgenannten Gesetzes an:

5. Beigeordneter Bergmann in Straßburg,
6. Fabrikbesitzer Eduard Köchlin, Mitglied des Staatsraths, in Weiler bei Thann,
7. Bürgermeister und Bierbrauereibesitzer Merot in Fentsch.

Straßburg, den 8. April 1897.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.
Fürst **zu Hohenlohe-Langenburg.**

III. 3581/St. 2712.

---

(23)

Auf Grund des §. 29 des Gesetzes vom 8. Juni 1896, betreffend die Gewerbesteuer (Gesetzbl. S. 31), bestimme ich über den Geschäftsgang der Berufungskommission das Nachstehende:

1. Die Berufungskommission entscheidet über die Berufungen gegen die Entscheidungen der Veranlagungskommissionen über die erhobenen Einsprüche (§§. 28 und 29 des genannten Gesetzes) in nicht öffentlicher Sitzung nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Der Vorsitzende hat die Geschäfte der Berufungskommission zu leiten, die Sitzungen anzuberaumen, die eidliche Verpflichtung der Mitglieder der Kommission gemäß §. 29 letzter Absatz des vorgenannten Gesetzes und des §. 21 des Gesetzes vom 6. Mai 1893 vorzunehmen und die von der Kommission getroffenen Entscheidungen und gefaßten Beschlüsse zum Vollzug zu bringen. Der Zeitpunkt der Sitzung ist den Mitgliedern mindestens acht Tage vorher bekannt zu geben.
3. Die Entscheidung und Beschlußfassung der Berufungskommission erfolgt auf mündlichen Vortrag des vom Vorsitzenden bestellten Berichterstatters. Demselben liegt es ob, die zulässigen weiteren Aufschlüsse für die Kommission einzuziehen und die zur Klarstellung der thatsächlichen Verhältnisse dienlichen sonstigen Ermittelungen vorzunehmen (§§. 22 und 29 fünfter Absatz des Gesetzes). Zur Besichtigung der gewerblichen Anlagen und Betriebsstätten ist ein vorheriger Beschluß der Kommission erforderlich.
4. Die Bekanntgabe der Entscheidungen und Beschlüsse an die Gewerbetreibenden oder deren Vertreter hat in verschlossenen Briefen zu geschehen.
5. Der Berufungskommission wird von dem Ministerium ein Protokollführer beigegeben. Demselben liegt die Verwaltung der Registratur, der Sekretariatsgeschäfte, sowie die Protokollführung bei den Verhandlungen ob. Bezüglich der Vereidigung desselben gelten die Bestimmungen der Ziffer 2.

Straßburg, den 8. April 1897.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.
Fürst **zu Hohenlohe-Langenburg.**

III. 3581/St. 2712.

Digitized by Google

(24) Bekanntmachung,

betreffend die Aenderung von Steuerempfangsbezirken.

Der Sitz der Steuerkasse Drulingen II wird vom 1. Juli 1897 ab nach Diemeringen verlegt. Die Kasse führt von da ab die Bezeichnung Steuerkasse Diemeringen.

Vom gleichen Zeitpunkte ab treten folgende Aenderungen in den Steuerempfangsbezirken ein:

1. Die zum Bezirke der Steuerkasse Saarunion gehörenden Gemeinden Bütten, Dehlingen, Lorenzen und Ratzweiler werden der Steuerkasse Diemeringen zugetheilt.
2. Die zu den bisherigen Steuerkassen Drulingen I und II gehörigen Gemeinden Burbach, Diedendorf, Pisdorf, Zollingen und Wolfskirchen werden der Steuerkasse Saarunion zugetheilt.
3. Die zu der bisherigen Steuerkasse Drulingen II gehörenden Gemeinden Berg, Eyweiler und Thal werden der Steuerkasse Drulingen (bisher Drulingen I) zugetheilt.

Straßburg, den 8. April 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 1229. **von Schraut.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 24. April 1897. | Nr. 19.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(25) **Verordnung,**
betreffend die Benutzung des Wassers der Leber durch die Industrie und Landwirthschaft.

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 2. Juli 1891, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, wird hiermit bestimmt, was folgt:

§. 1.

Das Wasser der Leber und deren Zuflüsse und Abzweigungen einschließlich des Leber- bezw. Kestenholzkanals steht den Wiesenbesitzern zur Bewässerung ihrer Wiesen in nachstehend festgesetzten Zeiten ausschließlich zur Verfügung, und zwar:

a) das Wasser der Leber oberhalb der Einmündung des Rauenthalbaches und das Wasser aller seitlichen Zuflüsse vom Ursprung der Leber bis zu ihrer Einmündung in den Gießen mit Ausnahme der unter b 1, 2 und 3 genannten Strecken der drei Rumbäche, am Samstag von Abends 6 Uhr und jede andere Nacht von Abends 7 Uhr an bis Morgens 4 Uhr und außerdem an jedem Sonn- und gesetzlichen Feiertage;

b) das Wasser der Leber von der Einmündung des Rauenthalbaches bis zur Abzweigung des Leberkanals und das Wasser der nachgenannten Strecken der drei Rumbäche, nämlich:

1. des Klein-Rumbaches abwärts des Zusammenflusses von Bougival mit Braie-Côte,
2. des Groß-Rumbaches abwärts der Einmündung von Goutte-du-Prince am Schulhaus, und
3. des Deutsch-Rumbaches abwärts der Einmündung von Pierreusegoutte, an allen Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 6 Uhr Abends des vorhergehenden Tages bis 4 Uhr früh des dem Sonn- bezw. Feiertage folgenden Tages, und ferner in den Nächten von Dienstag auf Mittwoch und von Donnerstag auf Freitag je von Abends 7 Uhr bis Morgens 4 Uhr;

c) das Wasser der Leber auf der Strecke von der Abzweigung des Leberkanals bis zur Einmündung in den Gießen und das Wasser des Leber- bezw. Kestenholzkanals jeden Samstag von Morgens 4 Uhr bis Sonntag Abends 4 Uhr und an jedem gesetzlichen Feiertage von früh 4 Uhr des vorhergehenden Tages bis Abends 4 Uhr des Feiertags.

Die vorstehende Bestimmung hinsichtlich der gesetzlichen Feiertage findet nicht Anwendung, wenn der betreffende Feiertag auf einen Samstag oder Montag fällt.

§. 2.

Außerdem darf bei starker Wasserführung der Leber und ihrer Zuflüsse der den Bedarf der Triebwerke übersteigende Theil auf die Wiesen geleitet werden. Die Wasserstände, bei denen diese Hochwasserbewässerungen beginnen dürfen und wieder einzustellen sind, werden durch die Verwaltung für die einzelnen Strecken des Flusses und seiner Zuflüsse durch Aichmarken bezeichnet.

§. 3.

Die Ausübung der in §. 1 den Wiesenbesitzern gewährten Rechte darf nur erfolgen vermittelst Stauwehren und Entnahmeschleusen, die durch die Verwaltung genehmigt sind. Die Wässerzeiten werden für jede einzelne Entnahme durch Wässerungsordnungen bestimmt, die durch den Bezirkspräsidenten erlassen werden. Für die an einer oder mehreren Wasserentnahmen gemeinsam betheiligten Wiesenbesitzer kann die Ausübung ihres Wässerrechts Seitens der Verwaltung an die Bedingung geknüpft werden, daß sie sich vorher in freie oder ermächtigte Genossenschaften vereinigen.

Digitized by Google

§. 4.

Die Triebwerksbesitzer sind verpflichtet, während der Wässerzeiten den Normalstau an ihren Werken durch entsprechende Regulirung ihrer Betriebsschützen einzuhalten.

§. 5.

Diejenigen Bestimmungen der zur Zeit bestehenden Ermächtigungen und Verordnungen über die Wasserbenutzung an der Leber, ihren Zuflüssen und Abzweigungen, die den gegenwärtigen Vorschriften widersprechen, werden aufgehoben.

Erworbene Rechte bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§. 6.

Die näheren Bedingungen für die Ausübung der durch diese Verordnung bewilligten Wässerungsrechte werden von dem Ministerium festgesetzt.

Straßburg, den 1. April 1897.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.
Fürst **zu Hohenlohe-Langenburg.**

III. 1786/St. 2332.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 1. Mai 1897. | Nr. 20.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(26) Verordnung,

betreffend die Erhebung von Gebühren bei Vornahme außerordentlicher thierärztlicher Untersuchungen von Pferden an der Grenze.

§. 1.

Art. 5 der Verordnung vom 28. Juni 1893, betreffend die veterinärpolizeiliche Kontrole der Einfuhr und Durchfuhr von Thieren (Central- und Bezirks-Amtsblatt A S. 197), erhält bezüglich des bei außerordentlichen Untersuchungen von Pferden anzuwendenden Gebührensatzes folgenden Zusatz:

Bei außerordentlichen Untersuchungen von Pferden erhöht sich die Gebühr für die ersten 3 Stücke derselben Sendung auf das Dreifache. Für jedes weitere Pferd derselben Sendung wird nur die einfache Gebühr erhoben.

Als derselben Sendung angehörig sind diejenigen Pferde anzusehen, welche für denselben Empfänger bestimmt sind und gleichzeitig zur Untersuchung kommen.

§. 2.

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1897 in Kraft.

Straßburg, den 21. April 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.	Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Unterstaatssekretär
Zorn von Bulach.	**von Schraut.**

IV. 2943.
III. 4209.

---

(27)

Nach einer Mittheilung der Reichspostverwaltung ist die Portofreiheit für die Postsendungen, welche sich aus der Ausführung des Artikels I Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Reichs-Invalidenfonds, ergeben, anerkannt und sind die Reichspostanstalten angewiesen, die erwähnten Sendungen, sofern sie in der vorgeschriebenen Weise bezeichnet und verschlossen sind, portofrei zu befördern.

Dies wird zur Kenntniß der mit Zahlung der Beihülfen beauftragten Kassen gebracht.

Straßburg, den 20. April 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 3973. **von Schraut.**

---

(28) Verordnung,

betreffend die Räumung der Lauch auf Gemarkung Herlisheim.

Auf Grund des §. 24 des Gesetzes vom 2. Juli 1891, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, (Gesetzbl. S. 82) wird hiermit bestimmt, was folgt:

Artikel 1.

Die Kosten der Räumung der Lauch auf der Strecke von der Einmündung des Hartmannsgrabens, 160 Meter oberhalb der Brücke, in der Straße von Herlisheim nach Heiligkreuz, abwärts bis zum Stauwehr der Wässerungsgenossenschaft Egisheim auf Gemarkung Herlisheim, werden durch diese Genossenschaft und die Gemeinde Herlisheim im Verhältniß von 1/3 zu 2/3 aufgebracht.

Artikel 2.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Bezirkspräsidenten des Ober-Elsaß.

Straßburg, den 24. April 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 2307. **von Schraut.**

Digitized by Google

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(29) Verordnung.

In Folge einer zwischen der Elsaß-Lothringischen und der Großherzoglich Badischen Regierung getroffenen Vereinbarung wird in Ergänzung des §. 5 Absatz 1 der Polizeiverordnungen vom 14. Juni 1883, betreffend den Verkehr über die Schiffbrücken bei Morkolsheim—Sasbach, Schönau—Weisweil, Rheinau—Kappel, Gerstheim—Ottenheim und Straßburg—Kehl, sowie bei Gambsheim—Freistett, Drusenheim—Greffern und Selz—Plittersdorf und den Durchlaß von Schiffen und Flößen durch dieselben (Central- und Bezirks-Amtsblatt Seite 192/94) verordnet, was folgt:

Das Befahren der Rheinschiffbrücken mit Fahrrädern ist verboten. Radfahrer, welche diese Brücken passiren wollen, haben vor den Landständern abzusteigen und das Fahrrad an der Hand über die Brücken zu befördern.

Zuwiderhandlungen werden gemäß §. 21 der vorbezeichneten Polizeiverordnungen bestraft.

Straßburg, den 23. April 1897.

Der Bezirkspräsident

I. 2344. **von Freyberg.**

---

c. Lothringen.

(30)

Zufolge wirksam gewordener Beschlußfassung der Gemeinderäthe der Kreishauptorte Diedenhofen, Saarburg und Saargemünd finden die auf die Gemeinden von 25000 und mehr Einwohnern bezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 6. Juni 1895 gemäß §. 1 Ziffer 1 derselben in den genannten Gemeinden Anwendung.

Metz, den 23. April 1897.

Der Bezirkspräsident

II[a]. 580. Frhr. **von Hammerstein.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 15. Mai 1897. | Nr. 22.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Von Nr. 21 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(31)

Zufolge wirksam gewordener Beschlußfassung der Gemeinderäthe der Kreishauptorte Altkirch, Rappoltsweiler und Thann finden die auf Gemeinden von 25000 und mehr Einwohnern bezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 6. Juni 1895 gemäß §. 1 Ziffer 1 derselben in den genannten Gemeinden Anwendung.

Colmar, den 22. April 1897.

Der Bezirkspräsident

I. 3928. **Halm.**

c. Lothringen.

(32) **Verordnung,**
betreffend die veterinärpolizeilichen Untersuchungen an der Grenzstation Chambrey.

Unter theilweiser Abänderung meiner Verordnung vom 15. April 1894 VI. 1385 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 120) bestimme ich, was folgt:

Artikel 1.

Die thierärztliche Untersuchung der aus dem Auslande zur Einfuhr und Durchfuhr gelangenden Viehgattungen findet fernerhin in Chambrey regelmäßig jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat Nachmittags statt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 19. Mai d. Js. in Kraft.

Metz, den 3. Mai 1897.

Der Bezirkspräsident.

VI. 1807. J. A.: **Pöhlmann.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 29. Mai 1897. | Nr. 24.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Von Nr. 23 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(33) Maaß- und Gewichtswesen.

Gemäß Beschluß des Bundesraths vom 8. April d. Js. wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. November 1877 (Bek.-Bl. S. 173) hiermit bestimmt,

daß im amtlichen Verkehre sowie bei dem Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten als Bezeichnung für 100 kg das Wort „Doppelzentner" mit der Abkürzung „dz" in Anwendung zu bringen ist.

Straßburg, den 25. Mai 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär.

III. 5691. J. V.: **von Schraut.**

(34) Verordnung,
betreffend die Schießarbeit in Bergwerken, Steinbrüchen sowie bei dem Tagebau auf Eisenerze.

Auf Grund der §§. 172 und 173 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 (Gesetzblatt S. 397) wird über den Betrieb der Bergwerke und der Steinbrüche sowie über den Tagebau auf Eisenerze verordnet, was folgt:

§. 1.

Das Verbot in §. 88 Absatz 1 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 6. September 1879, in §. 54 Absatz 1 der Polizeiverordnung über den Betrieb der Steinbrüche vom 7. September 1879 sowie in §. 39 Absatz 1 der Polizeiverordnung über den Tagebau auf Eisenerze vom 8. September 1879 (veröffentlicht durch die Bekanntmachungen des vormaligen Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen vom 26. und 30. September 1879 — Bezirks-Amtsblatt für Ober-Elsaß S. 141, für Unter-Elsaß S. 203, für Lothringen S. 270 —) findet auch Anwendung auf den Gebrauch von Raketen und Schlagzündhalmen (Papierröhren und Halmen, welche innen mit aufgeweichtem Pulver bestrichen und so getrocknet sind).

§. 2.

Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 21. Mai 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 4640. **von Puttkamer.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(35) Verordnung.

Infolge einer zwischen der Elsaß-Lothringischen und der Großherzoglich Badischen Regierung getroffenen Vereinbarung wird in Ergänzung des §. 5 Absatz 1 der Polizeiverordnungen vom 19. Juni 1883, betreffend den Verkehr über die Schiffbrücken bei Eichwald—Neuenburg und Altbreisach, sowie bei Hüningen—Leopoldshöhe, und den Durchlaß von Schiffen und Flößen durch dieselben (Central- und Bezirks-Amtsblatt, S. 201/2) verordnet, was folgt:

Das Befahren der Schiffbrücken im Ober-Elsaß mit Fahrrädern ist verboten. Radfahrer, welche diese Brücken passiren wollen, haben vor den Landständern abzusteigen und das Fahrrad an der Hand über die Brücken zu befördern. Zuwiderhandlungen werden gemäß §. 21 der vorbezeichneten Polizeiverordnungen bestraft.

Colmar, den 20. Mai 1897.

Der Bezirkspräsident

II. 3554. **Halm.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 26. Juni 1897. | Nr. 29.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Von Nr. 25, 26, 27 und 28 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(38) **Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897.**

Inhaltsverzeichniß.

		Seite
§. 1.	Benutzung des Telegraphen	184
§. 2.	Eintheilung der Telegramme	184
§. 3.	Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme	185
§. 4.	Aufgabe von Telegrammen	186
§. 5.	Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können	186
§. 6.	Dienststunden der Telegraphenanstalten	187
§. 7.	Wortzählung	187
§. 8.	Gebühren für gewöhnliche Telegramme	188
§. 9.	Dringende Telegramme	188
§. 10.	Bezahlte Antwort	189
§. 11.	Telegramme mit Vergleichung	189
§. 12.	Empfangsanzeigen	189
§. 13.	Telegraphische Postanweisungen	190
§. 14.	Nachsendung von Telegrammen	190
§. 15.	Vervielfältigung von Telegrammen	191
§. 16.	Seetelegramme	191
§. 17.	Weiterbeförderung	191
§. 18.	Erhebung der Gebühren	192
§. 19.	Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen	193
§. 20.	Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte	193
§. 21.	Unbestellbare Telegramme	194
§. 22.	Erstattung und Nachzahlung von Gebühren	194
§. 23.	Berichtigungstelegramme	195
§. 24.	Telegrammabschriften	196
§. 25.	Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprecheinrichtungen	196
§. 26.	Geltungsbereich	196
§. 27.	Zeitpunkt der Einführung	196

Digitized by Google

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen.

§. 1.

Benutzung des Telegraphen.

I Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bz. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstatt vorgesetzten Ober-Postdirektion und in letzter Instanz dem Reichs-Postamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 2.

Eintheilung der Telegramme.

I Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Dienstelegramme,
3. a) dringende
   b) gewöhnliche
   } Privattelegramme.

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Dienstelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in

a) verabredete Sprache,
b) chiffrirte Sprache.

III Unter „Telegrammen in offener Sprache" werden solche Telegramme verstanden, welche in einer oder in mehreren der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie Handelszeichen enthalten. Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

IV Als „Telegramme in verabredeter Sprache" werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betheiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, entnommen. Von einem noch festzusetzenden Zeitpunkte ab sind alle Wörter, die zur Abfassung von Telegrammen in verabredeter Sprache gebraucht werden sollen, aus dem vom Internationalen Büreau der Telegraphenverwaltungen aufgestellten Wörterverzeichniß zu entnehmen. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morsealphabete enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache, entnommmen sein. Eigennamen dürfen in den ganz oder theilweise in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache vorkommen. Die in das amtliche Wörterbuch aufgenommenen Eigennamen können jedoch mit einer verabredeten Bedeutung gebraucht werden.

Die Aufgabeanstalt kann von dem Aufgeber die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen.

Digitized by Google

v Unter „Telegrammen in chiffrirter Sprache" versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern oder Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

Der chiffrirte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein; der Gebrauch von Buchstaben oder Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung ist nicht gestattet. Als Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung werden nicht angesehen die zu Handelsmarken verwendeten Buchstaben, sowie in Seetelegrammen (vergl. §. 16) die durch Buchstaben dargestellten Zeichen des allgemeinen Handelskodex.

In Staatstelegrammen kann der chiffrirte Text sowohl in Gruppen oder Reihen von Ziffern, als auch in Gruppen oder Reihen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung abgefaßt werden; jedoch dürfen Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung nebeneinander in einem und demselben Telegramm nicht vorkommen.

§. 3.

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

i Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bz. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

ii Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabeanstalt sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Andererseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufnehmen zu lassen (vergl. unter xi).

iii Die einzelnen Theile eines Telegramms müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1. die besonderen Angaben,
2. die Aufschrift,
3. der Text und
4. die Unterschrift.

iv Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungsorte, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms ꝛc. müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor die Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen:

(D) für „dringend",
(RP) für „Antwort bezahlt",
(RPx) für „Antwort bezahlt x Wörter",
(RPD) für „dringende Antwort bezahlt",
(RPDx) für „dringende Antwort bezahlt x Wörter",
(TC) für „Vergleichung",
(PC) für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige",
(PCP) für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post",
(FS) für „nachzusenden",
(PR) für „Post eingeschrieben",
(XP) für „Eilbote bezahlt",
(RXP) für „Antwort und Bote bezahlt",
(RO) für „offen zu bestellen",
(MP) für „eigenhändig zu bestellen",
(TR) für „telegraphenlagernd",
(PG) für „postlagernd",
(PGR) für „postlagernd eingeschrieben",
(TMx) für „x Aufschriften".

v Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittelung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Berufsart

Digitized by Google

des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, welche geeignet ist, im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsorts ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

VI Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhoflagernd" ist zulässig.

VII Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

Ist das Telegramm an eine dritte Person gerichtet, welche sich bei dem Inhaber einer abgekürzten Aufschrift aufhält, so muß vor der letzteren „bei", „durch Vermittelung von" oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

VIII Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

IX Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Komptoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

X Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

XI Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift (vergl. unter II) ist hinter dieselbe zu setzen.

§. 4.

Aufgabe von Telegrammen.

I Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III An größeren Verkehrsorten können sämmtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels Fernsprechers nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen erfolgen.

V Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§. 5.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

II Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bezw. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch

Digitized by Google

die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

§. 6.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl aller Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, ebenso wie der Dienst an Sonn- und Festtagen, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

§. 7.

Wortzählung.

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung an den Adressaten niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Unterscheidungszeichen, Bindestriche und Apostrophe.
b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.
c) Die größte Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Uebereinkunft zu dem internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.
d) Die größte Länge eines Taxwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, d. h. aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberschuß wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffrirten Text enthält, so werden die chiffrirten Stellen nach den Bestimmungen unter h gezählt.

   Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffrirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, und der in chiffrirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.
e) Als je ein Wort werden gezählt:

   1. in der Aufschrift:
      a) der Name der Bestimmungsanstalt,
      b) der Name des Bestimmungslandes oder der Unterabtheilung des Gebiets,

   ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,
   2. jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
   3. das Unterstreichungszeichen,

Digitized by Google

4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),
5. die Anführungszeichen (die beiden Zeichen am Anfang und am Ende einer einzelnen Stelle),
6. die nach §. 31 v zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift (einschließlich der zugehörigen Klammern).

f) Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengesetzten Wörter, deren Gebräuchlichkeit nöthigen Falles durch Vorzeigung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter c entsprechend taxirt werden.

g) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es können jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen einer und derselben Person, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die in Buchstaben ausgeschriebenen Zahlen und Brüche als ein Wort ohne Apostroph oder Bindestrich geschrieben werden. Die Taxirung geschieht in diesem Falle nach den Bestimmungen unter c.

h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewendet werden (vergl. §§. 2 v und 16 i).

i) Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte, Kommata, Bindestriche und Bruchstriche; ebenso jeder Buchstabe, welcher den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.

k) Wenn die Abgangsanstalt nach Abgabe eines Telegramms in demselben unzulässige Gruppen von Buchstaben, oder Wörter, welche keiner der zulässigen Sprachen angehören, bemerkt, oder wenn die Ankunftsanstalt das Vorhandensein solcher Gruppen oder Wörter der Abgangsanstalt mittheilt, so zählt die Abgangsanstalt zwecks Berechnung der vom Aufgeber einzuziehenden Nachschußgebühr diese Gruppen oder Wörter gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen.

l) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

§. 8.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

II Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

III Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§. 9.

Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann für dasselbe den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend" oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)" vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von

Digitized by Google

15 Pfennig, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 ℳ 50 ₰ bz. von 90 Pfennig erhoben (vergl. §. 8.). Der im §. 8 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§. 10.

Bezahlte Antwort.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er in der Urschrift, und zwar vor die Aufschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „(RP)“, eintretenden Falles unter Angabe der vorausbezahlten Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu I gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt“ oder „(RPD)“ vor die Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortsformular, welches demselben die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

IV Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den für dasselbe vorausbezahlten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag baar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle verbleibt das Mehr des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

V Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem im §. 19 I erwähnten Falle, nicht statt.

VI Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 21 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, und die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen fruchtlos geblieben sind, so bleibt das Antwortsformular während einer Frist von 6 Wochen dem Telegramm angeheftet. Nach Ablauf dieser Frist wird dasselbe, wenn es bis dahin nicht abgefordert ist, vernichtet.

VII Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des Telegramms oder des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, hiervon Kenntniß.

§. 11.

Telegramme mit Vergleichung.

I Der Aufgeber eines Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung“ oder „(TC)“ niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§. 12.

Empfangsanzeigen.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestellung des Telegramms sofort nach deren Ausführung telegraphisch oder brieflich angezeigt werde. Wenn das Telegramm seiner endgültigen Bestimmung mittels der Post zugeführt wird, so giebt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Uebergabe an die Post an.

II Soll die Anzeige telegraphisch erfolgen, so hat der Aufgeber vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige“ oder „(PC)“ zu setzen. Wird Empfangsanzeige durch die Post verlangt, so ist vor die Aufschrift der Vermerk „Empfangsanzeige mittels Post“ oder „(PCP)“ niederzuschreiben.

III Für telegraphische Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern, für Empfangsanzeige mittels Post sind 20 Pfennig zu entrichten.

Digitized by Google

IV Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 21 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

V Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§. 13.

Telegraphische Postanweisungen.

I Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Ortspostanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen, ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd" oder „(TR)" auszudrücken ist;

b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§. 14.

Nachsendung von Telegrammen.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" niederschreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt nachgesandt wird.

II Der Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

IV Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die bezüglichen Anträge sind schriftlich oder mittels gebührenpflichtiger Dienstnotiz zu stellen, und zwar entweder durch den Empfänger selbst, oder in seinem Namen durch eine der im §. 20 unter VI aufgeführten Personen, welche die Telegramme an Stelle des Empfängers in Empfang nehmen können. Wer einen solchen Antrag stellt, verpflichtet sich damit, die Gebühren zu zahlen, welche von der Bestellungsanstalt etwa nicht eingezogen werden können.

V Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, innerhalb Deutschlands liegt, und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung bz. der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.

VI Derjenigen Person, welche ein Telegramm nachsenden läßt, steht es frei, die Nachsendungsgebühr selbst zu entrichten, vorausgesetzt, daß das Telegramm nur nach einem einzigen Orte nachzusenden ist, und

Digitized by Google

die Weiterbeförderung nach anderen Orten nicht verlangt wird. Dieselbe Person kann in diesem Falle sogar verlangen, daß die Nachsendung als „dringend“ erfolge; sie ist jedoch dann gehalten, die dreifache Gebühr selbst zu entrichten.

§. 15.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft oder in verschiedenen, aber in den Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Oertlichkeiten oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post oder Eilboten.

Vor die Aufschrift ist der gebührenpflichtige Vermerk „x Aufschriften“ oder „(TMx)“ zu setzen.

II Der Aufgeber eines zu vervielfältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vergl. §. 3 IV) niederschreiben; handelt es sich jedoch um ein dringendes oder zu vergleichendes Telegramm, welches zu vervielfältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voransteht.

III Wenn ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte; dieses Verlangen muß durch den vor die Aufschrift niederzuschreibenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämmtliche Aufschriften mitzutheilen“ ausgedrückt werden.

IV Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxirt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pfennig erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pfennig. Für dringende Telegramme beträgt die Vervielfältigungsgebühr 80 Pfennig für jede Reihe von 100 Wörtern. In der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesammtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgestellt.

V Wenn für einzelne Ausfertigungen eines zu vervielfältigenden Telegramms nach §. 22 eine Gebührenerstattung einzutreten hat, so ergiebt sich der zu erstattende Betrag für jede Vervielfältigung aus der Theilung der erhobenen Gesammtgebühr durch die Zahl der Vervielfältigungen, wobei das Telegramm selbst gleichfalls als eine solche zählt.

§. 16.

Seetelegramme.

I Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittelst der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskoder abgefaßt sein. In dem letzteren Falle werden sie als chiffrirte Telegramme behandelt.

II Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

IV Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pfennig für das Telegramm. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesammtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§. 17.

Weiterbeförderung.

I Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten.

II Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem gebührenpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. §. 3 IV).

Digitized by Google

III Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:
a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,
b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung durch Eilboten handelt, und jener sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:
a) wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. unter I) oder vom Empfänger (vergl. §. 14 IV) verlangt worden ist,
b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V Telegramme jeder Art, welche durch die Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor die Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben" oder „(PR)" zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auflieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.
2. Für Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus übermittelt werden sollen, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, wird eine besondere Gebühr von 40 Pfennig für die Weiterbeförderung erhoben.

VI Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt" oder „(XP)" vor die Telegrammaufschrift zu setzen. Im Weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antwortstelegramm nach dem Satze von 40 Pfennig im Voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Aufschrift mit dem taxpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt" oder „(RXP)" zu versehen.

Findet die Vorausbezahlung des Eilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, oder die Zahlung verweigert, vom Aufgeber eingezogen.

VII In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter VI gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§. 18.

Erhebung der Gebühren.

I Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

II Eine Gebührenerhebung vom Empfänger am Bestimmungsorte tritt jedoch in den Ausnahmefällen ein, welche

a) für die nachzusendenden Telegramme im §. 14,
b) für die Seetelegramme im §. 16,
c) für die Eilbestellung von Telegrammen im §. 17

vorgesehen sind.

Digitized by Google

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Werthzeichen oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auflieferung unentgeltlich zu ertheilen.

IV Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 19.

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

I Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen ꝛc. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im §. 23 zu erlassenden Telegramms angehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§. 20.

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte.

I Die Telegramme werden bei der Aufnahme bz. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen (vergl. unter VI).

II Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal ꝛc. des Empfängers bestellt oder weiterbefördert oder postlagernd, telegraphenlagernd oder bahnhoflagernd niedergelegt. Sie können den Empfängern auch mittels Fernsprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

III Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. (Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. §. 17 VIII.)

IV Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines denselben beizugebenden Empfangsscheines.

V Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehülfen, die Dienerschaft, die Haus- oder Wirthsleute oder den Thürhüter des Gasthofes bz. des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die Aufschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

Digitized by Google

Der Aufgeber kann auch verlangen, daß das Telegramm offen bestellt werde, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „Offen zu bestellen“ oder „(RO)“ setzt.

VII Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür ꝛc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten ꝛc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; ebenso werden Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd“ oder „(PG)“ bz. „telegraphenlagernd“ oder „(TR)“ nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth ꝛc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung ꝛc. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangsthür anzuheften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

X Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§. 21.

Unbestellbare Telegramme.

I Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm in Form einer gebührenpflichtigen Dienstnotiz vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „telegraphen-“, „post-“ oder „bahnhoflagernd“ tragen.

§. 22.

Erstattung und Nachzahlung von Gebühren.

I Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II Auf Antrag wird jedoch erstattet:

a) die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht an seine Bestimmung gelangt ist;

b) die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht innerhalb 24 Stunden oder später angekommen ist, als es mit der Post (als Eilbrief) angekommen wäre;

Digitized by Google

c) die volle Gebühr für jedes Telegramm mit Vergleichung, welches in Folge von Irrthümern bei der Uebermittelung nachweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, sofern die Fehler nicht durch gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden sind (vergl. §. 23 II);
d) die Nebengebühr für eine besondere Dienstleistung, welche nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Vergleichung);
e) die volle Gebühr für jede gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebes veranlaßt worden ist.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist,
die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung handelt.

III Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb dreier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Bei der Einreichung eines Erstattungsantrages wird von dem Beschwerdeführer eine Beschwerdegebühr von 20 Pfennig erhoben. Diese Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Erstattungsantrag sich als begründet erweist.

V Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im §. 23 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

VI Gebühren, welche irrthümlich zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

VII Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§. 23.

Berichtigungstelegramme.

I Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden (Sonntage nicht einbegriffen), welche entweder der Auflieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Erläuterungen zu demselben geben. Sie können auch zum Zweck einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungsanstalt oder durch eine Durchgangsanstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
2. die Gebühr für ein Antwortstelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II Die Telegramme, welche die Berichtigung, Ergänzung oder Unterdrückung von bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegrammen bezwecken, ebenso alle übrigen, solche Telegramme betreffenden Mittheilungen, dürfen, wenn sie für eine Telegraphenanstalt bestimmt sind, nur von Amt an Amt als gebührenpflichtige, vom Aufgeber oder Empfänger zu bezahlende Dienstnotizen gerichtet werden.

III Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfallsigen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Verlangen der Wiederholung und in der Antwort sich ausschließlich auf die im Ursprungstelegramm richtig übermittelten Wörter beziehen.

IV Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

Digitized by Google

§. 24.

Telegrammabschriften.

I Der Aufgeber und der Empfänger oder auch deren Bevollmächtigte, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§. 25.

Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprecheinrichtungen.

Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprecheinrichtungen werden vom Reichs-Postamte festgesetzt.

§. 26.

Geltungsbereich.

I Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrages und der etwaigen besonderen Telegraphenverträge zur Anwendung.

§. 27.

Zeitpunkt der Einführung.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Juli 1897 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1897.

Der Reichskanzler.

Fürst **zu Hohenlohe.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 3. Juli 1897. | Nr. 30.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(37) **Ausführungsbestimmungen vom 24. Juni 1897 zum Gesetz, betreffend die Gewerbesteuer, vom 8. Juni 1896.**

Auf Grund des §. 42 des Gewerbesteuergesetzes vom 8. Juni 1896 (Gesetzblatt Seite 31) wird Folgendes bestimmt:

Erster Theil.

Abschnitt I.

Steuerpflicht.

Art. 1.

Gegenstand der Besteuerung. (§. 1 des Gesetzes.)

1. Das Gewerbesteuergesetz vom 8. Juni 1896 findet auf alle in Elsaß-Lothringen betriebenen stehenden Gewerbe, die Berufsthätigkeit der Aerzte, Gerichtsvollzieher, Notare und Rechtsanwälte, sowie auf die Geschäftsbetriebe der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Gesetz vom 1. Mai 1889, Reichsgesetzblatt Seite 55) Anwendung.

2. Eine besondere Erläuterung über den Begriff „stehendes Gewerbe" ist ebensowenig wie in der Gewerbeordnung in dem Gewerbesteuergesetz enthalten; es ist jedoch als solches jeder Gewerbebetrieb zu betrachten, welcher nach den bestehenden Bestimmungen in Bezug auf die Besteuerung nicht als Wandergewerbe zu behandeln ist.

3. Betreibt Jemand zu gleicher Zeit ein stehendes Gewerbe und ein Wandergewerbe, so hat die Besteuerung nach Maßgabe der für jeden Gewerbebetrieb geltenden Bestimmungen getrennt zu erfolgen.
Bei der Veranlagung des stehenden Gewerbes ist daher die Ertragsfähigkeit (Artikel 10) des Wandergewerbebetriebes auszuscheiden.

4. Soweit nicht in den §§. 3—5 des Gesetzes besondere Befreiungen von der Gewerbesteuer ausdrücklich bestimmt sind, unterliegen der Steuerpflicht:

a) alle diejenigen stehenden Gewerbebetriebe, welche bisher schon der Patentsteuer unterworfen waren, einschließlich der Geschäftsbetriebe der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften sowie der sonstigen Vereine und Körperschaften, welche sich nach der Art ihrer Geschäftsgebahrung als Gewerbebetriebe charakterisiren.
b) die auch bisher schon zur Patentsteuer herangezogene Berufsthätigkeit der Aerzte, Gerichtsvollzieher, Notare und Rechtsanwälte.

Digitized by Google

Art. 2.

Nur zum Theil in Elsaß-Lothringen betriebene Gewerbe. (§§. 2 und 12 des Gesetzes.)

1. Gewerbliche Unternehmungen, welche außerhalb Elsaß-Lothringens ihren Sitz haben, aber in Elsaß-Lothringen einen oder mehrere stehende Gewerbebetriebe unterhalten, sind nur nach Maßgabe der letzteren der inländischen Gewerbesteuer unterworfen.

Als stehende Betriebe gelten nicht nur die dem Gewerbe dienenden sichtbaren Anstalten, wie Zweigniederlassungen, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätten, Speicher, Waarenlager, Komptoire, sondern auch alle sonstigen Geschäftseinrichtungen, welche sich als Ausübung eines stehenden Gewerbes in Elsaß-Lothringen darstellen.

2. Die von inländischen in Elsaß-Lothringen domizilirten Gewerben in anderen Bundesstaaten unterhaltenen stehenden Betriebe kommen bei der Gewerbesteuerveranlagung nur insoweit in Betracht, als der auf die diesseitige Geschäftsleitung entfallende Theil der Ertragsfähigkeit des auswärtigen Betriebes mit zu berücksichtigen ist, soweit nicht das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 14. Januar 1872 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 61) entgegensteht. Jeder hiernach nicht den Charakter eines stehenden Betriebes oder des Gewerbebetriebes im Umherziehen an sich tragende Geschäftsbetrieb inländischer Gewerbe außerhalb Elsaß-Lothringens, insbesondere derjenigen vermittelst der Handlungsreisenden, ist in vollem Umfange mit der Gewerbesteuer zu erfassen.

3. Bei Gewerben, welche ihren Sitz in einem anderen deutschen Bundesstaate haben, ist bei der Veranlagung der in Elsaß-Lothringen unterhaltenen Nebenbetriebe ein entsprechender Abzug für die Leitung des Gesammtbetriebes an der für diese Nebenbetriebe festgestellten Ertragsfähigkeitsziffer zuzulassen.

Die gleichen Grundsätze haben auch bei der Veranlagung derjenigen inländischen stehenden Gewerbebetriebe Anwendung zu finden, welche im Reichsauslande Nebenbetriebe unterhalten oder die im Reichsauslande ihren Sitz haben.

Abschnitt II.

Steuerbefreiungen.

Art. 3.

(§. 3 des Gesetzes.)

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. das Reich;

Die Steuerfreiheit bezieht sich nur auf die von dem Reiche *selbst für eigene Rechnung* betriebenen Unternehmungen. Dagegen genießen *keine Steuerbefreiung* diejenigen Personen, welche dem Reiche gehörige Betriebe, Gerechtigkeiten u. s. w. in Folge pachtweiser Ueberlassung für ihre Rechnung ausnützen oder Arbeiten für das Reich (Bau von Kasernen, Festungen, Eisenbahnen u. s. w.) für ihre Rechnung ausführen.

2. Elsaß-Lothringen, die Bezirke und Gemeinden bezüglich der von ihnen im öffentlichen Interesse und für *gemeinnützige* Zwecke ohne die vorherrschende Absicht der Erzielung eines Gewinnes betriebenen gewerblichen Unternehmungen.

Den Unternehmungen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen, der Bezirke und Gemeinden ist nicht lediglich wegen der Person des Unternehmers die Steuerfreiheit zuerkannt, sondern es ist zu unterscheiden zwischen solchen Veranstaltungen, welche in erster Linie auf die Förderung der öffentlichen Wohlfahrt oder des allgemeinen Nutzens gerichtet sind und wobei die Erzielung eines Ertrages nur nebensächlich erfolgt, und solchen Unternehmungen, bei welchen die Absicht einer Gewinnerzielung vorherrscht, wenn dieselben gleichzeitig auch noch öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken dienen.

Hiernach werden in der Regel zu den steuerfreien Betrieben zu rechnen sein die von der Landesverwaltung, den Bezirken und Gemeinden unterhaltenen Wasserwerke, Viehhöfe, Markthallen, Schlachthäuser, Leihhäuser, Volksbäder u. s. w.

Bei den von Gemeinden betriebenen Wasserwerken besteht jedoch nur insoweit Steuerfreiheit, als sich der Betrieb auf das Gebiet der unternehmenden Gemeinde beschränkt, während ein über dieses Gebiet hinaus *gewerbsmäßig* betriebenes Wasserwerk für diesen Betriebsumfang der Steuerpflicht unterliegt. In allen solchen Fällen ist stets zu prüfen, ob der Betrieb eines Wasserwerks in fremdem Gebiet sich überhaupt als ein Gewerbebetrieb darstellt. Diese Frage ist insbesondere dann zu verneinen sein, wenn bei der Anlage des Wasserwerks von einer durch die Wasserl[illegible] rührten Gemeinde die Abgabe von Wasser an die Eingesessenen gegen eine, die Selbstkosten nicht übersteigende Vergütung zur Bedingung gemacht ist, oder wenn aus sonstigen Gründen die Abgabe des Wassers als Nebenzweck des Unternehmens erscheint.

Digitized by Google

Als Volksbäder sind solche Badeanstallen zu erachten, welche dauernd und hauptsächlich dazu bestimmt und eingerichtet sind, den unbemittelten Volksklassen unentgeltlich oder gegen billige Vergütung Bäder zu gewähren.

Einer diesen Voraussetzungen entsprechenden Badeanstalt wird die Eigenschaft eines Volksbades nicht benommen, wenn in derselben zugleich Einrichtungen getroffen sind, um einzelnen Personen gegen höhere Vergütung Bäder verabreichen zu können.

Dagegen sind von der Gewerbesteuer nicht befreil die von Bezirken und Gemeinden betriebenen Gasanstallen, Elektricitätswerke, Straßenbahnen u. s. w., die von der Landesverwaltung betriebene Tabacksmanufaktur u. s. w.

3. Die öffentlichen Kreditverbände sowie die öffentlichen Versicherungsanstallen;

Zu den steuerfreien öffentlichen Kreditverbänden gehören die zu gemeinnützigen Zwecken dienenden Geld- und Kreditanstatten, z. B. die unter der Verwaltung der Gemeinden stehenden Sparkassen.

Zu den steuerfreien öffentlichen Versicherungsanstalten gehören die Landesversicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung, die Berufsgenossenschaften für Unfallversicherung, die auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 beziehungsweise der Novelle vom 10. Aprit 1892 errichteten Krankenkassen.

4. Die Reichsbank, mit der Beschränkung, daß die Steuerbefreiung nicht auch die Befreiung von den Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Folge hat.

Die Reichsbank ist schon auf Grund des §. 21 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 von der Entrichtung der Staatsgewerbesteuer befreit.

Art. 4.

(§. 4. O. Z. 1 u. 2 des Gesetzes.)

Von der Gewerbesteuer sind ferner befreit:

1. die Land- und Forstwirthschaft, die Viehzucht, die Jagd, die Fischzucht, der Obst- und Weinbau, der Gartenbau mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei — einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche im Bereich des betreffenden Erwerbszweigs liegt.

Es ist hierbei ohne Einfluß, ob diese Erwerbszweige einzeln für sich oder in Verbindung mit einander ausgeübt werden; ebensowenig, ob die Ausübung auf eigenem, oder in Folge von Nutzungsrechten (Pacht, Nießbrauch u. s. w.) auf fremdem Grund und Boden geschieht. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auf den Absatz der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereich des betreffenden Erwerbszweiges (der Land- und Forstwirthschaft u. s. w.) liegt.

Bei der Verarbeitung der selbstgewonnenen Erzeugnisse ist Bedingung der Steuerfreiheil, daß sich der Gesammtbetrieb, einschtießlich der für die Verarbeilungszwecke hergestellten Einrichtungen, doch nur als Betrieb der Land- und Forstwirthschaft u. s. w. darstellt. Insbesondere sind Fabriken und sonstige gewerbliche Anlagen, welche nicht unbedingt ein Ausfluß des land- und forstwirthschaftlichen u. s. w. Betriebes bilden, und im Verhältniß zu diesem nur eine nebensächliche Bedeutung haben, sondern regelmäßig auch als selbstständige Unternehmungen von Anderen als Land- und Forstwirthen u. s. w. des Fabrikationsgewinnes wegen behufs Verarbeitung angekaufter Stoffe betrieben werden, als solche zur Gewerbesteuer auch dann heranzuziehen, wenn die Verarbeitung sich nur auf selbstgewonnene Erzeugnisse erstreckt. Es gill dies z. B. von den Zucker-, Stärke-, Konserven- und Krautfabriken, den Cellulose-, Papier-, Fournier-, Parketfußboden-Fabriken u. s. w. Sind die vorerwähnten Voraussetzungen für die Steuerfreiheit gegeben, so kommt es auf den Ort und die Einrichtung des Betriebes nicht an; insbesondere wird auch durch den Verkauf aus einer hierzu bestimmten offenen Verkaufsstätte außerhalb des Produktionsortes, z. B. bei Milchläden von Molkereigenossenschaften, die Steuerpflicht nicht begründet. Bei der gewerbsmäßigen Ausdehnung des Verkaufs auf fremde Erzeugnisse unterliegt dagegen ein solcher Betrieb der Steuerpflicht. Ebenso erstreckt sich die Steuerfreiheit des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse nicht auf die gewerbsmäßige Verabreichung von Getränken und Nahrungsmitteln zum Genusse auf der Stelle, vielmehr unterliegt diese Form des Absatzes (Schank- und Speisewirthschaft) stets der Steuerpflicht.

Nur diejenigen Weinbau[illegible] welch[illegible] ewonnenen Most oder Wein im Gemeindebezirke ihres Weingules oder Wohnortes nicht über 3 [illegible] t [illegible] Genuß [illegible] der Stelle verkaufen (sogenannte Kranzwirthschaften) bleiben steuerfrei. Die Ueberschreit[illegible] die [illegible]flicht vom Beginn des Betriebes an zur Folge.

Ferner finden die [illegible] St[illegible] zu O. Z. 1 keine Anwendung auf diejenigen Betriebe, welche:

a) Vieh von erka[illegible] [illegible]ä[illegible] [illegible]ten, um es zum Verkaufe zu mästen oder mit der Milch zu handeln,

Digitized by Google

Art. 2.

Nur zum Theil in Elsaß-Lothringen betriebene Gewerbe. (§§. 2 und 12 des Gesetzes.)

1. Gewerbliche Unternehmungen, welche außerhalb Elsaß-Lothringens ihren Sitz haben, aber in Elsaß-Lothringen einen oder mehrere stehende Gewerbebetriebe unterhalten, sind nur nach Maßgabe der letzteren der inländischen Gewerbesteuer unterworfen.

Als stehende Betriebe gelten nicht nur die dem Gewerbe dienenden sichtbaren Anstalten, wie Zweigniederlassungen, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätten, Speicher, Waarenlager, Komptoire, sondern auch alle sonstigen Geschäftseinrichtungen, welche sich als Ausübung eines stehenden Gewerbes in Elsaß-Lothringen darstellen.

2. Die von inländischen in Elsaß-Lothringen domizilirten Gewerben in anderen Bundesstaaten unterhaltenen stehenden Betriebe kommen bei der Gewerbesteuerveranlagung nur insoweit in Betracht, als der auf die diesseitige Geschäftsleitung entfallende Theil der Ertragsfähigkeit des auswärtigen Betriebes mit zu berücksichtigen ist, soweit nicht das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 14. Januar 1872 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 61) entgegensteht. Jeder hiernach nicht den Charakter eines stehenden Betriebes oder des Gewerbebetriebes im Umherziehen an sich tragende Geschäftsbetrieb inländischer Gewerbe außerhalb Elsaß-Lothringens, insbesondere derjenigen vermittelst der Handlungsreisenden, ist in vollem Umfange mit der Gewerbesteuer zu erfassen.

3. Bei Gewerben, welche ihren Sitz in einem anderen deutschen Bundesstaate haben, ist bei der Veranlagung der in Elsaß-Lothringen unterhaltenen Nebenbetriebe ein entsprechender Abzug für die Leitung des Gesammtbetriebes an der für diese Nebenbetriebe festgestellten Ertragsfähigkeitsziffer zuzulassen.

Die gleichen Grundsätze haben auch bei der Veranlagung derjenigen inländischen stehenden Gewerbebetriebe Anwendung zu finden, welche im Reichsauslande Nebenbetriebe unterhalten oder die im Reichsauslande ihren Sitz haben.

Abschnitt II.

Steuerbefreiungen.

Art. 3.

(§. 3 des Gesetzes.)

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. das Reich;

Die Steuerfreiheit bezieht sich nur auf die von dem Reiche *selbst für eigene Rechnung* betriebenen Unternehmungen. Dagegen genießen *keine Steuerbefreiung* diejenigen Personen, welche dem Reiche gehörige Betriebe, Gerechtigkeiten u. s. w. in Folge pachtweiser Ueberlassung für ihre Rechnung ausnützen oder Arbeiten für das Reich (Bau von Kasernen, Festungen, Eisenbahnen u. s. w.) für ihre Rechnung ausführen.

2. Elsaß-Lothringen, die Bezirke und Gemeinden bezüglich der von ihnen im öffentlichen Interesse und für *gemeinnützige* Zwecke ohne die vorherrschende Absicht der Erzielung eines Gewinnes betriebenen gewerblichen Unternehmungen.

Den Unternehmungen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen, der Bezirke und Gemeinden ist nicht lediglich wegen der Person des Unternehmers die Steuerfreiheit zuerkannt, sondern es ist zu unterscheiden zwischen solchen Veranstaltungen, welche in erster Linie auf die Förderung der öffentlichen Wohlfahrt oder des allgemeinen Nutzens gerichtet sind und wobei die Erzielung eines Ertrages nur nebensächlich erfolgt, und solchen Unternehmungen, bei welchen die Absicht einer Gewinnerzielung vorherrscht, wenn dieselben gleichzeitig auch noch öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken dienen.

Hiernach werden in der Regel zu den steuerfreien Betrieben zu rechnen sein die von der Landesverwaltung, den Bezirken und Gemeinden unterhaltenen Wasserwerke, Viehhöfe, Markthallen, Schlachthäuser, Leihhäuser, Volksbäder u. s. w.

Bei den von Gemeinden betriebenen Wasserwerken besteht jedoch nur insoweit Steuerfreiheit, als sich der Betrieb auf das Gebiet der unternehmenden Gemeinde beschränkt, während ein über dieses Gebiet hinaus *gewerbsmäßig* betriebenes Wasserwerk für diesen Betriebsumfang der Steuerpflicht unterliegt. In allen solchen Fällen ist stets zu prüfen, ob der Betrieb eines Wasserwerks in fremdem Gebiet sich überhaupt als ein Gewerbebetrieb darstellt. Diese Frage wird insbesondere dann zu verneinen sein, wenn bei der Anlage des Wasserwerks von einer durch die Wasserleitung berührten Gemeinde die Abgabe von Wasser an die Eingesessenen gegen eine, die Selbstkosten nicht übersteigende Vergütung zur Bedingung gemacht ist, oder wenn aus sonstigen Gründen die Abgabe des Wassers als eine Last des Unternehmens erscheint.

Digitized by Google

Als Volksbäder sind solche Badeanstalten zu erachten, welche dauernd und hauptsächlich dazu bestimmt und eingerichtet sind, den unbemittelten Volksklassen unentgeltlich oder gegen billige Vergütung Bäder zu gewähren.

Einer diesen Voraussetzungen entsprechenden Badeanstalt wird die Eigenschaft eines Volksbades nicht benommen, wenn in derselben zugleich Einrichtungen getroffen sind, um einzelnen Personen gegen höhere Vergütung Bäder verabreichen zu können.

Dagegen sind von der Gewerbesteuer nicht befreit die von Bezirken und Gemeinden betriebenen Gasanstalten, Elektricitätswerke, Straßenbahnen u. s. w., die von der Landesverwaltung betriebene Tabacksmanufaktur u. s. w.

3. Die öffentlichen Kreditverbände sowie die öffentlichen Versicherungsanstalten;

Zu den steuerfreien öffentlichen Kreditverbänden gehören die zu gemeinnützigen Zwecken dienenden Geld- und Kreditanstalten, z. B. die unter der Verwaltung der Gemeinden stehenden Sparkassen.

Zu den steuerfreien öffentlichen Versicherungsanstalten gehören die Landesversicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung, die Berufsgenossenschaften für Unfallversicherung, die auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 beziehungsweise der Novelle vom 10. April 1892 errichteten Krankenkassen.

4. Die Reichsbank, mit der Beschränkung, daß die Steuerbefreiung nicht auch die Befreiung von den Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Folge hat.

Die Reichsbank ist schon auf Grund des §. 21 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 von der Entrichtung der Staatsgewerbesteuer befreit.

Art. 4.

(§. 4. O. Z. 1 u. 2 des Gesetzes.)

Von der Gewerbesteuer sind ferner befreit:

1. die Land- und Forstwirthschaft, die Viehzucht, die Jagd, die Fischzucht, der Obst- und Weinbau, der Gartenbau mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei — einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche im Bereich des betreffenden Erwerbszweigs liegt.

Es ist hierbei ohne Einfluß, ob diese Erwerbszweige einzeln für sich oder in Verbindung mit einander ausgeübt werden; ebensowenig, ob die Ausübung auf eigenem, oder in Folge von Nutzungsrechten (Pacht, Nießbrauch u. s. w.) auf fremdem Grund und Boden geschieht. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auf den Absatz der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereich des betreffenden Erwerbszweiges (der Land- und Forstwirthschaft u. s. w.) liegt.

Bei der Verarbeitung der selbstgewonnenen Erzeugnisse ist Bedingung der Steuerfreiheit, daß sich der Gesammtbetrieb, einschließlich der für die Verarbeitungszwecke hergestellten Einrichtungen, doch nur als Betrieb der Land- und Forstwirthschaft u. s. w. darstellt. Insbesondere sind Fabriken und sonstige gewerbliche Anlagen, welche nicht unbedingt ein Ausfluß des land- und forstwirthschaftlichen u. s. w. Betriebes bilden, und im Verhältniß zu diesem nur eine nebensächliche Bedeutung haben, sondern regelmäßig auch als selbstständige Unternehmungen von Anderen als Land- und Forstwirthen u. s. w. des Fabrikationsgewinnes wegen behufs Verarbeitung angekaufter Stoffe betrieben werden, als solche zur Gewerbesteuer auch dann heranzuziehen, wenn die Verarbeitung sich nur auf selbstgewonnene Erzeugnisse erstreckt. Es gilt dies z. B. von den Zucker-, Stärke-, Konserven- und Krautfabriken, den Cellulose-, Papier-, Fournier-, Parketfußboden-Fabriken u. s. w. Sind die vorerwähnten Voraussetzungen für die Steuerfreiheit gegeben, so kommt es auf den Ort und die Einrichtung des Betriebes nicht an; insbesondere wird auch durch den Verkauf aus einer hierzu bestimmten offenen Verkaufsstätte außerhalb des Produktionsortes, z. B. bei Milchläden von Molkereigenossenschaften, die Steuerpflicht nicht begründet. Bei der gewerbsmäßigen Ausdehnung des Verkaufs auf fremde Erzeugnisse unterliegt dagegen ein solcher Betrieb der Steuerpflicht. Ebenso erstreckt sich die Steuerfreiheit des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse nicht auf die gewerbsmäßige Verabreichung von Getränken und Nahrungsmitteln zum Genusse auf der Stelle, vielmehr unterliegt diese Form des Absatzes (Schank- und Speisewirthschaft) stets der Steuerpflicht.

Nur diejenigen Weinbauern, welche selbstgewonnenen Most oder Wein im Gemeindebezirke ihres Weingutes oder Wohnortes nicht über 3 Monate lang zum Genuß auf der Stelle verkaufen (sogenannte Kranzwirthschaften) bleiben steuerfrei. Die Ueberschreitung der Frist hat jedoch die Steuerpflicht vom Beginn des Betriebes an zur Folge.

Ferner finden die Bestimmungen über die Steuerfreiheit zu O. Z. 1 keine Anwendung auf diejenigen Betriebe, welche:

a) Vieh von erkauftem Futter gewerbsmäßig unterhalten, um es zum Verkaufe zu mästen oder mit der Milch zu handeln;

Digitized by Google

Art. 2.

Nur zum Theil in Elsaß-Lothringen betriebene Gewerbe. (§§. 2 und 12 des Gesetzes.)

1. Gewerbliche Unternehmungen, welche außerhalb Elsaß-Lothringens ihren Sitz haben, aber in Elsaß-Lothringen einen oder mehrere stehende Gewerbebetriebe unterhalten, sind nur nach Maßgabe der letzteren der inländischen Gewerbesteuer unterworfen.

Als stehende Betriebe gelten nicht nur die dem Gewerbe dienenden sichtbaren Anstalten, wie Zweigniederlassungen, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätten, Speicher, Waarenlager, Komptoire, sondern auch alle sonstigen Geschäftseinrichtungen, welche sich als Ausübung eines stehenden Gewerbes in Elsaß-Lothringen darstellen.

2. Die von inländischen in Elsaß-Lothringen domizilirten Gewerben in anderen Bundesstaaten unterhaltenen stehenden Betriebe kommen bei der Gewerbesteuerveranlagung nur insoweit in Betracht, als der auf die diesseitige Geschäftsleitung entfallende Theil der Ertragsfähigkeit des auswärtigen Betriebes mit zu berücksichtigen ist, soweit nicht das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 14. Januar 1872 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 61) entgegensteht. Jeder hiernach nicht den Charakter eines stehenden Betriebes oder des Gewerbebetriebes im Umherziehen an sich tragende Geschäftsbetrieb inländischer Gewerbe außerhalb Elsaß-Lothringens, insbesondere derjenigen vermittelst der Handlungsreisenden, ist in vollem Umfange mit der Gewerbesteuer zu erfassen.

3. Bei Gewerben, welche ihren Sitz in einem anderen deutschen Bundesstaate haben, ist bei der Veranlagung der in Elsaß-Lothringen unterhaltenen Nebenbetriebe ein entsprechender Abzug für die Leitung des Gesammtbetriebes an der für diese Nebenbetriebe festgestellten Ertragsfähigkeitsziffer zuzulassen.

Die gleichen Grundsätze haben auch bei der Veranlagung derjenigen inländischen stehenden Gewerbebetriebe Anwendung zu finden, welche im Reichsauslande Nebenbetriebe unterhalten oder die im Reichsauslande ihren Sitz haben.

Abschnitt II.

Steuerbefreiungen.

Art. 3.

(§. 3 des Gesetzes.)

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. das Reich;

Die Steuerfreiheit bezieht sich nur auf die von dem Reiche *selbst für eigene Rechnung* betriebenen Unternehmungen. Dagegen genießen *keine Steuerbefreiung* diejenigen Personen, welche dem Reiche gehörige Betriebe, Gerechtigkeiten u. s. w. in Folge pachtweiser Ueberlassung für ihre Rechnung ausnützen oder Arbeiten für das Reich (Bau von Kasernen, Festungen, Eisenbahnen u. s. w.) für ihre Rechnung ausführen.

2. Elsaß-Lothringen, die Bezirke und Gemeinden bezüglich der von ihnen im öffentlichen Interesse und für *gemeinnützige* Zwecke ohne die vorherrschende Absicht der Erzielung eines Gewinnes betriebenen gewerblichen Unternehmungen.

Den Unternehmungen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen, der Bezirke und Gemeinden ist nicht lediglich wegen der Person des Unternehmers die Steuerfreiheit zuerkannt, sondern es ist zu unterscheiden zwischen solchen Veranstaltungen, welche in erster Linie auf die Förderung der öffentlichen Wohlfahrt oder des allgemeinen Nutzens gerichtet sind und wobei die Erzielung eines Ertrages nur nebensächlich erfolgt, und solchen Unternehmungen, bei welchen die Absicht einer Gewinnerzielung vorherrscht, wenn dieselben gleichzeitig auch noch öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken dienen.

Hiernach werden in der Regel zu den steuerfreien Betrieben zu rechnen sein die von der Landesverwaltung, den Bezirken und Gemeinden unterhaltenen Wasserwerke, Viehhöfe, Markthallen, Schlachthäuser, Leihhäuser, Volksbäder u. s. w.

Bei den von Gemeinden betriebenen Wasserwerken besteht jedoch nur insoweit Steuerfreiheit, als sich der Betrieb auf das Gebiet der unternehmenden Gemeinde beschränkt, während ein über dieses Gebiet hinaus *gewerbsmäßig* betriebenes Wasserwerk für diesen Betriebsumfang der Steuerpflicht unterliegt. In allen solchen Fällen ist stets zu prüfen, ob der Betrieb eines Wasserwerks in fremdem Gebiet sich überhaupt als ein Gewerbebetrieb darstellt. Diese Frage wird insbesondere dann zu verneinen sein, wenn bei der Anlage des Wasserwerks von einer durch die Wasserleitung berührten Gemeinde die Abgabe von Wasser an die Eingesessenen gegen eine, die Selbstkosten nicht übersteigende Vergütung zur Bedingung gemacht ist, oder wenn aus sonstigen Gründen die Abgabe des Wassers als eine Last des Unternehmens erscheint.

Digitized by Google

Als Volksbäder sind solche Badeanstalten zu erachten, welche dauernd und hauptsächlich dazu bestimmt und eingerichtet sind, den unbemittelten Volksklassen unentgeltlich oder gegen billige Vergütung Bäder zu gewähren.

Einer diesen Voraussetzungen entsprechenden Badeanstalt wird die Eigenschaft eines Volksbades nicht benommen, wenn in derselben zugleich Einrichtungen getroffen sind, um einzelnen Personen gegen höhere Vergütung Bäder verabreichen zu können.

Dagegen sind von der Gewerbesteuer nicht befreit die von Bezirken und Gemeinden betriebenen Gasanstalten, Elektricitätswerke, Straßenbahnen u. s. w., die von der Landesverwaltung betriebene Tabacksmanufaktur u. s. w.

3. Die öffentlichen Kreditverbände sowie die öffentlichen Versicherungsanstalten;

Zu den steuerfreien öffentlichen Kreditverbänden gehören die zu gemeinnützigen Zwecken dienenden Geld- und Kreditanstalten, z. B. die unter der Verwaltung der Gemeinden stehenden Sparkassen.

Zu den steuerfreien öffentlichen Versicherungsanstalten gehören die Landesversicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung, die Berufsgenossenschaften für Unfallversicherung, die auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 beziehungsweise der Novelle vom 10. April 1892 errichteten Krankenkassen.

4. Die Reichsbank, mit der Beschränkung, daß die Steuerbefreiung nicht auch die Befreiung von den Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Folge hat.

Die Reichsbank ist schon auf Grund des §. 21 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 von der Entrichtung der Staatsgewerbesteuer befreit.

Art. 4.

(§. 4. O. Z. 1 u. 2 des Gesetzes.)

Von der Gewerbesteuer sind ferner befreit:

1. die Land- und Forstwirthschaft, die Viehzucht, die Jagd, die Fischzucht, der Obst- und Weinbau, der Gartenbau mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei — einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche im Bereich des betreffenden Erwerbszweigs liegt.

Es ist hierbei ohne Einfluß, ob diese Erwerbszweige einzeln für sich oder in Verbindung mit einander ausgeübt werden; ebensowenig, ob die Ausübung auf eigenem, oder in Folge von Nutzungsrechten (Pacht, Nießbrauch u. s. w.) auf fremdem Grund und Boden geschieht. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auf den Absatz der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereich des betreffenden Erwerbszweiges (der Land- und Forstwirthschaft u. s. w.) liegt.

Bei der Verarbeitung der selbstgewonnenen Erzeugnisse ist Bedingung der Steuerfreiheit, daß sich der Gesammtbetrieb, einschließlich der für die Verarbeitungszwecke hergestellten Einrichtungen, doch nur als Betrieb der Land- und Forstwirthschaft u. s. w. darstellt. Insbesondere sind Fabriken und sonstige gewerbliche Anlagen, welche nicht unbedingt ein Ausfluß des land- und forstwirthschaftlichen u. s. w. Betriebes bilden, und im Verhältniß zu diesem nur eine nebensächliche Bedeutung haben, sondern regelmäßig auch als selbstständige Unternehmungen von Anderen als Land- und Forstwirthen u. s. w. des Fabrikationsgewinnes wegen behufs Verarbeitung angekaufter Stoffe betrieben werden, als solche zur Gewerbesteuer auch dann heranzuziehen, wenn die Verarbeitung sich nur auf selbstgewonnene Erzeugnisse erstreckt. Es gilt dies z. B. von den Zucker-, Stärke-, Konserven- und Krautfabriken, den Cellulose-, Papier-, Fournier-, Parketfußboden-Fabriken u. s. w. Sind die vorerwähnten Voraussetzungen für die Steuerfreiheit gegeben, so kommt es auf den Ort und die Einrichtung des Betriebes nicht an; insbesondere wird auch durch den Verkauf aus einer hierzu bestimmten offenen Verkaufsstätte außerhalb des Produktionsortes, z. B. bei Milchläden von Molkereigenossenschaften, die Steuerpflicht nicht begründet. Bei der gewerbsmäßigen Ausdehnung des Verkaufs auf fremde Erzeugnisse unterliegt dagegen ein solcher Betrieb der Steuerpflicht. Ebenso erstreckt sich die Steuerfreiheit des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse nicht auf die gewerbsmäßige Verabreichung von Getränken und Nahrungsmitteln zum Genusse auf der Stelle, vielmehr unterliegt diese Form des Absatzes (Schank- und Speisewirthschaft) stets der Steuerpflicht.

Nur diejenigen Weinbauern, welche selbstgewonnenen Most oder Wein im Gemeindebezirke ihres Weingutes oder Wohnortes nicht über 3 Monate lang zum Genuß auf der Stelle verkaufen (sogenannte Kranzwirthschaften) bleiben steuerfrei. Die Ueberschreitung der Frist hat jedoch die Steuerpflicht vom Beginn des Betriebes an zur Folge.

Ferner finden die Bestimmungen über die Steuerfreiheit zu O. Z. 1 keine Anwendung auf diejenigen Betriebe, welche:

a) Vieh von erkauftem Futter gewerbsmäßig unterhalten, um es zum Verkaufe zu mästen oder mit der Milch zu handeln;

Digitized by Google

Art. 2.

Nur zum Theil in Elsaß-Lothringen betriebene Gewerbe. (§§. 2 und 12 des Gesetzes.)

1. Gewerbliche Unternehmungen, welche außerhalb Elsaß-Lothringens ihren Sitz haben, aber in Elsaß-Lothringen einen oder mehrere stehende Gewerbebetriebe unterhalten, sind nur nach Maßgabe der letzteren der inländischen Gewerbesteuer unterworfen.

Als stehende Betriebe gelten nicht nur die dem Gewerbe dienenden sichtbaren Anstalten, wie Zweigniederlassungen, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätten, Speicher, Waarenlager, Komptoire, sondern auch alle sonstigen Geschäftseinrichtungen, welche sich als Ausübung eines stehenden Gewerbes in Elsaß-Lothringen darstellen.

2. Die von inländischen in Elsaß-Lothringen domizilirten Gewerben in anderen Bundesstaaten unterhaltenen stehenden Betriebe kommen bei der Gewerbesteuerveranlagung nur insoweit in Betracht, als der auf die diesseitige Geschäftsleitung entfallende Theil der Ertragsfähigkeit des auswärtigen Betriebes mit zu berücksichtigen ist, soweit nicht das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 14. Januar 1872 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 61) entgegensteht. Jeder hiernach nicht den Charakter eines stehenden Betriebes oder des Gewerbebetriebes im Umherziehen an sich tragende Geschäftsbetrieb inländischer Gewerbe außerhalb Elsaß-Lothringens, insbesondere derjenigen vermittelst der Handlungsreisenden, ist in vollem Umfange mit der Gewerbesteuer zu erfassen.

3. Bei Gewerben, welche ihren Sitz in einem anderen deutschen Bundesstaate haben, ist bei der Veranlagung der in Elsaß-Lothringen unterhaltenen Nebenbetriebe ein entsprechender Abzug für die Leitung des Gesammtbetriebes von der für diese Nebenbetriebe festgestellten Ertragsfähigkeitsziffer zuzulassen.

Die gleichen Grundsätze haben auch bei der Veranlagung derjenigen inländischen stehenden Gewerbebetriebe Anwendung zu finden, welche im Reichsauslande Nebenbetriebe unterhalten oder die im Reichsauslande ihren Sitz haben.

Abschnitt II.

Steuerbefreiungen.

Art. 3.

(§. 3 des Gesetzes.)

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. das Reich;

Die Steuerfreiheit bezieht sich nur auf die von dem Reiche *selbst für eigene Rechnung* betriebenen Unternehmungen. Dagegen genießen *keine Steuerbefreiung* diejenigen Personen, welche dem Reiche gehörige Betriebe, Gerechtigkeiten u. s. w. in Folge pachtweiser Ueberlassung für ihre Rechnung ausnützen oder Arbeiten für das Reich (Bau von Kasernen, Festungen, Eisenbahnen u. s. w.) für ihre Rechnung ausführen.

2. Elsaß-Lothringen, die Bezirke und Gemeinden bezüglich der von ihnen im öffentlichen Interesse und für *gemeinnützige* Zwecke ohne die vorherrschende Absicht der Erzielung eines Gewinnes betriebenen gewerblichen Unternehmungen.

Den Unternehmungen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen, der Bezirke und Gemeinden ist nicht lediglich wegen der Person des Unternehmers die Steuerfreiheit zuerkannt, sondern es ist zu unterscheiden zwischen solchen Veranstaltungen, welche in erster Linie auf die Förderung der öffentlichen Wohlfahrt oder des allgemeinen Nutzens gerichtet sind und wobei die Erzielung eines Ertrages nur nebensächlich erfolgt, und solchen Unternehmungen, bei welchen die Absicht einer Gewinnerzielung vorherrscht, wenn dieselben gleichzeitig auch noch öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken dienen.

Hiernach werden in der Regel zu den steuerfreien Betrieben zu rechnen sein die von der Landesverwaltung, den Bezirken und Gemeinden unterhaltenen Wasserwerke, Viehhöfe, Markthallen, Schlachthäuser, Leihhäuser, Volksbäder u. s. w.

Bei den von Gemeinden betriebenen Wasserwerken besteht jedoch nur insoweit Steuerfreiheit, als sich der Betrieb auf das Gebiet der unternehmenden Gemeinde beschränkt, während ein über dieses Gebiet hinaus *gewerbsmäßig* betriebenes Wasserwerk für diesen Betriebsumfang der Steuerpflicht unterliegt. In allen solchen Fällen ist stets zu prüfen, ob der Betrieb eines Wasserwerks in fremdem Gebiet sich überhaupt als ein Gewerbebetrieb darstellt. Diese Frage wird insbesondere dann zu verneinen sein, wenn bei der Anlage des Wasserwerks von einer durch die Wasserleitung berührten Gemeinde die Abgabe von Wasser an die Eingesessenen gegen eine, die Selbstkosten nicht übersteigende Vergütung zur Bedingung gemacht ist, oder wenn aus sonstigen Gründen die Abgabe des Wassers als eine Last des Unternehmens erscheint.

Digitized by Google

Als Volksbäder sind solche Badeanstalten zu erachten, welche dauernd und hauptsächlich dazu bestimmt und eingerichtet sind, den unbemittelten Volksklassen unentgeltlich oder gegen billige Vergütung Bäder zu gewähren.

Einer diesen Voraussetzungen entsprechenden Badeanstalt wird die Eigenschaft eines Volksbades nicht benommen, wenn in derselben zugleich Einrichtungen getroffen sind, um einzelnen Personen gegen höhere Vergütung Bäder verabreichen zu können.

Dagegen sind von der Gewerbesteuer nicht befreit die von Bezirken und Gemeinden betriebenen Gasanstalten, Elektricitätswerke, Straßenbahnen u. s. w., die von der Landesverwaltung betriebene Tabacksmanufaktur u. s. w.

3. Die öffentlichen Kreditverbände sowie die öffentlichen Versicherungsanstalten;

Zu den steuerfreien öffentlichen Kreditverbänden gehören die zu gemeinnützigen Zwecken dienenden Geld- und Kreditanstalten, z. B. die unter der Verwaltung der Gemeinden stehenden Sparkassen.

Zu den steuerfreien öffentlichen Versicherungsanstalten gehören die Landesversicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung, die Berufsgenossenschaften für Unfallversicherung, die auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 beziehungsweise der Novelle vom 10. April 1892 errichteten Krankenkassen.

4. Die Reichsbank, mit der Beschränkung, daß die Steuerbefreiung nicht auch die Befreiung von den Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Folge hat.

Die Reichsbank ist schon auf Grund des §. 21 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 von der Entrichtung der Staatsgewerbesteuer befreit.

Art. 4.

(§. 4. O. Z. 1 u. 2 des Gesetzes.)

Von der Gewerbesteuer sind ferner befreit:

1. die Land- und Forstwirthschaft, die Viehzucht, die Jagd, die Fischzucht, der Obst- und Weinbau, der Gartenbau mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei — einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche im Bereich des betreffenden Erwerbszweigs liegt.

Es ist hierbei ohne Einfluß, ob diese Erwerbszweige einzeln für sich oder in Verbindung mit einander ausgeübt werden; ebensowenig, ob die Ausübung auf eigenem, oder in Folge von Nutzungsrechten (Pacht, Nießbrauch u. s. w.) auf fremdem Grund und Boden geschieht. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auf den Absatz der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereich des betreffenden Erwerbszweiges (der Land- und Forstwirthschaft u. s. w.) liegt.

Bei der Verarbeitung der selbstgewonnenen Erzeugnisse ist Bedingung der Steuerfreiheit, daß sich der Gesammtbetrieb, einschließlich der für die Verarbeitungszwecke hergestellten Einrichtungen, doch nur als Betrieb der Land- und Forstwirthschaft u. s. w. darstellt. Insbesondere sind Fabrilen und sonstige gewerbliche Anlagen, welche nicht unbedingt ein Ausfluß des land- und forstwirthschaftlichen u. s. w. Betriebes bilden, und im Verhältniß zu diesem nur eine nebensächliche Bedeutung haben, sondern regelmäßig auch als selbstständige Unternehmungen von Anderen als Land- und Forstwirthen u. s. w. des Fabrikationsgewinnes wegen behufs Verarbeitung angekaufter Stoffe betrieben werden, als solche zur Gewerbesteuer auch dann heranzuziehen, wenn die Verarbeitung sich nur auf selbstgewonnene Erzeugnisse erstreckt. Es gilt dies z. B. von den Zucker-, Stärke-, Konserven- und Krautfabriken, den Cellulose-, Papier-, Fournier-, Parketfußboden-Fabrilen u. s. w. Sind die vorerwähnten Voraussetzungen für die Steuerfreiheit gegeben, so kommt es auf den Ort und die Einrichtung des Betriebes nicht an; insbesondere wird auch durch den Verkauf aus einer hierzu bestimmten offenen Verkaufsstätte außerhalb des Produktionsortes, z. B. bei Milchläden von Molkereigenossenschaften, die Steuerpflicht nicht begründet. Bei der gewerbsmäßigen Ausdehnung des Verkaufs auf fremde Erzeugnisse unterliegt dagegen ein solcher Betrieb der Steuerpflicht. Ebenso erstreckt sich die Steuerfreiheit des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse nicht auf die gewerbsmäßige Verabreichung von Getränken und Nahrungsmitteln zum Genusse auf der Stelle, vielmehr unterliegt diese Form des Absatzes (Schank- und Speisewirthschaft) stets der Steuerpflicht.

Nur diejenigen Weinbauern, welche selbstgewonnenen Most oder Wein im Gemeindebezirke ihres Weingutes oder Wohnortes nicht über 3 Monate lang zum Genuß auf der Stelle verkaufen (sogenannte Kranzwirthschaften) bleiben steuerfrei. Die Ueberschreitung der Frist hat jedoch die Steuerpflicht vom Beginn des Betriebes an zur Folge.

Ferner finden die Bestimmungen über die Steuerfreiheit zu O. Z. 1 keine Anwendung auf diejenigen Betriebe, welche:

a) Vieh von erkauftem Futter gewerbsmäßig unterhalten, um es zum Verkaufe zu mästen oder mit der Milch zu handeln;

Digitized by Google

Art. 2.

Nur zum Theil in Elsaß-Lothringen betriebene Gewerbe. (§§. 2 und 12 des Gesetzes.)

1. Gewerbliche Unternehmungen, welche außerhalb Elsaß-Lothringens ihren Sitz haben, aber in Elsaß-Lothringen einen oder mehrere stehende Gewerbebetriebe unterhalten, sind nur nach Maßgabe der letzteren der inländischen Gewerbesteuer unterworfen.

Als stehende Betriebe gelten nicht nur die dem Gewerbe dienenden sichtbaren Anstalten, wie Zweigniederlassungen, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätten, Speicher, Waarenlager, Komptoire, sondern auch alle sonstigen Geschäftseinrichtungen, welche sich als Ausübung eines stehenden Gewerbes in Elsaß-Lothringen darstellen.

2. Die von inländischen in Elsaß-Lothringen domizilirten Gewerben in anderen Bundesstaaten unterhaltenen stehenden Betriebe kommen bei der Gewerbesteuerveranlagung nur insoweit in Betracht, als der auf die diesseitige Geschäftsleitung entfallende Theil der Ertragsfähigkeit des auswärtigen Betriebes mit zu berücksichtigen ist, soweit nicht das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 14. Januar 1872 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 61) entgegensteht. Jeder hiernach nicht den Charakter eines stehenden Betriebes oder des Gewerbebetriebes im Umherziehen an sich tragende Geschäftsbetrieb inländischer Gewerbe außerhalb Elsaß-Lothringens, insbesondere derjenigen vermittelst der Handlungsreisenden, ist in vollem Umfange mit der Gewerbesteuer zu erfassen.

3. Bei Gewerben, welche ihren Sitz in einem anderen deutschen Bundesstaate haben, ist bei der Veranlagung der in Elsaß-Lothringen unterhaltenen Nebenbetriebe ein entsprechender Abzug für die Leitung des Gesammtbetriebes an der für diese Nebenbetriebe festgestellten Ertragsfähigkeitsziffer zuzulassen.

Die gleichen Grundsätze haben auch bei der Veranlagung derjenigen inländischen stehenden Gewerbebetriebe Anwendung zu finden, welche im Reichsauslande Nebenbetriebe unterhalten oder die im Reichsauslande ihren Sitz haben.

Abschnitt II.

Steuerbefreiungen.

Art. 3.

(§. 3 des Gesetzes.)

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. das Reich;

Die Steuerfreiheit bezieht sich nur auf die von dem Reiche *selbst für eigene Rechnung* betriebenen Unternehmungen. Dagegen genießen *keine Steuerbefreiung* diejenigen Personen, welche dem Reiche gehörige Betriebe, Gerechtigkeiten u. s. w. in Folge pachtweiser Ueberlassung für ihre Rechnung ausnützen oder Arbeiten für das Reich (Bau von Kasernen, Festungen, Eisenbahnen u. s. w.) für ihre Rechnung ausführen.

2. Elsaß-Lothringen, die Bezirke und Gemeinden bezüglich der von ihnen im öffentlichen Interesse und für *gemeinnützige* Zwecke ohne die vorherrschende Absicht der Erzielung eines Gewinnes betriebenen gewerblichen Unternehmungen.

Den Unternehmungen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen, der Bezirke und Gemeinden ist nicht lediglich wegen der Person des Unternehmers die Steuerfreiheit zuerkannt, sondern es ist zu unterscheiden zwischen solchen Veranstaltungen, welche in erster Linie auf die Förderung der öffentlichen Wohlfahrt oder des allgemeinen Nutzens gerichtet sind und wobei die Erzielung eines Ertrages nur nebensächlich erfolgt, und solchen Unternehmungen, bei welchen die Absicht einer Gewinnerzielung vorherrscht, wenn dieselben gleichzeitig auch noch öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken dienen.

Hiernach werden in der Regel zu den steuerfreien Betrieben zu rechnen sein die von der Landesverwaltung, den Bezirken und Gemeinden unterhaltenen Wasserwerke, Viehhöfe, Markthallen, Schlachthäuser, Leihhäuser, Volksbäder u. s. w.

Bei den von Gemeinden betriebenen Wasserwerken besteht jedoch nur insoweit Steuerfreiheit, als sich der Betrieb auf das Gebiet der unternehmenden Gemeinde beschränkt, während ein über dieses Gebiet hinaus *gewerbsmäßig* betriebenes Wasserwerk für diesen Betriebsumfang der Steuerpflicht unterliegt. In allen solchen Fällen ist stets zu prüfen, ob der Betrieb eines Wasserwerks in fremdem Gebiet sich überhaupt als ein Gewerbebetrieb darstellt. Diese Frage wird insbesondere dann zu verneinen sein, wenn bei der Anlage des Wasserwerks von einer durch die Wasserleitung berührten Gemeinde die Abgabe von Wasser an die Eingesessenen gegen eine, die Selbstkosten nicht übersteigende Vergütung zur Bedingung gemacht ist, oder wenn aus sonstigen Gründen die Abgabe des Wassers als eine Last des Unternehmens erscheint.

Digitized by Google

Als Volksbäder sind solche Badeanstalten zu erachten, welche dauernd und hauptsächlich dazu bestimmt und eingerichtet sind, den unbemittelten Volksklassen unentgeltlich oder gegen billige Vergütung Bäder zu gewähren.

Einer diesen Voraussetzungen entsprechenden Badeanstalt wird die Eigenschaft eines Volksbades nicht benommen, wenn in derselben zugleich Einrichtungen getroffen sind, um einzelnen Personen gegen höhere Vergütung Bäder verabreichen zu können.

Dagegen sind von der Gewerbesteuer nicht befreit die von Bezirken und Gemeinden betriebenen Gasanstalten, Elektricitätswerke, Straßenbahnen u. s. w., die von der Landesverwaltung betriebene Tabacksmanufaktur u. s. w.

3. Die öffentlichen Kreditverbände sowie die öffentlichen Versicherungsanstalten;

Zu den steuerfreien öffentlichen Kreditverbänden gehören die zu gemeinnützigen Zwecken dienenden Geld- und Kreditanstalten, z. B. die unter der Verwaltung der Gemeinden stehenden Sparkassen.

Zu den steuerfreien öffentlichen Versicherungsanstalten gehören die Landesversicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung, die Berufsgenossenschaften für Unfallversicherung, die auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 beziehungsweise der Novelle vom 10. April 1892 errichteten Krankenkassen.

4. Die Reichsbank, mit der Beschränkung, daß die Steuerbefreiung nicht auch die Befreiung von den Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Folge hat.

Die Reichsbank ist schon auf Grund des §. 21 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 von der Entrichtung der Staatsgewerbesteuer befreit.

Art. 4.

(§. 4. O. Z. 1 u. 2 des Gesetzes.)

Von der Gewerbesteuer sind ferner befreit:

1. die Land- und Forstwirthschaft, die Viehzucht, die Jagd, die Fischzucht, der Obst- und Weinbau, der Gartenbau mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei — einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche im Bereich des betreffenden Erwerbszweigs liegt.

Es ist hierbei ohne Einfluß, ob diese Erwerbszweige einzeln für sich oder in Verbindung mit einander ausgeübt werden; ebensowenig, ob die Ausübung auf eigenem, oder in Folge von Nutzungsrechten (Pacht, Nießbrauch u. s. w.) auf fremdem Grund und Boden geschieht. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auf den Absatz der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereich des betreffenden Erwerbszweiges (der Land- und Forstwirthschaft u. s. w.) liegt.

Bei der Verarbeitung der selbstgewonnenen Erzeugnisse ist Bedingung der Steuerfreiheit, daß sich der Gesammtbetrieb, einschließlich der für die Verarbeitungszwecke hergestellten Einrichtungen, doch nur als Betrieb der Land- und Forstwirthschaft u. s. w. darstellt. Insbesondere sind Fabriken und sonstige gewerbliche Anlagen, welche nicht unbedingt ein Ausfluß des land- und forstwirthschaftlichen u. s. w. Betriebes bilden, und im Verhältniß zu diesem nur eine nebensächliche Bedeutung haben, sondern regelmäßig auch als selbstständige Unternehmungen von Anderen als Land- und Forstwirthen u. s. w. des Fabrikationsgewinnes wegen behufs Verarbeitung angekaufter Stoffe betrieben werden, als solche zur Gewerbesteuer auch dann heranzuziehen, wenn die Verarbeitung sich nur auf selbstgewonnene Erzeugnisse erstreckt. Es gilt dies z. B. von den Zucker-, Stärke-, Konserven- und Krautfabriken, den Cellulose-, Papier-, Fournier-, Parketfußboden-Fabriken u. s. w. Sind die vorerwähnten Voraussetzungen für die Steuerfreiheit gegeben, so kommt es auf den Ort und die Einrichtung des Betriebes nicht an; insbesondere wird auch durch den Verkauf aus einer hierzu bestimmten offenen Verkaufsstätte außerhalb des Produktionsortes, z. B. bei Milchläden von Molkereigenossenschaften, die Steuerpflicht nicht begründet. Bei der gewerbsmäßigen Ausdehnung des Verkaufs auf fremde Erzeugnisse unterliegt dagegen ein solcher Betrieb der Steuerpflicht. Ebenso erstreckt sich die Steuerfreiheit des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse nicht auf die gewerbsmäßige Verabreichung von Getränken und Nahrungsmitteln zum Genusse auf der Stelle, vielmehr unterliegt diese Form des Absatzes (Schank- und Speisewirthschaft) stets der Steuerpflicht.

Nur diejenigen Weinbauern, welche selbstgewonnenen Most oder Wein im Gemeindebezirke ihres Weingutes oder Wohnortes nicht über 3 Monate lang zum Genuß auf der Stelle verkaufen (sogenannte Kranzwirthschaften) bleiben steuerfrei. Die Ueberschreitung der Frist hat jedoch die Steuerpflicht vom Beginn des Betriebes an zur Folge.

Ferner finden die Bestimmungen über die Steuerfreiheit zu O. Z. 1 keine Anwendung auf diejenigen Betriebe, welche:

a) Vieh von erkauftem Futter gewerbsmäßig unterhalten, um es zum Verkaufe zu mästen oder mit der Milch zu handeln;

Digitized by Google

b) die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens oder einer Baumpflanzung und ähnliche Nutzungen, die Fischerei in Gewässern, abgesondert, d. h. ohne die Heerde, den Garten, den Teich u. s. w., zum Gewerbebetrieb pachten. Die Steuerpflicht trifft dagegen selbst den auf die selbstgewonnenen Erzeugnisse beschränkten Garteubau, wenn sich derselbe als Kunst- und Handelsgärtnerei darstellt.

Als Merkmale für die Kunst- und Handelsgärtnereien kommen außer der eigenen Bezeichnung des Besitzers derselben als solche noch in Betracht der Umfang des Betriebes, die Zahl der technisch geschulten Arbeiter, die Zahl und Art der verwendeten Maschinen, der künstlichen Anlagen (Treibhäuser u. s. w.) sowie das Beschaffen von Blumen und Gewächsen für jede Jahreszeit. Die kleineren Gärtnereien, welche ausschließlich ihre selbstgewonnenen Erzeugnisse verkaufen und ausländische Blumen und Gewächse nicht beziehen, sind dagegen als gewerbesteuerpflichtig nicht zu erachten.

2. die landwirthschaftlichen Brennereien, d. h. diejenigen Branntweinbrennereien, bei deren Betrieb

a) ausschließlich mehlige Stoffe (Getreide oder Kartoffeln) verarbeitet werden,
b) sämmtliche Rückstände (Schlempe) in einer oder mehreren den Brennereibesitzern gehörenden oder von denselben betriebenen Wirthschaften verfüttert werden,
c) der erzeugte Dünger vollständig auf dem von den Brennereibesitzern bewirthschafteten Grund und Boden verwendet wird.

Nicht erforderlich dagegen für die Steuerfreiheit dieser Brennereien ist, daß nur eigenes Getreide oder nur eigene Kartoffeln zur Verarbeitung gelangen.

Diejenigen Branntweinbrennereien, in welchen nicht mehlige Stoffe (Weintreber, Hefen, Zwetschen, Kirschen, Mirabellen u. s. w.) verarbeitet werden, unterliegen der Gewerbesteuer, wenn die verwendeten Rohmateriale nicht selbstgewonnene Erzeugnisse des Obst- und Weinbaues u. s. w. sind, und der erzeugte Branntwein nicht zum eigenen Gebrauch bestimmt ist.

Werden dagegen nur selbstgewonnene Erzeugnisse der vorbezeichneten Art verarbeitet, so liegt ein steuerpflichtiger Gewerbebetrieb nur dann vor, wenn der Branntwein hauptsächlich für den gewerbsmäßigen Verkauf hergestellt wird, während die Herstellung von Branntwein für den eigenen Bedarf der Gewerbesteuer nicht unterliegt.

Art. 5.

(§. 4 O. Z. 3 und 4 des Gesetzes.)

Von der Gewerbesteuer ist weiter befreit:

1. der Bergbau, soweit er der verhältnißmäßigen Bergwerksabgabe nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Dezember 1873 unterliegt, einschließlich der Aufbereitung und des Verkaufs der selbstgewonnenen Rohprodukte.

Die Steuerfreiheit erstreckt sich jedoch nur auf diejenigen Aufbereitungsanstalten und Nebenbetriebe, welche einen wesentlichen Theil des bergbaulichen Gesammtbetriebes bilden. Hierzu gehören zunächst die Aufbereitungsanstalten im engeren Sinne, d. h. solche Anstalten, in welchem auf mechanischem Wege die Reinigung, Zerkleinerung oder Konzentrirung der Mineralien bewirkt wird (Poch-, Quetsch- und Mahlwerke, Preßkohlen und Brikettfabriken).

Ferner ist Voraussetzung für die Steuerfreiheit, daß diese Betriebe sich nur auf selbstgewonnene Erzeugnisse des Bergbaues der im Gesetz vom 16. Dezember 1873 (Gesetzbl. S. 397) bezeichneten Mineralien erstrecken, und tritt bei theilweiser oder ausschließlicher Verarbeitung fremder Erzeugnisse des Bergbaues die Steuerpflicht ein. Hütten- und Hammerwerke sind niemals als steuerfreie Nebenbetriebe des Bergbaues anzusehen und unterliegen nach wie vor der Gewerbesteuer, da dieselben thatsächlich Zubehör der Bergwerksbetriebe nicht bilden, vielmehr regelmäßig von besonderen Unternehmern als selbstständige Gewerbe betrieben werden.

Der bisher von der Patentsteuer befreite Betrieb der Salinen unterliegt jetzt der Gewerbesteuer, weil die Salinen auf Grund der Gesetze vom 17. Juni 1840 und 16. Dezember 1873 von der Entrichtung der verhältnißmäßigen Bergwerksabgabe ausdrücklich befreit sind.

2. die Gewinnung von Torf, Sand, Kies, Lehm, Mergel, Thon, Stein, Schiefer, Kalk, Kreide und dergleichen für den eignen Gebrauch.

Findet dagegen ein gewerbsmäßiger Verkauf dieser selbstgewonnenen Erzeugnisse oder eine weitere Bearbeitung derselben zur Darstellung einer Handelswaare statt, z. B. bei Thonerde das Verfertigen von Ziegeln, bei Steinen die Zurichtung von Platten, Rinnen, Säulen u. s. w., bei Kalk und Gyps das Brennen u. s. w., so tritt die Steuerpflicht ein.

Es ist ohne Einfluß auf die Besteuerung, ob diese Erzeugnisse auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden gewonnen werden.

Digitized by Google

Art. 6.

(§. 4 O. Z. 5 des Geſetzes.)

Der Gewerbeſteuer unterliegt nicht der Handel auf Wochenmärkten mit Verzehrungsgegenſtänden des Wochenmarktverkehrs.

Gegenſtände des Wochenmarktverkehrs ſind nach §. 66 der Gewerbeordnung für das Deutſche Reich:

1. rohe Naturerzeugniſſe mit Ausſchluß des größeren Vieh's;

2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forſtwirthſchaft, dem Garten- und Obſtbau oder der Fiſcherei in unmittelbarer Verbindung ſteht, oder zu den Nebenbeſchäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausſchluß der geiſtigen Getränke;

3. friſche Lebensmittel aller Art. Die Steuerbefreiung greift jedoch nicht Platz bei denjenigen Geſchäftsbetrieben, welche über den Rahmen des eigentlichen Wochenmarktverkehrs hinaus außer der Zeit und des Orts der Wochenmärkte betrieben werden.

Art. 7.

(§. 4. O. Z. 6 des Geſetzes.)

Der Gewerbeſteuer unterliegt ferner nicht:

1. die Ausübung eines amtlichen Berufes, ſoweit hiermit eine Gehaltszahlung aus Mitteln des Reichs, des Landes, der Bezirke oder der Gemeinden verbunden iſt. Hiernach ſind beiſpielsweiſe die feſten Bezüge für die Wahrnehmung der Geſchäfte der Kreis- und Kantonalärzte, der Kreisthierärzte, der Aerzte an Staats-, Bezirks- und Gemeindehoſpitälern, an Irrenanſtalten, Hebammenſchulen, Gefängniſſen u. ſ. w., welche aus Mitteln des Reichs, des Landes, der Bezirke und Gemeinden bezahlt werden, von der Gewerbeſteuer befreit. Dagegen ſind die auf beſonderen Uebereinkommen beruhenden Bezüge der Aerzte von Krankenkaſſen, der Eiſenbahnärzte für die Behandlung der Bahnbeamten, der Fabrikärzte, der Thierärzte für die Ausübung der Fleiſchbeſchau in den Schlachthäuſern und die Ueberwachung der Viehmärkte u. ſ. w. der Gewerbeſteuer unterworfen, wenn auch dieſe Bezüge von Kaſſen des Reichs, des Landes, der Bezirke und Gemeinden ausgezahlt werden.

2. die Ausübung der Kunſt, ſowie einer wiſſenſchaftlichen, ſchriftſtelleriſchen, unterrichtenden oder erziehenden Thätigkeit.

Steuerfrei iſt hiernach nur die eigene Bethätigung der Kunſt im engeren Sinne (Malerei, Bildhauerei, Muſik und dramatiſche Kunſt) und die wiſſenſchaftliche, ſchriftſtelleriſche unterrichtende und erziehende Thätigkeit.

Insbeſondere erſtreckt ſich die Steuerfreiheit der Lehrer auf jede Art der einfachen unterrichtenden und erziehenden Thätigkeit im engeren Sinne, ſoweit mit dieſer nicht andere Zwecke verbunden ſind. (Vergl. unten c).

Dagegen tritt die Gewerbeſteuerpflicht ein:

a) bei gewerbsmäßiger Verwerthung fremder künſtleriſcher oder wiſſenſchaftlicher Leiſtungen und Erzeugniſſe, wie beim Handel mit Kunſtwerken, der Veranſtaltung von Theater und Konzerten, Kunſtausſtellungen und Schauſtellungen jeglicher Art, inſofern letztere nicht als Wandergewerbe betrieben werden,

b) wenn durch Vervielfältigung fremder wiſſenſchaftlicher oder künſtleriſcher Erzeugniſſe eine Waare für den Kauf hergeſtellt und hiermit Handel getrieben wird (der Selbſtverlag und Verkauf eines eigenen Werkes iſt kein Gewerbe),

c) wenn mit der unterrichtenden und erziehenden Thätigkeit zugleich noch andere Zwecke verfolgt werden.

Nur der Unterricht und die Erziehung ſind nicht ſteuerpflichtig, dagegen unterliegt die bei Gelegenheit des Unterrichts geübte, nur einen Gewinn bezweckende gewerbsmäßige Thätigkeit der Steuerpflicht, ſo namentlich kann ſich die Steuerfreiheit nicht erſtrecken auf die Verköſtigung und die Gewährung von Wohnung und Verpflegung an Schüler neben der eigentlichen unterrichtenden und erziehenden Thätigkeit. Ebenſowenig ſind ſteuerfrei die ſelbſtſtändigen Reit-, Tanz-, Fecht-, Turn- und Schwimmlehrer, wie auch die Inſtitute, deren Zweck die Vorbereitung zum einjährig-freiwilligen Militärdienſte bildet.

An der bisherigen ſteuerfreien Behandlung der ohne Hülfsperſonal arbeitenden Handwerker ſoll durch das Geſetz in der Hauptſache eine Aenderung nicht eintreten. Dabei iſt im Allgemeinen Vorausſetzung, daß kein eigentlicher, beſondere techniſche Ausbildung erfordernder Gewerbebetrieb, ſondern eine Thätigkeit ausgeübt wird, welche mehr oder weniger den Charakter einer Nebenbeſchäftigung ohne Bedeutung hat. Hierher gehören die Perſonen, welche neben ihrer ſonſtigen Beſchäftigung als Landwirth, Pförtner u. ſ. w. nebenbei als Schuhmacher, Flickſchneider, Maurer u. ſ. w. thätig ſind,

Digitized by Google

ferner die Näherinnen, Büglerinnen u. ſ. w. mit kleinem Erwerb, ſei es, daß ſie in der Wohnung ihrer Kunden oder zu Hauſe ohne Hülfsperſonal arbeiten, ſei es, daß ſie für Rechnung von Unternehmern entweder allein oder unter Mitwirkung von Perſonen des eigenen Hausſtandes, aber ohne andere Hülfsperſonen Induſtrieerzeugniſſe herſtellen (Hausinduſtrie).

Art. 8.

(§. 5. O. Z. 1 des Geſetzes.)

Der Gewerbeſteuer ſind ferner nicht unterworfen:

1. die Vereine, eingetragenen Genoſſenſchaften und Körperſchaften, welche:

a) ausſchließlich die gemeinſchaftliche Verwerthung landwirthſchaftlicher Erzeugniſſe der Mitglieder bezwecken, unter denſelben Vorausſetzungen, unter welchen der gleiche Geſchäftsbetrieb des einzelnen Mitgliedes hinſichtlich ſeiner ſelbſtgewonnenen Erzeugniſſe von der Gewerbeſteuer frei bleibt. (Art. 4.) Hiernach ſind die landwirthſchaftlichen Verkaufsgenoſſenſchaften, Molkereigenoſſenſchaften, Winzervereine u. ſ. w. als gewerbeſteuerfrei zu betrachten, ſofern ſie ihre Betriebe nur auf die Verwerthung von Erzeugniſſen ihrer Mitglieder erſtrecken und wenn die Verarbeitung dieſer Erzeugniſſe noch im Bereich der betreffenden landwirthſchaftlichen Betriebe liegt.

Dagegen greift die Steuerfreiheit nicht Platz, wenn dieſe Erzeugniſſe einen Grad der Veredlung erfahren, welcher nicht mehr im Bereich des landwirthſchaftlichen Betriebes liegt, wie z. B. bei den Zucker- und Stärkefabriken u. ſ. w.

b) den auf vorherige Beſtellung erfolgenden gemeinſchaftlichen Einkauf von Wirthſchaftsbedürfniſſen des landwirthſchaftlichen Betriebes für die Mitglieder oder die gemeinſchaftliche Beſchaffung und Benutzung landwirthſchaftlicher Gebrauchsgegenſtände durch die Mitglieder bezwecken.

Finden die Einkäufe in der Weiſe ſtatt, daß ein ſtändiges Lager oder eine Verkaufsſtätte gehalten wird und erſtreckt ſich der Verkauf auch an Nichtmitglieder oder nicht nur auf Wirthſchaftsbedürfniſſe des landwirthſchaftlichen Betriebes, z. B. auf Beſchaffung von Lebensmitteln, ſo tritt die Steuerpflicht wie bei einem gewöhnlichen Konſumvereine ein.

2. die nicht öffentlichen Vorſchuß- und Kreditvereine, deren Betriebskapital einſchließlich der Reſerve- oder ſonſtigen Anſammlungsfonds die Höhe von 50 000 ℳ nicht erreicht. Bei Feſtſtellung der Höhe des Betriebskapitals dieſer Vereine, unter Benutzung der Bilanzen derſelben, werden (neben dem Werth der Einrichtungsgegenſtände) die Vorräthe an Geld, Wechſeln und Werthpapieren, die Vorſchüſſe an die Mitglieder, ferner die Kontokorrent-Guthaben des Vereins an Mitglieder und Dritte und die ſonſtigen Aktivausſtände, wie Renten von Güterkaufszinſen u. ſ. w. (auch diejenigen einer etwaigen Sparkaſſe inbegriffen) nach Abzug der vom laufenden Geſchäftsbetriebe herrührenden Schulden als Beſtandtheile des Betriebskapitals behandelt. Zu den abziehbaren Schulden werden die Geſchäftsantheile der Mitglieder (als Gründungsſchulden) nicht gerechnet, wohl aber die Kontokorrentſchulden des Vereins und etwaige Sparkaſſenguthaben von Mitgliedern oder Dritten an denſelben.

Für die Beurtheilung der Steuerpflicht kommt nicht in Betracht, ob dieſe Vorſchuß und Kreditvereine (Volksbanken, Darlehnskaſſen u. ſ. w.) ihre Geſchäfte nur auf die Mitglieder beſchränken oder nicht; es iſt vielmehr nur die Höhe des Betriebskapitals einſchließlich der Reſerve- und Anſammlungsfonds maßgebend.

Beſtimmend hierfür iſt die Thatſache, daß nur die kleineren Kreditvereine ſich mehr auf den eigentlichen Vereinszweck beſchränken und von lokaler Bedeutung ſind, während bei denjenigen Anſtalten, deren Betriebskapital u. ſ. w. mehr als 50 000 ℳ beträgt, mit der Darlehnsgewährung an Mitglieder vielfach nicht im unmittelbaren Zuſammenhang ſtehende Geldgeſchäfte, wie z. B. Effekten-, Kommiſſions-, Inkaſſo- und Depoſitengeſchäfte, ausgeführt zu werden pflegen, ſo daß bei ihnen ein entſchieden bankmäßiger Betrieb und damit auch der gewerbliche Charakter ſtark hervortritt, welcher die Beſteuerung rechtfertigt.

Aus der Beſtimmung unter Ziffer 1, wonach die landwirthſchaftlichen Zwecken dienenden Erwerbs- und Wirthſchaftsgenoſſenſchaften und die ſonſtigen derartigen Vereine von der Gewerbeſteuer befreit ſind, ergiebt es ſich, daß alle dieſen Zwecken nicht dienenden Vereine u. ſ. w. der Gewerbeſteuer unterliegen. Hierher gehören die Konſumvereine und zwar ohne Rückſicht darauf, ob dieſelben den Geſchäftsverkehr nur auf ihre Mitglieder beſchränken oder nicht, namentlich dann, wenn auf die Geſchäftsantheile oder an die Mitglieder Dividenden vertheilt oder Vermögensanſammlungen vorgenommen werden.

Sondern ſich dagegen Vereine und Körperſchaften von dem allgemeinen wirthſchaftlichen Verkehr ſtreng ab, und bezwecken dieſelben lediglich die gemeinſchaftliche Beſchaffung wirthſchaftlicher Bedürfniſſe nach vorheriger Beſtellung durch die Mitglieder und nur gegen den Koſtenerſatz ohne Gewinnerzielung, und ohne

Digitized by Google

daß ein Laden oder Lager gehalten wird, so liegt ein steuerpflichtiger Gewerbebetrieb im Sinne des Gesetzes nicht vor.

Dagegen unterliegen der Steuerpflicht die auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaften (Lebens-, Feuerversicherungsgesellschaften u. s. w.), wenn auch der erzielte Gewinn in Form von Prämiengewährung an die Mitglieder vertheilt oder zur Kapitalansammlung benutzt wird; sowie solche Gesellschaften, welche mit ihren Reservekapitalien durch Bestellung von Amtskautionen, Gewährung von Darlehen an ihre Mitglieder förmliche Bankgeschäfte betreiben.

Art. 9.

(§. 5 letzter Absatz des Gesetzes.)

Auf Grund der im §. 5, letzter Absatz des Gesetzes ertheilten Ermächtigung wird hiermit für die nachbezeichneten gewerblichen Unternehmungen, welche von Körperschaften, Vereinen und Personen lediglich zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken unter gänzlichem Ausschluß eines Gewinnes für die Unternehmer betrieben werden, Befreiung von der Gewerbesteuer gewährt; nämlich für:

1. öffentliche Volksküchen, Suppenanstalten, Kaffeeschänken und ähnliche Anstalten, welche dazu bestimmt und eingerichtet sind, den unbemittelten Volksklassen unentgeltlich oder gegen eine billige Vergütung zum sofortigen Genuß zubereitete Speisen und Getränke — letztere jedoch unter gänzlichem Ausschluß geistiger Getränke — zu liefern.

2. öffentliche Volksbibliotheken, welche dazu bestimmt und eingerichtet sind, den weniger bemittelten Volksklassen unentgeltlich oder gegen billige Vergütung durch leihweise Ueberlassung von Büchern und Schriften einen guten und angemessenen Lesestoff zu bieten;

3. Wohlthätigkeits-Bazare, -Vorstellungen und -Konzerte.

Unter den im ersten Absatz angegebenen Voraussetzungen kann von dem Ministerium auch noch für andere als die unter O. Z. 1—3 erwähnten Unternehmungen zeitweise oder dauernd Befreiung von der Gewerbesteuer gewährt werden. Die hierauf gerichteten Anträge sind jedoch vor dem Beginn des jährlichen Veranlagungsgeschäfts, — bei Zugängen im Laufe des Steuerjahrs — spätestens mit dem Zeitpunkte der Betriebseröffnung an den Direktor der direkten Steuern gehörig begründet schriftlich einzureichen, welcher dieselben alsbald mit seinem Gutachten dem Ministerium vorzulegen hat. Von der Entscheidung des Ministeriums hat der Direktor der direkten Steuern dem Antragsteller und dem Vorsitzenden der betreffenden Veranlagungskommission (Art. 18) Kenntniß zu geben.

Abschnitt III.

Maßstab der Steuer.

Art. 10.

Allgemeines. (§. 6 des Gesetzes.)

1. Die Besteuerung der Gewerbe erfolgt nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit derselben.

2. Die Ertragsfähigkeit eines Gewerbes bemißt sich nach derjenigen Ziffer, welche unter normalen Verhältnissen und bei normalem Betriebe nach Abzug der auf den Betrieb zu verwendenden Kosten erfahrungsgemäß als durchschnittlich verbleibender Jahresertrag angenommen werden kann. Unberücksichtigt bleiben alle durch außerordentliche Umstände hervorgerufenen vorübergehenden günstigen und ungünstigen Geschäftslagen.

3. Unter den auf den Betrieb des Gewerbes zu verwendenden Kosten sind alle diejenigen Auslagen zu verstehen, welche unmittelbar zur Erzielung des Ertrags dienen, soweit und sofern dieselben einem normalen Betriebe entsprechen.

Art. 11.

Ermittelung der Ertragsfähigkeit.

Bei der Veranlagung der Gewerbesteuer ist als Ertragsfähigkeit diejenige Ziffer zu Grunde zu legen, welche sich durch Abzug der Betriebskosten und der einer angemessenen Berücksichtigung der Werthsverminderung der dem Gewerbebetrieb gewidmeten Gegenstände entsprechenden Abschreibungen an dem durchschnittlichen Jahresrohertrage ergiebt, welchen das Gewerbe nach seiner Ausstattung und seinem Betriebe erfahrungsgemäß zu liefern vermag.

Digitized by Google

A. Der Jahresrohertrag umfaßt:

1. den erzielten Preis für alle gegen Baarzahlung oder auf Credit verkauften Waaren und Erzeugnisse;
2. den Geldwerth der zum Gebrauche oder Verbrauche des Gewerbetreibenden, seiner Angehörigen und der nicht zum Gewerbebetriebe gehaltenen Dienstboten und sonstigen Hausgenossen aus dem Betriebe entnommenen Erzeugnisse und Waaren. Sind Erzeugnisse und Waaren theils für den Haushaltungsbedarf, theils für Zwecke des Gewerbebetriebes verwendet, so ist eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Trennung nach billigem Ermessen zuzulassen.
3. die für geschäftliche und gewerbliche Leistungen jeder Art bedungenen und bezogenen Vergütungen, Zinsen, Honorare und sonstigen Gegenleistungen.

B. Auf diesen durchschnittlichen Jahresertrag kommen als Kosten des Betriebes in Anrechnung:

1. die Kosten der Instandhaltung und Erneuerung (nicht einer wirklichen Vermehrung, Vergrößerung und wesentlichen Verbesserung) der unbeweglichen und beweglichen Anlagen und Einrichtungen, Geräthe, Vorrichtungen, Werkzeuge und Thiere;
2. die Anschaffungskosten für Roh- und Hülfsstoffe, Waaren, die sonst im Betriebe erforderlichen Materialien, Thiere und die Futterstoffe, welche zur Ernährung der letzteren erforderlich sind;
3. die Kosten der Versicherung der zu 1 und 2 gedachten Gegenstände und Thiere gegen Brand- und sonstigen Schaden;
4. die Ausgaben für die im Betriebe erforderliche Heizung und Beleuchtung;
5. die Löhnung, beziehungsweise Besoldung und Provision der für den Gewerbebetrieb angenommenen Angestellten (Geranten, Geschäftsleiter, Geschäftsführer, Reisenden), Arbeiter, Gesellen, Gehülfen einschließlich des Geldwerthes der etwa gewährten Beköstigung und der sonstigen Naturalleistungen, soweit solche nicht aus den Betriebsbeständen entnommen werden, nach der Durchschnittszahl der bei normalem Betriebe verwendeten Arbeitskräfte und auf Grund der für die Höhe der Löhne gewonnenen Erfahrungssätze und soweit die festen Bezüge der einzelnen Angestellten und Reisenden den Betrag von je 10 000 ℳ jährlich nicht übersteigen.
Gewährte Tantièmen an die im ersten Absatz gedachten Personen können nur insoweit in Anrechnung kommen, als dieselben einen eigentlichen Besoldungstheil oder eine Vergütung für im Gewerbebetriebe selbst geleistete Dienste bilden und einschließlich der diesen Personen gewährten festen Bezüge den Betrag von je 10 000 ℳ jährlich nicht übersteigen;
6. die von Mitgliedern des Aufsichtsraths und den Gründern einer Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien u. s. w. bezogenen Tantièmen sind als abzugsfähige Betriebskosten nicht anzusehen. Dagegen sind die Vergütungen, welche für Theilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsraths gewährt werden, soweit dieselben lediglich ein Ersatz für die thatsächlich aufgewendeten Kosten darstellen, abzugsfähig;
7. die von dem Gewerbetreibenden gesetz- und vertragsmäßig für das Betriebspersonal (Ziffer 5) zu entrichtenden Beiträge zu den Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliden-Versicherungs-, Wittwen-, Waisen-, Pensions- und dergleichen Kassen;
8. die auf den dem Betriebe dienenden Grundstücken und Gebäuden haftenden öffentlichen Lasten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Abgaben an den Staat, an Gemeinden oder an sonstige öffentliche Verbände zu leisten sind. (Der Abzug der Personal- und Mobiliarsteuer und der Gewerbesteuer einschließlich der Zuschläge an Gemeinden, Bezirke u. s. w. ist unzulässig);
9. die im Geschäftsbetriebe zu entrichtenden indirekten Abgaben;
10. diejenigen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthsminderung der dem Gewerbebetriebe gewidmeten Gegenstände entsprechen, insbesondere für Abnützung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgeräthschaften u. s. w., für unsichere Forderungen und dergleichen.
11. Ueber die Abzugsfähigkeit der Zinsen laufender Geschäftsschulden vergl. C. O. Z. 2 Abs. 2.

C. Dagegen dürfen nicht als Kosten des Betriebs in Anrechnung kommen:

1. die aus den Betriebseinnahmen bestrittenen Ausgaben für Vermehrung, Vergrößerung und wesentliche Verbesserung der beweglichen und unbeweglichen gewerblichen Anlagen und Einrichtungen;
2. die Ausgaben für Verzinsung des Anlage- und Betriebskapitals, mag dasselbe dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören, für Verzinsung etwa ausgegebener Schuldverschreibungen, sowie der im Kontokorrentenverkehr entstandenen Schuldverpflichtungen, soweit diese Beträge zur dauernden Führung des Betriebes bestimmt sind und daher keine laufende Geschäftsschulden bilden, ferner für Verzinsung von Schulden, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen aufgenommen sind.

Digitized by Google

Umgekehrt sind Zinsen für die laufenden Geschäftsschulden, d. h. solche, die sich aus der laufenden Geschäftsführung ergeben und auf dem regelmäßigen Geschäftskredit beruhen (z. B. aus dem Kontokorrent, aus dem Bezuge auf Kredit entnommener Waaren) abzugsfähig;

3. die Ausgaben für Tilgung von Schulden und des Anlagekapitals, sofern und soweit solche aus dem Geschäftsgewinne bestritten werden;

4. die Rücklagen aus den laufenden Geschäftserträgnissen in die Reservefonds, Vorsichtsfonds u. s. w. (die aus diesen Rücklagen entfallenden Zinsen müssen bei dem Jahresgewinne als Theile des Reinertrags in Zugang gebracht werden);

5. die von Aktiengesellschaften und sonstigen Gesellschaften den Gesellschaftern (auch den stillen Theilhabern) gezahlten Gewinnantheile;

6. die Ausgaben für Anmiethung der zum Gewerbebetriebe erforderlichen Räume;

7. die den Gewerbetreibenden (Geschäftsinhabern) selbst gewährten Bezüge, sowie die Ausgaben für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Familie.

Werden jedoch Kinder oder Verwandte des Gewerbetreibenden im Gewerbebetriebe als Angestellte, Reisende, Arbeiter, Gesellen oder Gehülfen beschäftigt, so sind die denselben gewährten Löhne, einschließlich des Geldwerths der etwa geleisteten Beköstigung und der sonstigen Naturalleistungen, soweit solche nicht aus den Betriebsbeständen entnommen werden, nach den unter B. Ziffer 5 dargelegten Grundsätzen abzugsfähig, insofern die Beschäftigung dieser Personen im Gewerbebetriebe thatsächlich nöthig und auch erfolgt ist.

Werden Löhne nicht gezahlt, so ist der Abzug eines Lohnanschlags in Höhe der Durchschnittslohnsätze zulässig.

D. Bei den sogenannten liberalen Berufsarten (Aerzte, Thierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Architekten, Ingenieure u. s. w.) bilden die Ausgaben für Geschäftsbedürfnisse, für Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Geschäftsräume, für Angestellte, Arbeiter und Hülfsarbeiter, Geschäftsreisen, Versicherungen der Gehülfen, bei den Aerzten, Thierärzten und Zahntechnikern, außerdem für Instrumente, sowie für Unterhaltung der zur Ausübung der Praxis nothwendigen Wagen und Pferde einen Betriebsaufwand, der bei Schätzung der Ertragsfähigkeit der einzelnen Gewerbe in Anrechnung zu kommen hat.

Im Allgemeinen haben auch auf diese Betriebe die für die Veranlagung der übrigen Gewerbe maßgebenden Grundsätze sinngemäße Anwendung zu finden.

Abschnitt IV.

Steuertarif.

Art. 12.

(§. 7 des Gesetzes.)

Die Steuer beträgt 1,00 vom Hundert der Ertragsfähigkeit und wird nach Maßgabe des dem Gesetze beigegebenen Tarifs erhoben.

Abschnitt V.

Ort der Veranlagung und Veranlagungsgrundsätze.

Art. 13.

Einheitliche Besteuerung in einer Hand befindlicher Betriebe. (§§. 8, 9, 10 und 11 des Gesetzes.)

1. Während nach den bisher geltenden Bestimmungen die stehenden Gewerbe nach Maßgabe des innerhalb einer jeden Gemeinde stattfindenden Betriebes besonders veranlagt wurden, findet fortan eine derartige getrennte Veranlagung nicht mehr statt, sondern es erfolgt dieselbe für die Gesammtheit der Unternehmung in dem Gemeindebezirke, in welchem die Geschäftsleitung ihren Sitz hat. Wegen der Erhebung der Bezirks- und Gemeindezuschläge tritt demnächst eine Theilung des Betrages der gesammten Ertragsfähigkeit nach Maßgabe des Umfangs der in den einzelnen Gemeinden betriebenen Theile der Unternehmung für diese Gemeindebezirke ein. (Vergl. Art. 28 Ziffer 9.)

Für die Gesammtveranlagung ist nur erforderlich die vollständige Identität des Inhabers der verschiedenen Betriebe und bei Personenmehrheiten (offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften u. s. w.) diejenige aller Mitglieder. Beispielsweise sind die verschiedenen Gewerbebetriebe zweier offenen Handelsgesellschaften, deren Gesellschafter identisch sind, als ein Gewerbe zu veranlagen. Sollte aber ein Theilnehmer nur der einen, nicht aber auch der anderen von beiden Gesellschaften angehören, so sind die Betriebe jeder Gesellschaft für sich zu veranlagen.

Digitized by Google

Ebenso ist das von einem Gesellschafter daneben auf eigene Rechnung betriebene Gewerbe getrennt von dem der Gesellschaft zu besteuern. Außerhalb des Gemeindebezirks der Hauptniederlassung befindliche Zweigniederlassungen oder Filialen eines Gewerbes sind selbst dann nicht für sich zu veranlagen, wenn dieselben unter besonderer Geschäftsleitung stehen und im Handelsregister als selbstständige Zweigniederlassung eingetragen sind.

2. Befindet sich die Hauptniederlassung außerhalb Elsaß-Lothringens, so erfolgt die Veranlagung am Orte der Niederlassung des gemäß §. 2 Absatz 2 des Gesetzes bestellten Vertreters.

3. Gewerbe, welche ohne Begründung einer geschäftlichen Niederlassung betrieben werden, sind am Wohnort des Inhabers der Gewerbe einzuschätzen.

4. Die Veranlagung der Gewerbe, deren Inhaber in Elsaß-Lothringen weder eine geschäftliche Niederlassung noch einen Wohnort haben, erfolgt in dem von dem Direktor der direkten Steuern zu bestimmenden Gemeindebezirke.

5. Betreibt die Ehefrau eines Gewerbetreibenden, welche nicht dauernd von demselben getrennt lebt, ein eigenes Gewerbe, so ist die Ertragsfähigkeit dieses Gewerbes zwar besonders zu bestimmen; die Besteuerung jedoch erfolgt für dieses Gewerbe und dasjenige des Ehemannes gemeinsam.

Art. 14.

Subjektive Steuerpflicht. (§§. 2, 9, 10, 14 und 25 des Gesetzes.)

1. Für die Erfüllung der nach dem Gewerbesteuergesetze den Gewerbetreibenden obliegenden Verpflichtungen haftet der Inhaber des Gewerbebetriebes ohne Unterschied, ob er denselben in eigener Person oder durch Beauftragte ausübt.

Bei Aktiengesellschaften und sonstigen durch einen Vorstand vertretenen Gesellschaften, Genossenschaften und dergleichen haftet der Vorsitzende und jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bei Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter, bei minderjährigen Personen deren gesetzliche Vertreter.

2. Hinsichtlich der Steuerpflicht stehen Ausländer den Elsaß-Lothringern, juristische Personen (Korporationen, Gemeinden, Aktiengesellschaften u. s. w.) den physischen Personen und Personenmehrheiten (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereine u. s. w.) den einzelnen Personen gleich. Die Erfüllung der Verpflichtung seitens Eines der dafür sammtverbindlich Haftenden befreit die Uebrigen von ihrer Verbindlichkeit.

3. Gewerbliche Unternehmungen, welche außerhalb Elsaß-Lothringens ihren Sitz haben, aber in Elsaß-Lothringen durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätte einen Geschäftsbetrieb unterhalten oder für deren Rechnung auf sonstige Weise ein Gewerbe in Elsaß-Lothringen selbstständig betrieben wird, haben bei dem Direktor der direkten Steuern auf Erfordern innerhalb einer von demselben bestimmten, mindestens auf 4 Wochen zu bemessenden Frist einen in Elsaß-Lothringen wohnhaften Vertreter zu bestellen, welcher für die Erfüllung aller nach dem Gewerbesteuergesetze dem Inhaber des Unternehmens obliegenden Verpflichtungen sammtverbindlich haftet. Wenn jedoch der Inhaber eines solchen gewerblichen Unternehmens, oder — bei dem Vorhandensein mehrerer — einer derselben in Elsaß-Lothringen einen Wohnsitz hat, kann von der Bestellung eines Vertreters abgesehen werden.

Zum Nachweis der Uebertragung und der Annahme der Vertretung ist eine entsprechende schriftliche Erklärung des Inhabers der Unternehmung und des Vertreters auf Stempelpapier einzureichen. Die Unterschriften der Erklärung sind, soweit es sich um reichsausländische Unternehmungen handelt, von einer Behörde oder einem zur Führung eines Siegels berechtigten Beamten (Bürgermeister, Notar, Konsul, Gesandter u. s. w.) zu beglaubigen. (Zu vergleichen die Bekanntmachung vom 16. September 1896, Amtsblatt Seite 199.) Diese Erklärungen sind von dem Direktor der direkten Steuern aufzubewahren.

Die Vorlage dieser Erklärungen hat durch Vermittelung der Vorsitzenden der zuständigen Veranlagungskommissionen zu erfolgen, welchen die Verpflichtung obliegt, die rechtzeitige Abgabe derselben zu überwachen.

Gegen Gewerbetreibende, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Bestellung eines Vertreters nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht nachkommen, ist gemäß §. 33 des Gesetzes das Strafverfahren einzuleiten.

Abschnitt VI.

Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht.

Art. 15.

(§§. 26 und 30 des Gesetzes.)

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange des auf die Eröffnung des Betriebes folgenden Kalendervierteljahres und dauert bis zum Ende desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem das Gewerbe abgemeldet wird.

Digitized by Google

2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer umfaßt mindestens den Zeitraum eines Vierteljahrs. Betriebe, welche in demselben Vierteljahr an- und abgemeldet bz. begonnen und wieder eingestellt werden, haben daher die Steuer für ein Vierteljahr zu entrichten.

3. Zeitweilige, durch die Natur des Gewerbetriebs bedingte Unterbrechung befreit nicht von der Steuerverpflichtung für die Zwischenzeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebes im Laufe desselben oder des nächstfolgenden Jahres. Bei der Bemessung der Ertragsfähigkeit ist jedoch auf die regelmäßige Unterbrechung des Betriebes Rücksicht zu nehmen.

4. Bezüglich der Befugniß des Direktors der direkten Steuern, unabhängig von der Abmeldung des Gewerbes von dem auf die Betriebseinstellung folgenden Monate ab die Steuer zu erlassen, wird auf §. 30 des Gesetzes verwiesen (Art. 35.). Der Direktor der direkten Steuern hat von dieser Befugniß auf Antrag Gebrauch zu machen, wenn die Abmeldung unverschuldeter Weise unterblieben, bz. verspätet eingebracht ist oder rücksichtlich der Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen in der Forterhebung der Steuer eine besondere Härte liegen würde.

Art. 16.

Uebergang der Steuerpflicht auf einen Anderen. (§. 25 des Gesetzes.)

Wird ein Gewerbebetrieb in Fällen der Vererbung, Verpachtung, Veräußerung und bei ähnlichen Ereignissen von einer anderen Person als dem bisherigen Gewerbetreibenden in der bisherigen Weise fortgesetzt, so findet keine Neuveranlagung des Geschäftsnachfolgers, sondern nur eine Umschreibung der Steuer, welche bis zum Ablauf des Steuerjahres fortzuentrichten ist, auf den Namen des Letzteren statt.

Für das Vierteljahr, in welches der Besitzwechsel fällt, ist die Steuerforderung regelmäßig gegenüber demjenigen geltend zu machen, welcher zur Zeit der Fälligkeit Besitzer war. Im Uebrigen hat für dieses Vierteljahr, selbst bei rechtzeitiger Abmeldung (Art. 25), sowohl der Vorbesitzer als dessen Nachfolger zu haften (§ 25 des Gesetzes).

Die Umschreibung der Steuer erfolgt nur auf übereinstimmenden Antrag des ausscheidenden Gewerbetreibenden und des Nachfolgers desselben (bei Vererbung des Rechtsnachfolgers desselben) durch den Direktor der direkten Steuern.

Gegen die Ablehnung des Umschreibungsantrages steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel des Einspruchs und der Berufung zu.

Ueber das bei der Umschreibung zu beobachtende Verfahren vergl. Art. 25.

Abschnitt VII.

Bezirke und Organe der Steuerveranlagung.

A. Veranlagungsbezirke.

Art. 17.

(§§. 16 und 17 des Gesetzes.)

Die Veranlagung der Gewerbe erfolgt durch besondere Veranlagungskommissionen.

Für jeden Steuerveranlagungsbezirk wird eine Kreiskommission und für jeden Verwaltungsbezirk eine Bezirkskommission gebildet. Die Veranlagung der Gewerbe, deren Betrieb sich vorwiegend auf den unmittelbaren Absatz an Konsumenten erstreckt oder im Wesentlichen nur von örtlicher Bedeutung ist, sowie auch der Privatfeldmesser und der gewerbsmäßig mit der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und der Vermittelung von Immobiliarverträgen, Darlehen und Heirathen sich befassenden Personen erfolgt durch die Kreiskommissionen, diejenigen aller übrigen Gewerbe durch die Bezirkskommissionen.

Von den Bezirkskommissionen zu veranlagen sind auch die Aerzte, Apotheker, Architekten und Ingenieure, Gerichtsvollzieher, Notare, Rechtsanwälte, Thierärzte und Zahntechniker.

Bezüglich der weiteren Eintheilung und allgemeinen Charakterisirung der Gewerbe für die Veranlagung wird auf Abschnitt IV Art. 7 und 8 der allgemeinen Grundsätze für die Einschätzung der Gewerbe nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Mai 1893 und der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze vom 22. Dezember 1893 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1894 Seite 17 und folgde.) verwiesen.

B. Veranlagungskommissionen.

Art. 18.

Allgemeine Grundsätze. (§§. 16 bis 20 des Gesetzes.)

1. Die Kreis- und Bezirkskommissionen üben ihre Befugnisse unter dem Vorsitze besonderer, von dem Direktor der direkten Steuern abzuordnenden Beamten aus.

Digitized by Google

2. Die Kreiskommiſſion beſteht:

a) aus einem Vertreter der Steuerverwaltung als Vorſitzenden. In der Regel haben die Steuerkontroleure bei der Veranlagung der Gewerbe ihrer Amtsbezirke den Vorſitz in der Kreiskommiſſion zu führen.

b) aus vier Mitgliedern, welche der Bezirkstag nach Anhörung des Kreistages (in den Städten Straßburg und Metz des Gemeinderaths als Kreisvertretung) in geheimer Abſtimmung zu wählen hat und für welche gleichzeitig Stellvertreter beſtimmt werden können. Zu dieſem Zwecke hat der Kreistag zwölf Perſonen zur Auswahl dem Bezirkstage in Vorſchlag zu bringen.

c) aus zwei von dem Direktor der direkten Steuern aus den Gewerbetreibenden zu ernennenden Mitgliedern.

Einzelnen Gemeinden kann von dem Direktor der direkten Steuern das Recht beigelegt werden, von den durch ihn zu ernennenden Mitgliedern ein Mitglied für die Dauer von drei Jahren durch den Gemeinderath wählen zu laſſen.

Die Amtsdauer der unter b und c bezeichneten Mitglieder beträgt ſechs Jahre mit der Maßgabe, daß nach den erſten drei Jahren die durch das Loos zu beſtimmende Hälfte derſelben ausſcheidet.

3. Die Bezirkskommiſſion beſteht:

a) aus einem von dem Direktor der direkten Steuern abzuordnenden höheren Beamten der Direktion als Vorſitzenden;

b) aus drei von dem zuſtändigen Bezirkstage in geheimer Abſtimmung zu wählenden Mitgliedern, für welche gleichzeitig Stellvertreter im Wege der Wahl beſtimmt werden können;

c) aus drei von den Handelskammern des Bezirks zu wählenden Mitgliedern, für welche ebenfalls Stellvertreter beſtimmt werden können.

Im Bezirk Ober-Elſaß hat von den drei durch die Handelskammern zu wählenden Mitgliedern zwei Mitglieder die Handelskammer zu Mülhauſen und ein Mitglied die Handelskammer zu Colmar zu wählen.

d) aus vier von dem Direktor der direkten Steuern aus den Gewerbetreibenden zu ernennenden Mitgliedern.

Die Amtsdauer der unter b, c, d bezeichneten Mitglieder beträgt ſechs Jahre mit der Maßgabe, daß nach den erſten drei Jahren von den unter b genannten Mitgliedern ein Mitglied und von den unter c und d genannten Mitgliedern je zwei Mitglieder, welche durch das Loos zu beſtimmen ſind, ausſcheiden.

4. Mitglieder der Berufungskommiſſion (§. 29 des Geſetzes) können nicht zu Mitgliedern der Kreis- oder Bezirkskommiſſionen gewählt oder ernannt werden.

5. Die Veranlagungskommiſſionen faſſen ihre Beſchlüſſe nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag.

Die Kreiskommiſſionen ſind beſchlußfähig, wenn einſchließlich des Vorſitzenden mindeſtens fünf, die Bezirkskommiſſionen, wenn einſchließlich des Vorſitzenden mindeſtens ſieben Mitglieder anweſend ſind.

6. Die durch Loos ausgeſchiedenen Mitglieder und Stellvertreter dieſer Kommiſſionen können wieder gewählt beziehungsweiſe wieder ernannt werden.

7. Bezüglich der Wahl beziehungsweiſe des Erſatzes der Mitglieder und Stellvertreter der Veranlagungskommiſſionen, welche entweder in Folge Geltendmachung geſetzlicher Ablehnungsgründe und aus ſonſtigen Gründen (Tod, Aufgabe des Gewerbebetriebes u. ſ. w.) oder durch das Loos ausgeſchieden ſind, wird auf Art. 19 Ziffer 7 dieſer Anweiſung verwieſen.

8. Das Amt der Mitglieder der Veranlagungskommiſſionen iſt ein Ehrenamt.

9. Für die Dauer der Sitzungen der Veranlagungskommiſſionen erhalten die an denſelben theilnehmenden Mitglieder Reiſekoſten und Tagegelder nach Maßgabe der Beſtimmungen vom 19. November 1896 (Amtsblatt Seite 259).

10. Bezüglich der Pflichten der Mitglieder der Veranlagungskommiſſionen und der bei denſelben betheiligten Beamten wird auf die Beſtimmungen des §. 21 des Geſetzes vom 6. Mai 1893, betreffend die Gewerbeſteuereinſchätzung, und Art. 21 Ziff. 3 dieſer Anweiſung verwieſen.

Art. 19.

Obliegenheiten und Befugniſſe der Vorſitzenden der Veranlagungskommiſſionen. (§. 21 des Geſetzes.)

Der Vorſitzende der Veranlagungskommiſſion, welcher zugleich die Intereſſen des Staates zu vertreten hat, iſt verpflichtet:

1. darüber zu wachen, daß kein ſteuerpflichtiges Gewerbe der Veranlagung entgeht, daß bei den inländiſchen Gewerbebetrieben, welche außerhalb Elſaß-Lothringens ihren Sitz haben, ein in Elſaß-Lothringen wohnhafter Vertreter beſtellt wird (Art. 14 Z. 3) und daß die Veranlagungsgrundſätze gleichmäßig und richtig zur Anwendung gebracht werden;

2. die zur Beſchlußfaſſung der Kommiſſion nothwendigen Vorbereitungen zu treffen, die Mitglieder der Kommiſſion rechtzeitig ſchriftlich zuſammenzuberufen, die Verhandlungen der Kommiſſion zu leiten, ſowie die nicht von ihm durch Einlegung von Rechtsmitteln angefochtenen Beſchlüſſe derſelben auszuführen;

Digitized by Google

3. dem Direktor der direkten Steuern sofort zu berichten, wenn nach seiner Ansicht die Beschlüsse der Kommission gegen die Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes und die zu dessen Ausführungen erlassenen Anweisungen und Verfügungen verstoßen und soweit erforderlich von den ihm gemäß §§. 28 und 29 des Gesetzes zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch zu machen;

4. in einer alljährlich nach Muster 1*) in den amtlichen Blättern und durch Anschlag in den Gemeinden zu erlassenden öffentlichen amtlichen Bekanntmachung auf Grund der §§. 14, 15 und 21 des Gesetzes die Gewerbetreibenden des Veranlagungsbezirks aufzufordern, binnen einer Frist von 3 Wochen die Erklärungen über die Art, Ausdehnung u. s. w. ihrer Gewerbebetriebe gemäß §. 13 des Gesetzes vom 6. Mai 1893, betreffend die Gewerbesteuereinschätzung, sowie die Erklärungen über die seit der letzten Veranlagung stattgehabten Aenderungen bei dem Bürgermeister der Gemeinde des Gewerbebetriebes oder bei ihm selbst schriftlich nach Formular Muster 2 oder mündlich zu Protokoll abzugeben. Ferner hat derselbe die eingehenden Erklärungen einer Vorprüfung zu unterziehen und, soweit erforderlich, dieselben den Gewerbetreibenden zur Ergänzung und Berichtigung zurückzugeben.

Im Interesse der Gewerbetreibenden wird in dieser Richtung bestimmt, daß diese Bekanntmachungen auf Grund der §§. 14 und 15 des Gesetzes nicht für die Bezirks- und Kreiskommissionen getrennt zu erfolgen, sondern daß dieselben durch die Steuerkontroleure zu erlassen sind und sich sowohl auf die Gewerbe, welche durch die Kreiskommissionen, wie auf die, welche durch die Bezirkskommissionen zu veranlagen sind, zu erstrecken haben.

Diese Bekanntmachungen sind jeweils 4 Wochen vor Abhaltung der Veranlagungstermine für die Gewerbesteuer in den Gemeinden zu erlassen. Ferner wird zugelassen, daß alle die für die Bezirkskommissionen bestimmten von den Gewerbetreibenden auf Grund der §§. 14 und 15 dieses Gesetzes bezw. §. 13 des Gesetzes vom 6. Mai 1893 abzugebenden Erklärungen nicht nur bei den Bürgermeistern und Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen, sondern auch bei dem zuständigen Steuerkontroleur schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden können. Der Steuerkontroleur (Vorsitzender der Kreiskommission) hat streng darauf zu halten, daß in allen jenen Fällen, in welchen Gewerbetreibende zur Abgabe von Erklärungen auf Grund der §§. 14 und 15 des Gesetzes verpflichtet sind, diese Erklärungen auch thatsächlich abgegeben werden und hat gegebenen Falls die Vorlage derselben zu veranlassen.

Die für die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen bestimmten Erklärungen sind denselben nach Eingang unverzüglich zu übersenden;

5. über die auf den Gewerbebetrieb bezüglichen Verhältnisse der Gewerbetreibenden die erforderlichen Ermittelungen anzustellen. Ferner hat derselbe die nach Artikel 27 Ziffer 9 (§. 14 des Gesetzes) dem Direktor der direkten Steuern vorzulegenden Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse, Generalversammlungsberichte u. s. w. von juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften und allen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen entsprechend zu verwerthen.

Ebenso sind die sonstigen, dem Direktor der direkten Steuern zugehenden Nachweisungen (der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, der Staatsanwaltschaften, der Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten) geeignet zu verwenden;

6. die nach den allgemeinen Schätzungsgrundsätzen vom 22. Dezember 1893 (Amtsblatt 1894 Seite 17), welche auf Grund des §. 14 Absatz 2 des Gesetzes bei der jährlichen Veranlagung der Gewerbe Anwendung zu finden haben, erforderlichen Unterlagen von Behörden und Beamten zu beschaffen.

Zu diesem Zwecke hat der Vorsitzende nicht allein die in Frage kommenden Behörden und Beamten unter Beobachtung der dem allgemeinen dienstlichen Verhältnisse entsprechenden Geschäftsformen um in ihren Bereich fallende Auskünfte über diejenigen Sach- und Rechtsverhältnisse zu ersuchen, deren Feststellung für die Gewerbesteuerveranlagung erforderlich erscheint, er hat auch, soweit die auf dem Wege des Schriftwechsels beschafften Unterlagen nicht genügen, von den die Gewerbeverhältnisse der Gewerbetreibenden betreffenden Akten und Registern der Staats- und sonstigen öffentlichen Behörden Einsicht zu nehmen. (Vergleiche Artikel 22).

Im Falle der Verweigerung der verlangten Feststellungen bezw. der Einsicht der in Frage stehenden Akten und Register hat der Vorsitzende an den Direktor der direkten Steuern zu berichten, von dem das Erforderliche zu veranlassen ist;

7. in denjenigen Fällen, in welchen Mitglieder der Veranlagungskommission oder Stellvertreter derselben durch Tod oder aus anderen Gründen ausscheiden, oder dauernd an der Mitwirkung bei den Veranlagungsgeschäften behindert sind, dem Direktor der direkten Steuern Anzeige hiervon zu erstatten, welcher alsdann für den Ersatz dieser Mitglieder beziehungsweise Stellvertreter Sorge zu tragen hat. (Artikel 18 Ziffer 7);

---

*) Die Muster gelangen hier nicht zum Abdruck, sondern werden den betheiligten Beamten und Behörden mittelst eines Sonderabdrucks der Bestimmungen mitgetheilt.

Digitized by Google

8. dem Direktor der direkten Steuern die Veranlagungsergebnisse durch Einsendung der Gewerbesteuerrollen (Artikel 29) rechtzeitig mitzutheilen;

9. die Vorsitzenden der übrigen Veranlagungskommissionen durch Mittheilung der Nachrichten, welche ihm über die Verhältnisse der Gewerbetreibenden der dortseitigen Amtsbezirke zugehen, nach näherer Vorschrift unter Benutzung bestimmter hierfür vorgeschriebenen Formulare zu unterstützen und durch das Zusammenwirken mit denselben die Erzielung einer richtigen und gleichmäßigen Veranlagung soviel als thunlich zu fördern.

10. Die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen sind auf Grund des §. 21 des Gesetzes noch besonders verpflichtet, innerhalb des Bezirks dieser Kommissionen sämmtliche Veranlagungsgeschäfte zu beaufsichtigen, mithin auch die Thätigkeit der Kreiskommissionen in dem Bezirke zu überwachen.

Art. 20.

Obliegenheiten und Befugnisse der Veranlagungskommissionen. (§. 22 des Gesetzes.)

1. Die Veranlagungskommissionen haben die eingegangenen Erklärungen (§§. 14 und 15 des Gesetzes) zu prüfen und sind berechtigt, eine Vervollständigung dieser Verhandlungen und Anzeigen zu veranlassen.

2. Die Veranlagungskommissionen sind befugt, zum Zwecke der Veranlagung, oder bei der Erörterung von eingelegten Rechtsmitteln, die zur Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse des Gewerbebetriebes erforderlichen Erhebungen und, soweit nothwendig, auch die Vernehmung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zu veranlassen. Vor der Vernehmung kann die Vereidigung der Sachverständigen und Auskunftspersonen bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke das zu veranlagende Gewerbe seinen Sitz hat, veranlaßt werden. Die Vereidigung dieser Personen ist jedoch nur in Ausnahmefällen, wenn besondere Umstände ihre Nothwendigkeit begründen, zu beantragen und ist hierzu stets vorher die Genehmigung des Direktors der direkten Steuern einzuholen.

3. Die Befragung der Steuerpflichtigen und die Vernehmung der Sachverständigen und Auskunftspersonen kann in der Sitzung der Veranlagungskommission vorgenommen werden, jedoch dürfen die vernommenen Personen bei der Berathung und Beschlußfassung der Kommission nicht zugegen sein.

Die Kommission kann aber auch diese Vernehmungen sowie sonstige Erhebungen dem Vorsitzenden oder einzelnen Mitgliedern der Kommission, die vom Vorsitzenden zu bezeichnen sind, übertragen.

4. Abwesende Personen sind, sofern schriftliche Aeußerungen nicht ausreichen, durch Ersuchen der zuständigen Orts- beziehungsweise Verwaltungsbehörde oder des Vorsitzenden der Veranlagungskommission des Wohnorts dieser Personen zu vernehmen.

5. Dem Steuerpflichtigen kann auf Verlangen gestattet werden, der Vernehmung beizuwohnen, um Fragen an die Auskunftspersonen und Sachverständigen zu richten.

6. Die Auskunftspersonen und Sachverständigen haben nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in Civilprozessen vom 30. Juni 1878, Reichsgesetzblatt S. 173, Anspruch auf Entschädigung (§. 37 Abs. 2 des Gesetzes).

7. Die Veranlagungskommissionen sind endlich noch befugt, zur Gewinnung der für die Veranlagung weiter erforderlichen Anhaltspunkte nach Bedürfniß eine Besichtigung der gewerblichen Anlagen und Betriebsstätten während der Arbeitsstunden eintreten zu lassen.

Mit dieser Besichtigung können ohne Zustimmung des Gewerbetreibenden andere Personen als Staatsbeamte nicht beauftragt werden. (§. 22 des Gesetzes.) Der Besichtigung hat eine Anmeldung bei dem Gewerbetreibenden stets vorauszugehen.

Art. 21.

Geschäftsordnung für die Veranlagungskommissionen. (§§. 16 bis 20 des Gesetzes.)

1. Der Vorsitzende hat die Kommission zusammenzuberufen, deren Geschäfte zu leiten, sowie die nicht von ihm durch Einlegung von Rechtsmitteln angefochtenen Beschlüsse derselben auszuführen.

2. In den Einladungen zu den Sitzungen, welche mindestens 8 Tage vorher schriftlich durch die Post zu erfolgen haben, ist der Gegenstand der in der Sitzung zu erledigenden Geschäfte im Wesentlichen zu bezeichnen.

3. Die Mitglieder der Kommission haben, soweit sie nicht vermöge ihres Amtseides schon hierzu verpflichtet sind, bei ihrer ersten Zusammenberufung — die in die Kommission neueintretenden Mitglieder in der ersten Sitzung, welcher sie beiwohnen — dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Veranlagungsverhandlungen ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatsachen bezüglich der Verhältnisse der Gewerbetreibenden strengstens geheim halten werden. (§. 20 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1896 und §. 21 des Gesetzes vom 6. Mai 1893, betreffend die Gewerbesteuer-Einschätzung.) Einer Wiederholung dieser Verpflichtung bedarf es bei der Wiederwahl eines Kommissions-

Digitized by Google

mitgliedes nicht. Das gleiche Gelöbniß haben vor dem Direktor der direkten Steuern diejenigen Vorsitzenden abzulegen, welche nicht schon als Beamte beeidigt sind.

Die bei der Veranlagung betheiligten Beamten sind zur Geheimhaltung der Verhandlungen sowie der zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatsachen bezüglich der Verhältnisse der Gewerbetreibenden kraft des von ihnen geleisteten Amtseides verpflichtet.

Ueber die stattgehabten Vereidigungen ist ein entsprechender Vermerk in den Sitzungsverhandlungen niederzulegen.

4. Die einzelnen Mitglieder der Kommission können schon vor der Zusammenberufung der letzteren von dem Vorsitzenden bei der Prüfung und Ermittelung der für die Gewerbesteuer-Veranlagung maßgebenden Verhältnisse der steuerpflichtigen Gewerbebetriebe, sowie bei Verhandlungen mit den Inhabern derselben betheiligt werden.

5. Wenn im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied der Kommission durch Tod oder aus anderen Gründen ausscheidet oder dauernd an der Mitwirkung bei den Geschäften behindert wird, hat der Vorsitzende aus der Zahl der stellvertretenden Mitglieder einen von ihm auszuwählenden Ersatzmann einzuberufen.

Auch an Stelle nur vorübergehend verhinderter Mitglieder können die Stellvertreter herangezogen werden, wenn dies nach dem Ermessen des Vorsitzenden zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte nöthig oder zweckmäßig erscheint. Hierbei werden in der Regel diejenigen Stellvertreter heranzuziehen sein, welche an dem Ort, an welchem die Kommissionssitzungen abgehalten werden, wohnen. Das im Gesetze bestimmte Verhältniß zwischen der Zahl der gewählten und ernannten Mitglieder ist nicht maßgebend für das Verhältniß der in einer einzelnen Sitzung erscheinenden Mitglieder und ebensowenig maßgebend für die Zusammensetzung etwaiger Unterkommissionen.

6. Sofern der Umfang der Geschäfte es erfordert, ist es zulässig, zum Zwecke der Geschäftsvertheilung Unterkommissionen zu bilden.

Die Vertheilung der Geschäfte und der Mitglieder auf die einzelnen Unterkommissionen steht dem Vorsitzenden zu. Dieser behält auch in den Unterkommissionen die Oberleitung der Geschäfte, bleibt für die ordnungsmäßige Erledigung derselben verantwortlich und kann jederzeit in den einzelnen Unterkommissionen selbst den Vorsitz übernehmen.

Durch die Einrichtung von Unterkommissionen wird an der Einheitlichkeit der Gesammtkommission nichts geändert.

7. Kein Mitglied der Kommission darf bei der Berathung und Abstimmung über die Veranlagung seines eigenen Gewerbes und über die hiergegen eingelegten Rechtsmittel zugegen sein, ebensowenig bei den Veranlagungsverhandlungen und den Verhandlungen über eingelegte Rechtsmittel bezüglich solcher Gewerbebetriebe, welche Verwandten oder Verschwägerten von ihm in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien im Sinne des §. 41 Ziffer 3 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich gehören. Das Gleiche gilt für Mitglieder der Kommission, welche Direktoren (Geranten) oder Mitglieder des Aufsichtsraths von Gesellschaftsgewerben sind, bezüglich der Veranlagung dieser Gewerbe.

Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes einem der Kommissionsmitglieder zu übertragen.

8. Ueber jede Sitzung ist eine von dem Vorsitzenden und zwei von der Kommission erwählten Mitgliedern zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, welche über den Gegenstand der erledigten Geschäfte und die gefaßten Beschlüsse, soweit erforderlich unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe, Auskunft zu geben hat.

9. Die Ausfertigungen der Beschlüsse und Entscheidungen der Kommission sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen.

10. Die Liquidationen über die den Mitgliedern der Kommission zustehenden Reisekosten und Tagegelder, sowie diejenigen der Auskunftspersonen und Sachverständigen werden von dem Vorsitzenden bescheinigt, durch seine Vermittelung dem Direktor der direkten Steuern vorgelegt, von diesem geprüft, festgesetzt und zur Zahlung angewiesen.

11. Den Bezirkskommissionen kann im Falle des nachgewiesenen Bedürfnisses, nach Einholung der Genehmigung des Direktors der direkten Steuern, zu den Sitzungen ein Protokollführer beigegeben werden. Derselbe hat, sofern er als Staatsbeamter nicht bereits beeidet ist, zu Beginn der ersten Sitzung, der er beiwohnt, dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt zu versichern, daß er die ihm übertragenen Funktionen nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen und die zu seiner Kenntniß gelangenden Thatsachen bezüglich der Verhältnisse der Gewerbetreibenden streng geheim halten werde.

Ueber die Beeidigung des Protokollführers ist in den Sitzungsverhandlungen ebenfalls entsprechender Vermerk zu machen.

Art. 22.

Befugnisse der Veranlagungskommissionen gegenüber den Staats- und sonstigen öffentlichen Behörden.

(§§. 13 und 14 des Gesetzes.)

1. Die sämmtlichen elsaß-lothringischen Staats- und sonstigen öffentlichen Behörden haben den Veranlagungskommissionen und den Vorsitzenden derselben alle in ihren Bereich fallenden amtlichen Auskünfte über Thatsachen, deren Feststellung für die Gewerbesteuerveranlagung als erforderlich bezeichnet wird, zu ertheilen.

Digitized by Google

Auch haben die genannten Behörden unbeschadet der im vorigen Absatz bestehenden Verpflichtung und unabhängig von derselben den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen die Einsicht in sämmtliche, die Gewerbeverhältnisse der Gewerbetreibenden betreffenden Bücher, Akten, Urkunden und Register zu gestatten.

Im Besonderen haben noch dem Direktor der direkten Steuern Nachweisungen zu übersenden:

A. alljährlich am 1. Februar, zum ersten Mal am 1. Februar 1898:
   1. die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten über die Gebührenbezüge der einzelnen Notare und Gerichtsvollzieher ihres Bezirks in dem abgelaufenen Kalenderjahre,
   2. die Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten über die im abgelaufenen Rechnungsjahre bei denselben neu angemeldeten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien und sonstige zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen;

B. alljährlich am 1. Juni, für das Jahr 1897 am 15. August d. J., die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter:
   1. über die von den einzelnen Weingroßhändlern im abgelaufenen Rechnungsjahre abgesetzten Weinmengen,
   2. über die von den einzelnen Bierbrauereien im abgelaufenen Rechnungsjahre erzeugte Mengen Bier,
   3. über die von den einzelnen nicht landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien erzeugte Menge reinen Alkohols, insoweit die Jahresprodukion der einzelnen Brennereien 30 Hektoliter reinen Alkohol übersteigt,
   4. bei den einzelnen Salinen über die im abgelaufenen Rechnungsjahre erzeugte Menge Salz, die versteuerte Salzmenge, die steuerfrei abgefertigte Menge von Vieh- und Gewerbesalz sowie die Menge Salz oder Salzsoole, welche zur Fabrikation chemischer Produkte verwendet worden ist,
   5. bei den Zuckerfabriken, die zur Feststellung der Menge des produzirten Zuckers erforderlichen Unterlagen,
   6. über die von den einzelnen Tabakgroßhändlern und Tabak- und Zigarrenfabriken verzollten Mengen ausländischer Tabake.

Die eingehenden Nachweisungen sind von dem Direktor der direkten Steuern an die Vorsitzenden der zuständigen Veranlagungskommissionen zur geeigneten Verwerthung bei der Veranlagung der betreffenden Gewerbetreibenden abzugeben.

Ferner haben den zuständigen Steuerkontroleuren Nachweisungen zu übersenden:

A. die Oktroiverwaltungen vierteljährlich am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres über die von den einzelnen Schenkwirthen eingekellerten Mengen Wein, über das von den Metzgern geschlachtete Vieh, das von den Bäckern eingeführte Mehl u. s. w.;

B. die Verkehrssteuerämter in den ersten 8 Tagen jedes Monats über die im abgelaufenen Monat zur Registrirung gelangten Verträge über Lieferungen und Vergebungen jeder Art, Gesellschaftsverträge, Eheverträge von Gewerbetreibenden u. s. w.

Für diese Mittheilungen werden den Verkehrssteuerämtern durch den Direktor der direkten Steuern Formulare geliefert. Für jede der in Betracht kommenden Urkunden ist unter Benutzung dieses Formulars eine besondere Ueberweisung zu fertigen.

Zweiter Theil.

Abschnitt VIII.

An- und Abmeldung der Gewerbe.

Art. 23.

Anmeldung. (§. 15 des Gesetzes.)

1. Wer den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß dies dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher das Gewerbe betrieben werden soll, vorher schriftlich oder zu Protokoll anmelden.

Diese Verpflichtung trifft auch denjenigen, welcher:

a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,

b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfängt. Gewerbetreibende, welche an mehreren Orten in Elsaß-Lothringen einen stehenden Betrieb beginnen, haben an jedem Orte den Anfang jedes einzelnen Betriebes anzumelden.

Von der Aufnahme des Protokolls über die mündliche Anmeldung des Gewerbes kann abgesehen werden, wenn die Unterschrift des Anmeldenden in dem von dem Bürgermeister zu führenden Anmelderegister (Art. 24) in der Spalte „Bemerkungen“ oder in einer besonderen Spalte hierfür abgegeben wird.

Digitized by Google

2. Der Anmeldung bedarf es nicht in den Fällen, in welchen nach Vorschrift des § 14 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich die Anzeige des Geschäftsbetriebes erfolgt.

Art. 24.

Obliegenheiten der Gemeindebehörden. (§. 15 des Gesetzes.)

1. Alle gemäß §. 14 der Gewerbeordnung und §. 15 des Gewerbesteuergesetzes bei den Bürgermeistern eingehenden Anmeldungen über den Beginn von Gewerbebetrieben sind in das nach Muster 3 zu führende Anmelderegister in der Reihenfolge des Eingangs einzutragen.

2. Bei denjenigen Gewerbebetrieben, zu deren Betrieb eine besondere Erlaubniß oder Genehmigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung erforderlich ist, haben die Gemeinde- und Polizeibehörden durch gegenseitige Mittheilungen, sowie durch Belehrung der Gewerbetreibenden dahin zu wirken, daß auch der Anmeldepflicht genügt wird und Zuwiderhandlungen möglichst vermieden werden.

3. Bei Anmeldung der Uebernahme und Fortsetzung eines bereits zur Gewerbesteuer veranlagten Betriebes ist der Name des bisherigen Inhabers desselben anzugeben und in die Spalte „Bemerkungen" des Registers der Anmeldungen einzutragen.

4. Der Bürgermeister bescheinigt innerhalb 3 Tagen die erfolgte Anmeldung des Gewerbebetriebes (§. 15 der Gewerbeordnung).

5. Die Bürgermeister sind verpflichtet, die nach §. 13 des Gesetzes vom 6. Mai 1893, betr. die Gewerbesteuereinschätzung, und §. 14, Abs. 4, des Gewerbesteuergesetzes durch die Gewerbetreibenden über ihre Gewerbebetriebe abzugebenden Erklärungen und Veränderungsanzeigen (Art. 19 Ziffer 4) schriftlich nach Formular Muster 2 oder mündlich über die im vorerwähnten §. 13 des Gesetzes vom 6. Mai 1893 bezeichneten thatsächlichen Verhältnisse gelegentlich der Anmeldung der Gewerbebetriebe entgegenzunehmen.

6. Die Bürgermeister haben monatlich beglaubigte Abschrift der in das Anmelderegister bewirkten Einträge nach Muster 4 unter Beifügung der hierauf bezüglichen schriftlichen Anmeldungen und der etwa gemäß §. 13 des Gesetzes vom 6. Mai 1893 durch die Gewerbetreibenden bei denselben abgegebenen Erklärungen über die Verhältnisse bei den Gewerbebetrieben an den Vorsitzenden der Kreiskommission des Veranlagungsbezirks (Steuerkontroleur), zu welchem die Gemeinde gehört, einzusenden.

Fehlanzeigen hierüber sind seitens der Bürgermeister nicht zu erstatten, dagegen hat der Vorsitzende der Kreiskommission gelegentlich seiner Rundreisen im Veranlagungsbezirke von der richtigen Abgabe der Gewerbeanmeldungen durch die Gewerbetreibenden und von der Vollständigkeit und der rechtzeitigen Einsendung der Abschriften hiervon durch die Bürgermeister Ueberzeugung zu nehmen.

Die von ihm hierbei etwa festgestellten Unregelmäßigkeiten sind zur Kenntniß des Direktors der direkten Steuern zu bringen, welcher zur Abstellung derselben das Erforderliche zu veranlassen hat.

Art. 25.

Behandlung der Gewerbeanmeldungen seitens der Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen.

1. Der Vorsitzende der Kreiskommission hat die ihm durch die Bürgermeister zugehenden Abschriften aus dem Gewerbeanmelderegister zu prüfen und die für die Beurtheilung der Steuerpflicht und der Höhe der zu veranlagenden Ertragsfähigkeit weiter nothwendigen Erhebungen alsbald anzustellen.

2. Nach Beendigung dieser Ermittelungen hat der Vorsitzende der Kreiskommission
   a) für alle neuangemeldeten Gewerbe Veranlagungsblätter nach Muster 5 anzulegen,
   b) über diejenigen Gewerbe, welche durch die Kreiskommission seines Amtsbezirks zu veranlagen sind, die entsprechenden Ermittelungen anzustellen und das weiter Erforderliche zu veranlassen,
   c) die Anmeldungen über diejenigen Gewerbe, welche durch die Bezirkskommission zu veranlagen sind, unter Beifügung aller entstandenen Verhandlungen an den Vorsitzenden dieser Kommission alsbald abzugeben, nachdem er diese Anmeldungen in das Verzeichniß eingetragen hat, welches über die von anderen Veranlagungskommissionen zu veranlagenden Betriebe nach Muster 6 zu führen ist.

   Die angelegten Veranlagungsblätter sind von den Vorsitzenden der Kreiskommission zur weiteren Fortführung zurückzubehalten.

   Der Vorsitzende der Bezirkskommission hat nach Eingang der Anmeldungen für die Gewerbe, welche die Bezirkskommission zu veranlagen hat, Veranlagungsblätter anzulegen und die Veranlagung dieser Gewerbe zu veranlassen.

Digitized by Google

d) wenn die Anmeldung die Errichtung einer Zweigniederlassung eines sonstigen stehenden Gewerbes oder den Beginn eines weiteren Gewerbes seitens eines schon zur Gewerbesteuer für das laufende Jahr veranlagten Steuerpflichtigen betrifft, zu untersuchen, ob:

aa. diese Veranlagung innerhalb seines Veraniagungsbezirks erfolgt ist, in welchem Falle der Vorsitzende selbst behufs Veranlagung des neuen Betriebes auf dem Veranlagungsblatte des Steuerpflichtigen das Erforderliche vorzumerken hat;

bb. die bisherige Veranlagung in einem anderen Veranlagungsbezirke erfolgt ist. In diesem Falle hat der Vorsitzende der Kreiskommission die Anmeldung zunächst in das Verzeichniß der in anderen Veranlagungsbezirken besteuerten Betriebe Muster 6 einzutragen und sie sodann an den Vorsitzenden der Veranlagungskommission, welcher die bisherige Veranlagung schon bewirkt hat, unter Benutzung eines Formulars nach Muster 7 zur weiteren Veranlassung abzugeben.

6.
7.

3. Die Vorsitzenden derjenigen Veranlagungskommissionen, an welche die Ueberweisungen erfolgen, haben derartige Mittheilungen ihrerseits ebenfalls zu prüfen und entweder auf Grund derselben die erforderlichen Vormerkungen auf den Veranlagungsblättern zu bethätigen, oder die Weiterbeförderung an den Vorsitzenden der zuständigen Veranlagungskommission zu bewirken.

Dem Vorsitzenden der überweisenden Kommission ist stets Empfangsbescheinigung zu ertheilen, welche einen Belag zu dem Verzeichniß der in anderen Veranlagungsbezirken besteuerten Gewerben bz. der von der Bezirkskommission zu veranlagenden Gewerben bildet.

Sollten sich zwischen den betheiligten Vorsitzenden Meinungsverschiedenheiten über den Ort der Veranlagung von Gewerbebetrieben ergeben, so ist hierüber die Entscheidung des Direktors der direkten Steuern einzuholen.

4. Wird ein Gewerbebetrieb von einer andern Person unverändert fortgesetzt (z. B. im Falle der Vererbung, Verpachtung, Veräußerung und bei ähnlichen Ereignissen), so ist die veranlagte Gewerbesteuer bis zum Ablauf des Steuerjahres fortzuentrichten (Art. 16) und es findet auf beiderseitigen Antrag des bisherigen Steuerpflichtigen oder dessen Rechtsnachfolgers sowie des neuen Geschäftsinhabers nur eine Umschreibung der Steuer auf den Namen des neuen Inhabers des Gewerbebetriebes vom Beginn des auf den Uebergang des Gewerbes folgenden Monats ab durch den Direktor der direkten Steuern statt (§. 25 des Gesetzes.).

Nach stattgehabter Umschreibung der Steuer hat der Direktor der direkten Steuern die beiden Betheiligten sowie den Vorsitzenden der Veranlagungskommission entsprechend zu benachrichtigen.

Auf Grund derartiger Anmeldungen über die Uebernahme und Fortsetzung bereits besteuerter Gewerbe und der hierauf bezüglichen Abmeldungen der früheren Inhaber, bz. der hierauf ergehenden Entscheidung des Direktors der direkten Steuern ist seitens des Vorsitzenden der Veranlagungskommission der Name des Gewerbetreibenden auf dem betreffenden Veranlagungsblatte umzuschreiben.

Ob der den Betrieb übernehmende Gewerbetreibende bereits ein besteuertes Gewerbe betreibt und daher bereits mit Gewerbesteuer belastet ist, kommt bei der Umschreibung nicht in Betracht; in einem derartigen Falle sind vielmehr die Steuerbeträge für beide Betriebe von dem Inhaber unverändert fortzuentrichten und tritt die einheitliche Besteuerung erst bei der nächsten Veranlagung ein.

5. Bezieht sich die angemeldete Uebernahme und Fortsetzung eines Gewerbebetriebes nicht auf den gesammten Gewerbebetrieb des bisherigen Inhabers, sondern nur auf einen Theil (z. B. eins von mehreren nebeneinander betriebenen Gewerben, einen einzelnen stehenden Betrieb), so hat die Veranlagungskommission den auf den übertragenen Theil des Gesammtgewerbes treffenden Theil des Betrages der Gesammtertragsfähigkeit abzutheilen, worauf alsdann der Direktor der direkten Steuern die Umschreibung des übertragenen Theils des Gewerbes, wie unter Ziffer 4 angegeben, vorzunehmen hat.

Zu beachten ist hierbei, daß durch die Umschreibung die Höhe der Gesammtsteuer keinerlei Verminderung erleiden darf.

Ist der neue Inhaber des Theilbetriebs bereits Gewerbetreibender und als solcher zur Gewerbesteuer herangezogen, so greifen die Bestimmungen unter Ziffer 4 Platz.

Gegen die Abtheilung des übertragenen Theilbetriebes durch die Veranlagungskommission stehen beiden Parteien die Rechtsmittel des Einspruchs und der Berufung zu.

6. Die Anmeldungen, welche nur die Verlegung des Sitzes eines Gewerbes in einen anderen Gemeindebezirk betrifft, ist, wenn der Ort der Anmeldung in demselben Veranlagungsbezirke, wie der bisherige Sitz des Gewerbes liegt, nur auf dem Veranlagungsblatte zu vermerken und der zuständigen Steuerkasse hiervon Kenntniß zu geben.

7. Ueberhaupt ist von allen hinsichtlich der Person der Steuerpflichtigen im Laufe des Jahres auf den Veranlagungsblättern einzutragenden Veränderungen von den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen den Steuerkassen Kenntniß zu geben, welch' letztere in den Heberollen das Erforderliche vorzumerken haben.

Digitized by Google

Art. 26.

Die Behandlung der Gewerbeabmeldungen. (§. 15 des Gesetzes.)

1. Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbebetriebes ist von dem Gewerbetreibenden der Steuerkasse, an welche die Steuer entrichtet wird, schriftlich anzuzeigen, unter gleichzeitiger Beifügung des Steuerzettels mit der Quittung über die bezahlte Steuer bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in welchem das Gewerbe abgemeldet wird.

2. Die Steuerkasse hat die eingehenden Abmeldungen in ein nach Muster 8 zu führendes Verzeichniß der Gewerbeabmeldungen einzutragen, dieselben in der Heberolle vorläufig zu vermerken, sodann aber mit dem Datum des Eingangs, der Nummer der Gewerbesteuerheberolle und des Eintrags in das Verzeichniß der Abmeldungen versehen, nebst den Steuerzetteln innerhalb 8 Tagen nach dem Eingange dem Direktor der direkten Steuern einzureichen.

Letzterer übersendet dieselben nach Anlegung von Nachweisungen, wozu die für Einsprüche vorgesehenen Formulare (Muster 17) zu benutzen sind und nach erfolgtem Eintrag in das für jede Veranlagungskommission geführte Reklamationsregister Muster 9 an den Vorsitzenden der zuständigen Veranlagungskommission.

3. Der Vorsitzende der zuständigen Verantagungskommission hat hierauf alsbald Ermittelungen darüber anzustellen, ob das Gewerbe thatsächlich gänzlich eingestellt ist und das Ergebniß dieser Erhebungen in der ihm übersendeten Nachweisung niederzulegen.

Handelt es sich hiernach um eine endgültige Einstellung des Gewerbes, so hat der Direktor der direkten Steuern die Steuerkasse mit Weisung wegen der Einstellung der Erhebung der Steuer zu versehen.

Ebenso ist der Vorsitzende der Veranlagungskommission durch den Direktor der direkten Steuern in Kenntniß zu setzen, der auf dem Veranlagungsblatte entsprechende Vormerkung zu machen hat.

Die Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen haben auf den Veranlagungsblättern entsprechende Vormerkung zu machen.

4. Abmeldungen einzelner Zweigniederlassungen und sonstiger stehenden Betriebe, sowie Anzeigen über die Einstellung eines von mehreren neben einander betriebenen Gewerben sind auch dann, wenn der Betrieb in einem anderen Veranlagungsbezirke stattfand, bei derjenigen Steuerkasse, an welcher die Steuer entrichtet wird, zu bewirken. Diese hat die Abmeldung an den zuständigen Steuerkontroleur weiter zu befördern, welcher, wenn er nicht selbst Vorsitzender der Veranlagungskommission ist, welche die Besteuerung vorgenommen hat, dieselbe an diesen weiter zu geben hat. Letzterer hat von der Einstellung des betreffenden Einzelbetriebes auf dem Veranlagungsblatte für den Gesammtbetrieb zur Berücksichtigung bei der nächsten Steuerveranlagung Vormerkung zu nehmen, und nöthigen Falls noch den Vorsitzenden der Kreiskommission, in welcher der Betrieb stattfand, behufs Berichtigung des von demselben geführten Verzeichnisses der auswärts besteuerten Betriebe hiervon Kenntniß zu geben.

Betrifft die Abmeldung nur die Verlegung des Sitzes des Gewerbes in einen anderen Gemeindebezirk, so ist, falls letzterer in einem anderen Veranlagungsbezirke liegt, dem Vorsitzenden der zuständigen Veranlagungskommission die fernere Besteuerung des betreffenden Gewerbes zu überweisen.

Die Veränderung des Sitzes des Gewerbes innerhalb desselben Veranlagungsbezirks ist nur wegen der etwa eintretenden Erhebung der Steuer durch eine andere Steuerkasse zu berücksichtigen und ist deshalb das Erforderliche auf dem Veranlagungsblatte zur Berücksichtigung bei der späteren Veranlagung vorzumerken.

Bei der Abmeldung von Gewerben, welche, wie z. B. die Baugewerbe, die Gastwirthschaften in Badeorten u. s. w., regelmäßig nur während eines Theils des Jahres betrieben werden können (sogenannte ruhende Gewerbe), ist dem Gewerbetreibenden bei dem Bescheide über die Außersollstellung des Restbetrages der Steuer von dem Direktor der direkten Steuern zu eröffnen, daß, wenn er im Laufe desselben oder des nächstfolgenden Steuerjahres sein Gewerbe wieder beginnen sollte, die Steuer nach dem sonstigen Veranlagungsmaßstab für den Zeitraum seit der Abmeldung und dem Wiederbeginn des Gewerbes nachzuzahlen ist. (§. 26 Abs. 2 des Gesetzes und Art. 15 Z. 3.)

Dritter Theil.

Abschnitt IX.

Verfahren bei der jährlichen Veranlagung der Gewerbe.

Art. 27.

Die Abnahme der Erklärungen der Gewerbetreibenden über Umfang ihrer Gewerbe u. s. w. (§. 14 des Gesetzes.)

1. Eine Verpflichtung zur Abgabe von Erklärungen gemäß § 13 des Gesetzes vom 6. Mai 1893, betreffend die Gewerbesteuereinschätzung, besteht nur für diejenigen Gewerbetreibenden, welche im vergangenen Steuerjahre nicht bereits

Digitized by Google

zur Gewerbesteuer veranlagt waren, und diejenigen, welche inzwischen den Sitz und die Art und Weise sowie die Ausdehnung des Betriebes ihres Gewerbes verändert haben.

Von einzelnen Steuerpflichtigen kann der Vorsitzende der Veranlagungskommission auch in anderen als den vorbezeichneten Fällen die Abgabe der Erklärung verlangen, wozu er sich eines Formulars nach Muster 10 zu bedienen hat. 10. Ebenso ist das Ministerium ermächtigt, zeitweilig für bestimmte Steuerjahre die allgemeine Abgabe von Erklärungen anzuordnen.

2. Die Frist zur Abgabe dieser Erklärungen beträgt 3 Wochen vom Tage der durch die Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen (§ 21 des Gesetzes und Art. 19 Z. 4).

Auf begründeten Antrag des Steuerpflichtigen kann jedoch durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission diese Frist angemessen verlängert werden.

3. Zu den Erklärungen der Gewerbetreibenden sind Formulare nach Muster 2 zu verwenden.

Bei den Steuerkassen werden Formulare zur Verfügung der Gewerbetreibenden gehalten, die auf Erfordern von dort bezogen werden können.

4. Zur Abnahme der Erklärungen sind die Bürgermeister und die Vorsitzenden der betreffenden Veranlagungskommissionen für die Erklärungen, welche Gewerbe betreffen, die die Bezirks-Kommissionen zu veranlagen hat, auch die Steuerkontroleure zuständig. Es können dieselben nach Wahl der Gewerbetreibenden schriftlich oder mündlich abgegeben werden.

5. Wird von dem Gewerbetreibenden die Erklärung mündlich angebracht, so hat der dieselbe entgegennehmende Bürgermeister oder Vorsitzende der Veranlagungskommission bezw. Steuerkontroleur das vorerwähnte Formular nach Maßgabe der mündlichen Erklärungen auszufüllen, deren Richtigkeit von dem Gewerbetreibenden durch Unterschrift anzuerkennen ist.

Es ist hierbei die Aufmerksamkeit noch besonders darauf zu richten, daß die gestellten Fragen in erschöpfender Weise beantwortet werden; gegebenen Falls sind die Gewerbetreibenden auf etwaige Unvollständigkeiten ihrer mündlichen Angaben hinzuweisen.

6. Die bei den Bürgermeistern schriftlich oder mündlich abgegebenen Erklärungen sind alsbald nach ihrem Eingang bezw. ihrer Aufnahme dem Vorsitzenden der Kreiskommission, zu deren Bezirk die Gemeinde gehört, einzusenden.

7. Die Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen haben diese ihnen von den Bürgermeistern übersendeten Erklärungen, sowie die unmittelbar bei ihnen selbst angebrachten Erklärungen in Bezug auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Hierbei sich ergebende, nachweislich unvollständige und unrichtige Erklärungen sind unter Angabe der Gründe, sowie unter Stellung einer neuen Frist von mindestens 8 Tagen zur Vervollständigung bz. Berichtigung zurückzugeben.

8. Lehnt ein Gewerbetreibender die Abgabe, Berichtigung, bz. Vervollständigung einer der gedachten Erklärungen ab, oder kommt er der Aufforderung nach Ziffer 7 nur in ungenügender Weise nach, so hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission dem Direktor der direkten Steuern hierüber zu berichten, der g. F. die Einleitung des Strafverfahrens auf Grund der §§. 33 und 35 des Gesetzes veranlassen wird. (Vergl. Abschnitt XV.)

9. Die juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften und alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen sind gehalten, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen alljährlich in der Zeit vom 15. bis 30. September bei dem Direktor der direkten Steuern einzureichen, welcher diese Schriftstücke den Vorsitzenden der zuständigen Veranlagungskommissionen mittheilt. Letztere haben diese Schriftstücke, soweit sich aus denselben nachhaltige Aenderungen bei den Gewerbebetrieben ergeben, bei der jährlichen Gewerbesteuerveranlagung zu verwerthen.

10. Gegen diejenigen juristischen Personen, Aktien-Gesellschaften u. s. w., welche der ihr nach O. Z. 9 auferlegten gesetzlichen Verpflichtung nicht rechtzeitig oder nur theilweise und überhaupt nicht nachkommen, beziehungsweise die nachweislich unvollständige oder unrichtige Angaben über ihre Geschäftsabschlüsse u. s. w. machen und deren Vervollständigung und Berichtigung ablehnen, ist auf Grund der §§. 33 und 35 des Gesetzes durch den Direktor der direkten Steuern das Strafverfahren einzuleiten.

Art. 28.

Die Einschätzung der Ertragsfähigkeit der Gewerbe. (§§. 8, 13, 14, 28 und 29 des Gesetzes.)

1. Für die Veranlagung der Gewerbesteuer haben die auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1893, betreffend die Gewerbesteuereinschätzung, ermittelten Schätzungsergebnisse als Grundlage zu dienen.

Für die erstmalige Veranlagung hat eine Berichtigung und Ergänzung dieser Ergebnisse auf den Stand vom 1. April 1897 unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes stattzufinden.

Digitized by Google

Die neben der Ergänzung der Schätzungsergebnisse auf den Stand vom 1. April 1897 in Gemäßheit des §. 13 des Gesetzes vom 8. Juni 1896 erforderliche Berichtigung hat die Bedeutung, die in Einzelfällen zur Kenntniß der Schätzungskommissionen gekommenen speziellen thatsächlichen Verhältnisse von nachhaltiger Wirkung, insoweit dieselben sich als thatsächliche Irrthümer der ersten Schätzung herausstellen, oder seit der letzteren eingetreten sind, einer Würdigung unterziehen zu lassen und, sofern sich hieraus eine wesentliche Aenderung des früher ermittelten Schätzungsresultats ergeben sollte, eine entsprechende Berichtigung im Einzelfalle vorzunehmen.

In der Folge findet für jedes Steuerjahr eine Veranlagung der Gewerbesteuer statt. Dieselbe beschränkt sich jedoch auf die Einschätzung der neu begonnenen Gewerbebetriebe, sowie die in Folge von Zu- und Abgängen und nachhaltigen Aenderungen im Betriebe oder von thatsächlichen Irrthümern nothwendig werdende Berichtigung der bisherigen Einschätzungsergebnisse.

2. Bei der jährlichen Veranlagung haben die auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 6. Mai 1893, betreffend die Gewerbesteuer-Einschätzung, aufgestellten allgemeinen Schätzungsgrundsätze vom 22. Dezember 1893, soweit nicht durch das Gewerbesteuergesetz und die gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen hierzu Aenderungen eingetreten sind, gleichmäßige Anwendung zu finden. Es wird daher auf diese Bestimmungen, namentlich auf die Abschnitte IV und V derselben bezüglich der für die Ermittelung der Ertragsfähigkeit maßgebenden äußeren Merkmale der Gewerbebetriebe und des Verfahrens zum Zwecke der Ermittelung der Ertragsfähigkeit der einzelnen Gewerbe hier besonders verwiesen.

3. Bezüglich der neu errichteten Gewerbe und derjenigen Betriebe, über welche Veränderungsanzeigen vorliegen, haben die Vorsitzenden der Kreisveranlagungskommissionen im Laufe des Jahres und namentlich gelegentlich der im Veranlagungsbezirke vorzunehmenden allgemeinen und besonderen Rundreisen, sowie auf sonstige geeignete Weise alles Material sorgfältig zu sammeln, welches auf die Beurtheilung des Umfangs und die Ausdehnung dieser Gewerbebetriebe sowie auf die Höhe deren Ertragsfähigkeit von Einfluß ist. (Vergl. Art 19 Z. 5 und 6.)

Diese Erhebungen haben sich auch auf diejenigen Gewerbebetriebe zu erstrecken, welche nach den bestehenden Bestimmungen durch die Bezirkskommissionen zu veranlagen sind. Die bei solchen Gewerben seit der letzten jährlichen Veranlagung eingetretenen Zu- und Abgänge, sowie die stattgehabten nachhaltigen Aenderungen im Geschäftsbetriebe sind daher alsbald nach deren Feststellung und zwar für die kleineren Gemeinden sofort nach dem Termin, spätestens am 1. Oktober jeden Jahres, für die größeren Städte sofort nach dem Termin und spätestens bis zum 1. Februar jeden Jahres den Vorsitzenden der Bezirkskommissionen mitzutheilen, damit dieselben in der Lage sind, die ihnen obliegenden Veranlagungsgeschäfte ebenfalls rechtzeitig zu beenden. Die erfolgte Ueberweisung des Einschätzungsmaterials ist in dem Verzeichnisse der durch andere Veranlagungskommissionen zu besteuernden Gewerbebetriebe (Art. 25 Z. 2) bei den betreffenden Einträgen vorzumerken.

4. Ueber jeden zur Gewerbesteuer zu veranlagenden stehenden Gewerbebetrieb ist durch den Vorsitzenden der zustehenden Veranlagungskommission ein Veranlagungsblatt nach Muster 5 anzulegen, auf dem alle für die Veranlagung der Gewerbe dienlichen Angaben zu vermerken sind, sowohl auf Grund der durch die Gewerbetreibenden selbst abgegebenen Erklärungen, als auch nach den Ergebnissen der über die Ertragsfähigkeit des Gewerbes anderweitig angestellten Erhebungen.

Bezüglich der durch die Bezirkskommissionen einzuschätzenden Gewerbebetriebe sind zweite Ausfertigungen der Veranlagungsblätter für den Gebrauch der Vorsitzenden dieser Kommissionen anzulegen. Diese sind auf Grund der durch die Vorsitzenden der Kreiskommissionen nach Ziffer 3 alljährlich anzustellenden Ermittelungen, deren Ergebnisse durch dieselben auf den in ihren Händen befindlichen Ausfertigungen der betreffenden Veranlagungsblätter niederzulegen sind, fortzuführen.

Für die erste Veranlagung sind den Vorsitzenden der Kreiskommissionen Abschriften der Veranlagungsblätter derjenigen in ihren Schätzungsbezirken betriebenen Gewerbe zuzufertigen, deren Veranlagung zur Gewerbesteuer den Bezirkskommissionen zusteht. Die bisher von den Kreiskommissionen benutzten Einschätzungsblätter werden unter entsprechender Aenderung der inneren Einrichtung als Veranlagungsblätter fortgeführt. Eine Neuanlage von Veranlagungsblättern findet für die bereits veranlagten Gewerbe nur in den Fällen statt, in welchen sich ein Bedürfniß hierzu ergiebt und namentlich dann, wenn Veranlagungsblätter bisher für die Betriebe nicht bestanden.

Die auf die Veranlagung der einzelnen Gewerbe Bezug habenden Korrespondenzen und Schriftstücke sind als Beläge für die Veranlagung mit den Veranlagungsblättern wohlgeordnet zu verbinden; bei größeren Gewerbebetrieben sind hierfür besondere Aktenhefte anzulegen.

Die Veranlagungsblätter sind alljährlich gemeindeweise alphabetisch beziehungsweise nach Straßen zu ordnen und entsprechend zu numeriren.

Die auf Grund von Gewerbeabmeldungen wegen Einstellung des Gewerbebetriebes auszuscheidenden Veranlagungsblätter sind gemeindeweise, nach Jahrgängen geordnet, aufzubewahren.

Digitized by Google

5. Hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission gegebenen Falls nach Besichtigung der gewerblichen Anlagen sämmtliche Merkmale für die Ermittelung der Ertragsfähigkeit in Händen und in Spalte 3 des Veranlagungsblatts eingetragen, so bewirkt er eine vorläufige Schätzung der Ertragsfähigkeit des Betriebs und stellt das Ergebniß in Spalte 4 des Veranlagungsblatts ein.

6. Findet der Betrieb eines Gewerbes in mehreren Gemeindebezirken statt, so erfolgt für die Gesammtheit der Unternehmung die Veranlagung in dem Gemeindebezirke, in welchem die Geschäftsleitung ihren Sitz hat und es tritt demnächst eine Theilung des Betrages der gesammten Ertragsfähigkeit nach Maßgabe des Umfangs der in den einzelnen Gemeinden betriebenen Theile der Unternehmung für diese Gemeindebezirke ein. (§. 8 Abs. 2 des Gesetzes.)

Zu diesem Zwecke haben die Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen sich gegenseitig sofort Mittheilung über das Vorhandensein von Theilbetrieben jeglicher Art zu machen. Hierauf haben dieselben von denjenigen Veranlagungsblättern, welche sich auf die in ihrem Veranlagungsbezirk belegenen Theilbetriebe beziehen, dem Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen, zu deren Bezirk der Ort der Geschäftsleitung gehört, beglaubigte Abschriften zu übersenden. Einer Schätzung der Ertragsfähigkeit der Theilbetriebe durch die Kommission beziehungsweise der Ausfüllung der Spalte 5 des Veranlagungsblatts bedarf es nicht.

Diese Mittheilungen an die Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen haben von Beginn der allgemeinen Rundreise ab rechtzeitig zu erfolgen und müssen spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres bewirkt sein, damit dieselben bei der Veranlagung der Gesammtbetriebe berücksichtigt werden können. In den größeren Städten, in welchen der Veranlagungstermin später stattfindet, sind die in Rede stehenden Erhebungen besonders anzustellen und in der angegebenen Frist den betheiligten Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu übersenden. Es haben sonach die Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen, in deren Bezirken Gewerbe ihren Sitz haben, welche in den Städten Mülhausen, Colmar, Straßburg und Metz Nebenbetriebe unterhalten, die Vorsitzenden der Kommissionen, zu deren Bezirken diese Städte gehören, so rechtzeitig von dem Vorhandensein dieser Nebenbetriebe zu unterrichten, daß die Merkmale für die Ertragsfähigkeit derselben rechtzeitig festgestellt und mitgetheilt werden können.

Die Zeit der erfolgten Ueberweisung der Abschrift des Veranlagungsblattes ist in dem Verzeichnisse der in anderen Veranlagungsbezirken besteuerten Gewerbe vorzumerken.

Außerhalb des Gemeindebezirks der Hauptniederlassung befindliche Zweigniederlassungen oder Filialen eines Gewerbes sind zur Vermeidung der steuerlichen Begünstigung in Folge der im Gewerbesteuertarif enthaltenen Degression selbst dann nicht für sich besonders zu veranlagen, wenn dieselben unter besonderer Geschäftsleitung stehen und im Handelsregister eingetragen sind.

7. Die Veranlagung der Gewerbesteuer hat mit derjenigen der übrigen direkten Steuern bei der alljährlichen Hauptrundreise zu beginnen und ist so zu beschleunigen, daß die Kommissionssitzungen, mit Ausnahme derjenigen für die Veranlagung der Gewerbe in den größeren Städten, spätestens am 1. Dezember jeden Jahres stattfinden kann. Zu dem Zweck hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission, sobald er in den Besitz des vollständigen Materials für die Veranlagung sämmtlicher Gewerbe einer solchen Anzahl von Gemeinden gelangt ist, daß die Zusammenberufung der Kommission erfolgen kann, die sämmtlichen Mitglieder unter Mittheilung von Ort, Tag und Stunde der in Aussicht genommenen Sitzung, sowie unter Bezeichnung der zur Verhandlung gelangenden wesentlichen Gegenstände schriftlich zum Zusammentritt einzuladen. Die Kreiskommissionen haben ihre Sitzungen in der Regel am Kreishauptorte abzuhalten. Nur mit Genehmigung des Direktors der direkten Steuern kann hierfür ein anderer Ort gewählt werden.

Die Einladungen sind mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin durch die Post zu erlassen. Gleichzeitig ist dem Direktor der direkten Steuern von der anberaumten Sitzung Mittheilung zu machen.

Sind Mitglieder der Veranlagungskommission vorübergehend oder dauernd behindert, an den Kommissionssitzungen Theil zu nehmen, so ist bezüglich der Einladung der Stellvertreter nach Maßgabe der Bestimmungen unter Art. 21 Ziffer 5 zu verfahren.

8. In der Sitzung selbst hat der Vorsitzende zunächst die Entscheidung der Kommission über diejenigen zur Veranlagung überwiesenen Betriebe herbeizuführen, welche nach seiner Auffassung nicht zum Wirkungskreise der Kommission gehören, damit auf seinen Bericht durch den Direktor der direkten Steuern die Ueberweisung an die zuständige Kommission veranlaßt werden kann. (Vergl. Art. 25 Ziffer 3 letzter Absatz.)

Alsdann hat der Vorsitzende unter Vorlage des gesammten zur Verfügung stehenden Materials die von ihm vorgenommene Voreinschätzung jedes einzelnen Gewerbebetriebes unter Angabe der Gründe, welche zur Schätzung geführt haben, zum Vortrag zu bringen.

Die Kommission kann den vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Schätzungen beistimmen oder dieselben erhöhen oder herabsetzen, worauf die Beschlüsse der Kommission in den betreffenden Spalten der Veranlagungsblätter nach Stufe

Digitized by Google

und oberer und unterer Grenze der Ertragsfähigkeit der veranlagten Gewerbe einzutragen sind. Sofern die Kommission es für nöthig erachtet, können vor der Beschlußfassung noch weitere Erhebungen bezüglich einzelner Gewerbe stattfinden (vergl. Art. 20 Ziffer 2, 3 und 7.). In solchen Fällen, oder wenn aus sonstigen Gründen die Beschlußfassung der Kommission über Gewerbe ausgesetzt wird, ist ein hierauf bezüglicher Vermerk in die Sitzungsverhandlung aufzunehmen, welcher in der nächsten Sitzung zur Erledigung zu bringen ist.

9. Hat die Veranlagungskommission Gewerbe, welche in mehreren Gemeindebezirken betrieben werden, auf Grund des §. 8 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes für die Gesammtheit der Unternehmung in dem Gemeindebezirke zur Einschätzung gebracht, in welchem die Geschäftsleitung ihren Sitz hat, so ist auf Grund der gleichen gesetzlichen Vorschrift und nach §. 28 Abs. 3 durch dieselbe Kommission nach Anhörung der Steuerpflichtigen alsbald eine Theilung des Betrages der gesammten Ertragsfähigkeit nach Maßgabe des Umfanges der in den einzelnen Gemeinden betriebenen Theile der Unternehmung, für deren Beurtheilung die gleichen Grundsätze, wie für die Schätzung des Ganzen, Anwendung finden, vorzunehmen.

Zu diesem Zwecke hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission vor der Feststellung der Ertragsfähigkeitsziffer des Gesammtgewerbes die Gewerbetreibenden zu hören und die Verhältnisse der Ertragsfähigkeitsziffern der einzelnen Nebenbetriebe zur Ertragsfähigkeitsziffer des Gesammtgewerbes festzustellen.

Bei der Vertheilung des Betrages der Ertragsfähigkeit der Gesammtheit einer Unternehmung auf die in den einzelnen Gemeinden betriebenen Theile derselben kommt der Mittelbetrag der Stufe des Tarifs in Betracht, zu welcher die Gesammtunternehmung eingeschätzt ist, und ist darauf weiter Bedacht zu nehmen, daß die für die einzelnen Gemeinden bemessenen Sätze in ihrer Gesammtheit diesen Betrag nicht übersteigen.

Umstände, welche für die Bemessung der Ertragsfähigkeit der einzelnen Theilbetriebe maßgebend sind, hat lediglich die Kommission zu beurtheilen. Allgemeine Gesichtspunkte lassen sich hierfür nicht geltend machen, es bleibt der Kommission überlassen, in jedem einzelnen Falle, unter Würdigung des gesammten Geschäftsbetriebes, den Umfang der einzelnen Betriebe festzustellen.

Das Ergebniß der Theilung ist den betheiligten Gemeinden unter Verwendung von Anschreiben nach Muster 11 gleichzeitig mit der Zustellung der Steuerzettel an die Steuerpflichtigen bekannt zu geben. Für jeden einzelnen Betrieb ist für jede betheiligte Gemeinde eine besondere Zuschrift unter Angabe der auf die einzelnen Theilbetriebe entfallenden Theile der Ertragsfähigkeit zu erlassen. 11.

Die Steuerpflichtigen erhalten durch die Steuerzettel von der stattgehabten Vertheilung Kenntniß.

Den Gemeinden sowohl wie den Steuerpflichtigen steht das Recht des Einspruchs gegen diese Theilung bei dem Direktor der direkten Steuern binnen einer Ausschlußfrist von 3 Monaten vom Tage der Bekanntgabe der Steuerrolle ab (Art. 29) zu.

Gegen die auf erhobenen Einspruch erfolgende Entscheidung der Veranlagungskommission steht den betheiligten Gemeinden und den Steuerpflichtigen noch das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission zu und zwar binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat vom Tage der Bekanntgabe der Entscheidung der Veranlagungskommission ab (vergl. Art. 32 bis 34).

10. Hat die Veranlagungskommission eine anderweite Vertheilung der Ertragsfähigkeitsziffer vorgenommen und ist gegen diese das Rechtsmittel der Berufung nicht ergriffen worden, oder hat die Berufungskommission die Vertheilung der Ertragsfähigkeit anderweit festgesetzt, so hat eine Richtigstellung durch Zusetzen und Absetzen an den den Gemeinden zustehenden Zuschlägen zu erfolgen.

Der Direktor der direkten Steuern hat in jedem einzelnen Falle die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abschnitt X.

Aufstellung der Gewerbesteuerrollen.

Art. 29.

(§. 23 des Gesetzes.)

Sind die Vorermittelungen für die Veranlagung aller Gewerbe einer Gemeinde durch den Vorsitzenden der Kreiskommission erfolgt, so hat derselbe alsbald mit der Aufstellung der Gewerbesteuerrollen Muster 12 zu beginnen. In dieselben sind die steuerpflichtigen Gewerbetreibenden in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. 12.

In den größeren Städten, in welchen alljährlich die Veranlagung der Gewerbesteuer mit derjenigen anderer Steuern gleichzeitig erfolgt, können die einzelnen Steuerpflichtigen nach der Reihenfolge der Straßen und Häuser, wo dieselben wohnen, in die Gewerbesteuerrollen eingetragen werden.

Digitized by Google

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche sich in einem Zustande notorischer Verarmung befinden, und deren Steuerbeträge nothwendigerweise in die Ausfallliſten (Art. 37) aufgenommen werden müßten, ſind in die Gewerbeſteuerrolle nicht aufzunehmen. Auf den Veranlagungsblättern dieſer Gewerbetreibenden ſind die Umſtände näher anzugeben, welche der Aufnahme in die Gewerbeſteuerrolle entgegen ſtehen.

Vor Beginn der Sitzungen der Veranlagungskommiſſionen ſind die Gewerbeſteuerrollen ſoweit fertig zu ſtellen, daß nur noch die für die einzelnen Gewerbetreibenden nach den Beſchlüſſen der Kommiſſion angenommenen Beträge der Ertragsfähigkeit in die betreffenden Spalten einzuſtellen ſind.

Die von den Bezirkskommiſſionen zu veranlagenden Gewerbebetriebe ſind von den Vorſitzenden der Kreiskommiſſionen nur bezüglich der Namen in die Gewerbeſteuerrollen einzuſtellen, während die Eintragung der Ergebniſſe der Veranlagung der Bezirkskommiſſion auf Grund der Sitzungsprotokolle dieſen Kommiſſionen, deren Richtigkeit von dem Vorſitzenden und 2 Mitgliedern der Bezirkskommiſſion zu beſcheinigen iſt, durch den Direktor der direkten Steuern veranlaßt wird.

Bei denjenigen Gewerbebetrieben, deren Ertragsfähigkeit auf verſchiedene Gemeinden zu vertheilen iſt, iſt durch den hierfür zuſtändigen Vorſitzenden der Veranlagungskommiſſion in die Spalte „Bemerkungen“ der Gewerbeſteuerrollen derjenigen Gemeinde, in welcher die Geſchäftsleitung ihren Sitz hat, die durch die Veranlagungskommiſſion beſchloſſene Art und Weiſe der Vertheilung ziffermäßig anzugeben. (Vergl. Art. 28 Ziffer 9.)

Die Richtigkeit der Angaben in den Gewerbeſteuerrollen iſt, ſoweit ſich dieſelben auf die durch die Kreiskommiſſion veranlagten Gewerbe beziehen, durch den Vorſitzenden und 2 von dieſer Kommiſſion hierfür zu beſtimmende Mitglieder am Schluſſe der Rolle zu beſcheinigen.

Nach den ſtattgehabten Sitzungen der Veranlagungskommiſſionen haben die Vorſitzenden derſelben nach Richtigſtellung der Veranlagungsblätter auf Grund der Veeanlagung die Gewerbeſteuerrollen unverzüglich an den Direktor der direkten Steuern einzuſenden. Letzterer läßt alsdann die Einträge der Ertragsfähigkeit bei den durch die Bezirkskommiſſion veranlagten Gewerbetreibenden bewirken und veranlaßt die einzelnen Steuerberechnungen dem Gewerbeſteuertarif (§. 7 des Geſ.) und den auf Grund der §§. 39 und 40 des Geſetzes weiter zu erhebenden Zuſchlägen entſprechend.

Hierbei iſt der Direktor der direkten Steuern befugt, etwaige in den Verhandlungen begangene Schreib- und Rechenfehler zu berichtigen. Gleichzeitig hat derſelbe noch prüfen zu laſſen, ob:

1. ein Gewerbetreibender nicht gleichzeitig in mehreren Gemeinden beſonders veranlagt worden iſt, in welchem Falle auf Grund des §. 8 des Geſetzes die Veranlagung dieſes Gewerbetreibenden für die Geſammtheit ſeiner inländiſchen Unternehmungen in dem Gemeindebezirke herbeizuführen iſt, in welchem die Geſchäftsleitung ihren Sitz hat;
2. ein im abgelaufenen Steuerjahr veranlagter Gewerbebetrieb etwa außer Anſatz geblieben iſt, in welchem Falle die nachträgliche Veranlagung alsbald zu veranlaſſen iſt. (Vergl. Art. 31 O. Z. 1.)

Hat die Berechnung der einzelnen Steuerbeträge ſtattgefunden, ſo ſind auf Grund der Gewerbeſteuerrollen die Heberollen aufzuſtellen und von dem Direktor der direkten Steuern nach den für die direkten Steuern geltenden Vorſchriften bekannt zu geben und für vollſtreckbar zu erklären.

Abſchnitt XI.

Steuererhebung.

Art. 30.

(§§. 24 u. 25 des Geſetzes.)

1. Die von dem Direktor der direkten Steuern zu bewirkende Aufſtellung der Heberollen, der Benachrichtigungen und die Erhebung der Steuer richtet ſich nach den für die übrigen Steuern beſtehenden Vorſchriften.

2. Die in den Gewerbeſteuerrollen enthaltenen Beſteuerungsgrundlagen (Mittelbetrag der geſchätzten Ertragsfähigkeit) und deren eventl. Vertheilungsweiſe, ſowie die Beſtimmungen der §§. 15 und 26 des Geſetzes über die Begrenzung der Steuerpflicht und der §§. 28 u. ff. des Geſetzes über die den Gewerbetreibenden und den Gemeinden zuſtehenden Rechtsmittel ſind auf den Steuerzetteln bekannt zu geben, damit die Betheiligten in der Lage ſind, die Richtigkeit der Veranlagung prüfen und erforderlichen Falls von den ihnen zuſtehenden Rechtsmitteln Gebrauch machen zu können.

3. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in einem anderen deutſchen Bundesſtaate oder außerhalb des Deutſchen Reiches wohnen und in Elſaß-Lothringen ein ſtehendes Gewerbe betreiben, ohne eine Zweigniederlaſſung, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsſtätte zu unterhalten, wie z. B. die ausländiſchen Schiffer, Aerzte, Güterhändler u. ſ. w., ſind ver-

Digitized by Google

pflichtet, sofort beim Beginn des inländischen Geschäftsbetriebes bz. zu Beginn des Steuerjahres die volle Jahressteuer in einem Betrage zu entrichten.

4. Durch die Einlegung von Rechtsmitteln (§§. 28 u. ff. des Gesetzes) wird die Zahlung der veranlagten Steuer nicht aufgehalten; dieselbe muß vielmehr mit dem Vorbehalt späterer Erstattung in den vorgeschriebenen Fristen weiter erfolgen. (§. 24 Abs. 2 des Gesetzes.)

5. Wird ein Gewerbebetrieb in Fällen der Vererbung, Verpachtung, Veräußerung und bei ähnlichen Ereignissen von einer anderen Person fortgesetzt, so ist dieses Ereigniß für die Erhebung der Gewerbesteuer ohne Bedeutung. (Vergl. Art. 16 und 25 Ziffer 4.)

6. Der Verkäufer, sowie der Verpächter eines Gewerbes haftet für die Jahressteuer sammtverbindlich mit dem Käufer bz. Pächter desselben. Ueber den Betrag der laufenden Jahressteuer hinaus findet jedoch eine Haftung seitens des Verkäufers und Verpächters nicht statt.

Abschnitt XII.

Verfahren bei den Ergänzungsveranlagungen im Laufe des Steuerjahres.

Art. 31.

(§. 27 des Gesetzes.)

Im Laufe eines Steuerjahres haben Ergänzungsveranlagungen nur bezüglich solcher Gewerbebetriebe stattzufinden, welche:

1. bei der jährlichen Veranlagung aus Versehen nicht besteuert worden sind;
2. im abgelaufenen Steuerjahre erst nach der jährlichen Veranlagung eröffnet wurden;
3. nach den monatlich von den Bürgermeisterämtern den Vorsitzenden der Kreiskommission mitgetheilten Auszügen aus dem Gewerbeanmeldungsregister (vergl. Art. 24 Ziffer 6) erst im Laufe des Steuerjahres neu begonnen worden sind;
4. sonst von den Steuerkontroleuren als neu begonnen festgestellt wurden.

Im Laufe des Steuerjahres findet eine Berücksichtigung der sich ergebenden nachhaltigen Aenderungen bezüglich der bereits veranlagten Gewerbe mit Ausnahme der im §. 30 des Gesetzes erwähnten Fälle nicht statt. Dieselben finden erst bei der nächsten jährlichen Veranlagung Berücksichtigung. Ergänzungsveranlagungen hierwegen finden in der Folge nicht mehr statt.

Die Ergänzungsveranlagungen erfolgen in vorläufiger Weise durch den zuständigen Veranlagungsbeamten nach der Höhe der von demselben ermittelten Ertragsfähigkeit. Zu diesem Zwecke hat derselbe vierteljährlich am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar nach Muster 13 Nachtragsrollen aufzustellen und dem Direktor der direkten Steuern einzusenden bz. Fehlanzeige zu erstatten. 18.

Die Aufstellung der Nachtragsrollen und die weitere Behandlung derselben sowie der Benachrichtigung für die Gewerbetreibenden über die Höhe der Steuer (Steuerzettel) hat in gleicher Weise, wie unter Art. 29 und 30 für die übrigen Gewerbesteuerrollen und Steuerzettel vorgeschrieben ist, zu erfolgen.

Hierbei wird indessen nachgelassen, daß die Nachtragsrollen nur von dem Vorsitzenden der betheiligten Kommission auf ihre Richtigkeit bescheinigt werden, während das Anerkenntniß der die Grundlagen der Besteuerung bildenden Ertragsfähigkeitsziffern erst nach endgültiger Feststellung dieses in Form einer Verhandlung durch zwei erwählte Kommissionsmitglieder geschieht. Die Urschriften der Nachtragsrollen werden von dem Veranlagungsbeamten, der dieselben aufgestellt hat, zurückbehalten. In den größeren Städten können diese Urschriften fortlaufend in Form eines Registers geführt werden.

Die im Laufe des Steuerjahres neu begonnenen Gewerbebetriebe werden erst mit dem Anfange des auf die Eröffnung des Betriebes folgenden Kalendervierteljahrs steuerpflichtig. (Art. 15.)

Dagegen ist die Gewerbesteuer von den vorstehend unter O. Z. 1, 2 und 4 erwähnten Gewerbebetrieben, welche bei der jährlichen Veranlagung nicht besteuert wurden, vom 1. April des Steuerjahres ab, in dem die Veranlagung erfolgte, zu entrichten.

Die definitive Feststellung der Steuer, die für das auf dem Ergänzungswege veranlagte Gewerbe in Ansatz zu bringen ist, hat bei dem nächsten Zusammentritt der Veranlagungskommission zu erfolgen und zwar nach den gleichen Vorschriften wie für die übrigen Gewerbebetriebe und unbeschadet der gesetzlichen Rechtsmittel, welche dem Gewerbetreibenden gegen diese Feststellung der Steuer zustehen.

Diese Feststellung der Gewerbesteuer hat die Wirkung, daß der Steuerpflichtige zur Nachentrichtung des in Folge der vorläufigen Veranlagung zu wenig bezahlten Steuerbetrages verbunden ist, zu welchem Zwecke dieser Mehrbetrag

Digitized by Google

an Steuern durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission unter Hinweis auf den früheren hierauf bezüglichen Rolleneintrag in die nächste Nachtragsrolle aufzunehmen ist.

Dagegen ist der nach der definitiven Festsetzung der Steuer durch die Veranlagungskommission von dem Gewerbetreibenden zu viel bezahlte Steuerbetrag durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission bei dem Direktor der direkten Steuern in kürzester Frist zur Rückerstattung zu beantragen, beziehungsweise wenn der vorläufig angesetzte Steuerbetrag noch nicht entrichtet ist, die entsprechende Entbürdung herbeizuführen. Das hierzu weiter Erforderliche, sowie die Benachrichtigung des Steuerpflichtigen, ist durch den Direktor der direkten Steuern zu veranlassen.

Die Inhaber der im Laufe des Steuerjahres neu eröffneten Gewerbebetriebe haben sich mit einer Bescheinigung des zuständigen Steuerkontroleurs zu versehen (vergl. Art. 24 Ziff. 4; §. 27 Abs. 4 des Gesetzes), welche sie den hierzu berufenen Polizeiorganen vorzuzeigen haben. Zu diesen Bescheinigungen sind Formulare nach Muster 14 zu verwenden.

14.

Vierter Theil.

Abschnitt XIII.

Rechtsmittel. (§§. 28 u. 29 des Gesetzes.)

Art. 32.

Allgemeines.

1. Die gegen die Ergebnisse der Veranlagung zulässigen Rechtsmittel sind:

a) der Einspruch an die Veranlagungskommission (§. 28 des Gesetzes),
b) die Berufung an die Berufungskommission (§. 29 des Gesetzes).

2. Im Wege der Rechtsmittel kann sowohl die Steuerpflichtigkeit des Gewerbes überhaupt, die Höhe der veranlagten Ertragsfähigkeit und die stattgehabte Festsetzung der Tarifstufe, als auch die Höhe des Steueransatzes angefochten werden.

3. Die Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel sind Ausschlußfristen, deren Versäumung den Verlust des Rechtsmittels zur Folge hat. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endigt dieselbe mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktags.

4. Die Rechtsmittel sind bei dem Direktor der direkten Steuern schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Es ist Sache des Steuerpflichtigen, die zur Begründung dienenden Thatsachen und Beweismittel selbst anzuführen.

Wird ein Rechtsmittel bei einer nicht zuständigen Behörde angebracht, so hat diese die bezüglichen Schriftstücke an die zuständige Stelle zu befördern, ohne daß dem Steuerpflichtigen hieraus ein Rechtsnachtheil erwächst.

5. Rechtsmittel, welche nach Ablauf der Frist (Nr. 3) angebracht werden, sind als verspätet ohne Weiteres zurückzuweisen.

Zu Unrecht als steuerpflichtig veranlagte Gewerbe sind alsbald von der Steuer zu befreien, sobald deren auf die Bestimmungen der §§. 3, 4 und 5 des Gesetzes — Art. 3 bis 9 dieser Anweisung — gegründeter Anspruch auf Steuerfreiheit, wenn auch nach Ablauf der Frist für Einlegung des Rechtsmittels, dargethan und anerkannt wird.

6. Bei Einlegung der Rechtsmittel ist der Steuerzettel mit den Quittungen der fälligen Steuerraten einzureichen; (§. 24. Abs. 2 des Gesetzes).

7. Jede ganz oder zum Theil abweisende Entscheidung über ein Rechtsmittel ist mit kurzer Begründung und, sofern dagegen ein weiteres Rechtsmittel zulässig ist, mit entsprechender Belehrung hierüber zu versehen.

8. Kosten entstehen durch die Einlegung eines Rechtsmittels im Allgemeinen nicht, insbesondere sind die im Verfahren erwachsenden Schriftstücke stempelfrei.

Einspruch und Berufung unterliegen dem Dimensionsstempel, sofern der Steueransatz den Betrag von 25 ℳ übersteigt.

Der Berufungs-Kommission steht jedoch das Recht zu, die durch die Untersuchung unbegründeter Berufungen entstandenen Kosten den Berufenden ganz oder theilweise zur Last zu legen (§. 37 Abs. 1 des Gesetzes); diese Kosten sind gegebenenfalls in der für die Erhebung der direkten Steuern geltenden Weise beizutreiben. (Vgl. Art. 43 Ziff. 2.)

9. Die Entscheidung auf ein Rechtsmittel ist dem Reklamanten in verschlossenem Schreiben gegen Behändigungsschein zuzustellen.

10. Nach endgültiger Entscheidung hat der Direktor der direkten Steuern wegen Abgangstellung der Steuer u. s. w. das Nöthige zu veranlassen.

Digitized by Google

Art. 33.

Einspruch. (§. 28 des Gesetzes.)

1. Das Recht gegen das Ergebniß der Veranlagung Einspruch zu erheben, steht zu:
a) dem Veranlagten und dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission sowohl bezüglich der Steuerpflichtigkeit des veranlagten Gewerbes als auch bezüglich der Höhe der veranlagten Ertragsfähigkeit, sowie der Höhe der veranlagten Gewerbesteuer,
b) dem Veranlagten und den Gemeinden, in welchen das veranlagte Gewerbe betrieben wird, hinsichtlich der Vertheilung des Betrages der gesammten Ertragsfähigkeit des Gewerbes auf die Gemeinden, in welchen sich Theilbetriebe der Unternehmung befinden. (Art. 28 Ziffer 9.)

2. Ueber den Einspruch entscheidet die zur Veranlagung des Gewerbes zuständige Veranlagungskommission.

3. Die Ausschlußfrist für Einlegung des Einspruchs beträgt 3 Monate; dieselbe beginnt am Tage der Bekanntgabe der Rolle; sie endet mit Ablauf des entsprechenden Kalendertags 3 Monate später; ist dieser Tag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Hat ein steuerpflichtiges Unternehmen in Gemeinden Theilbetriebe, in welchen die Steuerrollen zu verschiedenen Zeitpunkten zur Publikation gelangen, so läuft die Frist zur Einlegung des Einspruchs für den Gesammtbetrieb von dem Tage ab, an welchem die letzte Rolle zur Bekanntmachung gekommen ist.

4. Nach Eingang des Einspruchs läßt der Direktor der direkten Steuern den wesentlichen Inhalt der Einspruchsschrift in die nach Muster 15 aufzustellende Nachweisung eintragen und übersendet dieselbe mit dieser Schrift an den Vorsitzenden der zuständigen Veranlagungskommission zur Herbeiführung der Beschlußfassung über dieselbe. 15.

5. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat nach Empfang der gemäß O. Z. 4 ausgefüllten Nachweisung nebst deren Anlagen den Inhalt der Einspruchsschrift zu prüfen und die zur Vorbereitung der Entscheidung dienlichen Erhebungen vorzunehmen. Soweit erforderlich, ist er berechtigt, die Mitwirkung der Gemeindebehörde hierbei in Anspruch zu nehmen.

6. Nach Beendigung letzterer und Ablauf der Einspruchsfrist ist die vorgedachte und in den dazu bestimmten Spalten vollständig ausgefüllte Nachweisung nebst den dazu gehörigen Verhandlungen der Beschlußfassung der Veranlagungskommission zu unterbreiten.

7. Die Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen haben bezüglich jedes Einspruchs ein Gutachten abzugeben und der Nachweisung beizufügen.

8. Die Veranlagungskommission kann, ehe sie Entscheidung trifft, noch weitere Erhebungen anordnen.

9. Die Entscheidung über den Einspruch wird durch Beschluß der Veranlagungskommission getroffen, an welchem der Vorsitzende mit vollem Stimmrechte Theil nimmt. Dem Vorsitzenden ist es gestattet, zu diesem Zweck die Mitglieder der Veranlagungskommission unter seinem Vorsitze zu versammeln oder deren Stimmen (unter Vorlegung seines Gutachtens) auf schriftlichem Wege einzuholen.

10. Hat die Veranlagungskommission über den Einspruch Beschluß gefaßt, so sind in der Nachweisung (Ziffer 4) die Gründe der Entscheidung kurz einzutragen und die Steuerpflichtigen durch den Vorsitzenden zu benachrichtigen.

Diese Benachrichtigungen erfolgen gegen Behändigungsschein durch die Post.

11. Die Entscheidungen der Veranlagungskommissionen sind von dem Vorsitzenden und zwei Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

12. Nach stattgehabter Benachrichtigung der Steuerpflichtigen sind die Nachweisungen und die durch die eingelegten Einsprüche entstandenen Akten dem Direktor der direkten Steuern einzureichen.

13. Die Einspruchsentscheidungen, welche durch Berufungen nicht weiter angefochten werden, sind nach Ablauf der Berufungsfrist (§. 29 des Gesetzes) durch den Direktor der direkten Steuern durch Erlaß der nothwendigen Kassenanweisungen, Berichtigung der Heberollen u. s. w. auszuführen. Derselbe hat alsdann die Akten an den Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurückzugeben, welcher dieselben zu den Veranlagungsakten zu nehmen hat.

14. Legt der Vorsitzende der Veranlagungskommission Einspruch gegen die Veranlagung durch die Kommission ein, so hat er gleichzeitig eine Abschrift der Einspruchsschrift oder einen die Einspruchsgründe enthaltenden Auszug dem Steuerpflichtigen mit dem Anheimgeben zuzustellen, eine Gegenerklärung binnen 14 Tagen an ihn einzureichen.

Hat auch der Steuerpflichtige Einspruch eingelegt, so sind beide Rechtsmittel gemeinsam zu erörtern und durch eine Entscheidung zu erledigen.

15. Hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission Einspruch erhoben, weil er die Veranlagung für zu niedrig erachtet und eine rechtskräftige Entscheidung erlangt, durch welche die Veranlagung erhöht wird, so ist eine ergänzende Veranlagung des in Frage stehenden Gewerbebetriebes vorzunehmen und dem Steuerpflichtigen ein Nachtragssteuerzettel zuzustellen; die erhöhte Steuer ist für die ganze Dauer des Etatsjahres und, sofern der Geschäftsbetrieb erst später

Digitized by Google

begonnen hat, vom Beginn dieses Betriebes ab nachzuzahlen. Dem Steuerpflichtigen stehen gegen diese Nachtragsveranlagung die ordentlichen Rechtsmittel zu; die Frist für Einlegung des Einspruchs läuft von dem Tage, an dem die Nachtragssteuerrolle bekannt gegeben worden ist. (Vergl. auch Art. 31.)

Art. 34.

Berufung. (§. 29 des Gesetzes.)

1. Gegen die Entscheidung der Veranlagungskommission über den Einspruch steht sowohl dem Steuerpflichtigen und dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, wie im Falle des §. 28 Abs. 3 des Gesetzes den betheiligten Gemeinden das Rechtsmittel der Berufung zu. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission kann jedoch von diesem Rechtsmittel nur mit Genehmigung des Direktors der direkten Steuern Gebrauch machen.

2. Ueber die Berufung entscheidet die Berufungskommission. Bezüglich der Zusammensetzung der Berufungskommission wird auf §. 29 Abs. 2 und 3 des Gesetzes verwiesen. Niemand darf gleichzeitig Mitglied der Berufungskommission und einer Veranlagungskommission sein.

3. Die Ausschlußfrist für Einlegung der Berufung beträgt einen Monat; dieselbe läuft für den Vorsitzenden der Veranlagungskommission vom Tage ab, an welchem die Veranlagungskommission die anzufechtende Entscheidung trifft, für die Steuerpflichtigen und die Gemeinden vom Tage der Bekanntgabe der Entscheidung ab und endet mit dem entsprechenden Kalendertage des nächstfolgenden Monats. Ist dieser Tag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags. (Vergl. Art. 32 Ziffer 3.)

4. Nach Eingang der Berufung läßt der Direktor der direkten Steuern den wesentlichen Inhalt derselben in eine Nachweisung nach Muster 16 eintragen und übersendet dieselbe nebst der Berufung und deren Beilagen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, sofern nicht die Berufung von diesem selbst eingelegt ist.

16.

5. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat nach Empfang der Berufungsakten durch Anstellung der etwa nothwendigen Ermittelungen die Entscheidung der Berufungskommission vorzubereiten, sein Gutachten über die Berufung insbesondere über die neu vorgebrachten Thatsachen in die dazu bestimmte Spalte des Formulars einzutragen und dieselbe mit den Anlagen an den Direktor der direkten Steuern zurückzusenden, welcher sein Gutachten beifügt und nach Ablauf der Berufungsfrist die sämmtlichen Aktenstücke an den Vorsitzenden der Berufungskommission gelangen läßt.

6. Hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission Berufung gegen eine Entscheidung der letzteren eingelegt, so hat er eine Abschrift der Berufung oder einen die Berufungsgründe enthaltenden Auszug dem Steuerpflichtigen mit dem Anheimgeben zuzustellen, eine Gegenerklärung binnen 14 Tagen an den Direktor der direkten Steuern einzureichen.

Hat auch der Steuerpflichtige Berufung eingelegt, so sind beide Rechtsmittel gemeinsam zu erörtern und durch eine Entscheidung zu erledigen.

7. Die Akten über die von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission eingelegte Berufung hat der Direktor der direkten Steuern mit den zugehörigen Aktenstücken, g. F. unter Beifügung der von dem Steuerpflichtigen abgegebenen Gegenerklärung und begleitet von seinem Gutachten, dem Vorsitzenden der Berufungskommission zu überreichen.

8. Die Berufungskommission entscheidet auf Grund des vorgelegten, nach Bedürfniß noch zu vervollständigenden Materials, fertigt die Bescheide an und giebt diese nebst den sämmtlichen Akten an den Direktor der direkten Steuern ab.

9. Der Direktor der direkten Steuern läßt die von der Berufungskommission ausgefertigten Bescheide dem Steuerpflichtigen gegen Postbehändigungsschein zustellen und führt die Entscheidungen der Berufungskommission aus. Danach sind die Berufungsakten an den Vorsitzenden der Veranlagungskommission abzugeben.

10. Hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission Berufung erhoben, weil er die Veranlagung für zu niedrig erachtet und eine rechtskräftige Entscheidung erlangt, durch welche die Veranlagung erhöht wird, so greift bezüglich der Nacherhebung der zu wenig in Ansatz gebrachten Steuer das im Art. 33 Ziff. 15 vorgeschriebene Verfahren Platz.

Abschnitt XIV.

Steuererlasse. (§. 30 des Gesetzes.)

Art. 35.

Erlaßantrag. (§. 30 des Gesetzes.)

1. Erlaß der Gewerbesteuer tritt nur auf Antrag ein.

2. Berechtigt einen Antrag auf Steuererlaß zu stellen sind nur der Inhaber des Gewerbes oder dessen gesetzliche Vertreter, sowie die Bevollmächtigten dieser Personen. Inhaber im Sinne des Gewerbesteuergesetzes ist derjenige, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird.

Digitized by Google

3. Der Antrag ist bei dem Direktor der direkten Steuern schriftlich oder zu Protokoll einzureichen und an eine Frist nicht gebunden; wird ein solcher Antrag bei einer anderen Behörde angebracht, so hat diese denselben an den Direktor der direkten Steuern abzugeben.

4. Das Gesetz unterscheidet zwei Voraussetzungen, unter denen ein Steuererlaß bewilligt werden kann:

a) wenn durch Krankheit oder Tod des Inhabers, durch Brandunglück, Ueberschwemmung oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse die Ertragsfähigkeit eines Gewerbes wesentlich herabgemindert wird;

b) bei Aufgabe des Geschäfts in Folge Todesfalls des Inhabers oder Wegzugs desselben aus Elsaß-Lothringen, im Falle der Schließung des Geschäfts in Folge Konkurses, sowie in sonstigen Fällen der unfreiwilligen Einstellung des Betriebes.

In allen diesen unter b genannten Fällen soll der Erlaß der Steuer erst von dem auf das betreffende Ereigniß folgenden Monate ab stattfinden. Auch kann Erlaß gewährt werden, wenn die zwangsweise Beitreibung des Steuerbetrages den Steuerpflichtigen in seiner wirthschaftlichen Existenz gefährden würde.

5. Außer den unter Ziffer 4 aufgeführten Fällen kann auch in den Fällen ein Erlaß von Gewerbesteuer stattfinden, wenn Gewerbetreibende das Gewerbe eingestellt und der Nachweis erbracht ist, daß die Abmeldung lediglich in Folge entschuldbaren Versehens unterblieben ist. (Vergl. Art. 15.)

6. Der Steuererlaß kann sich auf die ganze in Ansatz gebrachte Steuer wie auch auf Theile derselben erstrecken.

7. In erster Instanz entscheidet über die Anträge auf Steuererlaß der Direktor der direkten Steuern, namentlich bestimmt derselbe auch den Umfang des Erlasses nach seinem Ermessen.

8. Ob eine wesentliche Herabminderung der Ertragsfähigkeit eines Gewerbes im Sinne des Gesetzes vorliegt, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen; in der Regel wird eine solche anzunehmen sein, wenn zwischen der Ertragsfähigkeit des Gewerbes nach Eintritt des schädigenden Ereignisses und derjenigen vor letzterem ein derartiges Mißverhältniß obwaltet, daß in der Forterhebung des veranlagten Steuerbetrages eine auffallende Härte liegen würde. Sache der Steuerpflichtigen ist es, den Umfang des erlittenen Schadens nachzuweisen.

9. Nach Eingang eines Erlaßantrages läßt der Direktor der direkten Steuern den Inhalt desselben in eine Nachweisung nach Muster 17 eintragen und übersendet diese nebst dem Erlaßantrage und dessen Anlagen an den zuständigen Steuerkontroleur, zu dessen Amtsbezirk die Gemeinde gehört, in welcher der Sitz des Gewerbebetriebes sich befindet (Ort der Veranlagung) zur Untersuchung und Begutachtung. 17.

10. Dieser veranlaßt die nöthigen Ermittelungen und, wenn er es für die Würdigung der Sachlage für erforderlich erachtet, das Gutachten des Bürgermeisters der Gemeinde, in welcher das geschädigte Gewerbe betrieben wird und erhält ferner die Gutachten der Steuerkontroleure, in deren Bezirken Nebenbetriebe des geschädigten Gewerbes belegen sind. Er trägt sodann sein Gutachten in die dazu vorgesehene Spalte der Nachweisung ein und sendet diese unter Anschluß aller in der Sache entstandenen Schriftstücke an den Direktor der direkten Steuern zurück.

11. Der Direktor der direkten Steuern trägt seine mit Gründen versehene Entscheidung in Spalte 8 der Nachweisung ein, benachrichtigt den Antragsteller von dieser und setzt denselben gleichzeitig davon in Kenntniß, daß gegen diese seine Entscheidung die an keine Frist gebundene Beschwerde an das Ministerium zulässig ist und gegebenen Falls bei ihm anzubringen sei.

12. Hat der Direktor der direkten Steuern einen Steuernachlaß bewilligt, so hat er nach stattgehabter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen das Erforderliche bei der zuständigen Steuerkasse zu veranlassen.

13. Geht innerhalb 6 Wochen eine Beschwerde gegen die Entscheidung nicht ein, so werden die sämmtlichen in der Sache erwachsenen Aktenstücke dem Vorsitzenden der zuständigen Veranlagungskommission übersendet, der dieselben zu den Veranlagungsakten nimmt.

Art. 36.

Beschwerde. (§. 30 des Gesetzes.)

1. Gegen die Entscheidung des Direktors der direkten Steuern auf angebrachten Erlaßantrag steht den Inhabern von Gewerben, deren gesetzlichen Vertretern und den Bevollmächtigten dieser Personen das Recht der Beschwerde an das Ministerium zu.

2. Die Beschwerde ist bei dem Direktor der direkten Steuern schriftlich oder zu Protokoll einzulegen. Wird eine Beschwerde bei einer anderen Behörde eingereicht, so ist dieselbe dem Direktor der direkten Steuern zu übersenden.

3. Die Beschwerde ist an eine Frist nicht gebunden.

4. Nach Eingang der Beschwerde läßt der Direktor der direkten Steuern über den Inhalt derselben durch den zuständigen Steuerkontroleur und gegebenen Falls den zuständigen Bürgermeister die erforderlich erscheinenden Erhebungen anstellen, zieht die Einschätzungsakten von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission ein und sendet die sämmtlichen Aktenstücke mit seinem Antrage über die Beschwerde an das Ministerium.

Digitized by Google

5. Erachtet der Direktor der direkten Steuern auf Grund des neuen Vorbringens des Beschwerdeführers die Beschwerde in allen Stücken für begründet, so entscheidet er selbst unter Abänderung seiner früheren Entscheidung dem Beschwerdeantrage gemäß und veranlaßt die Benachrichtigung des Beschwerdeführers, sowie die etwa erforderlich gewordene Kassenanweisung.

War die Beschwerde bei dem Ministerium eingelegt, so hat der Direktor der direkten Steuern diesem von seiner Entscheidung entsprechende Mittheilung zu machen.

6. Das Ministerium entscheidet, gegebenen Falles nach weiteren Erhebungen, über die Beschwerde und sendet dieselbe mit allen zur Sache gehörigen Aktenstücken an den Direktor der direkten Steuern zurück.

7. Dieser benachrichtigt den Beschwerdeführer von der von dem Ministerium getroffenen Entscheidung, veranlaßt die Zahlung des etwa bewilligten Erlasses und übersendet alsdann sämmtliche Akten dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, der dieselben zu den Veranlagungsakten nimmt.

Art. 37.

Ausfälle. (§. 31 des Gesetzes.)

A. Ausfälle in Folge Unbeitreiblichkeit.

1. Ausfälle in Folge Unbeibringlichkeit der veranlagten Gewerbesteuer können entstehen:

a) wenn das Zwangsverfahren wegen Beitreibung eines Rückstandes fruchtlos verlaufen ist,

b) wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde, weil der Steuerpflichtige gänzlich unvermögend oder sein Aufenthalt unbekannt ist.

Das eingeleitete Beitreibungsverfahren kann nach Bestimmung der Vollstreckungsbehörde vorläufig eingestellt werden, wenn sich im Laufe desselben Verhältnisse der unter b erwähnten Art ergeben.

2. Die Aufstellung der Listen über die unbeitreiblichen Steuern, deren Begutachtung und Bescheidung erfolgt nach den für die übrigen Steuern bestehenden Bestimmungen.

B. Ausfälle in Folge zu Unrecht erfolgter Veranlagung zur Gewerbesteuer.

Die Steuerklassen sind in allen denjenigen Fällen, in welchen die Veranlagung von Gewerbebetrieben zu Unrecht erfolgt ist und die mit Steuer Belasteten in Folge Tod, Verzug oder aus anderen Ursachen nicht im Stande sind, gegen die zu Unrecht stattgehabte Veranlagung Einspruch zu erheben, verpflichtet, Ausfallslisten nach den für die übrigen Steuern bestehenden Bestimmungen dem Direktor der direkten Steuern vorzulegen. Die Entscheidung über die Aufhebung der Veranlagung steht in den Fällen, in welchen es sich um Wegfall des Grundes der Veranlagung handelt, dem Direktor der direkten Steuern, in den übrigen Fällen der Veranlagungskommission zu.

Abschnitt XV.

Strafbestimmungen. (§. 32 bis 36 des Gesetzes.)

Art. 38.

(§. 32 des Gesetzes.)

1. Die Strafbestimmung des §. 32 bezieht sich ausschließlich auf die Unterlassung oder Verspätung der in §. 15 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldung eines Gewerbes; dieselbe tritt nur dann in Kraft, wenn ein steuerpflichtiges Gewerbe nicht oder verspätet angemeldet worden ist und hat ferner zur Voraussetzung, daß die unterlassene Anmeldung eine neue Besteuerung zur Folge gehabt hätte.

Enthält die hiernach strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen §. 147 der Reichsgewerbeordnung, so soll zwar wegen der Uebertretung der Steuergesetze nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber bei der Zumessung der Strafe darauf Rücksicht zu nehmen.

2. Eine wenn auch bewußt unrichtige Anmeldung des Gewerbes bei dem Bürgermeister macht nicht strafbar; es genügt, daß überhaupt eine Anmeldung des Gewerbebetriebes erfolgt ist.

3. Die Unterlassung der nach §. 15 Abs. 4 vorgeschriebenen Abmeldung hat keine Bestrafung, sondern nur die Fortdauer der Steuerpflicht zur Folge.

4. Die Anmeldung muß vor Eröffnung des Gewerbebetriebes geschehen; eine nachträgliche Anmeldung hebt die Strafbarkeit nicht auf; im Uebrigen vergl. über die Anmeldepflicht oben Art. 23 ff.

Digitized by Google

5. Strafbar ist nur derjenige, dem die Verpflichtung zur Anmeldung des Gewerbebetriebes gesetzlich obliegt (vergl. oben Art. 23); bei einer Mehrheit von Verpflichteten haftet jeder einzelne persönlich, bei Nichterfüllung der Anmeldungspflicht ist daher jeder Mitverpflichtete strafbar; die Anmeldung durch einen von ihnen macht sie aber alle straffrei.

6. Hat sich der verschwiegene Gewerbebetrieb über mehrere Jahre erstreckt, so besteht die Geldstrafe doch nur höchstens in dem doppelten Betrage der Jahressteuer, außerdem ist die vorenthaltene Gewerbesteuer für das letzte Steuerjahr zu entrichten.

7. Wenn eine Strafverfolgung nicht mehr eintreten kann, oder von einer solchen abgesehen wird, muß dennoch die vorenthaltene Gewerbesteuer des letzten Steuerjahres nachträglich gezahlt werden.

Die Forderung der Steuer ist an die Voraussetzung der Bestrafung nicht gebunden. Ueberhaupt kann die Steuer niemals Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens werden, die Entscheidung über dieselbe verbleibt vielmehr dem Direktor der direkten Steuern; die Einziehung derselben erfolgt im Wege des Steuereinzugs.

8. Die Höhe dieser Steuer wird von dem Direktor der direkten Steuern, nach Anhörung des Vorsitzenden der zuständigen Veranlagungskommission, nach freiem Ermessen festgesetzt, jedoch ist hierbei thunlichst auf die stattgehabte Veranlagung gleichartiger oder ähnlicher Gewerbebetriebe Rücksicht zu nehmen.

Gegen die Festsetzung der Steuer ist nur die bei dem Direktor der direkten Steuern anzubringende, an keine Frist gebundene Beschwerde an das Ministerium zulässig. Hält der Direktor der direkten Steuern die Beschwerde auf Grund des neu Vorgebrachten für gerechtfertigt, so ist er zur Abänderung seiner ersten Festsetzung befugt, und es bedarf der Weitergabe an das Ministerium nicht. Eine aufschiebende Wirkung hat diese Beschwerde nicht, vorbehaltlich einer etwaigen späteren Rückerstattung des zuviel Gezahlten.

Art. 39.

(§. 33 des Gesetzes.)

1. Die Bestrafung gemäß §. 33 des Gesetzes haben diejenigen Personen verwirkt, welche die in den §§. 2, 14, 22 und 29 des Gesetzes den Gewerbetreibenden auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig und nicht vollständig erfüllen. (Vergl. Art. 14 und folgende.)

Wird das Gewerbe durch einen Bevollmächtigten betrieben, so ist nicht dieser, sondern der Inhaber des Gewerbes strafbar; eine Ausnahme hiervon bildet nur der nach §. 2 Abs. 2 des Gesetzes bestellte Vertreter, welcher selbstständig strafbar ist.

2. Einer Bestrafung nach §. 33 Abs. 1 hat der Erlaß einer Aufforderung durch den Direktor der direkten Steuern vorauszugehen, in welcher mit einer Frist von 8 Tagen zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen aufzufordern ist. Dieser Mahnung ist hinzuzufügen, daß im Falle der Nichtbefolgung Bestrafung gemäß §. 33 des Gesetzes eintreten werde.

Die Zustellung dieser Aufforderung hat gegen Behändigungsschein durch die Post zu geschehen.

3. Die Verjährung beginnt im Falle des §. 33 Abs. 1 mit dem Tage der Zustellung der Aufforderung nach Ziffer 2, im Falle des Absatz 2 mit dem Tage, an dem die fragliche Erklärung abgegeben ist, im Falle des Abs. 3 mit dem Tage, an dem die Einsicht der gewerblichen Anlagen verweigert worden ist.

4. Die Verjährungsfrist beträgt in allen Uebertretungsfällen der §§. 32 und 33 drei Monate.

5. Bezüglich der Strafbarkeit wird auf Art. 38 Ziffer 5 verwiesen.

Art. 40.

Strafverfahren. (§§. 34, 35 des Gesetzes.)

1. Sobald der begründete Verdacht einer in den §§. 32 und 33 mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlung vorliegt, hat der Vorsitzende der zuständigen Veranlagungskommission die zur Feststellung des Thatbestandes nothwendigen Ermittelungen vorzunehmen und sodann sämmtliche Verhandlungen mit seiner gutachtlichen Aeußerung dem Direktor der direkten Steuern zur Beschlußfassung über die Einleitung des Strafverfahrens und Festsetzung der etwa erforderlichen Nachtragssteuer vorzulegen; im Falle der Zuwiderhandlung gegen §. 14 Abs. 3 bedarf es dieser Vorermittelungen durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission nicht.

2. Jede Handlung des Vorsitzenden der zuständigen Veranlagungskommission, welche wegen der begangenen Uebertretung gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung; die Unterbrechung der Verjährung gegen einen Mitverpflichteten unterbricht sie gegen Alle.

3. Sämmtliche elsaß-lothringische Landesbehörden sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle der Zuwiderhandlung gegen das Gesetz vom 8. Juni 1896 dem Direktor der direkten Steuern mitzutheilen, der sie dem Vorsitzenden der zuständigen Veranlagungs-Kommission zur Prüfung zu übersenden hat.

Digitized by Google

4. Entscheidet sich der Direktor der direkten Steuern auf den Bericht des Vorsitzenden der zuständigen Veranlagungskommission für Einleitung des Strafverfahrens, so hat er die Geldstrafe und damit im Falle des §. 32 des Gesetzes zugleich auch die Höhe der Jahressteuer vorläufig festzusetzen und dem Beschuldigten bekannt zu geben. Die Höhe der Geldstrafe wird von dem Direktor der direkten Steuern nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung aller strafmildernden bzw. straferschwerenden Momente des einzelnen Falles festgesetzt.

In der Eröffnung an den Steuerschuldner müssen außer der strafbaren Handlung das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnet werden, auch muß dieselbe die Eröffnung enthalten, daß der Steuerschuldner, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an das Ministerium ergreift, gegen die festgesetzte Strafe binnen einer Woche nach der Bekanntgabe bei dem Direktor der direkten Steuern oder bei der Steuerkasse, welche sie bekannt gegeben hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen kann.

5. Die Bekanntgabe der Strafverfügung hat durch die zuständige Steuerkasse gegen Empfangsbescheinigung zu geschehen.

Die in der Strafverfügung bestimmte Frist von einer Woche ist vom Tage der Behändigung, letzteren nicht mitgerechnet, zu berechnen.

6. Nach Empfang der Strafverfügung hat der Beschuldigte binnen einer Woche die Wahl, entweder die Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig zu zahlen, oder bei dem Direktor der direkten Steuern bezw. der zuständigen Steuerkasse auf gerichtliche Entscheidung anzutragen.

7. Geschieht keines von Beiden seitens des Beschuldigten, so hat die Steuerkasse bei dem Direktor der direkten Steuern auf Herbeiführung der gerichtlichen Entscheidung anzutragen.

8. In allen Fällen, in denen, sei es von dem Beschuldigten, sei es von dem Direktor der direkten Steuern, auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, richtet sich das weitere Verfahren nach der Strafprozeßordnung. (§§. 460 ff.)

9. Nimmt der Direktor der direkten Steuern (z. B. weil die Zahlungsunfähigkeit des Beschuldigten von vornherein feststeht) von einer vorläufigen Festsetzung der Geldstrafe Abstand aber verzichtet der Beschuldigte darauf und verlangt die sofortige Entscheidung des Gerichts, so ist ebenfalls nach der Strafprozeßordnung (§§. 460 ff.) zu verfahren.

Im Falle einer Zuwiderhandlung nach §. 32 des Gesetzes ist dann vorher die Höhe der Jahressteuer durch den Direktor der direkten Steuern festzusetzen und dem Beschuldigten bekannt zu geben. (Vgl. oben Art. 38 Ziff. 8.)

10. Die Vollstreckung und Erhebung der gerichtlich festgesetzten Strafen erfolgt nach den über die Vollstreckung und Erhebung der gerichtlich erkannten Strafen im Allgemeinen bestehenden Vorschriften.

11. Die Kontrole, Ueberweisung, Erhebung und Verrechnung der im Verwaltungswege festgesetzten Strafen, Kosten und Steuern erfolgt mittelst der Nachtragsrollen. (Art. 27.)

Art. 41.

(§. 36 des Gesetzes.)

1. Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten, sowie die Mitglieder der Veranlagungskommissionen und deren Stellvertreter, ebenso die Mitglieder der Berufungskommission werden, wenn sie die Veranlagungsverhandlungen sowie die aus Anlaß derselben zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatsachen bezüglich der Verhältnisse der Gewerbetreibenden unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe von dreißig bis zu zweitausend Mark bestraft, unbeschadet der zivilrechtlichen Haftbarkeit.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Ministeriums ein.

Die Untersuchung und Entscheidung steht den ordentlichen Gerichten zu.

2. Begeht ein Mitglied oder Stellvertreter einer Veranlagungskommission oder der Berufungskommission eine Zuwiderhandlung gegen §. 36 des Gesetzes, so hat der Direktor der direkten Steuern den Thatbestand festzustellen und alsdann die Akten an das Ministerium gelangen zu lassen (§. 36 Abs. 2).

3. Gegen Beamte, welche sich der Verletzung der Amtsverschwiegenheit schuldig machen, kann ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit aus §. 36 des Gewerbesteuergesetzes disziplinarisch auf Grund des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 / 23. Dezember 1873 eingeschritten werden.

Art. 42.

Die Kosten jeder strafgerichtlichen Verfolgung einschließlich der Kosten der Untersuchung fallen dem Bestraften zur Last.

Digitized by Google

Fünfter Theil.

Abschnitt XVI.

Kosten.

Art. 43.

(§§. 37 und 38 des Gesetzes.)

1. Die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer fallen der Landeskasse zur Last. Insbesondere sind aus der Landeskasse die den Vorsitzenden und Mitgliedern der Veranlagungskommissionen, den Protokollführern und sonstigen bei den Veranlagungsarbeiten mitwirkenden Personen auf Grund der Bekanntmachung vom 19. November 1896 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 259) zustehenden Tagegelder, Reisekosten und Pauschalbezüge, sowie die den zugezogenen Auskunftspersonen und Sachverständigen nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in Zivilprozessen vom 30. Juni 1878 zustehenden Beträge zu zahlen.

2. Diejenigen Kosten an Porto, Zeugen- und Sachverständigengebühren oder andere baare Auslagen, welche durch die gelegentlich einer eingelegten Berufung erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, sind von dem Steuerpflichtigen ganz oder theilweise zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erwiesen haben und die Erstattungspflicht durch endgültigen Beschluß der Berufungskommission dem Berufenden auferlegt wurde.

Auf Grund der Beschlüsse der Berufungskommission setzt der Direktor der direkten Steuern die zu erstattenden Kosten fest, läßt den Feststellungsbeschluß den Steuerpflichtigen zustellen und veranlaßt die Einziehung durch die zuständige Steuerkasse.

3. Den Gemeinden wird als Vergütung für ihre sämmtlichen persönlichen und sachlichen Kosten und die Mühewaltungen bei der Veranlagung der Gewerbesteuer insbesondere die Bereitstellung der Sitzungsräume, nebst deren Beheizung und Beleuchtung, ein Betrag von 8 vom Hundert der in den Heberollen zum Ansatz gebrachten Gewerbesteuer überlassen.

Abschnitt XVII.

Zuschläge zu der Gewerbesteuer.

Art. 44.

(§. 39 und 40 des Gesetzes.)

1. Zur Deckung der Ausfälle an dem in den Heberollen zum Ansatz gebrachten Gewerbesteuer-Soll in Folge von Steuerentbürdungen (Freistellungen, Minderungen, Erlassen und dergleichen), sowie zur Deckung der Druckkosten wird ein Zuschlag von 5 vom Hundert des Steueransatzes zu Gunsten der Landeskasse erhoben.

Sofern der Betrag dieser Zuschläge zur Deckung der thatsächlich entstehenden Ausfälle nicht ausreichen sollte, ist dieser auf die anfallende Gewerbesteuer in Anrechnung zu bringen.

2. Die bisherigen Bestimmungen, betreffend die Erhebung von Zuschlägen auf die Patentsteuer zu Gunsten der Bezirke und Gemeinden, haben auch auf die Gewerbesteuer gleiche Anwendung zu finden.

Die Erhebung dieser verschiedenen Zuschläge hat gleichzeitig mit derjenigen der Gewerbesteuer zu erfolgen.

Abschnitt XVIII.

Prüfung und Oberaufsicht der Veranlagung der Gewerbesteuer.

Art. 45.

(§. 21 Abs. 3 und 41 des Gesetzes.)

1. Die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen sind verpflichtet, innerhalb des Bezirks dieser Kommissionen bezüglich der Gewerbesteuer das gesammte Veranlagungsgeschäft zu beaufsichtigen; sie haben dafür Sorge zu tragen, daß die hierfür gegebenen Vorschriften gleichmäßige Anwendung finden und sind zu dem Zwecke befugt, sowohl die auf die Gewerbesteuer bezügliche Thätigkeit des Vorsitzenden der Kreiskommissionen zu prüfen, als auch den Sitzungen dieser Kommissionen — jedoch ohne Stimmrecht — beizuwohnen. Die hierbei wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten sind zur Abstellung derselben alsbald zur Kenntniß des Direktors der direkten Steuern zu bringen.

2. Die Leitung des Veranlagungsgeschäfts steht dem Direktor der direkten Steuern zu. Derselbe ist Aufsichtsbehörde der Veranlagungskommissionen und insbesondere der Vorsitzenden derselben; er hat dafür Sorge zu tragen, daß

Digitized by Google

das gesammte Veranlagungsgeschäft überall den bestehenden Vorschriften gemäß und rechtzeitig durchgeführt wird. Es bleibt ihm überlassen, sich an Ort und Stelle von den bezüglichen Verhältnissen persönlich genau zu unterrichten, er ist zu diesem Zweck berechtigt, auch den Sitzungen der Veranlagungskommissionen — ohne Stimmrecht — beizuwohnen.

Der Direktor der direkten Steuern entscheidet über die Beschwerden gegen das Verfahren der Veranlagungsbeamten und Veranlagungskommissionen, sowie der Vorsitzenden derselben.

Die endgültige Entscheidung über derartige Beschwerden steht dem Ministerium zu.

Straßburg, den 24. Juni 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
von Schraut.

III. 6956.

---

(38)

Ausführungsbestimmungen vom 23. Juni 1897 zum Gebäudesteuergesetz vom 14. Juli 1895.

Auf Grund des §. 16 des Gebäudesteuergesetzes vom 14. Juli 1895 (Gesetzbl. S. 95) wird Folgendes bestimmt:

A. Fortführung der Gebäuderegister.

§. 1.

Die Gebäuderegister werden in 2 Exemplaren nach dem Muster 1*) angefertigt. Ein Exemplar erhält die Gemeinde, das andere verbleibt bis zur Anlegung des Grundbuchs (vergl. §. 2 der Grundbuchordnung vom 22. Juni 1893, Amtsbl. S. 220) bei der Direktion der direkten Steuern.

1.

§. 2.

Die Gebäuderegister sind fortzuführen hinsichtlich aller Veränderungen, welche dadurch entstehen, daß

1. in dem Eigenthumsverhältniß der Gebäude ein Wechsel eintritt;
2. bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien, oder bisher steuerfreie in die Klasse der steuerpflichtigen übertreten;
3. Gebäude oder deren Zubehör in ihrer Zweckbestimmung verändert werden;
4. Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
5. besteuerte Gebäude in ihrem Bestand, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheiles, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren;
6. in sonst steuerfreien Gebäuden Dienstwohnungen vergrößert, verkleinert oder beseitigt, oder neue Dienstwohnungen hergerichtet werden;
7. Gebäude einer anderen Gemarkung zugeschlagen werden als derjenigen, zu welcher sie bisher gehört haben;
8. die in den Gebäuderegistern eingetragenen Nutzungswerthe in Folge von Einwendungen ermäßigt oder abgesetzt werden;
9. Irrthümer in der Veranlagung, wie Schreib- und Rechenfehler, unterlassene oder doppelte Veranlagungen und dergleichen entdeckt oder von den Betheiligten zur Sprache gebracht werden.

§. 3.

Die Wahrung der Veränderungen erfolgt:

1. für Gemeinden mit erneuertem Kataster:
   auf Grund der von den Amtsgerichten oder den Verkehrssteuerämtern aufgestellten Eigenthumsveränderungslisten (Muster 2);
2. für Gemeinden mit nicht erneuertem Kataster:
   a) auf Grund der Auszüge aus den Registern der Verkehrssteuerämter und der von den Rentmeistern zu liefernden Notizen;

2.

*) Die Muster gelangen hier nicht mit zum Abdruck, sondern werden den betheiligten Beamten und Behörden mittelst eines Sonderdrucks der Bestimmungen mitgetheilt.

Digitized by Google

b) auf Anmeldung der Eigenthümer oder der sonst dazu Berechtigten, sofern eine rechtskräftige Urkunde über den Eigenthumsübergang vorgelegt wird,

außerdem

3. für sämmtliche Gemeinden bezüglich der Veränderungen im Bestande der Gebäude nebst Zubehör (Hofraum und Hausgarten)
   a) auf Grund der von den Bürgermeistern nach Muster 3 zu führenden Verzeichnisse,
   b) auf Grund örtlicher Erhebungen der Veranlagungs- oder technischen Beamten,
   c) auf Grund der im Einwendungsverfahren ergangenen Entscheidungen.

3.

§. 4.

Die Aufnahme und Feststellung der Veränderungen (§§. 2 und 3) findet in den gewöhnlichen Veranlagungs- (Fortführungs-)terminen statt und zwar hinsichtlich aller Veränderungen, welche vom nächsten Etatsjahre ab in steuerlicher Beziehung wirksam werden. (Vergl. §§. 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 14. Juli 1895.) Dabei gilt als Grundsatz, daß in Gemeinden, für welche das Grundbuch angelegt ist, ein Wechsel im Eigenthumsverhältniß bei der Veranlagung erst dann berücksichtigt werden kann, nachdem das Gebäude im Grundbuche dem neuen Eigenthümer zugeschrieben ist.

In den Gemeinden mit erneuertem Kataster sind die zur Wahrung der eingetretenen Aenderungen erforderlichen Fortführungsvermessungen vorher rechtzeitig auszuführen. Zu dem Zwecke hat der Veranlagungsbeamte, wenn er nicht selbst als technischer Beamter fungirt, die etwa von ihm gesammelten Notizen über die Veränderungen im baulichen Eigenthum bis 1. April jeden Jahres an den technischen Beamten abzugeben. Dieser hat das von dem Bürgermeister zu führende Verzeichniß der bautichen u. s. w. Veränderungen (Muster 2) an der Hand der Gebäuderegister und durch Vornahme eines besonderen Ortsbegangs in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen zu prüfen, zu berichtigen und zu ergänzen.

Sodann hat er über alle baulichen Veränderungen (Neubauten, Umbauten, Abbrüche u. s. w.) sowie über die Veränderungen hinsichtlich der Hofraithen und Hausgärten, soweit dies zur Berichtigung der Karten erforderlich ist, Fortführungsvermessungsurkunden (Ergänzungs-Karten oder Pläne nebst Flächenberechnungen) aufzustellen und die Aenderungen in einer doppelt anzufertigenden Bestandsveränderungsliste nach Muster 4 (für Grundstücke und Gebäude) zu verzeichnen. Dabei sind die Gebäude in dem alten Bestande mit ihren Nutzungswerthen auf Grund der Gebäuderegister, im neuen Bestande dagegen ohne Nutzungswerthe unter den bezüglichen Parzellen und Buchstaben einzutragen.

4.

Hierauf ist die Bestandsveränderungsliste in beiden Abtheilungen bezüglich der Flächen und deren Reinerträge abzuschließen und mit den Ergänzungs-Karten oder Plänen u. s. w. alsbald an den Veranlagungsbeamten abzugeben. Zugleich hat der technische Beamte die von den Amtsgerichten oder von den Verkehrssteuerämtern ihm zugestellten Eigenthumsveränderungslisten unter Beachtung der im §. 16 der Dienstanweisung vom 3. Juli 1886 (Amtsbl. Nr. 31, Beilage) getroffenen Bestimmungen zu prüfen und zu berichtigen. Für Gemeinden mit nicht erneuertem Kataster erfolgt die Aufnahme und Feststellung der Veränderungen im bautichen Eigenthum unter Benutzung von Veränderungsblättern. Die Verzeichnung der Veränderungen auf denselben hat behufs Sicherung eines gleichmäßigen Verfahrens nach den auf den Mustern gegebenen Beispielen zu erfolgen.

6a u. b.
6a u. b.
7a u. b.
8a—d.
9a—c.

§. 5.

Die durch Neubauten und Veränderungen bedingten Schätzungen hat der Veranlagungsbeamte herbeizuführen. Zu diesem Zwecke hat derselbe im Veranlagungs-Termine über die neu erbauten sowie über die in ihrem Bestande oder Zubehör veränderten Gebäude, ferner über die bisher steuerfreien, in die Klasse der steuerpflichtigen übertretenden Gebäude für jede Gemeinde eine Nachweisung und Beschreibung gemäß der Anweisung über das formelle Verfahren u. s. w. vom 4. Juni 1892 (Amtsblatt S. 252) nach Muster A (für die Gemeinden, in denen die allgemeine Einschätzung nach wirklichen Miethpreisen erfolgte) und nach Muster B (für die übrigen Gemeinden) aufzustellen.

Sodann hat er die Voreinschätzung in Anlehnung an die bestehenden Schätzungen zu bewirken.

Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

Wenn ein besteuertes Gebäude in seinem Bestande, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerkes oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheiles, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten an Nutzungswerth gewinnt oder verliert (§. 6 Ziffer 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1895), so ist das ganze Gebäude in seinem neuen Bestande einzuschätzen, der Nutzungswerth für dasselbe mithin nicht durch alleinige Inbetrachtnahme des Zu- oder Abgangs u. s. w. zu ermitteln.

Wird ein Gebäude nach bestimmt abgegrenzten Theilen unter verschiedene Eigenthümer vertheilt, so ist, sofern ein jeder Theil als selbstständige Besitzung für sich besteht, auch jeder dieser Theile für sich besonders einzuschätzen.

Digitized by Google

Wird ein solcher Theil mit einem benachbarten Gebäude derart vereinigt, daß beide Baulichkeiten als ein Gebäude anzusehen sind, so ist dasselbe als solches neu einzuschätzen.

Bei der Einschätzung von Dienstwohnungen (Absatz 2 des §. 2 des Gesetzes) sind die Repräsentationszwecken dienenden Räume (Säle nebst Zubehör an Vorzimmern, Garderobezimmern u. s. w.), selbst wenn sie mit der Dienstwohnung in unmittelbarer Verbindung stehen, außer Betracht zu lassen.

§. 6.

Ueber die erfolgten Voreinschätzungen hat der Veranlagungsbeamte in Zwischenräumen von 4 zu 4 Wochen die Beschlußfassung der Schätzungskommission zu veranlassen.

Soweit angängig, hat dies auf schriftlichem Wege in der Weise zu geschehen, daß die Gebäudebeschreibungen den Mitgliedern der Kommission mit Rundschreiben und dem Ersuchen, ihr Einverständniß bezw. Gutachten abzugeben, zugesandt werden.

Das Einverständniß ist am Schlusse der Gebäudebeschreibungen durch den Vermerk auszudrücken:

„Einverstanden (Unterschriften:)"

Wird ein Einverständniß auf schriftlichem Wege nicht erzielt, so sind die betreffenden Gebäudebeschreibungen zurückzulegen und die beanstandeten Fälle in einer, und zwar in der Regel unmittelbar nach Beendigung der Veranlagungstermine abzuhaltenden Sitzung der Schätzungskommission zu erledigen.

Im Uebrigen gelten für die jährliche Feststellung der Nutzungswerthe und für das hierbei zu beobachtende Verfahren die für die allgemeine Einschätzung ergangenen gesetzlichen Bestimmungen und die zu denselben erlassenen Anweisungen und Grundsätze. (Vergl. auch Amtsblatt 1893 S. 167.)

§. 7.

Sobald die Einschätzung erfolgt ist, sind die Veränderungsblätter bezw. Bestandsveränderungslisten erforderlichen Falls zu berichtigen und sodann durch Eintragung der ermittelten Nutzungswerthe zu vervollständigen.

Ebenso sind die in Folge von Einwendungen und Berufungen und zur Beseitigung von materiellen Irrthümern erforderlichen Veränderungen in den Nutzungswerthen nachzutragen.

Die so vervollständigten Bestandsveränderungslisten hat der Veranlagungsbeamte alsdann abzuschließen.

Soweit es sich um Gemeinden handelt, für welche das Grundbuch angelegt ist, hat der Veranlagungsbeamte dem technischen Beamten die in doppelter Ausfertigung (§. 4.) aufgestellten Bestandsveränderungslisten behufs Abgabe an das Amtsgericht zu übersenden. (Vergl. §§. 112 und 116 der Grundbuchordnung vom 22. Juni 1893.)

Für Gemeinden mit altem Kataster sind die Veränderungen in Folge von Einwendungen und Berufungen oder zur Beseitigung materieller Irrthümer durch Veränderungsblätter, welche sogleich, nachdem der Veranlagungsbeamte von einer solchen Aenderung Kenntniß erhält, anzulegen sind, nachzuweisen.

§. 8.

Auf Grund der Eigenthums- und Bestandveränderungslisten bezw. der Veränderungsblätter hat der Veranlagungsbeamte eine zur Berichtigung der Generalrolle dienende „Nachweisung der Veränderungen bei der Gebäudesteuer" nach Muster 10 gemeindeweise aufzustellen und abzuschließen.

10.

Diese Nachweisung hat Alles zu enthalten, was zur Berichtigung der Generalrolle erforderlich ist; bei den Gemeinden mit noch nicht erneuertem Kataster auch alle Namens- u. s. w. Berichtigungen.

§. 9.

Sobald die Fortführungsverhandlungen einer Gemeinde vollständig fertiggestellt sind, hat deren Vorlage an den Direktor der direkten Steuern zu erfolgen. Waren Veränderungs-Nachweisungen oder Listen nicht aufzustellen, so sind darüber Fehlanzeigen beizufügen.

§. 10.

Die Fortführung der Gebäuderegister erfolgt für die Gemeinden mit erneuertem Kataster durch den technischen Beamten, bezüglich der übrigen Gemeinden und zwar des Exemplars der Direktion der direkten Steuern bei Letzterer und des Gemeindeexemplars durch den Veranlagungsbeamten, gleichzeitig mit der Fortführung der Kataster-Mutterrollen.

§. 11.

Hinsichtlich der Fortführung der Gebäuderegister ist Folgendes zu beachten:

1. Geht eine Gebäudebesitzung auf einen anderen Eigenthümer über, so sind die Einträge für den seitherigen Besitzer in den Spalten 4—6 des Gebäuderegisters zu löschen und auf der nächsten freien Zeile durch die bezüglichen Angaben für den neuen Eigenthümer zu ersetzen.

Digitized by Google

Gewähren die gedachten Spalten nicht mehr den erforderlichen Raum zur Eintragung des Eigenthumswechsels, so sind die ferneren Eintragungen unter Beibehaltung der bisherigen laufenden Nummer auf den für die Nachtragung neuer Nummern beigegebenen leeren Registerblättern — bei größeren Städten nach der betreffenden Straße — mit dem Zusatz „Fortsetzung" zu bewirken.

2. Sind von mehreren zu einer und derselben Besitzung gehörigen Gebäuden nur einzelne auf einen neuen Eigenthümer übergegangen, so werden die bezüglichen Einträge im Gebäuderegister durchstrichen und, sofern ein solches Gebäude mit einer bereits im Gebäuderegister eingetragenen Besitzung vereinigt worden, bei letzterer nachgetragen; wenn jedoch der erforderliche Raum dort nicht mehr vorhanden, so ist, wie vorstehend unter Ziffer 1 vorgeschrieben, zu verfahren.

Ist ein solches Gebäude keiner der im Gebäuderegister bereits verzeichneten Besitzungen zugeschlagen worden, so ist dasselbe unter einer neuen Nummer aufzuführen. Die neuen Nummern beginnen mit der auf die letzte laufende Nummer des Gebäuderegisters selbst folgenden Nummer.

3. Bei den gänzlich eingegangenen Gebäuden sind sämmtliche bezügliche Einträge zu durchstreichen und in Spalte 19 die Gründe der Inabgangstellung (abgebrochen, zerstört u. s. w.) einzutragen.

4. Vom Grunde aus wieder aufgebaute, sowie solche neu erbauten Gebäude, welche auf einer bereits mit Gebäuden bestandenen Besitzung errichtet wurden, sind unter der bisherigen laufenden Nummer der letzteren auf einer neuen Linie und zwar die wieder aufgebauten unter ihrer bisherigen, die neu entstandenen unter einem neuen Buchstaben aufzuführen.

5. Gebäude, welche auf einer seither nicht mit Gebäuden bestandenen Besitzung neu errichtet wurden, sind unter einer neuen Nummer nachzutragen.

6. Ist ein Gebäude in seinem Bestande verändert und in Folge dessen der Nutzungswerth anderweit festgestellt worden, so sind sämmtliche auf das betreffende Gebäude bezüglichen Einträge zu streichen und es ist dasselbe auf einer neuen Linie unter dem seitherigen Buchstaben bei der laufenden Nummer der betreffenden Besitzung aufzuführen.

7. Bei denjenigen Gebäuden, welche Veränderungen lediglich durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung von Hofräumen oder Hausgärten erlitten haben, sind die bezüglichen Einträge in den Spalten 7—9 bezw. 10—12 nach den Angaben der Bestandsveränderungsliste bezw. der Veränderungsblätter zu berichtigen und gegebenen Falls auch die in Spalte 16 und 17 eingetragenen Nutzungswerthe abzuändern.

8. Bei denjenigen Gebäuden, welche, ohne daß eine Veränderung in ihrem Bestande stattgefunden hat, aus der Reihe der steuerpflichtigen in die Reihe der steuerfreien Gebäude übergetreten sind, ist der veranlagte Nutzungswerth (Spalte 16 und 17) unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalten 14 und 15 zu durchstreichen.

9. Bei denjenigen Gebäuden, welche, ohne daß eine Veränderung in ihrem Bestande stattgefunden hat, aus der Reihe der steuerfreien in die der steuerpflichtigen übergetreten sind, werden die in Spalte 14 eingetragenen Vermerke über den Grund der Steuerfreiheit durchstrichen und unter Ausfüllung von Spalte 15 die festgestellten Nutzungswerthe in die dazu bestimmte Spalte 16 oder 17 eingetragen.

10. Bei denjenigen steuerfreien Gebäuden, in welchen Dienstwohnungen beseitigt, verkleinert, vergrößert oder neu eingerichtet worden sind, ohne daß sich der Bestand der Gebäude verändert hat, sind die Nutzungswerthe in Spalte 17 zu löschen, zu berichtigen oder neu einzutragen.

11. Gebäude, welche in Folge von Gemarkungsgrenzverlegungen einer anderen Gemeinde zugetheilt worden, sind in dem Gebäuderegister der Gemeinde, zu welcher sie seither gehörten, zu löschen und in das Gebäuderegister der nunmehrigen Gemeinde zu übernehmen. In Spalte 19 der betreffenden Gebäuderegister ist auf die Uebertragung gegenseitig zu verweisen.

12. Hat in Folge von Einwendungen, Berufungen oder der Berichtigung eines materiellen Irrthums eine Absetzung, Ermäßigung oder Berichtigung von Nutzungswerthen stattgefunden, so sind die für die betreffenden Gebäude oder Dienstwohnungen in Spalte 16 bezw. 17 eingetragenen Nutzungswerthe zu löschen oder zu berichtigen. In Spalte 19 ist die Ursache der Abänderungen anzugeben.

13. Bei sämmtlichen Fortschreibungen (Löschungen, Nachtragungen und Berichtigungen) in den Gebäuderegistern ist das Etatsjahr, für welches die Fortschreibung erfolgt, in den betreffenden Spalten zu vermerken.

14. Bei der Uebertragung eines Gebäudes auf eine andere laufende Nummer oder auf eine andere Zeile derselben laufenden Nummer des Gebäuderegisters, ist sowohl an der Stelle, von welcher, als auch an der Stelle, nach welcher die Uebertragung stattgefunden hat, in Spalte 19 anzugeben, wohin bezw. woher das Gebäude übertragen worden ist.

15. Die auf die Bezeichnung der Besitzung und die Größe der Gebäudeflächen, Hofräume und Hausgärten nach der Katastermutterrolle bezüglichen Einträge im Gebäuderegister für Gemeinden mit erneuertem Kataster sind mit dem Inhalt des letzteren fortdauernd in Uebereinstimmung zu halten.

Digitized by Google

Diese Uebereinstimmung ist auch hinsichtlich der beregten Einträge in den Gemeinden mit nicht erneuertem Kataster zu erhalten in allen den Fällen, in denen es sich um ganze Parzellen handelt, welche mit ihrem Flächeninhalte bereits im Kataster verzeichnet sind.

16. Die Gebäuderegister sind*) in guter und deutlicher Schrift mit schwarzer Tinte fortzuführen und sauber zu erhalten; Durchstreichungen sind unter Zuhandnahme des Lineals und so zu bewirken, daß das Durchstrichene lesbar bleibt.

§. 12.

Gleichzeitig mit der Fortführung des Gebäuderegisters ist auch das zugehörige alphabetische Verzeichniß zu berichtigen und zwar in folgender Weise:

1. Zunächst sind die neuen Gebäude-Eigenthümer in alphabetischer Ordnung in Uebereinstimmung mit den bei der Anlage des alphabetischen Verzeichnisses beobachteten Regeln und Formen bei den betreffenden Buchstaben des Alphabets unmittelbar nachzutragen.

2. Hierauf sind in Spalte 3 sämmtliche Nummern des Gebäuderegisters, bei welchen Veränderungen stattgefunden haben, zu durchstreichen, und, sofern mit der Veränderung eine Eigenthumsveränderung nicht verbunden oder die Besitzung nicht vollständig eingegangen ist, unter demselben Artikel auf der für das betreffende Etatsjahr bestimmten Linie wieder nachzutragen.

3. Liegt ein Wechsel in der Person des Eigenthümers vor, so hat die Zuschreibung der Registernummer der fraglichen Besitzung unter dem für den nunmehrigen Eigenthümer vorhandenen oder neu zu bildenden Artikel in gleicher Weise zu erfolgen.

4. Nach Wahrung sämmtlicher Veränderungen in Spalte 3 ist für alle Eigenthümer, bei welchen Veränderungen zu verzeichnen waren, eine Neusummirung der Nutzungswerthe vorzunehmen. Deren Ergebnisse sind nach Durchstreichung der seitherigen Angaben der Nutzungswerthe in Spalte 5 und 6 auf der für das Etatsjahr der Veränderung bestimmten Linie neu einzutragen.

5. Sodann sind die Spalten 5 und 6 seitenweise aufzurechnen und ist die Wiederholung am Schlusse des alphabetischen Verzeichnisses abzuschließen.

6. Die so erhaltenen Schlußsummen sind auf ihre Richtigkeit durch Vergleichung mit dem Abschlusse der „Bestandsveränderungsliste“ (Muster 4) bezw. der „Nachweisung der Veränderungen bei der Gebäudesteuer“ (Muster 10) zu prüfen.

Ergeben sich hierbei Abweichungen, so sind dieselben sogleich aufzuklären und zu beseitigen.

B. Behandlung der Einwendungen und Erlaß-Anträge.

§. 13.

Alle Einwendungen und Erlaßanträge bezüglich der Gebäudesteuer sind unter Beifügung des Steuerzettels oder eines Duplikats desselben an den Direktor der direkten Steuern zu richten, und zwar:

1. die Einwendungen, sofern denselben nicht Irrthümer in der Veranlagung zu Grunde liegen (§. 10, Absatz 7 a. a. O.), innerhalb dreimonatiger Frist von Bekanntgabe der Heberolle ab;

2. die Einwendungen wegen Irrthümer in der Veranlagung, wie Schreib- und Rechenfehler, unterlassene oder doppelte Veranlagungen und dergleichen, jederzeit;

3. die Erlaßanträge:

a) innerhalb Monatsfrist nach Eintritt des den Erlaß begründenden Ereignisses: Abbruch von Gebäuden oder Zerstörung von solchen durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Unfälle;

b) wenn ein Gebäude mindestens während eines Vierteljahres ganz oder theilweise unbenutzt geblieben ist, binnen einem Monat von der Wiederbenutzung ab;

c) sofern die Nichtbenutzung eines Gebäudes (b) über das Etatsjahr hinaus erfolgt, innerhalb des ersten Monats des folgenden Etatsjahres.

Zu a): Der Erlaß wird gewährt, wenn das betreffende Ereigniß vor dem 16. des Monats eintritt, vom 1. desselben Monats ab; tritt dasselbe dagegen nach dem 15. des Monats ein, vom 1. des nächstfolgenden Monats ab.

Zu b) und c): Als unbenutzt gelten Gebäude oder Gebäudetheile, wenn dieselben nicht mit Möbeln oder sonstigen Gegenständen versehen sind, oder gewerbliche Gebäude, wenn in denselben der Betrieb eingestellt ist. — Erlaß wird nur unter der Voraussetzung gewährt, daß dem Eigenthümer ein Verlust an Nutzungswerth entstand.

Bei Erhebung von Einwendungen (Nr. 1) müssen die verfallenen Steuerraten gezahlt sein.

---

*) Anmerkung: Die nach Ziffer 15 hinsichtlich der Steuerpflicht eintretenden Veränderungen bei der Grundsteuer sind als Kontingents-Veränderungen zu wahren.

Digitized by Google

§. 14.

Sämmtliche Einwendungen und Erlaßanträge werden bei der Direktion der direkten Steuern mit dem Datum des Eingangs versehen und registrirt in gleicher Weise, wie dies bezüglich der Einwendungen gegen die übrigen direkten Steuern geschieht.

§. 15.

Wiederholte Einwendungen in Bezug auf bereits in früheren Jahren in zweiter Instanz festgestellte Nutzungswerthe, in welchen neue Gründe nicht vorgebracht werden, sind vom Direktor der direkten Steuern als unzulässig zurückzuweisen. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Ministerium zulässig. (§. 10 Absatz 3 a. a. O.)

§. 16.

Die übrigen gegen die Höhe des Nutzungswerthes gerichteten Einwendungen werden seitens des Direktors der direkten Steuern kurzer Hand dem Steuerkontroleur zugesandt. Derselbe hat diese Einwendungen in sein Reklamations-Register einzutragen und nach Ablauf der dreimonatigen Einwendungsfrist gemeindeweise in Nachweisungen nach Muster 11 zusammenzustellen und dieselben auch mit der betreffenden laufenden Nummer der Nachweisung zu versehen. Sodann hat der Steuerkontroleur die etwa erforderlichen thatsächlichen Ermittelungen vorzunehmen, das Gutachten der Schätzungskommission einzuholen, sein eigenes Gutachten abzugeben und hierauf die Nachweisungen mit den Einwendungen dem Direktor der direkten Steuern einzureichen. 11.

Letzterer entscheidet über diese Einwendungen.

§. 17.

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat, von deren Bekanntgabe ab, Berufung beim Ministerium eingelegt werden.

Der Berufung, welche schriftlich zu Händen des Direktors der direkten Steuern anzubringen ist, muß der ablehnende Bescheid des Letzteren beigefügt sein.

Die nach Ablauf der Ausschlußfrist eingehenden Berufungen sind von dem Direktor der direkten Steuern ohne Weiteres zurückzuweisen.

Bezüglich der rechtzeitig eingegangenen Berufungen hat der Direktor der direkten Steuern, wenn nöthig, durch den Steuerkontroleur und gegebenen Falls unter Zuziehung eines oder mehrerer Mitglieder der Schätzungskommission diejenigen Erörterungen eintreten zu lassen, zu welchen die Berufung Veranlassung giebt. Demnächst stellt der Steuerkontroleur über sämmtliche Berufungen eine Nachweisung nach Muster 12 auf und überreicht die Nachweisung mit den Berufungsschriften und den sonst entstandenen Verhandlungen dem Direktor der direkten Steuern. Dieser prüft zunächst, ob die Erörterungen und Feststellungen, zu welchen die Berufungen Veranlassung gegeben, vollständig bewirkt sind, läßt nach Umständen das Erforderliche nachholen, versieht die Berufungsnachweisungen mit seinem Gutachten und legt dieselben nebst sämmtlichen Unterlagen der Kommission der Landesschätzer oder einem von derselben aus ihrer Mitte gewählten Ausschusse vor, welcher die zur Erledigung einzelner Berufungen etwa noch weiter erforderlichen Erhebungen zu veranlassen und sich schließlich zu den eingegangenen Berufungen gutachtlich zu äußern hat. 12.

Hierauf überreicht der Direktor der direkten Steuern sämmtliche Berufungen mit allen sachdienlichen Unterlagen und mit der Nachweisung der Einwendungen oder einem bezügl. Auszug aus derselben dem Ministerium, welches über dieselben endgültig Entscheidung trifft.

§. 18.

Die nicht auf die Höhe des Nutzungswerthes sich beziehenden Einwendungen gehen dem Steuerkontroleur von dem Direktor der direkten Steuern, nachdem sie einzeln mit Instruktionsblatt nach Muster 13 versehen sind, zur Registrirung und weiteren Amtshandlung zu. 13.

Die Entscheidung hierüber steht den Bezirksräthen und in zweiter Instanz dem Kaiserlichen Rath zu. Im Uebrigen gelten für derartige Einwendungen die für die Einreichung, Prüfung und Entscheidung der Reklamationen gegen die übrigen direkten Steuern vorgeschriebenen Formen und Fristen.

Bei der Instruirung der Einwendungen bedarf es der Mitwirkung der Steuervertheiler fernerhin nicht.

§. 19.

Irrthümer in der Veranlagung, wie Schreib- und Rechenfehler, unterlassene oder doppelte Veranlagungen und dergleichen, welche von den Betheiligten zur Anzeige kommen, werden, ebenso wie die von der Verwaltung entdeckten Irrthümer dieser Art, durch den Direktor der direkten Steuern von Amtswegen berichtigt.

Digitized by Google

§. 20.

Die Erlaßanträge werden bei der Direktion der direkten Steuern gleichfalls einzeln mit Instruktionsblatt, und zwar nach Muster 14, versehen und dem Steuerkontroleur zugefertigt. Dieser hat dieselben zu registriren und nach Anhörung des Bürgermeisters die einschlägigen Verhältnisse festzustellen, sein Gutachten nach Anleitung des Formulars abzugeben und sodann die Verhandlungen an den Direktor der direkten Steuern zurückzusenden. Letzterer trifft über den Antrag Entscheidung, gegen welche Beschwerde bei dem Ministerium zulässig ist.

§. 21.

Hinsichtlich der Listen über zu Unrecht veranlagte oder über unbeitreibliche Gebäudesteuerbeträge, sowie wegen Anweisung der Gebäudesteuer-Entbürdungen und der Kontrolführung über dieselben ist in gleicher Weise zu verfahren wie bei den übrigen direkten Steuern. (Anweisung vom 20. April 1872, Bek.-Bl. S. 3.)

§. 22.

Die Bestimmungen vom 30. Mai 1896 III. 6514 über die Einwendungen und Erlaßanträge betreffend die Gebäudesteuer (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1896 S. 135), werden hierdurch aufgehoben.

Straßburg, den 23. Juni 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
von Schraut.

III. 6922.

---

(39)

Auf Grund von §. 139 b letzter Absatz der Gewerbeordnung bestimme ich, daß zur Gewinnung zuverlässiger Angaben über die Zahl der in Fabriken u. s. w. beschäftigten Arbeiter, Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter alljährlich am 1. Dezember — das erste Mal am 1. Dezember 1897 — statistische Erhebungen unter Benutzung von Zählkarten nach dem beigefügten Muster stattzufinden haben. Die Zählkarten werden von hier aus geliefert und sind durch die Ortspolizeibehörden (in den Städten Straßburg, Metz und Mülhausen durch die Polizeidirektion, in den übrigen Gemeinden durch den Bürgermeister) an die Betriebsunternehmer oder Betriebsleiter zu vertheilen. Die Vertheilung hat spätestens am 25. November zu erfolgen. Spätestens am 5. Dezember sind die ausgefüllten Karten von der Ortspolizeibehörde zu sammeln und von den Bürgermeistern bis zum 15. Dezember an den Gewerbeaufsichtsbeamten einzusenden.

Bei der Ausfüllung der Zählkarten ist Folgendes zu beachten:

1. Die Erhebungen erstrecken sich auf die Feststellung der vorhandenen mechanischen Betriebe, der mit Hülfspersonen arbeitenden Betriebe, der Arbeiter, der mechanischen Betriebskräfte und der etwaigen regelmäßigen Nacht- und Sonntags-Arbeit in den produktiven Gewerben. Als solche Gewerbe gelten alle, welche sich mit Gewinnung und Verwendung von Rohstoffen und mit Herstellung von Erzeugnissen befassen, sowie die Baugewerbe.
2. Von der Erhebung sind ausgeschlossen die Betriebe der Land- und Forstwirthschaft, Fischerei, Viehzucht, Handels- und Verkehrsgewerbe, nicht aber deren produktive Nebenbetriebe, wie Käserei und Molkerei, elektrische und Gasanstalten u. s. w.

   Ausgeschlossen sind ferner die unter Aufsicht der Bergmeister stehenden Bergwerke, Eisensteinbrüche und unterirdischen Steinbrüche, Salinen und Aufbereitungen.
3. Für jeden Betrieb, welcher mechanische Kraft oder mindestens einen gewerblichen Arbeiter ständig oder zeitweilig verwendet, ist eine Zählkarte auszufüllen. Wenn z. B. eine Wollfabrik, Kämmerei, Spinnerei, Färberei, Weberei und Maschinenbau (-Reparaturen) betreibt, sind 5 —, wenn eine Maschinenfabrik, Kessel, Motoren, Werkzeugmaschinen baut und dieserhalb Eisengießerei, Messinggießerei, Hammerwerke und Tischlerei betreibt, sind 7 —, wenn in einer Mühle nicht blos Getreide vermahlen, sondern auch Oel geschlagen und Holz gesägt wird, sind 3 —, wenn in einem Steinbruch das Material nicht blos gewonnen, sondern auch (z. B. zu Werkstücken, zu gebranntem Kalk) verarbeitet wird, sind 2 Zählkarten auszufüllen.
4. Mitarbeitende — bei mechanischen Betrieben auch alleinarbeitende — Geschäftsinhaber sind als Arbeiter einzutragen.
5. Bei Saison- und Kampagnebetrieben ist in den Spalten 3 bis 12 unter den Dezemberzahlen die Zahl der Saison-(Kampagne-)Arbeiter in rother Schrift einzusetzen. Dies gilt insbesondere für Gräbereien, Ziegeleien, Brüche und Baubetriebe.

Digitized by Google

6. Die Eintragungen sind, abgesehen von dem Vorstehenden unter 5, nach dem Stande vom 1. Dezember zu bewirken und zwar so, daß die Angaben in Spalte 1 den ganzen Raum ausfüllen dürfen, in den übrigen Spalten aber die dem vorgedruckten Jahre entsprechende Linie einhalten.

Straßburg, den 19. Juni 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
J. V.: **Harff.**

I. A. 5706.

Anlage.

Zählkarte.

Stand vom 1. Dezember.

Kreis: _____ Gemeinde: _____

1. Name der Firma. 2. Art der Industrie (Produkte u. s. w.). (Bei Steinbrüchen auch Gesteinsart) 3. Lage des Betriebes. (Ort, Straße, Nummer u. s. w.).	Jahr der Erhebung.	Zahl der beschäftigten Personen:										Falls mechan. Kraft vorhanden ist:			Wird in dem Betriebe auch Nachts oder Sonntags regelmäßig gearbeitet und zu welchen Stunden? (Der Sonntag dauert von Mitternacht bis Mitternacht.)	Bemerkungen [z. B. über Schwankungen in der Arbeiterzahl (Spalten 3–12) zu gewissen Zeiten (bei Saisonbetrieb) u. A.].
		männlich					weiblich					Zahl.	Art (Wasser, Dampf, Gas, Benzin, Petrol., Elektr. u. A.)	Stärke in Pferdekräften.		
		im Alter von										der Motoren.				
		13–14	14–16	16–18	18–21	über 21	13–14	14–16	16–18	18–21	über 21					
		Jahren.														
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
	1897															
	1898															
	1899															
	1900															
	1901															
	1902															

(40)

Verfügung

zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Juni 1897, betreffend die Rechtsverhältnisse der Gerichtsvollzieher und die Errichtung einer Pensionskasse für Gerichtsvollzieher und deren Hinterbliebene.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Juni 1897, betreffend die Rechtsverhältnisse der Gerichtsvollzieher und die Errichtung einer Pensionskasse für Gerichtsvollzieher und deren Hinterbliebene, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

§. 1.

Ein Gerichtsvollzieher, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seines Amtes dauernd unfähig ist, soll aus dem Dienste entlassen werden.

Die Entscheidung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Gerichtsvollziehers auf Dienstentlassung wegen dauernder Dienstunfähigkeit stattzugeben ist, erfolgt durch das Ministerium.

Bezüglich des Erweises der Dienstunfähigkeit findet der §. 53 des Reichsbeamtengesetzes Anwendung.

Sucht ein Gerichtsvollzieher, welcher das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet hat, seine Dienstentlassung nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Gerichtsvollziehers unter Beobachtung der Vorschrift des §. 53 des Reichsbeamtengesetzes in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Gerichtsvollzieher seine Dienstentlassung selbst beantragt hätte.

§. 2.

Hat ein Gerichtsvollzieher, bei dem die Voraussetzungen des §. 1 Abs. 1 zutreffen, das fünfundsechszigste Lebensjahr noch nicht vollendet und sucht er seine Dienstentlassung nicht nach, so wird dieselbe vom Ministerium verfügt, nachdem die Dienstunfähigkeit in den für das Disziplinarverfahren vorgeschriebenen Formen festgestellt ist. Zur Vertretung des Gerichtsvollziehers ist ihm nöthigenfalls durch den Amtsrichter ein Kurator zu bestellen.

§. 3.

Der Beitrag eines jeden Gerichtsvollziehers zur Pensionskasse beträgt jährlich einhundertfünfzig Mark.

Im Falle der Neubesetzung von Gerichtsvollzieherstellen an Orten mit größerem Geschäftsumfange kann den zu Ernennenden die Zahlung höherer Beiträge, jedoch nicht über dreihundert Mark, aufgegeben, auch im Anschluß hieran der Beitrag von Gerichtsvollziehern an Orten mit geringerem Geschäftsumfange entsprechend ermäßigt werden.

Die Zahlungspflicht beginnt für die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes im Amte befindlichen Gerichtsvollzieher mit diesem Tage, für die später zur Anstellung gelangenden Gerichtsvollzieher mit dem Amtsantritte.

Findet der Amtsantritt nicht am ersten Tage des Monats statt, so beginnt die Zahlungspflicht mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats.

Die Zahlungspflicht erlischt von dem ersten Tage des Monats ab, in welchem der Gerichtsvollzieher aus dem Dienste scheidet.

§. 4.

Die Beiträge sind vierteljährig im Voraus zahlbar.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch das Verkehrssteueramt, zu dessen Amtsbezirk der Wohnort des Gerichtsvollziehers gehört.

Fällige Beiträge können von denjenigen Beträgen, welche dem Gerichtsvollzieher für Gebühren und Auslagen und für Wahrnehmung des Sitzungsdienstes auf Grund angewiesener Liquidationen gegen die Staatskasse zustehen, in Abzug gebracht werden.

§. 5.

Die von den Gerichtsvollziehern bezahlten Beiträge und die sonst der Pensionskasse zufließenden Gelder und Werthpapiere werden bei der Staatsdepositenverwaltung zur Aufbewahrung und Verwaltung hinterlegt.

Die Verzinsung der bei der Staatsdepositenverwaltung hinterlegten Gelder regelt sich nach den für die Verzinsung freiwilliger Einlagen von öffentlichen Verwaltungen bestehenden Vorschriften.

§. 6.

Aus der Pensionskasse werden, soweit die verfügbaren Mittel ausreichen, Pensionen an solche Gerichtsvollzieher bewilligt, welche nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zu der Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind (§. 1 Abs. 1) und deshalb aus dem Dienste scheiden.

Digitized by Google

Die Bewilligung der Pensionen erfolgt auf Lebenszeit.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Gerichtsvollzieher bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden sich zugezogen hat, so tritt die Bewilligung einer Pension auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Wird außer diesem Falle ein Gerichtsvollzieher vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb aus dem Dienste entlassen, so kann ihm bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich gewährt werden.

Bei denjenigen aus dem Dienste scheidenden Gerichtsvollziehern, welche das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung der Bewilligung einer Pension.

§. 7.

Die Pensionen werden im einzelnen Falle derart bemessen, daß ein Gerichtsvollzieher, welcher nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre aus dem Dienste scheidet, den bis auf Weiteres auf fünfhundertvierzig Mark festgesetzten Mindestbetrag erhält.

Die Pension steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^1/_{20}$ des Mindestbetrages.

Ueber den Betrag von $^{20}/_{20}$ des Mindestbetrages hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

Eine nicht im Gerichtsvollzieheramt zugebrachte Dienstzeit kommt nicht zur Anrechnung.

In dem Falle des §. 6 Abs. 3 kommt die Pension dem Mindestbetrage gleich, im Falle des §. 6 Abs. 4 darf sie diesen Betrag nicht übersteigen.

§. 8.

Wird ein Gerichtsvollzieher, dem bei der Dienstentlassung eine Pension hätte bewilligt werden können, im Disziplinarverfahren seines Amtes enthoben und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so kann in der Disziplinarentscheidung zugleich festgesetzt werden, daß die Gewährung eines Theiles des Pensionsbetrags auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre an den Angeschuldigten zulässig sei.

§. 9.

Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

Die Bestimmung des §. 69 des Reichsbeamtengesetzes, betreffend die Zahlung der Pensionen für den auf den Sterbemonat folgenden Monat, findet entsprechende Anwendung.

§. 10.

Der Wittwe, sowie den ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kindern eines Gerichtsvollziehers, welcher nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1897 und dieser Verfügung eine Pension bezogen hat oder hätte beziehen können, wenn er am Todestage aus dem Dienste geschieden wäre, werden, soweit die verfügbaren Mittel ausreichen, aus der Pensionskasse Pensionen bewilligt.

Stirbt ein Gerichtsvollzieher, welchem auf Grund des §. 6 Abs. 4 eine Pension hätte gewährt werden können, so kann der Wittwe und den Waisen aus der Pensionskasse eine Pension bewilligt werden.

Das Gleiche gilt für die Wittwen und Waisen ehemaliger Gerichtsvollzieher, welchen bei der Enthebung vom Amte auf Grund des §. 8 eine Pension auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre bewilligt worden ist.

§. 11.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Bewilligung einer Pension an die Wittwe und die Waisen eines Gerichtsvollziehers finden die Bestimmungen der §§. 2, 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1873, betreffend die Pensionen der Wittwen und Waisen der Beamten und Lehrer (Gesetzbl. S. 515), entsprechende Anwendung.

Die Höhe der Pensionen wird unter Berücksichtigung desjenigen Betrages, welchen der Gerichtsvollzieher als Pension bezogen hat oder hätte beziehen können, wenn er am Todestage aus dem Dienste geschieden wäre, nach den in den §§. 8 bis 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1873 enthaltenen Grundsätzen und die Dauer der Pensionszahlung nach den §§. 11, 12 desselben Gesetzes bestimmt.

Die Zahlung der Pensionen beginnt mit dem Ablauf des Gnadenmonats (§. 9, Abs. 2) und erfolgt monatlich im Voraus.

§. 12.

Bei sämmlichen Pensionen werden überschießende Markbrüche auf volle Mark abgerundet.

Digitized by Google

§. 13.

Die Entscheidung, ob und welche Pension einem Gerichtsvollzieher oder der Wittwe und den Waisen eines Gerichtsvollziehers zu bewilligen sei, erfolgt endgültig durch das Ministerium.

Straßburg, den 23. Juni 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Justiz und Kultus.	Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
II. A. 2654. Der Unterstaatssekretär:	Der Unterstaatssekretär:
III 6882. **Rassiga.**	**von Schraut.**

(41) **Ausführungsbestimmungen zum Stempelgesetz vom 21. Juni 1897.**

Auf Grund des §. 67 des Stempelgesetzes vom 21. Juni 1897 wird zur Ausführung der am 1. Juli 1897 in Kraft tretenden §§. 2, 16, 27 dieses Gesetzes bestimmt, was folgt:

Art. 1.

Die Entrichtung des Stempels in den Fällen der §§. 2, 16, 27 des Stempelgesetzes vom 21. Juni 1897 erfolgt bis auf Weiteres gemäß §. 45 Ziffer 3 daselbst ohne Verwendung von Stempelzeichen durch Zahlung des Betrages an diejenige Kasse, welche von der mit dem stempelpflichtigen Geschäfte betrauten Behörde bezeichnet wird. Die Behörde ist befugt, bei Entgegennahme des Antrags die Einzahlung eines zur Deckung des Stempels und der Auslagen des Verfahrens hinreichenden Vorschusses zu verlangen.

Art. 2.

Im Falle des §. 2 des Stempelgesetzes (Eintragungen in das Handelsregister, sowie Auszüge, Abschriften und Bescheinigungen über den Inhalt desselben) hat der Gerichtsschreiber Beträge, deren Zahlung ihm vor Abgabe der Einweisung angeboten wird, unter Ertheilung einer Quittung in Empfang zu nehmen. Das hierbei zu beobachtende Verfahren richtet sich nach §. 4 der Verfügung vom 15. März 1889 (Central- und Bezirksamtsblatt S. 72).

Straßburg, den 24. Juni 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.	Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär	Der Unterstaatssekretär
III. 6901/II. A. 7034. **von Schraut.**	**Rassiga.**

(42) **Wandergewerbesteuer betreffend.**

Im Anschluß an die Ausführungsbestimmungen vom 5. März 1897 zum Gesetze vom 8. Juni 1896, betreffend die Wandergewerbesteuer (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 133), werden bezüglich der Behandlung der Einsprüche und Berufungen gegen diese Steuer sowie der Anträge auf Erlaß derselben die nachstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die gegen die Ergebnisse der Wandergewerbesteuer und der Wanderlagersteuer auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni v. Js. zulässigen Rechtsmittel sind:
   a) der Einspruch an den Direktor der direkten Steuern (§§. 10 und 26 des Gesetzes),
   b) die Berufung an die gemäß §. 29 des Gewerbesteuergesetzes vom 8. Juni 1896 eingesetzte Berufungskommission.
2. Im Wege der Rechtsmittel kann sowohl die Steuerpflichtigkeit des zur Wandergewerbesteuer bezw. zur Wanderlagersteuer herangezogenen Gewerbes überhaupt, die Grundlage der stattgehabten Besteuerung — bei der Wandergewerbesteuer die angenommene Ertragsfähigkeit, bei der Wanderlagersteuer der aus §. 25 des Gesetzes hergeleitete Maßstab für die Steuer —, als auch die Höhe des Steueransatzes angefochten werden.
3. Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels des Einspruchs beträgt einen Monat, sie beginnt in der Regel am Tage der Aushändigung des Steuerscheins und endet mit Ablauf des entsprechenden Kalendertages des nächsten Monats. Die Frist ist eine Ausschlußfrist, deren Versäumung den Verlust des Rechtsmittels zur Folge hat. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endigt dieselbe mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktages.

Digitized by Google

4. Einsprüche, welche nach Ablauf der Frist (O. Z. 3) angebracht werden, sind als verspätet ohne Weiteres zurückzuweisen.
5. Das Rechtsmittel des Einspruchs ist bei dem Direktor der direkten Steuern schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

   Wird der Einspruch bei einer anderen nicht zuständigen Behörde — Steuerkasse, Steuerkontroleur — angebracht, so hat diese die bezüglichen Schriftstücke an die zuständige Stelle zu befördern. Ein Rechtsnachtheil erwächst daraus dem Steuerpflichtigen nicht.
6. Bei Einlegung des Einspruchs ist die Quittung über die gezahlte Steuer in der Regel einzureichen.
7. Das Rechtsmittel des Einspruchs unterliegt dem Dimensionsstempel, sofern der Steueransatz den Betrag von 25 Mark übersteigt. Im Uebrigen entstehen durch Einlegung des Einspruchs keine Kosten, insbesondere sind die im Verfahren erwachsenden Schriftstücke stempelfrei.
8. Nach Eingang des Einspruchs läßt der Direktor der direkten Steuern den wesentlichen Inhalt der Einspruchsschrift in die nach dem Muster A*) aufzustellende Nachweisung eintragen und übersendet dieselbe mit dieser Schrift und deren Anlagen an den Steuerkontroleur, der die Veranlagung ausgeführt hat, zur Begutachtung der gegen die Veranlagung der Steuer vorgebrachten Gründe. Muster A.
9. Zuständig sind hiernach nur die Steuerkontroleure an den Kreishauptorten, in Straßburg derjenige des Bezirks I dortselbst.
10. Der Steuerkontroleur hat nach Empfang der nach O. Z. 8 ausgefüllten Nachweisung nebst deren Anlagen den Inhalt der Einspruchsschrift zu prüfen, über denselben mit dem Bürgermeister des Wohnorts des Einspruchsklägers ins Benehmen zu treten und auf Grund seiner eigenen Wahrnehmungen und denjenigen des zuständigen Bürgermeisters sein Gutachten in die Nachweisung einzutragen. Ist dies geschehen, so ist die Nachweisung unter Anschluß aller entstandenen Verhandlungen an den Direktor der direkten Steuern zurückzusenden.
11. Der Direktor der direkten Steuern trifft auf Grund des ihm vorgelegten Materials nach Ablauf der Einspruchsfrist seine Entscheidung, trägt dieselbe unter entsprechender Begründung in die Nachweisung ein und benachrichtigt den Steuerpflichtigen von seiner Entscheidung.
12. Die Benachrichtigung hat durch Vermittelung des zuständigen Bürgermeisters zu erfolgen, auch hat dieselbe die Mittheilung zu enthalten, daß dem Steuerpflichtigen gegen die getroffene Entscheidung nach §. 16 des Gesetzes vom 8. Juni v. Js. binnem einem Monat vom Tage der Zustellung derselben ab das Rechtsmittel der Berufung an die gemäß §. 29 des Gewerbesteuergesetzes eingesetzte Berufungskommission zusteht.
13. Die Einspruchsentscheidungen, welche durch Berufungen nicht weiter angefochten werden, sind nach Ablauf der Berufungsfrist (§. 16 des Gesetzes), oder, sofern auf die Berufung verzichtet wird, alsbald durch den Direktor der direkten Steuern durch Erlaß der nothwendigen Kassenanweisungen u. s. w. auszuführen.
14. Das unter O. Z. 8 bis 11 dargestellte Verfahren ist auch in denjenigen Fällen einzuhalten, in welchen auf Grund §. 8 Abs. 5 des Gesetzes vom 8. Juni v. Js. (O. Z. 10 Abs. 4 der zu diesem Gesetze erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 5. März d. Js., Amtsbl. S. 133) Steuerfreischeine in Anspruch genommen werden.
15. Auch auf die Einsprüche gegen die Wanderlagersteuer finden die unter O. Z. 1 bis 13 dargestellten Grundsätze sinngemäße Anwendung, mit dem Unterschiede jedoch, daß nicht, wie dort, die Steuerkontroleure der Kreishauptorte, sondern die Steuerkontroleure, in deren Bezirk der Ort des Betriebes des Wanderlagers belegen ist, mit den zur Entscheidung des Einspruchs nothwendigen Vorerhebungen und der Begutachtung des Einspruchs beauftragt werden.
16. Bezüglich der Berufungen gegen die Entscheidungen des Direktors der direkten Steuern (Ziffer 11 und 15) kommen die Vorschriften des Art. 34 der Ausführungsbestimmungen vom 24. Juni 1897 zum Gewerbesteuergesetze (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 197) zur Anwendung.
17. Die Behandlung der Erlaßanträge (§. 14 des Gesetzes und Ziffer 14 der Ausführungsbestimmungen) richtet sich gleichfalls im Allgemeinen nach Art. 35 und 36 der Ausführungsbestimmungen vom 24. Juni 1897 zum Gewerbesteuergesetze.

Straßburg, den 28. Juni 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
von Schraut.

III. 7241.

*) Anmerkung. Das Formular wird den Beamten durch Sonderdruck bekannt gegeben.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 10. Juli 1897. | Nr. 31.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(43)

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 2. Juli 1891, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, wird hiermit bestimmt, was folgt:

§. 1.

Die Wiesenbesitzer an der Ill von der Gemarkungsgrenze Hirzbach—Hirsingen bis zur Einmündung der Larch in die Ill haben das Recht, an sämmtlichen Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit vom 1. Mai bis 1. November jeden Jahres von Abends 6 Uhr des dem Sonn- bezw. Feiertag vorhergehenden Tages bis 6 Uhr früh des dem Sonn- bezw. Feiertag folgenden Tages sämmtliches Wasser der Ill zur Bewässerung ihrer Wiesen zu benutzen.

§. 2.

Außerdem darf bei starker Wasserführung der Ill der den Bedarf der Triebwerke übersteigende Theil auf die Wiesen geleitet werden. Die Wasserstände, bei denen diese Hochwasserbewässerungen beginnen dürfen und wieder einzustellen sind, werden durch die Verwaltung für die einzelnen Strecken des Flusses durch Aichmarken bezeichnet.

§. 3.

Die Ausübung des in §. 1 den Wiesenbesitzern gewährten Rechts darf nur erfolgen vermittelst Stauwehren und Entnahmeschleusen, die durch die Verwaltung genehmigt sind.

Die Wässerzeiten werden für jede einzelne Wasserentnahme durch eine Wässerungsordnung bestimmt, die durch den Bezirkspräsidenten erlassen wird. Für die an einer oder mehreren Wasserentnahmen gemeinsam betheiligten Wiesenbesitzer kann die Ausübung ihres Wässerrechts Seitens der Verwaltung an die Bedingung geknüpft werden, daß sie sich vorher in freie oder ermächtigte Genossenschaften vereinigen.

§. 4.

Die Besitzer von Triebwerken an der in Frage stehenden Illstrecke sind verpflichtet, während der Wässerzeiten den Normalstau an ihren Werken einzuhalten und dürfen während dieser Zeit das Wasser weder zurückhalten noch ansammeln. Sofern ihre Werkkanäle mit Einlaßschützen versehen sind, sind sie ferner verpflichtet, dieselben offen zu halten, wenn und solange aus den Werkkanälen gemäß der Wässerungsordnung gewässert werden darf. Während der übrigen in §. 1 festgesetzten Wässerzeit haben sie dieselben dagegen soweit geschlossen zu halten, als es die Aufrechterhaltung des Normalstaus an ihrem Werke bei geschlossenen Betriebsschützen zuläßt.

§. 5.

Diejenigen Bestimmungen der zur Zeit bestehenden Ermächtigungen und Verordnungen über die Wassernutzung an der fraglichen Illstrecke, welche den gegenwärtigen Vorschriften widersprechen, werden aufgehoben. Aeltere Rechte bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§. 6.

Die näheren Bedingungen für die Ausübung der durch diese Verordnung bewilligten Wässerungsrechte werden von dem Ministerium festgesetzt.

Straßburg, den 1. Juli 1897.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

III. 7483.

---

(44)

Mit Ermächtigung des Kaiserlichen Statthalters ist der Sprengel der Pfarrei Augsburgischer Konfession in Mühlbach, Kreis Colmar, in zwei Pfarreien, Mühlbach und Metzeral, zerlegt und eine der beiden Pfarrstellen der bisherigen Pfarrei Mühlbach auf die neue Pfarrei Metzeral übertragen worden.

Digitized by Google

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(45) **Verordnung.**

Unter Abänderung des Artikels 1 d meiner Verordnung vom 19. Juli 1893 I. 8604 (Central- und Bezirks-Amtsblatt, Hauptblatt Nr. 34) bestimme ich hierdurch, was folgt:

An Stelle des mit Wahrnehmung der kreisthierärztlichen Geschäfte des Kreises Zabern II mit dem Sitze in Diemeringen beauftragten praktischen Thierarztes Franz Xaver Rueher in Kayserberg übernimmt vom 1. Juli d. Js. ab der Kreisthierarzt Schild in Rappoltsweiler selbst die Vornahme der thierärztlichen Untersuchungen an der Grenze in Diedolshausen.

Derselbe wird Seitens der Zollbehörde jedesmal telegraphisch vom Eintreffen eines Viehtransportes in Kenntniß gesetzt und in Behinderungsfällen durch den Stadtthierarzt Kühlmann aus Markirch vertreten werden.

Colmar, den 30. Juni 1897.

Der Bezirkspräsident

I. 6664. **Halm.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 17. Juli 1897. | Nr. 32.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(46) Erlaß,

betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen.

Im Hinblick auf die §§. 2, 5 des Regulativs vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen (Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 259), bestimme ich:

1. Das Ministerium wird ermächtigt, die nach §. 2 Ziffer 4 des vorgenannten Regulativs erforderte praktische Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellementsarbeiten zum Zwecke der Zulassung zur Feldmesserprüfung neu zu regeln und die zu diesem Behufe nöthigen Vorschriften zu erlassen.
2. Der §. 5 des genannten Regulativs wird aufgehoben.

Straßburg, den 2. Juli 1897.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.
Fürst **zu Hohenlohe-Langenburg.**

III. 5361./St. 5081.

Im Verfolg des vorstehenden Erlasses wird Nachstehendes bestimmt:

1. Die in Gemäßheit des Regulativs vom 3. November 1884 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 259) §. 2 Ziffer 4, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, für die Zulassung zur Prüfung als Feldmesser geforderte praktische Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellementsarbeiten hat einen Zeitraum von mindestens drei Jahren zu umfassen.

   Von dieser Zeit sind zunächst mindestens 1½ Jahre im Dienste technischer Landesverwaltungen und zwar ein Jahr bei der Katasterverwaltung und ein halbes Jahr bei der Meliorationsbauverwaltung oder einer sonstigen Bauverwaltung zuzubringen. Demnächst hat der Kandidat drei Semester den Feldmesserkursus bei der Technischen Schule in Straßburg oder einer anderen vom Ministerium zugelassenen Fachschule mit Erfolg zu besuchen.
2. Bis zum 1. Oktober 1898 kann die nach Ziffer 1 verlangte praktische Beschäftigung im Dienste technischer Landesverwaltungen auch durch eine anderweit in Elsaß-Lothringen erworbene Praxis ersetzt werden. Die betreffenden Anträge sind dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Straßburg, den 12. Juli 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 7540. **von Schraut.**

(47) Bekanntmachung.

Die Staatsdepositenverwaltung ist angewiesen worden, bis auf Weiteres den öffentlichen Vorschußkassen in den Kreisen Weißenburg, Hagenau, Zabern, Saarburg und Altkirch zur Gewährung von Darlehen an durch Hagel geschädigte Landwirthe, welche Saatgut und Setzlinge jeder Art (einschließlich der Reben und Hopfensetzlinge), Streumittel, Brotmehl oder Korn anzukaufen gezwungen sind, die erforderlichen Betriebsmittel gegen eine Zinsvergütung von 2 vom Hundert innerhalb des durch das Etatsgesetz festgestellten Gesammtbetrages zu gewähren.

Die Darlehnsgewährung erfolgt unter den Bedingungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher Vorschußkassen vom 18. Juni 1887.

Die Zinsvergütung, welche die Empfänger solcher Darlehen den Vorschußkassen zu zahlen haben, darf nicht höher sein, als 2½ vom Hundert.

Die dem einzelnen Landwirth zu dem ermäßigten Zinsfuß zu gewährenden Darlehen dürfen den Gesammt-

Digitized by Google

betrag von 400 ℳ nicht übersteigen. Den öffentlichen Vorschußkassen werden die Betriebsmittel, welche sie zu dem gedachten Zwecke von der Staatsdepositenverwaltung erhalten, mit demselben Zinssatz wie die übrigen erhaltenen Betriebsmittel berechnet. Die Zinsdifferenz zwischen diesem Zinssatze und demjenigen von 2 vom Hundert für den Betrag der zu Darlehen an durch Hagel geschädigte Landwirthe verwendeten Betriebsmittel wird den öffentlichen Vorschußkassen am Schlusse des Rechnungsjahres durch Absetzen von dem Kontokorrentzins vergütet.

Zur Berechnung dieser Zinsvergütung haben die Vorschußkassen am 1. April an die Staatsdepositenverwaltung eine von dem Kassenkontroleur als richtig bescheinigte Uebersicht einzusenden:

a) über den bei Beginn des abgelaufenen Rechnungsjahres vorhanden gewesenen Bestand an Darlehen zu 2 ¼ vom Hundert,
b) über die im Laufe des Rechnungsjahres neu ausgeliehenen Darlehen zu 2 ¼ vom Hundert und
c) über die im Laufe des Rechnungsjahres auf die Darlehen zu 2 ¼ vom Hundert erhaltenen Kapitalrückzahlungen.

Die beiden letzten Angaben haben den Tag der Auszahlung bezw. Rückzahlung ersichtlich zu machen.

Straßburg, den 9. Juli 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 7842. **von Schraut.**

---

(48) Wahlordnung
für die Wahl der Mitglieder der Handelskammern.

Auf Grund des §. 8 der Verordnung vom 14. April 1897, betreffend die Handelskammern, wird hiermit bestimmt, was folgt:

§. 1.

Die Wahl der Mitglieder der Handelskammer erfolgt auf Grund einer Wählerliste.

§. 2.

Die Wählerliste wird an der Hand der Heberolle durch die Handelskammer aufgestellt.

Zu diesem Zwecke wird alljährlich sofort nach Fertigstellung der Heberolle der Handelskammer eine Abschrift derselben von dem Direktor der direkten Steuern mitgetheilt.

Als Träger des Wahlrechts für Gesellschaften, Gewerkschaften und Frauen, sowie für minderjährige, entmündigte und verbeistandete Personen ist derjenige Wahlberechtigte in die Wählerliste einzutragen, welcher von den Betheiligten, beziehungsweise deren gesetzlichen Vertretern, hierzu bezeichnet wird. Die Handelskammer hat hierwegen eine Anfrage an die Betheiligten zu richten.

§. 3.

Die Wählerliste wird während eines Zeitraums von 8 Tagen in dem Sekretariat der Handelskammer zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung ist von der Handelskammer vorher öffentlich bekannt zu machen.

Einwendungen gegen die Wählerliste sind während der Zeit der Auslegung bei der Handelskammer einzureichen, oder daselbst zu Protokoll zu erklären.

Ueber die Einwendungen wird von der Handelskammer, oder von der durch dieselbe beauftragten Kommission entschieden.

Beschwerden gegen die Entscheidungen sind binnen 5 Tagen nach der Aushändigung derselben an den Bezirkspräsidenten zu richten, welcher endgültig entscheidet.

§. 4.

Die Wahl erfolgt am Sitze der Handelskammer, und zwar in den Räumen derselben, eventuell in anderen von dem Bezirkspräsidenten zu bezeichnenden Räumen. Eine Eintheilung des Handelskammerbezirks in mehrere Wahlbezirke oder Stimmbezirke findet nicht statt.

Die Zeit der Wahl wird von dem Bezirkspräsidenten nach Anhörung der Handelskammer festgesetzt, und von demselben, ebenso wie der Raum, in dem die Wahl stattfindet, die Zahl der zu wählenden Mitglieder und die Dauer ihrer Amtszeit, spätestens 14 Tage vor dem Wahltage öffentlich bekannt gemacht.

Die Wahlberechtigten erhalten von der Handelskammer Wählerkarten.

§. 5.

Die Wahlhandlung wird von dem Bürgermeister des Ortes, an welchem die Handelskammer ihren Sitz hat, oder von dessen Beauftragten, als Wahlvorsteher geleitet.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, vier Beisitzern und einem Schriftführer.

Die Beisitzer und der Schriftführer werden von dem Wahlvorsteher aus der Zahl der Wähler berufen, und von demselben durch Handschlag verpflichtet.

Von den 6 Mitgliedern des Wahlvorstandes dürfen während der Wahlhandlung nie weniger als 3 Mitglieder anwesend sein.

§. 6.

Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel, welche zusammenzufalten sind. Auf jedem Stimmzettel sind so viele Namen zu verzeichnen, als Mitglieder zu wählen sind.

§. 7.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, wird eine verschlossene Wahlurne zur Aufnahme der Stimmzettel aufgestellt. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand zu überzeugen, daß dieselbe leer ist.

Die Wähler geben einzeln ihre Stimmzettel ab, welche von dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter un-

Digitized by Google

eröffnet in die Wahlurne gelegt werden. Der Schriftführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe eines jeden Wählers in der Wählerliste.

Zur Stimmabgabe wird nur zugelassen, wer in die Wählerliste aufgenommen ist. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

§. 8.

Nach Ablauf der für die Wahl bestimmten Zeit erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Sodann findet die Entnahme der Stimmzettel aus der Wahlurne, und die Feststellung des Wahlergebnisses statt.

Zunächst ist die Zahl der erschienenen Wähler zu ermitteln und zu prüfen, ob die Zahl der vorgefundenen Stimmzettel hiermit übereinstimmt.

Hierauf erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel und die Zählung der Stimmen.

Ueber Stimmzettel, welche zu beanstanden sind, sowie über alle im Laufe der Wahlhandlung sich ergebende Fragen wird von dem Wahlvorstande Entscheidung getroffen.

Während der Zeit der Wahlhandlung und während der Feststellung des Wahlergebnisses dürfen die Wähler anwesend bleiben.

§. 9.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen, und zugleich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (absolute Majorität).

Haben nicht so viele Personen, als zu wählen sind, mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet für die noch zu Wählenden ein ebenfalls vorher öffentlich bekannt zu machender zweiter Wahlgang am 7. Tage nach der ersten Wahl statt, wobei diejenigen als gewählt gelten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (relative Majorität).

§. 10.

Falls mehrere Personen, welche nicht gleichzeitig Mitglieder einer Handelskammer sein können, gewählt werden, so geht derjenige vor, welcher die meisten Stimmen erhalten hat.

Ergiebt sich bei den Wahlen Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

Finden mit den Erneuerungswahlen zugleich Ersatzwahlen statt, so gelten diejenigen mit der größeren Stimmenzahl als für die längere Amtsdauer gewählt.

§. 11.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist dem Bezirkspräsidenten vorzulegen.

§. 12.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl (§. 8 Absatz 3 der Verordnung vom 14. April 1897) sind innerhalb einer Ausschlußfrist von 7 Tagen, welche nach Ablauf des Wahltages beginnt, an das Ministerium zu richten.

§. 13.

Handelt es sich um Wahlen für eine neu errichtete Handelskammer, so hat die in den Paragraphen 2, 3 und 4, letzter Absatz, den Handelskammern vorbehaltenen Funktionen der Bezirkspräsident, die dem Bezirkspräsidenten vorbehaltenen das Ministerium wahrzunehmen.

Straßburg, den 11. Juli 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 7074. **von Schraut.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(19) Verordnung.

Auf Grund des Dekrets vom 22. Dezember 1789 Sektion III Artikel 2 (Avant. Bull. d. c. Bd. I, Seite 52) verordne ich, was folgt:

§. 1.

Mit Ablauf des Monats Oktober 1897 treten außer Kraft:

Die Polizei-Verordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein vom 10. Januar 1888 (Beilage zu Nr. 3 des Central- und Bezirks-Amtsblattes von 1888) sowie die hierzu ergangenen Abänderungs- beziehungsweise Ergänzungs-Verordnungen vom 26. Januar 1893, 8. November 1893 und 4. Januar 1895 (Central- und Bezirks-Amtsblatt, Hauptblatt Nr. 6 und 51 von 1893 und Nr. 8 von 1895.

§. 2.

An Stelle dieser Verordnungen tritt mit Wirkung vom 1. November 1897 als Polizei-Verordnung für den Bezirk Ober-Elsaß in Kraft die nachstehende, durch den von den betheiligten Regierungen genehmigten Beschluß der Central-Kommission für die Rheinschifffahrt vom 29. Mai d. Js. festgestellte Rheinschifffahrts-Polizeiordnung.

Digitized by Google

Rheinschifffahrts-Polizeiordnung.

Verpflichtungen der Schiffs- und Floßführer u. s. w. im Allgemeinen.

§. 1.

1. Die Führer von Fahrzeugen jeder Art, von Flößen und von Fähren, die Besitzer von Schiffsmühlen, Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Rhein befindlichen Anlagen, sowie die zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffsbrücken angenommenen Personen sind verpflichtet, auch soweit im Nachstehenden besondere Vorschriften nicht gegeben sind, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

2. Für jedes Schiff oder Floß ist ein Führer zu bestellen. Derselbe muß während der Reise stets auf dem Schiff oder Floß anwesend sein. Bei Verhinderung des Führers ist ein geeigneter Stellvertreter zu bestellen.

3. Auf jedem Schiff oder Floß muß die zur Bedienung erforderliche oder vorgeschriebene Mannschaft während der Fahrt anwesend sein.

Belastung und tiefste zulässige Einsenkung der Schiffe.

§. 2

1. Kein Schiff darf in dem Maße belastet werden, daß es tiefer geht, als die Linie, durch welche die größte zulässige Einsenkung bezeichnet worden ist. Zur Bezeichnung der größten zulässigen Einsenkung dienen Klammern, die bei Schiffen von 300 Centner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit nach den Angaben des Schiffsattestes anzubringen sind. Dieselben sind von den Schiffsführern durch weiße oder gelbe Farbe auf dunkelm oder durch schwarze Farbe auf hellem Grunde kenntlich zu erhalten.

2. Bei allen Schiffen darf die Unterkante der die zulässige tiefste Einsenkung bezeichnenden Klammern mittschiffs nicht höher liegen als die Oberkante des Wasserganges.

3. Ueber den die tiefste Einsenkung bezeichnenden Klammern muß ein Freibord von mindestens 30 cm gelassen werden, mit der Maßgabe, daß bei Schiffen mit festem Tannebaum der letztere in das Freibord eingerechnet werden darf.

Im Uebrigen sind bezüglich des Freibords bei Schiffen von 300 Centner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit die Angaben des Schiffsattestes maßgebend.

4. Auf der Strecke oberhalb der Spijk'schen Fähre muß bei den nicht mit einem festen Deck versehenen Schiffen von weniger als 1000 Centner (50 Tonnen) Tragfähigkeit das Freibord von 30 cm nur vorder- und hinterschiffs am Ende der Aufsatzbretter vorhanden sein; mittschiffs genügt ein Freibord von 15 cm. Wenn solche Schiffe mittschiffs ein Freibord von weniger als 30 cm haben, müssen sie sowohl auf der Fahrt wie beim Stilliegen mit mindestens 30 cm hohen, starken, dichten und dem Wellenschlag hinreichenden Widerstand leistenden Aufsatzbrettern versehen sein.

Ausrüstung der Schiffe.

§. 3.

1. Fahrzeuge jeder Art müssen dergestalt eingerichtet, ausgerüstet und bemannt sein, daß Gefährdungen der Sicherheit der darauf befindlichen Personen und Störungen des öffentlichen Verkehrs thunlichst vermieden werden.

Dies gilt insbesondere auch von den nach Art. 23 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte eines Schiffsattestes nicht bedürfenden, durch eigene Triebkraft bewegten Fahrzeugen unter 300 Centner (15 Tonnen) Tragfähigkeit; auch sollen die mit der Führung solcher Fahrzeuge und mit der Bedienung der darauf befindlichen Maschinen betrauten Personen die hierzu erforderliche Sachkunde besitzen.

2. Auf Schiffen von 300 Centner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit, deren Heimathsort innerhalb des Deutschen Reiches liegt, sind für Art und Zahl der Ausrüstungsgegenstände und der Bemannung die Angaben im Schiffsattest (Art. 22 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte) maßgebend.

Ist für ein solches Fahrzeug das Schiffsattest in Niederland ausgefertigt, so muß zum Zweck der Eintragung über Ausrüstungsgegenstände und Bemannung das Attest einer deutschen Untersuchungsbehörde vorgelegt werden, und zwar hat die Vorlage bei der erstmaligen Landung am Sitze einer Schiffsuntersuchungsbehörde des Heimathsstaates des Schiffseigners zu erfolgen; falls aber bei der ersten Fahrt eine Landung am Sitze einer solchen Behörde nicht stattfindet, spätestens binnen eines Jahres, von Ausfertigung des Attestes an gerechnet, nach Wahl des Schiffers bei einer anderen deutschen Untersuchungsstelle.

3. An allen Schiffen mit eigener Triebkraft, sowie an sonstigen Fahrzeugen von 300 Centner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit, muß deren Namen und Heimathsort, bei mehreren Fahrzeugen gleichen Namens desselben Besitzers außerdem eine Nummer an geeigneter Stelle der beiden Längsseiten in weißer oder gelber Farbe auf dunkelm oder in schwarzer Farbe auf hellem Grunde in deutlich erkennbaren lateinischen Buchstaben von mindestens 15 cm Höhe angebracht sein.

Die Anbringung anderer Aufschriften, welche die Deutlichkeit dieser Bezeichnungen beeinträchtigen, ist untersagt.

4. Soweit nach gegenwärtiger Polizeiordnung zur Signalgebung Flaggen und Laternen zu verwenden und nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich der Größe der Flaggen und der Lichtstärken der Laternen getroffen sind, müssen die Flaggen eine Höhe von mindestens 1 Meter und eine Breite (Länge) von mindestens 1,5 Meter haben und die Laternen ein hellleuchtendes Licht verbreiten.

Digitized by Google

Vorschriften bezüglich der Fahrt im Allgemeinen.

§. 4.

1. Kein Schiff oder Floß darf von seiner Abfahrtstelle aus oder auf seiner Fahrt in den Kurs eines andern im Fahren begriffenen Schiffes oder Flaßes hineinfahren und dasselbe in seinem Lauf stören.

2. Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiff mindestens um die halbe Strombreite und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiff mindestens um die ganze Strombreite von dessen Bugspriet entfernt bleiben.

3. In scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, müssen, so lange bis vom Steuer aus auf ausreichende Entfernung in die offene Strecke hineingesehen werden kann, alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Seite des Fahrwassers halten, welche steuerbordseits (rechts) liegt; die zu Thal fahrenden müssen außerdem noch die Fahrgeschwindigkeit vermindern.

4. Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer, im Aus- oder Einladen begriffen sind, sowie vor Hafenmündungen ist bei der Führung vorüberfahrender Dampfschiffe mit oder ohne Anhang darauf zu achten, daß durch entsprechende Verminderung der Kraft Beschädigungen der am Ufer oder im Hafen liegenden Schiffe vermieden werden.

Wenn Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zwischen solchen Uferstrecken oder Hafenmündungen und der Mitte des Stromes durchfahren oder aufschlagen (wenden), dürfen sie nicht mit größerer Kraft fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. Das Gleiche gilt beim Vorbeifahren:

a) an den zur Ausführung von Korrektionsarbeiten, Peilungen oder Messungen im Strom liegenden Fahrzeugen,
b) an Flößen, welche am Ufer liegen, sofern auf denselben bei Annäherung eines Dampfschiffes ein Zeichen gegeben wird, bei Tage durch Schwenken einer rothen Flagge, bei Nacht durch Schwenken einer Laterne mit rothem Licht.

Liegen Fahrzeuge oder Flöße hinter Buhnen (Kribben) oder sonstwie gedeckt, so daß sie von den herankommenden Dampfschiffen aus nicht gesehen werden können, so tritt für diese die Verpflichtung zum Fahren mit verminderter Kraft nur dann ein, wenn hierzu bei Tag durch Beisetzen einer weithin sichtbaren rothen Flagge, bei Nacht durch Anbringen einer Laterne mit rothem Licht aufgefordert ist.

Die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe unterliegen der im zweiten Absatz dieser Ziffer enthaltenen Vorschrift nur beim Vorbeifahren an den zur Ausführung von Korrektionsarbeiten, Peilungen oder Messungen im Strom liegenden Fahrzeugen.

5. Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals neben einander gekuppelt fahren.

6. Das Quertreiben der Fahrzeuge ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

7. Die in dieser Polizeiordnung für die Schleppzüge gegebenen Vorschriften gelten, soweit nicht etwas Besonderes bestimmt ist, auch für die geschleppten Flöße.

8. Die Schiffs- und Floßführer sind verpflichtet, auf denjenigen mittelst Tannen, Balen oder anderer Schifffahrtszeichen oder durch Aufstellen von Wahrschauen erkennbar gemachten Stromstrecken, deren geringe Tiefe oder Breite oder auch zeitweilige Vertiefung besondere Vorsicht bei der Durchfahrt nöthig macht, den Anweisungen und Befehlen, welche die zuständigen Behörden oder Beamten in Bezug auf das Durchfahren dieser Stromstrecken ertheilen, Folge zu leisten.

9. Die Schiffs- und Floßführer haben den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Aufstellen von Wahrschauen kundgegebenen Anordnungen der zuständigen Behörden und Beamten Folge zu leisten, wodurch

a) auf den in Ziffer 8 bezeichneten Stromstrecken die Fahrt bei Nacht oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen untersagt,
b) auf Stromstrecken, in denen militärische Uebungen stattfinden, der Schiffs- und Floßverkehr zeitweilig beschränkt oder untersagt wird.

10. Es ist verboten, die im Strom oder am Ufer befindlichen Schifffahrtszeichen (Bojen, Schwimmer, Balen u. s. w.) zum Anlegen oder Fortbewegen von Fahrzeugen oder von Flößen zu benutzen oder sonstwie Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, diese Schifffahrtszeichen unkenntlich oder für ihre Zweckbestimmung minder tauglich zu machen.

Vorschriften über das Vorbeifahren der Schiffe aneinander.

1. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.

§. 5.

Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung aneinander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

2. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege befinden.

a) Mit genügender Breite.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 6.

Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrweg befinden, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung aneinander vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jeweiligen Wasserstand unzweifel-

haft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Fall die nachstehenden Vorschriften (§§. 7 und 8) zu beachten.

Vorbeifahren in einem und demselben Fahrwege in derselben Richtung.

§. 7.

1. Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Dampfschiff oder einen Schleppzug, welche in einem und demselben Fahrweg vorausfahren, bis auf eine Entfernung von 120 Meter, so darf es sich dem vorausfahrenden Dampfschiff oder Schleppzug nicht weiter nähern. Will jedoch das hintere Dampfschiff in einem Fahrweg, der die dazu genügende Breite bietet, vorbeifahren, so muß der Führer des hinteren Dampfschiffes dies dem vorausfahrenden dadurch kund thun, daß er fünf Glockenschläge giebt und, dem vorausfahrenden Schiffe gut sichtbar, bei Tage eine blaue Flagge, bei Nacht eine Laterne mit weißem Licht hin- und herschwenken läßt; hierauf hat das zu überholende Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der Backbordseite (links), das vorbeifahrende nach der Steuerbordseite (rechts) auszuweichen.

2. Wenn ein mit dem Wind segelndes Schiff in einem und demselben genügende Breite bietenden Fahrwege ein anderes mit dem Wind segelndes Schiff erreicht und an demselben vorbeifahren will, so hat der Führer des hinteren Schiffes dies zeitig durch Zuruf mit dem Sprachrohr zu erkennen zu geben, worauf das vordere Schiff nach der Leeseite (Unterwindseite) auszuweichen und das hintere auf der Luvseite (Windseite) vorbeizufahren hat.

Vorbeifahren in einem und demselben Fahrweg in entgegengesetzter Richtung.

§. 8.

1. Dampfschiffe und sonstige durch eigene Triebkraft bewegte Schiffe mit oder ohne Anhang, sowie mit dem Wind segelnde Schiffe, welche sich in einem und demselben genügende Breite bietenden Fahrweg begegnen, müssen steuerbordseits (rechts) ausweichen.

2. Ist aber der Führer eines der sich in dieser Weise begegnenden Schiffe durch besondere Umstände genöthigt, backbordseits (links) auszuweichen, so hat derselbe dem ihm begegneten Schiffe oder Schleppzug diese Absicht rechtzeitig durch folgende Zeichen kund zu geben:

a) wenn das Fahrzeug, welches backbordseits (links) ausweichen will, ein Dampfschiff oder ein anderes durch eigene Triebkraft bewegtes Schiff mit oder ohne Anhang ist, bei Tage durch 5 Glockenschläge und durch Aushängen einer nach vorn am Steuerbord (rechts) sichtbaren blauen Flagge, bei Nacht durch 5 Glockenschläge und durch Hin- und Herschwenken einer nach vorn am Steuerbord (rechts) sichtbaren Laterne mit weißem Licht;

b) wenn das Fahrzeug, welches backbordseits (links) ausweichen will, ein mit dem Winde segelndes Schiff ist, durch Zuruf mit dem Sprachrohr.

Hierauf haben die einander begegnenden Schiffe nach der Backbordseite (links) auszuweichen.

3. Schiffe ohne Anhang, welche einem zu Berg kommenden Schleppzug in einem und demselben Fahrweg mit genügender Breite begegnen, dürfen unter keinen Umständen beanspruchen, daß der Schleppzug ihnen backbordseits (links) ausweiche.

b) Mit nicht genügender Breite.

§. 9.

1. Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren (§. 6) mangelt, hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der Enge, dann muß das zu Thal fahrende Schiff so lange vor derselben halten, bis das Bergschiff sie durchfahren hat.

2. Erreicht ein zu Berg fahrendes Dampfschiff ohne Anhang das letzte geschleppte Schiff eines vorausfahrenden Schleppzuges unterhalb der Enge auf 120 Meter, so darf der Schleppzug nicht eher in die Enge hineinfahren, bis das Dampfschiff ohne Anhang an ihm vorbeigefahren ist.

3. Einem in einer Enge vorausfahrenden Schiff darf sich ein Dampfschiff nicht mehr als auf 120 Meter nähern.

3. Besondere Bestimmungen.

a) In Betreff der Schleppzüge.

§. 10.

1. Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

2. Alle Schiffe mit eigener Triebkraft ohne Anhang und alle mit dem Winde segelnden Schiffe müssen, wenn dazu der erforderliche Raum vorhanden ist, den Schleppzügen ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der §§. 7 und 8 ausweichen.

3. Die Führer der Schleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer durch eigene Triebkraft bewegten Schiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

4. In einem Schleppzug dürfen sich nur soviel Anhänge befinden, als der Schlepper sicher zu führen vermag.

Digitized by Google

b) In Betreff der vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

§. 11.

1. Einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbei gefahren werden.

Die gezogenen Schiffe müssen sich dem Ufer so weit als möglich nähern, wenn dies zur Vermeidung von Gefährdungen geboten ist, und jedenfalls dann, wenn von dem Schiffe, das vorbeifahren will, die in § 7 Ziffer 1 oder 2 erwähnten Zeichen gegeben werden.

2. Zwischen einem gezogenen Schiff und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur mit einem ohne Anhang zu Thal fahrenden Dampfschiff im Nothfall durchgefahren werden, und auch dann nur, wenn zuvor die in §. 7 Ziffer 1 erwähnten Zeichen von dem Dampfschiff aus gegeben werden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet und deshalb das äußere Umfahren desselben, auf der Seite nach dem Strom zu nicht möglich ist.

Der Führer des gezogenen Schiffes muß auf das gegebene Zeichen sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellter Maschine über die Leine forttreiben.

3. Beim Heraufziehen der Schiffe dürfen niemals mehr als drei Pferde an einem Stichfeil gehen.

c) In Betreff der zu Thal treibenden Schiffe.

§. 12.

Einem ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden Schiffe muß jedes durch eigene Triebkraft bewegte Schiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf die in §. 7 Ziffer 1 erwähnten Zeichen mit Hülfe von Rudern und Ankern so weit als möglich zur Seite ausbiegen.

d) In Betreff der lavirenden Schiffe.

§. 13.

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiff mit oder ohne Anhang und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher schon wenden, bevor sie den Kurs des sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

e) In Betreff der Fahrzeuge unter 1000 Centner (50 Tonnen) Tragfähigkeit und der tiefgeladenen Fahrzeuge.

§. 14.

1. Die Führer aller Fahrzeuge, deren Tragfähigkeit weniger als 1000 Centner (50 Tonnen) beträgt, sind verpflichtet, dieselben auf der Fahrt aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten, und dürfen in deren Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich soweit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können.

2. Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiff oder Schleppzug dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so darf der Führer des Dampfschiffes nicht mit größerer Kraft, als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung erforderlich ist, fahren und hat nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfschiff und die angehängten Schiffe geschehen kann.

3. In der Nähe fahrender, tief geladener Fahrzeuge von einer Tragfähigkeit von 1000 Centner (50 Tonnen) oder mehr müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren. Die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe unterliegen dieser Verpflichtung nicht.

Vorschriften bezüglich der Fahrt unter besonderen Verhältnissen.

1. Pflichten der Führer von Fähren in Bezug auf den Schiffs- und Floßverkehr.

§. 15.

Die Führer von Fähren haben außer den in den besonderen Fährordnungen enthaltenen Vorschriften Nachstehendes zu beachten:

1. Die Führer von Gierfähren und von allen Fähren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung bewegen, müssen den in Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen das von diesen eingehaltene Fahrwasser frei halten oder frei machen; dabei sind mindestens die in § 4 Ziffer 2 vorgeschriebenen Abstände einzuhalten.

2. Die Führer der in Ziffer 1 erwähnten Fähren müssen den Schiffen und Flößen, welche von Stellen ober- oder unterhalb dieser Fähren abfahren (ablegen), den Weg frei machen, sofern hierzu:

a) Seitens eines durch eigene Triebkraft bewegten Schiffes mit oder ohne Anhang durch die in §. 7 Ziffer 1 erwähnten Zeichen,

b) Seitens eines sonstigen Schiffes oder eines Floßes durch Zuruf mit dem Sprachrohr,

aufgefordert wird.

3. Bei Nacht müssen die Fahrzeuge der in Ziffer 1 erwähnten Fähren, wenn sie nicht in Fahrt sind, an der ihnen durch die zuständige Behörde angewiesenen Liegestelle und, wenn ihnen eine solche nicht angewiesen ist, jedenfalls derart liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt.

Kann ausnahmsweise einer Fähre die Liegestelle nur im Fahrwasser angewiesen werden, so muß bei Annäherung von Fahrzeugen die Fähre abgelegt und das Fahrwasser frei gemacht werden; der hierzu von dem sich annähernden Fahrzeuge gemäß §. 16 Ziffer 3 gegebenen Aufforderung ist schleunigst nachzukommen.

Digitized by Google

4. Bei Nacht müssen die Fahrzeuge der in Ziffer 1 erwähnten Fähren an einer mindestens 6 Meter über Wasser hohen Stelle mit einer Laterne mit grünem Licht und 1 Meter senkrecht unter dieser mit einer zweiten Laterne mit weißem Licht versehen sein. Bei Gierfähren ist der oberste Buchtnachen und, wenn statt Buchtnachen Döpper benutzt werden, der oberste über Wasser befindliche Döpper mit einer Laterne mit weißem Licht zu versehen, welche sich bei Buchtnachen mindestens 3 Meter hoch über Wasser befinden muß. Diese Laternen sind die ganze Nacht hindurch hellleuchtend zu erhalten.

5. Für die freifahrenden nicht unter Ziffer 1 fallenden Querfähren sind hinsichtlich der Laternenführung die Bestimmungen in der vorstehenden Ziffer 4, hinsichtlich des Verhältnisses zu den Schiffen und Flößen die für die Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, und, sofern die Fähre durch eigene Triebkraft bewegt wird, die für die Dampfschiffe geltenden Vorschriften maßgebend, insbesondere auch §. 4 Ziffer 2 dieser Polizeiordnung.

2. Pflichten der Schiffs- und Floßführer in Bezug auf Fähren.

§. 16.

Die Führer von Schiffen und Flößen haben außer den in den besonderen Fährordnungen enthaltenen Vorschriften Nachstehendes zu beachten:

1. Längs der Gierfähren und aller Fähren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung bewegen, müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang ihre Kraft soweit vermindern, daß gefährliche Schwankungen der Fährschiffe vermieden werden.

2. Bei Nacht muß der Dampfschiffsführer die Absicht, längs einer der in Ziffer 1 erwähnten Fähren fahren zu wollen, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben.

3. Wenn der Führer eines Fahrzeugs veranlaßt ist, bei Nacht an einer Stelle durchzufahren, wo das Schiff einer der in Ziffer 1 erwähnten Fähren im Fahrwasser liegt, so hat er das Fährschiff rechtzeitig durch erkennbare Zeichen, welche bei Dampfschiffen in Glockenschlägen, bei anderen Fahrzeugen in Zuruf mittelst des Sprachrohrs bestehen, zum Freimachen des Fahrwegs aufzufordern und bis zur Freimachung der Durchfahrt den Lauf zu mäßigen oder zu hemmen.

3. Durchfahrt durch Brücken.

a) Feste Brücken.

§. 17.

1. Sind bei Tage an einer festen Brücke eine oder mehrere Durchfahrtöffnungen durch eine in der Mitte angebrachte roth und weiße Flagge bezeichnet, so dürfen nur diese Oeffnungen von Schiffen und Flößen zur Durchfahrt benutzt werden.

2. Bei Nacht darf an einer festen Brücke nur durch diejenigen Oeffnungen gefahren werden, welche auf der dem sich annähernden Fahrzeuge zugekehrten Seite in der Mitte durch eine Laterne mit rothem Licht oder dort, wo nach Umständen eine genauere Kennzeichnung als angemessen erscheint, durch zwei Laternen über einander, die untere mit rothem und die obere mit grünem Licht, bezeichnet sind.

Die Laternen der für die Thalfahrt bestimmten Oeffnungen dürfen nur nach der Bergseite, der für die Bergfahrt bestimmten Oeffnungen nur nach der Thalseite sichtbar sein.

b) Schiffbrücken.

§. 18.

1. Durch Schiffbrücken dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang nicht mit größerer Kraft fahren als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. Die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe unterliegen dieser Verpflichtung nicht.

2. Bei Nacht muß der Dampfschiffsführer die Absicht, durch eine Schiffbrücke fahren zu wollen, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben und, bis die Signallaternen auf der Schiffbrücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Läßt die zuständige Behörde von der Absicht des Dampfschiffsführers, durch die Schiffbrücke fahren zu wollen, an der Brücke mittelst elektrischer Signalvorrichtung Meldung machen, so ist das für diesen Fall durch die zuständige Behörde besonders vorgeschriebene Annäherungssignal an Stelle des Böllerschusses zu verwenden.

3. Die Durchfahrt durch eine Schiffbrücke darf erst erfolgen, wenn zum Zeichen, daß die Joche ausgefahren sind und die Durchfahrt gestattet ist, jede der beiden Seiten der Brückenöffnung bei Tage durch eine roth und weiße Flagge, bei Nacht, dem sich annähernden Fahrzeug sichtbar, durch zwei Laternen mit rothem Licht, die eine über der anderen, bezeichnet ist.

Rückwärts dürfen die Laternen nicht sichtbar sein.

4. Außerdem haben die Schiffs- und Floßführer folgende von der Schiffbrücke aus abgegebene Signale zu beachten:

a) das Signal, wodurch das sich annähernde Schiff oder Floß benachrichtigt wird, daß eingetretener Hindernisse halber die Brücke nicht geöffnet werden kann. Dasselbe besteht bei Tage in einer blau und weißen Flagge, bei Nacht in zwei Laternen mit grünem Licht, die eine über der anderen;

b) auf dem Rhein unterhalb Kehl-Straßburg das Vorsignal, wodurch die sich annähernden Schiffe und Flöße schon auf größere Entfernung davon benachrichtigt werden, daß sie durch die Brücke fahren können. Dasselbe besteht für die Thalfahrt bei Tage in einer rothen

Digitized by Google

Flagge, bei Nacht in einer Laterne mit rothem Licht, für die Bergfahrt bei Tage in einer weißen Flagge, bei Nacht in zwei Laternen mit rothem Licht, die eine über der anderen.

5. Die für die Signale an Schiffbrücken verwendeten Flaggen müssen so groß sein, daß sie auf die Entfernung, für die sie bestimmt sind, noch deutlich erkannt werden können. Die Breite (Länge) der Flaggen muß der Höhe mindestens gleich sein und darf die Höhe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten.

Bei zweifarbigen Flaggen muß die Theilung wagrecht und die untere Hälfte weiß, die obere roth bzw. blau sein.

Die Flaggen müssen an schräg oder wagrecht angebrachten Stöcken oder Leinen geführt werden oder theilweise in einem Rahmen ausgespannt sein.

4. Fahren der Schiffe und Flöße über Telegraphen- oder andere Kabel.

§. 19.

Beim Durchfahren aller durch entsprechende Zeichen kenntlich gemachten Stellen, an welchen Telegraphen- oder andere Kabel in das Strombett eingelegt sind, ist das Werfen und Schleppen von Ankern untersagt.

5. Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

§. 20.

1. Will ein Personen-Dampfschiff an eine Landungs-Brücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Will dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tag durch Aufhissen einer weißen Flagge von mindestens 50 cm Höhe und 75 cm Breite (Länge), bei Nacht durch Aufhissen einer Laterne mit weißem Licht auf halbem Mast zu geben. Der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, hat bei Tage eine gleiche Flagge, bei Nacht ein weißes Licht zu zeigen.

2. Bei Annäherung eines Nachens muß die Maschine des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Gang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Der Nachenführer muß mit seinem Nachen zeitig herauskommen, in gestreckt paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampfschiffes halten und darf nicht eher an dasselbe heranfahren, als bis die Maschine still gestellt ist.

3. Die eingestiegenen Personen haben sich auf die Aufforderung des Nachenführers sogleich niederzusetzen.

4. Der Nachen muß von zwei starken, schiffskundigen und als nüchtern bekannten Männern geführt werden, in gutem Zustand, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung seiner größten zulässigen Einsenkung versehen sein.

5. Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend unter Ziffer 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhülfe anzuordnen und der Dampfschiffahrts-Verwaltung Mittheilung davon zu machen.

6. Keine anderen, als die dazu bestimmten Nachenführer dürfen Personen oder Güter zu einem Dampfschiff bringen oder von demselben abholen.

7. Kommen zwei in entgegengesetzter Richtung fahrende Dampfschiffe gleichzeitig an einem Landungsplatz an, so darf der Führer des zu Berg fahrenden Dampfschiffes das Thalschiff in seiner Wendung nicht stören und muß diesem den Vorrang lassen.

Wollen zwei in gleicher Richtung fahrende Dampfschiffe an demselben Landungsplatz anlegen, so hat das erste den Vorrang und darf durch das andere in seiner Anfahrt nicht gehindert werden.

6. Verhalten während des Fahrens bei Nacht und bei Nebel.

§. 21.

1. Jedes mit eigener Triebkraft fahrende Schiff ohne Anhang hat bei Nacht zu führen:

a) an oder vor dem vorderen Maste oder in Ermangelung eines Mastes am Kamin oder an einer Stange in einer Höhe von nicht weniger als 6 Meter über dem Schiffsrumpf oder, falls das Schiff über 6 Meter breit ist, in einer Höhe von nicht weniger als der Breite des Schiffes über dem Schiffsrumpf eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes helles weißes Licht entweder über den ganzen Horizont oder mindestens über einen Bogen des Horizonts von 20 Compaßstrichen wirft, welche sich auf je 10 Striche zu beiden Seiten des Fahrzeuges vertheilen, so daß ihr Schein, von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet, noch bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinausfällt und eine solche Lichtstärke besitzt, daß es bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 4 Kilometer weit sichtbar ist;

b) an der Steuerbordseite (rechts) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes grünes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Compaßstrichen wirft und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus;

c) an der Backbordseite (links) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes rothes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Compaßstrichen wirft und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus.

Die vorstehend unter b und c genannten grünen und rothen Seitenlichter müssen bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 Kilometer weit sichtbar sein. Auch

Digitized by Google

müssen sie binnenbords dergestalt abgeblendet sein, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

2. Jedes durch eigene Triebkraft bewegte Schiff mit Anhang hat bei Nacht außer den vorstehend unter Ziffer 1 genannten Lichtern noch ein zweites weißes Licht von gleicher Einrichtung und Beschaffenheit, sowie an gleicher Stelle wie das vorstehend unter Ziffer 1 lit. a genannte und zwar 0,8 Meter bis 1 Meter senkrecht über oder unter demselben zu führen.

Werden mehrere Schiffe dieser Art gleichzeitig zum Schleppen eines Zugs verwendet, so hat jedes Schleppschiff die im vorstehenden Absatz vorgeschriebenen Lichter zu führen.

3. Am Tau oder an der Kette fahrende Dampfschiffe mit oder ohne Anhang haben bei Nacht am Mastop oder oben am Kamine drei übereinander angebrachte rothe Lichter zu führen.

4. Jedem Dampfschiff mit oder ohne Anhang ist es erlaubt, bei Nacht ein nach rückwärts sichtbares weißes Signallicht am Heck zu führen. Dasselbe muß dergestalt geblendet sein, daß es von vorn und von seitwärts nicht gesehen werden kann.

5. Jedes Fahrzeug von 300 Centner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit, welches bei Nacht ohne eigene Triebkraft in Fahrt ist, einerlei ob es segelt oder treibt, gerudert, geschleppt oder sonstwie fortbewegt wird, hat ein weißes Licht vorn oben am Mast oder mindestens 3 Meter hoch über seinem Rumpf an einer Stange zu führen. Dieses Licht muß auf Fahrzeugen, welche geschleppt werden oder segeln, bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 Kilometer weit sichtbar sein.

Die ohne eigene Triebkraft auf sich zu Thal fahrenden Schiffe von 1000 Centner (50 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit müssen bei Nacht außerdem noch ein weißes Licht unter dem Bugspriet führen.

Fahrzeuge unter 300 Centner (15 Tonnen) Tragfähigkeit, auch Nachen, welche bei Nacht ohne eigene Triebkraft fahren, haben ein weißes Licht dergestalt anzubringen, daß es von allen Seiten deutlich sichtbar ist.

6. Schleppzüge dürfen bei Nacht nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, so müssen die Fahrzeuge sofort an der nächsten geeigneten Stelle beigelegt werden.

7. Die Anwendung elektrischer Bogenlichter und Scheinwerfer während der Fahrt sowie jedes elektrischen Lichtes in den Laternen am Mastop ist untersagt.

§ 8. Bei nebligem Wetter müssen die durch eigene Triebkraft bewegten Schiffe mit oder ohne Anhang mit verminderter Geschwindigkeit fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen; auf Schiffen, die ohne eigene Triebkraft auf sich fahren, muß unausgesetzt durch das Sprachrohr gerufen werden.

Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen alle auf der Fahrt befindlichen Schiffe an der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die durch eigene Triebkraft bewegten Querfähren.

9. Flösse, auch geschleppte, dürfen ihren Landungsplatz nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang verlassen. Sie dürfen ihre Fahrt nicht länger als eine Stunde nach Sonnenuntergang fortsetzen, es sei denn, daß sie durch nicht vorherzusehende Umstände verhindert wurden, den Landungsplatz vor Ablauf dieser Zeit zu erreichen.

Jedenfalls haben sie nach eingetretener Dunkelheit an der Fahrwasserseite zwei weiße Lichter, welche mindestens 2 Meter und höchstens 4 Meter Abstand von einander haben, vorn und zwei eben solche hinten auf dem Floß mindestens 4 Meter hoch neben einander aufzustellen.

Bei Nebel, Schneegestöber, Sturm, Treibeis und Eisgang dürfen Flöße nicht fahren. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie an der nächsten erreichbaren Landungsstelle beilegen.

7. Verhalten bei hohem Wasserstand.

§. 22.

1. Auf der Stromstrecke oberhalb Maxau ist bei einem Wasserstand von mehr als 5,50 Meter über dem Nullpunkt des Straßburger Pegels die Fahrt mit Dampfschiffen untersagt.

2. Auf den Stromstrecken unterhalb Maxau sind für die Fahrt der Dampfschiffe von einem der nachbezeichneten Landungsplätze bis zu dem nächsten, nämlich Maxau, Speyer, Ludwigshafen, Mannheim, Mainz, Biebrich, Bingen, Coblenz, Köln, Düsseldorf, Ruhrort, Wesel, Emmerich, Nijmwegen, Tiel, Bommel, Arnheim und Breeswijk unter Berücksichtigung der daselbst angebrachten Marken I, II und III (vgl. Ziffer 4) bei höheren Wasserständen die folgenden Beschränkungen maßgebend:

a) Bei einem Wasserstand, welcher die Marke I erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von wenigstens 80 Meter vom gewöhnlichen Uferrand fahren. Wird bei der Fahrt oder beim Landen eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren.

Diesen Vorschriften sind die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe nicht unterworfen.

b) Bei einem Wasserstand, welcher die Marke II erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tag aber, soweit sie nicht am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahren, nur in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Thal gehen, nicht mit

Digitized by Google

größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist. Die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen, sowie das Anlegen an denselben ist ihnen unter Anwendung verminderter Kraft gestattet.

c) Bei einem Wasserstand, welcher die Marke III erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Ueberſetzens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren.

3. Auf den Stromstrecken unterhalb Bommel und unterhalb Breeswijk treten für die Fahrt der Dampfschiffe bei höheren Wasserständen die obenerwähnten Beschränkungen ein, wenn die Marke III zu Bommel und die Marken I, II und III zu Breeswijk erreicht sind.

4. Die festgesetzten Pegelhöhen der Marken I, II und III sind am Pegel zu:

	I	II	III	
Maxau	6,00 m	6,75 m	7,50 m	
Speyer	6,30 „	7,10 „	7,90 „	
Ludwigshafen	6,70 „	7,60 „	8,50 „	
Mannheim	6,70 „	7,60 „	8,50 „	
Mainz	2,75 „	3,50 „	4,75 „	
Biebrich	3,55 „	4,30 „	5,55 „	
Bingen	3,20 „	4,00 „	5,30 „	
Coblenz	5,00 „	6,25 „	7,20 „	
Köln	5,50 „	6,90 „	7,80 „	
Düsseldorf	5,10 „	6,70 „	7,50 „	
Ruhrort	5,30 „	6,90 „	7,60 „	
Emmerich	5,00 „	6,30 „	6,70 „	
Nijmwegen	11,14 „	12,14 „	12,74 „	über dem revidirten Amsterdamer Pegel.
Tiel	—	—	8,67 „	
Bammel	—	—	6,38 „	
Arnheim	10,67 „	11,67 „	12,47 „	
Breeswijk	4,13 „	4,81 „	5,28 „	

5. Flöße dürfen nicht abfahren, wenn der Wasserstand des Rheins an dem der Landungsstelle zunächst gelegenen Pegel bei steigendem Wasser bereits die nachstehend bezeichnete Höhe erreicht hat und bei fallendem Wasser nach nicht bis zu der nachstehend bezeichneten Höhe gesunken ist; nämlich am

Pegel zu:	bei steigendem Wasser	bei fallendem Wasser
Hüningen	3,9 m	4,2 m
Breisach (link. Ufer)	3,4 „	3,7 „
Schönau	3,8 „	4,1 „
Gerstheim	3,7 „	4,0 „
Straßburg	4,5 „	4,8 „
Selz	4,8 „	5,1 „
Maxau-Maximiliansau	5,3 „	5,6 „
Speyer	5,5 „	5,8 „
Mannheim-Ludwigshafen	5,5 „	5,8 „
Mainz	3,0 m	3,2 m
Rüdesheim	3,6 „	3,9 „
Coblenz	4,1 „	4,4 „
Köln	4,7 „	5,0 „
Düsseldorf	4,4 „	4,7 „
Ruhrort	4,6 „	5,1 „
Wesel	4,1 „	4,7 „
Emmerich	4,4 „	5,0 „
Nijmwegen	10,64 „	11,14 „ (über dem revidirten Amsterdamer Pegel.)
Arnheim	10,17 „	10,67 „ (über dem revidirten Amsterdamer Pegel.)

Ist an einem der vorstehend genannten Plätze ein Wasserstand eingetreten, bei welchem die Abfahrt der Flöße nicht gestattet sein würde, so müssen die an diesem Platz anlangenden Flöße an der nächsten geeigneten Landungsstelle beilegen.

8. Verhalten in Fällen des Festfahrens oder Versinkens.

§. 23.

1. Ist ein Schiff oder ein Floß im Strom festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen, mindestens eine Stunde entfernten geeigneten Stelle am Rhein, und, falls innerhalb dieser Entfernung ein schiffbarer Nebenfluß in denselben einmündet, auch an dem letzteren eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiffs- und Flaßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist.

Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden oder daß auf die unter Ziffer 4 erwähnte Anzeige hin eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2. An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, fallen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Bergfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung und zur Fortbewegung nöthig ist. In der Thalfahrt müssen sie so lange als möglich mit stillgestellter Maschine durchtreiben.

3. Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Floßes hat dessen Liegestelle bei Nacht durch zwei senkrecht übereinander in einem Abstand von nicht weniger als 0,5 Meter und von nicht mehr als 1 Meter hängende Laternen, die obere mit rothem, die untere mit weißem Licht, zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß die Lichter während der Nacht, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, hellleuchtend erhalten werden. Die Laternen müssen hinreichend hoch und so hängen, daß das Licht von allen Seiten deutlich sichtbar ist.

Auf ganz unter Wasser gesunkene Schiffe oder Flöße muß von dem Führer ein Nachen oder eine schwimmende Bake mit den zwei vorerwähnten in gleicher Weise aufzuhängenden Laternen gelegt und erhalten werden.

Digitized by Google

Befindet sich die Liegestelle eines ganz unter Wasser gesunkenen Schiffes oder Floßes seitlich von dem angebrachten Nachen, so ist an derjenigen Seite, an welcher das Fahrwasser nicht frei ist, eine zweite Laterne mit rothem Licht von der nämlichen Lichtstärke wie die erste zu führen.

Das seitliche Anbringen des Nachens ist nur dann gestattet, wenn der Wasserstand das Anbringen über dem gesunkenen Schiff oder Floß nicht zuläßt.

Bei Tag treten an die Stelle der vorgeschriebenen Laternen:

aberhalb der Spijk'schen Fähre weiße Flaggen, mindestens 0,50 Meter hach und 0,75 Meter long,

unterhalb der Spijk'schen Fähre schwarze Kugeln von mindestens 0,50 Meter Durchmesser.

4. Der Führer ist ferner verpflichtet, dem nächsten Ortsvorsteher sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. In Folge dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntniß hat die Ortspolizeibehörde das entstandene Schiffahrtshinderniß, sofern dies noch nicht geschehen, in der unter Ziffer 3 vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers bezeichnen (vermalen) zu lassen.

5. Die Beseitigung von Schiffen, Flößen und anderen Gegenständen, welche gesunken, gestrandet oder auf den Grund gerothen sind, kann durch die zuständige Behörde, wenn solche nach deren Ansicht die Schiffahrt hindern oder gefährden, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz der ihr hierdurch erwachsenden Kosten veranlaßt werden.

Die Beseitigung erfolgt, wenn solche nach Ansicht der zuständigen Behörde keinen Aufschub leidet oder wenn die Betheiligten sie verweigern oder nicht anzutreffen sind, ohne Weiteres. In anderen Fällen wird den Betheiligten eine angemessene Frist gesetzt; erfolgt innerhalb derselben die Beseitigung nicht oder nicht vollständig, so wird sie staatsseitig herbeigeführt. Die nach Landesrecht den betreffenden Behörden zukommenden weitergehenden Befugnisse werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

6. Die Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 5 finden gleichmäßig Anwendung, wenn auf dem Strom vorhandene Anlagen (Bade-Anstalten, Mühlen und dergleichen) gesunken sind. Die den Führern der Schiffe und Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

9. Besondere Vorschriften für die Dampfschleppschifffahrt zwischen Köln und Mannheim bei niedrigem Wasserstand.

§. 24.

Die Ausübung der Dampfschleppschifffahrt bei Nacht ist:

a) zwischen Köln und St. Goar, sobald der Wasserstand am Kölner Pegel 1,30 Meter oder darunter,

b) zwischen St. Goar und Mainz, sobald der Wasserstand am Mainzer Pegel 1 Meter oder darunter,

c) zwischen Mainz und Mannheim, sobald der Wasserstand am Mainzer Pegel 0,70 Meter oder darunter beträgt,

gänzlich untersagt.

10. Besondere Vorschriften in Betreff des Schleppens auf der Stromstrecke zwischen Bingen und St. Goar.

§. 25.

1. Auf der Stromstrecke zwischen Bingen und St. Goar darf ein Schiff nicht an den Radkasten eines Dampfschiffes genommen werden. Ausgenommen sind nur solche Fälle, in welchen beschädigte Fahrzeuge auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind.

2. Auf dieser Stromstrecke dürfen einem zu Berg fahrenden Dampfschiff nicht mehr als drei, in einer Linie zu haltende Schiffe, einem zu Thal fahrenden nicht mehr als vier Schiffe, je zwei und zwei neben einander gekuppelt, angehängt werden.

Vorschriften bezüglich des Stilliegens.

§. 26.

1. Wenn Schiffe, Flöße, Baggermaschinen oder ähnliche Apparate außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schiffahrt offen bleibt und andererseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird. Auf den Flößen muß überdies bei Tag und bei Nacht hinreichende Wachtmannschaft vorhanden sein; ebenso auf Schiffen, Baggermaschinen und ähnlichen Apparaten dann, wenn sie ausnahmsweise im Fahrwasser oder in dessen Nähe an Stellen halten, die in der Regel nicht als Liegeplatz benutzt werden.

Werden Anker im Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so ist die Stelle derselben durch Döpper zu bezeichnen. Diese Döpper sind bei Baggermaschinen und ähnlichen Apparaten sämmtlich, bei anderen Fahrzeugen und Flößen nur insoweit sie die Stelle von Seitenankern bezeichnen, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang mit weißem Licht zu versehen.

2. Außerhalb der Häfen dürfen überhaupt nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes nebeneinander liegen.

Wo die Verhältnisse des Fahrwassers es nicht gestatten, daß die fahrenden Dampfschiffe weiter als 40 Meter vom Ufer entfernt bleiben, darf nur eine Reihe von Schiffen am Ufer liegen.

In Stromengen, in den Fahrwegen nach und aus den Nebenflüssen, Kanälen und Häfen des Rheins, auf den Ueberfahrtswegen der Gier- und aller an einer

Digitized by Google

Querleitung sich bewegenden Fähren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsbrücken, sowie in den Fahrwegen durch die Schiffbrücken dürfen Schiffe und Flöße weder halten noch beilegen. Auch dürfen Schiffe und Flöße oberhalb und unterhalb der Landungsbrücken nicht ganz oder theilweise über diese hinausragend liegen.

Schiffe und Flöße, welche vor den durch Tafeln kenntlich gemachten Anfahrtsstellen von Nachenfähren anlegen, müssen vom Ufer so weit entfernt bleiben, daß die Nachenfähren ungehindert ab- und anfahren können.

3. Sind Schiffe, Flöße, Baggermaschinen oder ähnliche Apparate an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen sie außerhalb der Häfen im Fahrwasser oder in der Nähe desselben, so ist bei nebligem Wetter auf Schiffen mit eigener Triebkraft mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Fahrzeugen und von Flößen aus aber eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen.

4. Alle außerhalb der Häfen auf dem freien Strom liegenden Schiffe, Flöße, Baggermaschinen oder ähnliche Apparate müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen mit weißem Licht erleuchtet sein. Auf den Fahrzeugen ist eine solche Laterne mindestens 4 Meter hoch über dem Schiffsbord auf der Fahrwasserseite, und falls ausnahmsweise Fahrzeuge so liegen, daß auf beiden Seiten Fahrwasser ist, auf beiden Seiten derart anzubringen, daß sie zu Berg und zu Thal fortdauernd zu sehen sind. Auf Flößen müssen in jeder der beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken, mindestens 4 Meter hoch, auf einer hohen, weit sichtbaren Stelle zwei Laternen mit weißem Licht, welche mindestens 2 Meter, höchstens 4 Meter Abstand von einander haben, neben einander aufgerichtet werden.

Auf Fahrzeugen, auf denen wegen Gefährlichkeit ihrer Ladung kein Licht angemacht werden darf, muß während der Nachtzeit ununterbrochen eine Wache ausgestellt sein, welche die sich nähernden Schiffe rechtzeitig durch Zuruf mittelst des Sprachrohrs zu warnen hat.

5. Die in diesem Paragraphen hinsichtlich der Flöße getroffenen Bestimmungen finden auch auf die im Bau begriffenen Flöße Anwendung.

6. Wenn Baggermaschinen oder ähnliche Apparate in einer Stromstrecke beschäftigt sind, in welcher sie von den herankommenden Schiffen nicht rechtzeitig erblickt werden können, so haben dieselben vor und hinter ihrem Standart eine rothe Tonne auszulegen. Diese Bebalung hat in einer solchen Entfernung zu geschehen, daß die Schiffe rechtzeitig ihren Kurs durch ein von der Maschine nicht gesperrtes Fahrwasser nehmen können.

Liegen solche Maschinen oder Apparate im Fahrwasser, so haben sie auf derjenigen Seite, an welcher Schiffe und Flöße am Besten vorbeifahren können, eine roth und weiße Flagge auszulegen.

Vorschriften in Betreff festliegender Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnlicher Anlagen.

§. 27.

Für Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnliche Anlagen, welche sich auf dem Strom festliegend befinden, sind außer den durch die zuständige Behörde festgesetzten Bedingungen folgende Vorschriften maßgebend:

1. Sie müssen in sicherer, vollen Schutz gegen das Abtreiben bietenden Weise befestigt sein; erfolgt die Befestigung durch Anker, so dürfen diese nicht im Fahrwasser oder dessen Nähe ausgeworfen sein.

2. Sie müssen derart liegen, daß der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt offen bleibt und die Gefahr, durch Wellenschläge gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird.

3. Sie müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen mit weißem Licht erleuchtet sein, welche mindestens 4 Meter hoch über dem Deckboden nach der Fahrwasserseite, zu Berg und zu Thal fortdauernd sichtbar, anzubringen sind.

Vorschriften in Betreff des Leinpfads und des Leinzugs.

§. 28.

1. Die am Leinpfadufer liegenden Fahrzeuge müssen, wenn an ihnen vom Ufer aus gezogene Schiffe vorbeifahren, entweder den Mast niederlegen oder so weit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stilliegenden Schiffs behülflich sein.

2. Die am Leinpfadufer liegenden Flöße und zwar auch die im Bau begriffenen müssen mit vollständigen Seilleitungen versehen sein. Auch dürfen diese Flöße, sofern sie nicht auf der Reise begriffen sind, nicht über 80 Meter in den Strom reichen. Der Flößer ist verbunden, die Zangen (Bindehölzer) gleichmäßig mit dem Floß abzuschneiden und die Anker so zu setzen, daß sie der Schifffahrt nicht hinderlich sind.

Die Floßmannschaft muß die Schiffe, welche das Floß nicht umsäumen können, an demselben vorbeiziehen.

3. Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

4. Auf dem Leinpfad selbst dürfen weder Anlagen errichtet, noch Gegenstände gelagert werden, welche der Ausübung des Schiffszuges hinderlich sein würden.

Vorschriften über Bau, Bemannung, Ausrüstung und Untersuchung der Flöße.

1. Bezeichnung, Breite und Länge der Flöße.

§. 29.

1. Jedes Floß hat in der Mitte seiner Länge und in der Höhe von mindestens 3 Meter über seiner Ober-

Digitized by Google

fläche zwei parallel mit der Längenachse übereinander fest angebrochte weiße Tafeln zu führen, von welchen die obere in Roth die Anfongsbuchstaben der Vornomen, den Familiennomen und den Wohnort des Floßbesitzers, die untere in Schworz die gleichen Angaben in Betreff des Floßführers in lateinischen Schriftzügen von mindestens 30 cm Höhe und 5 cm Breite zu enthalten hat, und zwar auf beiden Seiten der Tafeln.

2. Die Breite der den Rhein befahrenden Flöße darf auf der Stromstrecke

von Basel bis Kehl	6	Meter
„ Kehl bis Steinmauern (Murgmündung)	17	„
„ Steinmauern bis Germersheim	27	„
„ Germersheim bis Mannheim	36	„
„ Mannheim abwärts	63	„

nicht übersteigen.

Außerdem wird die Länge der Flöße für die Stromstrecke

von Basel bis Kehl auf	27	Meter
„ Kehl bis Steinmauern auf	90	„

beschränkt.

3. An den Längenseiten der Flöße dürfen einzelne Floßtheile oder andere für Schiffe, Brücken u. s. w. hinderliche Gegenstände nicht hervorragen.

4. Bei Wasserständen von 1 Meter und weniger am Mainzer Pegel ist für die Strecke Rüdesheim bis St. Goar die Breite der Flöße auf 56 Meter beschränkt.

2. Bemannung, Ausrüstung und Gewicht der Flöße im Allgemeinen.

§. 30.

1. Jedes Floß muß mit mindestens einem Mann auf je 25 Kubikmeter hartes Holz und mit mindestens einem Mann auf je 50 Kubikmeter weiches Holz bemannt sein. Als hartes Holz gilt hierbei Eichen-, Buchen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birnen-, Apfel- und Kornelholz, als weiches dagegen Pappel-, Erlen-, Fichten-, Tannen-, Kiefern-, Lärchen-, sowie anderes harziges Holz.

2. Unterhalb Wesel darf die vorstehend unter Ziffer 1 festgesetzte Pflichtbemannung um ein Drittel verringert werden.

3. Kein Floß darf mit weniger als 3 Mann, den Führer eingerechnet, bemannt sein.

4. Flöße, deren Pflichtbemannung nach Ziffer 1 über 4 Mann beträgt, müssen mit den in der Beilage bezeichneten Gegenständen ausgerüstet sein.

5. Zur Feststellung des im Floßschein (Artikel 25 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868) anzugebenden Gewichts der Flöße wird das Kubikmeter hartes Holz (vergl. Ziffer 1) gleich 15 Zentner (0,75 Tonnen) und das Kubikmeter weiches Holz (vergl. Ziffer 1) gleich 11 Zentner (0,55 Tonnen) gerechnet.

3. Ausnahmebestimmungen bezüglich der Bemannung und der Ausrüstung der Flöße oberhalb Mainz.

§. 31.

Die Bestimmungen des §. 30 finden auf den Betrieb der Flößerei auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim keine Anwendung. Sie treten für Flöße, welche auf dieser Stromstrecke kommend Mannheim passiren, dergestalt in Wirksamkeit, daß Mannheim als Ort der Abfahrt solcher Flöße angesehen wird.

Dagegen wird vorgeschrieben:

1. Auf der Stromstrecke von Kehl bis Steinmauern müssen auf Flößen bis zu 12 Mann Bemannung ein Seil, auf größeren Flößen zwei Seile von je mindestens 40 Meter Länge, auf der Stromstrecke von Steinmauern bis Mannheim auf jedem Floß ein großes Seil von 160 bis 180 Meter Länge und ein Beiseil von 15 bis 20 Meter Länge vorhanden sein.
2. Auf der Stromstrecke zwischen Kehl und Steinmauern muß jedes Floß mindestens mit je einem Mann auf 15 Kubikmeter Inhalt der eingebundenen Hölzer bemann sein.
3. Auf der Stromstrecke von Steinmauern bis Germersheim hat die Bemannung der Flöße mindestens zu bestehen:
   a) bei Rundholzflößen:
      von leichteren Hölzern aus je einem Mann auf 15 Kubikmeter Inhalt,
      von schweren Hölzern aus je einem Mann auf 20 Kubikmeter Inhalt.
   b) bei Flößen aus geschnittenen Waaren:
      bis zu 180 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 20 Kubikmeter Inhalt,
      von 180 bis 300 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 25 Kubikmeter Inhalt,
      von über 300 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 30 Kubikmeter Inhalt.
4. Auf der Stromstrecke von Germersheim bis Mannheim kann diese Bemannung überall um ein Viertel gemindert werden.
5. Auf der Strecke oberhalb Mannheim müssen die kleinen Flöße, welche bis zu 30 Meter lang, 4,5 Meter breit und steif gebaut sind, mindestens mit drei Flößern, den Führer eingerechnet, bemannt sein.

Auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz brauchen Flöße, deren Pflichtbemannung nach §. 30 Ziffer 1 nicht über 10 Mann beträgt, mit den in der Beilage zu Ziffer 4 des §. 30 vorgeschriebenen Ankernachen und Ankern dann nicht versehen zu sein, wenn ihre Bemannung mindestens das Doppelte der nach §. 30 Ziffer 1 erforderlichen beträgt und der Floßführer sich darüber ausweist, daß ihm an jeder zu passirenden Brücke die vorgeschriebene Anzahl von Ankernachen und Ankern entgegengebracht wird.

Digitized by Google

4. Vorschriften für geschleppte Flöße.

§. 32.

Für Flöße, welche von Dampfschiffen oder anderen Schiffen mit eigener Triebkraft geschleppt werden, genügen auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Bingen die Hälfte, von Bingen bis St. Goar drei Viertel und von St. Goar bis Wesel zwei Drittel, unterhalb Wesel ein Drittel der Pflichtbemannung nach §. 30 Ziffer 1, vorausgesetzt, daß das Floß vorn mit einer wirksamen Steuereinrichtung versehen ist und daß das Schleppschiff die nachstehend angegebene Maschinenkraft besitzt:

a) bei Flößen, deren Pflichtbemannung nicht mehr als 50 Mann beträgt, mindestens 25 effektive Pferdestärken,
b) bei Flößen, deren Pflichtbemannung über 50 bis einschließlich 80 Mann beträgt, mindestens 35 effektive Pferdestärken,
c) bei Flößen, deren Pflichtbemannung über 80 Mann beträgt, mindestens 45 effektive Pferdestärken.

5. Wahrschau der Flöße.

§. 33.

1. Die Floßführer sind verpflichtet, ihrem Floß einen Wahrschaunachen vorauszuschicken. Der Nachen soll wenigstens $^3/_4$ Stunden und höchstens $1^1/_2$ Stunden vor dem Floß vorausfahren. Er darf einem zu Thal fahrenden Schiffe nicht angehängt werden.

2. Wird das Floß durch ein Schiff mit eigener Triebkraft geschleppt, so soll der Wahrschaunachen eine aus 16 roth und weiß, sonst eine aus 16 roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken.

3. Den Namen des Nachenführers hat der Floßführer auf dem Floßschein zu vermerken oder der ersten Hafenpolizeibehörde, welche das Floß erreicht, zur Eintragung in den Floßschein zu bezeichnen.

4. Wird die Weiterfahrt des Floßes durch unvorhergesehene Umstände verhindert, so hat der Floßführer sofort einen zweiten Wahrschauer abzusenden, welcher die Betheiligten benachrichtigt, daß das Floß nicht eintreffen werde.

5. Die Verpflichtung, einen Wahrschauer vorauszusenden, fällt weg:

a) auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim bei Flößen, welche bis zu 30 Meter lang, 4,5 Meter breit und steif gebaut sind,
b) auf den Stromstrecken unterhalb Mannheim bei Flößen, deren Pflichtbemannung nicht über 5 Mann beträgt.

Die Führer solcher Flöße sind aber gehalten, die vorgeschriebene Flagge auf dem Floß selbst aufzustecken.

6. Ersatz der Wahrschau durch elektrische Meldung auf der Stromstrecke Kehl bis Steinmauern.

§. 34.

1. Auf der Rheinstrecke zwischen Kehl und Steinmauern sind die Floßführer von der Verpflichtung, einen Wahrschaunachen vorauszusenden, entbunden, wenn sie sich zum Wahrschauen der Flöße der daselbst entlang des Rheines bestehenden elektrischen Signalvorrichtung bedienen.

Sobald ein Floß an einer der Schiffbrücken bei Freistett-Offendorf, Greffern-Druſenheim oder Plittersdorf-Selz durch den Telegraphen angemeldet ist, wird auf der Schiffbrücke zunächst des rechtsseitigen Ufers die in §. 33 vorgeschriebene Wahrschauflagge aufgehißt und erst wieder eingezogen, wenn das Floß die Brücke passirt hat.

Unter gleicher Voraussetzung kann bei einer etwaigen Weiterführung der oben genannten Signaleinrichtung von Plittersdorf rheinabwärts auch hier das Wahrschauen der Flöße mittelst des Telegraphen stattfinden.

2. Wenn die Floßführer die Signaleinrichtung nicht benutzen wollen, oder bei etwaiger Störung in der Leitung der letzteren, hat die Wahrschau in der in §. 33 bestimmten Weise zu geschehen. Doch wird den Floßführern gestattet, statt eines Nachens sich eines sogenannten Fahrbodens, aus Holzstämmen oder Brettern bestehend, für die Wahrschau zu bedienen.

7. Untersuchung der Flöße.

§. 35.

1. Flöße, deren Pflichtbemannung über 4 Mann beträgt, werden, bevor sie ihre Reise antreten, und, wenn sie auf einem Nebenfluß gebaut sind, bevor sie ihre Reise auf dem Rhein fortsetzen, einer Untersuchung unterworfen, welche sich auf ihre Konstruktion und die Festigkeit ihrer Verbindung, sowie auf das Vorhandensein der vorgeschriebenen Bemannung und der nach Inhalt der Beilage zu §. 30 Ziffer 4 erforderlichen Ausrüstungsgegenstände erstreckt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Flöße, welche, aus dem Main kommend, in den Mainzer oder Schiersteiner Floßhafen verbracht werden.

2. Die Untersuchung wird von den hiermit beauftragten Beamten oder von Sachverständigen vorgenommen, welche zu diesem Zweck eidlich verpflichtet sind.

3. Der Floßführer hat vor Abfahrt des Floßes die Untersuchung desselben bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Letztere hat dafür zu sorgen, daß die Untersuchung sobald als thunlich, jedenfalls aber innerhalb der auf den Empfang der Anzeige folgenden nächsten 24 Stunden vorgenommen werde.

4. Die Orte, an welchen die Untersuchung erfolgen kann, die Personen, welchen dieselbe übertragen, und die Behörde, bei welcher dieselbe nachzusuchen ist, werden öffentlich bekannt gemacht.

5. Flöße, welche an Orten gebaut werden, wo die vorgeschriebene Untersuchung nicht erfolgen kann, sind an dem nächsten unterhalb gelegenen und zu Floßuntersuchungen bestimmten Ort der Untersuchung zu unterwerfen.

Digitized by Google

6. Die Bestimmungen unter Ziffer 1—5 finden auf den Betrieb der Flößerei auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim keine Anwendung.

Die Handhabung der Aufsicht über Beobachtung der in den §§. 29 Ziffer 2 und 3, sowie 31 für die Stromstrecke oberhalb Mannheim gegebenen Vorschriften steht den Brückenmeistern zu.

7. Für Flöße, welche Mannheim von oberhalb kommend passiren, finden die Bestimmungen unter Ziffer 1—5 dergestalt Anwendung, daß Mannheim als Ort der Abfahrt angesehen wird.

8. Vermerk auf dem Floßschein.

§. 36.

Giebt die Untersuchung zu Ausstellungen keine Veranlassung, so wird das Ergebniß von den mit der Untersuchung beauftragten Personen auf dem von dem Floßführer mit sich zu führenden Floßschein vermerkt. Floßführern, auf deren Floßscheinen ein solcher Vermerk nicht vorhanden ist, wird die Abfahrt nicht gestattet.

9. Aenderungen im Floßbestand.

§. 37.

Die Bestimmungen in den §§. 35 und 36 finden auch in dem Fall Anwendung, wenn das Floß während seiner Reise

a) eine Vergrößerung erfährt, welche nach Inhalt der Beilage zu §. 30 Ziffer 4 eine Vermehrung der vorhandenen Ausrüstungsgegenstände bedingt, oder
b) verkleinert wird und der Floßführer in Folge dessen eine Verminderung der vorhandenen Ausrüstungsgegenstände vornehmen will.

Erfolgen diese Veränderungen des Floßes an einem Ort, wo die Untersuchung nicht vorgenommen werden kann, so ist diefelbe von dem Floßführer sogleich bei seiner Ankunft an dem nächsten zu Flußuntersuchungen bestimmten Ort bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

10. Befugniße der Behörden und Beamten.

§. 38.

Die Schifffahrts- und Hafen-Polizeibehörden, die Brückenmeister und alle mit Ausübung der Strompolizei beauftragten Beamten sind befugt, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die nach den §§. 30 bis 32 erforderlichen Mannschaften und Ausrüstungsgegenstände auf dem Floß vorhanden sind, und bei nicht vorschriftsmäßiger Bemannung oder Ausrüstung der Flöße die Beilegung der letzteren an der nächsten Landungsstelle anzuordnen. Die Fahrt darf erst nach erfolgter Vervollständigung der Mannschaft, beziehungsweise der Ausrüstung fortgesetzt werden.

11. Gebührenfreiheit.

§. 39.

Für die in Gemäßheit der §§. 35, 37 und 38 vorzunehmenden Untersuchungen ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

Wahrschauen.

§. 40.

Zur Sicherheit der Schifffahrt sind auf der Stromstrecke von Bingen bis unterhalb Bonn an folgenden Stellen Wahrschauen errichtet:

1. am Bingerloch auf dem Mäusethurm,
2. an der Wirbellay,
3. bei Oberwesel, unterhalb des Ochsenthurms,
4. dem Kammereck gegenüber auf dem rechten Ufer,
5. bei der Loreley,
6. oberhalb St. Goar an der Bank,
7. bei einem Wasserstand unter 3,2 Meter am Koblenzer Pegel für den Engerser Grund bei St. Sebastian-Engers,
8. bei einem Wasserstand unter 3,5 Meter am Bonner Pegel für die Rheindorfer Kehle oberhalb der ehemaligen Siegmündung.

Die an diesen Stellen stationirten Wahrschauer haben die Verpflichtung, das Annähern aller zu Thal gehenden Fahrzeuge durch Aufziehen der Flagge bemerkbar zu machen, und zwar in folgender Weise:

a) wenn ein einzelnes Schiff zu Thal kommt, durch Aufziehen der rothen,
b) wenn ein Schleppzug zu Thal fährt, durch Aufziehen der weißen,
c) wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen der rothen und der weißen Flagge,
d) an Stelle der Flaggen treten für das zweite Fahrwasser am Binger Loch Körbe gleicher Farbe.

Durch jedes dieser Zeichen wird gleichzeitig angezeigt, daß die Thalfahrt frei ist, während der Mangel eines Zeichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ist.

Ist das Fahrwasser im Binger Loch gesperrt, so wird ein roth und weiß gestrichener Korb auf der Spitze des Mäusethurms aufgesetzt und damit angezeigt, daß die Flaggensignale für das zweite Fahrwasser Geltung haben.

Bevor ein Schiff von Bingen aus stromabwärts fährt, hat der Führer desselben 10 Minuten vorher seine Absicht den Wahrschauern auf dem Mäusethurm durch Aufhissen einer weißen Flagge auf halbem Mast zu erkennen zu geben. Er darf erst dann abfahren, wenn hierzu vom Mäusethurm aus das Zeichen gegeben ist.

Außer den erwähnten stehenden Wahrschauen ist für die zu Berg gehenden Dampfschleppzüge noch eine besondere Wahrschau zwischen St. Goar und dem Kammereck eingerichtet. Dieselbe geht dem Schleppzug voraus und giebt, wenn Fahrzeuge zu Thal kommen, dem Führer

Digitized by Google

des Schleppzuges das nöthige Zeichen mit der rothen Flagge.

Für das Wahrschauen werden die Gebühren nach besonders festgestellten und zu öffentlicher Kenntniß gebrachten Tarifen von den Schifffahrttreibenden entrichtet.

Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter Stromtheile sowie von Rheindurchstichen.

§. 41.

1. Das Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter, durch Baken in genügender Weise bezeichneter Stromtheile ist allen Flößen und Fahrzeugen mit Ausnahme der Nachen untersagt.

2. Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt ist.

Verbot anderer als der in gegenwärtiger Polizeiordnung erwähnten Signallichter.

§. 42.

Das Führen anderer als der in gegenwärtiger Polizeiordnung vorgeschriebenen oder zugelassenen Signallichter ist verboten. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind diejenigen Signallichter, welche in besonderen Fällen auf Grund von Regierungs-Anordnungen gezeigt werden müssen.

Verpflichtung der Schiffer und Flößführer, einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen.

§. 43.

Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen und den Polizei-, Zoll-, Hafen- und Wasserbaubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Strafbestimmungen.

§. 44.

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 1 bis 43 gegenwärtiger Polizeiordnung gegebenen Vorschriften werden gemäß Artikel 32 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 bestraft.

Einführungstermin.

§. 45.

Gegenwärtige Polizeiordnung tritt mit dem 1. November 1897 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkt an tritt die im Jahre 1888 erlassene Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein nebst den dazu erlassenen Nachträgen außer Kraft.

Colmar, den 9. Juli 1897.

Der Bezirkspräsident

II. 5605. **Halm.**

Beilage zu §. 30 Ziffer 4 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung.

Verzeichniß

der erforderlichen Ausrüstungs-Gegenstände.

Für Flöße, deren Pflichtbemannung nach §. 30 Ziffer 1 beträgt:	Große Ankernachen	Kleine Ankernachen	Große Seile	Kleine Seile	Anker	Ketten
5 bis 9 Mann	—	1	—	2	2	—
10 „ 13 „	—	1	1	1	3	—
14 „ 25 „	—	2	1	1	4	—
26 „ 35 „	2	1	2	2	6	1
36 „ 40 „	3	1	2	3	7	1
41 „ 45 „	3	1	3	3	8	1
46 „ 50 „	3	2	3	3	9	1
51 „ 60 „	4	2	3	3	10	2
61 „ 70 „	4	2	4	3	11	2
71 „ 80 „	4	2	4	4	12	3
81 „ 90 „	5	2	5	4	13	3
91 „ 100 „	5	2	5	4	14	3
101 „ 110 „	6	2	6	5	16	4
111 „ 120 „	6	2	6	5	18	4
121 „ 130 „	7	2	7	5	20	4
131 „ 140 „	7	2	7	5	22	5
141 „ 150 „	7	2	8	5	24	5
151 „ 160 „	8	2	8	5	26	5
161 „ 170 „	8	2	8	5	28	7
171 „ 180 „	8	2	8	5	30	7
181 „ 190 „	9	3	9	6	32	8

Bemerkungen:

1. Unter großen Ankernachen werden Nachen von 50 bis 60 Zentner (2,5 bis 3 Tonnen), unter kleinen Ankernachen solche von 30 bis 35 Zentner (1,5 bis 1,75 Tonnen) Tragfähigkeit verstanden.

2. Flöße, deren Pflichtbemannung nach §. 30 Ziffer 1 nicht mehr als 7 Mann beträgt, dürfen statt des kleinen Ankernachens ein Dreibord von 8 Meter Länge und 1 bis 1,4 Meter oberer Breite führen.

3. Der Wahrschaunachen ist unter den in vorstehendem Verzeichniß aufgeführten Nachen nicht einbegriffen.

Inhaltsverzeichniß.

§. 1. **Verpflichtungen der Schiffs- und Flößführer u. s. w. im Allgemeinen.**

§. 2. **Belastung und tiefste zulässige Einsenkung der Schiffe.**

§. 3. **Ausrüstung der Schiffe.**

§. 4. **Vorschriften bezüglich der Fahrt im Allgemeinen. Vorschriften über das Vorbeifahren der Schiffe an einander.** (§§. 5—14.)

§. 5. 1. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.

2. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege befinden.

a) Mit genügender Breite.

§. 6. Allgemeine Bestimmungen.
§. 7. Vorbeifahren in einem und demselben Fahrwege in derselben Richtung.
§. 8. Vorbeifahren in einem und demselben Fahrwege in entgegengesetzter Richtung.
§. 9. b) Mit nicht genügender Breite.
3. Besondere Bestimmungen.
§. 10. a) In Betreff der Schleppzüge.
§. 11. b) „ „ „ vom Ufer aus gezogenen Schiffe.
§. 12. c) In Betreff der zu Thal treibenden Schiffe.
§. 13. d) „ „ „ lavirenden Schiffe.
§. 14. e) „ „ „ Fahrzeuge unter 1000 Ztr. (50 Tonnen) Tragfähigkeit und der tiefgeladenen Fahrzeuge.

Vorschriften bezüglich der Fahrt unter besonderen Verhältnissen. (§§. 15—25.)

§. 15. 1. Pflichten der Führer von Fähren in Bezug auf den Schiffs- und Floßverkehr.
§. 16. 2. Pflichten der Schiffs- und Floßführer in Bezug auf Fähren.
3. Durchfahrt durch Brücken.
§. 17. a) Fest Brücken.
§. 18. b) Schiffbrücken.
§. 19. 4. Fahren der Schiffe und Flöße über Telegraphen- oder andere Kabel.
§. 20. 5. Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.
§. 21. 6. Verhalten während des Fahrens bei Nacht und bei Nebel.
§. 22. 7. Verhalten bei hohem Wasserstand.
§. 23. 8. Verhalten in Fällen des Festfahrens oder Versinkens.
§. 24. 9. Besondere Vorschriften für die Dampfschleppschifffahrt zwischen Köln und Mannheim bei niedrigem Wasserstand.
§. 25. 10. Besondere Vorschriften in Betreff des Schleppens auf der Stromstrecke zwischen Bingen und St. Goar.
§. 26. **Vorschriften bezüglich des Stilliegens.**
§. 27. **Vorschriften in Betreff festliegender Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnlicher Anlagen.**
§. 28. **Vorschriften in Betreff des Leinpfads und des Leinzugs.**
Vorschriften über Bau, Bemannung, Ausrüstung und Untersuchung der Flöße. (§§. 29—39.)
§. 29. 1. Bezeichnung, Breite und Länge der Flöße.
§. 30. 2. Bemannung, Ausrüstung und Gewicht der Flöße im Allgemeinen.
§. 31. 3. Ausnahmebestimmungen bezüglich der Bemannung und der Ausrüstung der Flöße oberhalb Mainz.
§. 32. 4. Vorschriften für geschlepple Flöße.
§. 33. 5. Wahrschau der Flöße.
§. 34. 6. Ersatz der Wahrschau durch elektrische Meldung auf der Stromstrecke Kehl bis Steinmauern.
§. 35. 7. Untersuchung der Flöße.
§. 36. 8. Vermerk auf dem Floßschein.
§. 37. 9. Aenderungen im Floßbestand.
§. 38. 10. Befugnisse der Behörden und Beamten.
§. 39. 11. Gebührenfreiheit.
§. 40. **Wahrschauen.**
§. 41. **Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter Stromtheile sowie von Rheindurchstichen.**
§. 42. **Verbot anderer als der in gegenwärtiger Polizeiordnung erwähnten Signallichter.**
§. 43. **Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen.**
§. 44. **Strafbestimmungen.**
§. 45. **Einführungstermin.**

b. Unter-Elsaß.

(50) Verordnung.

Auf Grund des Dekrets vom 22. Dezember 1789 Sektion III Artikel 2 (Avant. Bull. d. c. Bd. I, Seite 52) verordne ich, was folgt:

§. 1.

Mit Ablauf des Monats Oktober 1897 treten außer Kraft:

Die Polizei-Verordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein vom 5. Januar 1888 (Beilage zu Nr. 3 des Central- und Bezirks-Amtsblattes von 1888) sowie die hierzu ergangenen Abänderungs- beziehungsweise Ergänzungs-Verordnungen vom 21. Januar 1893, 4. November 1893 und 10. Januar 1895 (Central- und Bezirks-Amtsblatt, Hauptblatt Nr. 5 und 51 von 1893 und Nr. 8 von 1895).

§. 2.

An Stelle dieser Verordnungen tritt mit Wirkung vom 1. November 1897 als Polizei-Verordnung für den Bezirk Unter-Elsaß in Kraft die nachstehende, durch den von den betheiligten Regierungen genehmigten Beschluß der Central-Kommission für die Rheinschifffahrt vom 29. Mai d. Js. festgestellte Rheinschifffahrts-Polizeiordnung.

Die Rheinschifffahrts-Polizeiordnung ist gleichlautend mit der vorstehend veröffentlichten Verordnung für den Bezirk Ober-Elsaß.

Straßburg, den 7. Juli 1897.

Der Bezirkspräsident.

I. 4259. J. V.: **Siegfried.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 7. August 1897. | Nr. 35.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Von Nr. 33 und 34 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(51) Bekanntmachung.

Die Staatsdepositenverwaltung ist angewiesen worden, auch den öffentlichen Vorschußkassen im Kreise Diedenhofen zu dem in der Bekanntmachung vom 9. d. Mts. (Central- und Bezirks-Amtsblatt Seite 245) angegebenen Zwecke und unter den dort angeführten Bedingungen bis auf Weiteres die erforderlichen Betriebsmittel gegen eine Zinsvergütung von 2 vom Hundert innerhalb des durch das Etatsgesetz festgestellten Gesammtbetrages zu gewähren.

Straßburg, den 26. Juli 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
III. 8422 I. **von Puttkamer.**

---

(52) Anweisung

zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§. 135 bis 139 und des §. 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 (R. G. Bl. S. 459).

Zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§. 135 bis 139 und des §. 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, wird Folgendes bestimmt:

I.

Zur Kleiderkonfektion gehört die Herren- und Knabenkonfektion einschließlich der Arbeiter- und sogenannten Sommerkonfektion (die Herstellung von Röcken, Hosen, Westen, Mänteln u. dgl. für Männer und Knaben) und die Damen- und Kinderkonfektion (die Herstellung von Mänteln, Kleidern, Umhängen u. dgl. für Frauen und Kinder). Zur Wäschekonfektion gehört die Herstellung von gestärkter und ungestärkter Wäsche und zwar sowohl von Leibwäsche und Taschentüchern als auch von Bett- und Tischwäsche.

Die Bestimmungen der Verordnung finden nur auf Werkstätten Anwendung, in denen die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der vorbezeichneten Art „im Großen" erfolgt. Daher bleiben sowohl die Schneiderwerkstätten, in denen auf Bestellung nach Maaß für den persönlichen Bedarf der Besteller gearbeitet wird, als auch die Näh- und Plättstuben für sogenannte Privatkundschaft von der Geltung der Verordnung ausgeschlossen.

Dagegen ist die Anwendung der Verordnung nicht auf solche Werkstätten beschränkt, in denen Kleidungsstücke oder Wäscheartikel in großer Zahl hergestellt werden. Um eine Herstellung „im Großen" handelt es sich vielmehr stets dann, wenn der Unternehmer, der die fertige Waare in den Verkehr bringen will, diese Waare in Massen herstellen läßt, gleichgültig, ob in den einzelnen Werkstätten, die für den Unternehmer oder seine Zwischenmeister arbeiten, zahlreiche oder nur wenige Stücke der Waare hergestellt werden.

II.

Der Arbeitgeber, welcher Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigen will, hat der Ortspolizeibehörde die im §. 5 Absatz 1 der Verordnung vom 31. Mai d. Js. vorgeschriebene Anzeige schriftlich zu erstatten.

Von der Ortspolizeibehörde sind die eingehenden Anzeigen aufzubewahren.

III.

Alle Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, hat die Ortspolizeibehörde auf Grund der eingehenden Anzeigen und der gemäß Ziffer V dieser Anweisung vorzunehmenden Revisionen in die Verzeichnisse einzutragen, welche sie nach den der diesseitigen Anweisung vom 23. März 1892 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 171) beigefügten Formularen B und C zu führen hat.

Digitized by Google

Auf den ersten Seiten dieser Verzeichnisse ist unter „Erläuterungen" bei Ziffer 1 am Schlusse hinter dem Worte „Gruben" hinzuzufügen: „ferner die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion".

In dem Formular B kann von Ausfüllung der Spalten 5 und 6 und in dem Formular C von Ausfüllung der Spalten 5 bis 8 abgesehen werden, soweit die betreffenden Angaben nicht bekannt geworden sind. Die Spalten 8 a und b des Formulars B und 10, Unterspalte zu §. 139 a, des Formulars C sind nicht zu benutzen.

IV.

Jeder Arbeitgeber, welcher die in §. 5 der Verordnung vom 31. Mai d. Js. vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von der Ortspolizeibehörde auf die Führung der in den §§. 5 Absatz 2 und 6, Absatz 3 der Verordnung vorgeschriebenen Verzeichnisse, sowie, wenn er jugendliche Arbeiter beschäftigt, darauf hinzuweisen, daß er einen Auszug aus den Bestimmungen der Verordnung in der unten abgedruckten Fassung in deutlicher Schrift auszuhängen habe.

V.

Hinsichtlich der polizeilichen Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der Verordnung finden die Vorschriften unter Litt. G der Anweisung vom 23. März 1892 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 182) sinnentsprechend Anwendung.

Straßburg, den 31. Juni 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 7822. J. A.: **Harff.**

Bestimmungen
über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion.

Auszug aus der Verordnung vom 31. Mai 1897.
(Reichs-Gesetzbl. S. 459.)

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Werkstätten, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern, Frauen- und Kinderkleidung sowie von Wäsche im Großen erfolgt (§. 1 der Verordnung), sofern nicht etwa der Arbeitgeber ausschließlich Personen beschäftigt, die zu seiner Familie gehören, oder aber andere, nicht zu seiner Familie gehörige Personen nur gelegentlich beschäftigt, und sofern nicht die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der Kleider- und Wäschekonfektion nur gelegentlich erfolgt (§. 8 der Verordnung).

I. Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden (§. 2 a. a. O.).

II. Kinder über 13 Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (§. 2 a. a. O.).

III. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren beschäftigen will, muß hiervon vorher der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige machen (§. 5 a. a. O.).

IV. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der dort beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginnes und Endes sowohl der Arbeitszeit als auch der Pausen ausgehängt sein (§. 5 a. a. O.).

V. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern (§. 3 a. a. O.). Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden (§. 4 Absatz 1 a. a. O.).

VI. Regelmäßige Pausen zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren gewährt werden, und zwar solchen Arbeitern, die nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, mindestens eine Pause von einer halben Stunde und den übrigen Arbeitern unter 16 Jahren mindestens entweder Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige oder Mittags eine eineindeinhalbstündige Pause (§. 3 Absatz 1 a. a. O.).

VII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung in dem Werkstattbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können (§. 3 Absatz 2 a. a. O.).

VIII. An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (§. 3 Absatz 3 a. a. O.).

IX. In jedem Werkstattraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (§. 5 Absatz 2 a. a. O.).

Digitized by Google

(53) Verordnung.

§. 1.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Salzburg, Ober-Oesterreich und Tirol und Vorarlberg erloschen ist, werden die durch die Verordnungen vom 9. April 1895 $\frac{\text{IV. 2244}^{\text{I}}}{\text{III. 3526}}$, Central- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 145 vom 21. März 1896 $\frac{\text{IV. 2071}^{\text{I}}}{\text{III. 3392}}$, ebenda A. S. 53, und vom 18. Dezember 1896 $\frac{\text{IV. 12138}^{\text{I}}}{\text{III. 14991}}$, ebenda (1897) A. S. 1 verfügten Verbote der Einfuhr von Rindvieh und Ziegen aus den genannten Ländern aufgehoben.

§. 2.

Für die Einfuhr und Durchfuhr der genannten Thiere aus den vorausgeführten Ländern gelten fortan wieder die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1893, betreffend die veterinärpolizeiliche Kontrole der Einfuhr und Durchfuhr von Thieren (Central- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 197).

Dasselbe gilt für die Einfuhr und Durchfuhr von Schafen.

§. 3.

Die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn, bezüglich welcher die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1893 durch die Verordnungen vom 10. Februar 1894 III A. 675, Central- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 79, vom 14. Februar 1894 III A. 711 ebenda A. S. 81, und vom 11. Juni 1895 $\frac{\text{IV. 4371}^{\text{I}}}{\text{III. 6251}}$, ebenda A. S. 165, außer Kraft gesetzt sind, bleibt verboten.

§. 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 19. Juli 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.	Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Unterstaatssekretär
Zorn von Bulach.	J. A.: **Keetman.**

$\frac{\text{IV. 5121}^{\text{I}}}{\text{III. 8261.}}$

II. Verordnungen pp., der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(54) Bezirks-Polizeiverordnung,
betreffend Gebrauch landwirthschaftlicher Maschinen.

Auf Grund von Artikel 2 Ziffer 9 des Dekrets vom 22. Dezember 1789 und §. 120a und e der Gewerbeordnung bestimme ich für den Bezirk Ober-Elsaß über den Gebrauch landwirthschaftlicher Maschinen, was folgt:

§. 1.

Bewegte Theile stehender — nicht im Fahren arbeitender — Kraft- und Arbeitsmaschinen, z. B. Wellen, Zahnräder, Riemenscheiben, Betriebsriemen, Zuführwalzen u. s. w. sind mit Schutzvorrichtungen zu versehen, welche geeignet sind, dem Hineinfallen oder Hineingreifen Seitens der Bedienungsmannschaft wirksam vorzubeugen und zu verhindern, daß Körpertheile oder Kleidungsstücke der letzteren erfaßt werden.

Als Maschinen sind alle Apparate anzusehen, bei welchen die Kraft durch Vorgelege (Kammräder, Schwungräder, Treibriemen u. s. w.) wirksam gemacht wird.

§. 2.

Werden Wellen, Betriebsriemen oder Drahtseile über Räume und Wege, welche begangen werden, geführt, so sind an denjenigen Maschinentheilen, welche niedriger als 2 Meter über dem Fußboden laufen, Schutzvorrichtungen anzubringen, welche den Verkehr neben und unter diesen Maschinentheilen gefahrlos machen.

§. 3.

In den Fällen, in welchen die Kraftmaschine (Motor) und die von ihr getriebenen Transmissionen und Maschinen sich in verschiedenen, getrennt liegenden Räumen befinden, ist dafür zu sorgen, daß sofort dem Wärter der Kraftmaschine oder dem Treiber der daran befindlichen Zugthiere ein Zeichen zum Anhalten gegeben werden kann. In allen Fällen müssen die Arbeiter, bevor die Maschinen in Gang gesetzt werden, durch Signal oder Kommando darauf aufmerksam gemacht werden.

§. 4.

Jede Arbeitsmaschine (§. 1.), welche nicht durch einfache Außerbetriebssetzung der bewegenden Kraft (z. B. durch Stillhalten der Zugthiere an einem Göpel, durch Aufhören des Drehens bei einer durch Menschenkraft bewegten Maschine) zum sofortigen Stillstande gebracht werden kann, muß mit einer leicht erreichbaren und sicher wirkenden Abstell- oder Hemmvorrichtung versehen sein.

§. 5.

Hervorragende oder hervorstehende Theile, wie Schraubenköpfe, Muttern, Nasenteile und dergleichen, an

Digitized by Google

Wellen, Riemen, Rädern, Scheiben, Kupplungen u. s. w. sind zweckensprechend einzukapseln oder zu verdecken.

§. 6.

Das Schmieren oder Repariren derjenigen bewegten Maschinentheile, deren Bewegung mit Gefahr verbunden ist, darf nur dann vorgenommen werden, wenn nach Stillsetzung der Betriebskraft eine unvorhergesehene Bewegung unmöglich gemacht ist.

§. 7.

Während die Maschinen mit der Betriebskraft versehen (z. B. bespannt) sind, müssen sie unausgesetzt unter Aufsicht gehalten werden. Diese Aufsicht, sowie die Leitung der Betriebskraft (z. B. der Bespannung) darf nur zuverlässigen, über 16 Jahre alten Personen überlassen werden.

§. 8.

Die Messer an Häcksel-, Rüben- und anderen Futterschneidemaschinen müssen während der Arbeit mit einer Schutzvorrichtung gegen das Hineingerathen von Körpertheilen der Bedienungsmannschaft versehen sein.

§. 9.

Die Einlegeöffnungen der Dreschmaschinen müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, welche dem Hineingerathen von Körpertheilen der Bedienungsmannschaft während der Arbeit vorbeugen.

§. 10.

Die Bestimmungen der §§. 5, 6 und 7 finden auch auf Maschinen Anwendung, welche im Fahren benutzt werden (z. B. Mähmaschinen).

§. 11.

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1897 in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht die in §. 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung vorgesehenen Strafen Platz greifen, gemäß Artikel 471 Ziffer 15 des französischen Strafgesetzbuchs bestraft.

Colmar, den 29. Juli 1897.

Der Bezirkspräsident

I. 7824. **Halm.**

b. Unter-Elsaß.

(55) Bezirks-Polizeiverordnung,

betreffend den Gebrauch landwirthschaftlicher Maschinen.

Der Wortlaut ist gleichlautend mit der vorstehend unter (54) veröffentlichten Verordnung für den Bezirk Ober-Elsaß, nur tritt die Verordnung schon am 1. September 1897 in Kraft (§. 11).

Straßburg, den 21. Juli 1897.

Der Bezirkspräsident

IV. 5434. **von Freyberg.**

(56) Verordnung.

In die Betriebsordnung für diejenigen Straßenbahnen in der Stadt Straßburg und deren Umgebung, welche der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands nicht unterstellt sind, vom 15. Juli 1895, abgedruckt im Central- und Bezirks-Amtsblatt von 1895 (Hauptblatt Nr. 31, Seite 171) wird dem §. 40 folgender Zusatz hinzugefügt:

Auf den mit Dampf betriebenen Bahnstrecken außerhalb der Stadtumwallung ist auch die Mitnahme größerer Hunde unter der Bedingung gestattet, daß dieselben auf der vorderen Plattform untergebracht und dort von der begleitenden Person an der Leine gehalten werden.

Straßburg, den 23. Juli 1897.

Der Bezirkspräsident

V. 3685. **von Freyberg.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 14. August 1897. | Nr. 36.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(57) **Ausführungsbestimmungen**
vom 6. August 1897 zum Gesetz, betreffend die Besteuerung der Bergwerke vom 16. Dezember 1873 und 2. November 1896.

Zur Ausführung der Gesetze, betreffend die Besteuerung der Bergwerke vom 16. Dezember 1873 (Gesetzbl. S. 431) und 2. November 1896 (Gesetzbl. S. 77), wird hierdurch auf Grund des Artikels II des letzteren Gesetzes unter Aufhebung der Verordnung des Oberpräsidenten vom 8. Mai 1874 (Bekanntmachungsbl. S. 27) Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die Veranlagung der Bergwerkssteuern erfolgt auf Grund einer Mutterrolle, welche für jeden Bezirk von dem Bergmeister am Anfange eines jeden Steuerjahres nach Muster A anzufertigen ist. In die Mutterrolle sind sämmtliche in dem Bezirk am Schlusse des vorhergehenden Steuerjahres vorhandenen Bergwerke in fortlaufender Nummer einzutragen, unter Angabe:

der Lage des Bergwerks,

des Namens und Wohnortes des Besitzers oder Vertreters,

der Größe des Feldes in Hektaren mit Angabe, wie sich die Fläche auf die einzelnen Gemeinde-Gemarkungen vertheilt.

§. 2.

Behufs Ermittelung der verhältnißmäßigen Bergwerkssteuer hat der Bergmeister von jedem in dem abgelaufenen Steuerjahre in Betrieb gewesenen Bergwerke eine Rechnungsübersicht nach Muster B einzufordern. Die Bergwerksbesitzer oder deren Vertreter sind verpflichtet, diese Rechnungsübersichten gehörig auszufüllen und spätestens bis zum 1. August eines jeden Jahres an den Bergmeister einzureichen.

§. 3.

Die Rechnungsübersicht muß alle Angaben enthalten, welche erforderlich sind, um eine Einschätzung des steuerpflichtigen Reinertrages des Bergwerks nach den Betriebsergebnissen des abgelaufenen Steuerjahres ausführen zu können. In dieselbe sind daher von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Vertreter aufzunehmen:

1. Die Produktenrechnung mit vollständiger Angabe der Förderung und der Bestände, sowie des Verkaufes und des Selbstverbrauches der Produkte bis zum Schlusse des Steuerjahres;
2. die Geldrechnung und zwar
   a) in Einnahme:
      1. der Erlös für verkaufte Produkte, berechnet an der Verladestation, der Werth der selbstverbrauchten und verhütteten Produkte, berechnet an der Verbrauchsstelle,
      2. alle sonstigen Einnahmen aus dem Bergwerksbetriebe:
   b) in Ausgabe: sämmtliche auf den Betrieb, die Produktion, den Transport bis zur Verladestation beziehungsweise bis zur eigenen Verbrauchsstelle und die Verwaltung des Bergwerks verwandten Kosten, sofern dieselben in dem Steuerjahre, für welches die Rechnungsübersicht aufzustellen ist, wirklich verausgabt worden sind.

      Auszuschließen von diesen Ausgaben sind jedoch folgende Ausgaben, welche bei der Ermittelung des steuerpflichtigen Reinertrages nicht in Anrechnung kommen:

      1. Die für die Erlangung der Konzession oder Verleihung aufgewandten Kosten;
      2. die Ausgaben zur Verzinsung des Anlage- und Betriebskapitals (einschließlich der Aktien), zur

Tilgung von Schulden und Anlagekapital sowie zur Bildung von Reservefonds;

3. die Ausgaben, welche lediglich Angelegenheiten der einzelnen Bergwerksbesitzer, die Gesellschaftsverhältnisse, die für den Fortgang des Unternehmens nicht unbedingt erforderlichen Kosten der Direktion und Generalkosten, Aufwendungen für wesentliche Verbesserungen und Betriebserweiterungen, sowie Honorare für Gesellschaftsmitglieder betreffen,
4. die Bergwerkssteuern und sonstigen auf das Bergwerksunternehmen fallenden Staatssteuern.

Sämmtliche Ausgaben, auch diejenigen, welche nach Vorstehendem bei der Ermittelung des steuerpflichtigen Reinertrages nicht in Anrechnung kommen, müssen in der Rechnungsübersicht nach den verschiedenen Gegenständen specifizirt werden.

3. Der Abschluß.

In demselben ist der nach den eigenen Annahmen des Bergwerksbesitzers sich ergebende steuerpflichtige Reinertrag für das abgelaufene Steuerjahr anzugeben und sodann dieser Abschluß mit der Unterschrift des Bergwerksbesitzers oder dessen Vertreters und dem Datum zu versehen.

Anlagen zu der Rechnungsübersicht sowie etwaige besondere Bemerkungen des Bergwerksbesitzers oder des Vertreters sind zugleich mit der Rechnungsübersicht an den Bergmeister einzureichen.

4. die Uebersicht über die Vertheilung der im Betriebe verwendeten Arbeiter und Angestellten auf die Gemeinden ihres Wohnortes nach dem Stand vom 1. Tage des laufenden Steuerjahres.

§. 4.

Wo die Bergwerksprodukte wesentlich zum Selbstverbrauche durch Verhüttung gelangen, z. B. bei den zu Eisenhütten gehörigen Bergwerken, haben die Besitzer, so lange nicht ein anderweitiges Uebereinkommen über die Werthannahme getroffen ist, unter den Einnahmen denjenigen Preis für die Bergwerksprodukte einzusetzen, welcher nach Analogie benachbarter Werke erzielt sein würde, wenn die Hütte einen anderen Eigenthümer hätte.

Wo zu einem solchen Nachweise ein bestimmter Anhalt fehlt, ist eine besondere detaillirte Bilanz über die Geschäftsergebnisse des ganzen Werkes vorzulegen, um aus dieser den Gewinnantheil für den Bergwerksbetrieb nach Verhältniß des ganzen Geschäftsumfanges ermitteln zu können.

§. 5.

Wird die Rechnungsübersicht bis zum 1. August des betreffenden Jahres nicht oder nicht vollständig eingereicht, so erfolgen die zur Feststellung des steuerpflichtigen Reinertrages erforderlichen Ermittelungen von Amtswegen durch den Bergmeister. Derselbe ist berechtigt, zu diesem speziellen Zwecke wie auch zur Prüfung der Angaben in der vorgelegten Rechnungs-Uebersicht die Einsicht der Geschäftsbücher auf dem Werke zu verlangen und die erforderlichen Auszüge aus denselben zu machen.

Sollte die Einsicht der Bücher nicht gestattet oder erschwert werden, oder sollten unrichtige Angaben erfolgen, so hat der Bergmeister nach eigenem Ermessen die Einschätzung des Reinertrages vorzunehmen.

§. 6.

Der Bergmeister hat die eingereichten Rechnungsübersichten nach Bedürfniß vervollständigen und berichtigen zu lassen.

Er hat in die betreffenden Spalten der Rechnungsübersichten seine eigenen Vorschläge bei der Geldeinnahme, der Geldausgabe und dem Abschlusse einzutragen und dieselben, soweit sie von den Angaben des Bergwerksbesitzers abweichen, unter dem Abschlusse näher zu begründen. Ebenso hat er die Angaben über die Zahl der Arbeiter und Angestellten (D) zu prüfen und, soweit erforderlich, zu berichtigen.

Aus den Rechnungsübersichten hat der Bergmeister hiernächst sowohl die Selbsteinschätzung der Bergwerksbesitzer, als auch seine eigene Einschätzung des steuerpflichtigen Reinertrages der Bergwerke in die Mutterrolle zu übertragen.

§. 7.

Die Mutterrollen sind mit sämmtlichen Rechnungsübersichten spätestens bis zum 15. September eines jeden Jahres dem Direktor der direkten Steuern einzureichen, welcher die Vorlage an die gemäß §. 3 des Gesetzes vom 2. November 1896 zuständigen Bezirkskommissionen für die Gewerbesteuer-Veranlagung zu veranlassen hat.

§. 8.

Die Veranlagungs-Kommission hat die ihr vorgelegten Rechnungsübersichten und dazu gehörigen Nachweise pp. einzeln zu prüfen, auf Grund dieser Prüfung und nach Maßgabe des §. 3 der gegenwärtigen Verordnung den Reinertrag der einzelnen Bergwerke protokollarisch festzustellen und denselben sodann in die letzte Spalte der Mutterrolle einzutragen.

§. 9.

Die von der Veranlagungs-Kommission abgeschlossene Mutterrolle wird dem Direktor der direkten Steuern zur Anfertigung der Steuerrolle nach dem Muster C zugestellt.

An Steuern und Zuschlägen sind zu erheben:

1. die feste Steuer von 8 ℳ. für das Hektar,
2. die verhältnißmäßige Steuer von zwei vom Hundert des Reinertrages,
3. Gemeindezuschläge zu 1 und 2 (§. 10),
4. zur Deckung der Ausfälle zehn vom Hundert der Beträge unter 1—3,

Digitized by Google

5. Hebegebühren drei vom Hundert der vorgenannten Beträge 1—4,
6. Benachrichtigungskosten 4 ℳ. für den Artikel.

Wird ein Ablommen bewilligt (§. 12), so tritt die zu zahlende Summe an Stelle der Beträge unter 1 und 2. Die Zuschläge sind dann nach dem Ablommensbetrage zu berechnen.

Die Steuerrolle wird durch den Direktor der direkten Steuern für vollstreckbar erklärt und behufs Einziehung der Beträge der zuständigen Steuerkasse überwiesen.

§. 10.

Die Bergwerksſteuern (feste und verhältnißmäßige) unterliegen nach §. 5 des Gesetzes vom 2. November 1896 in gleicher Weise wie die direkten Staatssteuern (vgl. §. 66 Ziffer 1 der Gemeinde-Ordnung vom 6. Juni 1895) den Gemeindezuschlägen. Während jedoch die Höhe dieser Zuschläge auf die direkten Steuern nicht beschränkt ist, dürfen die Zuschläge zu den Bergwerkssteuern den Betrag der letzteren nicht überschreiten.

Für die Zuschläge auf die feste Bergwerkssteuer hat das Verhältniß der Fläche des Bergwerks in den einzelnen Gemeindegemarkungen als Maßstab zu dienen.

Zum Zweck der Veranlagung der Zuschläge auf die verhältnißmäßige Bergwerkssteuer hat eine Vertheilung der letzteren auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe der Zahl der in diesen wohnenden Arbeiter und Angestellten zu erfolgen.

Dabei gilt als Wohnort für den verheiratheten Arbeiter pp. der Wohnort seiner Familie, für den unverheiratheten Arbeiter pp. diejenige Gemeinde, in welcher er während der Arbeitszeit seine Schlafstätte hat.

Nicht in Elsaß-Lothringen wohnende Arbeiter und Angestellte sind nicht zu berücksichtigen.

§. 11.

Für die Behandlung der Einwendungen und Berufungen gegen den Ansatz der Bergwerkssteuern sind die Vorschriften für die Gewerbesteuer [§§. 28, 29 des Gesetzes vom 8. Juni 1896 (Gesetzbl. S. 31)] mit folgenden Aenderungen maßgebend:

1. Die Einwendungen sind bei dem Direktor der direkten Steuern anzubringen. Letzterer übersendet dieselben dem Bergmeister, welcher sie zu instruiren und motivirt zu begutachten hat. Hierauf gehen die Verhandlungen an den Direktor der direkten Steuern zurück und werden von diesem dem Vorsitzenden der Bezirkskommission für die Gewerbesteuer-Veranlagung zur Einholung der Entscheidung dieser Kommission mitgetheilt.
2. Bei Gesuchen um Steuer-Erlaß wird wie zu 1 verfahren. Die Entscheidung über dieselben steht jedoch dem Ministerium zu, an welches daher die Verhandlungen von dem Direktor der direkten Steuern einzusenden sind.

Die Einzahlung der nach dem Steuerzettel fälligen Steuerquoten darf durch die Einwendung und Berufung nicht aufgehalten werden.

§. 12.

Anträge auf Bewilligung eines Ablommens für die verhältnißmäßige Bergwerkssteuer (§. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1873) sind spätestens bis zum 15. Juli des Jahres, mit welchem das Ablommen beginnen soll, bei dem Bergmeister, unter Beifügung der Rechnungsübersicht für das abgelaufene Jahr, einzureichen.

Anträge, welche erst nach jenem Zeitpunkte eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Das Ablommen soll der Regel nach auf drei Jahre und höchstens auf fünf Jahre bewilligt werden.

Die Anträge sind bei der jährlichen Feststellung des steuerpflichtigen Reinertrages der übrigen Bergwerke von der Bezirks-Kommission für die Gewerbesteuer mit zu begutachten.

Ueber die Bewilligung oder Ablehnung des Ablommens entscheidet das Ministerium; ein Anspruch auf Bewilligung eines Ablommens steht dem Bergwerksbesitzer nicht zu.

Beantragt ein Bergwerksbesitzer nach dem Ablaufe eines Ablommens die Erneuerung oder Verlängerung desselben, so wird das Ministerium diejenigen Rechnungsübersichten aus den vorhergehenden Jahren bezeichnen, welche behufs Beurtheilung des Antrages einzureichen sind.

Straßburg, den 6. August 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
von Schraut.

Abtheilung des Innern.
Im Auftrage:
Harff.

III. 8160.

I. A. 8090.

Mutterrolle

Muster A.

für die Bergwerkssteuern von den im Bezirk ..... belegenen Bergwerken
für das Steuerjahr 1. April 18—.

Aufgestellt N., den 18—.

Der Bergmeister.

Lfd. Nr.	Namen der Bergwerke.	Lage bei	Namen des Besitzers oder Vertreters.	Wohnort des Besitzers oder Vertreters.	Feldesgröße in Hektaren.	Feldesgröße in der Gemeindegemarkung.	Die in dem Betriebe verwendeten Arbeiter und Angestellten wohnen in der Gemeinde.	Die in dem Betriebe verwendeten Arbeiter und Angestellten Zahl.	Steuerpflichtiger Reinertrag nach der Einschätzung des Bergwerksbesitzers. ℳ	₰	Steuerpflichtiger Reinertrag nach der Einschätzung des Bergmeisters. ℳ	₰	Von dem Betrage in Spalte 11 entfällt auf die Gemeinde.	ℳ	₰	nach der Feststellung der Veranlagungskommission. Betrag. ℳ	₰	Davon entfällt auf die Gemeinde. ℳ	₰	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		11		12	13		14		15	16	
I. Eisensteinbergwerke.																				
1	N	N	N	N	130	A	100	A					A	2 857	14			A	2 619	05
					70	B	70	B					B	2 000	—			B	1 964	29
							40	C					C	1 142	86			C	916	66
				zus.	200	—	210	—	5 000	—	6 000	—	—	6 000	—	5 500	—	—	5 500	—
					120	D														
					80	E														
2	B	B	B	B	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zu Spalte 16. Die Kommission hat die Spalte 8 berichtigt.
A 100
B 75
C 35

— 270 —

Muster B.

Rechnungs-Uebersicht

des ..... Bergwerks N. N.

bei ..... im Kreise .....

Bergrevier ..... vom Steuerjahre 1. April 18——

I. Produkten-Rechnung.

A. Natural-Einnahme. Angabe der Produkte und der einzelnen Sorten derselben.		Bestand am Anfang des Jahres. Doppelzentner.	Produktion. Doppelzentner.	Haldenplus. Doppelzentner	Summe. Doppelzentner.	Bemerkungen.
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
	Summe					

B. Natural-Ausgabe. Angabe der Produkte und der einzelnen Sorten derselben.		Verkauf. Doppelzentner.	Selbstverbrauch. Doppelzentner.	Haldenminus. Doppelzentner.	Summe. Doppelzentner	Bestand am Schlusse des Jahres. Doppelzentner.
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
	Summe					

II. Geld

A. Einnahme.

	Gegenstände der Einnahme.	Preis. ℳ	₰	Geldbetrag I. im Ganzen. ℳ	₰	II. für die Ermittelung des steuerpflichtigen Reinertrages. 1. Nach der Angabe des Bergwerksbesitzers. ℳ	₰	2. Nach dem Vorschlage des Bergmeisters. ℳ	₰	3. Nach der Feststellung durch die Steuerveranlagungs-Kommission. ℳ	₰	Bemerkungen.
	a. Erlös für verkaufte Produkte.											
1												
2												
3												
4												
5												
6												
7												
	Summe a. .											
	b. Werth der selbst verbrauchten und verhütteten, sowie der verschenkten Produkte.											Zu b. Laut der beiliegenden besonderen Nachweisung.
1												
2												
3												
4												
5												
6												
7												
	Summe b. .											
	c. Sonstige Einnahmen.											
1												
2												
3												
4												Zu c. Nach der beiliegenden besonderen Nachweisung oder nach der beiliegenden Rechnung.
5												
	Summe c. .											
	Summe der Einnahmen . .											

Digitized by Google

Rechnung.

B. Ausgabe.

	Gegenstände der Ausgabe.	Geldbetrag						Bemerkungen.
		I. im Ganzen.		II. für die Ermittelung des steuerpflichtigen Reinertrages.				
				1. Nach der Angabe des Bergwerksbesitzers.		2. Nach dem Vorschlage des Bergmeisters.	3. Nach der Feststellung durch die Steuerveranlagungs-Kommission	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
1	Arbeitslöhne.							Zu 1: Nach dem beiliegenden Auszuge, aus den Lohnlisten, oder: Nach den beiliegenden Lohnlisten.
2	Werth der verbrauchten Materialien.							
3	Besoldung der Grubenbeamten. . . .							
4	Beiträge zu der Knappschaftskasse . .							
5	Grund und Wasserentschädigungen . .							Zu 2: Nach dem beiliegenden Auszuge aus der Nachweisung über die angeschafften und verwendeten Materialien, oder: Nach der beiliegenden Nachweisung ꝛc., oder: Nach dem beiliegenden Materialienbuch.
6	u. s. w.							
7								
8								
9								Zu 3: Nach der beiliegenden besonderen Nachweisung, oder: Nach der beiliegenden Original-Rechnung.
								Zu 4: Wie zu 3.
	Summe der Ausgaben . . .							

C. Abſchluß.

	Geldbetrag für die Ermittelung des ſteuerpflichtigen Ertrages.						Bemerkungen.
	1. Nach der Angabe des Bergwerksbeſitzers.		2 Nach dem Vorſchlage des Bergmeiſters.		3. Nach der Feſtſtellung der Steuerveranlagungskommiſſion.		
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
Die Einnahme beträgt							
Die Ausgabe beträgt							
Alſo die Einnahme { mehr . . . . / weniger . . .							
Mithin iſt der ſteuerbare Ertrag . .							

D. Die im Betriebe verwendeten Arbeiter und Angeſtellten wohnten am 1. April dieſes Jahres

in der Gemeinde	in einer Zahl von
Summe . .	

(Unterſchrift des Bergwerksbeſitzers oder Repräſentanten und Datum)

Durchgeſehen und Folgendes zu erinnern gefunden:

....., den ten 18

Der Kaiſerliche Bergmeiſter

N. N.

Digitized by Google

Muster C.

Steuerrolle

für die Bergwerkssteuern im Bezirk der Steuerkasse _____

für das Steuerjahr 1. April 18—.

Lfd. Nr.	Name des Bergwerks.	Lage bei	Name des Besitzers oder Vertreters.	Wohnort	Feldesgröße in Hektar.	Feldesgröße in der Gemeinde.	Verhältnißmäßiger Reinertrag.	Davon entfällt auf die Gemeinde: Name	Davon entfällt auf die Gemeinde: für Arbeiten u. s. w.	Davon entfällt auf die Gemeinde: Betrag.	Zu erhebende Steuer. Für den Staat. Feste Steuer (8 ₰ für das ha).	Für den Staat. Verhältnißmäßige Steuer (2 % des Reinertrages).	Gemeindezuschläge. für die Gemeinde. Name.	Für die Gemeinde. Zuschlag % von Sp. 12.	Gemeindezuschläge. zur festen Steuer.	Gemeindezuschläge. zur verhältnißmäßigen Steuer. (%) Verhältniß von Sp. 11.	Gemeindezuschläge. zur verhältnißmäßigen Steuer. Betrag.	Summe (Spalte 16 u. 18).	Zuschläge zur Deckung der Ausfälle (10 % von Sp. 12, 13 u. 19).	Hebegebühr (3 % von Sp. 12, 13, 19 u. 20).	Berichtigungsgebühr.	Gesammtsumme.
							ℳ			ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰			ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
					130	A		A	100	2619 05	10 40		A	100	10 40	2 %	52 38	62 78				
					70	B		B	75	1964 29	5 60		B	40	2 24	0,8	15 71	17 95				
					.	.		C	35	916 66	. .		C	50	. .	1	9 17	9 17				
1	N	N	N	N	200	.	5500		210	5500 .	16 .	110 .	.	.	12 64	.	77 26	89 90	21 59	7 12	. 4	244 65
					120	D							D	90	8 64	.	. .	8 64				
					80	E							E	.	. .	.	. .	. .				
2	B	B	B	B	200	.	.	.	.	. .	16 .	. .	.	.	8 64	.	. .	8 64	2 46	. 81	. 4	27 95

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(58) Verordnung,
betreffend die thierärztliche Beaufsichtigung der Viehmärkte.

Unter Bezugnahme auf §. 17 des Reichsviehseuchengesetzes und auf §. 6 des Ausführungsgesetzes vom 27. März 1881 (Gesetzblatt S. 67 ff.) verordne ich in Ausführung des Erlasses des Kaiserlichen Ministeriums vom 5. Juli 1897 IV. 5144, was folgt:

Artikel 1. Für jeden Pferde- und Viehmarkt, einschließlich der Schweinemärkte wird ein die Aufsicht führender beamteter Thierarzt und mindestens ein Stellvertreter bestellt.

Artikel 2. Zur Beaufsichtigung werden bestellt:

Im Kreise Altkirch:

Für sämmtliche genannten Märkte: Der Kreisthierarzt Weber in Altkirch, und als Stellvertreter: Oberroßarzt Hubrich in Mülhausen.

Im Kreise Colmar:

Für die Märkte in Colmar: Kreisthierarzt Berna in Colmar, und als Stellvertreter: Thierarzt Riederer in Münster;

für die Märkte in Neubreisach: Thierarzt Steibing in Altbreisach, als Stellvertreter: Roßarzt Bierstedt in Neubreisach.

Im Kreise Gebweiler:

Für sämmtliche Märkte: Kreisthierarzt Blind in Gebweiler, und als Stellvertreter: Thierarzt Schneider in Rufach.

Im Kreise Mülhausen:

Für den Markt in Habsheim: Kreisthierarzt Zündel in Mülhausen, und als Stellvertreter: Thierarzt Helfer in Mülhausen sowie Thierarzt Hommel in Bartenheim;

für die Märkte in Sierenz: Kreisthierarzt Zündel in Mülhausen, und als Stellvertreter: Thierarzt Hommel in Bartenheim.

für die Märkte in Blotzheim und Vollensberg: Thierarzt Hommel in Bartenheim, und als Stellvertreter: Kreisthierarzt Zündel in Mülhausen.

Im Kreise Rappoltsweiler:

Für den Markt in Markirch: Thierarzt Kühlmann dortselbst, und als Stellvertreter: Kreisthierarzt Schild in Rappoltsweiler.

Im Kreise Thann:

Für sämmtliche Märkte: Kreisthierarzt Bubendorf in Thann, und als Stellvertreter: Kreisthierarzt Zündel in Mülhausen; für Masmünster jedoch der dortige Fleischbeschauer Jenn als Stellvertreter.

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Colmar, den 6. August 1897.

Der Bezirkspräsident
I. 8525. **Halm.**

c. Lothringen.

(59) Bezirks-Polizeiverordnung,
betreffend den Gebrauch landwirthschaftlicher Maschinen.

Auf Grund von Artikel 2 Ziffer 9 des Dekrets vom 22. Dezember 1789 und §. 120a und e der Gewerbeordnung bestimme ich für den Bezirk Lothringen über den Gebrauch landwirthschaftlicher Maschinen, was folgt:

§. 1.

Bewegte Theile stehender — nicht im Fahren arbeitender — Kraft- und Arbeitsmaschinen, z. B. Wellen, Zahnräder, Riemenscheiben, Betriebsriemen, Zuführwalzen u. s. w. sind mit Schutzvorrichtungen zu versehen, welche geeignet sind, dem Hineinfallen oder Hineingreifen Seitens der Bedienungsmannschaft wirksam vorzubeugen und zu verhindern, daß Körpertheile oder Kleidungsstücke der letzteren erfaßt werden.

Als Maschinen sind alle Apparate anzusehen, bei welchen die Kraft durch Vorgelege (Kammräder, Schwungräder, Treibriemen u. s. w.) wirksam gemacht wird.

§. 2.

Werden Wellen, Betriebsriemen oder Drahtseile über Räume und Wege, welche begangen werden, geführt, so sind an denjenigen Maschinentheilen, welche niedriger als 2 Meter über dem Fußboden laufen, Schutzvorrichtungen anzubringen, welche den Verkehr neben und unter diesen Maschinentheilen gefahrlos machen.

§. 3.

In den Fällen, in welchen die Kraftmaschine (Motor) und die von ihr getriebenen Transmissionen und Maschinen sich in verschiedenen, getrennt liegenden Räumen befinden, ist dafür zu sorgen, daß sofort dem Wärter der Kraftmaschine oder dem Treiber der daran befindlichen Zugthiere ein Zeichen zum Anhalten gegeben werden kann. In allen Fällen müssen die Arbeiter, bevor die Maschinen in Gang gesetzt werden, durch Signal oder Kommando darauf aufmerksam gemacht werden.

Digitized by Google

§. 4.

Jede Arbeitsmaschine (§. 1.), welche nicht durch einfache Außerbetriebssetzung der bewegenden Kraft (z. B. durch Stillhalten der Zugthiere an einem Göpel, durch Aufhören des Drehens bei einer durch Menschenkraft bewegten Maschine) zum sofortigen Stillstande gebracht werden kann, muß mit einer leicht erreichbaren und sicher wirkenden Abstell- oder Hemmvorrichtung versehen sein.

§. 5.

Hervorragende oder hervorstehende Theile, wie Schraubenköpfe, Muttern, Nasenkeile und dergleichen, an Wellen, Riemen, Rädern, Scheiben, Kupplungen u. s. w. sind zweckentsprechend einzukapseln oder zu verdecken.

§. 6.

Das Schmieren oder Repariren derjenigen bewegten Maschinentheile, deren Bewegung mit Gefahr verbunden ist, darf nur dann vorgenommen werden, wenn nach Stillsetzung der Betriebskraft eine unvorhergesehene Bewegung unmöglich gemacht ist.

§. 7.

Während die Maschinen mit der Betriebskraft versehen (z. B. bespannt) sind, müssen sie unausgesetzt unter Aufsicht gehalten werden. Diese Aufsicht, sowie die Leitung der Betriebskraft (z. B. der Bespannung) darf nur zuverlässigen, über 16 Jahre alten Personen überlassen werden.

§. 8.

Die Messer an Häckfel-, Rüben- und anderen Futterschneidemaschinen müssen während der Arbeit mit einer Schutzvorrichtung gegen das Hineingerathen von Körpertheilen der Bedienungsmannschaft versehen sein.

§. 9.

Die Einlegeöffnungen der Dreschmaschinen müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, welche dem Hineingerathen von Körpertheilen der Bedienungsmannschaft während der Arbeit vorbeugen.

§. 10.

Die Bestimmungen der §§. 5, 6 und 7 finden auch auf Maschinen Anwendung, welche im Fahren benutzt werden (z. B. Mähmaschinen).

§. 11.

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1897 in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht die in §. 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung vorgesehenen Strafen Platz greifen, gemäß Artikel 471 Ziffer 15 des französischen Strafgesetzbuchs bestraft.

Metz, den 6. August 1897.

Der Bezirkspräsident
Frhr. **von Hammerstein.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 4. September 1897. | Nr. 39.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Von Nr. 37 und 38 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(60) Verordnung
über die Wassernutzung am Belerbach.

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, vom 2. Juli 1891, wird hiermit bestimmt, was folgt:

§. 1.

Die Wassernutzung an dem Belerbach auf den Gemarkungen Redingen, Rüssingen und Deutsch-Oth wird künftig geregelt, wie folgt:

a) das ganze vorhandene Wasser des Belerbachs und des von diesem abgeleiteten Kanals der Redinger Mühle auf der Strecke vom Beginne des Belerbachs bis zur Redinger Mühle steht den Wiesenbesitzern, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juni bis 15. Juli jeden Jahres, an jedem Sonntag und gesetzlichen Feiertag von 6 Uhr Abends des vorhergehenden bis 4 Uhr Morgens des nachfolgenden Tages zur Bewässerung ihrer Wiesen zur Verfügung;
b) die Wiesenbesitzer am Belerbach unterhalb der Redinger Mühle bis zur Landesgrenze haben das Recht, an sämmtlichen Tagen das ganze vorhandene Wasser des Wasserlaufs zur Wässerung ihrer Wiesen zu benutzen.

§. 2.

Die an einer oder mehreren Wasserentnahmen gemeinsam betheiligten Wässerungsberechtigten haben sich, soweit dies nicht schon geschehen ist, zur Ausübung des ihnen in §. 1 gewährten Rechtes in freie oder ermächtigte Genossenschaften zu vereinigen.

Die Ausübung des Wässerungsrechts darf nur erfolgen vermittelst Stau- oder Entnahmeschleusen, welche durch die Verwaltung genehmigt sind. Die Wässerzeiten werden für jede Entnahme nach Maßgabe der noch zu erlassenden besonderen Wässerungsordnungen festgesetzt.

§. 3.

Der Besitzer der Redinger Mühle ist verpflichtet, während der Wässerungszeiten für die aus dem Belerbach oberhalb der Redinger Mühle oder aus dem Mühlkanal abzweigenden Wassereinnahmen den normalen Stau an seinem Werke einzuhalten.

§ 4.

Der Mühlenbesitzer darf das Wasser des in seinen Gewerbskanal einmündenden Seitenbaches nicht zum Schaden der Wässerungsberechtigten am Belerbach seitlich ableiten oder während der in §. 1 Abs. a angegebenen Zeit ansammeln, sondern hat die Stau-, Leerlauf- und Betriebsschützen an seiner Mühle nach den besonderen in der Wässerungsordnung festzusetzenden Bestimmungen so zu handhaben, wie dies zur Ausübung des den Wiesenbesitzern in §. 1 gewährten Wässerungsrechts erforderlich ist.

§. 5.

Erworbene Rechte bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Straßburg, den 7. August 1897.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.
In Vertretung:
III. 9248. **von Puttkamer.**

---

(61)

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Oktober 1884 (Beilage I zum Central- und Bezirks-Amtsblatt 1884 Nr. 47) wird in Ergänzung des mit diesem Erlasse veröffentlichten Verzeichnisses der den Mili-

Digitized by Google

täranwärtern im Landesdienste von Elsaß-Lothringen vorbehaltenen Stellen bestimmt, daß

1. die Stelle des Bauschreibers in der Meliorationsbauverwaltung abwechselnd mit Militäranwärtern zu besetzen ist und
2. die Stellen der Flußwärter in derselben Verwaltung als solche zu behandeln sind, welche ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzen sind.

Straßburg, den 27. August 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär.
In Vertretung:
I. A. 7077. **von Schraut.**

---

(62)

Zu dem Verzeichniß derjenigen Behörden, welche hinsichtlich der den Militäranwärtern im Landesdienste von Elsaß-Lothringen vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind (Beilage I zum Central- und Bezirks-Amtsblatt 1884 Nr. 47), wird folgender Nachtrag zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nr. des Stellen-Verzeichnisses.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
	Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen. Meliorationsbauverwaltung.	
—	Bauschreiber.	Ministerinm.
—	Flußwärter.	desgl.

Straßburg, den 27. August 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär.
In Vertretung:
I. A. 7077. **von Schraut.**

---

(63)

Nachstehend werden die gegenwärtig maßgebenden Bestimmungen über die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Bestimmungen
über die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.

I. Die Stiftung gewährt den Kindern verstorbener Soldaten*) vom Feldwebel abwärts

1. Aufnahme in die Erziehungsanstalten Potsdam (Knaben), Pretzsch (Mädchen), Haus Nazareth zu Höxter (katholische Knaben und Mädchen);
2. soweit eine solche Aufnahme nicht stattfinden kann, Pflegegeld von jährlich 90 ℳ oder für Doppelwaisen von 108 ℳ.

II. Anspruch auf diese Wohlthaten haben die Waisen im Fall der Bedürftigkeit, wenn der Vater im preußischen Heere zur Zeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während dieses Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist.

Dem Dienst im preußischen Heere ist zur Zeit derjenige in der Kaiserlichen Marine gleichgestellt.

III. Aufnahme in die Erziehungsanstalten kann auch solchen Waisen bewilligt werden, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als Invalide anerkannt ist.

IV. Die Wohlthaten werden bis zum 15. Lebensjahre des Kindes gewährt, und zwar das Pflegegeld vom Monat der Anmeldung an. Die Aufnahme in die Anstalten findet zwischen dem 6. bis 12. Lebensjahre des Kindes zu Ostern und Michaelis, in die Anstalt zu Pretzsch nur zu Ostern statt.

V. Die Aufnahme in die Anstalten hat vom 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablauf des Entlassungsmonats die Abführung des gesetzlichen Waisen- und des aus dem Reichs-Invalidenfonds und dem Kaiserlichen Dispositionsfonds bewilligten Erziehungsgeldes zur Haupt-Militär-Waisenhauskasse zur Folge.

VI. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisen- und Erziehungsgeld (V) ausgeschlossen.

Neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, zuständigen Waisengeld kann jedoch ein Theil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 und 108 ℳ (I. 2) bewilligt werden.

VII. Die Bewerbung um die Wohlthaten ist an das Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin (Wilhelmstraße 82/85) zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. die Militärzeugnisse des Vaters;
2. die Sterbeurkunde des Vaters und bei Doppelwaisen auch der Mutter sowie die Geburtsurkunde des Kindes;
3. eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit;
4. ein amtlicher Ausweis über das zuständige Waisen- oder Erziehungsgeld.

I. A. 8623.

*) Ausnahmsweise auch den Kindern ehemaliger Soldaten, welche völlig erwerbsunfähig sind.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 2. Oktober 1897. | Nr. 43.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Von Nr. 40, 41 und 42 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(64) **Verordnung,**
betreffend die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Wurzel- und Blindreben.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1883, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Wer Wurzel- oder Blindreben auf Märkten feil hält, hat ein Ursprungszeugniß mit sich zu führen, welches vom Bürgermeister des Ursprungsorts ausgestellt sein muß. In demselben ist die Zahl der zum Verkauf bestimmten Reben, der Name des Eigenthümers, aus dessen Grundstück die Wurzel- oder Blindreben herstammen, sowie die Lage und Kataster-(Grundbuch)bezeichnung dieses Grundstückes anzugeben. (Anlage 1.)

§. 2.

Wer Wurzel- oder Blindreben anpflanzt, hat, sofern er nicht den Nachweis liefern kann, daß dieselben aus der Gemarkung, in welcher das zu bepflanzende Grundstück liegt, herrühren, dem Bürgermeister seines Wohnortes vorher ein Zeugniß über den Ursprung der Reben vorzulegen.

Das Zeugniß ist vom Bürgermeister des Ursprungsortes, oder, sofern der Ankauf auf einem Markt stattgefunden hat, vom Vorstande der Marktpolizei auf Grund der Ursprungszeugnisse der Verkäufer auszustellen. In demselben ist der Name des Eigenthümers, aus dessen Grundstück die Wurzel- oder Blindreben herstammen, sowie die Lage und Kataster-(Grundbuch)bezeichnung dieses Grundstückes und die Zahl der zu pflanzenden Reben anzugeben. (Anlage 2 und 3.)

Liegt das zu bepflanzende Grundstück auf dem Banne einer anderen Gemeinde, als derjenigen des Wohnortes, so ist das Ursprungszeugniß dem Bürgermeister derjenigen Gemeinde vorzulegen, in deren Gemarkung die Pflanzung stattfindet.

§. 3.

Die Bestimmungen über das Verbot der Versendung und Einbringung von Wurzelreben in einen Weinbaubezirk (§. 4 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883) werden durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§. 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden in Gemäßheit des §. 12 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883 mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§. 5.

Die Verordnungen vom 20. Februar 1890 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1890 S. 67) und 11. Januar 1896 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1896 *A.* S. 5), betreffend die Beaufsichtigung des Verkehrs mit bewurzelten Reben, sind aufgehoben.

§. 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Oktober 1897 in Kraft.

Straßburg, den 18. September 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 5994[1]. **Zorn von Bulach.**

Anlage 1.

Ursprungszeugniß.

(§. 1 der Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Wurzel- und Blindreben, vom 18. September 1897.)

Der unterzeichnete Bürgermeister bescheinigt hiermit, daß ..... Stück $\frac{\text{Wurzel}}{\text{Blind}}$reben, welche .... auf dem Markte in ..... feilhalten will, aus dem Grundstücke des ..... in der Gemarkung der Gemeinde ..... Gewann (Kanton) ..... $\frac{\text{Sektion}}{\text{Flur}}$ ..... Nr. ..... des $\frac{\text{Katasters}}{\text{Grundbuchs}}$ herstammen.

....., den ..... 18 ..

Der Bürgermeister

Anlage 2.

Ursprungszeugniß.

(§. 2 der Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Wurzel- und Blindreben, vom 18. September 1897.)

Der unterzeichnete Bürgermeister bescheinigt hiermit, daß ..... aus .... Stück $\frac{\text{Wurzel}}{\text{Blind}}$reben, welche aus dem Grundstücke des ..... in der Gemarkung der Gemeinde ..... Gewann (Kanton) ..... $\frac{\text{Sektion}}{\text{Flur}}$ ..... Nr. ..... des $\frac{\text{Katasters}}{\text{Grundbuchs}}$ herstammen, angekauft hat, um dieselben in der Gemeinde ..... zu pflanzen.

....., den ..... 18 ..

Der Bürgermeister

Anlage 3.

Ursprungszeugniß.

(§. 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Wurzel- und Blindreben, vom 18. September 1897.)

Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit, daß ..... aus ..... auf dem Markte in ..... Stück $\frac{\text{Wurzel}}{\text{Blind}}$reben gekauft hat, welche inhaltlich des vom Verkäufer vorgezeigten bürgermeisteramtlichen Ursprungszeugnisses aus dem Grundstücke des ..... in der Gemarkung der Gemeinde ..... Gewann (Kanton) ..... $\frac{\text{Sektion}}{\text{Flur}}$ ..... Nr. ..... des $\frac{\text{Katasters}}{\text{Grundbuchs}}$ herstammen.

....., den ..... 18 ..

Der .....

(Unterschrift des Organs der Marktpolizei.)

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 9. Oktober 1897. | Nr. 44.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(65)

Zur Ausführung des am 1. Oktober d. Js. in Kraft getretenen Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzblatt S. 475), wird bestimmt, was folgt:

I. Die in §. 7 vorgeschriebenen Anzeigen über die gewerbsmäßige Herstellung von Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett sind an den Kreisdirektor, in den Städten Straßburg, Metz und Mülhausen an den Polizeidirektor zu richten.

Zum Erlaß der in §. 4 vorgesehenen Anordnungen sind die Bezirkspräsidenten zuständig.

II. Durch die §§. 8 und 9 sind den Beamten der Polizei und den von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen in Bezug auf die Gewerbebetriebe, in welchen Butter, Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett hergestellt, aufbewahrt, feil gehalten oder verpackt wird, erweiterte Befugnisse eingeräumt. Zur Handhabung dieser Befugnisse sind neben den Vorstehern der chemischen Laboratorien der Polizeidirektionen in Straßburg und Metz zunächst die Polizeikommissare berufen. Dabei ist namentlich zu überwachen, daß aus inländischen Margarinefabriken keine Margarine in den Verkehr kommt, die den durch die Bekanntmachung vom 4. Juli 1897 (Reichs-Gesetzblatt S. 591) vorgeschriebenen Zusatz von Sesamöl nicht enthält, daß ebensowenig ausländische Margarine ohne den bezeichneten Zusatzstoff im Inland in den Verkehr gelangt, und daß keine der nach §. 3 des Gesetzes unzulässigen Mischungen hergestellt oder in den Verkehr gebracht wird. Insbesondere ist auch bei dem Kunstspeisefett, das einen weit verbreiteten Handelsartikel bildet, und als Ersatz für Schweineschmalz vielfach Verwendung findet, die Einhaltung der neuen Vorschriften über die Kennzeichnung und den Verkauf der Waare sorgfältig zu kontroliren.

Die Befolgung der Vorschriften über die Bezeichnung der Verkaufsstellen sowie der Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird (§§. 1 und 2 des Gesetzes und Ziffer 3—9 der Bekanntmachung vom 4. Juli 1897), haben auch die Ortspolizeibehörden zu überwachen, desgleichen die Befolgung der — erst am 1. April 1898 in Kraft tretenden — Bestimmung über die Trennung der Räume zur Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Feilhaltung von Butter oder Butterschmalz sowie Käse einerseits und Margarine oder Kunstspeisefett sowie Margarinekäse anderseits.

III. Wegen Einrichtung einer Grenzkontrole durch die Zollbehörden ist besondere Anordnung getroffen.

IV. Nach §. 10 des Gesetzes sind die Beauftragten der Polizeibehörde zur Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen in den überwachten Gewerbebetrieben verpflichtet und hierauf zu beeidigen. Bei den Beamten der staatlichen Untersuchungsanstalten, welche bereits allgemein auf die Bewahrung des Amtsgeheimnisses eidlich verpflichtet sind, genügt ein Hinweis auf den geleisteten Diensteid. Werden ausnahmsweise andere Sachverständige zugezogen, so sind diese von dem Kreisdirektor (Polizeidirektor) förmlich zu beeidigen.

Straßburg, den 2. Oktober 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 9692 I. **von Puttkamer.**

---

(66) **Bekanntmachung.**

Der von den öffentlichen Vorschußkassen für die von der Staatsdepositenverwaltung erhaltenen Betriebsvorschüsse zu zahlende Jahreszins wird hiermit vom 1. April dieses Jahres ab von 3½ % auf 3 % herabgesetzt.

Straßburg, den 3. Oktober 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. 11097. **von Schraut.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 16. Oktober 1897. | Nr. 45.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(67) **Verordnung,**
betreffend das Abhalten von Schlachtviehmärkten.

Mit Rücksicht auf das Nachlassen der Maul- und Klauenseuche wird die Verordnung vom 3. März 1897 (Central- und Bezirks-Amtsblatt A S. 131), durch welche der Abtrieb des auf Schlachtviehmärkte aufgetriebenen Viehs verboten war, vom 16. Oktober d. Js. ab bis auf Weiteres aufgehoben.

Straßburg, den 12. Oktober 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 8516[1]. **Zorn von Bulach.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 6. November 1897. | Nr. 48.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Von Nr. 46 und 47 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(68)

Anweisung

für das Verfahren bei der Neueinschätzung der nicht bebauten Liegenschaften.

§. 1.

Zweck der Einschätzung.

Die Neueinschätzung des Reinertrags der nicht bebauten Liegenschaften hat den Zweck, eine Ausgleichung der Grundsteuer zwischen den einzelnen Gemeinde-Gemarkungen und den einzelnen Parzellen innerhalb derselben herbeizuführen.

§. 2.

Gegenstand der Einschätzung.

Der Einschätzung unterliegt das gesammte Grundeigenthum, mit Ausnahme:

a) derjenigen Liegenschaften, welchen gesetzlich Grundsteuerfreiheit zusteht, (Vergl. das beiliegende Verzeichniß);

Anlage I.

Die Staatsforsten, welche von der Grundsteuer befreit sind, jedoch den Bezirks- und Gemeindeabgaben unterliegen, werden eingeschätzt, bleiben aber bei der Feststellung der Grundsteuerkontingente mit dem ermittelten Reinertrag außer Ansatz.

b) der mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie der hierzu gehörigen Hofräume und nicht über 20 Ar großen Hausgärten. Hausgärten, deren Flächeninhalt 20 Ar übersteigt, werden mit ihrem ganzen Flächeninhalt der Reinertragsermittelung unterworfen.

§. 3.

Allgemeine Schätzungsgrundsätze.

Der zu ermittelnde Reinertrag ergibt sich durch Abzug der Bewirthschaftungskosten von dem Rohertrage, welchen die Grundstücke bei gemeinüblicher Bewirthschaftungsweise im Durchschnitt einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren erfahrungsgemäß nachhaltig zu liefern vermögen.

§. 4.

Bei der Ermittelung des Reinertrages ist der Kulturzustand der Grundstücke durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen. Demgemäß hat die durch besonderen Fleiß oder Vernachlässigung der Besitzer verursachte vorübergehende Steigerung oder Verringerung des Ertrags eines Grundstücks bei der Abschätzung außer Betracht zu bleiben.

Ebenso ist hierbei auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen, sowie auf die mit Grundstücken etwa verbundenen Realgerechtigkeiten oder darauf haftenden Reallasten und Servituten keine Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

§. 5.

Bei der Veranschlagung der Naherträge (§. 3) in Geld sind die Martini-Durchschnittsmarktpreise für die verschiedenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse in den Jahren 1884 bis einschließlich 1895 unter Fortlassung des billigsten und theuersten Jahres zu berücksichtigen.

Der Rohertrag an Wein ist nach den gewöhnlichen Preisen des letzteren zur Zeit des ersten Abstichs im Durchschnitt der vorerwähnten Jahre in Geld zu veranschlagen.

Die Kommission der Landesschätzer (§. 21) ist befugt, unter Berücksichtigung der ermittelten Martini-Durchschnittsmarktpreise für die verschiedenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse soweit thunlich Einheitspreise festzusetzen, welche den Reinertragsermittlungen zu Grunde zu legen sind.

§. 6.

Als abzugsfähige Bewirthschaftungskosten (§. 3) sind alle diejenigen Ausgaben anzusehen, welche bei gemeinüblicher Bewirthschaftungsweise für die Bebauung, Aussaat, Ernte und Instandhaltung der Liegenschaften, sowie für den Transport auf den Markt der zum Verkaufe gebrachten (marktgängigen) landwirthschaftlichen Erzeugnisse nothwendig sind.

Hierbei sind die Lohnsätze so anzunehmen, wie dieselben ohne Gewährung von Wohnung, Kost und sonstigen Leistungen an Wirthschaftsbeamte, Dienstboten und Arbeiter zu zahlen sein würden.

§. 7.

Zu den abzugsfähigen Kosten der Instandhaltung der Grundstücke (§. 6) gehören namentlich die Kosten für Unterhaltung von Ufern, Deichen, Dämmen, Gräben, Mauern, Einfriedigungen und anderen Werken, durch welche die Grundstücke vor Zerstörung gesichert werden, oder ohne welche dieselben gar nicht, aber doch nicht in dem bestehenden Maaße würden benutzt werden können; ferner die Unterhaltungskosten für vorhandene Be- und Entwässerungsanstalten und sonstige Anlagen, durch welche die Grundstücke zu einem höheren Ertrage gebracht sind, als sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gewähren würden.

Dagegen bleiben die Zinsen von den Anlagekapitalien derartiger Anstalten bei der Reinertragsermittlung für solche Grundstücke, gleichviel ob das Kapital bereits bezahlt ist, aber noch bezahlt, beziehungsweise verzinst und amortisirt werden muß, ganz außer Betracht.

§. 8.

Die Feststellung des Reinertrags erfolgt nicht grundstücksweise, sondern nach den Kulturarten (der dauernden Benutzungsart) und den einzelnen Banitätsklassen der Liegenschaften einer Gemarkung für die Flächeneinheit von einem Hektar.

§. 9.

Als Kulturarten werden unterschieden:

Ackerland, Gärten, Rebland, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wasserstücke, Oedland und Unland.

§. 10.

Bei den einzelnen Kulturarten sind in Betracht zu ziehen:

a) als Ackerland

alle diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwaigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Korb- und Flechtweiden, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen;

b) als Gärten

solche Grundstücke, welche ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Obst, Blumen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen und Sämereien regelmäßig benutzt werden;

c) als Rebland

diejenigen Flächen, welche regelmäßig mit Reben zur Gewinnung von Trauben und Wein angepflanzt werden; die sogenannten Heldenstücke sind in der Regel als Ackerland zu betrachten;

Digitized by Google

d) als Wiesen

alle Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und welche nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden*;

e) als Weiden

diejenigen Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Graswuchs von Vieh abgeweidet wird**;

Dieser Kulturart sind auch die Haiden und ähnliche Grundstücke beizurechnen, deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Streu- und Dungmaterial liegt;

f) als Holzungen

solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht;

g) als Wasserstücke

alle diejenigen Grundstücke, welche wie Seen und Teiche fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden;

h) als Oedland

sind alle diejenigen Grundstücke anzusehen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung zu keiner der vorstehend genannten Kulturarten gehören, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie z. B. Steinbrüche, Sümpfe u. s. w.

Soweit derartige öde und wüste Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, wie namentlich unfruchtbare Felsen und dergleichen sind sie

i) als Unland

zu behandeln.

§. 11.

Der besten Ackerlandsklasse in der betreffenden Gemarkung sind gleich zu stellen und als solche ohne Rücksicht auf ihre besondere Verwendungsart zu bezeichnen sind den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß

1. die Schifffahrtskanäle, sofern sie Privaten gehören;
2. die Eisenbahnkörper;
3. die Deiche und Dammwege, welche einer zum Zwecke der Verhütung von Ueberschwemmungen gebildeten Genossenschaft gehören;
4. die Baumschulen, welche dauernd als solche benutzt werden;
5. die Salzwerke, Pottaschsiedereien und Salzteiche;
6. der Grund und Boden, welcher blos zum Zweck des Vergnügens der land-, forst- und gartenwirthschaftlichen Benutzung entzogen wird, wie z. B. Park- und Wasseranlagen, Alleen u. s. w.

§. 12.

Bei den Gärten darf in keinem Falle der Reinertrag niedriger geschätzt werden, als derjenige für die beste Ackerlandsklasse in der Gemeinde, da die gewöhnliche Lage der Gärten in der Nähe der Wohnungen eine bessere Düngung, sorgfältigere Bestellung und hierdurch die regelmäßige Erzielung eines höheren Ertrags möglich macht.

In der Regel wird der Reinertrag der betreffenden Klasse Ackerland mit einem Aufschlag von 20% anzunehmen sein.

Zu den Gärten sind auch die Baumgärten zu rechnen, d. h. solche Grundstücke, bei denen Apfel-, Birn- oder andere Obstbäume die vorherrschende Kultur bilden und den Hauptertrag liefern. Dieselben sind zunächst nach den Einnahmen aus der Baumpflanzung zu schätzen und dann ist der aus der Zwischen- oder Nebenkultur sich ergebende Ertrag hinzuzurechnen.

§. 13.

Bei der Schätzung des Reblands ist der bei dieser Kulturart häufigere Wechsel guter, mittelmäßiger und schlechter Jahre, sowie gänzlicher Fehljahre, ebenso der Aufwand für Dung-, Herbst- (Ernte-) und

* Kunstwiesen werden als Ackerland angesehen.

** Sogenannte Reutländer, welche etwa alle 8 Jahre zur Anpflanzung von Kartoffeln einmal und zwar auf ein Jahr umgebrochen werden, sind je nach Lage der Verhältnisse entweder als Weide oder als Oedland anzusehen.

Digitized by Google

Unterhaltungskosten, für Pfähle und Planken, wenn die Weinstöcke an solche gebunden werden, und für die jährlichen Nachpflanzungen nach der Art der Anpflanzung und Bebauung der Reben in den einzelnen Gemeinden entsprechend zu berücksichtigen.

Es kann jedoch der Reinertrag des Reblandes niemals niedriger geschätzt werden als derjenige für das Ackerland von gleicher Bonität mit einem Zuschlage von 20 % wie bei den Gärten.

§. 14.

Wiesen, welche zur Bleiche dienen, sind ohne Rücksicht auf den Ertrag der Bleiche zu derjenigen Wiesenklasse einzuschätzen, zu welcher sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gehören.

§. 15.

Die Holzungen sind nach der Produktionsfähigkeit des Bodens und den überwiegend vorkommenden Holz- und Betriebsarten mit einem Abzuge für mögliche Unglücksfälle und unter Abrechnung der Kosten der Verwaltung, des Schutzes, der Holzhauer-, Rücker- und Fuhrlöhne, sowie der nothwendigen Kulturkosten einzuschätzen.

Der Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes bleibt unberücksichtigt.

§. 16.

Auf einzelne gewöhnliche Bäume (Waldbäume), womit Grundstücke besetzt sind, ist bei der Abschätzung keine Rücksicht zu nehmen, die Bäume mögen den Ertrag der Grundstücke vermehren oder vermindern.

Sind dagegen Obstbäume zerstreut oder als Einfassung angepflanzt, dann ist der Mehrertrag, der sich aus dem Erzeugniß der Bäume ergibt, dem für den Grund und Boden nach seiner vorherrschenden Bepflanzung ermittelten Ertrage zuzufügen.

§. 17.

Bei den Wasserstücken ist der Ertrag der Fischerei und der Nebennutzungen im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren, mit Berücksichtigung der Kosten der Fischerei und Wiederbesetzung mit Fischbrut, der Unterhaltungskosten für Schleusen, Dämme und Gräben der Schätzung zu Grunde zu legen.

Ländereien, welche abwechselnd bald als Fischteiche, bald als Acker- oder Grasland benutzt werden, sind auch nach diesen Benutzungsarten zu veranschlagen. Je nach dem ermittelten Durchschnittsertrage aller Nutzungen ist alsdann zu bestimmen, ob solche Ländereien als Wasserstücke anzusehen sind, oder ob sie in die für die Gemeinde gebildeten Ackerlands-, Wiesen- oder Weideklassen eingereiht werden können.

§. 18.

Nicht schiffbare, sowie nur zum Betriebe von Mühlen-, Hütten- und anderen Werken, zu Bleichen oder zur Be- und Entwässerung dienende Kanäle, Gräben u. s. w. ferner Ufer, Raine, Privat- und Servitutwege und angesammelte Steinhaufen; ferner die zu Torf-, Kalk-, Sand-, Kies-, Lehm- und Thongruben, Steinbrüchen u. s. w. und die bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Halden, Wegen, Wasserbehältern u. s. w. verwendeten Flächen; endlich die Einhegungen aller Art, sind wie die anliegenden oder umschlossenen Grundstücke in die entsprechenden Ackerlands-, Wiesen-, Weiden- pp. Klassen einzuschätzen. Alte unfruchtbare, von den Bergwerken nicht mehr benutzte Halden sind als Unland zu betrachten.

§. 19.

Mit Gebäuden nicht besetzte Bauplätze sind wie die Nachbargrundstücke, falls aber letztere zu den von der Einschätzung ausgeschlossenen Hausgärten gehören, in die ihrer Lage und Beschaffenheit entsprechende Kulturart und Klasse einzuschätzen.

§. 20.

Die Leitung der Schätzungsarbeiten. Der Direktor der direkten Steuern.

Die Leitung der Schätzungsarbeiten liegt dem Direktor der direkten Steuern ob. Derselbe hat insbesondere:

1. der Kommission der Landesschätzer (§. 21) bezüglich der Eintheilung des Landes in Schätzungsdistrikte Vorschläge zu machen;
2. der Kommission der Landesschätzer diejenigen Gemarkungen zu bezeichnen, welche sich zur Einschätzung als Mustergemarkungen (§. 31) eignen;
3. die Zahl der Schätzungskommissionen für die einzelnen Schätzungsdistrikte zu bestimmen;

Digitized by Google

4. die Wahl der Mitglieder dieser Kommissionen herbeizuführen, und wenn die vom Kreistag gewählten Distriktsschätzer oder deren Ersatzmänner nicht in der Lage sind ihre Funktionen auszuüben, die weiter erforderlichen Distriktsschätzer zu berufen;
5. in Zweifelsfällen über die Steuerpflicht oder Steuerfreiheit von Grundstücken zu bestimmen;
6. das bei den Schätzungen anzuwendende Verfahren zu überwachen, oder durch die zu diesem Behufe abzuordnenden Beamten und sonstige sachverständige Personen überwachen zu lassen;
7. die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit der Schätzungen nothwendigen Anordnungen zu treffen;
8. die von der Kommission der Landesschätzer endgültig festgestellten Reinertragssätze zu veröffentlichen;
9. etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Einschätzungsvorschriften sowie Rechenfehler von Amtswegen zu berichtigen;
10. die Ergebnisse der Muster- und der sonstigen Schätzungen auf dem Bürgermeisteramte der eingeschätzten Gemarkung offen zu legen;
11. der Kommission der Landesschätzer zwecks der derselben zustehenden Entscheidung über die Einwendungen gegen die Ergebnisse der Musterschätzungen entsprechende Anträge zu unterbreiten;
12. etwa bei ihm eingehende Einwendungen gegen die Schätzungsergebnisse entgegenzunehmen;
13. über die in allen Gemarkungen, welche nicht zu den Mustergemarkungen gehören, gegen die ausgeführten Schätzungen erhobenen Einwendungen zu entscheiden;
14. für die rechtzeitige Ausführung der aus Anlaß der Schätzungen erforderlichen Bucharbeiten pp. Sorge zu tragen;

Derselbe ist befugt:

15. gegen die Entscheidungen der Kommission der Landesschätzer über die Einwendungen gegen die Ergebnisse der Musterschätzungen bei dem Ministerium Berufung einzulegen.

§. 21.

Die Kommission der Landesschätzer.

Zur Erzielung einer gleichmäßigen Einschätzung der Grundstücke wird eine Kommission der Landesschätzer gebildet. Dieselbe besteht aus 15 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, von welchen 9 Mitglieder durch den Landesausschuß gewählt, die übrigen Mitglieder und der Vorsitzende durch das Ministerium bestellt werden. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Dieselbe ist beschlußfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind.

§. 22.

Die Mitglieder der Kommission der Landesschätzer sind durch den Vorsitzenden zu den Kommissionssitzungen mindestens 8 Tage vorher schriftlich einzuladen.

Ueber jede Sitzung ist eine von dem Vorsitzenden und 2 von der Kommission erwählten Mitgliedern zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, welche über den Gegenstand der erledigten Geschäfte und die gefaßten Beschlüsse, soweit erforderlich unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe Auskunft zu geben hat.

§. 23.

Beim ersten Zusammentritt der Kommission sind die Mitglieder — unter Hinweis auf die Wichtigkeit und Bedeutung der ihnen auferlegten Pflichten und Befugnisse — zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten, und ist darüber, daß dies geschehen, ein Vermerk in die Sitzungsverhandlung aufzunehmen.

§. 24.

Der Vorsitzende ist befugt, die Kommission so oft zur Berathung und Beschlußfassung zu berufen, als es zur Förderung der Einschätzungsarbeiten und deren Gleichmäßigkeit nothwendig erscheint.

§. 25.

Der Kommission der Landesschätzer liegt im Besonderen noch ob:

1. die einzelnen Schätzungsdistrikte festzustellen;
2. die Gemarkungen auszuwählen, in welchen Musterschätzungen vorgenommen werden sollen (Mustergemarkungen);

Digitized by Google

3. die Zahl der für jede Kulturart höchstens zulässigen Bonitätsklassen in den einzelnen Gemeinden nach Anhörung des Direktors der direkten Steuern, festzustellen;
4. die den Reinertragsberechnungen zu Grunde zu legenden Einheitspreise für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse und die Bewirthschaftungskosten, soweit dies thunlich festzustellen;
5. die von den Ortskommissionen und deren Vorsitzenden vorbereiteten Schätzungen der Mustergemarkungen (§§. 36—48) zu prüfen und die Reinerträge für jede Kulturart und Bonitätsklasse endgültig festzustellen;
6. die Ergebnisse der Einschätzungen sämmtlicher Mustergemarkungen einer Prüfung dahin zu unterziehen, ob die für die verschiedenen Gemarkungen ermittelten Reinerträge untereinander im richtigen Verhältniß stehen, und nothwendigen Falls die erforderlichen Ausgleichungen vorzunehmen;
7. auf die Einwendungen gegen die Ergebnisse der Musterschätzungen zu entscheiden;
8. die Ergebnisse der von den Schätzungskommissionen ausgeführten Schätzungen in Bezug auf ihre Gleichmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen;
9. sich dem Ministerium gegenüber gutachtlich zu äußern über stattgehabte Berufungen gegen die Entscheidungen des Direktors der direkten Steuern auf Einwendungen gegen die Einschätzung.

Sie ist befugt:

10. aus Anlaß der Prüfung der Schätzungen oder zur Herstellung der Gleichmäßigkeit der Schätzungen sowie in Folge von Einwendungen gegen die Ergebnisse der Musterschätzungen und auf Berufungen gegen die Entscheidungen des Direktors der direkten Steuern Nachschätzungen zu veranlassen;
11. zu ihren Arbeiten jederzeit Sachverständige mit berathender Stimme zuzuziehen.

§. 26.

Die Schätzungskommissionen.

Den Schätzungskommissionen liegt die Einschätzung der Grundstücke in den einzelnen Gemarkungen der Schätzungsdistrikte, soweit diese Gemarkungen nicht zu den Mustergemarkungen gehören, ob.

Jede Schätzungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwar aus einem vom Ministerium bestimmten Beamten als Vorsitzenden, einem vom Kreistag gewählten Distriktsschätzer und einem für jede Gemeinde von dem Gemeinderath zu bestellenden Ortsschätzer.

Die Distriktsschätzer und Ortsschätzer müssen in ihrem Wohlbezirke entweder mit landwirthschaftlich benutztem Grundbesitz ansässig sein, oder als Eigenthümer, Pächter, Nutznießer oder Verwalter die Landwirthschaft betreiben oder betrieben haben.

Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Ersatzmann bestimmt.

Sind die vom Kreistag gewählten Distriktsschätzer nicht in der Lage ihre Funktionen auszuüben, so beruft der Direktor der direkten Steuern die weiter erforderlichen Distriktsschätzer.

Die Schätzungskommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei der Einschätzung von Waldungen kann die Schätzungskommission nach Bestimmung des Direktors der direkten Steuern noch durch einen forsttechnischen Sachverständigen mit berathender Stimme verstärkt werden.

§. 27.

Der Vorsitzende der Schätzungskommission hat innerhalb des ihm überwiesenen Schätzungsdistriktes oder eines Theiles eines solchen darüber zu wachen, daß die bezüglich der Schätzung gegebenen Bestimmungen gleichmäßig nnd richtig zur Anwendung kommen.

Er hat vor Beginn der Schätzungen im Einvernehmen mit dem vom Kreistag gewählten Distriktsschätzer einen Geschäftsplan zu entwerfen und letzteren dem Direktor der direkten Steuern zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Auch hat derselbe dem Direktor der direkten Steuern nach dessen Anordnung periodische Nachweisungen pp. über den Stand und Fortgang der Schätzungsarbeiten einzusenden.

§. 28.

Die Mitglieder der Schätzungskommissionen werden vor Beginn ihrer ersten Thätigkeit bei den ihnen obliegenden Schätzungen von dem Vorsitzenden zur gewissenhaften und unparteiischen Verrichtung der ihnen übertragenen Geschäfte durch Handschlag verpflichtet.

Kein Mitglied darf bei der Einschätzung seiner eigenen Grundstücke oder solchen von nahen Verwandten mitwirken.

Digitized by Google

§. 29.

Zu den örtlichen Einschätzungsarbeiten sind die Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden derselben schriftlich einzuladen. Ist ein Mitglied behindert einer solchen Einladung zu folgen, so tritt ein Ersatzmann an dessen Stelle.

Außerdem hat der Vorsitzende der Schätzungskommission dem Direktor der direkten Steuern von dem Beginn der Schätzungen in einer jeden Gemarkung so rechtzeitig vorher Kenntniß zu geben, daß derselbe in der Lage ist, den Schätzungen beiwohnen zu können.

§. 30.

Vorbereitende Schätzungsarbeiten. 1. Bildung der Schätzungsdistrikte.

Zum Zwecke der Neueinschätzung der Grundstücke wird die ganze Fläche des Landes nach der Gleichartigkeit der Bodenverhältnisse, der Erhebung über dem Meeresspiegel, der Lage und der Bewirthschaftungsweise der Feldgüter, sowie der Bevölkerungs- und Verkehrsverhältnisse auf Vorschlag des Direktors der direkten Steuern durch die Kommission der Landesschätzer in eine entsprechende Anzahl von Schätzungsdistrikte eingetheilt.

Sollte sich bei den späteren Einschätzungsarbeiten das Bedürfniß ergeben, einzelne Gemeinden aus einem Schätzungsdistrikt in andere Schätzungsbezirke zu überweisen, so sind die von der Kommission der Landesschätzer zur Einschätzung der Mustergemarkungen delegirten Mitglieder derselben (§. 32) zu einer derartigen Ueberweisung befugt.

§. 31.

2. Wahl der Mustergemarkungen.

Auf Vorschlag des Direktors der direkten Steuern sind durch die Kommission der Landesschätzer diejenigen Gemarkungen zu bestimmen, in welchen Musterschätzungen vorgenommen werden sollen (Mustergemarkungen). Bei der Auswahl dieser Mustergemarkungen ist darauf zu achten, daß in denselben möglichst sämmtliche Bodenarten des Schätzungsdistrikts vorkommen, und daß dieselben auch zur Vornahme von Musterschätzungen derart geeignet sind, daß letztere für die von den Schätzungskommissionen in den übrigen Gemarkungen des betreffenden Schätzungsbezirks auszuführenden Einschätzungen als Muster und Anhalt dienen können.

§. 32.

3. Wahl der Mitglieder der Landesschätzerkommission für die Einschätzung der Mustergemarkungen.

Zum Zweck der Einschätzung der Mustergemarkungen hat die Kommission der Landesschätzer 3 Mitglieder zu delegiren sowie Stellvertreter für dieselben zu bestimmen.

§. 33.

4. Festsetzung der den Reinertragsberechnungen zu Grunde zu legenden Einheitspreise für die verschiedenen landwirthschaftlichen Erzeugnissen.

Unter Berücksichtigung der nach §. 5 zu ermittelnden Martini-Durchschnittsmarktpreise hat die Kommission der Landesschätzer für die verschiedenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, soweit thunlichst, Einheitspreise festzusetzen, welche den Reinertragsberechnungen (§§. 47 und 55) zu Grunde zu legen sind.

§. 34.

5. Erhebungen über Kauf- und Pachtpreise.

Die Angemessenheit der ermittelten Reinerträge (§§. 47 und 55) ist unter Anderem auch noch durch Vergleichung mit den gewöhnlichen Kauf- und Pachtwerthen der Grundstücke d. h. mit denjenigen Preisen zu prüfen, welche ein verständiger, mit dem gewöhnlichen Betriebskapital ausgerüsteter Käufer oder Pächter für das Hektar Land mittlerer Güte der betreffenden Kulturarten und Bonitätsklassen in der Hoffnung zu zahlen pflegt, die landesüblichen Zinsen von dem Kaufpreise oder die Pachtzinsen herauszuwirthschaften.

Zu dem Zwecke sind bei den Verkehrssteuerämtern Erhebungen über Kauf- und Pachtverträge von Liegenschaften der einzuschätzenden Gemarkungen aus den Jahren 1884 bis einschließlich 1895 anzustellen. Diese Amtsstellen sind verpflichtet, Registerauszüge von solchen für die Einschätzung brauchbaren Verträgen, insbesondere über größere Pachtgüter auf Ersuchen dem Direktor der direkten Steuern zu liefern, welcher diese Auszüge den Vorsitzenden der Ortskommissionen zur geeigneten Verwerthung zu übersenden hat.

Digitized by Google

§. 35.

6. Vorbereitung der vorhandenen Karten für die Einschätzung und Anfertigung von Schätzungsrissen.

Zur Orientirung bei der Feststellung der dauernden Kulturveränderungen und zur Registrirung derselben, sowie Einzeichnung der neuen Klassenumringe sind zunächst die im Besitze der Steuerverwaltung befindlichen dritten Ausfertigungen der Katasterpläne zu verwenden. Stehen solche Planausfertigungen oder sonstige geeignete Pläne und Risse nicht zur Verfügung, so sind besondere Schätzungsrisse anzufertigen. Bei denjenigen Gemarkungen, in welchen die Katasterbereinigung bereits durchgeführt ist, sind Abdrücke von den Katasterkarten und -plänen zu verwenden.

Auf Grund der Angaben der Sektions- und Flurbücher sind in diese Karten beziehungsweise Schätzungsrisse die bisherigen Klassengrenzen mit einer geschlängelten schwarzen Linie auszugeben und soweit nothwendig noch die verschiedenen Kulturarten zur Zeit der Errichtung des Katasters einzuzeichnen.

§. 36.

7. Vorarbeiten der hierzu besonders zu bildenden Ortskommissionen.

In jeder einzuschätzenden Gemeinde ist je nach der Größe der Gemarkung eine Ortskommission von 3—6 Mitgliedern zu bilden, welche von dem durch die Höchstbesteuerten verstärkten Gemeinderath aus den ortskundigen Grundbesitzern der Gemeinde zu wählen sind.

Zur Wahrung der Interessen derjenigen Grundbesitzer, welche in der einzuschätzenden Gemeinde begütert sind, aber nicht in derselben wohnen (Forensen), hat der wie vorstehend verstärkte Gemeinderath der einzuschätzenden Gemeinde je einen dieser auswärtigen Grundbesitzer aus zwei verschiedenen Nachbargemeinden in die Ortskommission mitzuwählen.

§. 37.

Vorsitzender der Ortskommission ist ein von dem Direktor der direkten Steuern hierfür besonders abzuordnender Beamter. Derselbe hat die Kommission zusammenzuberufen, die Verhandlungen derselben zu leiten und für die ordnungsmäßige Erledigung sämmtlicher schriftlichen Arbeiten Sorge zu tragen.

§. 38.

a) Vorläufige Feststellung der seit Errichtung des Katasters stattgehabten dauernden Kulturveränderungen.

Die Ortskommission hat nach vorheriger Vorbereitung der schriftlichen Arbeiten in der Gemeinde einen Rundgang in der einzuschätzenden Gemarkung vorzunehmen und hierbei unter Zurhandnahme der nach §. 35 vorbereiteten Karten, sowie soweit nothwendig der sonstigen in der Gemeinde vorhandenen Karten und des Sektionsbuches bezw. Flurbuches zunächst diejenigen Kulturveränderungen festzustellen, welche seit der Errichtung des Katasters vorgenommen worden sind. Im Allgemeinen sollen hierbei jedoch nur solche Kulturveränderungen Berücksichtigung finden, welche dauernd sind und größere Komplexe (Gewanne) umfassen. In ganz besonderen Fällen, namentlich beim Rebland bleibt es indessen der Ortskommission überlassen, auch dauernde parzellenweise Kulturveränderungen in Betracht zu ziehen.

Anl. II, Musk. A.

Die so ermittelten Kulturveränderungen hat der Vorsitzende der Ortskommission in ein Verzeichniß nach anliegendem Muster II sektionsweise einzutragen, unter gleichzeitiger Einreihung der betreffenden Grundstücke in die entsprechenden Bonitätsklassen der neuen Kulturart. Die Flächeninhalte dieser Grundstücke sind auf Grund des Sektionsbuches bezw. Flurbuches und der Karten festzustellen, andernfalls durch Abschreiten thunlichst genau schätzungsweise zu ermitteln. Ergeben sich hierbei besondere Schwierigkeiten, beispielsweise bei größeren Kulturveränderungen an Bergabhängen, so können zur nothwendigen Ermittelung der Flächeninhalte ausnahmsweise auch Vermessungen vorgenommen werden.

Die in den Katastern vielfach noch mit Unterkulturarten aufgeführten Grundstücke, wie z. B. Hanfland (Chenevières), Pflanzacker (terrain planté) u. s. w. hat die Ortskommission in die gesetzlich nur noch zulässigen 9 Kulturarten einzureihen und mit den entsprechenden Bonitätsklassen bei den betreffenden Sektionen in das obige Verzeichniß ebenfalls aufzunehmen.

Die festgestellten Kulturveränderungen sind außerdem noch in den in §. 35 bezeichneten Karten bezw. Schätzungsrissen zu registriren.

Digitized by Google

§. 39.

b) Vorläufige Prüfung der bestehenden Klassenbildung (Klassifikation) und der Einreihung der Grundstücke in die einzelnen Bonitätsklassen der verschiedenen Kulturarten (Klassement).

Ferner hat die Ortskommission bei dem Feldbegang zu prüfen, inwieweit die nach dem Kataster bestehende Klassenbildung und die Einreihung der einzelnen Grundstücke in die verschiedenen Bonitätsklassen der Kulturarten zur Zeit noch zutreffend ist und beibehalten werden kann, oder ob eine Berichtigung und Ergänzung beziehungsweise neue Klassenbildung stattzufinden hat.

Die Klassenbildung geschieht für jede Gemeinde besonders und ohne allen Bezug oder Rücksicht auf die umliegenden Gemarkungen.

So oft daher von einer 1., 2., 3., 4. oder 5. Klasse die Rede ist, versteht sich solches nur von den Liegenschaften der nämlichen Gemeinde.

Die Güte der Liegenschaften in den übrigen Gemeinden des Schätzungsdistriktes kommt hierbei nicht in Betracht. So kann beispielsweise ein Grundstück in der einen Gemeinde zur ersten Bonitätsklasse gehören, während dasselbe Grundstück in einer Nachbargemeinde in die 2. Klasse gesetzt werden müßte.

§. 40.

Die Prüfung der bestehenden Klassenbildung hat in der Weise zu erfolgen, daß die gegenwärtige Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit der Liegenschaften nach den einzelnen Bonitätsklassen innerhalb einer jeden Kulturart an Ort und Stelle auf Grund einer allgemeinen Besichtigung und Untersuchung des Bodens der ganzen Gemarkung, soweit erforderlich auch die Beschaffenheit der Erdschichten bis zu angemessener Tiefe mittelst Bohrens und Grabens von Löchern festgestellt wird.

Hierbei ist nun der Umring der einzelnen Bonitätsklassen zu ermitteln, welcher in die Karten und Schätzungsrisse einzuzeichnen ist, und um demnächst sämmtliche Grundstücke der Gemarkung richtig einzuschätzen, für jede Klasse einer jeden Kulturart in einer Gemarkung ein Mustergrundstück aus dem mittleren Boden der betreffenden Klasse zu wählen.

§. 41.

Auf Grund der durch die Ortskommission vorgenommenen allgemeinen Besichtigung und der von derselben ausgewählten Mustergrundstücke sind die in die einzelnen Bonitätsklassen einzureihenden Bodengattungen der verschiedenen Kulturarten nach ihrer Beschaffenheit an der Oberfläche (Krume) und im Untergrunde, sowie unter Angabe aller auf ihren Werth und Ertrag Einfluß ausübenden Umstände nach dem anliegenden Muster III des Näheren zu beschreiben. Ebenso sind die einzelnen Mustergrundstücke in einem besonderen Verzeichniß, Muster IV, unter Angabe der Eigenthümer, Grenznachbarn, der Gewannnamen, Parzellennummern pp. so zu beschreiben, daß dieselben zu jeder Zeit mit Leichtigkeit wieder aufgefunden werden können. Anlage III. Anlage IV.

Die Beschreibung der einzelnen Bodengattungen, sowie das Verzeichniß der Mustergrundstücke sind von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Ortskommission zu unterzeichnen.

§. 42.

Die nach dem Kataster bestehende Klassenbildung ist soweit als irgend thunlich beizubehalten. Aus diesem Grunde soll auch die Zahl der Bonitätsklassen einer jeden Kulturart wie bisher in der Regel höchstens 5 betragen.

Die Einreihung der einzelnen Grundstücke in die festgestellten Klassen hat mit steter Rücksicht auf die einzelnen Klassenmerkmale (Anlage III) sowie auf die ausgewählten Mustergrundstücke (Anlage IV) nach vorheriger Untersuchung des Grund und Bodens an Ort und Stelle in der Regel gewannweise zu erfolgen.

§. 43.

Innerhalb einer und derselben Parzelle sind Unterabtheilungen von Bonitätsklassen thunlichst zu vermeiden. Sollten dennoch solche unbedingt nothwendig werden, so sind die Flächen der verschiedenen Klassenabschnitte soweit möglich zu ermitteln, und zwar:

1. entweder in aliquoten Theilen der Größe der ganzen Parzelle, z. B.

Parzelle Nr. 9 Rebland { ½ Klasse I, ½ Klasse II;

2. oder bei größeren Komplexen der Art, daß für eine gewisse Zahl von Hektar oder Ar die eine oder andere und für den Ueberrest der Parzelle die übrige Klasse bestimmt wird, z. B.:

Parzelle Nr. 10, Wiese { 2 Hektar Klasse I / Rest Klasse II.

Grundstücke, welche im Kataster unter einer Nummer aufgeführt sind, aber verschiedene Kulturarten oder Bonitätsklassen nachweisen, können — namentlich wenn ihr Flächeninhalt gering ist — unter Annahme des Durchschnittsergebnisses der einzelnen Erträge derselben, je in eine Kulturart oder Klasse eingeschätzt werden.

§. 44.

Jeder einzelne Waldkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der vorherrschenden Holz- und Betriebsart in der Regel zu einer Bonitätsklasse ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Schätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen. Finden sich aber in demselben zusammenhängende Flächen von mindestens 20 Hektar Umfang, welche nach Boden- und Waldart und den sonst den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, so können mehrere Bonitätsklassen angenommen werden.

§. 45.

Ueber den Befund der nach dem Kataster bestehenden Klassenbildung und die Vorschläge für eine Ergänzung und Berichtigung beziehungsweise Neubildung derselben, hat die Ortskommission eine besondere Verhandlung aufzunehmen, welche von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern dieser Kommission zu unterzeichnen ist.

Die von der Ortskommission in Vorschlag gebrachte Einreihung der einzelnen Grundstücke der Gemarkung in die von derselben vorgeschlagenen Bonitätsklassen, beziehungsweise bei der Beibehaltung der nach dem Kataster bestehenden Klassenbildung, die nach Ansicht der Ortskommission nur nothwendige Versetzung einzelner Grundstücke oder größerer Komplexe (Gewanne) in andere Bonitätsklassen als bisher, ist in das nach §. 38 aufzustellende Verzeichniß der dauernden Kulturveränderungen unter besonderer Abtheilung ebenfalls nach Sektionen bezw. Fluren getrennt aufzunehmen.

Anl. II, Abth. B.

Dieses Verzeichniß ist hierauf nach seinen beiden Abtheilungen abzuschließen, d. h. es sind die sämmtlichen Zu- und Abgänge bei den einzelnen Kulturarten und Bonitätsklassen zu ermitteln und zusammen zu stellen.

Anl. II, Abth. C.

Am Schlusse des Verzeichnisses ist alsdann eine Gesammtübersicht über den gegenwärtigen Stand der Flächeninhalte für die einzelnen Kulturarten und Bonitätsklassen aufzustellen, deren Richtigkeit durch den Vorsitzenden und die Mitglieder der Ortskommission unterschriftlich anzuerkennen ist.

In den Karten bezw. Schätzungsrissen sind die von der Ortskommission vorgeschlagenen neuen Klassenumringe mit geschlängelter rother Linie einzuzeichnen.

§. 46.

Die vorläufige Einschätzung der Forsten hat durch einen geeigneten, vom Ministerium zu bestimmenden Forstbeamten zu erfolgen. Hierbei sind die unter §§. 15 und 44 gegebenen allgemeinen Schätzungsvorschriften zu beachten.

Die Staatsforsten sind besonders ausgeschieden zu schätzen, da dieselben von der Grundsteuer befreit sind und nur den Bezirks- und Gemeindeabgaben unterliegen (§. 2).

Die Schätzungsverhandlungen sind dem Vorsitzenden der Ortskommission mitzutheilen, welcher das Ergebniß derselben in das nach §§. 38 und 45 aufzustellende Verzeichniß mit aufzunehmen hat.

§. 47.

8. Vorläufige Aufstellung von Reinertragsberechnungen für die Mustergemarkungen.

Nach Erledigung der Vorarbeiten der Ortskommission hat der als Vorsitzender dieser Kommission abgeordnete Beamte unter Zuziehung ortskundiger und sonstiger Sachverständigen über die Erträgnisse der Grundstücke der verschiedenen Kulturarten und Bonitätsklassen sowie über die abzugsfähigen Wirthschaftskosten (§§. 6/7) möglichst genaue Erkundigungen einzuziehen und hierbei die ihm durch den Direktor der direkten Steuern übersandten, bei den Verkehrssteuerämtern eingeholten Registereinzüge über Kauf- und Pachtverträge von Liegenschaften der betreffenden Gemarkung in geeigneter Weise zu verwerthen.

Digitized by Google

Auf Grund des Ergebnisses dieser Ermittelungen sind alsdann unter genauer Beachtung der gegebenen allgemeinen und besonderen Schätzungsgrundsätze (§§. 3—19, 55—57), vorläufige Reinertragsberechnungen aufzustellen, welche der späteren Prüfung und Festsetzung durch die Kommission der Landesschätzer unterliegen.

§. 48.

An jedem Kalendertage, an welchem Einschätzungsarbeiten durch die Ortskommission oder durch den Vorsitzenden derselben und zugezogene Sachverständige ausgeführt werden, ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche die einzelnen Personen, die mitgewirkt haben, die Zeit und den Umfang der Arbeiten sowie neben sonstigen bemerkenswerthen Verhältnissen auch anzugeben hat, in welchen Gewannen an dem betreffenden Tage die Einschätzungsarbeiten stattgefunden haben. Die Verhandlung ist von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Ortskommission bezw. den zugezogenen Sachverständigen unterschriftlich zu vollziehen. Diese Verhandlungen sind mit den übrigen Schätzungsverhandlungen zu vereinigen.

§. 49.

9. Einsendung der sämmtlichen vorläufigen Schätzungsakten.

Nach Beendigung der sämmtlichen vorbereitenden Arbeiten für die Einschätzung einer Gemarkung hat der Vorsitzende der Ortskommission alle hierauf bezüglichen Verhandlungen und Schriftstücke ungesäumt an den Direktor der direkten Steuern einzusenden, welcher die Prüfung dieser Schriftstücke in formeller Beziehung und deren etwaige Ergänzung und Berichtigung sowie hiernach die eigentliche Neueinschätzung der betreffenden Gemarkung zu veranlassen hat.

Die Ausführung der Schätzungsarbeiten.

A. Schätzung der Mustergemarkungen.

§. 50.

Die Schätzung der Mustergemarkungen erfolgt auf Grund der nach den §§. 38/47 ausgeführten vorläufigen Ermittelungen durch drei von der Kommission der Landesschätzer hierfür zu bestimmende Mitglieder derselben, beziehungsweise deren Stellvertreter (§. 32) unter dem Vorsitze eines von dem Ministerium zu bestimmenden Vertreters der Regierung.

Soweit es sich um die Schätzungen der Forsten handelt, ist das forsttechnische Mitglied der Kommission der Landesschätzer noch hierzu heranzuziehen.

Den Schätzungsverhandlungen haben noch die Vorsitzenden der Ortskommission und der Schätzungskommission des Schätzungsdistrikts, die Distriktsschätzer sowie deren Ersatzmänner und der Ortsschätzer der betreffenden Gemeinde mit berathender Stimme beizuwohnen.

Bei der Einschätzung der ersten drei Mustergemarkungen sind außerdem noch die gewählten Stellvertreter der delegirten Landesschätzer zu deren Instruktion heranzuziehen.

Endlich haben noch die zu den Schätzungsarbeiten herangezogenen Sachverständigen und bei der Einschätzung der Forsten die Forsttechniker, welche die Voreinschätzung bewirkt haben, den Schätzungsverhandlungen mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 51.

Der Vorsitzende der in dieser Weise zusammengesetzten Kommission hat die Mitglieder derselben und die sonstigen Personen, welche den Verhandlungen beizuwohnen haben, rechtzeitig schriftlich zu den Schätzungsarbeiten einzuladen. Derselbe hat alle auf die Schätzungen bezüglichen Verhandlungen zu leiten, für die ordnungsmäßige Registrirung der Schätzungsergebnisse und die Erledigung aller sonstigen schriftlichen Arbeiten Sorge zu tragen.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 52.

An jedem Kalendertage, an welchem Einschätzungsarbeiten ausgeführt werden, ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche außer der Aufführung der anwesenden Personen, noch die Zeit und den Umfang der Arbeiten sowie sonstige bemerkenswerthe Verhältnisse anzugeben hat.

Diese Verhandlung ist von dem Vorsitzenden und den drei Mitgliedern der Kommission unterschriftlich zu vollziehen.

§. 53.

Die Schätzung hat mit der Prüfung der Vorarbeiten hierfür zu beginnen.

Zu dem Zweck ist unter Zurhandnahme der von der Ortskommission aufgestellten verschiedenen vorläufigen Schätzungsverhandlungen sowie der Karten und Sektionsbücher bezw. Flurbücher ein Rundgang in der Gemarkung vorzunehmen und hierbei festzustellen:

1. In wie weit auf Grund einer allgemeinen Besichtigung und Untersuchung des Grund und Bodens der Gemarkung den Vorschlägen der Ortskommission über die Beibehaltung der bisherigen Klassenbildung, deren Ergänzung und Berichtigung oder Neubildung beigetreten werden kann oder nicht. Im Besonderen ist hierbei auf die Richtigkeit zu prüfen:
   a) Die nach §. 41 aufzustellende Beschreibung der einzelnen in der Gemarkung vorkommenden Bodengattungen;
   b) das Verzeichniß der ausgewählten Mustergrundstücke;
   c) der Befund der Ortskommission über die bestehende Klassenbildung;
   d) die etwa von der Ortskommission in Vorschlag gebrachte neue Klassenbildung und die Einreihung der einzelnen Grundstücke der Gemarkung in diese Klassen;
   e) die Einzeichnung der neuen Klassenumringe in die Karten und Schätzungsrisse;
2. ob das von der Ortskommission aufgestellte Verzeichniß der dauernden Kulturveränderungen (§. 38) und deren Registrirung auf den Karten und Schätzungsrissen auch vollständig ist und inwieweit die Einreihung der betreffenden Grundstücke in die Bonitätsklassen der neuen Kulturart als zutreffend erachtet werden kann;
3. inwieweit die vorläufige Einschätzung der Forsten den thatsächlichen Verhältnissen entspricht.

§. 54

Ueber das Ergebniß dieser Prüfung der Vorarbeiten und die auf Grund derselben gefaßten abändernden Beschlüsse der Kommission ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, welche auch die Gründe für die beschlossenen Abänderungen zu enthalten hat.

Auf Grund dieser Verhandlung sind die betreffenden vorläufigen Schätzungsnachweise zu ergänzen und zu berichtigen. Namentlich ist hiernach das Verzeichniß der festgestellten Kulturveränderungen pp. und die am Schlusse desselben befindliche Gesammtübersicht über den gegenwärtigen Stand der Flächeninhalte für die einzelnen Kulturarten und Bonitätsklassen der Gemarkung einer Berichtigung zu unterziehen.

Diese Schätzungsverhandlung ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Kommission unterschriftlich zu vollziehen.

§ 55.

Hierauf ist mit der Aufstellung der Reinertragsberechnungen für die einzelnen Kulturarten und Bonitätsklassen unter entsprechender Benutzung der früheren Ermittelungen des Vorsitzenden der Ortskommission sowie unter Heranziehung etwa weiter nothwendig erscheinender Sachverständigen zu beginnen.

Außer den gegebenen allgemeinen Schätzungsvorschriften (§§. 3—19) ist hierbei noch zu beachten, daß:

1. die Roherträge so anzunehmen sind, wie dieselben bei gemeinüblicher Bewirthschaftungsweise der Grundstücke erfahrungsgemäß durchschnittlich erzielt werden;
2. bei der Veranschlagung der Roherträge in Geld die von der Kommission der Landesschätzer festgesetzten Einheitspreise für die verschiedenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse in Ansatz gebracht werden (§. 33).

   Für die Handelsgewächse, Wein, Tabak, Hopfen u. s. w. sind wegen der Verschiedenartigkeit der Preise derselben je nach ihrer Qualität, die Durchschnittspreise für die gesetzliche Periode von 1884 bis einschließlich 1895 unter Weglassung des billigsten und theuersten Jahres am Orte der Erzeugung zu ermitteln;
3. die abzugsfähigen Bewirthschaftungskosten der gemeinüblichen Bewirthschaftungsweise der Grundstücke entsprechen und nicht etwa nur für ausnahmsweise vorkommende intensivere Bebauungen berechnet sind.

§. 56.

Im Besonderen bleibt bei der Aufstellung der Reinertragsberechnungen für die einzelnen Kulturarten noch weiter zu beachten, daß

Digitized by Google

a) beim Ackerland,

1. bei der der Berechnung zu Grunde gelegten Bewirthschaftungsweise (Dreifeldwirthschaft u. s. w.) das Verhältniß der einzelnen Fruchtarten zu einander nach der Bebauungsfläche gehörig berücksichtigt wird;
2. der Werth des geernteten Strohs mit demjenigen des Düngers wettzuschlagen ist, so daß hierfür Werthsbeträge in die Reinertragsberechnungen nicht anzunehmen sind;
3. bei den letzten Bodenklassen nicht der ganze Rohertrag durch die Wirthschaftskosten absorbirt wird, was dann häufig der Fall ist, wenn man die Bewirthschaftungskosten des Bodens der letzten Klassen nach denselben Regeln wie für die ersten Bodenklassen berechnet.

   Aus diesem Grunde sind daher nur bei der ersten Ackerlandsklasse durch örtliche Einzelberechnungen die Roherträge und Bewirthschaftungskosten zu ermitteln. Dagegen sind für die letzte Bodenklasse der Roh- und Reinertrag nach der Bodenzusammensetzung, der größeren oder geringeren Schwierigkeit der Bodenbearbeitung, dem Kauf- oder Pachtpreise u. s. w. durch Schätzung festzustellen. Hierauf sind für die mittleren Bodenklassen aus der verhältnißmäßigen Vergleichung ihrer Roherträge mit denjenigen der ersten und letzten Bodenklasse die Bewirthschaftungskosten zu berechnen;
4. nach einer Reihe von Musterschätzungen anzustreben ist, aus den Ergebnissen derselben auch Einheitssätze für die verschiedenen Bewirthschaftungskosten zu ermitteln, und solche möglichst schon bei den weiteren Musterschätzungen zur Anwendung zu bringen;

b) bei den Wiesen

die hierfür von der Kommission der Landesschätzer festzusetzenden Einheitsprozentsätze vom Rohertrage für die Wirthschaftskosten angewendet werden;

c) beim Rebland

1. für die Kosten des Schneidens der Reben ein Abzug nicht stattfindet, ebenso nicht für die Kelterkosten, weil weder die aus den Weinbergen erhaltenen Rebwellen noch der Werth des Nachweins oder der Erlös aus dem Mark der Trauben (den Trestern pp.) in Anschlag gebracht werden;
2. ein Fünfzehntel des Rohertrags für die Kosten des jährlichen Abgangs, theilweiser Neupflanzung und für diejenigen Arbeiten in Abzug gebracht wird, welche während der Jahre auszuführen sind, in denen jede Neupflanzung ertraglos bleibt;
3. der Reinertrag niemals niedriger ermittelt wird, als derjenige für das Ackerland von gleicher Bonität mit einem Zuschlage von 20%.

§. 57.

Ueber die Ermittelung der Reinerträge ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche von dem Vorsitzenden und den drei Mitgliedern der Schätzungskommission zu unterzeichnen ist.

§. 58.

Auf Grund der ermittelten Reinerträge und der nach den Beschlüssen der Kommission berichtigten Hauptzusammenstellung über den gegenwärtigen Stand der Flächeninhalte der einzelnen Kulturarten und Bonitätsklassen der Gemarkung (§. 45) hat alsdann eine Berechnung des Gesammtreinertrags der Gemarkung stattzufinden, bei welcher jedoch der Gesammtreinertrag der Staatsforsten besonders ersichtlich zu machen ist.

§. 59.

Nach Vollendung der Schätzungen in einer Gemarkung sind sämmtliche auf dieselben bezüglichen Verhandlungen und Schriftstücke nebst den etwa aus Anlaß der Schätzungen ausnahmsweise entstandenen geometrischen Arbeiten Seitens des Vorsitzenden der Kommission umgehend dem Direktor der direkten Steuern vorzulegen, welcher diese Arbeiten einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen und erforderlichen Falls deren Ergänzung und Berichtigung zu veranlassen hat.

§. 60.

Sobald die Musterschätzungen in sämmtlichen Schätzungsdistrikten durchgeführt sind, und die Prüfung der Schätzungsverhandlungen durch den Direktor der direkten Steuern stattgefunden hat, sind die Schätzungsergebnisse durch die Kommission der Landesschätzer noch einer Prüfung dahin zu unterziehen, ob die für die verschiedenen Schätzungsdistrikte ermittelten Reinerträge auch im richtigen Verhältniß zu einander stehen. Gegebenen Falls sind die erforderlichen Ausgleichungen vorzunehmen.

Digitized by Google

§. 61.

Offenlegungsverfahren.

Die Ergebnisse der Musterschätzungen, nämlich das von der Ortskommission aufgestellte, von der Schätzungskommission geprüfte und berichtigte Verzeichniß der Kulturveränderungen pp., die Karten und Schätzungsrisse mit den neuen Klassengrenzen, die Beschreibung der einzelnen Bodengattungen, das Verzeichniß der Mustergrundstücke und die aufgestellten Reinertragsberechnungen werden sodann von dem Direktor der direkten Steuern nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung während einer Ausschlußfrist von einem Monat auf dem Bürgermeisteramt der eingeschätzten Gemarkung zur Einsichtsnahme offen gelegt.

Die Reinertragssätze sowie die denselben zu Grunde liegenden Produkten-, Arbeits- und Materialpreise werden außerdem durch die amtlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 62.

Einwendungen können während der vorbezeichneten Ausschlußfrist entweder bei dem Direktor der direkten Steuern oder bei dem Bürgermeisteramt der Gemeinde schriftlich vorgebracht werden. Dieselben sind zulässig gegen:

1. die Zahl und Abgrenzung der Klassen für die verschiedenen Kulturarten;
2. die Einreihung der einzelnen Grundstücke in die Kulturarten und Klassen;
3. die Festsetzung des Reinertrags für die einzelnen Kulturarten und Klassen.

Einwendungen gegen die unter 1 und 2 bezeichneten Punkte können nur von den Eigenthümern und Nutznießern der Grundstücke erhoben werden. Dagegen stehen Einwendungen gegen die Reinertragsfestsetzung jedem Grundbesitzer des Landes zu; dieselben müssen jedoch speziell begründet sein.

§. 63.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist hat der Bürgermeister die nach §. 61 offen gelegten Verhandlungen und Schriftstücke sowie die etwa eingegangenen Einwendungen mit der Bescheinigung darüber, daß und wie lange die ersteren zur öffentlichen Kenntniß offen gelegen haben, dem Direktor der direkten Steuern zurückzugeben.

§. 64.

Entscheidung der Einwendungen.

Die Entscheidung der Einwendungen erfolgt auf Antrag des Direktors der direkten Steuern durch die Kommission der Landesschätzer, welche erforderlichen Falls eine Nachschätzung veranlaßt.

§. 65.

Berufungsverfahren.

Gegen die Entscheidung der Kommission der Landesschätzer ist sowohl von Seiten der im §. 62 genannten Interessenten, als auch von Seiten des Direktors der direkten Steuern binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat die Berufung an das Ministerium zulässig.

Das Ministerium entscheidet endgiltig. Soweit bereits eine Nachschätzung vorgenommen worden ist, findet eine solche weiter nicht statt.

§. 66.

Endgiltige Feststellung der Schätzungsergebnisse.

Nachdem die Einwendungen gegen die Musterschätzungen erledigt sind, werden die Ergebnisse dieser Schätzungen von der Kommission der Landesschätzer endgiltig festgestellt und die Reinertragssätze mit ihren Unterlagen von dem Direktor der direkten Steuern veröffentlicht.

B. Die weiteren Schätzungen.

§. 67.

Die Regelung des Verfahrens der Schätzungen in den einzelnen Schätzungsdistrikten bleibt vorbehalten.

§. 68.

Schlußbestimmung.

Gegenwärtige Anweisung tritt an Stelle der Anweisung vom 6. Juni 1896 (Central- u. Bezirks-Amtsblatt S. 153).

Straßburg, den 27. Oktober 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
von Schraut.

Digitized by Google

Anlage I zu §. 2.

Verzeichniß

der

Grundstücke, denen die Grundsteuerfreiheit gesetzlich zusteht.

1. Alle diejenigen Liegenschaften, welche vermöge ihrer Bestimmung oder vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit keinerlei Ertrag abwerfen, und zwar:

   Die Straßen (les rues et les grandes routes), die zu Messen und Märkte dienenden sowie die sonstigen öffentlichen Plätze, die öffentlichen Wege (Feldwege und sonstigen Wege, auch wenn sie einem Gesammtinteresse dienen, sind, soweit sie Privaten gehören, steuerpflichtig), die öffentlichen Spazierwege und ähnliche Anlagen (öffentliche Spazierwege, die Privaten gehören, werden, als dem bloßen Vergnügen gewidmet, zur Steuer herangezogen), die Brücken, Flüsse, die öffentlichen Brunnen, kahle und unfruchtbare Felsen;

2. diejenigen Grundstücke des Reichs, des Landes, der Bezirke und der Gemeinden, welche einem öffentlichen Zwecke gewidmet und insoweit ertraglos sind, als sie weder durch Verkauf ihrer Erzeugnisse noch durch Verpachtung oder in sonstiger Weise einen Ertrag liefern. (Die der Reichseisenbahnverwaltung gehörigen Grundstücke, einschließlich des Eisenbahnkörpers sind hiernach grundsteuerpflichtig);

3. die botanischen Gärten und die Baumschulen der Bezirke, sowie solche Baumschulen, welche auf Kosten des Landes von der Forst- oder Wegebauverwaltung angelegt sind;

4. die sämmtlichen im Besitze des Landes befindlichen Schifffahrtskanäle mit den dazu gehörigen Ufergrundstücken;

5. die Forsten des Landes; jedoch unterliegen dieselben den Bezirks- und Gemeindeabgaben. (Wie die Forsten des Landes werden auch die in demselben gelegenen, zu den Forsthäusern gehörigen Dienstländereien behandelt.)

Schätzungsdistrikt . . . . . Anlage II zu §. 38 und 45.

Gemarkung . . . . . .

Verzeichniß

A. über die festgestellten dauernden Kulturveränderungen und die Einreihung der betreffenden Grundstücke in die Bonitätsklassen der neuen Kulturart;

B. über die Einreihung der Grundstücke der Gemarkung in die neufestgestellten Bonitätsklassen für dieselben;

C. Gesammtübersicht über den gegenwärtigen Stand der Flächeninhalte bei den einzelnen Kulturarten und Bonitätsklassen.

Digitized by Google

Nr. des Katasters	Flächeninhalt. ha	a	qm	Kulturart nach dem Kataster.	im Jahre 189	Bonitätsklasse nach dem Kataster.	nach dem Vorschlag der Orts-Kommission.	nach der Festsetzung der Schätzungs-Kommission.	Bemerkungen.
A. Dauernde Kulturveränderungen.									
I. Sektion.									
Gewann Les hautes Côtes.									
570	—	50	75	Wald	Reben	3	2	2	
571	—	40	20	Wald	Reben u. s. w.	3	2	2	
II. Sektion.									
Gewann Les Laresses.									
34	1	30	55	Ackerland	Wiese	3	1	2	
50	—	64	40	Wiese	Eisenbahnkörper (Ackerland I. Kl.)	2	1	1	
III. Sektion.									
Gewann Les Brulés.									
415	—	70	30	Chenevières	Ackerland	2	1	1	
B. Einreihung der Grundstücke in die neuen Bonitätsklassen.									
III. Sektion.									
Gewann Sous la Côte.									
236	1	50	—	Ackerland	Ackerland	2	1	1	
240	2	60	70	Reben	Reben	3	2	2	
V. Sektion.									
Gewann Sous le Moulin.									
115	2	35	40	Wiesen	Wiesen	3	2	2	

Digitized by Google

C. Gesammtübersicht über den gegenwärtigen Stand der Flächeninhalte bei den einzelnen Kulturarten und Bonitätsklassen.

Kulturart.	Bonitäts-klasse.	Flächeninhalt nach dem Kataster.			Zugang an Flächeninhalt.			Abgang an Flächeninhalt.			Flächeninhalt nach der Voreinschätzung durch die Ortskommission.			Flächeninhalt nach der Einschätzung durch die Schätzungs-Kommission.		
		ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
Ackerland . .	1	29	52	36	2	55	74	6	62	55	25	45	55	24	45	55
	2	101	96	69	7	36	72	10	21	24	99	12	17	100	12	17
	3				u. s. w.											
	4															
	5															
Wiesen . . .	1															
	2				u. s. w.											
	3															
	4															
Rebland . . .	1															
	2				u. s. w.											
	3															

. . . . . , den . . . . . 189 . .

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Ortskommission.

Vorstehendes Verzeichniß wurde berichtigt und ergänzt:

. . . . . , den . . . . . .

Der Vorsitzende und die delegirten Mitglieder
der Kommission der Landesschätzer.

Schätzungsdistrikt . . . . . Anlage III zu §. 41.

Beschreibung

der einzelnen Bodengattungen

in der Gemeinde . . . . . .

I. Ackerland.

1. Klasse zum Reinertrage von . . . Mark für ein Hektar:

a) 30—45 Centimeter humusreicher Mutterboden mit thoniger Lehmunterlage;
b) 30—45 Centimeter Ackerkrume mit sandiger durchlässiger Lehmunterlage;
c) 30—45 Centimeter Ackerkrume, mit durchlässiger kiesiglehmiger Unterlage.

Der Kaufwerth beträgt etwa . . . Mark, der Pachtzins etwa . . . Mark für ein Hektar.

2. Klasse zum Reinertrage von . . . Mark für ein Hektar:

a) 30—40 Centimeter Ackerkrume mit Kies unterlagert;
b) 20—30 Centimeter Mutterboden mit sandiger Kiesunterlage.

Der Kaufpreis beträgt . . . Mark, der Pachtpreis etwa . . . Mark für ein Hektar.

3. Klasse zum Reinertrage von . . . Mark für ein Hektar:

20—25 Centimeter Mutterboden mit Kies vermischt und mit Kiesunterlage.

Der Kaufwerth beträgt . . . Mark, der Pachtzins etwa . . . Mark für ein Hektar

u. s. w.

II. Gärten.

1. Klasse zum Reinertrage von . . . Mark für ein Hektar:

Obst- und Gemüsegärten in unmittelbarer Nähe der Wohngebäude.
Der Boden entspricht dem der ersten zwei Ackerklassen.

Kaufwerth . . . Mark, Pachtzins . . . Mark für ein Hektar

u. s. w.

III. Rebland.

1. Klasse zum Reinertrage von . . . Mark für ein Hektar:

In hoher günstiger Lage, an den südlichen und südöstlichen Abhängen der Berge.
Der Boden besteht aus verwittertem Granit; Nachtfröste und Mehlthau beschädigen die Rebstöcke selten.

Der Kaufwerth beträgt . . . Mark für ein Hektar

u. s. w.

Digitized by Google

IV. Wieſen.

1. Klaſſe zum Reinertrage pp.
zweiſchürig, leicht zu bewäſſern (Flußwieſen) . . . Centner Heuertrag beſter Qualität.
Der Boden beſteht aus humusreicher Ackerkrume, abwechſelnd von Kies oder Lehm unterlagert.
Der Kaufpreis bewegt ſich zwiſchen . . . Mark, der Pachtzins zwiſchen . . . Mark für ein Hektar
u. ſ. w.

3. Klaſſe zum Reinertrage pp.
zweiſchürig, Feldwieſen, in den muldenförmigen Senkungen zwiſchen den Ackerflächen zu beiden Seiten von offenen Entwäſſerungsgräben liegend . . . Centner Heu mittlerer Qualität.
Der Kaufpreis bewegt ſich zwiſchen . . . Mark, der Pachtzins . . . Mark für ein Hektar
u. ſ. w.

5. Klaſſe zum Reinertrage pp.
Der Graswuchs beſteht aus binſenartigen, harten Gräſern und iſt ſtark mit Mooſen vermiſcht. Der Boden iſt ſumpfig. Das Waſſer hat in Folge mangelnder Vorfluth keinen Abfluß.
Der Kaufwerth pp.; der Pachtzins zwiſchen . . . für ein Hektar.

V. Weiden.

1. Klaſſe zu einem Reinertrage von pp.
an den unteren Abhängen des Gebirges in der Bodenbeſchaffenheit der . . . Ackerklaſſe. Zur Ernährung für eine Kuh ſind 1½ Hektaren während der üblichen Weidezeit erforderlich
u. ſ. w.

. . . . . , den . . . . . .

Die Ortskommiſſion.

Ergänzt und berichtigt

. . . . . , den . . . . . .

Der Vorſitzende und die delegirten Mitglieder
der Landesſchätzerkommiſſion.

Digitized by Google

Anlage IV zu §. 41.

Schätzungsdistrikt . . . . . Gemarkung . . . . . .

Verzeichniß der Mustergrundstücke.

Laufende Nr.	Flur.	Nr.	Gewann.	Kulturart.	Klasse.	Beschaffenheit de		
						Bestandtheile der Krume.	Tiefe der Krume. cm	Unterlage.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Digitized by Google

Musterstücke.		
Lage, Neigung nach der Himmelsgegend, Feuchtigkeitsgrad und sonstige besondere Eigenschaften.	Name und Wohnort des Eigenthümers.	Etwaige bildliche Darstellung mit Angabe der Grenznachbaren.
10.	11.	12.

. . . . . , den . . . . . .

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Ortskommission.

Ergänzt und berichtigt:

. . . . . , den . . . . . .

Der Vorsitzende und die delegirten Landesschätzer.

(69) Bekanntmachung.

Die nach der Bekanntmachung vom 2. April d. Js. für die Zeit vom 1. Dezember d. Js. bis 31. Januar 1898 angeordnete Sperre der Strecke des Rhein-Rhone-Kanals von Mülhausen bis Künheim sowie des Hüninger- und des Colmarer-Zweigkanals findet nicht statt.

Straßburg, den 25. Oktober 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär.
IV. 8712[1]. J. A.: **Willgerodt.**

---

(70)

Der §. 1 des Regulatives vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen (Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 259), wird aufgehoben; an seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

Feldmesser-Prüfungskommission.

§. 1.

1. Die Feldmesserprüfung wird vor einer vom Ministerium zu bestellenden Prüfungskommission in Straßburg abgelegt. Diese besteht aus zwei Kommissaren des Ministeriums, dem Oberkatasterinspektor, dem Direktor der Technischen Schule zu Straßburg und einem weiteren vom Ministerium zu ernennenden Mitgliede. Der Vorsitzende wird vom Ministerium bestimmt.

2. Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Straßburg, den 29. Oktober 1897.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.
Fürst **zu Hohenlohe-Langenburg.**
III. 11852./St. 7456.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 13. November 1897. | Nr. 49.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(71) Bezirks-Polizeiverordnung.

Auf Grund von Art. 2 Ziffer 9 des dritten Theils des Dekrets vom 22. Dezember 1789 (über die Bildung der Primärversammlungen und der Verwaltungsversammlungen) und auf Grund des Art. 3 des Gesetzes vom 28. pluv. des Jahres VIII, betreffend die Eintheilung des Staatsgebiets und der Verwaltung, verordne ich, was folgt:

§. 1.

Die Aufstellung von Acetylengas-Erzeugungsapparaten ist — abgesehen von der Aufstellung derselben zu gewerblichen Zwecken, die sich nach §. 16 der Gewerbeordnung zu regeln hat — sofort bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§. 2.

Die Benutzung dieser Gaserzeuger ist erst gestattet wenn ihre Besichtigung durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten stattgefunden und die Ortspolizeibehörde die schriftliche Erlaubniß zur Benutzung gegeben hat.

Straßburg, den 3. November 1897.

Der Bezirkspräsident
IV. 7819. **von Freyberg.**

---

c. Lothringen.

(72) Bezirks-Polizeiverordnung,
betreffend die Beaufsichtigung des Metzgergewerbes und Fleischhandels in Lothringen.

Auf Grund des Artikels 2, Nr. 9 des Königlichen Handschreibens vom Januar 1790, des Artikels 3 Nr. 4, Titel XI des Gesetzes vom 16—24. August 1790, der Nr. 2 des Tableau B zum Dekrete über die Decentralisation der Verwaltung vom 13. April 1861 und des §. 11 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871, wird zusätzlich zu der Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung des Metzgergewerbes und Fleischhandels in Lothringen vom 1. Januar 1895, Folgendes verordnet.

Zu §. 26 der Verordnung:

„Außerdem ist das Fleisch vom Thierarzt als „minderwerthig" mit rother Farbe zu stempeln."

Zu §. 27 Absatz 1 der Verordnung:

„Jedes dieser Stücke muß als „minderwerthig" abgestempelt sein."

Endlich hat Absatz 3 desselben §. zu lauten:

„Soll der Verkauf des minderwerthigen Fleisches außerhalb des Schlachtortes stattfinden, so sind die Vorschriften des §. 15 dieser Verordnung mit der Maßgabe zu beachten, daß eine Stempelung dieses bereits als minderwerthig gekennzeichneten Fleisches durch den Bürgermeister resp. Fleischbeschauer des Verkaufsortes zu unterbleiben hat."

Metz, den 2. November 1897.

Der Bezirkspräsident
I. 4139. Frhr. **von Hammerstein.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 20. November 1897. | Nr. 50.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(73) **Verordnung,**
betreffend die Wasserbenutzung an der Weiß.

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, vom 2. Juli 1891, wird hiermit bestimmt, was folgt:

§. 1.

Die Wiesenbesitzer im Wässerungsgebiet

a) der Weiß vom weißen See bis zur Einmündungsstelle der Behine;
b) des Baches des Schwarzen See's vom Schwarzen See bis zur Einmündung in die Weiß;
c) des Baches der Fann von der Mühle von Remomont bis zur Einmündung in die Weiß;
d) des Baches von Unterhütten von der Mühle von Unterhütten bis zur Einmündung in die Weiß;
e) des Baches von Tannach von der Vereinigung der beiden Quellbäche bis zur Einmündung in die Weiß;
f) der Behine von der Vereinigung mit dem Bach von Faurupt bis zur Einmündung in die Weiß

haben das Recht zu wässern:

1. in der Zeit vom 15. März bis 15. Dezember an allen Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 6 Uhr Abends des vorhergehenden Tages bis 3 Uhr früh des dem Sonn- bezw. Feiertage folgenden Tages und von jedem Donnerstag Abend 7 Uhr bis Freitag Morgen 3 Uhr;
2. in der Zeit vom 15. Juli bis 15. August außer zu den unter 1 festgesetzten Zeiten von Dienstag Abend 7 Uhr bis Mittwoch früh 3 Uhr und
3. in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. November

außer zu den unter 1 festgesetzten Zeiten

von Montag Abend 7 Uhr bis Nachts 12 Uhr,
„ Dienstag „ 7 „ „ Mittwoch früh 3 Uhr,
von Mittwoch Abend 7 Uhr bis Nachts 12 Uhr und
„ Freitag „ 7 „ „ „ 12 „ .

§. 2.

Die Wiesenbesitzer im Wässerungsgebiet der Weiß von der Einmündung der Behine bis zur Straßenbrücke unterhalb Kayersberg haben das Recht zu wässern:

1. in der Zeit vom 15. März bis 15. Dezember an allen Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 6 Uhr Abends des vorhergehenden Tages bis 3 Uhr früh des folgenden Tages und von jedem Donnerstag Abend 7 Uhr bis Freitag Morgen 3 Uhr;
2. in der Zeit vom 15. Juli bis 15. August und vom 15. Oktober bis 15. November außer zu den unter 1 festgesetzten Zeiten von Dienstag Abend 7 Uhr bis Mittwoch früh 3 Uhr.

§. 3.

Die Wiesenbesitzer im Wässerungsgebiet

a) der Weiß von der Straßenbrücke unterhalb Kayersberg bis zum Wehr des „Fräulein Mühlbach";
b) des Kienzheimer—Sigolsheimer Mühlkanals bis zu der unterhalb Sigolsheim gelegenen Hammerschmiede Gries;
c) des Ammerschweierer Mühlkanals und
d) des Fräulein Mühlkanals

haben das Recht

in der Zeit vom 15. März bis 15. Dezember an allen Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 6 Uhr Abends des vorhergehenden Tages bis 3 Uhr früh des folgenden Tages und von Mittwoch Abend 7 Uhr bis Donnerstag früh 3 Uhr zu wässern.

Die Vertheilung des Wassers zwischen der Weiß, dem Kienzheim—Siegolsheimer-, dem Ammerschweier'er- und dem Fräulein-Mühlkanal während dieser Wasserzeiten wird durch eine vom Bezirkspräsidenten zu erlassende Verordnung geregelt. Während der übrigen Zeit bewendet es bei der bisher üblichen Wasservertheilung.

§. 4.

Die Wiesenbesitzer im Wässerungsgebiet

a) der Weiß vom Wehr des Fräulein-Mühlkanals bis zur Einmündung in die Fecht und
b) des Kienzheim—Sigolsheimer Mühlkanals unterhalb der Hammerschmiede Gries haben das Recht

in der Zeit vom 15. März bis 15. Dezember an allen Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 6 Uhr Abends des vorhergehenden Tages bis 3 Uhr früh des folgenden Tages und

am Montag von Abends 7 Uhr bis Nachts 12 Uhr,
„ Dienstag „ „ 7 „ „ Mittwoch früh 3 Uhr,
„ Mittwoch „ „ 7 „ „ Donnerstag früh 3 Uhr,
„ Donnerstag „ „ 7 „ „ Freitag früh 3 Uhr und
„ Freitag „ „ 7 „ „ Nachts 12 Uhr
zu wässern.

§. 5.

Im Uebrigen ist den Wiesenbesitzern im Wässerungsgebiet der in den Paragraphen 1—4 genannten Wasserläufe oder Theile von Wasserläufen die Wässerung ohne Beschränkung so lange gestattet, als der betreffende Wasserlauf mehr Wasser führt, als für den Betrieb der in Frage kommenden Werke nöthig ist. Diese Wasserstände werden für die einzelnen Strecken des Flusses, seiner Zuflüsse und seiner Abzweigungen soweit erforderlich durch besondere von der Verwaltung anzubringende Höhenmarken festgesetzt.

§. 6.

An den in den vorstehenden Paragraphen nicht genannten Zuflüssen oder Theilen von Zuflüssen der Weiß von ihrem Ursprung bis zur Einmündung in die Fecht ist die Bewässerung nach den bestehenden Rechten und Ortsgebräuchen auch fernerhin auszuüben.

§. 7.

Die Ausübung des in den Paragraphen 1—4 den Wiesenbesitzern gewährten Rechts kann durch Bestimmung des Ministeriums für einzelne Strecken der Wasserläufe oder Theile von Wasserläufen jederzeit an die Bedingung geknüpft werden, daß sie nur erfolgen darf vermittelst Stau- oder Entnahmeschleusen, die durch die Verwaltung zu genehmigen sind.

Ferner kann die Ausübung des in den Paragraphen 1—4 gewährten Wässerungsrechtes jederzeit auf Anordnung des Ministeriums für einzelne Strecken der dort genannten Wasserläufe oder Theile von Wasserläufen durch eine von dem Bezirkspräsidenten zu erlassende Wässerungsordnung geregelt werden, in welcher die Vertheilung der Wässerzeiten unter die einzelnen Wasserentnahmen bestimmt wird.

§. 8.

Die Wasserabgabe aus dem Schwarzen und Weißen See wird durch Verordnung des Ministeriums nach Anhörung von Vertretern der bisherigen Nutznießer des Stauwassers geregelt werden.

§. 9.

Im ganzen Flußgebiet der Weiß dürfen die Besitzer von Triebwerken das Wasser innerhalb der in den Paragraphen 2 und 3 angegebenen Wässerungszeiten nicht zum Betriebe ihrer Werke ansammeln.

Sie sind ferner verpflichtet, innerhalb der festgesetzten oder zu Recht bestehenden (§. 7) Wässerzeiten ihre Stau-, Leerlauf- und Betriebsschützen so zu handhaben, d. h. nach Bedarf geschlossen oder gezogen zu halten, wie dies zum Betrieb der an der Weiß und ihren Abzweigungen oder an den Werkkanälen gelegenen Wässerungen erforderlich ist.

§. 10.

Alle Verordnungen, welche den vorstehenden Bestimmungen widersprechen, werden aufgehoben. Namentlich werden aufgehoben die Präfektoral-Erlasse vom 14. August 1832, vom 2. Dezember 1833, vom 28. Mai 1847 und vom 23. März 1857.

Straßburg, den 23. Oktober 1897.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

III. 11874./St. 7283.

---

(74) Bekanntmachung.

Des bestehenden Wassermangels wegen muß der Wasserspiegel im Saarkanal und im Rhein-Marne-Kanal vom 23. d. Mts. ab auf 1,60 m gesenkt werden, falls nicht bis dahin ausgiebiger Regen fällt. Sollte dauerndes Regenwetter auch bis Ende dieses Monates nicht eintreten, so wird die Schifffahrt auf den bezeichneten Kanälen von diesem Zeitpunkte ab bis zum Umschlag der Witterung gänzlich eingestellt werden.

Straßburg, den 16. November 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär.
IV. 9580. **Zorn von Bulach.**

Digitized by Google

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(75) Polizeiverordnung,

betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Auf Grund des §. 105o der Gewerbeordnung und der Verfügung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 1. Mai 1892 bestimme ich in Abänderung des Artikels 1 Ziffer 1 meiner Verordnung vom 1. Juli 1892, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, was folgt:

Der Artikel 1 Ziffer 1 meiner vorgenannten Verordnung erhält folgende Fassung:

An Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages wird den Händlern mit Backwaaren, Fleisch und Milch in Bezug auf die Ausübung dieses Gewerbes gestattet, ihre Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter außer den ortspolizeilich festgesetzten 5 Stunden noch von 6—8 Uhr Abends zu beschäftigen und ihre Läden in dieser Zeit offen zu halten.

Metz, den 9. November 1897.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Pöhlmann.**

I[a] 1714.
I. 3267.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 27. November 1897. | Nr. 51.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(76) **Verordnung,**
betreffend die Benutzung des Wassers der Illstrecke Hirzbach-Illfurt durch die Industrie und Landwirthschaft.

Auf Grund des Paragraphen 6 der Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters vom 1. Juli 1897, betreffend die Benutzung des Wassers der Illstrecke Hirzbach-Illfurt durch die Industrie und Landwirthschaft wird hiermit bestimmt, was folgt:

§. 1.

Die in dem Paragraphen 2 der Verordnung des Statthalters erwähnten Hochwasserwässerungen dürfen beginnen:

1. auf der Strecke von der Gemarkungsgrenze Hirzbach-Hirsingen bis zur Gemarkungsgrenze Attlirch-Walheim, wenn der Wasserstand der Ill bei steigendem Wasser die Krone des Stauwehrs in der Ill an der Abzweigungsstelle des Kanals der St. Morandmühle mit der Höhenkote 281,930 N. N. erreicht hat;
2. auf der Strecke von der Gemarkungsgrenze Attlirch-Walheim bis zur Einmündung der Larg in die Ill, wenn der Wasserstand der Ill bei steigendem Wasser die Krone des festen Theils des Stauwehres in der Ill an der Abzweigungsstelle des Kanals für die Fabrik der Firma Gebrüder Schmerber in Tagolsheim mit der Höhenkote 265,374 N. N. erreicht hat.

Die Wässerungen sind wieder einzustellen, sobald der Wasserstand wieder unter diese Wehrkronen sinkt.

Als Festpunkte dienen:

der Bolzen am Bahnstationsgebäude in Altlirch mit der Höhenkote 291,981 N. N. und

der Bolzen am rechtsseitigen, flußaufwärts gelegenen Widertager der Brücke über die Ill in der Bahnstrecke Tagolsheim-Illfurt mit der Höhenkote 268,480 N. N.

§. 2.

Soweit es sich um Wässerungsanlagen handelt, an denen mehrere Wiesenbesitzer betheiligt sind, wird der Bezirkspräsident in jedem einzelnen Falle bestimmen, wer mit der Handhabung der Stau- und Entnahmeschleusen zu beauftragen ist. Soweit genossenschaftliche Anlagen in Frage kommen, kann zu diesem Zwecke die Anstellung eines Wasserwärters vorgeschrieben werden.

Straßburg, den 18. November 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 12077. **von Schraut.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 18. Dezember 1897. | Nr. 54.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Von Nr. 52 und 53 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(77)

Der Kaiserliche Statthalter hat zur Errichtung einer Pfarrei Augsburgischer Konfession in Metz die Ermächtigung ertheilt.

(78)

Vom 1. April 1898 ab werden die Vororte Königshofen, Kronenburg und Ruprechtsau von dem Bezirke der Steuerklasse I zu Straßburg abgetrennt und dem Bezirke der Steuerklasse IV zu Straßburg zugelegt.

III. 13543.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(79) Verordnung,
betreffend die Beaufsichtigung der Viehmärkte.

In Ergänzung des Art. 2 der Verordnung vom 6. August 1897 I. 8525 verordne ich, daß zum weiteren Stellvertreter des Kreisthierarztes Weber zu Altkirch der Thierarzt Sadler in Pfirt bestellt wird.

Colmar, den 23. November 1897.

Der Bezirkspräsident.

I. 12466. J. V.: **Boehm.**

c. Lothringen.

(80) Bezirks-Polizeiverordnung.

Auf Grund von Art. 2 Ziffer 9 des dritten Theils des Dekrets vom 22. Dezember 1789 verordne ich, was folgt:

§. 1.

Die Aufstellung von Acetylengas-Erzeugungsapparaten ist — abgesehen von der Aufstellung derselben zu gewerblichen Zwecken, die sich nach §. 16 der Gewerbeordnung zu regeln haben — sofort bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§. 2.

Die Benutzung dieser Gaserzeuger ist gestattet, wenn ihre Besichtigung durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten stattgefunden und die Ortspolizeibehörde die schriftliche Erlaubniß zur Benutzung gegeben hat.

Metz, den 3. Dezember 1897.

Der Bezirkspräsident.

I 4. 1807. J. A.: **Pöhlmann.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 24. Dezember 1897. | Nr. 55.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(81) **Bestimmungen,**

betreffend die Bezüge der Mitglieder der Kommission der Landesschätzer und der Schätzungskommissionen für die Neueinschätzung der nicht bebauten Grundstücke sowie der sonstigen bei den Einschätzungsarbeiten mitwirkenden Personen.

Auf Grund der §§. 28 und 34 des Gesetzes vom 6. April 1892, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters vom 31. März 1884, werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Für die Mitwirkung an den auf die Einschätzung bezüglichen Geschäften erhalten

A. Die nicht im Dienste der Reichs- oder Landesverwaltung stehenden Kommissionsmitglieder und Sachverständigen und zwar:

I. die Mitglieder der Kommission der Landesschätzer:

a) an Tagegeldern täglich . . . . . 15 ℳ.
b) an Reisekosten:
1. für Reisen auf Eisenbahnen für das Kilometer . . . . . 13 Pfg.
2. für Reisen auf Landwegen von Ort zu Ort, mit Ausschluß der Reisen innerhalb der einzelnen Gemeindegemarkungen, für das Kilometer . . . . . 70 Pfg.

II. die Sachverständigen:

a) an Tagegeldern täglich . . . . . 10 ℳ.
b) an Reisekosten:
1. für Reisen auf Eisenbahnen für das Kilometer . . . . . 13 Pfg.
2. für Reisen auf Landwegen von Ort zu Ort, mit Ausschluß der Reisen innerhalb der einzelnen Gemeindegemarkungen, für das Kilometer . . . . . 70 Pfg.

III. die Distriktsschätzer:

a) an Tagegeldern täglich . . . . . 8 ℳ.
b) an Reise- und Nebenkosten eine Bauschsumme von täglich . . . . . 4 ℳ.

IV. die Ortsschätzer und die Mitglieder der Ortskommissionen:

an Tagegeldern- und Reise- pp. Kosten eine Bauschsumme von täglich . . . . . 3 ℳ.

B. Die im Dienste der Reichs- und Landesverwaltung stehenden etatsmäßigen Beamten:

I. als Mitglieder der Kommission der Landesschätzer oder als Sachverständige:

die verordnungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe ihrer Dienststellung.

II. als Spezialkommissar, als Vorsitzende der Distrikts-Schätzungskommissionen und der Ortskommissionen:

a) die verordnungsmäßigen Tagegelder ihrer Dienststellung.
b) eine Reisekosten-Bauschsumme von täglich . . . 4 ℳ.

C. Das nicht etatsmäßig angestellte Hilfspersonal der Katasterverwaltung:

Die in dem Ministerial-Erlaß vom 23. Juni 1888 III K 3622, betreffend die Bezahlung des im Dienst der Katasterkommission stehenden Vermessungs- 2c. Personals festgesetzten Bezüge.

Der Direktor der direkten Steuern wird ermächtigt, in allen Fällen, in denen Arbeiten gegen Stückvergütungen ausgeführt werden können, letztere festzusetzen. Ebenso ist derselbe ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses die unter A II und III bezeichneten Tagegeldersätze bis zu 2 ℳ. und die unter A III und IV sowie B II bezeichneten Bauschvergütungen um den Betrag von 1 ℳ. zu erhöhen.

§. 2.

1. Die nach §. 1 A I, II und III zu berechnenden Tagegelder werden für jeden Tag gewährt, an dem auf

die Einschätzung bezügliche Geschäfte oder Reisen ausgeführt werden, gleichviel ob die Geschäfte am Wohnorte der Betheiligten stattfinden oder nicht.

Die Reisekosten (§. 1 A I und II) werden nach denselben Grundsätzen berechnet wie diejenigen der etatsmäßigen Landesbeamten, doch kommen Vergütungen für Zu- und Abgänge dabei nicht zur Liquidation.

2. Der Spezial-Kommissar, die zu den Kommissionen gehörigen sowie die als Sachverständige zugezogenen etatsmäßigen Beamten (§. 1 B I und II) erhalten für die auf die Neueinschätzung bezüglichen Geschäfte an ihrem Wohnorte, mit Ausschluß der Schreib- und technischen Büreau-Arbeiten, eine Tagesvergütung in Höhe von drei Viertel der verordnungsmäßigen Tagegelder ihrer Dienststellung. Die unter B II b genannte Bauschsumme wird für die Reisen in den zu schätzenden Gemarkungen und von und zu den Nachtquartieren gewährt. Für die Reisen von Ort zu Ort, sowie für die nothwendigen Reisen von und zum Dienstwohnsitze werden die verordnungsmäßigen Reisekosten vergütet.

3. Die nach §. 1 A III zu liquidirende Bauschsumme ist bestimmt, eine Entschädigung für alle behufs der Einschätzungsarbeiten auszuführenden Reisen zu gewähren, dergestalt, daß neben derselben eine Liquidation der zurückgelegten Entfernungen für Zu- und Heimreisen und dergleichen nicht stattfindet.

4. Die Reisekostenbauschsumme wird — neben den Tagegeldern — gewährt für jeden auf Einschätzungsarbeiten verwendeten Tag, mit Einschluß derjenigen Regentage, sowie Sonn- und Feiertage, welche die Mitglieder der Kommissionen außerhalb ihres Wohnortes haben zubringen müssen. Daß dies der Fall war, muß aus den an den betreffenden Tagen geführten Einschätzungsverhandlungen hervorgehen. Für Sonn- und Feiertage wird die Bauschsumme nur dann gewährt, wenn an den denselben unmittelbar vorangegangenen und unmittelbar folgenden Tagen Einschätzungen von ihnen ausgeführt worden sind. Von der Bewilligung der Reisekostenbauschsumme für Sonn- und Feiertage bleiben jedoch diejenigen Fälle ausgeschlossen, in denen ein Sonntag und ein Feiertag oder mehrere Feiertage unmittelbar aufeinander folgen.

5. Für Einschätzungen in derjenigen Gemarkung, in welcher die Mitglieder der Kommissionen ihren Wohnsitz haben, kommt eine Reisekostenbauschsumme nicht in Ansatz.

6. Die von den Ortsschätzern und Mitgliedern der Ortskommissionen (§. 1 A IV) zu liquidirende Bauschsumme wird gewährt für jeden auf Einschätzungsarbeiten verwendeten Tag.

§. 3.

Die Auslagen an Löhnen für die Bodenuntersuchung, die Besorgung von Bodengängen, das Tragen der benöthigten Geräthschaften u. s. w. werden gegen Beibringung der Quittungen der Arbeiter den Vorsitzenden der Kommissionen erstattet. Die Erstattung anderer Auslagen ist ausgeschlossen.

§. 4.

Die durch die Vertretung der zu den Schätzungskommissionen herangezogenen etatsmäßigen Beamten bezw. durch die denselben zur Verfügung zu stellenden Aushülfen entstehenden Kosten, ebenso die Vergütungen, welche für die bei der Direktion der direkten Steuern durch die Neueinschätzung der Grundstücke entstehenden Mehrarbeiten an heranzuziehende Hülfskräfte gezahlt werden, sind auf die für die Neueinschätzung der Grundstücke bestimmten Etatsfonds zu übernehmen.

§. 5.

Die Feststellung und Anweisung der durch die Neueinschätzung der Grundstücke entstehenden Kosten erfolgt durch den Direktor der direkten Steuern.

§. 6.

Die Bestimmungen vom 28. Juli 1896 (Amtsbl. S. 190) sind aufgehoben.

Straßburg, den 18. Dezember 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 13293. **von Schraut.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(82) Bezirks-Polizeiverordnung,
betreffend die Kontrole der Rebpflanzungen.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1883, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit und des §. 37 des Feldpolizeistrafgesetzes vom 9. Juli 1888 sowie nach Einsicht der Ministerial-Verordnung vom 18. September 1897, betreffend die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Wurzel- und Blindreben (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 281), verordne ich, was folgt:

§. 1.

Jeder Eigenthümer, Pächter, Nutznießer oder bevollmächtigte Verwalter eines Grundstücks, welcher beabsichtigt, auf demselben Reben zu pflanzen oder zur Erzielung von Wurzelreben Blindholz einzusetzen, hat dem Bürgermeisteramt der Gemarkung, in welcher das Grund-

Digitized by Google

stück liegt, davon vor Beginn der Pflanzungsarbeiten unter genauer Angabe der Lage und Kataster- bezw. Grundbuchbezeichnung des in Frage stehenden Grundstücks sowie der Größe der zu bepflanzenden Fläche entweder schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu erstatten.

Es macht hierbei keinen Unterschied:

1. ob das zu bepflanzende Grundstück bereits früher mit Reben bepflanzt war oder nicht;
2. ob eine größere oder geringere Anzahl von Reben gepflanzt werden, oder ob eine vereinzelte Anpflanzung an einem Hause oder in einem Garten stattfinden soll;
3. ob das zu verwendende Pflanzenmaterial von dem Anzeigenden selbst oder von einem dritten Besitzer gewonnen oder gezüchtet worden ist.

Ueber Anpflanzungen durch Einlegen von Trieben stehender Reben (Vergruben oder Proviguiren) bedarf es einer Anzeige nicht.

§. 2.

Von den zur Anzeige nach §. 1 Verpflichteten ist nachzuweisen, woher und von wem, sowie in welcher Menge das zu pflanzende Rebholz bezogen worden ist. Sofern die Wurzel- oder Blindreben aus einer anderen, als derjenigen Gemarkung bezogen worden sind, in welcher das zu bepflanzende Grundstück liegt oder auf einem Markt gekauft sind, müssen Ursprungszeugnisse beigebracht werden. (§§. 1 und 2 der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 18. September 1897, Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 281.)

§. 3.

Ueber die Zulässigkeit der Pflanzung befindet der Bürgermeister. Ist derselbe in Reblausangelegenheiten nicht selbst sachverständig, so theilt er die Anzeige mit den Ursprungszeugnissen und sonstigen Nachweisen dem zuständigen Lokalbeobachter zur Begutachtung mit und trifft gemäß dem abgegebenen Gutachten seine Entscheidung.

Dem Anzeigenden ist entweder ein Erlaubnißschein zu ertheilen oder die Erlaubniß zur Pflanzung schriftlich zu versagen.

Jede Anzeige und die darauf getroffene Entscheidung ist in ein vom Bürgermeister zu führendes Buch einzutragen und dem Lokalbeobachter mitzutheilen.

§. 4.

Der Erlaubnißschein wird nur für das Betriebsjahr ausgestellt, d. h. für die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni des nachfolgenden Jahres, und ist deshalb von Neuem zu erwirken, wenn eine Pflanzung im laufenden Betriebsjahr nicht oder nicht ganz zur Ausführung gelangt ist, oder wenn ein Ersatz für die bei der ersten Anlage etwa ausgebliebenen Reben in einem folgenden Jahre bewirkt werden soll.

Vor Empfang des Erlaubnißscheines darf mit der Anpflanzung von Blind- oder Wurzelreben nicht begonnen werden.

§. 5.

Der Erlaubnißschein ist zu versagen:

1. wenn die in §. 2 geforderten Nachweise nicht oder nicht ausreichend erbracht werden;
2. wenn der Bezug des Rebholzes unter Zuwiderhandlungen gegen eine gesetzliche oder polizeiliche Vorschrift erfolgt ist;
3. wenn in dem zu bepflanzenden oder in einem, weniger als 100 Meter entfernten Grundstück oder an dem Pflanzenmaterial Erscheinungen wahrgenommen werden, welche auf das Vorhandensein der Reblaus schließen lassen;
4. wenn das Rebholz mit Rücksicht auf den Herkunftsort oder den Transportweg der Reblauskrankheit verdächtig erscheint.

Der Schein wird zurückgezogen, wenn einer der vorangeführten Versagungsgründe sich nachträglich als vorhanden herausstellt oder, wenn er auf Grund unrichtiger Angaben ausgestellt bezw. erschlichen worden ist.

§. 6.

Gegen die den Erlaubnißschein versagende Entscheidung des Bürgermeisters ist binnen 14 Tagen Beschwerde an die Gemeinde-Aufsichtsbehörde zulässig.

Letztere entscheidet nach Anhörung des Aufsichtskommissars in Reblausangelegenheiten endgültig.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich etwa anzuordnender Vernichtungsmaßregeln.

§. 7.

Wer ohne Erlaubnißschein eine Rebpflanzung anlegt oder dieser Verordnung zuwider eine Rebpflanzung unterhält, wird mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder mit Haft bestraft.

§. 8.

Meine Verordnung vom 24. November 1895, betreffend das Verpflanzen von Wurzelreben in den von der Reblaus bedrohten Gemarkungen (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1895 A. S. 232), wird aufgehoben.

§. 9.

Diese Verordnung tritt in den in der Anlage benannten, weinbautreibenden Gemeinden der Kreise Metz, Diedenhofen und Château-Salins am 15. Januar 1898 in Kraft.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens in anderen weinbautreibenden Gemeinden des Bezirks wird durch besondere Verordnung bestimmt werden.

Anl. 2.

Metz, den 16. Dezember 1897.

Der Bezirkspräsident

Zu VI. 5233. Frhr. **von Hammerstein.**

Lfd. Nr.	Datum der gemachten Anzeige.			Namen des Eigenthümers, von welchem das Pflanzholz stammt.	Wohnort	Gemarkung, aus welcher	Das zu bepflanzende Grundstück ist bezeichnet im Kataster Grundbuch		Flächeninhalt			Angabe, ob Blindholz oder Wurzelreben.
	Tag	Monat	Jahr				Sektion (Flur)	Nr.	ha	a	qm	
1	2			3	4	5	6					7

Namen des Eigenthümers des zu bepflanzenden Grundstücks.		Zahl der beigebrachten Ursprungs-Zeugnisse u. s. w.	Tag der Abgabe an den Lokalbeobachter.			Tag des Eingangs des Gutachtens des Lokalbeobachters			Erlaubnißschein ist						Bemerkungen.
									ertheilt am			versagt am			
	Wohnort		Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	
9	10	11	12			13			14			15			16

Anlage 2 zur Verordnung vom 16. Dezember 1897.

A. Kreis Metz (Land).

I. Lokalbeobachterbezirk Ancy.

Lokalbeobachter: Guépratte, Bürgermeister zu Ancy.

Gemeinde: Ancy a. d. M.

II. Lokalbeobachterbezirk Scy-Chazelles.

Lokalbeobachter: Bromberger, Weingutsbesitzer zu Scy-Chazelles.

Gemeinde: Scy-Chazelles.

III. Lokalbeobachterbezirk Châtel-St. Germain.

Lokalbeobachter: Laps, Sohn, zu Lessy.

Gemeinden: Châtel-St. Germain, Lessy.

IV. Lokalbeobachterbezirk St. Julien.

Lokalbeobachter: Billotte, Weingutsbesitzer zu St. Julien.

Gemeinde: St. Julien.

V. Lokalbeobachterbezirk Vallières.

Lokalbeobachter (stellvertretungsweise): Laps, Sohn, zu Lessy.

Gemeinden: Vallières, Vantoux, Mey.

VI. Lokalbeobachterbezirk Marange-Silvange.

Lokalbeobachter: Fray Paul, Weingutsbesitzer zu Hayingen.

Gemeinden:

Amanweiler
Ban St. Martin
Bronvaux
Devant-les-Ponts
Fèves
Lorry bei Metz
Marange-Silvange
Noroy-le-Veneur
Pierrevillers
Plappeville
Plesnois
Rombach
Saulny
Semécourt
Woippy.

VII. Lokalbeobachterbezirk Ars a. d. M.

Lokalbeobachter: Camus, Bürgermeister zu Ars a. d. M.

Gemeinden:

Ars a. d. M.
Augny
Fèy
Jussy
Longeville bei Metz
Magny
Marly
Montigny bei Metz
Moulins bei Metz
Plantières
Rozérieulles
Sablon
Ste. Ruffine
Vaux

VIII. Lokalbeobachterbezirk Novéant.

Lokalbeobachter (stellvertretungsweise): Camus, Bürgermeister zu Ars a. d. M.

Gemeinden:

Arry
Cheminot
Corny
Dornot
Goin
Gorze
Jouy-aux-Arches
Lorry-Mardigny
Louvigny
Marieulles
Novéant
Pagny bei Goin
Sailly
St. Jure
Vigny.

IX. Lokalbeobachterbezirk Pange.

Lokalbeobachter: Dr. Neide, Weingutsbesitzer zu Pange.

Gemeinden:

Alben
Anserweiler
Antilly
Arganey
Ars-Laquenexy
Ay
Bazoncourt
Böchy
Beux
Borny
Brittendorf
Chailly bei Ennery
Chandille
Charleville
Charly
Chirisey
Chieulles
Coincy
Ennery
Failly
Fleury
Flevy
Flocourt
Foville
Glatigny
Kurzel
Luppy
Maizeroy
Malroy
Mécleuves
Montoy
Noissedille
Rouilly
Orny
Pange
Peltre
Pontoy
Pouilly
Pournoy-la-Grasse
Rémilly
Retonfey
Ste. Barbe
Sanry a. d. Nied
Sanry bei Vigy
Servigny bei Ste. Barbe
Silbernachen
Sorbey
Trémery
Vany
Verny
Villers-Bettnach
Villers-Stoncourt
Brémy
Vulmont
Wieblingen.

B. Kreis Château-Salins.

X. Lokalbeobachterbezirk Château-Salins.

Lokalbeobachter (stellvertretungsweise): Chaligny Josef, Bürgermeister zu Vic a. d. Seille.

Digitized by Google

Gemeinden:

Amélécourt
Baudrecourt
Böllingen
Bréhain
Burlioncourt
Château-Bréhain
Château-Salins
Chicourt
Conthil
Dalheim
Dedeling
Eschen
Fonteny
Frémery
Gerbécourt
Habudingen
Hampont
Haraucourt a. d. Seille
Lesse
Lubécourt
Lucy
Marsal
Marthil
Morville a. d. Nied
Morville bei Vic
Moyenvic
Obreck
Puttigny
Reich
Soßeling
Vannecourt
Vaxy
Villers-aux-Dies
Zarbeling

XI. Lokalbeobachterbezirk Vic a. d. Seille.

Lokalbeobachter: Chaligny Josef, Bürgermeister zu Vic a. d. Seille.

Gemeinden:

Aboncourt
Ajoncourt
Attiloncourt
Aulnois
Bacourt
Bioncourt
Chambrey
Coutures
Craincourt
Delme
Fossieux
Fresnes-en-Saulnois
Grémecey
Jallaucourt
Laneuveville-en-Saulnois
Lemoncourt
Liocourt
Malauconrt
Manhoué
Pettoncourt
Prévocourt
Puzieux
Salonnes
Tincry
Vic a. d. Seille
Xocourt

XII. Lokalbeobachterbezirk Dieuze.

Lokalbeobachter: Rechenmann, Lehrer zu Geinslingen.

Gemeinden:

Albesdorf
Bensdorf
Bermeringen
Bessingen
Biedesdorf
Bourdonnaye
Burgaltdorf
Dommenheim
Donnelay
Dorsweiler
Dürkastel
Gebling
Geinslingen
Geistkirch
Giffelfingen
Genesdorf
Güblingen
Kerprich bei Dieuze
Klein-Bessingen
Kuttingen
Lagarde
Ley
Lezey
Liedersingen
Lindre-Basse
Losdorf
Maizière
Marimont
Moncourt
Montdidier
Münster
Mulcey
Rebing
Ommerey
St. Médard
Bahl
Vergaville
Wirmingen
Wittersburg
Wuisse
Xanrey

C. Kreis Diedenhofen.

XIII. Lokalbeobachterbezirk Diedenhofen.

Lokalbeobachter: Horn, Mittelschullehrer zu Diedenhofen.

Gemeinden:

Bertringen
Buß
Bust
Diedenhofen
Erfingen
Ewringen
Fameck
Flörchingen
Gandringen
Garsch
Groß-Hettingen
Hayingen
Illingen
Kanfen
Lüttingen
Marspich
Monhofen
Niederginingen
Ober-Yeutz
Oetringen
Reichersberg
Rodemachern
Rörchingen
Roßlingen
Volkringen
Wallingen
Weimeringen
Wolsdorf.

XIV. Lokalbeobachterbezirk Sierck.

Lokalbeobachter: Mansion, Sohn, Weingutsbesitzer in Sierck.

Gemeinden:

Apach
Beiern
Berg
Bidlingen
Büdingen
Diesdorf
Elfingen
Endorf
Fixem
Homburg-Kedingen
Hüntingen
Inglingen
Kemplich
Kerlingen
Königsmachern
Laumesfeld
Mallingen
Merschweiler
Monnern
Montenach
Niederkontz
Oberkontz
Püttlingen
Rettel
Rüsdorf
Sentzich
Sierck
Udern.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 31. Dezember 1897. | Nr. 56.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(83) **Verordnung,**

betreffend das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten und des Handels mit Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen im Umherziehen in den Kreisen Altkirch, Mülhausen, Thann und Gebweiler.

Zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des §. 28 des Reichsviehseuchengesetzes und des §. 56 b Absatz 3 der Gewerbeordnung angeordnet, was folgt:

§. 1.

Die Abhaltung von Märkten für Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen ist in den Kreisen Altkirch, Mülhausen, Thann und Gebweiler bis zum 28. Februar 1898 einschließlich verboten.

Schlachtviehmärkte dürfen abgehalten werden, wenn das aufgetriebene Vieh ohne jede Ausnahme nicht wieder abgetrieben, sondern innerhalb dreier Tage nach dem Markttage in dem öffentlichen, unter veterinärpolizeilicher Kontrole stehenden Schlachthause des Marktortes geschlachtet wird.

Ferkelmärkte dürfen abgehalten werden, wenn die Beförderung der Thiere zu und von dem Markte mittels Wagen, welche das Herausfallen von Entleerungen der Thiere, Dünger, Stroh und dergleichen nicht gestatten, oder mittels solcher Beförderungsgelegenheiten geschieht, bei denen die Verunreinigung von Wegestrecken vermieden wird. Der mit der Beaufsichtigung des Marktes betraute Thierarzt kann außerdem die Desinfektion der Wagen und sonstigen Beförderungsgelegenheiten vor Verbringen der Ferkel vom Markte auf Kosten der Besitzer anordnen.

§. 2.

Der Handel mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen im Umherziehen ist in den in §. 1 genannten Kreisen ebenfalls bis 28. Februar 1898 einschließlich verboten.

§. 3.

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 1898 in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen §. 1 dieser Verordnung werden nach §. 66 Ziffer 4 und §. 67 des Reichsviehseuchengesetzes, und Zuwiderhandlungen gegen §. 2 dieser Verordnung nach §. 148 Ziffer 7 a der Gewerbeordnung bestraft.

Straßburg, den 28. Dezember 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär.

IV. 10856. **Zorn von Bulach.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 2. Januar 1897.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(1) **Verordnung.**

Auf Grund des Art. 23 des organischen Dekrets über die Presse vom 17. Februar 1852, sowie in Erwägung, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen durch Einrückung in dasjenige Blatt zu erfolgen haben, welches für den Sitz des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, verordne ich — soweit es sich um den Landgerichtsbezirk Colmar handelt, im Einverständniß mit dem Herrn Bezirkspräsidenten des Unter-Elsaß —, was folgt:

Art. 1.

Als Blätter, durch welche diejenigen amtlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, welche nach Vorschrift der Gesetze in das für den Sitz des Gerichts hierzu besonders bestimmte Blatt eingerückt werden sollen, werden für das Kalenderjahr 1897 bestimmt:

1. für den Sitz des Oberlandesgerichts zu Colmar das Kreisblatt des Kreises Colmar, genannt: „Elsässer Tagblatt",
2. für den Sitz der Disciplinarkammer des Ober-Elsaß zu Colmar: dasselbe Blatt,
3. für den Sitz des Landgerichts zu Colmar: dasselbe Blatt,
4. für den Sitz des Landgerichts zu Mülhausen: die „Neue Mülhauser Zeitung",
5. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Colmar: das unter Ziffer 1 genannte „Elsässer Tagblatt",
6. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Gebweiler: das „Gebweiler Kreisblatt",
7. für den Sitz des Amtsgerichts Markirch: der „Vogesenbote", für den Sitz der übrigen Amtsgerichte im Kreise Rappoltsweiler: das „Rappoltsweiler Kreisblatt",
8. für den Sitz der Amtsgerichte Schlettstadt, Weiler und Markolsheim im Kreise Schlettstadt: die „Elsässer Nachrichten",
9. für den Sitz des Amtsgerichts zu Barr im Kreise Schlettstadt: das „Barrer Cantonsblatt",
10. für den Sitz der Amtsgerichte zu Sierenz und Hüningen: der „Oberelsässische Volksfreund" zu St. Ludwig,
11. für den Sitz der übrigen Amtsgerichte im Kreise Mülhausen: die „Neue Mülhauser Zeitung",
12. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Thann: der „Sennheimer Bote",
13. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Altkirch: das „Altkircher Kreisblatt".

Art. 2.

Gerichtliche Anzeigen, sowie diejenigen Anzeigen, welche für die Gültigkeit der Verlautbarung gewisser Rechtshandlungen gesetzlich erfolgen müssen, ohne daß deren Einrückung in das für den Sitz des Gerichts zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmte Blatt ausdrücklich vorgeschrieben ist, können im Laufe des Kalenderjahres 1897 eingerückt werden:

1. für den Landgerichtsbezirk Colmar einschließlich der zu demselben gehörigen Theile des Bezirks Unter-Elsaß nach Wahl der Betheiligten: in das „Elsässer Tagblatt", die „Colmarer Zeitung" („Elsässer Anzeiger"), die „Neubreisacher Zeitung", das „Gebweiler Kreisblatt", das „Rappoltsweiler Kreisblatt", den „Boten vom Münsterthal", den „Vogesenboten", die „Elsässer Nachrichten" und das „Barrer Cantonsblatt";
2. für den Landgerichtsbezirk Mülhausen ebenfalls nach Wahl der Betheiligten: in die „Neue Mülhauser Zeitung", den „Mülhauser Anzeiger", das „Mülhauser Tagblatt", das „Altkircher Kreisblatt", den „Sennheimer Boten", die „Thanner Zeitung" und den „Expreß".

Art. 3.

Die Einrückungsgebühr wird gleichmäßig für die in Art. 1 und 2 genannten Blätter für die Zeile von 34 Buchstaben der ersten Einrückung auf 12 Pfennige und für diejenige der zweiten und weiteren Einrückung einer und derselben Bekanntmachung auf 10 Pfennige festgesetzt, sofern die betreffende Bekanntmachung schon bei der ersten Einrückung als eine wiederholt zu veröffentlichende bezeichnet worden ist und die einzelnen Veröffentlichungen in nicht längeren als dreiwöchentlichen Zwischenräumen erfolgen.

Als Normalbuchstabe gilt der Buchstabe n, Borgisschrift.

Art. 4.

Die Kosten eines beglaubigten Exemplars betragen 40 Pfennige, nicht eingerechnet die Einregistrirungsgebühren.

Art. 5.

Die durch das Gesetz oder richterliche Verfügung vorgeschriebenen Veröffentlichungen sind in den im Armenrecht betriebenen Sachen unentgeltlich aufzunehmen.

Art. 6.

Die vorgenannten Blätter haben die Artikel 1 und 2 dieser Verordnung monatlich mindestens einmal unentgeltlich einzurücken.

Colmar, den 20. Dezember 1896.

Der Bezirkspräsident.

I. 13008 2. Ang. **Halm.**

Digitized by Google

(2) **Beschluß.**

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 9. Dezembee 1896 in der an diesem Tage zu Kembs stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 126 Betheiligten, welche zusammen 36,5283 Hektar besitzen, 126 der Bildung dee Genossenschasl beigestimmt haben und zwar 63 mil 23,5368 Heltar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 63 mit 12,9915 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, beschlossen, was folgl:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Einrichlung und Unterhaltung einer Bewässerungsanlage in der Gemarkung Kembs unlee dem Namen Bewässerungsgenossenschaft Kembs mit dem Sitze in Kembs nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschasts-satzungen gebildete Genossenschaft wied hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschasts-satzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Kembs während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannl zu machen.

Die Eefüllung dieser letzleren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliedeverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten dee Kreis-direktion und für den Bürgermeister zu Kembs zue Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Colmar, den 16. Dezember 1896.

Der Bezirkspräsident.

II. 10275. J. V.: **Boehm.**

Auszug

aus den Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß gebildete autorisirte Genossenschaft.

Abschnitt I.

Zweck der Genossenschaft.

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Einrichtung und Unterhaltung einer Bewässerungsanlage für die Gewanne „Lange Acker", „Auf die alte Straße" und „Baar-Acker" in der Gemarkung Kembs.

Abschnitt II.

Geschäftsordnung und Befugnisse des Genossenschafts-vorstands.

Artikel 2.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, welche aus der Zahl der betheiligten Eigenthümern zu wählen sind.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung dee Betheiligten erfolgt durch den Direktor der Genossenschaft nach Beschluß des Genossenschaftsvorstands.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Vorstandes wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirks-präsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen.

Die Bekanntmachung der Generalversammlung erfolgt zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Anschlag an dem Gemeindehause und in sonst ortsüblicher Weise.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als zwei Vollmachten übernehmen.

Wahl des Direktors und Befugnisse desselben.

Artikel 7.

Die Vorstandsmitglieder wählen einen Direktor und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. Der Direktor und dessen Stellvertreter bleiben während fünf Jahren im Amt. Der Direktor beruft die Sitzungen des Vorstands so oft die Interessen der Genossenschaft es erfordern oder der Bezirkspräsident eine Berufung anordnet oder sobald mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Vorstands eine Sitzung beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezügliche Papiere aufzubewahren.

Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Aktenverzeichniß und die Akten selbst einzusehen.

Der Direktor hat die Beschlüsse des Vorstands auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Genossenschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Obliegenheiten des Genossenschaftsvorstands.

Artikel 12.

Der Genossenschaftsvorstand hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen.

Derselbe ist ferner berufen:

1. über Umfang und Reihenfolge der auszuführenden baulichen Anlagen zu beschließen, die Vergebung und Ausführung dieser Arbeiten zu veranlassen und bei der Ausführung die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
2. die Beitragsklassen für die Vertheilung der Kosten nach Maßgabe der in Artikel 20 enthaltenen Grundsätze, sowie die den einzelnen Eigenthümern zufallenden Antheile an den Ausgaben festzusetzen;
3. den jährlichen Haushaltsentwurf für Neubauten und Unterhaltungsarbeiten aufzustellen;
4. im Namen der Genossenschaft vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bezirkspräsidenten Anleihen aufzunehmen;
5. über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Einlassung auf die gegen die Genossenschaft gerichteten Klagen Beschluß zu fassen;

Digitized by Google

6. die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
7. Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche die Interessen der Genossenschaft berühren.

Abschnitt III.
Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 13.

Die Gesammtheit der Arbeiten wird unter der Leitung und Beaufsichtigung des Meliorationsbauinspektors ausgeführt.

Artikel 14.

Die Arbeiten werden durch den Meliorationsbauinspektor, soweit möglich, in der für die Vergebung öffentlicher Arbeiten vorgeschriebenen Weise vergeben und zwar in Gegenwart des Direktors und eines Vorstandsmitgliedes.

Die Arbeiten können jedoch auf Antrag des Vorstands der Genossenschaft und mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten auch auf andere Weise vergeben werden.

Artikel 15.

Dringende Arbeiten können durch den Meliorationsbauinspektor auf Antrag des Direktors ausgeführt werden; der Meliorationsbauinspektor ist jedoch verpflichtet, dem Bezirkspräsidenten hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Wenn in dringenden Fällen der Direktor die Ausführung nothwendiger Arbeiten trotz der Aufforderung des Meliorationsbauinspektors unterläßt, so kann der Bezirkspräsident nach Anhörung des Meliorationsbauinspektors deren sofortige Ausführung auf Kosten der Genossenschaft veranlassen.

Artikel 16.

Wird zur Ausführung der Arbeiten das Enteignungsverfahren nothwendig, so hat der Vorstand über die hierauf bezüglichen Arbeiten dem Bezirkspräsidenten eine besondere Vorlage zu machen.

Artikel 18.

Die Abnahme der Arbeiten erfolgt durch den Meliorationsbauinspektor in Gegenwart des Direktors und des in Artikel 14 erwähnten Vorstandsmitgliedes.

Abschnitt IV.
Vertheilung der Ausgaben, Vollstreckbarerklärung der Hebelisten und Rechnungswesen.

Artikel 19.

Am Anfang jedes Rechnungsjahres legt der Vorstand während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte der betheiligten Gemeinde den Voranschlag der Arbeiten, welche im Rechnungsjahr ausgeführt werden sollen, und die Abrechnung über die im vergangenen Jahre ausgeführten Arbeiten auf. Diese Offenlegung ist in allen zur Genossenschaft gehörigen Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Jedem Betheiligten steht es frei, von den offengelegten Schriftstücken Einsicht zu nehmen und Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste einzutragen oder einzureichen.

Der Voranschlag unterliegt der Genehmigung des Bezirkspräsidenten und, sofern er einen Zuschuß aus Landesmitteln vorsieht, der Genehmigung des Ministeriums.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der an dem Unternehmen betheiligten Fläche.

Artikel 21.

Der Vorstand ernennt einen Genossenschaftsrechner. Derselbe hat eine angemessene Kaution zu stellen und bezieht eine Vergütung. Die Höhe der Kaution und der Vergütung wird nach Anhörung des Vorstandes von dem Bezirkspräsidenten festgesetzt.

Artikel 22.

Der Genossenschaftsrechner hat alljährlich den Entwurf der Hebelisten über die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge unter Zugrundelegung der in Artikel 12 Ziffer 2 (bezw. Artikel 20) festgesetzten Art der Kostenvertheilung aufzustellen.

Der Entwurf wird in jeder Gemeinde während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte offengelegt. Diese Offenlegung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Jedem Betheiligten steht es frei, von den offengelegten Schriftstücken Kenntniß zu nehmen und Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste einzutragen oder einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist tritt der Vorstand zur Beschlußfassung über die während derselben vorgebrachten Einwendungen zusammen. Der Direktor legt alsdann die Hebelisten mit den Verhandlungen durch Vermittlung des Meliorationsbauinspektors dem Bezirkspräsidenten zur Genehmigung vor.

Artikel 23.

Der Bezirkspräsident erklärt die Heberolle für vollstreckbar. Die Beitreibung der Kosten erfolgt nach den für den Einzug der direkten Steuern geltenden Bestimmungen.

Gegen die Veranlagung in den Hebelisten sind dieselben Rechtsmittel zulässig und innerhalb derselben Fristen geltend zu machen, wie gegen die Veranlagung zu den direkten Steuern.

Artikel 24.

Die Erhebung der Kostenbeiträge geschieht durch die Gemeinderechner; diese führen, falls sie nicht zugleich Genossenschaftsrechner sind, die erhobenen Beträge an den Genossenschaftsrechner ab.

Die Gemeinderechner erhalten für den Einzug eine Vergütung, nämlich 2 Prozent für die ersten 4 000 Mk., 1,50 Prozent für die folgenden 20 000 Mk., 0,75 Prozent für die folgenden 56 000 Mk., 0,33 Prozent für die folgenden 80 000 bis 800 000 Mk. und 0,12 Prozent für Beträge über 800 000 Mk. Für die Abführung der erhobenen Beträge an die Genossenschaftskasse haben dieselben keine Vergütung zu beanspruchen.

Ihre Verpflichtungen bezüglich des Einzugs der Beiträge sind die gleichen, wie die der Rentmeister hinsichtlich der direkten Steuern.

Artikel 26.

Der Genossenschaftsrechner hat jährlich vor dem 1. Mai über die Einnahmen und Ausgaben des vorhergegangenen Rechnungsjahres dem Vorstande Rechnung zu legen.

Der Vorstand hat die Abrechnung des Genossenschaftsrechners zu prüfen, dieselbe alsdann in gleicher Weise, wie in Artikel 19 bezüglich des Voranschlags vorgeschrieben ist, offen zu legen und nach Ablauf der Frist mit den etwa eingegangenen Bemerkungen dem Bezirkspräsidenten zu übermitteln.

Hinsichtlich der Abnahme und Prüfung der Rechnungen, sowie hinsichtlich der Entscheidung über Einsprüche finden die Vorschriften für die Rechnungen von Gemeinden und Körperschaften Anwendung.

---

c. Lothringen.

(3) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 30. November 1896 in der an diesem Tage zu Freibuß stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 22 Betheiligten, welche zusammen 12,8505 Hektar besitzen, 22 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 13 mit 9,7620 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 9 mit 3,0085 Hektar

Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke des Ausbaues und der Unterhaltung des vom Freibußer Weg nach dem Gewann Rudenwäldchen führenden Feldweges in der Gemarkung Großlönchen nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Großtänchen und Freibuß während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für die Bürgermeister zu Großtänchen und Freibuß zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 15. Dezember 1896.

Der Bezirkspräsident.

VI. 5342. J. A.: **Pöhlmann.**

Genossenschaftssatzungen

für die durch vorstehenden Beschluß gebildete autorisirte Genossenschaft.

Abschnitt II.

Geschäftsordnung und Befugnisse des Genossenschaftsvorstands.

Artikel 2.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Sämmtliche Mitglieder und Stellvertreter sind aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Betheiligten erfolgt durch den Direktor der Genossenschaft nach Beschluß des Genossenschaftsvorstandes.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Vorstandes wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen.

Die Bekanntmachung der Generalversammlung erfolgt zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Anschlag an dem Gemeindehause und in sonst ortsüblicher Weise.

Wahl des Genossenschaftsvorstands.

Artikel 6.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt mittels Wahllisten nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Abschnitt III.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 14.

Die Arbeiten werden durch den Meliorationsbauinspektor soweit möglich in der für die Vergebung öffentlicher Arbeiten vorgeschriebenen Weise vergeben und zwar in Gegenwart des Direktors und eines Vorstandsmitgliedes.

Die Arbeiten können jedoch auf Antrag des Vorstands der Genossenschaft und mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten auch auf andere Weise vergeben werden.

Artikel 17.

Alljährlich nimmt der Meliorationsbauinspektor in Begleitung des Direktors eine Besichtigung des Zustandes der Bauten vor und entwirft sodann mit dem Direktor den Voranschlag der im nächsten Jahre auszuführenden Arbeiten.

---

(4) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 16. November 1896 in der an diesem Tage zu Charly stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 28 Betheiligten, welche zusammen 12,3023 Hektar besitzen, 24 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 14 mit 6,9055 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 10 mit 4,0173 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, wöhrend nur 4 Betheiligte, mit 1,3795 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen für die Gewanne Verlippé, les Brayottes und Pré derrière les Vignes in der Gemarkung Charly nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Charly während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben on, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Charly zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 16. Dezember 1896.

Der Bezirkspräsident.

VI 5341. J. A.: **Pöhlmann.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß gebildete autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den oben unter (3) veröffentlichten Satzungen.

Digitized by Google

(5) **Nachweisung**

des im Monat November 1896 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.				Stroh								Heu.			
					Roggen-				Weizen-							
					Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-					
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:															
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	16	38	17	20	3	20	3	36	—	—	—	—	3	—	3	15	—	—	—	—	6	—	6	30
Colmar	17	50	18	38	5	50	5	78	5	—	5	25	4	50	4	73	4	30	4	52	5	60	5	88
Gebweiler	16	80	17	64	5	20	5	46	4	60	4	83	5	20	5	46	4	60	4	83	5	60	5	88
Mülhausen	17	—	17	85	4	80	5	04	3	80	3	99	4	40	4	62	3	40	3	57	5	50	5	78
Rappoltsweiler	15	—	15	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	60	5	88	6	—	6	30
Thann	12	36	12	98	4	80	5	04	—	—	—	—	4	—	4	20	—	—	—	—	5	60	5	88
Brumath	15	—	15	75	4	60	4	83	—	—	—	—	4	—	4	20	—	—	—	—	6	—	6	30
Hagenau	15	60	16	38	5	35	5	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	95	6	25
Molsheim	15	50	16	28	7	—	7	35	—	—	—	—	6	—	6	30	—	—	—	—	6	—	6	30
Schlettstadt	15	40	16	17	5	10	5	36	4	40	4	62	4	80	5	04	4	40	4	62	4	80	5	04
Straßburg	16	52	17	35	7	88	8	27	—	—	—	—	7	50	7	88	—	—	—	—	8	38	8	80
Weißenburg	15	—	15	75	4	80	5	04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	60	5	88
Zabern	14	50	15	23	5	50	5	78	5	—	5	25	4	—	4	20	3	60	3	78	5	50	5	78
Bolchen	15	—	15	75	6	—	6	30	4	—	4	20	4	—	4	20	4	—	4	20	8	—	8	40
Dieuze	16	50	17	33	5	10	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—	4	50	4	73	6	—	6	30
Diedenhofen	13	70	14	39	3	70	3	89	3	50	3	68	3	30	3	47	3	10	3	26	6	20	6	51
Forbach	15	25	16	01	5	75	6	04	5	—	5	25	4	75	4	99	4	75	4	99	7	—	7	35
Metz	16	28	17	09	5	45	5	72	4	60	4	83	5	70	5	99	4	80	5	04	7	55	7	93
Saarburg	15	35	16	12	5	05	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	3	95	4	15	5	45	5	72
Saargemünd	15	82	16	61	5	15	5	41	4	15	4	36	4	47	4	69	3	47	3	64	6	37	6	69

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(6)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Gemeindebezirk Niederburnhaupt, Kreis Thann, vom 15. Februar 1897 ab Anwendung zu finden haben.

K. 10386

(7)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Die Versäumung dieses Termins hat der Regel nach den Verlust des Anrechtes auf den einjährigen Militärdienst zur Folge. Die Berechtigung darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre beantragt werden. Die frühere Nachsuchung kann, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden.

Die im Bezirke Unter-Elsaß Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden.

Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papiere) beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß;

b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes, welche in nachstehender Form abzugeben ist:

Digitized by Google

„Ich erkläre mich hierdurch bereit, meinen am ..... geborenen Sohn (Mündel) ..... während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden und auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen."

Die Richtigkeit der Unterschrift ist von dem Bürgermeisteramte zu beglaubigen. Letzteres hat zugleich zu bescheinigen, daß der Aussteller im Stande ist, die in der vorstehenden Erklärung übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen;

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Zum Nachweise der erforderlichen wissenschaftlichen Befähigung ist ferner entweder

a) das Schulzeugniß beizufügen, durch welches die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann; oder

b) es ist zu erwähnen, daß dieses Zeugniß nachfolge, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder

c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will. Auch hat er einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Straßburg, den 23. Dezember 1896.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige:
P. C. 584. **Siegfried**, Geheimer Regierungsrath.

---

(8)

Der Gypsfabrikant Carl Zeh in Rahrbach beabsichtigt, seine, auf dem Banne der Gemeinde Rahrbach belegene, durch Verfügung des Kaiserlichen Herrn Bezirkspräsidenten zu Metz vom 19. März 1895 konzessionirte Gypsfabrik durch Anbau eines Maschinenraumes und Aufstellung eines zweiten Benzinmotors in diesem Anbau zu erweitern.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablaufe des Tages, der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Bürgermeister in Rahrbach anzubringen. Die Beschreibung und der Plan der Anlage liegen auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte in Rohrbach zur Einsicht offen.

Saargemünd, den 22. Dezember 1896.

Der Kreisdirektor.
J.-Nr. 8361. J. V.: **Böhmer.**

V. Personal-Nachrichten.

(9) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Bahnhofsarbeiter Leo Wisler in Lutterbach die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Direktor des Obeerschutraths, Präsidenten Richter, zu Straßburg den Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath mit dem Range der Räthe erster Klasse, dem Ministerialrath Freiherrn du Peel zu Straßburg den Rang der Räthe zweiter Klasse und dem Regierungsrath im Ministerium für Elsaß-Lothringen Rabe zu Straßburg den Charakter als Geheimer Regierungsrath zu verleihen.

Ernannt: Der Regierungssekretariatsassistent Buchmann in Straßburg zum Kaiserlichen Regierungssekretär. Derselbe verbleibt in der Beschäftigung im Ministerium.

Pensionirt: Der Vorsteher des Centralbüreaus des Ministeriums, Geheimer Rechnungsrath Puhlmann zu Straßburg.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Direktor der Hebammenschule in Metz, Dr. Adelmann, und dem Kantonalarzt Dr. Dietz in Barr den Charakter als Kaiserlicher Sanitätsrath, sowie dem Kreissekretär Raetz in Farbach den Charakter als Kaiserlicher Kanzleirath zu verleihen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, die Amtsrichter Baeßler vom Amtsgericht in Diedenhofen an das Amtsgericht in Saargemünd und Dr. Wolf vom Amtsgericht in Falkenberg an das Amtsgericht in Diedenhofen in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Kaiserlichen Obersteuerinspektor Allweyer zu Hagenau den Charakter als Steuerrath zu verleihen.

Der Kaiserliche Statthalter hat den Obersteuerkontrolören Schermer in Zabern und Freund in Schlettstadt den Charakter als Kaiserlicher Steuerinspektor verliehen.

Der Kaiserliche Statthalter hat den Kaiserlichen Förstern Ferdinand Kutsche zu Forsthaus Waldlothringen im Kreise Zabern, Titular-Hegemeister Joseph Schupp zu Forsthaus Mattsthal im Kreise Hagenau, Peter Bannstimler zu Forsthaus Waldeck und Peter Gilgert zu Hambach im Kreise Saargemünd und Karl Böhm zu Forsthaus Halsdorf im Kreise Diedenhofen, dem Gemeindehegemeister Michael Lunig zu Forsthaus Tollerloch im Kreise Schlettstadt, und den Ge-

Digitized by Google

meindeförstern Jakob Volzenlogel zu Forsthaus Wick im Kreise Schlettstadt, Johann Jakob Hunsinger zu Forsthaus Niederwald und Sebastian Zimmermann zu Forsthaus Schäferthal im Kreise Gebweiler das goldene Portepee der Revierförster als Ehrenportepee verliehen.

Ernannt: Der Civilanwärter Paul Gerhold in Château-Satins zum Kaiserlichen Steuerkontrolör, der forstversorgungsberechtigte Anwärter Franz Geschwandtner bei dem Bezirkspräsidium in Metz zum Kaiserlichen Regierungssekretariatsassistenten.

Verwaltung der Landwirthschaft und öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht dem Direktor der Kaiserlichen Fischzuchtanstalt bei Hüningen Hermann Haack, den Charakter als Kaiserlicher Oekonomierath zu verleihen.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der praktische Arzt Dr. Heberle in Sulzmatt zum Kantonalarzt für die II. Abtheilung des Kantons Rufach mit den Gemeinden Sulzmatt, Westhalten und Ofenbach, und der praktische Arzt Dr. Haehl in Rufach zum Kantonalarzt für die I. Abtheilung des Kantons Rufach mit den Gemeinden Rufach (zur Hälfte) Pfaffenheim und Geberschweier, der Drechsler Emil Hatler zum Bürgermeister, der Webermeister Augustin Gutly zum Beigeordneten der Gemeinde Storkensauen.

Versetzt: Wegemeister Jung von Dammerkirch nach Rappoltsweiler, Wegemeister Bauer in Niedersept, zur Zeit mit der Verwaltung des Steinbruchs Altenholz bei Rappoltsweiler betraut, nach Neubreisach und Wegemeisteranwärter Maillard von Neubreisach mit Wahrnehmung der Geschäfte des Wegemeisters in Dammerkirch beauftragt.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Der Lehrer Leo Leibenguth in Mothern.

Pensionirt: Der Lehrer Ferdinand Haas zu Wisch.

c. Lothringen.

Ernannt: Johann Michael Eyl zum Bürgermeister, Johann Mueller, Sohn von Johann Nikolaus, zum Beigeordneten der Gemeinde Insweiler, Nikolaus Meyer zum Bürgermeister, Johann Risse-Bock zum Beigeordneten der Gemeinde Iplingen, Victor Krafft zum Bürgermeister, Peter Homburger zum Beigeordneten der Gemeinde Niederginingen, Peter Sprunck zum Bürgermeister, Nikolaus Fischer zum Beigeordneten der Gemeinde Ormersweiler, Georg Rab zum Bürgermeister der Gemeinde Montigny, Theodor Welter zum Bürgermeister, Peter Weyland zum Beigeordneten der Gemeinde Folklingen, Julius Leblanr zum Bürgermeister, Julius Monsieur zum Beigeordneten der Gemeinde Mulcey, Albert Nicolai, senior, zum Bürgermeister, Xaver Datzmann zum Beigeordneten der Gemeinde Sablon, Martin Steibel zum Bürgermeister, Nikolaus Froemer zum Beigeordneten der Gemeinde Oberstinzel, Augustin Barthelemy zum Bürgermeister, Georg Lutz zum Beigeordneten der Gemeinde Wasperweiler.

Etatsmäßig angestellt: Wegemeister Kremmler zu Hertingen.

Versetzt: Wegemeister Fritsch von Rohrbach nach Niederseutz, Lehrer August Mansuy von Trittelingen nach Füllingen.

Seine Versetzung nach Gehnkirchen ist zurückgenommen worden.

Die Versetzung des Lehrers Kling nach Füllingen wird aufgehoben. Er verbleibt bis auf Weiteres an seinem jetzigen Dienstorte Gehnkirchen.

Gestorben: Der Schutzmann Schaeffer bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Der Grenzdienstanwärter Pittroff in Neunhäuser zum Grenzaufseher daselbst, der Schreinermeister Reunlist in Obermorschweier zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Der Grenzaufseher Sommer in Niedersulzbach als Steueraufseher nach St. Amarin, der Grenzaufseher Drehn in Grandfontaine nach Lobe, der Grenzaufseher Raundorf in Champenay nach Saales.

Ausgeschieden: Der Ortseinnehmer Kleemann in Gundershofen.

Gestorben: Der Amtsdiener Eisele in Mülhausen.

VI. Vermischte Anzeigen.

(10)

Das Proviantamt Hagenau kauft fortgesetzt — unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten — Roggen, Hafer, Heu, Roggenrichtstroh sowie Kocherbsen von magazinmäßiger Beschaffenheit. Der Ankauf von Kochbohnen ist eingestellt.

(11)

Proviantamt Dieuze kauft fortgesetzt Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh vorzugsweise von Produzenten. Bei Roggen und Hafer ist die vorherige Einsendung von Proben erforderlich.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 9. Januar 1897. | Nr. 3.

Von Nr. 2 ist ein Beiblatt und von Nr. 3 ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(12)

Die am 14. Oktober 1896 vollzogene Wahl, durch welche die Herren

1. Eduard Köchlin, Fabrikant in Weiler,
2. Lazarus Lantz, Fabrikant in Mülhausen,
3. Ernst Zuber, Fabrikant auf Napoleonsinsel,
4. Paul Heilmann, Fabrikant in Mülhausen,
5. Emil Glück, Fabrikant in Mülhausen,
6. Karl Wacker, Kaufmann in Mülhausen,

zu Mitgliedern der Handelskammer in Mülhausen, und zwar zu 1 bis 5 auf die Dauer von 6 Jahren, zu 6 auf die Dauer von 2 Jahren, gewählt bezw. wiedergewählt worden sind, ist durch das Ministerium bestätigt worden.
III. 15253.

---

(13)

Dem Kantonalarzt Dr. med. Hermann Bielski in Markirch ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung das Zeugniß der Befähigung zur Anstellung als Kreisarzt ertheilt worden.
I. A. 12698/96.

---

(14)

In Gemäßheit der §§. 85 u. ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Soolquellenbergwerk „Mörchingen" bei Morchingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnung bei dem Kaiserlichen Bergrath Braubach in Metz zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 2. Januar 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
I. A. 12640. J. A.: **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 5. September v. Js. wird der Reichs-Militärverwaltung unter dem Namen „Mörchingen" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Mörchingen, Kreis Forbach, und Pewingen, Kreis Château-Salins, Bezirk Lothringen, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1995000 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B, B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Soolquellen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 2. Januar 1897.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Soolquellenbergwerk „Mörchingen" bei Mörchingen.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(15) Bekanntmachung,

betreffend Festsetzung des Tarifs zur Umwandlung der Naturalfrohnen für Vizinalwegezwecke in Geldleistungen für das Rechnungsjahr 1897/98.

Zufolge Beschlusses des Bezirkstages des Unter-Elsaß in seiner Sitzung vom 17. November 1896 wird der vorbezeichnete Tarif für das Rechnungsjahr 1897/98 in gleicher Höhe beibehalten, wie derselbe im Jahre 1877 vom Bezirkstage festgesetzt worden ist. (Siehe Bezirks-Amtsblatt für 1877 Seite 148.)

Straßburg, den 2. Januar 1897.

Der Bezirkspräsident.
V. 7056. J. A.: **Siegfried.**

---

c. Lothringen.

(16) Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den Beschlüssen des Bezirkstags von Lothringen die Gemeinden des Bezirks zu den Unterhaltungskosten der in der Bezirksirrenanstalt zu Saargemünd verpflegten armen Geisteskranken vom Rechnungsjahre 1897/98 ab unter Beseitigung des bisher gemachten Unterschieds der Beiträge für gefährliche und nicht gefährliche Irre nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs beizutragen haben:

1. Gemeinden mit einer ordentlichen Einnahme von 80000 ℳ und mehr	41 %
2. desgl. von 40000 ℳ und darüber	32 %
3. desgl. von 16000 ℳ und darüber	27 %
4. desgl. von 4000 ℳ und darüber	23 %
5. desgl. unter 4000 ℳ	16 %

Metz, den 28. Dezember 1896.

Der Bezirkspräsident
I^a. 5233. Freiherr **v. Hammerstein.**

Digitized by Google

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(17) Bekanntmachung.

Den auf Grund der §§. 16 und 19 des Gesetzes vom 8. Juni 1896, betreffend die Gewerbesteuer, gebildeten Bezirkskommissionen gehören die nachstehenden Vorsitzenden, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder an:

A. Für den Bezirk Ober-Elsaß.

a) Vorsitzender: Regierungsrath Schmucker in Straßburg.

b) Mitglieder:

1. Bian, René, Mitglied des Landesausschusses und der Handelskammer in Mülhausen, Fabrikant zu Sentheim,
2. Cassal, Anton, Mitglied des Landesausschusses, Bürgermeister in Pfirt,
3. Chevrolon, Gustav, Gutsbesitzer und Bürgermeister in St. Pilt,
4. Dreyfus, Lucien, Fabrikant in Mülhausen,
5. Hänsler, August, Bauunternehmer in Mülhausen,
6. Kiener, André, Fabrikant in Colmar,
7. König, Rudolf, Mitglied der Handelskammer in Colmar, Fabrikant in Martirch,
8. Krafft, Nicolaus, Mitglied des Landesausschusses, Justizrath und Ehrennotar zu Sulz bei Gebweiler,
9. Lantz, Lazare, Vicepräsident der Handelskammer zu Mülhausen, Fabrikant in Mülhausen,
10. v. Schlumberger, Paul, Fabrikant in Gebweiler.

c) Stellvertretende Mitglieder:

1. Bürr, Georg, Versicherungsdirektor in Mülhausen,
2. Eck, Daniel, Fabrikant in Malmerspach,
3. Glück, Emil, Fabrikant in Mülhausen,
4. Grienenberger, Nikolaus, Mitglied des Landesausschusses, Gutsbesitzer in Blotzheim,
5. König-Scheurer, Ernst, Kaufmann in Colmar,
6. Ruhland, Johann, Mitglied des Landesausschusses, Gutsbesitzer in Münster.

B. Für den Bezirk Unter-Elsaß.

a) Vorsitzender: Regierungsrath Günther in Straßburg.

b) Mitglieder:

1. Braus, Gustav, Fabrikdirektor in Bischweiler,
2. Brauer, Karl, Mitglied der Handelskammer in Straßburg, Fabrikdirektor in Grafenstaden,
3. Eissen, Karl Friedrich, Mitglied der Handelskammer in Straßburg, Kaufmann in Straßburg,
4. Heydt, Bernhard, Mitglied des Landesausschusses, Bauunternehmer in Straßburg,
5. Kauffmann, Karl, Bankier in Straßburg,
6. Krieger, Josef, Dr. med., Geheimer Medizinalrath in Straßburg,
7. Petri, Emil, Dr. jur., Mitglied des Landesausschusses, Bankdirektor in Straßburg,
8. Ramspacher, Georg, Mühlenbesitzer in Lupstein,
9. Schaller, Julius, Vicepräsident der Handelskammer in Straßburg, Rentner in Straßburg,
10. Spies, Ignatz, Mitglied des Landesausschusses, Rentner in Schlettstadt.

c) Stellvertretende Mitglieder:

1. Gilliot, Alfred, Ziegeleibesitzer in Rheinau,
2. Himly, Ludwig, Mitglied der Handelskammer in Straßburg, Rentner in Straßburg,
3. Jehl, Kamill, Apotheker in Straßburg,
4. Narth, Jakob Michel, Mitglied des Landesausschusses, Notar in Dettweiler,
5. Stromeyer, Leo, Kaufmann in Straßburg,
6. Ungemach, Leo, Mitglied der Handelskammer in Straßburg, Kaufmann in Straßburg.

C. Für den Bezirk Lothringen.

a) Vorsitzender:

Regierungsrath Dr. Schneider in Straßburg.

b) Mitglieder:

1. Böhmer, Richard, Direktor der Glashütte in Vallérysthal,
2. Caen, Sylvain, Kaufmann in Metz,
3. Dubrol, Julius, Rentner in Metz,
4. Koch, Georg, Pfeifenfabrikant in Metz,
5. Lattement, Johann Julius, Mitglied der Handelskammer zu Metz, Spediteur in Metz,
6. Lazard, Leopold, Commerzienrath, Bankdirektor in Metz,
7. Mathieu, Leo, Rentner in Metz,
8. Mérol, Peter, Mitglied des Landesausschusses, Bierbrauereibesitzer in Fentsch,
9. Schulze, Camillo, Hüttendirektor in Maizières,
10. Tischmacher, Johann Baptist, Mitglied des Landesausschusses, ehemaliger Notar in Rombach.

c) Stellvertretende Mitglieder:

1. Becker, Eduard, Architekt in Metz,
2. Camus, Ludwig, Bürgermeister in Ars a./M.,
3. Closse, Johann Ludwig, Kaufmann in Metz,
4. Eberschweiler, Michel, Weingroßhändler in Metz,
5. Rusch, Heinrich, Bierhändler in Metz,
6. Weil, Salomon, Kaufmann in Metz.

Straßburg, den 28. Dezember 1896.

Der Direktor der direkten Steuern.
Geheimer Oberregierungsrath
Geiseler.

---

(18) Bekanntmachung.

Durch Ministerialverfügung vom 21. Dezember l. Js. wurde angeordnet, daß durch das Amtsgericht Zabern für die Gemeinden Dettweiler-Rasenweiler, Gottesheim, Prinzheim, Lupstein, Littenheim, Altenheim und Waldolwisheim monatlich ein Gerichtstag in Dettweiler abgehalten werde.

Zabern, den 28. Dezember 1896.

Der Kaiserliche
Landgerichtspräsident: Geheimer Ober-Justizrath **Munzinger.**
Erste Staatsanwalt: **Gombart.**

Digitized by Google

(19) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Colmar vom 12. Dezember 1896 sind: 1. Theodor Kritter, Schmied, geboren zu Dambach am 2. November 1844, 2. Martin Kriller, Schmied, geboren daselbst am 6. November 1846, beide zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 30. Dezember 1896.

Der Oberstaatsanwalt
T. 1905. **Huber.**

---

(20) Bekanntmachung.

Herr Jakob Noe Maier, wohnhaft in der Elsau Nr. 34, hat die Erlaubniß zur Errichtung einer Abdeckerei auf dem Grundstücke auf der Elsau, Section L Nr. 621, Kanton Münchhaag, nachgesucht.

Die Zeichnung und Beschreibung liegen in je einer Ausfertigung bei der Kaiserlichen Polizeidirektion und bei dem hiesigen Bürgermeisteramte zu Jedermanns Einsicht auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist bei mir oder bei dem hiesigen Bürgermeisteramte niederzulegen oder zu Protokoll zu geben. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes, welches diese Bekanntmachung enthält, ausgegeben wird.

Straßburg, den 5. Januar 1897.

Der Kaiserliche Polizeipräsident
II. 15909. **Dall.**

---

(21)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebenzehnten Lebensjahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirke Ober-Elsaß Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden. Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß;
b) ein Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen;

die Fähigkeit hierzu und die Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers ist obrigkeitlich zu bescheinigen;

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zu der Prüfung vor der Prüfungs-Kommission auszusprechen.

Die Einreichung des Schulzeugnisses kann von denen, die im Laufe des Jahres das 20. Lebensjahr vollenden, bis zum 1. April d. Js. nachträglich bewirkt werden.

Diejenigen, welche an der im Monat März d. Js. stattfindenden Prüfung vor der Prüfungs-Kommission Theil nehmen wollen, haben ihre Meldung spätestens bis zum 1. Februar d. Js. anzubringen.

Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen. Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen, der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Colmar, den 2. Januar 1897.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
P. C. 1. Graf **von Wiser**, Regierungsrath.

---

(22)

Die Firma Vogt u. Cie. zu Niederbruck hat den Antrag auf Erhöhung ihres Stauwehres in der Doller gestellt. Die Zeichnung der Anlage und der Entwurf eines Genehmigungsbeschlusses liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Niederbruck auf. Einwendungen sind binnen 14 Tagen nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Central- und Bezirks-Amtsblatt bei mir oder bei dem Bürgermeister in Niederbruck vorzubringen.

Thann, den 2. Januar 1897.

Der Kreisdirektor
Nr. 5866. Dr. **Curtius.**

V. Personal-Nachrichten.

(23) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Strafanstaltsdirektor Thiem zu Ensisheim aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Landgerichtspräsidenten Schmolze in Mülhausen den Charakter als Geheimer Oberjustizrath mit dem Rang der Räthe zweiter Klasse, dem Oberlandesgerichtsrath Blasius in Colmar, sowie den Amtsgerichtsräthen Hagenauer in Straßburg

Digitized by Google

und Grünewald in Metz den Charakter als Geheimer Justizrath, den Notaren Rohmer in Benfeld und Dotter in Schiltigheim, dem Rechtsanwalt Dr. Bohsen und dem Hypothekenbewahrer Lauz in Saargemünd den Charakter als Justizrath und dem Landgerichtssekretär Hörkens in Straßburg den Charakter als Kanzleirath zu verleihen.

Ernannt: Der Rentamtmann Claves in Sierenz zum Ersten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts Sierenz.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Kandidaten der Theologie Edmund Boß in Lorenzen zum Pfarrer daselbst hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Gestorben: Der Notar Dr. Meyer in Molsheim.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Fabrikanten Ludwig Christmann in Monsweiler bei Zabern und dem Fabrikdirektor Friedrich Grobe in Ruprechtsau bei Straßburg den Charakter als Kommerzienrath zu verleihen.

In den Ruhestand versetzt: Der Steuerkontrolör Wilke in Metz.

Oberschulrath.

Definitiv angestellt: Die kommiss. Lehrerinnen Hedwig Meyer, Amalie Ober, Gertrud Schwadtke, Frida Gelsharn und Anna Doneleit an der städtischen höheren Mädchenschule in Metz.

Der Kaiserliche Statthalter hat den nachbenannten Oberlehrern an den höheren Schulen: Dr. Grupe am Gymnasium in Buchsweiler, Dr. Bildhaut am Progymnasium in Forbach, Dr. Wuest am Lyzeum in Straßburg, Dr. H. Schroeder und Dr. Langenbeck, letztere beide am protestantischen Gymnasium in Straßburg, das Prädikat als Professor verliehen.

Gestorben: Der Oberlehrer Professor Sickel vom Gymnasium in Buchsweiler.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der Wegemeisteranwärter Joseph Mors als Wegemeister in Niedersept, Kreis Altkirch.

Versetzt: Der Lehrer Eugen Nägert von Ingersheim nach Deutsch-Rumbach.

Definitiv angestellt: Der Lehrer Karl Guth in Rappoltsweiler.

Entlassen auf Antrag: Die Lehrerin Katharina Klein II. in Mülhausen.

In den Ruhestand versetzt: Die Lehrerin Franziska Heider in Colmar.

b. Unter-Elsaß.

Versetzt: Der Lehrer Albert Lutz von Eschburg nach Mollkirch.

Pensionirt: Der Lehrer Johann Adam Buchmann in Preuschdorf.

c. Lothringen.

Ernannt: Claudius Franz Weber zum Bürgermeister, August Schmit zum Beigeordneten der Gemeinde Dentingen, Nikolaus Hoschard zum Beigeordneten der Gemeinde Willingen, Peter Mérot zum Bürgermeister, Christoph Etienne zum Beigeordneten der Gemeinde Fentsch, Jakob Jager zum Bürgermeister, Johann Georg Jager zum Beigeordneten der Gemeinde Gertingen, Michel Bausch zum Beigeordneten der Gemeinde Berweiler, August Koscher zum Bürgermeister der Gemeinde Château-Salins, der praktische Arzt Dr. Schaeche in Bolchen zum Kantonal- und Impfarzt für den Kanton Château-Salins und die Hälfte des Kantons Jallaucourt, die forstversorgungsberechtigten Anwärter Hedder zu Forsthaus Gewinnwald, Oberförsterei Pfalzburg, Limacher zu Forsthaus Hengst, Oberförsterei Alberschweiler, Etenz zu Forsthaus Eichelsberg, Oberförsterei Bitsch-Süd, zu Kaiserlichen Förstern, zum ständigen Uebersetzer der Notariatsgehülfe Jung in Aumetz und der Gemeindeschreiber Auer in Dieuze.

Definitiv ernannt: Angela Luxemburger zur Vorsteherin einer Kleinkinderschule in der Stadt Metz.

Versetzt: Lehrer Stephan Schitz von Beuz nach Gondreville, Gemeinde Vry.

Entlassen auf Antrag: Der Kaiserliche Förster Nölte zu Forsthaus Herzogsland, Oberförsterei Bitsch-Nord.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Neu angenommen: Schwalb und Straßner in Metz, sowie Bitoux in Amanweiler zu Postgehülfen und der Gastwirth Schäffer in Bärenthal (Lothr.) zum Postagenten.

Ernannt: Die Posteleven Brehm und Sperhake in Metz zu Postpraktikanten.

Versetzt: Der Postpraktikant Sperhake von Metz nach Karlsruhe (Baden), sowie die Postassistenten Beyer von Forbach (Lothr.) nach Remilly, Chardin von Remilly nach Forbach (Lothringen), Friedrich von St. Avold nach Metz, Preuße von Metz nach St. Avold, Knell und Rosenbach von Freiburg (Breisgau) nach Metz.

Freiwillig ausgeschieden: Der Postgehülfe Heep in Metz und der Postagent Kilian in Bärenthal (Lothr.).

Entlassen: Der Postgehülfe König in Saargemünd.

Dem Postdirektor Roemmich in Metz ist der Rang der Räthe vierter Klasse verliehen worden.

VI. Vermischte Anzeigen.

(24)

Das Proviantamt Bischweiler kauft fortgesetzt Hafer, Heu und Roggenrichtstroh zu den jeweiligen Tagespreisen. Einlieferungen können täglich erfolgen. Produzenten erhalten beim Ankauf den Vorzug.

(25)

Das Kaiserliche Proviantamt Straßburg nimmt werktäglich Zufuhren von Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh an, legt besondern Werth auf den direkten Ankauf von Produzenten — mit Ausschluß des Zwischenhandels — und leistet Zahlung für die gelieferte Waare zur Stelle nach den jeweiligen Tagespreisen. Ebenso werden auch Angebote von Weizenstroh, jedoch nur von Produzenten, jederzeit entgegengenommen.

Körnerfrüchte, welche beim Einbringen durch Nässe stark gelitten oder Auswuchs haben, sind nicht annehmbar.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 16. Januar 1897.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(26)

Der Bezirkstag des Ober-Elsaß hat in seiner Sitzung vom 16. November v. Js. beschlossen, die in den Jahren 1884/85 bis 1896/97 zur Anwendung gekommenen Sätze für den Durchschnittswerth eines Arbeitstages, welcher nach Artikel 10 des Gesetzes vom 21. April 1832 der Personalsteuertaxe zu Grunde zu legen ist, für das Jahr 1897/98 unverändert beizubehalten.

Die betreffenden Sätze sind in der Beilage zu Nr. 1 des Central- und Bezirks-Amtsblatts Jahrgang 1894 Seite 2 aufgeführt.

Colmar, den 7. Januar 1897.

Der Bezirkspräsident.

I. 13506. **Halm.**

b. Unter-Elsaß.

(27) **Beschluß.**

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 28. Dezember 1896 in der an diesem Tage zu Kienheim stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 87 Betheiligten, welche zusammen 17,9045 Hektar besitzen, 86 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 6 mit 3,8160 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 80 mit 13,8565 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichtbetheiligung, während nur ein Betheiligter mit 0,2920 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage von Feldwegen in der Gemarkung Kienheim, Sektion A. Gewann Lentzenthal, nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Kienheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Kienheim zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 5. Januar 1897.

Der Bezirkspräsident.

I. 8352. J. A.: **Siegfried.**

Auszug

aus den Genossenschaftssatzungen für die unter dem Namen Feldweggenossenschaft Kienheim III mit dem Sitze in Kienheim gebildete autorisirte Genossenschaft.

Abschnitt I.

Zweck der Genossenschaft.

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Anlage von Feldwegen in der Gemarkung Kienheim, Sektion A., Gewann Lentzenthal.

Abschnitt II.

Geschäftsordnung und Befugnisse des Genossenschaftsvorstands.

Artikel 2.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind 3 Mitglieder und 2 Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

Generalversammlung.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt, welche mit mindestens ½ Hektar an dem Unternehmen betheiligt sind.

Die Eigenthümer, deren betheiligtes Grundeigenthum dieses Mindestmaß nicht erreicht, können sich vereinigen, um sich durch Vertreter aus ihrer Mitte an der Generalversammlung zu betheiligen. Die Anzahl dieser Vertreter bestimmt sich durch die Zahl, welche angiebt, wie viele Mal der Flächeninhalt von 25 Ar — 114 — in ihrem gemeinschaftlichen Grundbesitz enthalten ist.

Eigenthümer von mehr als ½ Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie je ½ Hektar besitzen. Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als drei Stimmen führen.

Digitized by Google

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Wahl des Direktors und Befugnisse desselben.

Artikel 7.

Die Vorstandsmitglieder wählen einen Direktor und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. Der Direktor und dessen Stellvertreter bleiben während fünf Jahren im Amt. Der Direktor beruft die Sitzungen des Vorstands so oft die Interessen der Genossenschaft es erfordern oder der Bezirkspräsident eine Berufung anordnet oder sobald mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Vorstands eine Sitzung beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezügliche Papiere aufzubewahren.

Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Aktenverzeichniß und die Akten selbst einzusehen.

Der Direktor hat die Beschlüsse des Vorstands auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Genossenschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Obliegenheiten des Genossenschaftsvorstands.

Artikel 12.

Der Genossenschaftsvorstand hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen.

Derselbe ist ferner berufen:

1. über Umfang und Reihenfolge der auszuführenden baulichen Anlagen zu beschließen, die Vergebung und Ausführung dieser Arbeiten zu veranlassen und bei der Ausführung die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
2. die Beitragsklassen für die Vertheilung der Kosten nach Maßgabe der in Artikel 20 enthaltenen Grundsätze, sowie die den einzelnen Eigenthümern zufallenden Antheile an den Ausgaben festzusetzen;
3. den jährlichen Haushaltsentwurf für Neubauten und Unterhaltungsarbeiten aufzustellen;
4. im Namen der Genossenschaft vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bezirkspräsidenten Anleihen aufzunehmen;
5. über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Einlassung auf die gegen die Genossenschaft gerichteten Klagen Beschluß zu fassen;
6. die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
7. Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche die Interessen der Genossenschaft berühren.

Abschnitt III.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 13.

Die Gesammtheit der Arbeiten wird unter der Leitung und Beaufsichtigung des Meliorationsbauinspektors ausgeführt.

Artikel 14.

Die Arbeiten werden durch den Meliorationsbauinspektor, soweit möglich, in der für die Vergebung öffentlicher Arbeiten vorgeschriebenen Weise vergeben und zwar in Gegenwart des Direktors und eines Vorstandsmitgliedes.

Die Arbeiten können jedoch auf Antrag des Vorstands der Genossenschaft und mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten auch auf andere Weise vergeben werden.

Artikel 15.

Dringende Arbeiten können durch den Meliorationsbauinspektor auf Antrag des Direktors ausgeführt werden; der Meliorationsbauinspektor ist jedoch verpflichtet, dem Bezirkspräsidenten hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Wenn in dringenden Fällen der Direktor die Ausführung nothwendiger Arbeiten trotz der Aufforderung des Meliorationsbauinspektors unterläßt, so kann der Bezirkspräsident nach Anhörung des Meliorationsbauinspektors deren sofortige Ausführung auf Kosten der Genossenschaft veranlassen.

Artikel 16.

Wird zur Ausführung der Arbeiten das Enteignungsverfahren nothwendig, so hat der Vorstand über die hierauf bezüglichen Arbeiten dem Bezirkspräsidenten eine besondere Vorlage zu machen.

Artikel 18.

Die Abnahme der Arbeiten erfolgt durch den Meliorationsbauinspektor in Gegenwart des Direktors und des in Artikel 14 erwähnten Vorstandsmitgliedes.

Abschnitt IV.

Vertheilung der Ausgaben, Vollstreckbarerklärung der Hebelisten und Rechnungswesen.

Artikel 19.

Am Anfang jedes Rechnungsjahres legt der Vorstand während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte der betheiligten Gemeinde den Voranschlag der Arbeiten, welche im Rechnungsjahr ausgeführt werden sollen, und die Abrechnung über die im vergangenen Jahre ausgeführten Arbeiten auf. Diese Offenlegung ist in allen zur Genossenschaft gehörigen Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Jedem Betheiligten steht es frei, von den offengelegten Schriftstücken Einsicht zu nehmen und Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste einzutragen oder einzureichen.

Der Voranschlag unterliegt der Genehmigung des Bezirkspräsidenten und, sofern er einen Zuschuß aus Landesmitteln vorsieht, der Genehmigung des Ministeriums.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach Maßgabe der betheiligten Fläche eventl. unter Annahme mehrerer Klassen.

Artikel 21.

Der Vorstand ernennt einen Genossenschaftsrechner. Derselbe hat eine angemessene Kaution zu stellen und bezieht eine Vergütung. Die Höhe der Kaution und der Vergütung wird nach Anhörung des Vorstandes von dem Bezirkspräsidenten festgesetzt.

Artikel 22.

Der Genossenschaftsrechner hat alljährlich den Entwurf der Hebelisten über die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge unter Zugrundelegung der in Artikel 12 Ziffer 2 (bezw. Artikel 20) festgesetzten Art der Kostenvertheilung aufzustellen.

Der Entwurf wird in jeder Gemeinde während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte aufgelegt. Diese Offenlegung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Jedem Betheiligten steht es frei, von den offengelegten Schriftstücken Kenntniß zu nehmen und Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste einzutragen oder einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist tritt der Vorstand zur Beschlußfassung über die während derselben vorgebrachten Einwendungen zusammen. Der Direktor legt alsdann die Hebelisten mit den Verhandlungen durch Vermittlung des Meliorationsbauinspektors dem Bezirkspräsidenten zur Genehmigung vor.

Artikel 23.

Der Bezirkspräsident erklärt die Heberolle für vollstreckbar. Die Beitreibung der Kosten erfolgt nach den für den Einzug der direkten Steuern geltenden Bestimmungen.

Digitized by Google

Gegen die Veranlagung in den Hebelisten sind dieselben Rechtsmittel zulässig und innerhalb derselben Fristen geltend zu machen, wie gegen die Veranlagung zu den direkten Steuern.

Artikel 26.

Der Genossenschaftsrechner hat jährlich vor dem 1. Mai über die Einnahmen und Ausgaben des vorhergegangenen Rechnungsjahres dem Vorstande Rechnung zu legen.

Der Vorstand hat die Abrechnung des Genossenschaftsrechners zu prüfen, dieselbe alsdann in gleicher Weise, wie in Artikel 19 bezüglich des Voranschlags vorgeschrieben ist, offen zu legen und nach Ablauf der Frist mit den etwa eingegangenen Bemerkungen dem Bezirkspräsidenten zu übermitteln.

Hinsichtlich der Abnahme und Prüfung der Rechnungen, sowie hinsichtlich der Entscheidung über Einsprüche finden die Vorschriften für die Rechnungen von Gemeinden und Körperschaften Anwendung.

c. Lothringen.

(28) Bekanntmachung.

Dem Vorsitzenden des Vereins von St. Vincenz von Paula de Sauley ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt warden, zu Gunsten des genannten Vereins eine Lotterie zu veranstalten. Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 5000, zum Preise von je 50 ₰.

Die Gewinne bestehen in von Mitgliedern und Gönnern des Vereins gestifteten Gegenständen im Werthe von 50 ₰ bis 40 ℳ

Metz, den 7. Januar 1897.

Der Bezirkspräsident.

I ᵃ. 35. J. A.: **Pöhlmann.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(29) Bekanntmachung.

In Anwendung des §. 4 bezw. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist durch Entscheidung des Ministeriums vom heutigen Tage die Grenze zwischen den Gemarkungen Straßburg, Untergemarkung Königshofen-Kronenburg einerseits, Eckbolsheim und Schiltigheim, Kreis Straßburg-Land, andererseits, dahin abgeändert worden, daß

a) der Theil der Gemarkung Straßburg, Untergemarkung Königshofen-Kranenburg, bestehend aus den Parzellen Sektion A Nr. 2024 und Sektion M Nr. 67, 68, 881 und 885 mit einer Fläche von 36 Ar 80 qm der Gemarkung Eckbolsheim und der Theil Sektion B der Parzellen Nr. 513 p—518 p mit einer Fläche von 4 Ar 37 qm der Gemarkung Schiltigheim, dagegen
b) der Theil der Gemarkung Eckbolsheim, bestehend aus den Parzellen Sektion A 841, C 53 und H 96 p mit einer Fläche van 38 Ar 31 qm, sowie
c) der Theil der Gemarkung Schiltigheim, bestehend aus den Parzellen Sektion C 91 p—95 p mit einer Fläche von 4 Ar 56 qm der Gemarkung Straßburg, Untergemarkung Königshofen-Kranenburg

zugetheilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit bestimmungsgemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 9. Januar 1897.

Der Direktor der direkten Steuern.

K. 10888. **Geiseler.**

(30)

Der Joseph Elchinger zu Sufflenheim beabsichtigt, auf seinem Grundstück an der Eisenbahn bei Sufflenheim Nr. 710, 711, 712 $\frac{1445}{716}, \frac{1447}{719}, \frac{1448}{723}$ des Katasters der Gemeinde Sufflenheim einen Ziegelofen zu bauen.

Die Zeichnungen, Pläne und Beschreibung liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Sufflenheim zur Einsichtnahme offen. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen vom Tage der Ausgabe der gegenwärtigen Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Sufflenheim anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Hagenau, den 8. Januar 1897.

Der Kreisdirektor
Dr. **Clemm.**

(31) Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebenzehnten Jahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirk Lothringen Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden. Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß;
b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen, aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu und die Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge van höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-

Realschulen, Progymnasien, Realschulen, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor der Prüfungs-Kommission auszusprechen.

Die Einreichung des Schulzeugnisses kann von denen, die im Laufe dieses Jahres das 20. Lebensjahr vollenden, bis zum 1. April d. Js. nachträglich bewirkt werden.

Diejenigen, welche an der im Monat März d. Js. stattfindenden Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihre Meldung bis spätestens zum 1. Februar d. Js. anzubringen. Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen. Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen, der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Metz, den 6. Januar 1897.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
IV. 31. **Albrecht**, Regierungsrath.

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(32) **Verzeichniß**

der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen und gefundenen Gegenstände für das 4. Vierteljahr 1896.

Ord.-Nr.	Aufgabe- bezw. Auffindungsort.	Datum der Einlieferung oder Auffindung.	Namen der Empfänger.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Namen der nicht aufzufindenden Absender u. s. w.
1	Delme	12. Mai 1895	—	Chiem-Hoa	Postanweisung	8	12	Die Postanweisung ist in Verlust gerathen
2	Diedenhofen	23. Oktober 1896	M. Raddatz	Berlin	Einschreibbrief	—	—	—
3	Metz 1	7. November 1896	Stadtpfarrer	Cöln (Rhein)	„	—	—	—
4	Saarburg (Lothr.)	4. Juni 1896	Landw. Berufsgenossenschaft	Hannover	Postanweisung	—	60	Annahme verweigert
5	Vic (Seille)	28. Septbr. 1896	Mad. Forgeaux	Paris	„	8	12	Empfänger u. Absender Forgeaux sind nicht zu ermitteln
6	Vallerysthal-Dreibrunnen	13. Juli 1896	Steuerkasse	Saarburg (Lothr.)	„	8	23	Annahme verweigert
7	Metz 1	9. November 1896	Backhusen	Stettin	Einschreibbrief	10	—	—
8	Bitsch	13. Dezember 1895	—	Alfu	Postanweisung	8	7	Empfänger u. Absender sind nicht zu ermitteln.

Die Absender bezw. Eigenthümer vorbezeichneter Sendungen werden aufgefordert, solche binnen vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangs-Berechtigung entgegen zu nehmen, widrigenfalls der Betrag des Erlöses aus dem Verkauf der Gegenstände bezw. der Betrag der Postanweisungen der Postunterstützungskasse überwiesen wird.

Metz, den 11. Januar 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
J. V.: **Ritter.**

V. Personal-Nachrichten.

(33) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Bürgermeister und Kantonalarzt, Sanitätsrath August Bofletter in Brumath, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, sowie dem Rentner und Beigeordneten Daniel Weinberger und dem Dampfsägewerkbesitzer Johann Daniel Höchstetter daselbst den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Uebertragen: Dem praktischen Arzt Dr. Hermann Schaeche in Bolchen die Obliegenheiten des Kreisarztes für den Kreis Château-Salins.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommenen Ernennungen des Kandidaten der Theologie Eugen Herrmann zum zweiten Pfarrer in Brumath.

Digitized by Google

sowie des Kandidaten der Theologie Karl Bricka zum Pfarrer in Fouday (Urbach) haben die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem Bischof von Metz vorgenommene Ernennung des Pfarrers Ismert in Metzerwiese zum Pfarrer der Liebfrauenpfarrei in Metz hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Ernannt: Die Referendare Wolf und Conrath auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren, Oberinspektor Kretzschmar zum Strafanstaltsdirektor in Ensisheim, die Inspektoren II. Klasse Thürmer und Dette zu Hagenau zu Inspektoren I. Klasse.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Versetzt: Steuerkontrolör Kerbs in Busendorf nach Metz (Kontrole Kurzel), Steuerkontrolör Jacques in Bolchen nach Busendorf.

Der Kontrolbezirk Kurzel erhält von jetzt ab die Bezeichnung „Metz IV".

Oberschulrath.

Gestorben: Der Direktor des Gymnasiums zu Mülhausen i. Els., Dr. Deecke.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Landwirth Athanasius Bloser zum Bürgermeister und Landwirth Joseph Stucker zum Beigeordneten der Gemeinde Rommersmatt, Ackerer Stefan Moll zum Bürgermeister und Schreiner Josef Stich zum Beigeordneten der Gemeinde Rädersdorf.

Versetzt: Wegemeister Kirchhoff von Colmar nach Ensisheim, Wegemeister Browarsky von Ensisheim nach Münster und Wegemeister Stadler von Breitenbach-Münster nach Colmar.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Lehrerin Elise Schug in Leitersweiler.

Versetzt: Lehrer Michael Maring von Riedselz nach Wolschheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Jakob Wolter zum Bürgermeister der Gemeinde Forbach, Peter Hollinger zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Dalstein-Menskirchen, Pastal Boé zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Hagendingen, Anton Winckel zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Oberlonz.

Definitiv ernannt: Clodoald Bintz zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Saarburg.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg (Els.)

Angenommen als Posteleven: der stud. jur. Klinger in Straßburg, die Abiturienten Scheto und Schrick in Straßburg, Schnebelen in Thann und Seyffer in Oberehnheim; als Postanwärter: der Gendarm Schäfer in Saales; als Postgehülfen: Görn in Straßburg, Lehmann in Erstein und Leonhardt in Paffenhofen.

Ernannt: Der Postassistent Runtschke in Straßburg zum Oberpostassistenten.

Versetzt: Der Postpraktikant Ludolph von Minden (Westf.) nach Straßburg.

In den Ruhestand tritt der Obertelegraphenassistent Hütt in Straßburg, künftiger Wohnort Straßburg.

Freiwillig ausgeschieden: Der Postgehülfe Scherer in Straßburg.

Entlassen: Der Postassistent Bredno in Straßburg.

VI. Vermischte Anzeigen.

(34)

Das Proviantamt Metz kauft im Monat Januar und zwar nur von Produzenten bezw. von bestehenden oder in der Bildung begriffenen Produzenten-Verkaufsgenossenschaften — Roggen, Hafer, Heu und Stroh von magazinmäßiger Beschaffenheit.

Die Produzenten wollen ihre Angebote machen: bezüglich Roggen bei der Rendantur III (Fort Steinmetz), oder bei der Rendantur II (Friedhofsplatz), bezüglich Hafer bei der Rendantur I (Todtenbrückenstraßen- und Weidenplatzecke Nr. 36), oder bei der Rendantur V (Châtillonstraße Nr. 11), bezüglich Heu und Stroh bei den Rendanturen I und V an den vorbezeichneten Stellen.

Bis zum 15. Januar cr. werden auch gelbe Erbsen und Linsen und zwar nur von Produzenten angekauft. Letztere haben ihre Angebote baldmöglichst unter Einreichung von größeren, zu Kochversuchen ausreichenden Proben mit Angabe der Mengen und Lieferzeiten bei dem, dem Verkäufer am nächsten gelegenen Proviantamte zu machen. Dieses nächstgelegene Proviantamt wird dann von hier aus ersucht werden, den Kaufabschluß und die Vermittelung der Zusendung nach hier zu übernehmen, auf Wunsch auch Säcke herleihen.

Die für die Lieferung von Hülsenfrüchten geltenden Bedingungen liegen bei den Proviantämtern zur Einsicht aus und können auch von denselben unentgeltlich bezogen werden.

(35)

Das Proviantamt Saarburg i. L. kauft gegenwärtig Roggen, Hafer, Heu, Roggenstroh und Weizenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit vorzugsweise von Produzenten an.

(36)

Proviantamt Dieuze kauft fortgesetzt Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh und zwar Roggen nur, die übrigen Naturalien vorzugsweise von Produzenten. Beim Roggen und Hafer ist jedoch die vorherige Einsendung von Proben erforderlich.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 23. Januar 1897.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(37) Bekanntmachung,

betreffend die Aufhebung des Bergwerkseigenthums an den Eisenerzbergwerken Neuenburg und Hüttendorf.

Durch Beschluß vom heutigen Tage ist die Aufhebung des unter dem 20. Dezember 1891 verliehenen Bergwerkseigenthums an den Eisenerzbergwerken „Neuenburg" bei Dauendorf und „Hüttendorf" bei Hüttendorf auf Grund des §. 138 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 von dem unterzeichneten Ministerium ausgesprochen worden.

Straßburg, den 13. Januar 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
I. A. 12728. J. A.: **Harff.**

(38)

Auf Grund des §. 4 Absatz 4 der Verordnung vom 6. November 1895, betreffend die landwirthschaftlichen Vereine und den Landwirthschaftsrath, hat der Herr Statthalter an Stelle der bisherigen Vorsitzenden die nachbezeichneten Persönlichkeiten zu Vorsitzenden des Vorstandes der unten aufgeführten landwirthschaftlichen Kreisvereine auf die verordnungsmäßige Dauer von vier Jahren ernannt:

Nr.	Kreisverein.	Name.	Stand.	Wohnort.
1	Schlettstadt	Dieckmann	Kreisdirektor	Schlettstadt.
2	Weißenburg	Heitz	„	Weißenburg.
3	Bolchen	Seeger	„	Bolchen.
4	Diedenhofen	Graf Villers-Grignoncourt	„	Diedenhofen.

IV. 169.

(39)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß die Loose der Lotterie, welche aus Anlaß des am 17. März 1897 in Donaueschingen stattfindenden Pferdemarktes veranstaltet wird, in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 193 I.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(40) Bekanntmachung.

Der Bezirkstag hat in seiner Sitzung vom 16. November 1896 in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes über die Vizinalwege vom 21. Mai 1836 den Tarif für die Umwandlung der Wegefrohnden in Geldleistungen für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 wie folgt festgesetzt:

1. Tagewerk eines Mannes excl. der Städte Colmar und Mülhausen	ℳ 1,30
2. desgl. in der Stadt Colmar	„ 1,70
3. desgl. in der Stadt Mülhausen	ℳ 1,60
4. Tagewerk eines Pferdes oder eines Ochsen	„ 2,—
5. desgl. einer Kuh	„ 1,—
6. desgl. eines Esels	„ 0,60
7. Tagewerk eines Wagens zu mehr als zwei Geschirren	„ 1,—
8. desgl. eines Wagens zu zwei und weniger als zwei Geschirren	„ 0,50

Colmar, den 9. Januar 1897.

Der Bezirkspräsident.
II. 10775. **Halm.**

b. Unter-Elsaß.

(41) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 30. Dezember 1896 in der an diesem Tage zu Düppigheim stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 123 Betheiligten, welche zusammen 21,20 Hektar besitzen, sich sämmtlich stillschweigend durch Nichttheilnahme an der Abstimmung der Bildung der Genossenschaft beistimmend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Herstellung von Feldwegen im Gewann „Hinterfeld", Gemeinde Düppigheim, nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Düppigheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffent-

Digitized by Google

lichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 8.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Düppigheim zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 7. Januar 1897.

Der Bezirkspräsident.

I. 54. J. A.: **Siegfried.**

Auszug

aus den Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß gebildete autorisirte Genossenschaft.

Die Satzungen sind gleichlautend mit den oben S. 13 Nr. (27) veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Kienheim, Sektion A, Gewann Lentzenthal, bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 1 Stellvertreter.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner zu vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als zwei Vollmachten übernehmen.

Artikel 7.

Die Vorstandsmitglieder wählen einen Direktor und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. Der Direktor und dessen Stellvertreter bleiben während fünf Jahren im Amt. Der Direktor beruft die Sitzungen des Vorstands so oft die Interessen der Genossenschaft es erfordern oder der Bezirkspräsident eine Berufung anordnet oder sobald mindestens 3 Mitglieder des Vorstands eine Sitzung beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezügliche Papiere aufzubewahren.

c. Lothringen.

(42) Bekanntmachung.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des Thierarztes Jacques zu Amneville der Thierarzt Weiß in Diedenhofen als dritter Stellvertreter des Kreisthierarztes in Diedenhofen hinsichtlich der an der Grenze vorzunehmenden veterinärpolizeilichen Untersuchungen betraut worden ist.

Metz, den 9. Januar 1897.

Der Bezirkspräsident.

VI. 40. J. A.: **Pöhlmann.**

(43) Bekanntmachung.

Die Gemeindeförsterstellen Neunhäuser in der Oberförsterei Moyeuvre, und Buschborn in der Oberförsterei Bolchen sind neu zu besetzen.

Mit ersterer ist außer dem freien Brennholze ein Baareinkommen von 968,60 ℳ, mit letzterer ein solches von 958,78 ℳ jährlich verbunden.

Unter Bezugnahme auf die §§. 1 und 29 des Regulativs vom 1. Oktober 1893 über die Anstellung pp. für die unteren Stellen des Forstdienstes wird dies hiermit bekannt gegeben.

Bewerbungen sind binnen acht Wochen auf Stempelpapier portofrei an mich einzureichen.

Forstversorgungsberechtigte Anwärter haben den Forstversorgungsschein und die seit der Ertheilung desselben erlangten Dienst- und Führungsatteste, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum belegen müssen, beizufügen.

Andere Bewerber haben in gleicher Weise ihre bisherigen Dienst- und Führungsatteste vorzulegen.

Metz, den 14. Januar 1897.

Der Bezirkspräsident.

F. 807. J. V.: Der Oberforstmeister **Mey.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(44)

Der Rentmeister J. Hämmerle in Schnierlach hat den Antrag auf Genehmigung zur Anlage eines Stauwehres in der Behinz mit Wasserentnahme aus derselben gestellt.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Betheiligten hiermit auf, binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, die spätere Geltendmachung ausschließender Frist, etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage entweder bei dem unterfertigten Kreisdirektor oder bei dem Bürgermeister in Schnierlach vorzubringen.

Plan und Erläuterungsbericht liegen auf dem Bürgermeisteramte zur Einsicht offen.

Rappoltsweiler, den 8. Januar 1897.

Der Kreisdirektor

Nr. 117. **v. Blume.**

(45)

Der Ackerer Johann Krantz in Lochweiler beabsichtigt, auf seinem in der Gemarkung Lochweiler, Gewann „In der Nachtweid" Sekt. A Nr. 408 und 404 belegenen Grundstücke eine Stauschleuse anzulegen. Etwaige Einwendungen gegen

diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes, bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder bei dem Bürgermeisteramte in Lachweiler anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen auf dem Bürgermeisteramte in Lochweiler zu Jedermanns Einsicht offen

Zabern, den 11. Januar 1897.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 222. **Dieckhoff.**

V. Personal-Nachrichten.

(46) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem bisherigen Vorsteher des Zentralbüreaus des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Geheimen Rechnungsrath Puhlmann aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Königlichen Kronen-Orden II. Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Oberforstmeister Freiherrn von Berg in Straßburg zum Kaiserlichen Landforstmeister im Ministerium für Elsaß-Lothringen, und den Vorstand des Forsteinrichtungsbüreaus, Regierungs- und Farstrath Pilz in Straßburg zum Kaiserlichen Oberforstmeister in der Verwaltung van Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Dem Oberfarstmeister Pilz ist die Oberforstmeisterstelle bei dem Bezirkspräsidium in Straßburg übertragen worden.

Verwaltung des Innern.

Dem Kantonal-Polizeikommissar Huber in Schirmeck ist auf seinen Antrag zum 1. Februar d. Js. die Entlassung aus dem Landesdienste ertheill worden. Mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Kantanal-Palizeikommissars in Schirmeck ist der Polizeianwärter Ebet in Metz beauftragl.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Ernannl: Der Oberförstereiverwalter, Farstassessor Appuhn in Dagsburg zum Kaiserlichen Oberförster in Dagsburg.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannl: Rentner Gaston Hillenbrand zum Bürgermeister, Ackerer Franz Xaver Schermesser zum Beigeordneten der Gemeinde Ifenheim, Müller Jakob Schmitt zum Beigeordneten der Gemeinde Riespach.

Definitiv angestellt: Der Lehrer Eugen Schützger in Neubreisach.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannl: Die Lehrer Eugen Stehle und Leo Thomas in Straßburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Ludwig Steiner zum Bürgermeister, Peter Blaise zum Beigeordneten der Gemeinde Hommert.

Definitiv ernannl: Der Lehrer Nikolaus Steinmetz zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Apach, Kreis Diedenhofen und der Lehrer Gustav Matz zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Sanry b/Vigy.

Elalsmäßig angestellt: Wegemeister Heitz zu Rohrbach.

Dem Wegemeister Vogelgesang ist gestattet worden, seinen Wohnsitz von Freiburg nach Langenberg zu verlegen.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Der Anwärter Meyer in Diedolshausen zum Grenzaufseher daselbst, der Anwärter Stephan in Diedalshausen zum Grenzaufseher dafelbst, der Anwärter Rackelmann in Diedalshausen zum Grenzaufseher daselbst, der Anwärter Lorentschk der Station „bei der Kapelle" zum Grenzaufseher daselbst, der Anwärter Ollo in Oberbruck zum Grenzaufseher daselbst, der Anwärter Homberg in Ampfersbach zum Grenzaufseher daselbst.

Versetzt: Der Grenzaufseher Fehlow der Station „bei der Kapelle" nach Niederfulzbach, der Grenzaufseher Beck in Marzweiler nach St. Kreutz i. L., der Grenzaufseher Tiffert in St. Kreutz i. L. nach Morzweiler.

Entlassen: Der Ortseinnehmer Umenhover in Folschweiler.

Gestarben: Der Grenzaufseher Ratzlow in Niederrentgen, der Ortseinnehmer und Verwalter der Uebergangssteuerstelle Martin in Wolmünster.

VI. Vermischte Anzeigen.

(47)

Die Versicherungs-Aktiengesellschaft „Securitas" in Berlin hat den Herrn Xaver Mösch in Mülhausen zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

(48)

Die Feuer- und Lebensversicherunggesellschaft „Royal Insurance Company" in Liverpool hat den Herrn Oskar Walther in Mülhausen zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Digitized by Google

(49)

Die Aktiengesellschaft für Kranken-, Unfall- und Lebensversicherung „Urania" in Dresden hat den Herrn Robert Witms in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

---

(50)

Die Militärdienst- und Aussteuer-Versicherungsgesellschaft für Deutschland „Hannovera" in Hannover hat den Herrn Fritz Eckstein in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

---

(51)

Proviantamt Dieuze kauft fortgesetzt Hafer, Heu und Roggenrichtstroh von guter magazinmäßiger Beschaffenheit vorzugsweise von Produzenten. Beim Hafer ist die vorherige Einsendung von Mustern erforderlich. Der Roggenankauf ist bis auf Weiteres eingestellt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 30. Januar 1897. | Nr. 6.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(52)

Der Kaiserliche Statthalter hat durch Erlaß vom 14. Januar 1897 auf Grund der von der Optionskommission in ihrer 42. Sitzung abgegebenen Gutachten bestimmt, daß die nachstehend genannten 13 Personen als elsaß-lothringische Staatsangehörige nicht zu betrachten sind, wobei zu bemerken ist, daß bei den mit * bezeichneten gültige Option, bei den übrigen Auswanderung vor dem 28. Januar 1873 vorliegt.

1.*Cornet, Julius, geboren am 19. April 1876 in Gebweiler.
2.*Coristen, Karl, geb. am 1. Juli 1853 in Stotzheim, Kr. Schlettstadt.
3.*Forster, Julius, geb. am 24. September 1876 in Rüttenen (Schweiz); Heimathsort Ensisheim, Kr. Gebweiler.
4. Foltzer, Johann Ludwig, geb. am 6. Oktober 1853 in Rappoltsweiler.
5.*Fröhliger, Eugen, geb. am 24. Dezember 1863 in Garburg, Kr. Saarburg.
6.*Geger, Karl Emil, geb. am 16. Februar 1854 in Bourg-Bruche, Kr. Molsheim.
7. Hoche, Johann Baptist, geb. am 26. Februar 1852 in Sulz, Kr. Gebweiler.
8.*Haegelin, Emil, geb. in Mülhausen am 19. Juli 1874.
9.*Laurent, Eugen, geb. am 10. März 1854 in St. Kreuz i. L., Kr. Rappoltsweiler.
10.*Laurent, Justin, geb. am 9. Mai 1856 in St. Kreuz i. L., Kr. Rappoltsweiler.
11.*Müller, Mathias, geb. am 24. Februar 1853 in Rosheim, Kr. Molsheim.
12. Müller, Andreas, geb. am 3. März 1853 in Lemberg, Kr. Saargemünd.
13.*Rey, Eugen, geb. am 11. Oktober 1854 in Ostwald, Kr. Erstein.

---

(53)

Die am 7. Dezember v. Js. vollzogene Wahl, durch welche Kaufmann Nikolaus Léonard, Spediteur Julius Lallement und Holzhändler Paul Gaugus, sämmtliche in in Metz, zu Mitgliedern der Handelskammer daselbst auf die Dauer von 6 Jahren wiedergewählt worden sind, ist durch das Ministerium bestätigt worden.
III. 647.

---

(54) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 11 der Bestimmungen vom 4. August 1890 zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend genannten Hufschmiede die vorschriftsmäßige Prüfung für den Hufbeschlag bestanden haben und demgemäß zur Ausübung des Hufbeschlaggewerbes selbständig oder als Stellvertreter berechtigt sind:

1. Becker, Johannes, in Oermingen, Kreis Zabern.
2. Bernard, August, in Burgaltdorf, Kreis Château-Salins.
3. Brucker, Anton, in Wilwisheim, Landkreis Straßburg.
4 Louis, Julius, in Dürkastel, Kreis Château-Salins.
5. Meister, Joseph, in Bartenheim, Kreis Mülhausen.
6. Mütler, Joseph, in Oberseebach, Kreis Weißenburg.
7. Nopper, Michael, in Holzheim, Kreis Erstein.
8. Ochs, Joseph, in Métairies-St. Quirin, Kr. Saarburg.
9. Orth, Philipp Jakob, in Rott, Kreis Weißenburg.
10. Schmidt, Gustav, in Aßweiler, Kreis Zabern.
11. Stocki, Michael, in Birkenwald, Kreis Zabern.
12. Wehrung, Ludwig, in Zollingen, Kreis Zabern.

Straßburg, den 28. Januar 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 85[c]. **Zorn von Bulach.**

---

(55) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 28. Dezember 1896 in der an diesem Tage zu Kienheim stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 22 Betheiligten, welche zusammen 8,7211 Hektar besitzen, 21 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben, und zwar 10 mit 1,6110 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 11 mit 1,0756 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 1 Betheiligter mit 0,1345 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage von Feldwegen unter Neueintheilung des Grundeigenthums im Gewanne „Galgenberg" der Gemarkung Kienheim unter dem Namen Feldweggenossenschaft Kienheim I nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu ver-

Digitized by Google

öffentlichen und in der Gemeinde Kienheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kommission für Flurbereinigung, des Bezirkspräsidiums, der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Kienheim zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine fünfte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 14. Januar 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär.
Zu III. 320. J. A.: **Fecht.**

Auszug

aus den Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß gebildete autorisirte Genossenschaft.

Abschnitt I.

Zweck der Genossenschaft.

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Anlage von Feldwegen in der Gemarkung Kienheim, Sektion A, Gewann Galgenberg, und zwar unter Neueintheilung des betheiligten Grundeigenthums nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1890.

Abschnitt II.

Geschäftsordnung und Befugnisse des Genossenschaftsvorstands.

Artikel 2.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind 3 Mitglieder und 2 Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

Generalversammlung.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt, welche mit mindestens $^1/_4$ Hektar an dem Unternehmen betheiligt sind.

Die Eigenthümer, deren betheiligtes Grundeigenthum dieses Mindestmoß nicht erreicht, können sich vereinigen, um sich durch Vertreter aus ihrer Mitte an der Generalversammlung zu betheiligen. Die Anzahl dieser Vertreter bestimmt sich durch die Zahl, welche angiebt, wie viele Mal der Flächeninhalt von 25 Ar oder $^1/_4$ Hektar in ihrem gemeinschaftlichen Grundbesitz enthalten ist.

Eigenthümer von mehr als $^1/_4$ Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie je $^1/_4$ Hektar besitzen. Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als drei Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner zu vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Wahl des Direktors und Befugnisse desselben.

Artikel 7.

Die Vorstandsmitglieder wählen einen Direktor und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. Der Direktor und dessen Stellvertreter bleiben während fünf Jahren im Amt. Der Direktor beruft die Sitzungen des Vorstands so oft die Interessen der Genossenschaft es erfordern oder der Bezirkspräsident eine Berufung anordnet oder sobald mindestens ein Fünft sämmtlicherel Mitglieder des Vorstands eine Sitzung beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezügliche Papiere aufzubewahren.

Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Aktenverzeichniß und die Akten selbst einzusehen.

Der Direktor hat die Beschlüsse des Vorstands auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Genossenschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Obliegenheiten des Genossenschaftsvorstands.

Artikel 12.

Der Genossenschaftsvorstand hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen.

Derselbe ist ferner berufen:

1. bei der Besitzaufnahme, Bonitirung, Neueintheilung und Vermarkung der betheiligten Grundstücke, bei der Feststellung des Wege- und Grabennetzes, sowie bei der Aufstellung des vorläufigen und endgültigen Antheilungswerkes berathend mitzuwirken;
2. über Umfang und Reihenfolge der auszuführenden baulichen Anlagen zu beschließen, die Vergebung und Ausführung dieser Arbeiten zu veranlassen und bei der Ausführung die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
3. die öffentliche Bekanntmachung über den Beginn des Verfahrens zu erlassen;
4. die Offenlegung der Besitzstandsaufnahme und des Antheilungswerks sowie die vorschriftsmäßigen Benachrichtigungen an die Betheiligten zu bewirken;
5. sich gutachtlich über die Vergütungen zu äußern, welche den mit der Ausführung der Arbeiten betrauten Personen zu gewähren sind, soweit diese nicht gemäß §. 6 der Bestimmungen vom 2. Oktober 1891, betreffend die autorisirten Genossenschaften u. s. w., durch den Direktor der direkten Steuern festgesetzt sind;
6. an den während der Verhandlungen stattfindenden Terminen Theil zu nehmen, bei der Erledigung der erhobenen Einwendungen mitzuwirken, sowie die Wahl der nach dem Gesetze erforderlichen Sachverständigen vorzunehmen;
7. die Beitragsklassen für die Vertheilung der Kosten nach Maßgabe der in Artikel 22 enthaltenen Grundsätze, sowie die den einzelnen Eigenthümern zufallenden Antheile an den Ausgaben festzusetzen;
8. die bei der Vertauschung der Grundstücke zur Ausgleichung der Werthunterschiede festgesetzten Geldentschädigungen von dem Verpflichteten einzuziehen und an den Berechtigten zu zahlen;

Digitized by Google

9. den jährlichen Haushaltsentwurf für Neubauten und Unterhaltungsarbeiten aufzustellen;
10. im Namen der Genossenschaft vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bezirkspräsidenten Anleihen aufzunehmen;
11. über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Einlassung auf die gegen die Genossenschaft gerichteten Klagen Beschluß zu fassen;
12. die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
13. Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche die Interessen der Genossenschaft berühren;
14. die erforderlichen Auskunftspersonen zu bestellen, Besteckzettel zum Bezeichnen der Grundstücke an die Eigenthümer zu vertheilen, sowie die zur Vermarkung der Grenzen und Messungspunkte erforderlichen Pfähle und Grenzsteine zu beschaffen an Ort und Stelle verbringen und nach Anleitung des Vermessungsbeamten ordnungsmäßig setzen zu lassen;
15. zur gütlichen Ausgleichung etwa bestehender Grenzstreitigkeiten, sowie zur Klarstellung zweifelhafter Grenzen einen Schiedsmann und einen Vertreter desselben zu wählen.

Abschnitt III.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 13.

Die Gesammtheit der Arbeiten wird unter der Leitung und Beaufsichtigung des Meliorationsbauinspektors ausgeführt.

Artikel 14.

Die Beaufsichtigung und Prüfung der vermessungstechnischen Arbeiten erfolgt durch die Katasterverwaltung.

Die Vergütungen für die Vermessungsarbeiten richten sich, soweit dieselben nicht durch Vertrag festgesetzt werden, nach den für die Katasterverwaltung geltenden Bestimmungen.

Artikel 15.

Die bautechnischen Arbeiten werden durch den Meliorationsbauinspektor, soweit möglich, in der für die Vergebung öffentlicher Arbeiten vorgeschriebenen Weise vergeben und zwar in Gegenwart des Direktors und eines Vorstandsmitgliedes.

Die Arbeiten können jedoch auf Antrag des Vorstands der Genossenschaft und mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten auch auf andere Weise vergeben werden.

Artikel 16.

Dringende Arbeiten können sofort durch den Meliorationsbauinspektor auf Antrag des Direktors ausgeführt werden; der Meliorationsbauinspektor ist jedoch verpflichtet, dem Vorsitzenden der Flurbereinigungskommission hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Wenn in dringenden Fällen der Direktor die Ausführung nothwendiger Arbeiten trotz der Aufforderung des Meliorationsbauinspektors unterläßt, so kann die Flurbereinigungskommission nach Anhörung des Meliorationsbauinspektors deren sofortige Ausführung auf Kosten der Genossenschaft veranlassen.

Artikel 18.

Nach erfolgter Hinterlegung des Zutheilungswerkes auf dem Hypothekenamt oder Amtsgericht, beziehungsweise nach Abgabe des Zutheilungswerks an den Direktor der direkten Steuern gehen die in Artikel 15 und 16 bezeichneten Befugnisse der Flurbereinigungskommission an den Bezirkspräsidenten über.

Artikel 19.

Alljährlich nimmt der Meliorationsbauinspektor in Begleitung des Direktors eine Besichtigung des Zustandes der Bauten vor und entwirft sodann mit dem Direktor den Voranschlag der im nächsten Jahre auszuführenden Arbeiten.

Artikel 20.

Die Abnahme der Arbeiten erfolgt durch den Meliorationsbauinspektor in Gegenwart des Direktors und des in Artikel 15 erwähnten Vorstandsmitgliedes.

Abschnitt IV.

Vertheilung der Ausgaben, Vollstreckbarerklärung der Hebelisten und Rechnungswesen.

Artikel 21.

Am Anfang jedes Rechnungsjahres legt der Vorstand während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte der betheiligten Gemeinde den Voranschlag der Arbeiten, welche im Rechnungsjahr ausgeführt werden sollen, und die Abrechnung über die im vergangenen Jahre ausgeführten Arbeiten auf. Diese Offenlegung ist in allen zur Genossenschaft gehörigen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Jedem Betheiligten steht es frei, von den offengelegten Schriftstücken Einsicht zu nehmen und etwaige Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste einzutragen oder einzureichen.

Der Voranschlag unterliegt der Genehmigung des Bezirkspräsidenten und, sofern er einen Zuschuß aus Landesmitteln vorsieht, der Genehmigung des Ministeriums.

Artikel 22.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach Maßgabe der betheiligten Fläche eventl. unter Annahme mehrerer Klassen.

Artikel 23.

Der Vorstand ernennt einen Genossenschaftsrechner. Derselbe hat eine angemessene Kaution zu stellen und bezieht eine Vergütung. Die Höhe der Kaution und der Vergütung wird nach Anhörung des Vorstandes von dem Bezirkspräsidenten festgesetzt.

Artikel 26.

Die Erhebung der Kostenbeiträge geschieht durch die Gemeinderechner; diese führen, falls sie nicht zugleich Genossenschaftsrechner sind, die erhobenen Beträge an den Genossenschaftsrechner ab.

Die Gemeinderechner erhalten für den Einzug eine Vergütung, nämlich 2 Prozent für die ersten 4 000 ℳ, 1,50 Prozent für die folgenden 80 000 ℳ, 0,75 Prozent für die folgenden 56 000 ℳ, 0,38 Prozent für die folgenden 80 000 bis 800 000 ℳ und 0,12 Prozent für Beträge über 800,000 ℳ Für die Abführung der erhobenen Beträge an die Genossenschaftskasse haben dieselben keine Vergütung zu beanspruchen.

Ihre Verpflichtungen bezüglich des Einzugs der Beiträge sind die gleichen, wie die der Rentmeister hinsichtlich der direkten Steuern.

---

(56) Verfügung,

betreffend die Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen.

Die Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1892 S. 131, 1893 S. 149, 1894 S. 99, 1895 S. 47, 1896 S. 33) wird hierdurch nach Maßgabe des nachstehend abgedruckten Verzeichnisses abgeändert und ergänzt. Die neuen Taxpreise kommen vom 1. April d. Js. an zur Anwendung.

Straßburg, den 22. Januar 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 389. **von Puttkamer.**

Digitized by Google

Abänderungen und Ergänzungen der Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen.

(Central- und Bezirks-Amtsblatt 1892 S. 131, 1893 S. 149, 1894 S. 99, 1895 S. 47, 1896 S. 83.)

Erniedrigt im Preise sind:

			ℳ	₰
Acetum Sabadillae	10	Gramm	—	10
» »	100	»	—	70
» »	200	»	1	05
» »	500	»	1	75
Acidum aceticum	10	»	—	05
» »	100	»	—	40
» boricum	10	»	—	05
» »	100	»	—	30
» » pulv.	10	»	—	10
» » »	100	»	—	70
» carbolicum crudum (90 %)	100	»	—	25
» » » »	200	»	—	40
» » » »	500	»	—	65
» citricum	10	»	—	15
» »	100	»	1	10
» salicylicum	1	»	—	05
» »	10	»	—	15
» »	100	»	1	30
Ambra grisea	1	Centigr.	—	15
» »	1	Decigr.	1	05
Aqua Castorei	10	Gramm	—	65
Calcium jodatum	1	»	—	10
» »	10	»	—	90
Capsulae Aetheris	10	Stück	—	40
Castoreum pulv.	1	Decigr.	—	10
» »	1	Gramm	—	55
Cloroformium e Chloralo hydrato	10	»	—	25
» » »	100	»	2	10
Codeïnum	1	Decigr.	—	15
»	1	Gramm	1	—
» chloratum	1	Decigr.	—	15
» »	1	Gramm	—	90
» phosphoricum	1	Decigr.	—	15
» »	1	Gramm	—	90
Collodium cantharidatum	1	»	—	05
» »	10	»	—	20
» »	100	»	1	60
Ferrum carbonicum saccharatum	10	»	—	10
» » »	100	»	—	60
Flores spiraeae ulmariae	10	»	—	10
» » »	100	»	—	80
Folia Jaborandi conc.	10	»	—	15
Formaldehydum solut. (Formalinum)	10	»	—	15
» » »	100	»	1	20
Fructus Capsici conc.	10	»	—	10
» Colocynthidis conc.	10	»	—	30
Herba Contaurii conc. et gr. m. pulv.	10	»	—	10
» » » » »	100	»	—	60
Kalium chloric. cryst. et gr. m. pulv.	10	»	—	05
» » » » »	100	»	—	40
» » pulv.	10	»	—	05
» » »	100	»	—	40
Mentholum	1	»	—	10
»	10	»	—	75
Natrium salicylicum	1	Gramm	—	05
» »	10	»	—	20
» »	100	»	1	45
» tetraboricum	10	»	—	30
Oleum Santali ostindici	10	»	—	75
Papayotinum	1	Decigr.	—	10
»	1	Gramm	—	55
Physostigminum salicylicum	1	Centigr.	—	05
» »	1	Decigr.	—	30
» »	1	Gramm	2	45
» sulfuricum	1	Centigr.	—	05
» »	1	Decigr.	—	30
» »	1	Gramm	2	45
Pilocarpinum hydrochloricum	1	Centigr.	—	10
» »	1	Decigr.	—	90
Piperazinum	1	Gramm	—	70
Pulvis acrophorus anglicus (cum dispensatione)	1	Dose	—	10
Radix Levistici conc. et g. m. pulv.	10	Gramm	—	05
» » pulv.	10	»	—	10
Resorcinum	1	»	—	10
»	10	»	—	60
Saccharum Lactis	10	»	—	10
» »	100	»	—	60
» »	200	»	—	90
» »	500	»	1	50
Salolum	1	»	—	05
»	10	»	—	45
Semen Strophanthi Kombé	10	»	—	30
Species diureticae	100	»	—	50
Spiritus absolutus	10	»	—	10
» »	100	»	—	70
» »	200	»	1	05
» russicus	10	»	—	10
» »	100	»	—	65
» »	500	»	2	20
Terpinum hydratum	1	»	—	05
» »	10	»	—	30
Thioformum	1	»	—	15
»	10	»	1	05
Thymolum	10	»	—	50
Tinctura Castorei canadensis	10	»	—	80
» » » aetherea	10	»	—	80
Tubera Jalapae pulv.	10	»	—	15

Erhöht im Preise sind:

			ℳ	₰
Acidum tannicum	10	Gramm	—	15
» »	100	»	1	15
» tartaricum	10	»	—	15
» » pulv.	10	»	—	20
» » »	100	»	1	60
Agathinum	1	Decigr.	—	10
»	1	Gramm	—	65

Digitized by Google

			ℳ	₰
Analgenum	1	Gramm	—	30
»	10	»	2	45
Aqua Chamomillae	100	»	—	25
Balsamum tolutanum	10	»	—	20
Chrysarobinum	1	»	—	15
»	10	»	1	05
Crocus pulv.	1	»	—	25
Elixirium Proprietatis Paracelsi	10	»	—	25
» » »	100	»	1	85
Exalginum	1	»	—	30
Extractum Chamomillae	1	»	—	20
Flores Chamomillae	100	»	—	85
» »	200	»	1	80
» »	500	»	2	15
» » conc. et gr. m. pulv.	10	»	—	15
» » conc. et gr. m. pulv.	100	»	1	05
» » pulv.	10	»	—	20
» Lamii	10	»	—	20
Folia Matico conc.	10	»	—	15
Herba Galeopsidis conc.	10	»	—	10
Hyoscyaminum	1	Centigr.	—	20
Kino pulv.	10	Gramm	—	45
Kosinum (amorphum)	1	Decigr.	—	15
Lysolum	10	Gramm	—	10
»	100	»	—	70
»	200	»	1	05
»	500	»	2	—
Oleum Jecoris Aselli	100	»	—	70
» » »	200	»	1	05
» » »	500	»	1	75
Salicinum	10	»	—	60
Sirupus Chlorali 5 %	10	»	—	15
» » »	100	»	1	—
Spiritus e vino (Cognac)	10	»	—	20
» » » »	100	»	1	50
» » » »	200	»	2	—
Stigmata Maïdis conc.	10	»	—	10
» » »	100	»	—	60
Tartarus natronatus	10	»	—	10
» »	100	»	—	70
» » pulv.	10	»	—	15
» » »	100	»	1	10
Vinum album	100	»	—	40
» Chinae	100	»	—	40
» » cum vino malac. par.	100	»	—	50
» » » » xerense par.	100	»	—	70
» » ferratum cum vino malacense par.	100	»	—	60
» Gentianae	100	»	—	40
» hungaricum tokayense	10	»	—	10
» » »	100	»	—	90
» » »	200	»	1	35
» » »	500	»	2	25
» madeirense	10	»	—	10
» »	100	»	—	60
» malacense	10	»	—	10
Vinum malacense	100	Gramm	—	40
» rubrum	100	»	—	40
» xerense	10	»	—	10
» »	100	»	—	60

Taxe der Arbeiten.

	ℳ	₰
Zusatz zu „Anreiben und Auflösen": Für das Auflösen des Phosphors in fetten oder ätherischen Oelen, in Aether oder Alcohol	—	25
Zusatz zu „Wägungen": Jede Wägung oder Tropfenzählung eines Arzneimittels, welches den Giften (Tabelle B des Deutschen Arzneibuches) angehört, wird berechnet mit	—	20

Neu aufgenommen sind:

			ℳ	₰
Airolum	1	Gramm	—	15
Aqua Chloroformii	10	»	—	10
» »	100	»	—	50
» Plumbi Goulardi	100	»	—	15
» » »	1000	»	1	—
Asaprolum	1	»	—	20
Bromalinum	1	»	—	20
»	10	»	1	40
Capsulae Balsami Copaivae c. Extr. Cubebarum	10	Stück	—	50
» Olei Ricini (elasticae)	10	»	1	—
Cocaïnum nitricum	1	Centigr.	—	05
» »	1	Decigr.	—	15
» »	1	Gramm	—	35
Eucaïnum hydrochloricum	1	Decigr.	—	10
» »	1	Gramm	—	85
Euphorinum	1	»	—	15
»	10	»	1	—
Gallanolum	10	»	1	50
Glutolum	1	»	—	15
»	10	»	1	15
Haemogallolum	1	»	—	15
»	10	»	1	45
Hydrargyrum succinimidatum	1	»	—	30
Itrolum	1	Decigr.	—	05
»	1	Gramm	—	30
Jodoforminum	1	»	—	15
»	10	»	1	30
Jodopheninum	1	»	—	20
»	10	»	1	60
Jodothyrinum	1	Decigr.	—	10
»	1	Gramm	—	95
Linimentum Terebinthinae Stockes	10	»	—	15
» » »	100	»	1	—
Liquor Ferro-Mangani saccharati	100	»	—	60
Lithium citricum	1	»	—	05
Loretinum	1	»	—	15

Digitized by Google

			ℳ	₰
Lysidinum	1	Gramm	—	35
»	10	»	2	90
Natrium benzoicum e resina	10	»	—	25
» citricum	1	»	—	5
» »	10	»	—	20
» formicicum	10	»	—	30
Nosophenum	1	Decigr.	—	5
»	1	Gramm	—	35
Papainum	1	»	—	40
»	10	»	3	—
Pastilli Hydrargyri bichlor. 1,0 (cum dispensatione)	1	Stück	—	15
Pastilli Hydrargyri bichlor. 1,0 (cum dispensatione)	10	»	—	75
Pastilli Hydrargyri bichlor. 2,0 (cum dispensatione)	1	»	—	20
Pastilli Hydrargyri bichlor. 2,0 (cum dispensatione)	10	»	1	—
Pilulae asiaticae	Wie Körner zu berechnen.			
Tannalum	1	Gramm	—	10
»	10	»	—	65
Tannalbinum	1	»	—	15
»	10	»	1	—
Theobrominum	1	»	—	40
»	10	»	3	—

			ℳ	₰
Trochisci Terpinoll	10	Gramm	—	30
Tuberculinum Kochi:				
1 Fläschchen v. 1 ccm (ohne Rabatt für Krankenkassen)		—	1	20
1 Fläschchen v. 5 ccm (ohne Rabatt für Krankenkassen)		—	3	—
1 Fläschchen von 50 ccm (ohne Rabatt für Krankenkassen)		—	22	50
Urotropinum	1	Gramm	—	15
»	10	»	1	30
Vinum Cascarae sagradae	100	»	1	—

Gestrichen sind:

Capsulae Olei Ricini.
Lac Magnesiae secundum Mialhe.
Oleum Rusci aethereum.
Unguentum Plumbi tannici.

Die sämmtlichen unter den Sammelnamen

Vinum graecum,
Vinum rubrum graecum,
Vinum Malti,
Vinum Myrtillorum

aufgeführten Weine.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(57) Bekanntmachung.

Zur Ausführung der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 2. April 1896 (Central- und Bezirks-Amtsblatt A S. 55), betreffend die veterinärpolizeiliche Untersuchung von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen, bestimme ich, was folgt.

§. 1.

Als Stellvertreter der Kreisthierärzte in den Kreisen Altkirch, Gebweiler und Mülhausen für die nach §. 1 Abs. 1 und §. 2 der oben angezogenen Verordnung vorzunehmenden Untersuchungs- und Ueberwachungshandlungen werden ernannt:

a) Kreis Altkirch der Thierarzt Becker in Pfirt für den Kanton Pfirt,
b) Kreis Gebweiler der Schlachthausthierarzt Ankly in Gebweiler für den Kanton Gebweiler und die Gemeinde Sulz,
c) Kreis Mülhausen der Thierarzt Helfer für die Gemeinde Dornach.

§. 2.

Die vorbezeichneten Thierärzte Becker, Ankly und Helfer sind nur in Ausführung der vorbezeichneten Amtshandlungen als Stellvertreter der Kreisthierärzte anzusehen und dürfen im Uebrigen die Obliegenheiten der Kreisthierärzte nicht wahrnehmen.

§. 3.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Colmar, den 15. Januar 1897.

Der Bezirkspräsident
I. 200. **Halm.**

c. Lothringen.

(58) Bekanntmachung.

Der Genossenschaft der Schwestern von der Mütterlichen Liebe zu Metz ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten ihrer Anstalt, welche der Pflege armer Wöchnerinnen dient, eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 8000, zum Preise von je 50 Pfennig.

Die Gewinne bestehen in theils von Wohlthätern geschenkten, theils von den Schwestern selbst gefertigten Gegenständen.

Metz, den 19. Januar 1897.

Der Bezirkspräsident.
I^a. 224. J. A.: **Pöhlmann.**

Digitized by Google

(59) **Nachweisung**

des im Monat Dezember 1896 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.				Stroh								Heu.			
					Roggen-				Weizen-							
					Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-					
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:															
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	16	38	17	20	4	28	4	49	—	—	—	—	3	20	3	36	—	—	—	—	6	—	6	30
Colmar	17	50	18	38	5	80	6	09	5	20	5	46	4	60	4	83	4	40	4	62	6	—	6	30
Gebweiler	17	60	16	46	6	40	6	72	5	20	5	46	6	40	6	72	5	20	5	46	6	—	6	30
Mülhausen	17	—	17	85	5	44	5	71	4	24	4	45	5	12	5	36	4	04	4	24	5	72	6	01
Rappoltsweiler	15	75	16	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7	35	7	60	7	96
Thann	12	50	13	12	5	15	5	41	—	—	—	—	4	06	4	28	—	—	—	—	5	60	5	86
Brumath	16	—	16	60	6	40	6	72	—	—	—	—	6	—	6	30	—	—	—	—	6	40	6	72
Hagenau	—	—	—	—	5	76	6	05	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	30
Molsheim	15	25	16	01	7	—	7	35	—	—	—	—	6	20	6	51	—	—	—	—	6	—	6	30
Schlettstadt	15	40	16	17	6	48	6	80	5	36	5	63	6	40	6	72	5	36	5	63	5	76	6	05
Straßburg	16	52	17	35	8	40	6	82	—	—	—	—	6	40	6	82	—	—	—	—	6	90	9	35
Weißenburg	15	—	15	75	5	60	5	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	60	7	14
Zabern	15	16	15	92	7	10	7	46	6	60	6	93	6	10	6	41	5	60	5	66	5	90	6	20
Balchen	15	—	15	75	6	—	6	30	4	—	4	20	4	—	4	20	4	—	4	20	6	—	6	40
Dieuze	16	13	16	94	5	50	5	78	—	—	—	—	—	—	—	—	4	50	4	73	6	—	6	30
Diedenhofen	14	10	14	81	4	15	4	36	3	95	4	15	3	95	4	15	3	75	3	94	6	70	7	04
Forbach	15	50	16	26	6	—	6	30	5	—	5	25	5	—	5	25	5	—	5	25	8	—	6	40
Metz	16	30	17	12	5	70	5	99	4	60	4	83	6	—	6	30	5	—	5	25	7	70	6	09
Saarburg	15	40	16	17	5	36	5	63	—	—	—	—	—	—	—	—	4	36	4	58	5	60	6	09
Saargemünd	15	58	16	36	5	76	6	07	4	50	4	73	5	02	5	27	4	—	4	20	6	18	6	49

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(60)

Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Mülhausen vom 30. Dezember 1896 ist Karl Schmitt, geboren am 21. Februar 1884 zu Ranspach, Sohn von Martin Schmitt und Elisabeth geborene Mercklin, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 20. Januar 1897.

Der Oberstaatsanwalt

T. 109. **Huber.**

(61)

Die Wässerungsgenossenschaft des Wiesengeländes Walheimer Au, Gemarkung Altkirch, hat um die Reglementirung des unterhalb der St. Morander Mühle in der Ill erbauten Stauwehres nachgesucht.

Etwaige Einwendungen gegen das Gesuch sind binnen 14tägiger die spätere Geltendmachung ausschließender Frist bei mir oder beim Herrn Bürgermeister von Altkirch vorzubringen.

Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblatts ausgegeben wird.

Das Gesuch mit den Zeichnungen, dem Erläuterungsbericht und dem Beschlußentwurf liegen auf dem Bürgermeisteramte dahier auf.

Altkirch, den 16. Januar 1897.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 178. **Illing.**

(62)

Der Maschinenfabrikant X. Müller-Fichler in Thann hat um die Genehmigung zur Verlegung der Kesselschmiede und des Dampfhammers in die frühere Flachspinnerei Bindschaedler, Section C Nr. 30 p des Katasters von Thann nachgesucht. Plan und Beschreibung der Anlagen liegen in der Kanzlei der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte zu Thann zur Einsichtnahme auf. Einwendungen sind binnen einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe der Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes, in welcher diese Bekanntmachung erscheint, bei mir oder dem Bürgermeister zu Thann zu erheben. Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Thann, den 19. Januar 1897.

Der Kreisdirektor.

Nr. 5772. J. V.: **Hennenhofer.**

---

(63)

Die Firma Duméril-Jaegle u. Cie. zu Alt-Thann hat um die Genehmigung nachgesucht, in ihren in der Gemarkung Alt-Thann, Flur 6, Parzelle 10 und 14 des Katasters belegenen Räulichkeiten eine chemische Bleiche und Appretur einzurichten.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen in der Kanzlei der Kreisdirektion zu Thann und auf dem Bürgermeisteramte zu Alt-Thann zur Einsichtnahme auf. Einwendungen sind binnen einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe der Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes, in welcher diese Bekanntmachung erscheint, bei mir oder dem Bürgermeisteramte zu Alt-Thann zu erheben.

Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Thann, den 22. Januar 1897.

Der Kreisdirektor

Nr. 5926. Dr. **Curtius.**

---

(64)

Die elsässische Petroleum-Gesellschaft mit dem Sitze zu Amsterdam und Zweigniederlassung in Walburg beabsichtigt, in der Gemarkung Biblisheim auf den Grundstücken Plan Nr. 91 p, 92 und 93 p eine Petroleum-Raffinerie anzulegen.

Ich bringe dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen bei mir oder bei dem Heren Bürgermeister von Biblisheim mündlich oder schriftlich anzubringen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die vorliegende Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes ausgegeben wird und schließt die spätere Geltendmachung aller Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, aus.

Die Beschreibung, Zeichnungen und Pläne der Anlagen liegen in je einer Ausfertigung auf der hiesigen Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte zu Biblisheim aus.

Weißenburg, den 16. Januar 1897.

Der Kreisdirektor

Heitz.

---

(65)

Die Aktiengesellschaft „Rombacher Hüttenwerke" hat die Ertaubniß zum Bau eines vierten Hochofens auf Gemarkung Rombach, in der Nähe der 3 schon bestehenden beantragt.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeisteramte zu Rombach binnen der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten 14tägigen Frist schriftlich oder mündlich anzubringen.

Die Pläne und die Beschreibung liegen während der Einspruchsfrist auf dem Bürgermeisteramte Rombach und der unterzeichneten Stelle zu Jedermanns Einsicht auf.

Metz, den 18. Januar 1897.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 438. J. V.: **Lautz.**

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(66)

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, bei dem diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste den nachbenannten Beamten und Landesangehörigen von Elsaß-Lothringen folgende Orden und Ehrenzeichen zu verleihen:

den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Bezirkspräsidenten des Unter-Elsaß, Freiherrn von Freiberg-Eisenberg;

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Ministerialrath Dr. Bickell zu Straßburg, dem Ehrennotar und Bürgermeister Fuchs zu Molsheim, Mitglied des Staatsraths, dem Regierungs- und Geheimen Medizinalrath Dr. Gölel zu Colmar, dem Geheimen Regierungsrath, Bürgermeister Hack zu Mülhausen, dem Oberlandesgerichtsrath Lacmann zu Colmar, dem Direktor der Baden- und Kommunalkreditbank Dr. Petri zu Straßburg;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Forstmeister Denecke zu Saargemünd, dem Direktor der Taubstummenanstalt zu Metz, Erbrich, dem Kreisdirektor Freiherrn von Gagern zu Saargemünd, dem Hauptlehrer Galling zu Hirsingen, Kreis Altkirch, dem Amtsgerichtsrath Gruber zu Straßburg, dem Oberlehrer am Lyceum zu Straßburg, Professor Dr. Harbardt, dem Kreisschulinspektor Herrmann zu Schlettstadt, dem Progymnasialdirektor Dr. Heyer zu Bischweiler, dem Kreisbauinspektor, Baurath Jung zu Zabern, dem protestantischen Pfarrer und geistlichen Inspektor Knittel zu Straßburg, dem Regierungsrath Köhler, etatsmäß. Hilfsarbeiter beim Ministerium zu Straßburg, dem Beigeordneten Lallement zu Metz, dem ordentl. Professor Dr. Lenel an der Universität zu Straßburg.

Digitized by Google

dem Oberzollinspektor Levin zu Altkirch, dem Landesgerichtsrath Liebler zu Colmar, dem ordentl. Professor Dr. Lobstein an der Universität zu Straßburg, dem Rentamtmann, Steuerrath Rockher zu Straßburg, dem Kaufmann und Vorsitzenden des Gewerbegerichts, Ottmann zu Straßburg, dem Regierungs- und Forstrath Pilz zu Straßburg, dem Landgerichtsrath Prinz zu Colmar, dem Regierungs- und Schulrath Renaud zu Colmar, dem Eisfabrikanten Rhein zu Schiltigheim, Landkreis Straßburg, dem Landgerichtsrath Schiber zu Metz, dem Buchhalter Schmidt bei der Landeshauptkasse zu Straßburg, dem protestant. Pfarrer Siegfried zu Herbitzheim, Kreis Zabern, dem Steuerkontrolör, Steuerinspektor Stock zu Metz, dem Notar a. D., Bürgermeister Tischmacher zu Rombach, Kreis Metz, dem kathol. Pfarrer Triponney zu Altmünsterol, Kreis Altkirch, dem Polizeikommissar Unger zu Straßburg, dem Bürgermeister Violand zu Pfalzburg, Kreis Saarburg, dem Bauinspektor, Baurath Wägner zu Straßburg, dem Gefängnißdirektor Wagner zu Metz, dem kathol. Pfarrer Wendling zu Brumath, Landkreis Straßburg;

den Stern zum Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

dem Oberlandesgerichtspräsidenten, Wirklichen Geheimen Oberjustizrath von Baeano zu Colmar;

den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

dem Landgerichtspräsidenten Lellboch zu Metz;

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

dem Regierungs- und Forstrath Koch zu Straßburg, dem Amtsgerichtsrath Stübel zu Weißenburg;

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

dem Rentner Chaligny zu Vic, Kreis Château-Salins, dem Bürgermeister Ertle zu Breitenbach, Kreis Colmar, dem Bürgermeister Frey zu Niederbronn, Kreis Hagenau, dem Bürgermeister Kauffmann zu Watbach, Kreis Colmar, dem Landwirth und Bürgermeister Michel zu Wanzenau, Landkreis Straßburg, dem Bürgermeister Rohmer zu Bolsenheim, Kreis Erstein, dem Kanzleisekretär Strunck beim Ministerium zu Straßburg, dem Bürgermeister Weber zu Blässheim, Kreis Erstein;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold:

dem Schutzmanns-Vizewachtmeister Bergmann zu Metz, dem Kreisklanzlisten Goeppert zu Altkirch, dem berittenen Grenzaufseher Hoffmann zu Vic, Kreis Château-Salins, dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Langhoff zu Zabern;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Brandmeister der Feuerwehr zu Gorze, Landkreis Metz, Barisien, dem Forstwegeaufseher Brocker zu Mittersheim, Kreis Saarburg, dem Gefängnißaufseher Doridam zu Colmar, dem Elementarlehrer Egloff zu Kriechingen, Kreis Bolchen, dem Förster Finne zu Blodesheim, Oberförsterei Hart-Nord, dem Rentner und Beigeordneten Frick zu Sentheim, Kreis Thann, dem Amtsgefängnißaufseher Fritsch zu Barr, dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Gießmann zu Sennheim, Kreis Thann, dem Vizinalstraßenwärter Görich zu Weißenburg, dem Kreisstraßenwärter Grandidier zu Poreelette, Kreis Forbach, dem Zolleinnehmer II. Klasse Hitzfeld zu Kiffis, Kreis Altkirch, dem Schutzmannswachtmeister Jacob zu Mülhausen, dem Vizinalstraßenwärter Katzenberger zu Westhausen, Kreis Zabern, dem Wegemeister Kihm zu Bitsch, Kreis Saargemünd, dem israelitischen Vorsänger Klein zu Brumath, Landkreis Straßburg, dem Förster Krebs zu Forsthaus Daumen, Oberförsterei Niederbronn, dem Steueraufseher Liebel zu Markolsheim, Kreis Schlettstadt, dem berittenen Gendarmen Mindat zu Château-Salins, dem Steueraufseher Müller zu Petersboch, Kreis Zabern, dem Feldhüter Muthig zu Plobsheim, Kreis Erstein, dem Gemeindeförster Pfeiffer zu Forsthous Zell, Oberförsterei Kayfersberg, dem Kanalmeister Radtke zu Wolfersdorf, Kreis Altkirch, dem Fußgendormen Raithel zu St. Blaise, Kreis Molsheim, dem Ackerer und Bannwart Scheyder zu Ergersheim, Kreis Molsheim, dem Diener des zoologischen Instituts der Universität Straßburg, Schmack, dem Kanzleidiener Schmolke beim Bezirkspräsidium zu Metz, dem Kanzleidiener Schnurrer zu Straßburg, dem Vizinalstraßenwärter Schwoob zu St. Ulrich, Kreis Altkirch, dem Elementarlehrer Stell zu Hermersweiler, Kreis Weißenburg, dem Holzhauer Sylvester zu Stockbronn, Gemeinde Bitsch, Kreis Saargemünd und dem Schutzmann Zwiller zu Mülhausen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Lehrer Karl Hoffmann in Mülhausen die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters sind zu Beigeordneten der Gemeinde Zabern ernannt worden: Steinbruchbesitzer Nikolaus Gerber und Holzhändler Michael Heiligenstein in Zabern.

Entlassen: Der Kantonal-Polizeikommissar Bruckmann in Rohrboch aus dem Landesdienste.

Versetzt: Der Kantonal-Polizeikommissar Norenkemper in Weiler noch Rohrbach.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Handelsrichter bei dem Landgerichte in Straßburg, Ludwig Weill-Goetz daselbst, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes zu ertheilen und an dessen Stelle den Kaufmann Salomon Jacobi hierselbst zum Handelsrichter bei dem Landgericht in Straßburg, und zwar für die Zeit bis Ende September d. Js. zu ernennen.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Uebertragen: Dem Regierungs- und Forstroth Usener in Colmar die Stelle des Vorstandes des Forsteinrichtungsbüreaus beim Ministerium in Straßburg.

Oberschulrath.

Ernannt: Der kommiss. Lehrer Nikolaus Alger am Progymnasium in Forbach zum Lehrer an den öffentlichen höheren Schulen Elsaß-Lothringens, die kommiss. Lehrerin Margarethe Friedrich an dem Lehrerinnenseminar in Beauregard zur Seminarlehrerin.

Digitized by Google

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der Landwirth Ignaz Gerber-Herrmann zum Bürgermeister, der Ackerer Josef Sirlin von Ignatz, zum Beigeordneten der Gemeinde Reiningen, der Weinhändler Andreas Heyberger zum Bürgermeister der Gemeinde Obermorschweier.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Notariatsgehülfe Paulus in Weiler zum ständigen Uebersetzer für den Amtsgerichtsbezirk Weiler, an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Fetz das Mitglied des Gemeinderathes Ignaz Schmitt zum Beigeordneten der Gemeinde Sand, Kreis Erstein, zum Beigeordneten der Gemeinde Mutzig, Kreis Molsheim, das Mitglied des Gemeinderathes Sebastian Klayle, an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Volz das Mitglied des Gemeinderathes Ludwig Bricka zum Beigeordneten der Gemeinde Wörth, Kreis Weißenburg.

Definitiv ernannt: Die Lehrerin Martha Förster in Straßburg, der Lehrer Wilhelm Allemand in Straßburg, der Klassenlehrer Ludwig Merckel in Schiltigheim, der Lehrer Amand Kopp in Oberbronn, der Klassenlehrer Alfons Gall in Bischofsheim, die Lehrerin Elise Kommer in Zinsweiler.

Versetzt: Der Lehrer Johann Ritter von Oberehnheim nach Ottersthal, der Lehrer Georg Wolff von Birlenbach nach Waltenheim.

Pensionirt: Der Lehrer Israel Bloch in Balbronn.

Gestorben: Der Lehrer Heinrich Eduard Claude in Lampertheim.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Der Anstellungsberechtigte Joseph Harle in Metz zum Kaiserlichen Regierungskanzlisten beim Bezirkspräsidium für Lothringen.

Ernannt: Josef Emil Guingrich zum Bürgermeister der Gemeinde Habudingen, Emil Otto Fürst zum Beigeordneten der Gemeinde Château-Salins, Nikolaus Küchly zum Beigeordneten der Gemeinde Hochwalsch, Nikolaus Fleurange zum Bürgermeister, Adolf Hogrewe zum Beigeordneten der Gemeinde Antilly.

Ausgeschieden: Lehrerin Maria Taffner zu Etzlingen.

Entlassen auf Antrag: Die Vorsteherin der Kleinkinderschule Marie Jacoby zu Remilly mit dem 1. April 1897.

VI. Vermischte Anzeigen.

(67)

Die Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart hat den Herrn G. Buob, Apotheker in Straßburg, zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

(68)

Das Proviantamt Hagenau kauft fortgesetzt — unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten — Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit.

Der Ankauf von Kocherbsen und Bohnen ist eingestellt.

(69)

Das Proviantamt Saarburg i. L. kauft gegenwärtig Roggen, Hafer und Roggenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit vorzugsweise von Produzenten an.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 6. Februar 1897. | Nr. 7.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(70)

In den Monaten Oktober, November und Dezember 1896 haben die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit durch Naturalisation erworben:

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.
	I. Im Bezirk Ober-Elsaß.					
1	Andreck, Adolf Eduard. . . .	Oberlarg	Oberlarg	4. Januar 1843	Franzose	30. Oktober 1896
2	Berthelen, Josef.	Wattweiler	Wattweiler	30. März 1852	desgl.	10. „ „
3	Bosmann, Karl Josef. . . .	Wolfersdorf	Maraisviller	10. Januar 1855	Belgier	24. Dezbr. „
4	Brand, Eduard Adolf	Mülhausen	Mülhausen	31. Mai 1867	ohne	4. Novbr. „
5	Franzetti, Karl Dominik . .	Urbeis	Gavirate (Ital.)	21. April 1845	Italiener	26. Oktober „
6	Grodwohl, Bernhard	Mülhausen	Battenheim	20. Septbr. 1839	Franzose	29. „ „
7	Haas, Karl Johann Michael .	St. Ludwig	Bollweiler	24. Januar 1862	elsaß-lothr. Emigrant	10. Dezbr. „
8	Hinderholz, Romanus. . . .	Weiler	Weiler	12. August 1878	desgl.	14. Novbr. „
9	Huetz, Johann Karl	Colmar	Colmar	7. Mai 1864	ohne	7. Oktober „
10	Kunegel, Johann Baptist . .	Bergheim	Bergheim	30. Dezbr. 1869	elsaß-lothr. Emigrant	21. „ „
11	Lauth, Friedrich August . . .	Masmünster	Masmünster	21. Septbr. 1870	desgl.	5. „ „
12	Martini, Balthasar	Hegenheim	Hegenheim	18. Februar 1848	Franzose	9. Novbr. „
13	Schmitt, Jerome	Bergheim	Bergheim	18. Novbr. 1875	elsaß-lothr. Emigrant	7. Oktober „
14	Schwartz, Emil.	Colmar	Colmar	5. Oktober 1872	ohne	24. „ „
15	Schwartz, Gottlieb Ferdinand	„	Bietigheim	1. Januar 1883	desgl.	24. „ „
16	Schwartz, Magdalena	„	Kayfersberg	12. Oktober 1868	desgl.	24. „ „
17	Schwartz, Maria.	„	„	3. Januar 1861	desgl.	24. „ „
18	Wolff, Karl.	Bergheim	Bergheim	30. Dezbr. 1876	elsaß-lothr. Emigrant	26. Novbr. „
	II. Im Bezirk Unter-Elsaß.					
1	Bastien, Marie Josefine, Wittwe Delorme	Colroy-la-Roche	Ranrupt	10. März 1861	Französin	30. Dezbr. 1896
2	Bockstaller, Donat.	St. Petersholz	St. Petersholz	10. Juli 1853	Amerikaner	18. Novbr. „
3	Bodenheimer, René Hippolyt Friedrich	Straßburg	Bern	7. Juni 1875	Schweizer	22. Dezbr. „
4	Carvalho, Rosa	„	Haiti	26. April 1835	Amerikanerin	27. Oktober „
5	Cassal, Amanda Edith Christine	„	London	5. März 1875	Engländerin	17. „ „
6	Cornelius, Karl Eugen . . .	„	Straßburg	28. Juni 1865	elsaß-lothr. Emigrant	14. „ „
7	Dietz, Rosa Henriette.	„	Lyon	24. Oktober 1870	Französin	31. „ „
8	Ebel, Jakob.	Oberehnheim	Bernhardsweiler	27. Februar 1844	Franzose	24. „ „
9	Eichenberger, Gottfried . . .	Straßburg	Wynisdorf, Kanton Solothurn	23. Mai 1864	Schweizer	19. „ „
10	Dr. Garnier, Andreas. . . .	Minwersheim	Minwersheim	25. Novbr. 1846	Franzose	10. Novbr. „
11	Girolt, Moritz	Mutzig	Mutzig	20. Septbr. 1842	desgl.	28. Oktober „
12	Götz, Marie August	Offendorf	Offendorf	30. Januar 1878	elsaß-lothr. Emigrant	25. Novbr. „
13	Grunder, Joseph.	Bischweiler	Bischweiler	22. Juni 1873	desgl.	29. Dezbr. „
14	Hübster, Franz Josef.	Straßburg	Straßburg	7. Oktober 1877	desgl.	3. Oktober „
15	Jeandel, Johann Baptist . .	St. Blaise-la-Roche	Puid (Frankr.)	26. Juni 1852	Franzose	18. „ „
16	Joos, Leo Ludwig Felix . . .	Zabern	Zabern	14. März 1877	elsaß-lothr. Emigrant	30. „ „
17	Keller, Karl Andreas	Wanzenau	Wanzenau	30. Novbr. 1848	Franzose	2. Dezbr. „

Digitized by Google

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.
18	Kobus, Karl	Straßburg	Mußenhausen	6. Oktbr. 1872	elsaß-lothr. Emigrant	17. Oktober 1896
19	Ledermann, Johann Josef.	Krautergersheim	Krautergersheim	25. Dezbr. 1871	desgl.	18. „ „
20	Lobstein, Karl Adolf.	Straßburg	Straßburg	15. Novbr. 1879	desgl.	19. Novbr. „
21	Mallo, Jakob	Griesbach	Griesbach	12. Dezbr. 1863	Franzose	15. Dezbr. „
22	Marxloff, Franz Josef	Straßburg	Straßburg	25. Januar 1853	desgl.	7. Oktober „
23	Meyer, Alois	Verdun	Still	8. Dezbr. 1875	elsaß-lothr. Emigrant	20. „ „
24	Meyer, Michel	Straßburg	Wingersheim	7. Septbr. 1844	Franzose	14. „ „
25	Mugler, Ludwig	Lützelstein	Zabern	16. Juni 1838	desgl.	12. Dezbr. „
26	Nalhs, Jakob Heinrich	Straßburg	Zürich	20. Januar 1861	Schweizer	23. Oktober „
27	Rennié, Johann Adam	Lichtenberg	Lichtenberg	15. Juli 1845	Franzose	11. Novbr. „
28	Roederer, Arthur	Straßburg	Straßburg	25. Septbr. 1850	Engländer	29. Dezbr. „
29	Rangel, Eugenie	Schlettstadt	Schlettstadt	9. Novbr. 1848	ohne	8. „ „
30	Rulli, geborene Kurz, Luise Christine Friederike	Straßburg	Liebenzell (Württemberg)	30. Mai 1855	Italienerin	12. „ „
31	Rulli, August Emil.	„	Murrhardt (Württemberg)	1. Juli 1877	Italiener	12. „ „
32	Rulli, Luise Marie	„	Spielhof, Gmde. Kirchenkirnberg (Württemberg)	27. April 1879	Italienerin	12. „ „
33	Schach, Anton	Courtefontaine	Urmatt	23. Januar 1879	elsaß-lothr. Emigrant	31. Oktober „
34	Wagner, Minna	Nürnberg	Paris	20. Mai 1869	ohne	23. „ „
35	Weibel, Alfons	Straßburg	Münster (O.-E.)	12. Mai 1878	elsaß-lothr. Emigrant	8. „ „
36	Wendling, Karl Emil	Brumath	Brumath	12. Juli 1881	desgl.	29. „ „

III. Im Bezirk Lothringen.

1	Blomiser, Johann Nikolaus.	Metz	Elwingen	4. Juli 1837	Franzose	18. Novbr. 1896
2	Burggraff, Peter	„	Rolhum	15. August 1835	Luxemburger	20. Oktober „
3	Dellaglio, Maria Katharina, Wittwe, geb. Schram	Baronweiler	Baronweiler	15. Mai 1870	Italienerin	18. Dezbr. „
4	Egloff, Johann Nikolaus	Metz	Thedingen	26. Septbr. 1845	Franzose	22. „ „
5	Evrard, David	Niederhomburg	Helleringen	20. Mai 1863	Belgier	3. Novbr. „
6	Faber, Johann	Bettweiler	Bettweiler	25. Novbr. 1851	Franzose	10. „ „
7	Fris, Ferdinand	Freibuß	Freibuß	1. Dezbr. 1864	elsaß-lothr. Emigrant	3. Dezbr. „
8	Hanno, Heinrich	Metz	Gaurain-Ramecroix	5. April 1844	Belgier	20. Oktober „
9	Harlmann, Viktor	Altlixheim	Altlixheim	21. Novbr. 1867	Amerikaner	16. Novbr. „
10	Hayer, Claudius Joh. Marie	Metz	Lyon	25. Dezbr. 1877	Franzose	18. „ „
11	Kempf, Ludwig	Teterchen	Eschbach	27. Novbr. 1839	desgl.	16. Dezbr. „
12	Kneppert, Johann Eugen	Soetrich, Gmde. Großhettingen	Soetrich, Gmde. Großhettingen	25. Oktbr. 1875	elsaß-lothr. Emigrant	30. Oktober „
13	Koch, Johann	Devant-les-Ponts	Remerschen	6. Juli 1845	Luxemburger	3. Dezbr. „
14	Koster, Leo Louis	Schalbach	Nahlingen	28. Dezbr. 1864	Amerikaner	16. „ „
15	Kuhn, Eugen Franz	Garburg	Bartenheim	11. März 1864	Franzose	19. Oktober „
16	Kuhn, Maria Anna, geb. Arnold	„	„	20. Januar 1838	Französin	9. Dezbr. „
17	Kuhn, Maria Eugenie	„	Paris	20. Januar 1861	desgl.	9. „ „
18	Kuhn, Josef Michel	„	Garburg	19. Novbr. 1879	Franzose	9. „ „
19	Kuhn, Karl Hubert Leger	„	Apajou	20. Juli 1876	desgl.	9. „ „
20	Link, Emil	Salonnes	Nancy	8. Novbr. 1842	desgl.	26. Oktober „
21	Ludwig, Leo	Metz	Metz	5. April 1874	ohne	2. Novbr. „
22	Luxembourger, Joh. Viktor	Anzelingen	Anzelingen	17. Januar 1881	elsaß-lothr. Emigrant	15. Dezbr. „
23	Mazerand, Dominik	Zittersdorf	Saaraltdorf	28. Februar 1840	Franzose	19. „ „
24	Paulin, Franz	Woippy	Woippy	12. März 1852	desgl.	18. Novbr. „
25	Poirol, August Albert	Weißkirchen	Weißkirchen	24. August 1880	desgl.	26. Dezbr. „
26	Ruer, Viktor	Kneuttingen	Kneuttingen	14. Juni 1876	desgl.	5. Oktober „
27	Zéligson, Baruch	Metz	Vantoux	19. Oktbr. 1861	Russe	15. Dezbr. „

Digitized by Google

(71) Ernannt bei dem Schiedsgericht für Invaliditäts- und Altersversicherung in Diedenhofen der Amtsrichter Dr. Wolf daselbst zum Stellvertreter des Vorsitzenden.
I. A. 687.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(72) **Beschluß.**

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 21. Januar 1897 in der an diesem Tage zu Dauendorf stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 25 Betheiligten, welche zusammen 538,75 Ar besitzen, sämmtlich der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben, und zwar stillschweigend durch Nichttheilnahme, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Zudämmung der Einmündung des Forstgrabens in die Moder und Ableitung des Wassers durch den Kreuzmattgraben in der Gemarkung Dauendorf unter dem Namen Meliorationsgenossenschaft Dauendorf nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Dauendorf während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Dauendorf zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 26. Januar 1897.

Der Bezirkspräsident.
I. 522. J. A.: **Siegfried.**

Auszug

aus den Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß gebildete autorisirte Genossenschaft.

Abschnitt I.

Zweck der Genossenschaft.

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Zudämmung der Einmündung des Forstgrabens in die Moder und Ableitung des Wassers durch den Kreuzmattgraben in der Gemarkung Dauendorf.

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Hiervon sind 3 Mitglieder und 1 Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer beziehungsweise gesetzlichen Vertreter von solchen berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner zu vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als zwei Vollmachten übernehmen.

(73) **Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise während der letzten zehn Friedensjahre im Bezirke Unter-Elsaß.**

Gegenstand.	Namen der Marktorte:													
	Brumath.		Hagenau.		Molsheim.		Schlettstadt.		Straßburg.		Weißenburg.		Zabern.	
	Durchschnittspreis für je 100 Kilogramm													
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Roggen	—	—	15	69	15	97	15	31	16	22	14	68	14	48
Mehl	20	98	20	76	—	—	22	31	25	41	19	45	—	—
Hafer	15	89	15	38	16	55	15	58	16	92	14	64	15	28
Stroh	4	87	5	42	4	87	5	30	6	21	4	57	4	60
Heu	6	64	6	47	7	26	5	99	8	70	5	83	6	72

Bemerkungen. — Für den Kreis Erstein gilt Straßburg als Hauptmarktort.
In Brumath wird kein Roggen und in Molsheim sowie in Zabern wird kein Mehl zu Markte gebracht.

Straßburg, den 26. Januar 1897.

Der Bezirkspräsident.
I. 538. J. A.: **Siegfried.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(74) Verordnung.

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Metz für die 1. Sitzungsperiode des Jahres 1897 festgesetzt auf Montag, den 29. März 1897, Vormittags 9 Uhr, und der Oberlandesgerichtsrath Herr Breuer zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 20. Januar 1897.

Der K. Oberlandesgerichtspräsident,
Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath:
von Vacano.

T. 257.

---

(75) Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 hat der Kaiserliche Herr Oberlandesgerichtspräsident zu Colmar durch Verordnung vom 20. Januar 1897 die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte zu Straßburg für die 1. Sitzungsperiode des Jahres 1897 festgesetzt auf Montag, den 22. März 1897, Vormittags 9 Uhr, und den Oberlandesgerichtsrath Herrn Dr. Peez zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Straßburg, den 29. Januar 1897.

Der K. Landgerichtspräsident: **Dr. Hauli.**
Der K. Erste Staatsanwalt: **Veit.**

T. B. Nr. 370.

---

(76) Bekanntmachung.

Den auf Grund der §§. 16 und 18 des Gesetzes vom 8. Juni 1896, betreffend die Gewerbesteuer, gebildeten Kreiskommissionen gehören die nachfolgenden Vorsitzenden, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder an:

A. Bezirk Ober-Elsaß.

Kreiskommission Altkirch.

a) Vorsitzende:
1. Steuerkontrolör Grondorf in Altkirch für den Steuerkontrolbezirk Altkirch,
2. Steuerkontrolör Blum in Pfirt für den Steuerkontrolbezirk Pfirt.

b) Mitglieder:
1. Frick, Josef, Metzgermeister in Dammerkirch,
2. Kaestle, Emil, Eisenhändler in Altkirch,
3. Kirchhofer, Emil, Gastwirth in Hirsingen,
4. Naß, Heinrich, Weinhändler in Pfirt,
5. Ofer, Xaver, Sägemühlbesitzer in Oltingen,
6. Schuffenecker, Lorenz, Buchhändler in Altkirch.

c) Stellvertretende Mitglieder:
1. Kübler, Gustav, Versicherungsagent in Altkirch,
2. Kuentz, Josef, Metzgermeister in Hirsingen,
3. Rieder-Brunner, Theobald, Mühlenbesitzer in Altkirch,
4. Ries, Alois, Gastwirth, Maler und Tapezierer in Dammerkirch.

Kreiskommission Mülhausen-Land.

a) Vorsitzende:
1. Steuerkontrolör Rietzschel in Mülhausen für den Steuerkontrolbezirk Mülhausen II,
2. Steuerkontrolör Schneider in St. Ludwig für den Steuerkontrolbezirk St. Ludwig.

b) Mitglieder:
1. Keiflin, Albert, Spezereihändler in Bartenheim,
2. Maurer, Isidor, Spezereihändler in Dornach,
3. Meyer, Albert, Bäcker und Wirth in Rixheim,
4. Walther-Steinbach, Heinrich, Weingroßhändler in Illzach,
5. Weil, Emil, Weingroßhändler und Lederhändler in St. Ludwig,
6. Zerr, Johann, Bäcker und Bürgermeister in Burgfelden.

c) Stellvertretende Mitglieder:
1. Herrmann, Simon, Ziegler und Bürgermeister in Flachslanden,
2. Knoll, Eugen, Spezerei- und Bierhändler in Hegenheim,
3. Müller, Jakob, Holzhändler und Bürgermeister in Kleinlandau,
4. Uhl, Jakob, Maurermeister in Dornach.

Kreiskommission Mülhausen-Stadt.

a) Vorsitzender:
Steuerkontrolör Nies in Mülhausen.

b) Mitglieder:
1. Horn, Andreas, Kaufmann in Mülhausen,
2. Kempf, Anton, Rentner und Beigeordneter in Mülhausen,
3. Kohler-Zündel, Emil, Rentner und Beigeordneter in Mülhausen,
4. Laederich-Weber, Karl, Rentner in Mülhausen,
5. Lanhoffer-Laederich, Emil, Rentner und Beigeordneter in Mülhausen,
6. Zierdl, Georg, Bauunternehmer in Mülhausen.

c) Stellvertretende Mitglieder:
1. Burghardt, Jakob, Maschinenbauer in Mülhausen,
2. Feinler, Eugen, Metzgermeister in Mülhausen,
3. Liboll, Ignaz, Bäckermeister und Gemeinderathsmitglied in Mülhausen,
4. Weiß, Albert, Tapezierer und Möbelfabrikant in Mülhausen.

Kreiskommission Thann.

a) Vorsitzende:
1. Steuerkontrolör, Steuerinspektor Blum in Thann für den Steuerkontrolbezirk Thann II,
2. Steuerkontrolör Walz in Thann für den Steuerkontrolbezirk Thann I.

b) Mitglieder:
1. Blocher, Josef, Bauunternehmer in Thann,
2. Burlschell, Peter, Sohn, Bauunternehmer und Beigeordneter in Sennheim,

Digitized by Google

3. Erhard, Emil, Kaufmann in Masmünster,
4. Flühr, Emil, Bäcker, Krämer, Wirth und Brennholzhändler in Sewen,
5. Hug, Zephyrin, Bezirkstagsmitglied, in Wesserling,
6. Krumholtz, Adolf, Schneidermeister in Thann.

c) Stellvertretende Mitglieder:
1. Clad, Ernst, Bäcker und Wirth in St. Amarin,
2. Lintzer, Philibert, Krämer in Masmünster,
3. Pienoz-Kachler, Emil, Ziegeleibesitzer und Beigeordneter in Alt-Thann,
4. Schaffhauser, Xaver, Rentner und Beigeordneter in Sennheim.

Kreiskommission Gebweiler.

a) Vorsitzende:
1. Steuerkontrolör, Steuerinspektor Sturm in Gebweiler für den Steuerkontrolbezirk Gebweiler,
2. Steuerkontrolör Wichterich in Rusach für den Steuerkontrolbezirk Rusach.

b) Mitglieder:
1. Eschbach, Josef, Hutmacher in Gebweiler,
2. Meyer, Emil, Brauer in Rusach.
3. Raffara, Gustav, Kaufmann in Sulzmatt,
4. Selmersheim, Donat, Zuckerbäcker in Ensisheim,
5. Truxler, Bernhard, Bauunternehmer in Gebweiler,
6. Wittmer, Karl, Kaufmann in Sulz.

c) Stellvertretende Mitglieder:
1. Bernhardt, Emil, Eisenhändler in Ensisheim,
2. Jehlen, Eugen, Hutmacher in Gebweiler,
3. Monath, Adolf, Geschirrhändler in Rusach,
4. Simon, Alexander, Kaufmann in Sulz.

Kreiskommission Colmar.

a) Vorsitzende:
1. Steuerkontrolör, Steuerinspektor Scherrer in Colmar für den Steuerkontrolbezirk Colmar I,
2. Steuerkontrolör, Steuerinspektor Hülstrunk in Colmar für den Steuerkontrolbezirk Colmar II.

b) Mitglieder:
1. Chevalier, Eduard, Kaufmann in Colmar,
2. Meyer, Alois, Wirth und Weinhändler in Winzenheim,
3. Mühlenbeck, Alfred, Rollfuhrmann in Colmar,
4. Oßwald, Wilhelm, Cigarrenfabrikant in Colmar,
5. Richert, Alois, Kaufmann und Beigeordneter in Winzenheim,
6. Wetzel, Andreas, Banquier in Münster.

c) Stellvertretende Mitglieder:
1. Müller, Nikolaus, Kaufmann und Bürgermeister in Widensolen,
2. Schiele, August, Kaufmann in Türkheim,
3. Schneider, Josef, Landwirth in Riedweier,
4. Seiler, Heinrich, Kaufmann und Bürgermeister in Biesheim.

Kreiskommission Rappoltsweiler.

a) Vorsitzende:
1. Steuerkontrolör Braun in Rappoltsweiler für den Steuerkontrolbezirk Rappoltsweiler,
2. Steuerkontrolör Gartz in Kayserberg für den Steuerkontrolbezirk Kayserberg.

b) Mitglieder:
1. Bleger, Georg Ignaz, Landwirth in St. Pilt (Bahnhof),
2. Fannez, Emil, Landwirth in Urbeis,
3. Finck, Gustav, Rentner, früher Metzger in Markirch,
4. Kienzler, Alfons, Kaufmann in Rappoltsweiler,
5. Richert, Karl, Handelsrepräsentant in Markirch,
6. Schoch, Franz Josef, Weinhändler in Ammerschweier.

c) Stellvertretende Mitglieder:
1. Damisch, Emil, Holzhändler in Markirch,
2. Finance, Josef, Landwirth in Diedolshausen,
3. Maire, Amatus, früher Kaufmann in Kayserberg,
4. Witzig, Georg, Bürgermeister in Bergheim.

B. Bezirk Unter-Elsaß.

Kreiskommission Schlettstadt.

a) Vorsitzende:
1. Steuerkontrolör, Steuerinspektor Caesar in Schlettstadt für den Steuerkontrolbezirk Schlettstadt I,
2. Steuerkontrolör Riotte in Schlettstadt für den Steuerkontrolbezirk Schlettstadt II.

b) Mitglieder:
1. Henle, Johann, Spezereihändler in Weiler,
2. Kaesser, Josef, Metzger in Markolsheim,
3. Kahn, Elias, Gewebehändler in Barr,
4. Meyer, Xaver, Spezereihändler in Schlettstadt,
5. Simon, Eduard, Gerbereibesitzer in Barr,
6. Wiederkehr, Eduard, Fabrikant in Schlettstadt.

c) Stellvertretende Mitglieder:
1. Beyer, Viktor, Krämer und Webermeister in Mittersholz,
2. Ernst, Anatole, Spezereihändler in Schlettstadt,
3. Müller, Emil, Bäcker und Wirth in Weiler,
4. Walter, Andreas, Bäckermeister in Barr.

Kreiskommision Molsheim.

a) Vorsitzende:
1. Steuerkontrolör Jansen in Molsheim für den Steuerkontrolbezirk Molsheim,
2. Steuerkontrolör Hügel in Schirmeck für den Steuerkontrolbezirk Schirmeck.

b) Mitglieder:
1. Boehler, August, Gerber in Molsheim,
2. Klayele, Alfons, Materialwaarenhändler in Mutzig,
3. Mengus, Georg, Bürgermeister in Borbruck,
4. Meyer, Josef, Wirth in Rosheim.
5. Thiriet, Kamill, Kaufmann in Saales,
6. Voegele, Emil, Kaufmann in Wasselnheim.

c) Stellvertretende Mitglieder:
1. Braun, Ferdinand, Holzhändler in Oberhaslach,
2. Regel, Georg, Steinbruchbesitzer in Brechlingen,
3. Schmutz, Gustav, Weinstecher in Börsch,
4. Schönagel, Julius, Kaufmann in Schirmeck.

Kreiskommission Erstein.

a) Vorsitzende:
1. Steuerkontrolör Kemper in Oberehnheim für den Steuerkontrolbezirk Oberehnheim,
2. Steuerkontrolör Dobritz in Erstein für den Steuerkontrolbezirk Erstein.

Digitized by Google

b) Mitglieder:
1. Bumüller, Leo, Kaufmann in Fegersheim,
2. Hildt, Ernst, Bürgermeister in Erstein,
3. Leyder, Alois, Bäcker in Oberehnheim,
4. Rudloff, Florenz, Bauunternehmer und Beigeordneter in Oberehnheim,
5. Urban, Karl, Bauunternehmer in Illkirch-Grafenstaden,
6. Walter, Karl, Gerber in Benfeld.

c) Stellvertretende Mitglieder:
1. Biecher, Heinrich, Bürgermeister in Walf,
2. Kellner, Holzhändler in Lingolsheim,
3. Meyer, Achilles, Kaufmann in Benfeld,
4. Wittenburg, Ernst, Bauunternehmer in Erstein.

Kreiskommission Straßburg-Land.

a) Vorsitzende:
1. Steuerkontrolör, Steuerinspektor Wildt in Straßburg für den Steuerkontrolbezirk Straßburg III.
2. Steuerkonteolör, Steuerinspektor Klein in Brumath für den Steuerkontrolbezirk Brumath.

b) Mitglieder:
1. Beck, Andreas, Kaufmann in Truchtersheim.
2. Beck, Georg, Schmied und Beigeordneter in Bischheim,
3. Diebold-Ammel, Wirth in Ittenheim.
4. Kaufmann, Jakob, Spezereihändler in Vendenheim.
5. Vogt, Georg, Weinhändler in Brumath.
6. Wencker, Karl, Wirth in Hochfelden.

c) Stellvertretende Mitglieder:
1. Brucker, Benjamin, Rentner in Schiltigheim,
2. Fromm, Albert, Kaufmann in Brumath,
3. Hemmerle, Emil, Mechaniker in Schiltigheim,
4. Paulus, Josef, Holzhändler in Hochfelden.

Kreiskommission Straßburg-Stadt.

a) Vorsitzende:
1. Steuerkontrolör, Steuerinspektor Spieker in Straßburg für den Steuerkontrolbezirk Straßburg I,
2. Steuerkontrolör, Steuerinspektor Bauwerker in Straßburg für den Steuerkontrolbezirk Straßburg II.

b) Mitglieder:
1. Heywang, Friedrich, Kaufmann in Straßburg,
2. Jeremias, Wilhelm, Banquier in Straßburg,
3. Kieffer, Karl, Spediteur in Straßburg,
4. Klein, Jakob, Bauunternehmer in Straßburg,
5. Schaal, Georg, Fabrikant in Straßburg,
6. Schmutz, Friedrich, Hotelbesitzer in Straßburg.

c) Stellvertretende Mitglieder:
1. Biedermann, Ludwig, Metzgermeister in Straßburg,
2. Brzostewicz, Paul, Gemeinderathsmitglied in Straßburg,
3. Dürr, Gustav, Hofbuchbindermeister in Straßburg,
4. Rupp, Friedrich, Schlossermeister in Straßburg.

Kreiskommission Zabern.

a) Vorsitzende:
1. Steuerkontrolör, Steuerinspektor Sohns in Zabern für den Steuerkontrolbezirk Zabern,
2. Steuerkontrolör Meisinger in Saarunion für den Steuerkontrolbezirk Saarunion.

b) Mitglieder:
1. Freund, Eduard, Geschäftsagent in Saarunion,
2. Lams, Ludwig, Kaufmann in Ingweiler,
3. Moritz, Jakob, Bierbrauer in Pfaffenhofen,
4. Roos, Alois, Gastwirth in Maursmünster,
5. Vogel, Karl, Kaufmann in Zabern,
6. Wehrung, Georg, Wirth in Drulingen.

c) Stellvertretende Mitglieder:
1. Kern, Karl, Handelsmann in Strüth,
2. Pauli, Heinrich, Kaufmann in Dettweiler,
3. Richert, Th., Seifenfabrikant in Buchsweiler,
4. Strohl, Friedrich, Gerber in Ingweiler.

Kreiskommission Hagenau.

a) Vorsitzende:
1. Steuerkontrolör Dehn in Hagenau für den Steuerkontrolbezirk Hagenau,
2. Steuerkontrolör Schrader in Bischweiler für den Steuerkontrolbezirk Bischweiler.

b) Mitglieder:
1. Atzel, Georg, Bürgermeister in Ifenheim,
2. Hoerdt, Edmund, Kaufmann in Hagenau,
3. Klipfel, Georg, Sattler in Hagenau,
4. Robert, Eugen, Hopfenhändler in Bischweiler,
5. Roth, Josef, Spenglermeister in Niederbronn,
6. Seltzer, Theodor, Mälzereibesitzer in Bischweiler.

c) Stellvertretende Mitglieder:
1. Fuhr, Karl, Fuhrunternehmer in Hagenau,
2. Schohn, Alfons, Bürgermeister in Herlisheim,
3. Steffan, Emil, Kaufmann in Hagenau,
4. Wackermann-Courtius, Josef, Kaufmann in Reichshofen.

Kreiskommission Weißenburg.

a) Vorsitzende:
1. Steuerkontrolör, Steuerinspektor Engelbach in Weißenburg für den Steuerkontrolbezirk Weißenburg,
2. Steuerkontrolör Sanner in Hatten für den Steuerkontrolbezirk Hatten.

b) Mitglieder:
1. Dreyer, Karl, Metzgermeister in Weißenburg,
2. Herold, Friedrich, Bürgermeister in Merkweiler,
3. Hirschler, Daniel, Kaufmann in Weißenburg,
4. Kopf, Johann Baptist, Kaufmann in Sulz u. W.,
5. Rempp, Georg, Wirth in Sulz u. W.
6. Wallior, Josef, Kaufmann in Selz.

c) Stellvertretende Mitglieder:
1. Angst, Martin, Bürgermeister in Salmbach,
2. Fassel, Ludwig, Schuster in Wörth,
3. Ketterer, Theodor, Kaufmann in Niederrödern,
4. Schreiner, Jakob, Kaufmann in Weißenburg.

C. Bezirk Lothringen.

Kreiskommission Saargemünd.

a) Vorsitzender:
1. Steuerkontrolör, Steuerinspektor Hecker in Saargemünd für den Kreis Saargemünd.

b) Mitglieder:
1. Bena, Ludwig Heinrich, Kaufmann und Beigeordneter in Bitsch,

Digitized by Google

2. Heitzmann, Michael, Krämer in Lemberg,
3. Mansion, Prosper, Kaufmann und Bürgermeister in Rohrbach,
4. Müller, Mathias, Kaufmann und Beigeordneter in Saargemünd,
5. Pierson, Christoph, Kaufmann in Saargemünd,
6. Thieringer, Alfons, Schlossermeister und Kaufmann in Saargemünd.

c) Stellvertretende Mitglieder:
1. Karrmann, Heinrich Nikolaus, Zuckerbäter in Großblittersdorf,
2. Laufecker, Ludwig, Bäckermeister und Wirth in Götzenbrück,
3. Lucas, Oskar, Holzschuhfabrikant und Wirth in Meisenthal.

Kreiskommission Saarburg.

a) Vorsitzende:
1. Steuerkontrolör, Steuerinspektor Sohns in Saarburg für den Steuerkontrolbezirk Saarburg II,
2. Steuerkontrolör, Steuerinspektor Breng in Saarburg für den Steuerkontrolbezirk Saarburg I.

b) Mitglieder:
1. Alexandre, Philipp, Metzgermeister in Saarburg,
2. Bricka, Gustav, Gastwirth in Finstingen,
3. Duchateau, Julius, Kaufmann in Saarburg,
4. Evrard, Karl, Kaufmann in Lörchingen,
5. Gillet, Cölestin, Kaufmann in Rixingen,
6. Herold, Georg, Wirth in Pfalzburg.

c) Stellvertretende Mitglieder:
1. Goegelein, Emil, Wirth in Finstingen,
2. Götz, Florenz, Bäcker in Lützelburg,
3. Häckler, August, Weinhändler in Dagsburg,
4. Oster, Franz, Kaufmann in Berthelmingen.

Kreiskommission Château-Salins.

a) Vorsitzende:
1. Steuerkontrolör Fendt in Dieuze für den Steuerkotrolbezirk Dieuze,
2. Steuerkontrolör Gerhold in Château-Salins für den Steuerkontralbezirk Château-Salins.

b) Mitglieder:
1. Barbier, Eduard, Bürgermeister u. Mechaniker in Vahl,
2. Barbier, Jasef gen. Ernst, Verwalter in Lindre-Basse,
3. Baur, Nikolaus, Kaufmann in Dieuze,
4. Mouchot, Camille, Kaufmann in Château-Salins,
5. Schuler, Johann, Schenkwirth in Delme,
6. Spite, Leo, Gypsfabrikant in Vic.

c) Stellvertretende Mitglieder:
1. Beauqué, Josef, Unternehmer in Gisselfingen,
2. Nilles-Desindes, Kaufmann in Delme,
3. Scheffler, Amedeus, Gerbereibesitzer in Château-Salins,
4. Wicker, Franz Josef, Kaufmann in Vic.

Kreiskommission Forbach.

a) Vorsitzende:
1. Steuerkontrolör Michiels in Saaralben für den Steuerkontrolbezirk Saaralben,
2. Steuerkontrolör Krüger in Forbach für den Steuerkontrolbezirk Forbach.

b) Mitglieder:
1. Boucher, Remigius, Mechaniker in Forbach,
2. Collin, Michael, Klempner in St. Avold,
3. Denape, Alex. Dominik, Kaufmann in Püttlingen,
4. Fink, August, Gastwirth in Saaralben,
5. Göttmann, Nikolaus, Kaufmann in Spittel,
6. Schoppmann, Bernhard, Kaufmann in Mörchingen.

c) Stellvertretende Mitglieder:
1. Conrad, Karl, Buchhändler in St. Avold,
2. Paque, Theodor, Kaufmann in Oberhomburg,
3. Pigeot, Lean, Kaufmann in Saaralben,
4. Thiry, Nikolaus, Fuhrunternehmer in Forbach.

Kreiskommission Bolchen.

a) Vorsitzende:
1. Steuerkontrolör Kerbs in Busendorf für den Steuerkontrolbezirk Busendorf,
2. Steuerkontrolör Jacques in Bolchen für den Steuerkontrolbezirk Bolchen.

b) Mitglieder:
1. Bourger, Josef, Bürgermeister und Gewebehändler in Busendarf,
2. Brême, Nikolaus, Gypsfabrikant in Bolchen,
3. Freis, Joseph, Bürgermeister und Krämer in Falkenberg,
4. Hirtz, Johann Philipp, Schreinermeister in Busendorf,
5. Job, Johann Adam, Holzhändler in Kreuzwald,
6. Norosky, Hubert, Bürgermeister und Mühlenbesitzer in Füllingen.

c) Stellvertretende Mitglieder:
1. Bailly, Johann, Bäcker in Ebersweiler,
2. Durand, Franz, Beigeordneter und Schenkwirth in Lubeln,
3. Haerpfer, Karl, Orchelfabrikant in Bolchen,
4. Laurentz, Johann Peter, Bürgermeister und Krämer in Telingen.

Kreiskommission Metz-Stadt.

a) Vorsitzender:
Steuerkontrolör, Steuerinspektor Kleemann in Metz für den Steuerkontrolbezirk Metz I.

b) Mitglieder:
1. Amos, Emil, Rentner in Metz,
2. Closse, Mathias, Kaufmann in Metz,
3. Döhmer, Alexander, Apotheker in Metz,
4. Ferry, Alfred, Kaufmann in Metz,
5. Heister, Christian, Architekt in Metz,
6. Weißmann, Wilhelm, Metzger in Metz.

c) Stellvertretende Mitglieder:
1. Anbertin, Johann Peter, Vater, Gerbermeister in Metz,
2. Callot, Franz Emil, Rentner in Metz,
3. Grégoire, Paul, Kaufmann in Metz,
4. Hermestroff, Georg, Rentner in Metz.

Kreiskommission Metz-Land.

a) Vorsitzende:
1. Steuerkontrolör, Steuerinspektor Stock in Metz für den Steuerkontrolbezirk Metz III,
2. Steuerkontrolör, Steuerinspektor Kleemann in Metz für den Steuerkontrolbezirk Metz IV,
3. Steuerkontrolör, Steuerinspektar Kriegbaum in Metz für den Steuerkontrolbezirk Metz II.

Digitized by Google

b) Mitglieder:
1. Brounnt, Julius, Unternehmer in Peltre,
2. Fonkenett, Johann, Wirth und Krämer in Solgne,
3. Hofmann, Georg, Konservenfabrikant in Devant-les-Ponts,
4. Lasolgne, Heinrich, Bäcker in Ars a. d. M.,
5. Möhrle, Friedrich, Kaufmann in Montigny,
6. Nusson, Albert, Fabrikant in Remilly.

c) Stellvertretende Mitglieder:
1. Grosse, Alexis, Krämer in Kurzel,
2. Lemaire-Rottot, Johann, Spezereihändler in Montigny,
3. Schmitt, Ludwig, Krämer in Ay.

Kreiskommission Diedenhofen.

a) Vorsitzende:
1. Steuerkontrolör Bornmann in Diedenhofen für den Steuerkontrolbezirk Diedenhofen II,
2. Steuerkontrolör Oberneſſer in Diedenhofen für den Steuerkontrolbezirk Diedenhofen I.

b) Mitglieder:
1. Charton, Nikolaus, Steinbruchbesitzer in Sierck,
2. Krafft-Leglise, Ludwig, Kaufmann in Hayingen,
3. Rouviaire, Edmund, Goldschmied in Diedenhofen,
4. Schmitt, Nikolaus, Steinbruchbesitzer und Kreistagsmitglied in Escheringen,
5. Semin, Gustav, Gypsfabrikant in Endorf,
6. Wnlkowinsky, Mathias, Restaurateur in Diedenhofen.

c) Stellvertretende Mitglieder:
1. François, Johann Georg, Unternehmer und Bürgermeister in Deutsch-Oth,
2. Henne, Friedrich, Kaufmann in Diedenhofen,
3. Larchez, Franz, Wirth und Bürgermeister in Kluingen,
4. Reiser, Viktor, Holzhändler in Diedenhofen.

Straßburg, den 26. Januar 1897.

Der Direktor der direkten Steuern
Geiseler,
Geheimer Oberregierungsrath.

B. 13550.

---

(77)

Die Fabrikanten A. Kiener u. Cie. zu Colmar haben den Antrag auf Verlegung des 65,14 m oberhalb der Betriebsschleuse ihrer Fabrikantage belegenen Ueberfallwehres nach einem um 41,00 m weiter flußaufwärts, am rechten Ufer der Colmarer Lauch gelegenen Ort, gestellt.

Vorstehendes wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen dieses Projekt bei der unterzeichneten Stelle oder bei dem Bürgermeisteramte hierselbst, auf welchem die das Unternehmen betreffenden Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsichtnahme aufliegen, mündlich oder schriftlich binnen 14tägiger Frist vorzubringen.

Colmar, den 26. Januar 1897.

Der Kreisdirektor
Ott.

J.-Nr. 814.

---

(78)

Der Metzger Abraham Schick in Hüfferen-Wesserling beabsichtigt, daselbst auf seinem Anwesen, Parzelle Nr. 299 des Kantons „Dorf" Section B, ein Schlachthaus zu errichten.

Plan und Beschreibung der Anlagen sind in der Kanzlei der Kreisdirektion zu Thann und auf dem Gemeindehause zu Hüfferen-Wesserling zur allgemeinen Kenntniß ausgelegt. Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister von Hüfferen-Wesserling anzubringen. Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Thann, den 25. Januar 1897.

Der Kreisdirektor
Dr. Curtius.

Nr. 321.

---

(79)

Friedrich Jnnzig, Küfer in Kleeburg, beabsichtigt, behufs Bewässerung seiner Wiesen in der Gewann „An der Lochmühl" im Banne von Kleeburg eine Stauschleuse im Bremmelbächel zu errichten.

Die hierauf bezüglichen Beschreibungen und der Plan liegen gemäß §. 17 der Gewerbeordnung auf dem Bürgermeisteramte Kleeburg zur Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der gegenwärtigen Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet, bei mir oder dem Bürgermeister von Kleeburg schriftlich oder mündlich anzubringen.

Weißenburg, den 26. Januar 1897.

Der Kreisdirektor
Heitz.

V. Personal-Nachrichten.

(80) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Spediteur Nesberschnee zu Straßburg den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse und dem Gemeindehegemeister Krug zu Masmünster das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Regierungsassessor Freiherrn von Gemmingen-Hornberg in Forbach zum Kaiserlichen Kreisdirektor in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Dem Kreisdirektor Freiherrn von Gemmingen-Hornberg ist die Kreisdirektorstelle in Forbach übertragen worden.

Der bisherige Kreisarzt, Sanitätsrath Dr. Dietrich in Diedenhofen, ist auf seinen Antrag aus diesem Amte entlassen worden. An seiner Stelle ist der bisherige Kreisarzt Dr. Anacker in Château-Salins mit der Verwaltung der Kreisarztstelle in Diedenhofen beauftragt worden.

Digitized by Google

Justiz- und Kultusverwaltung.

In den Ruheſtand verſetzt: Der Landgerichtsaberſekretär, Kanzleirath Erren in Saargemünd.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Seine Majeſtät der Kaiſer haben Allergnädigſt geruht, den Farſtmeiſter Deneke in Saargemünd zum Kaiſerlichen Regierungs- und Forſtrath in der Verwaltung von Elſaß-Lothringen zu ernennen.

Der Regierungs- und Forſtrath Deneke iſt dem Bezirkspräſidium in Colmar überwieſen, und iſt demſelben der Farſtaufſichtsbezirk Colmar-Mülhauſen übertragen warden.

Oberſchulrath.

Ernannt: Der kommiſſ. Lehrer Bok am Lehrerſeminar in Pfalzburg zum Seminarlehrer.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elſaß.

Ernannt: Der Ackerer Auguſt Kielwaſſer zum Bürgermeiſter, der Ackerer und Fuhrunternehmer Jakob Arnold zum Beigeordneten der Gemeinde Bartenheim, der Ackerer Ludwig Perranne zum Bürgermeiſter, der Küfer und Gaſtwirth Joſef Dinet zum Beigeordneten der Gemeinde Jungmünſterol.

Definitiv angeſtellt: Der Lehrer Guſtav Brockhaus in Colmar.

In den Ruheſtand verſetzt: Der Lehrer Gregor Spielmann in Rambsheim.

Widerruflich angeſtellt: Der Reſervegefreite Eugen Slaender als Gemeindeförſter in Reiningen.

b. Unter-Elſaß.

Definitiv ernannt: Die Lehrerin Karolina Coen in Graſenſtaden, der Kloſſenlehrer Emil Hauptmann in Niederbronn.

Verſetzt: Der Kaiſerl. Förſter Klug zu Forſthaus Vorderkopf, Oberförſterei Lützelſtein-Nord in gleicher Eigenſchaft nach Farſthaus Weihermatt, Oberförſterei Waſſelnheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Fidrich, Hippolyt, zum Beigeordneten des Bürgermeiſters der Gemeinde Kuttingen.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Der Paſtagent Reiß in Gundershofen zum Ortseinnehmer daſelbſt.

Verſetzt: Der Steueraufſeher Enzenbühler in Straßburg nach Hagenau, der Steueraufſeher Schmidt in Hagenau als Grenzaufſeher nach Metz, der Grenzaufſeher Schubert in Metz als Steueraufſeher nach Straßburg, der Grenzaufſeher Möhring in Frieſen als Steueraufſeher nach Waſſelnheim, der Grenzaufſeher Reiter in Faſſieux nach Frieſen.

Ausgeſchieden: Der Oetseinnehmer Jacob in Großtänchen.

Entlaſſen: Der Grenzaufſeher Meyer in Eckerich.

Reichs-Poſt- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Poſtdirektion Straßburg (Elſ.)

Angenommen zum Poſtgehülfen: Hanſer in Rixheim.

Beſtanden hat die Prüfung zum Poſtaſſiſtenten: Der Poſtanwärter Papenfuß in Straßburg.

Ernannt: Der Paſtaſſiſtent Oexle in Straßburg zum Ober-Paſtaſſiſtenten und der Telegraphenaſſiſtent Auſt in Straßburg zum Ober-Telegraphenaſſiſtenten.

Angeſtellt als Paſtſekretär: Die Poſtpraktikanten Herke und Katz in Straßburg und Keiſer aus Trier in Straßburg.

Verſetzt: Die Paſtſekretäre Kühne von Straßburg nach Braunſchweig und Richter von Colmar nach Weißenburg (Elſ.); die Paſtpraktikanten Beyer von Mülhauſen nach Crefeld, Hartung van Straßburg nach Chemnitz, Schenk von Straßburg nach Stettin und Oehme von Leipzig nach Straßburg; die Poſtaſſiſtenten Lütge von Braunſchweig nach Calmar und Wiechern von Hannaver nach Mülhauſen.

Bezirk der Ober-Poſtdirektion Metz.

Neu angenommen zu Poſteleven: Die Abiturienten Dernbach in Bitſch, Gödecke in Saargemünd, Mono in Saarburg (Lothr.) und Stauder in Metz. Zu Poſtgehülfen: Galetzki und Merkert in Metz.

Angeſtellt: Der Paſtpraktikant Köhler aus Caſſel als Poſtſekretär in Saarburg (Lothr.).

Verſetzt: Die Poſtpraktikanten Brehm von Metz nach Caſſel, Kühne von Metz nach Paſewalk und Peters von Metz nach Hamburg ſowie die Poſtaſſiſtenten Hitlenhagen und Rehm von Saarburg (Lothr.) nach Metz, Marhofer von Metz nach Navéant-Corny und Röſer von Metz nach Mörchingen (Lothr.).

VI. Vermiſchte Anzeigen.

(81)

Proviantamt Dieuze kauft fortgeſetzt Hafer, Heu und Roggenrichtſtroh von guter magazinmäßiger Beſchaffenheit vorzugsweiſe von Produzenten. Beim Hafer iſt die vorherige Einſendung van Muſtern erforderlich. Der Raggenankauf iſt bis auf Weiteres eingeſtellt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanſtalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 13. Februar 1897.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(82) Die Verwaltung der am 1. April 1897 in Betrieb tretenden staatlichen Aichämter:

Hagenau ist dem Aichmeister Dölter in Straßburg,
Mutsheim dem Aichmeister Dinter in Forbach,
Thann dem Aichgehülfen Bauer in Mülhausen,

unter Versetzung der Genannten an diese Stellen, übertragen worden.

Ferner sind versetzt worden:
der Aichmeister Meier von Schlettstadt nach Forbach,
der Aichmeister Hehling von Straßburg nach Schlettstadt,
der Aichgehülfe Gretter von Metz nach Straßburg,
der Aichgehülfe Kusch von Zabern nach Metz,
der Aichgehülfe Sommerfeldt von Colmar nach Mülhausen.

III. 1162.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(83) **Verordnung,**
betreffend das Abraupen der Bäume.

Auf Grund des §. 47 des Feldpolizeistrafgesetzbuchs vom 9. Juli 1888 verordne ich hierdurch für den Bezirk Ober-Elsaß:

Art. 1.

Die Eigenthümer, Pächter und Miether sind verpflichtet, die Bäume, Sträucher und Hecken, welche sich auf ihren eigenen Grundstücken oder auf solchen befinden, die sie unter irgend einem Titel innehaben, vor dem 20. Februar d. Js. abzuraupen oder abraupen zu lassen.

Art. 2.

Das Abraupen der Bäume, Gesträuche und Hecken auf den im ungetheilten Besitze der Gemeinden befindlichen Grundstücken ist auf Kosten der Gemeinden durch die Herren Bürgermeister zu veranlassen.

Art. 3.

Die von den Bäumen, Gesträuchen und Hecken abgenommenen Raupennester und Gewebe sind sofort an einem nicht feuergefährlichen Orte zu verbrennen.

Art. 4.

Zwischen dem 20. und 28. Februar haben die Herren Bürgermeister zu prüfen, ob und in welcher Weise die vorstehende Verordnung ausgeführt worden ist. Gegen diejenigen, welche nicht abgeraupt haben, sind behufs strafrechtlicher Verfolgung Protokolle aufzunehmen. Auch ist auf Kosten der säumigen Eigenthümer, Pächter oder Miether das Abraupen nachzuholen. Die Bürgermeister sind befugt, die angeordneten Maßregeln auf Kosten der Säumigen zur Ausführung zu bringen und die Kosten nach den Vorschriften über die Eintreibung öffentlicher Gefälle im Verwaltungswege beizutreiben.

Art. 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Art. 1, 2 und 3 werden gemäß §. 368 des Strafgesetzbuches mit Geldbuße bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Art. 6.

Die Herren Bürgermeister haben sofort die ortsübliche Bekanntmachung dieser Verordnung in ihren Gemeinden zu veranlassen.

Colmar, den 2. Februar 1897.

Der Bezirkspräsident
III. 480. **Halm.**

(84) **Verordnung.**

Auf Grund der §§. 37 und 47 des Feldpolizeistrafgesetzes vom 9. Juli 1888 verordne ich für den Bereich des Bezirks Ober-Elsaß, was folgt:

Artikel 1.

Die Besitzer und Inhaber von ländlichen oder städtischen Grundstücken, auf welchen sich an darauf stehenden Bäumen und Sträuchern irgend welcher Art und Gattung die Mistel befindet, sind verpflichtet, dieselbe rechtzeitig und dergestalt zu vertilgen, daß sie sich nirgends im aufblühenden Zustande vorfindet. Die Wurzeln der Mistel müssen abgeschnitten und nöthigenfalls die von der Schmarotzerpflanze umwucherten Aeste abgesägt werden.

Als Grundstück gelten ebensowohl offenes Feld, Wald, Weg wie der eingefriedigte Park, Hof und dergleichen.

Artikel 2.

Auf den im ungetheilten Besitze verbliebenen Gemeindegrundstücken und Gemeindewegen ist die Entfernung der Mistel von Bäumen und Sträuchern auf Kosten der Gemeinden durch die Herren Bürgermeister zu veranlassen. Die Verrechnung der bezüglichen Kosten hat, sofern das Budget nicht besondere für diesen Zweck bestimmte Ausgabeposten enthält, auf den für unvorhergesehene Ausgaben in den Budgets vorgesehenen Posten zu erfolgen.

Artikel 3.

Auf den Straßen hat die Entfernung der Mistel durch die mit dem Unterhalte der bezüglichen Strecke betrauten Straßenwärter zu geschehen.

Digitized by Google

Artikel 4.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden zur Anzeige gebracht und mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Außerdem ist die Entfernung der Mistel alsbald auf Kosten der Säumigen zur Ausführung zu bringen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind nach den Vorschriften über die Eintreibung öffentlicher Gefälle im Verwaltungswege beizutreiben.

Artikel 5.

In der Zeit vom 1. bis 15. April jeden Jahres haben die Ortspolizei und deren Aufsichtsbehörden zu untersuchen, ob die vorstehende Verordnung von allen dazu Verpflichteten ausgeführt worden ist.

Artikel 6.

Die gegenwärtige Verordnung ist sofort in allen Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Colmar, den 2. Februar 1897.

Der Bezirkspräsident.

III. 484. **Halm.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(85) Bekanntmachung.

In Anwendung des §. 4 bezw. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist durch Entscheidung des Ministeriums vom heutigen Tage die Grenze zwischen den Gemarkungen Offweiler, Kreis Hagenau und Bischholz, Kreis Zabern, dahin abgeändert worden, daß

a) der in der Flur A gelegene Theil der Gemarkung Offweiler, bestehend aus den Parzellen 815, 892, 932 und 933 mit einer Fläche von 1 ha 44 a 9 qm der Gemarkung Bischholz,
b) der in der Flur C gelegene Theil der Gemarkung Bischholz, bestehend aus den Parzellen 489, 490, 491 mit einer Fläche von 19 a 70 qm der Gemarkung Offweiler

zugetheilt wird, so daß nunmehr an diesen Stellen die Mitte des Rothbaches die Gemarkungsgrenze bildet.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit bestimmungsgemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 2. Februar 1897.

Der Direktor der direkten Steuern

K. 11881. **Geiseler.**

(86) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Saargemünd vom 15. Januor 1897 ist Peter Doudo, geboren im Jahre 1825 zu Leyweiler, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmor, den 3. Februar 1897.

Der Oberstaatsanwalt

Huber.

(87)

Die Firmo Georg Loew und Comp. in Wasselnheim beabsichtigt, ihre dortselbst in der „Badergasse" gelegenen, unter Sektion C Nr. 964 des Katasters eingetragene Rothgerberei durch Anbau eines Dampfmaschinen- und Kesselhauses, sowie eines Klopfhammers, Wallfasses, einer Lohmühle und einer Rindenpresse zu vergrößern. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen bei dem unterzeichneten Kreisdirektor sowie auf dem Bürgermeisteramte zu Wasselnheim offen.

Etwaige Einwendungen gegen das beabsichtigte Unternehmen sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, welche mit dem auf die Ausgabe dieser Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes folgenden Tage ihren Anfang nimmt, bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder bei dem Bürgermeister in Wasselnheim mündlich oder schriftlich anzubringen.

Molsheim, den 2. Februar 1897.

Der Kreisdirektor

Nr. 165. **Ewiersen.**

(88)

Die Montangesellschaft Lothringen-Saar zu Metz, vertreten durch deren Generaldirektor Herrn Theodor Müller zu Metz, beabsichtigt, ihre auf Gemarkung Maizières, Gewann „Au Vermeçon" und „La Chevrette", Sektion B Nr. 655/345 und 656/354 gelegene Hochofenanlage durch Errichlung eines dritten Hochofens zu erweitern.

Etwaige Einwendungen gegen diese Erweiterung sind binnen der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist auf dem Bürgermeisteromte zu Moizières oder bei der unterzeichneten Stelle schriftlich oder mündlich anzubringen.

Pläne, Beschreibung und Zeichnung liegen während der Einspruchsfrist auf dem Bürgermeisteramte Maizières und der unterzeichnelen Stelle zu Jedermonns Einsicht auf.

Metz, den 29. Januar 1897.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 635. J. V.: **Lautz.**

(89)

Die Direktion der Rombacher Hüttenwerke beabsichtigt, von der neuen Schachtanlage des Bergwerks Pauline bei Montois-la-Monlagne nach der Verladestelle des Bergwerks St. Paul (Gemarkungen Montois-la-Montagne, Groß-Moyeuvre und Rombach) eine Grubenbahn anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spälere Geltendmochung ausschließenden 14tägigen Frist bei dem Bürgermeisteramte Rombach oder der unterzeichneten Stelle schriftlich oder mündlich vorzubringen.

Pläne, Beschreibungen und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist im Bürgermeisteramte Rombach zu Jedermonns Einsichl auf.

Metz, den 5. Februar 1897.

Der Kreisdirektor.

Nr. 770. J. V.: **Lautz**

Digitized by Google

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(90) Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Wegemeister Tietz in Rappoltsweiler aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold zu verleihen, sowie dem Wegemeister Ganz zu Wörth a/S. die Genehmigung zur Anlegung der von Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha ihm verliehenen, dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Verdienst-Medaille in Gold zu ertheilen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Gewerbeinspektoren Nick in Metz und Crépin in Colmar den Charakter als Kaiserlicher Gewerberath zu verleihen.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der bisherige Beigeordnete Josef Baur zum Bürgermeister der Gemeinde Rappoltsweiler im Bezirke Ober-Elsaß ernannt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Landgerichtsdirektor Geheimen Justizrath Boecking in Straßburg zum Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgericht in Colmar und den Landgerichtsrath Bostetter in Straßburg zum Direktor bei dem Landgericht in Saargemünd zu ernennen, sowie den Landgerichtsdirektor von Bomhard vom Landgericht in Saargemünd an das Landgericht in Straßburg in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Dem Notar Beck in Pfalzburg ist in seiner Eigenschaft als Notar der Wohnsitz in Molsheim angewiesen worden.

Universität.

Der ordentliche Professor Dr. Kaibel ist in Folge seiner Ernennung zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Göttingen aus der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg ausgeschieden.

Oberschulrath.

In den Ruhestand versetzt: Der Oberlehrer Professor Tauber am Progymnasium zu Bischweiler.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ausgeschieden in Folge angenommener Kündigung: Schutzmann Schmidt IV. in Mülhausen.

Versetzt: Der Lehrer Ernst Enderlin von Altenbach nach Sundhofen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Beigeordneten Haushalter, der sein Amt niedergelegt hat, das Mitgied des Gemeinderathes Georg Grünnagel zum Beigeordneten der Gemeinde Schwabweiler, Kreis Weißenburg, an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Bach in Domfessel das Mitglied des Gemeinderathes Jakob Herzog zum Beigeordneten der Gemeinde Domfessel, Kreis Zabern.

Versetzt: Der Kaiserl. Förster Rohrbacher zu Forsthaus Eschburgermühle in gleicher Eigenschaft auf die Försterstelle Lützelstein.

Uebertragen: Dem Oberjäger Jacob zu Schlettstadt die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Wittisheim, Oberförsterei Schlettstadt.

Definitiv ernannt: Der Klassenlehrer Alfons Schott in Ebersheim.

Entlassen auf Antrag: Die Kleinkinderschulvorsteherin Catharina Kelier in Straßburg.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Der Lehrer Hugo Friedrich zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Schmittweiler.

Versetzt: Lehrerin Therese Deutsch von Alstingen nach Etzlingen.

VI. Vermischte Anzeigen.

(91) Der Hopfenmakler Simon Hirsch zu Hagenau ist als Unteragent für das Auswanderungsunternehmen der Straßburger Speditions- und Niederlagegesellschaft in Straßburg bestätigt worden.

---

(92) Die Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Allianz" in Berlin hat den Herrn Karl Holzach in Mülhausen zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

---

(93) Das Proviantamt Metz kauft fortgesetzt unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten bezw. der bestehenden oder in der Bildung begriffenen Produzenten-Verkaufsgenossenschaften Roggen, Heu und Stroh von magazinmäßiger Beschaffenheit.

Die Produzenten wollen ihre Angebote machen: bezüglich Roggen bei der Rendantur II (Friedhofsplatz) oder bei der Rendantur III (Fort Steinmetz), bezüglich Heu und Stroh bei den Rendanturen I und V.

Alle Händler, auch die kleinen, sogenannten ländlichen, haben ihre Angebote von Roggen unter Einreichung von Proben im Geschäftszimmer des Proviantamtes (Theobaldsplatz Nr. 35) zu machen. Hafer wird im März und April erst wieder angenommen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 20. Februar 1897. | Nr. 9.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(94) Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung im Hufbeschlag.

In Gemäßheit des §. 1 der Bestimmungen vom 4. August 1890 zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, findet Dienstag, den 30. März d. Js., von Morgens 8 Uhr ab, eine öffentliche Prüfung im Hufbeschlage in der Hufbeschlagschule in Straßburg, Steinstraße Nr. 37, statt, an welcher Hufschmiede aus Elsaß-Lothringen theilnehmen können.

Diese Prüfung, die voraussichtlich zwei Tage in Anspruch nehmen wird, besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Theil.

A. Die praktische Prüfung umfaßt:

1. die Anfertigung zweier gewöhnlicher Hufeisen, für einen Vorderhuf und einen Hinterhuf mit oder ohne Schärfung zum Beschlagen eines vorgeführten Pferdes, sowie die vollständige Ausführung des Beschlages mit diesen Eisen;
2. die Anfertigung eines englischen Eisens, eines Einsiedel'schen- oder eines Charlier-Eisens und den Beschlag eines Hufes mit demselben;
3. die Anfertigung eines Hufeisens für ein Pferd mit fehlerhaftem oder krankem Fuße oder mit fehlerhafter Stellung oder Gangart.

B. Die theoretische Prüfung besteht in der mündlichen Beantwortung von Fragen

über das Aeußere des Pferdes,
über die einzelnen Theile, sowie die Beschaffenheit und Pflege der Hufe und Klauen,
über die Regeln und Grundsätze des Hufbeschlages und die dabei vorkommenden Fehler,
über die verschiedenen üblichen Beschlagsarten, endlich
über das zweckmäßige Beschläg bei fehlerhaften Stellungen und Gangarten, sowie an fehlerhaften und kranken Füßen des Pferdes und des Rindes.

Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitze des Landesthierarztes Feist, aus dem Kreisthierarzt Fuchs und dem Beschlaglehrer der Hufbeschlagschule Straßburg.

Wer die Prüfung ablegen will, hat bei dem Kreisdirektor seines Wohnortes, in den Städten Straßburg und Metz bei dem Polizeipräsidenten, ein schriftliches Gesuch auf Stempelbogen bis zum 10. März d. Js. einzureichen.

Der Anmeldung müssen der Geburtsschein des Bewerbers und der bürgermeisteramtlich beglaubigte Nachweis über eine mindestens vierjährige Thätigkeit im Schmiedehandwerk beigelegt sein. Hat der Bewerber eine Hufbeschlagschule, eine Gewerbeschule oder eine andere Anstalt behufs seiner Ausbildung besucht, so sind die Zeugnisse des Vorstandes dieser Anstalt gleichfalls beizulegen.

Für diejenigen Schmiede, welche an dem Unterrichtskurse der Hufbeschlagschule theilnehmen, genügt mündliche Anmeldung bei dem Vorstande der Schule.

Der einberufene Schmied hat sich zu der bestimmten Zeit mit einem vollständigen Beschlagzeug in guter Beschaffenheit am Prüfungsort einzufinden, durch Vorzeigung des Einberufungsschreibens über seine Person sich auszuweisen, sowie die Prüfungsgebühr von 10 ℳ zu hinterlegen, falls dieselbe nicht durch den Bezirkspräsidenten ganz oder theilweise nachgelassen ist.

Straßburg, den 12. Februar 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 884. **Zorn von Bulach.**

---

(95) Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung im Hufbeschlag.

In Gemäßheit des §. 1 der Bestimmungen vom 4. August 1890 zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, findet Freitag, den 5. März d. Js. von Morgens 8 Uhr ab eine öffentliche Prüfung im Hufbeschlage in der Hufbeschlagschule zu Metz, Rattenthurmstraße 5/7 statt, an welcher Hufschmiede aus Lothringen theilnehmen können.

Diese Prüfung, die je nach der Betheiligung zwei Tage in Anspruch nehmen wird, besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Theil.

A. Die praktische Prüfung umfaßt:

1. die Anfertigung zweier gewöhnlicher Hufeisen für einen Vorderhuf und einen Hinterhuf, mit oder ohne Schärfung zum Beschlagen eines vorgeführten Pferdes, sowie die vollständige Ausführung des Beschlages mit diesen Eisen;
2. die Anfertigung eines englischen Eisens, eines Einsiedel'schen- oder eines Charlier-Eisens und den Beschlag eines Hufes mit demselben;
3. die Anfertigung eines Hufeisens für ein Pferd mit fehlerhaftem oder krankem Fuße oder mit fehlerhafter Stellung oder Gangart.

B. Die theoretische Prüfung besteht in der mündlichen Beantwortung von Fragen

über das Aeußere des Pferdes,
über die einzelnen Theile, sowie die Beschaffenheit und Pflege der Hufe und Klauen,
über die Regeln und Grundsätze des Hufbeschlages und die dabei vorkommenden Fehler,
über die verschiedenen üblichen Beschlagsarten, endlich

Digitized by Google

über das zweckmäßige Beschläg bei fehlerhaften Stellungen und Gangarten, sowie an fehlerhaften und kranken Füßen des Pferdes und des Rindes.

Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitze des Landesthierarztes Feist, aus dem Kreisthierarzt Haas und dem Beschlaglehrer der Hufbeschlagschule Metz.

Wer die Prüfung ablegen will, hat bei dem Kreisdirektor seines Wohnortes, in Metz bei dem Polizeipräsidenten, ein schriftliches Gesuch auf Stempelbogen bis zum 25. Februar d. Js. einzureichen.

Der Anmeldung müssen der Geburtsschein des Bewerbers und der bürgermeisteramtlich beglaubigte Nachweis über eine mindestens vierjährige Thätigkeit im Schmiedehandwerk beigelegt sein. Hat der Bewerber eine Hufbeschlagschule, eine Gewerbeschule oder eine andere Anstalt behufs seiner Ausbildung besucht, so sind die Zeugnisse des Vorstandes dieser Anstalt gleichfalls beizulegen.

Für diejenigen Schmiede, welche an dem Unterrichtskurse der Hufbeschlagschule theilnehmen, genügt mündliche Anmeldung bei dem Vorstande der Schule.

Der einberufene Schmied hat sich zu der bestimmten Zeit mit einem vollständigen Beschlagzeug in guter Beschaffenheit am Prüfungsort einzufinden, durch Vorzeigung des Einberufungsschreibens über seine Person sich auszuweisen, sowie die Prüfungsgebühr von 10 ℳ zu hinterlegen, falls dieselbe nicht durch den Bezirkspräsidenten ganz oder theilweise nachgelassen ist.

Straßburg, den 12. Februar 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 924 II. **Zorn von Bulach.**

---

(96)

Auf Grund der §§. 1, 20 des Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste wird hiermit bestimmt:

I. Die Mitglieder der Kommission für die erste juristische Prüfung werden für die Dauer von drei weiteren Jahren in ihren Aemtern bestätigt. Zum Vorsitzenden der Kommission wird der Oberstaatsanwalt Huber in Colmar ernannt.

II. In die Staatsprüfungskommission werden für die Dauer von drei Jahren berufen:

als Präsident der Kommission
der Oberlandesgerichtspräsident, Wirkliche Geheime Ober-Justizrath von Vacano in Colmar,

als Mitglieder:
der Senatspräsident Boecking daselbst, der zum Stellvertreter des Präsidenten bestimmt wird,
der Ministerialrath Stadler in Straßburg und
die Oberlandesgerichtsräthe Lacmann, Doemking und Caspers in Colmar.

Straßburg, den 12. Februar 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
II. A. 408. **von Puttkamer.**

(97) Bekanntmachung,

betreffend die Kraftloserklärung von Werthpapieren.

Auf Grund des §. 27 des Gesetzes vom 8. Juli 1879, betreffend die Ausführung der Zivilprozeßordnung u. s. w., wird nachstehende Uebersicht bekannt gemacht:

Uebersicht

der durch Ausschlußurtheile elsaß-lothringischer Gerichte in dem Jahre 1896 für kraftlos erklärten, unter §. 25 des Ausführungsgesetzes zu den Prozeßordnungen vom 8. Juli 1879 fallenden Papiere.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Gerichts.	Datum des Urtheils und Aktenzeichen.	Benennung der Papiere.
1	Amtsgericht Straßburg.	16. Dezember 1896 F. 3/96.	Ein 4 % Pfandbrief der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen vom Jahre 1881 Serie I Lit. A Nr. 004132 über 500 ℳ
2	Amtsgericht Thann.	16. Mai 1896 F. 1/95.	Ein 4 % Pfandbrief der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen vom Jahre 1884 Serie III Lit. A Nr. 002997 über 500 ℳ

Straßburg, den 11. Februar 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 1435. **von Schraut.**

---

(98)

Durch landesherrlichen Erlaß vom 8. d. Mts. ist in der Gemeinde Saarunion die Errichtung eines Hospitals genehmigt worden.

I. A. 1310.

---

(99)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß von dem Pferdezuchtverein für Elsaß-Lothringen eine Lotterie zur Hebung der Pferdezucht veranstaltet wird und die Loose in ganz Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 1444.

Digitized by Google

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(100) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 19 Abs. 2 und 3 des durch Gesetz vom 6. Oktober 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 262) in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 werden nachstehend die Vergütungssätze bekannt gegeben, welche im Mobilmachungsfalle für Landlieferungen in der Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 zu gewähren sind.

Als Lieferungsverbände sind die Kreise anzusehen.

Bezeichnung der Lieferungsverbände.	Vergütungssätze für 100 Kilogramm													
	Weizen.		Weizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	18	50	22	22	14	34	18	81	16	82	6	86	5	55
Colmar	19	38	23	10	14	83	19	20	15	40	6	31	4	71
Gebweiler	19	25	28	36	15	16	22	37	18	40	6	84	5	93
Mülhausen	19	23	22	94	15	49	19	87	16	97	6	04	6	82
Rappoltsweiler	19	17	28	02	15	39	24	27	17	50	7	42	5	96
Thann	18	31	22	17	14	14	18	64	14	49	5	79	4	68

Colmar, den 11. Februar 1897.

Der Bezirkspräsident.
J. V.: **Killinger.**

M. S. 2.

c. Lothringen.

(101) Bekanntmachung.

Die Prüfung behufs Erlangung des Befähigungszeugnisses zur Anstellung als Vorsteherin einer Kleinkinderschule wird in diesem Jahre in Metz im Monat Mai abgehalten.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind auf Stempelpapier zu schreiben und bis zum 10. April d. Js. durch Vermittelung des Herrn Kreisschulinspektors einzureichen.

Jeder Anmeldung müssen folgende Schriftstücke beigefügt sein:

1. ein Geburtsschein zum Nachweise, daß die Bewerberin das erforderliche Alter von 18 Jahren hat;
2. eine selbstverfaßte Lebensbeschreibung, in welcher auch die Konfession der Bewerberin angegeben sein muß;
3. ein ärztliches Attest, in welchem bescheinigt wird, daß die Bewerberin mit keinem organischen Fehler behaftet ist, der zum Lehramt untauglich macht;
4. ein Zeugniß des Pfarrers und Bürgermeisters über das sittliche Verhalten;
5. die Bescheinigung, daß sich die Bewerberin in einer Kleinkinderschule mindestens ein Jahr lang auf ihren Lebensberuf vorbereitet hat.

Metz, den 6. Februar 1897.

Der Bezirkspräsident.
II. 478. J. A.: **Pöhlmann.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(102) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Straßburg vom 5. Februar 1897 ist Anton Schneider, geboren am 23. März 1864 zu Batzendorf, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 10. Februar 1897.

Der Oberstaatsanwalt
T. 240. **Huber.**

(103) Bekanntmachung.

Der Kaiserliche Herr Oberlandesgerichtspräsident zu Colmar hat durch Verordnung vom 4. Februar 1897 bestimmt, daß die Schwurgerichtssitzungen beim Landgericht Straßburg erst am Mittwoch, den 24. März 1897, beginnen.

Straßburg, den 8. Februar 1897.

Der K. Landgerichtspräsident Dr. **Pauli.** Der K. Erste Staatsanwalt **Veit.**

T. 515.

(104)

Die in Gemäßheit des Regulativs vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, im April d. Js. abzuhaltende Feldmesserprüfung findet am 5. April und den fol-

Digitized by Google

genden Tagen in den Diensträumen der Katasterabtheilung der Direktion der direkten Steuern in Straßburg statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der durch §. 2 und 19 des gedachten Regulativs geforderten Nachweise und Zeugnisse spätestens bis zum 10. März d. Js. an den Vorsitzenden der Feldmesser-Prüfungskommission einzureichen.

Straßburg, den 13. Februar 1897.

Der Vorsitzende der Feldmesser-Prüfungskommission
Geiseler,
P. P. C. 39. Geheimer Oberregierungsrath.

---

(105)

Der Metzger Heinrich Hüglin zu Sulzern hat den Antrag gestellt, ihm die Genehmigung zu der Errichtung und dem Betriebe eines Schlachthauses auf seinem Grund-Eigenthum in Sulzern zu ertheilen.

Es wird dieses in Gemäßheit von §. 17 der Gewerbe-Ordnung mit dem Beifügen belannt gemacht, daß die auf das Unternehmen bezüglichen Pläne und Zeichnungen auf dem Bürgermeisteramt zu Sulzern zur Einsicht aufliegen, und daß etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Stelle anzubringen sind.

Colmar, den 13. Februar 1897.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 1112. **Ott.**

---

(106)

Der Maurermeister Georg Schaller hier hat den Antrag auf Genehmigung zur Anlage eines Ziegelofens im Kanton Hasenoehrei Sektion F Nr. 686 und 687 in der Gemeinde Rappoltsweiler gestellt.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Betheiligten auf, etwaige Einwendungen gegen die Anlage binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der die gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet, bei mir oder dem Herrn Bürgermeister zu Rappoltsweiler anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichem Titel beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Rappoltsweiler, den 8. Februar 1897.

Der Kreisdirektor
Nr. 486. **v. Blume.**

---

(107)

Die Gemeinde Bernweiler hat um die Genehmigung zur Errichtung einer Waschanstatt mit einer Stauanlage im Spechbach, Sektion B Parzelle Nr. 1135 des Katasters, nachgesucht. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Bernweiler auf. Einwendungen sind binnen 14 Tagen bei mir oder dem Bürgermeister zu Bernweiler anzubringen.

Thann, den 9. Februar 1897.

Der Kreisdirektor
Nr. 584. **Dr. Curtius.**

---

(108)

Die Wittwe Magdalena Meßner, geborene Wingerter, zu Sufflenheim beabsichtigt, auf ihrem Grundstück Flur D Nr. 1113³, 1111³, 1105³ und 1105⁴ des Katasters der Gemeinde Sufflenheim einen Ziegelofen zu erbauen.

Die Zeichnungen, Pläne und Beschreibung liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Sufflenheim zur Einsichtnahme offen. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen vom Tage der Ausgabe der die gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Sufflenheim anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Hagenau, 12. Februar 1897.

Der Kreisdirektor
Dr. Clemm.

---

(109)

Der Eigenthümer Johann Moll zu Obenhofen, Gemeinde Oberdorf, beabsichtigt, einen Kalkofen auf dem Banne Tromborn im Kanton Sur la côte 6b langueur zu errichten.

Die Interessenten werden hiermit aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die Errichtung der Anlage binnen der in §. 17 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist schriftlich oder mündlich bei mir oder auf dem Bürgermeisteramte in Tromborn, woselbst Beschreibung der Anlage, sowie Zeichnung während 14 Tagen zu Jedermanns Einsicht offen liegen, anzubringen.

Bolchen, den 11. Februar 1897.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 555. **Seeger.**

---

(110)

Die Firma Gebrüder Stumm von Neunkirchen beabsichtigt, von dem Karl-Ferdinand-Stollen bei Entringen, Gemeinde Oetringen, bis an die Straße von Groß-Hettingen nach Kanfen eine Bautransportbahn zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Groß-Hettingen als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen, mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden, und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister von Groß-Hettingen zu erheben.

Diedenhofen, den 13. Februar 1897.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 10476. **Graf Villers.**

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(111) **Bekanntmachung.**

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig Beschädigungen, namentlich durch muthwillige Zertrümmerung der Isolatoren ausgesetzt. Dieser Unfug verhindert oder gefährdet die Benutzung der Telegraphenanlagen und ist im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Gefängniß oder Geldstrafe bedroht.

Digitized by Google

Die Reichs-Telegraphenverwaltung bewilligt dem, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen ermittelt und zur Anzeige bringt, so daß sie zum Ersatz herangezogen und bestraft werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark. Diese Belohnung wird auch dann gewährt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlichen Gründe nicht haben bestraft oder zum Ersatze haben herangezogen werden können; desgleichen, wenn die Beschädigung noch nicht ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber so weit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches lauten:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft u. s. w.

§. 318a. pp.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Straßburg (Els.), 14. Februar 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Leitolf.

---

(112) Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Sendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Name der nicht aufzufindenden Absender.
Straßburg (Els.) 1	18	Juni	1896	W. Schmitt, Schlosser	Straßburg (Els.)	Einschreibbrief	—	—	?
„ 1	28	„	„	Jaeger u. Kempf	„	„	—	—	?
„ 3	7	Juli	„	Frau Lohoff	Hanau	„	—	—	Anna
„ 1	24	„	„	Louis Elles	Saarunion	Packet	—	—	F. Ason, postlagernd
Mülhausen (Els.) 8	22	Juni	„	Herrmann Weinlein	St. Ludwig (Els.)	Einschreibbrief	10	—	Otto Hegner
„ 1	22	Juli	„	Frl. Eugenie Schreiber	Mülhausen (Els.)	Gewöhnl. Brief	50	—	?
„ 1	10	„	„	Joseph Bettevy	Altkirch	Packet	—	—	Bettevy
Rixheim	12	„	„	F. Siebing	Straßburg (Els.) postlagernd	„	—	—	Hotel de Balance
Straßburg (Els.) 2	27	„	„	Sophie Bruchlachner	München postlagernd	Einschreibbrief	—	—	Julius
„	12	August	„	Frl. Marie Wurtz	Saarburg (Lothr.)	„	—	—	Emil Hängstler
Mülhausen (Els.) 1	26	Juli	„	Frl. Rosa Roth	Karlsruhe (Bad.) postlagernd	„	—	—	Adolf
Straßburg (Els.) 1	3	August	„	Kreif	Nancy	Postanweisung	2	4	Fix Josef
Mülhausen (Els.) 1	5	„	„	Mme. C. R. Spillmann	Chaux-de-fonds postlagernd	Einschreibbrief	—	—	Rosa
„ 1	9	„	„	Buriolo Guiseppe	Luffara Prov. de Mantova	„	—	—	der Sohn des Adressat.
Straßburg (Els.) 1	28	Dezember	1895	(unbekannt)	Dakar	Postanweisung	2	44	?
„ 1	9	Mai	1896	(unbekannt)	Wiesbaden	„	—	45	?
Colmar (Els.) 1	7	Juni	„	George Henry Rodmann	London W C	„	3	7	Marie Pouguet in Weier auf'm Land
Mülhausen (Els.) 3	4	Mai	„	(unbekannt)	Straßburg (Els.)	„	1	20	?
Straßburg (Els.) 1	29	Juli	„	(unbekannt)	Tonkin	„	8	12	?

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, diese Sendungen, unter Nachweis ihrer Berechtigung, bei der hiesigen Ober-Postdirektion entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, der Werthinhalt der Briefe und der Betrag der Postanweisungen der Postunterstützungskasse zufließen, sowie der Inhalt der Packete zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden wird.

Straßburg (Els.), den 9. Februar 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Leitolf.

Digitized by Google

V. Personal-Nachrichten.

(113) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Dekorationen zu ertheilen und zwar des Ehren-Großkomthurkreuzes des oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig dem Direktor des Oberschulraths, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Richter zu Straßburg und des Ehren-Ritterkreuzes I. Klasse desselben Ordens dem Seminardirektor Schulrath Foerster zu Straßburg.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Ernannt: Der Amtsgerichtssekretär Diehl in Schlettstadt zum Obersekretär bei dem Landgerichte in Saargemünd.

Oberschulrath.

In den Ruhestand versetzt: Die Lehrerin Scharf an der Taubstummenanstalt in Metz.

Gestorben: Der Kaiserliche Oberschulrath Dr. Krichel.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der Landwirth Josef Niglis zum Beigeordneten der Gemeinde Sierenz.

c. Lothringen.

Ernannt: Ludwig Alfred Lacour zum Bürgermeister, Alfons Gille zum Beigeordneten der Gemeinde Villers-Laquenexy.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Der Anwärter Uckert in Wildenstein zum Grenzaufseher daselbst, der Anwärter Schulz in Hegenheim zum Grenzaufseher daselbst, der Eigenthümer Graff in Reichenweier zum Ortseinnehmer daselbst, der Eigenthümer Martin in Wolmünster zum Ortseinnehmer und Verwalter der Uebergangssteuerstelle daselbst, der Kaufmann Egloff in Folschweiler zum Ortseinnehmer daselbst, der Postagent Lohner in Vallières zum Ortseinnehmer daselbst.

Ausgeschieden: Die Ortseinnehmerin Wittwe Godar in Vallières.

VI. Vermischte Anzeigen.

(114)

Das Kaiserliche Proviantamt Straßburg nimmt werktäglich Zufuhren von Hafer, Heu und Roggenstroh an, legt besondern Werth auf den direkten Ankauf von Produzenten — mit Ausschluß des Zwischenhandels — und leistet Zahlung für die gelieferte Waare zur Stelle nach den jeweiligen Tagespreisen. Körnerfrüchte, welche beim Einbringen durch Nässe stark gelitten oder Auswuchs haben, sind nicht annehmbar.

(115)

Beim Proviantamt Hagenau wird der Ankauf von Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit fortgesetzt. Produzenten erhalten den Vorzug.

(116)

Die Unfall- und Alters-Versicherungs-Aktiengesellschaft Nordstern in Berlin hat den Herrn J. Stempel in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

(117)

Der Spezereihändler Emil Finance zu Schlettstadt ist als Unteragent für das Auswanderungsunternehmen der Straßburger Speditions- und Niederlagengesellschaft hier bestätigt worden.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schulz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 27. Februar 1897. | Nr. 10.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(118)

Gemäß §. 75ª des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zu Mülhausen unter dem Namen „Freie Hülfskasse der Musterzeichner" gebildete Hülfskasse die Bescheinigung erhalten hat, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Straßburg, den 20. Februar 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
I. A. 1442. J. A.: **Harff.**

(119) Vertheilungs-Plan
der Beschäler im Jahre 1897.

Das Beschälgeschäft beginnt im Bezirk Lothringen am 15. Februar, im Ober- und Unter-Elsaß am 1. März.

Die Deckstunden sind in den Monaten Februar, März und April, Vormittags von 8—10 Uhr, Nachmittags von 2—4 Uhr; in den Monaten Mai und Juni, Vormittags von 7—9 Uhr, Nachmittags von 3—5 Uhr.

Zur Vermeidung jeder Störung des übrigen Dienstes werden die Herren Pferdezüchter dringend ersucht, die vorgeschriebenen Deckstunden genau einzuhalten.

Nr.	Namen der Stationen.	Kreis.	Namen der Stationshalter.	Namen der Wärter.	Namen der Hengste.	Farbe.	Preis des Deckgeldes.
			A. Bezirk Unter-Elsaß.				Mark.
1	Straßburg	Straßburg	Zittel, Obergestütswärter	Mechelke, I. Hülfswärter	Calvados	Schwzbr.	10
					Farmer	Schwzbr.	10
					Graf	Braunsch.	10
					Mondoubleau	Apfelsch.	10
					Patriarche	Rappen.	10
2	Brumath	Straßburg	Wwe. Orth, Gastwirthin	Ohrt	Kilburn	Braun.	10
					Novi	Braun.	10
					Orfila	Braun.	10
					Octant	Braun.	10
3	Hochfelden	Straßburg	Schachinger, Kantonalthierarzt	Christ	**Mandinet**	Kohlfuchs.	siehe Anmerkung
					Kapirat	Hellbr.	10
					Marceau	Braun.	10
					Ornano	Rappen	10
4	Truchtersheim	Straßburg	Specht, Gastwirth	Raul	Ovide	Schwzbr.	12
					Hick	Schwzbr.	10
					Nerac	Apfelsch.	10
5	Erstein	Erstein	Offenstein, Gastwirth	Recher	Mazy	Braun.	10
					Mortagne	Apfelsch.	10
					Oméga	Braun.	10
6	Benfeld	Erstein	Flach, Gastwirth	Westphal	Gouverneur	Rothbr.	10
					Loyal	Dkbr.	10
					Pagny	Dkbr.	10
7	Fegersheim	Erstein	Schall, Gastwirth	Steinius	Hans	Braun.	10
					Major	Rothsch.	10
					Verdy	Dkbr.	8
8	Rosheim	Molsheim	Weiß, Bürgermeister	Gütter	Cairo	Fuchs.	10
					Gros	Rappen.	10
9	Wasselnheim	Molsheim	Specht, Gastwirth	Fulgraff	Good-Boy	Goldfuchs.	10
					Kraus	Apfelsch.	10
10	Herlisheim	Hagenau	Schohn, Bürgermeister	Schmittmeyer, Hülfswärter	Leotard	Rappen.	10
					Ogy	Grausch.	10
11	Schlettstadt	Schlettstadt	Dengler, Thierarzt	Gräse	Vandicke	Rothsch.	10
					Oak	Dkbr.	10
					Quitri	Dksch.	10

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stationen.	Kreis.	Namen der Stationshalter.	Namen der Wärter.	Namen der Hengste.	Farbe.	Preis des Deckgeldes.
							Mark
12	Sundhausen	Schlettstadt . . .	Truschel, Gastwirth	Steinberg	Marius . . .	Rothsch.	10
					Martel	Schwzbr.	10
13	Niederlauterbach . .	Weißenburg. . .	Guthans, Gastwirth.	Petersen II	Luc	Braun.	10
					Vulkan. . . .	Fuchs.	10
					Jovial	Apfelsch.	10
14	Niederröbern	Weißenburg. . .	Rott, Gastwirth	Kortüm	Karibon . . .	Rappen.	10
					Montebourg .	Braun.	10
15	Oberseebach.	Weißenburg. . .	Beck, Gastwirth	Knobloch	Indigène . . .	Dklbr.	10
					Nazerus . . .	Dklbr.	10
					Pillard. . . .	Braun.	10
16	Sulz u/Wald. . . .	Weißenburg. . .	Fischer, Gastwirth.	Petersen I	Amiral. . . .	Braun.	10
					Chancelier . .	Rothbr.	10
					Jactator . . .	Braun.	10
					Palamède . .	Fuchs.	10
17	Zabern	Zabern	Mucker, Gastwirth	Nitschke	Fakir.	Dklbr.	10
					Neuß.	Kohlfuchs.	10
18	Buchsweiler	Zabern	Wwe. Fischbach, Gastwirthin . . .	Gehrken	Kaufmann . .	Dklbr.	10
					Magny. . . .	Rappen.	10
19	Drulingen	Zabern	Heckel, Landwirth	Schäffer	Knox	Rappen.	10
					Du Laz . . .	Apfelsch.	8
20	Pfaffenhofen	Zabern	Moritz, Brauereibesitzer	Timme.	Livadia . . .	Rappen.	12
					Fuchs	Fuchs.	10
					Hangest . . .	Rappen.	10
21	Saar-Union	Zabern	Morsbach, Gastwirth	Asmussen	Dahmani. . .	Dklbr.	10
					Olivier. . . .	Spiegelbr.	10
			B. Bezirk Ober-Elsaß.				
22	Colmar.	Colmar	Freiburger, Gastwirth.	Wittula	Laffitte . . .	Braun.	10
					Niger	Sommerr.	10
					Quitus. . . .	Eisensch.	10
23	Altkirch	Altkirch	Zeyer, Gastwirth	Cichocky	Lahore	Eisensch.	10
					Nord.	Rappen.	10
24	Rixheim.	Mülhausen . . .	Schrouffenegger, Gastwirth	Quirin.	Halloh	Rothbr.	10
					King	Apfelsch.	10
			C. Bezirk Lothringen.				
25	Vigy	Metz	Job, Landwirth.	Haefele.	Nagel	Grausch.	10
					Noir	Rappen.	10
26	Falkenberg	Bolchen	Gebr. Loeb, Kaufleute.	Peiffer.	Pecq	Braun.	10
					Quinola . . .	Braun.	10
27	Marienthal	Forbach	Streiff, Gutspächter	Meyer.	Masson . . .	Rappen.	10
					Nogent	Apfelsch.	10
28	Neunkirchen.	Saargemünd. . .	Eidesheim, Gastwirth	Stieber	Görlitz	Braun.	12
					Dos	Braun.	10
29	Wolmünster.	Saargemünd. . .	Brix, Gastwirth.	Riem	Lavater . . .	Rappen.	10
				Hülfswärter	Malroy . . .	Schwzbr.	10

Anmerkungen. — 1. **Mandinet:** Englisches Vollblut, geboren 1887 (Vater **Bruce** Nr. 12480 in England geb., Vater von **Wandora, Rânes** ꝛc. von **See Saw a. d. Carine**; Mutter **Marcelle v. Julius St-Alban a. d. Cerinthe v. Newminster**), Kohlfuchs mit kleinem Stern, hat 1889/90 Fr. 23575 an Rennpreisen gewonnen. Mandinet deckt zu nachbezeichneten Deckpreisen:

1) Für diejenigen edlen Stuten, welche bei den Pferdeprämirungen in Elsaß-Lothringen mit 1., 2. und 3. Preisen ausgezeichnet wurden und für von dem Pferdezucht-Verein in Elsaß-Lothringen versteigerten Zuchtstuten . . . . . 10 ℳ
2) Für alle übrigen Stuten elsaß-lothringischer Landesangehörigen . . . . . 14 „
3) Für alle Stuten nicht in Elsaß-Lothringen ansässiger Besitzer . . . . . 40 „

Außerdem befinden sich an Privatbeschälern in Elsaß-Lothringen:

	Approbirte Hengste.	Geldrte Hengste.		
A. Im Bezirk Unter-Elsaß:	39	5	=	44
B. Im Bezirk Ober-Elsaß:	17	3	=	20
C. Im Bezirk Lothringen:	114	112	=	226
	170	120	=	290

Gesehen und genehmigt:
Der Unterstaatssekretär:
Zorn von Bulach.

Der Direktor des Landgestüts in Elsaß-Lothringen:
L. Pasquay,
Kaiserlicher Landstallmeister.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

(120) Nachweisung

des im Monat Januar 1897 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.				Stroh										Heu.			
					Roggen-				Weizen-									
					Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-							
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	15	80	16	59	5	—	5	25	—	—	—	—	3	80	3	99	—	—	—	—	6	30	6	61
Colmar	17	38	18	25	5	60	6	09	5	20	5	46	4	60	4	83	4	40	4	62	6	—	6	30
Gebweiler	17	60	18	48	6	40	6	72	5	20	5	46	6	40	6	72	5	20	5	46	6	—	6	30
Mülhausen	17	—	17	85	5	60	5	88	4	40	4	62	5	20	5	46	4	15	4	36	5	80	6	09
Rappoltsweiler	16	32	17	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	40	6	72	7	92	6	32
Thann	12	50	13	12	4	86	5	12	—	—	—	—	4	08	4	28	—	—	—	—	5	44	5	71
Brumath	15	—	15	75	6	40	6	72	—	—	—	—	6	—	6	30	—	—	—	—	6	40	6	72
Hagenau	14	—	14	70	5	80	6	09	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	30
Molsheim	15	—	15	75	7	—	7	35	—	—	—	—	6	—	6	30	—	—	—	—	6	—	6	30
Schlettstadt	15	40	16	17	7	20	7	56	5	60	5	88	7	20	7	56	5	60	5	88	6	40	6	72
Straßburg	16	52	17	35	8	—	8	40	—	—	—	—	7	75	8	14	—	—	—	—	8	50	8	93
Weißenburg	15	—	15	75	5	60	5	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	80	7	14
Zabern	15	—	15	75	7	50	7	88	7	—	7	35	6	50	6	83	6	—	6	30	6	—	6	30
Bolchen	13	60	14	28	6	—	6	30	4	—	4	20	4	—	4	20	4	—	4	20	8	—	8	40
Dieuze	15	75	16	54	5	50	5	78	—	—	—	—	—	—	—	—	4	50	4	73	6	—	6	30
Diedenhofen	14	42	15	14	4	50	4	73	4	30	4	52	4	50	4	73	4	30	4	52	7	—	7	35
Forbach	15	—	15	75	6	—	6	30	6	—	6	30	5	—	5	25	5	—	5	25	7	—	7	35
Metz	16	16	16	97	5	80	6	09	4	60	4	83	5	60	5	88	5	—	5	25	6	92	7	27
Saarburg	15	10	15	66	5	40	5	67	—	—	—	—	—	—	—	—	4	40	4	62	6	—	6	30
Saargemünd	15	03	15	78	5	50	5	78	5	25	5	51	5	—	5	25	4	50	4	73	6	03	6	33

b. Unter-Elsaß.

(121) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 4. d. Mts. in der an diesem Tage zu Kühlendorf stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 65 Betheiligten, welche zusammen 11,60 Hektar besitzen, 47 mit 9,02,40 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben, während nur 18 Betheiligte mit 2,57,60 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage eines Feldweges in den Gewannen: In der Bachmatt, Auf die Hohweiter Stücker, Im großen Teich, Section C, in der Gemarkung Kühlendorf nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Kühlendorf während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Abschrift der Genossenschaftssatzungen beilegt, ist für

die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Kühtendorf zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 11. Februar 1897.

Der Bezirkspräsident.

I. 883. J. A.: **Dominicus.**

Auszug

aus den Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß gebildete autorisirte Genossenschaft.

Die Satzungen sind gleichlautend mit den unter (27) S. 13 veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Kienheim bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und alle Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer beziehungsweise gesetzlichen Vertreter von solchen berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner zu vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

---

(122) Bekanntmachung.

Behufs Nachweisung der Befähigung zur Anstellung als Vorsteherin an Kleinkinderschulen wird hiermit Termin auf Montag, den 10. Mai d. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Die Prüfung findet in Straßburg statt; es können nur solche Bewerberinnen zugelassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens einjährige Thätigkeit in einer Kleinkinderschule nachzuweisen vermögen.

Die auf Stempelpapier zu schreibenden Meldungen sind bis zum 20. April d. Js. mit folgenden Schriftstücken bei mir einzureichen:

1. dem Geburts- oder Taufschein,
2. einem ärztlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand,
3. einem Zeugnisse des Pfarrers und des Bürgermeisters über das sittliche Verhalten,
4. Zeugnissen über Vorbildung,
5. einem von der Bewerberin selbst verfaßten Lebenslauf.

Straßburg, den 18. Februar 1897.

Der Bezirkspräsident.

II. 829. J. A.: **Siegfried.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(123)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 8. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Gemeindebezirk Offweiler, Kreis Hagenau, vom 1. März 1897 ab Anwendung zu finden haben.

K. 11551.

---

(124)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 8. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Gemeindebezirk Winzenheim, Kreis Straßburg-Land, vom 1. März 1897 ab Anwendung zu finden haben.

K. 11706.

---

(125)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 8. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Unter-Gemeindebezirk Weckringen, Gemeinde Bidtingen, Kreis Diedenhofen, vom 1. März 1897 ab Anwendung zu finden haben.

K. 11453.

---

(126)

Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Saargemünd vom 1. Februar d. J. wurde der bis etwa 1878 zu Adamsweiler wohnhaft gewesene Mühlarzt Johannes Wursteisen, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt.

Colmar, den 18. Februar 1897.

Der Kaiserliche Oberstaatsanwalt

T. 294. **Huber.**

---

(127)

Durch Beschluß der Kaiserlichen Landgerichts zu Straßburg vom 15. Februar 1897 ist August Bix, ledig, gewerblos, zuletzt in Straßburg wohnhaft, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 20. Februar 1897.

Der Kaiserliche Oberstaatsanwalt

T. 307. **Huber.**

---

(128)

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 hat der Kaiserliche Herr Oberlandesgerichtspräsident dahier durch Verordnung vom 13. d. Mts. die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem hiesigen Landgericht für die 1. Sitzungsperiode des Jahres 1897 auf Montag den 29. März 1897,

Digitized by Google

Vormittags 9 Uhr, festgesetzt und den Landgerichtsdirektor Herrn Rauschkolb zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 18. Februar 1897.

Der Landgerichtspräsident
Geheimer Oberjustizrath
Kullmer.

Der Erste Staatsanwalt
Hasemann.

T. 502.

---

(129)

Der Metzgermeister Xaver Neef in Lümschweiler beabsichtigt, auf seinem im Dorfe Lümschweiler gelegenen im Kataster mit Sektion E Nr. 111 und 121 bezeichneten Anwesen ein Privatschlachthaus zu errichten.

Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen liegen auf dem Bürgermeisteramte Lümschweiler und auf der Kanzlei der Kreisdirektion zur Einsichtnahme auf.

Interessenten werden hiermit aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage bei dem Unterzeichneten oder bei dem Bürgermeister von Lümschweiler binnen einer Präklusivfrist von 14 Tagen, welche mit Ablauf des Tages beginnt, an welchem diese Nummer des Amtsblattes ausgegeben ist, geltend zu machen.

Altkirch, den 15. Februar 1897.

Der Kreisdirektor
Illing.

J.-Nr. 355.

---

(130)

Der Graf Franz de Curet zu Gondreville beabsichtigt, auf Gemarkung Nibange der Gemeinde Charleville, Kanton genannt Brouch, einen vom Eigenthum des Antragstellers gänzlich umschlossenen Fischweiher anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte zu Charleville oder bei der unterzeichneten Stelle schriftlich oder mündlich vorzubringen.

Der Lauf der Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem das die gegenwärtige Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist.

Plan und Beschreibung liegen während der Einspruchsfrist auf dem Bürgermeisteramte Charleville zu Jedermanns Einsicht auf.

Metz, den 18. Februar 1897.

Der Kreisdirektor.
J. V.: Lantz.

J.-Nr. 1058.

---

(131)

Der Ackerer Stephan Gendo zu Fall beabsichtigt, eine Stauschleuse im Mühlbach zu Teterchen zwecks Wässerung seiner im Kanton „Großen Parch" gelegenen Wiesenparzellen Nr. 926, 927, 928 und 929 auf dem Banne Teterchen zu errichten.

Die Interessenten werden hiermit aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die Errichtung der Anlage binnen der in §. 17 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist schriftlich oder mündlich auf dem Bürgermeisteramte in Teterchen, woselbst Beschreibung und Zeichnung der Antage während 14 Tagen zu Jedermanns Einsicht offen liegen, anzubringen.

Bolchen, den 16. Februar 1897.

Der Kreisdirektor
Seeger.

J.-Nr. 596.

---

(132)

Die Genossenschaft Lothringer Metallwerke zu Falkenberg beabsichtigt, eine Fabrikantage zur Herstellung blanker gezogener Metalltheile, insbesondere Rohre pp., auf dem Banne von Falkenberg, Kataster-Nummer 329—336 und 366, zu errichten.

Die Interessenten werden hiermit aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die Errichtung der Anlage binnen der in §. 17 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist schriftlich oder mündlich bei mir oder auf dem Bürgermeisteramte, woselbst Beschreibung der Anlage, sowie Zeichnung während 14 Tagen zu Jedermanns Einsicht offen liegen, anzubringen.

Bolchen, den 19. Februar 1897.

Der Kreisdirektor
Seeger.

J.-Nr. 863.

V. Personal-Nachrichten.

(133) **Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.**

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters haben erhalten: Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Kandidaten der Theologie Paul Freund in Colmar zum zweiten Pfarrer in Schiltigheim, sowie die von dem Bischof von Metz vorgenommenen Ernennungen des Pfarrers Courte in Götzenbrück zum Pfarrer der St. Martinspfarrei in Metz und des Hülfspfarrers Cordel in Sablon zum Pfarrer in Metzerwiese.

Oberschulrath.

Der Kaiserliche Statthalter hat den kommissarischen Kreisschulinspektor Lombard in Hagenau zum Kaiserlichen Kreisschulinspektor ernannt.

Uebertragen: Dem Kreisschulinspektor Lombard die Verwaltung der Kreisschulinspektorstelle in Hagenau.

Gestorben: Der Kreisschulinspektor Bertrams in Thann.

Beauftragt: Der Seminarlehrer Jung in Pfalzburg mit der Verwaltung der Kreisschulinspektorstelle in Thann.

In den Ruhestand versetzt: Der Lehrer Michael Wolf an der Realschule bei St. Johann in Straßburg.

Universität.

Ausgeschieden: Der außerordentliche Professor Dr. Ludwig Maurer aus der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg.

Digitized by Google

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der Wirth Karl Maurer zum Bürgermeister der Gemeinde Gemar, der Ackerer Johann Meyer zum Bürgermeister der Gemeinde Friesen, der Ackerer Josef Foechterle zum Bürgermeister, der Ackerer Ludwig Reibel zum Beigeordneten der Gemeinde Balzenheim, der Landgerichtssekretär Eugen Metz in Colmar zum ständigen Uebersetzer (Dolmetscher) für den Bezirk Ober-Elsaß mit dem Wohnsitz in Colmar.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Ackerer und Wirth Anton Jourdan zum Bürgermeister, Metzger Michael Bressel zum Beigeordneten der Gemeinde Selz.

Definitiv ernannt: Die Lehrerin Magdalena Merkling in Rothbach.

Versetzt: Die Lehrer Karl Ferner von Eberbach nach Altenheim und Emil Oberle von Weyersheim nach Kriegsheim.

Gestorben: Der Lehrer Franz Ludwig Rech zu Mothern.

Uebertragen: Dem Forsthilfsaufseher Grohens die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Andlau, Oberförsterei Barr.

c. Lothringen.

Ernannt: Sebastian Dauenhauer zum Beigeordneten der Gemeinde Rohrbach.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Susanna Wirz am Lehrerinnenseminar zu Beauregard.

Entlassen: Der Kreisbote Albrecht bei der Kreisdirektion Metz-Land.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg (Els.)

Angenommen zum Postgehülfen: Krebs in Buchsweiler.

Bestanden haben die Prüfung zum Postassistenten: Der Postanwärter Eisert in Straßburg, die Postgehülfen Arbogast in Weißenburg, Meisterzheim in Colmar, Rey in Straßburg und Zißwiller in Mülhausen.

Angestellt als Postassistent: Der Postanwärter Papensuß in Straßburg.

Versetzt: Der Postpraktikant Muschick von Straßburg nach Saarbrücken und der Postassistent Merkel von Mannheim nach Straßburg.

VI. Vermischte Anzeigen.

(134)

Der landwirthschaftliche Kreisverein Château-Salins ist als gemeinnützige Anstalt anerkannt worden.

(135)

Die erste Deutsche Kautions- und Allgemeine Versicherungs-Anstalt Fides in Berlin hat den Herrn Leon Weill in Mülhausen zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

(136)

Das Kaiserliche Proviantamt Straßburg macht bekannt, daß der Roggenankauf geschlossen ist.

(137)

Das Proviantamt Bischweiler kauft fortgesetzt Hafer, Heu und Roggenrichtstroh zu den jeweiligen Tagespreisen. Einlieferungen können täglich erfolgen. Produzenten erhalten beim Ankauf den Vorzug.

(138)

Proviantamt Dieuze. Der Roggen- und Haferankauf ist geschlossen. Der Ankauf von Heu und Roggenrichtstroh von guter magazinmäßiger Beschaffenheit, vorzugsweise von Produzenten, wird fortgesetzt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 6. März 1897.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(139)

Dem Vorstande des Vereins „Israelitische Jugend“ in Metz ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten des genannten Vereins eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 10000, zum Preise von je 50 ₰.

Die Gewinne bestehen in Geschenken mildthätiger Personen im Werthe von 1 ℳ bis 50 ℳ

Metz, den 24. Februar 1897.

Der Bezirkspräsident.

1ᵃ. 777. J. A.: **Pöhlmann.**

(140) Bekanntmachung.

Die 14. Verloosung der allgemeinen lothringischen Bezirks-Anleihe und die 18. Verloosung der Anleihe für den Brückenbau bei Blettingen finden am 1. April 1897, Vormittags 11 Uhr im Bezirksrathssaale hierselbst statt.

Zu diesem Termin hat Jedermann Zutritt.

Metz, den 25. Februar 1897.

Der Bezirkspräsident

1ᵇ. 235. Freiherr **v. Hammerstein.**

(141)

In Gemäßheit des §. 19 Absatz 2 und 3 des durch Gesetz vom 6. Oktober 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 262) in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, werden nachstehend die Vergütungssätze bekannt gemacht, welche im Mobilmachungsfalle für Landlieferungen in der Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 im Bezirke Lothringen zu gewähren sind:

Bezeichnung der Landlieferungen.	Hauptmarktort													
	Metz.		Bolchen.		Dieuze.		Diedenhofen.		Forbach.		Saarburg.		Saargemünd.	
	100 Kilogramm													
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Weizenmehl	22	74	39	58	30	28	28	—	37	22	36	26	36	18
Roggenmehl	20	70	32	22	26	82	24	84	29	70	26	18	30	82
Hafer.	16	22	14	76	15	20	14	92	15	60	16	16	15	34
Heu.	7	36	6	62	6	80	6	52	7	08	6	24	7	02
Stroh	4	56	4	42	4	46	4	76	5	48	5	78	5	64

Für den Kreis Château-Salins ist Dieuze als Hauptmarktort angenommen.

Metz, den 28. Februar 1897.

Der Bezirkspräsident.

IV. 170. J. A.: **Pöhlmann.**

(142) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 23. Januar 1897 in der an diesem Tage zu Rixingen stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 110 Betheiligten, welche zusammen 62,15,90 Hektar besitzen, 63 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 5 mit 3,21 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 58 mit 38,81,24 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 47 Betheiligte mit 20,20,66 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung eines Feldweges in der Gemarkung Rixingen nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu ver-

Digitized by Google

öffentlichen und in der Gemeinde Rixingen während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Rixingen zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 13. Februar 1897.

Der Bezirkspräsident.

VI. 444. J. A.: **Pöhlmann.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß gebildete autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit denjenigen der Feldwegegenossenschaft Großtänchen oben (3) S. 4.

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(143)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Gemeindebezirk Windstein, Kreis Hagenau, vom 1. März 1897 ab Anwendung zu finden haben.

K. 11628.

(144)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Gemeindebezirk Fessenheim, Kreis Straßburg-Land, vom 1. März 1897 ab Anwendung zu finden haben.

K. 11838.

(145)

Die Firma Weiß-Fries u. Co. hat um nachträgliche Genehmigung der auf ihrem Fabrikanwesen in Kingersheim errichteten Schnellbleicherei nachgesucht.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Kingersheim anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zu Kingersheim zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 23. Februar 1897.

Der Kreisdirektor

II. 484. **Sommer.**

(146)

Die Firma Adler u. Oppenheimer zu Lingolsheim beabsichtigt, in dem sog. Fischerthurm zu Hagenau rohe gesalzene Häute von Rindvieh aufzubewahren, welche jeden Monat nach der Gerberei abgeführt werden.

Die Zeichnungen, Pläne und Beschreibung liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Hagenau zur Einsichtnahme offen. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen vom Tage der Ausgabe der gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Hagenau anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Hagenau, den 2. März 1897.

Der Kreisdirektor

Dr. **Clemm.**

(147)

Die Firma Gebrüder Stumm in Ueckingen beabsichtigt, auf dem Banne von Ueckingen einen vierten Hochofen zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Ueckingen als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtsnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister von Ueckingen zu erheben.

Diedenhofen, den 17. Februar 1897.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 731. J. V.: Frhr. **von Kap-herr.**

(148)

Die Direktion des Eisenerzbergwerks St. Michel bei Deutsch-Oth beabsichtigt, auf dem Banne Deutsch-Oth eine normalspurige Anschlußbahn der neuen Schachtanlage bei Deutsch-Oth an die Wilhelm-Luxemburg-Bahn anzulegen. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Deutsch-Oth als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtsnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister von Deutsch-Oth zu erheben.

Diedenhofen, den 17. Februar 1897.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 799. J. V.: Frhr. **von Kap-herr.**

(149)

Die Rümelinger Hochofengesellschaft in Rümelingen beabsichtigt, ihre auf dem Banne von Oettingen gelegenen Hochöfen

Digitized by Google

und Gießereiwerke zu vergrößern. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Oettingen als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtsnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister von Oettingen zu erheben.

Diedenhofen, den 19. Februar 1897.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 9908—10101. J.-V.: Frhr. **von Kap-herr.**

V. Personal-Nachrichten.

(150) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Direktor der Blindenanstalt in Illzach, Martin Kunz, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse und dem Gärtner Nikolaus Quain in Gebweiler das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Der Regierungssekretarialassistent Gamb bei dem Bezirkspräsidium in Straßburg zum Regierungssekretär und der Civilanwärter Paul Heinrich Frey bei dem Bezirkspräsidium in Metz zum Kaiserlichen Regierungssekretariatsassistenten.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Amtsgerichtsrath Syffert in Diedenhofen zum Richter bei dem Landgericht in Straßburg unter Verleihung des Charakters als Landgerichtsrath zu ernennen.

Ernannt: Der bisherige zweite Ergänzungsrichter, Steinbruchbesitzer Treugott Marre in Pfalzburg, zum Ersten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst an Stelle des durch seine Versetzung nach Malsheim aus diesem Amte geschiedenen Notars Beck und der Notar Dr. Gruber in Pfalzburg zum zweiten Ergänzungsrichter des dortigen Amtsgerichts.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der Kantonalarzt Dr. Rudolf Schullian zum Bürgermeister der Gemeinde Urbeis.

Definitiv angestellt: Die Lehrerin Julie Schwartz in Munzenheim.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Eigenthümer Maximin Renkly zum Bürgermeister, Ackerer Martin Wanner und Rebmann Josef Scheibling zu Beigeordneten der Gemeinde Kestenholz, an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Stutzmann der bisherige Beigeordnete Nikolaus Lenz zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderathes Philipp Mog zum Beigeordneten der Gemeinde Hinsburg, Kreis Zabern, an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Jochum das Mitglied des Gemeinderathes Philipp Mütler zum Bürgermeister der Gemeinde Obersteinbach, Kreis Weißenburg.

Definitiv ernannt: Der Klassenlehrer Oskar Wielsch in Kronenburg—Straßburg und der Lehrer Josef Philipps in Westhausen, Kreis Zabern.

Versetzt: Der Klassenlehrer Hugo Martz von Surburg nach Zabern, die Lehrer Albert Hiff von Dambach nach Dimbsthal, Camille Leininger von Reitweiler nach Daubensand, Jakob Mack von Daubensand nach Reitweiler, Simon Cahn von Niederrodern nach Balbronn, Christian Cassel von Mattstall nach Birlenbach, die Lehrerin Adele Ebertin von Gries nach Schiltigheim.

Uebertragen: Den Gemeindeförstern Hentz zu Weyer, Oberförsterei Saarunion, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Durstel, Oberförsterei Saarunion, Franke zu Rheinau-Nord, Oberförsterei Erstein, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Weilerpfad, Oberförsterei Barr, Haberer zu Forsthaus Weilerpfad, Oberförsterei Barr, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Schlettstadt, Oberförsterei Schlettstadt, Joseph Windelmuller zu Andlau, Oberförsterei Barr, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Wolfenhütte, Oberförsterei Buchsweiler, dem Gemeindeförster, Reservejäger Ziegler zu Oberförsterei Saarunion, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Rheinau-Nord, Oberförsterei Erstein, dem Oberjäger Arnhold zu Schlettstadt die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Weyer, Oberförsterei Saarunion, dem forstversorgungsberechtigten Anwärter Aloys Henninger die Förstersteue Eschburg, Oberförsterei Luxeistein-Süd.

c. Lothringen.

Ernannt: Franz Charpentier zum Bürgermeister der Gemeinde Marieulles, Adrian Bernanose und Franz Riedet zu Beigeordneten der Gemeinde Montigny bei Metz, Alexander Humbert, Leo Couturier, Josef Bastian zu Beigeordneten der Gemeinde Forbach.

Definitiv ernannt: Lehrerin Ursula Meiser zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu St. Louis und Paul L'huillier zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Lascemborn.

Gestorben: Der Schutzmann Huwig bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Der Anwärter Schneider in Diedolshausen zum Grenzaufseher daselbst, der pensionirte Grenzaufseher Setzer in Basel zum Amtsdiener daselbst, der Kramer Schneider in Großtänchen zum Orlseinnehmer daselbst.

Versetzt: Der Zolleinnehmer 1. Klasse Strelin in Urbis als Steuereinnehmer 1. Klasse nach Molsheim, der Grenzaufseher Rust in Bioncourt als beruttener Grenzaufseher nach Masmünster, der Grenzaufseher Enderle in Bretten nach Welschensteinbach, der Grenzaufseher Thieme in Bretten nach

Digitized by Google

Welschensteinbach, der Grenzaufseher Donner in Bretten nach Welschensteinbach, der Grenzaufseher Schröter in Bretten nach Welschensteinbach, der Grenzaufseher Wolff in Obertraubach nach Brückensweiler, der Grenzaufseher Heck in Obertraubach nach Brückensweiler, der Grenzaufseher Klemp in Obertraubach nach Brückensweiler.

Pensionirt: Der Steuereinnehmer II. Klasse Geppert in Kaltenhofen, der Steueraufseher Döbelin in Straßburg, der Salzsteueraufseher Libis in Dieuze, der Grenzaufseher Mattern in Kirchberg, der Grenzaufseher Ott in Amanweiler, der Uebergangssteuererheber Brack in Oettingen.

Entlassen: Der Ortseinnehmer Liller in Gewenheim.

Gestorben: Der Assistent I. Klasse Klotz in Amanweiler, der Ortseinnehmer Peter in Volkensberg.

VI. Vermischte Anzeigen.

(151)

Proviantamt Diedenhofen setzt den Ankauf von Hafer und Roggenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit fort. Produzenten erhalten beim Ankauf den Vorzug. Vorherige Anfrage ist wegen Mangel an Lagerraum erforderlich.

(152)

Das Proviantamt Saarburg i. L. kauft gegenwärtig Roggen, Hafer und Roggenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit vorzugsweise von Produzenten an.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 13. März 1897.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(153)

Ich genehmige hierdurch auf Grund des §. 65 der Gewerbeordnung und des §. 20 der Einführungsverordnung vom 24. Dezember 1888, daß der in Neubreisach auf den 22. März d. Js. angesetzte Jahrmarkt mit Rücksicht auf die an diesem Tage stattfindende 100jährige Feier des Geburtstages weiland Kaiser Wilhelm I. auf den 29. März d. Js. verlegt wird.

Colmar, den 3. März 1897.

Der Bezirkspräsident.

II. 1718. J. V.: **Boehm.**

b. Unter-Elsaß.

(154)

Vom 1. April 1897 ab ist für die Gemeinde Dambach, Kreis Schlettstadt, welche bis zu dieser Zeit zum Bezirke der Kantonalarztstelle Barr II gehört, ein besonderer Kantonalarztbezirk gebildet. Zum Kantonalarzte dieses Bezirkes ist der praktische Arzt Dr. med. Karl Schaeffer in Dambach ernannt worden.

Von dem gleichen Zeitpunkte an wurde die Gemeinde St. Peter, Kreis Schlettstadt, von der Kantonalarztstelle Barr I abgetrennt und der Kantonalarztstelle Barr II zugetheilt.

Straßburg, den 2. März 1897.

Der Bezirkspräsident

VI. 1714. **von Freyberg.**

---

(155)

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 16. März 1895 C. 258 — Central- und Bezirks-Amtsblatt für 1895 Seite 63, Beiblatt — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich auf Grund des §. 2 der Verordnung vom 23. März 1889, betreffend das Verfahren vor den Bezirksräthen, den Regierungssekretariats-Assistenten Schrage zum Sekretär und den Regierungssekretariats-Assistenten Triebel zum stellvertretenden Sekretär des Bezirksraths des Unter-Elsaß ernannt habe.

Straßburg, den 5. März 1897.

Der Bezirkspräsident

C. 210'. **von Freyberg.**

---

(156)

Die Besitzer der Schuldverschreibungen des Bezirks Unter-Elsaß aus dem Anlehen zum Neubau eines Bezirksarchivgebäudes werden hierdurch benachrichtigt, daß die hiesige Landeshauptkasse wegen Zahlung der am 1. April 1897 fälligen Zinsen mit Anweisung versehen worden ist.

Die Zahlung erfolgt bei dieser Kasse, den Steuerkassen und der oberrheinischen Bank zu Straßburg (vormals C. Schwarzmann) an jedem Geschäftstage gegen Abgabe der betreffenden Zinsabschnitte.

Es wird jedoch bemerkt, daß am 20. jeden Monats die Einlösung bei der Landeshauptkasse wegen der dann stattfindenden Kassenrevision nicht erfolgen kann.

Straßburg, den 6. März 1897.

Der Bezirkspräsident.

I. 1252. J. A.: **Noller.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(157)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Gemeindebezirk Metz, Kreis Metz-Stadt, vom 15. März 1897 ab Anwendung zu finden haben.

K. 11969.

---

(158)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Gemeindebezirk Sundhofen, Kreis Colmar, vom 15. März 1897 ab Anwendung zu finden haben.

K. 11970.

---

(159)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster für die Untergemarkung Udern, Gemeindebezirk Udern, Kreis Diedenhofen, vom 15. März 1897 ab Anwendung zu finden haben.

K. 11987.

Digitized by Google

(160)

Die Herren Cahn, Levy und Batlezay haben um nachträgliche Conceſſionirung ihres in Burtzweiler an der Straße nach Pfaſtatt Nr. 380 und 381 des Kataſters errichteten Ziegelei und um Ertheilung der Erlaubniß zur Herſtellung eines Ringofens in derſelben nachgeſucht.

Etwaige Einwendungen gegen dieſe Anlage ſind binnen einer die ſpätere Geltendmachung ausſchließenden Friſt von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieſes Blattes bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeiſter zu Illzach anzubringen.

Die Beſchreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeiſteramte zu Illzach zur Einſicht offen.

Mülhauſen, den 3. März 1897.

Der Kreisdirektor.

II. 867. J. V.: **Schlöſſingk.**

---

(161)

Herr Joſef Sohm, wohnhaft in Lingolsheim, Schirmeckerſtraße Nr. 54, hat die Erlaubniß zum Betriebe einer Seifenſiederei auf dem Grundſtücke in Grüneberg, Gewann Fahrgartenweg, Flur 54 Nr. 35, 36, 37, nachgeſucht.

Die Zeichnung und Beſchreibung liegen in je einer Ausfertigung bei der Kaiſerlichen Polizeidirektion und bei dem hieſigen Bürgermeiſteramte zu Jedermanns Einſicht auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage ſind binnen der im §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die ſpätere Geltendmachung ausſchließenden 14tägigen Friſt bei mir oder bei dem hieſigen Bürgermeiſteramte niederzulegen oder zu Protokoll zu geben. — Die Friſt nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes, welches dieſe Bekanntmachung enthält, ausgegeben wird.

Straßburg, den 3. März 1897.

Der Kaiſerliche Polizeipräſident

II. 13393. **Dall.**

---

(162)

Die Firma Guſtav Degermann in Barr beabſichtigt, auf ihren in Barr an der Großen-Dunkelgaſſe gelegenen Grundſtücken, kataſtrirt unter Nr. 85 und 86, eine Gerberei für Kalblederfabrikation zu errichten.

Plan und Beſchreibung der Anlage ſind in der Kanzlei der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeiſteramte Barr zur Einſichtnahme ausgelegt.

Etwaige Einwendungen ſind binnen 14 Tagen von dem Tage ab, an welchem die dieſe Bekanntmachung enthaltende Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes erſcheint, bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeiſteramte Barr anzubringen.

Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieſer Friſt ausgeſchloſſen.

Schlettſtadt, den 3. März 1897.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 655. **Dieckmann.**

---

(163)

Der Wurſtler Georg Jully in Drulingen beabſichtigt, auf dem in der Gemarkung Drulingen, Gewann Dorf, Anweſen Ch. Wack, Sekt. B. Nr. 193 belegenen Grundſtücke ein Schlachthaus anzulegen. Etwaige Einwendungen gegen dieſe Anlage ſind binnen einer die ſpätere Geltendmachung ausſchließenden Friſt von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe der dieſe Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes, bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder bei dem Bürgermeiſteramte in Drulingen anzubringen.

Die Beſchreibungen und Pläne der Anlage liegen je in einem Exemplar auf der Kreisdirektion hierſelbſt und auf dem Bürgermeiſteramte in Drulingen zu Jedermanns Einſicht offen.

Zabern, den 2. März 1897.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 823. **Dieckhoff.**

---

(164)

Die Firma H. Folzer Söhne in Siegen „Sieghütte" (Weſtfalen) beabſichtigt, auf den Parzellen Sektion D. 7 Nr. 640, 641 und 642 der Gemarkung Hagendingen eine Fabrikanlage für Eiſenkonſtruktionen zu errichten.

Das betreffende Gelände grenzt im Norden an das Eigenthum der Reichseiſenbahn und an einen Weiher, im Weſten an das Eigenthum des Marchal de Corny und im Süden an die Kreisſtraße von Buſſingen nach Hagendingen.

Etwaige Einwendungen gegen dieſe Anlage ſind binnen der im §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten Ausſchlußfriſt auf dem Bürgermeiſteramte Hagendingen oder bei der unterzeichneten Stelle ſchriftlich oder mündlich vorzubringen.

Pläne und Beſchreibung der Anlage liegen während der Einſpruchsfriſt auf dem Bürgermeiſteramte Hagendingen und bei der unterzeichneten Stelle zu Jedermanns Einſicht auf.

Metz, den 2. März 1897.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 1599. **Gundlach.**

V. Perſonal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(165)

Seine Majeſtät der Kaiſer haben Allergnädigſt geruht, dem Landgerichts-Oberſekretär, Kanzleirath Erren in Saargemünd, aus Anlaß ſeines Uebertritts in den Ruheſtand den Königlichen Kronen-Orden dritter Klaſſe zu verleihen.

Ernennungen, Verſetzungen, Entlaſſungen.

Staatsrath.

Seine Majeſtät der Kaiſer haben Allergnädigſt geruht, den Bankdirektor Dr. Petri zu Straßburg auf die geſetzliche Dauer von drei Jahren zum Mitgliede des Staatsraths für Elſaß-Lothringen zu ernennen.

Digitized by Google

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Zum Präsidenten der zu Gertweiler bestehenden gegenseitigen Unterstützungsgenossenschaft, der Weinhändler Emil Heinrich Kügler daselbst, zum Präsidenten der zu Mittelbergheim bestehenden gegenseitigen Unterstützungsgenossenschaft, der Rebmann Daniel Bilger daselbst.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Amtsrichtern Daber in Schlettstadt und Bertelsmann in Molsheim den Charakter als Amtsgerichtsrath zu verleihen.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Kandidaten der Theologie Matter in Straßburg zum Pfarrer in Schweighausen, Kreis Hagenau, hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Versetzt: Der Amtsgerichts-Sekretär Brünn in Markolsheim in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Schlettstadt, der Staatsanwaltschaftssekretär Schreiber in Colmar in gleicher Amtseigenschaft an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Metz und der Sekretariatsassistent Marx in Straßburg in gleicher Amtseigenschaft an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Colmar.

Dem Notar Blum in Maursmünster ist in seiner Eigenschaft als Notar der Wohnsitz in Pfalzburg angewiesen worden.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Kaiserlichen Oberförstern Fischbach zu Finstingen, Tittmann zu Saarunion und Dr. Kahl zu Metz den Titel als Forstmeister mit dem Rang der Räthe vierter Klasse zu verleihen.

Gestorben: Der Rentmeister Wolff in Brumath.

Oberschulrath.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Regierungs- und Schulrath Dr. Schlemmer in Straßburg zum Kaiserlichen Oberschulrath und den Seminardirektor Dr. Stehle in Colmar zum Kaiserlichen Regierungs- und Schulrath in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Dem Regierungs- und Schulrath Dr. Stehle ist die Stelle des Regierungs- und Schulraths bei dem Bezirkspräsidium in Straßburg übertragen worden.

Universität.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Wilhelm Windelband zum Rektor der Kaiser-Wilhems-Universität Straßburg für das Jahr vom 1. April 1897 bis 1. April 1898 zu bestätigen.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Definitiv angestellt: Der Gemeindeförster Meiß zu Forsthaus St. Philipp (Gemeinde Markirch).

b. Unter-Elsaß.

Entlassen auf Antrag: Die Lehrerin Luise Seher in Boofzheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Johann Peter Müller zum Beigeordneten der Gemeinde Trittelingen, Viktor Chappellier zum Beigeordneten der Gemeinde Neufvillage.

Definitiv ernannt: Lehrer Julius Rudolph zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Bibisch.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Neu angenommen: Decker in Metz zum Postgehülfen.

Ernannt: Münchgesang, Ober-Postkassenkassirer in Metz, zum Ober-Postkassenrendanten.

Versetzt: Geiß, Postmeister, von Mörchingen (Lothr.) nach Chateau-Salins, die Postpraktikanten Grabley von Stettin nach Metz und Ranft von Château-Salins nach Metz, sowie die Postassistenten Bade von Saarburg (Lothr.) nach Pfalzburg, Baldus von St. Avold nach Saargemünd, Faht von Saarburg (Lothr.) nach Metz, Fietz von Metz nach St. Avold, Kroeller von Metz nach Saarburg (Lothr.), Gustav Reitbauer von Metz nach Saarburg (Lothr.), Rudolph von Metz nach Dieuze, Rudorf von Metz nach Diedenhofen, Leonhard Schneider von Pfalzburg nach Hayingen (Lothr.), Stürmer von Hayingen (Lothr.) nach Metz, Wilke von Minden (Westf.) nach Diedenhofen.

Freiwillig ausgeschieden: Schaaf, Postgehülfe in Diedenhofen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. M. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 20. März 1897.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(166)

Zu Mitgliedern der Kommission für die ärztliche Vorprüfung an der Kaiser-Wilhelms-Universität hierselbst sind für die Zeit von Ostern d. Js. bis dahin 1898 berufen worden: die Herren Professoren Dr. Goltz, welcher den Vorsitz zu führen hat, Dr. Schwalbe, Dr. Braun, Dr. Hofmeister, Dr. Goette und Dr. Graf zu Solms-Laubach.

I. A. 2500.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(167)

An Stelle des Kantonalarztes Dr. Mayer in Bühl, welcher sein Amt niedergelegt hat, sind dem praktischen Arzte Dr. Julius Berger zu Bühl die kantonalärztlichen Funktionen für die Gemeinden Bühl, Lautenbach, Lautenbachzell, Linthal und Murbach (III. Abtheilung des Kantons Gebweiler) übertragen worden.

Colmar, den 8. März 1897.

Der Bezirkspräsident.

I. 1731. J. V.: **Boehm.**

c. Lothringen.

(168) Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirkstag von Lothringen in seiner Sitzung vom 18. November 1896 gemäß Artikel 10 des Gesetzes vom 21. April 1832 auf meinen Vorschlag die Geldwerthe des Arbeitstages, welche der Berechnung der Personalsteuerquote im Etatsjahre 1897/98 zu Grunde zu legen sind, für die einzelnen Gemeinden des Bezirks so festgestellt hat, wie dieselben in der Beilage für den Bezirk Lothringen zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 12 vom Jahre 1886 sowie in meinen Bekanntmachungen vom 12. April 1887 — Seite 84 des Central- und Bezirks-Amtsblattes für 1887 — und 10. März 1892 — Seite 85 des Central- und Bezirks-Amtsblattes für 1892 (Beiblatt) abgedruckt sind.

Metz, den 10. März 1897.

Der Bezirkspräsident.

I^{b}. 1645. J. A.: **Pöhlmann.**

(169) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in den Gemeinden Kirchberg a/W., Langd und Zittersdorf, Kr. Saarburg, gebildeten Fischereigenossenschaft diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage, sowie die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bildung einer autorisirten Fischereigenossenschaft.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865 und des §. 14 des Gesetzes, betreffend die Fischerei, vom 2. Juli 1891, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 30. Januar 1896 in der an diesem Tage zu Langd stattgefundenen Generalversammlung der betheiligten Uferbesitzer von 168 Betheiligten, welche zusammen 14906 Meter Uferlänge vertreten, 139 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben, und zwar: 25 mit einer Uferlänge von 2190 Meter durch ausdrückliche Erklärung und 114 mit einer Uferlänge von 10101 Meter stillschweigend durch Nichterscheinen und Nichtabstimmen, während nur 29 Betheiligte mit 2615 Meter Uferlänge sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung und Nutzung der Fischerei und zum Zwecke einer geregelten Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes in dem Langdbache vom Stockweiher bis zur Gemarkungsgrenze Zittersdorf—Dolvingen in den Gemeinden Kirchberg a/W., Langd und Zittersdorf nach Maßgabe der beiliegenden Satzungen gebildete Fischereigenossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Kirchberg a/W., Langd und Zittersdorf während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an gerechnet, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch Bescheinigungen der Bürgermeister der genannten Gemeinden nachzuweisen.

Metz, den 26. Februar 1897.

Der Bezirkspräsident.

VI. 864. J. A.: **Albrecht.**

Digitized by Google

Genossenschaftssatzungen

für die unter dem Namen Fischereigenossenschaft zu Kirchberg a/W., Langd und Zittersdorf, mit dem Sitze in Langd gebildete Fischereigenossenschaft.

Artikel 3.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 4.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, welche von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt werden.

Bei der alle fünf Jahre stattfindenden Neuwahl sind die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar; dieselben bleiben bis zu ihrer Ersetzung jedenfalls im Amt.

Sinkt die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter durch Todesfälle oder Ausscheiden auf zusammen weniger als 3 herab, so finden Ergänzungswahlen durch die Generalversammlung statt. Die Dauer des Amtes der auf diese Weise gewählten Mitglieder und Stellvertreter erstreckt sich nur bis zur Beendigung der laufenden Amtsperiode.

Artikel 5.

Die Berufung der Generalversammlung der Betheiligten erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes nach Beschluß des Genossenschaftsvorstandes.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Vorstandes wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen.

Die Bekanntmachung der Generalversammlung erfolgt in ortsüblicher Weise.

Artikel 8.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter erfolgt mittels Wahllisten nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Metz, den 26. Februar 1897.

Der Bezirkspräsident.

VI. 864. J. A.: **Pöhlmann**

---

(170) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Imlingen, Kr. Saarburg, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung einer Stauschleuse, eines Feldweges und einer Feldwegebrücke in der Gemarkung Imlingen diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage sowie die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß:

Bildung einer Meliorationsgenossenschaft.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 20. Februar 1897, in der an diesem Tage zu Imlingen stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 44 Betheiligten, welche zusammen 88,8090 Hektar besitzen, 88 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 16 mit 19,7948 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 22 mit 15,2128 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 6 Betheiligte mit 3,7955 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung einer Stauschleuse, eines Feldweges und einer Feldwegebrücke in der Gemarkung Imlingen nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Imlingen während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Imlingen zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 27. Februar 1897.

Der Bezirkspräsident.

VI. 861. J. A.: **Pöhlmann.**

Genossenschaftssatzungen

für die unter dem Namen Meliorationsgenossenschaft Imlingen mit dem Sitze in Imlingen gebildete autorisirte Genossenschaft.

Die Satzungen sind gleichlautend mit den S. 4 unter (3) veröffentlichten Satzungen der zum Zwecke des Ausbaues und der Unterhaltung des vom Freibusser Weg nach dem Gewann Rudenwäldchen in der Gemarkung Großtänchen gebildeten Genossenschaft.

Digitized by Google

(171) Nachweisung

des im Monat Februar 1897 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.				Stroh										Heu.			
					Roggen-				Weizen-									
					Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-							
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	16	74	17	56	5	20	5	46	—	—	—	—	4	75	4	99	—	—	—	—	6	50	6	83
Colmar	*		**		5	60	6	09	5	20	5	46	4	60	4	83	4	40	4	62	6	—	6	30
Gebweiler	17	60	18	48	6	40	6	72	5	20	5	46	6	40	6	72	5	20	5	46	6	—	6	30
Mülhausen	17	—	17	85	5	65	5	93	4	60	5	04	5	45	5	72	4	40	4	62	5	90	6	20
Rappoltsweiler	16	80	17	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	30	7	—	7	35
Thann	14	57	15	30	5	10	5	36	—	—	—	—	4	35	4	57	—	—	—	—	5	90	6	20
Brumath	15	—	15	75	6	—	6	30	—	—	—	—	5	20	5	46	—	—	—	—	6	—	6	30
Hagenau	—	—	—	—	5	60	5	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	15	6	46
Molsheim	15	—	15	75	7	—	7	35	—	—	—	—	6	—	6	30	—	—	—	—	6	—	6	30
Schlettstadt	15	40	16	17	7	20	7	56	5	60	5	88	7	20	7	56	5	60	5	88	6	40	6	72
Straßburg	16	27	17	08	7	62	8	—	—	—	—	—	7	12	7	48	—	—	—	—	8	50	8	92
Weißenburg	16	—	16	80	5	60	5	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	50	7	14
Zabern	15	19	15	95	7	—	7	35	6	50	6	83	6	—	6	30	5	50	5	78	6	—	6	30
Bolchen	13	60	14	28	6	—	6	30	4	—	4	20	4	—	4	20	4	—	4	20	8	—	8	40
Dieuze	15	50	16	28	5	50	5	78	—	—	—	—	—	—	—	—	4	50	4	73	6	—	6	30
Diedenhofen	14	75	15	49	4	90	5	15	4	70	4	94	4	70	4	94	4	50	4	73	7	—	7	35
Forbach	15	—	15	75	6	—	6	30	5	—	5	25	5	—	5	25	5	—	5	25	6	—	6	30
Metz	16	30	17	12	5	55	5	83	4	55	4	78	5	15	5	41	4	65	4	88	6	70	7	04
Saarburg	15	10	15	66	5	40	5	67	—	—	—	—	—	—	—	—	4	40	4	62	6	—	6	30
Saargemünd	14	72	15	46	5	40	5	67	4	50	4	73	4	75	4	99	4	—	4	20	6	—	6	30

* Fremder 17.10, Elsässer 15.50. — ** Fremder 17.96, Elsässer 16.28.

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(172) Der Schreiber Camill Großinger, genannt Fühlhaber, geboren in Rumersheim, Kreis Gebweiler, am 12. Dezember 1873, wohnhaft in Gebweiler, ledig, Sohn von Dorothea Großinger, Ehefrau des Fabrikarbeiters Anton Fühlhaber in Gebweiler, hat ein Gesuch um Abänderung seines Familiennamens „Großinger" in „Fühlhaber" eingereicht.

Etwaige Einsprüche gegen dieses Gesuch sind binnen drei Monaten bei mir schriftlich anzumelden.

Colmar, den 11. März 1897.

Der Erste Staatsanwalt

Nr. 686. **Hasemann.**

(173) Der Steinbruchbesitzer Emil Montavon in Bendorf beabsichtigt, auf seinem in der Gemarkung Bendorf, Gewann Hölzern und Schützwald, gelegenen, im Kataster mit Flur B., Nr. 340, 380 und 381, bezeichneten Anwesen zwei Kalköfen anzulegen.

Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen liegen auf dem Bürgermeisteramte Bendorf und auf der Kanzlei der Kreisdirektion zur Einsichtnahme auf.

Interessenten werden hiermit aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage bei dem Unterzeichneten oder bei dem Bürgermeister von Bendorf binnen einer Präklusivfrist von 14 Tagen, welche mit Ablauf des Tages beginnt, an welchem diese Nummer des Amtsblattes ausgegeben ist, geltend zu machen.

Altkirch, den 6. März 1897.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 880. **Illing.**

Digitized by Google

(174)

Der Eigenthümer Jakob Eberlin hier hat um Genehmigung zur Errichtung eines Backsteinofens auf seinem in Burtzweiler belegenen Eigenthum (im Ort genannt Kilchholz, Nr. 363, Section E., des Katasters zu Illzach) nachgesucht.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Illzach anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zu Illzach zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 8. März 1897.

Der Kreisdirektor.

II. 1255. J. V.: **Schlössingk.**

(175)

Der Wirth und Bäckermeister Jacob Cosar zu Iplingen beabsichtigt, auf seinem auf dem Banne der Gemeinde Iptingen, Section A., Paselaier Nr. 1, gelegenen Grundstücke einen Ziegelofen zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablaufe des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Bürgermeister in Iplingen anzubringen. Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte in Iplingen zur Einsicht offen.

Saargemünd, den 13. März 1897.

Der Kreisdirektor

Freiherr **von Gagern.**

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(176) Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten für 1897 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Reichslande Elsaß-Lothringen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 8. Mai in Schlettstadt,
„ 10. „ „ Benfeld,
„ 11. „ „ Sulz unterm Wald,
„ 12. „ „ Brumath,
„ 13. „ „ Hochfelden,
„ 14. „ „ Dieuze,
„ 15. „ „ Falkenberg.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klophengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bezw. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen; auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 3. März 1897.

Königlich Preußisches Kriegsministerium.
Remontirungs-Abtheilung.

Nr. 84/3. 97. R. A. **Hoffmann. Scholtz.**

V. Personal-Nachrichten.

(177) Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem Konsistorium der Kirche Augsburgischer Konfession zu Colmar vorgenommene Wahl des Pfarrers Mauter in Colmar zum Präsidenten des Konsistoriums hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der Landwirth Karl Max Cyrill Engel zum Beigeordneten der Gemeinde Gemar und der Verwalter Franz Anton Zipsel zum Beigeordneten der Gemeinde Lützel.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Lehrerin Eugenie Schauner in Gerstheim.

Versetzt: Lehrer Georg Hammer von Winzenheim nach Lampertheim.

Entlassen: Gemeindeförster Bernhard Ulrich in Mothern, Oberförsterei Selz.

c. Lothringen.

Ernannt: Hyppolit Cheillez zum Bürgermeister, Emil Dalbin zum Beigeordneten der Gemeinde Foville,

Digitized by Google

Karl Albrecht zum Bürgermeister und Viktor Jung zum Beigeordneten der Gemeinde Weschheim.

Definitiv ernannt: Lehrer Friedrich Schramm zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Bärenthal.

Pensionirt: Elementarlehrerin Elisabeth Klein zu Kadenbronn, Gemeinde Nußweiler, Kreis Forbach, und Elementarlehrerin Susanna Emeringer zu Rettel, Kreis Diedenhofen.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Der Zolleinnehmer I. Klasse Mertens in St. Ludwig zum Direktionssekretär, der Supernumerar Kluge in Straßburg zum Sekretariatsassistenten bei der Direktion, der Supernumerar Tietz in Straßburg zum Sekretariatsassistenten bei der Direktion, der Supernumerar Ilse in Thann zum Assistenten I. Klasse daselbst, der Supernumerar Fuchs in Münster zum Assistenten I. Klasse daselbst, der Zolleinnehmer II. Klasse Schutz in Gorze zum Assistenten II. Klasse in Novéant, der Assistent II. Klasse Dirrenberger in Chambrey zum Steuereinnehmer II. Klasse in Kattenhofen, der Assistent II. Klasse Werner in Novéant zum Zolleinnehmer II. Klasse in Gorze, der Grenzaufseher Brausch in Avricourt zum Assistenten II. Klasse in Chambrey, der Supernumerar Wittich in Kattenhofen zum Grenzaufseher in Avricourt.

Versetzt: Der Obergrenzkontrolör Hittebrand in Felleringen nach Lörchingen, der Obergrenzkontrolör Rieffet in Lörchingen nach Felleringen, der Assistent I. Klasse Loch in Novéant nach Straßburg, der Steueraufseher Kromer in Schiltigheim nach Straßburg, der Grenzaufseher Litz in St. Quirin als Steueraufseher nach Schiltigheim, der Grenzaufseher Hofmann in Urbis als Steueraufseher nach Schlettstadt, der Grenzaufseher Kühn in Oettingen nach Deutsch-Oth, der Grenzaufseher Peter in Oettingen nach Aumetz, der Grenzaufseher Brack in Oettingen nach Amanweiler.

Pensionirt: Der Zoll- und Steuerdirektionssekretär Zwirner in Straßburg, der Assistent I. Klasse Burchardt in Straßburg.

Ausgeschieden: Die Ortseinnehmerin Meyer in Egelshardt.

Gestorben: Der Ortseinnehmer Godfrin in Bazoncourt.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg (Els.)

Neu angenommen zu Postgehülfen: Meyer in Röschwoog, Weber in Straßburg und Wild in Lützelstein, zu Postagenten: Geitz, Haltestellenaufseher in Steinburg und Hommel, Ackerer in Gambsheim.

Bestanden haben die Sekretärprüfung: Die Posteleven Henninger, Kamm und Mütler in Straßburg.

Ernannt: Der Ober-Postassistent Küborth aus Mannheim zum Ober-Telegraphenassistenten in Straßburg, der Postverwalter Wäckel aus Bitschweiler zum Ober-Telegraphenassistenten in Mülhausen und der Ober-Postassistent Gilles aus Dornach zum Postverwalter in Bitschweiler.

Angestellt: Als Postassistent der Postanwärter Eifert in Straßburg.

Versetzt: Der Postsekretär Nitz von Thann nach Berlin, die Postpraktikanten Hoffmann von Stettin und Schwill von Bertin nach Straßburg, die Postassistenten Hechinger von Straßburg nach Münster (Els.), Schneider von Hersfeld und Weyrauch von Münster (Els.) nach Straßburg.

Freiwillig ausgeschieden: Der Postagent Sprauer in Gambsheim.

Gestorben: Der Postagent Jochum in Obersteinbach.

VI. Vermischte Anzeigen.

(178)

Das Proviantamt Colmar i. E. hat noch einen kleinen Rest Hafer anzukaufen, welchen es nur von Produzenten anzukaufen beabsichtigt. Ferner kauft das Proviantamt unausgesetzt Stroh von tadelloser, magazinmäßiger Beschaffenheit. Ablieferungen der Naturalien können an jedem Wochentage erfolgen und werden Produzenten gebeten ihre Ueberschüsse an das Proviantamt abgeben zu wollen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 27. März 1897.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(179)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß die Loose zu der aus Anlaß der VII. internationalen Kunstausstellung zu München 1897 stattfindenden Verloosung von Kunstwerken und Reproduktionen von solchen in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 2477[I].

---

(180)

Der Geheime Regierungsrath Rabe in Straßburg ist mit Wirkung vom 1. April 1897 ab zum Vorsitzenden bei den Schiedsgerichten für die Sektion IV der südwestlichen Baugewerksberufsgenossenschaft und für die Sektion IV der südwestlichen Holzberufsgenossenschaft ernannt worden.

Die Stellvertretung in dem Vorsitze bei diesen Schiedsgerichten ist dem Regierungsassessor a. D. Beigeordneten von der Goltz zu Straßburg übertragen worden.

I. A. 2650.

---

(181)

Nach §. 2 des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Kündigung und Umwandlung der vierprozentigen Reichsanleihe soll, bevor die Kündigung erfolgt, den Inhabern der Schuldverschreibungen der vierprozentigen Reichsanleihe die Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in solche der dreieinhalbprozentigen Reichsanleihe und den im Reichsschuldbuch eingetragenen Gläubigern der vierprozentigen Reichsanleihe die Umschreibung in dreieinhalbprozentige Buchschulden durch öffentliche Bekanntmachung des Reichskanzlers angeboten werden. Diese Bekanntmachung ist nunmehr von dem Herrn Reichskanzler unterm 12. März d. Js. erlassen worden und in Nr. 63 des Deutschen Reichs-Anzeigers und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers veröffentlicht.

III. 2875.

---

(182)

Das Salzsteueramt II. Klasse in Moyenvic wird zum 1. April d. Js. aufgehoben, die zum Steuerhebebezirk desselben gehörigen Ortschaften Harraucourt, Marsal, Moyenvic und Xanrey werden dem Nebenzollamte II. Klasse Vic zugetheilt.

III. 2511.

---

(183)

Gemäß §. 75[a] des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die freie Hülfskasse Nr. 40 zu Straßburg nach vorgenommener Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung erhalten hat, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Straßburg, den 20. März 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 2622. J. A.: **Harff.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(184)

In der Nacht vom 3. zum 4. d. Mts. sind an der Bezirksstraße Nr. 12 im Banne der Gemeinde Winzenheim zwischen der Haltestelle Wettolsheim und Colmar an 20 Stück nachgepflanzten Lindenbäumchen die Kronen böswilligerweise abgebrochen worden. Wer den Thäter zur Anzeige bringt, so daß gerichtliche Bestrafung erfolgt, erhält eine Belohnung von 40 Mark.

Colmar, den 15. März 1897.

Der Bezirkspräsident.

II. 1918. J. V.: **Boehm.**

---

(185)

Bei der am 12. März 1897 vollzogenen III. Auslosung von 50 Schuldverschreibungen zu 500 Mark der I. Anleihe des Bezirks Ober-Elsaß zum Bau des Bezirkssiechenhauses in Colmar vom Jahre 1894 und der am gleichen Tage vollzogenen II. Auslosung von 50 Schuldverschreibungen zu 500 Mark der II. Anleihe zum gleichen Zweck vom Jahre 1895 sind folgende Nummern zur baaren Rückzahlung auf den 1. April 1897 gezogen worden:

a) Von der I. Anleihe:

Nr. 13. 16. 17. 19. 21. 24. 46. 53. 64. 65. 75. 92. 95. 99. 103. 105. 118. 119. 122. 133. 138. 139. 147. 170. 174. 177. 193. 219. 234. 238. 264. 289. 294. 299. 303. 305. 307. 309. 315. 323. 334. 342. 343. 344. 345. 350. 353. 355. 361. 364.

b) Von der II. Anleihe:

Nr. 425. 427. 428. 453. 456. 485. 500. 505. 525. 534. 537. 541. 574. 576. 577. 581. 582. 584. 592. 593. 597. 600. 614. 615. 616. 623 626. 638. 639. 649. 652. 654. 668. 670. 671. 672. 674. 675. 677. 685. 691. 693. 695. 708. 713. 739. 748. 766. 771. 796.

Die Rückzahlung der vorbezeichneten 100 Schuldverschreibungen erfolgt zum Nennwerthe bei der Kaiserlichen Landeshauptkasse in Straßburg..

Colmar, den 18. März 1897.

Der Bezirkspräsident

I. 2584. **Halm.**

Digitized by Google

b. Unter-Elsaß.

(186) Bekanntmachung.

Der Architekt Adolf Molz hierselbst, Zimmerleutgasse Nr. 9, ist auf seinen Antrag in das Verzeichniß der für die Projektirung, Veranschlagung und Ausführung von Gemeinde- und Instituts-Hochbauten befähigten Architekten im Bezirke Unter-Elsaß aufgenommen worden.

Straßburg, den 12. März 1897.

V. 813.

Der Bezirkspräsident
von Freyberg.

c. Lothringen.

(187) Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1874, sowie der §§. 1 und 2 der Verordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 27. Mai 1876 — Amtsblatt S. 75 — bestimme ich hiermit, daß die periodische Nachaichung der Maaße und Gewichte im Jahre 1897 in den nachgenannten Ortschaften an den dabei stehenden Terminen stattzufinden hat:

I. Aichbezirk Metz.

1. Metz
   1. Section vom 26. April bis 22. Mai.
   2. „ „ 28. Juni bis 10. Juli.
   3. „ „ 1. Aug. bis 4. Sept.
   4. „ „ 28. Sept. bis 18. Okt.
   5. „ „ 8. Nov. bis 11. Dezbr.
2. Montigny mit Annexen vom 5. bis 9. April,
3. Sablon . . . vom 12. bis 15. „
4. Plantières . . . . . am 20. „
5. St. Julien . . . . . „ 21. „
6. Vallières . . . am 21. u. 22. „
7. Vantoux . . . . . am 22. „
8. Vorny . . . . . „ 22. „
9. Mey . . . . . „ 22. „
10. Vany . . . . . „ 22. „
11. Chieulles . . . . . „ 22. „
12. Augny . . . . . „ 23. „
13. Ars a/M. mit Annexen vom 24. bis 31. Mai,
14. Ancy a. d. Mosel. . . am 2. Juni,
15. Dornot . . . . . „ 2. „
16. Gorze . . . . . „ 3. „
17. Arry . . . . . „ 4. „
18. Novéant . . . vom 8. bis 11. „
19. Corny . . . . . am 14. „
20. Jouy-aux-Arches . . . „ 15. „
21. Vaux . . . . . „ 16. „
22. Jussy . . . . . „ 16. „
23. Ste. Ruffine . . . . „ 18. „
24. Rozérieulles . . . . „ 18. „
25. Fey . . . . . „ 19. Juli,
26. Marieulles . . . . . „ 19. „
27. Lorry-Mardigny . . . „ 20. „
28. Sillegny . . . . . „ 21. „
29. Pommérieux . . . . . „ 21. „
30. Coin a. d. Seille. . . „ 22. „
31. Pournoy-la-Chétive . „ 22. „
32. Coin bei Cuvry . . . „ 22. „
33. Cuvry . . . . . „ 23. „
34. Marly . . . . . „ 23. „
35. Peltre . . . . . „ 26. „
36. Jury . . . . . „ 27. „
37. Chesny . . . . . „ 27. „
38. Mécleuves . . . . . am 27. Juli,
39. Pontoy . . . . . „ 27. „
40. Liéhon . . . . . „ 27. „
41. Chérisey . . . . . „ 28. „
42. Orny . . . . . „ 28. „
43. Pournoy-la-Grasse. . „ 28. „
44. Verny . . . . . „ 28. „
45. Fleury . . . . . „ 29. „
46. Pouilly . . . . . „ 29. „
47. Magny . . . . . „ 29. „
48. Ars-Laquenexy . . . . „ 13. Sept.
49. Laquenexy . . . . . „ 13. „
50. Sanry a. d. Nied. . . „ 18. „
51. Sorbey . . . . . „ 13. „
52. Courcelles a. d. Nied. „ 14. „
53. Alben . . . . . „ 15. „
54. Beux . . . . . „ 15. „
55. Dam . . . . . „ 15. „
56. Lemud . . . . . „ 15. „
57. Anserweiler . . . . . „ 16. „
58. Chanville . . . . . „ 17. „
59. Villers-Stoncourt . . „ 17. „
60. Bazoncourt . . . . . „ 17. „
61. Remilly . . . vom 20. bis 23. „
62. Flocourt . . . . . am 23. „
63. Thimonville . . . . „ 23. „
64. Tragny . . . . . „ 23. „
65. Luppy . . . . . „ 24. „
66. Bechy . . . . . „ 27. „
67. Landonvillers . . . . „ 25. Oktbr.
68. Tennschen . . . . . „ 25. „
69. Sillers . . . . . „ 26. „
70. Maizery . . . . . „ 26. „
71. Kurzel . . . vom 27. bis 29. „
72. Wieblingen . . . . . am 29. „
73. Silbernachen . . . . „ 2. Nov.
74. Rollingen . . . . . „ 2. „
75. Maizeroy . . . . . „ 3. „
76. Pange . . . . . „ 3. „
77. Colligny . . . . . „ 4. „
78. Ogy . . . . . „ 4. „
79. Marsilly . . . . . „ 4. „
80. Coincy . . . . . „ 4. „
81. Montoy . . . . . „ 5. „
82. Retonfey . . . . . „ 5. „

II. Aichbezirk Château-Salins.

1. Delme . . . . . am 1. u. 2. April,
2. Xocourt . . . . . „ 2. „
3. Juville . . . . . „ 3. „
4. Liocourt . . . . . „ 3. „
5. Puzieux . . . . . am 6. „
6. Alaincourt . . . . . „ 6. „
7. Craincourt . . . am 6. u. 7. „
8. Aulnois . . . . . „ 7. u. 8. „
9. Ajoncourt . . . . . am 8. „
10. Fossieux . . . . . „ 8. „
11. Malaucourt . . . . . „ 9. „
12. Jallaucourt . . . . . „ 9. „
13. Lemoncourt . . . . . „ 9. „
14. Donjeux . . . . . „ 10. „
15. Oriocourt . . . . . „ 10. „
16. Laneuveville . . . . . „ 10. „
17. Tincry . . . . . „ 13. „
18. Bacourt . . . am 13. u. 14. „
19. Viviers . . . . . am 20. „
20. Hannocourt . . . . . „ 20. „
21. Fonteny . . . . . „ 21. „
22. Prévocourt . . . . . „ 27. „
23. Frémery . . . . . „ 27. „
24. Oron . . . . . „ 27. „
25. Chicourt . . . . . „ 28. „
26. Château-Bréhain. . . „ 28. „
27. Bréhain . . . . . „ 28. „
28. Villers-aux-Oies . . . „ 29. „
29. Marthil . . . . . „ 29. „
30. Baudrecourt . . . . . „ 30. „
31. St. Epvre . . . . . „ 1. Mai,
32. Morville a. d. Nied. . „ 4. „
33. Lucy . . . . . „ 4. „
34. Lesse . . . . . „ 5. „
35. Chénois . . . . . „ 5. „
36. Montdidier . . . . . „ 11. „
37. Albesdorf . . . . . „ 11. „
38. Dorsweiler . . . . . „ 11. „
39. Münster . . . . . „ 12. „
40. Givrycourt . . . . . „ 12. „
41. Wiebersweiler am 12. u. 13. „
42. Hunkirch . . . . . am 13. „
43. Wittersburg . am 13. u. 14. „
44. Insmingen am 14, 15. u. 18. „

Digitized by Google

45. Reiningen . . . . . am 19. Mai,
46. Leiningen . . . . . „ 20. „
47. Altdorf . . . am 21. u. 22. „
48. Laulerfingen . . . . . am 1. Juni,
49. Insweiler . . . . . „ 2. „
50. Lohr . . . . . „ 2. „
51. Molringen. . . . . „ 3. „
52. Geinslingen . . . . . „ 3. „
53. Losdorf . . . . . „ 3. „
54. Dommenheim . . . . „ 4. „
55. Bessingen . . . . . „ 4. „
56. Biedesdorf. . . . . „ 5. „
57. Kuttingen . . . . . „ 5. „
58. Rohrbach . . . . . „ 8. „
59. Zemmingen . . . . . „ 8. „
60. Kerprich bei Dieuze . am 15. „
61. Genesdorf. . . . . „ 15. „
62. Gebesdorf. . . . . „ 15. „
63. Vergaville . . . . . „ 16. „
64. Lindre-Haule . . . . „ 16. „
65. Lindre-Basse . . . . „ 17. „
66. Tarquinpol . . . . . „ 17. „
67. Gisselfingen . . . . . „ 17. „
68. Güblingen. . . . . „ 17. „
69. Weißkirchen . . . . . „ 18. „
70. Mulcey. . . . . „ 18. „
71. St. Médard. . . . . „ 19. „
72. Dieuze vom 22. Juni bis 3. Juli,
73. Maizières b. Vic v. 13. „ 15. „
74. Lagarde. . . . am 15. u. 16. „
75. Bourdonnaye . . . . am 16. „
76. Ommeray. . . . . „ 17. „
77. Lezey. . . . . „ 17. „
78. Geistkirch. . . . . „ 20. „
79. Donnelay . . am 20. u. 21. „
80. Ley. . . . . am 21. „
81. Moncourt . . . . . „ 21. „
82. Klein-Bessingen . . . „ 22. „
83. Harraucourt. . . . . „ 27. „
84. Marsal. . . . . „ 27. „
85. Xanrey. . . . . „ 28. „
86. Moyenvic. . . . . „ 28. „
87. Salonnes . . . . . „ 29. „
88. Chambrey . . am 29. u. 30. „
89. Petloncourt . . . . . am 31. „
90. Gremecey . . . . . „ 31. „
91. Attiloncourt. . . . . „ 31. „
92. Bioncourt. . . . . „ 3. Aug.,
93. Aboncourt. . . . . „ 3. „
94. Manhoué . . . am 3. u. 4. „
95. Vic . . . . . vom 5. bis 7. „
96. Finstingen vom 12. bis 14. „
97. Pfalzburg. „ 17. „ 21. „
98. Saarburg. . . . . vom 26. bis 11. Sept.
99. Rodalben . . . . . am 21. „
100. Bermeringen. . . . . „ 21. „
101. Wirmingen . . . . . „ 22. „
102. Neufvillage . . . . . „ 23. „
103. Bahl . . . . . „ 23. „
104. Nebing . . . . . am 24. Sept.
105. Marimont. . . . . „ 25. „
106. Burgaltdorf. . . . . „ 25. „
107. Gebling . . . . . „ 28. „
108. Bensdorf . . . . . „ 29. „
109. Liedersingen . . . . . „ 30. „
110. Zarbeling . . . . . „ 30. „
111. Eschen. . . . . „ 12. Okt.,
112. Böllingen . . . . . „ 12. „
113. Dalheim . . . . . „ 12. „
114. Vannecourt . . . . . „ 12. „
115. Vaxy . . . . . „ 13. „
116. Gerbécourt . . . . . „ 13. „
117. Lubécourt. . . . . „ 14. „
118. Amélécourt. . . . . „ 14. „
119. Coutures . . . . . „ 14. „
120. Fresnes. . . . . „ 15. „
121. Hampont . . . . . „ 16. „
122. Burlioncourt . . . . „ 19. „
123. Wuisse . . . . . „ 20. „
124. Dürkastel . . . . . „ 20. „
125. Obreck. . . . . „ 21. „
126. Puttigny . . . . . „ 22. „
127. Morville bei Vic. . „ 23. „
128. Habudingen. . . . . „ 26. „
129. Reich . . . . . „ 27. „
130. Pewingen. . . . . „ 27. „
131. Conthil . . . . . „ 28. „
132. Linderchen. . . . . „ 28. „
133. Sotzeling . . . . . „ 29. „
134. Dédeling . . . . . „ 29. „
135. Château-Salins v. 3. bis 13. Nov.

III. Aichbezirk Diedenhofen.

1. Ueckingen . . . . am 5. u. 6. April,
2. Reichersberg . . „ 7. u. 8. „
3. Gandringen . . . . . am 12. „
4. Wallingen . . am 12. u. 13. „
5. Roßlingen . . „ 13. u. 14. „
6. Volkringen . . . . . am 20. „
7. Marspich . . . . . „ 20. „
8. Ersingen . . . . . „ 21. „
9. Schremingen . . . . . „ 21. „
10. Fameck . . . . . „ 22. „
11. Rangwall. . . . . „ 22. „
12. Groß-Moyeuvre mit Annexen am 26., 27., 28., 29. „ 3. u. 4. Mai,
13. Klein-Moyeuvre . . . am 4. „
14. Hayingen mit Annexen am 5., 6., 10., 11. u. 12. „
15. Busendorf (Stadt) ohne Annexen am 24., 25. u. 26. „
16. Sierck ohne Annexen am 31. „ 1. u. 2. Juni,
17. Bust . . . . . am 8. „
18. Breisdorf. . . . . „ 8. „
19. Rodemachern . . . . . „ 9. „
20. Figem. . . . . „ 10. „
21. Berg . . . . . am 10. Juni,
22. Gauwies . . . . . „ 10. „
23. Suftgen . . . . . „ 14. „
24. Rütgen . . . . . „ 15. „
25. Reutgen . . . . . „ 16. „
26. Hagen . . . . . „ 16. „
27. Ewringen. . . . . „ 16. „
28. Mondorf . . . . . „ 21. „
29. Püttlingen . . . . . „ 21. „
30. Beiern . . . . . am 21. u. 22. „
31. Oettingen . . . „ 28. u. 29. „
32. Russingen. . . . . am 30. „
33. Redingen . am 30. Juni u. 1. Juli,
34. Deutsch-Oth . . . am 1. u. 5. „
35. Kanfen . . . . . am 6. „
36. Wolmeringen. . . . . „ 7. „
37. Escheringen. . . . . „ 8. „
38. Ruxweiler . . . . . „ 8. „
39. Oetringen. . . . . „ 8. „
40. Groß-Hettingen am 12. u. 13. „
41. Algringen. . . am 20. u. 21. „
42. Rilvingen. . . . . am 22. „
43. Kneuttingen. . . . . „ 26. „
44. Neunhäuser. . . . . „ 27. „
45. Lommeringen . . . . „ 27. „
46. Fentsch . . . . am 28. u. 29. „
47. Arsweiler . . . . . am 2. Aug.,
48. Havingen . . . . . „ 2. „
49. Treffingen . . . . . „ 2. „
50. Aumetz . . . . am 3. u. 4. „
51. Bollingen. . . . . am 4. „
52. Monhofen . . . . . „ 11. „
53. Garsch . . . . . „ 11. „
54. Kattenhofen. . . am 12. u. 16. „
55. Sentzich. . . . . am 16. „
56. Königsmachern am 17. u. 18. „
57. Udern. . . . . am 18. „
58. Elfingen . . . . . „ 19. „
59. Niederham . . . . . „ 19. „
60. Nieder-Jeutz . . . . . „ 23. „
61. Ober-Jeutz . . . . . „ 24. „
62. Illingen . . . . . „ 24. „
63. Flörchingen. . . am 25. u. 26. „
64. Weimeringen . . . . . am 26. „
65. Terwen. . . . . „ 26. „
66. Bannmeile Diedenhofen am 30. u. 31. „
67. Diedenhofen (Stadt) v. 6. bis 29. Sept.

IV. Aichbezirk Forbach.

1. Fallenberg ohne Annexen am 5., 6. u. 7. April,
2. Bolchen ohne Annexen am 8., 12., 13., 14. u. 15. „
3. St. Avold mit Annexen am 20., 21., 22., 26. u. 27. „
4. Durchthal . . . . . am 28. „
5. Walmen . . . . . „ 28. „
6. Folschweiler. . . . . „ 3. Mai,

Digitized by Google

7. Allweiler . . . . . am 4. Mai,
8. Kammern. . . . . „ 4. „
9. Machern . . . . . „ 5. „
10. Genweiler . . . . . „ 5. „
11. Pfarrebersweiler . . . „ 6. „
12. Sengbusch . . . . . „ 10. „
13. Bettingen. . . . . „ 10. „
14. Oberhomburg mit Annexen am 11., 12. u. 13. „
15. Porcelette. . . . . am 17. „
16. Spittel. . . . . „ 18. „
17. Karlingen . . . . . „ 19. „
18. Freimengen. . . . . „ 20. „
19. Beningen. . . . . „ 24. „
20. Herschweiler . . . . . „ 25. „
21. Oberhaft . . . . . „ 26. „
22. Cappel . . . . . „ 26. „
23. Barst. . . . . „ 29. „
24. Bahlebersing . . . . . „ 8. Juni,
25. Bübingen. . . . . „ 8. „
26. Marstadt . . . . . „ 9. „
27. Lanningen . . . . . „ 9. „
28. Fremersdorf . . . . . „ 10. „
29. Freibuß. . . . . „ 10. „
30. Lixingen . . . . . „ 14. „
31. Lellingen . . . . . „ 14. „
32. Kleintänchen . . . . . „ 15. „
33. Diefenbach . . . . . „ 15. „
34. Leyweiler . . . . . „ 16. „
35. Altrip . . . . . „ 16. „
36. Hellimer . . . am 17. u. 21. „
37. Greningen . . . . . am 21. „
38. Ersdorf . . . . . „ 22. „
39. Großtänchen . . . . . „ 22. „
40. Bertringen . . . . . „ 23. „
41. Bischdorf . . . . . „ 23. „
42. Berg . . . . . „ 29. „
43. Walleringen . . . . . „ 29. „
44. Nakringen . . . . . „ 29. „
45. Mörchingen . . . . . am 30. Juni, 1., 5., 6. u. 7. Juli,
46. Baronweiler . . . . . am 8. „
47. Destrich. . . . . „ 8. „
48. Sülzen . . . . . „ 12. „
49. Brülingen . . . . . „ 12. „
50. Geßlingen . . . . . „ 13. „
51. Buschdorf . . . . . „ 13. „
52. Weiler . . . . . „ 14. „
53. Enschweiler. . . . . „ 14. „
54. Landorf. . . . . „ 15. „
55. Harprich . . . . . „ 15. „
56. Morsbach . . . . . „ 26. „
57. Raßbrücken. . . . . „ 26. „
58. Merlenbach. . . . . „ 27. „
59. Kachern . . . . . „ 28. „
60. Folklingen . . . . . „ 29. „
61. Nußweiler . . . . . „ 2. Aug.,
62. Metzingen. . . . . „ 2. „
63. Dieblingen . . . . . „ 3. „
64. Tentelingen. . . . . „ 3. „
65. Thedingen . . . . . „ 4. „
66. Farschweiler . . . . . „ 4. „
67. Kerbach. . . . . „ 5. „
68. Buschbach. . . . . „ 9. „
69. Stieringen-Wendel am 10., 11. u. 12. „
70. Oetingen . . . . . am 16. „
71. Kleinraffeln am 17., 18. u. 19. „
72. Alstingen . . . . . am 23. „
73. Spichern . . . . . „ 24. „
74. Forbach mit Annexen am 13., 14., 15., 16., 20., 21., 22., 23., 24., 27., 28., 29. u. 30. September.

V. Aichbezirk Saargemünd.

1. Saaralben ohne Annexen aber mit den Salzsteuerämtern Haras und Salzbronn am 5., 6., 7. u. 8. April,
2. Püttlingen ohne Annexen am 12., 13. u. 14. April,
3. Großrederchingen . . . am 29. „
4. Achen . . . . . am 3. Mai,
5. Ettingen . . . . . „ 3. „
6. Kalhausen. . . . . „ 4. „
7. Schmittweiler. . . . . „ 5. „
8. Rahlingen. . . . . „ 5. „
9. Rahrbach. . . . am 6. u. 10. „
10. Biningen . . . . . am 11. „
11. Mombronn . . . . . „ 12. „
12. Sucht. . . . . „ 13. „
13. Enchenberg . . . . . „ 17. „
14. Lambach . . . . . „ 18. „
15. Siersthal . . . . . „ 18. „
16. Kleinrederchingen . . . „ 19. „
17. Bettweiler. . . . . „ 20. „
18. Bilsch mit Annexen am 24., 25., 26., 31. Mai u. 1. Juni,
19. Hanweiler. . . . . am 2. „
20. Liederscheid . . . . . „ 2. „
21. Roppweiler . . . . am 2. u. 3. „
22. Haspelscheid. . . . . am 3. „
23. Stürzelbronn . . . . . „ 8. „
24. Egelshardt . . . . am 8. u. 9. „
25. Philippsburg . . . . . am 10. „
26. Bärenthal. . . . . „ 14. „
27. Mutterhausen. . . . . „ 15. „
28. Münzthal—St. Louis „ 16. „
29. Meisenthal . . . . . „ 17. „
30. Saareinsberg. . . . . „ 21. „
31. Götzenbrück . . . . . „ 21. „
32. Lemberg. . . . am 22. u. 23. „
33. Reyersweiler . . . . . am 24. „
34. Scharbach. . . . . „ 24. „
35. Großblittersdorf ohne Annexen am 3., 4. und 5. August,
36. Saargemünd ohne Annexen vom 16. August bis 16. September.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die ihre Gemeinden betreffenden Aichungstermine innerhalb der denselben vorhergehenden letzten 8 Tage wiederholt durch ortsübliche Bekanntmachung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß nach Ablauf des Aichungstermines der Gebrauch von Maaßen und Gewichten, welche der periodischen Nachaichung nicht unterzogen worden sind, verboten ist.

Mit der Nachaichung bei den Behörden und öffentlichen Anstalten in der Stadt Metz kann schon im Monat März begonnen werden.

Metz, den 9. März 1897.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Pöhlmann.**

I ᵈ. 423.

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(188)

Der Fabrikant J. B. Spetz zu Isenheim und Genossen haben um die Genehmigung nachgesucht, auf ihren am Isenheimer und Merzheimer Mühlkanal, am Schecklenbach und an der Lauch in den Gemarkungen Isenheim, Merzheim und Gundalsheim gelegenen Grundstücken Entnahmeschleusen behufs Ableitung des Wassers zur Wiesenbewässerung herzustellen bezw. beizubehalten.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Unternehmen sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Isenheim vorzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Isenheim zur Einsicht offen.

Gebweiler, den 17. März 1897.

Der Kreisdirektor.
J. V.: **Dr. Buff.**

Digitized by Google

(189)

Die Firma R. Ginzburger et fils in Mülhausen beabsichtigt, auf ihrem an der Lutterbacherstraße in Dornach, Ort genannt „Paracken", Sektion C Nr. 107 des Katasters gelegenen Grundstücke einen Feldofen zum Brennen von Backsteinen zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Bürgermeister zu Dornach anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zu Dornach zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 16. März 1897.

Der Kreisdirektor.

II. 1385. J. V.: **Schlöffingk.**

---

(190)

Der Ziegeleibesitzer Joseph Pfister, wohnhaft in Hochfelden, beabsichtigt, auf dem ihm gehörigen Grundstücke, gelegen zu Hochfelden Sellion D ohne Nummer einen Ringofen zu errichten.

Die auf dieses Unternehmen bezüglichen Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen liegen von dem auf das Erscheinen dieser Nummer des Amtsblattes folgenden Tage an, sowohl auf der hiesigen Kreisdirektion, als auch auf dem Bürgermeisteramte Hochfelden offen.

Etwaige Einwendungen sind bei dem unterzeichneten Kreis-Direktor oder dem Bürgermeister von Hochfelden während einer die spätere Geltendmachung ausschließenden vierzehntägigen Frist schriftlich oder mündlich anzubringen.

Straßburg, den 19. März 1897.

Der Kreisdirektor

J.-N. 1159. **Graf zu Solms.**

---

(191)

Der Metzger Lazarus Levy zu Düttlenheim beabsichtigt, auf seinem Anwesen, gelegen hinter seinem Wohnhause in Düppigheim, ein Schlachthaus zu errichten. Pläne und Beschreibungen liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Düppigheim und auf dem Büreau der Kreisdirektion zu Erstein zur Einsichtnahme auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen der im §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist bei mir oder auf dem Bürgermeisteramte zu Düppigheim niederzulegen oder zu Protokoll zu geben.

Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes, welches diese Bekanntmachung enthält, ausgegeben wird.

Erstein, den 19. März 1897.

Der Kreisdirektor

Nr. 222. **Pencer.**

(192)

Der Schreiner und Mühlenbesitzer Peter Masson zu Freisdorf beabsichtigt, einen Gypsbrennofen auf dem Banne Freisdorf im Kanton Mühlgarten, Sektion C 360 zu errichten.

Die Interessenten werden hiermit aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die Errichtung der Anlage binnen der in §. 17 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist schriftlich oder mündlich bei mir oder auf dem Bürgermeisteramte in Freisdorf, woselbst Beschreibung der Anlage, sowie Zeichnung während 14 Tagen zu Jedermanns Einsicht offen liegen, anzubringen.

Bolchen, den 18. März 1897.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 1149. **Seeger.**

---

(193)

Der Färber Nicol. Huppert in Rohrbach beabsichtigt auf seinem, auf dem Banne der Gemeinde Rohrbach belegenen Gelände den Rohrbach in einer Länge von 17 Meter auf eine Breite von 5,00—6,00 Meter zu vergrößern und das Wasser am unteren Ende mittelst einer Schleuse und eines Wehres zu einem Fischweihee aufzustauen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablaufe des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Bürgermeister in Rohrbach anzubringen. Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen auf dem Bürgermeisteramte in Rohrbach zur Einsicht offen.

Saargemünd, den 17. März 1897.

Der Kreisdirektor.

J. V.: **Böhmer.**

---

(194)

Der Bauunternehmer Heinrich Siebler in Saargemünd beabsichtigt, auf dem auf dem Banne der Gemeinde Saargemünd Sektion B (Bruch) Nr. 718, 736, 740 gelegenen Grundstück einen Ziegelofen mit Dampfbetrieb zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablaufe des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Bürgermeister in Saargemünd anzubringen. Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte in Saargemünd zur Einsicht offen.

Saargemünd, den 15. März 1897.

Der Kreisdirektor

Freiherr **von Gagern.**

Digitized by Google

V. Personal-Nachrichten.

(195) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Oberlehrer am Progymnasium in Bischweiler, Professor Tauber, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, dem Lehrer an der Realschule bei St. Johann in Straßburg, Wolf, den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, dem Steueraufseher Döbelin in Straßburg das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold und dem Grenzaufseher Mattern in Kirchberg das Allgemeine Ehrenzeichen, sowie aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand dem Steuereinnehmer II. Klasse, Geppert in Kattenhofen, den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, dem Gefängnißaufseher Schmoll in Straßburg und dem Gestütswärter Bossert in Straßburg das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Ernannt: Die Referendare Münzer, Volmer, Hoppe, Trautmann, Stahl und Dr. Kraemer auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren.

Gestorben: Der Notar Rusch in St. Kreuz.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Fabrikanten Schaller zu Straßburg den Charakter als Kommerzienrath zu verleihen.

Verwaltung der Landwirthschaft und öffentlichen Arbeiten.

Versetzt: Dammeister Breinig von Altbreisach (linksrheinisch) als Kanalmeister nach Straßburg, Kanalmeister Rudolf von Kembs als Dammeister nach Altbreisach (linksrheinisch), Kanalmeister Bey von Münchhausen, Kreis Gebweiler, nach Kembs, Kanalmeister Radtke von Wolfersdorf nach Munzenheim.

Ernannt: Militäranwärter Rauls zum Kanalmeister in Wolfersdorf, Bauaufseher Wendling zum Kanalmeister in Mülhausen, Bauaufseher Kraemer zum Kanalmeister in Münchhausen, Kreis Gebweiler.

Verstorben: Die Kanalmeister Sluchy in Munzenheim und Krieg in Mülhausen.

Pensionirt: Bauschreiber Idler in Colmar.

Oberschulrath.

Ernannt: Die Hülfslehrerin Klara Marie Hüther an der städtischen höheren Mädchenschule in Straßburg zur Lehrerin an dieser Schule.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Konditor Joseph Dietsch zum Bürgermeister und Landwirth Benedikt Vincenz zum Beigeordneten der Gemeinde Herlisheim, ferner Eigenthümer Ludwig Biechy zum Beigeordneten der Gemeinde Obermorschweier.

Definitiv angestellt: Die Lehrerinnen Theresia Saur, Cäcilie Pflinilin, Adelheid Kübler, Josephine Keller, Luise Gause, sämmtlich in Mülhausen, Martha Weber in Markirch und Maria Dormann in Colmar.

In den Ruhestand versetzt: Lehrerin M. Mathe in Colmar.

b. Unter-Elsaß.

Beauftragt: Der Schulamtskandidat Daniel Dreyfus in Straßburg mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der israelitischen Elementarschule zu Weitersweiler, Kreis Zabern.

Definitiv ernannt: Klassenlehrerin Sophie Diemer in Straßburg.

Versetzt: Der Kaiserl. Förster Rodenkirchen zu Forsthaus Kempel, Oberförsterei Zabern, in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Schleithal, Oberförsterei Weißenburg, der Gemeindeförster Georg Orth zu Riesthal, Oberförsterei Niederbronn, auf die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Niederlauterbach, Oberförsterei Weißenburg, der Gemeindeförster Roll zu Niederlauterbach, Oberförsterei Weißenburg, auf die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Riesthal, Oberförsterei Niederbronn, der Kaiserl. Förster Rummel zu Forsthaus Schleithal, Oberförsterei Weißenburg, in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Hardt, gleiche Oberförsterei, die Lehrerin Rosalie Guth von Gugenheim nach Zehnacker.

Uebertragen: Dem Oberjäger Döring zu Schlettstadt, Oberförsterei Schlettstadt, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Eschau, Oberförsterei Straßburg.

Pensionirt: Lehrer Anton Ziegler in Schlettstadt.

Entlassen auf Antrag: Lehrer Joseph Samuel in Dambach, Kreis Schlettstadt.

c. Lothringen.

Ernannt: Katharina Luxenburger zur Lehrerin an der St. Maximinschule zu Metz.

Versetzt: Lehrerin Anna Wirz von Lessy nach Metz.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg (Els.)

Bestanden haben: Die Prüfung zum Postassistenten die Postanwärter Hosenthien in Sentheim und Jacubeit in Dornach, die Prüfung zum Telegraphenassistenten die Telegraphenanwärter Kesenheimer in Straßburg, Frey und Richter in Mülhausen.

Ernannt: Zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Claus, Hemmer, Krawehl, Meißner, Merlel, Muckensturm, Oster und H. Schneider in Straßburg, Clausen in Colmar, Deviller in Gebweiler und Koch in Schlettstadt, zum Ober-Telegraphenassistenten der Telegraphenassistent Scherz in Straßburg.

Angestellt: Der Postpraktikant Graf aus Breslau als Postsekretär in St. Ludwig.

Versetzt: Die Postpraktikanten Köberle von Straßburg nach Cöln und Schnabel von Darmstadt nach Straßburg, die Postassistenten Fitzly von Weißenburg nach Frankfurt (Main), Freund von Mülhausen nach Pforzheim, Kemsli von Markirch nach Leipzig und Kohlhase von Straßburg nach Offenbach (Main).

Gestorben: Der Postagent Degert in Illzach.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 1. April 1897. | Nr. 15.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(196)

In Gemäßheit der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 20. März d. Js., betreffend die periodische Nachaichung der Maaße, Gewichte und Waagen (Hauptblatt des Central- und Bezirks-Amtsblattes Nr. 14), bringe ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß, in welchen die periodische Nachaichung der Maaße, Gewichte und Waagen im laufenden Jahre zu erfolgen hat:

1. Aichamt Straßburg, Landbezirk.

Schiltigheim 5., 6., 7., 8., 12., 13., 14., 20., 21., 22. April,
Bischheim . . 26., 27., 28., 29., „ 3., 4., 5., 6. Mai,
Brumath 10., 11., 12., 13., 17., „ 18., 19., 20. „
Hochfelden . . 24., 25., 26., 31. „ 1. Juni,
Bossendorf . . . . . 2. „
Lixhausen . . . . . 2. „
Issenhausen . . . . . 2. „
Zöbersdorf . . . . . 2. „
Geisweiler . . . . . 2. „
Wickersheim . . . . . 3. „
Scherlenheim . . . . . 3. „
Wilshausen . . . . . 3. „
Melsheim . . . . . 3. „
Wilwisheim . . . . . 8. „
Ingenheim . . . . . 8. „
Friedolsheim . . . . . 9. „
Säsolsheim . . . . . 9. „
Dunzenheim . . . . . 9. „
Schaffhausen . . . . . 14. „
Gingsheim . . . . . 15. „
Hohfrankenheim . . . . . 15. „
Mutzenhausen . . . . . 15. „
Schwindratzheim . . . . . 16. „
Minwersheim . . . . . 21. „
Alleckendorf . . . . . 22. „
Ettendorf . . . . . 22. „
Graffendorf . . . . . 22. „
Ringeldorf . . . . . 22. „
Ringendorf . . . . . 23. „
Waltenheim . . . . . 24. „
Wingersheim . . . . . 28. „
Hohatzenheim . . . . . 29. „
Mittelhausen . . . . . 29. „
Ostwald . . . . . 1. Juli,
Illkirch-Grafenstaden 5., 6., 7., 8., 12. „
Eschau . . . . . 13. „
Fegersheim . . . . . 14., 15. Juli,
Lipsheim . . . . . 19. „
Geispolsheim . . . . . 20., 21. „
Lingolsheim . . . . . 26., 27. „
Holzheim . . . . . 28. „
Enzheim . . . . . 29. „
Bläsheim . . . . . 2. August,
Düttlenheim . . . . . 3., 4. „
Düppigheim . . . . . 5. „
Erstein . . . . 9., 10., 11., 12. „
Dingsheim . . . . . 16. „
Griesheim . . . . . 16. „
Pfulgriesheim . . . . . 16. „
Pfettisheim . . . . . 16. „
Dossenheim . . . . . 17. „
Behlenheim . . . . . 17. „
Wiwersheim . . . . . 17. „
Offenheim . . . . . 18. „
Stützheim . . . . . 18. „
Hürtigheim . . . . . 19. „
Quatzenheim . . . . . 23. „
Fessenheim . . . . . 24. „
Küttolsheim . . . . . 24. „
Fürdenheim . . . . . 25. „
Handschuhheim . . . . . 25. „
Osthofen . . . . . 26. „
Truchtersheim . . . . . 30. „
Kleinfrankenheim . . . . . 30. „
Schnersheim . . . . . 30. „
Ittelnheim . . . . . 31. „
Neugartheim . . . . . 31. „
Winzenheim . . . . . 31. „
Willgottheim . . . . . 1. Septbr.,
Wöllenheim . . . . . 1. „
Avenheim . . . . . 1. „
Dürningen . . . . . 2. „
Rohr . . . . . 2. „
Gugenheim . . . . . 2. „
Gimbrett . . . . . 6. „
Kienheim . . . . . 6. „
Reitweiler . . . . . 6. „
Rümersheim . . . . . 7. „
Berstett . . . . . 7. „

2. Aichamt Zabern.

Dettweiler . . . . . 6., 7., 13. April,
Maursmünster . . 20., 21., 26. „
Obersulzbach . . . . . 27. „
Niedersulzbach . . . . . 27. „
Uttweiler . . . . . 27. „
Menchhofen . . . . . 28. „
Schillersdorf . . . . . 28. „
Mühlhausen . . . . . 5. Mai,
Bischholz . . . . . 5. „
Lichtenberg . . . . . 10., 11. „
Reipertsweiler . . . . . 11., 12. „
Wimmenau . . . . . 18. „
Wingen . . . . . 18., 19. „
Weinburg . . . . . 25. „
Ingweiler . . . . . 31. „ 1., 2., 8., 9. Juni,
Dossenheim . . . . . 14., 15. „
Neuweiler . . . . 16., 21., 22. „
Griesbach . . . . . 22. „
Imbsheim . . . . . 22., 23. „
Riedheim . . . . . 12. Juli,
Bosselshausen . . . . . 12. „
Kirweiler . . . . . 13. „
Buesweiler . . . . . 14. „
Schallendorf . . . . . 14. „
Obermodern . . . . . 19., 20. „
Zutzendorf . . . . . 21. „
Niedermodern . . . . . 27. „
Pfaffenhofen . . . . . 28. „ 2., 3., 9., 10. August.
Buchsweiler 17., 18., 30., 31. „ 1., 6., 7. Septbr.,
Zabern vom 20. Septbr. bis 15. Novbr.
Saarunion 20., 21., 22., 26., 27., 28. April,
Wolfskirchen . . . . . 29. Juni,
Eschweiler . . . . . 30. „
Gungweiler . . . . . 30. „
Bettweiler . . . . . 30. „
Rexingen . . . . . 1. Juli,
Durstel . . . . . 1. „

Digitized by Google

Aßweiler	5.	Juli,
Ottweiler	5.	„
Druſingen	6.	„
Büſt	7.	„
Sieweiler	7.	„
Weyer	8.	„
Hirſchland	12.	„
Rauweiler	13.	„
Görſingen	13.	„
Kirberg	14.	„
Bärendorf	14.	„
Roſteig	15.	„
Puberg	15.	„
Zittersheim	19.	„
Hinsburg	19.	„
Frohmühl	19.	„
Tieffenbach	20.	„
Struth	20.	„
Petersbach	21.	„
Lohr	22.	„
Schönburg	26.	„
Pfalzweyer	27.	„
Eſchburg	27.	„
Lützelſtein	27., 28.	„
Eckartsweiler	29.	„
Sparsbach	29.	„
Weitersweiler	2.	Auguſt.

3. Aichamt Schlettſtadt.

Kogenheim	7.	April,
Sermersheim	8.	„
Hüttenheim	9., 10.	„
Kerzfeld	14.	„
Sand	14.	„
Matzenheim	15.	„
Benfeld	21., 22., 23., 24.	„
Herbsheim	28.	„
Roßfeld	28.	„
Witternheim	29.	„
Frieſenheim	29.	„
Boofzheim	30.	„
Rheinau	5.	Mai,
Daubenſand	6.	„
Obenheim	7.	„
Müttersholz	12., 13.	„
Böſenbieſen	14.	„
Schwobsheim	14.	„
Richtolsheim	14.	„
Heſſenheim	15.	„
Muſſig	15.	„
Baldenheim	19.	„
Markolsheim	20., 21., 22.	„
Elſenheim	22.	„
Ohnenheim	26.	„
Heidolsheim	26.	„
Mackenheim	28.	„
Boozheim	29.	„
Artolsheim	29.	„
Hitſenheim	2., 3.	Juni
Bindernheim	4.	„
Diebolsheim	4.	Juni,
Saaſenheim	5.	„
Schönau	5.	„
Sundhauſen	9., 10.	„
Wittisheim	10.	„
Orſchweiler	16.	„
Ebersheim	17.	„
Ebersmünſter	18.	„
Dambach (ohne Annexen)	23., 24.	„
Schlettſtadt (Weichbild)	25., 26., 27.	Auguſt,
Schlettſtadt (Stadt)	2. bis 24.	Sept.
Behörden und öffentliche Anſtalten	25., 29., 30.	„

4. Aichamt Hagenau.

Biſchweiler	12., 13., 14., 20., 21., 22., 26., 27., 28., 29.	April,
Merzweiler	3., 4.	Mai,
Griesbach	5.	„
Uttenhofen	5.	„
Mietesheim	6.	„
Engweiler	6.	„
Bitſchhofen	6.	„
Ueberrach	12.	„
Kindweiler	12.	„
Walk	13.	„
Uhrweiler	17.	„
Rothbach	18.	„
Offweiler	18.	„
Zinsweiler	19., 20.	„
Gumbrechtshofen, R.	20.	„
Gumbrechtshofen, O.	20.	„
Gundershofen	24.	„
Reichshofen mit Annexen	25., 26., 31.	„
Windſtein	1.	Juni,
Dambach	1.	„
Niederbronn mit Annexen	2., 3., 8., 9.	„
Oberbronn	10.	„
Walburg	14.	„
Biblisheim	14.	„
Dürrenbach	15.	„
Eſchbach	16.	„
Laubach	16.	„
Hegeney	16.	„
Morsbronn	17.	„
Forſtheim	17.	„
Eberbach	17.	„
Gunſtett	21.	„
Oberdorf	21.	„
Wörth	22., 23.	„
Fröſchweiler	24.	„
Nehweiler	24.	„
Langenſulzbach	28.	„
Mattſtall	28.	„
Görsdorf	29.	„
Dieſenbach	30.	„
Mitſchdorf	30.	„
Preuſchdorf	30.	Juni,
Lampertsloch	1.	Juli,
Merkweiler	1.	„
Kutzenhauſen	1.	„
Sulz	5., 6., 7.	„
Lobſann	7.	„
Drachenbronn	8.	„
Bremmelbach	8.	„
Birlenbach	8.	„
Keffenach	12.	„
Memmelshofen	12.	„
Retſchweiler	12.	„
Hermersweiler	13.	„
Schönenburg	13.	„
Ingolsheim	13.	„
Hunspach	14.	„
Hohweiler	14.	„
Reimersweiler	14.	„
Schwabweiler	15.	„
Surburg	15., 19.	„
Hofen	20.	„
Leitersweiler	20.	„
Oberrödern	20.	„
Kühlendorf	21.	„
Hatten	21., 22.	„
Rittershofen	26.	„
Niederbetſchdorf	26., 27.	„
Oberbetſchdorf	27.	„
Lembach	28., 29.	„
Niederſteinbach	29.	„
Oberſteinbach	29.	„
Wingen	2.	Auguſt,
Klimbach	2.	„
Kleeburg	3.	„
Rott	3.	„
Oberhofen	3.	„
Steinfelz	4.	„
Riedfelz	4., 5.	„
Altenſtadt	5., 9.	„
Weißenburg mit Annexe	10., 11., 12., 16., 17., 18., 19.	„
Lauterburg	23., 24.	„
Selz	25., 26.	„
Hagenau	6., 7., 8., 9., 13., 14., 15., 16., 20., 21., 22., 23., 27., 28., 29., 30.	Septbr.

5. Aichamt Molsheim.

Saales	6., 7.	April,
Bourg-Bruche	8.	„
Ranrupt	8.	„
Colroy-la-Roche	9.	„
Saulgures	9.	„
Plaine	13.	„
St. Blaiſe	14.	„
Fouday	14.	„
Bliensbach	14.	„
Belleſoſſe	15.	„
Belmont	15.	„
Solbach	15.	„

Digitized by Google

Waldersbach	27.	April,	Oberhaslach	2.	Juni,	Niederehnheim	13.	Juli,
Wildersbach	27.	„	Niederhaslach	3.	„	Meistratzheim	14.	„
Natzweiler	28.	„	Heiligenberg	8.	„	Krautergersheim	14., 15.	„
Neuweiler	28.	„	Still	8.	„	Innenheim	16.	„
Rothau	29., 30.	„	Dinsheim	9.	„	Wasselnheim ohne Annexen	3., 4., 5., 10., 11., 12.	August
Schirmeck	4., 5., 6., 7.	Mai,	Greßweiler	10.	„	Rosheim ohne Annexen	17., 18., 19.	„
Grandfontaine	11.	„	Mutzig	15., 16., 17.	„	Barr ohne Annexen	24., 25., 26., 27., 31.	„
Vorbruck	12., 13.	„	Oberehnheim	23., 24., 25., 29., 30.	„		1., 2., 3.	Septbr.
Barenbach	14.	„	Bernhardsweiler	7.	Juli,	Molsheim ohne Annexen	5., 6., 7., 12., 13.	Oktbr.
Ruß	18.	„	Goxweiler	7.	„			
Wisch	19., 20.	„	Burgheim	8.	„			
Lützelhausen	1.	Juni	Zellweiler	8.	„			
Urmatt	2.	„	Walf	9.	„			

Die betreffenden Herren Bürgermeister haben die für ihre Gemeinden in Betracht kommenden Termine rechtzeitig vor dem Beginne der Nachaichung in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und das nach §. 4 der Eingangs erwähnten Verordnung aufzustellende Verzeigniß derjenigen Gewerbetreibenden, bei welchen die Nachaichung stattzufinden hat, dem Aichungsbeamten bei seinem Eintreffen zu übergeben.

Dasselbe ist nöthigenfalls zu vervollständigen, wie im §. 4 der genannten Verordnung angeordnet.

In den Ortschaften, wo die Gemeinde ein geeignetes Lokal bereit stellt, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, ihre Maaße und Gewichte dem Aichungsbeamten in diesem Lokale vorzulegen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind diejenigen Gewerbetreibenden, deren Geschäftslokale sich in Annexen befinden, welche über 1 Kilometer von dem Hauptorte entfernt sind. Eine Ausnahme kann ferner van dem Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Aichmeister für größere Fabriken und abgelegene industrielle Etablissements gestattet werden, wenn von dem Besitzer ein geeignetes Lokal zur Verfügung gestellt wird. Die Nachaichung der Waagen aller Art, sowie der befestigten und der schwer transportablen Maaße erfolgt an Ort und Stelle.

Indem ich im Uebrigen auf die mehrerwähnte Verordnung verweise, mache ich insbesondere darauf aufmerksam, daß nach derselben der Aichungsbeamte befugt und verpflichtet ist, die Nachaichung auch bei solchen Gewerbetreibenden vorzunehmen, welche in dem namentlichen Verzeichnisse der einzelnen Gewerbetreibenden nicht aufgeführt sind, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen aber in dasselbe aufzunehmen gewesen wären.

Straßburg, den 29. März 1897.

Der Bezirkspräsident.
IV. 2026[II]. J. A.: **Dominicus.**

---

(197)

In Gemäßheit der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 20. März d. Js., betreffend die periodische Nachaichung der Maaße, Gewichte und Waagen (Hauptblatt des Central- und Bezirks-Amtsblattes Nr. 14), bringe ich nachstehend den genehmigten Geschäftsplan zur öffentlichen Kenntniß, nach welchem die periodische Nachaichung der Maaße, Gewichte und Waagen im laufenden Jahre im Stadtkreise Straßburg zu erfolgen hat:

Steuer-Empfangs-Bezirk.	Gemeinde.	Zeit, in welcher die periodische Nachaichung stattfinden soll.	Die periodische Nachaichung findet statt durch den Aichungsgehülfen.
Straßburg II.	Straßburg.	5. April bis 17. Juni.	Gretter.
Straßburg I und II.	Oktroi-Verwaltung.	21., 22., 23., 24. Juni.	
„ „	Kaiserliche Postämter 1 bis 5.	28., 29., 30. Juni und 1. Juli.	
Straßburg II.	Tabakmanufaktur mit Blättermagazin.	5., 6., 7., 8. Juli.	
Straßburg I.	Kaiserl. Hauptsteueramt, Abfertigungsstelle am Centralbahnhof, Güter-, Gepäck- und Eilguterpedition.	12., 13., 14., 15., 19. und 20. Juli.	
Straßburg I und II.	Behörden und öffentliche Anstalten.	21. Juli bis 12. August.	
Straßburg I.	Die außerhalb der Umwallung gelegenen Ortschaften und Wohnplätze.	16. August bis 9. September.	
„	Straßburg.	13. September bis 16. Dezember.	

Straßburg, den 29. März 1897.

Der Bezirkspräsident.
IV. 2026[I]. J. A.: **Dominicus.**

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 3. April 1897.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(198)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß die Loose der Lotterie, welche aus Anlaß des am 1. Juni d. Js. in Offenburg stattfindenden Viehmarktes veranstaltet wird, in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 2476[I].

(199)

Der Schneidermeister Ignaz Nothis zu Erstein ist zum Präsidenten der daselbst bestehenden gegenseitigen Hülfskasse „Die Brüderliche" ernannt worden.

I. A. 2784.

(200)

Die Stelle des Kantonal-Polizeikommissars in Sulz ist vom 1. April d. Js. an aufgehoben. Der Amtsbezirk des Kantonal-Polizeikommissars in Gebweiler besteht künftig aus dem Kanton Gebweiler, dem Kanton Sulz, ohne die Gemeinden Feldkirch und Ungersheim, und dem Kanton Rusach. Die Gemeinden Feldkirch und Ungersheim sind dem Amtsbezirke des Polizeikommissars in Enfisheim zugetheilt worden.

I. A. 2654.

(201) Bekanntmachung.

Am 1. Juli l. Js. sind die Kreisthierarztstellen für den Landkreis Metz, für den Kreis Saarburg und die zweite Kreisthierarztstelle für den Kreis Zabern (Kantone Drulingen und Saarunion) zu besetzen. Mit diesen Stellen ist eine jährliche Remuneration von 600 bis 800 ℳ, dem Dienstalter nach steigend, verbunden. Das Reisekostenaversum beträgt für die Stelle im Landkreise Metz 700 ℳ, im Kreise Saarburg 600 ℳ und im Kreise Zabern 400 ℳ jährlich.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Approbationsurkunde, ihres Lebenslaufes und etwaiger sonstiger Personalpapiere bis zum 10. Mai l. Js. bei dem unterzeichneten Ministerium melden.

Straßburg, den 1. April 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär

IV. 2138[II]. **Zorn von Bulach.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(202)

Der Zimmermann Michael Keller von Lembach beabsichtigt, zum Betriebe einer Sägemühle eine Stauanlage in der Sauer im Bann von Lembach zu errichten.

Die hierauf bezüglichen Beschreibungen und der Plan liegen gemäß §. 17 der Gewerbeordnung auf dem Bürgermeisteramte zu Lembach zur Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die Antage sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der gegenwärtigen Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet, bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister von Lembach schriftlich oder mündlich anzubringen.

Weißenburg, den 23. März 1897.

Der Kreisdirektor.
J. A.: **Bischoff.**

(203)

Die Firma Bergwerk „Friede" mit dem Sitze in Trier beabsichtigt, auf dem Banne von Nilvingen eine Laderampe zu errichten und einen Eisenbahnanschluß zu verlegen. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Nilvingen als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtsnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 10tägigen mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister von Nilvingen zu erheben.

Diedenhofen, den 26. März 1897.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 1966. Graf **Villers.**

(204)

Der Steinbruchbesitzer Albert Poncin zu Deutsch-Oth beabsichtigt, auf dem Banne von Deutsch-Oth drei Kalköfen zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Deutsch-Oth als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtsnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister von Deutsch-Oth zu erheben.

Diedenhofen, den 26. März 1897.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 786. Graf **Villers.**

(205)

Der Schankwirth und Kalkbrenner Peter Ritt zu Oberkontz beabsichtigt, auf dem im Banne von Oberkontz gelegenen, im Kataster unter Nr. 910 eingetragenen Grundstücke

Digitized by Google

einen Kalkofen zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Oberkontz als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtsnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister von Oberkontz zu erheben.

Diedenhofen, den 26. März 1897.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 1275. Graf **Villers.**

V. Personal-Nachrichten.

(206) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Uebergangssteuererheber Brack zu Oettingen aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Versetzt: Der Kantonalpolizeikommissar von Münster in Enstsheim nach Weiler im Kreise Schlettstadt.

Versetzt: Der Oberzollinspektor Regierungsassessor Wohmann zu Schirmeck zum 1. Mai d. Js. als Regierungsassessar an die Direktion der Zölle und indirekten Steuern nach Straßburg.

Ernannt: Der Regierungsassessor Neumann zu Straßburg zum Oberzollinspektor in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern. Letzterem wird zum 1. Mai d. Js. die Oberzollinspektorstelle zu Schirmeck übertragen.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Ernannt: Forstassessor Hinrichs in Beauregard zum Kaiserlichen Oberförster in Elsaß-Lothringen. Demselben ist die Oberförsterstelle Saarunion übertragen.

Versetzt: Forstmeister Diepold in Markirch auf die Oberförsterstelle Saargemünd, Forstmeister Tittmann in Saarunion auf die Oberförsterstelle Bischweiter und Oberförster Kientz in Püttlingen auf die Oberförsterstelle Markirch.

Beauftragt: Forstassessor Höfting mit der kommissarischen Wahrnehmung der Oberförsterstelle Püttlingen.

Verwaltung der Landwirthschaft und öffentlichen Arbeiten.

Angestellt als Bauschreiber der Wasserbauverwaltung: Kanalmeister Wagner in Saargemünd und Büreauhülfsarbeiter Deutsch in Colmar.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Versetzt: Die Lehrer Theobald Kohler von Blodelsheim nach Isenheim, Franz Josef Meyer von Eichwald nach Galfingen, Nikolaus Herscher von Galfingen nach Eichwald sowie die Lehrerinnen Therese Rischmann von Appenweier nach Heitern und Melanie Bitsch von Heitern nach Appenweier.

Definitiv angestellt: Der Gemeindeförster Kotschmar in Oberspechbach.

b. Unter-Elsaß.

Versetzt: Die Lehrerin Mina Girardin von Bischweiler nach Romansweiler und der Lehrer Jakob Leininger von Uhrweiler nach Gerstheim.

Der zwischen den Lehrern Munsch in Oberhosen und Baneau in Gerstheim angeordnete Stellentausch ist rückgängig gemacht worden.

Pensionirt: Wegemeister Derentinger in Schlettstadt.

Versetzt: Wegemeister Kiesow von Weiler nach Schlettstadt.

Beauftragt: Wegemeisteranwärter Kuhn mit Wahrnehmung der Geschäfte des Wegemeisters in Weiler.

Ernannt: Der Kaiserl. Forsthülfsaufseher Theodor Juncker zum Kaiserl. Förster und ist ihm die Försterstelle Kempel, Oberförsterei Zabern, übertragen worden.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Der Assistent I. Klasse Knoll in Schirmeck zum Zolleinnehmer I. Klasse in Urbis, der Assistent I. Klasse Jung in Hagenau zum Zolleinnehmer I. Klasse in St.-Ludwig, der Steuereinnehmer I. Klasse Schunk in Motsheim zum Assistenten I. Klasse in Mülhausen, der Salzsteuereinnehmer II. Klasse Behrens in Moyenvic zum Assistenten II. Klasse in Metz, der Steueraufseher Claas in Straßburg zum Assistenten II. Klasse daselbst, der Steueraufseher Kühl in Straßburg zum Assistenten II. Klasse daselbst, der Steueraufseher Diemer in Straßburg zum Assistenten II. Klasse daselbst, der Steueraufseher Grötz in Straßburg zum Assistenten II. Klasse daselbst, der Steueraufseher von Sparre in Straßburg zum Assistenten II. Klasse daselbst, der Steueraufseher Schumann in Straßburg zum Assistenten II. Klasse daselbst, der Grenzaufseher Ludwig Schmidt in Metz zum Assistenten II. Klasse daselbst, der Steueraufseher Schenk in Straßburg zum Assistenten II. Klasse in Metz, der Steueraufseher Horstmann in Mülhausen zum Assistenten II. Klasse daselbst, der Steueraufseher Wesp in Mülhausen zum Assistenten II. Klasse daselbst, der Steueraufseher Fischer in Mülhausen zum Assistenten II. Klasse daselbst, der Grenzaufseher Stirnweiß in Basel zum Assistenten II. Klasse daselbst, der Grenzaufseher Dickmann in Basel zum Assistenten II. Klasse daselbst, der Grenzaufseher Pake in Altmünsterol zum Assistenten II. Klasse daselbst, der Grenzaufseher Weinfurtner in Metz zum Assistenten II. Klasse daselbst, der Grenzaufseher Hoffmann in Metz zum Assistenten II. Klasse daselbst, der Grenzaufseher Körber in Metz zum Assistenten II. Klasse daselbst, der Salz-

Digitized by Google

steueraufseher Strittmalter in Moyenvic zum Grenzaufseher daselbst, der Anwärter Hermanauz in Sewen zum Grenzaufseher daselbst, die ledige Johanna Welker in Gewenheim zur Ortseinnehmerin daselbst.

Versetzt: Der Assistent I. Klasse Wagner in Mülhausen nach Hagenau, der Grenzaufseher Krück in Metz als Steueraufseher nach Straßburg, der Grenzaufseher Kleiber in Moyenvic nach St. Quirin.

Pensionirt: Der Assistent I. Klasse Dernbach in Hagenau, der Steueraufseher Sattler in Schlettstadt, der Grenzaufseher Thill in Gorze.

Ausgeschieden: Der Ortseinnehmer Geitz in Dettweiler.

Entlassen: Der Grenzaufseher Schweder in Massmünster.

Gestorben: Der Assistent II. Klasse Grimmer in Mülhausen, der Grenzaufseher Guggenberger in Metz.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg (Elf.)

Angenommen: Zu Postgehülfen Ehmig in Weißenburg, Luck in Marlenheim und Starke in Wörth (Sauer), zum Postagenten der Gastwirth Hummel in Achenheim.

Bestanden haben: Die Prüfung zum Postassistenten die Postanwärter Auert in Altkirch, Droese und Rameis in Mülhausen, Hettwer und Schmidt in Straßburg und Lichtblau in Sennheim.

Angestellt: Als Telegraphenassistent der Telegraphenanwärter Kesenheimer in Straßburg.

Versetzt: Der Postpraktikant Kunat von Uelzen nach Straßburg, die Postassistenten Rettig von Straßburg nach Hanau, Zander von Mülhausen nach Magdeburg, Bittkau von Halberstadt nach Hagenau und Dietrichkeit von Hanau nach Weißenburg.

Freiwillig ausgeschieden: Der Postagent Zaegel in Achenheim.

VI. Vermischte Anzeigen.

(207)

Das Proviantamt Hagenau hat den Ankauf von Hafer, Roggen und Heu eingestellt; der Ankauf von Roggenrichtstroh dagegen wird fortgesetzt. Produzenten erhalten den Vorzug.

(208)

Das Proviantamt Saarburg i. L. kauft gegenwärtig Hafer und Roggenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit vorzugsweise von Produzenten. Der Roggen- und Heuankauf ist geschlossen.

(209)

Das Proviantamt Mörchingen hat den Heuankauf bis nach der neuen Ernte eingestellt. Der Ankauf von Roggen, Hafer und Roggenrichtstroh wird in der bisherigen Weise vorzugsweise von den Produzenten fortgesetzt.

(210)

Das Proviantamt Dieuze hat den Ankauf von Roggen, Hafer, Heu und Stroh bis auf Weiteres geschlossen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 10. April 1897.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(211)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß aus Anlaß der im Monat September d. Js. in Saarunion stattfindenden 22. Generalversammlung des elsaß-lothringischen Bienenzüchtervereins eine Lotterie veranstaltet wird, zu welcher die Loose in ganz Elsaß-Lothringen vertrieben werden dürfen.

I. A. 3024.

---

(212)

Durch Beschluß des Ministeriums vom 30. März 1897 ist genehmigt worden, daß die öffentliche Vorschußkasse Pfaffenheim fernerhin den Namen „öffentliche Vorschußkasse Hattstatt" führt.

Der Kassenbezirk bleibt unverändert.

III 3081, 3266, 3356.

---

(213)

Dem in Diedenhofen bestehenden Zivilkasino ist die juristische Persönlichkeit verliehen worden.

I. A. 3184.

---

(214)

In Gemäßheit der §§. 35 u. ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk „Hilsprich" mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnung bei dem Kaiserlichen Bergrath Braubach in Metz zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 30. März 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 2614. J. A.: **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 18. Januar 1897 wird dem Tagner Nikolas Herbeth in Hilsprich unter dem Namen „Hilsprich" das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Hilsprich und Remeringen, Kreis Forbach, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 995,00 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 30. März 1897.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk „Hilsprich" bei Hilsprich.

---

(215)

In Gemäßheit der §§. 35 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Schwefel- und Kupfererzbergwerk „Landeskrone" mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnung bei dem Kaiserlichen Oberbergrath Jasper zu Straßburg zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 29. März 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung des Innern.

I. A. 2710. J. A.: **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 3. November 1896 wird dem Rechnungsrath Walter in Thann unter dem Namen „Landeskrone" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Thann, Rammersmatt und Leimbach, Kreis Thann, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999427 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefel- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 29. März 1897.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Schwefel- und Kupfererzbergwerk „Landeskrone" bei Thann.

---

(216)

In Gemäßheit der §§. 35 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Steinsalzbergwerk „Haras II" mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnung bei dem Kaiserlichen Bergrath Braubach zu Metz zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 29. März 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 2797. J. A.: **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 13. Januar 1897 wird der Civilgesellschaft der Saline Haras bei Saaralben unter dem Namen „Haras II" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Saaralben, Kreis Forbach, Bezirk Lothringen, und Keskastel, Kreis Zabern, Bezirk Unter-Elsaß, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2000000 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C

Digitized by Google

D E F G H J K L bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 29. März 1897.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk „Haras II" bei Saaralben.

---

(217) Verordnung,

betreffend das Verbot des Krebsfanges.

Auf Grund des §. 31 des Gesetzes, betreffend die Fischerei, vom 2. Juli 1891 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 69), und des Artikels 3 Absatz 10 der Verordnung vom 28. April 1892, betreffend die Fischerei (Central- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 221), wird bestimmt, was folgt:

In den, in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Wasserläufen Elsaß-Lothringens ist das Fangen von Krebsen für den Zeitraum vom 1. Mai dieses Jahres ab bis zum 30. April 1902 einschließlich unbedingt verboten.

Straßburg, den 31. März 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Landwirthschaft und öffentlichen Arbeiten.	Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Unterstaatssekretär
Zorn von Bulach.	**von Schraut.**

IV. 2043[1].

III. 3132.

Verzeichniß

der Wasserläufe, in welchen der Krebsfang verboten ist.

A. Bezirk Ober-Elsaß.

I. Bassin des Rheins.

Augraben von der Brücke unterhalb St. Ludwig bis zur Mündung in den Rhein; Birseckbach bei Leimen von der Steinmühle bis zur Neumühle, Lörtzbach bei Niederhagenthal bis zur Schönenbuch-Mühle; Grüngießen bei Vogelgrün und Biesheim; Thierlachgraben von Balgau bis Volgelsheim; Juchert; Rhein-Rhone-Kanal von Illfurt bis Napoleonsinsel.

II. Bassin der Ill.

Ill bis zum Modenheimer Wehr bei Mülhausen und von Horburg bis zur Grenze des Bezirks Ober-Elsaß; Lutterbach bei Lutter entspringend; Bruchwasserbach bei Wolschweiler entspringend; Luppach; Riespach bei Pfirt entspringend; Feldbach von Feldbach, Heimersdorf bis zur Mündung in die Ill bei Hirsingen; Hirzbach bei Bisel entspringend; Krebsbach bei Carspach von der Quelle bis zur Mündung in die Ill; Thalbach von Knöringen bis zur Mündung in die Ill bei Walheim; Orch von Holzweier bis Illhäusern; Blind von Widensolen bis zur Grenze des Bezirks Ober-Elsaß.

III. Bassin der Larg.

Larg von Oberlarg bis zur Mündung in die Ill bei Illfurt; kleine Larg bei Mörnach entspringend; mittlere Larg aus 2 Quellbächen bei Bendorf und Liebsdorf entspringend, in ihrem oberen Lauf auch Grumbach genannt; Rosersbach bei Pfetterhausen entspringend; Speisungskanal der Larg; Lutter; Schwarzwasser oder Schwarzbach; Elbbächlein von Ellbach bis zur Mündung in die Larg; Traubach; Sulzbach; Krebsbach zwischen Ammerzweiler und Niederspechbach; Rhein-Rhone-Kanal von Altmünsterol bis Illfurt.

IV. Bassin der Doller.

Doller von Sewen bis Schweighausen; Burbach von Oberburbach bis zur Mündung in die Doller.

V. Bassin der Thur.

Thur von Felleringen bis Enfisheim; Nebengewässer der Thur, insbesondere der Weißbach und Rennerbach, wie überhaupt die Bäche, welche von Goldbach und Altenbach kommen und bei Weiler in die Thur münden; Zwölfmühlenkanal.

VI. Bassin der Lauch.

Lauch von Merzheim bis Hattstatt; Thurarm oberhalb Rufach in die Lauch mündend; Ohmbach.

VII. Bassin der Fecht.

Fecht von Münster bis zu ihrer Einmündung in die Ill bei Illhäusern; Krebsbach bei Weier im Thal in die Fecht einmündend; Weiß von Kayersberg bis zu ihrer Einmündung in die Fecht.

B. Bezirk Unter-Elsaß.

I. Bassin der Ill.

Ill; Brunnenwasser; Unterriedgraben; Untermitteln; Blind; Großer Ill-Rhein-Kanal; St. Pilter Kanal; Kestenholzer Kanal; Holzgießen; Altill; Kleinill; Aar; Scheidbach und Landscheidgraben (Ostwaldbach); im Schiffweg; Rinnenweg; Zembs; Krummer Rhein; im Brunnenwasser des Steingießen im Bann von Straßburg.

II. Bassin der Breusch.

Breusch und deren Zuflüsse im Kreise Molsheim; Altdorfarm; Mossig und deren Zuflüsse; Breuschkanal.

III. Bassin der Suffel.

Suffel; Avenheimerbach; Kolbsenbach; Landgraben; Mühlbach (auch Neubächel genannt) im Landkreis Straßburg.

IV. Bassin der Zorn.

Zorn; Zinsel; Mosselbach; Lehmbach; Rohrbach; Gutleutbach; Landgraben (Minwersheimerbach); Rhein-Marne-Kanal.

V. Bassin der Moder.

Moder; Rothbach; Zinsel; Falkensteinbach; Schwarzbach; Rothgraben; Holderbächel; Massenbächel; Fischbächel; Nonnenthalbächel; Niederbächel.

VI. Bassin der Sauer.

Sauer; Halbmühlbach; Eberbach; Brumbach; Fallgraben oder Hußbach; Steinbach; Heimbach; Wolfs- oder Schmelzbach und Sulzbächel.

VII. Bassin der Saar.

Saar; Eichel; Spiegelbach und Ischbach.

Digitized by Google

VIII. Baſſin der Selz.

Selz; Werſchbach; Hauſauerbach; Wingenbach; Seebach und Föſchweilerbach.

IX. Baſſin der Lauter.

Lauter; Harbach.

X. Baſſin des Gießen.

Gießen mit ſämmtlichen Zuflüſſen im Kanton Weiler; Leber; Leberkanal; Urbeiſer Gießen; Luttenbach.

XI. Baſſin der Andlau.

Andlau; Kirneck; Dachsbach; Scheer; Scheernetz.

XII. Baſſin des Rheins.

Lachter; Alt-Iſchert; Lutter; Krafft; Rhein-Rhone-Kanal.

XIII. Baſſin der Ehn.

Ehn; Roſenmeer; Böiſcherbach.

C. Bezirk Lothringen.

I. Baſſin der Moſel.

Moſel von der franzöſiſchen Grenze bei La Rode bis zur preußiſchen Grenze unterhalb Sierck; Orne; Fentſch; Mendenbach; Canner.

II. Baſſin der Saar.

Rothe Saar; weiße Saar; vereinigte Saar bis zur preußiſchen Grenze; Raubach; Roſſel; Modenbach; Wöllerdinger Bach; Albe; Rode; Gondrexanger Bach; Pfuhlmattgraben im Banne Berthelmingen; Landbach von Stockweiher an; der mit Preußen und Bayern gemeinſchaftliche Theil der Blies; Hornbach; Schwalbach; Eichel; Brüſch; Bieber; Otterbach von der alten Mühle Niederweiler ab; Bach von Niederhof; Bach von Combreholz; Bach von St. Quirin; Speiſeſeen von Gondrexange und Mittersheim.

III. Baſſin der Seille.

Seille im Bezirk Lothringen; große Seille; kleine Seille; Verbach; Germinger Bach von Rollweiher; Oberweiher und Neuweiher bis in den Weiher von Lindre.

IV. Baſſin der Nied.

Deutſche Nied; franzöſiſche Nied; Bibiſch.

V. Baſſin der Zorn.

Zorn; Zinſel.

VI. Baſſin der Moder.

Zinſel; Falkenſteinerbach; Schwarzbach.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräſidenten.

b. Unter-Elſaß.

(218) Beſchluß.

Auf Grund des Art. 12 des Geſetzes, betreffend die Syndikatsgenoſſenſchaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 26. März d. Js., in der an dieſem Tage zu Morsbronn ſtattgehabten Generalverſammlung der betheiligten Grundbeſitzer von 68 Betheiligten, welche zuſammen 8,67,55 Hektar beſitzen, 58 mit 7,17,25 Hektar Grundbeſitz ſtillſchweigend durch Nichttheilnahme der Bildung der Genoſſenſchaft beigeſtimmt haben, während nur 10 Betheiligte mit 0,50,20 Hektar Grundbeſitz ſich ablehnend ausgeſprochen haben, beſchloſſen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Drainirung der Kantone: In der Haul, Mühlfeld und Untere Kling in der Gemarkung Morsbronn nach Maßgabe der beiliegenden Genoſſenſchaftsſatzungen gebildete Genoſſenſchaft wird hiermit autoriſirt.

Artikel 2.

Dieſer Beſchluß ſowie ein Auszug der Genoſſenſchaftsſatzungen iſt im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Morsbronn während eines Monats, vom Tage des Empfangs desſelben an, durch öffentlichen Anſchlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieſer letzteren Förmlichkeit iſt durch eine Beſcheinigung des Bürgermeiſters nachzuweiſen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieſes Beſchluſſes, welcher je eine beglaubigte Abſchrift der Genoſſenſchaftsſatzungen beiliegt, iſt für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeiſter zu Morsbronn zur Verwahrung im Gemeindearchiv beſtimmt.

Eine dritte Ausfertigung iſt dem Direktor der Genoſſenſchaft nach ſeiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 30. März 1897.

Der Bezirkspräſident.

I. 1857. **J. A.: Dominicus.**

Auszug

aus den Genoſſenſchaftsſatzungen für die unter dem Namen Drainagegenoſſenſchaft Morsbronn it mit dem Sitze in Morsbronn gebildete autoriſirte Genoſſenſchaft.

Die Satzungen ſind gleichlautend mit den S. 13 unter (27) veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenoſſenſchaft Kienheim bis auf nachſtehende Artikel:

Artikel 1.

Der Zweck der Genoſſenſchaft iſt die Drainirung der Kantone „In der Haul“, „Mühlfeld“ und „Untere Kling“ in der Gemarkung Morsbronn.

Artikel 3.

Der Vorſtand beſteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon ſind alle Mitglieder und alle Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbeſitzer zu wählen.

Der Vorſtand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorſtands durch die Generalverſammlung ein.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalverſammlung ſind diejenigen Eigenthümer beziehungsweiſe geſetzlichen Vertreter von ſolchen berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt ſind.

Eigenthümer, welche verhindert ſind, perſönlich zu erſcheinen, ſowie Frauen, ſoweit ſie nicht durch ihre Ehemänner zu vertreten ſind, können ſich durch Bevollmächtigte vertreten laſſen. Privatſchriftliche Vollmachten müſſen durch den Bürgermeiſter des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt ſein. Ein und dieſelbe Perſon kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Digitized by Google

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(219)

Die Firma Jakob Thommen-Koch in Basel hat unterm 5. Dezember v. Js. Antrag auf wasserpolizeiliche Regelung eines Wehres im Mühlbache an der Abzweigung des Betriebskanals zur Schultzenmühle in Blotzheim gestellt.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Blotzheim anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zu Blotzheim zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 30. März 1897.

Der Kreisdirektor.

I. 7023/96. J. V.: Frhr. **von Türcke.**

---

(220)

Der August Krämer von Markirch hat den Antrag auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung einer Seifensiederei in der alten Poststraße, Mühlengäßchen — Ort genannt Lothringer Mühle — gestellt.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Betheiligten hiermit auf, binnen 14 Tagen, die spätere Geltendmachung ausschließender Frist, etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage entweder bei dem unterfertigten Kreisdirektor oder bei dem Herrn Bürgermeister in Markirch vorzubringen.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen auf der Amtsstube des Kreisdirektors und des Bürgermeisters zur Einsicht offen.

Rappoltsweiler, den 30. März 1897.

Der Kreisdirektor

Nr. 1616. **v. Blume.**

---

(221)

Der Metzger Franz Latz zu Andlau beabsichtigt, sein auf dem Grundstück Sektion G Nr. 457 gelegenes Gebäude in ein Privatschlachthaus umzuwandeln.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Andlau und auf der Kreisdirektion Schlettstadt zur Einsicht offen. Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichem Titel beruhen, sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder bei dem Bürgermeister von Andlau vorzubringen.

Schlettstadt, den 31. März 1897.

Der Kreisdirektor

Nr. 864. **Dieckmann.**

---

(222)

Der Metzger Julius Meyer, wohnhaft in Kolbsheim, beabsichtigt, auf dem ihm gehörigen Grundstücke, gelegen zu Kolbsheim Sektion B Nr. 883, ein Privatschlachthaus zu errichten.

Die auf dieses Unternehmen bezüglichen Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen liegen von dem auf das Erscheinen dieser Nummer des Amtsblattes folgenden Tage an sowohl auf der hiesigen Kreisdirektion als auch auf dem Bürgermeisteramte in Kolbsheim offen.

Etwaige Einwendungen sind bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeister von Kolbsheim während der in § 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden vierzehntägigen Frist schriftlich oder mündlich anzubringen, welche mit dem auf die Ausgabe dieser Nummer folgenden Tage beginnt.

Straßburg, den 2. April 1897.

Der Kreisdirektor.

Nr. 967. J. V.: Dr. **Gerber.**

---

(223)

Die Leder- und Degrassfabrik der Herren Adler und Oppenheimer zu Lingolsheim beabsichtigt, einen Erweiterungsbau ihrer Sohlledergerberei auszuführen.

Der projektirte Anbau mit L a auf dem Situationsplan bezeichnet, soll auf dem Grundstück, Kantan „Bei dem Buckel", Sekt. B theils 439 und theils 440 von einem Gesammtflächeninhalt von 34,71 a, welches von allen Seiten an das Eigenthum der Firma angrenzt, errichtet werden.

Das nächste Nachbargebäude ist die Scheune der Wittwe Meier auf eine Entfernung von etwa 140 m; zu der Betriebsstätte gehören keine Feuerungsanlagen; der projektirte Neubau ist eine Erweiterung und resp. Verbesserung der vorhandenen Sohlledergerberei.

Der projektirte Anbau 23,55 × 10,85 m = 255,50 qm besteht nur aus Erdgeschoß in Backsteinmauerwerk von 3,10 m Höhe und soll mit Holzcementdach gedeckt werden.

Die wöchentlich in die Schwitze gebrachten Häute belaufen sich auf 50—100 Stück. Die Menge der Abgänge und Abwasser bleibt dieselbe wie bisher, nämlich für den ganzen Betrieb 400 à 420 cbm pro Tag.

Etwaige Einwendungen gegen die projektirte Anlage sind bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder bei dem Bürgermeisteramt zu Lingolsheim, woselbst auch die Zeichnungen, Beschreibungen und Pläne aufliegen, in Gemäßheit des §. 17 der Gewerbeordnung, binnen der vierzehntägigen die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist anzubringen.

Erstein, den 31. März 1897.

Der Kreisdirektor

Nr. 855. **Peucer.**

V. Personal-Nachrichten.

(224) **Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.**

Verwaltung des Innern.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Braun, der sein Amt niedergelegt hat, der bisherige Beigeordnete Josef Rapp zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderathes Franz Anton Hurst zum Beigeordneten der Gemeinde Achenheim, Landkreis Straßburg.

Digitized by Google

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Amtsrichter Statz in Saargemünd zum Richter bei dem dortigen Landgerichte und den Gerichtsassessor Dapper zum Amtsrichter in Saargemünd zu ernennen.

Die von dem Bischof von Metz vorgenommene Ernennung des Hülfspfarrers Beyer in Maany zum Pfarrer in Götzenbrück hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Versetzt: Die Amtsgerichtssekretäre Kahl in Münster an das Amtsgericht in Straßburg, Birnbach in Sierck an das Amtsgericht in Zabern, Humbert in Lützelstein an das Amtsgericht in Bischweiler, Klatte in Finstingen an das Amtsgericht in Hagenau, Kammes in Großtänchen on das Amtsgericht in Stroßburg, Etsen in St. Amarin an das Amtsgericht in Metz, Geyer in Delme an das Amtsgericht in Großtänchen und Zahn in Saarunion an das Amtsgericht in Stroßburg, Sekretariatsassistent Herr in Forbach an das Amtsgericht in Motsheim und Sekretariatsassistent Mönch in Wasselnheim an das Amtsgericht in Baer.

Ernannt: Die Sekretariatsassistenten Motsch bei dem Amtsgericht in Lützelstein, Orth bei dem Amtsgericht in St. Avold, Volf bei dem Amtsgericht in Finstingen, Korn bei dem Amtsgericht in St. Amarin, Weber bei dem Amtsgericht in Mülhausen, Freytag bei dem Amtsgericht in Münster, Gintz bei dem Amtsgericht in Colmar, Diethrich bei dem Amtsgericht in Wasselnheim, Gunsett bei dem Amtsgericht in Saarburg, Wambsganß bei dem Amtsgericht in Saarunion, Müller, Leo, bei dem Amtsgericht in Sierck, Schulz bei dem Amtsgericht in Delme, Müller, Ludwig, bei dem Amtsgericht in Markolsheim, Müller, Georg, bei dem Amtsgericht in Schiltigheim, Dreyfus bei dem Amtsgericht in Diedenhofen, Roessel bei dem Amtsgericht in Metz, Fröhlich bei dem Amtsgericht in Metz, Bauft bei dem Amtsgericht in Mülhausen, Wantz bei dem Amtsgericht in Mülhausen, Engelhardt bei dem Amtsgericht in Forbach und Fritsch bei dem Amtsgericht in Niederbronn zu Amtsgerichtssekretären, Sekreiariatsassistent Marx in Colmar zum Staatsanwaltschaftssekretär, die Gerichtsschreiberamts-Kandidaten Parnemann, Kapps, Loskill, Wiegelmann, Düver, Goebert, Maurer, Brückmann, Keller, Roth, Franke und Grabler, sowie die Anwärter für den Gerichtsschreibergehülfendienst Hauer, Perrière, Metz, Knoche, Freudenberger, Kamradt, Dauer und Schmidt zu Sekretariatsassistenten in der Justizverwaltung von Elsaß-Lothringen.

Gestorben: Gerichtsvollzieher Schnepp in Schiltigheim.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Ernannt: Die in der Meliorationsbauverwaltung beschäftigten Feldmesser Otto Mors zu Colmar und Eugen Lotterer zu Saargemünd zu Regierungsfeldmessern in Elsaß-Lothringen, der Aichgehülfe Bauer in Thann zum Kaiserlichen Aichmeister, der Verkehrssteuersupernumerar Josef Albert Epitalbra in Straßburg zum Kaiserlichen Sekretariatsassistenten bei der Staatsdepositenverwaltung.

Die Aichmeisterprüfung haben bestanden: Die Aichgehülfen Wilhelm Matthes und Andreas Koch in Straßburg.

Oberschulrath.

Ernannt: Seminarlehrer Bol am Lehrerseminar in Pfolzburg zum Oberlehrer an den Lehrerbildungsanstalten und den höheren Schuten Elsaß-Lothringens.

Universität.

Seine Majestät der Kaiser hoben Allergnädigst geruht, den ordentlichen Professor an der Universität in Gießen Dr. Eduard Schwartz zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Kaiser-Withelms-Universität Straßburg zu ernennen.

Ernannt: Privatdozent Dr. Ernst Levy in Straßburg zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der frühere Unteroffizier Wilhelm Herrmann Mütler zum Kaiserlichen Schutzmann in Mülhausen.

Definitiv angestellt: Die Lehrer Ernst Fritsch in Münster, Karl Wiszniewsky in Riedisheim, Martin Webler, Joseph Wetter, Alois Sontag und Withelm Reuter in Dornach, Emil Basy in St. Ludwig, August Geiß in Sierenz, Joseph Fritz in Bühl, Joseph Herzog in Bergheim, Eugen Batdeck in St. Kreuz, Ernst Wirth und Emil Claudel in Urbeis, Alois Hürstel in St. Pitt, Karl Schaut in Bühl, Ludwig Gebert in Oberhergheim, Amotus Hun und Leo Adam in Türkheim.

Versetzt: Lehrer Albert Ortlieb von Hangweiler (Lothr.) nach Enfisheim.

b. Unter-Elsaß.

Uebertragen: Dem Forsthilfsaufseher Guth zu Oberförsterei Hagenau-West vom 1. April 1897 ab die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Mothern, Oberförsterei Selz.

Definitiv ernannt: Klossenlehrer Georg Busch in Wörth, Kleinkinderschulvorsteherin Lina Müller in Oberbetschdorf.

Versetzt: Lehrer Ludwig Uhring von Winzenbach nach Mothern.

Pensionirt: Lehrerin Emilie Geyer in Romansweiler.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Lina Martzloff in Lorenzen.

c. Lothringen.

Ernannt: Ludwig Houpert zum Bürgermeister, Joseph Demange zum Beigeordneten der Gemeinde Losdorf, Peter gen. Viktor Godfrin zum Bürgermeister, Nikotaus François zum Beigeordneten der Gemeinde Lorry b. Metz.

Definitiv ernannt: Lehrer Hermonn Brues zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Herrchweiler, Christian Runge zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Algringen, Lehrerin Anna Kauffmann zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Heckenransbach, Schutzmann Johann Christiany zum Kreisboten bei der Kreisdirektion Metz-Land.

Versetzt: Die Lehrer Alex. Barthelemy von Kleinebersweiler nach Leiningen, Peter Kiesser von Leiningen nach Attdorf, Emil Peltier von Hüttenhausen nach Kleinebersweiler, Karl Pett von Gerbécourt nach Hültenhausen, Johann Krieger von Waibelskirchen nach Weiler, Gustav Hennequin von Böllingen nach Voxy, Joh. Poneelet von

Vaxy nach Fontenx, Franz Speder von Fontenx nach Lohr, Heineich Keller van Baronweiler nach Montdidier, Johann Wehr von Rammelfingen nach Weckersweiler, Auguſt Fétique von Weckersweiler nach Mittersheim, Anton Scheſſer von Mittersheim nach Rommelfingen, Johann Heid von Cappel nach Menskirch, Nikolaus Mohr von Metz nach Nußweiler, Joſef Mack von Nußweiler nach Graßbittersdarf, Alfred Freiſe von Laquenexy nach Soebey, Juſtin Schram von Raßlingen nach Flasdorf, Viktar Adam von Mondelingen nach Mandern, Theodar Kaſtenhalz van Mandern an die Mittelſchule zu Diedenhofen, Georg Sedelmeyer van der St. Maximinſchule zu Metz an die Mittelſchule zu Metz, Nikalaus Chazelle von der Mittelſchule zu Metz an die St.-Maximinſchule zu Metz, Adolf Schröder von Semécourt nach Burſcheid, Lehrerin Suſanna Weiß von Redlach nach Buſchbarn.

Penſianirt: Elemeniarleheer Richard an der Mittelſchule zu Diedenhafen, Kreis Diedenhafen.

Ausgeſchieden behufs Uebertritts in den oberelſäſſiſchen Schuldienſt: Leheer Ortlieb zu Hangweiler.

Freiwillig ausgeſchieden: Lehrer Nikalaus Gratius zu Novéant.

Reichs-Poſt- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Poſtdirektian Straßbueg (Elſ.)

Angenommen: Als Poſtgehülfe Mathes in Straßburg, als Poſtagenten Landwirth Clauß in Hofen, emer. Pfarrer Ellerbach in Carspach, Zalleinnehmer Knoll in Uebeis, Poſthülfsſtelleninhaber Metz in Nothalten und Ackeer Weber in Oberſteinbach.

Der in Steinburg angenommene Poſtagent Geitz iſt nicht, wie veröffentlicht, Halteſtellenaufſeher, ſondern Stationsaufſeher.

Ernannt: Poſtverwalter Krauſe aus Erſtein zum Ober-Poſtaſſiſtenten in Straßbueg und Poſtaſſiſtent Burg aus Mülhauſen zum Poſtverwalter in Lauterburg.

Angeſtellt: Poſtanwärter Hofenthien in Sentheim als Poſtverwalter, die Poſtanwärter Auerl in Altkiech, Romeis in Mülhauſen und Schmidt in Steaßburg als Poſtaſſiſtenten, die Telegraphenanwärter Frey und Richier in Mülhauſen als Telegeaphenaſſiſtenten.

Verſetzt: Poſtrath Pfaehler von Straßbueg nach Liegnitz als kommiſſ. Ober-Poſtdirektor, Poſtrath Tencke von Caſſel nach Straßburg, die Ober-Poſtdirektionsſekretäre Knoblauch von Straßbueg nach Merſeburg und Wiedicke van Konſtanz nach Mülhauſen als kommiſſ. Poſtkaſſirer, Ober-Poſtſekretär Neugebauer von Straßburg nach Oſterode (Harz), Poſtmeiſter Weddig von Senftenberg nach Erſtein, die Poſtſekretäre Adrian van Gebweiler nach Magdeburg, Dorn von Straßburg nach Dortmund, Gimler van Münſter nach Hamburg, Grau von Straßbueg nach Hannover, und Meilicke von St. Ludwig nach Bremen als kommiſſ. Ober-Poſtdirektionsſekretäre, Poſtſekretär Kutſcher van Frankfurt (Main) nach Straßburg als kommiſſ. Ober-Poſtſekretär, Poſtſekretär Matheſius von Mülhauſen nach Gebweiler, Poſtpraktikant Kamm van Straßburg nach Cöln und Poſtverwalter Schön von Lauterburg nach Straßburg-Grüneberg.

Freiwillig ausgeſchieden: Poſtagent Müller in Carspach.

Bezirk der Ober-Poſtdirektion Metz.

Ernannt: Zu Büreeanaſſiſtenten bei der Kaiſeelichen Ober-Poſtdirektian, Ober-Poſtaiſiſtent Ottnad und Poſtaſſiſtent Güllecke in Metz, zu Ober-Poſtaſſiſtenten die Poſtaſſiſtenten Teſchke und Uleiri in Metz, zu Poſtpraktikanten die Poſteleven Breiſig und Enſinger in Metz, zu Poſtaſſiſtenten die Poſtgehülfen Felix, Fuchs, Joſt, Kley, Kneip und Leyes in Metz und Höhler in Saargemünd.

Elatsmäßig angeſtellt: Als Poſtſekretär Poſtpraktikant Baur aus Bunzlau in Dieuze, als Poſtaſſiſtenten die Poſtaſſiſtenten Bayee, Heep, Leutzgen, Otta Marcks und Wegner in Metz, Michels in Mörchingen (Lothr.), Wüez in Saarburg (Lothr.), Brandt aus Greifenberg (Pamm.) in Forbach (Lothr.) und Mann aus Bolchen in Saargemünd.

Verſetzt: Die Poſtaſſirer Boetzkes van Dortmund nach Dieuze nnd Seilee von Quedlinburg nach Mörchingen (Lothr.), die Ober-Poſtdireltionsſetretäre Dyes van Metz nach Saargemünd und Graße-Leege von Metz nach Halle (Saale), Ober-Poſtſekeetär Koenig von Saarburg (Lothr.) nach Frankfurt (Main), Poſtmeiſter de la Haye von Dieuze nach Sulzbach (Kr. Saarbr.), die Poſtſekretäee Heinemann von Saargemünd nach Deesden, Höll von Hagen (Weſtf.) nach Metz, Horrer van Erfurt nach Metz, Ktaes von Trier nach Saarburg (Lothr.) und Redlich von Berlin nach Metz, die Poſtpraktikanten Breiſig von Metz nach Breslau, Enſinger von Metz nach Bunzlau, Maly von Cöln (Rhein) nach Saargemünd und Wiehle von Breslau nach Metz, die Ober-Poſtaſſiſtenten Kreß von Saarburg (Lothr.) nach Schlüchtern (Bz. Caſſel) und Johann Schmidl von Metz nach Frankfurt (Main), die Poſtaiſiſtenten Chardin van Farbach (Lothr) nach Chateau-Salins, Duchſtein von Magdeburg nach St. Avold, Gehring von Möchingen (Lothr.) nach Brackwede, Grebe van Marburg (Bz. Caſſel) nach Saarburg (Lothr.), Heine von Dt.-Avricourt nach Beaunſchweig, Heukrath van Maeburg (Bz. Caſſel) nach Metz, Hillenhagen von Metz nach Mörchingen (Lothr.), Kraemer von Diedenhafen nach Dt.-Avricouet, Nickel van Metz nach Dirſchau, Preuſſe von St. Avold nach Magdebueg, Rabe von Dieuze nach Caſſel, Wilhelm von Möchingen (Lathr.) nach Corbach und Wölfert van Aſchersleben nach Diedenhafen, der Telegraphenaſſiſtent Daebel von Elberfeld nach Metz.

VI. Vermiſchte Anzeigen.

(225)

Die Verſicherungsgeſellſchaft «Atlas Assurance Company» in London hat die Firma Eduard Doll in Mülhauſen zu ihrer Vertreterin in Feuerverſicherungsangelegenheiten beſtellt und für den Betrieb dieſes Geſchäftszweiges in Elſaß-Lathringen in deren Wohnung Domizil gewählt.

(226)

Die Deutſche Lebensverſicherungsgeſellſchaft „Atlas“ zu Ludwigshafen am Rhein hat den Heern Chr. Diehl in Straßbueg zu ihrem Vertreter beſtellt und für iheen Geſchäftsbetrieb in Elſaß-Lothringen in deſſen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanſtalt, vorm R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 17. April 1897.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(227) Bekanntmachung,
betreffend die Wissenschaftliche Prüfungskommission.

Die Wissenschaftliche Prüfungskommission ist für das Prüfungsjahr 1897/98 in folgender Weise zusammengesetzt:

Vorsitzender:
Professor Dr. Windelband.

Ordentliche Mitglieder:
Professor Dr. Benecke, Mineralogie,
„ „ Braun, Physik,
„ „ Gerland, Geographie,
„ „ Götte, Zoologie,
„ „ Gröber, Französisch,
„ „ Koeppel, Englisch,
„ „ Martin, Deutsch,
„ „ E. Müller, Kath. Religion und Hebräisch,
„ „ Neumann, Alte Geschichte,
„ „ Nowack, Evang. Religion und Hebräisch,
„ „ Reitzenstein, Klassische Philologie,
„ „ Rose, Chemie,
„ „ Schwartz, Klassische Philologie,
„ „ Graf zu Solms-Laubach, Botanik,
„ „ Weber, Mathematik,
„ „ Wiegand, Mittlere und neuere Geschichte,
„ „ Windelband, Philosophie und Pädagogik.

Straßburg, den 8. April 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
U. 209. **von Puttkamer.**

---

(228)

Gemäß §. 75ª des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die freie Hülfskasse Nr. 42 „Victoria" zu Straßburg nach vorgenommener Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung erhalten hat, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Straßburg, den 9. April 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung des Innern.
I. A. 3242. J. A.: **Harff.**

---

(229) Verordnung,
betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Straßburg für das Etatsjahr 1897/98.

Auf Grund der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 29. März 1897 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Straßburg in dem Etatsjahre 1897/98 gemäß des festgestellten Haushaltsetats werden auf die Abgabepflichtigen in dem Handelskammerbezirke Straßburg fünfzehntausend Mark unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§. 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer zu Straßburg auf Anweisung des Direktors der direkten Steuern zur Verfügung gestellt. Ueber die Verwendung ist dem Ministerium durch die Handelskammer Rechnung zu legen.

Straßburg, den 3. April 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 3615. **von Schraut.**

---

(230) Verordnung,
betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Colmar für das Etatsjahr 1897/98.

Auf Grund der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 29. März 1897 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Colmar in dem Etatsjahre 1897/98 gemäß des festgestellten Haushaltsetats werden auf die Abgabepflichtigen in dem Handelskammerbezirke Colmar viertausend Mark unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§. 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer zu Colmar auf Anweisung des Direktors der direkten Steuern zur Verfügung gestellt. Ueber die Verwendung ist dem Ministerium durch die Handelskammer Rechnung zu legen.

Straßburg, den 3. April 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 3616. **von Schraut.**

---

(231) Verordnung,
betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Mülhausen für das Etatsjahr 1897/98.

Auf Grund der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 29. März 1897 wird verordnet, was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Mülhausen in dem Etatsjahre 1897/98 gemäß des festgestellten Haushaltsetats werden auf die Abgabepflichtigen in dem Handelskammerbezirke Mülhausen sechszehntausend Mark unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§. 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer zu Mülhausen auf Anweisung des Direktors der direkten Steuern zur Verfügung gestellt. Ueber die Verwendung ist dem Ministerium durch die Handelskammer Rechnung zu legen.

Straßburg, den 3. April 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 3617. **von Schraut.**

---

(232) Verordnung,

betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Metz für das Etatsjahr 1897/98.

Auf Grund der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 29. März 1897 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Metz in dem Etatsjahre 1897/98 gemäß des festgestellten Haushaltsetats werden auf die Abgabepflichtigen in dem Handelskammerbezirke Metz dreitausend Mark unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§. 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer zu Metz auf Anweisung des Direktors der direkten Steuern zur Verfügung gestellt. Ueber die Verwendung ist dem Ministerium durch die Handelskammer Rechnung zu legen.

Straßburg, den 3. April 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 2489. **von Schraut.**

---

(233) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 11 der Bestimmungen vom 4. August 1890 zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend genannten Hufschmiede die vorschriftsmäßige Prüfung für den Hufbeschlag bestanden haben und demgemäß zur Ausübung des Hufbeschlaggewerbes selbstständig oder als Stellvertreter berechtigt sind.

1. Barth, Georg, in Geispitzen, Kreis Mülhausen.
2. Berbach, Eduard, in Straßburg, Stadtkreis Straßburg.
3. Busser, Mathias, in Fortschweier, Kreis Colmar,
4. Chilles, Nikolaus, in Ebersweiler, Kreis Boichen,
5. Eschenbrenner, Franz, in Rahlingen, Kreis Saargemünd,
6. Ferry, Eduard, in Marly, Landkreis Metz.
7. Gambs, Alois, in Silzheim, Kreis Zabern.
8. Harnist, Prosper, in Obermorschweiler, Kreis Altkirch,
9. Jacquemin, Constant, in Viltoncourt, Kreis Bolchen,
10. Karleslind, Johann Joseph, in Hof, Kreis Saarburg,
11. Keller, Nikolaus, in Varsberg, Kreis Bolchen,
12. Lallement, Joseph Anton, in Bessingen, Kreis Château-Salins,
13. Losson, Johann Peter, in Zimmingen, Kreis Bolchen,
14. Ritzenthaler, Ludwig, in Sundhausen, Kreis Schlettstadt,
15. Thibo, Ludwig, in Hommartingen, Kreis Saarburg,
16. Villier, Ludwig Alfred, in Corny, Landkreis Metz,
17. Weband, August, in Möhringen-Jondringen, Kreis Bolchen.

Straßburg, den 14. April 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 2724 I. **Zorn von Bulach.**

---

(234)

Bei dem Lehrerseminar II in Colmar, welches gegenwärtig drei Seminarklassen und zwei Präparandenklassen enthält, wird die untere — zweite — Präparandenklasse Ostern 1898 bis auf Weiteres geschlossen. Eine Aufnahmeprüfung findet im Frühjahr 1898 an der Anstalt nicht statt. Den Schulamtsbewerbern, welche die Absicht gehabt haben, Ostern l. Js. in das Seminar II einzutreten, wird dies hiermit bekannt gemacht.

Straßburg, den 25. März 1897.

Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.
O. S. 1313. Der Präsident: **Richter.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(235)

Am 1. Juni d. Js. und an den folgenden Tagen wird im Ober-Elsaß eine Prüfung für Vorsteherinnen der Kleinkinderschulen abgehalten werden. Die Anmeldungen sind stempelpflichtig und bis zum 10. Mai d. Js. an mich einzureichen.

Denselben sind folgende Schriftstücke beizuheften:

1. ein Geburts- oder Taufschein,
2. ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand,
3. ein von dem zuständigen Bürgermeister oder Pfarrer ausgestelltes Sittenzeugniß,
4. Zeugnisse über die Vorbildung.
5. ein selbstverfertigter Lebenslauf, aus welchem die Konfession und der Wohnort des Prüflings ersichtlich sein muß.

Diejenigen, welche bereits an einer Kleinkinderschule hiesigen Bezirks thätig sind, haben ihre Meldung durch den Herrn Kreisschulinspektor einzureichen.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Anforderungen, welche gestellt werden, wird auf die Prüfungsordnung vom 24. Mai 1895 (Amtsblatt S. 162) hingewiesen.

Colmar, den 6. April 1897.

Der Bezirkspräsident.

III. 2097. **Halm.**

(236)

Ich genehmige hierdurch auf Grund des §. 65 und 70 der Gewerbeordnung und des §. 20 der Einführungsverordnung vom 24. Dezember 1888, daß Dienstag, den 20. April d. Js. in Pfirt ein Vieh- und Schweinemarkt abgehalten wird.

Colmar, den 7. April 1897.

Der Bezirkspräsident

II. 2754. **Halm.**

(237)

Auf Grund der §§. 1 und 2 der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 20. März d. J. — Central- und Bezirks-Amtsblatt 1897 S. 160 — bestimme ich hiermit für den Aichbezirk Mülhausen und Thann, daß die periodische Nachaichung der Maaße und Gewichte im Jahre 1897 in den nachgenannten Ortschaften an den dabei stehenden Terminen stattzufinden hat:

I. Aichbezirk Mülhausen.

Tagolsheim	20.	April.
Lümschweiler	20.	„
Illfurt	21. u. 22.	„
Heidweiler	22.	„
Oberspechbach	23.	„
Niederspechbach	23.	„
Fröningen	23.	„
Hochstatt	24.	„
Fislis	27.	„
Linsdorf	27.	„
Bettlach	27. u. 28.	„
Biederthal	28.	„
Wolschweiler	28.	„
Kiffis	29.	„
Lutter	29.	„
Rädersdorf	29. u. 30.	„
Ottingen	30. April u. 1.	Mai,
Winkel	4.	„
Lützel	4.	„
Oberlarg	5.	„
Luffendorf	5.	„
Ottendorf	5. u. 6.	„
Liebsdorf	6.	„
Dürlinsdorf	6. u. 7.	„
Pfetterhausen	7. u. 8.	„
Niederlarg	8.	„
Moos	8.	„
Mörnach	8.	„
Feldbach	11.	„
Bisel	11.	„
Obersept	11.	„
Niedersept	12. u. 13.	„
Largitzen	13.	„
Ueberstraß	13.	„
Friesen	13. u. 14.	„
Hindlingen	14.	„
Strüth	14.	„
St. Ulrich	14. u. 15.	„
Merzen	15.	„
Füllern	15.	„
Altenach	19.	„
Manspach	19.	„
Retzweiler	19.	„
Ellbach	19.	„
Gottesthal	19.	Mai,
Luttern	20.	„
Willern	20.	„
Menglatt	20. u. 21.	„
Jungmünsterol	21.	„
Schaffnatt am Weiher	21.	„
Altmünsterol	25. u. 26.	„
Dammerkirch	1., 2. u. 3.	Juni,
Hagenbach	4.	„
Gommersdorf	4.	„
Wolfersdorf	4.	„
Niedertraubach	9.	„
Obertraubach	9.	„
Brückensweiler	9. u. 10.	„
Gevenatten	10.	„
St. Cosman	10.	„
Baronsweiler	10.	„
Welschensteinbach	10. u. 11.	„
Bretten	11.	„
Sternenberg	11.	„
Diefmatten	11.	„
Hecken	12.	„
Gildweiler	12.	„
Falkweiler	12.	„
Ammerzweiler	12.	„
Balschweiler	15.	„
Ueberlümen	15.	„
Bültweiler	15. u. 16.	„
Eglingen	16.	„
Enschingen	16.	„
Brünighofen	16.	„
Aspach	18.	„
Ballersdorf	18. u. 19.	„
Carspach	19.	„
Walheim	23.	„
Wittersdorf	24.	„
Altkirch	29., 30., 1., 2., 6., 7., 8. u. 9.	„ Juli,
Dornach	15., 16., 21., 22., 23., 28. u. 29.	„
Alt-Pfirt	4.	August,
Köstlach	4.	„
Bendorf	5.	„
Lützdorf	5.	„
Sondersdorf	5.	„
Pfirt	6. u. 7.	„
Buchsweiler	1.	Septbr.,
Werenzhausen	1. u. 2.	„
Dürmenach	2. u. 3.	„
Roppenzweiler	9.	„
Obermüspach	9.	„
Mittelmüspach	10.	„
Niedermüspach	10.	„
Steinsulz	10.	„
Waldighofen	11.	„
Oberdorf	14.	„
Grenzingen	14.	„
Riespach	14.	„
Rüderbach	14.	„
Heimersdorf	15.	„
Hirsingen	15., 16. u. 17.	„
Hirzbach	17. u. 22.	„
Bettendorf	22.	„
Henflingen	22.	„
Weiler	22.	„
Berenzweiler	23.	„
Jettingen	23.	„
Franken	23.	„
Hundsbach	23.	„
Hausgauen	24.	„
Schwoben	24.	„
Tagsdorf	24.	„
Heiweiler	25.	„
Obermorschweiler	25.	„
Emlingen	25.	„

Mülhausen 3. Mai bis 30. Juni, 9. Juli bis 30. September, 11. Oktober bis 20. Dezember.

II. Aichbezirk Thann.

Munweiler	20.	April,
Meienheim	20.	„
Regisheim	21. u. 22.	„
Enfisheim	26., 27. u. 28.	„
Pulversheim	28.	„
Storkensauen	3.	Mai,
Urbis	3. u. 4.	„
Felleringen	4., 5., 6. u. 7.	„
Odern	10. u. 11.	„
Krüth	12. u. 13.	„
Wildenstein	13. u. 14.	„

Digitized by Google

Rumersheim . . . . . 17. Mai,	Linthal . . . . . 4. Juni,	Jungholz . . . . . 19. Juli,
Blodelsheim . . . . . 17. u. 18. „	Gebweiler 8., 9., 10., 11., 14.,	Wünheim. . . . . 19. „
Feffenheim . . . . . 19. „	15., 16., 17., 21., 22., 23. u. 24. „	Hartmannsweiler. . . . . 20. „
Hirzfelden . . . . . 20. „	Rimbach-Zell. . . . . 28. „	Berrweiler . . . . . 20. „
Roggenhauſen . . . . . 20. „	Rimbach . . . . . 28. „	Bollweiler . . . . . 21. u. 22. „
Münchhauſen. . . . . 21. „	Bergholz . . . . . 29. „	Feldkirch . . . . . 22. „
Bühl . . . . . 24., 25. u. 26. „	Bergholz-Zell. . . . . 29. „	Ungeesheim . . . . . 26. „
Lautenbach . . 31. Mai u. 1. Juni,	Orſchweier . . . . . 30. „	Rädersheim . . . . . 26. u. 27. „
Murbach . . . . . 2. „	Sulz . 5., 6., 7., 8., 12. u. 13. Juli,	Merzheim . . . . . 27. „
Lautenbach-Zell . . . . . 3. „	Iſenheim . . . . . 14. u. 15. „	Thann . . . 25. Auguſt bis 17. Sept.

Die betreffenden Herren Bürgermeiſter erſuche ich, die für ihre Gemeinden hiernach feſtgeſetzten Nachaichungstermine innerhalb der letzten 8 Tage vor dem betreffenden Datum in ortsüblicher Weiſe mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß nach Ablauf desſelben der Gebrauch von ſolchen Maaßen und Gewichten, die der periodiſchen Nachaichung hätten unterzogen werden müſſen, verboten iſt.

Die erfolgte Bekanntmachung iſt in dem Publikationsregiſter der Gemeinde zu beſcheinigen.

Colmar, den 12. April 1897.

Der Bezirkspräſident.

II. 3020.

J. V.: **Boehm.**

b. Unter-Elſaß.

(238)

An Stelle des Kreisthierarztes Bahrhauer in Bläsheim, welcher um Enthebung von dem Amte als Mitglied des Kreisgeſundheitsrathes gebeten hat, iſt der Kantonalthierarzt und ſtellvertretende Kreisthierarzt Goettelmann in Erſtein zum Mitgliede des Geſundheitsrathes des Kreiſes Erſtein ernannt worden.

Straßburg, den 9. April 1897.

Der Bezirkspräſident

VI. 2492. **von Freyberg.**

III. Erlaſſe pp. anderer, als der vorſtehend aufgeführten Landesbehörden.

(239)

Der Ziegeleibeſitzer Theophil Lienhart, wohnhaft in Suffelweyersheim, beabſichtigt, auf dem ihm gehörigen Geundſtücke, gelegen zu Suffelweyersheim, Flur 8, Blatt 1 Nr. 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50 und 51, Gewann „Auf dem Riedweg", einen Gipsofen und einen Ziegelringofen zu errichten.

Die auf dieſes Unternehmen bezüglichen Beſchreibungen, Pläne und Zeichnungen liegen von dem auf das Erſcheinen dieſer Nummer des Amtsblattes folgenden Tage an ſowohl auf der hieſigen Kreisdirektion als auch auf dem Bürgermeiſteramte Suffelweyersheim offen.

Etwaige Einwendungen ſind bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder bei dem Büegermeiſter von Suffelweyersheim während der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die ſpätere Geltendmachung ausſchließenden vierzehntägigen Friſt ſchriftlich oder mündlich anzubringen.

Straßburg, den 12. April 1897.

Der Kreisdirektor

J.-N. 1562. Graf **zu Solms.**

(240)

Der Metzger Leopold Freund aus Schalbach beabſichtigt, auf ſeinem dortſelbſt an dee Dorfſtraße gelegenen, im Kataſter unter Sektion F Nr. 219 eingetragenen Anweſen ein Schlachthaus zu errichten. Die Beſchreibungen und Zeichnungen der beabſichtigten Anlage ſind in je einee Ausfertigung auf der hieſigen Kreisdirektian und dem Bürgeemeiſteramt zu Schalbach zur Einſicht aufgelegt. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage ſind binnen 14 Tagen bei mir ader dem Herrn Büegermeiſter von Schalbach mündlich oder ſchriftlich zu erheben. Die Friſt beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem dieſe Nummer des Amtsblattes ausgegeben woeden iſt.

Nach Ablauf dieſee Friſt können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr geltend gemachl werden.

Saarburg, den 7. April 1897.

Der Kreisdirektoe

Nr. 616. Dr. **Freudenfeld.**

IV. Erlaſſe pp. von Reichs- pp. Behörden.

(241) **Bekanntmachung,**

den Ankauf von Remonten für 1897 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Aller von drei und ausnahmsweiſe vier Jahren ſind im Bereiche der Reichslande Elſaß-Lothringen für dieſes Jahr nachſtehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am	8.	Mai	in Schlettſtadt,
„	10.	„	„ Benfeld,
„	11.	„	„ Sulz unterm Wald,
„	12.	„	„ Beumath,
„	13.	„	„ Hochfelden,
„	14.	„	„ Dieuze,
„	15.	„	„ Falkenberg.

Digitized by Google

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopfhengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bezw. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen; auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 3. März 1897.

Königlich Preußisches Kriegsministerium.
Remontirungs-Abtheilung.

Nr. 84/3. 97. R. A. **Hoffmann. Scholtz.**

---

(242) **Bekanntmachung.**

Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Sendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	Pf.	Name der nicht aufzufindenden Absender.
Straßburg (Elf.)	2	21	August	1896	Dr. Camille Dupasquier	Varennes-le-Grand	Einschreibbrief	—	—	Demosthène Blohis
„	1	15	„	„	Violette Elkema tot Rosenberg	Scheveningen	„	—	—	Dr. Röhricht, postlagernd Hamburg
„	4	5	September	„	A. Huber	Paris	„	20	—	Amelie
„	5	27	August	„	Antoine Helstein	Thann (Elf.)	„	—	—	?
Altkirch		31	„	1895	Brüsseler Creditbank	Brüssel	Postanweisung	2	80	?
Straßburg (Elf.)	4	24	„	1896	Horstmann	Norderney	Einschreibbrief	—	—	Max Arnoldi in Basel
Schirmeck		27	Juli	„	Motiani Gosso	Fonzasso (Italien)	„	—	—	der Bruder
Straßburg (Elf.)	3	6	Oktober	„	Aug. Hauswald	Straßburg (Elf.)	„	—	—	Julius Rauschert
„	1	17	September	„	Jean Harbig	Diedenhofen postlagernd	„	—	—	Marie Küpfer
Thann (Elf.)		15	„	„	Joseph Ifsland	New-Orleans	„	—	—	die Mutter
Colmar (Elf.)		15	August	„	(unbekannt)	Stuttgart	Postanweisung	1	50	?

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, diese Sendungen, unter Nachweis ihrer Berechtigung, bei der hiesigen Ober-Postdirektion entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, der Werthinhalt des Briefes und die Beträge der Postanweisungen der Postunterstützungskasse zufließen werden.

Straßburg (Elf.), den 6. April 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Leitolf.

V. Personal-Nachrichten.

(243) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand dem Zoll- und Steuerdirektionssekretär Zwirner in Straßburg den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse und dem Schutzmann Friedrich Habel in Straßburg das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Staatsanwalt Dr. Bott in Straßburg zum Regierungsrath und den Amtsrichter Dr. Lentze in Forbach zum Staatsanwalt in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen, sowie den Amtsgerichtsrath Dr. Koch vom Amtsgericht in Thann an das Amtsgericht in Straßburg und den Amtsrichter Dr. Galtschatt vom Amtsgericht in Pfalzburg an das Amtsgericht in Diedenhofen in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Digitized by Google

Dem Regierungsrath Dr. Bott ist die etatsmäßige Stelle eines Hülfsarbeiters in der Ministerialabtheilung für Justiz und Kultus übertragen und der Staatsanwalt Dr. Lentze der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte in Mülhausen zugetheilt worden.

Dem Notar Funke in Neubreisach ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Landesdienste von Elsaß-Lothringen ertheilt worden.

Dem Notar Friederich in Sierenz ist in seiner derzeitigen Eigenschaft der Wohnsitz in Neubreisach angewiesen worden.

Ernannt: Der Notar Hanth in Markirch zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst an Stelle des durch seine Versetzung nach Saargemünd aus diesem Amte geschiedenen Forstmeisters Diepold, sowie der Notar Beck in Molsheim zum Ersten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst.

Versetzt: Der Gerichtsvollzieher Offer von Thann nach Schiltigheim und der Gerichtsvollzieher Müller von Delme nach Thann.

Beauftragt: Der Gerichtsvollzieheramtskandidat Sieber mit der kommissarischen Verwaltung der Gerichtsvollzieherstelle in Delme.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommene Ernennung des Hülfspfarrers Wenisch in Oermingen zum Pfarrer in Epfig hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Dem Assistenten I. Klasse Dernbach zu Hagenau ist aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand der Titel Obersteuerkontrolör verliehen worden.

Ernannt: Die Feldmesser Dausch in Straßburg, Zeininger in Saargemünd und Rudhardt in Straßburg zu Kaiserlichen Regierungsfeldmessern.

Oberschulrath.

Versetzt: Der Seminardirektor Altemöller von dem Lehrerseminar II an das Lehrerseminar I in Colmar, der Kreisschulinspektor Mendler von Bolchen nach Saargemünd und der Lehrer Böglin von dem Lehrerseminar II in Colmar an das Lehrerseminar in Metz.

Ernannt: Der kommissarische Kreisschulinspektor Seminaroberlehrer Dr. Ernsing in Saargemünd zum Seminardirektor in Elsaß-Lothringen. Demselben ist die Direktorstelle am Lehrerseminar II in Colmar übertragen worden.

Beauftragt: Der Seminarlehrer Wimmer in Metz mit der kommissarischen Verwaltung der Kreisschulinspektorstelle in Bolchen.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der Ackerer Ludwig Stemmeken zum Bürgermeister, der Ackerer Alois Itty zum Beigeordneten der Gemeinde Ueberkümen.

Ausgeschieden infolge Anstellung als Postassistent: Schutzmann Droese in Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

Pensionirt: Der Lehrer Alois Rieffel in Kaltenhausen.

c. Lothringen.

Ernannt: Der Kreisarzt Dr. Schäche in Château-Salins zum Kantonal- und Impfarzt für den Kantonalarztbezirk Château-Salins und die Hälfte des Bezirks Jallaucourt, Johann Massing zum Beigeordneten der Gemeinde Hundlingen, Julius Lejeune zum Beigeordneten der Gemeinde Viviers, Nikolaus Steinmetz zum Beigeordneten der Gemeinde Bolchen.

Definitiv ernannt: Die Lehrer Anton Huver an der Gemeindeschule zu Secourt, Eduard Baudelet an der Gemeindeschule zu St. Barbe, Justin Müller an der Gemeindeschule zu Weißkirchen.

Versetzt: Lehrer Nikolaus Keßler von Menskirchen nach Cappel.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Anna Margaretha Regnery.

Provisorisch angestellt: Die Militäranwärter Christian Wiesenborn und Paul Ostermann als Schutzmann bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg (Els.)

Angenommen: Als Posteleve der Abiturient Kiesow in Schlettstadt.

Angestellt: Die Postassistenten Below, Dittrich, Kuhn, Partisch, Friedrich Schmidt, Emil Schmitt, Franz Josef Schmitt in Straßburg, Amlung aus Saales in Straßburg, Amos, Huf in Mülhausen, Dunkelmann aus Lehe in Mülhausen, Eilers aus Ratzeburg in St. Ludwig, Ernst in Gebweiler, Isigkeit in Colmar, Schutz aus Bonn in Colmar, Kirmann aus Niederbronn in Erstein, Leininger in Hagenau und Oehlhassen in Schlettstadt als Postassistenten; die Postassistenten Keller in Straßburg und Schönikowski in Mülhausen als Telegraphenassistenten.

Versetzt: Der Postpraktikant Müller von Straßburg nach Cassel.

VI. Vermischte Anzeigen.

(244)

Das Proviantamt Metz kauft fortgesetzt — unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten bezw. der bestehenden oder in der Bildung begriffenen Produzenten-Verkaufsgenossenschaften — Heu und Stroh von magazinmäßiger Beschaffenheit.

Die Angebote sind zu machen bei der Rendantur I — Todtenbrückenstraße- und Weidenplatzecke Nr. 36 — und bei der Rendantur V — Chatillonstraße Nr. 11.

Roggen und Hafer wird vorläufig nicht mehr angekauft.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 24. April 1897.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(245) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 2. April d. Js., in der an diesem Tage zu Lupstein stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 28 Betheiligten, welche zusammen 5,78,05 Hektar besitzen, 19 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben, und zwar 19 mit 4,66,95 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 9 Betheiligte mit 1,11,10 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Entwässerung der Kantone: „Auf dem Mittelweg" und „Kurze Abwand auf's Pappenthal" in der Gemarkung Lupstein nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Lupstein während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Lupstein zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 10. April 1897.

Der Bezirkspräsident.

I. 2181. J. A.: **Dominicus.**

Auszug

aus den Genossenschaftssatzungen für die unter dem Namen Entwässerungsgenossenschaft „Auf dem Mittelweg" in Lupstein mit dem Sitze in Lupstein gebildete autorisirte Genossenschaft.

Die Satzungen sind gleichlautend mit den S. 13 unter (27) veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Kienheim III bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Anlage eines offenen Grabens zur Entwässerung der Kantone: „Auf dem Mittelweg" und „Kurze Abwand auf's Pappenthal" in der Gemarkung Lupstein.

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und alle Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner zu vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

c. Lothringen.

(246) Bekanntmachung.

Bei der am 1. d. Mts. stattgehabten 14. Ausloosung der lothringischen 8%igen allgemeinen Bezirksanleihe und der 18. Ausloosung der 8½%igen Anleihe für den Brückenbau bei Blettingen wurden folgende Schuldverschreibungen gezogen:

I. Von der 8%igen allgemeinen Anleihe.

Buchstabe A (zu 1000 Mark):

Nr. 2, 84, 90, 103, 141, 285, 359, 408, 428, 541, 646, 661, 726, 831, 909, 979.

Buchstabe B (zu 500 Mark):

Nr. 7, 108, 116, 191, 321, 380, 394, 420, 455, 596, 611, 910, 987, 1096, 1181, 1252, 1258, 1384, 1395, 1435, 1450, 1483, 1522, 1595, 1672, 1694, 1699, 1740, 1772, 1966, 2056, 2059, 2084, 2161, 2222, 2365.

Buchstabe C (zu 200 Mark):

Nr. 46, 58, 62, 94, 142, 144, 181, 237, 822, 863, 405, 498, 758, 818, 821, 839, 845, 879, 935, 971, 1072, 1249, 1551, 1564, 1588, 1654, 1728, 1735, 1841, 1869, 1870, 1905, 1916, 1998, 2010, 2045, 2226, 2239, 2290, 2448, 2477, 2562, 2571, 2636, 2685, 2746, 2831, 2940, 3047, 3053, 3157, 3176, 3257, 3317, 3319, 3387, 3417, 3606, 3644, 3715, 3922.

Buchstabe D (zu 100 Mark):

Nr. 85, 118, 135, 140, 187, 207, 804, 891, 400, 446, 477, 530, 580, 695, 711, 787, 848, 855, 922, 1022, 1113, 1115, 1141, 1168, 1207, 1217, 1245, 1265, 1298, 1337, 1850, 1856, 1887, 1450, 1451, 1489, 2034, 2094.

Digitized by Google

II. Von der 3½%igen Anleihe für den Brückenbau bei Bleitingen.

Litera A Nr. 43.
Litera B Nr. 99, 146, 152, 178, 235.

Die Auszahlung des Nennwerthes erfolgt am 1. Juli 1897, mit welchem Tage auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen aufhört, durch die Kaiserliche Landeshauptkasse zu Straßburg i./E. sowie durch die Kaiserlichen Steuerkassen in Elsaß-Lothringen an die Vorzeiger der Schuldverschreibungen gegen Auslieferung der letzteren und der noch nicht verfallenen Zinsabschnitte sowie der Anweisungen (Talons) derselben.

Der Betrag der etwa fehlenden, nach dem 1. Juli 1897 fälligen Zinsabschnitte wird hierbei von dem Kapital in Abzug gebracht.

Von den am 1. April und 1. Oktober 1896 zur Rückzahlung am 1. Juli 1896 und 1. Januar 1897 gezogenen Schuldverschreibungen der 3% Allgemeinen Bezirksanleihe sind die nachbezeichneten Stücke noch nicht zur Rückzahlung vorgelegt worden:

Buchstabe A. Nummer 690.
Buchstabe B. Nummer 93, 107 und 463.
Buchstabe C. Nummer 99, 165, 229, 952, 1113, 1187, 1690, 1848, 2002, 2050, 2846 und 2873.
Buchstabe D. Nummer 561, 740, 959, 1085, 1189, 1975 und 2009.

Die Zinsabschnitte dieser noch rückständigen Schuldverschreibungen sind von den mit der Einlösung beauftragten Kassen fernerhin nicht mehr einzulösen, sondern den Vorzeigern mit dem Bemerken zurückzugeben, daß die Schuldverschreibungen ausgelooft worden.

Der Grund der Zurückweisung ist auf den Abschnitten zu vermerken.

Die Vorzeiger sind dabei zugleich auf die zur Einlösung der Schuldverschreibungen erforderlichen Schritte zu verweisen.

Metz, den 10. April 1897.

Der Bezirkspräsident.
I b. 500. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(247) Nachweisung

des im Monat März 1897 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.	
			Roggen-				Weizen-					
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Altkirch	16 74	17 58	5 60	5 88	— —	— —	5 —	5 25	— —	— —	6 80	7 14
Colmar	*	**	5 85	6 14	5 20	5 46	4 60	4 83	4 40	4 62	6 —	6 38
Gebweiler	17 60	18 48	6 40	6 72	5 20	5 46	6 40	6 72	5 20	5 46	6 —	6 30
Mülhausen	16 92	17 77	5 68	6 17	4 96	5 20	5 60	5 88	4 76	4 99	6 —	6 30
Rappoltsweiler	16 —	16 88	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 20	6 51	6 60	6 93
Thann	15 61	16 39	5 55	5 83	— —	— —	4 40	4 62	— —	— —	5 85	6 14
Brumath	15 —	15 75	5 20	5 46	— —	— —	4 80	5 04	— —	— —	6 —	6 30
Hagenau	— —	— —	5 68	5 96	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 16	6 47
Molsheim	15 —	15 75	7 —	7 35	— —	— —	6 —	6 30	— —	— —	6 —	6 30
Schlettstadt	15 40	16 17	6 72	7 06	5 28	5 54	6 72	7 06	5 28	5 54	6 40	6 72
Straßburg	16 02	16 82	7 50	7 67	— —	— —	7 —	7 35	— —	— —	8 50	6 93
Weißenburg	16 —	16 80	6 —	6 30	— —	— —	— —	— —	— —	— —	7 —	7 35
Zabern	15 —	15 75	6 50	6 83	6 —	6 30	5 —	5 25	4 50	4 73	5 —	5 25
Bolchen	13 60	14 28	7 —	7 35	6 —	6 30	6 —	6 30	6 —	6 30	8 —	8 40
Dieuze	15 —	15 75	6 —	6 30	— —	— —	— —	— —	5 —	5 25	6 50	6 83
Diedenhofen	14 60	15 33	4 90	5 15	4 70	4 94	4 70	4 94	4 50	4 73	7 —	7 35
Forbach	15 —	15 75	6 —	6 30	5 —	5 25	5 —	5 25	5 —	5 25	6 —	6 30
Metz	16 —	16 80	5 50	5 78	4 35	4 57	5 —	5 25	4 30	4 52	6 60	6 93
Saarburg	15 10	15 86	5 40	5 67	— —	— —	— —	— —	4 40	4 62	6 —	6 30
Saargemünd	14 70	15 44	5 36	5 63	4 30	4 52	4 70	4 94	3 80	3 99	6 10	6 41

* Fremder 17.20, Elsässer 15.50. — ** Fremder 18.06, Elsässer 16.28.

Digitized by Google

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(248) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Straßburg vom 12. April 1897 wurde die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Johann Peter Lohrbacher aus Plobsheim, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet.

Colmar, den 17. April 1897.

Der Kaiserliche Oberstaatsanwalt

T. 631. **Huber.**

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(249) Verzeichniß

der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen und gefundenen Gegenstände für das 1. Vierteljahr 1897.

Ord.-Nr.	Aufgabe- bezw. Auffindungsort.	Datum der Einlieferung oder Auffindung.	Namen der Empfänger.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Namen der nicht aufzufindenden Absender u. s. w.
1	Saargemünd	16. Oktober 1896	L. Meyer	Zürich	Einschreibbrief	5	—	—
2	Diedenhofen	21. Dezember 1896	Mangeot	Tennchen	"	—	—	—
3	Forbach L.	11. Februar 1895	?	Tonkin	Postanweisung	5	69	Absender u. Empfänger sind nicht zu ermitteln.

Die Absender bezw. Eigenthümer vorbezeichneter Sendungen werden aufgefordert, solche binnen vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangs-Berechtigung entgegen zu nehmen, widrigenfalls der Betrag des Erlöses aus dem Verkauf der Gegenstände bezw. der Betrag der Postanweisungen der Postunterstützungskasse überwiesen wird.

Metz, den 15. April 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

J. V.: **Ritter.**

V. Personal-Nachrichten.

(250) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Dekorationen zu ertheilen und zwar des Ritterkreuzes 1. Klasse des spanischen Militär-Verdienstordens dem Techniker Rapp zu Karlsruhe, des Offizierkreuzes des luxemburgischen Ordens der Eichenkrone dem Regierungs- und Baurath Tornow in Metz und des Ritterkreuzes desselben Ordens dem Archivdirektor Dr. Wolfram in Metz.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Rechnungshofe des Deutschen Reiches Weinmann, unter Belassung des Ranges der Räthe dritter Klasse zum Kaiserlichen Kreisdirektor, und die Regierungsassessoren Kleemann in Metz, Lichtenberg in Straßburg und Nelken in Metz zu Kaiserlichen Regierungsräthen in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Dem Kreisdirektor Geheimen Regierungsrath Weinmann ist die Kreisdirektorstelle in Saargemünd übertragen worden.

Versetzt: Der Kreisdirektor Freiherr von Gagern in Saargemünd an die Kreisdirektion in Hagenau, der Kreisdirektor Knüppel in Château-Salins an die Kreisdirektion in Gebweiler, der Regierungsassessor Dr. Buff in Gebweiler an das Bezirkspräsidium in Colmar und der Regierungsassessor Bischoff in Weißenburg an die Kreisdirektion in Hagenau.

Beauftragt: Der Regierungsassessor Menny in Colmar mit Wahrnehmung der Geschäfte des Kreisdirektors in Château-Salins.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Oberlandesgerichtsrath Slenglein in Colmar die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste des Reichslandes Elsaß-Lothringen mit Pension zu ertheilen.

Der Gerichtsassessor Schäcker in Gebweiler ist zum Notar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Maursmünster ernannt worden.

Dem Notar Bültertin in Müllersholz ist in seiner derzeitigen Eigenschaft der Wohnsitz in St. Kreuz i. Leberthal angewiesen worden.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Versetzt: Hauptzollamtskontroleur Duge in Schirmeck in gleicher Dienstseigenschaft nach Saarburg und Hauptzoll-

Digitized by Google

amtskontroleur Wulff in Saarburg in gleicher Dienſteigenſchaft nach Schirmeck.

Penſionirt: Steuerkontroleur Kuß in Bitſch.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elſaß.

Ernannt: Landwirth und Mühlenbeſitzer Joſef Krafft zum Bürgermeiſter, Landwirth Albert Kremper zum Beigeordneten der Gemeinde Dietweiler, Landwirth Jakob Schmitt zum Bürgermeiſter, Landwirth Georg Kern zum Beigeordneten der Gemeinde Geiſpitzen.

Definitiv angeſtellt: Gemeindeförſter Auguſt Beyer in Masmünſter.

Verſetzt: Gemeindeförſter Bach von Felleringen als Gemeindehegemeiſter nach St. Gilgen, Gemeindeförſter Hittler von Masmünſter nach Felleringen, Lehrerin Sophie Jung von Rappoltsweiler nach Gebweiler.

Entlaſſen auf Antrag: Lehrerin Bertha Dietz in Gebweiler.

Geſtorben: Lehrer Eugen Kieffer in Strüth.

Penſionirt: Lehrer Franz Joſef Bubendorf in Diefmatten und Lehrerin Salome Schacre in Mülhauſen.

b. Unter-Elſaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeiſters Fritz, der ſein Amt niedergelegt hat, das Mitglied des Gemeinderathes Heinrich Denchler zum Bürgermeiſter der Gemeinde Niederrödern, Kreis Weißenburg, an Stelle des verſtorbenen Bürgermeiſters Kellermann das Mitglied des Gemeinderathes Eduard Sigwalt zum Bürgermeiſter der Gemeinde Mütterholz, Kreis Schlettſtadt.

Verſetzt: Lehrer Kaspar König von Röſchwoog als Klaſſenlehrer nach Steinburg, Lehrer Joſef Merckel von Steinburg nach Kleingöft, Lehrer Franz Kauffmann von Kleingöft nach Wangenburg, Lehrer Karl Calme von Wangenburg nach Deltweiler, Lehrer Eugen Fiſcher von Bourg-Bruche nach Rothau, Lehrer Eugen Nonnenmacher von Rothau nach Wiſch.

c. Lothringen.

Ernannt: Franz Cézard zum Bürgermeiſter der Gemeinde Dalheim.

Definitiv ernannt: Juſtin Schram zum Lehrer an der Gemeindeſchule zu Flasdorf.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Regierungsaſſeſſor Neumann in Straßburg zum Oberzollinſpektor in Schirmeck, Rentamtmann Storck in Sierck zum Inſpektor der Verkehrsſteuern in Saarburg, Verkehrsſteueramtsaſſiſtent Bauer in Mülhauſen zum Rentamtmann in Metzerwieſe, Verkehrsſteueramtsaſſiſtent Tſchiember in Metz zum Rentamtmann in Sierenz, Sekretariatsaſſiſtent Kolb in Straßburg zum Aſſiſtenten I. Klaſſe in Straßburg, Steueraufſeher Schubert in Straßburg zum Sekretariatsaſſiſtenten bei der Direktion, Supernumerar Weymann in Markirch zum Aſſiſtenten beim Verkehrsſteueramt Straßburg I, Supernumerar Meißler in Schiltigheim zum Aſſiſtenten beim Verkehrsſteueramt Schiltigheim, Supernumerar Klein in Biſchweiler zum Aſſiſtenten beim Verkehrsſteueramt Biſchweiler, Supernumerar Gnad in Straßburg zum Aſſiſtenten beim Verkehrsſteueramt Straßburg II, früherer Verkehrsſteuerſupernumerar Nürck, z. Zt. Sekretariatsaſſiſtent bei der Staatsdepoſitenverwaltung in Straßburg, zum Aſſiſtenten beim Verkehrsſteueramt Saargemünd I, Supernumerar Kölling in Rohrbach zum Aſſiſtenten beim Verkehrsſteueramt Mülhauſen II, Supernumerar Bernard in Brumath zum Aſſiſtenten beim Verkehrsſteueramt Diedenhofen I, Supernumerar Wipf in Altkirch zum Aſſiſtenten beim Verkehrsſteueramt Altkirch, Supernumerar Weiß in Gebweiler zum Aſſiſtenten beim Verkehrsſteueramt Mülhauſen I, Supernumerar Reck in Straßburg zum Grenzaufſeher in Baſel, Anwärter Kunz in Vollensberg zum Grenzaufſeher daſelbſt, Eiſenbahnſtationsaufſeher Quickert in Bannſtein zum Ortseinnehmer daſelbſt, Eiſenbahnſtationsaufſeher Rogge in Dettweiler zum Ortseinnehmer daſelbſt, Poſtagent Sauner in Vollensberg zum Ortseinnehmer daſelbſt.

Verſetzt: Oberzollinſpektor Regierungsaſſeſſor Wohmann in Schirmeck als Regierungsaſſeſſor an die Direktion, Inſpektor der Verkehrsſteuern Kall in Saarburg nach Metz, Rentamtmann Thorn in Thann nach St. Avold, Rentamtmann Carl in Sennheim nach Thann, Rentamtman Clavé in Sierenz nach Sennheim, Rentamtmann Gyß in Metzerwieſe nach Sierck, Rentamtmann Scheib in St. Avold nach Saargemünd (Verkehrsſteueramt II), Aſſiſtent 1. Klaſſe Reibhard in Altkirch nach Hagenau, Aſſiſtent 1. Klaſſe Scherer in Metz nach Schirmeck, Aſſiſtent 1. Klaſſe Fraaß, in Straßburg nach Metz, Verkehrsſteueramtsaſſiſtent Mittmann in Straßburg nach Colmar (Verkehrsſteueramt II), Verkehrsſteueramtsaſſiſtent Grottke in Straßburg nach Barr, Verkehrsſteueramtsaſſiſtent Faber in Saargemünd nach Metz (Verkehrsſteueramt I), Verkehrsſteueramtsaſſiſtent Deblitz in Barr nach Straßburg (Verkehrsſteueramt III), Verkehrsſteueramtsaſſiſtent Chonè in Diedenhofen nach Metz (Verkehrsſteueramt I), Verkehrsſteueramtsaſſiſtent Heinrich in Colmar nach Brumath, Grenzaufſeher Hennig in Baſel als Steueraufſeher nach Straßburg, Grenzaufſeher Digel in Moyenvic nach Grandfontaine, Grenzaufſeher Bratke in Liocourt nach Gorze.

Reichs-Poſt- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Poſtdirektion Straßburg (Elſ.)

Angenommen ſind als Poſtanwärter: Der Hoboiſt Ambroſius in Thann, der Vizewachtmeiſter Diſcher, der Feldwebel Donath und der Schutzmann Kaden in Mülhauſen, der Vizefeldwebel Neumeiſter in Niederbronn und der Oberſignalmaat Roth in Neubreiſach; als Telegraphenanwärter: der Hoboiſt Heinze und der Feldwebel Hengmith in Straßburg; als Poſtagenten: der Fabrikant Duſau in Saulxures und der Bürgermeiſter Jacob in Preuſchdorf.

Beſtanden haben die Poſtaſſiſtentenprüfung: Die Poſtgehülfen Leopold in Colmar, L. Müller I in Schirmeck, Rohr in St. Ludwig und Willenbrock in Straßburg; die Telegraphenaſſiſtentenprüfung: der Telegraphenanwärter Harr in Straßburg.

Digitized by Google

VI. Vermischte Anzeigen.

(251) **Aufgebot.**

Es ist das Aufgebot folgender Preußischer Staatsschuldenpapiere beantragt worden:

1. 2. pp.

3. der Schuldverschreibung der Preußischen konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1876/79, Lit. C, Nr. 45058 über 1000 ℳ von dem Kirchenrath zu Weckolsheim im Elsaß.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 13. Mai 1898, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, z. Zt. Neue Friedrichstraße 13, Hof, Flügel B, Saal 32, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Berlin, den 8. April 1897.

Das Königliche Amtsgericht I, Abtheilung 82.

---

(252) Die Deutsche Kapital-Versicherungsanstalt Wilhelma in Berlin hat in Folge des Umzugs ihres Vertreters Herrn Karl Hahn von Mülhausen nach Straßburg für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in der Wohnung des genannten Vertreters zu Straßburg Domizil gewählt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 1. Mai 1897.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(253)

In den Monaten Januar, Februar und März 1897 haben die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit durch Naturalisation erworben:

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.
	I. Im Bezirk Ober-Elsaß.					
1	Baccillieri, Andreas	Masmünster	Masmünster	2. Mai 1877	Italiener	16. März 1897
2	Besançon, Franz Edmund .	Altmünsterol	Altmünsterol	8. Dezbr. 1879	Franzose	25. Februar „
3	Bourrasseau, Eduard Alex.	Dürtinsdorf	St. Malo du Paris	6. April 1861	desgl.	30. Januar „
4	Cugini, Alexander	Winzenheim	Winzenheim	15. Oktober 1879	Italiener	15. März „
5	Demeusy, Josef	Masmünster	Masmünster	5. Novbr. 1877	Franzose	23. „ „
6	Dietlin, Cesar	Leimen	Wolschweiler	2. Juli 1851	Schweizer	9. Januar „
7	Drehr, Viktor.	Enfisheim	Enfisheim	26. Oktober 1849	Franzose	26. „ „
8	Fabian, Alexander	Rodern	Rodern	15. März 1852	desgl.	19. Februar „
9	Goldschmidt, Christian . . .	Neuweiler	Alschwyl	19. Novbr. 1842	desgl.	10. März „
10	Habe, Augustin	Blotzheim	Kappeln	1. Septbr. 1855	desgl.	10. „ „
11	Kuentz, Katharina, Wittwe, geb. Kuentz.	Walheim	Walheim	22. Dezbr. 1837	Französin	24. Februar „
12	Lentz, Julius	Angeot	Jungmünsterol	27. März 1849	Franzose	18. „ „
13	Martinot, Viktor Paul . . .	Bitschweiler	Bitschweiler	23. April 1872	Schweizer	11. März „
14	Meyer, August	Carspach	Carspach	25. Oktober 1850	Franzose	1. Februar „
15	Nußbaum, Ambrosius	Wittersdorf	Helfrantskirch	5. April 1856	desgl.	8. März „
16	Ott, Leo Albert.	Bonfol (Schweiz)	Hausgauen	9. April 1877	elsaß-lothr. Emigrant	11. Februar „
17	Portmann, Gustav Oskar .	Mülhausen	Mülhausen	23. Juni 1873	Schweizer	13. „ „
18	Porlmann, Johann	„	„	1. Januar 1852	desgl.	13. „ „
19	Roellinger, Emil	„	Neuweiler	30. Juli 1844	Franzose	1. „ „
20	Schlegel, Gregor.	„	Galfingen	13. Dezbr. 1845	desgl.	18. März „
21	Schwaller, Josef Albert . .	Orschweier	Orschweier	8. Oktober 1859	Schweizer	20. Februar „
22	Steib, Friedrich Mathias . .	Weier a./L.	Colmar	12. Januar 1859	elsaß-lothr. Emigrant	18. „ „
23	Tschopp, Johann Jakob. . .	Mülhausen	„	11. Dezbr. 1877	Schweizer	6. „ „
24	Weil, Franzisla.	Wittersdorf	Altkirch	15. Juni 1854	Französin	18. „ „
	II. Im Bezirk Unter-Elsaß.					
1	Bloch, Edgar	Epfig	Epfig	16. Oktbr. 1872	ohne	30. Januar 1897
2	Delagoutte, Karl Eugen . .	Saales	Grande-Fosse	18. April 1856	Franzose	31. März „
3	Delorme, Wittwe, geb. Bastien, Marie Josefine . . .	Colroy-la-Roche	Ranrupt	10. März 1861	Französin	30. Dezbr. 1896
4	Fritz, Konstanl August . . .	Molsheim	Molsheim	23. Oktober 1855	Franzose	22. Februar 1897
5	Grimm, Joseph.	Ottrott	Ottrott	15. Juli 1849	desgl.	31. März „
6	Herrmann, Philipp Eugen .	Schiltigheim	Schiltigheim	29. April 1879	elsaß-lothr. Emigrant	19. Februar „
7	Holveck, Karl Joseph Felix .	St. Blaise	St. Blaise	10. Septbr. 1852	Franzose	30. Januar „
8	Houlné, Marie Barbara . .	Saales	Saales	13. Januar 1828	ohne	5. „ „
9	Jacquot, Marie Josephine, Wittwe, geb. Derche. . . .	„	„	8. Januar 1845	Französin	1. Februar „
10	Jacquot, Karl Ludwig. . . .	„	„	24. Januar 1867	Franzose	1. „ „
11	Kiehl, Andreas Xaver	Illkirch	Illkirch	21. Februar 1851	desgl.	27. Januar „
12	Kutpuler, Paul	Pont-des-Bas	Gérardmer	29. Novbr. 1879	desgl.	27. März „
13	Lauf, Karl	Bischweiler	Bischweiler	23. Juni 1878	elsaß-lothr. Emigrant	19. „ „
14	Montfort, Karl Adolf Josef	Berlin	Straßburg	10. April 1878	Schweizer	25. „ „

Digitized by Google

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.
15	Müller, August Ernst	Straßburg	Straßburg	19. Novbr. 1872	Oesterreicher	9. März 1897
16	Ostermann, Karl Albert . .	Wolfisheim	Wolfisheim	4. Januar 1870	ohne	30. Januar „
17	Ponroy, Laurent	Lützelhausen	St. Valentin	24. Septbr. 1855	Franzose	1. Februar „
18	Schoettel, Josef	Ottrott	Ottrott	5. Oktober 1838	desgl.	27. „ „
19	Thiele, Rudolf	Straßburg	Wien	3. August 1864	Oesterreicher	13. „ „
20	Walff, Jakef	Oberschäffolsheim	Oberschäffolsheim	28. März 1870	Franzose	19. „ „
21	Ziller, Josef Albert	Rosheim	Molsheim	19. Novbr. 1860	desgl.	25. März „

III. Im Bezirk Lothringen.

1	Aloy, Joseph Johann	Metz	Brüssel	2. Septbr. 1856	Belgier	25. Februar 1897
2	Bach, Peter	Kleinrederchingen	Kleinrederchingen	11. Oktober 1856	ohne	1. März „
3	Bédoinot, Karl	Laneuveville-en-Saulnois	Nancy	14. April 1867	Franzose	24. Januar „
4	Blaise, Joh. Nik. Emil . . .	Nieder-Jeutz	Perl	2. Mai 1850	ohne	17. Februar „
5	Blum, Siman	Schalbach	Schalbach	8. Oktober 1852	Amerikaner	19. „ „
6	Boch, Ludwig Mathias Anton	Saargemünd	Saargemünd	18. Oktober 1877	Holländer	26. Januar „
7	Brahy, Marie, gen. Johanna, Wittwe, geb. Mouton . . .	Lorry b. Metz	Lorry b. Metz	1. Mai 1830	Belgierin	13. „ „
8	Carmier, Franz Eugen . . .	Endorf	Endarf	7. August 1853	Franzose	19. Februar „
9	Dahm, Jakob	Metz	Luxemburg	28. Juli 1874	ohne	1. März „
10	Dauplet, Xaver	„	Metz	21. Dezbr. 1879	Franzose	2. Januar „
11	Gallois, Karl Franz	Hermelingen	Jolivet	15. Juni 1875	desgl.	6. Februar „
12	Grielle, Maximilian Franz Viktor	Sailly	Saulny	27. Septbr. 1862	ohne	18. Dezbr. 1896
13	Jansen, Joh. Hubert	St. Avold	Straeten Pr.	15. Juli 1875	elsaß-lothr. Emigrant	28. Januar 1897
14	Keller, Lorenz	Niedeck	Irmstett	6. Mai 1851	Franzose	7. März „
15	Kiesser, Jakob	Weckersweiler	Bürmeringen	22. April 1860	Luxemburger	13. Februar „
16	Lacroix, Georg Joseph . . .	Metz	Metz	16. Januar 1879	ohne	6. März „
17	Leclaire, Anton Franz	Marly	Marly	27. Juli 1855	Franzose	20. Januar „
18	Orefice, Johann	Berlin	St. Avold	16. Oktober 1873	Italiener	16. März „
19	Orefice, Joseph	St. Avold	Rovenna	18. Juni 1855	desgl.	6. „ „
20	Paul, Franz	Kemplich	Gehmingen	27. Mai 1843	Franzose	1. Februar „
21	Pierrel, Joh. Bapt. Constant	St. Quirin	Raon-les-Leau	8. Januar 1858	desgl.	7. März „
22	St. Remy, Claudius Karl. .	Metz	Pont-à-Mousson	19. Oktober 1844	desgl.	12. Februar „
23	Sampo, Jak. Joh. Augustin	Sey	St. Antonio	12. Dezbr. 1864	Italiener	30. März „
24	Samson, Franz	Lorry-Mardigny	Herlingen	6. Oktober 1848	Franzose	29. Dezbr. 1896
25	Watiez, Thomas	Maizery	Maizery	29. Mai 1851	desgl.	9. Januar 1897

I. A. 3916.

---

(254)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß die Loose der Lotterie, welche aus Anlaß des am 21. September d. Js. in Radolfzell stattfindenden Zentralzuchtviehmarktes veranstaltet wird, in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 3435.

---

(255)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß von dem evangelischen Kirchenvorstande in Saarburg eine Lotterie zur Beschaffung der Mittel für die innere Ausschmückung und die Ausstattung der evangelischen Kirche in Saarburg veranstaltet wird und daß die Loose in ganz Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 3751.

---

(256)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß von dem katholischen Kirchenrathe zu Wörth eine Lotterie zur Beschaffung der Mittel für die Vollendung und die innere Ausschmückung der katholischen Kirche in Wörth sowie zur Stiftung einer jährlichen Gedächtnißfeier für die im Jahre 1870 bei Wörth gefallenen Krieger veranstaltet wird und daß die Loose in ganz Elsaß-Lothringen vertrieben werden. Gleichzeitig ist genehmigt worden, daß die Loose von Haus zu Haus sowie an öffentlichen Orten durch ortsansässige Händler feilgeboten und verkauft werden dürfen.

I. A. 3751.

---

(257)

Auf Grund des §. 28 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Forstverwaltungsdienst vom 19. Juli 1888 ist der Regierungs- und Forstrath Usener in Straßburg zum Mitgliede der Kommission für die forstliche Staatsprüfung für das Jahr 1897 ernannt worden.

III. 4298.

Digitized by Google

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(258) Auf Grund der §§. 1 und 2 der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 20. März d. Js. — Central- und Bezirks-Amtsblatt 1897, Seite 160 — bestimme ich hiermit für den Aichbezirk Colmar, daß die periodische Nachaichung der Maaße, Gewichte und Waagen im Jahre 1897 in den dabei stehenden Terminen stattzufinden hat, und zwar:

Durch den Aichmeister zu Colmar:

In Winzenheim am 4., 5., 10., 11. u. 12. Mai,
„ Walbach . . . . . am 12. „
„ Zimmerbach. . . . . „ 17. „
„ Türkheim am 17., 18., 19. u. 24. „
„ Weier im Thal . . . am 25. „
„ Wettolsheim . . . . . „ 26. „
„ Egisheim . . . . . „ 1. Juni,
„ Häusern. . . . . „ 2. „
„ Herlisheim . . . . . „ 9. „
„ Obermorschweier . . . „ 14. „
„ Böllinshofen . . . . . „ 14. „
„ Ingersheim . . am 15. u. 16. „
„ Niedermorschweier. . . am 21. „
In Katzenthal. . . . . am 21. Juni,
„ Ammerschweier . . . . „ 22. „
„ Kienzheim. . . . . „ 23. „
„ Sigolsheim. . . . . „ 28. „
„ Bennweier . . . . . „ 29. „
„ Ostheim. . . . . „ 30. „
„ Bebelnheim . . . . . „ 5. Juli,
„ Reichenweier mit Annexe am 6. u. 7. „
„ Mittelweier . . . . . am 12. „
„ Zellenberg. . . . . „ 12. „
„ Zell . . . . . am 13. u. 14. „
„ Urbeis am 19., 20., 21., 26., 27. u. 28. „
„ Schnierlach . am 2., 3. u. 4. Aug.,
„ Diedolshausen . am 9. u. 10. „
In Urbach . . . . . am 11. Aug.,
„ Kayserberg mit Annexe am 16., 17., 18., 23 u. 24. „
„ Münster ohne Annexe am 30., 31. Aug., 1., 6., 7. u. 8. Sept.,
„ Colmar mit Annexe am 1. Oktbr. bis 20. Dez.

Durch den Aichmeister zu Schlettstadt:

In Markirch ohne Annexe am 7., 8., 9., 10., 14., 15., 16., 17., 21., 22., 23., 28., 29. u. 30. Juli,
„ Rappoltsweiler ohne Annexe am 4., 5., 6., 11., 12. u. 13. Aug.

Die betreffenden Herren Bürgermeister ersuche ich, die für ihre Gemeinden hiernach festgesetzten Nachaichungstermine innerhalb der letzten 8 Tage vor dem betreffenden Datum in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß nach Ablauf desselben der Gebrauch von solchen Maaßen, Gewichten und Waagen die der periodischen Nachaichung hätten unterzogen werden müssen, verboten ist.

Die erfolgte Bekanntmachung ist in dem Publikationsregister der Gemeinde zu bescheinigen.

Colmar, den 22. April 1897.

Der Bezirkspräsident.
II. 3318. J. V.: **Boehm.**

---

(259) **Beschluß,**
betreffend die Trockenlegung des Quatelbachs und des Vaubankanals.

Artikel 1.

Zur Vornahme der diesjährigen Räumungs- und Unterhaltungsarbeiten wird der Quatelbach und der Vaubankanal vom 25. April bis 8. Mai d. Js. trocken gelegt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß ist in den betheiligten Gemeinden durch Anschlag und Ausruf in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Colmar, den 20. April 1897.

Der Bezirkspräsident.
II. 3227. J. V.: **Kleemann.**

---

b. Unter-Elsaß.

(260) Die Kantonalarztstelle für den Bezirk Lembach, Kreis Weißenburg, wird in Folge Wegzuges ihres bisherigen Inhabers vom 1. Juli 1897 ab frei.

Mit derselben ist ein Gehalt von 1206 Mark aus Mitteln des Bezirkes und ein Zuschuß von 460 Mark und 11 Ster Holz von den zum Kantonalarztbezirk gehörigen 5 Gemeinden Lembach, Klimbach, Niedersteinbach, Obersteinbach und Wingen verbunden. Die Hausapotheke des bisherigen Stelleninhabers ist für einen von der Medicinalverwaltung festgesetzten Preis zu übernehmen.

Bewerber wollen ihre auf Stempelpapier geschriebenen Gesuche unter Beifügung des ärztlichen Approbationsscheines sowie von für ihre Befähigung sprechenden Zeugnissen bis längstens den 20. Mai 1897 an den Herrn Bezirkspräsidenten in Straßburg einreichen.

Straßburg, den 27. April 1897.

Der Bezirkspräsident.
VI. 2876. J. A.: **Siegfried.**

(261) a) Ausgeschieden: Notariatsgehülfe Karl Woelflin als ständiger Uebersetzer für den Amtsgerichtsbezirk Truchtersheim.

b) Ernannt: Notariatsgehülfe Joseph Huberschwiller in Truchtersheim zum ständigen Uebersetzer für den Amtsgerichtsbezirk Truchtersheim.

Straßburg, den 26. April 1897.

Der Bezirkspräsident.
I. 2515. J. A.: **Dominicus.**

---

(262) Der Handelsmann Aaron Walter, zu Lembach, im Kreise Weißenburg, ist als Unteragent für das Auswanderungsunternehmen der Straßburger Speditions- und Niederlage-Gesellschaft bestätigt worden.

Straßburg, den 20. April 1897.

Der Bezirkspräsident.
IV. 2139. J. A.: **Dominicus.**

Digitized by Google

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(263)

Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Colmar vom 13. April 1897 ist Franz Josef Uttard, geboren am 20. Dezember 1821 zu Holzweier, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 21. April 1897.

Der Kaiserliche Oberstaatsanwalt

T. 649. **Huber.**

---

(264)

Der Malermeister J. Claer in Dornach hat unterm 16. Dezember 1896 den Antrag auf Ertheilung der Genehmigung zur Herstellung einer Stauschleuse im Egelessengraben auf Gemarkung Dornach zwecks Wasserentnahme zur Anlage eines Eisweihers gestellt.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Bürgermeister zu Dornach anzubringen.

Die Beschreibung und Pläne der Anlage liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Dornach zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 18. April 1897.

Der Kreisdirektor.

I. 7180. J. V.: Frhr. **von Türcke.**

---

(265)

Die Elsässische Maschinenbaugesellschaft zu Grafenstaden beabsichtigt, auf ihrem Grundstücke, Gewann Grafenstaden, Flur Nr. 16, den Neubau einer Kesselschmiede auszuführen. Das neue Gebäude wird innerhalb der schon bestehenden Fabrikumgrenzungen errichtet.

In Gemäßheit des §. 3 der Verordnung vom 24. Dezember 1888, betreffend Einführung der Gewerbeordnung, des §. 17 der Gewerbeordnung, sowie des §. 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1888, betr. Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen, bringe ich Vorstehendes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen 14 Tagen auf der Kreisdirektion zu Erstein oder auf dem Bürgermeisteramt zu Illkirch-Grafenstaden, an welchen beiden Stellen die Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen des Projekts öffentlich ausliegen, anzubringen sind.

Erstein, den 18. April 1897.

Der Kreisdirektor

Nr. 1100. **Peucer.**

---

(266)

Der Metzger Gustav Amos in Büst beabsichtigt, auf dem dem Georg Schneider gehörigen, in der Gemeinde Büst Section D Nr. 11 und 12 belegenen Grundstücke ein Privatschlachthaus anzulegen. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes, bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder bei dem Bürgermeisteramte in Büst anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen je in einem Exemplar auf der Kreisdirektion hierselbst und auf dem Bürgermeisteramte in Büst zu Jedermanns Einsicht offen.

Zabern, den 24. April 1897.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 2145. J. V.: **Weber.**

V. Personal-Nachrichten.

(267)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand dem Kanzleiinspektor Reef in Colmar, sowie dem Steueraufseher Sattler zu Schlettstadt das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold und dem Kreisstraßenwärter Johann Bonneville zu Wölflingen im Kreise Saargemünd das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Fabrikanten Ernst Spörlein, den Kaufmann Johann Schlumberger-Sengelin und den Fabrikdirektor Emil Ziegler, sämmtlich in Mülhausen wohnhaft, zu Handelsrichtern bei dem dortigen Landgerichte für die Zeit bis zum 1. Oktober d. Js. zu ernennen.

Ernannt: Der Gerichtsschreiberamtskandidat Müller in Sulz, O.-E., zum Sekretariatsassistenten in der Justizverwaltung.

Verwaltung der Landwirthschaft und öffentlichen Arbeiten.

Gestorben: Der Bauschreiber der Wegebauverwaltung Schwitthal in Forbach.

Mit der Verwaltung der Bauschreiberstelle in Forbach ist der Militäranwärter Nicolai beauftragt worden.

Oberschulrath.

Ernannt: Der kommiss. Lehrer Alphons Dueret an der Präparandenschule zu Colmar zum Lehrer an den Lehrerbildungsanstalten in Elsaß-Lothringen, der Oberlehrer am Gymnasium in Mülhausen, Professor Helmbold, zum Direktor an den Gymnasien und Oberrealschulen. Derselbe ist mit der Leitung des Gymnasiums in Mülhausen beauftragt worden. Die wissenschaftlichen Hülfslehrer Dr. Hasse an der Realschule in Marlirch, Georg Meyer am Gymnasium in Hagenau und Dr. Coblenz an der Realschule in

Digitized by Google

Münster, sowie der Vorsteher der Mittelschule in Dieuze Friedrich Dohmen zu Oberlehrern an den öffentlichen höheren Schulen Elsaß-Lothringens.

Oberlehrer Dohmen ist dem Gymnasium in Mülhausen überwiesen worden.

Entlassen auf Antrag: Oberlehrer Dr. Boller an der Oberrealschule in Straßburg und Zeichenlehrer Kuhlmann an der Oberrealschule in Metz.

Versetzt: Der Zeichenlehrer Remy von der Oberrealschule in Mülhausen an die Oberrealschule in Metz.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

In den Ruhestand trat: Der Kaiserliche Förster Eßlinger I. in Blodelsheim (Kr. Gebweiler).

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Der Hauptlehrer Alois Steinmetz in Schlettstadt, der Klassenlehrer Karl Neurohr in Hönheim, die Lehrerinnen Emma Müller in Elsau-Straßburg, Felizitas Kreutzberger in Scherlenheim und die Klassenlehrerinnen Magdalena Stricker in Sulz u. W., Magdalena Schwemling in Sulz u. W. und Emilie Forrier in Drutingen.

Versetzt: Die Lehrer Karl Wagner von Reimersweiler nach Winzenheim und Nikolaus Bieth von Geudertheim nach Röschwoog.

Entlassen auf Antrag: Die Lehrerin Margaretha Schuh in Wingen.

Gestorben: Der Lehrer Karl Schmitt in Dettweiler.

c. Lothringen.

Beauftragt: Der Wegemeisteranwärter Miegler mit der probeweisen Wahrnehmung des Wegemeisterbezirks Wolmünster.

Entlassen auf Antrag: Der Schutzmann Kosboth bei der Kaiserlichen Polizeidirektion in Metz.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg (Els.)

Neu angenommen zu Postanwärtern: Der Militäranwärter Riede in Schiltigheim, Oberlazarethgehülfe Schiel in Schlettstadt und der Feldwebel Zschiedrich in Hagenau; zu Telegraphenanwärtern: der Gendarm Schliephake in Mülhausen und der Vizewachtmeister Sokoll in Straßburg; zum Postgehülfen: Bieth in Brumath.

Die Prüfung zum Postassistenten haben bestanden: Die Postanwärter Böttcher in Straßburg, Bottermund in Colmar und Töpfer in Weißenburg.

Angestellt sind als Postassistent: Der Postanwärter Droese in Mülhausen; als Telegraphenassistent: der Telegraphenanwärter Harr in Straßburg.

Freiwillig ausgeschieden ist der Postgehülfe Billig in Sierenz.

VI. Vermischte Anzeigen.

(268) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 20 des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Pr. G. S. S. 281) und des §. 6 der Preußischen Verordnung vom 16 Juni 1819 (Pr. G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Herrn Johann Kleinmann in Barr (Unter-Elsaß) die Schuldverschreibung der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1882 Lit. C Nr. 294567 über 1000 ℳ angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Bank von Elsaß-Lothringen in Straßburg (Elsaß) anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 15. April 1897.

Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.

(269)

Die Versicherungs-Aktiengesellschaft Rhenania in Köln hat den Herrn Karl Wolf in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

---

(270)

Das Proviantamt Mörchingen hat den Ankauf von Roggen und Hafer eingestellt. Der Strohankauf wird in der bisherigen Weise fortgesetzt.

---

(271)

Das Proviantamt Saarburg i. L. kauft gegenwärtig Hafer von magazinmäßiger Beschaffenheit vorzugsweise von Produzenten. Der Roggen-, Heu- und Strohankauf ist geschlossen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 8. Mai 1897. | Nr. 21.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(272)

Ernannt:

bei dem Schiedsgericht für Invaliditäts- und Altersversicherung in Saargemünd:

zum Vorsitzenden: der Landgerichtsrath v. Metzen daselbst,

zum stellvertretenden Vorsitzenden: der Amtsrichter Baeßler daselbst,

bei dem gleichen Schiedsgericht in Diedenhofen:

zum Vorsitzenden: der Amtsrichter Dr. Gottschalk,

bei dem gleichen Schiedsgericht in Schlettstadt:

zum stellvertretenden Vorsitzenden: der Amtsrichter Ziese in Barr.

I. A. 3600.

---

(273)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß die Loose zu der von dem evangelischen Afrika-Verein zur Gewinnung der Mittel für die Errichtung eines Sanatoriums in Deutsch-Ostafrika beabsichtigten Lotterie von Kunstgegenständen in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 3912.

---

(274) Bekanntmachung.

Bankdirektor Herr Dr. Petri in Straßbueg ist zum Mitglied der durch Ministerialerlaß vom 21. April 1896 eingesetzten Kommission zur Begutachtung der jährlichen Geschäftspläne für die Katastererneuerung ernannt worden.

Straßburg, den 30. April 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 4731. **von Schraut.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(275)

Der pensionirte Lehrer Julius Theophil Adam in Gebweiler ist zum ständigen Uebersetzer (Dolmetscher) ernannt worden.

Colmar, den 24. April 1897.

Der Bezirkspräsident.
I. 4105. J. V.: **Boehm.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(276)

Der Müller Viktor Husson von Urbeis hat den Antrag auf Genehmigung zur Anlage eines Sammelteiches an seinem Mühltanal behufs Verstärkung der Wasserkraft seiner Mühle gestellt.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Betheiligten auf, etwaige Einwendungen gegen die Anlage binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der die gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet, bei mir oder dem Herrn Bürgermeister zu Urbeis anzumelden. Plan und Erläuterungsbericht liegen auf dem Bürgermeisteramt in Urbeis zur Einsicht offen.

Rappoltsweiler, den 26. April 1897.

Der Kreisdirektor.
Nr. 2113. J. V.: **Cadenbach,** Kreissekretär.

---

(277)

Der Kalkbrenner J. Johannes zu Diesdorf beabsichtigt, auf dem auf dem Banne von Diesdorf, Parzelle Nr. 67 gelegenen, im Kataster unter Nr. 15 eingetragenen Grundstücke eine Kalkmühle und ein Kalklöschgebäude zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Diesdorf als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister von Diesdorf zu erheben.

Diedenhofen, den 26. April 1897.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 3134. Graf **Villers.**

---

(278)

Die Firma „Lothringer Portland-Cement-Werke" zu Diesdorf beabsichtigt, auf dem auf dem Banne von Diesdorf, Gewann „Hinter dem Schloß", gelegenen Grundstücke eine Kettenbahn zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lage-

Digitized by Google

plan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Diesdorf als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtsnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Beigeordneten von Diesdorf zu erheben.

Diedenhofen, den 26. April 1897.

Der Kreisdirektor
Graf **Villers.**

J.-Nr. 3324.

V. Personal-Nachrichten.

(279) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Hauptlehrer Johann Anton Ziegler zu Schlettstadt, aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand, den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, und dem Oberwachtmeister Teßmann von der Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Hülfsarbeitern im Ministerium für Elsaß-Lothringen, Regierungsräthen Traut und Hein, den Charakter als Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath zu verleihen.

Verwaltung des Innern.

Der Kreisdirektor Dr. Ctemm in Hagenau ist zur kommissarischen Beschäftigung bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs berufen und in Folge dessen von der Verwaltung des Kreises Hagenau entbunden worden.

Ernannt: Der mit der Wahrnehmung der Stelle eines Kantonalpolizeikommissars beauftragte Theodor Ritter zu Bitsch zum Kaiserlichen Kantonalpolizeikommissar.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Dem ehemaligen Bürgermeister Lucian Richard in Großtänchen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als zweiter Ergänzungsrichter des Amtsgerichts Großtänchen ertheilt und der Rentamtmann Coquard in Großtänchen zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst ernannt worden.

Der bisherige zweite Ergänzungsrichter, Notar Stephany in Saarunion, ist zum ersten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst an Stelle des durch seine Versetzung nach Rohrbach aus diesem Amte geschiedenen Notars Seet und der Notar Johäntges in Saarunion zum zweiten Ergänzungsrichter des dortigen Amtsgerichts ernannt worden.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Ernannt: Der bisher auftragsweise als Flußwärter in der Meliorationsbauverwaltung beschäftigte Julius Georg Fassel zu Ebersmünster zum Flußwärter.

Universität.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs die außerordentlichen Professoren in der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg Dr. Gustav Jacobsthal und Dr. Ernst Leumann zu ordentlichen Professoren in der genannten Fakultät zu ernennen geruht.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der Ackerer Albert Etterle zum Bürgermeister der Gemeinde Ofenbach, der Handelsmann Clemens Bernheim zum Beigeordneten der Gemeinde Pfastatt.

Widerruflich angestellt: Der Forsthülfsaufseher Reinhard in Friesen als Gemeindeförster.

Definitiv angestellt: Der Reservegefreite Schimmer als Gemeindeförster in Kembs.

Versetzt: Der Gemeindeförster Joh. Gaechner von Kembs nach Oberhergheim, der Gemeindeförster Zmarzly von Thann unter Ernennung zum Gemeindehegemeister nach St. Amarin, die Lehrer: Eugen Bizenberger von Colmar nach Mülhausen, Franz Anton Koelbert von Mülhausen nach Kayserberg, Konstanz Trarbach von Brückensweiler nach Werenzhausen, Leopold Baur von Werenzhausen nach Brückensweiler, Joseph Bihler von Henflingen nach Falkweiler, Karl Wäckel von Kleinrumbach nach Henflingen, Ernst Miehe von Häfingen nach Kleinrumbach, August Binder von Oberhütten nach Rambsheim, Eugen Fashauer von Falkweiler nach Wasserburg, Martin Grasser von Wasserburg nach Holzweier, Joseph Dresen von Holzweier nach Stoßweier, Ludwig Zaepfel von Stoßweier nach Wettolsheim, Joseph Haderer von Bitzheim nach Niedermagstatt, Joh. Bapt. Walter von Niedermagstatt nach Roggenhausen, Alfons Dornstetter von Roggenhausen nach Bilzheim, Martin Ruhtmann von Bergheim nach Diefmatten.

Gestorben: Der Lehrer Emil Karcher in Rumersheim.

Entlassen aus dem Elementarschuldienst: Die Lehrerinnen Maria Klein und Maria Faber in Münster wegen Uebertrittes an die dortige höhere Mädchenschule.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der civilversorgungsberechtigte Vizefeldwebel Wilhelm Krick zum Kaiserlichen Archivkanzlisten in Straßburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Johann Peter Coltin zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde St. Avold.

Digitized by Google

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Verliehen: Dem Assistenten I. Klasse Dernbach in Hagenau aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienst der Titel als Obersteuerkontroleur.

Ernannt: Der pensionirte Uebergangssteuererheber Brack in Oettingen zum Ortseinnehmer und Verwalter der Uebergangssteuerstelle daselbst, die Ehefrau Enderle in Welschensteinbach zur Verwalterin des Anmeldepostens für die Statistik des Waarenverkehrs daselbst, die Ehefrau Wolff in Brückensweiler zur Verwalterin des Anmeldepostens für die Statistik des Waarenverkehrs daselbst, der Ackerer Leduc in Moyenvic zum Ortseinnehmer und Verwalter des Anmeldepostens für die Statistik des Waarenverkehrs daselbst.

Versetzt: Der Grenzaufseher Baechle in Moncourt nach Moyenvic, der Grenzaufseher Geidi in Ottendorf nach Münster, der Grenzaufseher Kretschmer in Unterhütten nach Ottendorf, der Grenzaufseher Grau in Wildenstein nach Urbis, der Grenzaufseher Lüdke in Sailly nach Liocourt.

Pensionirt: Der Steueraufseher Ziemehl in Albesdorf, der Grenzaufseher Jung in Aulnois, der Grenzaufseher Götz in Metz.

Ausgeschieden: Die Ortseinnehmerin Wittwe Himmelspach in St. Kreuz i. L., der Ortseinnehmer und Uebergangssteuererheber Rogge in Stieringen-Wendel.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Neu angenommen zu Postgehülfen: Paqué in Plantières-Queuleu und Wagner in Pfalzburg; zu Postagenten: Busch, pensionirter Gendarm, in Mulcey, Chazelle, Landwirth, in Maiweiler, Dridé, Schuhmacher, in Plappeville, Goebel, Gastwirth, in Carlsbrunn (Bez. Metz), Guerber, Bürgermeister, in Steinbiedersdorf, Lang, Steueraufseher a. D., in Morsbach (Lothr.), Rechenmann, Gastwirth, in Ottweiler (Lothr.), Roux, Landwirth, in Lubeln, Schreinert, Grenzaufseher, in St. Quirin, Weiß, Gastwirth, in Remelfingen.

Ernannt: Postgehülfe Frühauf in Metz zum Postassistenten.

Versetzt: Die Postassistenten Decker von Bolchen nach Metz, Fleck von Montigny (Kr. Metz) nach Metz, Gaschè von Saargemünd nach Metz, Reiß von Metz nach Bolchen, Reuter von Emmerich nach Metz, Wontorra von Bitsch nach Metz.

Freiwillig ausgeschieden: Die Postagenten Liß in St. Quirin und Lossen in Lubeln.

Entlassen: Die Postagenten George in Ottweiler (Lothr.) und Ritter in Karlingen.

Gestorben: Postsekretair Debes in Metz.

VI. Vermischte Anzeigen.

(280)

Die Vaterländische Vieh-Versicherungsgesellschaft zu Dresden hat in Folge des Umzugs ihres Vertreters, Herrn Konrad Hahn, von Mülhausen nach Straßburg für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in der Wohnung des genannten Vertreters zu Straßburg Domizil gewählt.

(281)

Der Norddeutsche Versicherungsverein zu Rostock hat den Herrn Adolph Heydel in Straßburg zu seinem Vertreter bestellt und für seinen Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 15. Mai 1897.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(282)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse zu Saarunion im Bezirke Unter-Elsaß genehmigt worden.
I. A. 4268.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(283) Beschluß.

Auf den Antrag des Gemeinderaths in Saargemünd vom 21. November 1896 sowie nach Anhörung der betheiligten Nachbargemeinden genehmige ich auf Grund des §. 65 der Reichsgewerbeordnung und des §. 20 der Einführungsverordnung vom 24. Dezember 1888 hierdurch,

daß der bisher am 21. Dezember jeden Jahres in Saargemünd stattgehabte Jahrmarkt (sogen. Thomasmarkt) künftighin am 10. Dezember jeden Jahres abgehalten wird.

Der Markt findet am 11. Dezember statt, wenn der 10. Dezember auf einen Sonntag fällt.

Metz, den 28. April 1897.

Der Bezirkspräsident.
Id. 725. J. A.: **Pöhlmann.**

(284) Bekanntmachung.

In der Gemeinde St. Bernard (Kreis Bolchen) haben die nachstehend benannten Eigenthümer

1. Fievet, Felix, zu St. Bernard
2. Fievet, Joseph, „ „
3. Lorrilland, Emil, „ „
4. Lorrilland, Eugen, „ „
5. Mousler, Johann, „ „
6. die Gemeinde St. Bernard

zum Zwecke der Entwässerung ihrer Grundstücke im Gewann «Près de l'étang» eine freie Genossenschaft unter dem Namen: „Freie Entwässerungsgenossenschaft St. Bernard I" gebildet.

Gemäß Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 bringe ich die Genossenschaftssatzungen im Auszuge nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Artikel 1.

Der Sitz der Genossenschaft ist die Gemeinde St. Bernard.

Artikel 2.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorsitzenden verwaltet, welcher von den Betheiligten aus ihrer Mitte gewählt wird.

Artikel 3.

Der Vorsitzende hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen; derselbe ist insbesondere befugt:

a) die Versteigerung oder freihändige Vergebung der Arbeiten vorzunehmen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
b) im Namen der Genossenschaft nach Zustimmung der Generalversammlung (Art. 6) Anleihen aufzunehmen und sonstige Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Betheiligten erfolgt durch den Vorsitzenden, so oft dieser es für nothwendig hält und zwar durch mündliche oder schriftliche Benachrichtigung jedes Genossenschaftsmitgliedes.

Der Vorsitzende muß außerdem die Generalversammlung berufen, sobald die Genossenschaftsmitglieder dies beantragen.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind sämmtliche Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind. Eigenthümer von 10 Ar und weniger geben 1 Stimme, Eigenthümer von mehr als 10 Ar so viele Stimmen, als sie je 10 Ar besitzen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Vollmacht muß schriftlich ausgestellt sein.

Artikel 6.

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt mittelst Wahllisten nach relativer Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Alter.

Artikel 9.

Das Aufstellen der Bauentwürfe sowie die technische Leitung der Arbeiten sind dem Kaiserlichen Meliorationsbauinspektor zu übertragen. Die ausgeführten Arbeiten werden von dem Vorsitzenden und dem bauleitenden Techniker abgenommen.

Artikel 12.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach Verhältniß der entwässerten Flächen. Soweit nicht in dem Abnahmeprotokoll Abweichungen von dem vorliegenden Entwurfe festgestellt werden, ist für die Kostenvertheilung das dem Entwurf

Digitized by Google

beiliegende Verzeichniß der betheiligten Grundbesitzer und der betheiligten Fläche maßgebend.

Metz, den 5. Mai 1897.

Der Bezirkspräsident.

VI. 1957. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(285) Bekanntmachung.

Nachdem das Kaiserliche Ministerium auf Grund des §. 1 der Verordnung vom 20. März d. Js., betreffend die periodische Nachaichung der Maaße, Gewichte und Waagen genehmigt hat, daß in den Gemeinden Metz, Montigny, Rombach, Diedenhofen, Graß-Moyeuvre, Hayingen, Saargemünd, Saaralben, Château-Salins, Dieuze, Saarburg, Farbach und Balchen auch im laufenden Jahre die periodische Nachaichung vorgenommen wird, bestimme ich hierdurch in theilweiser Abänderung der Bekanntmachung vom 9. März d. Js. (Beiblatt zum Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 74 ff.), daß in den folgenden bisher ebenfalls der alljährlichen periodischen Nachaichung unterworfenen Gemeinden die letztere künftighin alle zwei Jahre stattfindet und zwar:

a) in ungeraden Jahren:

in den Gemeinden Sablan, Ars a/M., Sierck, Bitsch, Püttlingen, Vic, St. Avold, Oberhomburg und Falkenberg;

b) in geraden Jahren:

in den Gemeinden Busendorf, Großblittersdorf, Pfalzburg und Finstingen.

Die unter b aufgeführten Gemeinden werden somit im laufenden Jahre der periodischen Nachaichung nicht unterworfen.

Metz, den 7. Mai 1897.

Der Bezirkspräsident.

I[d]. 784. J. A.: **Pöhlmann.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(286) Bekanntmachung.

Zufolge Verfügung des Kaiserlichen Ministeriums, Abtheilung für Justiz und Kultus zu Straßburg, vom 30. April l. Js. wurde bestimmt, daß durch das Amtsgericht Pfalzburg für die Gemeinde Dagsburg und deren sämmtliche Annexen monatlich ein Gerichtstag im Gemeindehause zu Dagsburg abgehalten werde.

Zabern, den 4. Mai 1897.

Der Landgerichtspräsident: **Munzinger,** Geh. Ober-Justizrath.

Der Erste Staatsanwalt: **Gombart.**

T. 338.

---

(287)

Die Wittwe Lina Knoderer zu Illkirch-Grafenstaden beabsichtigt, den Betrieb der ihr gehörigen, im Banne Fegersheim gelegenen Erlenmühle einzustellen und die Aufstauung des Wassers zu beseitigen. Gemäß §. 17 der Gewerbeordnung und des Wassergesetzes vom 2. Juli 1891 sind etwaige Einwendungen gegen das Projekt bei der Kreisdirektion Erstein oder dem Bürgermeisteramte Fegersheim, woselbst auch die Beschreibung und die Pläne öffentlich aufliegen, binnen 14 Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das gegenwärtige Central- und Bezirks-Amtsblatt ausgegeben worden ist, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präkluswisch.

Erstein, den 7. Mai 1897.

Der Kreisdirektor

Nr. 764. **Peucer.**

---

(288)

Mit Rücksicht auf die Korrektion der Seille ist von Amtswegen die wasserpolizeiliche Neuregelung der an genanntem Flusse auf Gemarkung Marly gelegene und dem Getreidehändler E. Xavel zu Pagny a. M. gehörende Mühle beabsichtigt.

Etwaige Einwendungen gegen diese Neuregelung sind binnen der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten 14tägigen Ausschlußfrist auf dem Bürgermeisteramte Marly oder bei der unterzeichneten Stelle schriftlich oder mündlich vorzubringen.

Die Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der Einspruchsfrist auf dem Bürgermeisteramte Marly zu Jedermanns Einsicht auf.

Metz, den 4. Mai 1897.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 3182. J. A.: **Lantz.**

---

(289)

Mit Rücksicht auf die Korrektion der Seille ist von Amtswegen die wasserpolizeiliche Neuregelung der an genanntem Flusse auf Gemarkung Cuvry gelegene und dem Getreidehändler E. Xavel zu Pagny a. M. gehörende Mühle beabsichtigt.

Etwaige Einwendungen gegen diese Neuregelung sind binnen der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten 14tägigen Ausschlußfrist auf dem Bürgermeisteramte Cuvry oder bei der unterzeichneten Stelle schriftlich oder mündlich vorzubringen.

Die Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der Einspruchsfrist auf dem Bürgermeisteramte Cuvry zu Jedermanns Einsicht auf.

Metz, den 4. Mai 1897.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 3181. J. A.: **Lantz.**

V. Personal-Nachrichten.

(290) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Wegemeister Derentinger in Schlettstadt, sowie dem Strafanstaltsaufseher Gref zu Ensisheim aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Digitized by Google

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Regierungsrath Dr. Roller in Straßburg den Charakter als Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath zu verleihen.

Ernannt: Der mit Wahrnehmung der Stelle eines Kantonalpolizeikommissars beauftragte Gustav Adolf Böttcher zu Altkirch zum Kaiserlichen Kantonalpolizeikommissar.

Uebertragen: Dem praktischen Arzte Dr. Karl Müller in Saargemünd die Obliegenheiten des Kreisarztes für den Kreis Saargemünd.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Ernannt: Der Notariatskandidat Buhecker aus Oberschäffolsheim zum Notar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sierenz und der Referendar Hennig auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zum Gerichtsassessor.

Gestorben: Der Amtsgerichtssekretär, Kanzleirath Lang in Altkirch und der Gerichtsvollzieher Hoffmann in Buchsweiler.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Klein in Bläsheim zum vierten Pfarrer in Colmar hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Dr. med. Alexander Schlechter zum Bürgermeister, Holzhändler Johannes Lehmann und Bäcker Eduard Obermeyer zu Beigeordneten der Gemeinde Sufflenheim.

Definitiv ernannt: Die Lehrer Adolf Buchert in Schwabweiler, Emil Rellmann in Kühlendorf und Heinrich Wendling in Lampertstoch, sowie der Klassenlehrer Friedrich Watz in Kestenholz und die Klassenlehrerin Lina Hummerich in Schittigheim.

Versetzt: Die Lehrer Lucian Boespflug von Donnenheim nach Fegersheim, Modest Didinger von Gambsheim nach Donnenheim, Michael Arbogast von Saales nach Winzenbach, Karl Kunz von Schirmeck nach Saales, sowie der Klassenlehrer Leo Leibenguth von Molsheim nach Hüttenheim.

Entlassen auf Antrag: Der Lehrer Josef Reinirkens in Schirrhein.

Gestorben: Die Kleinkinderschulvorsteherin Julie Rapp in Bischweiler.

c. Lothringen.

Ernannt: Johann Paul Wonner zum Bürgermeister der Gemeinde Flörchingen, Nikolaus Schäfer zum Bürgermeister, Nikolaus Duxler zum Beigeordneten der Gemeinde Lutzweiler, Franz Laval zum Bürgermeister der Gemeinde St. Quirin, Edmund Joseph Morcel zum Beigeordneten der Gemeinde Vic.

Definitiv ernannt: Ferdinand Goulon zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Bizingen, der Militäranwärter, Trompeter Andreas Heinrich Broy in Forbach zum Kreisboten bei der Kreisdirektion daselbst.

Versetzt: Die Hauptlehrer Georg Weick von Saarburg an die Mittelschule in Dieuze und Nikolaus Montada von Forbach an die Maximinschule zu Metz, die Lehrer Modest Henriot von Landingen nach Ibigny und Wendelin Hamann von Schweizingen nach Landingen, sowie die Lehrerin Maria Felllamp von Ibigny nach Gerbécourt.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Rosalie Metzech in Dalheim, Kreis Château-Salins, der Schutzmann Engelbrett bei der Kaiserlichen Polizeidirektion in Metz.

Gestorben: Der Lehrer Leo Balzer zu Kleinrederchingen, Kreis Saargemünd.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg (Els.)

Neu angenommen zu Postanwärtern: Der Vizewachtmeister Geswei in Colmar, der Schutzmann Klaus in Straßburg und der Sergeant Musiat in Zabern; zu Postgehülfen: Lechleitner in Benfeld, Munsch in Leberau und Piram in St. Ludwig; zum Postagenten: der Bäckermeister Aedy in Illzach.

Ernannt zu Ober-Postassistenten: Die Postassistenten Busemann in Straßburg und Klasmeier in Markirch; zum Ober-Telegraphenassistenten: dee Telegraphenassistent Merket in Mülhausen.

Versetzt: Die Postpraktikanten Henninger von Straßburg nach Chemnitz und Teicher von Leipzig nach Straßburg, der Ober-Postassistent Kettner von Straßburg nach Dornach und der Ober-Telegraphenassistent Kreitz von Mülhausen nach Straßburg.

Gestorben: Der Postgehülfe Otto Müller in Rappoltsweiler.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 22. Mai 1897. | Nr. 23.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(291)

Gemäß §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die freie Hülfskasse „Die Eintracht" zu Thann nach vorgenommener Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung erhalten hat, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Straßburg, den 11. Mai 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung des Innern.

I. A. 4572. J. A.: **Harff.**

---

(292) **Bekanntmachung,**

betreffend die Prüfung im Hufbeschlag.

In Gemäßheit des §. 1 der Bestimmungen vom 4. August 1890 zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, findet Dienstag, den 29. Juni d. Js., von Morgens 8 Uhr ab, eine öffentliche Prüfung im Hufbeschlage in der Hufbeschlagschule in Straßburg, Steinstraße Nr. 37, statt, an welcher Hufschmiede aus Elsaß-Lothringen theilnehmen können.

Diese Prüfung, die voraussichtlich zwei Tage in Anspruch nehmen wird, besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Theil.

A. Die praktische Prüfung umfaßt:

1. die Anfertigung zweier gewöhnlicher Hufeisen, für einen Vorderhuf und einen Hinterhuf mit oder ohne Schärfung zum Beschlagen eines vorgeführten Pferdes, sowie die vollständige Ausführung des Beschlages mit diesen Eisen;
2. die Anfertigung eines englischen Eisens, eines Einsiedel'schen- oder eines Charlier-Eisens und den Beschlag eines Hufes mit demselben;
3. die Anfertigung eines Hufeisens für ein Pferd mit fehlerhaftem oder krankem Fuße oder mit fehlerhafter Stellung oder Gangart.

B. Die theoretische Prüfung besteht in der mündlichen Beantwortung von Fragen

über das Aeußere des Pferdes,
über die einzelnen Theile, sowie die Beschaffenheit und Pflege der Hufe und Klauen,
über die Regeln und Grundsätze des Hufbeschlages und die dabei vorkommenden Fehler,
über die verschiedenen üblichen Beschlagsarten, endlich
über das zweckmäßige Beschläg bei fehlerhaften Stellungen und Gangarten, sowie an fehlerhaften und kranken Füßen des Pferdes und des Rindes.

Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitze des Landesthierarztes Feist, aus dem Kreisthierarzt Fuchs und dem Beschlaglehrer der Hufbeschlagschule Straßburg.

Wer die Prüfung ablegen will, hat bei dem Kreisdirektor seines Wohnortes, in den Städten Straßburg und Metz bei dem Polizeipräsidenten, ein schriftliches Gesuch auf Stempelbogen bis zum 10. Juni d. Js. einzureichen.

Der Anmeldung müssen der Geburtsschein des Bewerbers und der bürgermeisteramtlich beglaubigte Nachweis über eine mindestens vierjährige Thätigkeit im Schmiedehandwerk beigelegt sein. Hat der Bewerber eine Hufbeschlagschule, eine Gewerbeschule oder eine andere Anstalt behufs seiner Ausbildung besucht, so sind die Zeugnisse des Vorstandes dieser Anstalt gleichfalls beizulegen.

Für diejenigen Schmiede, welche an dem Unterrichtskurse der Hufbeschlagschule theilnehmen, genügt mündliche Anmeldung bei dem Vorstande der Schule.

Der einberufene Schmied hat sich zu der bestimmten Zeit mit einem vollständigen Beschlagzeug in guter Beschaffenheit am Prüfungsort einzufinden, durch Vorzeigung des Einberufungsschreibens über seine Person sich auszuweisen, sowie die Prüfungsgebühr von 10 ℳ zu hinterlegen, falls dieselbe nicht durch den Bezirkspräsidenten ganz oder theilweise nachgelassen ist.

Straßburg, den 14. Mai 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär

IV. 3668. **Zorn von Bulach.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(293)

Nachdem die im §. 51 Absatz 7 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 vorgeschriebene theilweise Erneuerung der Beisitzer bei dem Schiedsgerichte für die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft Ober-Elsaß stattgefunden hat, wird auf Grund des

§. 52 a. a. O. und im Auftrage des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen hiermit bekannt gemacht, daß das bezeichnete Schiedsgericht zur Zeit in nachstehender Weise festgesetzt ist:

Vorsitzender.	Stellvertreter des Vorsitzenden.	Von der Berufsgenossenschaft gewählt: Beisitzer.	Von der Berufsgenossenschaft gewählt: Stellvertreter.	Von den Arbeitervertretern gewählt: Beisitzer.	Von den Arbeitervertretern gewählt: Stellvertreter.
Regierungsrath Killinger in Colmar.	Vacat.	1. Grienenberger, Nikolaus, Gutsbesitzer in Bloßheim.	1. Stoecklin, Alfred, Landwirth in Colmar. 2. Gillet, Paul Emil, Weinstecher in Ingersheim.	1. Martin, Ludwig, Tagner in Obersteinbrunn.	1. Vagel, Joseph, Gärtnergehülfe in Ballweiler. 2. Wolf, Donat, Knecht in Hemburg.
		2. Jaeck, Justin, Landwirth in Hegenheim.	1. Faninger, Theodor, Landwirth und Müller in Fislis. 2. Bauer, Heinrich, Landwirth in Berrweiler.	2. Fischer, Joseph, Knecht in Battenheim.	1. Zimmerlin, Math., Sohn, Tagner in Colmar. 2. Dietschy, Johann, Knecht in Battenheim.

Colmar, den 10. Mai 1897.

Der Bezirkspräsident.
J. V.: **Boehm.**

---

(294) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 26. April 1897, in der an diesem Tage zu Altkirch stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 34 Betheiligten, welche zusammen 21,0256 Hektar besitzen, 34 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben, und zwar 15 mit 15,1169 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 19 mit 6,5087 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Herstellung und Unterhaltung von Wässerungsanlagen auf den in der Walheimer Au der Gemarkung Altkirch gelegenen Wiesen unter dem Namen Wässerungsgenossenschaft Altkirch-Walheimer Au nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Altkirch während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Altkirch zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Colmar, den 3. Mai 1897.

Der Bezirkspräsident.
II. 3546. J. V.: **Boehm.**

Auszug
aus den Genossenschaftssatzungen der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft.

Die Satzungen sind gleichlautend mit den auf S. 2 unter (2) veröffentlichten Satzungen der Wässerungsgenossenschaft in Kembs bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Herstellung und Unterhaltung der Wässerungsanlagen auf den zur obengenannten Genossenschaft gehörigen und im zugehörigen Lageplan mit einem grünen Farbstreifen umgebenen in der Gemarkung Altkirch gelegenen Wiesen genannt „Walheimer Au".

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer von mehr als 1 Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie je 1 Hektar besitzen. Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als drei Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als zwei Vollmachten übernehmen.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der Flächengröße der Grundstücke. Die Kosten für die Instandsetzung und Unterhaltung des Wehres in der Ill sind von allen Betheiligten, dagegen diejenigen für die Herstellung und Unterhaltung der Wässerungsanlagen auf den beiden durch die Ill getrennten Flächen für jede besonders von den Interessenten nach Maßgabe der Flächengröße der Grundstücke aufzubringen.

Digitized by Google

(295) **Bekanntmachung.**

Die von den Gemeinden des Bezirks Ober-Elsaß für das Rechnungsjahr 1897/98 zu den Kosten der Vizinalstraßen zu leistenden Beiträge sind, wie folgt, festgesetzt:

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1897/98.	Geld-Beiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Baukreis Altkirch.				
Vizinalstraße Nr. 7 b von Dammerkirch nach Winkel.				
Dommerkirch . . .	790,—	330,—	386,70	73,30
Mansbach	312,—	11,—	13,38	287,62
Allenach	221,—	221,—	—	—
St. Ulrich	236,—	38,—	5,69	194,31
Füllern	45,—	45,—	—	—
Merzen	70,—	—	—	70,—
Strüth	289,—	10,—	18,30	260,70
Hindlingen	330,—	—	—	330,—
Friesen	130,—	130,—	—	—
Ueberstraß	100,—	100,—	—	—
Niedersept	270,—	70,—	79,16	120,84
Obersept	236,—	67,—	—	171,—
Pfetterhausen . . .	12,—	12,—	—	—
Bisel	74,—	74,—	—	—
Niederlarg	50,—	—	—	50,—
Moos	60,—	—	2,62	57,16
Dürlinsdorf . . .	425,—	425,—	—	—
Liebsdorf	50,—	50,—	—	—
Ottendorf	90,—	90,—	—	—
Luffendorf	30,—	30,—	—	—
Oberlarg	39,—	39,—	—	—
Lützel	61,—	61,—	—	—
Winkel	90,—	90,—	—	—
Bendorf	106,—	106,—	—	—
Summa . .	4 118,—	1 997,—	506,05	1 614,95
Vizinalstraße Nr. 9 b von Altkirch nach Leimen.				
Altkirch	300,—	300,—	—	—
Hirsingen	629,—	286,—	92,70	270,30
Bettendorf	427,—	127,—	—	300,—
Hemslingen	188,—	16,—	—	172,—
Grenzingen	538,—	72,—	3,90	460,10
Oberdorf	404,—	203,—	3,90	197,10
Waldighofen . . .	395,—	225,—	138,—	32,—
Zu übertragen	2 879,—	1 209,—	236,50	1 431,50

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1897/98.	Geld-Beiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Uebertrag . .	2 879,—	1 209,—	236,50	1 431,50
Steinsulz	51,—	51,—	—	—
Roppenzweiler . .	507,—	270,—	114,—	123,—
Dürmenach	571,—	200,—	62,40	308,60
Werenzhausen . . .	340,—	100,—	42,90	197,10
Buchsweiler . . .	119,—	119,—	—	—
Fislis	145,—	145,—	—	—
Linsdorf	90,—	90,—	—	—
Oltingen	200,—	200,—	—	—
Lutter	25,—	25,—	—	—
Wolschweiler . . .	58,—	58,—	—	—
Biederthal	34,—	34,—	—	—
Bettlach	50,—	50,—	—	—
Summa . .	5 069,—	2 551,—	457,80	2 060,20
Vizinalstraße Nr. 10 b von Altkirch nach Pfetterhausen.				
Altkirch	100,—	100,—	—	—
Hirsingen	147,—	147,—	—	—
Heimersdorf . . .	305,—	121,—	7,50	176,50
Bisel	259,—	118,—	—	141,—
Moos	20,—	—	0,94	19,06
Niederlarg	17,—	17,—	—	—
Obersept	107,—	34,—	—	73,—
Niedersept	70,—	70,—	—	—
Pfetterhausen . . .	185,—	40,—	13,46	131,54
Summa . .	1 210,—	847,—	21,90	541,10
Vizinalstraße Nr. 11 b von Feldbach nach Mörnach.				
Feldbach	211,—	157,—	7,80	46,20
Köstlach	208,—	208,—	—	—
Mörnach	283,—	80,—	—	203,—
Dürlinsdorf . . .	50,—	50,—	—	—
Ottendorf	20,—	20,—	—	—
Oberlarg	14,—	14,—	—	—
Winkel	20,—	20,—	—	—
Zu übertragen	606,—	549,—	7,80	249,20

Digitized by Google

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1897/98.	Geld-Beiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Uebertrag . .	806,—	549,—	7,80	249,20
Liebsdorf	25,—	25,—	—	—
Luffendorf	10,—	10,—	—	—
Summa . .	841,—	584,—	7,80	249,20

Vizinalstraße Nr. 14 b von Hewen nach Réchésy.

Diesmatten	4,—	4,—	—	—
Falkweiler	5,—	5,—	—	—
Bretten	119,—	29,—	8,26	81,74
Baronsweiler . . .	8,—	6,—	—	—
St. Cosman . . .	12,—	12,—	—	—
Brückensweiler . .	4,—	4,—	—	—
Sternenberg . . .	32,—	32,—	—	—
Gevenatten	110,—	40,—	—	70,—
Obertraubach . . .	394,—	234,—	11,70	146,30
Niedertraubach . .	465,—	65,—	—	400,—
Wolfersdorf . . .	284,—	193,—	—	91,—
Dammerkirch . . .	520,—	520,—	—	—
Gommersdorf . . .	113,—	113,—	—	—
Reiweiler	156,—	156,—	—	—
Mansbach	160,—	110,—	2,22	47,78
Altenach	250,—	250,—	—	—
Summa . .	2 636,—	1 775,—	22,18	836,82

Vizinalstraße Nr. 21 b von Folkensberg nach der Neuen Mühle.

Buchsweiler. . . .	83,—	83,—	—	—
Altpfirt.	95,—	95,—	—	—
Lützdorf.	387,—	387,—	—	—
Pfirt	180,—	180,—	—	—
Sondersdorf. . . .	200,—	200,—	—	—
Räbersdorf	400,—	400,—	—	—
Riffis.	193,—	81,—	30,—	62,—
Lutter.	113,—	113,—	—	—
Fislis.	56,—	56,—	—	—
Ollingen	597,—	597,—	—	—
Bettlach.	233,—	233,—	—	—
Obermüspach . . .	107,—	107,—	—	—
Wolschweiler . . .	100,—	100,—	—	—
Linsdorf	90,—	90,—	—	—
Bollensberg. . . .	161,—	161,—	—	—
Summa . .	2 995,—	2 883,—	30,—	82,—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1897/98.	Geld-Beiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ

Vizinalstraße Nr. 16 von Merzen nach Neuweiler.

Hindlingen	57,—	57,—	—	—
Strüth	31,—	31,—	—	—
St. Ulrich	95,—	21,—	2,11	71,89
Merzen.	129,—	—	—	129,—
Füllern.	372,—	65,—	23,40	283,60
Carspach	1 000,—	1 000,—	—	—
Altkirch.	293,—	293,—	—	—
Walheim	495,—	90,—	15,60	389,40
Wittersdorf. . . .	501,—	145,—	—	356,—
Emlingen	67,—	—	—	67,—
Tagsdorf	140,—	—	11,72	128,28
Schwoben.	164,—	—	—	164,—
Hausgauen	392,—	50,—	—	342,—
Hundsbach	292,—	—	7,80	284,20
Weiler	75,—	75,—	—	—
Franken	409,—	27,—	—	382,—
Jettingen	375,—	—	—	375,—
Berenzweiler . . .	291,—	141,—	25,60	124,40
Summa . .	5 178,—	1 995,—	86,23	3 096,77

Vizinalstraße Nr. 17 von Altkirch nach Courcelles.

Hirzbach	675,—	215,—	—	660,—
Largitzen	353,—	—	—	353,—
Ueberstraß	232,—	232,—	—	—
Niedersept.	380,—	57,—	127,84	195,16
Obersept	49,—	49,—	—	—
Hindlingen	222,—	—	—	222,—
Friesen.	522,—	120,—	20,10	381,90
Summa . .	2 633,—	673,—	147,94	1 812,06

Vizinalstraße Nr. 18 von Hagenbach nach Illfurt.

Gommersdorf . . .	80,—	80,—	—	—
Bätweiler	60,—	80,—	—	—
Ueberkümen. . . .	72,—	—	—	72,—
Hagenbach.	250,—	250,—	—	—
Eglingen	242,—	—	—	242,—
Heidweiler	351,—	170,—	16,20	164,80
Illfurt	1 158,—	384,—	358,80	415,20
Balschweiler. . . .	585,—	130,—	—	455,—
Enschingen	277,—	135,—	—	142,—
Zu übertragen	3 095,—	1 229,—	375,—	1 491,—

Digitized by Google

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1897/98.	Geld-Beiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Uebertrag . .	3 095,—	1 229,—	375,—	1 491,—
Brünighofen. . . .	325,—	175,—	3,90	146,10
Niederspechbach . .	510,—	—	19,50	490,50
Bernweiler	754,—	370,—	45,90	338,10
Galfingen.	94,—	70,—	—	24,—
Heimsbrunn. . . .	111,—	111,—	—	—
Summa . .	4 889,—	1 955,—	444,30	2 489,70

Vizinalstraße Nr. 19 von Oberspechbach bis zur Kreisgrenze Altkirch / Mülhausen.

Oberspechbach . . .	339,—	339,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 23 von Pfirt nach Leimen.

Pfirt	270,—	270,—	—	—
Sondersdorf. . . .	217,—	217,—	—	—
Rädersdorf	116,—	116,—	—	—
Lutter.	300,—	300,—	—	—
Wolschweiler . . .	470,—	470,—	—	—
Biederthal.	264,—	213,—	—	51,—
Werenzhausen. . .	77,—	77,—	—	—
Fislis.	329,—	329,—	—	—
Linsdorf	49,—	49,—	—	—
Oltingen	300,—	300,—	—	—
Kiffis.	59,—	59,—	—	—
Buchsweiler. . . .	196,—	121,—	—	75,—
Summa . .	2 647,—	2 521,—	—	126,—

Vizinalstraße Nr. 24 von Mörnach nach Courtelevant.

Mörnach	252,—	150,—	—	102,—
Moos.	169,—	—	7,94	161,06
Niederlarg	52,—	7,—	—	45,—
Pfetterhausen . . .	344,—	70,—	25,43	248,57
Dürlinsdorf. . . .	200,—	200,—	—	—
Bendorf.	90,—	90,—	—	—
Winkel	60,—	60,—	—	—
Oberlarg	49,—	49,—	—	—
Luffendorf.	20,—	20,—	—	—
Ottendorf.	90,—	90,—	—	—
Liebsdorf	223,—	100,—	11,70	111,30
Bisel	239,—	239,—	—	—
Summa . .	1 788,—	1 075,—	45,07	667,93

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1897/98.	Geld-Beiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ

Vizinalstraße Nr. 25 von Niedersulzbach nach Hirsingen.

Diefmatten	129,—	129,—	—	—
Hecken.	157,—	157,—	—	—
Gildweiler	79,—	79,—	—	—
Falkweiler.	200,—	150,—	—	50,—
Ueberkümen. . . .	222,—	190,—	—	32,—
Balschweiler. . . .	185,—	185,—	—	—
Hagenbach.	288,—	—	46,20	241,80
Bättweiler.	96,—	96,—	—	—
Carspach	464,—	464,—	—	—
Hirzbach	270,—	270,—	—	—
Hirsingen.	480,—	480,—	—	—
Niedersulzbach. . .	208,—	208,—	—	—
Summa . .	2 778,—	2 408,—	46,20	323,80

Vizinalstraße Nr. 26 von Belfort nach Heimsbrunn.

Brückensweiler. . .	140,—	140,—	—	—
Niedertraubach. . .	137,—	24,—	—	113,—
Obertraubach . . .	185,—	185,—	—	—
Falkweiler.	104,—	60,—	—	44,—
Hecken	50,—	50,—	—	—
Gildweiler.	270,—	70,—	—	200,—
Ammerzweiler. . .	328,—	210,—	—	118,—
Ellbach	212,—	145,—	—	67,—
Retzweiler.	268,—	173,—	95,—	—
Dammerkirch . . .	128,—	128,—	—	—
Wolfersdorf. . . .	84,—	84,—	—	—
Mansbach.	29,—	29,—	—	—
Balschweiler. . . .	77,—	77,—	—	—
Niederburnhaupt. .	595,—	295,—	—	300,—
Bernweiler	50,—	50,—	—	—
Summa . .	2 857,—	1 720,—	95,—	842,—

Vizinalstraße Nr. 32 von Mengkatt nach Ober- und Niedersulzbach.

Jungmünsterol . .	247,—	63,—	154,20	29,80
Altmünsterol . . .	510,—	260,—	250,—	—
Schaffnatt a. W. .	435,—	300,—	27,30	107,70
St. Cosman. . . .	152,—	152,—	—	—
Zu übertragen	1 344,—	775,—	431,50	137,50

Digitized by Google

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1897/98.	Geld-Beiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Uebertrag . .	1 344,—	775,—	431,50	137,50
Baronsweiler . . .	174,—	174,—	—	—
Bretten	118,—	38,—	7,34	72,66
Willern	261,—	40,—	—	221,—
Luttern	215,—	215,—	—	—
Gottesthal	108,—	—	15,60	92,40
Gevenatten	74,—	30,—	—	44,—
Sternenberg	162,—	58,—	—	104,—
Diefmatten	139,—	139,—	—	—
Welschensteinbach .	338,—	40,—	—	298,—
Obertraubach . . .	40,—	40,—	—	—
Brückensweiler . .	268,—	240,—	—	26,—
Menglatt	278,—	—	23,40	254,60
Oberburnhaupt . .	319,—	160,—	7,80	151,20
Niederburnhaupt . .	286,—	240,—	—	46,—
Summa . .	4 124,—	2 189,—	485,64	1 449,36

Vizinalstraße Nr. 41 von Winkel nach Pfetterhausen.

Winkel	265,—	265,—	—	—
Oberlarg	276,—	276,—	—	—
Luffendorf	232,—	232,—	—	—
Ottendarf	407,—	407,—	—	—
Pfetterhausen . . .	365,—	70,—	27,41	267,59
Pfirt	170,—	170,—	—	—
Summa . .	1 715,—	1 420,—	27,41	267,59

Baukreis Colmar.

Vizinalstraße Nr. 1 b von St. Pilt nach Neubreisach.

Türkheim	391,—	391,—	—	—
Winzenheim . . .	630,—	630,—	—	—
Wettolsheim . . .	334,—	334,—	—	—
Eglisheim	400,—	400,—	—	—
Herlisheim	263,—	263,—	—	—
Heiligkreuz	360,—	360,—	—	—
Dessenheim	116,—	116,—	—	—
Weckolsheim . . .	120,—	120,—	—	—
Neubreisach . . .	103,—	103,—	—	—
Ingersheim	280,—	280,—	—	—
Summa . .	2 997,—	2 997,—	—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1897/98.	Geld-Beiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ

Vizinalstraße Nr. 2 b von Jennheim nach Neubreisach.

Dessenheim	230,—	230,—	—	—
Weckolsheim . . .	134,—	134,—	—	—
Algolsheim	39,—	39,—	—	—
Wolfganzen	50,—	50,—	—	—
Volgelsheim . . .	59,—	59,—	—	—
Neubreisach	40,—	40,—	—	—
Biesheim	200,—	200,—	—	—
Summa . .	752,—	752,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 5 b von Münster nach der Schlucht.

Colmar	625,—	625,—	—	—
Winzenheim . . .	170,—	170,—	—	—
Türkheim	100,—	100,—	—	—
Zimmerbach	30,—	30,—	—	—
Walbach	40,—	40,—	—	—
Weier i. Thal . .	85,—	85,—	—	—
Sulzbach	50,—	50,—	—	—
Griesbach	60,—	60,—	—	—
Günsbach	90,—	90,—	—	—
Münster	520,—	520,—	—	—
Eschbach	60,—	60,—	—	—
Hahrod	109,—	109,—	—	—
Stoßweier	863,—	863,—	—	—
Sulzern	919,—	919,—	—	—
Luttenbach	100,—	100,—	—	—
Breitenbach . . .	80,—	80,—	—	—
Mühlbach	50,—	50,—	—	—
Metzeral	90,—	90,—	—	—
Sondernach	40,—	40,—	—	—
Summa . .	4 081,—	4 081,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 18 b von Osenbach nach Balgau.

Balgau	156,—	156,—	—	—
Rambsheim	270,—	270,—	—	—
Summa . .	426,—	426,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 1 von Häusern nach Neubreisach.

Völlinshafen . . .	251,—	251,—	—	—
Obermorschweier .	239,—	239,—	—	—
Herlisheim	313,—	313,—	—	—
Zu übertragen	803,—	803,—	—	—

Digitized by Google

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1897/98.	Geld-Beiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Uebertrag . .	803,—	803,—	—	—
Heiligkreuz	833,—	833,—	—	—
Vogelnheim	211,—	211,—	—	—
Häusern b. Winzenheim	143,—	143,—	—	—
Appenweier	122,—	122,—	—	—
Sundhofen	70,—	70,—	—	—
Wolfganzen . . .	183,—	183,—	—	—
Neubreisach	170,—	170,—	—	—
Egisheim	90,—	90,—	—	—
Geberschweier . . .	120,—	120,—	—	—
Hattstatt	236,—	236,—	—	—
Niederhergheim . .	100,—	100,—	—	—
Summa . .	3 081,—	3 081,—	—	—

Fiziналstraße Nr. 2 von Wasserburg bis an Bezirksstraße Nr. 12.

Wasserburg	463,—	463,—	—	—
Sulzbach	506,—	506,—	—	—
Weier im Thal . .	180,—	180,—	—	—
Rufach	400,—	400,—	—	—
Sulzmatt	348,—	348,—	—	—
Westhalten	120,—	120,—	—	—
Summa . .	2 017,—	2 017,—	—	—

Fiziналstraße Nr. 3 von Reichenweier nach Sponeck.

Hausen	100,—	100,—	—	—
Colmar	1 703,—	1 703,—	—	—
Riedweier	120,—	120,—	—	—
Jebsheim	789,—	789,—	—	—
Gruffenheim . . .	136,—	136,—	—	—
Arzenheim	505,—	505,—	—	—
Summa . .	3 353,—	3 353,—	—	—

Fiziналstraße Nr. 4 von Wennweier nach Künheim.

Hausen	552,—	552,—	—	—
Colmar	676,—	676,—	—	—
Holzweier	789,—	789,—	—	—
Wickerschweier . .	220,—	220,—	—	—
Munzenheim . . .	300,—	300,—	—	—
Dürrenenzen . . .	405,—	405,—	—	—
Urschenheim . . .	60,—	60,—	—	—
Künheim	297,—	297,—	—	—
Summa . .	3 299,—	3 299,—	—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1897/98.	Geld-Beiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ

Fiziналstraße Nr. 9 von Neubreisach nach Elsenheim.

Neubreisach	118,—	118,—	—	—
Widensolen	333,—	333,—	—	—
Urschenheim . . .	258,—	258,—	—	—
Wolfganzen	30,—	30,—	—	—
Gruffenheim . . .	382,—	382,—	—	—
Jebsheim	500,—	500,—	—	—
Munzenheim . . .	200,—	200,—	—	—
Summa . .	1 821,—	1 821,—	—	—

Fiziналstraße Nr. 10 von Sondernach nach Wennweier.

Sondernach	396,—	396,—	—	—
Metzeral	646,—	646,—	—	—
Mühlbach	363,—	363,—	—	—
Breitenbach	319,—	319,—	—	—
Luttenbach	373,—	373,—	—	—
Münster	1 600,—	1 600,—	—	—
Günsbach	335,—	335,—	—	—
Weier im Thal . .	570,—	570,—	—	—
Walbach	234,—	234,—	—	—
Zimmerbach . . .	130,—	130,—	—	—
Türkheim	930,—	930,—	—	—
Summa . .	5 896,—	5 896,—	—	—

Fiziналstraße Nr. 11 von Arbeis nach Colmar.

Türkheim	1 215,—	1 215,—	—	—
Winzenheim . . .	237,—	237,—	—	—
Colmar	1 600,—	1 600,—	—	—
Summa . .	3 052,—	3 052,—	—	—

Fiziналstraße Nr. 12 von Andolsheim nach der Strohinsel.

Andolsheim	246,—	246,—	—	—
Widensolen	317,—	317,—	—	—
Biesheim	490,—	490,—	—	—
Summa . .	1 053,—	1 053,—	—	—

Fiziналstraße Nr. 13 von Balgau nach Colmar.

Rambsheim	67,—	67,—	—	—
Balgau	178,—	178,—	—	—
Zu übertragen	245,—	245,—	—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1897/98.	Geld-Beiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Uebertrag . .	245,—	245,—	—	—
Dessenheim	585,—	565,—	—	—
Hettenschlag . . .	169,—	169,—	—	—
Vogelnheim	45,—	45,—	—	—
Appenweier	186,—	186,—	—	—
Sundhofen	459,—	459,—	—	—
Colmar.	1 857,—	1 857,—	—	—
Weckolsheim . . .	70,—	70,—	—	—
Fessenheim	50,—	50,—	—	—
Summa . .	3 646,—	3 846,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 14 von Häusern nach dem Bhf. Egisheim.

Häusern b. Winzenheim.	182,—	182,—	—	—
Egisheim	773,—	773,—	—	—
Summa . .	955,—	955,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 40 von Bühl nach Sulzbach.

Sulzbach	340,—	340,—	—	—
Summa . .	340,—	340,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 45 von Vogelnheim nach Illhäusern.

Heiligkreuz	250,—	250,—	—	—
Vogelnheim	85,—	65,—	—	—
Sundhofen	454,—	454,—	—	—
Andolsheim. . . .	327,—	327,—	—	—
Weier auf'm Lond.	98,—	98,—	—	—
Wickerschweier . .	83,—	83,—	—	—
Horburg	180,—	180,—	—	—
Bischweier	320,—	320,—	—	—
Fortschweier . . .	88,—	68,—	—	—
Munzenheim . . .	11,—	11,—	—	—
Riedweier	235,—	235,—	—	—
Jebsheim.	100,—	100,—	—	—
Grussenheim . . .	167,—	167,—	—	—
Colmar.	492,—	492,—	—	—
Illhäusern	381,—	381,—	—	—
Gemar	200,—	200,—	—	—
Summa . .	3 409,—	3 409,—	—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1897/89.	Geld-Beiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ

Vizinalstraße Nr. 48 von Sulzern nach Markirch.

Hohrod	85,—	65,—	—	—
Münster	187,—	187,—	—	—
Stoßweier.	182,—	182,—	—	—
Sulzern.	400,—	400,—	—	—
Summa . .	834,—	834,—	—	—

Baukreis Gebweiler.

Vizinalstraße Nr. 1 b von St. Pilt nach Neubreisach.

Geberschweier . . .	90,—	90,—	—	—
Hattstatt	103,—	103,—	—	—
Rufach	200,—	200,—	—	—
Niederhergheim . .	650,—	850,—	—	—
Oberhergheim . . .	150,—	150,—	—	—
Summa . .	1 193,—	1 193,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 2 b von Jennheim nach Neubreisach.

Pulversheim . . .	173,—	173,—	—	—
Enisheim.	426,—	426,—	—	—
Regisheim.	135,—	135,—	—	—
Meienheim	50,—	50,—	—	—
Hirzfelden.	320,—	320,—	—	—
Rüstenhart	67,—	87,—	—	—
Wittenheim. . . .	104,—	104,—	—	—
Rülisheim.	94,—	94,—	—	—
Summa . .	1 369,—	1 369,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 3 b von Linthal nach Jessenheim.

Linthal.	480,—	480,—	—	—
Lautenbach-Zell . .	397,—	397,—	—	—
Bühl.	800,—	800,—	—	—
Lautenbach	574,—	574,—	—	—
Gebweiler.	1 600,—	1 600,—	—	—
Zu übertragen	3 851,—	3 851,—	—	—

Digitized by Google

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1897/98. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Uebertrag . .	3 851,—	3 851,—	—	—
Sulz	430,—	430,—	—	—
Gundolsheim . . .	50,—	50,—	—	—
Ifenheim	400,—	400,—	—	—
Merxheim.	420,—	420,—	—	—
Meienheim	330,—	330,—	—	—
Regisheim.	148,—	148,—	—	—
Munweiler	30,—	30,—	—	—
Hirzfelden.	220,—	220,—	—	—
Jesſenheim	343,—	343,—	—	—
Modelsheim. . . .	90,—	90,—	—	—
Balgau.	40,—	40,—	—	—
Rambsheim	47,—	47,—	—	—
Summa . .	6 399,—	6 399,—	—	—

Vizinalſtraße Nr. 4 b von Eichwald nach Sulz.

Aumersheim. . . .	190,—	190,—	—	—
Enſisheim.	670,—	670,—	—	—
Ungersheim	491,—	491,—	—	—
Feldkirch	50,—	50,—	—	—
Bollweiler.	62,—	62,—	—	—
Räbersheim	210,—	210,—	—	—
Sulz	850,—	850,—	—	—
Gebweiler.	620,—	620,—	—	—
Summa . .	3 143,—	3 143,—	—	—

Vizinalſtraße Nr. 18 b von Oſenbach nach Balgau.

Oſenbach	160,—	160,—	—	—
Sulzmatt.	1 160,—	1 160,—	—	—
Weſthalten	600,—	600,—	—	—
Rufach	1 900,—	1 900,—	—	—
Niederenzen. . . .	509,—	509,—	—	—
Pfaffenheim. . . .	520,—	520,—	—	—
Oberenzen.	150,—	150,—	—	—
Meienheim	78,—	78,—	—	—
Rüſtenhart	100,—	100,—	—	—
Summa . .	5 177,—	5 177,—	—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1897/98. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ

Vizinalſtraße Nr. 5 von Jennheim nach Sulzmatt.

Berrweiler	227,—	227,—	—	—
Hartmannsweiler .	239,—	239,—	—	—
Münheim	149,—	149,—	—	—
Sulz	790,—	790,—	—	—
Gebweiler.	880,—	880,—	—	—
Ifenheim	417,—	417,—	—	—
Bergholz	355,—	355,—	—	—
Bergholz-Zell . . .	246,—	246,—	—	—
Orſchweier	472,—	472,—	—	—
Sulzmatt.	480,—	480,—	—	—
Weſthalten	120,—	120,—	—	—
Rimbach	148,—	148,—	—	—
Rimbach-Zell . . .	187,—	187,—	—	—
Jungholz	269,—	269,—	—	—
Summa . .	4 979,—	4 979,—	—	—

Vizinalſtraße Nr. 8 von Ottmarsheim nach Rufach.

Münchhauſen . . .	286,—	286,—	—	—
Hirzfelden.	310,—	310,—	—	—
Oberenzen.	80,—	80,—	—	—
Bilzheim	204,—	204,—	—	—
Oberhergheim. . .	628,—	828,—	—	—
Niederhergheim . .	264,—	264,—	—	—
Rufach	910,—	910,—	—	—
Summa . .	2 882,—	2 882,—	—	—

Vizinalſtraße Nr. 15 von Bollweiler nach Rufach.

Bollweiler.	200,—	200,—	—	—
Feldkirch	164,—	164,—	—	—
Räbersheim	147,—	147,—	—	—
Merxheim.	269,—	269,—	—	—
Gundolsheim . . .	857,—	857,—	—	—
Rufach	300,—	300,—	—	—
Weſthalten	112,—	112,—	—	—
Sulzmatt.	180,—	180,—	—	—
Munweiler	466,—	466,—	—	—
Meienheim	160,—	160,—	—	—
Summa . .	2 855,—	2 655,—	—	—

Digitized by Google

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1897/98. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Vizinalstraße Nr. 20 von Enfisheim nach Niederaspach.				
Enfisheim	660,—	660,—	—	—
Summa . .	660,—	660,—	—	—
Vizinalstraße Nr. 40 von Mühl nach Sulzbach.				
Linthal	40,—	40,—	—	—
Lautenbach-Zell . .	40,—	40,—	—	—
Lautenbach	90,—	90,—	—	—
Mühl	61,—	61,—	—	—
Pfaffenheim	560,—	560,—	—	—
Rufach	1 293,—	1 293,—	—	—
Westhalten	184,—	184,—	—	—
Sulzmatt	1 300,—	1 300,—	—	—
Ofenbach	239,—	239,—	—	—
Summa . .	3 827,—	3 827,—	—	—
Vizinalstraße Nr. 44 von Herrweiler nach Meienheim.				
Herrweiler	263,—	263,—	—	—
Hartmannsweiler .	300,—	300,—	—	—
Bollweiler	305,—	305,—	—	—
Feldkirch	140,—	140,—	—	—
Ungersheim	416,—	416,—	—	—
Regisheim	450,—	450,—	—	—
Meienheim	70,—	70,—	—	—
Summa . .	1 944,—	1 944,—	—	—
Vizinalstraße Nr. 47 von Meienheim nach Rumersheim.				
Gundolsheim . . .	20,—	20,—	—	—
Merzheim	230,—	230,—	—	—
Regisheim	1 200,—	1 200,—	—	—
Münchhausen . . .	149,—	149,—	—	—
Rumersheim . . .	371,—	371,—	—	—
Enfisheim	620,—	620,—	—	—
Summa . .	2 590,—	2 590,—	—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1897/98. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Vizinalstraße Nr. 50 von Enfisheim nach Blodelsheim.				
Enfisheim	200,—	200,—	—	—
Regisheim	150,—	150,—	—	—
Roggenhausen . . .	163,—	163,—	—	—
Blodelsheim	426,—	426,—	—	—
Summa . .	939,—	939,—	—	—
Bankreis Mülhausen.				
Vizinalstraße Nr. 4 b von Eichwald nach Fuß.				
Eichwald	150,—	150,—	—	—
Banzenheim	486,—	139,—	261,—	86,—
Ottmarsheim . . .	78,—	76,—	—	—
Summa . .	714,—	367,—	261,—	86,—
Vizinalstraße Nr. 6 b von Altkirch nach Habsheim.				
Altkirch	100,—	100,—	—	—
Emlingen	150,—	75,—	—	75,—
Obermorschweiler .	462,—	175,—	3,90	283,10
Obersteinbrunn . .	478,—	96,—	—	382,—
Niedersteinbrunn .	507,—	106,—	—	401,—
Landser	236,—	48,—	—	188,—
Dietweiler	385,—	96,—	—	289,—
Schlierbach	269,—	96,—	50,—	123,—
Eschentzweiler . . .	33,—	33,—	—	—
Habsheim	270,—	256,—	14,—	—
Kembs	63,—	63,—	—	—
Summa . .	2 953,—	1 144,—	67,90	1 741,10
Vizinalstraße Nr. 8 b von Mülhausen nach Niederaspach.				
Heimsbrunn	164,—	164,—	—	—
Galfingen	6,—	8,—	—	—
Reiningen	26,—	26,—	—	—
Niedermorschweiler .	525,—	525,—	—	—
Dornach	536,—	536,—	—	—
Mülhausen	5 409,—	5 409,—	—	—
Summa . .	6 668,—	6 668,—	—	—

Digitized by Google

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1897/98. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden: in natura zu leisten. ℳ
Vizinalstraße Nr. 9 b von Altkirch nach Leimen.				
Leimen	209,—	209,—	—	—
Liebenzweiler	83,—	83,—	—	—
Summa	292,—	292,—	—	—
Vizinalstraße Nr. 12 b von Bartenheim nach Leimen.				
Baschweiler	146,—	64,—	—	82,—
Hegenheim	829,—	240,—	589,—	—
Häsingen	636,—	163,—	473,—	—
Niederranspach	210,—	77,—	—	133,—
Niedermichelbach	170,—	96,—	—	74,—
Blotzheim	1 747,—	768,—	250,—	729,—
Bartenheim	173,—	173,—	—	—
Hüningen	203,—	203,—	—	—
Burgfelden	106,—	106,—	—	—
Liebenzweiler	76,—	76,—	—	—
Neuweiler	64,—	64,—	—	—
Niederhagenthal	365,—	48,—	50,—	267,—
Oberhagenthal	72,—	72,—	—	—
St. Ludwig	335,—	335,—	—	—
Wenzweiler	10,—	10,—	—	—
Neudorf	203,—	203,—	—	—
Leimen	357,—	357,—	—	—
Summa	5 702,—	3 055,—	1 362,—	1 285,—
Vizinalstraße Nr. 19 b von Altkirch nach Kembs.				
Zäsingen	164,—	164,—	—	—
Wahlbach	136,—	51,—	—	85,—
Obermagstatt	30,—	30,—	—	—
Rantzweiler	150,—	39,—	—	111,—
Waltenheim	48,—	48,—	—	—
Geispitzen	54,—	54,—	—	—
Ilsheim	250,—	96,—	89,70	64,30
Sierenz	698,—	356,—	242,10	99,90
Bartenheim	126,—	126,—	—	—
Kembs	200,—	96,—	—	104,—
Niedermagstatt	41,—	41,—	—	—
Kötzingen	354,—	77,—	—	277,—
Wittersdorf	25,—	25,—	—	—
Tagsdorf	100,—	—	8,38	91,62
Heiweiler	163,—	—	3,90	159,10
Summa	2 539,—	1 203,—	344,08	991,92

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1897/98. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden: in natura zu leisten. ℳ
Vizinalstraße Nr. 20 b von Hart-Brunnen nach Mülhausen.				
Mülhausen	2 074,—	2 074,—	—	—
Sausheim	495,—	184,—	311,—	—
Illzach	370,—	370,—	—	—
Baldersheim	429,—	95,—	218,10	115,90
Battenheim	325,—	139,—	186,—	—
Banzenheim	43,—	43,—	—	—
Dornach	153,—	153,—	—	—
Summa	3 889,—	3 058,—	715,10	115,90
Vizinalstraße Nr. 8 von Ottmarsheim nach Rusach.				
Homburg	48,—	48,—	—	—
Ottmarsheim	54,—	54,—	—	—
Eichwald	30,—	30,—	—	—
Banzenheim	206,—	—	—	206,—
Summa	338,—	132,—	—	206,—
Vizinalstraße Nr. 16 von Merzen nach Neuweiler.				
Knöringen	164,—	164,—	—	—
Oberranspach	115,—	115,—	—	—
Obermichelbach	347,—	347,—	—	—
Attenschweiler	214,—	214,—	—	—
Volkensberg	295,—	48,—	—	247,—
Wenzweiler	132,—	132,—	—	—
Niederhagenthal	89,—	89,—	—	—
Oberhagenthal	155,—	155,—	—	—
Neuweiler	87,—	45,—	—	42,—
Obermüspach	181,—	181,—	—	—
Summa	1 779,—	1 490,—	—	289,—
Vizinalstraße Nr. 19 von Oberspechbach nach Wolweiler.				
Galfingen	442,—	63,—	150,—	229,—
Heimsbrunn	719,—	181,—	150,—	388,—
Reiningen	795,—	795,—	—	—
Pfastatt	821,—	821,—	—	—
Reichweiler	265,—	265,—	—	—
Summa	3 042,—	2 125,—	300,—	617,—

Digitized by Google

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1897/98.	Geld-Beiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Vizinalstraße Nr. 20 von Enstsheim nach Niederaspach.				
Rülisheim	205,—	205,—	—	—
Wittenheim	889,—	889,—	—	—
Kingersheim . . .	500,—	379,—	121,—	—
Illzach	248,—	248,—	—	—
Mülhausen	1 360,—	1 360,—	—	—
Lutterbach	903,—	903,—	—	—
Reintzgen	586,—	586,—	—	—
Dornach	852,—	852,—	—	—
Summa . .	5 543,—	5 422,—	121,—	—
Vizinalstraße Nr. 21 von Mülhausen nach Pfaffenberg.				
Mülhausen	4 388,—	4 388,—	—	—
Brubach	348,—	92,—	100,—	156,—
Landser	55,—	55,—	—	—
Niedersteinbrunn .	103,—	103,—	—	—
Obersteinbrunn . .	58,—	58,—	—	—
Rantzweiler . . .	37,—	37,—	—	—
Kötzingen	13,—	13,—	—	—
Niedermagstatt . .	264,—	264,—	—	—
Obermagstatt . . .	35,—	35,—	—	—
Wahlbach	65,—	65,—	—	—
Zäffingen	59,—	59,—	—	—
Stetten	207,—	63,—	—	144,—
Kappeln	422,—	288,—	—	134,—
Helfrantskirch . . .	488,—	99,—	—	389,—
Oberranspach . . .	16,—	16,—	—	—
Obermichelbach . .	64,—	64,—	—	—
Volkensberg . . .	32,—	32,—	—	—
Wenzweiler	22,—	22,—	—	—
Niederhagenthal . .	13,—	13,—	—	—
Oberhagenthal . .	28,—	28,—	—	—
Bartenheim	723,—	65,—	—	658,—
Brinkheim	86,—	41,—	—	45,—
Summa . .	7 526,—	5 900,—	100,—	1 526,—
Vizinalstraße Nr. 23 von Pfirt nach Leimen.				
Leimen	434,—	434,—	—	—
Summa . .	434,—	434,—	—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1897/98.	Geld-Beiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Vizinalstraße Nr. 39 von Mülhausen nach Napoleonsinsel.				
Mülhausen	1 148,—	1 148,—	—	—
Riedisheim	156,—	156,—	—	—
Illzach	132,—	99,—	—	33,—
Summa . .	1 436,—	1 403,—	—	33,—
Vizinalstraße Nr. 56 von Mülhausen nach Schlierbach.				
Mülhausen	1 400,—	1 400,—	—	—
Riedisheim	328,—	328,—	—	—
Rixheim	384,—	384,—	—	—
Zimmersheim . . .	304,—	304,—	—	—
Eschentzweiler . . .	481,—	107,—	60,—	314,—
Dietweiler	103,—	103,—	—	—
Schlierbach	223,—	72,—	—	151,—
Summa . .	3 223,—	2 698,—	60,—	465,—

Bankreis Rappoltsweiler.

Vizinalstraße Nr. 1 b von St. Pilt nach Neubreisach.				
St. Pilt	824,—	824,—	—	—
Rodern	82,—	82,—	—	—
Rohrschweier . . .	214,—	214,—	—	—
Bergheim	681,—	681,—	—	—
Rappoltsweiler . .	1 420,—	1 420,—	—	—
Hunaweier	162,—	162,—	—	—
Zellenberg	173,—	173,—	—	—
Bebelnheim	184,—	184,—	—	—
Reichenweier . . .	208,—	208,—	—	—
Mittelweier	305,—	305,—	—	—
Bennweier	460,—	460,—	—	—
Sigolsheim	343,—	343,—	—	—
Kienzheim	183,—	183,—	—	—
Kayserberg	276,—	276,—	—	—
Ammerschweier . .	184,—	184,—	—	—
Katzenthal	61,—	61,—	—	—
Niedermorschweier .	64,—	64,—	—	—
Summa . .	5 824,—	5 824,—	—	—
Vizinalstraße Nr. 3 von Reichenweier nach Sponeck.				
Reichenweier . . .	543,—	543,—	—	—
Mittelweier	79,—	79,—	—	—
Bennweier	70,—	70,—	—	—
Bebelnheim	543,—	543,—	—	—
Zu übertragen .	1 235,—	1 235,—	—	—

Digitized by Google

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1897/98.	Geld-Beiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Uebertrag . .	1 235,—	1 235,—	—	—
Zellenberg	104,—	104,—	—	—
Ostheim	500,—	500,—	—	—
Summa . .	1 839,—	1 839,—	—	—
Vizinalstraße Nr. 4 von Bennweier nach Künheim.				
Reichenweier . . .	210,—	210,—	—	—
Mittelweier. . . .	132,—	132,—	—	—
Bennweier	585,—	585,—	—	—
Bebelnheim. . . .	91,—	91,—	—	—
Zellenberg	60,—	60,—	—	—
Sigolsheim. . . .	473,—	473,—	—	—
Kayserberg. . . .	345,—	345,—	—	—
Kienzheim	251,—	251,—	—	—
Ammerschweier . .	193,—	193,—	—	—
Summa . .	2 340,—	2 340,—	—	—
Vizinalstraße Nr. 6 von Rodern an die Staatsstraße Nr. 8.				
Rodern.	259,—	259,—	—	—
St. Pilt	95,—	95,—	—	—
Rohrschweier . . .	236,—	236,—	—	—
Bergheim.	34,—	34,—	—	—
Summa . .	624,—	624,—	—	—
Vizinalstraße Nr. 10 von Sondernach nach Bennweier.				
Ingersheim. . . .	431,—	431,—	—	—
Ammerschweier . .	494,—	494,—	—	—
Sigolsheim	340,—	340,—	—	—
Bennweier	106,—	106,—	—	—
Kayserberg. . . .	388,—	388,—	—	—
Summa . .	1 759,—	1 759,—	—	—
Vizinalstraße Nr. 11 von Colmar nach Urbeis.				
Urbeis	700,—	700,—	—	—
Zell	366,—	366,—	—	—
Ingersheim . . .	136,—	136,—	—	—
Niedermorschweier.	280,—	280,—	—	—
Colmar.	400,—	400,—	—	—
Urbach	2 266,—	2 266,—	—	—
Kayserberg . . .	125,—	125,—	—	—
Altweier	145,—	145,—	—	—
Summa . .	4 418,—	4 418,—	—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1897/98.	Geld-Beiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Vizinalstraße Nr. 42 von Thannenkirch nach Bahnhof Rappoltsweiler.				
Rodern	76,—	76,—	—	—
Rohrschweier . . .	60,—	60,—	—	—
Thannenkirch . . .	272,—	272,—	—	—
Bergheim	1 631,—	1 631,—	—	—
Gemar	107,—	107,—	—	—
Summa . .	2 146,—	2 146,—	—	—
Vizinalstraße Nr. 48 von Markirch nach Sulzern.				
Urbeis	1 449,—	1 449,—	—	—
Schnierlach	341,—	341,—	—	—
Diebolshausen. . .	416,—	416,—	—	—
Markirch	2 676,—	2 676,—	—	—
St. Kreuz.	392,—	392,—	—	—
Summa . .	5 274,—	5 274,—	—	—

Baukreis Thann.

Vizinalstraße Nr. 2b von Sennheim nach Neubreisach.				
Thann	105,—	105,—	—	—
Alt-Thann	90,—	90,—	—	—
Sennheim	300,—	300,—	—	—
Wittelsheim. . . .	300,—	300,—	—	—
Summa . .	795,—	795,—	—	—
Vizinalstraße Nr. 8b von der Aspacher Brücke nach Mülhausen.				
Oberburnhaupt . .	407,—	248,—	—	159,—
Niederburnhaupt. .	499,—	226,—	—	273,—
Summa . .	906,—	474,—	—	432,—
Vizinalstraße Nr. 13b von St. Amarin nach Labresse.				
Moosch	300,—	300,—	—	—
Ranspach	310,—	310,—	—	—
St. Amarin. . . .	607,—	607,—	—	—
Zu übertragen.	1 217,—	1 217,—	—	—

Digitized by Google

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1897/98.	Geld-Beiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Uebertrag . .	1 217,—	1 217,—	—	—
Hüfferen-Wesserling	463,—	463,—	—	—
Felleringen	1 178,—	1 178,—	—	—
Obern	1 070,—	1 070,—	—	—
Krüt	1 324,—	1 324,—	—	—
Wildenstein	681,—	681,—	—	—
Urbis	147,—	147,—	—	—
Storkensauen . . .	44,—	44,—	—	—
Mollau	147,—	147,—	—	—
Malmerspach . . .	44,—	44,—	—	—
Mitzach	88,—	88,—	—	—
Weiler	221,—	221,—	—	—
Bitschweiler	221,—	221,—	—	—
Thann	280,—	280,—	—	—
Summa . .	7 125,—	7 125,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 14 b von Sewen nach Réchésy.

Sewen	557,—	557,—	—	—
Dollern	359,—	359,—	—	—
Oberbruck	288,—	288,—	—	—
Rimbach	173,—	173,—	—	—
Wegscheid	371,—	221,—	150,—	—
Kirchberg	250,—	250,—	—	—
Niederbruck	261,—	221,—	40,—	—
Sickert	142,—	142,—	—	—
Masmünster . . .	1 276,—	1 276,—	—	—
Aue	407,—	221,—	186,—	—
Morzweiler	314,—	314,—	—	—
Oberfulzbach . . .	286,—	286,—	—	—
Niederfulzbach . .	270,—	270,—	—	—
Sentheim	100,—	100,—	—	—
Summa . .	5 056,—	4 680,—	376,—	—

Vizinalstraße Nr. 5 von Sennheim nach Sulzmatt.

Sennheim	400,—	400,—	—	—
Uffholz	261,—	261,—	—	—
Wattweiler	284,—	284,—	—	—
Summa . .	945,—	945,—	—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1897/98.	Geld-Beiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ

Vizinalstraße Nr. 19 von Oberspechbach nach Bollweiler.

Wittelsheim . . .	1 270,—	1 270,—	—	—
Staffelfelden . . .	453,—	453,—	—	—
Bollweiler	205,—	205,—	—	—
Sulz	177,—	177,—	—	—
Summa . .	2 105,—	2 105,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 20 von Enstsheim nach Niederaspach.

Schweighausen . .	961,—	561,—	7,60	392,20
Niederaspach . . .	222,—	192,—	—	30,—
Oberaspach	60,—	60,—	—	—
Oberburnhaupt . .	60,—	60,—	—	—
Summa . .	1 303,—	873,—	7,60	422,20

Vizinalstraße Nr. 34 von Sennheim nach Brückenweiler.

Sennheim	241,—	241,—	—	—
Oberaspach	619,—	319,—	142,20	357,60
Alt-Thann	111,—	111,—	—	—
Michelbach	235,—	46,—	—	189,—
Gewenheim	905,—	672,—	98,60	134,20
Oberfulzbach . . .	114,—	114,—	—	—
Morzweiler	60,—	60,—	—	—
Rodern	204,—	204,—	—	—
Leimbach	267,—	—	267,—	—
Thann	1 200,—	1 200,—	—	—
Summa . .	4 156,—	2 967,—	508,—	681,—

Vizinalstraße Nr. 35 von Sennheim nach Sentheim.

Sennheim	500,—	500,—	—	—
Wittelsheim . . .	120,—	120,—	—	—
Steinbach	81,—	81,—	—	—
Alt-Thann	1 017,—	1 017,—	—	—
Thann	1 200,—	1 200,—	—	—
Leimbach	70,—	—	70,—	—
Rodern	406,—	134,—	265,20	6,60
Niederburbach . .	243,—	243,—	—	—
Sentheim	469,—	469,—	—	—
Gewenheim	94,—	94,—	—	—
Zu übertragen	4 200,—	3 858,—	335,20	6,80

Digitized by Google

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1897/98.	Geld-Beiträge.	Frohnden in Geld abgekauft.	Frohnden in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Uebertrag : .	4 200,—	3 858,—	335,20	6,80
Morzweiler	26,—	26,—	—	—
Masmünster. . . .	169,—	169,—	—	—
Aue.	50,—	—	50,—	—
Bitschweiler. . . .	204,—	204,—	—	—
Weiler	204,—	204,—	—	—
Moosch	133,—	133,—	—	—
St. Amarin. . . .	100,—	100,—	—	—
Uffholz	133,—	133,—	—	—
Watiweiler	130,—	130,—	—	—
Summa . .	5 349,—	4 957,—	385,20	6,80

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1897/98.	Geld-Beiträge.	Frohnden in Geld abgekauft.	Frohnden in natura zu leisten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Zusammenstellung.				
Kreis				
Altkirch.	45 617,—	26 732,—	2 423,52	16 461,48
Colmar.	41 012,—	41 012,—	—	—
Gebweiler.	37 957,—	37 957,—	—	—
Mülhausen	46 078,—	35 391,—	3 331,08	7 355,92
Rappoltsweiler . .	24 224,—	24 224,—	—	—
Thann	27 740,—	24 921,—	1 277,—	1 542,—
Summa . .	222 628,—	190 237,—	7 031,60	25 359,40

Die in natura zu leistenden Frohnden sind nach Vorschrift der Bestimmungen im Titel III Kapitel 1 der Verordnung vom 21. August 1854 zu verwenden und werden zu diesem Zweck den Herren Kreis-Bauinspektoren zur Disposition gestellt.

Die Landeshauptkasse wird Anweisung erhalten, die Geldbeiträge einschließlich derjenigen für abgekaufte Frohnden zu vereinnahmen und nach Vorschrift der Kassengeschäftsanweisung vom 28. Dezember 1872 zu verrechnen. Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die vorstehend bezeichneten Geldbeiträge zur Auszahlung an die Landeshauptkasse anzuweisen und zwar, soweit sie aus den ordinären Gemeindeeinkünften zu bestreiten sind, baldmöglichst, hinsichtlich der aus Spezialpfennigen und abgekauften Frohnden zu bestreitenden Gelder nach Maßgabe des Einzugs derselben.

Colmar, den 8. Mai 1897.

II. 3350¹.

Der Bezirkspräsident
Halm.

c. Lothringen.

(296) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 26. März l. J. in der an diesem Tage zu Silbernachen stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 248 Betheiligten, welche zusammen 395,72.42 Hektar besitzen, 248 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 33 mit 96,98.94 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 215 mit 298,73.48 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Silbernachen nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Silbernachen während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Silbernachen zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 29. April 1897.

Der Bezirkspräsident.

VI. 1452. J. A.: **Pöhlmann.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß unter dem Namen Feldweggenossenschaft Silbernachen mit dem Sitze in Silbernachen gebildete autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den oben S. 8 unter (3) veröffentlichten Satzungen der Feldweggenossenschaft Freibuß.

(297) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 2. April 1897 in der an diesem Tage zu Lauterningen stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 50 Betheiligten, welche zusammen 24,83.60 Hektar besitzen, 50 der Bildung der Genossen-

Digitized by Google

schaft beigestimmt haben und zwar 14 mit 11,53.10 Heltar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 36 mit 13,30.50 Heltar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Verlegung des Fourrières-Grabens und der Herstellung eines Durchlasses in demselben in der Gemarkung Lautermingen nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Lautermingen während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Lautermingen zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 30. April 1897.

Der Bezirkspräsident.
VI. 1650. J. A.: **Pöhlmann.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß unter dem Namen Fourrières-Graben-Genossenschaft mit dem Sitze in Lautermingen gebildete autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den vorstehenden Satzungen bis auf nachstehenden Artikel:

Artikel 8.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Hiervon sind 3 Mitglieder und 1 Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Eigenthümer zu wählen.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

---

(298) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 26. März 1897 in der an diesem Tage zu Alberschweiler stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 22 Betheiligten, welche zusammen 5,87.02 Hektar besitzen, 21 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben, und zwar: 6 mit 2,52.87 Heltar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 15 mit 2,42.81 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 1 Betheiligter mit 0,92.24 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen hat, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Bewässerung von Wiesen in den Kantonen Pré-Frantz und La rouge eau der Gemarkungen Alberschweiler und Wasperweiler mit dem Sitze in Alberschweiler nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Alberschweiler und Wasperweiler während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für die Bürgermeister zu Alberschweiler und Wasperweiler zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 29. April 1897.

Der Bezirkspräsident.
VI. 1437. J. A.: **Pöhlmann.**

Die Genossenschaftssatzungen für die duech vorstehenden Beschluß unter dem Namen Bewässerungsgenossenschaft in den Kantonen Pré-Frantz und La rouge eau mit dem Sitze in Alberschweilee gebildete autoeisiete Genossenschaft sind gleichlautend mit den voestehenden Satzungen der Graben-Genossenschaft Fourrières in Lautermingen.

---

(299) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 22. März 1897 in der an diesem Tage zu Hilbesheim stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 31 Betheiligten, welche zusammen 6,56.58 Heltar besitzen, 28 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 11 mit 3,78.90 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 17 mit 2,50.51 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 3 Betheiligte mit 0,27.12 Hektar Grundbesitz sich abtehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Einrichtung und Unterhaltung der Bewässerungsanlage der Wiesen in den Kantonen Nischel, Grünplätzer und Wiedtshack der Gemarkung Hilbesheim nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Hilbesheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Hilbesheim zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Digitized by Google

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 30. April 1897.

Der Bezirkspräsident.

VI. 1492. J. A.: **Pöhlmann.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß unter dem Namen Wässerungsgenossenschaft Hilbesheim mit dem Sitze in Hilbesheim gebildete autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den oben unter (296) veröffentlichten Satzungen der Feldweggenossenschaft Silbernachen.

(300) **Nachweisung**

des im Monat April 1897 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.				Stroh								Heu.			
					Roggen-				Weizen-							
					Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-					
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:															
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	16	74	17	56	5	60	5	88	—	—	—	—	5	—	5	25	—	—	—	—	6	80	7	14
Colmar	*		**		6	—	6	30	5	20	5	46	4	60	4	83	4	40	4	62	6	—	6	30
Gebweiler	17	60	18	48	6	—	6	30	4	80	5	04	6	—	6	30	4	80	5	04	5	60	5	88
Mülhausen	16	80	17	64	6	—	6	30	5	—	5	25	5	60	5	88	4	80	5	04	6	—	6	30
Rappoltsweiler	16	40	17	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	60	6	93	6	80	7	14
Thann	15	—	15	75	5	95	6	25	—	—	—	—	4	75	4	99	—	—	—	—	6	—	6	30
Brumath	15	—	15	75	4	40	4	62	—	—	—	—	3	60	3	78	—	—	—	—	4	60	5	04
Hagenau	—	—	—	—	5	55	5	83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	30
Molsheim	16	—	16	60	7	—	7	35	—	—	—	—	6	—	6	30	—	—	—	—	6	—	6	30
Schlettstadt	15	—	15	75	6	—	6	30	4	80	5	04	6	—	6	30	4	80	5	04	6	40	6	72
Straßburg	15	77	16	56	7	—	7	35	—	—	—	—	6	68	7	01	—	—	—	—	8	—	8	40
Weißenburg	15	—	15	75	6	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	80	6	09
Zabern	14	50	15	23	5	50	5	78	5	—	5	25	4	60	4	83	4	20	4	41	5	—	5	25
Bolchen	13	60	14	28	7	—	7	35	6	—	6	30	6	—	6	30	6	—	6	30	8	—	6	40
Dieuze	14	86	15	62	6	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	25	6	38	6	70
Diedenhofen	13	71	14	40	4	90	5	15	4	70	4	94	4	70	4	94	4	50	4	73	7	—	7	35
Forbach	15	—	15	75	6	—	6	30	5	—	5	25	5	—	5	25	5	—	5	25	6	—	6	30
Metz	15	85	16	64	5	58	5	86	4	36	4	60	5	—	5	25	4	35	4	57	6	65	6	98
Saarburg	15	10	15	86	5	40	5	67	—	—	—	—	—	—	—	—	4	40	4	62	6	—	6	30
Saargemünd	14	55	15	28	5	20	5	46	4	—	4	20	4	50	4	73	3	50	3	68	5	86	6	15

* Fremder 17.28, Elsässer 15.64. — ** Fremder 18.14, Elsässer 16.42.

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(301)

Der Sägemüller Heinrich Laurent zu Groß-Rumbach, Gemeinde St. Kreuz, hat den Antrag auf Genehmigung zur Anlage einer Badeanstalt auf seinem Mühlkanale, einer Abzweigung des Groß-Rumbach, gestellt.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Betheiligten hiermit auf, binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, die spätere Geltendmachung ausschließender Frist, etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage entweder bei dem unterfertigten Kreisdirektor oder bei dem Bürgermeister in St. Kreuz vorzubringen.

Pläne, Erläuterungsbericht und Genehmigungsentwurf liegen auf dem Bürgermeisteramt in St. Kreuz zur Einsicht offen.

Rappoltsweiler, den 7. Mai 1897.

Der Kreisdirektor.

Nr. 2361. J. V.: **Cadenbach,** Kreissekretär.

Digitized by Google

(302)

Der Bauunternehmer Peter Frisch aus Kreuzwald beabsichtigt, auf dem Banne Merten, genannt Klein Brühl, Section A. Nr. 169, die bestehende Schleuse im Berweiler Bache zu reglementiren. Etwaige Einwendungen gegen diese Reglementirung sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablaufe des Tages der Ausgabe dieses Blattes bei dem Bürgermeister oder bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Die Beschreibung sowie Zeichnung liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Merten zur Einsicht offen.

Bolchen, den 13. Mai 1897.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 1674. **Seeger.**

(303) Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 4. Mai (288) muß es Zeile 4 nicht E. Xavel, sondern E. Navel heißen.

V. Personal-Nachrichten.

(304) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Herausgeber des Rappoltssteiner Urkundenbuchs, Oberlehrer Professor Dr. Albrecht in Colmar, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Erste Ergänzungsrichter des Amtsgerichts Sierck, Oberförster z. D. Tappermann daselbst, ist gestorben.

Der Oberförster Carl in Sierck ist zum Ersten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst ernannt worden.

Dem ehemaligen Notar Funke in Neubreisach ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Erster Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst ertheilt und der Notar Friederich in Neubreisach zum Ersten Ergänzungsrichter des dortigen Amtsgerichts ernannt worden.

Ernannt: Der Militäranwärter Pöhland zum Gefängnißinspektor II. Klasse bei dem Bezirksgefängniß zu Straßburg.

Durch Verordnung des Kaiserlichen Statthalters ist der Pfarrer und Konsistorialpräsident Mauler in Colmar zum geistlichen Inspektor der Inspektion Colmar ernannt worden.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Klein in Weyer zum Pfarrer in Enzheim hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Der Sitz des Katasterkontroleurs und Vermessungs-Personalvorstehers für den Bezirk Straßburg-Land wird vom 1. Oktober d. Js. ab von Truchtersheim nach Straßburg verlegt. Gleichzeitig werden versetzt die Katasterkontroleure Meyer von Truchtersheim nach Metz und Flöck von Metz nach Straßburg.

In den Ruhestand versetzt: Der Rentmeister Sacher in Dambach.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Die Klassenlehrerin Elisabeth Royer in Oberseebach und der Lehrer Emil Gockler in Klingenthal, Kreis Molsheim.

Versetzt: Die Lehrer Leo Holl von Selz nach Aschbach und Nikolaus Latz von Aschbach nach Selz.

c. Lothringen.

An Stelle des mit 1. Mai 1897 ausgeschiedenen Kantonalarztes Dr. Pfaff zu Falk wurde der praktische Arzt Dr. Hermann Philips zu Busendorf zum Kantonalarzt des Bezirks Busendorf II ernannt.

Provisorisch angestellt: Der Sergeant Karl Friedrich Weiß vom Dragoner-Regiment Nr. 13 als Schutzmann bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Der Zolleinnehmer 2. Klasse Mönch in Richeval zum Assistenten 2. Klasse in Avricourt, der Anwärter Sand in Unterhütten zum Grenzaufseher daselbst, der Krämer Unterleidner in Urmatt zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Der Assistent 2. Klasse Beutner in Avricourt nach Mülhausen, der Steueraufseher Grebe in Ebersheim nach Barr, der Steueraufseher Schaul in Bolchen als Grenzaufseher nach Metz, der Steueraufseher Müller in Wörth nach Straßburg, der Grenzaufseher Dahltsch der Station „bei der Kapelle" nach Pettoncourt, der Grenzaufseher Schenke in Bourg-Bruche als Steueraufseher nach Ebersheim, der Grenzaufseher Koppitsch in Pettoncourt als Steueraufseher nach Albesdorf, der Grenzaufseher Kurs in Liocourt nach Aulnois.

Pensionirt: Der Rentamtmann, Rechnungsrath Wolf in Weißenburg, der Steueraufseher Witte in Barr.

Ausgeschieden: Der Ortseinnehmer Uhrig in Winzenbach, der Ortseinnehmer Dennler in Enzheim, die Ortseinnehmerin Unterleidner in Urmatt.

Gestorben: Die Ortseinnehmerin Dirié in Obersteinbach, der Ortseinnehmer Richert in Türkheim, der Ortseinnehmer Aman in Niederhagenthal.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 29. Mai 1897.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(305)

Gemäß §. 75[a] des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die eingeschriebene Hülfskasse „Fortelbacher Krankenkasse" zu Fortelbach nach vorgenommener Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung erhalten hat, daß sie — vorbehalllich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Straßburg, den 19. Mai 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung des Innern.

I. A. 4719. J. A.: **Harff.**

(306)

Bei dem Schiedsgerichte für die Unfallversicherung für den Bereich des 15. Armee-Korps ist an Stelle des Garnison-Bauinspektors Mebert der Garnison-Bauinspektor Baurath Bösenfell zum ersten Beisitzer und an Stelle des Proviantamtsdirektors Wentzke der Proviantmeister Wiese zum zweiten Stellvertreter des ersten Beisitzers ernannt worden.

I. A. 4968.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(307)

Zum Kantonalthierarzt für die Kantone Schlettstadt und Weiler an Stelle des verstorbenen Kantonalthierarztes Goettelmann in Scherweiler ist dessen Sohn, Kreisthierarzt Gustav Goettelmann zu Schlettstadt, vom 20. Mai d. Js. ab mit dem Wohnsitze ebendaselbst ernannt worden.

Straßburg, den 20. Mai 1897.

Der Bezirkspräsident.

VI. 3607[I]. J. V.: **Dominicus.**

(308)

Der Gemeinde Bischweiler, Kreis Hagenau, ist unterm heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, den Jahrmarkt, genannt „Pfeifertag", nunmehr am Sonntag und Montag nach Maria Himmelfahrt sowie ferner den Jahrmarkt, genannt „Meßti", von nun an am Sonntag und Montag nach St. Gallustag alljährlich abzuhalten.

Straßburg, den 20. Mai 1897.

Der Bezirkspräsident.

IV. 1935. J. A.: **Siegfried.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(309) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Straßburg vom 17. Mai d. Js. ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Franz Anton Specht aus Niederaltdorf, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 21. Mai 1897.

Der Kaiserliche Oberstaatsanwalt

T. 810. **Huber.**

(310)

Der Bürgermeister Pfulb und Genossen in Feldkirch beabsichtigen, eine zerfallene Stauschleuse im Brücklenbach in der Gemarkung Feldkirch zu erneuern.

Etwaige Einwendungen gegen diese Erneuerung sind binnen einer, die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes, bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeisteramte in Feldkirch einzubringen. Ein Entwurf der Genehmigungsurkunde, ein Erläuterungsbericht und ein Plan liegen zur Einsicht auf dem Bürgermeisteramte zu Feldkirch offen.

Gebweiler, den 19. Mai 1897.

Der Kreisdirektor
Knüppel.

(311)

Der Ziegeleibesitzer Jakob Greiner hat um Erlaubniß zur Verlegung seines im Banne Dornach betriebenen Feldbackfteinofens nach der nördlich ebenfalls im Banne Dornach gelegenen Gemarkung „Holzacker" nachgesucht.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Dornach anzubringen. Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Dornach zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 19. Mai 1897.

Der Kreisdirektor.

II. 2656. J. V.: **Schlössingk.**

Digitized by Google

(312)

Die Gemeinde Mutzig beabsichtigt, in der unter Sektion E Nr. 1009 p, 1014 und 1015 im Kataster eingetragene ehemalige Gerberei Gfell zu Mutzig ein öffentliches Schlachthaus einzurichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Mutzig, sowie auf der Kreisdirektion während den Amtsstunden zur Einsicht offen. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen, alle späteren Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausschließenden Frist, welche mit dem auf die Ausgabe dieses Blattes folgenden Tage ihren Anfang nimmt, bei mir oder dem Bürgermeister in Mutzig anzubringen.

Molsheim, den 20. Mai 1897.

Der Kreisdirektor
Nr. 2398. **Swiersen.**

(313)

Der Metzger Michael Kapps aus Buchsweiler beabsichtigt, auf seinem im Kataster unter Sektion E Nr. 279 eingetragenen, in der sogenannten Saugasse zu Obermodern gelegenen Eigenthum eine Schlächterei zu errichten. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Obermodern binnen einer vom Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden 14tägigen Frist bei Vermeidung des Ausschlusses schriftlich oder mündlich anzubringen. Die Baupläne nebst Beschreibung liegen sowohl auf der hiesigen Kreisdirektion als auch bei dem Bürgermeister in Obermodern zur Einsicht aus.

Zabern, den 24. Mai 1897.

Der Kreisdirektor
Nr. 1957. **Dieckhoff.**

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(314)

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Grenzaufseher Lambert Goetz in Metz das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold, dem Steueraufseher Johann Karl Zimehl in Albesdorf das Allgemeine Ehrenzeichen aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Amtsrichter Kornmann vom Amtsgericht in St. Amarin an das Amtsgericht in Thann in gleicher Eigenschaft zu versetzen, sowie die Gerichtsassessoren Weyland und Stübel zu Amtsrichtern, ersteren bei dem Amtsgericht in Pfalzburg, letzteren bei dem Amtsgericht in St. Amarin zu ernennen.

Der Gerichtsassessor Stühlen in Hagenau ist in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Amtsgericht in Hagenau und bei dem Landgericht in Straßburg eingetragen worden.

Ernannt: Der Notar Dr. Walther in St. Avold zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst an Stelle des durch seine Versetzung nach Saargemünd aus diesem Amte geschiedenen Rentamtmannes Scheib, der Kantonalarzt Dr. Griesenbeck in Sierenz zum ersten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst an Stelle des durch seine Versetzung nach Sennheim aus diesem Amte geschiedenen Rentamtmannes Clave und der Gutsbesitzer Josef Nigtis in Sierenz zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst.

Der Gerichtsvollzieher Krahmer ist von Sennheim nach Buchsweiler versetzt und der Gerichtsvollzieheramtskandidat Roi mit der kommiss. Verwaltung der Gerichtsvollzieherstelle in Sennheim beauftragt worden.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommene Ernennung des Bischöflichen Generalsekretärs und Ehrendomherrn Dr. Joder in Straßburg zum Domherrn daselbst und des Hülfspfarrers Hatm in Kvetzingen zum Pfarrer in Dammerkirch hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Klein in Altweier zum Pfarrer in Gries hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Landwirthschaft und öffentlichen Arbeiten.

Angestellt: An Stelle des verstorbenen Bauschreibers Hoffmann der Wegemeister Fuchs, bisher in Wolmünster als Bauschreiber der Wegebauverwaltung in Saargemünd.

Universität.

Ernannt: Der Militäranwärter Senger zum Diener des Instituts für Hygiene und Bakteriologie.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der Ackerer Josef Werner zum Bürgermeister, der Ackerer Theobald Meyer zum Beigeordneten der Gemeinde Oberspechbach.

Versetzt: Der Forsthülfsaufseher Becker von Rumersheim nach Farsthaus La Hingrie (Oberförsterei Markirch) als Gemeindeförster.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Die Lehrerin Barbara Meyer in Küttolsheim, der Klassenlehrer Georg Wehrung in Hörbt und der Lehrer Karl Angst in Neuweiler.

Versetzt: Der Lehrer Ludwig Keit von Lauterburg nach Kronenburg-Straßburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Michel Nadler zum Beigeordneten der Gemeinde Kreuzwald, Alois Frantz zum Bügermeister, Alois Simon zum Beigeordneten der Gemeinde Haselburg, zum ständigen Uebersetzer der Amtsgerichtssekretär Gunsett in Saarburg und der Notariatsgehülfe August Schmitt in Saarburg.

Digitized by Google

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg (Els.)

Neu angenommen: Als Postgehülfe Holzamer in Kestenholz; als Postagenten der Haltestellenaufseher Löblein in Aue und der Pförtner Pfau in Altenberg.

Bestanden haben: Die Prüfung zum Postassistenten die Postanwärter Adam in St. Ludwig und Hufschmid in Wesserling, die Postgehülfen Cassel in Thann, Franck in Hagenau, Hammes in Straßburg, Michallik und Zimmer in Mülhausen und Jos. Fried. Schmid in Weißenburg.

Angestellt: Als Postsekretär die Postpraktikanten Plein aus Kiel in Mülhausen und Storck aus Straßburg in Thann; als Postassistenten die Postassistenten Behling aus Frankfurt (Main) in Hagenau, Brockhoff, Hufser und L. Michel in Straßburg, Simon aus Dornach in Mülhausen und Zeyl in Colmar.

Versetzt: Die Postpraktikanten Malisius von Straßburg nach Posen und Schwill von Berlin nach Straßburg; die Postassistenten Kohl von Frankfurt (Main) nach Straßburg, Bechtold und Holz von Mülhausen nach Frankfurt (Main) und Radloff von Straßburg nach Neubrandenburg.

Freiwillig ausgeschieden: Der Postgehülfe Friedr. Müller in Mülhausen.

VI. Vermischte Anzeigen.

(315) Bekanntmachung,
die Erbauung einer festen Straßenbrücke über den Rhein bei Worms betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit der Inangriffnahme der Arbeiten behufs Erbauung einer festen Straßenbrücke bei Worms in der Kürze vorgegangen werden wird. Zunächst werden das Gerüst des zweiten, im Abstande von 100 m vom rechten Stromufer gelegenen Strompfeilers, sowie ein vom rechten Ufer nach diesem Pfeiler führender Transportsteg zur Ausführung gelangen. Mit dem Fortschreiten dieser Arbeiten wird die Schiff- und Floßfahrt auf die linke Stromseite von rund 200 m Breite, vom linken Ufer aus gemessen, beschränkt werden. Die bestehenden Bestimmungen wegen der Durchfahrt der Schiffe und Flöße durch die Schiffbrücke bleiben vorerst aufrecht erhalten.

Mainz, den 29. April 1897.

Großherzogliche Provinzialdirektion
der Provinz Rheinhessen.
Rothe.

(316)

Die zu Berlin bestehende Versicherungs-Gesellschaft a. G. gegen Hagelschaden „Ceres“ hat den Herrn Xaver Moesch in Mülhausen zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

(317)

Die Berlinische Feuer-Versicherungsanstalt in Berlin hat den Herrn Conrad Rühle in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 5. Juni 1897. | Nr. 25.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(318)

Gemäß §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die freie Hülfskasse Nr. 71 hierselbst nach vorgenommener Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung erhalten hat, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Straßburg, den 25. Mai 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen;
Abtheilung des Innern.

I. A. 5127. J. A.: **Harff.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(319) Bekanntmachung.

In der Gemeinde Villers-Laquenexy, Kreis Metz, haben die nachstehend genannten Grundbesitzer

1. Collin, Emil, Bildhauer zu Villers-Laquenexy,
2. Defer, Clemens, Hufschmied „ „ ,
3. Durand, Franz, „ „ ,
4. Lapointe, August, Weber „ „ ,
5. Michel, Claudius, Pächter „ „ ,
6. Rollin, Emil, „ „ ,
7. Vidat, Theophil, in Pont-à-Domangeville,
8. Warlier, Prosper, zu Villers-Laquenexy,
9. Wibratte, Alfred, „ „ ,
10. Wibratte, Dominik Franz, „ „ ,
11. Wiltaume, Dominik, zu Laquenexy,

zum Zwecke der Ausbesserung der im Kanton „Champel" gelegenen holzernen Niedbrücke eine freie Genossenschaft unter dem Namen „Freie Feldwegegenossenschaft Laquenexy" gebildet.

Gemäß Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 bringe ich die Genossenschaftssatzungen nachstehend im Auszuge zur öffentlichen Kenntniß.

Art. 1.

Der Sitz der Genossenschaft ist die Gemeinde Laquenexy.

Art. 2.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorsitzenden verwaltet, welcher von den Betheiligten aus ihrer Mitte gewählt wird.

Art. 3.

Der Vorsitzende hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen; derselbe ist insbesondere befugt:

a) die Versteigerung oder freihändige Vergebung der Arbeiten vorzunehmen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;

b) im Namen der Genossenschaft nach Zustimmung der Generalversammlung (Art. 6) Anleihen aufzunehmen und sonstige Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Art. 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Betheiligten erfolgt durch den Vorsitzenden, so oft dieser es für nothwendig hält und zwar durch mündliche oder schriftliche Benachrichtigung jedes Genossenschaftsmitgliedes.

Der Vorsitzende muß außerdem die Generalversammlung berufen, sobald die Genossenschaftsmitglieder dies beantragen.

Art. 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind sämmtliche Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind. Eigenthümer von 0,5 ha und weniger geben 1 Stimme, Eigenthümer von mehr als 0,5 ha so viele Stimmen, als sie je 0,5 ha besitzen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Vollmacht muß schriftlich ausgestellt sein.

Art. 6.

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt mittelst Wahllisten nach relativer Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Art. 9.

Das Aufstellen der Bauentwürfe sowie die technische Leitung der Arbeiten sind dem Kaiserlichen Meliorationsbauinspektor zu übertragen. Die ausgeführten Arbeiten werden von dem Vorsitzenden und dem bauleitenden Techniker abgenommen.

Art. 12.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach Verhältniß der betheiligten Flächen. Soweit nicht in dem Abnahmeprotokoll Abweichungen von dem vorliegenden Entwurfe fest-

Digitized by Google

gestellt werden, ist für die Kostenvertheilung das dem Entwurf beiliegende Verzeichniß der betheiligten Grundbesitzer und der betheiligten Fläche maßgebend.

Metz, den 28. Mai 1897.

Der Bezirkspräsident.

VI. 2313. J. A.: **Pöhlmann.**

(320) Bekanntmachung.

Die unterm 30. Mai 1895 VI. 1764 (Central- und Bezirks-Amtsblatt Seite 138) ertheilte Ermächtigung der Bewässerungsgenossenschaft im Kanton Waldbach zu Lützelburg wird hiermit auf Antrag der Betheiligten zurückgenommen.

Metz, den 21. Mai 1897.

Der Bezirkspräsident.

VI. 1025. J. A.: **Pöhlmann.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(321) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Metz vom 14. Mai 1897 ist der in Ennery geborene und daselbst bis zum Jahre 1867 wohnhaft gewesene Kaufmann Samuel Levy, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 28. Mai 1897.

Der Kaiserliche Oberstaatsanwalt

Huber.

(322)

Der Metzgermeister Dominik Wittmer in St. Ludwig hat um die Erlaubniß zur Errichtung eines Privatschlachthauses auf seinem in Häsingen, Section F. 607 und F. 608 des Katasters gelegenen Anwesen nachgesucht.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Häsingen anzubringen. Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zu Häsingen zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 25. Mai 1897.

Der Kreisdirektor.

Ii. 2806. J. V.: **Schlössingk.**

(323)

Mit Rücksicht auf die Korrektion der Seille ist die wasserpolizeiliche Neuregelung der sogenannten Magny'er Mühle von Amtswegen beabsichtigt.

Diese Mühle, gelegen an genanntem Flusse auf Gemarkung Magny, gehört dem Müller Samson, wohnhaft in letzterer Gemeinde. Die unmittelbar ober- und unterhalb derselben belegenen Triebwerke sind die Mühlen von Charly, dem Getreidehändler E. Navel zu Pagny a. d. Mosel gehörend, und die den Civilhospizien zu Metz gehörende obere Seillemühle in Metz.

Etwaige Einwendungen gegen diese Neuregelung sind binnen der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten 14tägigen Frist auf dem Bürgermeisteramte zu Magny oder bei unterzeichneter Stelle schriftlich oder mündlich vorzubringen.

Die Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der Einspruchsfrist auf dem Bürgermeisteramte zu Magny zu Jedermanns Einsicht auf.

Metz, den 24. Mai 1897.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 3739. J. A.: **Lautz.**

(324)

Der Ackerer Franz Zieger aus Oberstinzel beabsichtigt, auf seinem an der Straße von Oberstinzel nach Saaraltdorf etwa 130 m vom letzten Haus des erstgenannten Ortes entfernt gelegenen, im Kataster unter »chemin de Sareck« eingetragenen Anwesen eine Kalkbrennerei zu errichten. Die Beschreibungen und Zeichnungen der Anlage sind in je einer Ausfertigung auf der hiesigen Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramt in Oberstinzel zur Einsicht aufgelegt. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen bei mir oder dem Herrn Bürgermeister von Oberstinzel mündlich oder schriftlich zu erheben. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem diese Nummer des Amtsblattes ausgegeben worden ist.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr geltend gemacht werden.

Saarburg, den 28. Mai 1897.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 2204. J. V.: Dr. **Oesterley.**

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(325)

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Hülfspfarrer Ulrich in Bremmelbach aus Anlaß seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums den Rothen Adler-Orden IV. Klasse mit der Zahl 50, sowie dem Bauunternehmer Joseph Hug in Straßburg den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Sekretariatsassistent Ihle bei der Staatsanwaltschaft in Metz ist an das Amtsgericht in Hochfelden versetzt und der Gerichtsschreiberamtskandidat Fug zum Sekretariatsassistenten in der Justizverwaltung von Elsaß-Lothringen ernannt worden.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Gestorben: Der Landeshouptkassenbuchhalter Klett in Straßburg.

Verwaltung der Landwirthschaft und öffentlichen Arbeiten.

Versetzt: Die Kreisthierärzte Blind von Diedenhofen nach Gebweiler und Schneider von Rusach nach Diedenhofen.

Dem Bauinspektor Blum, bisher zu Straßburg, ist, unter Entbindung von der Beschäftigung in der Wasserbauverwaltung, die Stelle des Bauinspektors bei dem Bezirkspräsidium in Colmar übertragen worden.

Der Regierungsbaumeister Mayliechel ist zum Bauinspektor bei dem Bezirkspräsidium in Metz ernannt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Versetzt: Die Hauptlehrer Karl Gutmann von Egisheim nach Mülhausen, Joseph Schürer von Habsheim nach Egisheim, Franz Bach von Kienzheim nach Habsheim, sowie die Lehrer August Tenfel von Reichenweier nach Kienzheim, Alois Brinig von Rusach nach Reichenweier, Joseph Fritz von Bühl nach Rusach und Amatus Iltis von Neudorf nach Thann.

In den Ruhestand trat: Der Lehrer Emil Emberger in Thann.

Entlassen (auf Antrag): Die Lehrerin Katharina Roeß in Jebsheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Nikolaus Mütler zum Beigeordneten der Gemeinde Berlingen, an Stelle des verstorbenen Kreisarztes Dr. Friedrich der Kreisarzt Dr. Mütler in Saargemünd zum Kontonal- und Impfarzt für den Kontonalarztbezirk Saargemünd I.

Provisorisch angestellt: Der Militäranwärter Otto Remper als Schutzmann bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz.

Definitiv ernannt: Antonia Bommes zur Vorsteherin einer Kleinkinderschule zu Metz und Karl Maurer zum Lehrer an der Mittelschule zu Diedenhofen.

In den Ruhestand versetzt mit Pension: Die Elementarlehrer Peter Fotschweiler zu Contchen, Kreis Botchen, und Ludwig Tétord zu Dieuze, Kreis Château-Salins.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Der Supernumerar Ott in Novéant zum Assistenten I. Klasse daselbst, der Supernumerar Wagner in Amanweiler zum Assistenten I. Klasse in Altkirch, der Supernumerar Aull in Altkirch zum Assistenten I. Klasse in Amanweiler, der Schlosser Ruhlmann in St. Kreuz i. L. zum Ortseinnehmer daselbst, der Kaufmann Buckenmeyer in Winzenbach zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Der Assistent II. Klasse Claaß in Straßburg nach Schiltigheim, der berittene Grenzaufseher Mantenffel in Schirmeck nach Felleringen, der berittene Grenzaufseher Gleß in Felleringen als Steueraufseher nach Thann, der Steueraufseher Kienzle in Hargorten nach Bolchen, der Steueraufseher Eich in Thann nach Mülhousen, der Steueraufseher Funk in Saargemünd nach Wörth, der Steueraufseher von Komorowsky in Schiltigheim nach Straßburg, der Grenzaufseher Schatto in Niederhof als berittener Grenzaufseher nach Schirmeck.

Pensionirt: Der Steueraufseher Marten in Straßburg, der Steueraufseher Thiele in Mülhausen.

VI. Vermischte Anzeigen.

(326) Die Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft Viktoria in Berlin hat den Herrn M. Lichtenauer in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 12. Juni 1897. | Nr. 26.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(327)

Die Statutenänderung, welche von der Generalversammlung der zu Buchsweiler bestehenden Wittwen- und Waisenkasse für die Pfarrer der Kirche Augsburgischer Konfession am 8. Dezember v. Js. beschlossen worden ist, hat die landesherrliche Genehmigung erhalten.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(328)

Am 30. April d. Js., Nachmittags 2 Uhr, fiel der 25 Jahre alte Schneidermeister Franz Fretin aus Jungmünsterol in Folge eines unglücklichen Sturzes mit dem Zweirade unweit Gottesthal in den dort 2,20 m tiefen Rhein-Rhone-Kanal und wäre ertrunken, wenn nicht der Kanalbauwärter Emil Hotbein demselben noch rechtzeitig nachgesprungen wäre und ihn mit Hülfe des Schleusenwärters Tacquard an das Land gebracht hätte.

Das lobenswerthe und entschlossene Verhalten des Holbein und Tacquard wird hierdurch mit dem Ausdruck der Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Colmar, den 2. Juni 1897.

Der Bezirkspräsident.

II. 4475. J. V.: **Meurer.**

b. Unter-Elsaß.

(329) Beschluß.

In Erwägung, daß im Laufe dieses Jahres das im Jahre 1888 gewählte Drittheil der Bezirksvertretung und die im Jahre 1891 gewählte Hälfte der Kreisvertretungen im Bezirke Unter-Elsaß ausscheiden, beschließe ich auf Grund des §. 5 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend die Wahlen der Mitglieder der Bezirks- und Kreisvertretungen, vom 15. Juli 1896 (Gesetzblatt S. 65 ff.) und des §. 1 Ziffer 1 der Wahlordnung vom 30. Juli 1896 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 181 und 182), was folgt:

§. 1.

Die Wahlen zur Erneuerung des im Jahre 1888 gewählten Drittheils der Bezirksvertretung und der im Jahre 1891 gewählten Hälfte der Kreisvertretungen im Bezirke Unter-Elsaß haben am Sonntag, den 1. August d. Js., stattzufinden.

Es sind zu wählen:

Kreis Erstein.

Kanton Benfeld: 2 Mitglieder des Kreistages,
Kanton Erstein: 2 Mitglieder des Kreistages,
Kanton Geispolsheim: 1 Mitglied des Bezirkstages.

Kreis Hagenau.

Kanton Hagenau: 1 Mitglied des Bezirkstages und 3 Mitglieder des Kreistages.

Kreis Molsheim.

Kanton Rosheim: 1 Mitglied des Bezirkstages,
Kanton Schirmeck: 1 Mitglied des Bezirkstages und 2 Mitglieder des Kreistages,
Kanton Wasselnheim: 2 Mitglieder des Kreistages.

Kreis Schlettstadt.

Kanton Barr: 1 Mitglied des Bezirkstages,
Kanton Markolsheim: 2 Mitglieder des Kreistages,
Kanton Weiler: 2 Mitglieder des Kreistages.

Landkreis Straßburg.

Kanton Brumath: 3 Mitglieder des Kreistages,
Kanton Hochfelden: 2 Mitglieder des Kreistages,
Kanton Schiltigheim: 1 Mitglied des Bezirkstages,
Kanton Truchtersheim: 1 Mitglied des Bezirkstages.

Stadtkreis Straßburg:

Ostkanton: 1 Mitglied des Bezirkstages.

Kreis Weißenburg.

Kanton Lauterburg: 1 Mitglied des Bezirkstages und 1 Mitglied des Kreistages,
Kanton Setz: 1 Mitglied des Bezirkstages,
Kanton Sulz u. W.: 2 Mitglieder des Kreistages,
Kanton Wörth: 2 Mitglieder des Kreistages.

Kreis Zabern.

Kanton Buchsweiler: 2 Mitglieder des Kreistages,
Kanton Drutingen: 1 Mitglied des Bezirkstages,
Kanton Maursmünster: 1 Mitglied des Kreistages,
Kanton Zabern: 1 Mitglied des Bezirkstages und 2 Mitglieder des Kreistages.

Digitized by Google

§. 2.

Die Wählerlisten sind in den betreffenden Gemeinden des Bezirkes vom 20. bis 29. Juni d. Js. einschließlich zu Jedermanns Einsicht auszulegen.

§. 3.

Hinsichtlich der von den Herren Bürgermeistern zu erlassenden Bekanntmachungen wegen Auslegung der Listen und Berufung der Wahlberechtigten zur Wahl, sowie bezüglich der Vornahme der Wahl, der Feststellung des Wahlergebnisses und gegebenen Falls der Vornahme eines zweiten Wahlganges sind die in dem obenerwähnten Gesetze und in der obenerwähnten Wahlordnung enthaltenen Bestimmungen zu befolgen.

§. 4.

Die Herren Kreisdirektoren des Bezirks sowie der Herr Bürgermeister hierselbst werden mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Straßburg, den 8. Juni 1897.

Der Bezirkspräsident.

I. 3288. J. V.: **Dominicus.**

c. Lothringen.

(330) Verordnung,

betreffend die veterinärpolizeilichen Untersuchungen auf dem Bahnhof Diedenhofen.

Unter theilweiser Abänderung meiner Verordnung vom 22. August 1894 — VI. 2972 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 171), bestimme ich, was folgt:

Artikel 1.

Die thierärztliche Untersuchung der aus dem Auslande zur Einfuhr und Durchfuhr gelangenden Viehgattungen findet fernerhin auf dem Bahnhof Diedenhofen am Dienstag, Mittwoch, Freitag und Samstag jeder Woche von 9 bis 10 Uhr Vormittags statt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Metz, den 31. Mai 1897.

Der Bezirkspräsident.

VI. 2359. J. A.: **Pöhlmann.**

(331) Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1896, betreffend die Wahlen der Mitglieder der Bezirks- und Kreisvertretungen (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Nr. 9), sowie der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Bezirks- und Kreisvertretungen vom 30. Juli 1896 (Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen Nr. 35), bestimme ich:

Die in diesem Jahre vorzunehmenden Erneuerungswahlen für das zweite Drittheil der Bezirksvertretungen und die zweite Hälfte der Kreisvertretungen finden Sonntag, den 1. August, statt und zwar die Wahlen zum Bezirkstage für die Kantone

Busendorf, Vic, Fentsch, Sierck, Forbach, St. Avold, Pange, Metz Stadt III, Lörchingen, Bitsch und Rohrbach.

Die Wahlen zu den Kreistagen in den Kantonen:

Bolchen	3	Vertreter,	Gorze	2	Vertreter,
Busendorf	3	„ „	Vigy	1	„ „
Albesdorf	2	„ „	Pange	1	„ „
Delme	2	„ „	Saarburg	2	„ „
Diedenhofen	3	„ „	Finstingen	2	„ „
Sierck	2	„ „	Rixingen	1	„ „
Saaralben	2	„ „	Bitsch	3	„ „
Großtänchen	2	„ „	Wolmünster	1	„ „

Außerdem hat eine Ergänzungswahl zum Kreistag von einem Vertreter für den Kanton St. Avold stattzufinden.

Die neu aufzustellenden Wählerlisten sind vom 20. Juni ab zu Jedermanns Einsicht auszulegen.

Die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Wahl befinden sich in der oben benannten Wahlordnung vom 30. Juli 1896.

Metz, den 8. Juni 1897.

Der Bezirkspräsident

P. 794. Freiherr **v. Hammerstein.**

(332)

Die Forstkasse für die Oberförsterei Püttlingen wird vom 1. Juli d. Js. ab vom Verkehrssteueramt Saargemünd II an das Verkehrssteueramt Saaralben verlegt.

Metz, den 3. Juni 1897.

Der Bezirkspräsident

F. 3241. Freiherr **v. Hammerstein.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(333)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Gemeindebezirk Wöllenheim, Kreis Straßburg-Land, vom 15. Juli 1897 ab Anwendung zu finden haben.

K. 2042.

(334)

Der Ziegeleibesitzer A. Rothermel in Château-Salins beabsichtigt, auf seinem im Gemeindebann von Château-Salins gelegenen Anwesen, Nr. 60 des Katasters, genannt «La Saline», einen Ringofen zum Brennen von Ziegeln zu errichten.

Die Pläne und Beschreibungen der Anlage können auf der Kanzlei der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramt zu Château-Salins eingesehen werden.

Digitized by Google

Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen nach der Ausgabe dieser Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes auf dem Bürgermeisteramt zu Château-Salins oder bei dem Unterzeichneten mündlich oder schriftlich anzubringen. Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichem Titel beruhen, werden durch den Ablauf der vorbezeichneten Frist ausgeschlossen.

Château-Salins, den 26. Mai 1897.

Der kommiss. Kreisdirektor

J.-Nr. 2386. **Menny.**

V. Personal-Nachrichten.

(335) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Distriktsoffizier der Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen, Hauptmann Mercker, die Königliche Krone zum Rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Dekorationen zu ertheilen, und zwar des Ritterkreuzes des französischen Ordens der Ehrenlegion dem Notar Ritleng I zu Straßburg und der dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden angereihten goldenen Verdienstmedaille dem Bürgermeister Wolz in Wörth a. S.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Landrichter von Goldammer in Colmar ist gestorben.

Dem Gerichtsschreiber des Gewerbegerichts in Metz, Sekretariatsassistenten Rinckenbach daselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem bezeichneten Amte ertheilt worden.

Der Amtsgerichtssekretär Fröhlich ist, unbeschadet seiner bisherigen Dienststellung auf Widerruf zum Gerichtsschreiber des Gewerbegerichts in Metz bestellt worden.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Kandidaten der Theologie Steinmetz in Ittenheim zum Pfarradjunkten in Saarunion hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der Landwirth Johann Baptist Lieby zum Bürgermeister, der Landwirth Meyer, Josef, von Sebastian, zum Beigeordneten der Gemeinde Kötzingen, der Käsehändler Johann Fritsch zum Beigeordneten der Gemeinde Sulzern.

Definitiv angestellt: Die Lehrer Franz Josef Etterlin in Luttenbach und Leo Weber in Bitschweiler.

Versetzt: Die Lehrer Emil Welter von Bettlach nach Lutter und Emil Mosser von Flachslanden nach Bettlach.

In den Ruhestand trat: Der Lehrer Joseph Schatt in Lutter.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Fichter das Mitglied des Gemeinderathes Georg Weill zum Beigeordneten der Gemeinde Uhrweiler, Kreis Hagenau, der praktische Arzt Karl Mügel in Lembach, Kreis Weißenburg, zum Kantonalarzte für den Kantonalarztbezirk Lembach.

Definitiv ernannt: Die Lehrerin Bertha Wiederlehr in Roppenheim, die Kleinkinderschulvorsteherin Henriette Ganier in Waffelnheim und der Klassenlehrer Jakob Edel in Rothau.

Versetzt: Der Lehrer Martin Fischer von Mutzig nach Molsheim an die Mittelschule.

c. Lothringen.

Ernannt: Michael Groß zum Bürgermeister, Johann Houpert zum Beigeordneten der Gemeinde Insmingen, Michael Imhoff zum Bürgermeister der Gemeinde Neufvillage, Jeremias Boul zum Beigeordneten der Gemeinde Münster, Peter Greff zum Beigeordneten der Gemeinde Oetingen.

Definitiv ernannt: Mathias Bécora zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Liveourt und Emil Schouller zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Großblittersdorf.

Versetzt: Lehrerin Katharina Diro von Ober-Sierck nach Rettel.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Ursula Meiser zu St. Louis.

Gestorben: Der Lehrer Trèche zu Noisseville.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg (Els.)

Angenommen: Zu Postgehülfen Beste und Heubach in Straßburg und Ochsenbein in Waffelnheim.

Ernannt: Zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Fuß in Zabern und Moser in Rappoltsweiler.

Angestellt: Als Postassistent die Postanwärter Adam in St. Ludwig und Hufschmid in Wesserling.

Versetzt: Der Postpraktikant Fischer von Straßburg nach Kiel.

Freiwillig ausgeschieden: Der Postgehülfe Conroy in Mülhausen.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Neu angenommen: Zum Postanwärter Kunze, invalider Sergeant, in St. Avold; zu Postgehülfen Emil Hopp, Mayer, Naether und Reinecke in Metz; zum Postagenten Eisenbahnstationsassistent Hannemann in Karlingen.

Ernannt: Die Postassistenten Kihm in St. Avold und Kühn in Saargemünd zu Ober-Postassistenten und der Postassistent Tramee in Metz zum Kanzlisten.

Angestellt: Der Postpraktikant Jassie aus Breslau als Postsekretär in Saargemünd.

Digitized by Google

Versetzt: Der Postpraktikant Kissel von Metz nach Oldesloe und die Postassistenten Gaschs von Metz nach St. Avold, Pfeiffer von Metz nach Diedenhofen und Rudorf von Diedenhofen nach Metz.

VI. Vermischte Anzeigen.

(336) Bestimmungen,

welche bei der Lieferung landwirthschaftlicher Erzeugnisse an die Kaiserlichen Proviantämter zu beachten sind.

1. Garnisonorte mit Proviantämtern.

In Elsaß-Lothringen bestehen zur Zeit Kaiserliche Proviantämter in Mülhausen, Colmar, Neubreisach, Straßburg, Hagenau, Bischweiler, Saargemünd, Pfalzburg, Saarburg, Dieuze, Mörchingen, Metz, Diedenhofen und St. Avold.

2. Anzukaufende Naturalien.

Von diesen Proviantämtern werden gewöhnlich nur Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh angekauft. Der Ankauf von Weizen, Weizenstroh, Haferstroh und sonstigen Erzeugnissen geschieht nur ausnahmsweise im Bedarfsfalle und nach vorausgegangener besonderer Bekanntmachung. Das Proviantamt Bischweiler kauft keinen Roggen, das Proviantamt Saarburg kauft regelmäßig Weizenstroh, jedoch nur in beschränktem Umfange.

3. Zeit der Ankäufe.

Der Ankauf der erstgedachten Naturaliengattungen beginnt in der Regel gleich nach der Ernte und zwar: Heu gegen Mitte Juni, Roggen und Roggenstroh gegen Ende August und Hafer gegen Anfang September. Der Ankauf dauert dann gewöhnlich bis zum April des nächsten Jahres. Der Beginn der Ankäufe wird in der Regel öffentlich bekannt gegeben. Das Gleiche geschieht, wenn bei einem Proviantamt wegen Mangels an Lagerräumen eine Beschränkung oder Einstellung des Ankaufs erfolgen muß.

4. Einlieferung.

Die Zufuhr kleiner Mengen (einzelner Fuhren) kann während der Ankaufsperiode ohne vorherige Abmachung an jedem Wochentage erfolgen und zwar von früh bis zum Dunkelwerden (im Sommer bis 6 Uhr Abends). Im Interesse einer sicheren Abfertigung empfiehlt es sich jedoch, die Zufuhr bereits Vormittags zu bewirken. Ebenso empfiehlt sich die Zufuhr an Markttagen. Dagegen dürfen bei nasser Witterung keine Einlieferungen gemacht werden. Zum Schutz gegen plötzlich eintretenden Regen wird die genügende Bedeckung der Fuhren (mit Decken oder mit Krummstroh) anempfohlen. Größere Hafer- und Roggenmengen (etwa von 2 500 Kgr. — 50 Zentner — ab) sind vor der Zufuhr schriftlich oder mündlich unter Vorlage einer zuverlässigen Durchschnittsprobe im Gewicht von mindestens 150 Gr. bei Hafer und 200 Gr. bei Roggen bei den betreffenden Proviantämtern anzubieten. Ein schriftliches Angebot muß die zu liefernde Menge, den geforderten Preis frei Magazin und die Angabe der Zeit enthalten, in welcher die Einlieferung längstens erfolgen kann. Bei beabsichtigten größeren Heu- und Strohlieferungen empfiehlt sich ebenfalls ein vorheriges schriftliches oder mündliches Anerbieten, damit sowohl über den Preis als auch über die Zeit der Einlieferung das Nähere vereinbart werden kann. Derartig vereinbarte Lieferungen müssen gewöhnlich bis zum Ende des laufenden Monats ausgeführt sein.

5. Kosten für Transport und Abfuhr, Sackmaterial.

Die Einlieferung von Naturalien hat von Seiten der Verkäufer frei bis an das betreffende Magazin zu erfolgen. Bei größeren Körnerlieferungen ist das Natural — gleichmäßig in Säcken verwogen — anzufahren oder bei weiteren Entfernungen mit der Eisenbahn zu übersenden. Im letzteren Falle übernimmt das Proviantamt auf besonderen Wunsch die Vorauslagung der entstehenden Fracht-, Oktroi- und Anfuhrkosten. Das Auftragen auf die Magazinböden geschieht dagegen auf Kosten bezw. durch Arbeiter der Proviantämter. Ein Verleihen von Magazinsäcken findet in der Regel nicht statt. Ausnahmen können nur gestattet werden, wenn besondere Umstände vorliegen und der Militärverwaltung keine Kosten entstehen.

6. Gewichtsermittelung und Abnahme.

Die Feststellung des Gewichts geschieht bei Körnerlieferungen auf den Magazinböden unter Benutzung von Dezimalwaagen, bei Heu- und Strohlieferungen auf eigenen oder auf den öffentlichen Centesimalwaagen, und stets in Gegenwart eines oberen Proviantamts-Beamten. Etwaige Wiegegebühren für die Benutzung der öffentlichen Waagen fallen dem Verkäufer zur Last. Ein Gewichtsabzug (Ausschlag u. s. w.) findet nicht statt. Dem Verkäufer ist freigestellt, der Gewichtsermittelung beizuwohnen oder sich hierbei durch eine andere Person vertreten zu lassen. Nach geschehener Abnahme sind Reklamationen unbedingt ausgeschlossen.

7. Bezahlung.

Die Bezahlung des Naturals erfolgt seitens der Proviantämter in der Regel nach den Tagespreisen und zwar sofort nach der Abnahme. Bei größeren Lieferungen mit besonderer Preisvereinbarung erfolgt die Bezahlung erst, nachdem die Einlieferung der betreffenden Lieferung vollständig beendigt ist. Etwa verauslagte Fracht-, Oktroi- und Anfuhrkosten werden hierbei in Abzug gebracht. Auf Wunsch kann das Geld an auswärtige Verkäufer mit der Post übersandt werden. Ueber die erhaltenen Zahlungen ist von dem Verkäufer unter Verwendung von Formularen Quittung zu leisten.

8. Anforderungen hinsichtlich der magazinmäßigen Beschaffenheit der Naturalien.

Ueber die Anforderungen, welche seitens der Proviantämter an die Beschaffenheit der Naturalien gestellt werden, dient Folgendes zum Anhalt:

a) Körner: Roggen und Hafer sollen im Allgemeinen von guter Beschaffenheit sein. Beide Körnerarten müssen vor der Zufuhr gut gereinigt (von Staub, Aehren, erdigen Bestandtheilen, Steinchen u. s. w. befreit), trocken, nicht beregnet und sonst gesund und frei von Anwuchs und Rostbrand sein. Fremde Beimischungen (vornehmlich Rade und Wicke) dürfen nur in ganz geringem Prozentsatze vorkommen. Roggen wird

Digitized by Google

bei der geringsten Beimischung von wildem Knoblauch nicht angenommen. Ferner muß ¹/₄ Liter Roggen mindestens 179 Gramm, ¹/₄ Liter Hafer mindestens 112 Gramm wiegen. Die Ermittelung dieses Gewichts erfolgt bei den Proviantämtern mittels geaichter Qualitätswaagen. Das angeführte Gewicht entspricht bei einem Scheffel (50 Liter) Roggen etwa einem Gewichte von wenigstens 35,5 Kilogramm und bei einem Scheffel (50 Liter) Hafer etwa einem Gewichte von wenigstens 22,5 Kilogramm.

b) Das Heu muß in der Regel Wiesenheu vom ersten Schnitt und bester Beschaffenheit sein. Es soll eine frische Farbe und kräftigen Geruch haben, muß gut gewonnen und darf nicht mit nahrungslosen oder schädlichen Kräutern vermischt sein. Sogenanntes ewiges Kleeheu wird bei tadelloser Beschaffenheit ebenfalls angenommen. Es empfiehlt sich jedoch, vorher anzufragen, ob Bedarf vorhanden ist. Die Einlieferung gut getrockneten Heues kann unmittelbar von den Wiesen erfolgen. Dasselbe braucht bei der Ablieferung nicht gebunden zu sein. Kommt es aber gebunden zur Ablieferung, so soll das Bund zu 10 Kilogramm abgewogen sein. Etwa verwendete Strohseile oder Weiden werden bei der Gewichtsermittelung in Abzug gebracht, sodaß nur das wirkliche Nettogewicht des Heues bei der Bezahlung in Betracht gezogen wird. Bei dem Proviantamt Pfalzburg muß das Heu gebunden eingeliefert werden.

c) Das Roggenstroh muß gut und trocken eingebracht und mit dem Flegel oder mit einer sogenannten Breitdreschmaschine gedroschen (Richtstroh) sein. Es darf nicht mit Disteln, Bodengras u. s. w. vermengt, darf nicht schimmelig sein, nicht dumpfig riechen und nicht von Mäusen angefressen sein. Die Ablieferung soll möglichst in gleichmäßigen Bunden von 10 Kilogramm erfolgen. Das Gewicht der Strohseile wird mitvergütet. Bei dem Proviantamt Pfalzburg muß das Stroh in Bunden von 10 Kilogramm eingeliefert werden.

9. Entscheidung über die Magazinmäßigkeit des Naturals.

Natural, welches den im Vorstehenden erwähnten Bestimmungen nicht entspricht, wird zurückgewiesen. Die Entscheidung darüber, ob angeliefertes Natural eine ausreichende magazinmäßige Beschaffenheit besitzt oder nicht, wird durch den mit der Abnahme betrauten oberen Proviantamtsbeamten getroffen, vorbehaltlich sofortigen Rekurses an den Amtsvorstand.

10. Allgemeines.

Sämmtliche Kaiserliche Proviantämter lassen es sich angelegen sein, durch schnellste und gewissenhafteste Abfertigung der Produzenten den unmittelbaren Verkehr mit denselben immer mehr zu beleben. Es erscheint daher wünschenswerth, daß von der Gelegenheit des unmittelbaren Verkaufs an die Militärverwaltung ausgiebiger Gebrauch gemacht wird.

Schließlich wird noch bemerkt, daß den Bediensteten der Proviantämter die **Annahme von Trinkgeldern auf's Strengste untersagt ist.**

Eine Durchführung dieses Verbots ist jedoch nur dann möglich, wenn die Landwirthe sich selbst des Nahmens von Trinkgeldern enthalten und jede Forderung von Trinkgeldern sofort zur Kenntniß des Vorstandes des Proviantamtes bringen. Die Herren Landwirthe haben hierauf genau zu achten, da diejenigen Personen, welche beim Geben von Trinkgeldern betroffen werden, zu gewärtigen haben, daß ihnen ihre Waare nicht abgenommen wird.

---

(337)

Das Proviantamt in Colmar hat mit dem Heuankauf aus der neuen Ernte begonnen. Es wird Heu auch direkt von den Wiesen angenommen, doch muß dasselbe vollständig trocken sein. Heu, welches nach dem Schnitt bei günstiger Witterung nur ein bis zwei Tage auf der Wiese bearbeitet ist; kann nicht für vollständig trocken angesehen werden.

---

(338)

Das Proviantamt Mülhausen i. E. beabsichtigt, mit seinen Heuankäufen unmittelbar nach der Ernte zu beginnen.

Das Heu muß jedoch ganz trocken und von guter, magazinmäßiger Beschaffenheit sein. Es soll eine frische Farbe und einen kräftigen Pflanzengeruch haben. Der Ankauf erfolgt unter Bevorzugung der Produzenten zu den Tagespreisen.

---

(339)

Das Kaiserliche Proviantamt Straßburg kauft schon jetzt zum Tagespreise gutes süßes Wiesenheu aus der neuen Ernte, soweit es gründlich und lange genug auf der Wiese bearbeitet worden und vollständig trocken ist.

Produzenten erhalten den Vorzug und können Zufuhren täglich erfolgen.

---

(340)

Das Proviantamt Hagenau setzt den Ankauf von Roggenstroh fort und wird den Ankauf von Heu unmittelbar nach der neuen Ernte aufnehmen, auch kann solches unmittelbar von den Wiesen geliefert werden. Das Heu muß süßes, nahrhaftes Pferdeheu, nicht verregnet und gehörig trocken sein. Produzenten erhalten den Vorzug vor Händlern.

---

(341)

Die Feuer- und Unfall-Versicherungsgesellschaft l'Espérance in Brüssel hat die ihrem Vertreter für Elsaß-Lothringen ertheilte Vollmacht zurückgezogen und einen neuen Vertreter nicht bestellt. Die Gesellschaft ist unter diesen Umständen zum Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen nicht mehr befugt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 16. Juni 1897. | Nr. 27.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(342) Beschluß.

Nachdem das für den Kanton Rappoltsweiler gewählte Mitglied des Kreistages, Herr Leo Faller zu Rappoltsweiler, sein Mandat niedergelegt hat, beschließe ich auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1895, betreffend die Wahlen der Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Kreisvertretungen, was folgt:

§. 1.

Die Wahl eines Mitgliedes des Kreistages für den Kanton Rappoltsweiler wird auf Sonntag, den 1. August 1897, festgesetzt:

§. 2.

Die Wählerlisten sind vom 20. Juni 1897 ab für 10 Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen sowie auf Betreiben der Bürgermeister der zur Wahl berufenen Gemeinden in Plakatform anzuschlagen und in sonst ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Colmar, den 8. Juni 1897.

Der Bezirkspräsident
Halm.

---

(343) Beschluß.

Nach Einsicht des Protokolls vom 22. Januar 1874 über die Loosziehung der zur Regelung der Reihenfolge der Erneuerung des Bezirkstages und der Kreistage des Ober-Elsaß gemäß Beschluß des Bezirkstages vom 11. Januar 1874 gebildeten Serien (vgl. Bezirksamtsblatt für 1874 Seite 53),

Nach Einsicht des Gesetzes vom 15. Juli 1896, betreffend die Wahlen der Bezirksvertretungen und der Kreisvertretungen und der für diese Wahlen erlassenen Wahlordnung, vom 30. Juli 1896 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1896 Seite 181), beschließe ich, was folgt:

§. 1.

Der Tag der Wahlen zur theilweisen Erneuerung des Bezirkstags und der Kreistage wird auf Sonntag den 1. August 1897 festgesetzt.

§. 2.

Die Wählerlisten sind vom 20. Juni 1897 ab für 10 Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen.

§. 3.

Die Kantone Dammerkirch und Hirsingen im Kreise Altkirch; Gebweiler im Kreise Gebweiler; Habsheim und Hüningen im Kreise Mülhausen, sowie Kayserberg, Markirch und Schnierlach im Kreise Rappoltsweiler haben je einen Vertreter in den Bezirkstag zu wählen.

Hinsichtlich der Kreistage ergeben sich die zur Wahl berufenen Kantone und die Zahl der zu wählenden Vertreter aus der nachstehenden Zusammenstellung:

Name des Kreises.	Name des Kantons.	Zahl der in jedem Kanton zu wählenden Mitglieder für den Kreistag.
Altkirch	Altkirch	3
	Dammerkirch	2
	Andolsheim	2
Colmar	Colmar	2
	Neubreisach	1
Gebweiler	Gebweiler	3
	Sulz	2
Mülhausen	Habsheim	2
	Mülhausen-Nord	2
Rappoltsweiler	Kayserberg	2
	Schnierlach	2
Thann	Masmünster	2
	Thann	3

§. 4.

Gegenwärtiger Beschluß ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen, sowie auf Betreiben der Bürgermeister der zur Wahl berufenen Gemeinden in Plakatform anzuschlagen und in sonst ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Colmar, den 8. Juni 1897.

Der Bezirkspräsident
I. 5687. **Halm.**

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 19. Juni 1897. | Nr. 28.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(344)

Der Regierungsassessor Heyn in Colmar ist zum Stellvertreter des Vorsitzenden bei dem Schiedsgerichte für die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft Ober-Elsaß in Colmar ernannt worden.

I. A. 5754.

(345)

Gemäß §. 75ª des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die auf Grund landesrechtlicher Vorschrift errichtete freie Hülfskasse „Männerkasse Gsell zu Bischweiler" die Bescheinigung erhalten hat, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Straßburg, den 10. Juni 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung des Innern.

I. A. 5606. J. A.: **Harff.**

(346)

Gemäß §. 75ª des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die freie Hülfskasse Nr. 73 zu Straßburg nach vorgenommener Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung erhalten hat, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Straßburg, den 11. Juni 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 5898. J. A.: **Harff.**

(347)

Vom 1. Juli d. Js. ab ist die Kreisthierarztstelle für den Landkreis Metz dem Kreisthierarzt Anckly (mit dem Sitz in Metz), die Kreisthierarztstelle für den Kreis Saarburg dem Kreisthierarzt Lévêque in Saarburg und die Kreisthierarztstelle II für den Kreis Zabern (Kantone Drulingen und Saarunion) dem Kreisthierarzt Rueher (mit dem Sitz in Diemeringen) übertragen worden.

Von dem gleichen Zeitpunkte ab scheidet der Kreisthierarzt Mangenot in Saarburg aus dem Dienste aus. Ferner umfaßt der Bezirk des Kreisthierarztes Haas in Metz vom 1. Juli ab nur noch den Stadtkreis Metz und derjenige des Kreisthierarztes Lotzer in Zabern nur noch die Kantone Buchsweiler, Lützelstein, Maursmünster und Zabern (Kreisthierarztstelle Zabern I).

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(348) **Beschluß.**

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 18. Mai 1897, in der an diesem Tage zu Brunnstatt stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 99 Betheiligten, welche zusammen 38,4735 Hektar besitzen, 99 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben, und zwar 52 mit 29,8850 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 47 mit 8,5885 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Herstellung und Unterhaltung einer Bewässerungsanlage auf den Wiesen zwischen der Ill und dem Rhein-Rhone-Kanal in der Gemarkung Brunstatt unter dem Namen Bewässerungsgenossenschaft Brunstatt nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Brunstatt während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Brunstatt zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Colmar, den 2. Juni 1897.

Der Bezirkspräsident.

II. 4425. J. V.: **Meurer.**

Digitized by Google

Auszug

aus den Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß unter dem Namen „Bewässerungsgenossenschaft Brunstatt“ mit dem Sitze in Brunstatt gebildete autorisirte Genossenschaft.

Die Satzungen sind gleichlautend mit den unter (2) S. 2 veröffentlichten Satzungen der Bewässerungsgenossenschaft Kembs bis auf nachstehenden Artikel:

Abschnitt I.

Zweck der Genossenschaft.

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Herstellung und Unterhaltung einer Bewässerungsanlage auf den Wiesen zwischen der Ill und dem Rhein-Rhone-Kanale abwärts der Straße von Brunstatt nach Didenheim in der Gemarkung Brunstatt.

c. Lothringen.

(349) **Beschluß.**

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 13. Mai 1897 in der an diesem Tage zu Lombach stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 37 Betheiligten, welche zusammen 2,94.77 Hektar besitzen, 33 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 18 mit 1,75.38 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 15 mit 1,02.39 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 4 Betheiligte mit 0,17.00 Hektar Geundbesitz sich ablehnend ousgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Bewässerung von Wiesen längs des Mühlenkonals der Mühle zu Lambach nach Maßgabe der beitiegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Lambach während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu mochen. Die Erfüllung dieser lezteren Förmlichleit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Büegermeister zu Lambach zur Verwohrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 26. Mai 1897.

Der Bezirkspräsident.

VI. 2271. J. A.: **Pöhlmann.**

Genossenschaftssatzungen

für die durch vorstehenden Beschluß unter dem Namen Bewässerungsgenossenschaft für den Mühlenkanal zu Lambach mit dem Sitze in Lambach gebildete autorisirte Genossenschaft.

Die Satzungen sind gleichlautend mit den unter (3) S. 4 veröffentlichten Satzungen der Wegegenossenschaft Großtänchen.

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(350)

Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Metz vom 2. Juni 1897 ist Julius Niclause aus Morville bei Vic, zuletzt daselbst wohnhaft, zur Zeit ohne bekonnten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 12. Juni 1897.

Der Kaiserliche Oberstaatsanwalt

T. 923. **Huber.**

(351)

Die Firmo Deutsche Solvey-Werke beabsichtigt, auf ihrem, auf dem Banne Willerwald gelegenen, an den Bann Saaralben anstoßenden Fabrilgrundstück eine Cols-Anlage zur Darstellung von Cols aus Steinkohle, nebst den Nebenprodulten Theer und Ammonialwasser, einzurichten.

Die Zeichnungen und Pläne nebst Beschreibung liegen bei der hiesigen Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramt Willerwald zur Einsichtnohme offen. Etwaige Einwendungen gegen die Anloge sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der die gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblatts an gerechnet, bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Willerwald anzumelden.

Noch Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt weeden.

Foeboch, den 9. Juni 1897.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 3135 Frhr. **von Gemmingen.**

(352)

Die Garnisonbauverwoltung Metz III beabsichtigt, das Abwasser der in St. Avold neu zu erbauenden Infanterie-Kasernements bezw. das des bereits errichteten Wellblechbarackenlagers in die Rossel auf der Gemarkung St. Avold einzuleiten.

Einwendungen gegen dieses beabsichtigte Unternehmen sind auf dem Bürgermeisteramte St. Avold binnen einer Frist von 14 Tagen mündlich oder schriftlich anzubringen. Diese Feist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Centrol- und Bezirks-Amtsblott für Elsoß-Lotheingen ausgegeben wird und schließt alle spätere Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, aus.

Digitized by Google

Die Beschreibung, Zeichnung und der Beschlußentwurf liegen auf dem Bürgermeisteramte zu St. Avold auf.

Forbach, den 9. Juni 1897.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 3426. Frhr. **von Gemmingen.**

---

(353)

Der Bürgermeister Brouder zu Kleinlänchen hal als Mitbesitzer des Wehres der Hassenburger Mühle in der Albe, Gemarkung Kappelkinger, die Erlaubniß zum Abbruche dieses Wehres erbeten.

Einwendungen gegen das beabsichtigte Unternehmen sind auf dem Bürgermeisteramte Kappelkinger binnen 14 Tagen schriftlich oder mündlich anzubringen. Diese Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Central- und Bezirks-Amtsblatl für Elsaß-Lothringen ausgegeben wird und schließt alle späteren Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, aus.

Die zur Sache gehörigen Verhandlungen, Beschreibung, Pläne und Beschlußentwurf liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Kappelkinger auf.

Forbach, den 12. Juni 1897.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 3289. Frhr. **von Gemmingen.**

---

(354)

Die Firma Burgun, Schoerer u. Cie. in Meisenthal beabsichtigt, auf dem auf dem Bann der Gemeinde Meisenthal, Sektion A 7, Parzelle Nr. 34, Gewann Meisenthal, gelegenen Grundstück einen Petroleum-Gasbereitungsapparat nach dem System Mertz zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließende Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Meisenthal anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte in Meisenthal zur Einsicht offen.

Saargemünd, den 9. Juni 1897.

Der Kreisdirektor.

Nr. 3615. J. V.: **Böhmer.**

---

(355)

Der Besitzer der Ohligmühle zu Wolmünster, Daniel Rauch zu Wolmünster, ist um die Genehmigung zur Stauerhöhung an seiner obigen Mühle eingekommen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Erhöhung sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließende Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Büegermeistee zu Wolmünster anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte in Wolmünster zue Einsicht offen.

Saargemünd, den 10. Juni 1897.

Der Kreisdirektor.

Nr. 3653. J. V.: **Böhmer.**

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(356) Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der 3½%igen Reichsanleihe vom Jahre 1887.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½%igen Deutschen Reichsanleihe von 1887 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1897 bis 30. Juni 1907 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, vom 1. Juni d. Js. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstallen oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 25. Mai 1897.

Reichsschuldenverwaltung.

II. 472. **v. Hoffmann.**

Digitized by Google

(357) Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Sendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Name der nicht aufzufindenden Absender.
Marlenheim	17	November	1896	Eugen Schwach	Wangen	Einschreibbrief	—	—	?
Straßburg (Els.) 1	20	Oktober	„	Leopoldine Coppo	Paris	Eingeschriebene Waarenprobe	1 Fünffrankenstück und 1 griechische Münze		?
Colmar (Els.) 1	28	„	„	Ansel	Straßburg (Els.)	Brief	10 ℳ Werthangabe, jedoch ohne Inhalt		X. R. 11 postlagernd Mülhausen (Els.)
Straßburg (Els.) 1	30	„	„	Barbara Hauswald	Reichstett	Gew. Brief	5	—	?
Marlenheim	3	Dezember	„	Eugen Schwach	Wangen	Eingeschriebene Drucksache	—	—	?
Straßburg (Els.) 1	25	Oktober	„	Madame François Jérome	Paris	Gew. Brief	50 Francs		Louise
„ 3	13	November	„	Hans Landauer	Stuttgart	Einschreibbrief	—	—	Elisa
Barr	17	Oktober	„	Margaretha Krupp	Straßburg (Els.) postlagernd	Packet	—	—	Emil Blauch
Mülhausen (Els.) 1	19	„	„	Mademoiselle Reine	Genf	Einschreibbrief	—	—	Louis Nr. 2854 A postlagernd in Mülhausen (Els.)
„	24	„	„	Frl. R. Menuet	Düsseldorf	„	—	—	Ernestine
Straßburg (Els.) 1	3	Dezember	„	J. Jurowsky	St. Petersburg	„	—	—	?
St. Ludwig (Els.)	31	Oktober	„	Gustav Hofmann	Colmar (Els.)	Postanweisung	5	—	Karl Hofmann in Blotzheim
Münster (Els.)	26	April	„	(unbekannt)	Genova	„	4	47	?

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, diese Sendungen, unter Nachweis ihrer Berechtigung, bei der hiesigen Ober-Postdirektion entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, der Werthinhalt der Briefe, sowie die Beträge der Postanweisungen der Postunterstützungskasse zufließen und der zum Verkauf geeignete Inhalt der Packete zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden würde.

Straßburg (Els.), den 10. Juni 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

J. V.: **Marquardt.**

V. Personal-Nachrichten.

(358) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Obersteuerinspektor Steuerrath Freitag zu Straßburg aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums den Königlichen Kronen-Orden III. Klasse mit der Zahl 50, dem Kantonalpfarrer und Ehrendomherrn Meyer in Lauterburg aus Anlaß seines 50jährigen Priesterjubiläums den Königlichen Kronen-Orden III. Klasse mit der Zahl 50 und dem Vikar Debuzy in Ars a. d. Mosel aus dem gleichen Anlasse den Rothen Adler-Orden IV. Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Landgerichtsrath Hohe, früher in Metz, zum Rath bei dem Oberlandesgericht in Colmar und den Gerichtsassessor von Joeden-Koniecpolski zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Forbach zu ernennen.

Versetzt: Der Amtsgerichtssekretär Humbert in Bischweiler in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Altkirch, der Sekretariatsassistent Koestle in Saargemünd an das Amtsgericht in Bischweiler und der Sekretariatsassistent Perrière bei der Staatsanwaltschaft in Saargemünd an das Amtsgericht daselbst in gleicher Amtseigenschaft.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Rentmeister Paul Sacher in Dambach aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand den Charakter als Kaiserlicher Rechnungsrath zu verleihen.

Der Gerichtsassessor Dr. Hugo Heidecker zu Straßburg ist zum Regierungsassessor ernannt und der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern überwiesen worden.

Digitized by Google

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Angestellt: Der Hülfsjäger Kast als Gemeindeförster in Masmünster, Oberförsterei Masmünster.

Definitiv angestellt: Der Gemeindeförster Walter in Mollau, Oberförsterei St. Amarin.

Versetzt: Die Gemeindeförster Schreiber von Mollau nach Forsthaus Ofenbach I in der Oberförsterei Rufach, Gasser von Rimbach nach Thonn und Beyer von Masmünster nach Rimbach.

c. Lothringen.

Ernannt: Franz Josef Vogin der Jüngere, zum Bürgermeister, Lucian Nikolaus Frécaut, zum Beigeordneten der Gemeinde Prévacourt.

Versetzt: Die Kaiserlichen Förster Huber von Forsthaus Spitzberg, Oberförsterei Dagsburg, nach Forsthaus Bevingen, Oberförsterei Moyeuvre, Wendt van Lucy, Oberförsterei Château-Salins, nach Fentsch, Oberförsterei Moyeuvre, Schtüßler van Fentsch nach Forsthaus Spitzberg, Oberförsterei Dagsburg, Moldehn von Forsthaus Bevingen, Oberförsterei Moyeuvre, nach Lucy, Oberförsterei Château-Salins, Wagener von Forsthaus Villers-Bettnoch, Oberförsterei Metz, nach Forsthaus Waidmannsheil, Oberförsterei Falkenberg, Fischer von Forsthaus Waidmannsheil, Oberförsterei Falkenberg, nach Forsthaus Machern, Oberförsterei St. Avold, Ludwig von Forsthaus Machern nach Forsthaus Villers-Bettnach, Oberförsterei Metz.

Uebertragen: Dem forstversorgungsberechtigten Anwärter Gilger die Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle Neunhäuser, Oberförsterei Moyeuvre, dem Reservejäger Provot die Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle Illingen, Oberförsterei Kedingen, dem Anwärter Ludwig Adam die Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle Schemerich, Oberförsterei Busendorf, dem Gemeindeförster Scheffmonn zu Illingen die Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle Buschborn, in der Oberförsterei Bolchen.

In den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag: Die Gemeindeförster Krebs zu Buschborn und Dekier zu Remilly.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Der Inspektor der Verkehrssteuern Stark in Saarburg zum Rentamtmann in Weißenburg, der Assistent I. Klasse Naber in Saargemünd zum Zolleinnehmer I. Klasse in Altmünsterol, der Zolleinnehmer I. Klasse Rieger in Altmünsterol zum Assistenten I. Klasse in Diedenhofen, der Steueraufseher Bell in Rappoltsweiler zum Zolleinnehmer II. Klasse in Richeval, der Wagner Naeppet in Enzheim zum Ortseinnehmer daselbst, die Spezereihändlerin Blottier in Kronenburg zur Ortseinnehmerin daselbst, die Frau Gervers in Pettancourt zur Verwalterin des Anmeldepostens für die Statistik des Waarenverkehrs daselbst.

Versetzt: Der Steueraufseher Busch in Mörchingen nach Rappoltsweiler, der Grenzaufseher Keller in Altmünsterol nach Amanweiler, der Grenzaufseher Becker der Station „bei der Kapelle" nach Niederhof, der Grenzaufseher Bonnke in Amanweiler nach Altmünsteral.

Pensionirt: Der Steuereinnehmer I. Klasse Hirschmonn in Botchen, der Steueraufseher Kieser in Mülhausen.

Ausgeschieden: Der Ortseinnehmer Woytt in Herbitzheim, die Verwalterin des Anmeldepostens für die Statistik des Waarenverkehrs Koppitsch in Pettoncourt.

VI. Vermischte Anzeigen.

(359)

Das Proviantamt Bischweiler hat mit dem Ankauf von Heu neuer Ernte begonnen. Einlieferungen können täglich stattfinden und werden Produzenten beim Ankauf bevorzugt. Das Heu kann direkt von den Wiesen zur Einlieferung gelangen; doch wird hierbei aufmerksam gemacht, daß nur durchaus trockenes und bei guter Witterung geerntetes Heu zur Abnahme gelangt. Verregnetes Heu und solches von minderwerther Beschaffenheit darf nicht eingeliefert werden.

(360)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft gut trockenes Heu aus der neuen Ernte direkt von der Wiese.

(361)

Das Proviantamt zu Dieuze beginnt jetzt den Ankauf von Heu aus der neuen Ernte.

Das Heu muß von bester Beschaffenheit, hauptsächlich ganz lufttrocken sein, andernfalls kann dasselbe nicht angenommen werden.

(362)

Das Proviantamt Metz kauft fortgesetzt Heu von magazinmäßiger Beschaffenheit.

Produzenten bezw. bestehende oder in der Bildung begriffene Produzenten-Verkaufsgenossenschaften werden besonders berücksichtigt.

Die Angebote sind zu machen bei der Rendantur I — Todtenbrückenstraße- und Weidenplatzecke Nr. 36 — und bei der Rendantur IV — Châtillonstraße Nr. 11.

(363)

Das Proviantamt Saarburg i. L. kauft gegenwärtig gutes Wiesenheu diesjähriger Ernte vorzugsweise von Produzenten an.

Das Heu muß ganz trocken und möglichst frei von schädlichen Pflanzen — besonders von Herbstzeulose — sein.

(364)

Das Proviantamt Saargemünd wird den Ankauf von Heu unmittelbar nach der Ernte aufnehmen. Das Heu darf nicht verregnet, muß vollständig trocken und von magazinmäßiger Beschaffenheit sein. Produzenten erhalten den Vorzug.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 26. Juni 1897.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(365)

Die Administration der Minen von Buchsweiler hat auf das Bergwerkseigenthum an dem Braunkohlen-, Vitriol- und Alaunbergwerk „Buchsweiler" bei Buchsweiler (Kreis Zabern), verliehen durch Dekret vom 31. März 1816, Verzicht erklärt.

Gemäß §. 139 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird diese Erklärung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jeder privilegirte Gläubiger, jeder Hypothekengläubiger und jeder sonstige Realberechtigte befugt ist, binnen drei Monaten vom Ablauf des Tages, an welchem die gegenwärtige Nummer des Amtsblattes ausgegeben worden ist, behufs seiner Befriedigung die Subhastation des vorbezeichneten Bergwerks bei dem zuständigen Richter auf seine Kosten — vorbehaltlich der Erstattung aus den Kaufgeldern — zu beantragen.

Wer von diesem Rechte binnen der angegebenen Frist keinen Gebrauch macht, geht bei der demnächstigen Aufhebung des Bergwerkseigenthums seines Anspruchs verlustig.

Straßburg, den 12. Juni 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 5419. J. A.: **Harff.**

(366)

Der Kaiserliche Statthalter hat durch Erlaß vom 9. Juni 1897 auf Grund der von der Optionskommission in ihree 43. Sitzung abgegebenen Gutachten bestimmt, daß die nachstehend genannten 5 Personen als elsaß-lothringische Staatsangehörige nicht zu beteachten sind, wobei zu bemerken ist, daß bei den mit * bezeichneten gültige Option, bei den übrigen Auswanderung vor dem 28. Januar 1873 vorliegt:

1. *Aubry, Eduard, geb. am 14. Februar 1856 in Epfig, Kreis Schlettstadt,
2. *Schlatter, Karl, geb. am 7. Februar 1859 in Schlettstadt,
3. Strembel, Peter, geb. am 6. August 1857 in Walschbronn, Kreis Saargemünd,
4. Steiner, Johann Nikolaus, geb. am 11. September 1854 in Lambach, Kreis Saargemünd,
5. *Zickler, Georg, geb. am 10. Dezember 1854 in Kestenholz, Kreis Schlettstadt.

(367)

Der Kaiserliche Statthalter hat zur Errichtung einer Pfarrei Augsburgischer Konfession in St. Avold die Ermächtigung ertheilt.

II. B. 1152.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(368) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 17. Mai 1897 in der an diesem Tage zu Altthann stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 78 Betheiligten, welche zusammen 68,6523 Hektar besitzen, 68 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 7 mit 9,4789 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 61 mit 35,7264 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 10 Betheiligte mit 23,4470 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Unterhaltung von bestehenden Anlagen zur Bewässerung von Wiesenflächen in den Gemarkungen Altthann und Sennheim unter dem Namen Wässerungsgenossenschaft Altthann—Sennheim nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Altthann und Sennheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Altthann zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Colmar, den 10. Juni 1897.

Der Bezirkspräsident.

II. 4672. J. V.: **Meurer.**

Auszug

aus den Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Die Satzungen sind gleichlautend mit den oben unter (2) S. 2 veröffentlichten Satzungen der Bewässerungsgenossenschaft Kembs bis auf nachstehende Artikel:

Digitized by Google

Abschnitt I.
Zweck der Genossenschaft.
Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Unterhaltung der bestehenden Anlagen zur Bewässerung der auf dem rechten Ufer der Thur zwischen dieser und der Reichseisenbahnstrecke Wesserling—Mülhausen in den Gewannen Obere Thurmatten (unterer Theil), Niedere Thurmatten, Brunnwasser und Ochsenfeldmatten der Gemarkung Altthann und Brunnwasser und Herligerin (oberer Theil) der Gemarkung Sennheim gelegenen, im zugehörigen Lageplan mit einem rothen Streifen umgrenzten Wiesenfläche.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer von mehr als 1 Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie je 1 Hektar besitzen. Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als fünf Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als zwei Vollmachten übernehmen.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der Größe der an dem Unternehmen betheiligten Wiesenflächen, wobei mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten verschiedene Beitragsklassen gebildet werden können.

b. Unter-Elsaß.

(369) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 3. Juni d. J. in der an diesem Tage zu Lupstein stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer Niemand gegen das Unternehmen gestimmt hat, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Entwässerung von Grundstücken in den Kantonen: „Kleinfeld" und „Am Reginsberg", Gemarkung Lupstein, nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Lupstein während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Lupstein zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 14. Juni 1897.

Der Bezirkspräsident.
I. 3564 I. J. V.: **Dominicus.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß unter dem Namen Drainagegenossenschaft „Kleinfeld—Reginsberg mit dem Sitze in Lupstein gebildete autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den oben (121) S. 55 veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Kühlendorf.

(370) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 3. Juni d. J. in der an diesem Tage zu Lupstein stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer Niemand gegen das Unternehmen gestimmt hat, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Entwässerung von Grundstücken in den Kantonen: „Auf den Kappellenbrunnen" und „Ueber dem doppellen Abwänder", Gemarkung Lupstein, nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Lupstein während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Lupstein zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 14. Juni 1897.

Der Bezirkspräsident.
I. 3564 II. J. V.: **Dominicus.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß unter dem Namen Drainagegenossenschaft „Kappellenbrunnen" mit dem Sitze in Lupstein gebildete autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den oben unter (121) S. 55 veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Kühlendorf.

(371) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 3. Juni d. J. in der an diesem Tage zu Lupstein stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer Niemand gegen das Unternehmen gestimmt hat, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Entwässerung von Grundstücken in den Kantonen: „Auf dem Graßweg" und „Gegen der

Digitized by Google

Hohlgaß", Gemarkung Lupstein nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Lupstein während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Lupstein zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 14. Juni 1897.

Der Bezirkspräsident.

I. 3564 III. J. V.: **Dominicus.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß unter dem Namen Drainagegenossenschaft „Großweg" mit dem Sitze in Lupstein gebildete autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den oben unter (121) S. 55 veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Kühlendorf.

(372) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 10. Juni d. J., in der an diesem Tage zu Altenheim stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 55 Betheiligten, welche zusammen 646,87 Ar besitzen, 54 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben, und zwar stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 1 Betheiligter mit 16,96 Ar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Entwässerung von Grundstücken in den Kantonen: „Steinacker", „In dem Pfuhl" u. s. w., Gemarkung Altenheim, nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Altenheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Altenheim zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 17. Juni 1897.

Der Bezirkspräsident.

I. 3678. J. V.: **Dominicus.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß unter dem Namen Drainagegenossenschaft „Altenheim I" mit dem Sitze in Altenheim gebildete autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den oben unter (121) S. 55 veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Kühlendorf.

c. Lothringen.

(373) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 26. März d. J. in der an diesem Tage zu Silbernachen stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 122 Betheiligten, welche zusammen 268,80.50 Hektar besitzen, 122 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 21 mit 118,77.26 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 101 mit 150,12.27 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Frécourt (Gemeinde Silbernachen) nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Silbernachen während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Silbernachen zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 26. Mai 1897.

Der Bezirkspräsident.

VI. 1981. J. A.: **Pöhlmann.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß unter dem Namen Feldwegegenossenschaft Frécourt mit dem Sitze in Silbernachen gebildete autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den oben unter (3) S. 4 veröffentlichten Statuten der Feldwegegenossenschaft Großtännchen.

Digitized by Google

(374) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, und des §. 14 des Gesetzes, betreffend die Fischerei vom 2. Juli 1891 wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 15. Mai 1897 in der an diesem Tage zu Philippsburg stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Uferbesitzer von 89 Betheiligten, welche zusammen 14,551 m Uferlänge besitzen, 81 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 17 mit 3,899 m Uferlänge durch ausdrückliche Erklärung und 64 mit 9,707 m Uferlänge stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 8 Betheiligte mit 0,925 m Uferlänge sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt.

Artikel 1.

Die zum Zwecke der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung und Nutzung der Fischerei und zum Zwecke einer geregelten Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze der Fischerei in Philippsburg nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Fischereigenossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Philippsburg während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Metz, den 28. Mai 1897.

Der Bezirkspräsident.

VI. 2256. J. A.: **Pöhlmann.**

Auszug

aus den Genossenschaftssatzungen für die unter dem Namen Fischereigenossenschaft für den Fallensteinerbach zu Philippsburg mit dem Sitze in Philippsburg gebildete Fischereigenossenschaft.

Artikel 3.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 4.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, welche von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt werden.

Bei der alle fünf Jahre stattfindenden Neuwahl sind die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar; dieselben bleiben bis zu ihrer Ersetzung jedenfalls im Amt.

Sinkt die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter durch Todesfälle oder Ausscheiden auf zusammen weniger als 3 herab, so finden Ergänzungswahlen durch die Generalversammlung statt. Die Dauer des Amtes der auf diese Weise gewählten Mitglieder und Stellvertreter erstreckt sich nur bis zur Beendigung der laufenden Amtsperiode.

Artikel 5.

Die Berufung der Generalversammlung der Betheiligten erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes nach Beschluß des Genossenschaftsvorstandes.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Vorstandes wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen.

Die Bekanntmachung der Generalversammlung erfolgt in ortsüblicher Weise.

Artikel 8.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter erfolgt mittelst Wahllisten nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

(375) Nachweisung

des im Monat Mai 1897 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.	
			Roggen-				Weizen-					
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Altkirch	16 74	17 58	5 60	5 88	— —	— —	5 —	5 25	— —	— —	6 80	7 14
Colmar	*	**	5 85	6 14	5 05	5 30	4 45	4 67	4 25	4 46	5 85	6 14
Gebweiler	17 60	18 48	6 —	6 30	4 80	5 04	6 —	6 30	4 80	5 04	5 60	5 88
Mülhausen	16 85	17 69	6 10	6 41	5 40	5 67	6 05	6 35	5 30	5 57	5 95	6 25
Rappoltsweiler	16 16	16 96	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 48	6 80	6 88	7 22
Thann	15 23	15 99	5 68	5 96	— —	— —	4 44	4 66	— —	— —	5 88	6 17

* Fremder 17.60, Elsässer 16.20. — ** Fremder 18.48, Elsässer 17.01.

Digitized by Google

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.			
			Roggen-				Weizen-							
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-					
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.		
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:													
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Brumath	15 —	15 75	5 20	5 46	— —	— —	4 80	5 01	— —	— —	4 80	5 04		
Hagenau	— —	— —	5 40	5 67	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 —	6 30		
Molsheim	16 —	16 80	7 —	7 35	— —	— —	6 —	6 30	— —	— —	6 —	6 30		
Schlettstadt	15 —	15 75	6 —	6 30	4 80	5 04	6 —	6 30	4 80	5 04	6 40	6 72		
Straßburg	15 77	16 56	7 —	7 35	— —	— —	6 80	7 14	— —	— —	8 25	8 66		
Weißenburg	15 50	16 28	5 80	6 09	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 —	6 30		
Zabern	14 64	15 37	5 50	5 78	5 —	5 25	4 50	4 73	4 —	4 20	5 —	5 25		
Bolchen	13 60	14 28	7 —	7 35	6 —	6 30	6 —	6 30	6 —	6 30	8 —	8 40		
Dieuze	14 30	15 02	5 80	6 09	— —	— —	— —	— —	4 90	5 15	5 90	6 20		
Diedenhofen	13 15	13 81	4 74	4 98	4 54	4 77	4 54	4 77	4 34	4 56	7 —	7 35		
Forbach	15 —	15 75	6 —	6 30	5 —	5 25	5 —	5 25	5 —	5 25	6 —	6 30		
Metz	15 84	16 63	5 56	5 84	4 84	5 08	5 24	5 50	4 84	5 08	6 78	7 12		
Saarburg	15 10	15 86	5 40	5 67	— —	— —	— —	— —	4 10	4 31	5 70	5 99		
Saargemünd	14 50	15 23	5 05	5 30	4 50	4 73	4 40	4 62	3 50	3 68	5 78	6 07		

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(376) Bekanntmachung,

betreffend die Gewerbesteuerveranlagung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. Januar 1897 B. 13550 (Central- und Bezirks-Amtsblatt Beiblatt, Seite 36 pp.) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kaiserlichen Steuerkontroleure:

1. Steuerkontroleur, Steuerinspektor Hecker in Saargemünd zum Vorsitzenden der Kreiskommission Saargemünd für den Steuerkontrolbezirk Saargemünd,
2. Steuerkontroleur Kerbs in Metz zum Vorsitzenden der Kreiskommission Metz-Land für den Steuerkontrolbezirk Metz IV,
3. Steuerkontroleur Jacques in Busendorf zum Vorsitzenden der Kreiskommission Bolchen für den Steuerkontrolbezirk Busendorf,
4. kommiss. Steuerkontroleur Kohn in Bolchen zum Vorsitzenden der Kreiskommission Bolchen für den Steuerkontrolbezirk Bolchen,
5. kommiss. Steuerkontroleur Fritsch in Bitsch zum Vorsitzenden der Kreiskommission Saargemünd für den Steuerkontrolbezirk Bitsch ernannt sind.

Straßburg, den 12. Juni 1897.

Der Direktor der direkten Steuern
Geiseler,
Geheimer Oberregierungsrath.

(377)

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Metz für die 2. Sitzungsperiode des Jahres 1897 festgesetzt auf Montag, den 5. Juli 1897, Vormittags 9 Uhr, und der Landgerichtsdirektor Herr Aretz zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 8. Juni 1897.

Der K. Oberlandesgerichtspräsident,
Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath:
von Vacano.

(378)

Die Wässerungsgenossenschaft Pfaffenheim—Hattstatt—Herlisheim beabsichtigt die Erbauung einer Stauschleuse im Mühllanale oberhalb des Pfaffenheimer Waschhauses. Etwaige Einwendungen gegen den Bau sind binnen einer, die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist, von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes, bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeisteramte Pfaffenheim einzubringen.

Ein Entwurf der Genehmigungsurkunde, ein Erläuterungsbericht, ein Auszug aus dem Berathungsregister des Syndikats der Bewässerungsgenossenschaft und ein Plan

Digitized by Google

liegen zur Einsicht auf dem Büegermeisteramte zu Pfaffenheim offen.'

Gebweiler, den 18. Juni 1897.

Dee Kreisdirektor
Knüppel.

---

(379)

Eine geoße Anzahl von Eigenlhümern von Wasserenlnahmen am Ohmbach und dessen Abzweigungen, den Mühlkanälen, hal den Antrag auf Genehmigung beziehungsweise Beibeballung der Entnahmen gestellt. Elwaige Einwendungen gegen dieses Unternehmen sind binnen einer, die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mil dem Ablauf des Tages der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes bei dem unterzeichneten Kreisdirellar oder dem Bürgermeisteramle in Westhallen beziehungsweise binnen einer gleich lang bemessenen Frist vom Tage des Ablaufes des Enquête-Verfahrens in Westhalten an, auf dem Bürgermeisteramle zu Rufach einzubringen.

Eine Genehmigungsurkunde, ein Erläuterungsbericht, ein Beezeichniß der Eigenthümer und die bezüglichen Pläne liegen auf dem Bürgermeisteramle zu Westhalten 14 Tage lang und darauf auf die gleiche Zeitdauer auf dem Bürgermeisteramte zu Rufach zur Einsichl offen.

Gebweiler, den 21. Juni 1897.

Der Kreisdieellar
J.-Nr. 1252. **Knüppel.**

---

(380)

Der Unternehmer Gottlieb Burkhardl, Eulerstraße 53 in Basel wohnhasl, hat um Genehmigung zur Errichtung einer Asphaltkocherei auf seinem im Banne Häsingen, Seltion B 945 Kanton Mühlrain gelegenen Grundstück nachgesucht.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer, die spälere Geltendmachung ausschließenden Frist van 14 Tagen, beginnend mil dem Abtauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Häsingen anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirellion und dem Bürgermeisteramle zu Häsingen zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 18. Juni 1897.

Der Kreisdirellor.
II. 3710. J. V.: **Schlössingk.**

---

(381)

Die Gemeinde Sennheim beabsichtigt, auf einem in der Gemarkung Sennheim, Kanton Hertzag—Rein, Sektion E Nr. 571, 579 und 580 zu erweebenden 25 Ar großen Grundstücke ein Schlachthaus zu errichten.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen auf dem Rathhause zu Sennheim aus. Einwendungen sind binnen 14 Tagen bei dem Unteezeichneten oder dem Büegermeister von Sennheim anzubringen.

Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Tilein beruhen, werden durch den Abtauf dieser Frist ausgeschlossen.

Thann, den 17. Juni 1897.

Der Kreisdirektor
Nr. 1701. Dr. **Curtius.**

(382)

Die Firma Heumann und Söhne zu Schirmeck beabsichtigt, an Stelle ihres vom Hochwasser weggerissenen Slauwehees in dee Beeusch im Gemeindebann von Schirmeck ein neues Wehr zu errichten.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen auf dem Gemeindehause zu Schirmeck auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer, die spätere Gettendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, welche mit dem auf die Ausgabe dieses Blattes folgenden Tage ihren Anfang nimmt, bei mir oder dem Büegermeister zu Schirmeck vorzubringen.

Motsheim, den 14. Juni 1897.

Der Kreisdirektar
Nr. 3095. **Swiersen.**

---

(383)

Der Eigenlhümer J. B. Geaffroy zu Dt.-Avricourt beabsichtigt in einem in seinem Hinlerhause gelegenen Zimmer die Anlage einer Seifensiederei.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen, vam Tage der Ausgabe der gegenwärtige Bekanntmachung enlhaltenden Nummer des Centrat- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet, bei mir oder dem Herrn Bürgermeister van Aoeicourt anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist finden Einwendungen keine Berücksichtigung mehr.

Die Zeichnungen, Pläne, sowie Beschreibungen liegen auf dem Bürgeemeisteramte zu Dt.-Avricourt zu Jedermanns Einsicht offen.

Saarburg, den 18. Juni 1897.

Der Kreisdirektor
Re. 1365. Dr. **Freudenfeld.**

---

(384)

Es wird darauf aufmerksam gemachl, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechtes spälestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vallendetem siebenzehnten Lebensjahre darf die Berechtigung nichl nachgesucht werden.

Die im Bezirke Ober-Elsaß Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kammission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden. Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß;
b) ein Einwilligungsatlest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten sawie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen;
   die Fähigkeit hierzu und die Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
c) ein Unbeschottenheitszeugniß, welches füe Zöglinge von höheeen Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschuten, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute duech die Patizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Digitized by Google

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor der Prüfungs-Kommission auszusprechen.

Diejenigen, welche an der im Monat September d. Js. stattfindenden Prüfung vor der Prüfungs-Kommission Theil nehmen wollen, haben ihre Meldung spätestens bis zum 10. August d. Js. anzubringen.

Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen. Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen, der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Colmar, den 12. Juni 1897.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
P. C. 139. Graf **von Wiser**, Regierungsrath.

V. Personal-Nachrichten.

(385) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Grundbesitzer Joseph Christophel in Hagenau den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse, dem Kaiserlichen Förster Ignaz Eßlinger in Blodelsheim im Kreise Gebweiler und den Steueraufsehern Peter Kieser in Mülhausen und Johann Daniel Marten zu Straßburg aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Ernannt: Der Gerichtsassessor Hennig in Hagenau zum Notar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Müttersholz, der Notar Freiherr von Sensburg in Sulz, Kreis Gebweiler, zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst.

Gestorben: Der zweite Ergänzungsrichter des Amtsgerichts Sulz, Kreis Gebweiler, Eigenthümer August Pfulb in Bollweiler und der Erste Ergänzungsrichter des Amtsgerichts Busendorf, Apotheker Gustav von Hymnen daselbst.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der civilversorgungsberechtigte Fußgendarm Friedrich Schwarzat zum Konzipisten bei dem Bezirkspräsidium zu Colmar.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Meyer der seitherige Beigeordnete Joseph Meyer zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderathes Johann Scheidt zum Beigeordneten der Gemeinde Schönenburg, Kreis Weißenburg, an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Barthel das Mitglied des Gemeinderathes Johann Baptist Hurle zum Beigeordneten der Gemeinde Rohrweiler, Kreis Hagenau.

Definitiv ernannt: Die Klassenlehrer Josef Brinster in Schiltigheim, Hugo Dziallowski in Bischheim, Josef Chevalier in Bischofsheim, Josef Mathias in Mutzig, Hermann Mey in Herbitzheim, Alfons Rohmer in Drusenheim, die Klassenlehrerinnen Elise Klein in Ingweiler und Luise Graf in Hagenau, sowie die Lehrerinnen Amalie Schieferdecker in Diseldorf, Barbara Stander in Zinsweiler und Marie Wolff in Lembach und die Lehrer Eugen Eber in Berstheim und Viktor Utard in Wingen, Kreis Zabern.

Versetzt: Der Lehrer August König von Kronenburg nach Straßburg und die Lehrerinnen Friederike Stüttge von Hohwald nach Ruprechtsau-Straßburg und Magdalena Wendling von Ingweiler nach Hagenau.

Pensionirt: Die Lehrerin Ida Salome Schlicht in Ernolsheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Anton Humbert zum Bürgermeister der Gemeinde Bruchen, Nikolaus Schouler zum Bürgermeister der Gemeinde Großtänchen, Nikolaus Klein zum Bürgermeister, Karl Nikolaus Stöcker zum Beigeordneten der Gemeinde Berg.

Provisorisch angestellt: Der Militäranwärter Wilhelm Weichert als Schutzmann bei der Kaiserlichen Polizeidirektion in Metz.

Gestorben: Wegemeister Siebert zu Königsmachern.

VI. Vermischte Anzeigen.

(386) Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 16 des Gesetzes vom 16. Juli 1895 wird nachstehend das Verzeichniß derjenigen Sparkassen-Guthaben, über welche seit mehr als 29 Jahren keine Verfügung getroffen ist, öffentlich bekannt gemacht. Die Einziehung zum Sicherheitsfonds der Sparkasse wird erfolgen, wenn die Berechtigten nicht über das Guthaben bis Ende März 1898 verfügen.

Saargemünd, den 18. Juni 1897.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Sparkassen
Schatz.

Digitized by Google

Die erste Nummer ist die Nummer des Sparkassenbuches; außerdem sind angegeben: der Name und Vorname des Einlegers; Stand und Wohnort des Einlegers; das Datum des ersten Kassengeschäfts; das Datum und die Art des letzten Kassengeschäfts und der gegenwärtige Betrag des Kapitals.

1. Serie.

1747. Carillon, Gabrielle, ohne Gewerbe, Saargemünd; 30. Mai 1858; 18. Januar 1867; Rückzahlung; 72.74 M.
2054. Lux, Elisabeth, ohne Gewerbe, Saargemünd; 8. Januar 1860; 8. September 1867; Rückzahlung; 7,94 M.
2177. François, Elisabeth, ohne Gewerbe, Saargemünd; 1. Juli 1860; 21. Juli 1867; Rückzahlung; 20,15 M.
2911. Starck, Pierre, ohne Gewerbe, Saargemünd; 4. Oktober 1863; 2. September 1867; Rückzahlung; 2,38 M.
3554. Pascal, Jean, ohne Gewerbe, Saargemünd; 11. Februar 1866; 3. März 1867; Rückzahlung; 0,49 M.
3695. Lauer, Jakob, ohne Gewerbe, Saargemünd; 30. September 1866; 7. April 1867; Rückzahlung; 5,53 M.

2. Serie.

21. Bergdoll, Jean Baptiste, ohne Gewerbe, Forbach; 27. Oktober 1861; 28. April 1867; Rückzahlung; 0,58 M.
427. Batat, Louis August, ohne Gewerbe, Forbach; 16. Juli 1865; 10. Februar 1867; Rückzahlung; 7,17 M.
473. Adt, François, ohne Gewerbe, Forbach; 19. November 1865; 7. April 1867; Rückzahlung; 22,57 M.
505. Weis, Madeleine, ohne Gewerbe, Forbach; 18. Februar 1866; 12. Mai 1867; Rückzahlung; 0,64 M.
516. Alexander, Michel, ohne Gewerbe, Forbach; 4. März 1866; 17. März 1867; Rückzahlung; 6,32 M.
622. Müller, Pierre, ohne Gewerbe, Forbach; 4. November 1866; 17. Februar 1867; Rückzahlung; 6,60 M.
680. Heck, Jean Pierre, ohne Gewerbe, Forbach; 26. Mai 1867; 8. Dezember 1867; Rückzahlung; 12,13 M.
714. Bairier, Jules, ohne Gewerbe, Forbach; 18. August 1867; 18. August 1867; Einlagen; 21,62 M.

3. Serie.

49. Fiklinger, Elisabeth Louise, ohne Gewerbe, St. Avold; 12. Oktober 1862; 7. Juli 1867; Rückzahlung; 3,77 M.
292. Gally, Rose, ohne Gewerbe, St. Avold, 19. August 1866; 13. Oktober 1867; Rückzahlung; 14,57 M.
311. Jakobs, Marguerite, ohne Gewerbe, St. Avold; 13. Januar 1867; 17. März 1867; Rückzahlung; 1,92 M.
338. Paniel, Pierre, ohne Gewerbe, St. Avold; 7. April 1867; 13. Oktober 1867; Rückzahlung; 5,76 M.

4. Serie.

201. Wendel, Catherine, ohne Gewerbe, Püttlingen; 7. August 1864; 4. August 1867; Rückzahlung; 1,89 M.
202. Hupert, Michel, ohne Gewerbe, Püttlingen; 7. August 1864; 5. Mai 1867; Rückzahlung; 0,13 M.
230. Schill, Jacques, ohne Gewerbe, Püttlingen; 26. März 1865; 15. April 1867; Rückzahlung; 1,87 M.
238. Kraß, Nicolas, ohne Gewerbe, Püttlingen; 21. Mai 1865; 28. April 1867; Rückzahlung; 0,05 M.
271. Thirion, Jean, ohne Gewerbe, Püttlingen; 8. Dezember 1865; 17. März 1867; Rückzahlung; 5,76 M.
349. Hilpert, Antoine, ohne Gewerbe, Püttlingen; 12. August 1866; 5. Mai 1867; Rückzahlung; 2,50 M.
377. Ruflot, Michel, ohne Gewerbe, Püttlingen; 24. März 1867; 2. Juni 1867; Rückzahlung; 6,34 M.
379. Jacquet, Louis, ohne Gewerbe, Püttlingen; 7. April 1867; 14. Juli 1867; Rückzahlung; 8,45 M.

5. Serie.

127. Haffner, Anne Marie, ohne Gewerbe, Bitsch; 25. März 1866; 24. Februar 1867; Rückzahlung; 6,58 M.
140. Bayle, Charles August, ohne Gewerbe, Bitsch; 14. Oktober 1866; 3. März 1867; Rückzahlung; 6,15 M.
173. Courrier, Jean Nicolas, ohne Gewerbe, Bitsch; 7. November 1867; 17. November 1867; Rückzahlung; 0,50 M.
184. Chotard, Hypolite, Soldat, Bitsch; 29. Februar 1867; 12. April 1867; Rückzahlung; 0,53 M.

6. Serie.

86. Scherrier, François, ohne Gewerbe, Saaralben; 26. November 1865; 3. Februar 1867; Rückzahlung; 1,87 M.
87. Pennet, Anne Marie, Ehefr. Scherrier, François, ohne Gewerbe, Saaralben; 26. November 1865; 3. Februar 1867; Rückzahlung; 0,23 M.

---

(387)

Auf Grund des §. 16 des Gesetzes vom 16. Juli 1895 wird nachstehend das Verzeichniß derjenigen Sparkassen-Guthaben, über welche seit mehr als 29 Jahren keine Verfügung getroffen ist, öffentlich bekannt gemacht. Die Einziehung zum Sicherheitsfonds der Sparkasse wird erfolgen, wenn die Berechtigten nicht bis Ende Dezember 1897 über das Guthaben verfügen.

Schlettstadt, den 18. Juni 1897.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes
C. Schlösser,
Bürgermeister.

Die erste Nummer ist die Nummer des Sparkassenbuches; außerdem sind angegeben: der Name und Vorname des Einlegers; Stand und Wohnort des Einlegers; das Datum des ersten Kassengeschäfts; das Datum und die Art des letzten Kassengeschäfts und der gegenwärtige Betrag des Kapitals.

254. Fritsch, Philipp, Arbeiter, Schlettstadt; 1. Januar 1849; 21. Januar 1867; Rückzahlung; 14,34 M.
5951. Cauchy, Karl Edgard, Füsilier im 69. Linien-Regmt., Schlettstadt; 30. Juni 1867; 30. Juni 1867; Einzahlung; 12,05 M.
5948. Blondel, Louis Poul, Füsilier im 69. Linien-Regmt., Schlettstadt; 16. Juni 1867; 16. Juni 1867; Einzahlung; 5,68 M.
3488. Monti, Peter, Klempner, Schlettstadt; 15. Dezember 1861; 20. Mai 1867; Rückzahlung; 39,55 M.
3488. Borocco, Josef, Klempner, Schlettstadt; 15. Dezember 1861; 20. Mai 1867; Rückzahlung; 33,30 M.
3012. Settler, Barbara, Dienstmagd, Hessenheim; 19. August 1860; 30. September 1867; Rückzahlung; 13,24 M.
4996. Monti, Johann, minderjährig, Schlettstadt; 9. Juli 1865; 20. Mai 1867; Rückzahlung; 38,09 M.
1577. Baur, Joh. Bapt. geb. Biehtmann, Margaretha, ohne Gewerbe, Schlettstadt; 31. August 1856; 13. Mai 1867; Rückzahlung; 7,16 M.
1578. Baur, Victor, minderjährig, Schlettstadt; 31. August 1856; 13. Mai 1867; Rückzahlung; 7,16 M.
1666. Borocco, Peter, Zinngießer, Schlettstadt; 14. Dezember 1856; 20. Mai 1867; Rückzahlung; 46,49 M.

Digitized by Google

3469. Brunstein, Anna von Johann, Arbeiterin, Schlettstadt; 1. Dezember 1861; 1. Juli 1867; Rückzahlung; 12,51 M.
5838. Schaeffer, Josef, Drahtweber, Schlettstadt; 17. Februar 1867; 8. Juli 1867; Rückzahlung; 1,96 M.
5468. Burgard, geb. Luise Wentzler, Dienstmagd, Schlettstadt; 22. April 1866; 13. Mai 1867; Rückzahlung; 2,87 M.
5684. Frederich, Adele, Arbeiterin, Kestenholz; 21. Oktober 1866; 17. Juni 1867; Rückzahlung; 1,74 M.
5698. Schwind, Anwalt, Schlettstadt; 11. November 1866; 14. Februar 1867; Rückzahlung; 2,87 M.

---

(388)

Verzeichniß der Sparkassen-Guthaben der Sparkasse Metz,

über welche seit mehr als 29 Jahren keine Verfügung getroffen ist, und welche Ende dieses Jahres dem Verfall entgegengehen.

Die erste Nummer ist die Nummer des Sparkassenbuchs; außerdem sind angegeben: der Name und Vorname des Einlegers; Stand und Wohnort des Einlegers; das Datum des ersten Kassengeschäfts; das Datum und die Art des letzten Kassengeschäfts und der gegenwärtige Betrag des Kapitals.

27361. Pagnon, Leo Johann, minderjährig, Sablon; 26. September 1862; 22. Januar 1867; Rückzahlung; 0,76 M.
27553. Thomas, Hubert, Kammerdiener, Metz; 12. November 1862, 14. Januar 1867; Rückzahlung; 0,36 M.
27584. Gouffot, Marie, Näherin, Devant-les-Ponts; 24. November 1862; 11. Januar 1867; Rückzahlung; 0,5 M.
27718. Linel, Johann, Knecht, Magny; 26. Dezember 1862; 22. Februar 1867; Rückzahlung; 3,65 M.
27901. Sériziat, geb. Thiébaux, Marie Marg., Eigenthümerin, Metz; 21. Januar 1863; 28. September 1867; Rückzahlung; 25,51 M.
28079. Wittwe Laroche, geb. Féry, Barbara, ohne Gewerbe, Pontoy; 21. Februar 1863; 31. Mai 1867; Rückzahlung; 25,51 M.
28154. Jodin, Elias Franz, ohne Gewerbe, Dornot; 9. März 1863; 14. März 1867; Rückzahlung; 2,95 M.
28400. Demange, Joh. Baptist Gustav, Dekorationsmaler, Metz; 5. Mai 1863; 15. Januar 1867; Rückzahlung; 0,50 M.
28462. Wittwe Cahen, geb. Lévy Béla, Rentnerin, Metz; 27. Mai 1863; 30. August 1867; Rückzahlung; 9,35 M.
28478. Wittwe Sibille, geb. Pavie, Estelle, Krämerin, Metz; 1. Juni 1863; 31. Juli 1867; Rückzahlung; 0,66 M.
29237. Petit, Peter, Militär, Metz; 31. Juli 1863; 12. Januar 1867; Rückzahlung; 0,37 M.
29356. Feyte, Johann, Zimmermann, Woippy; 26. August 1863; 8. März 1867; Rückzahlung; 0,78 M.
29377. Wittwe Renaud, geb. Patrier, Barbara, Pförtnerin, Metz; 1. September 1863; 11. Mai 1867; Rückzahlung; 5,97 M.
29487. Haven, Marie Anna, Dienstmagd, Helimer; 5. Oktober 1863; 21. Juni 1867; Rückzahlung; 29,35 M.
29492. Couzot, Marie Therese, Köchin, Metz; 7. Oktober 1863; 27. Februar 1867; Rückzahlung; 1,95 M.
12158. Colin, Marie Rosa, ohne Gewerbe, Metz; 22. Juli 1856; 22. Mai 1867; Rückzahlung; 3,98 M.
30095. Galbourdin, Karl Nikolaus, Tuchmacher, Adaincourt; 3. November 1863; 9. Februar 1867; Rückzahlung; 2,95 M.
30121. Riquier, Karl, ohne Gewerbe, Metz; 10. November 1863; 20. Dezember 1867; Rückzahlung; 1,94 M.
30469. Grandjean, Josef Xaver, Schreiner, Oeuleu; 30. Januar 1864; 12. Oktober 1867; Rückzahlung; 3,93 M.
30479. Prétot, Franz August, Kutscher, Metz; 2. Februar 1864; 5. November 1867; Rückzahlung; 17,98 M.
30688. Burtaire, Peter, Winzer, Norroy-le-Veneur; 7. März 1864; 21. Juni 1867; Rückzahlung; 6,63 M.
30973. Lazare, Lion, Metzger, Plantières; 31. Mai 1864; 22. Februar 1867; Rückzahlung; 10,02 M.
31237. Duval, Johann Ludwig, Schuhmacher, Metz; 8. August 1864; 8. März 1867; Rückzahlung; 2,56 M.
31864. Mangeot, Vincenz, Winzer, Scy; 7. Januar 1865; 9. November 1867; Rückzahlung; 9,34 M.
31919. Gérard, Dominik Franz, Wagner, Metz; 16. Januar 1865; 2. Februar 1867; Rückzahlung; 142,60 M.
31961. Pichon, Peter, Eigenthümer, Metz; 24. Januar 1865; 6. März 1867; Rückzahlung; 2,95 M.
31974. Wittwe Grandidier, geb. Linel, Anna, Taglöhnerin, Chesny; 30. Januar 1865; 2. Oktober 1867; Rückzahlung; 12,31 M.
32893. Paquin, Katharina, Justine, ohne Gewerbe, Metz; 21. August 1865; 16. März 1867; Rückzahlung; 1,92 M.
5499. Lorrain, Josef, Oelfabrikant, Chesny; 10. April 1852; 18. Juni 1867; Rückzahlung; 6,61 M.
6676. Bour, Johann Desiderius, Knecht, Metz; 26. Februar 1853; 12. Januar 1867; Rückzahlung; 0,53 M.
19124. Wittwe Humbert, geb. Debacq, Katharina, Büglerin, Metz, 23. März 1858; 26. Juli 1867; Rückzahlung; 17,88 M.
18246. Liermann, Therese, Büglerin, Metz; 17. Mai 1851; 18. Februar 1867; Rückzahlung; 0,25 M.
1839. Henriquot, Stefan, Maler, Metz; 8. Oktober 1849; 21. August 1867; Rückzahlung; 0,48 M.
8116. Schmitte, Jakob, Säger, Metz; 7. Januar 1851; 15. November 1867; Rückzahlung; 36,94 M.
3865. Gourmaux, geb. Brion, Katharina, ohne Gewerbe, Metz; —; 29. November 1867; Rückzahlung; 2,12 M.
4322. Conrard, Karl, Seiler, Metz; 24. September 1851; 17. August 1867; Rückzahlung; 0,72 M.
5587. Chevreux, Johann Franz, Knecht, Metz; 3. Mai 1852; 7. November 1867; Rückzahlung; 11,67 M.
6027. Carion, Therese, Schuharbeiterin, Metz; 3. September 1852; 24. Juni 1867; Rückzahlung; 24,71 M.
626. Marchal, Franz Bonaventure, Arbeiter, Metz; 30. April 1849; 15. April 1867; Rückzahlung; 22,07 M.
18543. Bindolin, Peter, Gärtner, Devant-les-Ponts; 18. November 1857; 21. Januar 1867; Rückzahlung; 0,47 M.
20121. Wittwe Aubert, geb. Michel, Marie, ohne Gewerbe, Metz; 10. November 1858; 18. November 1867; Rückzahlung; 5,92 M.
8595. Sonnet, Katharina, Dienstmagd, Metz; 15. März 1854; 2. Februar 1867; Rückzahlung; 8,61 M.
5789. Picard, Nikolaus, Schlosser, Metz; 29. Juni 1852; 4. Mai 1867; Rückzahlung; 4,18 M.

Digitized by Google

3847. Bonaventure, Philipp, Maurer, Metz; 9. Juni 1852; 9. Januar 1867; Rückzahlung; 0,48 M.
19402. Septfons, Johann, Knecht, Metz; 2. Juni 1858; 16. Januar 1867; Rückzahlung; 0,25 M.
9485. Somny, geb. Peter, Johanna, Stickerin, Metz; 12. Februar 1855; 2. Juli 1867; Rückzahlung; 2,18 M.
30098. Jodin, Marie, Winzerin, Dornol; 4. November 1863; 14. März 1867; Rückzahlung; 0,78 M.
30107. Müller, Johann Peter, Wirth, Balilly; 7. November 1863; 11. Oktober 1867; Rückzahlung; 2,48 M.
30108. Müller, Karl, Wirth, Balilly; 7. November 1863; 11. Dezember 1867; Rückzahlung; 4,72 M.
30214. Méot, Louis, Gärtner, Talingen; 12. Dezember 1863; 9. April 1867; Rückzahlung; 2,49 M.
30253. Jullien, Viktor, Knecht, Metz; 26. Dezember 1863; 9. November 1867; Rückzahlung; 0,21 M.
30292. Fontaine, Anna, ohne Gewerbe, Fey; 2. Januar 1864; 5. Januar 1867; Rückzahlung; 0,12 M.
30299. Bertrand, Jakob, Maurer, Pouilly; 4. Januar 1864; 14. Oktober 1867; Rückzahlung; 23,65 M.
30316. Noirez, Claudius, Arbeiter, Metz; 5. Januar 1864; 2. November 1867; Rückzahlung; 0,28 M.
30334. Wittwe Poiré, geb. Henri, Katharina, ohne Gewerbe, Corny; 8. Januar 1864; 16. Januar 1867; Rückzahlung; 0,52 M.
30350. Letang, Marie Rosalie, Minderjährige, Metz; 11. Januar 1864; 16. April 1867; Rückzahlung; 1,87 M.
30360. Wittwe Michel, geb. Antony, Margaretha, Rentnerin, Metz; 12. Januar 1864; 22. Februar 1867; Rückzahlung; 0,24 M.
30410. Lenzeler, Adrienne, Kleidermacherin, Metz; 20. Januar 1864; 7. Dezember 1867; Rückzahlung; 51,81 M.
30438. Aubertin, geb. Geny, Louise, ohne Gewerbe, Metz; 25. Januar 1864; 22. Januar 1867; Rückzahlung; 1,85 M.
30569. Wittwe Jacquemot, geb. Lavroux, Marie, ohne Gewerbe, Vaux; 20. Februar 1864; 11. Februar 1867; Rückzahlung; 3,80 M.
30777. Poiré, Katharina, Milchhändlerin, Augny; 13. April 1864; 25. Mai 1867; Rückzahlung; 10,37 M.
30789. Weiße, Anna, Schuhstepperin, Metz; 15. April 1864; 9. Septbr. 1867; Rückzahlung; 2,08 M.
30906. Morguerite, Franz, Privathüter, Waville b./Gorze; 17. Mai 1864; 2. Januar 1867; Rückzahlung; 0,40 M.
30969. Monter, Peter, Schreiner, Metz; 31. Mai 1864; 15. November 1867; Rückzahlung; 0,60 M.
31029. Thomy, Lucie, Cigarrenmacherin, Devant-les-Ponts; 18. Juni 1864; 19. Juli 1867; Rückzahlung; 0,24 M.
31050. Bachmann, geb. Bertrond, Johanna, ohne Gewerbe, Metz; 29. Juni 1864; 9. November 1867; Rückzahlung; 56,17 M.
31379. Joly, Marie Barbara Leonie, Dienstmagd, Metz; 6. September 1864; 16. April 1867; Rückzahlung; 1,90 M.
31445. Zanetti, Bernard, Bergmann, Ars a. d. Mosel; 4. Oktober 1864; 19. Februar 1867; Rückzahlung; 10,— M.
31519. Marsol, Alphons Cäsar, Militär, Metz; 24. Oktober 1864; 18. Januar 1867; Rückzahlung; 0,04 M.
31571. Dausse, Johann Franz, Schuhmacher, Hauconcourt; 8. November 1864; 29. Januar 1867; Rückzahlung; 4,57 M.
31595. Tailleurs, geb. Machepy, Marceline, Büglerin, Homécourt; 12. November 1864; 27. April 1867; Rückzahlung; 5,97 M.
31749. Schunk, Jakob, Wachszieher, Metz; 26. Dezember 1864; 18. September 1867; Rückzahlung; 2,19 M.
31756. Picard, Bonhomme, Viehhändler, Saulny; 27. Dezember 1864; 9. Dez. 1867; Rückzahlung; 13,37 M.
31775. Anloine, geb. Henrion, Margaretha, ohne Gewerbe, Montigny; 30. Dezember 1864; 1. März 1867; Rückzahlung; 0,76 M.
31854. Dardaine, Peter Bartholomäus, Militär, Metz; 7. Januar 1865; 31. Mai 1867; Rückzahlung; 0,57 M.
32099. Touffoint, Margaretha, Schneiderin, Augny; 24. Februar 1865; 9. Januar 1867; Rückzahlung; 0,28 M.
32241. Bodot, Johann Nikolaus, Gärtner, Sablon; 24. März 1865; 25. Oktober 1867; Rückzahlung; 5,99 M.
32262. Gachet, Johann, Arbeiter, Maizières b. Metz; 29. März 1865; 7. Dez. 1867; Rückzahlung; 60,23 M.
32288. Wittwe Lion, geb. Lion, Pauline, ohne Gewerbe, Metz; 5. April 1865; 20. März 1867; Rückzahlung; 2,67 M.
32378. Jacquemot, Prosper, Knecht, Magny; 29. April 1865; 19. März 1867; Rückzahlung; 4,92 M.
32382. Cohendet, Joh. Baptist, minderjährig, Metz; 1. Mai 1865; 2. August 1867; Rückzahlung; 14,66 M.
32503. Brettenac, Margaretha, Büglerin, Metz; 22. Mai 1865; 4. Februar 1867; Rückzahlung; 2,32 M.
32579. Lazare, geb. Cahen, Elisabeth, Metzger, Plantières; 14. Juni 1865; 22. Februar 1867; Rückzahlung; 10,71 M.
32613. Chantrene, Magdalena, Büglerin, Metz; 23. Juni 1865; 23. Juni 1867; Rückzahlung; 3,94 M.
32631. Müller, Anna, Dienstmädchen, Metz; 27. Juni 1865; 10. Juli 1867; Rückzahlung; 8,54 M.
32641. Masse, Peter, Eigenthümer, Metz; 30. Juni 1865; 6. Februar 1867; Rückzahlung; 3,62 M.
32643. Lemaire, Peter, Maurer, Marieulles; 1. Juli 1865; 25. Juni 1867; Rückzahlung; 2,96 M.
32770. Bour, geb. Schneider, Johanna, Restaurateurin, Metz; 22. Juli 1865; 12. Januar 1867; Rückzahlung; 0,43 M.
32784. Louyot, Franz, Schlosser, Metz; 25. Juli 1865; 27. Februar 1867; Rückzahlung; 1,87 M.
32863. Audinot, Lucini, Mechaniker, Metz; 14. August 1865; 1. Juli 1867; Rückzahlung; 3,53 M.
33000. Caillet, Josef, Kammerdiener, Metz; 5. September 1865; 24. September 1867; Rückzahlung; 8,74 M.
9549. Foulon, Josefine, Kleidermocherin, Metz; 2. März 1855; 4. Juni 1867; Rückzahlung; 20,73 M.
12126. Lemaire, Kathorina, Dienstmagd, Metz; 16. Juli 1856; 14. Januar 1867; Rückzahlung; 0,51 M.
17519. Weber, Johann Nikolaus, Militär, Metz; 7. März 1857; 21. Januar 1867; Rückzahlung; 0,56 M.
4336. Vanneson, Peter, Schleifer, Devant-les-Ponts; 27. September 1851; 26. Juli 1867; Rückzahlung; 15,78 M.

Digitized by Google

5875. Collignon, Franz, Arbeiter, Ars; 26. Juli 1852; 2. Januar 1867; Rückzahlung; 0,33 M.
1090. Gousse, Marie Honorine, Spitzenarbeiterin, Metz; —; 24. September 1867; Rückzahlung; 3,40 M.
19231. Prévot, geb. Barbier, Margaretha, ohne Gewerbe, Metz; 20. April 1858; 17. Mai 1867; Rückzahlung; 11,39 M.
14293. Champigneulle, Louis, Arbeiter, Fleury; —; 5. Januar 1867; Rückzahlung; 0,49 M.
26942. Schneider, Josef, Lehrer, Metz; 2. Juli 1862; 10. Mai 1867; Rückzahlung; 6,58 M.
7878. de Faultrier, Marie Adele, Minderjährige, Metz; 5. Dezember 1853; 29. Juli 1867; Rückzahlung; 59,52 M.
13254. Poinsignon, geb. Jean Marie, ohne Gewerbe, Metz; 18. August 1851; 22. Juni 1867; Rückzahlung; 4,72 M.
33033. Davenne, Eduard Johann, Schlosser, Metz; 11. September 1865; 22. November 1867; Rückzahlung; 3,23 M.
33037. Jung, Peter, Schmied, Metz; 11. September 1865; 24. August 1867; Rückzahlung; 1,94 M.
33077. Bauchet, Peter Franz, Schuhmacher, Metz; 19. September 1865; 12. Aug. 1867; Rückzahlung; 12,20 M.
33134. Lescroart, Johanna Philippine, Dienstmagd, Gorze; 3. Oktober 1865; 11. Mai 1867; Rückzahlung; 5,96 M.
33137. Ouler, Elisabeth, Köchin, Metz; 3. Oktober 1865; 21. Juni 1867; Rückzahlung; 4,91 M.
33154. Burtin, Pauline, Schuhstepperin, Metz; 4. Oktober 1865; 3. Juli 1867; Rückzahlung; 0,64 M.
33206. Gandelet, Karl, Ackerer, Mars-la-Tour; 18. Oktober 1865; 29. Mai 1867; Rückzahlung; 3,53 M.
33207. Mahout, Marie, Schuharbeiterin, Metz; 18. Oktober 1865; 5. April 1867; Rückzahlung; 1,99 M.
33272. Wittwe Poincelet, geb. Humbert, Anna, Rentnerin, Metz; 11. November 1865; 2. Oktober 1867; Rückzahlung; 56,30 M.
33279. Maguin, Johann Ludwig, Schneider, Metz; 13. November 1865; 30. März 1867; Rückzahlung; 0,71 M.
33293. Lefèvre, Roman Marie, Destillateur, Metz; 17. November 1865; 24. Juni 1867; Rückzahlung; 0,52 M.
33315. Dalbin, Nikolaus, Winzer, Novéant; 25. November 1865; 19. Januar 1867; Rückzahlung; 0,44 M.
33343. Wittwe Thiébaut, geb. Glatigny, Marie, Haushälterin, Metz; 4. Dezember 1865; 3. Juni 1867; Rückzahlung; 1,88 M.
33390. Geltzmer, Barbara, Dienstmagd, Echternach (Luxemburg); 15. Dezember 1865; 19. April 1867; Rückzahlung; 6,27 M.
33458. Wittwe Leclair, geb. Bellot, Johanna, Eigenthümerin, Pournoy-la-Grasse; 29. Dezember 1865; 5. Juli 1867; Rückzahlung; 0,25 M.
33460. Becker, Karl, Knecht, Vremy; 30. Dezember 1865; 2. Januar 1867; Rückzahlung; 8,83 M.
33518. Clement, geb. Thomassin, Marie, Eigenthümerin, Marange-Silvange; 8. Januar 1866; 22. Januar 1867; Rückzahlung; 2,95 M.
33544. Genot, Dominik Anton, Arbeiter, Arnaville; 13. Januar 1866; 1. April 1867; Rückzahlung; 2,88 M.
33558. Schenz, Johanna, Dienstmagd, Metz; 15. Januar 1866; 19. April 1867; Rückzahlung; 10,01 M.
33607. Cuny, geb. Bertrand, Marie, ohne Gewerbe, Ban-St.-Pierre (Kanton Pange); 20. Januar 1866; 19. Oktober 1867; Rückzahlung; 10,44 M.
33629. Caye, Nikolaus, Steinhauer, Borny; 23. Januar 1866; 8. November 1867; Rückzahlung; 5,54 M.
33656. Ory, Margaretha, Dienstmagd, Metz; 29. Januar 1866; 5. Februar 1867; Rückzahlung; 0,68 M.
33685. Blemer, Franz, Stampfer, Metz; 2. Februar 1866; 30. März 1867; Rückzahlung; 2,50 M.
33686. Hostert, Marie, Dienstmagd, Metz; 3. Februar 1866; 4. März 1867; Rückzahlung; 1,87 M.
33690. Vion, Franz, Maurer, Magny; 3. Februar 1866; 19. Februar 1867; Rückzahlung; 2,14 M.
33729. Lerond, Karl, Knecht, Domangeville; 7. Februar 1866; 12. März 1867; Rückzahlung; 2,34 M.
33738. Kuhn, Paul, Schreiner, Metz; 10. Februar 1866; 16. Juli 1867; Rückzahlung; 12,70 M.
33786. Pichon, Karl, Brettschneider, Arnaville; 19. Februar 1866; 9. Januar 1867; Rückzahlung; 0,72 M.
33787. Pichon, geb. Laurent, Josefine, ohne Gewerbe, Arnaville; 19. Februar 1866; 9. Januar 1867; Rückzahlung; 0,06 M.
33798. Wwe. Nalet, geb. Louis, Katharina, ohne Gewerbe, Metz; 21. Februar 1866; 16. Februar 1867; Rückzahlung; 2,08 M.
33875. Hocquard, Virginie, ohne Gewerbe, Borny; 7. März 1866; 17. Dezember 1867; Rückzahlung; 0,24 M.
33945. Monnet, Margaretha Susanna, Köchin, Metz; 14. März 1866; 1. April 1867; Rückzahlung; 1,87 M.
33975. Jay, Moïse, Spezereihändler, Metz; 21. März 1866; 28. August 1867; Rückzahlung; 37,67 M.
33989. Haine, Marie Eugenie, Dienstmagd, Mars-la-Tour; 26. März 1866; 5. April 1867; Rückzahlung; 2,32 M.
34020. Alexandre, Sara, ohne Gewerbe, Metz; 3. April 1866; 27. März 1867; Rückzahlung; 17,— M.
34059. Laurent, Johanna Mathilde, ohne Gewerbe, Sablon; 11. April 1866; 28. Januar 1867; Rückzahlung; 1,93 M.
34062. Pierson, Peter, Beamter, Metz; 11. April 1866; 3. August 1867; Rückzahlung; 16,91 M.
34073. Pontoy, Magdalena, Winzer, Lorry-Vigneulles; 16. April 1866; 25. Februar 1867; Rückzahlung; 4,33 M.
34083. Bretzner, Luise, Minderjährige, Metz; 17. April 1866; 18. Oktober 1867; Rückzahlung; 3,81 M.
34086. Alexandre, Silvain, Metzger, Metz; 17. April 1866; 27. März 1867; Rückzahlung; 16,69 M.
34106. Antoine, Nikolaus, Schlosser, Monligny; 21. April 1866; 1. März 1867; Rückzahlung; 0,17 M.
34132. Colnet, Marie, Dienstmagd, Metz; 28. April 1866; 28. Oktober 1867; Rückzahlung; 9,42 M.
34197. Gravelotte, geb. Bonhomme, Barbara, ohne Gewerbe, Châtel-St.-Germain; 14. Mai 1866; 22. Januar 1867; Rückzahlung; 0,24 M.
34201. Schweitzer, Josefine, Minderjährige, Metz; 15. Mai 1866; 7. Juni 1867; Rückzahlung; 0,57 M.
34202. Schweitzer, Eugen, Minderjährig, Metz; 15. Mai 1866; 7. Juni 1867; Rückzahlung 0,57 M.

Digitized by Google

34291. Carrière, Wilhelm, Krankenwärter, Metz; 5. Juni 1866; 4. Mai 1867; Rückzahlung; 0,05 M.
34307. Keller, Rosalie, Minderjährige, Metz; 13. Juni 1866; 3. Mai 1867; Rückzahlung; 10,90 M.
34315. Thill, Anna Marie, Arbeiterin, Metz; 18. Juni 1866; 12. Juni 1867; Rückzahlung; 6,20 M.
34319. Masson, Franz, Taglöhner, Sablon; 18. Juni 1866; 18. Dezember 1867; Rückzahlung; 13,07 M.
34375. Hermans, Leonie, Minderjährige, Metz; 29. Juni 1866; 5. Juli 1867; Einzahlung; 22,09 M.
34420. Parès, Andreas, Militär, Metz; 4. Juli 1866; 2. November 1867; Rückzahlung; 0,52 M.
34423. Dubtanchy, Joh., Lehrer, Bruville (Frankreich); 6. Juli 1866; 20. Februar 1867; Rückzahlung; 3,92 M.
34465. Chéry, Magdalena Célestine, Schneiderin, Metz; 18. Juli 1866; 25. Mai 1867; Rückzahlung; 10,— M.
34506. Renaud, Michel, Bildhauer, Metz; 30. Juli 1866; 30. Dezember 1867; Rückzahlung; 0,67 M.
34521. Rozé, Felicitas, Dienstmagd, Metz; 1. August 1866; 16. April 1867; Rückzahlung; 2,74 M.
34582. Larlillerie, Nikolaus, Maurer, Fleury; 18. August 1866; 4. Februar 1867; Rückzahlung; M. 2,25.
34617. Henny, Katharina, Dienstmagd, Landonvillers; 24. Aug. 1866; 6. August 1867; Rückzahlung; 6,59 M.
34677. Hennequin, Franz, Wagner, Courcelles a. d. Nied; 5. September 1866; 25. Mai 1867; Rückzahlung; 15,12 M.
34678. Hennequin, Anna Marie, ohne Gewerbe, Courcelles a. d. Nied; 5. September 1866; 12. April 1867; Rückzahlung; 5,38 M.
34686. Bonnet, Josef, Schreiner, Fallenberg; 8. September 1866; 22. November 1867; Rückzahlung; 0,72 M.
34697. Callet, Barbara Rosa, Näherin, Metz; 11. Septem- 1866; 27. März 1867; Rückzahlung; 2,87 M.
34754. Brette, Paul, Militär, Metz; 22. September 1866; 7. Januar 1867; Rückzahlung; 2,74 M.
34805. Valentin, Josef Julian, pens. Beamter, Metz; 3. Oktober 1866; 11. Juni 1867; Rückzahlung; 4,05 M.
34815. Lhuillier, Franz, Eisenbahn-Büreauvorstand, Metz; 6. Oktober 1866; 22. März 1867; Rückzahlung; 2,02 M.
34823. Fouquempré, Louis Alfred, Militär, Metz; 8. Oktober 1866; 2. März 1867; Rückzahlung; 0,10 M.
34854. Didier, Johann Nikolaus, Steinbrecher, St. Privat; 20. Oktober 1866; 8. Oktober 1867; Rückzahlung; 7,96 M.
34873. Drappier, Johanna, Köchin, Metz; 26. Oktober 1866; 8. Juli 1867; Rückzahlung; 15,65 M.
34874. Ortet, Wilhelm, Militär, Metz; 26. Oktober 1866; 16. Januar 1867; Rückzahlung; 0,51 M.
34888. Ferveur, Eugenie, Näherin, Metz; 29. Oktober 1866; 9. Dezember 1867; Rückzahlung; 0,72 M.
34891. Frey, Christof, Fuhrmann, Metz; 30. Oktober 1866; 16. Januar 1867; Rückzahlung; 0,35 M.
34898. Caussignac, Marie, Schuharbeiterin, Metz; 3. November 1866; 9. Oktober 1867; Rückzahlung; 6,08 M.
34899. Chailly, Nikolaus, Militär, Metz; 3. November 1866; 4. Februar 1867; Rückzahlung; 0,27 M.
34948. Schwartz, Katharina, Dienstmagd, Metz; 14. November 1866; 14. Mai 1867; Rückzahlung; 7,73 M.
34950. Duchateaux, Arsene, Kammerdiener, Metz; 16. November 1866; 4. Mai 1867; Rückzahlung; 2,82 M.
34951. Wwe. Rousseau, geb. Egle, Josefine, ohne Gewerbe, Contchen; 16. November 1866; 31. August 1867; Rückzahlung; 17,26 M.
34959. Jacques, Louis Karl, Schuhmacher, Metz; 19. November 1866; 30. Oktober 1867; Rückzahlung; 0,77 M.
9748. Vogenez, Franz Josef, Wirth, Jury; —; 29. Juli 1867; Rückzahlung; 0,66 M.
4199. Guenot, Karl, ohne Gewerbe, Verny; 22. August 1851; 15. März 1867; Rückzahlung; 4,18 M.
35036. Egloff, Karl, Schumacher, Metz; 11. Dezember 1866; 24. Dezember 1867; Rückzahlung; 17,84 M.
35089. Moitrot, Katharina Marie, ohne Gewerbe, Plantières; 26. Dezember 1866; 28. Juni 1867; Rückzahlung; 1,93 M.
35188. Villard, Dominik Emil, minderjährig, Metz; 8. Januar 1867; 7. August 1867; Rückzahlung; 0,30 M.
35232. Guillaume, Wilhelm Marie, Militär, Metz; 15. Januar 1867; 15. Januar 1867; Einzahlung; 10,72 M.
35293. Maurer, Nicolaus, Straßenwärter, Neunkirch; 25. Januar 1867; 23. Juli 1867; Einzahlung; 25,69 M.
35305. Marchal, geb. Amant, Anna, ohne Gewerbe, Metz; 28. Januar 1867; 15. April 1867; Rückzahlung; 3,02 M.
35321. Wwe. St. Paul, geb. Watrin, Marie, Eigenhümerin, Vantoux; 29. Januar 1867; 13. März 1867; Rückzahlung; 4,31 M.
35378. Lempereur, Anno, Köchin, Metz; 8. Februar 1867; 26. Juli 1867; Rückzahlung; 0,60 M.
35391. Clément, Karl, Schreiner, Metz; 11. Februar 1867; 15. Juni 1867; Rückzahlung; 1,82 M.
35424 Bombardier, Franz, Schuhmacher, Nouilly; 16. Februar 1867; 21. Juni 1867; Rückzahlung; 2,37 M.
35434. Neveux, Marie, Dienstmagd, Metz; 18. Februar 1867; 2. Dezember 1867; Rückzahlung; 3,85 M.
35465. Defer, Marie Elisabeth, Näherin, Metz; 25. Februar 1867; 25. Februar 1867; Rückzahlung; 22,05 M.
35508. Gaillard, Joh. Franz Nikolaus, Tagelöhner, Metz; 2. März 1867; 24. Dezember 1867; Rückzahlung; 14,81 M.
35539. Hayem, Isaac, Viehhändler, Vantoux; 8. März 1867; 22. November 1867; Rückzahlung; 6,63 M.
35556. Lalance, Simon Alfred, Schreiner, Metz; 12. März 1867; 5. Juli 1867; Rückzahlung; 2,02 M.
35578. Jacquemot, Franz Adolf, Oltroibeamter, Metz; 19. März 1867; 24. Mai 1867; Rückzahlung; 0,40 M.
35580. Lefèvre, Desiderius, Militär, Metz; 19. März 1867; 19. März 1867; Rückzahlung; 109,99 M.
35593. Wwe. Maurice, geb. Pierron, Anna, Winzerin, Rambercourt (Frankreich); 23. März 1867; 3. September 1867; Rückzahlung; 14,60 M.
35676. Steinne, Katharina, Dienstmagd, Metz; 12. April 1867; 10. Mai 1867; Rückzahlung; 1,86 M.
35705. Leroy, Franz Louis, Militär, Metz; 23. April 1867; 6. Dezember 1867; Rückzahlung; 2,60 M.

Digitized by Google

35731. Wwe. François, geb. Bauquet, Marie, Näherin, Montigny; 29. April 1867; 28. September 1867; Rückzahlung; 0,21 M.
35757. Dehon, Louis Josef, Militär, Metz; 7. Mai 1867; 14. Oktober 1867; Rückzahlung; 12,63 M.
35772. André, Louis, Buntdrucker, Metz; 11. Mai 1867; 4. Oktober 1867; Rückzahlung; 3,40 M.
35775. Keller, Johann, Militär, Châtet St. Germain; 13. Mai 1867; 4. Oktober 1867; Rückzahlung; 12,11 M.
35808. Mansard, Louis, Gärtner, Sablon; 17. Mai 1867; 12. November 1867; Rückzahlung; 9,79 M.
35880. Missat, Andreas, ohne Gewerbe, Metz; 5. Juni 1867; 5. Juni 1867; Einzahlung; 55,90 M.
35882. Bonnet, Alexander, Militär, Metz; 7. Juni 1867; 22. Juni 1867; Rückzahlung; 0,01 M.
35896. Trisse, Mathias, ohne Gewerbe, Metz; 12. Juni 1867; 9. August 1867; Rückzahlung; 0,54 M.
35900. Roger, Gabriel Stefan, Militär, Metz; 12. Juni 1867; 31. Dezember 1867; Rückzahlung; 2,49 M.
35913. Delille, Louise, Dienstmagd, Metz; 17. Juni 1867; 17. Juni 1867; Einzahlung; 135,18 M.
35924. Cazanave, Marie, Büglerin, Metz; 18. Juni 1867; 30. Oktober 1867; Rückzahlung; 4,18 M.
6411. Weber, Anna Marie Barbara, Minderjährige, Bolchen; 5. Januar 1853; 9. Oktober 1867; Rückzahlung; 2,61 M.
11430. Wathiez, Peter, Schuhmacher, Metz; —; 16. Februar 1867; Rückzahlung; 0,68 M.
15180. Gousse, Marie Pauline, Schneiderin, Metz; —; 24. September 1867; Rückzahlung; 10,73 M.
17449. Noel, Dominikus, Knecht, Marly; 14. Februar 1857; 13. März 1867; Rückzahlung; 1,89 M.
6939. Girard, geb. Brégand Marie, ohne Gewerbe, Metz; 4. März 1843; 26. Mai 1867; Rückzahlung; 0,57 M.
21517. Berveiller, Margaretha, Weißzeugnäherin, Ars a. d. Mosel; 5. September 1859; 8. April 1865; Rückzahlung; 18,95 M.
18599. Pfankuchen, Karl, Schlosser, Montigny; 1. Dezember 1857; 27. August 1867; Rückzahlung; 13,52 M.
9118. Rollin, Johann, Maurer, Vry; 6. Oktober 1854; 15. Februar 1867; Rückzahlung; 2,06 M.
9478. Collignon, Joh. Nikolaus August, Arbeiter, Metz; 9. Februar 1855; 14. Dezember 1867; Rückzahlung; 6,21 M.
10298. Chevalier, Franz, Briefträger, Metz; 29. Mai 1855; 10. April 1867; Rückzahlung; 2,36 M.
3079. Petitmangin, Anna Delphine, ohne Gewerbe, Metz; 4. Januar 1851; 16. November 1867; Rückzahlung; 12,14 M.
12352. Calbourdin, Joh. Baptist, Schuhmacher, Metz; 9. September 1856; 19. Juli 1867; Rückzahlung; 11,31 M.
309. Leseasse, Nikolaus Napoleon, Taglöhner, Metz; 1842; 20. August 1867; Rückzahlung; 10,64 M.
4049. St. Jean, geb. Rose, Magaretha, ohne Gewerbe, Metz; 9. Juli 1851; 5. Februar 1867; Rückzahlung; 6,06 M.
26535. Rosbaume, Franz, Pförtner, Metz; 4. April 1862; 16. Oktober 1867; Rückzahlung; 9,79 M.
49. Allemayer, Marie, Dienstmagd, Metz; 5. Juli 1867; 5. Juli 1867; Einzahlung; 21,69 M.
63. Batrinet, Marg. Justine, Minderjährige, Augny; 8. Juli 1867; 16. Oktober 1867; Rückzahlung; 3,43 M.
141. Nouriſſon, Victor Lorenz, Militär, Metz; 20. Juli 1867; 24. September 1867; Rückzahlung; 1,84 M.
178. Vogin, Prosper, Schuhmacher, Metz; 26. Juli 1867; 2. Oktober 1867; Rückzahlung; 0,40 M.
227. Houille, Marie Therese, Taglöhnerin, Devant-les-Ponts; 5. August 1867; 28. Oktober 1867; Rückzahlung; 0,33 M.
248. Barraniae, Karl, Militär, Metz; 9. August 1867; 10. August 1867; Rückzahlung; 1,81 M.
321. Dumont, Johann, Militär, Metz; 27. August 1867; 14. September 1867; Rückzahlung; 1,86 M.
435. Bonhuil, Leo Michel, minderjährig, Devant-les-Ponts; 10. September 1867; 10. September 1867; Rückzahlung; 21,61 M.
493. Simony, Peter Alexis, Militär, Metz; 24. September 1867; 19. Oktober 1867; Rückzahlung; 0,06 M.
533. Rothe, Karoline, ohne Gewerbe, Metz; 4. Oktober 1867; 12. Oktober 1867; Rückzahlung; 6,07 M.
566. Gaß, Anton, Militär, Metz; 11. Oktober 1867; 7. Dezember 1867; Rückzahlung; 0,07 M.
626. Voisin, Baptist Ernst, Militär, Metz; 28. Oktober 1867, 16. Dezember 1867; Rückzahlung; 0,37 M.
698. Sturm, Magdalena, —, —; 16. November 1867; 16. November 1867; Einzahlung; 23,83 M.
872. Chatelain, Marie Josefine, Weißzeugnäherin, Metz; 30. Dezember 1867; 30. Dezember 1867; Einzahlung; 10,36 M.
7053. Wwe. Colas, geb. Courteaux, Victoria, Näherin, Metz; —; 24. Dezember 1867; Rückzahlung; 9,68 M.
7146. Hanriat, Anna, Näherin, Metz; 1835; 7. September 1867; Rückzahlung; 15,71 M.
7888. Bernanose, Peter, Gärtner, Montigny; 12. Dezember 1853; 6. November 1867; Rückzahlung; 9,10 M.
7985. Toussaint, Marie Octave, ohne Gewerbe, Metz; 14. Januar 1854; 1. Juni 1867; Rückzahlung; 1,96 M.
3568. Rolland, Clemenz Josef, Lehrer, Cuvry; 26. April 1851; 27. März 1867; Rückzahlung; 2,60 M.
19928. Haxet, August, Kuchenbäcker, Plantières; 25. September 1858; 19. November 1867; Rückzahlung; 54,91 M.
20556. Jénot, geb. Maire, Marg. Barbara, ohne Gewerbe, Ancy; 25. Januar 1859; 2. Mai 1867; Rückzahlung; 19,09 M.
1198. Marichal, Joh. Baptist, Gärtner, Moulins b. Metz; 4. September 1849; 28. Dezember 1867; Rückzahlung; 2,60 M.
6974. Cresson, Franz, Gärtner, Longeville; 1832; 19. Juli 1867; Rückzahlung; 30,13 M.
8787. Thiriot, Joh. Peter, Winzer, Metz; 3. Juni 1854; 29. Juni 1867; Rückzahlung; 3,85 M.
24501. Aubry, Franz, Hutmacher, Borny; 18. März 1861; 19. Oktober 1867; Rückzahlung; 0,87 M.
28273. Beaudet, Josef, Taglöhner, Metz; 4. April 1863; 24. Juli 1867; Rückzahlung; 2,26 M.

Digitized by Google

7747. Gaßner, Franz, Seidenweber, Gänglingen; 5. Oktober 1853; 1. Februar 1867; Rückzahlung; 4,03 M.
8036. Jean, Barbara, Dienstmagd, Grange-aux-Dames; 30. Januar 1854; 20. März 1867; Rückzahlung; 1,93 M.
24082. Wwe. Gandelet, geb. Willemin, Anna, Rentnerin, Mars-la-Tour; 8. Januar 1861; 29. Mai 1867; Rückzahlung; 6,27 M.
9978. Marchal, Christof Josef, Schuhmacher, Metz; —; 1. Mai 1867; Rückzahlung; 15,69 M.
18939. Orchette, Susanne, Dienstmagd, Coin b. Cuvry; 8. Februar 1858; 18. September 1867; Rückzahlung; 37,01 M.
2688. Toutenuit, Renatus, Tuchmacher, Metz; 8. Oktober 1850; 18. Dezember 1867; Rückzahlung; 23,87 M.
22585. Furst, geb. Koch, Magdalena, Näherin, Metz; 7. März 1860; 17. Mai 1867; Rückzahlung; 3,65 M.
22762. Chaumont, Elisabeth, ohne Gewerbe, Metz; 13. April 1860; 17. Juli 1867; Rückzahlung; 12,78 M.
23572. Renard, Heinrich Josef, ohne Gewerbe, Metz; 6. Oktober 1860; 15. April 1867; Rückzahlung; 13,27 M.
13268. Pouret, Jacob Emil, Student, Metz; 27. März 1852; 16. November 1867; Rückzahlung; 11,38 M.
13392. Gouffe, Marie Johanna Elisabeth, Spitzenhändlerin, Metz; 13. Mai 1854; 24. September 1867; Rückzahlung; 2,96 M.
8366. Lallement, Alexandrine Margaretha, Kunstmalerin, Metz; 1845; 9. September 1867; Rückzahlung; 8,86 M.
3819. Bourg, Barbara, Dienstmagd, Metz; —; 19. März 1867; Rückzahlung; 2,67 M.
24480. Wittwe Redel, geb. Teillé, Marie, Leinwandhändlerin, Metz; 12. März 1861; 16. Oktober 1867; Rückzahlung; 1,90 M.
27149. Boullié, Katharina, Rentnerin, Metz; 8. August 1862; 20. Dezember 1867; Rückzahlung; 3,95 M.
29169. Déquaindry, Clemenz, Maulwurfsfänger, Augny; 11. Juli 1863; 18. November 1867; Rückzahlung; 6,19 M.
9266. Dumain, Alexis, Stiefelmacher, Metz; 11. Dezember 1854; 28. Juni 1867; Rückzahlung; 0,16 M.
9346. Bernanose, geb. Marchal, Margaretha, ohne Gewerbe, Montigny; 6. Januar 1855; 6. November 1867; Rückzahlung; 5,91 M.
9637. Lavillette, Karl, Winzer, Longeville b. Metz; 24. März 1855; 4. Juni 1867; Rückzahlung; 1,82 M.
11309. Wittwe Cladier, geb. Noroy, Agathe, Dienstmagd, Gorze; —; 26. Februar 1867; Rückzahlung; 11,23 M.
11314. Cahen, Salomon, Viehhändler, Lessy; —; 12. Februar 1867; Rückzahlung; 56,71 M.
18881. Wittwe Valentin, geb. Lallemand, Anna Marie, ohne Gewerbe, Metz; 27. Januar 1858; 28. Januar 1867; Rückzahlung; 0,39 M.
19734. Vion, Marie, Näherin, Metz; 11. August 1858; 16. April 1867; Rückzahlung; 5,75 M.
20963. Claude, Marc, Juwelier, Metz; 4. Januar 1859; 11. Dezember 1867; Rückzahlung; 7,54 M.
92. Bourgeois, geb. Modéré, Katharina, ohne Gewerbe, Metz; —; 15. März 1867; Rückzahlung; 12,31 M.
1765. Chef, Mathias, Drucker, Metz; 23. Januar 1850; 30. April 1867; Rückzahlung; 9,37 M.
22847. Mathiotte, Karl, Schuhmacher, Remilly; 4. Mai 1860; 17. Dezember 1867; Rückzahlung; 2,02 M.
2234. Maireffe, Adrian Anton Josef, Arbeiter, Metz; 2. Juli 1850; 6. Mai 1867; Rückzahlung; 3,90 M.
18386. Voinot, Karl Eugen, minderjährig, Sablon; 16. Oktober 1857; 9. März 1867; Rückzahlung; 12,31 M.
18989. Thein, Nicolaus, Knecht, Breisdorf; 17. Februar 1858; 18. Februar 1867; Rückzahlung; 7,30 M.
13903. Koch, Emil, Steindrucker, Metz; 8. Dezember 1860; 1. Februar 1867; Rückzahlung; 2,01 M.
24989. Mathieu, Margaretha, Büglerin, Metz; 25. Juni 1861; 29. April 1867; Rückzahlung; 3,83 M.
27123. Minne, geb. Keß, Magdalena, ohne Gewerbe, Metz; 2. August 1862; 15. Juni 1867; Rückzahlung; 2,13 M.
27402. Thomas, Magdalena, Lehrerin, Metz; 7. Oktober 1862; 15. November 1867; Rückzahlung; 11,86 M.
28420. Wwe. Bernanose, geb. Blaise, Anna, Gärtnerin, Montigny; 13. Mai 1863; 1. Februar 1867; Rückzahlung; 2,36 M.
31130. Cohendet, August, minderjährig, Metz; 9. Juli 1864; 2. August 1867; Rückzahlung; 30,67 M.
20544. Fondeur, geb. Chatlein, Katharina, ohne Gewerbe, Les Bordes; 24. Januar 1859; 7. Juni 1867; Rückzahlung; 21,46 M.
20955. Spurlel, geb. Barré, Marie, ohne Gewerbe, Metz; 18. April 1859; 2. September 1867; Rückzahlung; 1,96 M.
21279. Baron, Nicolaus, Maurer, Liehon; 16. Juli 1859; 9. März 1867; Rückzahlung; 1,91 M.
21321. Jenson, Christine, Gärtnerin, Ars a. d. Mosel; 26. Juli 1859; 18. April 1867; Rückzahlung; 6,06 M.
22036. Velter, Nicolaus, Bahnarbeiter, Forbach; 26. Dezember 1859; 19. August 1867; Rückzahlung; 4,55 M.
22837. Borius, Anna, Stickerin, Metz; 4. Mai 1860; 23. Dezember 1867; Rückzahlung; 5,— M.
5925. Prevot, Johann Franz, Kutscher, Metz; 7. August 1852; 17. Mai 1867; Rückzahlung; 15,28 M.
1220. Baron, Johann Peter, Küfer, Metz; 10. September 1849; 16. Februar 1867; Rückzahlung; 0,71 M.
18695. Demoncelle, Johann Eugen, Müller, Lorry b. Metz; 30. Dezember 1857; 28. Januar 1867; Rückzahlung; 0,19 M.
18970. Antoine, Katharine, Dienstmädchen, Hagendingen; 13. Februar 1858; 29. Juni 1867; Rückzahlung; 3,90 M.
19016. Guillaume, Margaretha, Dienstmagd, Metz; 25. Februar 1858; 25. November 1867; Rückzahlung; 5,12 M.
19478. Pauseler, Barbara, Taglöhnerin, Kurzel; 23. Juni 1858; 26. Januar 1867; Rückzahlung; 0,64 M.
20951. Linel, Nicolaus, Weber, Retonfey; 16. April 1859; 15. Mai 1867; Rückzahlung; 15,38 M.
20993. Klein, Michel, Schreiner, Moulins; 3. Mai 1859; 12. Januar 1867; Rückzahlung; 0,37 M.

Digitized by Google

1199. Untereiner, Marie Anna, Taglöhnerin, Metz; 5. September 1849; 8. März 1867; Rückzahlung; 1,83 M.
22198. Colin, Joh. Marie Heinrich, Student, Metz; 9. Januar 1860; 29. Oktober 1867; Rückzahlung; 15,10 M.
22211. David, Hippolyt, minderjährig, Paris; 10. Januar 1860; 7. Mai 1867; Rückzahlung; 17,69 M.
23094. Bretzner, Gustav, Vergolder, Metz; 29. Juni 1860; 20. August 1867; Rückzahlung; 3,41 M.
24068. Gondlach, geb. Beitz, Katharina, ohne Gewerbe, Vigy; 7. Januar 1861; 26. Februar 1867; Rückzahlung; 2,88 M.
24096. Strone, Johann Ludwig, Gerber, Metz; 9. Januar 1861; 12. Februar 1867; Rückzahlung; 0,43 M.
20885. Wibrotte, Marie, Schuharbeiterin, Metz; 1. April 1859; 17. Juli 1867; Rückzahlung; 0,59 M.
24379. Wittwe Letang, geb. Vigreux, Marie, Rentnerin, Metz; 27. Februar 1861; 16. April 1867; Rückzahlung; 0,26 M.
8346. Saintjean, Johann, Schwimmlehrer, Metz; 1849; 5. Februar 1867; Rückzahlung; 2,60 M.
6747. Bastien, Louis, Arbeiter, Metz; 16. März 1853; 12. April 1867; Rückzahlung; 16,89 M.
6951. Pariselle, Anton, Brettschneider, Metz; 29. März 1841; 4. Februar 1867; Rückzahlung; 2,01 M.
25804. Baudier, Nicolaus, Weber, Brainville (Frankreich); 4. Dezember 1861; 4. Mai 1867; Rückzahlung; 8,54 M.
26236. Gaillard, Franz, Gärtner, Grigy; 10. Februar 1862; 26. Januar 1867; Rückzahlung; 3,24 M.
26370. Collignon, Johann Peter, Eierhändler, Moizery b. Pange; 3. März 1862; 9. November 1867; Rückzahlung; 44,30 M.
26465. Baumgarten, Katharina, Köchin, Metz; 22. März 1862; 10. August 1867; Rückzahlung; 43,11 M.
2487. Petit, geb. Houtné, Franzisla, ohne Gewerbe, Waibelskirchen; 27. August 1850; 6. April 1867; Rückzahlung; 14,12 M.
27124. Maguin, Eugen, Unternehmer, Lemud; 2. August 1862; 15. Juni 1867; Rückzahlung; 2,96 M.
27158. Mangenot, Marie Margaretha, Dienstmagd, Lesménil (Frankreich); 11. August 1862; 11. September 1867; Rückzahlung; 19,71 M.
27178. Meyer, Anna, Dienstmagd, Metz; 13. August 1862; 28. Januar 1867; Rückzahlung; 1,96 M.
27775. Seriziat, Karl, Rudolf, pensionirter Hauptmann, Metz; 5. Januar 1863; 28. September 1867; Rückzahlung; 17,51 M.
27932. Barthelemy, Jacob, Taglöhner, Metz; 27. Januar 1863; 24. Juli 1867; Rückzahlung; 3,65 M.
28138. Levy, Mathilde, Kleidermacherin, Metz; 4. März 1863; 7. Februar 1867; Rückzahlung; 5,38 M.
28337. Auburtin, Bastian, Weber, Retonfey; 24. April 1863; 3. Mai 1867; Rückzahlung; 2,66 M.
28476. Jamin, Marie, Célestine, Näherin, Metz; 1. Juni 1863; 30. September 1867; Rückzahlung; 2,42 M.
6220. Lacroix, Franz, Taglöhner, Metz; 19. November 1852; 25. Juni 1867; Rückzahlung; 9,71 M.
27062. Perrin, Marie, Sofie, Näherin, Metz; 18. Februar 1862; 5. Februar 1867; Rückzahlung; 2,55 M.
33479. Daulcourt, geb. Obriot, Marie, ohne Gewerbe, Metz; 2. Januar 1866; 18. Dezember 1867; Rückzahlung; 26,23 M.
1059. Chaulin, Michael, Arbeiter, Metz; 1833; 21. Januar 1867; Rückzahlung; 1,88 M.
21167. Henrion, Peter, Franz, Bäcker, Pierrevillers; 22. Juni 1859; 22. Februar 1867; Rückzahlung; 0,27 M.
21205. Pechoutre, Franz Emil, Schuhmacher, Metz; 4. Juli 1859; 21. Januar 1867; Rückzahlung; 0,24 M.
22459. Ellissen, Luise Karoline, Minderjährige, Metz; 11. Februar 1860; 26. Februar 1867; Rückzahlung; 0,28 M.
5054. Chone, Heinrich, Dachdecker, Metz; —; 29. Januar 1867; Rückzahlung; 0,16 M.
6231. Chone, geb. Baudet, Pauline, ohne Gewerbe, Metz; 20. November 1852; 29. Januar 1867; Rückzahlung; 0,49 M.
1610. Méry, geb. Mathis, Marie Célestine, ohne Gewerbe, Brittendorf; 5. Januar 1850; 14. September 1867; Rückzahlung; 2,66 M.
23097. Michelet, Katharina, Büglerin, Metz; 29. Juni 1860; 20. Dezember 1867; Rückzahlung; 2,66 M.
23216. Chevreux, Nicolaus, Schuhmacher, Pommérieux; 21. Juli 1860; 13. April 1867; Rückzahlung; 0,40 M.
23345. Houdelet, Emilie Johanna, Weißzeugnäherin, Metz; 13. August 1860; 10. Juli 1867; Rückzahlung; 0,62 M.
23477. Collet, Karl, Minderjähriger, Metz; 7. September 1860; 10. September 1867; Rückzahlung; 0,68 M.
23488. Röckel, Elise Katharina, ohne Gewerbe, Metz; 10. September 1860; 2 Januar 1867; Rückzahlung; 0,10 M.
24062. Pernet, Karl, Weber, Verny; 5. Januar 1861; 29. Januar 1867; Rückzahlung; 0,22.
24242. Claisse, Marie, Kammerjungfer, Metz; 30. Januar 1861; 4. Februar 1867; Rückzahlung; 0,71 M.
24318. Wwe. Coller, geb. Remy, Luise, ohne Gewerbe, Metz; 15. Februar 1861; 29. März 1867; Rückzahlung; 0,13 M.
24410. Gama, Nicolaus, Maurer, Metz; 4. März 1861; 14. Oktober 1867; Rückzahlung; 0,44 M.
24723. Lorrain, geb. Lasolgne, Marie, ohne Gewerbe, Vaux; 24. April 1861; 9. Mai 1867; Rückzahlung; 0,08 M.
24759. Henriquet, Leopold Nicolaus, Maler und Glaser, Metz; 3. Mai 1861; 21. August 1867; Rückzahlung; 2,24 M.
24776. Vigneurt, Jacob, Taglöhner, Vorny; 3. Mai 1861; 8. Februar 1867; Rückzahlung; 2,76 M.
24816. Tisserand, Anna, Sticterin, Metz; 10. Mai 1861; 4. September 1867; Rückzahlung; 2,42 M.
24975. Beck, Dorothea, Köchin, Metz; 10. Juni 1861; 6. Januar 1867; Rückzahlung; 0,58 M.
25073. Collin, geb. Lenert, Anna, ohne Gewerbe, Vantoux; 3. Juli 1861; 18. November 1867; Rückzahlung; 1,97 M.
25529. Moncelle, Gottlob Franzisla, ohne Gewerbe, Reich b. Mörchingen; 1. Oktober 1861; 14. August 1867; Rückzahlung; 12,09 M.

Digitized by Google

26100. Valentin, Franz, Arbeiter, Belle-Vue b. Norroy-le-Veneur; 22. Januar 1862; 30. August 1867; Rückzahlung; 44,43 M.
27293. Jounette, Josef, Militär, St. Omar (Frankreich); 2. September 1862; 24. Mai 1867; Rückzahlung; 9,40 M.
27449. Ebar, Germain Marcel, Schlosser, Metz; 14. Oktober 1862; 18. November 1867; Rückzahlung; 2,67 M.
27741. Mayer, Marx, Altkändler, Metz; 30. Dezember 1862; 20. Dezember 1867; Rückzahlung; 48,61 M.
29119. Michel, Elisabeth, Dienstmagd, Metz; 11. Juli 1863; 2. Februar 1867; Rückzahlung; 4,61 M.
62. Nicolas, Karl Franz, Fischer, Jouy-aux-Arches; 25. Februar 1848; 15. April 1867; Rückzahlung; 3,15 M.
18366. Bloch, Barbara, Minderjährige, Metz; 6. Oktober 1857; 7. Mai 1867; Rückzahlung; 15,12 M.
32771. Société de secours mutuels des Instituteurs et Institutrices du département de la Moselle; 22. Juli 1865; 18. März 1867; Rückzahlung; 86,66 M.
1767. Pognard, Julie, ohne Gewerbe, Rombach; 23. Januar 1850; 20. Mai 1867; Rückzahlung; 10,36 M.
2564. Remy, Paul, Schreiner, Metz; 13. September 1850; 30. Juli 1867; Rückzahlung; 4,42 M.
10403. Bernard, Christian, Schneider, Metz; 10. Juli 1855; 16. Januar 1867; Rückzahlung; 0,58 M.
12661. Bernhard, geb. Hoffmann, Caroline, ohne Gewerbe, Metz; 29. November 1856; 16. Januar 1867; Rückzahlung; 0,28 M.
25229. Jaclot, Johann Franz, ohne Gewerbe, Devant-les-Ponts; 2. August 1861; 18. Juni 1867; Rückzahlung; 0,25 M.
25395. Guiot, Nicolaus, Briefträger, Corny; 2. September 1861; 7. August 1867; Rückzahlung; 1,90 M.
25799. Kellermann, Johanna Margaretha, Minderjährige, Metz; 3. Dezember 1861; 15. April 1867; Rückzahlung; 0,73 M.
25933. Lemaire, Franz, Schuhmacher, Marly; 3. Januar 1861; 10. April 1867; Rückzahlung; 0,69 M.
25934. Lemaire, Nicolaus, Schuhmacher, Marly; 3. Januar 1861; 10. April 1867; Rückzahlung; 2,12 M.
25961. André, Christof, Küfer, Metz; 4. Januar 1862; 14. Mai 1867; Rückzahlung; 0,68 M.
26200. Méaux, Franz, Eigenthümer, Verny; 4. Februar 1862; 6. November 1867; Rückzahlung; 63,34 M.
26800. Ouder, Katharina, Dienstmagd, Ars a. d. Mosel; 28. Mai 1862; 8. Februar 1867; Rückzahlung; 0,37 M.
2210. Simony, Katharina, Waschfrau, Metz; 26. Juni 1850; 29. Januar 1867; Rückzahlung; 1,83 M.
7210. Willemin, Dominicus Philippe, Minderjähriger, Tennschen; 6. April 1853; 9. Oktober 1867; Rückzahlung; 7,99 M.

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einziehung der betreffenden Beträge zum Sicherheitsfonds der Anstalt erfolgen wird, wenn die Berechtigten nicht bis Ende des laufenden Jahres über das Guthaben bei der Sparkasse Verfügung getroffen haben.

Metz, den 26. Mai 1897.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes:
Frhr. **v. Kramer**, Bürgermeister.

---

(389)

Die Allgemeine Fahrrad-Versicherungs-Gesellschaft zu Willenberge hat den Herrn F. R. Schreiner in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

---

(390)

Das Proviantamt St. Avold kauft direkt von den Landwirthen Wiesenheu diesjähriger Ernte von guter, unberegneter und ganz trockener Beschaffenheit.

---

(391) Sparkasse von Weißenburg.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 16 des Gesetzes vom 14. Juli 1895 veröffentlicht die Sparkassenverwaltung das Verzeichniß der Inhaber der seit 29 Jahren aufgegebenen Conten, mit dem Bemerken, daß, wenn diese Beträge nicht bis zum 31. Dezember 1897 zurückgezogen werden, dieselben, Kraft des obenerwähnten Gesetzes, dem Sicherheitsfonds der Sparkasse anheimfallen.

Nr. der Büchlein.	Namen und Vornamen.	Gewerbe.	Geburtsort.	Datum der ersten Operation.	Datum der letzten Operation.	Beträge. ℳ	₰
4223	Sonhalter, Josef	Kaffeewirth	Weißenburg	7. Januar 1866	30. September 1867	25	49
4445	Sonhalter, Josefine	minderjährig	Weißenburg	2. Dezember 1866	30. September 1867	10	96
4552	Fauth, Barbara, Wittwe von Theodor Dauphin.	ohne Gewerbe	Weißenburg	7. Juli 1867	9. September 1867	1	96

Weißenburg, den 26. Juni 1897.

Der Vorsitzende des Vorstandes:
Teutsch.

Der vorliegenden Nummer ist eine Beilage beigegeben:
Entscheidungen des Kaiserlichen Raths, Nr. 1.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 8. Juli 1897.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(392)

In Gemäßheit der §§. 33 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezembee 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Soolquellenbergwerke Saravia und Germania mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Oberbergrath Dr. Jasper zu Straßburg zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 21. Juni 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
I. A. 6177. J. A.: **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 9. März 1897 wied der Elsaß-Lothringischen Bohrgesellschaft in Straßburg unter dem Namen „Saravia" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Keskastel, Kreis Zabern, betegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999971,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage begtaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F G H J K L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Soolquellen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 21. Juni 1897.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Soolquellenbergwerk Saravia bei Keskastel.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 18. Mäez 1897 wird der Elsaß-Lothringischen Bohrgesellschaft in Straßburg unter dem Namen „Germania" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Keskastel, Kreis Zabern, betegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999422 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage begtaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Soolquellen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 21. Juni 1897.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Soolquellenbergwerk Germania bei Keskastel.

---

(393) Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Heren Reichskanzlers vom 2. Juni 1883, betreffend die ärztliche Prüfung (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 191 ff.), sind nach Anhörung der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zu Mitgliedern der ärztlichen Prüfungskommission bei der genannten Universität für die Zeit vom 1. November 1897 bis zum 31. Oktober 1898 ernannt worden:

1. Als Vorsitzender Professor Dr. Goltz,
2. als Stellvertreter des Vorsitzenden Professor Dr. von Recklinghausen,
3. für die anatomische Prüfung (Abschnitt I) Professor Dr. Schwalbe,
4. für die physiologische Prüfung (Abschnitt II) Professor Dr. Goltz,
5. für die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie (Abschnitt III) Professor Dr. von Recklinghausen,
6. für die chirurgisch-ophthalmiatrische Prüfung (Abschnitt IV) die Professoren Geheimer Medizinalrath Dr. Madelung, Dr. Laqueur und Dr. Ledderhose,
7. für die medizinische Prüfung (Abschnitt V) die Professoren Geheimer Medizinalrath Dr. Naunyn, Dr. Fürstner und Dr. Schmiedeberg,
8. für die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung (Abschnitt VI) die Professoren Dr. Freund und Dr. Bayer,
9. für die Prüfung in der Hygiene und in der Schutzpockenimpfung (Abschnitt VII) Professor Dr. Forster.
10. Für zahnärztliche Prüfungen ist der Kommission der Zahnarzt Schmidt hierselbst beigeordnet.

I. A. 6433.

---

(394)

Mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. ist das Salzsteueramt I. Klasse in Salzbronn in ein solches II. Klasse umgewandelt worden.

III. 6996.

---

(395) Bekanntmachung.

In der Taubstummenanstalt zu Metz beginnt mit dem 1. Oktober d. Js. ein neuer Kursus. In denselben können taubstumme Kinder im Alter von 6—10 Jahren aufgenommen werden, sowie solche Kinder, welche in Folge hochgradiger Schwerhörigkeit nicht auf dem gewöhnlichen Wege die Sprache zu erlernen vermögen oder der Gefahr ausgesetzt sind, die bereits erworbene wieder zu verlieren. Der Pensionspreis beträgt für das Jahr 400 ℳ Kindern, welche dem Bezirke Lothringen angehören, kann derselbe bei nachgewiesener Bedürftigkeit ganz oder theilweise erlassen werden. Schriftliche Anmeldungen sind bis spätestens 15. August d. Js. einzureichen, und zwar für die Kinder aus Lothringen, für welche eine Freistelle nachgesucht wird, an den betreffenden

Digitized by Google

Kreisdirektor, bezw. den Bürgermeister der Stadt Metz, für alle übrigen Kinder an den Direktor der Taubstummenanstalt.

Den Anträgen sind der Geburtsschein und der Impfschein des Kindes beizufügen. Außerdem haben die Eltern in Gemeinschaft mit einem Arzte einen Fragebogen schriftlich mit Antworten auszufüllen. Gedruckte Formulare des Fragebogens sind von den Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind, zu erbitten.

Straßburg, den 21. Juni 1897.

Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.

O. S. 3615. Der Präsident: **Richter.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(396) Verordnung.

Auf den Antrag des Gemeinderaths zu Saaralben, Kreis Forbach, sowie nach Anhörung der Vertretungen sämmtlicher betheiligten Gemeinden, genehmige ich auf Grund des §. 65 der Reichsgewerbeordnung und des §. 20 der Einführungsverordnung vom 24. Dezember 1888 hierdurch,

„daß am ersten Montage des Monats September jeden Jahres zu Saaralben ein Jahrmarkt abgehalten werde."

Der Herr Kreisdirektor zu Forbach wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Metz, den 22. Juni 1897.

Der Bezirkspräsident.

I⁴. 970. J. A.: **Albrecht.**

(397) Bekanntmachung.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des von Diedenhofen verzogenen Thierarztes Weiß die Roßärzte Kaenig und Jarmatz in Diedenhofen mit der Stellvertretung des Kreisthierarztes Schneider in Diedenhofen hinsichtlich der an der Grenze vorzunehmenden veterinärpolizeilichen Untersuchungen betraut worden sind.

Metz, den 23. Juni 1897.

Der Bezirkspräsident.

VI. 2470. J. A.: **Albrecht.**

(398) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. Juni 1896 VI. 2616 — Central- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt) Seite 181 — bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß an Stelle des Kreisthierarztes Haas in Metz der mit der Verwaltung der Kreisthierarztstelle für den Landkreis Metz beauftragte Thierarzt Anckly in Metz vom 1. Juli d. Js. ab mit der Vornahme der thierärztlichen Untersuchungen an der Grenze bei Novéant und Amanweiler betraut worden ist. In der Stellvertretung des Thierarztes Anckly tritt keine Aenderung gegenüber der oben erwähnten Bekanntmachung ein.

Metz, den 23. Juni 1897.

Der Bezirkspräsident.

VI. 2560. J. A.: **Albrecht.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(399)

Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Metz vom 23. Juni 1897 ist der Schuster Nikolaus Grasmangin aus Hampont, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 25. Juni 1897.

Der Kaiserliche Oberstaatsanwalt

T. 999. **Huber.**

(400)

Auf Grund des §. 18 des Regulativs vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, ist den nachgenannten Personen:

1. Albert, Karl, in Hagenau,
2. Blau, Otto, in Diedenhofen,
3. Crenner, Leo, in Metz,
4. Eberhart, Heinrich, in Truchtersheim,
5. Hilger, Heinrich, in Bensdorf,
6. Kuentz, Paul, in Thann,
7. Levi, Albert, in Hagenau

nach erfolgter Bestallung und Vereidigung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen die Ermächtigung zur Vornahme von Vermessungen in Gemäßheit der §§. 11, 23 und 52 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ertheilt worden.

Straßburg, den 22. Juni 1897.

Der Direktor der direkten Steuern

K. 2658. **Geiseler.**

(401)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebzehnten Jahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirke Unter-Elsaß Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden.

Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß;
b) ein Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden,

auszurüsten sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit des Ausstellers hierzu muß von der Ortsbehörde bescheinigt sein;

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen.

Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor der Prüfungs-Kommission auszusprechen.

Diejenigen, welche an der im Monat September d. Js. stattfindenden Prüfung vor der Prüfungs-Kommission Theil nehmen wollen, haben ihre Meldung spätestens bis zum 1. August d. Js. anzubringen.

Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen. Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen) der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Straßburg, den 21. Juni 1897.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

P. C. 344. J. V.: **Esser,** Regierungsrath.

---

(402)

Der Metzger Joseph Berbett zu Steinsulz beabsichtigt, auf dem von der Wittwe Johann Metzweber gemietheten in Steinsulz am Dorfweg gelegenen Anwesen, welches im Kataster mit Sektion B Nr. 474 bezeichnet ist, ein Privatschlachthaus zu errichten.

Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen liegen auf dem Bürgermeisteramte Steinsulz und auf der Kanzlei der Kreisdirektion zur Einsichtnahme auf.

Interessenten werden hiermit aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage bei dem Unterzeichneten oder bei dem Bürgermeister von Steinsulz binnen einer Präklusivfrist van 14 Tagen, welche mit Ablauf des Tages beginnt, an welchem diese Nummer des Amtsblattes ausgegeben ist, geltend zu machen.

Altkirch, den 22. Juni 1897.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 2375. **Illing.**

---

(403)

Der Eigenthümer Joseph Kohler in Mülhausen, Pfastätterstraße 56 wohnhaft, hat um Erlaubniß zur Errichtung eines Backsteinofens auf seinem in Dornach-Ort, genannt „Brüstlein", gelegenen Grundstück nachgesucht.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Dornach anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zu Dornach zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 19. Juni 1897.

Der Kreisdirektor.

II. 2461. J. V.: **Schlössingk.**

---

(404)

Der Unternehmer Johann Lénard aus Wollmeringen beabsichtigt, auf dem im Banne von Wollmeringen gelegenen, im Kataster unter E, Nr. 1428, eingetragenen Grundstücke zwei Kalköfen zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Wollmeringen als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister von Wollmeringen zu erheben.

Diedenhofen, den 24. Juni 1897.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 3353. Graf **Villers.**

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(405)

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Pfarrer Martin zu Pfalzburg den Rothen Adler-Orden IV. Klasse und dem Fußgendarmen Eichelkraut in Vendenheim aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Universität.

Der Lektor und Privatdozent Dr. Heinrich Schneegans in Straßburg i. Els. ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg ernannt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der Müller und Landwirth Franz Georg Grienenberger zum Beigeordneten der Gemeinde Brinkheim, sowie der Ackerer und Gastwirth Josef Loewert zum

Bürgermeiſter, der Ackerer Andreas Kury zum Beigeordneten der Gemeinde Balgau.

Verſetzt: Die Lehrer Michael Litſchgy von Gottesthal nach Strüth, Joſeph König von Urbis nach Rumersheim, Karl Albiſſer von Hirzfelden nach Niederhergheim, Fr. Xaver Schtienger von Niederhergheim nach Hirzfelden, Auguſt Forſter von Oſenbach nach Retzweiler, Eugen Simon von Retzweiler nach Oſenbach.

Definitiv angeſtellt: Der Lehrer Juſtin Hirtz in Thann.

In den Ruheſtand trat: Der Lehrer Emil Berger in Sutz.

b. Unter-Elſaß.

Ernannt: Zum Direktor der vereinigten Bezirksirrenanſtalten Stephansfeld-Hördt der Dr. med. Johannes Vorſter, bisher Oberarzt dieſer Anſtalten, mit dem Wohnſitz in Stephansfeld.

Definitiv ernannt: Der Lehrer Johann Fuhrmann in Hinsburg, die Lehrerin Luiſe Wantz in Eckbotsheim.

Geſtorben: Der ſtändige Ueberſetzer für den Amtsgerichtsbezirk Weißenburg, penſionirter Amtsgerichtsſekretär Vogt.

c. Lothringen.

Ernannt: Franz Nikolaus Hanen zum Bürgermeiſter, Franz Clauſe zum Beigeordneten der Gemeinde Fövet, Johann Georg Hoerner zum Beigeordneten der Gemeinde Lellingen, Auguſt Chretien zum Bürgermeiſter der Gemeinde Germingen, Blaſius Auguſtin Fort zum Bürgermeiſter der Gemeinde Sillers.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Der Rentamtmann Kieht in Barr zum Inſpektor der Verkehrsſteuern in Saarburg, der Aſſiſtent I. Klaſſe Rickert in Diedenhofen zum Steuereinnehmer I. Klaſſe in Bolchen, der Anwärter Herr in Bernéville zum Grenzaufſeher daſelbſt, der Eiſenbahnhalteſtellenaufſeher Schmidt in Herbitzheim zum Ortseinnehmer daſelbſt.

Verſetzt: Der Grenzaufſeher Olbrich in Häſingen als Steueraufſeher nach Mülhauſen.

Penſionirt: Der Steueraufſeher Brobecker in Gebweiler.

Ausgeſchieden: Der Ortseinnehmer Bubendorf in Niederranspach.

Geſtorben: Der Aſſiſtent 2. Klaſſe Reck in Altkirch, der Ortseinnehmer Birckner in Roßbrücken.

VI. Vermiſchte Anzeigen.

(406)

Das Proviantamt Mörchingen hat mit dem Ankauf von Heu aus der neuen Ernte zu den jeweiligen Tagespreiſen begonnen. Produzenten erhalten den Vorzug.

(407)

Das Proviantamt Saarburg i. L. ſetzt den freihändigen Ankauf guten trockenen Wieſenheu's diesjähriger Ernte fort, wobei Produzenten bevorzugt werden.

(408) Sparkaſſe Markirch.

Auf Grund des §. 16 des Geſetzes vom 16. Juli 1895 und des §. 28 der Ausführungsanweiſung vom 19. Januar 1897 über die Sparkaſſen werden die Namen derjenigen Perſonen, welche ſeit mehr als 29 Jahren über ihr Guthaben bei der Sparkaſſe Markirch keine Verfügung getroffen haben, mit dem Bemerken nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einziehung zum Sicherheitsfonds erfolgen wird, wenn die Berechtigten nicht vor dem 31. März 1898 über das Guthaben bei der Sparkaſſe Verfügung treffen.

Markirch, den 25. Juni 1897.

Der Präſident des Verwaltungsrathes
H. Müller.

Die erſte Nummer iſt die Nummer des Sparkaſſenbuches; außerdem ſind angegeben: der Name und Vorname des Einlegers; Stand und Wohnort des Einlegers; das Datum des erſten Kaſſengeſchäfts; das Datum und die Art des letzten Kaſſengeſchäfts und der gegenwärtige Betrag des Kapitals.

1523. Phitippe, Maria, ohne Gewerbe, Deutſch-Rumbach; 1. Mai 1853; 9. Dezember 1867; Rückzahlung; 48,38 M.

1868. Dottenfeld, Margaretha, Dienſtbote, Markirch; 29. März 1857; 13. Oktober 1867; Rückzahlung; 5,08 M.

2429. Freyß, Phüomene, Dienſtbote, Markirch; 8. Mai 1864; 24. Juli 1867; Rückzahlung; 3,38 M.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanſtalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 10. Juli 1897.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(409)

Gemäß §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zu Mülhausen unter der Bezeichnung „Allgemeine Mülhauser Bürgerkrankenkasse" errichtete Hülfskasse die Bescheinigung erhalten hat, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Straßburg, den 3. Juli 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
I. A. 6628. J. A.: **Harff.**

(410) Bekanntmachung.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist den Forstbeamten in Elsaß-Lothringen gestattet worden, in der wärmeren Jahreszeit bei gewöhnlichen Dienstverrichtungen im Walde eine Litewka aus graugrünem Wollstoff zu tragen.

Straßburg, den 1. Juli 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 7435. **von Schraut.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(411)

Die Wärterin Josephine Repp in der Bezirks-Irrenanstalt zu Stephansfeld hat am 24. April d. Js. eine Geisteskranke vom Tode des Ertrinkens im Weiher der genannten Anstalt gerettet.

Das muthvolle und entschlossene Verhalten der Josephine Repp bei diesem Rettungswerke wird hiermit unter Belobigung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 23. Juni 1897.

Der Bezirkspräsident.
IV. 4675. J. V.: **Roller.**

c. Lothringen.

(412) Verordnung,
betreffend die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Handelsviehställe in Großblittersdorf.

Auf Grund der §§. 17, 20 Abs. 2 und 27 Abs. 3 und 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 und §§. 1 und 7 der Ministerialvollzugsordnung vom 28. März 1881, wird verordnet:

§. 1.

Die von Händlern in Benutzung genommenen Viehställe und Gastställe in der Gemeinde Großblittersdorf sind bis auf Weiteres wöchentlich einmal durch den Kreisthierarzt zu revidiren.

Diesem Beamten muß jederzeit der Zutritt zu den Stallungen gestattet werden.

§. 2.

Aus der Gemeinde Großblittersdorf dürfen Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen nur mit ortspolizeilicher Genehmigung ausgeführt werden. Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn entweder ein von dem Kreisthierarzte ausgestelltes Gesundheitszeugniß vorgelegt wird, wonach sich das auszuführende Thier seit wenigstens 7 Tagen vor Beantragung der Genehmigung in der Gemarkung Großblittersdorf in seuchenfreiem Zustande befunden hat, oder glaubhaft nachgewiesen ist, daß das Thier zur sofortigen Schlachtung in ein öffentliches, unter veterinärpolizeilicher Kontrole stehendes Schlachthaus verbracht wird, und gegebenenfalls die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Dezember 1895 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1895 B S. 294) beobachtet werden.

In der ortspolizeilichen Genehmigung ist ausdrücklich zu erwähnen, daß die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

§. 3.

Die im §. 1 genannten Ställe sind bis auf Weiteres mindestens alle 14 Tage nach Anordnung des Kreisthierarztes unter polizeilicher Ueberwachung zu reinigen.

§. 4.

Thiere, welche zum Zwecke ihrer Heilung oder behufs ihrer Verwendung in landwirthschaftlichen Betrieben oder unter Verwendung zur Fortbewegung von Fuhrwerken die Gemarkung Großblittersdorf verlassen, sind den in §. 2 Abs. 1 und 2 gegebenen Bestimmungen insoweit nicht unterworfen, als das Gesundheitszeugniß ausgestellt werden kann, ohne daß das auszuführende Thier sich wenigstens 7 Tage vor der Beantragung der Genehmigung in der Gemarkung Großblittersdorf befunden hat.

§. 5.

Zuwiderhandlungen werden gemäß §. 66, 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 unter Zugrundelegung des Art. 8 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1894, betreffend

Digitized by Google

Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 1. Mai 1894, betreffend die Redaktion des Reichsviehseuchengesetzes, sofern nicht nach den sonst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§. 6.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Metz, den 25. Juni 1897.

Der Bezirkspräsident.

VI. 2396. J. A.: **Pöhlmann.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(413) Die Garnisonverwaltung in Zabern hat behufs Speisung einer Badeanstalt den Antrag gestellt auf Errichtung einer Stauschleuse in dem Großlohbach, Kanton Metzgermatt, Section D, Gemarkung Zabern (oberhalb der jetzigen Militär-Badeanstalt).

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes, bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder bei dem Bürgermeisteramte zu Zabern schriftlich oder mündlich anzubringen.

Die Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen liegen gemäß §. 17 der Gewerbeordnung auf dem Bürgermeisteramte zu Zabern zur Einsicht offen.

Zabern, den 29. Juni 1897.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 3171. **Dieckhoff.**

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(414) Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Webermeister Moritz Meyer zu Sulz, im Kreise Gebweiler, sowie dem Rentner Joseph Loew in Oberbronn das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Der Kantonalpolizeikommissar Romstädt in Sulz ist in den Ruhestand versetzt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Ernannt: Zu Gerichtsassessoren auf Grund der bestandenen Staatsprüfung die Referendare Renaud, Vogel, Theobald, Wehrung, Liewer, Welty und Großmann, der Bürgermeister Ernst Kueny in Dieuze zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst an Stelle des durch seine Versetzung nach Mülhausen aus diesem Amte geschiedenen Oberlehrers Dohmen.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Schweitzer in Boofzheim zum zweiten Pfarrer an der St. Auretienkirche in Straßburg hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Durch das Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession ist der Pfarrer Bresch, bisher in Mühlbach, Kreis Colmar, seinem Antrage entsprechend mit Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters auf die Pfarrstelle in Metzeral versetzt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Dem Kanzlisten Leisinger sind die Geschäfte des Kanzleiinspektors bei dem Bezirkspräsidium zu Colmar vom 1. Juli d. Js. ab widerruflich übertragen worden.

Ernannt: Der Mechaniker Joseph Schwer zum Beigeordneten der Gemeinde Reichweiler.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der bisherige erste Assistenzarzt Dr. med. Eduard Heß in Stephansfeld zum Oberarzt der Bezirksirrenanstalt Stephansfeld, an Stelle des Beigeordneten Marsing, der sein Amt niedergelegt hat, das Mitglied des Gemeinderathes Karl Fetter zum Beigeordneten der Gemeinde Fort-Louis, Kreis Hagenau.

Definitiv ernannt: Die Klassenlehrer Andreas Müller in Epfig, Alfons Heintz in Dambach, Emil Meyer in Hilsenheim, Gustav Kraeber in Stotzheim, Karl Motz in Saarunion, Viktor Remlinger in Reichstett, Paul Paulus in Kestenholz, die Lehrer Paul Egger in Weitersweiler und Georg Hirschinger in Altweiler und die Klassenlehrerin Katharina Weber in Kestastel.

Versetzt: Die Kleinkinderschulvorsteherin Philippine Ganière von Wildersbach nach Westhofen, die Lehrerinnen Elise Danichert von Gunstett nach Distelsdorf, Amalie Schieferdecker von Distelsdorf nach Lembach.

Entlassen auf Antrag: Die Lehrerin Magdalena Mutschler in Ringendorf.

Pensionirt: Die Lehrerin Marie Pauline Neustädter in Wangen.

c. Lothringen.

Ernannt: Leon Humbert zum Beigeordneten der Gemeinde Dieuze, zum ständigen Uebersetzer der Staatsanwaltschaftssekretär Schreiber in Metz und der Notariatsgehülfe J. Serwe in Sablon b. Metz mit dem Amtssitze in Metz.

Definitiv ernannt: Friedrich Bergiold zum Mittelschullehrer an der Knabenmittelschule zu Metz, Albert Braun zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Kerlingen.

Digitized by Google

Christian Weiler zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Groß-Moyeuvre, August Sproß zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Saaralben, Anna Wollmann zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Ettingen, Maria Hoffmann zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Algringen, Katharina Lauck zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu St. Louis, Elise Kauth zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Algringen.

In den Ruhestand versetzt: Der Elementarlehrer Kasper zu Neuscheuern, Kreis Saargemünd.

Auf Antrag entlassen: Lehrer Friedrich Attendorf zu Saargemünd.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg (Els.)

Angenommen: Zum Postgehülfen Arnold in Mülhausen.

Bestanden haben: Die Sekretärprüfung die Posteleven Maudrux und Stell in Straßburg, die Prüfung zum Postassistenten der Postgehülfe Richert in Colmar.

Versetzt sind: Die Ober-Postassistenten Buchi von Wasselnheim nach Colmar und Renneberg von Straßburg nach Hannover, die Postassistenten Becker von Straßburg nach Worms und Herzog von Straßburg nach Breslau.

Freiwillig ausgeschieden ist: Der Postgehülfe Stöber in Straßburg.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Neu angenommen: Zu Postanwärtern Schoen, Feldwebel, in Saarburg (Lothr.) und Weißhaar, Fußgendarm, in Montigny (Kr. Metz); zu Postgehülfen Wilhelm Cultmann in Devant-les-Ponts, Glode in Kedingen und Voigt in Saarburg (Lothr.).

Ernannt: Dyes, Ober-Postdirektionssekretär in Saargemünd, zum Postkassirer, Grosse und Redlich, Postsekretäre in Metz, zu Ober-Postdirektionssekretären, List, Postassistent in Bitsch, und Tennstedt, Postassistent in Forbach (Lothr.), zu Ober-Postassistenten und die Postgehülfen Conrad, Adalbert Müller, Pinck und Rieger in Metz zu Postassistenten.

Etatsmäßig angestellt: Die Postanwärter Appel und Adolph Müller in Metz, ferner Renner und Schmidt in Saargemünd als Postassistenten.

Versetzt: Braendel, Ober-Postkassenkassirer, von Metz nach Chemnitz, Krüger, Ober-Postkassenbuchhalter, von Dortmund nach Metz, Maty, Postpraktikant, von Saargemünd nach Metz, Potster, Postpraktikant, von Saarburg (Lothr.) nach St. Avold, Franke, Ober-Postassistent, von Dieuze nach Saargemünd, Heinrich Becker, Postassistent, von Metz nach Mörchingen (Lothr.), Höhler, Postassistent, von Saargemünd nach Frankfurt (Main), Spannuth, Postassistent, von Saargemünd nach Dieuze.

Freiwillig ausgeschieden: Bour, Postgehülfe in Saaralben.

VI. Vermischte Anzeigen.

(415)

Die Württembergische Privat-Feuerversicherungsgesellschaft zu Stuttgart hat den Herrn Josef Friderich in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

(416)

Das Proviantamt Bischweiler setzt den Ankauf von Heu neuer Ernte fort. Es gelangt jedoch nur Natural von tadelloser Beschaffenheit zur Abnahme. Heu, welches erheblich mit solchen Gräsern und Kräutern vermischt ist, die nahrungslos sind oder nur geringen Nährwerth besitzen oder den Pferden widerlich bezw. schädlich sind, wird nicht angenommen.

(417)

Nachweisung der Sparkassen-Guthaben der Sparkasse Saarburg,

über welche seit mehr als 29 Jahren keine Verfügung getroffen ist, und welche Ende dieses Jahres dem Verfall entgegengehen.

Die erste Nummer ist die Nummer des Sparkassenbuchs; außerdem sind angegeben: der Name und Vorname des Einlegers; Stand und Wohnort des Einlegers; das Datum des ersten Kassengeschäfts; das Datum und die Art des letzten Kassengeschäfts und der gegenwärtige Betrag des Kapitals.

2588. Mann, Margaretha, ohne Gewerbe, Bispingen; 28. April 1867; 1867; Rückzahlung; 2,13 M.
2589. Mann, Catharina, ohne Gewerbe, Bispingen; 28. April 1867; 1867; Rückzahlung; 2,02 M.
2632. Baillet, Eugen, Schreiner, Saarburg; 9. Juni 1867; 1867; Rückzahlung; 0,28 M.
2653. Wilm, Maria Anna, ohne Gewerbe, Germingen; 23. Juli 1867; 1867; Rückzahlung; 1,60 M.
2663. Fritz, Ludwig, ohne Gewerbe, Herzingen; 6. August 1867; 1867; Rückzahlung; 2,60 M.
44. Filiale Finstingen; Gouth, Peter Jakob, Lehrer, Mittersheim; 10. März 1867; 1867; Rückzahlung; 7,69 M.

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einziehung der betreffenden Beträge zum Sicherheitsfonds der Anstalt erfolgen wird, wenn die Berechtigten nicht bis Ende des laufenden Jahres über das Guthaben bei der Sparkasse Verfügung getroffen haben.

Saarburg, den 29. Juni 1897.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes
Brand, Bürgermeister.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz & Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 17. Juli 1897.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(418) Bekanntmachung.

Zum 1. September d. Js. ist die infolge Ablebens des Kreisthierarztes Hagen in Weißenburg freigewordene Kreisthierarztstelle für den Kreis Weißenburg wieder zu besetzen. Mit der Stelle ist eine jährliche Remuneration von 600 bis 800 ℳ, dem Dienstalter nach steigend, verbunden. Das Reisekostenaversum beträgt 600 ℳ jährlich.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Approbationsurkunde, ihres Lebenslaufes und etwaiger sonstiger Personalpapiere bis zum 10. August l. Js. bei dem unterzeichneten Ministerium melden.

Straßburg, den 13. Juli 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 5459 II. **Zorn von Bulach.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(419)

Mit Bezug auf die zum Schutz der Hauptrheindämme erlassene Polizeiverordnung vom 30. Januar 1882 (Amtsblatt für den Bezirk Ober-Elsaß, Jahrgang 1882 Seite 30) und die ergänzenden Bekanntmachungen vom 22. Juni 1883 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1883 S. 245) und 29. August 1884 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1884 S. 204) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in der Gemeinde Heiteren gelegene Dammstrecke Gruppe VII von Kilometer 3,748 bis 5,225 genannt „Dammweg" nebst den zugehörigen Rampen dem Verkehr entzogen und in dem Verzeichniß der für den Verkehr offenen Rheindammstrecken und Rampen gestrichen ist.

Colmar, den 3. Juli 1897.

Der Bezirkspräsident.
II. 5181. J. V.: **Boehm.**

b. Unter-Elsaß.

(420)

Dem von der Gemeinde Offweiler neu erbauten Forsthause für den Schutzbezirk Offweiler II in der Oberförsterei Niederbronn ist mit Genehmigung des Kaiserlichen Ministeriums der Name „Forsthaus Diezthal" beigelegt worden.

Straßburg, den 9. Juli 1897.

Der Bezirkspräsident.
II. 4376. J. V.: Der Oberforstmeister **Pilz.**

(421) Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Weiterführung der Eisenbahnlinie von Wörth nach Lembach.

Zufolge Antrages der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsoß-Lothringen vom 5. Juni 1897 C. Nr. 3481, nach Einsicht des Artikels 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Artikels 2, 3a des Dekrets vom 13. April 1861, verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1. Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Weiterführung einer Eisenbahn von Wörth nach Lembach sowie über die Zulässigkeit des Lokomotivbetriebs auf der Linie wird hiermit ein einmonatiges Vorverfahren, und zwar vom 26. Juli bis einschließlich 26. August d. Js. eröffnet.

§. 2. Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirektion zu Weißenburg sowie auf dem Bürgermeisteramt in Wörth 1) der Erläuterungsbericht nebst Mittheilung über die Kosten, 2) je ein Grundplan der Gemeinden Wörth, Görsdorf, Mattstall und Lembach, 3) der Höhenplan und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 41 — die gleichen Stücke zu Jedermanns Einsicht offen.

§. 3. Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage und auf den beabsichtigten Lokomotivbetrieb eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4. Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5. Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Projekts im Allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 9 Mitgliedern zusammentreten, welche thunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie

Digitized by Google

für nützlich erachtet, insbesondere den Regierungsbaumeister Budezies in Wörth zu Aeußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6. Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1. Graf von Dürckheim-Montmartin in Fröschweiler, welcher zugleich mit dem Vorsitze betraut wird,
2. Bürgermeister Dillmann in Lembach;
3. Gutsbesitzer Georg Albert in Lembach;
4. Bürgermeister Hermann in Göesdorf;
5. Kreisdagsmitglied Wernert in Dürrenbach;
6. Bürgermeister Trautmann in Mattstall;
7. Bürgermeister Lobstein in Langensulzbach;
8. Baron Eugen von Dietrich in Jägerthal;
9. Notar Messerschmidt in Wörth.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt), sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschlag in den Gemeinden Wörth, Görsdorf, Mattstall und Lembach bekannt gemacht.

Straßburg, den 10. Juli 1897.

Der Bezirkspräsident

V. 3548. **von Freyberg.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(422) Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebenzehnten Jahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirk Lothringen Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden. Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß;
b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen, aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu und die Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor der Prüfungs-Kommission auszusprechen.

Diejenigen, welche an der im Monat September d. Js. stattfindenden Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihre Meldung bis spätestens zum 10. August d. Js. anzubringen. Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen. Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen, der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Metz, den 6. Juli 1897.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

IV. 768. **Albrecht,** Regierungsrath.

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(423) Verzeichniß

der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen und gefundenen Gegenstände für das 2. Vierteljahr 1897.

Ord.-Nr.	Aufgabe- bezw. Auffindungsort.	Datum der Einlieferung oder Auffindung.	Namen der Empfänger.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Namen der nicht aufzufindenden Absender u. s. w.
1	Saarburg (Lothr.)	24. Novbr. 1896	Unbekannt	Metz	Postanweisung	4	—	—
2	Diedenhofen	20. Februar 1897	Levy Morgen	Waldwiese	Einschreibbrief	—	—	—
3	Metz 1	5. März 1897	Rubin	Diedenhofen	„	—	—	—
4	„	31. März 1897	—	—	Geldtäschchen	10	68	Aufgefunden im Schaltervorraum
5	Metz 2	15. März 1897	Rentamt	Ludwigshafen	Postanweisung	5	—	—
6	Metz 8	30. April 1896	Unbekannt	Paris	„	2	10	—
7	Metz 2	16. März 1897	Fr. Steiner	Mainz	Packet mit Schlittschuhen	—	—	Empfänger u. Absender sind nicht zu ermitteln
8	Falkenberg (Lothr.)	28. März 1897	—	—	3 Doppelkronen	60	—	Aufgefunden im Schaltervorraum.

Digitized by Google

Die Absender bezw. Eigenthümer vorbezeichneter Sendungen werden aufgefordert, solche binnen vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangs-Berechtigung entgegen zu nehmen, widrigenfalls der Betrag des Erlöses aus dem Verkauf der Gegenstände bezw. der Betrag der Postanweisungen der Postunterstützungskasse überwiesen wird.

Metz, den 6. Juli 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

J. V.: **Ritter.**

V. Personal-Nachrichten.

(424) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Weichensteller Hieronymus Luthringer in Riedisheim die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung der Landwirthschaft und öffentlichen Arbeiten.

Gestorben: Kreisthierarzt Hagen in Weißenburg.

Oberschulrath.

Definitiv angestellt: Die kommiss. Lehrerin Emma Uhlenhuth an der evangelischen Taubstummenanstalt in Straßburg-Neudorf.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Definitiv angestellt: Die Lehrerinnen Eugenie Haby in Dornach, Salome Wiederhirn in Colmar und Luise Lux in Markirch.

Entlassen auf Antrag: Der Lehrer Julius Heberle in Colmar.

b. Unter-Elsaß.

Versetzt: Die Lehrerin Luise Burckhardt von Rothau nach Wangen.

VI. Vermischte Anzeigen.

(425)

Das Proviantamt Mülhausen i. E. beabsichtigt mit seinen Roggen-, Hafer- und Roggenrichtstrohankäufen unmittelbar nach der Ernte zu beginnen. Roggen und Hafer sollen im Allgemeinen von guter Beschaffenheit sein. Beide Körnersorten müssen vor der Zufuhr gut gereinigt (von Staub, Aehren, erdigen Bestandtheilen, Steinchen u. s. w. befreit), trocken, nicht beregnet, und sonst gesund und frei von Auswuchs und Rostbrand sein. Fremde Beimischungen (vornehmlich Rade und Wicke) dürfen nur in ganz geringen Prozentsätzen vorkommen. Roggen wird bei der geringsten Beimischung von wildem Knoblauch nicht angenommen. Ferner soll $^1/_4$ Liter Roggen mindestens 179 Gramm, $^1/_4$ Liter Hafer mindestens 112 Gramm wiegen.

Das Roggenstroh muß gut und trocken eingebracht und mit dem Flegel oder mit einer sogenannten Breitdreschmaschine gedroschen (Richtstroh) sein. Es darf nicht mit Disteln, Bodengras u. s. w. vermengt, darf nicht schimmlig sein, nicht dumpfig riechen und nicht von Mäusen angefressen sein. Gleichzeitig bemerken wir noch, daß unser Heuankauf fortgesetzt wird. Der Ankauf erfolgt unter Bevorzugung der Produzenten zu den Tagespreisen.

(426)

Das Kaiserliche Proviantamt Straßburg theilt mit, daß der Heuankauf unter Bevorzugung der Produzenten fortgesetzt wird. Zufuhren können werktäglich an die Zweigverwaltung, Saarburgerstraße 3, woselbst auch die Abnahme und sofortige Bezahlung zum Tagespreise erfolgt, gemacht werden.

(427)

Das Proviantamt Metz kauft fortgesetzt Heu von magazinmäßiger Beschaffenheit. Produzenten bezw. bestehende oder in der Bildung begriffene Produzenten-Verkaufsgenossenschaften werden besonders berücksichtigt. Die Angebote sind zu machen bei der Rendantur I, Todtenbrückenstraße und Weidenplatz-Ecke Nr. 36, und bei der Rendantur IV, Chatillonstraße Nr. 11.

(428)

Das Proviantamt Saarburg i. L. kauft gegenwärtig Roggen, Wiesenheu und Roggenstroh diesjähriger Ernte vorzugsweise von Produzenten an.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 24. Juli 1897. | Nr. 33.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(429)

Gemäß §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die freie Hülfskasse Nr. 15 „Eintracht" zu Straßburg nach vorgenommener Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung erhalten hat, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Straßburg, den 16. Juli 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung des Innern.
I. A. 7228. **I. A.: Harff.**

(430) **Bekanntmachung.**

Während des Jahres 1898 sollen in Elsaß-Lothringen die in der nachstehenden Uebersicht verzeichneten Prüfungen abgehalten werden. Die im Elementarschuldienste oder an Kleinkinderschulen beschäftigten Lehrpersonen haben die Meldungen an den Kreisschulinspektor einzureichen und zwar 15 Tage vor dem in Spalte e angegebenen Zeitpunkt. Ebenso hat jeder, der zu einer Aufnahmeprüfung zugelassen werden will, seine Meldung dem Schulinspektor desjenigen Kreises zu übergeben, welchen er bewohnt, und zwar ebenfalls 15 Tage vor dem in Spalte e angegebenen Zeitpunkt.

In Betreff der Prüfungen für Kleinkinderlehrerinnen ergehen Seitens der Herren Bezirkspräsidenten besondere Verfügungen, welche im Central- und Bezirks-Amtsblatt abgedruckt werden.

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Die mündliche Prüfung findet in der Woche statt, welche beginnt am:	Zeitpunkt, bis zu welchem die Meldungen beim Oberschulrath einzureichen sind:
a	b	c	d	e
1	Lauterburg (Präparandenschule).	Aufnahmeprüfung.	13. Juni 1898	1. Mai 1898
2		Entlassungs- und Aufnahmeprüfung für das Seminar in Oberehnheim.	11. Juli 1898	15. Juni 1898
3	Oberehnheim (Lehrerseminar).	Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtslandidaten.	20. Juni 1898	1. Mai 1898
4		Dienstprüfung.	2. Mai 1898	15. März 1898
5		Dienstprüfung.	5. Dezember 1898	15. Oktober 1898
6	Rendorf (Präparandenschule).	Aufnahmeprüfung.	7. Februar 1898	15. Januar 1898
7		Entlassungs- und Aufnahmeprüfung für das Lehrerseminar in Straßburg.	14. März 1898	15. Februar 1898
8	Straßburg (Lehrerseminar).	Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtslandidaten.	7. März 1898	1. Februar 1898
9		Dienstprüfung.	14. Februar 1898	15. Januar 1898

Digitized by Google

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Die mündliche Prüfung findet in der Woche statt, welche beginnt am:	Zeitpunkt, bis zu welchem die Meldungen beim Oberschulrath einzureichen sind:
a	b	c	d	e
10	Straßburg (Lehrerinnenseminar).	Aufnahmeprüfung.	14. März 1898	15. Februar 1898
11		Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidatinnen.	21. Februar 1898	15. Januar 1898
12		Dienstprüfung.	17. Januar 1898	15. Dezember 1897
13	Schlettstadt (Lehrerinnenseminar).	Aufnahmeprüfung.	17. Januar 1898	1. Dezember 1897
14		Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidatinnen.	14. März 1898	15. Januar 1898
15		Dienstprüfung.	23. Mai 1898	1. April 1898
16	Colmar (Präparandenschule).	Aufnahmeprüfung.	13. Juni 1898	15. Mai 1898
17		Entlassungs- und Aufnahmeprüfung für das Seminar I in Colmar.	11. Juli 1898	1. Juni 1898
18	Colmar (Lehrerseminar I).	Entlassungsprüfung.	18. Juli 1898	15. Juni 1898
19		Dienstprüfung.	12. September 1898	1. August 1898
20	Colmar (Lehrerseminar II).	Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidaten.	27. März 1898	15. Februar 1898
21		Dienstprüfung.	2. Mai 1898	1. April 1898
22	St. Avold (Präparandenschule).	Aufnahmeprüfung.	6. Juni 1898	1. Mai 1898
23		Entlassungs- und Aufnahmeprüfung für das Lehrerseminar in Metz.	18. Juli 1898	1. Juni 1898
24	Metz (Lehrerseminar).	Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidaten.	4. Juli 1898	15. Mai 1898
25		Dienstprüfung.	7. November 1898	1. Oktober 1898
26	Pfalzburg (Lehrerseminar).	Aufnahmeprüfung.	14. Februar 1898	1. Januar 1898
27		Entlassungsprüfung.	7. März 1898	15. Januar 1898
28		Dienstprüfung.	9. Mai 1898	1. April 1898

Digitized by Google

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Die mündliche Prüfung findet in der Woche statt, welche beginnt am:	Zeitpunkt, bis zu welchem die Meldungen beim Oberschulrath einzureichen sind:
a	b	c	d	e
29	Beauregard (Lehrerinnenseminar).	Aufnahmeprüfung*.	24. Januar 1898	15. Dezember 1897
30		Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidatinnen.	21. Februar 1898	1. Januar 1898
31		Dienstprüfung.	28. März 1898	1. Februar 1898
32	Rappoltsweiler.	Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidatinnen.	11. Juli 1898	1. Mai 1898
33	Rappoltsweiler.	Dienstprüfung für Lehrerinnen.	10. Oktober 1898	1. August 1898
34	St. Johann von Bassel.	Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidatinnen.	21. März 1898	1. Februar 1898
35	St. Johann von Bassel.	Dienstprüfung.	24. Oktober 1898	1. September 1898
36	Straßburg (Städtische höhere Mädchenschule).	Entlassungsprüfung	27. Juni 1898	15. Mai 1898
37	Straßburg (Höhere Mädchenschule der Diakonissenanstalt).	Entlassungsprüfung.	4. Juli 1898	1. Juni 1898
38	Mülhausen (Städtische höhere Mädchenschule).	Entlassungsprüfung.	20. Juni 1898	15. Mai 1898
39	Colmar (Kuntz'sche höhere Mädchenschule).	Entlassungsprüfung.	27. Juni 1898	15. Mai 1898
40	Straßburg.	Prüfung für Lehrerinnen höherer Mädchenschulen.	5. Dezember 1898	1. November 1898
41	Straßburg.	Prüfung für Lehrerinnen höherer Mädchenschulen.	12. Dezember 1898	1. November 1898
42	Metz.	Prüfung für Lehrerinnen höherer Mädchenschulen.	21. November 1898	15. Oktober 1898
43	Straßburg.	Prüfung für Vorsteherinnen höherer Mädchenschulen.	19. Dezember 1898	1. August 1898
44	Straßburg.	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen.	31. Januar 1898	1. Oktober 1897
45	Straßburg.	Rektoratsprüfung.	7. Februar 1898	1. Oktober 1897

*) Die Prüfung Nr. 29 wird in Beauregard abgehalten; aber die Aufzunehmenden werden nicht in Beauregard, sondern in einem noch zu bestimmenden andern Orte Lothringens untergebracht werden.

Digitized by Google

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Die mündliche Prüfung findet in der Woche statt, welche beginnt am:	Zeitpunkt, bis zu welchem die Meldungen beim Oberschulrath einzureichen sind:
a	b	c	d	e
46	Straßburg.	Zeichenlehrerinnenprüfung.	21. November 1898	15. Oktober 1898
47	Straßburg.	Turnlehrerprüfung.	31. Oktober 1898	1. Oktober 1898
48	Straßburg.	Turnlehrerinnenprüfung.	31. Oktober 1898	1. Oktober 1898
49	Straßburg.	Prüfung für Handarbeitslehrerinnen.	20. Juni 1898	15. Mai 1898

Straßburg, den 3. Juli 1897.

Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.

O. S. 3935.

Der Präsident: **Richter.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(431)

Der Zögling des Instituts Khuen, Gustav Walter, hat am 15. Juni d. Js. unter Mithülfe des Arbeiters Karl Herb von hier das 6½jährige Söhnchen Karl des Premier-Lieutenants Meinel vom Tode des Ertrinkens in der Aar gerettet.

Das muthvolle und entschlossene Verhalten der Genannten bei diesem Rettungswerke wird hiermit unter Belobigung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 12. Juli 1897.

Der Bezirkspräsident.

IV. 5231. J. A.: **Siegfried.**

(432) **Beschluß.**

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 5. Juli d. J. in der an diesem Tage zu Männolsheim stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 83 Betheiligten, welche zusammen 149,30 Ar besitzen, 11 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 2 Betheiligte mit 12,40 Ar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Drainirung des Kantons: „Ueber Stützbühl", Gemarkung Männolsheim, nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Männolsheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Männolsheim zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 10. Juli 1897.

Der Bezirkspräsident.

I. 4279. J. V.: **Siegfried.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß unter dem Namen Drainagegenossenschaft I. „Ueber Stützbühl" mit dem Sitze in Männolsheim gebildete autarisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den oben unter (121) S. 56 veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Kühlendorf, bis auf nachstehenden Artikel:

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer von mehr als ½ Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie je ½ Hektar besitzen. Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als drei Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Digitized by Google

(433) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 5. Juli d. J. in der an diesem Tage zu Männotsheim stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 7 Betheiligten, welche zusammen 173,96 Ar besitzen, 6 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben, und zwar stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 1 Betheiligter mit 13 Ar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen hat, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Drainirung des Kantons: „Ueber Stützbühl", Gemarkung Männotsheim, nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Männolsheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Männolsheim zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 10. Juli 1897.

Der Bezirkspräsident.

I. 4279. J. V.: **Siegfried.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß unter dem Namen Drainagegenossenschaft II. „Ueber Stützbühl" mit dem Sitze in Männolsheim gebildete autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit vorstehenden Satzungen.

---

(434) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 5. Juli d. J. in der an diesem Tage zu Männolsheim stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 11 Betheiligten, welche zusammen 176,92 Ar besitzen, 7 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 4 Betheiligte mit 53,38 Ar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Drainirung des Kantons: „In der Ließ", Gemarkung Männolsheim, nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Männolsheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Männolsheim zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 10. Juli 1897.

Der Bezirkspräsident.

I. 4279. J. V.: **Siegfried.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß unter dem Namen Drainagegenossenschaft III. „In der Ließ" mit dem Sitze in Männolsheim gebildete autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit vorstehenden Satzungen.

---

(435) Bekanntmachung,

betreffend die Prämiirung von Stuten, drei-, zwei- und einjährigen Pferden, sowie die Abhaltung der Hengstkörung im Jahre 1897.

Es werden an Prämien für das Jahr 1897 gewährt im ganzen Bezirk Unter-Elsaß ohne Rücksicht auf die Gegend:

A.	Für Stuten	4000	M.
B.	„ dreijährige Pferde	2000	„
C.	„ zweijährige Stutfohlen	1800	„
D.	„ einjährige Hengst- und Stutfohlen, sowie zu sonstigen Ausgaben	1200	„
	zusammen	9000	M.
	Hiervon aus Landesfonds	3500	M.
	„ „ Bezirksfonds	5500	„
	zusammen	9000	M.

Im Interesse der elsaß-lothringischen Pferdezucht findet bei der Prämiirung von Pferden eine Scheidung in warmblütige und kaltblütige Pferde statt. Vorbehaltlich der Uebertragbarkeit wird die Hälfte der ausgesetzten Prämien für jede der beiden Kategorien verwendet. — Als Warmblüter werden solche Pferde angesehen, die nach ihrer Abstammung mindestens in 2—3 Generationen dieser Gattung angehören. Als Kaltblüter sind die als Acker- und Lastpferde geeigneten anzusehen. Die Bestimmung darüber, in welche Kategorie die einzelnen vorgeführten Pferde eingereiht werden, bleibt dem Ermessen der Prämiirungskommission anheimgestellt. — Stuten werden bei der Prämiirung nur dann berücksichtigt, wenn sie von Hengsten gleichen Schlages gedeckt sind und abgefohlt haben. Für ein-, zwei- und dreijährige Kreuzungs-Produkte werden von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkte ab Prämien nicht mehr gewährt werden. Der Zeitpunkt wird den Züchtern sobald als möglich bekannt gegeben werden.

Digitized by Google

Die von mir berufene Prämiirungskommission besteht unter dem Vorsitz des Kaiserlichen Gestütsdirektors, Landstallmeisters Herrn Louis Pasquay, aus den Herren Baron Fl. Charpentier, Mitglied des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen und des Bezirkstages des Unter-Elsaß, Präsident des Pferdezuchtvereins in Elsaß-Lothringen, Bürgermeister Klein in Krastatt, Mitglied des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen und des Bezirkstages des Unter-Elsaß, G. Feist, Landesthierarzt in Straßburg und Gutsbesitzer H. Rempp in Sulz u. W.

Es wird auch eine vom Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen bewilligte Summe, ferner ein von den landwirthschaftlichen Vereinen und ein vom Pferdezuchtverein für Elsaß-Lothringen gewährter Zuschuß zu Prämien für Einrichtung gutee Stallungen und Tummelplätze, sowie für gute Abrichtung, Wartung und Haltung der Pferde an Pferdezüchter, nach einem speziellen zur Veröffentlichung gelangenden Programm zur Vertheilung kommen.

Die Besitzer der mit den ersten Preisen prämiirten Stuten müssen sich bei Vermeidung der Rückgabe der Peämie verpflichten, dieselben mindestens bis zum 7. Jahee entweder selbst oder durch einen im Bezirk Unter-Elsaß wohnhaften Züchter zur Zucht zu verwenden und nur von Hengsten des Kaiserlichen Landgestüts oder approbirten Hengsten desselben Schtages bedecken zu lassen.

Der Prämiirungskommission bleibt das Recht vorbehalten, Prämien von einer Klasse auf die andere zu übertragen, auch selbst Prämien zu reserviren, wenn nicht genügend prämiirungswerthe Thiere vorgeführt werden.

Nach Beendigung der Voruntersuchung durch die Prämiirungskommission an den hier unten angegebenen Tagen beruft die Kommission die Besitzer der Stuten und der drei-, zwei- und einjäheigen Pferde, welchen die ersten und zweiten Preise zuerkannt werden, an einem noch näher festzusetzenden Tage nach Straßburg.

Die Besitzer der anderen prämiirten Pferde empfangen an demselben Tage im Kaiserlichen Landgestüt die ihnen zuerkannten Prämien; im Falle des Nichterscheinens werden ihnen dieselben durch die Post zugesandt.

Prämiirung.

In Truchtersheim am 26. Juli, 9 Uhr Vorm.
„ Brumath am 26. Juli, 2 Uhr 30 Min. Nachm.
„ Molsheim am 27. Juli, 8 Uhr 10 Min. Vorm., am Bahnh.
„ Soarunion am 27. Juli, 6 Uhr 30 Min. Vorm.
„ Zabern am 27. Juli, 10 Uhr Vorm., am Bahnhof.
„ Hochfelden am 28. Juli, 6 Uhr 45 Min. Vorm., am Bahnh.
„ Röschwoog am 28. Juli, 12 Uhr 35 Min. Nachm., a. Bahnh.
„ Straßburg am 29. Juli, 8 Uhr Vorm., im Landgestüt.
„ Erstein am 29. Juli, 2 Uhr 30 Min. Nachm.
„ Schlettstadt am 30. Juli, 7 Uhr 45 Min. Vorm., a. Bahnh.
„ Sundhausen am 30. Juli, 9 Uhr 30 Min. Vorm.
„ Benfeld am 30. Juli, 2 Uhr Nachm.
„ Niederröbern am 31. Juli, 8 Uhr 30 Min. Vorm.
„ Sulz u. W. am 31. Juli, 2 Uhr 30 Min. Nachm.

Bedingungen.

§. 1. Die vorgestellen Stulen müssen im Jahre 1895 oder früher geboren sein.

§. 2. Die Stute muß ein in diesem Jahre geborenes lebendes Fohlen bei sich haben, von dem durch Deckschein und Zeugniß des Bürgermeisters nachgewiesen wird, daß es von der vorgestellten Stute gefallen ist.

Falls das Fohlen der Kommission nicht vorgestellt werden kann, hat der Besitzer durch Bescheinigung eines Thierarztes oder des Bürgermeisters nachzuweisen, daß dieses Fohlen entweder krankheitshalber nicht vorgestellt werden konn, oder wenn es umgekommen, dies ohne Verschulden des Besitzers geschehen und doß in beiden Fällen rechtzeitig thierärztliche Hülfe nachgesucht worden ist.

Stuten, welche verfohlt haben, können nicht an der Peämiirung theilnehmen.

§. 3. Jede vorzustellende Stute muß in gutem Futterzustande und frei von Fehtern, namentlich Erbfehlern, sein.

§. 4. Die vorzustellenden dreijährigen Pferde müssen im Jahre 1894, die zweijährigen Stutfohlen im Jahre 1895 und die einjährigen Hengst- und Stutfohlen im Jahre 1896 geboren und taut Bescheinigung des Bürgermeisters selbst gezogen, oder mindestens seit dem 1. Januar 1897 in Händen des Besitzers sein.

§. 5. Besondere Bedingungen sind für die vom Pferdezuchtverein versteigerten Stuten vorgeschrieben und sind diese Stuten der Pferdeprämiirungskommission ebenfolls vorzustellen.

§. 6. Jedes vorzustellende Pferd muß mit einer guten Trense gezäumt und so abgerichtet sein, daß es sich ohne Widerstreben an der Hand führen läßt. Die Fohlen werden mit einer Halfter bekleidet und an einer Leine vorgeführt.

§. 7. Es erhält kein Pferdebesitzer die Prämie, der nicht durch Zeugniß des Bürgermeisters seines Orts und durch Bescheinigung eines Mitgtiedes des Pferdezuchtvereins für Elsaß-Lothringen nachweist, daß er seine Fohlen in einem Fohlengorten frei umhergehen läßt.

Hengstkörung.

Die Vorstellung der Hengste zur Körung, wozu auch sämmttiche approbirten Hengste sowie diejenigen jungen Hengste vorzuführen sind, wetche im Jahre 1895 geboren sind, und deren Körung die Besitzer wünschen, findet an den obenbezeichneten Orten, Tagen und Stunden gteich vor dem Beginn der Peämiirung statt, ausgenommen hiervon ist Motsheim, woselbst nur Pferdeprämiirung stattfindet.

Bei der Vorstellung bereits gekörter Hengste ist Seitens der Besitzer derselben der im letzten Jahre erhaltene Körschein abzugeben.

Straßburg, den 17. Juli 1897.

Der Bezirkspräsident **von Freyberg.** Der Gestütsdirektor **L. Pasquay,** Landstallmeister.

Anmerkung: Bei Gelegenheit der Pferdeprämiirung werden Stutfohlen Seitens des Pferdezuchl-Vereins für den Fohlenhof Mainau angekauft.

Digitized by Google

(436) **Nachweisung**

des im Monat Juni 1897 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort	Hafer.				Stroh												Heu.			
					Roggen-								Weizen-							
					Richt-				Krumm-				Richt-				Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																			
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	16	74	17	58	5	60	5	88	—	—	—	—	5	—	5	25	—	—	—	—	6	80	7	14
Colmar	*		**		5	80	6	09	5	—	5	25	4	40	4	62	4	20	4	41	5	80	6	09
Gebweiler	17	60	18	48	6	—	6	30	4	80	5	04	6	—	6	30	4	80	5	04	4	80	5	04
Mülhausen	17	—	17	85	6	08	6	38	5	40	5	67	6	—	6	30	5	32	5	59	5	32	5	59
Rappoltsweiler	16	25	17	06	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	30	6	62	6	50	6	83
Thann	15	32	16	09	5	05	5	30	—	—	—	—	4	10	4	30	—	—	—	—	5	45	5	72
Brumath	14	50	15	23	4	80	5	04	—	—	—	—	4	—	4	20	—	—	—	—	4	—	4	20
Hagenau	—	—	—	—	5	40	5	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	72	6	01
Molsheim	16	40	17	22	7	—	7	35	—	—	—	—	6	—	6	30	—	—	—	—	6	—	6	30
Schlettstadt	15	—	15	75	5	40	5	67	4	62	4	85	5	40	5	67	4	62	4	85	5	92	6	22
Straßburg	15	77	16	56	7	—	7	35	—	—	—	—	6	80	7	14	—	—	—	—	8	28	8	69
Weißenburg	15	50	16	28	6	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	30
Zabern	14	80	15	54	5	50	5	78	5	—	5	25	4	50	4	73	4	—	4	20	5	—	5	25
Bolchen	14	—	14	70	7	—	7	35	6	—	6	30	6	—	6	30	6	—	6	30	8	—	8	40
Dieuze	13	13	13	79	5	—	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	4	50	4	73	5	13	5	39
Diedenhofen	13	15	13	81	4	70	4	94	4	50	4	73	4	50	4	73	4	30	4	52	7	—	7	35
Forbach	15	—	15	75	6	50	6	83	6	—	6	30	6	—	6	30	6	—	6	30	6	—	6	30
Metz	15	73	16	52	5	40	5	67	4	80	5	04	5	15	5	41	4	80	5	04	6	55	6	88
Saarburg	15	10	15	86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	20	5	16	5	42
Saargemünd	14	76	15	50	5	—	5	25	4	—	4	20	4	14	4	35	4	—	4	20	5	—	5	25

* Fremder 17.03, Elsässer 15.50. — ** Fremder 17.87, Elsässer 16.28.

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(437)

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 hat der Kaiserliche Herr Oberlandesgerichtspräsident hierselbst durch Verordnung vom 7. Juli 1897 die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem hiesigen Landgericht für die 2. Sitzungsperiode des Jahres 1897 auf Montag, den 11. Oktober 1897, Vormittags 9 Uhr, festgesetzt und den Landgerichtsdirektor Herrn Rauschkolb zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 15. Juli 1897.

Der Landgerichtspräsident
Geheimer Oberjustizrath
Kullmer.

Der Erste Staatsanwalt
Hasemann.

T. 1922.

(438)

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 hat der Kaiserliche Herr Oberlandesgerichtspräsident zu Colmar durch Verordnung vom 7. Juli 1897 die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte zu Straßburg für die 2. Sitzungsperiode des Jahres 1897 festgesetzt auf Montag, den 11. Oktober 1897, Vormittags 9 Uhr, und den Oberlandesgerichtsrath Herrn Dr. Isemann zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Straßburg, den 15. Juli 1897.

Der K. Landgerichtspräsident
Dr. **Pauli.**

Der K. Erste Staatsanwalt
Veit.

T.-B. 2847.

Digitized by Google

(439) Verzeichniß

der in Elsaß-Lothringen angesessenen Feldmesser und Fortführungsbeamten, welche zur Errichtung von Meßurkunden nach Vorschrift des §. 52 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 bezw. der Anweisung vom 3. Juli 1886 für die Fortführungsvermessungen sowie — gegebenen Falls mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde — zur Ausführung von Privatvermessungen nach Vorschrift der §§. 11 und 22 des vorbezeichneten Gesetzes befugt sind.

Namen.	Wohnort.	Nähere Bezeichnung der Stellung.
I. Bezirk Ober-Elsaß.		
a. Kreis Altkirch.		
Blum	Pfirt	Steuerkontroleur
Grondorf	Altkirch	"
Schmilt	Winkel	Feldmesser
b. Kreis Colmar.		
Cron	Neubreisach	Katasterfeldmesser
Decker	"	"
Döhler,	"	"
Hütstrunk, Steuerinspektor	Colmar	Steuerkontroleur
Lehmann	Neubreisach	Katasterfeldmesser
Mütler IV	"	"
Riempp	"	"
Schäckeler	"	Katasterkontroleur
Scherrer, Steuerinspektor	Colmar	Steuerkontroleur
Sturm I	Neubreisach	Katasterfeldmesser
Wotsensperger	"	"
c. Kreis Gebweiler.		
Sturm, Steuerinspektor	Gebweiler	Steuerkontroleur
Wichterich	Rufach	"
d. Kreis Mülhausen.		
Ries	Mülhausen	Steuerkontroleur
Rietzschel	"	"
Schneider	St. Ludwig	"
Simonet	Mülhausen	Feldmesser
e. Kreis Rappoltsweiler.		
Braun	Rappoltsweiler	Steuerkontroleur
Gartz	Kayersberg	"
f. Kreis Thann.		
Blum Steuerinspektor	Thann	Steuerkontroleur
Bündgens	"	Katasterfeldmesser
Böhme	"	"
Enderlen	"	"
Gugenheim	"	"
Hammer	"	Katasterkontroleur
Kuentz	"	Katasterfeldmesser
Meister	"	"
Schweyer	"	"
Talinger	"	"
Tschopp	"	"
Watz	"	Steuerkontroleur
II. Bezirk Unter-Elsaß.		
a. Kreis Erstein.		
Bischof	Holzheim	Katasterfeldmesser
Böhm	Düppigheim	"
Conrath	Enzheim	"
Dobritz	Erstein	Steuerkontroleur
Hütt	Düttlenheim	Katasterfeldmesser
Föhr	Oberehnheim	Kataster-Revisionsfeldmesser
Nierenberger	Lingolsheim	Katasterfeldmesser
Röder	Holzheim	"
Szepansky	Enzheim	"
b. Kreis Hagenau.		
Albert	Hagenau	Katasterfeldmesser
Dehn	"	Steuerkontroleur
Häussermann	"	Katasterfeldmesser
Levi	Reichshofen	"
Mathias	"	"
Mölter III	"	"
Mölter IV	"	"
Müller I	"	"
Nieder	"	"
Schmidt	"	Katasterkontroleur
Schrader	Bischweiler	Steuerkontroleur
Wesener	Reichshofen	Katasterfeldmesser
c. Kreis Molsheim.		
Hügel	Schirmeck	Steuerkontroleur
Jansen	Molsheim	"
d. Kreis Schlettstadt.		
Cäsar, Steuerinspektor	Schlettstadt	Steuerkontroleur
Riotle	"	"

Digitized by Google

Namen.	Wohnort.	Nähere Bezeichnung der Stellung.
e. Kreise Straßburg (Stadt und Land).		
Badermann	Straßburg	Katasterfeldmesser
Barth	„	Katasterkontrateur
Bauder	„	„
Bauwerker, Steuerinspektor	„	Steuerkontroleur
Bitte	„	Katasterfeldmesser
Briem	„	Kataster-Revisionsfeldmesser
Doering	„	Katasterfeldmesser
Dreckstraeter	„	Kataster-Revisionsfeldmesser
Dulitz	„	Katasterfeldmesser
Eberhart	Truchtersheim	„
Eckstein	Straßburg	„
Eiffter	Truchtersheim	„
Fançois	Straßburg	Steuerkontroleuranwärter
Franz	„	Katasterfeldmesser
Götz	Truchtersheim	„
Graßmann	Straßburg	„
Hagenlocher	Reitweiler	„
Hamann I	Straßburg	„
Hahn	„	„
Haydt	„	„
Heuer	„	„
Janssen	„	Katasterkontroteur
Jessen	„	„
Klatte	Truchtersheim	Katasterfeldmesser
Klein, Steuerinspektor	Brumath	Steuerkontroteur
Krauß	Straßburg	Katasterfeldmesser
Kühl	„	„
Martin	„	Katasterkontroleur
Mathis	„	Katasterfeldmesser
Meyer	Truchtersheim	Katasterkontroleur
Meyer IV	Straßburg	Katasterfeldmesser
Mütler II	„	„
Nacke	„	„
Nützou	„	„
Sander	„	„
Schaal	„	„
Schaible	„	„
Schneck	„	„
Schuster	„	„
Sitz	„	„
Spicker, Steuerinspektor	„	Steuerkontraleur
Stegen	„	Katasterfeldmesser
Sturm II	„	„
Stromm	Truchtersheim	„
Stock	„	„
Theurtng	Straßburg	„
Walther	„	„
Wildt, Steuerinspektor	„	Steuerkontroleur
Zier	„	Katasterfeldmesser

Namen.	Wohnort.	Nähere Bezeichnung der Stellung.
f. Kreis Weißenburg.		
Böttner	Weißenburg	Feldmesser
Engelbach, Steuerinspektor	„	Steuerkontroteur
Sanner	Hatten	„
g. Kreis Zabern.		
Deutsch	Zabern	Feldmesser
Ehrhardt	Harslirchen	Katasterfeldmesser
Meisinger	Saarunion	Steuerkontroleur
Sohns I, Steuerinspektor	Zabern	„
III. Bezirk Lothringen.		
a. Kreis Bolchen.		
Jacques	Busendorf	Steuerkontroleur
b. Kreis Château-Salins.		
Fendt	Dieuze	Steuerkontroteur
Gottsmann	Insmingen	Katasterfeldmesser
Hilger	„	„
Kaspar	„	„
Kühlmann	„	„
Pauti	Bensdorf	„
Robin	Chambrey	„
c. Kreis Diedenhofen.		
Becker	Diedenhofen	Katasterfeldmesser
Blau	„	„
Bornmann	„	Steuerkontraleur
Ernst	„	Katasterfeldmesser
Hoppe	„	Katasterkontroleur
Obernesser	„	Steuerkontroleur
Reiber	„	Katasterfeldmesser
Schaefer	„	„
Seyfert	„	„
Spiry	„	„
d. Kreis Forbach.		
Baumgartner	Farbach	Katasterkontroleur
Gollmer	„	Katasterfeldmesser
Hinschberger	„	„
Isstand	„	„
Krüger	„	Steuerkontroleur
Michiels	Saaralben	„
Posca	Forbach	Katasterfeldmesser
Radtke	„	„
Teichmann	„	„

Digitized by Google

Namen.	Wohnort.	Nähere Bezeichnung der Stellung.
e. Kreis Metz (Stadt und Land).		
Beilstein	Metz	Feldmesser
Berstecher	Soblon	Katasterfeldmesser
Claus	Silbernachen	"
Crenner	"	"
Euscher	Sablon	"
Feist	Bazoncourt	"
Flöck	Soblon	Katosterkontroleur
Friz	"	Katasterfeldmesser
Kerbs	Metz	Steuerkontroleur
Kleemann, Steuerinspektor	"	"
Kriegbaum, Steuerinspektor	"	"
Leeomte	Kurzel	Katasterfeldmesser
Maurice	Ste. Ruffine	Feldmesser
Mey	Rollingen	Katasterfeldmesser
Meyer III	Kurzel	"
Reimer	Metz	"
Stock, Steuerinspektor	"	Steuerkontroleur
f. Kreis Saarburg.		
Breug, Steuerinspektor	Saarburg	Steuerkontroleur
Sohns II, Steuerinspektor	"	"
g. Kreis Saargemünd.		
Hecker, Steuerinspektor	Saargemünd	Steuerkontroleur
Schittenhelm	"	Katasterfeldmesser
Wittner	Bitsch	"

Namen.	Wohnort.	Nähere Bezeichnung der Stellung.
Schiele	z. Zt. Luxemburg (Bahnhof)	Eisenbahnfeldmesser

Straßburg, den 12. Juli 1897.

Der Direktor der direkten Steuern.

K. 2870. **Geiseler.**

(440)

Die Firma „Roechling'sche Eisen- und Stahlwerke" zu Völklingen an der Saar beabsichtigt, auf dem auf dem Banne von Diedenhofen zwischen der Eisenbahnlinie Metz—Diedenhofen und der Mosel, dem Hof Gaffion und der Fentsch belegenen ihr gehörigen Grundstücke eine Hochofenanlage zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Diedenhofen als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtsnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister von Diedenhofen zu erheben.

Diedenhofen, den 17. Juli 1897.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 7024. Graf **Villers.**

(441)

Der Gerbereibesitzer Johann Hesling zu Waldwiese beabsichtigt, die Wasserbauten seiner auf dem Dorfbach zu Waldwiese gelegenen Lohmühle neu zu regeln. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Waldwiese als auch auf der Konzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtsnahme auf. Etwoige Einwendungen gegen die Anloge sind binnen einer 14tägigen mit dem Toge der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister von Waldwiese zu erheben.

Diedenhofen, den 12. Juli 1897.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 6336. Graf **Villers.**

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(442)

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Polizeipräsidenten Freiherrn von Liebenstein zu Metz die Königliche Krone zum Rothen Adler-Orden vierter Klasse, dem Hofphotographen Jacobi und dem Polizeiwachtmeister Koeßler daselbst den Königlichen Kronen-Orden vierter Klosse, sowie dem Maurerpolier Motheis ebenda das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Der forstversorgungsberechtigte Anwärter Karl Albert Pfefferlorn in Straßburg ist zum Kaiserlichen Regierungssekretariatsassistenten ernannt und dem Bezirkspräsidium in Metz überwiesen worden.

Versetzt: Kantonalpolizeikommissar Krüger von Markirch nach Zobern und Kantonalpolizeikommissar Villig von Château-Salins noch Markirch.

In den Ruhestand versetzt: Der Kantonalpolizeikommissar Schickele in Zabern.

Digitized by Google

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Landgerichtsdirektor Mayer in Metz die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste des Reichslandes Elsaß-Lothringen mit Pension und unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath zu ertheilen.

Ernannt: Die Referendare Pabst und Seeger auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren.

Gestorben: Der Gerichtsvallzieher Kirrstetter in Jllkirch.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

In den Ruhestand versetzt: Der Steuerkontroleur Steuerinspektor Spieler in Straßburg.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der frühere Sergeant Georg Maschberger zum Kaiserlichen Schutzmann in Mülhausen, der Hülfsgerichtsschreiber Boucan zu Altkirch zum ständigen Uebersetzer (Dolmetscher) für den Bezirk Ober-Elsaß mit dem Wohnsitz in Altkirch.

Gestorben: Der Lehrer Karl Schneider in Sennheim.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Braun der bisherige Beigeordnete Anton Daubenberger zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderathes Josef Lutz zum Beigeordneten der Gemeinde Schafthausen, Kreis Straßburg-Land, an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Fix das Mitglied des Gemeinderathes Eugen Dault zum Beigeordneten der Gemeinde Lixhausen, Kreis Straßburg-Land, Geschäftsagent Georg Fischer in Weißenburg zum ständigen Uebersetzer für den Amtsgerichtsbezirk Weißenburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Georg Hergat zum Beigeordneten der Gemeinde Ueckingen.

Provisorisch angestellt: Der Militäranwärter Josef Bludau als Schutzmann bei der Kaiserlichen Polizeidirektion in Metz.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Der Verkehrssteueramtsassistent Deblitz in Straßburg zum Rentamtmann in Delme, der Salzsteuereinnehmer I. Klasse Schmidt in Salzbronn zum Assistenten I. Klasse in Schirmeck, der Supernumerar Weidinger in Straßburg zum Assistenten beim Verkehrssteueramt in Schiltigheim, der Assistent II. Klasse Grenz in Novéant zum Salzsteuereinnehmer II. Klasse in Salzbrann, der Steueraufseher Dammann in Oberehnheim zum Assistenten II. Klasse in Novéant, der Anwärter Kohler in Champenay zum Grenzaufseher daselbst, der Anwärter Diehl in Amanweiler zum Amtsdiener daselbst.

Versetzt: Der Rentamtmann Dollé in Delme nach Hochfelden, der Rentamtmann Backert in Hochfelden nach Barr, der Assistent I. Klasse Mann in Schirmeck nach Novéant, der Assistent I. Klasse Ott in Novéant nach Saargemünd, der Verkehrssteueramtsassistent Meitzler in Schiltigheim nach Straßburg (Verkehrssteueramt III), der Steueraufseher Scheerer in Mutzig nach Oberehnheim, der Grenzaufseher Bergmann in Kiffis nach Häfingen, der Grenzaufseher See in Krüt nach St. Ludwig, der Grenzaufseher Baier in St. Ludwig als Steueraufseher nach Gebweiler.

Gestorben: Der Assistent I. Klasse Serda in Schiltigheim, der Steueraufseher Stiegeler in Epfig.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg (Els.)

Angenommen: Als Postanwärter der Feldwebel Welz in Straßburg; als Postgehülfe Bumiller in Lauterburg; als Postagent der Fußgendarm a. D. Keil in Stoßweier.

Ernannt: Zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphenassistenten Jeanton und Menzel in Straßburg und Unger in Mülhausen.

Angestellt: Als Postassistent der Postassistent Balloß in Colmar.

Versetzt: Die Postpraktikanten Berlasky von Berlin, Jäckel von Glogau, Tröster van Breslau nach Straßburg, Stell von Straßburg nach Breslau; der Postassistent Karsten von Straßburg nach Glogau.

Freiwillig ausgeschieden: Der Postgehülfe Martiny in Mülhausen und der Postagent Gavard in Stoßweier.

VI. Vermischte Anzeigen.

(443)

Das Proviantamt Hagenau hat den Ankauf von Roggen aus der neuen Ernte begonnen. Roggen muß gut gereinigt, trocken, ohne Auswuchs, frei von Unkrautsamen, besonders von wildem Knoblauch sein und mindestens 179 Gramm auf ¼ Liter wiegen.

Der Ankauf von Heu und Roggenstroh wird fortgesetzt. Produzenten werden bevorzugt.

(444)

Das Kaiserliche Proviantamt Straßburg hat den Ankauf von Roggen und Stroh wieder aufgenommen. Die Heuankäufe werden fortgesetzt.

Einlieferungen können täglich zu den Tagespreisen erfolgen.

Produzenten erhalten vor Händlern den Vorzug.

(445)

Das Proviantamt Dieuze hat mit dem Ankauf von Roggen und Roggenstroh aus der neuen Ernte begonnen.

Der Ankauf erfolgt ausschließlich von Produzenten.

(446)

Der Kaufmann Jakob Klein zu Niederrödern im Kreise Weißenburg ist als Unteragent für das Auswanderungsunternehmen der Straßburger Speditions- und Niederlage-Gesellschaft bestätigt worden.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 31. Juli 1897. | Nr. 34.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(447)

In Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 22. Februar 1894 werden für Elsaß-Lothringen eine Kommission für die Vorprüfung und eine Kommission für die Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker in Straßburg eingesetzt. Die Kommissionen treten am 1. Oktober 1897 in Thätigkeit. Meldungen für die Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden zu richten.

Die Kommission für die Vorprüfung besteht bis zum 1. Oktober 1898 aus:

1. dem Geheimen Medizinalrath Dr. Krieger als Vorsitzendem,
2. dem Professor Dr. Rose,
3. dem Professor Dr. Jost,
4. dem Professor Dr. Braun.

Die Kommission für die Hauptprüfung besteht bis zum 1. Oktober 1898 aus:

1. dem Geheimen Medizinalrath Dr. Krieger als Vorsitzendem,
2. dem Vorstand des chemischen Laboratoriums der Kaiserlichen Polizeidirektion in Straßburg Dr. Amthor,
3. dem Professor Dr. Hofmeister und
4. dem Professor Dr. Jost.

Den Prüfungen sind die nachstehend abgedruckten Vorschriften zu Grunde zu legen.

Vorschriften,

betreffend

die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.

§. 1.

Ueber die Befähigung zur chemisch-technischen Beurtheilung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, Reichsgesetzbl. S. 145) wird demjenigen, welcher die in Folgendem vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat, ein Ausweis nach dem beiliegenden Muster ertheilt.

§. 2.

Die Prüfungen bestehen in einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung.

Die Hauptprüfung zerfällt in einen technischen und einen wissenschaftlichen Abschnitt.

A. Vorprüfung.

§. 3.

Die Kommission für die Vorprüfung besteht unter dem Vorsitz eines Verwaltungsbeamten aus einem oder zwei Lehrern der Chemie und je einem Lehrer der Botanik und der Physik.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung und ordnet bei Behinderung eines Mitgliedes dessen Vertretung an.

§. 4.

In jedem Studienhalbjahr finden Prüfungen statt.

Gesuche, welche später als vier Wochen vor dem amtlich festgesetzten Schluß der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung im laufenden Halbjahr.

Die Prüfung kann nur bei der Prüfungskommission derjenigen Lehranstalt, bei welcher der Studirende eingeschrieben ist oder zuletzt eingeschrieben war, abgelegt werden.

§. 5.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium, einem Realgymnasium, einer Oberrealschule oder einer durch Beschluß des Bundesraths als gleichberechtigt anerkannten anderen Lehranstalt des Reichs.

   Das Zeugniß der Reife einer gleichartigen außerdeutschen Lehranstalt kann ausnahmsweise für ausreichend erachtet werden.
2. Der durch Abgangszeugnisse oder, soweit das Studium noch fortgesetzt wird, durch das Anmeldebuch zu führende Nachweis eines naturwissenschaftlichen Studiums von sechs Halbjahren, deren letztes indessen zur Zeit der Einreichung des Gesuchs noch nicht abgeschlossen zu sein braucht. Das Studium muß auf Universitäten oder auf technischen Hochschulen des Reichs zurückgelegt sein.

   Ausnahmsweise kann das Studium auf einer gleichartigen außerdeutschen Lehranstalt oder die einem anderen Studium gewidmete Zeit in Anrechnung gebracht werden.
3. Der durch Zeugnisse der Laboratoriumsvorsteher zu führende Nachweis, daß der Studirende mindestens fünf Halbjahre in chemischen Laboratorien der unter Nr. 2 bezeichneten Lehranstalten gearbeitet hat.

§. 6.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung und verfügt die Ladung des Studirenden. Letztere erfolgt mindestens zwei Tage vor der Prüfung, unter Beifügung eines Abdrucks dieser Bestimmungen. Die Prüfung kann nach Beginn der letzten sechs Wochen des sechsten Studienhalbjahres stattfinden.

Zu einem Prüfungstermin werden nicht mehr als vier Prüflinge zugelassen.

Wer in dem Termin ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig erscheint, wird in dem laufenden Prüfungshalbjahr zur Prüfung nicht mehr zugelassen.

§. 7.

Die Prüfung erstreckt sich auf

unorganische, organische und analytische Chemie,
Botanik,
Physik.

Digitized by Google

Bei der Prüfung in der unorganischen Chemie ist auch die Mineralogie zu berücksichtigen.

Die Prüfung ist mündlich; der Vorsitzende und zwei Mitglieder müssen bei derselben ständig zugegen sein.

Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Prüfling etwa eine Stunde, wovon die Hälfte auf Chemie, je ein Viertel auf Botanik und Physik entfällt.

Wer die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, wird, sofern er in Chemie oder Botanik die Befähigung zum Unterricht in allen Klassen oder in Physik die Befähigung zum Unterricht in den mittleren Klassen erwiesen hat, in dem betreffenden Fach nicht geprüft.

§. 8.

Die Gegenstände und das Ergebniß der Prüfung werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein Protokoll eingetragen, welches von dem Vorsitzenden und sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist.

Die Zensur wird für das einzelne Fach von dem Examinator ertheilt, und zwar unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate „sehr gut", „gut", „genügend" oder „ungenügend".

Wenn in der Chemie von zwei Lehrern geprüft wird, haben beide sich über die Zensur für das gesammte Fach zu einigen. Gelingt dies nicht, so entscheidet die Stimme desjenigen Examinators, welcher die geringere Zensur ertheilt hat.

§. 9.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so findet eine Wiederholungsprüfung statt. Dieselbe erstreckt sich, wenn die Zensur in der ersten Prüfung für Chemie und für ein zweites Fach „ungenügend" war, auf sämmtliche Gegenstände der Vorprüfung und findet dann nicht vor Ablauf von sechs Monaten statt.

In allen anderen Fällen beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf die nicht bestandenen Fächer. Die Frist, vor deren Ablauf sie nicht stattfinden darf, beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Monate und wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Examinator festgesetzt. Meldet sich der Prüfling ohne eine nach dem Urtheil des Vorsitzenden ausreichende Entschuldigung innerhalb des nächstfolgenden Studiensemesters nach Ablauf der Frist nicht rechtzeitig (§. 4) zur Prüfung, so hat er die ganze Prüfung zu wiederholen.

Lautet in jedem Fache die Zensur mindestens „genügend", so ist die Prüfung bestanden. Als Schlußzensur wird ertheilt:

„sehr gut", wenn die Zensur für Chemie und ein anderes Fach „sehr gut", für das dritte Fach mindestens „gut" lautet;

„gut", wenn die Zensur nur in Chemie „sehr gut" oder in Chemie und noch einem Fach mindestens „gut" lautet;

„genügend" in allen übrigen Fällen.

§. 10.

Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urtheil des Vorsitzenden ausreichende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er dieselbe vollständig zu wiederholen. Die Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig.

§. 11.

Die Wiederholung der ganzen Prüfung kann auch bei einer anderen Prüfungskommission geschehen. Die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern muß bei derselben Kommission stattfinden.

Eine mehr als zweimalige Wiederholung der ganzen Prüfung oder der Prüfung in einem Fache ist nicht zulässig.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

§. 12.

Ueber den Ausfall der Prüfung wird ein Zeugniß ertheilt. Ist die Prüfung ganz oder theilweise zu wiederholen, so wird statt einer Gesammtzensur die Wiederholungsfrist in dem Zeugniß vermerkt. Dieser Vermerk ist, falls der Prüfling bei einer akademischen Lehranstalt nicht mehr eingeschrieben ist, auch in das letzte Abgangszeugniß einzutragen. Ist der Prüfling bei einer akademischen Lehranstalt noch eingeschrieben, so hat der Vorsitzende den Ausfall der Prüfung und die Wiederholungsfristen alsbald der Anstaltsbehörde mitzutheilen. Von dieser ist, falls der Studirende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Lehranstalt verläßt, ein entsprechender Vermerk in das Abgangszeugniß einzutragen.

§. 13.

An Gebühren sind für die Vorprüfung vor Beginn derselben 30 Mark zu entrichten.

Für Prüflinge, welche das Befähigungszeugniß für das höhere Lehramt besitzen, betragen in den in §. 7 Absatz 5 vorgesehenen Fällen die Gebühren 20 Mark. Dasselbe gilt für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern (§. 9 Absatz 2).

B. Hauptprüfung.

§. 14.

Die Kommission für die Hauptprüfung besteht unter dem Vorsitz eines Verwaltungsbeamten aus zwei Chemikern, von denen einer auf dem Gebiete der Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen praktisch geschult ist und aus einem Vertreter der Botanik.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung und ordnet bei Behinderung eines Mitgliedes dessen Vertretung an.

§. 15.

Die Prüfungen beginnen jährlich im April und enden im Dezember.

Die Prüfung kann vor jeder Prüfungskommission abgelegt werden.

Die Gesuche um Zulassung sind bei dem Vorsitzenden bis zum 1. April einzureichen. Wer die Vorbereitungszeit erst mit dem September beendigt, kann ausnahmsweise noch im laufenden Prüfungsjahre zur Prüfung zugelassen werden, sofern die Meldung vor dem 1. Oktober erfolgt.

§. 16.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf;
2. die im §. 5 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Nachweise;
3. das Zeugniß über die Vorprüfung (§ 12);

Digitized by Google

4. Zeugnisse der Laboratoriums- oder Anstaltsvorsteher darüber, daß der Prüfling vor oder nach der Vorprüfung an einer der im §. 5 Nr. 2 bezeichneten Lehranstalten mindestens ein Halbjahr an Mikroskopirübungen Theil genommen und nach bestandener Vorprüfung mindestens drei Halbjahre mit Erfolg an einer staatlichen Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln thätig gewesen ist.

Wer die Prüfung als Apotheker mit dem Prädikat „sehr gut" bestanden hat, bedarf, sofern er die im §. 5 Nr. 2 bezeichnete Vorbedingung erfüllt hat, der im §. 5 Nr. 1 und 3 vorgesehenen Nachweise sowie des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht. Wer die Befähigung für das höhere Lehramt in Chemie und Botanik für alle Klassen und in Physik für die mittleren Klassen dargethan hat, bedarf, sofern er den im §. 5 unter Nr. 3 vorgesehenen Nachweis erbringt, des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht. Wer an einer technischen Hochschule die Diplom-(Absolutorial-)Prüfung für Chemiker bestanden hat, bedarf des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht, wenn die bestehenden Prüfungsvorschriften als ausreichend anerkannt sind.

Wer nach der Vorprüfung ein halbes Jahr an einer Universität oder technischen Hochschule dem naturwissenschaftlichen Studium, verbunden mit praktischer Laboratoriumsthätigkeit, gewidmet hat, bedarf nur für zwei Halbjahre des Nachweises über eine praktische Thätigkeit an Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln.

Den staatlichen Anstalten dieser Art können von dem Ministerium für Elsaß-Lothringen sonstige Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie landwirthschaftliche Untersuchungsanstalten gleichgestellt werden.

§. 17.

Der Vorsitzende der Kommission entscheidet über die Zulassung des Studirenden. Dieser hat sich bei dem Vorsitzenden persönlich zu melden.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Nahrungsmittel-Chemiker darthun.

§. 18.

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Sie beginnt mit dem technischen Abschnitt. Nur wer diesen Abschnitt bestanden hat, wird zu dem wissenschaftlichen Abschnitt zugelassen. Zwischen beiden Abschnitten soll ein Zeitraum von höchstens drei Wochen liegen; jedoch kann der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine längere Frist, ausnahmweise auch eine Unterbrechung bis zur nächsten Prüfungsperiode gewähren.

§. 19.

Die technische Prüfung wird in einem mit den erforderlichen Mitteln ausgestatteten Staatslaboratorium abgehalten. Es dürfen daran gleichzeitig nicht mehr als acht Kandidaten theilnehmen.

Die Prüfung umfaßt vier Theile. Der Prüfling muß sich befähigt erweisen:

1. eine, ihren Bestandtheilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche, zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ zu analysiren und mindestens vier einzelne Bestandtheile der von dem Kandidaten bereits qualitativ untersuchten oder einer anderen dem Examinator in Bezug auf Natur und Mengenverhältniß der Bestandtheile bekannten chemischen Verbindung oder Mischung quantitativ zu bestimmen;
2. die Zusammensetzung eines ihm vorgelegten Nahrungs- oder Genußmittels qualitativ und quantitativ zu bestimmen;
3. die Zusammensetzung eines Gebrauchsgegenstandes aus dem Bereich des Gesetzes vom 14. Mai 1879 qualitativ und nach dem Ermessen des Examinators auch quantitativ zu bestimmen;
4. einige Aufgaben auf dem Gebiete der allgemeinen Botanik (der pflanzlichen Systematik, Anatomie und Morphologie) mit Hülfe des Mikroskops zu lösen.

Die Prüfung wird in der hier angegebenen Reihenfolge ohne mehrtägige Unterbrechung erledigt. Zu einem späteren Theil wird nur zugelassen, wer den vorhergehenden Theil bestanden hat.

Die Aufgaben sind so zu wählen, daß die Prüfung in vier Wochen abgeschlossen werden kann.

Sie werden von den einzelnen Examinatoren bestimmt und erst bei Beginn jedes Prüfungstheils bekannt gegeben. Die technische Lösung der Aufgabe des ersten Theils muß, soweit die qualitative Analyse in Betracht kommt, in einem Tage, diejenige der übrigen Aufgaben innerhalb der von dem Examinator bei Ueberweisung der einzelnen Aufgaben festzusetzenden Frist beendet sein.

Die Aufgaben und die gesetzten Fristen sind gleichzeitig dem Vorsitzenden von den Examinatoren schriftlich mitzutheilen.

Die Prüfung erfolgt unter Klausur dergestalt, daß der Kandidat die technischen Untersuchungen unter ständiger Anwesenheit des Examinators oder eines Vertreters desselben zu Ende führt und die Ergebnisse täglich in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll einträgt.

§. 20.

Nach Abschluß der technischen Untersuchungen (§. 19) hat der Kandidat in einem schriftlichen Bericht den Gang derselben und den Befund zu beschreiben, auch die daraus zu ziehenden Schlüsse darzulegen und zu begründen. Die schriftliche Ausarbeitung kann für die beiden Analysen des ersten Theils zusammengefaßt werden, falls dieselbe Substanz qualitativ und quantitativ bestimmt worden ist; sie hat sich für Theil 4 auf eine von dem Examinator zu bezeichnende Aufgabe zu beschränken. Die Berichte über die Theile 1, 2 und 3 sind je binnen drei Tagen nach Abschluß der Laboratoriumsarbeiten, der Bericht über die mikroskopische Aufgabe (Theil 4) binnen zwei Tagen, mit Namensunterschrift versehen, dem Examinator zu übergeben.

Der Kandidat hat bei jeder Arbeit die benutzte Literatur anzugeben und eigenhändig die Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit ohne fremde Hülfe angefertigt hat.

§ 21.

Die Arbeiten werden von den Fachexaminatoren zensirt und mit den Untersuchungsprotokollen und Zensuren dem Vorsitzenden der Kommission binnen einer Woche nach Empfang vorgelegt.

§. 22.

Die wissenschaftliche Prüfung ist mündlich. Der Vorsitzende und zwei Mitglieder der Kommission müssen bei der-

Digitized by Google

selben ständig zugegen sein. Zu einem Termin werden nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen.

Die Prüfung erstreckt sich

1. auf die unorganische, orgonische und analytische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der bei der Zusammensetzung der Nahrungs- und Genußmittel in Betracht kommenden chemischen Verbindungen, der Nöhrstoffe und ihrer Umsetzungsprodukte, sowie auch der Ermittelung der Aschenbestandtheile und der Gifte mineralischer und organischer Natur;
2. auf die Herstellung und die normale und abnorme Beschoffenheit der Nohrungs- und Genußmittel sowie der unter das Gesetz vom 14. Mai 1879 fallenden Gebrauchsgegenstände. Hierbei ist auch auf die sogenannten landwirthschaftlichen Gewerbe (Bereitung von Molkereiprodukten, Bier, Wein, Branntwein, Stärke, Zucker und dergl. m.) einzugehen;
3. auf die allgemeine Botanik (pflanzliche Systematik, Anatomie und Morphologie) mit besonderer Berücksichtigung der pflanzlichen Rohstofflehre (Droguenkunde u. dergl.), sowie ferner auf die bakteriologischen Untersuchungsmethoden des Wassers und der übrigen Nahrungs- und Genußmittel, jedoch unter Beschränkung auf die einfachen Kulturverfahren;
4. auf die den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen regelnden Gesetze und Verordnungen, sowie auf die Grenzen der Zuständigkeit des Nahrungsmittel-Chemikers im Verhältniß zum Arzt, Thierarzt und anderen Sachverständigen, endlich auf die Organisation der für die Thätigkeit eines Nahrungsmittel-Chemikers in Betracht kommenden Behörden.

Die Prüfung in den ersten drei Fächern wird von den Facheraminatoren, im vierten Fache von dem Vorsitzenden, geeignetenfalls unter Betheiligung des einen oder anderen Facheraminators abgehalten. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Kandidaten in der Regel nicht über eine Stunde.

§. 23.

Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der Zensuren, bei der Zensur „ungenügend" unter kurzer Angabe ihrer Gründe, aufgenommen.

§. 24.

Ueber den Ausfall der Prüfung in den einzelnen Theilen des technischen Abschnitts und in den einzelnen Fächern des wissenschaftlichen Abschnitts werden von den betreffenden Examinatoren Zensuren unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate „sehr gut", „gut", „genügend", „ungenügend" ertheilt.

Für Botanik und Bakteriologie muß die gemeinsame Zensur, wenn bei getrennter Beurtheilung in einem dieser Zweige „ungenügend" gegeben werden würde, „ungenügend" lauten.

§. 25.

Ist die Prüfung in einem Theile des technischen Abschnitts nicht bestanden, so findet eine Wiederholungsprüfung statt. Die Frist, vor deren Ablauf die Wiederholungsprüfung nicht erfolgen darf, beträgt mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr; sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Examinator festgesetzt.

Hat der Kandidat die Prüfung in einem Fache des wissenschaftlichen Abschnitts nicht bestanden, so kann er nach Ablauf von sechs Wochen zu einer Nachprüfung zugelassen werden. Die Nachprüfung findet in Gegenwart des Vorsitzenden und der betheiligten Facheraminatoren statt. Besteht der Kandidat auch in der Nachprüfung nicht, oder versäumt er es, ohne ausreichende Entschuldigung sich innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf der für die Nachprüfung gestellten Frist zu melden, so hat er die Prüfung in dem ganzen Abschnitt zu wiederholen. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat die Prüfung in mehr als einem Fache dieses Abschnitts nicht bestanden hat. Die Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig.

§. 26.

Erfolgt die Meldung zur Wiederhotung eines Prüfungstheils nicht spätestens in dem nächsten Prüfungsjahre, so muß die ganze Prüfung von Neuem abgelegt werden.

Wer bei der Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

§. 27.

Nachdem die Prüfung in allen Theilen bestanden ist, ermittelt der Vorsitzende aus den Einzelzensuren die Schlußzensur, wobei die Zensuren für jeden einzelnen Theil des ersten Abschnitts doppelt gezählt werden, so daß im Ganzen zwölf Einzelzensuren sich ergeben.

Die Schlußzensur „sehr gut" darf nur dann gegeben werden, wenn die Mehrzahl der Einzelzensuren „sehr gut", alle übrigen „gut" lauten; die Schlußzensur „gut" nur dann, wenn die Mehrzahl mindestens „gut" oder wenigstens sechs Einzelzensuren „sehr gut" lauten. In allen übrigen Fällen wird die Schlußzensur „genügend" gegeben.

Nach Feststellung der Schlußzensur legt der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen dem Ministerium für Elsaß-Lothringen vor, welches den Ausweis über die Befähigung als Nohrungsmittel-Chemiker (§. 1) ertheilt.

§. 28.

Wer einen Prüfungstermin oder die im §. 17 vorgesehene Frist ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, wird in dem laufenden Prüfungsjahr zur Prüfung nicht mehr zugelassen.

Der Vorsitzende hat die Zurückstellung bei der in §. 27 bezeichneten Behörde zu beantragen, falls er die Entschuldigung nicht für ausreichend hält.

Tritt ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung von einem begonnenen Prüfungsabschnitt zurück, oder hält er eine der im §. 19 Absatz 4 und §. 20 vorgesehenen Fristen nicht ein, so hat dies die Wirkung, als wenn er in allen Theilen des Abschnitts die Zensur „ungenügend" erhalten hätte.

§. 29.

Die Prüfung darf nur bei derjenigen Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse werden dem Kandidoten nach bestandener Gesammtprüfung

Digitized by Google

zurückgegeben. Verlangt er sie früher zurück, so ist, falls die Zulassung zur Prüfung bereits ausgesprochen war, vor der Rückgabe in die Urschrift des letzten akademischen Abgangszeugnisses ein Vermerk hierüber sowie über den Ausfall der schon zurückgelegten Prüfungstheile einzutragen.

§. 30.

An Gebühren sind für die Hauptprüfung vor Beginn derselben 180 Mark zu entrichten. Davon entfallen:

I. auf den technischen Abschnitt
für jeden der ersten drei Theile 25 Mark, für den vierten Theil 15 Mark,
II. auf den wissenschaftlichen Abschnitt 30 Mark,
III. auf allgemeine Kosten 60 Mark.

Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungstheile ganz, die allgemeinen Kosten zur Hälfte zurück, letztere jedoch nur dann, wenn der dritte Theil des technischen Abschnitts noch nicht begonnen war.

Bei einer Wiederholung sind die Gebührensätze für diejenigen Prüfungstheile, welche wiederholt werden, und außerdem je 15 Mark für jeden zu wiederholenden Prüfungstheil auf allgemeine Kosten zu entrichten. Für die Nachprüfung in einem Fache des wissenschaftlichen Abschnitts sind 15 Mark zu zahlen.

§. 31.

Ueber die Zulassung der in vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Ausnahmen entscheidet das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Straßburg, den 21. Juli 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
I. A. 5327. **von Puttkamer.**

Ausweis

Muster.

für

geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker.

Dem Herrn . . . . . aus . . . . . wird hierdurch bescheinigt, daß er seine Befähigung zur chemisch-technischen Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen durch die vor der Prüfungskommission zu Straßburg mit dem Prädikate . . . . . abgelegte Prüfung nachgewiesen hat.

Straßburg, den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel und Unterschrift der bescheinigenden Behörde.)

(448)

Den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach §. 16 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker, nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, wird auf Grund des letzten Absatzes des genannten Paragraphen die landwirthschaftliche Versuchsstation in Colmar gleichgestellt.

Straßburg, den 21. Juli 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
I. A. 5327. **von Puttkamer.**

(449)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse zu Amanweiler im Bezirke Lothringen genehmigt worden.

I. A. 7382.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(450) Beschluß.

Nachdem das für den Kanton Colmar gewählte Bezirkstagsmitglied Herr Altbürgermeister Camill Schlumberger hierselbst verstorben ist, beschließe ich auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1896, betreffend die Wahlen der Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Kreisvertretungen, was folgt:

Artikel 1.

Die Wahl eines Bezirkstagsmitgliedes für den Kanton Colmar wird auf Sonntag den 19. September 1897 festgesetzt.

Artikel 2.

Die Wählerlisten sind vom 8. August d. Js. ab für 10 Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen.

Artikel 3.

Gegenwärtiger Beschluß ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und außerdem als Plakat zu drucken und auf Betreiben der Bürgermeister der betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Colmar, den 27. Juli 1897.

Der Bezirkspräsident
I. 7895. **Halm.**

b. Unter-Elsaß.

(451)

Gemäß Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 über die Syndikatsgenossenschaften wird nachstehend ein Auszug aus den Satzungen der behufs Drainirung der Gewanne: „Bei der Leimengrub", „Neben der alten Landstraße", „Gegen der Leimengrub" und „Bei den alten Reben" in der Gemeinde Leitersweiler gebildeten freien Genossenschaft bekannt gegeben

Straßburg, den 17. Juli 1897.

Der Bezirkspräsident.
J. V.: **Siegfried.**

Digitized by Google

Genossenschaftssatzungen

für die unter dem Namen Drainagegenossenschaft „Leimengrub“ mit dem Sitze in Leitersweiler gebildete freie Genossenschaft.

Abschnitt I.

Zweck der Genossenschaft.

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Gewanne: „Bei der Leimengrub“, „Reben der alten Landstraße“, „Gegen der Leimengrub“ und „Bei den alten Reben“ in der Gemarkung Leitersweiler durch eine Drainage zu entwässern.

Abschnitt II.

Geschäftsordnung und Befugnisse des Genossenschaftsvorstands.

Artikel 2.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, welche im Falle des Ausscheidens ergänzt werden.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

Wahl des Genossenschaftsvorstands.

Artikel 5.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt mittels Wahllisten nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Wahl des Direktors und Befugnisse desselben.

Artikel 6.

Die Vorstandsmitglieder wählen einen Direktor und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. Der Direktor und dessen Stellvertreter bleiben während fünf Jahren im Amt. Der Direktor beruft die Sitzungen des Vorstands so oft die Interessen der Genossenschaft es erfordern oder sobald mindestens ein Drittel sämmtlicher Mitglieder des Vorstands eine Sitzung beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezügliche Papiere aufzubewahren.

Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Aktenverzeichniß und die Akten selbst einzusehen.

Der Direktor hat die Beschlüsse des Vorstands auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Genossenschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Obliegenheiten des Genossenschaftsvorstands.

Artikel 10.

Der Genossenschaftsvorstand hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen.

Derselbe ist ferner berufen:

1. über Umfang und Reihenfolge der auszuführenden baulichen Anlagen zu beschließen, die Vergebung und Ausführung dieser Arbeiten zu veranlassen und bei der Ausführung die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
2. die Beitragsklassen für die Vertheilung der Kosten nach Maßgabe der in Artikel 20 enthaltenen Grundsätze, sowie die den einzelnen Eigenthümern zufallenden Antheile an den Ausgaben festzusetzen;
3. den jährlichen Haushaltsentwurf für Neubauten und Unterhaltungsarbeiten aufzustellen;
4. im Namen der Genossenschaft vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bezirkspräsidenten Anleihen aufzunehmen;
5. über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Einlassung auf die gegen die Genossenschaft gerichteten Klagen Beschluß zu fassen;
6. die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
7. Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche die Interessen der Genossenschaft berühren.

Abschnitt IV.

Vertheilung der Ausgaben, Vollstreckbarerklärung der Hebelisten und Rechnungswesen.

Artikel 16.

Am Anfang jedes Rechnungsjahres legt der Vorstand während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte der betheiligten Gemeinde den Voranschlag der Arbeiten, welche im Rechnungsjahr ausgeführt werden sollen, und die Abrechnung über die im vergangenen Jahr ausgeführten Arbeiten auf. Diese Offenlegung ist in allen zur Genossenschaft gehörigen Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Jedem Betheiligten steht es frei, von den offengelegten Schriftstücken Einsicht zu nehmen und Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste einzutragen oder einzureichen.

Artikel 17.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt auf die im Gesuche unterzeichneten Eigenthümer nach Maßgabe der betheiligten Fläche.

Artikel 18.

Der Vorstand ernennt einen Genossenschaftsrechner. Derselb hat eine angemessene Kaution zu stellen und bezieht eine Vergütung.

Artikel 19.

Der Genossenschaftsrechner hat alljährlich den Entwurf der Hebelisten über die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge unter Zugrundelegung der in Artikel 10 Ziffer 2 (bezw. Artikel 17) festgesetzten Art der Kostenvertheilung aufzustellen.

Der Entwurf wird in jeder Gemeinde während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte offengelegt. Diese Offenlegung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Jedem Betheiligten steht es frei, von den offengelegten Schriftstücken Kenntniß zu nehmen und Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste einzutragen oder einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist tritt der Vorstand zur Beschlußfassung über die während derselben vorgebrachten Einwendungen zusammen.

Artikel 20.

Die Beitreibung der Kosten erfolgt nach den für den Einzug der direkten Steuern geltenden Bestimmungen.

Gegen die Veranlagung in den Hebelisten sind dieselben Rechtsmittel zulässig und innerhalb derselben Fristen geltend zu machen, wie gegen die Veranlagung zu den direkten Steuern.

---

(452)

Gemäß Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 über die Syndikatsgenossenschaften wird nachstehend ein Auszug aus den Satzungen der behufs Drainirung der Gewanne: „Im Humberg auf dem Hungerspung“ und „auf dem Leitersweiler Weg“ in der Gemeinde Rittershofen gebildeten freien Genossenschaft bekannt gegeben.

Straßburg, den 17. Juli 1897.

Der Bezirkspräsident.
J. V.: **Stegfried.**

Digitized by Google

Genossenschaftssatzungen

für die unter dem Namen Drainagegenossenschaft „Humberg" mit dem Sitze in Rittershofen gebildete freie Genossenschaft.

Abschnitt I.

Zweck der Genossenschaft.

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Gewanne: „Im Humberg auf den Hungersprung" und „auf den Leitersweiler Weg" in der Gemarkung Rittershofen durch eine Drainage zu entwässern.

Abschnitt II.

Geschäftsordnung und Befugnisse des Genossenschaftsvorstands.

Artikel 2.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, welche im Falle des Ausscheidens ergänzt werden.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Betheiligten erfolgt durch den Direktor der Genossenschaft nach Beschluß des Genossenschaftsvorstandes.

Wahl des Genossenschaftsvorstands.

Artikel 5.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt mittels Wahllisten nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Wahl des Direktors und Befugnisse desselben.

Artikel 6.

Die Vorstandsmitglieder wählen einen Direktor und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. Der Direktor und dessen Stellvertreter bleiben während fünf Jahren im Amt. Der Direktor beruft die Sitzungen des Vorstands so oft die Interessen der Genossenschaft es erfordern oder sobald mindestens ein Drittel sämmtlicher Mitglieder des Vorstands eine Sitzung beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezügliche Papiere aufzubewahren.

Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Aktenverzeichniß und die Akten selbst einzusehen.

Der Direktor hat die Beschlüsse des Vorstands auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Genossenschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Obliegenheiten des Genossenschaftsvorstands.

Artikel 10.

Der Genossenschaftsvorstand hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen.

Derselbe ist ferner berufen:

1. über Umfang und Reihenfolge der auszuführenden baulichen Anlagen zu beschließen, die Vergebung und Ausführung dieser Arbeiten zu veranlassen und bei der Ausführung die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
2. die Beitragsklassen für die Vertheilung der Kosten nach Maßgabe der in Artikel 20 enthaltenen Grundsätze, sowie die den einzelnen Eigenthümern zufallenden Antheile an den Ausgaben festzusetzen;
3. den jährlichen Haushaltsentwurf für Neubauten und Unterhaltungsarbeiten aufzustellen;
4. im Namen der Genossenschaft vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bezirkspräsidenten Anleihen aufzunehmen;
5. über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Einlassung auf die gegen die Genossenschaft gerichteten Klagen Beschluß zu fassen;
6. die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
7. Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche die Interessen der Genossenschaft berühren.

Abschnitt IV.

Vertheilung der Ausgaben, Vollstreckbarerklärung der Hebelisten und Rechnungswesen.

Artikel 16.

Am Anfang jedes Rechnungsjahres legt der Vorstand während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte der betheiligten Gemeinde den Voranschlag der Arbeiten, welche im Rechnungsjahr ausgeführt werden sollen, und die Abrechnung über die im vergangenen Jahre ausgeführten Arbeiten auf. Diese Offenlegung ist in allen zur Genossenschaft gehörigen Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Jedem Betheiligten steht es frei, von den offengelegten Schriftstücken Einsicht zu nehmen und Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste einzutragen oder einzureichen.

Artikel 17.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt auf die im Gesuche unterzeichneten Eigenthümer nach Maßgabe der betheiligten Fläche.

Artikel 18.

Der Vorstand ernennt einen Genossenschaftsrechner. Derselbe hat eine angemessene Kaution zu stellen und bezieht eine Vergütung.

Artikel 19.

Der Genossenschaftsrechner hat alljährlich den Entwurf der Hebelisten über die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge unter Zugrundelegung der in Artikel 10 Ziffer 2 (bezw. Artikel 17) festgesetzten Art der Kostenvertheilung aufzustellen.

Der Entwurf wird in jeder Gemeinde während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte offengelegt. Diese Offenlegung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Jedem Betheiligten steht es frei, von den offengelegten Schriftstücken Kenntniß zu nehmen und Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste einzutragen oder einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist tritt der Vorstand zur Beschlußfassung über die während derselben vorgebrachten Einwendungen zusammen.

Artikel 20.

Die Beitreibung der Kosten erfolgt nach den für den Einzug der direkten Steuern geltenden Bestimmungen.

Gegen die Veranlagung in den Hebelisten sind dieselben Rechtsmittel zulässig und innerhalb derselben Fristen geltend zu machen, wie gegen die Veranlagung zu den direkten Steuern.

Digitized by Google

c. Lothringen.

(453) Bekanntmachung,

betreffend die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Bau einer zweigleisigen vollspurigen Eisenbahn von Busendorf nach Dillingen.

Auf den Antrag der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 19. Juni d. Js. C. 9009;

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und der Verordnung vom 18. Februar 1894 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Entwurfs für den Bau einer zweigleisigen vollspurigen Eisenbahn von Busendarf nach Dillingen, wird hiermit eine einmonatige Voruntersuchung und zwar dan Montag den 2. August bis einschließlich den 4. September d. Js. eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirkspräsidium, Zimmer Nr. 10, sawie auf der Kreisdirektion zu Bolchen Erläuterungsbericht, sowie die Grund- und Höhenpläne zu Jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist an den genannten Orten eine Liste ausgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer hierselbst werden hiermit eingeladen, von dem ausgelegten Entwurfe und den Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und ihre gutachtliche Aeußerung bis spätestens den 4. September d. Js. mir oder dem Herrn Kreisdirektor zu Bolchen zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Voruntersuchung eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Entwurfs im Allgemeinen, tritt am Montag, den 6. September d. Js., Nachmittags 2 Uhr, im Gebäude der Kreisdirektion zu Bolchen ein Ausschuß zusammen, welcher thunlichst rasch und spätestens bis zum 6. Oktober cr. sein Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern des Ausschusses ernenne ich die Herren:

1. Kreisdirektor Seeger zu Bolchen, Vorsitzender,
2. Cridelich, Bürgermeister in Freisdorf,
3. Bochoven, Bürgermeister in Colmen,
4. Schneider, Müller in Edlingen, Gemeinde Anzelingen,
5. Leonard, Beigeordneter in Busendorf,
6. Huck, Kaufmann daselbst.
7. Masson, G., Rentner daselbst,
8. Bauer, Peter, Landwirth in Bentingen,
9. Masson, Johann, Landwirth in Hecklingen,
10. Bourger, Bürgermeister in Busendorf,
11. Manke, Bürgermeister in Gerstlingen
12. Isler, Julius, Eigenthümer daselbst,
13. Hilt, Paul, Eigenthümer daselbst.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Bekanntmachung wird durch das Central- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt), sowie in ortsüblicher Weise in den betheiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 21. Juli 1897.

Der Bezirkspräsident.

V. 2386. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(454) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vam 12. Juli 1897 in der an diesem Tage zu Saaralben stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 41 Betheiligten, welche zusammen 7,9990 Hektar besitzen, 36 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 11 mit 2,9915 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 25 mit 4,6995 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 5 Betheiligte mit 1,0990 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung eines Feldweges in dem Kanton Virbelscheidt der Gemarkung Saaralben unter dem Namen Saaralben II nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Saaralben während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Saaralben zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 17. Juli 1897.

Der Bezirkspräsident.

VI. 3122. J. A.: **Pöhlmann.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß unter dem Namen Feldwegegenossenschaft Saaralben II mit dem Sitze in Saaralben gebildete autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den oben S. 3 unter (3) veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Großtännchen.

Digitized by Google

(455)

Mit Genehmigung des Kaiserlichen Ministeriums bestelle ich hiermit die nachgenannten approbirten Thierärzte mit der ständigen Stellvertretung des zuständigen Kreisthierarztes zwecks Vornahme derjenigen Untersuchungs- und Ueberwachungshandlungen, die letzterem gemäß §. 1 Abs. 1 und §. 2 der Verordnung vom $\frac{\text{2. April 1896}}{\text{13. Oktober 1896}}$ (Central- und Bezirks-Amtblatt A S. 55 und 243; Wortlaut siehe nachstehend) obliegen, und zwar:

1. im Kreise Château-Salins den Thierarzt Michel zu Dieuze für die Ausladestellen Dieuze und Maizières-Azoudange,
2. im Kreise Diedenhofen den Unterroßarzt Jarmatz zu Diedenhofen für die Ausladestellen Diedenhofen und Hayingen, den Roßarzt Koenig zu Diedenhofen für die Ausladestellen Sierck und Königsmachern, den Thierarzt Schulte zu Hagendingen für die Ausladestelle Groß-Moyeuvre,
3. im Kreise Forbach den Roßarzt Hischer zu Moerchingen für die Ausladestelle Moerchingen,
4. im Kreise Saargemünd den Thierarzt Breß zu Bitsch für die Ausladestelle Bitsch.

Die Stellvertretungsbefugniß erstreckt sich jedoch ausschließlich auf die bezeichneten Amtsobliegenheiten der Kreisthierärzte, und es dürfen die Stellvertreter auf Grund der gegenwärtigen Bestellung im Uebrigen Amtsgeschäfte der Kreisthierärzte nicht wahrnehmen.

Wortlaut der §§. 1 und 2 der Verordnung vom $\frac{\text{2. April 1896.}}{\text{13. Oktober 1896.}}$

§. 1.

„Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen, welche aus Preußen, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen auf der Eisenbahn nach Elsaß-Lothringen eingeführt werden, sind auf dem Bahnhofe, wo die Entladung stattfindet, bis auf Weiteres einer Untersuchung durch den Kreisthierarzt oder dessen Stellvertreter zu unterziehen.

Der Kreisthierarzt ist durch den Einführenden wenigstens 24 Stunden vorher von dem Zeitpunkte der Einfuhr zu benachrichtigen."

§. 2.

„Werden Thiere bei dieser Untersuchung von einer Seuche befallen oder einer solchen verdächtig befunden, so ist mit ihnen nach den für den betreffenden Fall bestehenden Bestimmungen zu verfahren."

„Werden die Thiere gesund befunden, so hat der untersuchende Thierarzt festzustellen, ob sie alsbald in ein unter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehendes öffentliches Schlachthaus zur sofortigen Schlachtung übergeführt werden sollen, oder ob sie zu anderen Zwecken bestimmt sind."

„Im ersten Falle hat der untersuchende Thierarzt, wenn die Thiere nicht in ein von ihm selbst beaufsichtigtes Schlachthaus verbracht werden, die betreffende Schlachthausverwaltung unverzüglich von dem voraussichtlichen Eintreffen der Thiere schriftlich oder telegraphisch zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat den Tag der Untersuchung und derartige Angaben über den Besitzer der Thiere und die Thiere selbst zu enthalten, daß die Feststellung der Identität der Thiere möglich ist."

„Im anderen Falle hat der untersuchende Thierarzt die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes und, falls er für diesen Ort nicht selbst zuständig ist, den zuständigen Kreisthierarzt oder dessen Stellvertreter von dem voraussichtlichen Eintreffen in der vorstehend angegebenen Weise zu benachrichtigen. Die Thiere selbst sind alsbald und auf dem nächsten Wege nach dem Bestimmungsort überzuführen und daselbst in dem Gehöfte, wo sie eingestellt werden, in einem gesonderten Raume unterzubringen und von dem Kreisthierarzt oder seinem Stellvertreter zu überwachen. Die Ueberwachung hat in der Regel in der Weise zu geschehen, daß die Thiere am sechsten oder siebenten Tage nach der ersten Untersuchung (§. 1) erneut auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden. Die Schlachtung eines solchen Thieres kann unter Beobachtung der Bestimmungen über Fleischbeschau u. s. w. jederzeit vorgenommen werden, wenn die Thiere zu diesem Zweck das Gehöft, in welchem sie eingestellt sind, nicht zu verlassen brauchen. Zur Vermeidung unnöthiger Kosten hat der Eigenthümer des Thieres dem Kreisthierarzt oder seinem Stellvertreter von der Vornahme der Schlachtung unter Beifügung einer Bescheinigung des Bürgermeisters über die Richtigkeit der Angabe alsbald Nachricht zu geben."

Metz, den 19. Juli 1897.

Der Bezirkspräsident.

Vl. 3152. J. A.: **Pöhlmann.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(456)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Gemeindebezirk Götzenbrück, Kreis Saargemünd vom 15. August 1897 ab Anwendung zu finden haben.

K. 3999.

(457)

Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Colmar vom 14. Juli 1897 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Bäckers Josef Durny, zuletzt in St. Moritz, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 22. Juli 1897.

Der Kaiserliche Oberstaatsanwalt

T. 1168. **Huber.**

(458)

Die Häutehändler Isidor Weil u. Co., Bahnhofsplatz Nr. 1 hierselbst, haben die Erlaubniß zur Errichtung eines Lagers getrockneter und frischer Thierhäute unter Anwendung des zur Konservirung der frischen Thierhäute erforderlichen Verfahrens der Nachsalzung auf dem Grundstücke im Bau-

Digitized by Google

blocke Nr. 12, am Schirmeckerthor in der Nähe des Brion'schen Anwesens nachgesucht.

Die Zeichnungen und die Beschreibung liegen in je einer Ausfertigung bei der Kaiserlichen Potizeidirektion und bei dem hiesigen Bürgermeisteramte zu Jedermanns Einsicht auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen der im §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist bei mir oder bei dem hiesigen Bürgermeisteramte niederzulegen oder zu Protokoll zu geben. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes, welches diese Bekanntmachung enthält, ausgegeben wird.

Straßburg, den 24. Juli 1897.

Der Kaiserliche Polizeipräsident.

II. 8129. J. A.: **Baumbach.**

(459)

Die Firma Müller u. Söhne zu Müllerhof, Gemeinde Mühlbach, beabsichtigt, den unterhalb ihrer Fabrik gelegenen Abflußkanal an dem sogenannten Mühlbach um etwa 100 Meter abwärts zu verlegen.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen auf dem Gemeindehause zu Mühlbach auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, welche mit dem auf die Ausgabe dieses Blattes folgenden Tage ihren Anfang nimmt, bei mir oder dem Bürgermeister zu Mühlbach vorzubringen.

Molsheim, den 21. Juli 1897.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 2721. J. V.: Frhr. **von Hügel.**

V. Personal-Nachrichten.

(460) **Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.**

Verwaltung des Innern.

Versetzt: Der Kreissekretär Will in Bolchen als Regierungssekretär an das Bezirkspräsidium in Straßburg und der Regierungssekretariatsassistent Merlin in Metz an die Kreisdirektion in Bolchen.

Ernannt: Der Polizeianwärter Karl Otto Szagger zu Metz zum Kaiserlichen Polizeikommissar.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem ehemaligen Notar Corhummel in St. Avold den Charakter als Ehrennotar zu verleihen.

Ernannt: Die Referendare Freyseng, Dr. Spiecker, Dr. Woell und Beemelmans auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren.

Die von dem Bischof zu Straßburg vorgenommene Ernennung des Hülfspfarrers Witzig in Mollau zum Pfarrer in Hirsingen hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Oberschulrath.

Definitiv ernannt: Die kommissarische Vorsteherin Sophie Lebeau an der städtischen höheren Mädchenschule in Buchsweiler.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der frühere Sergeant Ernst Bruno Bormann zum Kaiserlichen Schutzmann in Mülhausen.

Angestellt: Achilles Maillard als Wegemeister in Dammerkirch, Kreis Altkirch.

Definitiv angestellt: Der Lehrer Georg Urban in Sutzern, die Kleinkinderschulvorsteherin Anna Herr in Jebsheim.

Dem Wegemeister Wackenheim ist gestattet worden, seinen Wohnsitz von Munzenheim nach Jebsheim zu verlegen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Weber das Milglied des Gemeinderathes Dr. Schneider, praktischer Arzt, zum Beigeordneten der Gemeinde Quatzenheim, Kreis Straßburg Land.

Definitiv ernannt: Die Lehrerinnen Olga Möller in Sesenheim, Marie Brauneisen in Bourg-Bruche, Bertha Kaster in Rehweiler, Luise Mahrt in Wolfisheim, die Klassenlehrerinnen Sophie Lincker in Gundershofen, Friederike Moritz in Hagenau und die Lehrer Karl Dahlet in Görtingen und Josef Laagel in Bourg-Bruche.

Entlassen auf Antrag: Die Lehrerin Katharina Niestoeckel in Eckbolsheim.

Uebertragen: Dem Reservejäger Schaefer die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Wittisheim, Oberförsterei Schlettstadt.

c. Lothringen.

Ernannt: Zum ständigen Uebersetzer Wilhelm Nikolaus Zumstein in Delme.

VI. Vermischte Anzeigen.

(461)

Das Proviantamt Mörchingen hat mit dem Ankauf von Roggen und Roggenrichtstroh diesjähriger Ernte zu den jeweiligen Tagespreisen begonnen und setzt den Heuankauf in bisheriger Weise fort. Die Produzenten werden beim Ankauf vorzugsweise berücksichtigt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 7. August 1897.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(462) In den Monaten April, Mai und Juni 1897 haben die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit durch Naturalisation erworben:

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.
	I. Im Bezirk Ober-Elsaß.					
1	Ackermann, August.	Weiler	Weiler	24. Oktober 1878	elsaß-lothr. Emigrant	10. Juni 1897
2	Albisser, Franz.	Bergholzzell	Bergholzzell	16. Septbr. 1877	Franzose	22. April „
3	Bertolini, Johann Baptist .	Diedolshausen	Vogogna [ler	24. Juni 1854	Italiener	12. Mai „
4	Boeglin, Urban	Oberspechbach	Niedermorschwei-	25. Mai 1852	Franzose	21. „ „
5	Bürger, Therese, Wittwe Schielin	Waldighofen	Waldighofen	9. Oktober 1847	Französin	8. Juni „
6	Deckherr, Casimir Heinrich. .	Colmar	la Chevillote	9. Februar 1877	Franzose	16. April „
7	Fantoni, Adrian.	Obermüspach	Cerro-Lago-Maggiore	7. Septbr. 1859	Italiener	29. „ „
8	Haennig, Eugen Theobald. .	Gommersdorf	Dammerkirch	23. Septbr. 1860	Schweizer	21. Mai „
9	Hemmerlin, Ludwig	Brunstatt	Alt-Pfirt	24. Novbr. 1876	Franzose	25. „ „
10	Hofer, Rosalie Emilie	Mülhausen	Bern	21. Dezbr. 1868	Schweizerin	29. „ „
11	Hunziger, Ferdinand Alfred.	Münster	Mülhausen	28. Juli 1879	Schweizer	28. Juni „
12	Hunziger, Armand Arthur .	„	„	20. Novbr. 1882	desgl.	28. „ „
13	Hunziger, Kamill Albert . .	„	„	24. Juni 1885	desgl.	28. „ „
14	Kiené, Josef Kamill	Hagenbach	Beaucourt	9. Septbr. 1878	Franzose	18. „ „
15	Kiené, Armand Ignaz. . . .	„	„	4. Mai 1880	desgl.	18. „ „
16	Kirchhoffer, Josefine Johanna	Colmar	Belfort	12. März 1875	Französin	31. Mai „
17	Kirchhoffer, Marie Theobaldine	„	Thann	6. April 1862	desgl.	31. „ „
18	Koslowsky, Isaak	Mülhausen	Orschweier	1. Septbr. 1867	Russe	16. April „
19	Schielin, Arsenius Lucian . .	Waldighofen	Waldighofen	13. Dezbr. 1880	Franzose	8. Juni „
20	Schneider, Therese, Wittwe Kirchhoffer	Colmar	Egisheim	4. März 1853	Französin	31. Mai „
21	Tomasini, Napoleon.	„	Gornate	3. Novbr. 1849	Italiener	6. „ „
22	Urfer, Josef Viktor.	Riespach	Riespach	25. Februar 1877	ohne	7. April „
23	Werfinger, Katharine Célestine, Wittwe Kiené	Hagenbach	Hagenbach	28. Juni 1853	Französin	18. Juni „
24	Wick, August Nikolaus	Mülhausen	Mülhausen	6. Dezbr. 1855	Schweizer	24. April „
	II. Im Bezirk Unter-Elsaß.					
1	Barth, Ludwig	Weißenburg	Weißenburg	1. August 1857	elsaß-lothr. Emigrant	5. Mai 1897
2	Bollack, Gaston	Straßburg	Straßburg	25. März 1871	desgl.	15. Juni „
3	Caspar, Lorenz.	Oberehnheim	Oberehnheim	27. Dezbr. 1848	Franzose	30. April „
4	Cuny, August Franz	Vorbruck	Mutzig	31. Oktober 1877	desgl.	10. „ „
5	Doll, Georg.	Ottrott	Hessenheim	23. April 1842	desgl.	21. „ „
6	Ducrot, Albert Edgard . . .	Straßburg	Tornac	22. Mai 1851	desgl.	26. Mai „
7	Halter, Karl	Natzweiler	Natzweiler	21. Juni 1875	elsaß-lothr. Emigrant	21. April „
8	Heilig, Georg Wolfgang. . .	Markolsheim	Markolsheim	16. Januar 1877	desgl.	21. Juni „
9	Holtz, Anton	Colroy-la-Roche	Ungersheim	26. Oktober 1848	Franzose	5. Mai „
10	Kehren, Franz Anton	Waldolwisheim	Waldolwisheim	2. Mai 1876	elsaß-lothr. Emigrant	14. „ „
11	Kuntz, Michael	Straßburg	Buchsweiler	13. April 1847	ohne	18. Juni „

Digitized by Google

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.
12	Lamblé, Marie Luise, geb. Charpentier	Saulxures	Soulxures	14. Oktober 1854	Franzöſin	25. Mai 1897
13	Loew, Johann Wilhelm	Weſthofen	Weſthofen	27. Juni 1869	Amerikaner	23. April „
14	Loos, Viktor	Vollenburg (Holland)	Hüttenheim	23. Septbr. 1869	elſaß-lothr. Emigrant	28. Juni „
15	Lotter, Johann Theodor	Antwerpen	Bernhardsweiler	25. Juni 1869	desgl.	30. „ „
16	Mahon, Nikolaus	Mühlbach	Grendelbruch	2. April 1844	Franzoſe	10. April „
17	Mayer, Paul Arthur	Weißenburg	Weißenburg	20. Juni 1878	elſaß-lothr. Emigrant	25. Mai „
18	Oſer, Wilhelm Georg	Biſchweiler	Biſchweiler	28. Februor 1877	desgl.	25. „ „
19	Probſt, Johann Marie	Straßburg	Laufenburg	8. Juni 1848	Schweizer	15. Juni „
20	Rodius, Jakob	Epfig	Niederehnheim	22. Januar 1842	Franzoſe	19. „ „
21	Reinert, Alexander	Eckbolsheim	Kerns	8. März 1840	Schweizer	17. „ „
22	Ring, Albert Auguſt	Mutzig	Mutzig	23. Mai 1876	Franzoſe	10. April „
23	Schalck, Hieronymus	Ohlungen	Ohlungen	20. Septbr. 1876	elſaß-lothr. Emigrant	14. „ „
24	Schluck, Alois	Schiltigheim	Winzenheim	9. Auguſt 1842	Franzoſe	23. Juni „
25	Schmitt, Andreas Camillus	Sennheim	Ohnenheim	4. Auguſt 1877	elſaß-lothr. Emigrant	22. Mai „
26	Siegfried, Marie	Straßburg	Backhuſen	2. März 1865	Ruſſin	4. „ „
27	Siffert, Joſef	Rosheim	Rosheim	21. Oktober 1849	Franzoſe	25. „ „
28	Steyert, Hypolit Guſtav	Straßburg	Combrai	11. Januar 1852	desgl.	25. „ „
29	Strauß, Jokob	Reichshofen	Reichshofen	20. März 1872	elſaß-lothr. Emigrant	22. Juni „
30	Trompicai, Angelo	Schirrheim	Agordo	23. Septbr. 1870	Italiener	31. Mai „

III. Im Bezirk Lothringen.

1	Arnodo, Kath. Dorothea Luiſe, Wittwe geb. Krämer	Forbach	Jägersfreude	15. März 1845	Italienerin	26. Mai 1897
2	Arnodo, Robert Joh. Baptiſt	„	Eubigheim	24. Juni 1864	Italiener	26. „ „
3	Arnodo, Emilie Luiſe Amolie	„	St. Johann a/S.	7. Juni 1862	Italienerin	26. „ „
4	Barbier, Auguſtinus	Remelfingen	Remelfingen	30. März 1877	elſaß-lothr. Emigrant	15. April „
5	Berger, Hubert Albert	Lützelburg	Lützelburg	25. Februar 1882	desgl.	20. Juni „
6	Berger, Eugen	„	„	29. April 1883	desgl.	20. „ „
7	Berger, Arthur Karl	„	„	29. Januar 1887	desgl.	20. „ „
8	Bruckert, Anna Marie	Les Bordes (Gemeinde Borny)	Egisheim	21. April 1855	ohne	21. Mai „
9	Canuel, Goſton Lucien Heinrich	Novéant	Paris	11. Dezbr. 1882	Franzoſe	17. Juni „
10	Corniel, Louis	Merten	Viganovo	27. Juli 1851	Italiener	29. Mai „
11	Caſpar, Joh. Peter	Metz	Eller	20. Novbr. 1822	ohne	3. Juni „
12	Chery, Marie Hypolith	Longeville bei Cheminot	Bouzières-ſous-Froidmont	2. Februar 1858	Franzoſe	30. April „
13	Colin, Joſef	Bisping	Bisping	10. Oktober 1845	desgl.	5. Mai „
14	Elter, Joh. Peter	Metz	Lambertsberg	14. März 1844	Luxemburger	15. Juni „
15	Faroche, Erneſtine	„	Toul	15. Oktober 1875	Franzöſin	28. April „
16	Fouſſe, Johann	Mondern	Mandern	2. Mai 1877	Franzoſe	30. März „
17	Garnier, Franz Ludwig	Metz	Metz	1. März 1880	desgl.	28. April „
18	Geronimus, Joh. Baptiſt	Oberfillen	Oberfillen	28. April 1851	desgl.	24. „ „
19	Jolas, Peter Eugen	Forbach	Crusnes	14. Juli 1867	Amerikaner	15. „ „
20	Jung, Johann Peter	Peltre	Altwies	3. Dezbr. 1851	Luxemburger	17. Juni „
21	Klès, Katharine	Niederhomburg	Paris	8. Novbr. 1877	Franzöſin	24. Mai „
22	Landzent, Joſef	Niederlonz	Niederlonz	25. März 1864	elſaß-lothr. Emigrant	15. April „
23	Lang, Anton	Willingen	Gauweisdorf, Gde. Willingen	4. Dezbr. 1836	Franzoſe	24. „ „
24	Laroche, Stephan Peter Arthur	Saargemünd	Kedingen	3. Auguſt 1877	elſaß-lothr. Emigrant	21. Mai „
25	Mathelin, Ludwig	Saulny	Saulny	6. Oktbr. 1853	ohne	21. „ „
26	Scharff, Franz	Pouilly	Pouilly	23. Mai 1846	Franzoſe	31. „ „
27	Scheck, Marie	Metz	Kt. Ebersweiler	20. Februar 1816	ohne	21. „ „
28	Schneider, Nikolaus	Maizières b. Metz	Eſcheringen	30. Juni 1847	Franzoſe	5. „ „

Digitized by Google

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.
29	Schneider, Georg	Metz	Metz	7. Januar 1876	elsaß-lothr. Emigrant	10. Mai 1897
30	Seger, Peter	Remelfingen	Remelfingen	4. April 1875	Franzose	10. Juni „
31	Sormani, Constant Karl . .	Insmingen	Sormano	20. Januar 1850	Italiener	11. „ „
32	Stenger, Josef Emil.	Haspelscheid	Meisenthal	17. August 1877	elsaß-lothr. Emigrant	8. Mai „
33	Uter, Emil	Schalbach	Schalbach	30. Septbr. 1874	desgl.	15. April „
34	Zipp, Michel	Tromborn	Oberdorf	27. Juli 1860	desgl.	28. Mai „

I. A. 7619.

(463) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 11 der Bestimmungen vom 4. August 1890 zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend genannten Hufschmiede die vorschriftsmäßige Prüfung für den Hufbeschlag bestanden haben und demgemäß zur Ausübung des Hufbeschlaggewerbes selbstständig oder als Stellvertreter berechtigt sind:

1. Jost, Friedrich Michael, aus Dorlisheim, Kreis Molsheim,
2. Lerch, August, aus Niederburbach, Kreis Thann,
3. Rueff, Konrad, aus Epfig, Kreis Schlettstadt,
4. Scherer, Florenz, aus Dahlenheim, Kreis Molsheim,
5. Schmal, Mathias, aus Devant-les-Ponts, Landkreis Metz,
6. Zitzner, Emil, aus Metzeral, Kreis Colmar.

Straßburg, den 27. Juli 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 5685[1]. J. A.: **Willgerodt.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(464) Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 8. August 1895 IV. 5383 — Beiblatt zum Central- und Bezirks-Amtsblatt für 1895, Seite 201 — bringe ich hiermit nachstehend das Verzeichniß der Organe der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft Unter-Elsaß nach dem Stande vom 1. Mai d. Js. zur öffentlichen Kenntniß:

Genossenschaftsvorstand.

Mitglieder:	Ersatzmänner:
Schahl, Martin, Landwirth, Vorsitzender, Straßburg,	Baltzer, Michael, Landwirth, Straßburg-Neudorf,
Heckmann, Gg., ehemaliger Bürgermeister, stellvertretender Vorsitzender, Düttlenheim,	Booß, Xaver, Bürgermeister, Sand,
Klein, Franz Josef, Bürgm., Schriftführer, Kraftatt,	Mahl, Georg, Bürgermeister, Gottesheim,
Sigwalt, Ed., Bürgerm., Rechnungsführer, Mittersholz,	Joachim, Emil, Landwirth, Kestenholz,
Meßner, Peter, Landwirth u. Holzhändl., Sufflenheim,	Amann, Anton, Landwirth und Mühlenbesitzer, Hagenau,
Siat, Hubert, Bürgermeister, Heiligenberg,	Peterolff, August, Bürgermeister, Bischofsheim,
Bastian, Johann, Bürgermeister, Bendenheim,	Riehl, Franz Josef, Bürgermeister, Pfettisheim,
Adam, Carl, Bürgermeister, Lauterburg,	Jourdan, Anton, Bürgermeister, Selz,
Weber, Adam, Bürgermeister, Büst.	Schmidt, Ludwig, Landwirth, Ottweiler.

Genossenschafts-Ausschuß zur Entscheidung über Beschwerden.

Mitglieder:	Ersatzmänner:
Bierau, Theodor, Forstmeister, Schirmeck,	Kettermann, Alfred, Landwirth, Mittersholz,
Rohmer, Franz Josef, Bürgermeister, Botsenheim,	Goepp, Ludw., Bürgermeister, Meistratzheim,
Fischer, F. X., Bürgermeister, Hochfelden,	Kauffmann, Georg, Bürgermeister, Hüttendorf,
Roos, Josef, Bürgermeister, Neuweiler, Kreis Zabern,	Wehrung, Georg, Sohn, Landwirt, Ottweiler,
Diemer, Mich., Bürgermeister, Reitweiler.	Weiß, Michael, Bürgermeister, Truchtersheim.

Schiedsgericht.

Beisitzer:	Stellvertreter:
Mencke, Otto, Forstmeister, Wasselnheim,	Lessel, M., Revierförster, Forsth. Nonnenhardt b. Wörth a/S.
	Junck, Revierförster, Sufflenheim,
Kling, Thomas, Landwirth, Marlenheim.	Schloesser, Karl, Bürgermeister, Ohnenheim.
	Walter, Josef, Landwirth u. Mühlenbesitzer, Markolsheim.

Digitized by Google

Vertrauensmänner und deren Bezirke.

Kreis Erstein.

Vertrauensmänner:	Kanton Benfeld.	Stellvertreter:
Rohmer, Albert, ehemaliger Bürgermeister, Hüttenheim.		Andlauer, Prosper, Landwirth, Kogenheim.
	Kanton Erstein.	
Scheer, Eugen, Gutsbesitzer, Westhausen.		Ringeisen, Georg, 1. Beigeordneter, Erstein.
	Kanton Geispolsheim.	
Keck, Ludwig, Sohn, Landwirth, Geispolsheim.		Wunderlich, Alois, Ackerer, Düttlenheim.
	Kanton Oberehnheim.	
Biecher, Heinrich, Bürgermeister, Walf.		Brüniſſen, Anton, Landwirth, Niederehnheim.

Kreis Hagenau.

	Kanton Bischweiler.	
Schuster, Georg, Bürgermeister, Oberhasen.		Huck, Viktor, Wirth, Röschwoog.
	Kanton Hagenau.	
Arnold, Michael, Landwirth, Hagenau.		Kehren, Josef, Sohn, Bürgermeister, Wahlenheim.
	Kanton Niederbronn.	
Leonhard, Johann, Landwirth, Uhrweiler.		Rudlaff, Carl, Landwirth u. Spezereihändler, Reichshofen.

Kreis Molsheim.

	Kanton Molsheim.	
Joeſſel, Carl, Bürgermeister, Wolxheim.		Schäffer, Jg., Bürgermeister, Dinsheim.
	Kanton Rosheim.	
Weiß, Xaver, Bürgermeister, Rosheim.		Fix, Alois, Ackerer, Grendelbruch.
	Kanton Saales.	
Galland, Emil, Kaufmann, St. Blaiſe.		Granddemange, Eugen, Sparkaſſenrechner, Saales.
	Kanton Schirmeck.	
Mengus, Georg, Bürgermeister, Vorbruck.		Eber, Jakob, Bürgermeister, Schirmeck.
	Kanton Wasselnheim.	
Meyer, Georg, Bürgermeister, Tränheim.		Peter, Chriſtian, Sohn, Landwirth, Romanswеiler.

Kreis Schlettstadt.

	Kanton Barr.	
Narh, Emil, Beigeordneter, Dambach.		Willm, Daniel, Weinſticher, Heiligenſtein.
	Kanton Markolsheim.	
Sigwalt, Virgil, Landwirth, Müttersholz.		Goettelmann, Ignaz, Kantonal-Thierarzt, Markolsheim.
	Kanton Schlettstadt.	
Joachim, Emil, Landwirth, Keſtenholz.		Lanus, Marcell, Bürgermeiſter, Ebersheim.
	Kanton Weiler.	
Heberlé, Felix, Landwirth, Erlenbach.		Four, Nikolaus, Bürgermeiſter, Dieſenbach.

Digitized by Google

Kreis Straßburg Land.

Vertrauensmänner:	Stellvertreter:

Kanton Brumath.

Sengel, Jakob, Ackerer und Hänfer, Brumath.	Zimmer, Josef, Bürgermeister, Gambsheim.

Kanton Hochfelden.

Fischer, F. X., Bürgermeister, Hochfelden.	Richert, Michael, Landwirth, Ringendorf.

Kanton Schilligheim.

Sundhauser, Andr., Landwirth, Achenheim.	Roth, Valentin, Bürgermeister, Lampertheim.

Kanton Truchtersheim.

Brumpter, Johann (Wolfen), Fürdenheim.	Schmitt, Leonh., Landwirth, Schuersheim.

Kreis Straßburg Stadt.

Für innere Stadt und Vororte, ausschließlich Ruprechtsau, Wacken, linke Seite der Rheinstraße.

Heydel, Viktor, Landwirth, Schirmeckerstraße 17.	Hummel, Anton, Gärtner, Großau 29.

Für Ruprechtsau, Wacken, linke Seite der Rheinstraße.

Ott, Philipp, Gärtner, Ruprechtsau.	Kuntz, Alois, Gärtner, Tivolistraße 6.

Kreis Weißenburg.

Kanton Lauterburg.

Guckert, Karl, Beigeordneter, Lauterburg.	Zimmermann, Josef, Bürgermeister, Niederlauterbach.

Kanton Selz.

Schneider, Seraphin, Landwirth, Selz.	Becker, Georg, Bürgermeister, Oberseebach.

Kanton Sulz.

Ries, Georg, Beigeordneter, Hunspach.	Sturm, Philipp, Bürgermeister, Niederbetschdorf.

Kanton Weißenburg.

Schiellein, Karl, Landwirth und Schmied, Lembach.	Rott, Georg, Landwirth, Weißenburg.

Kanton Wörth.

Lenz, Georg, Sohn, Landwirth, Preuschdorf.	Wernert, Ignaz, früher Holzhändler, Dürrenbach.

Kreis Zabern.

Kanton Buchsweiler.

Haag, Ludwig Friedrich, Bürgermeister, Ingweiler.	Jacob, Jakob, Gemeinderath, Kirweiler.

Kanton Drulingen.

Wehrung, Georg, Sohn, Landwirth, Ottweiler.	Ott, Nikolaus, Landwirth, Wald-Hambach.

Kanton Lützelstein.

Meyer, Jakob, Bürgermeister, Lützelstein.	Burrus, Franz, Beigeordneter, Neuweiler.

Kanton Maursmünster.

Pfister, Anton, Bürgermeister, Zeinheim.	Fetzer, Eugen, Beigeordneter, Maursmünster.

Kanton Saarunion.

Klein, Ludwig, Bürgermeister, Rimsdorf.	Bauer, Ludwig, Bürgermeister, Dehlingen.

Kanton Zabern.

Kauffmann VI., Johann, Landwirth, Gottesheim.	Guth, Nikolaus, Bürgermeister, Lupstein.

Straßburg, den 24. Juli 1897.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Siegfried.**

IV. 5475.

(465) Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Herstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Bischweiler nach Oberhofen

Zufolge Antrages der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 23. Juni 1897, nach Einsicht des Artikels 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Artikels 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1. Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung einer im Unterbau zweigleisigen, im Oberbau eingleisigen normalspurigen Eisenbahn von Bischweiler nach Oberhofen sowie über die Zulässigkeit des Lokomotivbetriebs auf der Linie wird hiermit ein einmonatiges Vorverfahren und zwar vom 9. August bis einschließlich 9. September d. Js. eröffnet.

§. 2. Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirektion zu Hagenau, sowie auf dem Bürgermeisteramt in Bischweiler 1. der Erläuterungsbericht nebst Mittheilung über die Kosten; 2. drei Grundpläne; 3. der Höhenplan, und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 44 — die gleichen Stücke zu Jedermanns Einsicht offen.

§. 3. Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage und auf den beabsichtigten Lokomotivbetrieb eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4. Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5. Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Projekts im Allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 9 Mitgliedern zusammentreten, welche thunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Betriebsdirektor von Bose in Straßburg zu Aeußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6. Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1. Bürgermeister Hintz in Bischweiler, welcher zugleich mit dem Vorsitze betraut wird;
2. Bürgermeister Schuster in Oberhofen;
3. Eigenthümer Gottfried Kaiser in Oberhofen;
4. Bürgermeister Dirrheimer in Kaltenhausen;
5. Kaufmann Ludwig Gottsmann in Bischweiler;
6. Eigenthümer Wilhelm Huck in Bischweiler;
7. Fabrikant Emil Lambting in Bischweiler;
8. Fabrikant Eugen Göltner in Bischweiler;
9. Eigenthümer Theodor Seltzer in Bischweiler.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt), sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in den Gemeinden Bischweiler, Kaltenhausen und Oberhofen bekannt gemacht.

Straßburg, den 28. Juli 1897.

Der Bezirkspräsident
V. 4024. **von Freyberg.**

---

(466)

Die Errichtung einer Apotheke in Kronenburg ist beabsichtigt. Bewerber um die Erlaubniß zur Errichtung wollen sich unter Vorlage ihrer Approbation, ihrer sonstigen Zeugnisse und eines Lebenslaufs bis Ende August d. Js. bei dem Unterzeichneten schriftlich melden.

Straßburg, den 26. Juli 1897.

Der Bezirkspräsident
VI. 5533. **von Freyberg.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(467)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster für den Gemeindebezirk Oberbronn, Kreis Hagenau, vom 1. September 1897 ab Anwendung zu finden haben.
K. 4002.

---

(468)

Die Gewerkschaft des Eisenbergwerks Karl Lueg bei Fentsch beabsichtigt, auf dem auf dem Banne Fentsch, Gewann Côte de Brouk gelegenen, im Kataster unter Nr. 675, 676, 677, 678, 662 und 663 eingetragenen Grundstücke ein Maschinen- und Verwaltungsgebäude zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Fentsch als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister von Fentsch zu erheben.

Diedenhofen, den 27. Juli 1897.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 6813. Graf **Villers.**

V. Personal-Nachrichten.

(469) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Steueraufseher Brobecker in Gebweiler, aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Digitized by Google

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Der Regierungssekretariatsassistent Rößter bei dem Bezirkspräsidium in Straßburg zum Regierungssekretär.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Ernannt: Der bisherige zweite Ergänzungsrichter, Rentmeister Ballis in Busendorf, zum ersten und der Oberförster Herrmann daselbst zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts in Busendorf.

Die von dem reformirten Konsistorium in Metz vorgenommene Ernennung des Pfarrers Dr. Hattier in Altweiler zum Pfarrer in Diedenhofen hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Der Hauptlehrer Alois Schmitter in Riedselz und der Klassenlehrer Julius Zuber in Maursmünster.

Versetzt: Die Lehrer Johann Baptist Limon von Schaffhausen nach Lobsann, Ernst Lenhardt von Lobsann nach Schaffhausen, Josef Voget von Eschbach nach Salmbach, Martin Schmaltz von Salmbach nach Eschbach und die Lehrerin Marie Gerber von Hohwald nach Hattmatt.

Entlassen auf Antrag: Die Lehrerin Emma Hauptmann in Oberhofen.

Pensionirt: Der Elementarlehrer Friedrich Lienhard in Schillersdorf.

c. Lothringen.

Ernannt: Zum ständigen Uebersetzer: der Lehrer Toussaint in Kneuttingen.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Der Anwärter Feldpausch in Eckerich zum Grenzaufseher daselbst, der Anwärter Grundmann in Saulxures zum Grenzaufseher daselbst, der Anwärter Schneider in Novéant zum Amtsdiener daselbst, der pensionirte Steueraufseher Zimehl in Albesdorf zum Ortseinnehmer in Mörchingen, der Buchhalter Richert in Türkheim zum Ortseinnehmer daselbst, der Wirth Godfrin in Bazoncourt zum Ortseinnehmer daselbst, der Kaufmann Weimar in Hofen zum Ortseinnehmer daselbst, der Landwirth Stoos in Niederhagenthal zum Ortseinnehmer und Verwalter des Anmeldepostens für die Statistik des Waarenverkehrs daselbst.

Versetzt: Der Obergrenzkontroleur von Manger in St. Ludwig als Obersteuerkontroleur nach Falkenberg, der Steueraufseher Baur in Freisdorf nach Schiltigheim, der Steueraufseher Häftinger in Schiltigheim nach Straßburg, der Steueraufseher Correll in Rémilly nach St. Avold.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg (Els.)

Angenommen als Postgehülfe: Gäßter in Straßburg-Ruprechtsau; als Postagent: der Gasthofbesitzer Linzer in Urbis.

Bestanden haben die Prüfung zum Postassistenten: Die Postgehülfen Irr, Kiehl und Schneider in Straßburg.

Ernannt: Der Postassistent Zeyt aus Colmar zum Postverwalter in Wingen.

Versetzt: Die Postpraktikanten Grüttner von Mülhausen nach Potsdam und Thiemann von Potsdam nach Straßburg; der Ober-Postassistent Moser von Rappoltsweiler nach Colmar und der Postassistent Vetter von Alsfeld nach Straßburg.

Freiwillig ausgeschieden: Der Postgehülfe Jenn in Thann und der Postagent Knott in Urbis.

VI. Vermischte Anzeigen.

(470)

Das Proviantamt Bischweiler hat mit dem Ankauf von Roggenrichtstroh neuer Ernte begonnen, ebenso wird der Heuankauf zu den jeweiligen Tagespreisen fortgesetzt. Einlieferungen können täglich stattfinden. Produzenten werden beim Ankauf bevorzugt.

(471)

Das Kaiserliche Proviantamt Straßburg i/E. nimmt tägtich Zufuhren von Roggen, Heu und Roggenstroh magazinmäßiger Güte an, legt besonderen Werth auf den direkten Ankauf von Produzenten — mit Ausschluß des Zwischenhandels — und leistet Zahlung für die gelieferte Waare zur Stelle nach den Tagespreisen.

(472)

Beim Proviantamt St. Avold ist der Strohankauf aufgenommen, der Heuankauf wird fortgesetzt. Die Herren Landwirthe werden hierbei vorzugsweise Berücksichtigung finden.

(473)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft guten gesunden Roggen und nimmt Angebote mit Muster täglich während der Dienststunden an. Der Heu- und Strohankauf wird fortgesetzt. Produzenten erhalten beim Ankauf den Vorzug.

(474)

Die Allgemeine deutsche Viehversicherungsgesellschaft zu Lübeck hat den Herrn Georg Arnholdt in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 14. August 1897.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(475)

Durch Erlaß des Ministeriums ist die von dem landwirthschaftlichen Kreisverein Zabern II aus Anlaß der am 19. September d. Js. zu Saarunion stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung beabsichtigte Veranstaltung einer Lotterie mit der Maßgabe genehmigt worden, daß die Loose in ganz Elsaß-Lothringen vertrieben werden dürfen.

I. A. 7845.

(476)

Der Vertrieb der Loose zu der aus Anlaß der II. Kraft- und Arbeitsmaschinen-Ausstellung im Jahre 1898 in München zu veranstaltenden Lotterie ist in Elsaß-Lothringen gestattet worden.

I. A. 7741.

(477)

Es sind ernannt worden:

Zum Präsidenten der zu Regisheim bestehenden „Gegenseitigen Hülfsgenossenschaft" der Bürgermeister Ludwig Weiß daselbst,

zum Präsidenten der zu Illzach bestehenden gegenseitigen Hülfsgesellschaft „die Vorsichtige" der Weberei-Obermeister Emil Meyer daselbst.

I. A. 7938.

(478)

Durch Beschluß des Ministeriums vom 6. August 1897 ist genehmigt worden, daß dem Bezirke der öffentlichen Vorschußkasse zu Albesdorf die Gemeinde Dorsweiler hinzutritt.

Der Kassenbezirk umfaßt nunmehr die Gemeinden Albesdorf, Altdorf, Bensdorf, Bermeringen, Dorsweiler, Hunkirch, Insmingen, Marimont, Münster, Nebing, Rodalben und Wirmingen.

III. 8946.

(479)

Gemäß §. 75ª des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die freie Hülfskasse zu Kolbsheim die Bescheinigung erhalten hat, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Straßburg, den 6. August 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 7939. **J. A.: Harff.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(480) **Verordnung,**

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Weißenburg nach Lauterburg bezw. einer Variante für die Theilstrecke von Scheibenhard nach Lauterburg.

Zufolge Antrages der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 1. Juli d. Js. Nr. C. 9403, nach Einsicht des Artikels 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, der Verordnung vom 28. September 1885, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Artikels 2,3° des Dekrets vom 13. April 1861, verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1. Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung einer normalspurigen Nebenbahn von Weißenburg nach Lauterburg bezw. einer Theilstrecke von Scheibenhard nach Lauterburg, welche auf der Nordseite der Stadt Lauterburg vorbeigeführt werden soll, sowie über die Zulässigkeit des Lokomotivbetriebs wird hiermit ein einmonatiges Vorverfahren und zwar vom 16. August bis einschließlich 18. September d. Js. eröffnet.

§. 2. Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirektion zu Weißenburg, sowie auf dem Bürgermeisteramt in Lauterburg 1. der Erläuterungsbericht nebst Mittheilung über die Kosten; 2. drei Grundpläne und 3. der Höhenplan, und außerdem für die genannte Variante zwei Grundpläne, ein Höhenplan und ein Uebersichtsgrundplan und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 41 — die gleichen Stücke zu Jedermanns Einsicht offen.

§. 3. Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlagen und auf den beabsichtigten Lokomotivbetrieb eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4. Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5. Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung der Projekte im Allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 9 Mitgliedern zusammentreten, welche thunlichst rasch und spätestens binnen Monats-

Digitized by Google

frist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kammission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor Drum in Weißenburg zu Aeußerungen über die geplanten Projekte, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6. Zu Mitgliedern der Kammission ernenne ich die Herren:

1. Bezirkstagsmitglied, Bürgermeister Adam in Lauterburg, welcher zugleich mit dem Vorsitze betraut wird;
2. Kreistagsmitglied, Kantonaltierarzt Schmalholz in Lauterburg;
3. Kreistagsmitglied, Bürgermeister Teutsch in Weißenburg;
4. Bürgermeister Hiebel in Schleithal;
5. Bürgermeister Zimmermann in Niederlauterbach;
6. Bürgermeister Angst in Salmbach;
7. Bürgermeister Schmitt in Scheibenhard;
8. Gutsbesitzer Beckenhaupt in Altenstadt;
9. Rentner und Vizepräsident des landwirthschaftlichen Kreisvereins Rott in Weißenburg.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt), sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in den Gemeinden Weißenburg, Altenstadt, Schleithal, Salmbach, Niederlauterbach, Scheibenhard und Lauterburg bekannt gemacht.

Straßburg, den 5. August 1897.

Der Bezirkspräsident
V. 4163. **von Freyberg.**

---

(481)

Vom 1. Oktober 1897 ab ist der bisherige Kantonalarztbezirk Sulz u/W. aufgelöst und sind daraus unter Abtrennung der Gemeinden Niederbetschdorf und Oberbetschdorf, welche dem Kantonalarztbezirke Hatten zugewiesen wurden und unter Zutheilung der Gemeinden Bremmelbach, Hunspach und Ingalsheim, die salange zum Kantonalarztbezirke Weißenburg II gehörten, zwei neue Kantonalarztbezirke, beide mit dem Wohnsitze in Sulz u/W., gebildet worden.

Der Kantonalarztbezirk Sulz u/W. I (Inhaber: Kantonalarzt Dr. Deutsch) umfaßt die Gemeinden: Birlenbach, Bremmelbach, Drachenbronn, Hunspach, Ingalsheim, Keffenach, Kühlendorf, Memmelshofen, Retschweiler, Schönenburg und Sulz u/W.;

Der Kantonalarztbezirk Sulz u/W. II (Inhaber: Kantonalarzt Dr. Schultz) umfaßt die Gemeinden: Hermersweiler, Hofen, Hohweiler, Kutzenhausen, Leitersweiler, Lobsann, Merkweiler, Reimersweiler, Schwabweiler und Surburg.

Straßburg, den 6. August 1897.

Der Bezirkspräsident
VI. 5619 I. **von Freyberg.**

---

(482) Verordnung.

Unter Abänderung des §. 6 meiner Verordnung vom 10. Juli d. Js. V. 3548, betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Weiterführung der Eisenbahnlinie von Wörth nach Lembach (abgedruckt auf Seite 183 des Central- und Bezirks-Amtsblatts, Beiblatt de 1897), ernenne ich hiermit an Stelle des Herrn Grafen von Dürckheim-Montmartin, welcher verhindert ist, an den desfallsigen Verhandlungen Theil zu nehmen, den Herrn Gutsverwalter Greiner zu Liebfrauenthal zum Mitgliede der Kammission zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen ꝛc.

Zugleich bestimme ich, daß der Herr Baron Eugen von Dietrich in Jägerthal den Vorsitz der durch §. 6 meiner vorgenannten Verordnung gebildeten Kommission übernimmt.

Straßburg, den 6. August 1897.

Der Bezirkspräsident
V. 4186. **von Freyberg.**

---

c. Lothringen.

(483) Bekanntmachung,

betreffend die Abhaltung einer Voruntersuchung über die Herstellung einer Anschlußbahn von Groß-Hettingen nach der Ladestelle der Herren Gebrüder von Stumm bei Entringen.

Auf Antrag der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 27. April d. Js. C. 5519;

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und der Verordnung vom 18. Februar 1884 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Entwurfs für die Herstellung einer normalspurigen Anschlußbahn von Groß-Hettingen nach der Ladestelle der Herren Gebrüder von Stumm bei Entringen wird hiermit eine einmonatige Voruntersuchung und zwar vom 14. August bis einschließlich den 16. September d. Js. eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirkspräsidium, Zimmer Nr. 10, sowie auf der Kreisdirektion zu Diedenhofen Erläuterungsbericht, sowie die Grund- und Höhenpläne zu Jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist in den genannten Orten eine Liste ausgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer hierselbst werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Entwurfe und den Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und ihre gutachtliche Aeußerung bis spätestens den 16. September d. Js. mir oder dem Herrn Kreisdirektor zu Diedenhofen zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Voruntersuchung eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Entwurfs im Allgemeinen, tritt am 17. September d. Js., Nachmittags 2 Uhr, im Gebäude der Kreis-

Digitized by Google

direktion zu Diedenhofen ein Ausschuß zusammen, welcher thunlichst rosch und spätestens bis zum 16. Oktober 1897 sein Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern des Ausschusses ernenne ich die Herren:

1. Kreisdirektor Graf von Villers, Vorsitzender;
2. Rennig, Gutsbesitzer zu Gaumes;
3. Semin, Gypsfabrikant in Endorf;
4. Schumann, Gutsbesitzer in Evringen;
5. Nels, Gutsbesitzer in Diedenhofen;
6. Stoehler, Fabrikant in Nieder-Jeutz;
7. Engel, Grubendirektor in Groß-Moyeuvre;
8. Hommel, Fabrikdirektor in Diesdorf;
9. Mérol, Bierbrauereibesitzer in Fentsch;
10. Chorton, Steinbruchbesitzer in Sierck,
11. Ungeschickt, Gutsbesitzer in Rüttgen;
12. Schweitzer, Bürgermeister in Oetringen;
13. Oestreicher, Bürgermeister in Groß-Hettingen.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Bekanntmachung wird durch das Central- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt), sowie in ortsüblicher Weise in den betheiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 3. August 1897.

Der Bezirkspräsident.

V. 2553. J. A.: **Albrecht.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(484) Bekanntmachung.

Es wird hierduech zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Ministeriums in den nachbezeichneten Gemeinden die Katasterneuerungsarbeiten auf Grund des Katastergesetzes vom 31. März 1884 in Angriff genommen werden sollen, und zwar:

A. Durch Stückvermessung.

I. Bezirk Ober-Elsoß.

1. Egisheim, Kreis Colmar,
2. Heelisheim, Kreis Colmar,
3. Obermorschweier, Kreis Colmor,
4. Kingeesheim, Kreis Mülhausen,
5. Reichweiler, Kreis Mülhausen,
6. Wittenheim, Kreis Mülhousen,
7. Thonn, Kreis Thann.

II. Bezirk Unter-Elsaß.

8. Hindisheim, Kreis Erstein,
9. Limersheim, Kreis Erstein,
10. Westhausen, Kreis Erstein,
11. Oberehnheim, Kreis Erstein,
12. Batzendorf, Kreis Hagenou,
13. Hochstett, Kreis Hogenau,
14. Wahlenheim, Kreis Hagenau,
15. Wintershausen, Kreis Hagenou,
16. Achenheim, Kreis Straßburg-Land,
17. Hangenbielen, Kreis Straßburg-Land,
18. Oberschäffolsheim, Kreis Straßburg-Land.

III. Bezirk Lothringen.

19. Marimont, Kreis Château-Salins,
20. Neufvillage, Kreis Château-Salins,
21. Rodalben, Kreis Château-Solins,
22. Herrchweiler, Kreis Forboch,
23. Pfarrebersweiler, Kreis Forbach,
24. Sengbusch, Kreis Forbach,
25. Bechy, Kreis Metz-Land,
26. Flocourt, Kreis Metz-Lond,
27. Remilly, Kreis Metz-Land.

B. Durch Berichtigung.

I. Bezirk Ober-Elsoß:

1. Neubreisach, Kreis Colmar.

II. Bezirk Lothringen:

2. Bioncourt, Kreis Château-Salins,
3. Bärenthal, Kreis Saargemünd,
4. Mutterhausen, Kreis Saargemünd,
5. Philippsburg, Kreis Saargemünd.

Das Nähere wird durch örtliche Bekanntmachung bestimmt.

Straßburg, den 6. August 1897.

Der Direktor der direkten Steuern.

K. 4622. J. V.: Dr. **Joppen.**

---

(485)

Der Holzhändler und Sägemühlenbesitzer Mathias Haos in Rappoltsweiler hot den Antrag auf Genehmigung zur Anlage eines Stauwehres im Strengbache und eines Sammelweihers auf dem Abzweigungstonal des Strengbaches gestellt.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Betheiligten hiermit auf, binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, die spätere Geltendmachung ausschließender Frist, etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigten Anlagen entweder bei dem unterfertigten Kreisdirektor oder bei dem Bürgermeister in Rappoltsweiler vorzubringen.

Plan und Erläuterungsbericht liegen auf dem Bürgermeisteramte in Rappoltsweiler zur Einsicht offen.

Rappoltsweiler, den 30. Juli 1897.

Der Kreisdirektor

Nr. 3142. **von Blume.**

---

(486)

Die Genossenschaft der Lothringer Metallwerke zu Fallenberg beabsichtigt, auf dem Banne Falkenberg die Abwässer der Fabrik durch einen vorhondenen Kanal in die deutsche Ried obzulassen. Die Interessenten werden hiermit

Digitized by Google

aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die Einrichtung binnen der in §. 17 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Getteudmochung ausschließenden 14tägigen Frist schriftlich oder mündtich bei mir oder auf dem Bürgermeisteramt zu Falkenberg, woselbst Beschreibung und Zeichnung während 14 Tagen zu Jedermanns Einsicht offen liegen, anzubringen.

Bolchen, den 28. Juli 1897.

Der Kreisdirektor
Seeger.

Nr. 2820.

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(487) **Bekanntmachung.**

Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Sendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Name der nicht aufzufindenden Absender.
Straßburg (Elf.)	23.	Dezember	1896	Schwester Oliva	Hagenau (Elf.)	Packet	—	—	Frau Haag
"	23.	Dezember	"	Ch. Beyer	Münster (Westf.)	"	—	—	Caroline Girardat
Schlettstadt	5.	Januar	1897	Jos. Munsch	Paris	Gew. Brief	4 Fr. 25 Cts.		?
Rößchwoog	6.	Februar	"	Geißler Josephine	Thal bei Drulingen	Geldbrief	—	3	Eisenbahn-Station
Colmar (Elf.)	5.	Januar	"	Ancel	Straßburg (Elf.)	"	ohne Inhalt		?
"	3.	Januar	1896	Jnée Jeanne	Guatemala	Einschreibbrief	—	—	die Schwester Anna
Straßburg (Elf.)	31.	Dezember	"	?	Oberhausen bei Mülheim (Ruhr)	Postanweisung (in Verlust gerathen)	7	—	?
"	12.	Januar	1897	Wolfram Joseph	Straßburg (Elf.)	Einschreibbrief	—	—	F. G.
"	1.	Januar	"	Goetz Jean	Paris	Postanweisung	4	6	Salome Goetz
"	27.	Januar	"	Michels	Metz	Einschreibbrief	—	—	?
"	20.	Januar	"	L. Sch. 36 postlagernd	Basel	Gew. Brief	10	—	Anna
Colmar (Elf.)	13.	Januar	"	Frl. J. Stock	Lausanne	Einschreibbrief	—	—	Frau J. Sutter s. Zt. im Hotel Sulz
Straßburg (Elf.)	24.	Dezember	1896	Bernhard	Baden (Schweiz)	Nachnahme-Postanweisung	9	50	?
Mülhausen (Elf.)	11.	Mai	"	Binderstein	Stoßweier	Postanweisung	8	—	?
"	1.	August	"	Adam Scherrer	Landau (Pfalz)	"	25	—	A. Fischer
"	8.	Januar	1897	Goufino	Santiago (Chili)	Einschreibbrief	—	—	Ed. L. postlagernd
Zabern	8.	Februar	"	Johann Joseph	St. Johann b. Zabern	Postanweisung	—	8	Steuerkasse
Mülhausen (Elf.)	14.	Juli	1896	?	Berlin	Postanweisung (in Verlust gerathen)	5	—	?

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, diese Sendungen, unter Nachweis ihrer Berechtigung, bei der hiesigen Ober-Postdirektion entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, der Werthinhalt der Briefe, sowie die Beträge der Postanweisungen der Postunterstützungskasse zufließen und der zum Verkauf geeignete Inhalt der Packete zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden würde.

Straßburg (Elf.), den 5. August 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Leitolf.

V. Personal-Nachrichten.

(488) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Beigeordneten und Rentner Josef Morcel in Vic die Genehmigung zur Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Portugal verliehenen Ritterkreuzes des Christus-Ordens zu ertheilen, dem Kantonal-Polizeikommissar Romstaedt in Sulz und dem Kreisthierarzt Maria Josef Leo Mangenot in Saarburg aus Anlaß ihres Uebertritts in den Ruhestand den Königlichen Kronenorden vierter Klasse, dem Pfarrer Kaltenbach in Mittelbergheim den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, dem Bürgermeister Zeyssolff in Gertweiler und dem Branddirektor der städtischen Feuerwehr in Weißenburg, Schreinermeister Karl Huber, den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse sowie dem Privatjagdhüter Walter in Schlettstadt das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Digitized by Google

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Staatsrath.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den vormaligen Chef des Generalstabes des XV. Armeekoeps, Oberst von Blankenburg, in Folge seiner Ernennung zum Kommandeur des Infanterie-Regiments Herwarth von Bittenfeld (1. Westfälisches) Nr. 13 von den Funktionen eines Mitgliedes des Staatsraths für Elsaß-Lothringen zu entbinden und an dessen Stelle den Oberstlieutenant und Chef des Generalstabes des XV. Armeekorps, von Diest, zum Mitgliede des Staatsraths auf die gesetzliche Dauer von drei Jahren zu ernennen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Amtsrichter Riegert in Markirch zum Richter bei dem Landgericht in Colmar zu ernennen.

Der Sekretariatsassistent Koestle in Bischweiler ist zum Amtsgeeichtssekretär daselbst ernannt worden.

Dem Gerichtsvollzieher Weber in Busendorf ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste zum 1. Oktober d. Js. ertheilt worden.

Oberschulrath.

Der Kaiserliche Statthalter hat den kommissarischen Kreisschulinspektor Jung in Thann zum Kaiserlichen Kreisschulinspektor ernannt.

Dem Kreisschulinspektor Jung ist die Verwaltung der Kreisschulinspektorstelle in Thann übertragen worden.

Ernannt: Der Lehrer Böglin an dem Lehrerseminar in Metz zum Seminarlehrer.

Definitiv angestellt: Die kommissarische Leheerin Margarethe Hartmann an der städtischen höheren Mädchenschute in Buchsweiler.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Landwirth Peter Hüßter zu Klein-Landau, zum Beigeordneten der Gemeinde Klein-Landau.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Düttlenheim (Kr. Erstein) das Mitglied des Gemeinderathes Camille Goepp, zum Beigeordneten der Gemeinde Düttlenheim (Kr. Erstein) das Mitglied des Gemeinderathes Josef Fenger, zum Beigeordneten der Gemeinde Stützheim (Kr. Straßburg, Land) das Mitgied des Gemeinderathes Anton Hartz.

Pensionirt: Lehrerin Elisabeth Gerlinger in Hattmatt.

c. Lothringen.

Ernannt: Johann Perrin zum Beigeordneten des Büegermeisters der Gemeinde Lorey-Mardigny.

Definitiv ernannt: Jakob Adrian zum Lehrer an der Mittelschule zu Dieuze, Alfons Mouth zum Lehrer an der Gemeindeschute zu Weckringen, Oktavian This zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Diedenhofen, Viktor Nosal zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Urbach, Katharina Meurer zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Porcelette, Maria Wirtz zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Eschweiler.

Versetzt: Lehrer Ernst Antrig von St.-Ruffine nach Kurzel, Leheer Julius Baumgartner von Dotvingen nach Vallerysthal, Leheer Emil Schouller von Großblittersdorf nach Neuscheuern, Lehrerin Anna Kindt vom Lehrerinnenseminar Beauregard an die Gemeindeschule Montigny.

Gestorben: Lehrer Weiten zu Bliesebersingen.

Entlassen: Lehrer Langensiepen in Hayingen.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Beziek der Ober-Postdirektion Metz.

Neu angenommen: Rotin, Bäckermeister in Pange und Torlotting, Büreaubeamter in Münzthal-St.-Louis, zu Postagenten.

Ernannt: Klaes, Postsekretär in Saaeburg (Lothr.), zum Ober-Postsekretär, und die Posteleven Schroeder und Thormeyer in Metz zu Postpraktikanten.

Versetzt: Die Postassistenten Wilhetm Fuchs von Saargemünd nach Novéant-Corny, Holter von Trier nach Bolchen, Marhofer von Novéant-Corny nach Saargemünd und Reiß von Bolchen nach Sulzbach (Kr. Saarbrücken).

Ausgeschieden: Stehlin, Postagent in Pange.

Gestorben: Hilgers, Ober-Telegraphenassistent in Metz.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 21. August 1897. | Nr. 37.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(489)

Bei dem Schiedsgerichte für die Unfallversicherung für den Bereich des 16. Armeekorps ist an Stelle des Proviantamts-Rendanten Tempel der Proviantamts-Rendant Paetz zum stellvertretenden Beisitzer ernannt worden.

I. A. 8206.

---

(490)

Gemäß §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die „Gegenseitige Unterstützungskasse der Gesellen der verschiedenen Handwerke zu Münster, eingeschriebene Hülfskasse", nach vorgenommener Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung erhalten hat, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Straßburg, den 10. August 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 8000. J. A.: **Mandel.**

---

(491)

Gemäß §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die freie Hülfskasse „Alsatia" früher „freie Hülfskasse der Eisenbahnarbeiter" zu Mülhausen die Bescheinigung erhalten hat, daß dieselbe — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Straßburg, den 10. August 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 8132. J. A.: **Mandel.**

---

(492)

Der Deutschen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Plau im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ist in ihrem Heimathstaate die nachgesuchte Genehmigung zur ferneren Ausübung des Geschäftsbetriebes versagt worden. Die genannte Gesellschaft ist demzufolge auch zum Abschluß von Versicherungsgeschäften in Elsaß-Lothringen nicht mehr befugt.

Straßburg, den 7. August 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 8043. J. A.: **Harff.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(493) **Bekanntmachung.**

Anweisung für die Herren Bürgermeister, betreffend die Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1898.

Nach §. 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 hat der Vorsteher einer jeden Gemeinde, in Elsaß-Lothringen also der Bürgermeister, alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zum Schöffenamt berufen werden können, aufzustellen. Diese Verzeichnisse (Urlisten) sind nach §. 4 der Verordnung zur Ausführung der Reichsjustizgesetze vom 13. Juni 1879 in der ersten Hälfte des Monats Oktober aufzustellen und, nachdem sie nach vorheriger Bekanntmachung eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde ausgelegen haben, und zwar spätestens bis zum 31. Oktober, dem Amtsrichter einzusenden. Damit die Aufstellung und Einsendung derselben nach Vorschrift des Gesetzes und pünktlich erfolgt, bestimme ich, was folgt:

1. Die Herren Bürgermeister haben unverzüglich nach Empfang dieser Anweisung mit der Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen zu beginnen.

2. Dieselben sind nach folgendem Schema aufzustellen:

Verzeichniß

der in der Gemeinde ..... wohnenden Personen, welche im Jahre 1898 zum Schöffenamte berufen werden können.

Lfde. Nr.	Vor- und Zunamen.	Datum der Geburt.	Geburtsort.	Beruf.	Bemerkungen.

3. In diese Urliste sind alle männlichen Gemeindeeinwohner deutscher Nationalität, welche das 30. Lebensjahr vollendet und zwei volle Jahre in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, mit Ausnahme der in den §§. 32, 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten, also auch diejenigen aufzunehmen, welche nach §. 35 des bezogenen Gesetzes die Berufung zum Schöffenamte ablehnen dürfen. Diese Liste muß eine vollständige sein. Dem Bürgermeister steht es nicht zu, unter den gesetzlich qualifizirten Personen eine Auswahl zu

Digitized by Google

treffen. Ist demselben jedoch bekannt, daß eine der im §. 35 genannten Personen von dem Ablehnungsrecht Gebrauch machen will, so hat er dies in der Kolonne „Bemerkungen" mit den Worten: „wird ablehnen" zu vermerken.

Die vorbezogenen §§. 32, 33 und 34 lauten, wie folgt:

§. 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3) Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4) Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5) Dienstboten.

§. 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1) Minister;
2) Mitglieder der Senate der freien Hansastädte;
3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7) Religionsdiener;
8) Volksschullehrer;
9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

4. Die Urlisten sind bis spätestens am 15. Oktober fertigzustellen und mit den Worten:

„Abgeschlossen am . . . Oktober 1897.

Der Bürgermeister
(Unterschrift)"

abzuschließen.

5. Die so abgeschlossenen Urlisten sind alsbald nach dem Abschluß eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht im Gemeindehaus auszulegen.

6. Die Auslegung ist vorher durch Anschlag am Gemeindehaus und durch Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

7. Die innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich eingehenden Einsprachen hat der Bürgermeister anzunehmen; auch ist derselbe verpflichtet, Einsprachen, welche mündlich bei ihm erhoben werden, zu Protokoll zu nehmen. Eine Entscheidung über die Zulässigkeit oder Begründetheit der Einsprachen steht ihm nicht zu.

8. Sofort nach Ablauf der Auslagefrist hat der Bürgermeister die Urlisten mit einer Bescheinigung über die Auslegung und Bekanntmachung dieser und ebenso die erhobenen Einsprachen mit den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks abzusenden.

9. Die vorstehend erwähnte Bescheinigung hat zu lauten:

„Es wird hiermit bescheinigt, daß die von dem Unterzeichneten am . . . Oktober d. Js. abgeschlossene Urliste derjenigen Personen, welche im Jahre 1898 zum Schöffenamt berufen werden können, in der Zeit vom . . . Oktober bis zum . . . Oktober d. Js. im Gemeindehaus dahier zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, und daß deren Auslegung vom . . Oktober d. Js. durch Anschlag und Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht worden ist.

. . . . . , den . . Oktober 1897.

Der Bürgermeister
(Unterschrift)."

10. Treten nach Absendung der Urlisten an den Amtsrichter bei den in dieselben aufgenommenen Personen Umstände ein, oder werden bezüglich derselben solche nachträglich bekannt, welche die Eingetragenen zum Schöffenamte unfähig machen, so hat der Bürgermeister davon dem Amtsrichter sofort Anzeige zu machen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn eine eingetragene Person ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsgerichtsbezirks verlegt oder stirbt.

11. Daß die Absendung der Urliste erfolgt ist, ist dem Kreisdirektor bis spätestens den 5. November d. Js. anzuzeigen.

Colmar, den 7. August 1897.

Der Bezirkspräsident.
I. 8478. J. V.: **Boehm.**

b. Unter-Elsaß.

(494) Gemeinde Oberehnheim.

Freie Genossenschaft Urlenmatten.

In Oberehnheim hat sich heute eine freie Genossenschaft gebildet mit dem Namen „Wässerungsgenossenschaft Urlenmatten".

Oberehnheim, den 15. Juli 1897.

Der Direktor:
J. Nibel.

Auszug aus den Statuten.

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist der Umbau und die Erhaltung eines Wasserwehres in der Ehn und der Wässerung der den Genossenschaftsmitgliedern gehörenden Wiesen in der Gemarkung Oberehnheim.

Artikel 2.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 11.

Der Genossenschaftsvorstand hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen.

Derselbe ist ferner berufen:

1. über Umfang und Reihenfolge der auszuführenden baulichen Anlagen zu beschließen, die Vergebung und Ausführung dieser Arbeiten zu veranlassen und bei der Ausführung die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
2. die Beitragsklassen für die Vertheilung der Kosten nach Maßgabe der in Artikel 16 enthaltenen Grundsätze, sowie die den einzelnen Eigenthümern zufallenden Antheile an den Ausgaben festzusetzen;
3. den jährlichen Haushaltsentwurf für Neubauten und Unterhaltungsarbeiten aufzustellen;
4. im Namen der Genossenschaft Anleihen aufzunehmen;
5. über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Einlassung auf die gegen die Genossenschaft gerichteten Klagen Beschluß zu fassen;
6. die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
7. Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche die Interessen der Genossenschaft berühren.

Vorstehender Auszug wird hiermit gemäß Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 über die Syndikats-Genossenschaften bekannt gegeben.

Straßburg, den 13. August 1897.

Der Bezirkspräsident.

I. 5102. J. V.: **Roller.**

---

(495) **Nachweisung**

des im Monat Juli 1897 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 8 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.				Stroh								Heu.			
					Roggen-				Weizen-							
					Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-					
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:															
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	16	74	17	58	5	60	5	68	—	—	—	—	5	—	5	25	—	—	—	—	6	80	7	14
Colmar	*		**		5	80	6	09	5	—	5	25	4	40	4	62	4	20	4	41	4	72	4	96
Gebweiler	17	60	16	46	6	40	6	72	5	—	5	25	6	40	6	72	5	—	5	25	5	20	5	46
Mülhausen	17	—	17	85	6	—	6	30	5	15	5	41	6	—	6	30	5	15	5	41	4	60	4	83
Rappoltsweiler	17	—	17	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	30	6	—	6	30
Thann	17	02	17	87	4	60	5	04	—	—	—	—	4	—	4	20	—	—	—	—	5	60	5	66
Brumath	16	50	17	33	4	80	5	04	—	—	—	—	4	—	4	20	—	—	—	—	4	40	4	62
Hagenau	—	—	—	—	5	30	5	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	40	5	67
Molsheim	16	—	16	80	6	—	6	30	—	—	—	—	5	—	5	25	—	—	—	—	4	80	5	04
Schlettstadt	15	—	15	75	5	—	5	25	4	50	4	73	5	—	5	25	4	50	4	73	4	35	4	60
Straßburg	16	07	16	87	7	20	7	56	—	—	—	—	6	66	7	22	—	—	—	—	7	76	6	15
Weißenburg	16	—	16	60	5	60	6	09	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	30
Zabern	14	50	15	23	5	60	5	86	5	20	5	46	4	80	5	04	4	20	4	41	5	—	5	25
Bolchen	14	—	14	70	7	—	7	35	6	—	6	30	6	—	6	30	6	—	6	30	6	—	6	40
Dieuze	14	30	15	02	4	50	4	73	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	20	5	—	5	25
Diedenhofen	13	15	13	81	4	70	4	94	4	50	4	73	4	50	4	73	4	30	4	52	5	—	5	25
Forbach	15	—	15	75	5	75	6	04	5	50	5	76	5	50	5	76	5	50	5	78	5	50	5	76
Metz	15	36	16	13	5	40	5	67	4	92	5	17	5	20	5	46	4	92	5	17	6	63	6	96
Saarburg	15	10	15	86	4	60	5	04	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	20	5	—	5	25
Saargemünd	14	90	15	65	5	—	5	25	4	—	4	20	4	40	4	62	3	50	3	68	5	25	5	51

* Fremder 17.03, Elsässer 15.70. — ** Fremder 17.86, Elsässer 16.49.

Digitized by Google

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(496) Bekanntmachung.

Herr Josef Levy, Stampfgasse 22 hierselbst wohnhaft, hat die Erlaubniß zum Neubau eines Fabrikgebäudes, in welchem Knochensiederei und Knochenbrennerei betrieben werden soll, auf dem Grundstück in der Elsau, Gewann Hirzmatt, Sekt. L. Nr. 531 Flur 57, nachgesucht.

Die Zeichnungen und die Beschreibung liegen in je einer Ausfertigung bei der Kaiserlichen Polizeidirektion und bei dem hiesigen Bürgermeisteramte zu Jedermanns Einsicht auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist bei mir oder bei dem hiesigen Bürgermeisteramte niederzulegen oder zu Protokoll zu geben. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes, welches diese Bekanntmachung enthält, ausgegeben wird.

Straßburg, den 12. August 1897.

Der Kaiserliche Polizeipräsident.

II. 7856. J. A.: **Baumbach.**

(497) Bekanntmachung.

Der Fabrikant Herr Julius Immer in Sondernach hat den Antrag auf Genehmigung zur Erneuerung des bei der Abzweigung des Werkkanales seiner Fabrik im Altenhaf stehenden Stauwehres in der Fecht auf der Gemarkung von Mezeral gestellt.

Die Verhandlungen liegen während 14 Tagen von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab in der Kanzlei der Kreisdirektion Colmar zur Einsicht offen und können innerhalb dieser die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist etwaige Einwendungen gegen das Projekt bei dem unterfertigten Kreisdirektor oder dem Bürgermeister von Mezeral angebracht werden.

Colmar, den 10. August 1897.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 6933. **Ott.**

(498) Bekanntmachung.

Die Gemeinde St. Pilt beabsichtigt, auf dem kleinen Forst an dem Wege von St. Pilt nach Gemar ein Schlachthaus zu errichten.

Indem ich dies gemäß §. 17 der Gewerbeordnung zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Betheiligten auf, binnen 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an, etwaige Erinnerungen gegen die Anlage bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder bei dem Bürgermeister in St. Pilt anzubringen.

Das Nichteinhalten der vorgeschriebenen Frist schließt alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, aus.

Die Beschreibung und die Pläne der Anlage liegen auf der Amtsstube des Kreisdirektors in Rappoltsweiler und des Bürgermeisters in St. Pilt zur Einsichtnahme auf.

Die Einwendungen können schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

Rappoltsweiler, den 16. August 1897.

Der Kreisdirektor.

Nr. 1385. J. V.: **Cadenbach,** Kreissekretär.

(499) Bekanntmachung.

Die von der Firma Roechling'sche Eisen- und Stahlwerke geplante, bereits in der Bekanntmachung vom 17. v. Mts. Nr. 7024 (Central- und Bezirks-Amtsblatt, Beiblatt, vom 24. Juli d. Js. Nr. 33) näher bezeichnete Hochofenanlage hat insofern eine Aenderung erfahren, als der Weg, welcher von Terwen herkommt und an Geission vorbeiführt, für den Verkehr frei bleibt, ferner ein Hochofen mehr errichtet werden soll. Die nunmehr entsprechend abgeänderten Beschreibungen, Zeichnungen und Lageptäne liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Diedenhofen als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die nunmehr beabsichtigte Anlage sind binnen einer 14tägigen mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister von Diedenhofen zu erheben.

Diedenhofen, den 10. August 1897.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 7895. Graf **Villers.**

(500) Bekanntmachung.

Der Fischhändler Josef Hann zu Avricourt hat die Absicht, aus dem Sononbache Wasser zur Speisung eines Fischbehälters zu entnehmen.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Betheiligten hiermit auf, binnen 14 Tagen etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage entweder bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder bei dem Bürgermeister in Avricourt vorzubringen.

Der Plan und Entwurf liegen auf dem Bürgermeisteramte in Avricourt zu Jedermanns Einsicht auf.

Saarburg, den 29. Juli 1897.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 8455. J. V.: Dr. **Oesterley.**

V. Personal-Nachrichten.

(501) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Superior der Bischöflichen Lehranstalt zu Montigny, Ehrendomherrn Ludwig Guepratte, aus Anlaß seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

Digitized by Google

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Der Polizeianwärter Mayer in Ensisheim ist kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Kantonal-Polizeikommissars für den Kanton Ensisheim und die Gemeinden Feldkirch und Ungersheim des Kantons Sulz beauftragt worden. Der Polizeianwärter Bongard in Straßburg ist vom 1. September d. Js. ab mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Kantonalpolizeikommissars in Château-Salins beauftragt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Dem Gerichtsvollzieher Deck in St. Ludwig ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste zum 1. Oktober d. Js. ertheilt worden.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Versetzt: Rentmeister Oberlinger in Großhettingen nach Saaralben.

In den Ruhestand versetzt: Rentmeister Rechnungsrath Roeden in Saaralben.

Oberschulrath.

Versetzt: Die Obertehrer Dr. Fränkel vom Gymnasium in Saargemünd an das Gymnasium in Zabern, Jung von der Realschule in Rappoltsweiler an das Progymnasium in Forbach, Louis vom Lyzeum in Metz an das Progymnasium in Thann, Professor Dr. Mütler vom Gymnasium in Weißenburg an das Gymnasium in Saargemünd, Mütter vom Progymnasium in Thann an das Progymnasium in Forbach, Reckert von der Realschule in Barr an das Gymnasium in Diedenhofen, Saueressig vom Progymnasium in Forbach an das Lyzeum in Metz, Professor Schäfer vom Gymnasium in Altkirch an das Lyzeum in Colmar, Dr. Scheele vom Lyzeum in Colmar an das Gymnasium in Buchsweiler, Professor Schutz vom Gymnasium in Diedenhofen an das Lyzeum in Colmar und Professor Dr. Bildhaut vom Progymnasium in Forbach an das Gymnasium in Hagenau.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Definitiv angestellt: Lehrer Karl Hüffer in Sausheim.

Versetzt: Die Lehrer Dionys Bir von Sengern nach Rumersheim, August Gehin von Rufach nach Sengern, August Schtüter von Kayserberg nach Sennheim und Georg Urban von Sulzern nach Kayserberg.

Entlassen: Lehrer Joseph König in Rumersheim.

Enttassen infolge angenommener Kündigung: Schutzmann Pfannmoeller in Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Noel der bisherige Beigeordnete Friedrich Trautmann zum Bürgermeister der Gemeinde Niedersteinbach, Kreis Weißenburg, an Stelle des Beigeordneten Nieß, der sein Amt niedergelegt hat, das Mitglied des Gemeinderathes Georg Roll-Stocky zum Beigeordneten der Gemeinde Hunspach, Kreis Weißenburg.

Definitiv ernannt: Klassenlehrer Constant Westheimer in Offendorf.

Pensionirt: Die Lehrerinnen Karoline Geyer in Dossenheim und Marie Moebs in Hunspach.

Gestorben: Der Gemeindeförster Karl Ulmer in Wisch.

c. Lothringen.

Ernannt: Michel Goettmann zum Bürgermeister der Gemeinde Freimengen.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Steuereinnehmer I. Klasse Wolff in Dieuze zum Assistenten I. Klasse in Schittigheim, Supernumerar Büttler in Straßburg zum Assistenten I. Klasse in Altkirch, Militärinvalide Nicolas in Atgringen zum Ortseinnehmer daselbst, Wittwe Birckner in Roßbrücken zur Ortseinnehmerin und Verwalterin der Uebergangssteuerstelle daselbst.

Versetzt: Steuereinnehmer I. Klasse Große in Wasselnheim als Zolleinnehmer I. Klasse nach Saales, Zolleinnehmer I. Klasse Woringer in Saales als Steuereinnehmer I. Klasse nach Wasselnheim, Assistent I. Klasse Fuchs in Münster nach Mülhausen, Assistent I. Klasse Rux in Altkirch nach Münster, Grenzaufseher Riedel in Saales als Steueraufseher nach Hargarten.

Pensionirt: Obersteuerkontroleur Hübener in Falkenberg, Steueraufseher Schmid in Straßburg.

Ausgeschieden: Ortseinnehmer Klein in Courcelles an der Nied.

Enttassen: Grenzaufseher Bürk in Masmünster.

Gestorben: Ortseinnehmer Vivitle in Châtel-St. Germain.

VI. Vermischte Anzeigen.

(502)

Die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. Saale hat den Herrn Friedrich Metter in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

---

(503)

Die Genfer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Genf hat den Herrn Fritz Eckstein in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

---

(504)

Das Proviantamt Metz kauft Roggen, Hafer, Heu und Stroh von magazinmäßiger Beschaffenheit.

Die Angebote sind zu machen bei der Rendantur I, Todtenbrückenstraße und Weidenplatz-Ecke Nr. 36, bezüglich Hafer, Heu und Stroh, bei der Rendantur II, am Friedhofsplatz, bezüglich Roggen und Hafer.

(505)

Das Proviantamt Dieuze hat mit dem Ankauf von Hafer aus der neuen Ernte begonnen und setzt den Ankauf von Roggen, Heu und Roggenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den Tagespreisen fort.

(506)

Das Proviantamt Pfalzburg kauft Roggen, Hafer und Roggenrichtstroh (Flegel- oder Maschinenbreitdrusch) vorzugsweise von Produzenten.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 28. August 1897. | Nr. 38.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(507)

Gemäß §. 75ª des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die freie Hülfskasse „Protestantische Hülfsgesellschaft unter Christen Augsburger Konfession" zu Bischheim-Hönheim nach vorgenommener Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung erhalten hat, daß dieselbe — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Straßburg, den 21. August 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 8528. J. A.: Dr. **Bickell.**

(508)

Gemäß §. 75ª des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die freie Hülfskasse „Webergesellschaft" zu Markirch nach vorgenommener Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung erhalten hat, daß dieselbe — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Straßburg, den 20. August 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 8467. J. A.: Dr. **Bickell.**

(509)

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen hat zur Errichtung der katholischen Hülfspfarreien Morsbach im Kreise Forbach, Terwen im Kreise Diedenhofen, Zinsweiler im Kreise Hagenau und Pairis im Kreise Rappoltsweiler die Ermächtigung ertheilt.

(510) **Verordnung,**

betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Mülhausen für das Etatsjahr 1898/99.

Auf Grund der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 29. März 1897 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Mülhausen in dem Etatsjahre 1898/99 gemäß des festgestellten Voranschlags werden auf die Abgabepflichtigen des betreffenden Zeitraums in dem Handelskammerbezirke Mülhausen vierzehntausend Mark unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§. 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer zu Mülhausen auf Anweisung des Direktors der direkten Steuern zur Verfügung gestellt. Ueber die Verwendung ist dem Ministerium durch die Handelskammer Rechnung zu legen.

Straßburg, den 20. August 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. 9385. **von Schraut.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(511)

Durch Beschluß vom 19. August 1897 IV. 6194 ist die Gemeinde Saarunion im Kreise Zabern ermächtigt worden, neben den beiden dort bereits bestehenden Jahrmärkten noch einen dritten Jahrmarkt und zwar am ersten Montag nach dem 15. August eines jeden Jahres, abzuhalten.

Straßburg, den 19. August 1897.

Der Bezirkspräsident.

IV. 6194. J. A.: **Becker.**

(512) **Beschluß.**

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 10. August d. Js., in der an diesem Tage zu Wolfisheim stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 34 Betheiligten, welche zusammen 3,08.70 Hektar besitzen, Niemand gegen die Bildung der Genossenschaft sich ausgesprochen hat, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Entwässerung von Grundstücken in den Kantonen: „Oben an der Leimengrub", „In den Döllen", „In den obersten Fröhnen" und „In den untersten

Fröhnen", in der Gemarkung Wolschheim, nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Wolschheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Wolschheim zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 18. August 1897.

Der Bezirkspräsident.

I. 5263. J. V.: **Becker.**

Auszug

aus den Genossenschaftssatzungen für die unter dem Namen Drainagegenossenschaft „Oben an der Leimengrub" mit dem Sitze in Wolschheim gebildete autorisirte Genossenschaft.

Die Satzungen sind gleichlautend mit den unter (121) S. 55 veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Kühlendorf bis auf nachstehenden Artikel:

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Entwässerung von Grundstücken in den Kantonen „Oben an der Leimengrub", „In den Döllen", „In den obersten Fröhnen" und „In den untersten Fröhnen" in der Gemarkung Wolschheim.

c. Lothringen.

(513) Bekanntmachung.

Dem Armenrath der Gemeinde Ancy a. d. Moset ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der Armen von Ancy eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 1600, zum Preise von je 20 ₰.

Die Gewinne bestehen in Geschenken mildthätiger Personen im Werthe von 0,50 bis 6,00 ℳ

Metz, den 24. August 1897.

Der Bezirkspräsident.

I[a]. 3543. J. A.: **Albrecht.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(514) Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 22 des Regulativs vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, ist Otto Sohns in Zabern als Feldmesser in Elsaß-Lothringen bestallt und vereidigt worden. Zugleich ist demselben die Ermächtigung zur Vornahme von Vermessungen in Gemäßheit der §§. 11, 23 und 52 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ertheilt worden.

Straßburg, den 18. August 1897.

Der Direktor der direkten Steuern.

K. 4637. J. V.: Dr. **Joppen.**

V. Personal-Nachrichten.

(515) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Fußgendarmen Keil zu Metzeral und dem Steueraufseher Simon Schmid in Straßburg aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Beauftragt: Der Polizeianwärter Nordmann in Diedenhofen vom 1. September d. Js. ab mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Grenzpolizeikommissars in Amanweiler.

Ernannt: Der Civilanwärter Josef Bungert in Colmar zum Regierungssekretariatsassistenten unter Ueberweisung an das Bezirkspräsidium in Metz.

Versetzt: Der Regierungssekretariatsassistent Weller in Metz an die Kreisdirektion in Zabern, der Kantonalpolizeikommissar Friedrich in Sierck als Polizeikommissar zur Polizeidirektion in Straßburg, der Grenzpolizeikommissar Koß in Amanweiler als Kantonalpolizeikommissar nach Sierck.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Der Aichgehülfe Julius Meyer hierselbst hat die Aichmeisterprüfung bestanden. Derselbe ist dem Aichamte Straßburg zugetheilt worden.

Ernannt: Der Militäranwärter Josef Weber in Colmar zum Kaiserlichen Landeshauptkassenassistenten in Straßburg.

Digitized by Google

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der Schmied und Landwirth Josef Neff zum Bürgermeister, der Schlosser Ambrosius Walter zum Beigeordneten der Gemeinde Steinbach.

Definitiv angestellt: Der Gemeindeförster Lückel in Krüt.

Gestorben: Der Gemeindeförster Clog in Krüt.

Widerruflich angestellt: Adele Jehl als zweite Handarbeitslehrerin bezw. als Gehülfin der Aufsichtslehrerin des weiblichen Handarbeitsunterrichts an der Elementarschule in Mülhausen.

VI. Vermischte Anzeigen.

(516)

Verzeichniß der Sparkassen-Guthaben der Sparkasse der Stadt Colmar über welche seit mehr als 29 Jahren keine Verfügung getroffen ist, und welche Ende dieses Jahres dem Verfall entgegengehen.

Die erste Nummer ist die Nummer des Sparkassenbuchs; außerdem sind angegeben: der Name und Vorname des Einlegers; Stand und Wohnort des Einlegers; das Datum des ersten Kassengeschäfts; das Datum und die Art des letzten Kassengeschäfts und der gegenwärtige Betrag des Kapitals.

11258. Kübler, Anna Marie, Wittwe Joh. Ludwig Winter, ohne Gewerbe, Colmar; 22. August 1858; 31. März 1867; Rückzahlung; 50,22 M.

11475. Duvic, Georg, Straßenwärter, Leberau; 23. Januar 1859; 6. Januar 1867; Einzahlung; 41,31 M.

15629. Rey, Georgette Suzette, minderjährig, Colmar; 21. Mai 1865; 2. Juni 1867; Rückzahlung; 30,42 M.

15786. Mousse, Josef, Oekonomiehandwerker im 3. Lanciers-Regiment, Colmar, 30. August 1865; 17. Februar 1867; Rückzahlung; 4,19 M.

15795. Alaphelipe, Prosper Ignaz, Lazarethgehülfe, Colmar; 3. September 1865; 3. März 1867; Rückzahlung; 10,60 M.

16130. Schaeffer, Salome, Garnflechterin, Colmar; 25. Februar 1866; 25. August 1867; Rückzahlung; 8,57 M.

16564. Heidet, Virginie, minderjährig, Colmar; 28. Oktober 1866; 17. November 1867; Rückzahlung; 19,64 M.

16858. Hagenmüller, Paul, minderjährig, Colmar; 24. März 1867; 24. März 1867; Einzahlung; 22,02 M.

16882. Raul, Marie, Kammerzofe, Schnierlach; 31. März 1867; 3. November 1867; Rückzahlung; 15,41 M.

16979. Gsell, Louise, Wittwe Joh. Bapt. Rauch, ohne Gewerbe, Colmar; 2. Juni 1867; 6. Oktober 1867; Rückzahlung; 16,13 M.

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einziehung der betreffenden Beträge zum Sicherheitsfonds der Anstalt erfolgen wird, wenn die Berechtigten nicht bis Ende des laufenden Jahres über das Guthaben bei der Sparkasse Verfügung getroffen haben.

Colmar, den 20. August 1897.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes:
E. Adolph, Beigeordneter.

(517)

Das Proviantamt Straßburg nimmt täglich Zufuhren von Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh magazinmäßiger Güte an, legt besonderen Werth auf den direkten Ankauf von Produzenten — mit Ausschluß des Zwischenhandels — und leistet Zahlung für die gelieferte Waare zur Stelle nach den Tagespreisen.

(518)

Der Haferankauf bei dem Proviantamte Bischweiler hat begonnen, und wird der Heu- und Strohankauf zu den Tagesmarktpreisen fortgesetzt. Es wird hierbei ganz besonders auf den Ankauf von Produzenten Werth gelegt, und wollen die Herren Landwirthe ihr Natural dem Amte direkt zuführen.

(519)

Das Proviantamt Saarburg i. L. kauft gegenwärtig Roggen, Hafer, Wiesenheu und Roggenstroh diesjähriger Ernte vorzugsweise von Produzenten.

(520)

Das Proviantamt Dieuze hat mit dem Ankauf von Hafer aus der neuen Ernte begonnen und setzt den Ankauf von Roggen, Heu und Roggenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den Tagespreisen fort.

Der Ankauf erfolgt ausschließlich von Produzenten.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 4. September 1897.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(521)

Auf Grund des §. 4 Absatz 4 der Verordnung vom 6. November 1895, betreffend die landwirthschaftlichen Vereine und den Landwirthschaftsrath, hat der Herr Statthalter an Stelle der bisherigen Vorsitzenden

1. den Kreisdirektor Freiherrn von Gemmingen—Hornberg in Forbach zum Vorsitzenden des Vorstandes des landwirthschaftlichen Kreisvereins Forbach,
2. den Kreisdirektor Knüppel in Gebweiler zum Vorsitzenden des Vorstandes des landwirthschaftlichen Kreisvereins Gebweiler

auf die verordnungsmäßige Dauer von vier Jahren ernannt.

IV. 6943.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(522)

In der Nacht vom 8. zum 9. d. Mts. sind an der Bezirksstraße Nr. 3 zwischen km 9,6 und 9,9 in der Nähe des Dorfes Niederburnhaupt 20 junge Apfelbäume böswilligerweise vernichtet worden.

Wer den oder die Thäter zur Anzeige bringt, so daß gerichtliche Bestrafung erfolgt, erhält eine Belohnung von 50 ℳ

Colmar, den 24. August 1897.

Der Bezirkspräsident.

II. 6910. J. V.: **Boehm.**

b. Unter-Elsaß.

(523)

An Stelle des Kantonalthierarztes Fischer, welcher sein Amt niedergelegt hat, ist der Thierarzt Emil Schmitt zu Schirmeck vom 1. September d. Js. ab, zum Kantonalthierarzt für die Kantone Schirmeck und Saales mit dem Wohnsitze in Schirmeck ernannt worden.

Straßburg, den 23. August 1897.

Der Bezirkspräsident

VI. 6382. **von Freyberg.**

c. Lothringen.

(524) Bekanntmachung.

Die 15. Verloosung der allgemeinen lothringischen Bezirksanleihe findet am 1. Otober 1897, Vormittags 10 Uhr, im Bezirksrathssaale hierselbst statt.

Zu diesem Termin hat Jedermann Zutritt.

Metz, den 21. August 1897.

Der Bezirkspräsident

I[b]. 1038. Freiherr **v. Hammerstein.**

(525) Bekanntmachung.

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Bolchen, Kreis Bolchen, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung eines Abfuhrweges für den Kanton Hommelswiese diesseits genehmigt worden sind, bringe ich meinen Beschluß vom heutigen Tage sowie die Genossenschaftssatzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bildung einer Feldwegegenossenschaft.

Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 11. August 1897, in der an diesem Tage zu Bolchen stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 18 Betheiligten, welche zusammen 4,7457 Hektar besitzen, 18 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 2 mit 0,2180 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 16 mit 4,5277 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme und kein Betheiligter sich ablehnend ausgesprochen hat, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung eines Abfuhrweges für den Kanton Hommetswiese nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Bolchen während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Digitized by Google

Artikel 8.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Bolchen zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 25. August 1897.

Der Bezirkspräsident.

VI. 3778. J. A.: **Albrecht.**

Genossenschaftssatzungen

für die unter dem Namen Feldwegegenossenschaft Bolchen II mit dem Sitze in Bolchen gebildete autorisirte Genossenschaft.

Die Satzungen sind gleichlautend mit den unter (3) S. 8 veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Großtänchen bis auf nachstehenden Artikel:

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Hiervon sind 3 Mitglieder und 1 Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(526) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Saargemünd vom 4. August 1897 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Viktor Maurice, geb. am 29. März 1834, zuletzt in Nebing, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 25. August 1897.

Der Oberstaatsanwalt.

T. 1327. J. V.: **Bernays.**

(527) Bekanntmachung.

Die Firma A. Binz u. Co. zu Mülhausen beabsichtigt, in der Gemarkung Niedisheim, Flur F, Parzelle Nr. 574/268, ein Petroleummagazin zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Niedisheim anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zu Niedisheim zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 27. August 1897.

Der Kreisdirektor.

II. 5228. J. V.: **Schlösstngk.**

(528) Bekanntmachung.

Der Metzger Andreas Kirchdörffer zu Sufflenheim beabsichtigt, auf seinem Grundstück, Flur D., Nr. 604² des Katasters, belegen im Dorfe Sufflenheim, ein Schlachthaus zu erbauen.

Die Zeichnungen, Pläne und Beschreibung liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Sufflenheim zur Einsichtnahme offen. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen vom Tage der Ausgabe der gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Sufflenheim anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Hagenau, den 26. August 1897.

Der Kreisdirektor.

J. V.: **Bischoff.**

(529)

Die Wässerungsgenossenschaft der Niedermatten zu Schlettstadt beabsichtigt, zwecks Bewässerung von Wiesen Wasser aus der Ill, dem Fischer- und Gerberbach zu entnehmen, wozu eine Erhöhung des Staues am Rathsamhauserwehr, die Anlage eines Absperrwehres im Holzmühlenkanal, sowie die Benutzung der Schützeneinrichtungen in der Schlettstadter Stadenanlage bei der Illbrücke erforderlich ist.

Etwaige Einwendungen gegen das beabsichtigte Unternehmen sind binnen einer, die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder den Herren Bürgermeistern von Schlettstadt oder Müttersholz vorzubringen.

Eine Denkschrift zu dem Entwurf der Genehmigungsurkunde für die Wasserentnahme, sowie die erforderlichen Pläne und Zeichnungen liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Schlettstadt zur Einsichtnahme auf.

Schlettstadt, den 26. August 1897.

Der Kreisdirektor

Nr. 2227. **Dieckmann.**

(530) Bekanntmachung.

Der Eigenthümer Franz Salmon zu Freisdorf beabsichtigt, im Dorfbache zu Freisdorf im Kanton «Le Paturat du ci-devant abbaye joignant la Nied» die Errichtung einer Stauschleuse vorzunehmen. Etwaige Einwendungen gegen diese Errichtung sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablaufe des Tages der Ausgabe dieses Blattes bei dem Bürgermeister zu Freisdorf oder bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Die Beschreibung sowie die Zeichnung liegen auf dem Bürgermeister-Amte zu Freisdorf zur Einsicht offen.

Bolchen, den 21. August 1897.

Der Kreisdirektor

Nr. 2119. **Seeger.**

(531) Bekanntmachung.

Die Gewerkschaft des Eisenbergwerkes Karl Lueg bei Fentsch beabsichtigt, auf dem Banne von Fentsch, Gewann Côte de Brouk gelegenen, im Kataster unter Nr. 675, 676,

Digitized by Google

677, 678, 662 u. 663 eingetragenen Grundstücke eine Förderanlage für die Grube zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Fentsch, als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtsnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen, mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister zu Fentsch zu erheben.

Diedenhofen, den 28. August 1897.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 7373. J. V.: Frhr. **von Kap-herr.**

---

(532) Bekanntmachung.

Die «Société anonyme des Hauts-Fourneaux de la Palx» in Brüssel beabsichtigt, auf den auf den Bännen von Algringen und Nilvingen, zwischen dem Verbindungswege von Algringen und Kneuttingen nach Nilvingen (südlich) und die Grundstücke, Gewann gen. Unter-Buß (nördlich), der Reichseisenbahn und dem Vizinalweg von Kneuttingen nach Algringen (westlich) und den Grundstücken gen. Unter-Buß und Schlammenfuhr (östlich) gelegenen Grundstücken eine Hochofenanlage zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Algringen, als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtsnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen, mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist, bei mir oder bei dem Bürgermeister von Algringen zu erheben.

Diedenhofen, den 25. August 1897.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 7975. J. V.: Frhr. **von Kap-herr.**

---

(533) Bekanntmachung.

Die Gemeinde Groß-Moyeuvre beabsichtigt, auf dem rechts von der Straße Groß-Moyeuvre nach Francheprè, zwischen dem Nebenzollamt I und dem Neubau des Herrn Cetzefond gelegenen Grundstücke ein Gas- und Elektricitätswerk zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Groß-Moyeuvre, als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtsnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen, mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister in Groß-Moyeuvre zu erheben.

Diedenhofen, den 25. August 1897.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 8018. J. V.: Frhr. **von Kap-herr.**

---

(534) Bekanntmachung.

Der Bäckermeister Christmann, Jakob, zu Metz beabsichtigt, in Montigny ein Schlachthaus zu errichten.

Das betreffende Grundstück, 7,15 Ar groß, und eingetragen im Kataster unter Sektion B. Nr. 124 u. 125, grenzt einerseits an die Chausseestraße, anderseits an einen Fußweg und liegt zwischen den Grundstücken des p. Kury und des Schuhmachermeisters Damen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen der in §. 17 der R. G. O. bezeichneten 14tägigen Ausschlußfrist schriftlich oder mündlich auf dem Bürgermeisteramte zu Montigny oder bei der unterzeichnelen Stelle vorzubringen.

Die Beschreibung und die Zeichnungen der Anlage liegen während der Einspruchsfrist auf dem Bürgermeisteramte zu Montigny zu Jedermanns Einsicht auf.

Metz, den 24. August 1897.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 6475. J. V.: **Lantz.**

V. Personal-Nachrichten.

(535) Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Polizeisekretariatsassistent Seifert bei der Polizeidirektion in Straßburg zum Polizeisekretär.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Landgerichtsrath Liebler in Colmar zum Direktor bei dem Landgericht in Metz zu ernennen.

Dem Gerichtsvollzieher Levy in Saarburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste zum 1. Oktober d. Js. ertheilt worden.

Gestorben: Gerichtsvollzieher Bloch in Zabern.

Gefängnißverwaltung.

Versetzt: Die Inspektoren Mickel von Enisheim nach Straßburg, Pöhland von Straßburg nach Colmar, Hesch (kommiss.) von Colmar nach Enisheim.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Kaufmann Karl Eissen in Straßburg und dem Kaufmann Karl Huber daselbst den Charakter als Kommerzienrath zu verleihen.

Gestorben: Oberförster, Forstmeister Sachs in Metz.

Verwaltung der Landwirthschaft und öffentlichen Arbeiten.

Uebertragen: Dem Kreisthierarzt Breuning in Weißenburg die Kreisthierarztstelle des Kreises Weißenburg.

Oberschulrath.

Der Oberlehrer an der evangelischen Taubstummenanstalt zu Straßburg-Neudorf, Wilhelm Reuschert, ist in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden. Die Stelle wird vorläufig nicht wieder besetzt werden.

Digitized by Google

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Versetzt: Der Gemeindeförster Haetly von Wittelsheim nach Uffholz, der Gemeindeförster Kapostý von Uffholz nach Wittelsheim, der Gemeindeförster Mathias Gantz von Balzenheim nach Breitenbach, Oberförsterei Münster, der Gemeindeförster Alois Weck von Weiler, Oberförsterei Thann, nach Forsthaus Schänzel, Oberförsterei Rappoltsweiler.

Widerruflich angestellt: Der Oberjäger Fricke als Gemeindeförster in Weiler, der Reserveoberjäger Kurtzius vom Magdeburgischen Jägerbataillon Nr. 4 in Colmar zum Gemeindeförster in Balzenheim, Oberförsterei Colmar-Ost.

Definitiv angestellt: Der Gemeindeförster Roesch in Urbis.

Entlassen auf Antrag: Die Handarbeitslehrerin Eugenie Girod in Mülhausen.

c. Lothringen.

Dem Wegemeister Fritsch ist gestattet worden, seinen Wohnsitz von Niederjeutz nach Diedenhofen zu verlegen.

Ausgeschieden: Der Kantonalarzt Dr. Oechsle in Wolmünster.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Assistent I. Klasse Arbogast in Metz zum Obergrenzkontroleur in Maizières, Assistent II. Klasse Weber in Münster zum Zolleinnehmer II. Klasse in Aue, Anwärter Schwenderling in Neunhäuser zum Grenzaufseher daselbst, Ackerer Schürrer in Niederranspach zum Ortseinnehmer daselbst, Postverwalter Wack in Kurzel zum Ortseinnehmer daselbst, Magdalena Dirié in Obersteinbach zur Ortseinnehmerin daselbst, Maria Biville in Châtel-St. Germain zur Ortseinnehmerin daselbst.

Versetzt: Obergrenzkontroleur Kolb in Maizières nach St. Ludwig, Assistent I. Klasse Norosky in Mülhausen nach Metz, berittener Grenzaufseher Eckert in Schnierlach nach Gravelotte, berittener Grenzaufseher Nosz in Gravelotte als Grenzaufseher nach Hüningen, Grenzaufseher Kamisch in Champenay nach Saales, Grenzaufseher Schibilsky in Urbeis nach St. Blaise, Grenzaufseher Sommer in St. Blaise als berittener Grenzaufseher nach Schnierlach, Grenzaufseher Brenner in Hüningen als Steueraufseher nach Gebweiler, Supernumerar Schulze in Metz nach Novéant, Supernumerar Lindeberg in Metz nach Novéant.

Pensionirt: Der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern, Geheime Regierungsrath Rolke in Königsberg, Stationskontroleur Zollinspektor Neumeyer in Danzig, Rentamtmann Gribius in Finstingen, Assistent II. Klasse Schwindenhammer in Barr, Assistent II. Klasse Desmarets in Kayersberg, Steueraufseher Isigkeit in Colmar, Steueraufseher Kühn in Niffer, Steueraufseher Matt in Selz, Steueraufseher Zeiser in Mülhausen, Amtsdiener Richard in Diedenhofen.

Ausgeschieden: Ortseinnehmer Genfike in Kurzel, Ortseinnehmerin Kappler in Bernhardsweiler.

VI. Vermischte Anzeigen.

(536)

Die Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Fortuna" in Berlin und die Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Bayerischer Lloyd" in München haben das ihrem bisherigen Vertreter für Elsaß-Lothringen ertheilte Mandat zurückgezogen.

Da die genannten Versicherungs-Gesellschaften einen anderweiten Vertreter nicht bestellt haben, sind dieselben zum Geschäftsbetriebe in Elsaß-Lothringen nicht mehr befugt.

(537)

Das Proviantamt Metz kauft fortgesetzt Roggen, Hafer, Heu und Stroh in magazinmäßiger Beschaffenheit.

Außerdem werden für das Manöver-Proviantamt Metz Kartoffeln sowie Ochsen angekauft.

Die Angebote sind zu machen bei der Rendantur I, Todtenbrückenstraße und Weidenplatz-Ecke Nr. 36, bezüglich Hafer, Heu und Stroh bei der Rendantur II, am Friedhofsplatz, bezüglich Roggen und Hafer, sowie Kartoffeln und Ochsen.

Für Kartoffeln, unter Beifügung von Proben, und Ochsen werden Angebote bis 4. September d. Js. entgegengenommen. Bei gleichen Preisen und gleicher Qualität der Waaren wird den Landwirthen der Vorzug gewährt.

(538)

Das Proviantamt Mörchingen setzt den Ankauf von Roggen, Heu und Roggenrichtstroh zu den jeweiligen Tagespreisen in bisheriger Weise fort. Produzenten erhalten den Vorzug.

(539)

Das Proviantamt Diedenhofen hat den Haferankauf aus der neuen Ernte aufgenommen und setzt den Ankauf von Roggen, Heu u. Stroh fort. Angebote werden täglich angenommen. Produzenten erhalten beim Ankauf den Vorzug.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 11. September 1897. | Nr. 40.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(540)

Durch Beschluß des Ministeriums vom 30. August d. Js. ist genehmigt worden, daß dem Bezirke der öffentlichen Vorschußkasse zu Kurzel die Gemeinde Silbernachen hinzutritt.

Der Kassenbezirk umfaßt nunmehr die Gemeinden Kurzel, Maizeroy, Montoy, Ogy, Retonfey, Rollingen, Silbernachen und Tennschen.

III. 9815.

(541)

Der Amtssitz des Vorstehers des Vermessungspersonals Neubreisach wird am 1. Oktober d. Js. nach Colmar verlegt und der Katasterkontroleur Schäckeler in Neubreisach von diesem Zeitpunkte ab nach Colmar versetzt.

III. 9957.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(542) Bekanntmachung.

Nach Vorprüfung durch eine Kommission, bestehend aus dem Kaiserlichen Landstallmeister Herrn Pasquay als Vorsitzenden und den Herren: 1. Landesthierarzt Feist von Straßburg, 2. Bürgermeister Hannes von Altkirch, 3. Bürgermeister Buhart von Munzenheim, 4. Bürgermeister Biehly von Niederenzen, 5. Bürgermeister Rudolf von Battenheim, 6. Bürgermeister Greiner von Mittelweier und 7. Bürgermeister Hug von Hüsseren-Wesserling als Mitglieder, wird auch im Jahre 1897 wieder eine

Prämiirung von Pferden

mit den hierzu aus Landes- und Bezirksfonds zur Verfügung gestellten Mitteln vorgenommen werden.

Zur Prämiirung von Pferden, sowie zum Ankauf von Stutenmaterial stehen zur Verfügung: aus Landesfonds 3000 Mark, aus Bezirksfonds 3000 Mark, in Summa 6000 Mark.

Es werden Prämien gewährt:

A. für Zuchtstuten mit Fohlen,
B. für dreijährige Fohlen,
C. für zweijährige Stutfohlen,
D. für einjährige Hengste und Stutfohlen.

Im Interesse der elsaß-lothringischen Pferdezucht findet bei der Prämiirung von Pferden eine Scheidung in warmblütige und kaltblütige Pferde statt. Vorbehaltlich der Uebertragbarkeit wird die Hälfte der ausgesetzten Prämien für jede der beiden Kategorien verwendet. — Als Warmblüter werden solche Pferde angesehen, die nach ihrer Abstammung mindestens in 2 Generationen dieser Gattung angehören. Als Kaltblüter sind die als Acker- und Lastpferde geeigneten anzusehen. Die Bestimmung darüber, in welche Kategorie die einzelnen vorgeführten Pferde eingereiht werden, bleibt dem Ermessen der Prüfungskommission anheimgestellt. — Stuten werden bei der Prämiirung nur dann berücksichtigt, wenn sie von Hengsten gleichen Schlages gedeckt sind und abgefohlt haben. Für ein-, zwei- und dreijährige Kreuzungs-Produkte werden von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkte ab Prämien nicht mehr gewährt werden. Der Zeitpunkt wird den Züchtern sobald als möglich bekannt gegeben werden.

Die Besitzer, welche erste Preise für Stuten und Stutfohlen erhalten, sind bei Vermeidung der Rückgabe der Prämie verpflichtet, die Thiere selbst oder bei einem in Elsaß-Lothringen wohnenden Züchter mindestens 4 Jahre zur Zucht zu verwenden und nur durch Hengste des Kaiserlichen Landgestüts oder durch approbirte Hengste bedecken zu lassen.

Ebenso sind dieselben bei Vermeidung der Rückgabe der Prämie verpflichtet, dem Präsidenten des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Ober-Elsaß sofort schriftlich anzuzeigen, wenn sie das prämiirte Pferd vor dem 7. Jahre an einen anderen Züchter in Elsaß-Lothringen veräußern.

Diejenigen Pferdebesitzer, welche sich um Preise bewerben wollen, haben ihre Pferde zu den Vorschauen vorzuführen.

Diese Vorschauen finden statt:

Donnerstag, den 9. September, Vormittags 10 Uhr, zu Altkirch vor der Kornhalle,

Donnerstag, den 9. September, Nachmittags 3 Uhr, zu Sennheim auf dem Geün,

Freitag, den 10. September, Vormittags 9 Uhr, zu Ensisheim vor dem Regisheimer Thor,

Sonnabend, den 11. September, Vormittags 9 Uhr, zu Colmar auf dem Viehmarkt, gegenüber der Kavalleriekaserne.

Die Hauptprämiirung

wird am Donnerstag, den 16. September cr., Vormittags 9 Uhr, in Colmar in der Marsfeld-Allee vor dem Bezirkspräsidium, vorgenommen werden, wozu die Besitzer der bei den Vorschauen als preiswürdig bezeichneten Pferde besondere Vorladung erhalten werden.

Digitized by Google

Bedingungen.

§. 1. Die vorgestellten Stuten müssen im Jahre 1893 oder früher, die übrigen Pferde 1894 bezw. 1895 und 1896 geboren sein.

§. 2. Die Stuten müssen ein im Jahre 1897 geborenes lebendes Fohlen bei sich haben, von dem durch Deckschein oder Attest des Bürgermeisters nachgewiesen ist, daß es von der vorgestellten Stute gefallen ist.

Wenn das Fohlen der Kommission nicht vorgestellt werden kann, hat der Besitzer durch Attest eines approbirten Thierarztes oder des Bürgermeisters den Beweis zu liefern, daß dasselbe krankheitshalber nicht zur Stelle gebracht werden kann, oder, wenn es umgekommen, daß dies ohne Verschulden des Besitzers geschah und daß in beiden Fällen rechtzeitig thierärztliche Hülfe nachgesucht worden ist.

§. 3. Die im Jahre 1894, 1895 und 1896 geborenen Pferde müssen laut Attest des Bürgermeisters selbst gezogen oder mindestens seit dem 1. Januar 1897 in Händen des Besitzers sein.

§. 4. Stuten und junge Pferde müssen mit einer guten Trense ohne Scheuleder gezäumt sein; das die Stute begleitende Fohlen muß an einer Halfter mit Leine vorgeführt werden.

Diejenigen, welche Stuten oder Stutfohlen von dem landwirthschaftlichen Bezirksverein gesteigert haben, haben die Pferde an einem der obigen Termine — nach ihrer Wahl — gleichfalls vorzuführen.

NB. Außer der Prämiirung von Pferden werden auch in diesem Jahre wieder Prämien für gut eingerichtete Stallungen, Tummelplätze, für gute Dressur, Wartung und Pflege gewährt.

Die Bewerber um solche Prämien haben ihre Gesuche vor dem 15. Oktober d. Js. an den Generalsekretär des Pferdezuchtvereins, Herrn Schlachthausdirektor Götz, in Straßburg einzureichen.

Hengstkörung.

Die Vorstellung der Hengste zur Körung, wozu auch alle approbirten Hengste sowie diejenigen jungen Hengste vorzuführen sind, welche im Jahre 1895 geboren wurden und deren Körung die Besitzer wünschen, findet gleichzeitig mit den obigen Vorschauen statt.

Bei der Vorstellung bereits gekörter Hengste ist Seitens der Besitzer derselben der im letzten Jahre erhaltene Körschein vorzuzeigen.

Colmar, den 1. September 1897.

Der Bezirkspräsident **Halm.** — Der Landstallmeister **Pasquay.**

---

(543)

Unter Abänderung des Beschlusses vom 19. August 1897 I. 9043, betreffend die Ersatzwahlen zum Kreistag in den Kantonen Kayserberg und Schnierlach, ergeht hiermit nachfolgender

Beschluß.

Nachdem der Weinhändler Paul Emil Gillet zu Ingersheim und der Fabrikant Julius Florence in Eschetmer erklärt haben, die am 1. August 1897 auf sie gefallene Wahl zur Kreisvertretung für die Kantone Kayserberg und Schnierlach nicht annehmen zu wollen, beschließe ich auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1896, betreffend die Wahlen der Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Kreisvertretungen, was folgt:

Artikel 1.

Die Wahl je eines Kreistagsmitgliedes für die Kantone Kayserberg und Schnierlach wird auf Sonntag den 3. Oktober 1897 festgesetzt.

Artikel 2.

Eine nochmalige öffentliche Auslegung der Wählerlisten findet nicht statt; vielmehr sind für die vorzunehmenden Wahlen die Wählerlisten maßgebend, welche bei der am 1. August l. Js. stattgehabten Kreistagsergänzungswahlen zu Grunde gelegen haben.

Artikel 3.

Gegenwärtiger Beschluß ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen sowie auf Betreiben der Bürgermeister der zur Wahl berufenen Gemeinden in Plakatform anzuschlagen und in sonst ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Colmar, den 6. September 1897.

Der Bezirkspräsident
I. 9698. **Halm.**

---

b. Unter-Elsaß.

(544)

Die Besitzer der Schuldverschreibungen des Bezirks Unter-Elsaß aus dem Anlehen zum Neubau eines Bezirksarchivgebäudes werden hierdurch benachrichtigt, daß die hiesige Landeshauptkasse wegen Zahlung der am 1. Oktober 1897 fälligen Zinsen mit Anweisung versehen worden ist.

Die Zahlung erfolgt bei dieser Kasse, den Steuerkassen und bei der oberrheinischen Bank zu Straßburg (vormals C. Schwarzmann) an jedem Geschäftstage gegen Abgabe der betreffenden Zinsabschnitte.

Es wird jedoch bemerkt, daß am 20. jeden Monats die Einlösung bei der Landeshauptkasse wegen der dann stattfindenden Kassenrevision nicht erfolgen kann.

Straßburg, den 3. September 1897.

Der Bezirkspräsident.
I. 5658. J. A.: **Becker.**

(545) **Beschluß.**

In Erwägung, daß die Ersetzung des für den Kanton Lützelstein gewählten Bezirkstagsmitgliedes Herrn Julius Klein zu Straßburg, der sein Amt aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt hat, erforderlich ist,

beschließe ich auf Grund des §. 5 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend die Wahlen der Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Kreisvertretungen vom 15. Juli 1896 (Gesetzbl. S. 65), und des §. 1 Ziffer 1 der Wahlordnung vom 30. Juli 1896 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 181), was folgt:

§. 1.

Die Wahl eines Mitgliedes der Bezirksvertretung des Unter-Elsaß für den Kanton Lützelstein hat am 31. Oktober d. Js. stattzufinden.

Digitized by Google

§. 2.

Die Wählerlisten sind in den Gemeinden des Kantons Lützelstein vom 19. bis 28. September d. Js. einschließlich zu Jedermanns Einsicht auszulegen.

§. 3.

Hinsichtlich der von den Herren Bürgermeistern zu erlassenden Bekanntmachungen wegen Auslegung der Listen und Berufung der Wahlberechtigten zur Wahl, sowie bezüglich der Vornahme der Wahl, der Feststellung des Wahlergebnisses und gegebenen Falls der Vornahme eines zweiten Wahlgangs sind die in dem oben erwähnten Gesetze und in der oben erwähnten Wahlordnung enthaltenen Bestimmungen zu befolgen.

§. 4.

Der Herr Kreisdirektor zu Zabern wird mit Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Straßburg, den 6. September 1897.

Der Bezirkspräsident
I. 5714. **von Freyberg.**

c. Lothringen.

(546) Bekanntmachung.

Zur Bewilligung von Preisen für bereits hergestellte verbesserte Mist- und Jauchegruben im Bezirk Lothringen steht mir für das Rechnungsjahr 1897/98 Geld zur Verfügung.

Die auf Stempelpapier zu schreibenden Anträge auf Gewährung solcher Preise sind an den zuständigen Kreisdirektor zu richten.

Den Anträgen ist eine kurze Beschreibung der Anlage sowie ein ausführlicher Nachweis der auf dieselbe verwendeten Kosten — beide mit der Richtigkeitsbescheinigung des Ortsbürgermeisters versehen — beizufügen.

Metz, den 28. August 1897.

Der Bezirkspräsident
VI. 3946. Freiherr **v. Hammerstein.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(547)

Nachdem durch Verfügung des Herrn Bezirkspräsidenten vom 23. April 1895 VI. 1241 die Reglementirung der oberen Möhringer-Mühle, dem J. Keller in Möhringen gehörig, von Amtswegen angeordnet, ist seitens des Meliorationsbauinspektors zu Metz der Entwurf einer Verordnung über die wasserpolizeiliche Regelung der oberen Mühle zu Möhringen nebst einem Erläuterungsbericht, einem Lageplan und zwei Höhenplänen ausgearbeitet worden. Etwaige Einwendungen gegen diese Reglementirung sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablaufe des Tages der Ausgabe dieses Blattes bei dem Bürgermeister zu Möhringen oder bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Die bezüglichen Schriftstücke liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Möhringen zur Einsicht offen.

Boichen, den 31. August 1897.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 3738. **Seeger.**

V. Personal-Nachrichten.

(548) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Gerichtsvollziehern Weber in Busendorf und Deck in St. Ludwig aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Dienste den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Gerichtsassessor Stahl in Metz ist in die Liste der Rechtsanwälte bei dem dortigen Landgericht eingetragen worden.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Kandidaten der Theologie Freund in Eckirch zum Pfarrer in Lorenzen hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Rentamtmann Gribius in Finstingen aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.

Versetzt: Der Rentmeister Wehrung in Finstingen nach Brumath, der Rentmeister Bazin in Blodelsheim nach Finstingen.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der Lehrer a. D. und Landwirth Moritz Lidy zum Beigeordneten der Gemeinde Rammersmatt, der Landwirth Alfons Burgart zum Beigeordneten der Gemeinde Pfastatt, der Rebmann Georg Kauffmann zum Bürgermeister der Gemeinde Walbach.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Schladenhauffen das Mitglied des Gemeinderathes Philipp Rueff zum Bürgermeister der Gemeinde Bischheim, Kreis Straßburg-Land, an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Stehli das Mitglied des Gemeinderathes Philipp Guthfreund zum Beigeordneten der Gemeinde Gottenhausen, Kreis Zabern, Notariatsgehülfe August Schmitt zum ständigen Uebersetzer für den Amtsgerichtsbezirk Straßburg-Stadt.

Digitized by Google

Definitiv ernannt: Die Lehrerin Christine Welsch in Neuweiler.

Pensionirt: Der Lehrer Franz Vogel in Dalhunden.

Gestorben: Die Lehrerin Eugenie Schauner in Gerstheim.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Franz Spiegel zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Villers-Stoncourt, Ludwig Collin zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Mancheux, Josef Lallement zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Berg, Peter Théobald zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Colligny, Karl Lambert zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Mécleuves, Maria Keuler zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Bensdorf, Maria Mailaender zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Hommert, Maria Haag zur Lehrerin on der Gemeindeschule zu Haspelscheid.

Pensionirt: Der Lehrer Glas zu Sucht, Kreis Saargemünd.

Gestarben: Der Hauptlehrer Dernbach zu Bitsch, Kreis Saargemünd.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt: Polizeibote Wessendarf in Metz.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg (Els.)

Angenommen: Als Postgehülfen Bresch in Münster, Görn, Grüber und Schrepfer in Straßburg, Pfeiffer in Mülhausen und Weber in Weiler, Kreis Schlettstadt.

Bestanden haben die Prüfung zum Postassistenten: Die Postgehülfen Biechler, Claer, Ehret in Straßburg und Krause in Mülhausen.

Versetzt: Der Ober-Postdirektionssekretär Range von Straßburg nach Hamm als komm. Postkassirer, der Ober-Postassistent H. Schneider von Straßburg nach Ettlingen.

Ausgeschieden: Der Postgehülfe Kahn in Straßburg.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Neu angenommen: Müller, Grenzaufseher in Lorry-Mardigny, zum Postagenten.

Ernannt: Der Postsekretär Hoell in Metz zum Ober-Postdirektionssekretär, sowie die Postgehülfen Granz, Klein, Manstein und Alexander Müller in Metz, Knaepffler in Pfalzburg und Gustav Mono in Diedenhofen zu Postassistenten.

Versetzt: Der Ober-Postassistent Streit von Metz nach Diedenhofen, sowie die Postassistenten Bade von Pfalzburg nach Lemberg (Lothr.), Duchstein von St. Avold nach Saarburg (Lothr.), Gustav Reitbauer van Saarburg (Lothr.) nach Metz, Röser von Mörchingen (Lothr.) nach Metz und Witte von Diedenhofen nach Metz.

Ausgeschieden: Marhofer, Postassistent in Saargemünd und Ménéré, Postagent in Lorry-Mardigny.

VI. Vermischte Anzeigen.

(549) Aufgebot.

Es ist das Aufgebot folgender Preußischer Staatsschuldenpapiere beantragt warden:

1. 2. pp.

3. Der Schuldverschreibung der Preußischen konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1876/79, Lit. C, Nr. 45058 über 1000 ℳ von dem Kirchenrath zu Weckolsheim im Elsaß.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 13. Mai 1898, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, z. Zt. Neue Friedrichstraße 18, Hof, Flügel B, Saal 82, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Berlin, den 8. April 1897.

Das Königliche Amtsgericht I, Abtheilung 82.

(550)

Das Proviantamt Straßburg nimmt täglich Zufuhren von Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh magazinmäßiger Güte an, legt besonderen Werth auf den direkten Ankauf von Produzenten — mit Ausschluß des Zwischenhandels — und leistet Zahlung für die gelieferte Waare zur Stelle nach den Tagespreisen.

(551)

Das Proviantamt Dieuze kauft fortgesetzt Roggen, Hafer und Roggenstroh van magazinmäßiger Beschaffenheit und leistet Zahlung für die gelieferte Waare zur Stelle nach den Tagespreisen.

Der Ankauf erfolgt ausschließlich von Produzenten.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 18. September 1897. | Nr. 41.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(552)

In Gemäßheit der §§. 35 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Merzweiler I, II, III, IV und V mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Straßburg zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 10. September 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 9134. J. A.: **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 28. April 1897 wird dem Julius Finkler in Godramstein unter dem Namen Merzweiler I das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Merzweiler, Hagenau, Mietesheim, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1669549,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A C' D' H G F E D C B bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 10. September 1897.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Merzweiler I bei Merzweiler.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 10. Mai 1897 wird dem Julius Finkler in Godramstein unter dem Namen Merzweiler II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Merzweiler und Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1505284,5 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D' E' M L K J H bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 10. September 1897.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Merzweiler II bei Merzweiler.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 10. Mai 1897 wird dem Julius Finkler in Godramstein unter dem Namen Merzweiler III das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Merzweiler und Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1825815 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E' F S R Q P O N M bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 10. September 1897.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Merzweiler III bei Merzweiler.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 10. Mai 1897 wird dem Julius Finkler in Godramstein unter dem Namen Merzweiler IV das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Merzweiler, Griesbach und Mietesheim, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1234814 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J H W F' E' D' C' A B' A' Z bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 10. September 1897.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Merzweiler IV bei Merzweiler.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 10. Mai 1897 wird dem Julius Finkler in Godramstein unter dem Namen Merzweiler V das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Merzweiler, Griesbach, Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1556716 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben W V U T S F' bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 10. September 1897.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Merzweiler V bei Merzweiler.

Digitized by Google

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(553) **Bekanntmachung.**

Anweisung für die Herren Bürgermeister, betreffend die Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1898.

Nach §. 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 hat der Vorsteher einer jeden Gemeinde, in Elsaß-Lothringen also der Bürgermeister, alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zum Schöffenamt berufen werden können, aufzustellen. Diese Verzeichnisse (Urlisten) sind nach §. 4 der Verordnung zur Ausführung der Reichsjustizgesetze vom 13. Juni 1879 in der ersten Hälfte des Monats Oktober aufzustellen und, nachdem sie nach vorheriger Bekanntmachung eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde ausgelegen haben, und zwar spätestens bis zum 31. Oktober, dem Amtsrichter einzusenden. Damit die Aufstellung und Einsendung derselben nach Vorschrift des Gesetzes und pünktlich erfolgt, bestimme ich, was folgt:

1. Die Herren Bürgermeister haben unverzüglich nach Empfang dieser Anweisung mit der Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen zu beginnen.

2. Dieselben sind nach folgendem Schema aufzustellen:

Verzeichniß

der in der Gemeinde ..... wohnenden Personen, welche im Jahre 1898 zum Schöffenamte berufen werden können.

Lfde. Nr.	Vor- und Zunamen.	Datum der Geburt.	Geburtsort.	Beruf.	Bemerkungen.

3. In diese Urliste sind alle männlichen Gemeindeeinwohner deutscher Nationalität, welche das 30. Lebensjahr vollendet und zwei volle Jahre in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, mit Ausnahme der in den §§. 32, 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten, also auch diejenigen aufzunehmen, welche nach §. 35 des bezogenen Gesetzes die Berufung zum Schöffenamte ablehnen dürfen. Diese Liste muß eine vollständige sein. Dem Bürgermeister steht es nicht zu, unter den gesetzlich qualifizirten Personen eine Auswahl zu treffen. Ist demselben jedoch bekannt, daß eine der im §. 35 genannten Personen von dem Ablehnungsrecht Gebrauch machen will, so hat er dies in der Kolonne „Bemerkungen" mit den Worten: „wird ablehnen" zu vermerken.

Die vorbezogenen §§. 32, 33 und 34 lauten, wie folgt:

§. 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafrechtlicher Verurtheilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3) Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4) Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5) Dienstboten.

§. 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1) Minister;
2) Mitglieder der Senate der freien Hansastädte;
3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7) Religionsdiener;
8) Volksschullehrer;
9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

4. Die Urlisten sind bis spätestens am 15. Oktober fertigzustellen und mit den Worten:

„Abgeschlossen am . . . Oktober 1897.

Der Bürgermeister
(Unterschrift)"

abzuschließen.

5. Die so abgeschlossenen Urlisten sind alsbald nach dem Abschluß eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht im Gemeindehaus auszulegen.

6. Die Auslegung ist vorher durch Anschlag am Gemeindehaus und durch Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

7. Die innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich eingehenden Einsprachen hat der Bürgermeister anzunehmen; auch ist derselbe verpflichtet, Einsprachen, welche mündlich bei ihm erhoben werden, zu Protokoll zu nehmen. Eine Entscheidung über die Zulässigkeit oder Begründetheit der Einsprachen steht ihm nicht zu.

8. Sofort nach Ablauf der Auslagefrist hat der Bürgermeister die Urlisten mit einer Bescheinigung über die Auslegung und Bekanntmachung dieser und ebenso die erhobenen Einsprachen mit den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks abzusenden.

9. Die vorstehend erwähnte Bescheinigung hat zu lauten:

„Es wird hiermit bescheinigt, daß die von dem Unterzeichneten am ... Oktober d. Js. abgeschlossene Urliste derjenigen Personen, welche im Jahre 1898

zum Schöffenamt berufen werden können, in der Zeit vom . . . Oktober bis zum . . . Oktober d. Js. im Gemeindehaus dahier zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, und daß deren Auslegung vom . . Oktober d. Js. durch Anschlag und Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht worden ist.

. . . . . , den . . Oktober 1897.

Der Bürgermeister
(Unterschrift)."

10. Treten noch Absendung der Urlisten an den Amtsrichter bei den in dieselben aufgenommenen Personen Umstände ein, oder werden bezüglich derselben solche nachträglich bekannt, welche die Eingetragenen zum Schöffenamte unfähig machen, so hat der Bürgermeister davon dem Amtsrichter sofort Anzeige zu machen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn eine eingetragene Person ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsgerichtsbezirks verlegt oder stirbt.

11. Daß die Absendung der Urliste erfolgt ist, ist dem Kreisdirektor bis spätestens den 5. November d. Js. anzuzeigen.

Metz, den 6. September 1897.

Der Bezirkspräsident.
I. 2635. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(554) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 26. Juli 1897 in der an diesem Tage zu Foville stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer die 9 Betheitigten, welche zusammen 10,54 Hektar besitzen, sämmtlich der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 4 mit 9,4580 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 5 mit 1,0960 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Umwandlung von Acker- und Oedländereien in Wässerwiesen zu Foville unter dem Namen Haut de Mante, Foville I, nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Foville während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Foville zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 28. August 1897.

Der Bezirkspräsident.
Vi. 3441. J. A.: **Pöhlmann.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß unter dem Namen Bewässerungsgenossenschaft de Mante, Foville I, mit dem Sitze in Foville gebildete autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den auf Seite 4 unter (3) veröffentlichten Satzungen bis auf nachstehenden Artikel:

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Sämmtliche Mitglieder und Stellvertreter sind aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer und Pächter zu wählen.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(555) Bekanntmachung.

In Anwendung des §. 4 bezw. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist durch Entscheidung des Ministeriums vom heutigen Tage die Grenze zwischen den Gemarkungen Oberburnhaupt und Niedersulzbach, Kreis Thann, dahin abgeändert worden, daß

a) der in der Flur B gelegene Theil der Gemarkung Oberburnhaupt, bestehend aus den Parzellen 22—31 und 32 p, mit einer Fläche von 38 a 25 qm der Gemarkung Niedersulzbach,
b) der in Flur A gelegene Theil der Gemarkung Niedersulzbach, bestehend aus den Parzellen 15 p, 17 und 18 p, mit einer Fläche von 31 a 54 qm der Gemarkung Oberburnhaupt

zugetheilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit bestimmungsgemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 10. September 1897.

Der Direktor der direkten Steuern.
K. 3642. J. A.: Dr. **Joppen.**

---

(556)

Der Fabrikmeister Georg Woehrlé zu Kestenholz beabsichtigt, auf seinem Grundstück in der Schwemmgasse, Section F, Nr. 742, 743 des Katasters, eine Seifensiederei zu errichten.

Die Zeichnungen, Pläne und Beschreibungen liegen in je einem Exemplar auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramt zu Kestenholz zur Einsichtnahme offen. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der gegenwärtige Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes an

Digitized by Google

gerechnet, bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Kestenholz anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Schlettstadt, den 9. September 1897.

Der Kreisdirektor

Nr. 2341. **Dieckmann.**

---

(557)

Der Ackerer Eduard Hourt in Launsdorf beabsichtigt, zur Bewässerung seiner in Gemarkung Launsdorf, Gewann „Erste Hecken", gelegenen Wiese eine Stauschleuse im Heckenbach zwischen der obenbezeichneten Wiese und dem Gemeindewalde zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Launsdorf als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtsnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen, mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister von Launsdorf zu erheben.

Diedenhofen, den 6. September 1897.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 8414. J. V.: **Meessen.**

---

(558)

Die Eisensteingrube Karl Lueg bei Fentsch beabsichtigt, auf dem im Banne Fentsch gelegenen, im Kataster unter Nr. 673 und 674 eingetragenen Grundstücken ein Fördermaschinengebäude zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Fentsch als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtsnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen, mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister von Fentsch zu erheben.

Diedenhofen, den 8. September 1897.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 8615. J. V.: **Meessen.**

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(559)

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand dem Assistenten II. Klasse beim Steueramte Barr Jakob Schwindenhammer den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse, dem Steueraufseher Matt in Selz das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold, dem Amtsdiener bei dem Hauptzollamte Diedenhofen Jacob Richard das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Dekorationen zu ertheilen und zwar des Comthurkreuzes des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Greifenordens, dem außerordentlichen Professor der Kaiser-Wilhelms-Universität Dr. Cahn zu Straßburg, des Kommandeurkreuzes I. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen, dem Wirklichen Geheimen Oberregierungsrath Harff zu Straßburg, des Ritterkreuzes I. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen, dem Regierungsrath und ständigen Hülfsarbeiter im Ministerium Köhler zu Straßburg, der am Bande des persischen Sonnen- und Löwen-Ordens zu tragenden goldenen Medaille des genannten Ordens, dem Diener Michel Lallemang zu Hamburg.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Kaufmann Eduard Chevalier, den Kaufmann Heinrich Fischer, den Kaufmann Emil Heydt, den Fabrikanten Andreas Kiener, den Bankier Lucian Mannheimer, den Kaufmann August Menegoz, den Fabrikanten Paul Schwoerer, den Kaufmann Viktor Sommer, alle in Colmar wohnhaft, zu Handelsrichtern bei dem Landgericht in Colmar, den Kaufmann Gustav Grimm, den Kaufmann Emil Kohler, den Fabrikanten Gustav Merklen, den Fabrikanten Julius Platen, den Kaufmann Johann Schlumberger-Sengetin, den Fabrikanten Alfred Schmerber, den Fabrikanten Anton Schoof, den Fabrikanten Ernst Spoertein, den Kaufmann Alfred Wenning, den Fabrikdirektor Emil Ziegler, alle, mit Ausnahme des Anton Schoof, in Mülhausen, dieser in Pfastatt wohnhaft, zu Handelsrichtern bei dem Landgericht in Mülhausen, den Weinhändler Alfred Bucherer, den Kaufmann Karl Eissen, den Kaufmann Karl Huber, den Kaufmann Salomon Jacobi, den Druckereidirektor Fritz Kieffer, den Kaufmann Ludwig Emil Ottmann, den Kaufmann Georg Schaal, den Hopfenhändler Albert Schmitten, den Bankier Eduard Schwarzmann, den Kaufmann Julius Ungerer, alle in Straßburg wohnhaft, zu Handelsrichtern bei dem Landgericht in Straßburg, für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis Ende September 1900 zu ernennen.

Oberschulrath.

Entlassen auf Antrag: Die Lehrerin Amalie Ober an der städtischen höheren Mädchenschule in Metz.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der Ackerer und Hufschmied Nikolaus Lehmann zum Beigeordneten der Gemeinde Morzweiler.

Entlassen auf Antrag: Schutzmann Irmischer in Mülhausen.

Digitized by Google

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Die Lehrerinnen Karoline Nassen in Münchhausen, Maria Fischer in Winzenheim, Magdalena Zimmer in Wattenheim, Anna Thome in Herbitzheim und die Klassenlehrerin Elisabeth Zenner in Gumbrechtshofen, sowie der Lehrer Heinrich Göhry in Hüttenheim und die Klassenlehrer Nikolaus Thines in Rosheim und Josef Siltter in Ueberach.

Versetzt: Die Lehrer Georg Kick von Keffenach nach Schwabweiler, Heinrich Roth von Scherweiler nach Dalhunden, Philipp Mütter von Schwabweiler nach Winzenbach, Johann Theodor Priß von Winzenbach nach Keffenach und die Lehrerin Margarethe Anthon von Harskirchen nach Hunspach.

c. Lothringen.

Ernannt: Zum ständigen Uebersetzer der Referendar und Notariatskandidat Gürtner in Diedenhofen, Josef Bourger zum Bürgermeister, Karl Weber und Victor Leonard zu Beigeordneten der Gemeinde Busendorf, Hippolit Bautrin zum Beigeordneten der Gemeinde Dürkastel, Nikolaus Bourgeois zum Bürgermeister, Joh. Franz Aubertin zum Beigeordneten der Gemeinde Elwingen, Julius Joseph Simon zum Bürgermeister der Gemeinde Bollingen.

Der Wegemeisteranwärter Stamm ist mit der probeweisen Wahrnehmung der Wegemeistergeschäfte in Königsmachern betraut.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Der Assistent I. Klasse Christ in Mülhausen zum Steuereinnehmer I. Klasse in Dieuze, der Zolleinnehmer II. Klasse Goehry in Ste.-Marie-aux-Chênes zum Assistenten II. Klasse in Münster, der Steueraufseher Zötch in Colmar zum Assistenten II. Klasse in Kayserberg, der Grenzaufseher Wodey in St. Ludwig zum Assistenten II. Klasse in St. Ludwig.

Versetzt: Der Zolleinnehmer II. Klasse Siegler in Aue nach Ste.-Marie-aux-Chênes, der Assistent II. Klasse Plümecke in St. Ludwig nach Altkirch, der Assistent II. Klasse Mütter in Metz nach Barr, der Steueraufseher Kaltenbach in St. Avold nach Mülhausen, der Grenzaufseher Frey in Masmünster als Steueraufseher nach Mutzig, der Grenzaufseher Zielke in Lascemborn nach Bioncourt, der Grenzaufseher Mangin in Metzeral nach Urbeis, der Grenzaufseher Meyer in Diedolshausen nach Metzeral, der Grenzaufseher Reinel in Metz nach St. Jure, der Grenzaufseher Merkel in Niederseyl als Steueraufseher nach Selz, der Amtsdiener Schneider in Novéant nach Diedenhofen.

Ausgeschieden: Der Grenzaufseher Paul in Krüt, der Grenzdienstanwärter Eckermann in Grandfontaine.

Gestorben: Der Grenzaufseher Waschetzki in St. Jure, der Grenzaufseher Bitsch in Winkel.

VI. Vermischte Anzeigen.

(560) Pferde-Verkauf.

Dienstag, den 21. September, Vormittags 11 Uhr, Versteigerung ca. 20 überzähliger Pferde des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 15 auf dem großen Hofe der Artillerie-Kaserne in Straßburg, und Donnerstag, den 23. September, Vormittags 10 Uhr, Versteigerung der überzähligen ca. 40 Pferde des Husaren-Regiments Nr. 9 auf dem Hofe der Nikolaus-Kaserne zu Straßburg.

Husaren-Regiment Nr. 9.

(561)

Das Proviantamt Mörchingen hat mit dem Ankauf von Hafer der diesjährigen Ernte begonnen und setzt den Ankauf von Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh zu den jeweiligen Tagespreisen vorzugsweise von den Produzenten, in bisheriger Weise fort.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 25. September 1897. | Nr. 42.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(562)

In Gemäßheit der §§. 35 u. ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Eisenerzbergwerk „Georg" mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnung bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Metz zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 14. September 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 9140. J. A.: **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 10. Juni 1897 wird der Firma Les Petits-Fils de François de Wendel et Cie zu Hayingen unter dem Namen „Georg" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Fentsch, Kreis Diedenhofen, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 155300 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C F D G E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 14. September 1897.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Eisenerzbergwerk „Georg" bei Fentsch.

---

(563) Verordnung,

betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Metz für das Etatsjahr 1898/99.

Auf Grund der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 29. März 1897 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Metz in dem Etatsjahre 1898/99 gemäß des festgestellten Voranschlags werden auf die Abgabepflichtigen des betreffenden Zeitraums in dem Handelskammerbezirke Metz dreitausend Mark unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§. 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer zu Metz auf Anweisung des Direktors der direkten Steuern zur Verfügung gestellt. Ueber die Verwendung ist dem Ministerium durch die Handelskammer Rechnung zu legen.

Straßburg, den 15. September 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär.

III. 10086. **von Schraut.**

---

(564)

Der Sitz des Katasterkontroleurs und Vermessungspersonalvorstehers zu Reichshofen wird am 1. Oktober d. Js. nach Hagenau verlegt. Gleichzeitig wird der Katasterkontroleur Schmidt von Reichshofen nach Hagenau versetzt.

III. 10265.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(565)

Bezirk: Ober-Elsaß.
Kreis: Gebweiler.
Gemeinden: Westhalten und Ufach.
Wassergebiet der Fecht.
Wasserlauf: Ohmbach.

Genehmigungs-Urkunde.

Nachdem seitens einer großen Anzahl Eigenthümer von Wasserentnahmen am Ohmbach und dessen Abzweigungen, den Mühlkanälen, der Antrag auf Genehmigung bezw. Beibehaltung der Entnahmen gestellt worden ist und seitens des Meliorationsbauinspektors zu Colmar die in der Ministerialverordnung vom 12. März 1892 vorgeschriebenen Erhebungen stattgefunden haben; nachdem ferner die öffentliche Bekanntmachung des Unternehmens in der vorgeschriebenen Weise erfolgt ist.

Nach Einsicht der Verordnung des Statthalters vom 30. Januar 1895, betreffend die Wasserbenutzung am Ohmbach, insbesondere des §. 2 derselben, beschließe ich auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1891, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, und der Verordnung vom 1. Februar 1892, was folgt:

Art. 1.

Den Eigenthümern der nachbezeichneten Wasserentnahmen, am Ohmbach, auf der Strecke von der zwischen

Digitized by Google

Sulzmatt und Westhalten über diesen Bach führenden Brücke bis zum Eintritt des Wasserlaufes in die Stadt Rufach bei der alten Stadtmauer, sowie an den Abzweigungen des Baches auf dieser Strecke, wird hiermit die Genehmigung zur Herstellung bezw. Beibehaltung von Stau- und Entnahmeschleusen, behufs Anstauung und Ableitung des Wassers zur Wiesenbewässerung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ertheilt.

Art. 2.

Als Rückmarken zur Festsetzung der zugelassenen größten Stauhöhen, bezw. zur Bestimmung der Höhenlagen der Schwellen der Entnahmeschleusen wurden gewählt:

1. Das Dreieck (△) auf der oberen Brüstungsmauer der Brücke über den Ohmbach im Zuge der Vizinalstraße Nr. 18ᵇ zwischen Sulzmatt und Westhalten mit der Cote 134,120;
2. Die Oberfläche der Fensterbank des untersten Fensters auf der Südseite der sog. Schliffmühle oberhalb Rufach mit der Cote . . . . . 98,620.

A. Beschreibung der Schleusen.

I. Gemarkung Westhalten.

Art. 3.

Stauanlage mit Entnahmeschleuse der Gemeinde Westhalten.

Die zur Bewässerung der sog. Stiermatt dienende Staufschleuse im Ohmbach ist, auf Gemeindeeigenthum rd. 40 m unterhalb der über genannten Wasserlauf führenden Straßenbrücke zwischen Sulzmatt und Westhatten, bezw. bei Station 0 + 40 der zugehörigen Pläne, anzulegen und erhält eine Lichtweite von 4,00 m. Ihre Sohlschwelle ist in Cotenhöhe 130,150 m, d. h. 3,970 m, wörtlich „Drei Meter siebenundneunzig Centimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Die größte zulässige Stauhöhe wird auf Cote 130,950 des Höhenplanes, oder 3,170 m, wörtlich „Drei Meter einhundertundsiebenzig Millimeter" unter der erstgenannten Rückmarke festgesetzt.

Die zu vorstehender Stauschleuse gehörige Entnahme ist auf dem rechten Ufer des Wasserlaufs, dicht oberhalb der Stauanlage anzulegen und erhält eine Lichtweite von 1,00 m. Die Sohlschwelle derselben ist auf Cote 130,950 des Höhenplanes oder 3,770 m, wörtlich „Drei Meter siebenhundertundsiebenzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 4.

Stauanlage mit Entnahmeschleuse des Xaver Strich u. Gen. in Westhatten.

Die Stauanlage ist in dem Westhalter-Mühlkanal im Gewann Walzenbrunnen bei Station 1 + 02 der zugehörigen Pläne herzustellen und erhält eine Lichtweite von 2,50 m. Ihre Sohlschwelle ist auf Cote 129,950 des Höhenplanes, d. h. 4,170 m, wörtlich „Vier Meter einhundertundsiebenzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Die größte zulässige Stauhöhe wird auf Cote 130,600 des Höhenplanes, d. h. 3,520 m, wörtlich „Drei Meter fünfhundertundzwanzig Millimeter" unter der erstgenannten Rückmarke festgesetzt. Die zugehörige Entnahmeschleuse ist auf dem rechten Ufer des Wasserlaufes, dicht oberhalb der Stauanlage, herzustellen nnd erhält eine Lichtweite von 1,20 m. Die Sohlschwelle dieser Schleuse ist auf Cote 130,200 des Höhenplanes, d. h. 4,02 m, wörtlich „Vier Meter zwanzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 5.

Entnahme des Alphons Schatz, Rebmann in Westhalten.

Dieselbe befindet sich auf dem rechten Ufer des Westhalter-Mühlkanals, im Gewann Spiesen-Mühlmatten, auf Parzelle Nr. 241, bei Station 3 + 57 der Pläne.

Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,50 m; ihre Schwelle ist auf Cote 129,200 des Höhenplanes, oder 4,920 m, wörtlich „Vier Meter neunhundertundzwanzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 6.

Entnahme des Josef Brun, Badbesitzer in Sulzmatt.

Dieselbe befindet sich auf dem rechten Ufer des Mühlkanals, im Gewann Spiesen-Mühlmatten, auf Parzelle Nr. 216, bei Station 3 + 94 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,80 m; ihre Schwelle ist auf Cote 129,100 des Höhenplanes, oder 5,020 m, wörtlich „Fünf Meter zwanzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 7.

Zur Ableitung des Wassers durch die in Art. 5 und 6 beschriebenen Entnahmeschleusen können die betheiligten Wässerungsberechtigten (Josef Brun in Sulzmatt u. Genossen) im Westhalter-Mühlkanal, im Gewann Spiesen-Mühlmatt, bei Station 3 + 95 der zuhehörigen Pläne eine Staufschleuse erstellen. Dieselbe erhält eine Lichtweite von 2,50 m; ihre Sohlschwelle ist auf Cote 128,880 des Höhenplanes, d. h. 5,240 m (Fünf Meter zweihundertundvierzig Millimeter) unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Die größte zulässige Stauhöhe wird auf Cote 129,400 des Höhenplanes, d. h. 4,720 m (Vier Meter siebenhundertundzwanzig Millimeter) unter der erstgenannten Rückmarke festgesetzt.

Art. 8.

Entnahme der Agatha Wischlin, ledig, in Westhalten.

Diese Entnahme befindet sich auf dem rechten Ufer des Werkkanals der Sägemühle Grotzinger im Gewann „Weschbach" auf Parzelle Nr. 205 bei Station 7 + 05 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,50 m; ihre Schwelle ist auf Cote 124,600 des Höhenplanes, d. h. 9,520 Meter, wörtlich „Neun Meter fünfhundertundzwanzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 9.

Entnahme des Georg Grotzinger, Sägemühlenbesitzer in Westhalten.

Die drei aus dem Mühlkanal abzweigenden Wasserentnahmen befinden sich auf dem rechten Ufer desselben und zwar:

Digitized by Google

Die erste auf Parzelle Nr. 204 bei Station 7 + 28 der Pläne. Die bestehende Schleuse hat eine Lichtweite von 0,40 m; ihre Schwelle liegt auf Cote 124,710 des Höhenplanes, d. h. 9,410 m, wörtlich „Neun Meter vierhundertundzehn Millimeter" unter der erstgenannten Rückmarke.

Die zweite zwischen Parzelle Nr. 202 und 204 bei Station 7 + 37 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,40 m; ihre Schwelle ist auf Cote 124,600, d. h. 9,520 m, wörtlich „Neun Meter fünfhundertundzwanzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Die dritte auf Parzelle Nr. 202 bei Station 7 + 46.5 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,50 m; ihre Schwelle ist auf Cote 124,500 des Höhenplanes, d. h. 9,620 m, wörtlich „Neun Meter sechshundertundzwanzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 10.

Entnahme des Johann Kittler, Mühlenbesitzer in Rufach.

Von den beiden auf dem linken Ufer des Mühlkanals der sogenannten Herrenmühle im Gewann „Hinter der Herrenmüht" auf Parzelle Nr. 578 gelegenen Wasserentnahmen befindet sich:

Die erste bei Station 13 + 63 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,50 m; ihre Schwelle ist auf 118,000 des Höhenplanes oder 16,120 m, wörtlich „Sechszehn Meter einhundertundzwanzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Die zweite bei Station 14 + 27 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,50 m; ihre Schwelle ist auf Cote 117,950 des Höhenplanes, d. h. 16,170 m, wörtlich „Sechszehn Meter einhundertundsiebzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 11.

Entnahmen des Josef Brun, Badbesitzer in Sulzmatt.

Von den vier auf dem linken Ufer des Mühlkanals der Sternenmühle im Gewann Stiermatt auf Parzelle Nr. 452 gelegenen Wasserentnahmen befinden sich:

Die erste bei Station 16 + 74 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,40 m; ihre Schwelle ist auf Cote 113,850 des Höhenplanes oder 20,270 m, wörtlich „Zwanzig Meter zweihundertundsiebzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Die zweite bei Station 17 + 03 der Pläne. Diese Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,50 m, ihre Schwelle ist auf Cote 113,820 des Höhenplanes bezw. 20,300 m, wörtlich „Zwanzig Meter dreihundert Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Die dritte bei Station 17 + 18 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,40 m; ihre Schwelle ist auf Cote 113,800 des Höhenplanes bezw. 20,320 m, wörtlich „Zwanzig Meter dreihundertundzwanzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Die vierte bei Station 17 + 30 der Pläne. Diese Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,40 m und ihre Schwelle ist auf Cote 113,800 des Höhenplanes, d. h. 20,320 m, wörtlich „Zwanzig Meter dreihundertundzwanzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 12.

Entnahmen der Geschwister Heitzmann von Anton in Westhalten.

Von den zwei auf dem linken Ufer des Mühlkanals der Sternenmühte im Gewann Stiermatt gelegenen Wasserentnahmen befindet sich:

Die erste auf Parzelle Nr. 454 bei Station 17 + 64 der Pläne. Diese Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,40 m; ihre Schwelle ist auf Cote 113,770 des Höhenplanes oder 20,350 m, wörtlich „Zwanzig Meter dreihundertundfünfzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Die zweite auf Parzelle 455 p bei Station 17 + 75 der Pläne. Diese Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,40 m; ihre Schwelle ist auf Cote 113,750 des Höhenplanes oder 20,370 m, wörtlich „Zwanzig Meter dreihundertundsiebzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 13.

Entnahmen der Adelheit Debenath von Martin in Westhalten.

Die zwei auf dem linken Ufer des Mühllanals im Gewann Stiermatt gelegenen Wasserentnahmen befinden sich:

Die erste auf Parzelle Nr. 455 p bei Station 17 + 91 und die zweite auf Parzelle Nr. 456 bei Station 18 + 03 der Pläne. Die Schleusen erhalten eine gleiche Lichtweite von 0,40 m; ihre Schwellen sind auf Cote 113,730 des Höhenplanes, d. h. 20,390 m, wörtlich „Zwanzig Meter dreihundertundneunzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 14.

Entnahme des Josef Baumann, Gutsbesitzer in Dornach bei Mülhausen.

Dieselbe befindet sich auf dem linken Ufer des Mühllanals der Sternenmühle im Gewann Stiermatt auf Parzelle Nr. 457 bei Station 18 + 17.5 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,40 m; ihre Schwelle ist auf Cote 113,700 des Höhenplanes, d. h. 20,420 m, wörtlich „Zwanzig Meter vierhundertundzwanzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 15.

Entnahmen der Agathe Wischlin, Rentnerin, ledig, in Westhalten.

Von den zwei auf dem linken Ufer des Mühlkanals der Sternenmühle im Gewann Stiermatt gelegenen Wasserentnahmen befindet sich:

Die erste auf Parzelle Nr. 459 bei Station 18 + 30 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,40 m; ihre Schwelle ist auf Cote 113,690 des Höhenplanes oder 20,440 m, wörtlich „Zwanzig Meter vierhundertundvierzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Die zweite auf Parzelle Nr. 461 bei Station 18 + 47 der Pläne. Diese Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,40 m und ihre Schwelle ist auf Cote 113,650 des Höhenplanes, d. h. 20,470 m, wörtlich „Zwanzig Meter vierhundertundsiebzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Digitized by Google

Art. 16.

Entnahme der Wwe. Landmann Anton, Wirthin in Westhalten.

Diese Entnahme befindet sich auf dem linken Ufer des Mühlkanals der Sternenmühle im Gewann Stiermall, auf Parzelle Nr. 463 bei Station 18 + 05 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,40 m; ihre Schwelle ist auf Cote 113,490 des Höhenplanes, d. h. 20,490 m, wörtlich „Zwanzig Meter vierhundertundneunzig Millimeter" unter die erste Rückmarke zu legen.

Art. 17.

Entnahme der Wwe. Grötz Josef, Rentnerin in Westhallen.

Dieselbe befindet sich auf dem linken Ufer des Mühlkanals der Sternenmühle im Gewann Stiermatt, auf Parzelle Nr. 464 bei Station 18 + 76 der Pläne. Die Schleuse erhäll eine Lichtweite von 0,40 m; ihre Schwelle ist auf Cote 113,690 des Höhenplanes, d. h. 20,500 m, wörtlich „Zwanzig Meter fünfhundert Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 18.

Entnahme des Johann Baptist Wischlin, Eigenthümer in Westhalten.

Dieselbe befindet sich auf dem linken Ufer des Mühlkanals der Sternenmühle im Gewann Stiermatt auf Parzelle Nr. 467 bei Station 18 + 96 der Pläne. Die Schleuse erhäll eine Lichtweite von 0,40 m; ihre Schwelle ist auf Cote 113,600 des Höhenplanes, d. h. 20,530 m, wörtlich „Zwanzig Meter fünfhundertundzwanzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art 19.

Entnahme des Sebastian Fetz, Weinsticher in Westhalten.

Dieselbe befindet sich auf dem linken Ufer des Mühlkanals der Sternenmühle im Gewann Stiermatt auf Parzelle Nr 468 bei Station 19 + 00 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,40 m; ihre Schwelle ist auf Cote 113,580 des Höhenplanes oder 20,540 m, wörtlich „Zwanzig Meter fünfhundertundvierzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 20.

Entnahmen der Wwe. Sommereisen Anton in Westhallen.

Dieselbe befindet sich auf dem linken Ufer des Mühlkanals der Sternenmühle im Gewann Stiermatt auf Parzelle Nr. 469 p bei Station 19 + 18 der Pläne; die Schleuse erhäll eine Lichtweite von 0,40 m; ihre Schwelle ist auf Cote 113,580 des Höhenplanes oder 20,540 m, wörtlich „Zwanzig Meter fünfhundertundvierzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 21.

Entnahme des Ludwig Mosser, Eigenthümer in Rusach.

Dieselbe befindet sich auf dem linken Ufer des Mühlkanals der Sternenmühle im Gewann Stiermatt auf Parzelle Nr. 469 p bei Station 19 + 25 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,40 m; ihre Schwelle ist auf Cote 113,580 des Höhenplanes, d. h. 20,540 m, wörtlich „Zwanzig Meter fünfhundertundvierzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 22.

Entnahmen des René Chevalier, Eigenthümer in Westhalten.

Von den drei auf dem linken Ufer des Mühlkanals auf Gemarkung Westhalten im Gewann Stiermatt gelegenen Wasserentnahmen befindet sich:

Die erste bei Station 19 + 37 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,40 m; ihre Schwelle ist auf Cote 113,550 des Höhenplanes, d. h. 20,570 m, wörtlich „Zwanzig Meter fünfhundertundsiebzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Die zweite bei Station 19 + 47 der Pläne. Diese Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,40 m; ihre Schwelle ist auf Cote 113,550 des Höhenplanes oder 20,570 m, wörtlich „Zwanzig Meter fünfhundertundsiebzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Die dritte bei Station 19 + 63 der Pläne. Die Schleuse erhäll eine Lichtweite von 0,40 m; ihre Schwelle ist auf Cote 113,520 des Höhenplanes, bezw. 20,600 m, wörtlich „Zwanzig Meter sechshundert Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 23.

Behufs Ableitung des Wassers durch die in Art. 11 bis 22 beschriebenen Entnahmeschleusen können die Betheiligten (René Chevalier in Westhalten und Genossen) im Mühlkanal der Sternenmühle ca. 150 m oberhalb der letzteren bei Station 19 + 40 der zugehörigen Pläne eine Stauschleuse errichten. Dieselbe erhält eine Lichtweite von 2,50 m; ihre Sohlschwelle ist auf Cote 113,430 des Höhenplanes, d. h. 20,700 m (Zwanzig Meter siebenhundert Millimeter) unter die erstgenannte Rückmarke zu legen. Die größte zulässige Stauhöhe wird auf Cote 114,000 des Höhenplanes, d. h. 20,130 m (Zwanzig Meter einhundertundzwanzig Millimeter) unter der erstgenannten Rückmarke festgesetzt.

II. Gemarkung Rusach.

Art. 24.

Entnahme desselben Eigenthümers (R. Chevalier) in Westhalten.

Von den zwei ebenfalls auf dem linken Ufer des Mühlkanals auf Gemarkung Rusach im Gewann Sternenmühle auf Parzelle Nr. 1 gelegenen Wasserentnahmen befindet sich:

Die erste bei Station 19 + 72 und die zweite bei Station 20 + 08 der Pläne.

Die beiden Schleusen erhalten gleiche Lichtweiten von 0,40 m; ihre Schwellen sind auf Cote 113,520 des Höhenplanes, d. h. 20,600 m, wörtlich „Zwanzig Meter sechshundert Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Digitized by Google

Art. 25.

Entnahme des Johann Baptist Reinhard, Besitzer der Sternmühle in Rufach.

Dieselbe befindet sich auf dem rechten Ufer des Mühlkanals im Gewann Sternenmühle auf Parzelle Nr. 5 bei Station 20 + 59 der Pläne. Die bestehende Schleuse hat eine Lichtweite von 0,70 m; ihre Schwelle liegt auf Cote 113,434 des Höhenplanes, d. h. 20,666 m, wörtlich „Zwanzig Meter sechshundertsechsundsechzig Millimeter" unter der erstgenannten Rückmarke.

Art. 26.

Entnahme der Wwe. Morlock, geb. Weingand, in Westhalten.

Dieselbe befindet sich auf dem linken Ufer des Mühlkanals der Bodenmühle im Gewann Bodenmühle auf Parzelle Nr. 1026 bei Station 23 + 31 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,60 m; ihre Schwelle ist auf Cote 109,460 des Höhenplanes oder 24,720 m, wörtlich „Vierundzwanzig Meter siebenhundertundzwanzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 27.

Entnahme des Xaver Probst, Rebmann in Sulzmatt.

Dieselbe befindet sich auf dem linken Ufer des Mühlkanals im Gewann Bodenmühle bei Station 23 + 42 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,50 m; ihre Schwelle ist auf Cote 109,280 des Höhenplanes oder 24,740 m, wörtlich „Vierundzwanzig Meter siebenhundertundvierzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 28.

Entnahme der Gemeinde Rufach.

Dieselbe befindet sich auf dem linken Ufer des Mühlkanals im Gewann Bodenmühle auf Parzelle Nr. 1029 bei Station 23 + 64 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,60 m; ihre Schwelle ist auf Cote 109,350 des Höhenplanes, oder 24,770 m, wörtlich „Vierundzwanzig Meter siebenhundertundsiebzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 29.

Entnahme des Karl Schrapf, Rebmann in Westhalten.

Dieselbe befindet sich auf dem linken Ufer des Mühlkanals im Gewann Bodenmühle auf der Grenze zwischen Parzellen Nr. 1029 und 1030 bei Station 23 + 72 der Pläne. Diese Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,60 m; ihre Schwelle ist auf Cote 109,340 des Höhenplanes, oder 24,780 m, wörtlich „Vierundzwanzig Meter siebenhundertundachtzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 30.

Entnahme des Josef Brun, Badbesitzer in Sulzmatt.

Von den drei auf dem rechten Ufer des Mühllanals gelegenen Wasserentnahmen befindet sich:

Die erste im Gewann Bodenmühl auf Parzelle Nr. 1036 bei Station 23 + 84 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,50 m; ihre Schwelle ist auf Cote 109,330 des Höhenplanes, d. h. 24,800 m, wörtlich „Vierundzwanzig Meter achthundert Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Die zweite im Gewann Bodenmühle zwischen den Parzellen Nr. 935 und 930 bei Station 24 + 13 der Pläne. Die bestehende Wasserschleuse hat eine Lichtweite von 0,60 m; ihre Schwelle liegt auf Cote 109,250 des Höhenplanes oder 24,870 m, wörtlich „Vierundzwanzig Meter achthundertundsiebzig Millimeter" unter der erstgenannten Rückmarke.

Die dritte im Gewann Bodenmühle auf Parzelle Nr. 930 bei Station 24 + 23 der Pläne. Die bestehende Schleuse hat eine Lichtweite von 0,60 m; ihre Schwelle liegt auf Cote 109,10 des Höhenplanes bezw. 25,020 m, wörtlich „Fünfundzwanzig Meter zwanzig Millimeter" unter der erstgenannten Rückmarke.

Art. 31.

Entnahme der Wwe. Michel Roeppel auf der Bodenmühle.

Dieselbe befindet sich auf dem linken Ufer des Mühlkanals dicht oberhalb der Stauanlage der Mühle bei Station 24 + 54 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,40 m; ihre Schwelle ist auf Cote 109,120 des Höhenplanes, d. h. 24,991 m, wörtlich „Vierundzwanzig Meter neunhundertundeinundneunzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 32.

Entnahme des Jakob Amrein, Rebmann in Rufach.

Dieselbe befindet sich auf dem rechten Ufer des Ohmbaches im Gewann Sundenmühl auf Parzelle Nr. 605 bei Station 31 + 79 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,50 m; ihre Schwelle ist auf Cote 102,850 des Höhenplanes, d. h. 31,270 m wörtlich „Einunddreißig Meter zweihundertundsiebzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 33.

Entnahme des Eugen Beringer, Sattler in Rufach.

Dieselbe befindet sich auf dem rechten Ufer des Ohmbaches im Gewann Sundenmühl auf Parzelle Nr. 604 bei Station 32 + 0 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,50 m; ihre Schwelle ist auf Cote 102,840 des Höhenplanes, d. h. 31,280 m ,wörtlich „Einunddreißig Meter zweihundertundachtzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 34.

Entnahme der Wittwe Hubert Ruehl, geb. Riegert, in Rufach.

Dieselbe befindet sich auf dem linken Ufer des Ohmbaches im Gewann Sundenmühl auf Parzelle Nr. 556 bei Station 32 + 15 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,80 m; ihre Schwelle ist auf Cote 102,830 des Höhenplanes bezw. 31,300 m, wörtlich „Einunddreißig Meter dreihundert Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 35.

Entnahme der Luise Haberer, Rentnerin, ledig, in Rufach.

Von den beiden auf dem rechten Ufer des Ohmbaches im Gewann Sundenmühl gelegenen Wasserentnahmen befindet sich:

Digitized by Google

Die erste bei Station 32 + 19 auf Parzelle Nr. 603 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,40 m; ihre Schwelle ist auf Cote 102,820 des Höhenplanes, d. h. 31,300 m wörtlich „Einunddreißig Meter dreihundert Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Die zweite auf Parzelle Nr. 602 bei Station 32 + 37 der Pläne. Diese Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,40 m; ihre Schwelle ist auf Cote 102,800 des Höhenplanes, d. h. 31,320 m, wörtlich „Einunddreißig Meter dreihundertundzwanzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 36.

Entnahmen des Ludwig Mosser, Eigenthümer in Rufach.

Von den zwei auf dem linken Ufer des Ohmbaches im Gewann Sundenmühle auf Parzelle Nr. 557p gelegenen Wasserentnahmen befindet sich:

Die erste bei Station 32 + 28 und die zweite bei Station 32 + 50 der Pläne. Die Schleusen erhalten eine gleiche Lichtweite von 0,50 m. Die Schwelle der ersteren ist auf Cote 102,830 des Höhenplanes, d. h. 31,300 m, wörtlich „Einunddreißig Meter dreihundert Millimeter" und die der zweiten auf Cote 102,800 des Höhenplanes oder 31,320 m, wörtlich „Einunddreißig Meter dreihundertundzwanzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 37.

Entnahmen des Johann Baptist Martin, Eigenthümer in Rufach.

Von den drei auf dem rechten Ufer des Ohmbaches im Gewann Sundenmühl gelegenen Wasserentnahmen befindet sich:

Die erste bei Station 32 + 50 auf der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 601 und 602, die zweite auf Parzelle Nr. 601 bei Station 32 + 56 und die dritte ebenfalls auf Parzelle Nr. 601 bei Station 32 + 63 der Pläne. Alle drei Schleusen erhalten eine gleiche Lichtweite von 0,40 m. Ihre Schwellen sind auf Cote 102,800 des Höhenplanes bezw. 31,320 m, wörtlich „Einunddreißig Meter dreihundertundzwanzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 38.

Entnahmen des Viktor Rauch, Oberfahnenschmied in Straßburg i. E., Feld-Artillerie-Regiment Nr. 15.

Von den 5 auf dem linken Ufer des Ohmbaches im Gewann Sundenmühl auf Parzelle Nr. 557p gelegenen Wasserentnahmen befindet sich:

Die erste bei Station 32 + 77 und die zweite bei Station 33 + 14 der Pläne. Beide Schleusen erhalten eine gleiche Lichtweite von 0,50 m; ihre Schwellen sind auf Cote 102,780 des Höhenplanes, d. h. 31,340 m, wörtlich „Einunddreißig Meter dreihundertundvierzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Die dritte bei Station 33 + 42 der Pläne. Diese Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,50 m; die Schwelle derselben ist auf Cote 102,750 des Höhenplanes, bezw. 31,370 m, wörtlich „Einunddreißig Meter dreihundertundsiebzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Die vierte bei Station 33 + 71 der Pläne und die fünfte bei Station 33 + 94 der Pläne. Beide Schleusen erhalten eine gleiche Lichtweite von 0,50 m; ihre Schwellen sind auf Cote 102,730 des Höhenplanes bezw. 31,400 m, wörtlich „Einunddreißig Meter vierhundert Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 39.

Entnahme des Emil Bahl, Eigenthümer in Rufach.

Von den beiden auf dem rechten Ufer des Ohmbaches im Gewann Sundenmühl gelegenen Wasserentnahmen befindet sich:

Die erste auf Parzelle Nr. 595 bei Station 32 + 90 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,40 m; ihre Schwelle ist auf Cote 102,780 des Höhenplanes, d. h. 31,340 m, wörtlich „Einunddreißig Meter dreihundertundvierzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Die zweite auf Parzelle Nr. 596 bei Station 33 + 0 der Pläne. Diese Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,50 m, die Schwelle derselben ist auf Cote 102,780 des Höhenplanes, d. h. 31,340 m, wörtlich „Einunddreißig Meter dreihundertundvierzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 40.

Entnahme des Emil Gallinet, Rebmonn in Rufach.

Dieselbe befindet sich auf dem rechten Ufer des Ohmbaches im Gewonn Sundenmühle auf Parzelle Nr. 595p bei Station 33 + 36 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,40 m; ihre Schwelle ist auf Cote 102,750 des Höhenplanes, d. h. 31,370 m, wörtlich „Einunddreißig Meter dreihundertundsiebzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 41.

Entnahmen des Ludwig Götz, Fruchthändler in Rufach.

Dieselben befinden sich auf dem rechten Ufer des Ohmbaches im Gewann Sundenmühl und zwar:

Die erste auf Parzelle Nr. 593 bei Station 33 + 86 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,40 m; ihre Schwelle ist auf Cote 102,750 des Höhenplanes, d. h. 31,370 m, wörtlich „Einunddreißig Meter dreihundertundsiebzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Die zweite auf der Grenze zwischen Parzellen Nr. 589 und 592 bezw. bei Station 33 + 86 der Pläne. Die bestehende Schleuse hat eine Lichtweite von 0,50 m; ihre Schwelle liegt auf Cote 102,580, d. h. 31,540 m, wörtlich „Einunddreißig Meter fünfhundertundvierzig Millimeter" unter der erstgenannten Rückmarke.

Art. 42.

Entnahmen des Müllers Karl Flury auf der Sundenmühle.

Von den sechs auf dem linken Ufer des Ohmbaches oberhalb der Sundenmühle gelegenen Wasserentnahmen befindet sich:

Die erste auf Parzelle Nr. 588 bei Station 34 + 12 der Pläne, die zweite auf Parzelle Nr. 588 bei Station 34 + 29 der Pläne, die dritte zwischen Parzellen Nr. 586 und 587 bei Station 34 + 41 der Pläne, die vierte auf Parzelle Nr. 585 bei Station 34 + 58 der Pläne, die fünfte auf Parzelle Nr. 585 bei Station 34 + 74 der Pläne und die sechste zwischen Parzellen Nr. 578 und 585 bei Station 34 + 77 der Pläne.

Digitized by Google

Sämmtliche sechs Schleusen erhalten eine gleiche Lichtweite von 0,80 m. Die Sohlschwellen derselben sind auf Cote 102,700 des Höhenplanes oder 31,420 m, wörtlich „Einunddreißig Meter vierhundertundzwanzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 43.

Stauanlage mit Entnahmeschleuse der Wässerungsgenossenschaft „Am Ohmbach" in Rufach.

Die Stauschleuse im Ohmbach ist ca. 220 m oberhalb der Stauanlage der sogenannten Schliffmühle bei Station 46 + 15 der Pläne anzulegen und erhält eine Lichtweite von 2,50 m. Ihre Sohlschwelle ist auf Cote 97,640 des Höhenplanes, d. h. 36,420 m, wörtlich „Sechsunddreißig Meter vierhundertundachtzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Die größte zulässige Stauhöhe wird auf Cote 98,300 des Höhenplanes, d. h. 35,820 m, wörtlich „Fünfunddreißig Meter achthundertundzwanzig Millimeter" unter der erstgenannten Rückmarke festgesetzt.

Die zugehörige Entnahmeschleuse ist auf dem rechten Ufer des Wasserlaufes, dicht oberhalb der Stauschleuse, anzulegen und erhält eine Lichtweite von 1,20 m; die Sohlschwelle dieser Schleuse ist auf Cote 97,800 des Höhenplanes, d. h. 36,320 m, wörtlich „Sechsunddreißig Meter dreihundertundzwanzig Millimeter" unter die erste Rückmarke zu legen.

Art. 44.

Entnahme der Wittwe Erasmus Runner, geb. Isner, in Pfaffenheim.

Dieselbe befindet sich auf dem rechten Ufer des Ohmbaches im Gewann Schliffmühl auf Parzelle Nr. 1072 p bei Station 46 + 68 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,80 m; ihre Schwelle ist auf Cote 97,650 des Höhenplanes, d. h. 36,470 m, wörtlich „Sechsunddreißig Meter vierhundertundsiebzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 45.

Entnahme des Hueber Michel, Sohn, Eigenthümer in Rufach.

Von den beiden auf dem linken Ufer des Ohmbaches im Gewann Schliffmühl auf Parzelle Nr. 1069 gelegenen Wasserentnahmen befindet sich:

Die erste bei Station 46 + 71 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,40 m.

Die zweite bei Station 46 + 86 der Pläne. Diese Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,50 m.

Die Schwellen der beiden Schleusen sind auf Cote 97,650 des Höhenplanes oder 36,470 m, wörtlich „Sechsunddreißig Meter vierhundertundsiebzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 46.

Entnahme des Sommereisen Donat in Rufach.

Dieselbe befindet sich auf dem rechten Ufer des Ohmbaches im Gewann Schliffmühl auf Parzelle Nr. 1072 p bei Station 46 + 88 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,50 m; ihre Schwelle ist auf Cote 97,650 m des Höhenplanes oder 36,470 m, wörtlich „Sechsunddreißig Meter vierhundertundsiebzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 47.

Entnahme des Josef Isner (Schmoll) v. Erasmus in Rufach.

Von den beiden auf dem rechten Ufer des Ohmbaches im Gewann Schliffmühl auf Parzelle Nr. 1074 p gelegenen Wasserentnahmen befindet sich:

Die erste bei Station 46 + 96 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,50 m.

Die zweite bei Station 47 + 07 der Pläne. Diese Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,30 m.

Die Schwellen dieser 2 Schleusen sind auf Cote 97,65 des Höhenplanes oder 36,470 m, wörtlich „Sechsunddreißig Meter vierhundertundsiebzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 48.

Entnahmen des Valentin Meister, Eigenthümer in Rufach.

Von den drei im Gewann Schliffmühl gelegenen Wasserentnahmen befindet sich:

Die erste auf dem linken Ufer des Ohmbaches auf Parzelle Nr. 1067 bei Station 47 + 23 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,50 m.

Die zweite auf dem rechten Ufer des Ohmbaches zwischen Parzellen Nr. 1074 und 1075 bei Station 47 + 35 der Pläne. Diese Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,30 m.

Die dritte ebenfalls auf dem rechten Ufer auf Parzelle Nr. 1075 bei Station 47 + 53 der Pläne; die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,50 m.

Die Schwellen dieser drei Schleusen sind auf Cote 97,650 des Höhenplanes, d. h. 36,470 m, wörtlich „Sechsunddreißig Meter vierhundertundsiebzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 49.

Entnahme des Martin Jenny von Martin in Rufach.

Dieselbe befindet sich auf dem linken Ufer des Ohmbaches im Gewann Schliffmühl auf Parzelle Nr. 1059 bei Station 47 + 44 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,30 m, ihre Schwelle ist auf Cote 97,650 des Höhenplanes, d. h. 36,470 m, wörtlich „Sechsunddreißig Meter vierhundertundsiebzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 50.

Entnahme des Josef Quimpf, Rentner in Rufach.

Dieselbe befindet sich auf dem linken Ufer des Ohmbaches, im Gewann Schliffmühl, auf der Parzelle Nr. 1058 bei Station 47 + 55 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,40 m; die Sohlschwelle derselben ist auf Cote 97,650 des Höhenplanes, d. h. 36,470 m, wörtlich „Sechsunddreißig Meter vierhundertundsiebzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 51.

Entnahme der Elise Isner v. Erasmus, ledig, in Rufach.

Dieselbe befindet sich auf dem rechten Ufer des Ohmbaches, im Gewann Schliffmühl, auf Parzelle Nr. 1076 bei Station 47 + 64 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Licht-

Digitized by Google

weite von 0,50 m; ihre Schwelle ist auf Cote 97,650 des Höhenplanes, d. h. 36,470 m, wörtlich „Sechsunddreißig Meter vierhundertundsiebzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 52.

Entnahme der Spital-Verwaltung Rufach.

Dieselbe befindet sich auf dem rechten Ufer des Ohmbaches, im Gewann Schliffmühl, auf Parzelle Nr. 1082 bei Station 47 + 97 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,50 m; ihre Schwelle ist auf Cote 97,650 des Höhenplanes, d. h. 36,470 m, wörtlich „Sechsunddreißig Meter vierhundertundsiebzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

Art. 53.

Entnahme der Gemeinde Rufach.

Dieselbe befindet sich auf dem linken Ufer des Ohmbaches, dicht oberhalb der sog. Schliffmühle, auf der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 1052 u. 1057 bei Station 28 + 05 der Pläne. Die Schleuse erhält eine Lichtweite von 0,50 m und ihre Schwelle ist auf Cote 97,650 des Höhenplanes, d. h. 36,470 m, wörtlich „Sechsunddreißig Meter vierhundertundsiebzig Millimeter" unter die erstgenannte Rückmarke zu legen.

B. Wässerungs-Ordnung.

Art. 54.

Zur Bewässerung der am Ohmbach und dessen Abzweigungen gelegenen Wiesen auf der in der Verordnung vom 30. Januar 1895 bezeichneten Strecke wird für die Frühjahrs- und Sommerwässerung nachstehende Wässerungs-Ordnung festgesetzt:

Das ganze Wässerungsgebiet wird in zwei Abtheilungen zerlegt, die abwechselungsweise wässern.

Die I. Abtheilung umfaßt die Wiesen auf der Strecke von der Brücke über den Ohmbach in der Straße von Westhalten nach Sulzmatt abwärts bis zur Bodenmühle und wässert an den auf eine ungerade Tageszahl, z. B. auf den 1., 15., 29. fallenden Sonn- bezw. Feiertagen nach dem 1. April und 15. Juni jeden Jahres.

Die II. Abtheilung umfaßt die Wiesenflächen auf der Strecke von der Bodenmühle abwärts bis zur Stadt Rufach und wässert an den geraden (8., 22.) Sonn- bezw. Feiertagen nach dem 1. April und 15. Juni jeden Jahres. Außerdem kann diese Abtheilung stets das von der ersten Abtheilung herrührende Abwasser entnehmen und zu diesem Zwecke jeden Sonn- und Feiertag die Stauanlagen geschlossen und die Entnahmeschleusen geöffnet halten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stauanlagen.	Bezeichnung der zugehörigen Wasserentnahmen.	Die Stauanlage wird geschlossen.	Die Stauanlage wird geöffnet.	Dauer der wirklichen Wässerzeit. Stunden.	Bemerkungen.
	I. Abtheilung.					
1	Stauanlage bei Stat. 0 + 40 im Ohmbach	Entnahme Stat. 0 + 40	Samstag Abend 6 Uhr	Samstag Abend 9 Uhr	3	
2	dto. bei Stat. 1 + 02 im Mühltanal	dto. 1 + 02	desgl.	Sonntag Vorm. 4 Uhr	7	
3	dto. der Station 3 + 95	dto. 3 + 57 und 3 + 94	desgl.	dto. 7 Uhr	3	
4	dto. der Mühle Grotzinger bei Stat. 7 + 50	dto. 7 + 05, 7 + 23, 7 + 37,5 und 7 + 46,5	desgl.	dto. 9 Uhr	2	
5	dto. der Herrenmühle bei Stat. 14 + 86	dto. 13 + 68 und 14 + 97	desgl.	dto. 11 Uhr	2	
6	dto. bei Stat. 19 + 40	dto. von 16 + 74 bis 19 + 87	desgl.	Sonntag Nachm. 4 Uhr	5	
7	dto. der Sternmühle bei Stat. 20 + 89	dto. von 19 + 47 bis 20 + 59	desgl.	dto. 7 Uhr	3	
8	dto. der Bodenmühle bei Stat. 24 + 54	dto. von 23 + 31 bis 24 + 54	desgl.	Montag Vorm. 4 Uhr	9	
				Sa. . . .	36	
	II. Abtheilung.					
9	Stauanlage der Sundenmühle bei Stat. 34 + 80	Entnahme von Stat. 31 + 79 bis 34 + 77	Samstag Abend 6 Uhr	Samstag Nacht 12 Uhr	6	
10	dto. der Wässerungs-Genossenschaft am Ohmbach bei Stat. 46 + 15	Entnahme Stat. 46 + 15	desgl.	Sonntag Abend 8 Uhr	20	
11	dto. der Schliffmühle bei Stat. 48 + 31	Entnahme von 46 + 68 bis 48 + 05	desgl.	Montag Vorm. 4 Uhr	8	
				Sa. . . .	36	

Digitized by Google

Art. 55.

Während der für die einzelnen Abtheilungen festgesetzten Wässerzeiten sind die Besitzer der in Betracht kommenden Triebwerke verpflichtet, ihre Stau-, Betriebs- und Leerlaufschleusen vollständig geschlossen zu halten.

Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Art. 56.

Außer der in §. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1895 bezw. Art. 54 festgesetzten Wässerzeit sind die sämmtlichen Entnahmeschleusen geschlossen, und die nicht zum Betriebe der Werke dienenden Stauschleusen geöffnet zu halten. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Die Genehmigungsinhaber haften für die übermäßige Stauung des Wassers, ebenso für jeden Schaden, welcher durch das Wässern Dritter entsteht.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 57.

Sämmtliche Schleusen sind wasserdicht anzulegen und in gutem Zustande zu erhalten. Die Oberfläche der Schützthüren der Entnahmeschleusen muß in geschlossenem Zustande bis zur Terrainhöhe reichen. Die Schwellen und die Widerlager der Schleusen sind aus Mauerwerk oder Beton herzustellen.

Art. 58.

An einer in der Nähe jeder Stauschleuse befindlichen Stelle, deren Festsetzung durch den Meliorationsbauinspektor erfolgen wird, ist behufs Bezeichnung der zugelassenen größten Stauhöhe eine Aichmarke nach näherer Bestimmung des Meliorationsbauinspektors anzubringen und zwar in der Weise, daß die Marke für alle Betheiligten womöglich ohne Eintritt in das Eigenthum des Unternehmers sichtbar ist. Der Zugang zu derselben steht den mit der Aufsicht betrauten Beamten jederzeit frei.

Zu allen Aenderungen, Erneuerungen, Ausbesserungen und Neubefestigungen der Aichmarke ist vorherige Genehmigung des Meliorationsbauinspektors erforderlich. Eine Beschädigung der Aichmarke ist dem Bauinspektor binnen längstens 14 Tagen anzuzeigen und für deren Wiederherstellung nach Anordnung desselben zu sorgen. Für die Erhaltung der Zugänglichkeit und Sichtbarkeit der Aichmarke hat der Unternehmer Sorge zu tragen. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Art. 59.

Die vorstehend beschriebenen Arbeiten werden unter Aufsicht der Beamten der Meliorationsbauverwaltung ausgeführt und müssen innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahre, vom Tage der Zustellung dieses Beschlusses ab, fertiggestellt sein. Nach Ablauf dieser Frist hat der Meliorationsbauinspektor die Abnahme derselben vorzunehmen.

Art. 60.

Sind die einzelnen Eigenthümer den obigen Vorschriften nicht nachgekommen und sind auch auf erneute Aufforderung innerhalb der weiter gegebenen Frist die Anlagen nicht vorschriftsmäßig hergestellt, so ist die Verwaltungsbehörde berechtigt, die Genehmigung als nicht ertheilt anzusehen und die Beseitigung der nicht zu Recht bestehenden Wasserentnahme zu fordern, sowie diese Beseitigung, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erfolgt, auf Kosten der Unternehmer selbst vornehmen zu lassen.

Art. 61.

Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, daß sie aus Gründen eines öffentlichen Interesses jederzeit widerrufen und beschränkt werden kann.

Sofern die Widerrufung oder Beschränkung durch eine neue Vertheilung des Wassers nothwendig geworden ist, findet ein Anspruch auf Entschädigung nicht statt; im Uebrigen sind etwaige Entschädigungsansprüche innerhalb Jahresfrist nach der Herstellung des neugeordneten Zustandes anzumelden.

Art. 62.

Die Unternehmer haben sich allen Anordnungen der Meliorationsbauverwaltung, welche diese im öffentlichen Interesse für erforderlich erachtet, zu fügen. Den Beamten dieser Verwaltung steht der Zutritt zu den Anlagen jederzeit frei.

Art. 63.

Die Rechte Dritter bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Colmar, den 6. September 1897.

Der Bezirkspräsident.

II. 7269. J. V.: **Boehm.**

---

b. Unter-Elsaß.

(566)

Der 18 Jahre alte Tagner Josef Weber aus Auenheim, Kreis Hagenau, hat am 24. Juli d. Js. den 13jährigen Friedrich Walff aus Runzenheim vom Tode des Ertrinkens in der Moder gerettet.

Das muthvolle und entschlossene Verhalten des Genannten bei diesem Rettungswerke wird hiermit unter Belobigung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 14. September 1897.

Der Bezirkspräsident.

IV. 6821. J. A.: **Siegfried.**

Digitized by Google

(567) Nachweisung

des im Monat August 1897 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktarte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.				Stroh												Heu.			
					Roggen-				Weizen-											
					Richt-				Richt-				Krumm-							
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																			
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	16	74	17	58	5	60	5	88	—	—	—	—	5	—	5	25	—	—	—	—	6	80	7	14
Colmar	*		**		5	80	6	09	5	—	5	25	4	40	4	62	4	20	4	41	4	80	5	04
Gebweiler	17	60	18	46	6	40	6	72	5	—	5	25	6	40	6	72	5	—	5	25	5	20	5	46
Mülhausen	17	50	18	38	6	56	6	89	5	72	6	01	6	44	6	76	5	46	5	75	5	32	5	59
Rappoltsweiler	16	—	18	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	30	6	61	6	10	6	40
Thann	15	46	16	23	5	25	5	51	—	—	—	—	4	10	4	30	—	—	—	—	5	60	5	68
Brumath	15	—	15	75	5	40	5	67	—	—	—	—	5	—	5	25	—	—	—	—	5	20	5	46
Hagenau	—	—	—	—	5	—	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	40	5	67
Molsheim	16	—	16	80	6	—	6	30	—	—	—	—	5	—	5	25	—	—	—	—	4	60	5	04
Schlettstadt	15	—	15	75	6	20	6	51	4	94	5	19	6	20	6	51	4	94	5	19	4	58	4	61
Straßburg	17	02	17	87	7	50	7	88	—	—	—	—	6	75	7	09	—	—	—	—	8	—	6	40
Weißenburg	16	—	16	80	4	—	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	30
Zabern	15	25	16	01	6	—	6	30	5	50	5	78	4	50	4	73	4	—	4	20	5	56	5	84
Bolchen	14	—	14	70	7	—	7	35	6	—	6	30	6	—	6	30	6	—	6	30	8	—	8	40
Dieuze	15	32	16	09	4	76	5	02	—	—	—	—	—	—	—	—	4	26	4	49	5	16	5	42
Diedenhofen	13	95	14	65	4	90	5	15	4	70	4	94	4	50	4	73	4	30	4	52	5	—	5	25
Forbach	15	—	15	75	5	75	6	04	5	—	5	25	4	25	4	46	3	50	3	68	5	50	5	78
Metz	15	40	16	17	5	40	5	67	4	80	5	04	5	65	5	93	5	15	5	41	6	80	7	14
Saarburg	14	95	15	70	4	92	5	17	—	—	—	—	—	—	—	—	4	36	4	58	5	26	5	54
Saargemünd	15	34	16	11	5	14	5	40	4	14	4	35	4	60	4	83	3	60	3	78	5	34	5	61

* Fremder 17.38, Elsässer 15.65. — ** Fremder 16.25, Elsässer 16.43.

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(568) Verordnung.

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Metz für die 3. Sitzungsperiode des Jahres 1897 festgesetzt auf Montag, den 25. Oktober 1897, Vormittags 9 Uhr, und der Landgerichtsdirektor Herr Dr. Roedler in Metz zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 9. September 1897.

Der K. Oberlandesgerichtspräsident,
Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath:
von Vacano.

T. 1560.

(569)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster für den Gemeindebezirk Oberburnhaupt, Kreis Thann, vom 1. November 1897 ab Anwendung zu finden haben.

K. 5802.

(570)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom

Digitized by Google

3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Gemeindebezirk Bernhardsweiler, Kreis Erstein, vom 1. November 1897 ab Anwendung zu finden haben.
K. 5773.

---

(571)

Der Mühlenbesitzer G. Knopf in Kembs hat unterm 24. Juni d. Js. den Antrag auf Ertheilung der Genehmigung zur Neuherstellung seines im Augraben befindlichen Ueberfallwehres gestellt.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes bei dem Bürgermeister zu Kembs anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Kembs zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 15. September 1897.

Der Kreisdirektor.
I. 3339. J. V.: Frhr. **von Türcke.**

---

(572)

Der Eigenthümer Franz Horge zu Pagny-sur-Moselle (Frankreich) beabsichtigt, den Wiederaufbau seiner Stauschleuse im Botzingbach zu Heßdorf vorzunehmen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Einrichtung sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Bürgermeister zu Heßdorf oder bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Der Entwurf zu einer Genehmigungsurkunde nebst Plan und Erläuterungsbericht liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Heßdorf zur Einsicht offen.

Bolchen, den 11. September 1897.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 4054. **Seeger.**

---

(573)

Der Eigenthümer Franz Horge zu Pagny-sur-Moselle (Frankreich) beabsichtigt, die Errichtung einer Stauschleuse im Kaiserbach zu Pieblingen vorzunehmen. Etwaige Einwendungen gegen diese Errichtung sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes bei dem Bürgermeister zu Pieblingen oder bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Der Entwurf zu einer Genehmigungsurkunde nebst Plan und Erläuterungsbericht liegen auf dem Bürgermeisteramte Pieblingen zur Einsicht offen.

Bolchen, den 11. September 1897.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 4055. **Seeger.**

---

(574)

Der Gastwirth Hesling in Ueckingen beabsichtigt, die Küchen- und Regenwasser seines an der Staatsstraße Diedenhofen—Metz im Orte Ueckingen gelegenen Wirthshauses in die Mosel durch unterirdische Röhrenleitung abzuführen. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Ueckingen als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtsnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen, mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister von Ueckingen zu erheben.

Diedenhofen, den 14. September 1897.

Der Kreisdirektor.
J.-Nr. 7822. J. V.: Frhr. **von Kap-herr.**

---

(575)

Der Metzgermeister Laulier in Saargemünd beabsichtigt, auf seinem hierselbst, Kirchenstraße Nr. 9 gelegenen Grundstück einen Gasmotor von 4 Pferdekräften zum Betrieb seiner Schlächterei zu errichten. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Saargemünd anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte in Saargemünd zur Einsicht offen.

Saargemünd, den 18. September 1897.

Der Kreisdirektor.
Nr. 6060. J. V.: **Böhmer.**

V. Personal-Nachrichten.

(576) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem ordentlichen Professor Dr. Bremer in Straßburg i/E. aus Anlaß seines Ausscheidens aus der akademischen Thätigkeit den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und dem Kantonal-Polizeikommissar Jakob Anton Schickele in Zabern aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand, sowie dem Bürgermeister Johann Christoph Erhard in Berthelmingen den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Gemeindediener Eduard Loth in Schilligheim die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Großherzoglich Badischen Ministerialdirektor und Geheimen Rath Dr. Schenkel zu Karlsruhe den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse mit dem Stern und dem Großherzoglich Badischen Ministerialrath Nicolai ebendaselbst den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse zu verleihen.

Digitized by Google

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Gutsbesitzer Philipp Umbdenstock zum Beigeordneten der Gemeinde Rappoltsweiler im Bezirk Ober-Elsaß ernannt worden.

Der Civilanwärter Johann Nikolaus Wilhelm Stieb bei der Kreisdirektion in Metz ist zum Regierungssekretariatsassistenten ernannt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Den Gerichtsvollziehern Feder in Schlettstadt, Clove in Ensisheim, Brondt in Benfeld ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste zum 1. Oktober d. Js. ertheilt worden.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsbuegischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Dock in Schoenburg zum Pfarrer in Kolbsheim hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthaltees erhalten.

Die von dem Konsistorium der Kirche Augsburgischer Konfession zu Dorlisheim voegenommene Wahl des Pfarrers Adam in Dorlisheim zum Präsidenten des Konsistoriums hat die Bestätigung des Koiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem reformirten Konsistorium zu Straßburg vorgenommene Ernennung des Kandidaten der Theologie Koch in Diedendorf zum Pfarrer in Altweiler hat die Bestätigung des Koiserlichen Statthalters erholten.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Versetzt: Der Steuerkontroleur, Steuerinspektor Hülstrunk von Colmar nach Straßburg (Kontrole I), der Steuerkontroleur Gartz von Kayserbeeg nach Colmar (Kontrole II), der Steuerkontroleur Bornmonn von Diedenhofen noch Kayfersberg, der Rentmeister Fort in Landser nach Dambach.

Verwaltung der Landwirthschaft und öffentlichen Arbeiten.

Uebertragen: Dem Kreisthierarzt Mulotte in Château-Salins die Kreisthierarztstelle des Kreises Château-Salins.

Universität.

Der ordentliche Professor Dr. Bremer in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Koiser-Wilhelms-Universität Straßburg ist auf seinen Antrag emeritirt worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernant: An Stelle des bisherigen Beigeoednelen Trautmann das Mitglied des Gemeinderathes Joseph Babilon zum Beigeordneten der Gemeinde Niedersteinbach, Kreis Weißenburg.

Definitiv ernannt: Der Lehrer Korl Buhecker in Niedeefchäffolsheim sowie die Lehrerinnen Kotharino Blum in Bütten und Octavie Zuber in Wingen.

Versetzt: Die Lehrer Alfons Arbogast von Still nach Wanzel und Emil Nettmonn von Kühtendorf nach Schillersdorf.

Entlassen auf Antrag: Die Lehrerin Pauline Gabler in Dolhunden.

Ernannt: Der Koiserliche Forsthilfsoufseher Clemenz zum Koiserlichen Förster und ist ihm die Försterstelle Hüneburg, Oberförsterei Buchsweiler, übertragen woeden.

Versetzt: Der Kaiserliche Förster Kanz zu Forsthaus Füllengorten, Oberförsteeei Buchsweiler, in gleicher Eigenschaft nach Forsthous Hundshof, Oberförsterei Hagenou-West.

c. Lothringen.

Ernannt: Peter Mohr zum Bürgermeister der Gemeinde Waldwiese und Arthur Colin zum Beigeordneten der Gemeinde Chambrey.

VI. Vermischte Anzeigen.

(577)

Das Proviantamt Bischweiler kouft fortgesetzt Hafer, Heu und Stroh zu den Tagesmarktpreisen, wobei ganz besonders auf den Ankauf direkt von Produzenten Werth getegt wird. Die Herren Londwirthe werden daher ersucht, ihr Natural dem Amte direkt zuzuführen.

(578)

Die Versicherungs-Aktiengesellschaft Niederländischer Lloyd in Amsterdam (Versicherung gegen Einbruchsdiebstohl) hot Herrn Christian Diehl in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für iheen Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

(579)

Die Kölnische Hagel-Versicherungsgesellschaft in Köln hat Herrn Peter Viktor Ewert in Metz zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewöhlt.

Der vorliegenden Nummer ist eine Beilage beigegeben:

Entscheidungen des Kaiserlichen Raths, Nr. 2.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 2. Oktober 1897.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(580)

Am 1. Oktober d. Js. wird in Altmünsterol (Hauptamtsbezirk Altkirch) ein Nebenzollamt II. Klasse errichtet, welches zugleich als Ansagepoſten des Nebenzollamts I. Klasse in Altmünsterol zu dienen hat. Als Zollstraße zu dem neu errichteten Amte ist die Straße von Montreux-Château von der Grenze bis zum Zollamte, welche bereits vorher als Zollstraße bis zu dem Nebenzollamte I. Klasse bezeichnet war, erklärt worden.

III. 10781.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(581) **Verordnung**

über die Einberufung der Kreistage.

Auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1897 und des Art. 27 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 bestimme ich hierdurch Folgendes:

Die Kreistage werden berufen, sich am 11. Oktober 1897 zur ersten und am 13. Dezember 1897 zur zweiten Sitzungsperiode am Sitze der betreffenden Kreisdirektion einzufinden.

Straßburg, den 23. September 1897.

Der Bezirkspräsident.

I. 5958. J. V.: **Siegfried.**

(582)

An Stelle des Kantonalthierarztes Fischer ist der Kantonalthierarzt Emil Schmitt zu Schirmeck vom 1. September d. Js. ab mit der veterinärpolizeilichen Kontrole an der Grenze bei Saales beauftragt worden.

Als Stellvertreter fungirt der Kreisthierarzt Goettelmann in Molsheim.

Straßburg, den 28. September 1897.

Der Bezirkspräsident.

VI. 6959. J. V.: **Siegfried.**

(583)

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung der Sektion V der Tabak-Berufsgenossenschaft vom 1. Oktober d. Js. ab Herr Joseph Feist, Direktor der Elsässischen Tabackmanufaktur in Straßburg, zum Vertrauensmann dieser Sektion für den III. Bezirk Elsaß-Lothringen und Herr Jakob Fürst, von der Firma Gebrüder Fürst in Metz, zum Stellvertreter bestellt worden sind.

Straßburg, den 25. September 1897.

Der Bezirkspräsident.

IV. 7091. J. A.: **Siegfried.**

c. Lothringen.

(584)

Dem Pfarrer Ad. Wack der St. Eucharius-Kirche zu Metz ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der Armen seiner Pfarrei eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 7000, zum Preise von je 20 ₰.

Die Gewinne bestehen in von Wohlthätern gespendeten Gegenständen im Werthe von durchschnittlich 1 ℳ

Metz, den 20. September 1897.

Der Bezirkspräsident.

I[a]. 3876. J. A.: **Pöhlmann.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(585)

Der Metzger Hieronymus Hall in Pfetterhausen beabsichtigt, in seinem zu Pfetterhausen an Vizinalstraße 10[b] gelegenen im Kataster mit der Nummer 64 bezeichneten Hause eine Privatschlächterei zu eröffnen.

Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen liegen auf dem Bürgermeisteramte in Pfetterhausen und auf der Kanzlei der Kreisdirektion in Altkirch zur Einsichtnahme auf. Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage sind bei mir oder bei dem Bürgermeister in Pfetterhausen binnen 14 Tagen, die spätere Geltendmachung ausschließender Frist, welche mit Ablauf des Tages beginnt, an welchem diese Nummer ausgegeben ist, geltend zu machen.

Altkirch, den 16. September 1897.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 3494. **Illing.**

Digitized by Google

(586)

Der Weinhändler Joseph Remy Gaspard zu Forbach beabsichtigt, auf seinem zu Freimengen, Section A, genannt „Dorf Freimengen", Parzellen 137, 138 und 139 gelegene Grundstücke eine Seifensiederei zu errichten.

Einwendungen gegen dieses beabsichtigte Unternehmen sind bei mir oder dem Bürgermeister zu Freimengen binnen 14 Tagen mündlich oder schriftlich anzubringen. Diese Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen ausgegeben wird, und schließt alle späteren Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, aus.

Zeichnungen und Beschreibung liegen auf der hiesigen Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte in Freimengen auf.

Forbach, den 21. September 1897.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 4910. Frhr. **von Gemmingen.**

V. Personal-Nachrichten.

(587) **Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.**

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Staatsanwalt Rosenberg in Metz zum Richter bei dem Landgericht in Colmar und den Amtsrichter Wirz in Saaralben zum Staatsanwalt in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Der Staatsanwalt Wirz ist der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Metz zugetheilt worden.

Dem Gerichtsvollzieher Hengy in Dammerkirch ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste zum 1. Oktober d. Js. ertheilt worden.

Versetzt sind die Gerichtsvollzieher Offer von Schiltigheim nach Illkirch, Hütt von Rohrbach nach Benfeld, Leineweber von Molsheim nach Saarburg, Sieber von Delme nach St. Ludwig, Bourgeois von Sierck nach Rohrbach und Winkler von Hirsingen nach Schiltigheim.

Mit der kommiss. Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle sind beauftragt die Gerichtsvollzieheramtskandidaten: Schaeffer in Sierck, Bohr in Motsheim, Latour in Delme, Bürr in Hirsingen, Homolla in Mülhausen, Rapp in Dammerkirch, Hackhausen in Ensisheim und Rieb in Schlettstadt.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Steuerkontroleur Steuerinspektor Spieker in Straßburg aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand den Charakter als Kaiserlicher Steuerrath zu verleihen.

Oberschulrath.

Definitiv ernannt: Die kommiss. Lehrerin Philippine Rapp an der städtischen höheren Mädchenschule in Bischweiler.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Definitiv angestellt: Die Lehrer Alfons Sibecker in Kayersberg, Paul Schmidt in Rappoltsweiler, Eugen Grob in Sulzmatt, Hubert Hase in Münster, Alfons Meyer in Leimen und die Gemeindeförster Richard Burkhardt in Hegenheim und Karl Meiß in Schnierlach.

Versetzt: Die Gemeindeförster Auer von Kleinleberau nach Wittelsheim und Klar von Hegenheim nach Kleinleberau.

b. Unter-Elsaß.

Versetzt: Die Lehrerinnen Maria Leroy von Mackweiler nach Greßweiler und Antonie Klein von Greßweiler nach Wintershausen, sowie die Lehrer Hugo Dziallowski von Bischheim nach Kronenburg (Straßburg), Franz Kauffmann von Wangenburg nach Wingersheim, Karl Buhecker von Niederschäffolsheim nach Bischheim und Oskar Gabriel von Kronenburg nach Straßburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Die kommiss. Schutzmänner Christian Wiesenborn, Paul Ostermann und Otto Remper bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz zu Kaiserlichen Schutzmännern, zum ständigen Uebersetzer der Notariatsgehülfe Johann Doyen in Vic, Johann Friedrich zum Beigeordneten der Gemeinde Beningen.

Definitiv ernannt: Franziska Schöndorf zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu St. Margarethen, Gemeinde Monnern.

Gestorben: Der Archivkanzlist Ulrich beim Bezirksarchiv zu Metz.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg (Els.)

Angenommen sind: Zu Postgehülfen Eckert, Köhler, Ratzel, Rösner und Spiecker in Straßburg.

Ernannt sind: Zum Telegraphensekretär der Ober-Telegraphenassistent Friedrich Müller in Colmar, zum Ober-Telegraphenassistenten der Ober-Postassistent Uthdinger aus Schiltigheim in Straßburg.

Angestellt sind: Als Postsekretär die Postpraktikanten Pachaly und Schanz in Straßburg, Junker aus Hamburg und Ranft aus Deutsch-Avricourt in Mülhausen, Spindler aus Hamburg in Schlettstadt.

Versetzt sind: Die Postsekretäre Graf von St. Ludwig nach Straßburg und Quenzlein von Mülhausen nach Gießen, die Postpraktikanten Blachny von Straßburg nach Remscheid, Bnro und Walter nach Posen, Hoffmann nach Hamburg, Jung nach Frankfurt (Oder), Kredel nach Menden, Teicher nach Stettin, Theobald nach Velbert, Jänsch und Tilsner von Frankfurt (Oder), Peglow von Stettin und Scheel von Lissa nach Straßburg, die Postassistenten Miegel von Straßburg nach Berlin und Faist von Mannheim nach Straßburg.

Freiwillig ausgeschieden sind: Die Postgehülfen Karl Hahn in Straßburg und Ernst Schultz in Königshofen.

Digitized by Google

VI. Vermischte Anzeigen.

(588)

Das Kaiserliche Proviantamt Straßburg hat den Ankauf von Weizen, Speiseerbsen und Bohnen, ausschließlich von Besitzern, aufgenommen und setzt den Ankauf von Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh magazinmäßiger Güte unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten fort.

Die Zahlung für gelieferte Waare erfolgt zur Stelle nach den Tagespreisen.

---

(589)

Das Proviantamt Hagenau kauft fortgesetzt — unter Bevorzugung der Produzenten — Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit. — Bis auf Weiteres werden auch Kocherbsen und weiße Speisebohnen und zwar nur von Produzenten angekauft.

Die Bedingungen über die Lieferung von Hülsenfrüchten sind in Nr. 48 des Central- und Bezirks-Amtsblatts für 1896 bekannt gemacht.

(590)

Die Proviantämter Metz, Diedenhofen, St. Avold und Mörchingen kaufen Bohnen bis Mitte Dezember 1897, Erbsen und Linsen bis Mitte Januar 1898 unmittelbar von Produzenten freihändig an.

Die Lieferungsbedingungen liegen bei den genannten Proviantämtern zur Einsicht aus und können auch von denselben unentgeltlich bezogen werden.

---

(591)

Die Mit- und Rückversicherungsgesellschaft Kosmos in Hamburg hat für den Betrieb der Unfall-, der Haftpflicht-, sowie der Einbruchs- und Fahrraddiebstahl-Versicherung den Herrn E. Müller in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 9. Oktober 1897.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(592) **Verordnung,**

betreffend Einberufung des Bezirkstages und der Kreistage.

Auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 11. September d. Js. und auf Grund der Artikel 12 und 27 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 verordne ich, was folgt:

Artikel 1.

Der Bezirkstag des Ober-Elsaß wird berufen, sich zu seiner diesjährigen, am 15. November zu eröffnenden ordentlichen Sitzungsperiode, Nachmittags 3 Uhr, im Bezirkspräsidialgebäude hierselbst zu versammeln.

Artikel 2.

Die Kreistage des Bezirks Ober-Elsaß werden berufen, sich zu der ersten Sitzungsperiode am 11. Oktober d. Js. gleichwie zu der zweiten Sitzungsperiode am 13. Dezember d. Js., Vormittags 11 Uhr, am Sitze der betreffenden Kreisdirektion zu versammeln.

Colmar, den 30. September 1897.

Der Bezirkspräsident

I. 10190. **Halm.**

---

(593)

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Direktor der Elsässischen Tabaksmanufaktur, Herr Joseph Feist in Straßburg, von der Sektion V der Tabak-Berufsgenossenschaft in Mannheim als Vertrauensmann für den III. Bezirk (Elsaß-Lothringen) aufgestellt worden ist. Stellvertreter desselben ist Herr Jakob Fürst von der Firma Gebrüder Fürst in Metz.

Colmar, den 30. September 1897.

Der Bezirkspräsident.

I. 10412. J. V.: **Killinger.**

---

b. Unter-Elsaß.

(594)

An Stelle des verstorbenen Kantonalthierarztes Hagen ist der Kreisthierarzt Hermann Breuning zu Weißenburg vom 1. Oktober d. Js. ab zum Kantonalthierarzt für die Kantone Weißenburg und Wörth mit dem Amtssitze zu Weißenburg ernannt worden.

Straßburg, den 29. September 1897.

Der Bezirkspräsident

VI. 7126[1]. **von Freyberg.**

---

c. Lothringen.

(595) **Bekanntmachung.**

Die Gemeindeförsterstelle Neunhäuser in der Oberförsterei Moyeuvre, mit welcher außer dem freien Brennholze ein Baareinkommen von 968,60 ℳ jährlich verbunden ist, soll neu besetzt werden.

Unter Bezugnahme auf die §§. 1 und 29 des Regulativs vom 1. Oktober 1893 über die Anstellung pp. für die unteren Stellen des Forstdienstes wird dies hiermit bekannt gegeben.

Bewerbungen sind binnen 3 Monaten auf Stempelpapier portofrei an mich zu richten.

Forstversorgungsberechtigte Anwärter haben den Forstversorgungsschein und die seit Ertheilung desselben erlangten Dienst- und Führungsatteste, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum belegen müssen, beizufügen.

Andere Bewerber haben in gleicher Weise ihre bisherigen Dienst- und Führungsatteste vorzulegen.

Metz, den 24. September 1897.

Der Bezirkspräsident.

F. 6613. J. V.: Der Oberforstmeister **Ney.**

---

(596) **Beschluß.**

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 7. September 1897 in der an diesem Tage zu Kleintänchen stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 162 Betheiligten, welche zusammen 77,51 Hektar besitzen, 159 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 4 mit 5,5200 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 155 mit 70,9900 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 3 Betheiligte mit 1,0980 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Unterhaltung der Zelle und des Buschbaches sowie der Wiesengräben im Zellethale nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffent-

Digitized by Google

lichen und in der Gemeinde Kleintänchen während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Kleintänchen zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 25. September 1897.

Der Bezirkspräsident.

VI. 4407. J. A.: **Pöhlmann.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß unter dem Namen Zellethalgenossenschaft mit dem Sitze in Kleintänchen gebildete autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den oben S. 3 unter (3) veröffentlichten Satzungen.

(597) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf §. 55 der Reichsgewerbeordnung werden diejenigen Gewerbetreibenden, welche eines Wandergewerbescheins bedürfen, hierdurch aufgefordert, ihre auf Stempelpapier zu fertigenden Gesuche um Ertheilung von Wandergewerbescheinen für das Kalenderjahr 1898 schon jetzt durch Vermittelung der Bürgermeisterämter bei den Herren Kreisdirektoren, in der Stadt Metz unmittelbar bei dem Herrn Polizeipräsidenten einzureichen.

Mit dem Antrage auf Ertheilung des Wandergewerbescheins ist zugleich die Anmeldung zur Wandergewerbesteuer zu bewirken.

Ferner wird noch darauf hingewiesen, daß außer in den in §. 59 der Gewerbeordnung bezeichneten Fällen auch zum An- und Verkauf von Waaren auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten ein Wandergewerbeschein nicht erforderlich ist.

Metz, den 29. September 1897.

Der Bezirkspräsident.

1d. 1510. J. A.: **Pöhlmann.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(598)

Der Gerbereibesitzer Heinrich Koch zu Gebweiler beabsichtigt in seiner Gerberei einen Acetylen-Gaserzeugungsapparat Nr. 3 aufzustellen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer, die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Gebweiler anzubringen.

Die Beschreibungen nebst Zeichnung des Apparates liegen in je einem Exemplar auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte zu Gebweiler zur Einsicht offen.

Gebweiler, den 2. Oktober 1897.

Der Kreisdirektor
Knüppel.

(599)

Der Metzgermeister Martin Schneider in Remelfingen beabsichtigt, in dem zu Remelfingen an der Kreisstraße nach Saareinsmingen gelegenen dem August Wupperer gehörenden Hause eine Schlächterei zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Remelfingen anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte in Remelfingen zur Einsicht offen.

Saargemünd, den 5. Oktober 1897.

Der Kreisdirektor
Nr. 5909. **Weinmann.**

(600)

Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Zabern vom 27. September 1897 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Schneiders Michael Heng, früher in Marlenheim, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 1. Oktober 1897.

Der Kaiserliche Oberstaatsanwalt
T. 1482. **Huber.**

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(601) Verzeichniß

der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen und gefundenen Gegenstände für das 3. Vierteljahr 1897.

Ord.-Nr.	Aufgabe- bezw. Auffindungsort.	Datum der Einlieferung oder Auffindung.	Namen der Empfänger.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Namen der nicht auffindenden Absender u. s. w.
1	Sierck	30. Dezbr. 1898	—	Geilenkirchen	Postanweisung	3	—	—
2	Fentsch	18. März 1897	—	Metz	„	20	—	—
3	Dt.-Oth	17. Mai 1897	Lipke	Diedenhofen	„	5	—	—
4	Montigny (Kr. Metz)	1. Mai 1897	—	Helmstedt	„	3	75	—
5	Metz 1	3. Juli 1897	Rabe	Berlin	„	—	5	—

Digitized by Google

Die Absender bezw. Eigenthümer vorbezeichneter Sendungen werden aufgefordert, solche binnen vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangs-Berechtigung entgegen zu nehmen, widrigenfalls der Betrag des Erlöses aus dem Verkauf der Gegenstände bezw. der Betrag der Postanweisungen der Postunterstützungskasse überwiesen wird.

Metz, den 2. Oktober 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Knauf.

V. Personal-Nachrichten.

(602) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem protestantischen Pfarrer Resch in Kirweiler aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Staatsanwalt Hünten in Straßburg den Rang der Räthe IV. Klasse und dem Amtsrichter Pawelzig in Delme den Charakter als Amtsgerichtsrath zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Amtsrichter Diehl vom Amtsgericht in Rosheim an das Amtsgericht in Saaralben und den Amtsrichter Stephan vom Amtsgericht in Dammerkirch an das Amtsgericht in Markirch in gleicher Eigenschaft zu versetzen, sowie den Gerichtsassessor Steinbrenner zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Dammerkirch zu ernennen.

Dem Gerichtsschreiber des Gewerbegerichts in Markirch Franz Xaver Bohly daselbst ist die Entlassung aus diesem Amte ertheilt und der Amtsgerichtssekretär Schultz in Markirch auf Widerruf zum Gerichtsschreiber des Gewerbegerichts daselbst bestellt worden.

Oberschulrath.

Definitiv ernannt: Die komm. Lehrerin Anna Maria Thomann an der städtischen höheren Mädchenschule in Gebweiler.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Versetzt: Die Lehrerin Agnes Dahm von Homburg nach Neubreisach.

Definitiv angestellt: Die Lehrer Heinrich Wernert in Gebweiler und Eduard Peter in Sennheim, sowie die Lehrerinnen Auguste Grimmer in Mülhausen, Magdalena Engel in Malmerspach und Agnes Dahm in Homburg.

Entlassen auf Antrag: Die Lehrerin Clementine Roos in Neubreisach.

Gestorben: Die Lehrerin Angela Estermann in Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

Versetzt: Der Lehrer Franz Bierling von Wingersheim nach Wangenburg.

Entlassen auf Antrag: Die Lehrerin Anna Kim in Triembach.

c. Lothringen.

Ernannt: Johann Peter Martignon zum Beigeordneten der Gemeinde St. Bernard, Johann Müller zum Bürgermeister, Peter Schwartz zum Beigeordneten der Gemeinde Farschweiler.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Der Supernumerar Bergfried in Chambrey zum Assistenten I. Klasse in Mülhausen, der Grenzaufseher Lachert in Wesserling zum Assistenten II. Klasse daselbst, der Anwärter Roser in Volkensberg zum Grenzaufseher daselbst, der Anwärter Hirsch in Kirchberg zum Grenzaufseher daselbst.

Versetzt: Der Rentamtmann Winter in Albesdorf nach Finstingen, der Rentamtmann Storck in Weißenburg nach Diedenhofen, der Rentamtmann Ringes in Remilly nach Albesdorf, der Assistent II. Klasse Vogel in Wesserling nach Metz, der Steueraufseher Grünewald in Lützelburg nach Colmar, der Grenzaufseher Schuchardt in Steige als Steueraufseher nach Epfig, der Grenzaufseher Dickert in Masmünster als Steueraufseher nach Colmar, der Grenzaufseher Schulz in Buschweiler nach Grandfontaine, der Grenzaufseher Lüdecke der Station „Bei der Kapelle" nach Buschweiler, der Grenzaufseher Selbe in St. Jure nach Wesserling, der Grenzaufseher Wettling in Buschweiler nach St. Ludwig, der Grenzaufseher Knüppel in Vionville nach Buschweiler.

Pensionirt: Der Steueraufseher Schweier in Saaralben.

Ausgeschieden: Die Ortseinnehmerin Bonnivert in Ueckingen.

Gestorben: Der Sekretariatsassistent Rudolph in Straßburg, der Steueraufseher Ros in Colmar, der Ortseinnehmer Escher in Gimbrett, der Ortseinnehmer Häffig in Preuschdorf.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Neu angenommen: Zu Postgehülfen: Corts, Frisch, Helm, Leibrecht, Tietz und Wiegand in Metz, Christmann in Saarburg (Lothr.), Lützel und Philipp in Saargemünd und Wolff in Diedenhofen; zum Postagenten: Dosing, Kaufmann in Morsbach (Lothr.).

Wieder angenommen: Der frühere Postgehülfe Boux in Metz.

Angestellt: Als Postassistent der Postanwärter Kay in Pfalzburg.

Ernannt: Der Telegraphenamtskassirer Rühl in Metz zum Postinspektor, der Ober-Postkassenbuchhalter Krüger in Metz zum Ober-Postkassenkassirer, der Postassistent Theis

Digitized by Google

in Saargemünd zum Ober-Postassistenten und der Posteleve Schudt in Metz zum Postpraktikanten.

Versetzt: Ranft, Postpraktikant, von Dt.-Avricourt nach Mülhausen (Els.), Sentinger, Postpraktikant, von Magdeburg nach Metz, Nic. Müller, Ober-Postassistent, von Montigny (Kr. Metz) nach Metz, Olbricht, Postverwalter, von Teterchen nach Novéant-Corny, Wunderlich, Postverwalter, von Algringen nach Teterchen, Baldus, Postassistent, von Saargemünd nach Saarburg (Lothr.), Decker, Postassistent, von Metz nach Saarburg (Lothr.), Knobloch, Postassistent, von Dt.-Avricourt nach Montigny (Kr. Metz), Peter Krämer, Postassistent, von Bruchsal nach Dieuze, Lux, Postassistent, von Bitsch nach Saargemünd, Rudolph, Postassistent, von Dieuze nach Bruchsal, Rudorf, Postassistent, von Metz nach Bolchen, Schneider, Postassistent, von Hayingen (Lothr.) nach Bitsch, Spannuth, Postassistent, von von Dieuze nach Algringen, Bautrain, Postassistent, von Buxtehude nach Dt.-Avricourt, Pape, Postassistent, von Bolchen nach Shanghai.

In den Ruhestand getreten: Wilhelm, Postverwalter in Novéant-Corny, künftiger Wohnort Saaralben.

Freiwillig ausgeschieden: Bitoux, Postgehülfe in Metz.

Gestorben: Lang, Postagent in Morsbach (Lothr.).

VI. Vermischte Anzeigen.

(603)

Der Pfälzische Vieh-Versicherungsverein zu Speyer hat den Herrn Stationsvorsteher a. D. H. Camphausen in Schiltigheim zu seinem Vertreter bestellt und für seinen Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

(604)

Das Proviantamt Saarburg i. L. setzt die freihändigen Ankäufe von Roggen, Hafer, Wiesenheu, Roggen- und Weizenstroh zu den gangbaren Tagespreisen und unter Bevorzugung der Produzenten fort.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 16. Oktober 1897.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(605)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß die Loose zu der Lotterie, welche das Komite für Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden im Jahre 1897 zu veranstalten beabsichtigt, in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.
I. A. 9758.

---

(606)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß die Loose der für den Bau der Festhalle für die Schlesischen Musikfeste in Görlitz zu veranstaltenden Lotterie in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.
I. A. 9970[1].

---

(607)

Ernannt: Der Schuhmachermeister Joseph Günter in Mülhausen zum Präsidenten der daselbst unter dem Namen La Confiance bestehenden Gesellschaft zur gegenseitigen Unterstützung in Krankheitsfällen.
I. A. 9940.

---

(608)

Zu Mitgliedern der Prüfungskommission für Apotheker in Straßburg sind für die Zeit bis zum 1. November 1898 ernannt worden: Professor Dr. Schaer, welchem gleichzeitig der Vorsitz übertragen ist, die Professoren Dr. Fittig, Dr. Graf zu Solms-Laubach und Dr. Braun, sowie die Apotheker Dr. Schneegans und Jehl in Straßburg.
I. A. 10048.

---

(609)

Auf Grund des §. 29 der Gewerbeordnung und gemäß der von dem Bundesrathe getroffenen Bestimmungen werden nachstehend die Namen der von dem Ministerium für Elsaß-Lothringen während des Prüfungsjahres 1896/97 approbirten Aerzte, Zahnärzte und Apotheker veröffentlicht:

A. Aerzte.

1. Dr. med. Bach, Karl, aus Eyweiler i. Unter-Elsaß,
2. Back, Wilhelm, aus Birkenfeld,
3. Bamberger, Simon, aus Frankfurt a. M.,
4. Berle, Theodor, aus Kaiserslautern,
5. Bernhardt, Paul, aus Berlin,
6. Blind, Albert Edmund, aus Straßburg i. Elsaß,
7. Boeglin, Heinrich Maria Joseph, aus Colmar,
8. Camerer, Wilhelm, aus Langenau b. Ulm,
9. Dr. phil. Ellinger, Alexander, aus Frankfurt a. M.,
10. Enderlen, Alois, aus Dammerkirch i. Ober-Elsaß,
11. Feuchtwanger, Jakob, aus Fürth i. Bayern,
12. Forster, Raimund, aus Masmünster,
13. Franl, Julius, aus Pirmasens,
14. Frech, Friedrich Wilhelm Alexander, aus Antweiler,
15. Fürst, Moriz, aus Niederbrück,
16. Funck, Ignaz, aus Oberkassel i. Siegkreis,
17. Gantier, Eugen Peter, aus Kneuttingen,
18. Gerst, Paul, aus Straßburg i. Elsaß,
19. Graeupner, Max, aus Guttentag i. Schlesien,
20. Gumpper, Karl Ludwig Emil, aus Straßburg i. Elsaß,
21. Homburger, August Friedrich, aus Frankfurt a. M.,
22. Hügle, Albert, aus Renchen i. Baden,
23. Janes, Karl, aus Pfalzburg,
24. Jungelaus, Heinrich, aus Steinkirchen i. Hannover,
25. Dr. med. Kalmus, Ernst, aus Berlin,
26. Kappler, Johann Emil, aus Straßburg i. Elsaß,
27. Klink, Heinrich Wilhelm, aus Oberlehnstein,
28. Knüsli, Heinrich, aus Elberfeld,
29. Dr. med. Koch, Johannes, aus Beringhausen,
30. Koch, Wilhelm, aus Wald i. Rheinprovinz,
31. Kohler, Franz Xaver, aus Kappelrodeck,
32. Dr. med. Kreilsheimer, Hugo, aus Stuttgart,
33. Kreyenberg, Heinrich Martin, aus Oebisfelde,
34. Krieger, Hans Theodor, aus Straßburg i. Elsaß,
35. Levy, Leo, aus Frankfurt a. M.,
36. Mely, Gustav Karl, aus Lützelburg,
37. Meyerhof, Max, aus Hildesheim,
38. Mühlenbein, Leo, aus Ehrenbreitstein,
39. Müller, Moriz Adolph, aus Falkenburg i. Pommern,
40. Münch, Francis Ernst, aus Straßburg i. Elsaß,
41. Neumann, Max aus Konstanz,
42. Nöldeke, Erwin, aus Straßburg i. Elsaß,
43. Dr. med. Oberländer, Willy, aus Rostock,
44. Dr. med. Pfiffer, Wilhelm Alfred, aus Baldenheim,
45. Pfleger, Joseph, aus Rheinau,
46. Reye, Hugo Wilhelm, aus Hamburg,
47. Rosenstein, Wilhelm Paul, aus Berlin,
48. Ruß, Wilhelm, aus Scheer in Württemberg,
49. Scheib, Jakob, aus Sulz u. W.,
50. Dr. med. Schorong, August, aus Straßburg i. Elsaß,
51. Dr. med. Tondeur, August Adalbert Alexander, aus Magdeburg-Sudenburg,
52. Tritschler, Hermann, aus Kannstatt,
53. Troost, Otto, aus Koblenz,
54. Weil, Jakob, aus Baden-Baden,
55. Weinreich, Heinrich, aus Heiligenstadt,
56. Willgerodt, August Wilhelm Ferdinand Heinrich, aus Straßburg im Elsaß,
57. Wolff, Friedrich Georg Robert, aus Straßburg i. Elsaß.

B. Zahnärzte.

1. Schulzen, Walther, aus Bonn.

C. Apotheker.

1. Brand, Thomas, aus Plütscheid,
2. Ferber, Eduard, aus Straßburg i. Elsaß,
3. Greiner, August, aus Reichshofen,
4. Herrmann, Albert Heinrich, aus Rappoltsweiler,

Digitized by Google

5. Heuser, Emil, aus Neuwied,
6. Heyler, Gustav, aus Hördt,
7. Jägerschmid, Adolph, aus Immendingen,
8. Karm, Karl, aus Sennheim,
9. Keetman, Julius, aus Colmar,
10. Keil, Emil, aus Weißenburg,
11. Kunlin, Julius, aus Wolfisheim,
12. Lams, Gustav, aus Reichshofen,
13. Levi, Ferdinand, aus Ingweiler,
14. Michel, Karl Traugott, aus Dresden,
15. Rhein, Adolph, aus Pfaffenhofen,
16. Rinkenbach, Paul, aus Orschweier,
17. Schiffelé, Karl Joseph Lucian, aus Zabern,
18. Schönbrod, Albert, aus Krefeld,
19. Walter, Emil, aus Barr,
20. Weih, Philipp, aus Mannheim,
21. Weil, Paul, aus Benfeld.

Straßburg, den 8. Oktober 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 10120. J. A.: **Harff.**

---

(610)

Durch Beschluß des Ministeriums vom 6. Oktober d. Js. ist genehmigt worden, daß dem Bezirke der öffentlichen Vorschußkasse zu Pfalzburg die Gemeinde Wintersburg hinzutritt.

Der Kassenbezirk umfaßt nunmehr die Gemeinden Berlingen, Burscheid, Dann und Vierwinden, Hangweiler, Mettingen, Mittelbronn, Pfalzburg, Weschheim und Wintersburg.

III. 11083.

---

(611)

Durch Beschluß des Ministeriums vom 6. Oktober d. Js. ist genehmigt worden, daß dem Bezirke der öffentlichen Vorschußkasse zu Lixheim die Gemeinde Fleisheim hinzutritt.

Der Kassenbezirk umfaßt nunmehr die Gemeinden Altlixheim, Dannelburg, Fleisheim, Lixheim, St. Johann-Kurzerode und Waldenburg.

III. 11082/83.

---

(612)

Durch Beschluß des Ministeriums vom 4. Oktober 1897 ist genehmigt worden, daß dem Bezirke der öffentlichen Vorschußkasse Wörth I die Gemeinde Oberdorf hinzutritt.

Der Kassenbezirk umfaßt nunmehr die Gemeinden Biblisheim, Eberbach bei Wörth, Forstheim, Gunstett, Hegeney, Laubach, Morsbronn, Oberdorf und Wörth.

III. 11012.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(613)

Der Logelbach wird zum Zwecke der Räumung der Lauch in der Zeit vom 7. bis 14. November d. Js. trocken gelegt.

Während dieser Zeit wird das Wasser des Logelbaches durch das Brennbächlein abgeleitet werden.

Colmar, den 29. September 1897.

Der Bezirkspräsident.

II. 8043. J. V.: **Boehm.**

---

b. Unter-Elsaß.

(614) Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Einrichtung des elektrischen Betriebes auf der Trambahnlinie Steinplatz-Hönheim.

Zufolge des Erlasses des Ministeriums vom 18. Mai 1897 I. A 4583, nach Einsicht der Verordnung vom 5. November 1894, des Art. 8 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Artikels 2,3° des Dekrets vom 13. April 1861, verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1. Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Einrichtung des elektrischen Betriebes auf der Trambahnlinie Steinplatz-Hönheim wird hiermit ein einmonatiges Vorverfahren, und zwar vom 18. Oktober bis einschließlich den 18. November d. Js. eröffnet.

§. 2. Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bürgermeisteramt und auf der Kaiserlichen Kreisdirektion hierselbst 1. der Erläuterungsbericht nebst Mittheilung über die Kosten; 2. der Grundplan und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 41 — die gleichen Stücke zu Jedermanns Einsicht offen.

§. 3. Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Einrichtung des elektrischen Betriebes eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4. Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5. Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Projekts im Allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 9 Mitgliedern zusammentreten, welche thunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Direktor der Straß-

Digitized by Google

burger Straßenbahnen zu Aeußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6. Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1. Kammerzienrath Karl Eißen hierselbst, welcher zugleich mit dem Vorsitze betraut wird,
2. Gutsbesitzer Viktor Neßmann hierselbst,
3. Kaufmann Leo Ungemach hierselbst,
4. Rentner Lorenz Schneider, ehemaliges Mitglied des Gemeinderathes hierselbst,
5. Bierbrauereibesitzer Emil Ehrhardt in Schiltigheim,
6. Bierbrauereibesitzer August Ehrhard in Schiltigheim,
7. Gießereibesitzer Georg Rhein in Schiltigheim,
8. Kaufmann Adolf Rey in Bischheim,
9. ehemaliger Bürgermeister und Landwirth Michael Küstner in Hönheim.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt), sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in den Gemeinden Straßburg, Schiltigheim, Bischheim und Hönheim bekannt gemacht.

Straßburg, den 4. Oktober 1897.

Der Bezirkspräsident
von Freyberg.

V. 5039.

---

(615) Bekanntmachung.

Nachdem die in §. 51 Absatz 4 und 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vorgeschriebene theilweise Erneuerung der Beisitzer bei dem Schiedsgerichte für die Unfallversicherung derjenigen Personen, welche in land- und forstwirthschaftlichen, für Rechnung der Landeskasse verwalteten Betrieben beschäftigt sind, stattgefunden hat, wird auf Grund des §. 52 a. a. O. hiermit bekannt gemacht, daß das bezeichnete Schiedsgericht zur Zeit in nachstehender Weise besetzt ist:

Vorsitzender.	Stellvertreter des Vorsitzenden.	Vom Kaiserlichen Ministerium ernannte		Von den Arbeitervertretern erwählte	
		Beisitzer.	Stellvertreter.	Beisitzer.	Stellvertreter.
Geheimer Regierungsrath Rabe in Straßburg.	Regierungs-Assessor Frhr. von der Goltz in Straßburg.	I. Regierungs- u. Forstrath Koch in Straßburg.	I. Landstallmeister Pasquay in Straßburg. II. Forstmeister Mencke in Wasselnheim.	I. Reitenbach, Philipp, Forstarbeiter in Leitzelthal, Gemeinde Philippsburg.	I. Gerner, Josef, Forstarbeiter in Egelshardt, Kreis Saargemünd. II. Lazarus, Ignaz, Holzhauer zu Hundshof bei Hagenau.
		II. Regierungs- u. Forstrath Kayfing i. Straßburg.	I. Regierungs- u. Forstrath Tecklenburg in Straßburg. II. Schüle, Wilhelm, Direktor der landwirthschaftlichen Bezirks-Winterschule in Benbenheim.	II. Helterle, Josef, Waldarbeiter zu Reinhardsmünster, Kreis Zabern.	I. Stephan, Joh., Holzhauer in Habsheim, Kreis Mülhausen. II. Appenzeller, Ludwig, Holzhauer in Battenheim, Kreis Mülhausen.

Straßburg, den 6. Oktober 1897.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Dominicus.**

IV. 7303.

---

(616) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 2. Oktober d. Js. in der an diesem Tage zu Issenhausen stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 27 Betheiligten, welche zusammen 300,65 Ar besitzen, 22 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 9 mit 108,65 Ar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 13 mit 140,10 Ar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 5 Betheiligte mit 51,90 Ar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Entwässerung von Grundstücken in den Kantonen: „Auf die große Röttelsmatt", „Auf die kleine Röttelsmatt", „In den Pfennigackern" in der Gemarkung Issenhausen und „Westerfeld" in der Gemarkung Ringendorf unter dem Namen Drainagegenossenschaft I in Issenhausen nach Maßgabe der beitiegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Issenhausen und Ringendorf während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die

Digitized by Google

Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Issenhausen und Ringendorf zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 8. Oktober 1897.

Der Bezirkspräsident.

I. 6366. J. A.: **Dominicus.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß unter dem Namen Drainagegenossenschaft I mit dem Sitze in Issenhausen gebildete autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den unter (27) Seite 13 veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Kienheim III bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und alle Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

(617)

Die Gemeindeförsterstelle zu Lützelhausen, Oberförsterei Lützelhausen, verbunden mit

a) einem Jahresgehalte von	ℳ	825,—
b) einer freien Dienstwohnung nebst Dienstland und Deputatholz im Tarwerthe von jährlich ca.	„	200,—
c) baare Entschädigung für mangelnde Gelegenheit zur Viehhaltung	„	100,—
demnach Gesammt-Jahreseinkommen von ca.	ℳ	1125,—

wird mit dem 1. Januar 1898 frei.

Die Anstellung ist eine jederzeit widerrufliche und ohne Pensionsberechtigung.

Es wird dies unter Bezugnahme auf §. 29 und 1 des Regulativs über die Anstellung pp. für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 1. Oktober 1893 hiermit bekannt gegeben.

Bewerbungen sind binnen 8 Wochen auf Stempelpapier an mich einzureichen. Forstversorgungsberechtigte Anwärter haben den Forstversorgungsschein und die seit Ertheilung desselben erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Reihenfolge belegen müssen, beizufügen.

Andere Bewerber haben in gleicher Weise ihre bisherigen Dienst- und Führungszeugnisse vorzulegen.

Straßburg, den 6. Oktober 1897.

Der Bezirkspräsident.

J. V.: Der Oberforstmeister:

II. 6758. **Pilz.**

c. Lothringen.

(618)

Nachdem die durch §. 51 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vorgeschriebene theilweise Erneuerung der Beisitzer und Stellvertreter bei dem Schiedsgericht für die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft Lothringen stattgefunden hat, wird auf Grund des §. 52 a. a. O. hierdurch bekannt gemacht, daß das bezeichnete Schiedsgericht z. Zt. in nachstehender Weise besetzt ist:

Vorsitzender.	Stellvertreter des Vorsitzenden.	Von der Genossenschaft aus der Zahl der Arbeitgeber gewählte		Von den wahlberechtigten Krankenkassen aus der Zahl der Arbeitnehmer gewählte	
		Beisitzer.	Stellvertreter.	Beisitzer.	Stellvertreter.
Grünewald, Kaiserlicher Amtsgerichtsrath, Geheimer Justizrath in Metz.	Baillant, Kaiserlicher Amtsgerichtsrath in Metz.	Kardel, Johann Peter, Landwirth in Rollingen.	1. Calmes, Emil, Ackerer in Retonfey. 2. Conter, Franz, Pächter in Steinbusch, Gemeinde Falkenberg.	Claudin, Franz, Gärtner in Borny.	1. Eich, Nikolaus, Holzhauer in Udern. 2. Hochard, Nikolaus, Waldarbeiter in Kleinthal.
		Risy, Nikolaus, Landwirth in Bettborn.	1. Heydacker, Viktor, Landwirth in Forbach. 2. Utzschneider, junior, Max, Gutsbesitzer in Neunkirchen.	Zimmermann, Karl, Gärtner in Marimont bei Bourdonnaye.	1. Clément, Ernst, landwirthschaftl. Arbeiter in Marimont bei Bourdonnaye. 2. Zeller, Emil, landwirthschaftl. Arbeiter in Hellocourt bei Maizières bei Vic.

Metz, den 9. Oktober 1897.

Der Bezirkspräsident.

III. 824. J. A.: **Pöhlmann.**

Digitized by Google

(619)

Der Vorsitzenden des Vereins der Marienkinder, Frau de Horn hierselbst, ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten des genannten Vereins eine Lotterie zu veranstalten. Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 3000 zum Preise von je 1 Mark. Die Gewinne bestehen in 200 von Wohlthätern gespendeten Gegenständen im Werthe von 4 bis 40 Mark.

Metz, den 29. September 1897.

Der Bezirkspräsident.

I a 3929. J. A.: **Pöhlmann.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(620)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster für den Gemeindebezirk Balzenheim, Kreis Colmar, vom 15. November 1897 ab Anwendung zu finden haben.

K. 6282.

(621)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Gemeindebezirk Andolsheim, Kreis Colmar, vom 15. November 1897 ab Anwendung zu finden haben.

K. 6251.

(622)

Der Eigenthümer Karl Bacher in Dornach beabsichtigt, auf seinem in Dornach, Ort genannt Groff, Sektion A Nr. 44 u. 45 des Katasters gelegenen Grundstück einen Backsteinofen zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Bürgermeister zu Dornach anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Dornach zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 7. Oktober 1897.

Der Kreisdirektor.

II. 5932. J. V.: Frhr. **von Türcke.**

(623)

Der Schenkwirth Xaver Erny zu Burzweiler hat um Erlaubniß zur Errichtung eines Feldbacksteinofens in Burzweiler, Gemeinde Illzach, auf seinem Kanton Kilchholz Nr. 355, Sektion E, des Katasters eingetragenen Grundstücke nachgesucht.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Bürgermeister zu Illzach anzubringen. Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Illzach zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 7. Oktober 1897.

Der Kreisdirektor.

II. 5603. J. V.: Frhr. **von Türcke.**

(624)

Der Gerbereibesitzer Herr Dietz in Colmar beabsichtigt, auf dem Anwesen seiner in der St. Josstraße dahier gelegenen Gerberei einen zur Spülung der Häute bestimmten Schuppen zu errichten.

Indem ich in Anwendung der §§. 16 u. 17 der Gewerbeordnung dies Vorhaben zu öffentlicher Kenntnißnahme bringe, bemerke ich, daß die Pläne auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte dahier zur allgemeinen Einsichtsnahme aufliegen, und daß etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 14 Tagen, vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Centralblatte an, entweder bei dem unterfertigten Kreisdirektor oder dem Bürgermeister dahier anzubringen sind.

Colmar, den 9. Oktober 1897.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 8453. **Ott.**

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(625) **Bekanntmachung.**

Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Sendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Name der nicht aufzufindenden Absender.
Zillisheim	26.	Februar	1897	Zollamt	Klein-Lützel	Postanweisung	—	80	?
Straßburg (Elf.) 1	16.	Februar	"	Pauline Bloch	Rosheim	Postanweisung	5	—	Leopold Weil in Lunéville
"	16.	Februar	"	Berger Moses	Sawart (Ungarn)	Einschreibbrief	—	—	Ida Breken
Zabern	24.	März	"	Dorothea Leininger	Monsweiler	Postanweisung	2	10	Leininger
Straßburg (Elf.) 4	5.	April	"	(unbekannt)	Stuttgart	Postanweisung	29	30	?

Digitized by Google

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Name der nicht aufzufindenden Absender.
Straßburg (Els.) 4 Mittersholz	28. 12.	März März	1897 "	Amtsgericht Jakob Wirmel	München Hoerdt	Postanweisung Einschreibbrief	2 —	30 —	L. Fritz Katharina Klein postlagernd in Maria-Einsiedeln.
Mülhausen (Els.) 4 " 1 " 1	10. 5. 8.	Februar April April	" " "	Gustav Willmann E. Stieglitz E. Stieglitz	Paris Wiesbaden Wiesbaden	Einschreibbrief Einschreibbrief Einschreibbrief	— — 20 — 15 —	— — —	Hortensia Schor ? ?
Straßburg (Els.) 1 Altkirch	3. 10.	April Juli	" 1896	Kismet (unbekannt)	Straßburg (Els.) Tananarivo	Gew. Brief Postanweisung	5 — 16 24	—	? ?
Straßburg (Els.) 1 Hagenau (Els.)	21. 22.	Dezember Dezember	" "	(unbekannt) (unbekannt)	Bielefeld Bromberg	Postanweisung Postanweisung	11 — 4 80		? ?
Mülhausen (Els.) 1 " 2	8. 2.	Januar März	1897 "	(unbekannt) Wwe Flesch	Colmar (Els.) Rülisheim bei Enfisheim	Postanweisung Gew. Brief	10 — 2 80		? Emilie Flesch
Straßburg (Els.) 1	6.	März	"	(unbekannt)	Berlin	Postanweisung	4 —		?

24 Nachnahme-Postanweisungen aus Februar und März 1896 an Papsch in Straßburg (Els.) über je 2 ℳ 90 ₰.
1 Taschen-Remontoiruhr aufgefunden am 1. Juli 1897 im Bahnpostwagen des Zuges 4 Luxemburg—Basel.

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, diese Sendungen, unter Nachweis ihrer Berechtigung, bei der hiesigen Ober-Postdirektion entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, der Werthinhalt der Briefe, und der Betrag der Postanweisungen der Postunterstützungskasse zufließen und die Uhr zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden wird.

Straßburg (Els.), den 8. Oktober 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
J. V.: **Stratz.**

V. Personal-Nachrichten.

(626) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Schleusenwärter Bourquard, bisher in Netzweiler, aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Handelsrichter bei dem Landgerichte in Colmar, Kaufmann Viktor Sommer daselbst ist gestorben.

Der Notar Becker in Dieuze ist gestorben.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Definitiv angestellt: Die Lehrerinnen Magdalena Engel in Malmerspach und Agnes Dahm in Homburg.

Ernannt: Der frühere Vizefeldwebel Ernst Händler zum Kaiserlichen Schutzmann in Mülhausen.

Entlassen infolge Kündigung: Schutzmann Stephan in Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Kögler der bisherige Beigeordnete Georg Bapst zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderathes Philipp Lorenz zum Beigeordneten der Gemeinde Plobsheim, Kreis Erstein, Lehrer K. Kunz in Saales zum ständigen Uebersetzer für den Kanton Saales.

Definitiv ernannt: Die Lehrerin Emma Truschel an die evangel. Elementarschule in Gries, Kreis Straßburg.

Gestorben: Die Lehrerin Friederike Caroline Heyl in Wasselnheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Julius Pion zum Bürgermeister, Joh. Philipp Albert zum Beigeordneten der Gemeinde Volmeringen.

Definitiv ernannt: Lehrer Nikolaus Stang unter gleichzeitiger Versetzung zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Han a. d. Nied.

Versetzt: Die Lehrerinnen Margarethe Peter von Meisenthal nach Haspelscheid und Katharina Fox zuletzt in Bliesbrücken nach Alstingen, sowie die Lehrer Eugen Ostwald von Wustweiler nach Kleinrederchingen, Peter Plützer von Schweyen nach Sucht, Christian Kasper von Roppweiler nach Egelshardt, Anton Meyer von Egelshardt nach Bliesebersingen, Jakob Touche von Borny nach Obergailbach, Peter Schlicker von Schäferhof nach Dolvingen, Ludwig Bagard von Dianen-Kappel nach Nitting, Josef König von Vantoux nach Hayingen, Josef Moutier von Alberschweiler nach Borny.

Pensionirt: Der Lehrer Neis zu Escheringen, Kr. Diedenhofen.

Digitized by Google

VI. Vermischte Anzeigen.

(627)

Roggen, Haser, Heu und Roggenlangstroh kauft zu marktgängigen Preisen das Proviantamt Colmar i. E.

(628)

Das Proviantamt Bischweiler kauft fortgesetzt Haser, Heu und Stroh zu den Tagesmarktpreisen, wobei ganz besonders auf den Ankauf direkt von Produzenten Werth gelegt wird. Die Herren Landwirthe werden daher ersucht, ihr Natural dem Amte direkt zuzuführen.

(629)

Das Proviantamt Metz kauft fortgesetzt Roggen, Haser, Heu und Stroh von magazinmäßiger Beschaffenheit. Die Angebote sind zu machen bei der Rendantur II — Friedhofsplatz — und bei der Rendantur III — Fort Steinmetz — bezüglich Roggen und Haser; bei der Rendantur I — Todtenbrückenstraße, Weidenplatzecke Nr. 36 — und bei der Rendantur IV — Chatillonstraße Nr. 11 bezüglich Haser, Heu und Stroh.

Bis auf Weiteres werden auch wieder gelbe Erbsen, weiße Bohnen und Linsen und zwar nur von Produzenten angekauft. Angebote wollen unter Beifügung von größeren, zu Kochversuchen ausreichenden Proben bei der Rendantur IV — Chatillonstraße Nr. 11 — abgegeben werden.

(630)

Das Proviantamt Mörchingen setzt die Ankäufe von Roggen, Haser, Heu und Roggenrichtstroh zu den jeweiligen Tagespreisen unter Bevorzugung der Produzenten in bisheriger Weise fort.

(631)

Die Aktiengesellschaft für Kranken-, Unfall- und Lebens-Versicherung Urania in Dresden hat den Herrn Albert Kielwasser in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Der vorliegenden Nummer ist eine Beilage beigegeben:

Entscheidungen des Kaiserlichen Raths, Nr. 3.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 23. Oktober 1897. | Nr. 46.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(632) Bekanntmachung,

betreffend die am 1. Dezember 1897 vorzunehmende beschränkte Viehzählung.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 7. Juli 1892 hat am 1. Dezember 1897 eine Viehzählung stattzufinden.

Wegen Ausführung dieser Zählung wird Folgendes bestimmt:

§. 1. Die Viehzählung ist nach dem Stande am 1. Dezember 1897 vorzunehmen. Sie beschränkt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine.

§. 2. Durch die Zählung ist die Zahl des in jedem Hause und den dazu gehörigen Nebengebäuden und sonstigen Räumlichkeiten (im gesammten Gehöft, Anwesen u. s. w.), auch in Schlachthäusern, gewerblichen Betrieben u. s. w. in Fütterung stehenden Viehs der vorbezeichneten Arten zu ermitteln, ohne Rücksicht darauf, wer Eigenthümer des Viehs ist. Die Zählung erfolgt demgemäß nach Häusern, nicht nach Haushaltungen.

Vorübergehend abwesendes, z. B. zu Markt getriebenes Vieh, und Vieh, welches am 1. Dezember 1897 verkauft wird, ist als zum Anwesen gehörig, mitzuzählen; dagegen ist Vieh, welches am 1. Dezember 1897 gekauft worden ist und sich im Anwesen befindet, sowie das nur zufällig und vorübergehend (z. B. in Wirthshäusern) eingestellte Vieh nicht mitzuzählen.

Das bei Metzgern und Händlern stehende, zum Schlachten oder zum Verkaufe bestimmte, sowie das von Metzgern und Händlern gekaufte, noch auf dem Transport befindliche Vieh ist zu zählen, sofern dasselbe nicht etwa erst am 1. Dezember 1897 gekauft worden ist.

§. 3. Die Zählung wird gemeindeweise durch freiwillige Zähler bewirkt. Die Aufnahme erfolgt in der Weise, daß der Zähler durch Umfrage in den zu seinem Zählbezirke gehörenden Häusern (Gehöften u. s. w.) die Zahl der Viehstücke feststellt.

§. 4. Die Ausführung der Zählung ist Sache der Gemeinden.

Die Bürgermeister haben das Zählgeschäft vorzubereiten und zu leiten, insbesondere für die Bestellung der erforderlichen Zahl von Zählern rechtzeitig zu sorgen.

Der Bürgermeister kann die Gemeinde in Zählbezirke eintheilen und behufs Leitung des Zählgeschäfts Zählkommissionen bilden. Durch die Bildung von Zählkommissionen wird die eigene Verantwortlichkeit des Bürgermeisters nicht aufgehoben. Die Zählung der Viehstücke in militärischen Anstalten erfolgt durch Zähler, welche von der Militärbehörde bestellt werden.

§. 5. Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt. Der Zähler erhält eine Zählbezirksliste A, auf welcher der Umfang seines Bezirks und die zu demselben gehörenden Häuser u. s. w. angegeben sind.

Vom Mittag des 1. Dezember 1897 ab hat der Zähler in den zu seinem Zählbezirke gehörenden Häusern, Anwesen, Gehöften u. s. w. Umfrage zu halten nach der Zahl der vorhandenen Viehstücke.

Er wendet sich zu diesem Zwecke an den etwa anwesenden Besitzer, Pächter oder Verwalter des Hauses u. s. w., in Abwesenheit desselben an dessen Stellvertreter oder an ein erwachsenes Mitglied der Haushaltung, nöthigenfalls aber an einen anderen Hausbewohner oder an einen Nachbar.

Die ermittelte Zahl von Viehstücken trägt der Zähler in Gegenwart des Befragten in die Zählbezirksliste A ein und läßt sich von Letzterem die Richtigkeit der Eintragung durch Namensunterschrift in Spalte 16 der Zählbezirksliste bescheinigen.

Bei unbewohnten Anwesen oder Gehöften hat der Zähler in der letzten Spalte der Zählbezirksliste als Bemerkung „unbewohnt" beizusetzen. Häuser oder Anwesen, welche auf der Zählbezirksliste nicht vermerkt sind, obgleich sie innerhalb des Zählbezirks liegen, hat der Zähler in der Form eines Nachtrags in der Zählbezirksliste aufzunehmen; bei der Ablieferung der Zählbezirksliste ist der Bürgermeister oder die Zählkommission auf derartige Nachträge aufmerksam zu machen.

§. 6. Am 3. Dezember 1897, Abends, spätestens am 4. Dezember, muß der Zähler die Umfrage beendet haben. Er hat hierauf seine Zählbezirksliste abzuschließen, die Gesammtzahl der Viehstücke festzustellen, die Zählbezirksliste selbst mit Unterschrift zu versehen und bis zum 5. Dezember 1897 an den Bürgermeister oder die Zählkommission abzugeben.

§. 7. Der Bürgermeister oder die Zählkommission hat zu prüfen, ob von dem Zähler bei der Umfrage kein Haus u. s. w. übersehen worden und die Zählbezirksliste von ihm vollständig und richtig aufgestellt ist.

Etwaige Berichtigungen und Ergänzungen haben sich immer auf den Stand vom 1. Dezember 1897 zu beziehen.

§. 8. Der Bürgermeister läßt die Ergebnisse der einzelnen Zählbezirke (einschließlich der Ergebnisse der Militärzählbezirke) in einer Uebersicht nach Muster B zusammenstellen.

Diese Uebersicht (B) ist in zwei Exemplaren anzufertigen. Das eine Exemplar verbleibt dem Gemeindearchiv, während das andere mit sämmtlichen Zählbezirkslisten A thunlichst bald, spätestens aber bis zum 15. Dezember d. Js. unmittelbar an das Statistische Büreau des Ministeriums zu Straßburg einzusenden ist.

Digitized by Google

§. 9. Der Bedarf an Zählbezirkslisten A und an Uebersichten B wird den Bürgermeistern bis zum 20. November d. Js. zugesandt werden.

Mehrbedarf an solchen Formularen ist bei dem Kreisdirektor anzumelden.

§. 10. Diese Bekanntmachung ist durch die Bürgermeister in ortsüblicher Weise zu verkünden.

Straßburg, den 6. Oktober 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
I. C. 1384. J. A.: **Harff.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(633) Verordnung,
betreffend die Einberufung des Bezirkstages des Unter-Elsaß.

Auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 11. September d. Js., betreffend die Einberufung der Bezirks- und Kreistage, bestimme ich hiermit gemäß Art. 12 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 Folgendes:

Der Bezirkstag des Unter-Elsaß wird berufen, sich Montag, den 15. November d. Js. Vormittags 11 Uhr zu Straßburg im Sitzungssaale des Bezirkstages (Ecke der Königsstraße und Wenkerstraße) zu versammeln.

Straßburg, den 20. Oktober 1897.

Der Bezirkspräsident
I. 6546. **von Freyberg.**

c. Lothringen.

(634) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 11. September d. Js. in der an diesem Tage zu Lemud stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 101 Betheiligten, welche zusammen 67,7004 Hektar besitzen, sämmtliche der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 8 mit 24,8385 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 93 mit 42,9309 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Lemud nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Lemud während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Lemud zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 25. September 1897.

Der Bezirkspräsident.
VI. 4337. J. A.: **Pöhlmann.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß unter dem Namen Feldwegegenossenschaft Lemud mit dem Sitze in Lemud gebildete autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den oben S. 3 unter (3) veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Großtänchen.

(635) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 30. August 1897 in der an diesem Tage zu Sailly stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 24 Betheiligten, welche zusammen 44,5160 Hektar besitzen, 19 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 5 mit 13,9071 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 14 mit 29,9894 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 5 Betheiligte mit 0,6185 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Durchlässen über den Schwerbodengraben und den Goulottebach in der Gemarkung Sailly nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Sailly während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion

Digitized by Google

und für den Bürgermeister zu Sailly zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 27. September 1897.

Der Bezirkspräsident.

VI. 4269. **J. A.: Pöhlmann.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß unter dem Namen Feldwegegenossenschaft Sailly I mit dem Sitze in Sailly gebildete autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den oben S. 3 unter (3) veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Großtänchen bis auf nachstehenden Artikel:

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Hiervon sind 3 Mitglieder und 1 Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Eigenthümer zu wählen.

---

(636)

Bei der am 1. d. Mts. stattgehabten 15. Auslosung der lothringischen 3 %igen Allgemeinen Bezirksanleihe wurden, nachdem ein Theil bereits freihändig angekauft worden ist, folgende Schuldverschreibungen gezogen:

Buchstabe A. (zu 1 000 Mark)

Nr. 4, 149, 398, 651, 821;

Buchstabe B. (zu 500 Mark)

Nr. 248, 317, 573, 635, 1 025, 1 501, 1 610, 1 849, 2 237, 2 385.

Die Auszahlung des Nennwerthes erfolgt am 1. Januar 1898, mit welchem Tage auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen aufhört, durch die Kaiserliche Landeshauptkasse zu Straßburg i. E., sowie durch die Kaiserlichen Steuerkassen in Elsaß-Lothringen an die Vorzeiger der Schuldverschreibungen gegen Auslieferung der letzteren und der noch nicht verfallenen Zinsabschnitte, sowie der Anweisungen (Talons) derselben.

Der Betrag der etwa fehlenden, nach dem 1. Januar 1898 fälligen Zinsabschnitte wird hierbei von dem Kapital in Abzug gebracht.

Von den am 1. April 1896, 1. Oktober 1896 und 1. April 1897 zur Rückzahlung am 1. Juli 1896, 1. Januar 1897 und 1. Juli 1897 gezogenen Schuldverschreibungen der 3 %igen Allgemeinen Bezirksanleihe sind die nachbezeichneten Stücke noch nicht zur Rückzahlung vorgelegt worden:

Buchstabe A. Nr. 2. 141 und 690.

Buchstabe B. Nr. 7, 108, 191, 455 und 2 222.

Buchstabe C. Nr. 62, 144, 229, 237, 498, 971, 1 249, 1 654, 1 690, 2 002 und 3 922.

Buchstabe D. Nr. 185, 140, 477, 561, 580, 959, 1 022, 1 141, 1 168, 1 207, 1 245, 2 009, 2 034 und 2 094.

Die Zinsabschnitte dieser noch rückständigen Schuldverschreibungen sind von den mit der Einlösung beauftragten Kassen fernerhin nicht einzulösen, sondern den Vorzeigern mit dem Bemerken zurückzugeben, daß die Schuldverschreibungen ausgelooſt worden. Der Grund der Zurückweisung ist auf den Abschnitten zu vermerken. Die Vorzeiger sind dabei zugleich auf die zur Einlösung der Schuldverschreibungen erforderlichen Schritte zu verweisen.

Metz, den 9. Oktober 1897.

Der Bezirkspräsident

I[d]. 1307. Freiherr **v. Hammerstein.**

---

(637) **Nachweisung**

des im Monat September 1897 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.	
			Roggen-				Weizen-					
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Altkirch	16 74	17 58	5 60	5 88	— —	— —	5 —	5 25	— —	— —	6 80	7 14
Colmar	*	**	5 96	6 28	5 52	5 80	5 12	5 38	4 58	— —	5 —	5 25
Gebweiler	17 60	18 48	6 60	6 93	5 40	5 67	6 60	6 93	5 40	5 67	5 60	5 88
Mülhausen	17 50	18 38	6 90	7 25	6 30	6 62	6 55	6 88	5 95	6 25	5 40	5 67
Rappoltsweiler	18 —	18 90	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 70	5 98	6 —	6 30
Thann	15 10	15 86	6 80	7 14	— —	— —	5 35	5 62	— —	— —	5 60	5 88

* Fremder 17.50, Elsässer 15.90. — ** Fremder 18.38, Elsässer 16.70.

Digitized by Google

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.			
			Roggen-				Weizen-							
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-					
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.		
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:													
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Brumath	15 —	15 75	5 40	5 67	— —	— —	5 —	5 25	— —	— —	5 20	5 46		
Hagenau	— —	— —	5 —	5 25	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 50	5 78		
Molsheim	16 50	17 33	6 50	6 83	— —	— —	5 —	5 25	— —	— —	5 —	5 25		
Schlettstadt	15 —	15 75	6 50	6 83	5 —	5 25	6 50	6 83	5 —	5 25	4 80	5 04		
Straßburg	17 02	17 87	7 58	7 96	— —	— —	7 15	7 51	— —	— —	8 23	8 64		
Weißenburg	16 —	16 80	5 —	5 25	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 —	6 30		
Zabern	15 50	16 28	7 —	7 35	6 50	6 83	5 50	5 78	5 —	5 25	5 75	6 04		
Bolchen	14 40	15 12	7 —	7 35	6 —	6 30	6 —	6 30	6 —	6 30	8 —	8 40		
Dieuze	16 20	17 01	5 35	5 62	— —	— —	— —	— —	4 85	5 09	5 45	5 72		
Diedenhofen	14 20	14 91	4 90	5 15	4 70	4 94	4 50	4 73	4 30	4 52	5 —	5 25		
Forbach	15 —	15 75	6 —	6 30	5 —	5 25	4 —	4 20	3 —	3 15	6 —	6 30		
Metz	15 60	16 38	5 40	5 67	4 80	5 04	5 90	6 20	5 40	5 67	7 —	7 35		
Saarburg	15 20	15 96	5 42	5 69	— —	— —	— —	— —	4 60	4 83	6 12	6 43		
Saargemünd	15 95	16 75	5 23	5 49	4 —	4 20	4 50	4 73	4 —	4 20	5 32	5 59		

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(638)

In Anwendung des §. 4 bezw. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist durch Entscheidung des Ministeriums vom heutigen Tage die Grenze zwischen den Gemarkungen Sundhofen einerseits, Andolsheim, Colmar und Horburg andererseits, Kreis Colmar, dahin abgeändert worden, daß

a) der in der Flur E gelegene Theil der Gemarkung Colmar, bestehend aus den Parzellen 1546, 1553, 1572—1576, mit einer Fläche von 57 a 89 qm der Gemarkung Sundhofen,

dagegen der in Flur D gelegene Theil der Gemarkung Sundhofen, bestehend aus den Parzellen 1130 bis 1138, 1143, 1144 und 1146 mit einer Fläche von 52 a 26 qm der Gemarkung Colmar,

b) der in der Flur B gelegene Theil der Gemarkung Horburg, bestehend aus den Parzellen 1124, 1125 p mit einer Fläche von 43 a 15 qm der Gemarkung Sundhofen,

dagegen der in Flur A gelegene Theil der Gemarkung Sundhofen, bestehend aus den Parzellen 285—292 mit einer Fläche von 44 a 16 qm der Gemarkung Horburg,

c) der in der Flur C gelegene Theil der Gemarkung Andolsheim, bestehend aus den Parzellen 1258—1263, 1268 bis 1286, 1288 p, 1289 und 1290 mit einer Fläche von 1 ha 90 a 22 qm der Gemarkung Sundhofen,

dagegen der in der Flur A bezw. B gelegene Theil der Gemarkung Sundhofen, bestehend aus den Parzellen 214 bezw. 672—680, 1181 p, 1182 mit einer Fläche von 1 ha 63 a 49 qm der Gemarkung Andolsheim

zugetheilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit bestimmungsgemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 12. Oktober 1897.

Der Direktor der direkten Steuern.

K. 6183 I. J. A.: Dr. **Joppen.**

(639)

In Anwendung des §. 4 bezw. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist durch Entscheidung des Ministeriums vom heutigen Tage die Grenze zwischen den Gemarkungen Andolsheim und Horburg, Kreis Colmar, dahin abgeändert worden, daß

a) der in der Flur A bezw. C gelegene Theil der Gemarkung Andolsheim bestehend aus den Parzellen 53 p, 346, 347 bezw. 117, 118, 229, 248—253, mit einer Fläche von 1 ha 52 a 8 qm der Gemarkung Horburg,

b) der in der Flur A bezw. B gelegene Theil der Gemarkung Horburg bestehend aus den Parzellen 431, 432 bezw. 195 bis, 270—275, 277, 936 p mit einer Fläche von 1 ha 16 a 50 qm der Gemarkung Andolsheim

zugetheilt wird.

Digitized by Google

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit bestimmungsgemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 12. Oktober 1897.

Der Direktor der direkten Steuern.

K. 6183 II. J. A.: Dr. **Joppen.**

---

(640)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster für den Gemeindebezirk Dieblingen, Kreis Forbach, vom 15. November 1897 ab Anwendung zu finden haben.

K. 6641.

---

(641)

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Geudertheimer Mühle, Eigenthum des Müllers Karl Uhlrich in Geudertheim, demnächst reglementirt und das rechte Ufer der Zorn oberhalb der Mühle einer wasserdichten Ausbesserung unterworfen werden soll.

Einwendungen gegen die Ausführung dieser Arbeiten sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde oder bei dem Herrn Bürgermeister von Geudertheim mündlich oder schriftlich anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

Die Beschreibung, Zeichnungen und Pläne des Unternehmens sind auf dem Gemeindehause zu Geudertheim zur Einsichtnahme offen gelegt.

Straßburg, den 13. Oktober 1897.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 4831. J. V.: Dr. **Gerber.**

---

(642)

Der Metzger Rhein, Willibrand, zu Heinrichsdorf beabsichtigt, in seinem dortselbst an der Vizinalstraße nach Brauweiler gelegenen Anwesen ein Schlachthaus verbunden mit Metzgerei zu errichten.

Die Beschreibungen und Zeichnungen sind in je einer Ausfertigung auf der hiesigen Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zu Heinrichsdorf zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, bei mir oder dem genannten Bürgermeisteramte mündlich oder schriftlich zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist finden nachträglich gemachte Einwendungen keine Berücksichtigung mehr.

Saarburg, den 14. Oktober 1897.

Der Kreisdirektor.

Nr. 4623. J. V.: **Klett.**

V. Personal-Nachrichten.

(643)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst geruht, dem protestantischen Pfarrer Kunlin in Wimmenau aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, den Gerichtsvollziehern Feder in Schlettstadt, Clave in Ensisheim und Brandt in Benfeld aus Anlaß ihres Ausscheidens aus dem Dienste den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse und dem Verwalter der Uebergangssteuerstelle „Goldene Bremm" bei Forbach, Georg Dlrscherl daselbst, aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Dienst, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Gerichts-Assessor Ludwig Großmann hierselbst, sowie der Referendar Dr. Friedrich Errard hierselbst, letzterer auf Grund der bestandenen Staatsprüfung, sind in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Straßburg eingetragen worden.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrverwesers Ritter in Kayersberg zum Pfarrer in Bläsheim hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Versetzt: Der Kassenkontroleur, Rechnungsrath Hecke von Gebweiler nach Bolchen, der Kassenkontroleur Dietze von Bolchen nach Gebweiler.

Oberschulrath.

Ernannt: Der kommissarische Lehrer Josef Ménétrier an der Realschule bei St. Johann hierselbst, zum Lehrer an den öffentlichen höheren Schulen Elsaß-Lothringens.

Universität.

Ernannt: Der bisherige Hülfsdiener Friedrich Schulze zum zweiten Diener des physiologischen Instituts der Universität.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Versetzt: Der Lehrer Franz Anton Gutknecht von Rappoltsweiler nach Mülhausen.

Definitiv angestellt: Die Lehrer Mathäus Laagel in St. Ulrich, Otto Halt in Mülhausen und die Lehrerin Margaretha Braun in Jebsheim.

Entlassen auf Antrag: Die Kleinkinderschulvorsteherin Albertine Wertz in Mülhausen.

In den Ruhestand trat: Der Lehrer Joseph Würtz in St. Ulrich.

Ernannt: Der Wegemeisterkandidat Burisch zum Wegemeister in Mülhausen, der Landwirth Josef Meyer zu Galfingen zum Bürgermeister der Gemeinde Galfingen.

Digitized by Google

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Beigeordneten Goetz, der sein Amt niedergelegt hat, das Mitglied des Gemeinderathes Theodor Bonné zum Beigeordneten der Gemeinde Meisengott, Kreis Schlettstadt.

Definitiv ernannt: Der Lehrer Emil Krugmann in Hindisheim.

Pensionirt: Der Lehrer Georg Adolf Mutschler in Meisengott.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Emil Niclas zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Altlixheim, Julius Cabaset zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Pieblingen, Cölestin Arnould zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Langenberg, Johann Hoen zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Remelfangen und der Schutzmann Karl Kreutzer zum Polizeiboten bei der Polizeidirektion zu Metz.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Der Assistent Stourm in Schlettstadt zum Rentamtmann in Remilly, der Supernumerar Geiß in Schirmeck zum Assistenten beim Verkehrssteueramt in Schlettstadt, der Ackerer Kappler in Bernhardsweiler zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Der Rentamtmann Satzger II in Diedenhofen nach Weißenburg, der Grenzaufseher Hornung in Meyeral als Steueraufseher nach Saargemünd, der Grenzaufseher Kunze in Novéant als Salzsteueraufseher nach Saralben, der Grenzaufseher Fassel in Oberbruck nach Niedersept, der Grenzaufseher Krengel in Lützel nach Masmünster, der Grenzaufseher Groß in Urbeis nach Vionville, der Grenzaufseher Benz in Laach nach Urbeis, der Amtsdiener Dopler in Gebweiler nach Mülhausen, der Amtsdiener Meyer in Mülhausen nach Gebweiler.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg (Els.)

Angenommen sind: Zu Postgehülfen von der Au, Haber und Kannapel in Straßburg, Hirscher, Linck und Walther in Mülhausen.

Bestanden haben die Prüfung zum Postassistenten: Die Postgehülfen Dillinger in Mülhausen und Schleininger und Schmuck in Straßburg.

Angestellt sind: Als Postsekretär der Postpraktikant Kindt aus Straßburg in St. Ludwig; als Postassistent der Postanwärter Schröder in Straßburg.

Versetzt sind: Der Ober-Postdirektionssekretär Russer von Straßburg nach Neuß als komm. Postkassirer, der Postsekretär Franke von Halle (Saale) nach Straßburg als komm. Ober-Postdirektionssekretär, der Postsekretär Schipp von Zabern nach Wiesbaden, der Postpraktikant Werth von Hannover nach Straßburg, die Postassistenten Franz Jung von Darmstadt nach Straßburg und Weyhe von Hamburg nach Mülhausen.

Freiwillig ausgeschieden ist: Der Postgehülfe Piram in St. Ludwig.

VI. Vermischte Anzeigen.

(644)

Das Proviantamt Straßburg kauft Weizen, Speiseerbsen und Bohnen ausschließlich von Besitzern, sowie Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh magazinmäßiger Güte unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten.

Die Zahlung für gelieferte Waare erfolgt zur Stelle nach den Tagespreisen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. M. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 30. Oktober 1897. | Nr. 47.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(643)

In Gemäßheit der §§. 35 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Attkirch I, II, III, IV und V mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Straßburg zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 21. Oktober 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 10388. J. A.: **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 30. Juni 1897 wird der Gewerkschaft Petrolea in Straßburg unter dem Namen Attkirch I das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Attkirch und Carspach, Kreis Altkirch, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1988825 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E Y bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 21. Oktober 1897.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Attkirch I bei Altkirch.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 8. Juli 1897 wird der Gewerkschaft Petrolea in Straßburg unter dem Namen Attkirch II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Altkirch und Carspach, Kreis Altkirch, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1667415 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben U V W X A Y Z bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 21. Oktober 1897.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Attkirch II bei Altkirch.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 8. Juli 1897 wird der Gewerkschaft Petrolea in Straßburg unter dem Namen Attkirch III das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Attkirch, Carspach, Hirzbach, Hirsingen, Kreis Altkirch, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1860740 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M' N O P Q R S T U Z A' bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 21. Oktober 1897.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Attkirch III bei Attkirch.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 9. Juli 1897 wird der Gewerkschaft Petrolea in Straßburg unter dem Namen Attkirch IV das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Attkirch und Wittersdorf, Kreis Attkirch, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1970150 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E F G H I B' A' Z Y bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 21. Oktober 1897.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Attkirch IV bei Attkirch.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 9. Juli 1897 wird der Gewerkschaft Petrolea in Straßburg unter dem Namen Attkirch V das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Attkirch, Hirsingen und Wittersdorf, Kreis Altkirch, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1933806 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben I K L M M' A' B' bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 21. Oktober 1897.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Attkirch V bei Altkirch.

Digitized by Google

(646)

In Gemäßheit der §§. 35 u. ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Soolquellenbergwerk Lotharingia bei Keslastel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnung bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Straßburg zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 21. Oktober 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
I. A. 10389. J. A.: **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 13. Mai 1897 wird der Elsaß-Lothringischen Bohrgesellschaft in Straßburg unter dem Namen Lotharingia das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Keslastel, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999283 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Soolquellen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 21. Oktober 1897.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Soolquellenbergwerk Lotharingia bei Keslastel.

---

(647)

In den Monaten Juli, August und September 1897 haben die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit durch Naturalisation erworben:

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.
	I. Im Bezirk Ober-Elsaß.					
1	Alberton, Dominik Sebastian	Gebweiler	Pove	29. März 1844	Italiener	20. August 1897
2	Bader, Felix Michel Albert	Walheim	Walheim	29. Septbr. 1864	elsaß-lothr. Emigrant	7. Juli "
3	Bußmann, Elise Anna	Thann	Thann	20. Septbr. 1875	ohne	22. Septbr. "
4	Bußmann, Johann	"	"	9. Novbr. 1843	"	22. " "
5	Eisebraun, Heinrich	Zürich	Colmar	6. August 1876	"	29. " "
6	Fricker, August	Bilzheim	Bilzheim	2. Septbr. 1878	elsaß-lothr. Emigrant	11. " "
7	Hemmerlin, Johann	Bettlach	Oberhagenthal	17. April 1843	Franzose	17. Juli "
8	Henry, Karl	Dornach	Markirch	26. Juli 1844	desgl.	22. Septbr. "
9	Hofert, Johann	Dürrenenzen	Dürrenenzen	19. Juli 1880	ohne	14. Juli "
10	Marck, Dyonisius	Walheim	Sulzbad	12. Februar 1840	Franzose	10. " "
11	Meyer, Jakob	Mülhausen	Tagsdorf	23. Juli 1859	ohne	8. Septbr. "
12	Néfiant, Maria Johanna	Altkirch	Altkirch	8. Februar 1871	Französin	21. August "
13	Onimus, Alfred Ernst Josef	Banzenheim	Banzenheim	1. Dezbr. 1867	elsaß-lothr. Emigrant	10. Septbr. "
14	Ott, Maria Albert Casimir	Hausgauen	Hausgauen	4. März 1879	desgl.	21. August "
15	Soukup, Adolf Michael	Mülhausen	Prag	27. Juli 1854	Oesterreicher	31. Juli "
16	Strobel, Heinrich Emil	Bergholzzell	Orschweier	20. Oktober 1879	elsaß-lothr. Emigrant	21. August "
17	Thomann, Emil	Mülhausen	Mülhausen	30. Dezbr. 1868	Franzose	2. Juli "
18	Thomann, Philipp Jakob	"	Ingersheim	14. April 1840	desgl.	2. " "
19	Wicki, Vinzens	Marbach	Oberlarg	25. Februar 1843	Schweizer	2. " "
20	Winckler, Georg	Gebweiler	Gebweiler	25. Juli 1873	elsaß-lothr. Emigrant	7. " "
	II. Im Bezirk Unter-Elsaß.					
1	Baehrel, Alfons	Schlettstadt	Schlettstadt	5. Februar 1851	Franzose	21. Juli 1897
2	Baehrel, Eugenie	"	"	2. Mai 1876	Französin	21. " "
3	Bauer, Leonhard (Vater)	Harskirchen	Harskirchen	27. Oktober 1846	Franzose	10. " "
4	Bauer, Leonhard (Sohn)	"	"	21. Septbr. 1875	desgl.	10. " "
5	Beckhardt, Friedrich Wilhelm	Straßburg	Klingen, Kr. Ottweiler (Rheinprovinz)	8. August 1842	Nordamerikaner	14. Septbr. "
6	Benay, Prosper Alexander	Thann	Grandfontaine	18. Juli 1879	Franzose	31. August "
7	Buhr, Georg	Hochfelden	Hochfelden	23. Novbr. 1851	desgl.	28. " "
8	Diriong, Amandus Karl Arthur	Schlettstadt	Molsheim	12. Januar 1879	elsaß-lothr. Emigrant	19. " "
9	Foesser, Karl	Stotzheim	Stotzheim	10. April 1877	desgl.	10. Juli "

Digitized by Google

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.
10	Gabaglio, Johann Baptist .	Straßburg	Gaggino, Prov. Como, Italien	14. Januar 1855	Italiener	15. Juli 1897
11	Gall, Ludwig Julian	Bischofsheim	Bischofsheim	30. Oktober 1879	Franzose	10. „ „
12	Gartner, Martin	Illkirch-Grafenstaden	Illkirch-Grafenstaden	11. August 1850	desgl.	10. „ „
13	Grasser, Josef Ferdinand . .	Dinsheim	St.-Louis, Kr. Saarburg	18. Oktober 1845	desgl.	10. „ „
14	Grasser, Josef Emil	„	Dinsheim	17. Februar 1873	desgl.	10. „ „
15	Grasser, Ignaz	„	St. Etienne	4. April 1875	desgl.	10. „ „
16	Haenel, Julian	Ingweiler	Ingweiler	14. Novbr. 1873	Amerikaner	29. Septbr. „
17	Holaender, Ludwig	Hohweiler	Hatten	8. August 1845	Franzose	2. „ „
18	Jung, Michael	Straßburg	Bernolsheim	2. Oktober 1876	desgl.	29. „ „
19	Krieger, Josef Wolfgang . .	Weyersheim	Weyersheim	30. Oktober 1868	Holländer	28. August „
20	Kling, Franz Josef	Marlenheim	Marlenheim	7. Septbr. 1840	Amerikaner	12. Juli „
21	Kling, Heinrich	„	Gibsonville (Amerika)	15. Mai 1876	desgl.	12. „ „
22	Koslowitz, Max	Straßburg	Kolno, Russisch Polen	14. Mai 1861	Russe	20. Septbr. „
23	Dr. Krükl, Franz Xaver . . .	„	Edelspitz in Mähren	10. Novbr. 1841	Oesterreicher	29. „ „
24	Le Bret, Anna Johanna . . .	Kirrweiler	Paris	1. April 1876	Französin	13. Juli „
25	Lemercier, Eugen Georg Alfons	Walk	Boulogne s/M.	17. Februar 1878	Franzose	27. August „
26	Leoni, Josef Peter	Mühlbach	Gironico	27. Oktober 1850	Italiener	7. „ „
27	Louis, Anton	Fort-Louis	La Racine (Schweiz)	29. Oktober 1859	Schweizer	4. Septbr. „
28	Lux, Karl	Hatten [nay)	Hatten	26. März 1878	Franzose	12. August „
29	Marchal, Johann Ludwig . .	Plaine (Champe-	Diedolshausen	25. Januar 1852	desgl.	29. Septbr. „
30	Marti, Friedrich	Weiler b. Weißenburg	Paris [vinz)	21. Oktober 1858	Schweizer	19. Juli „
31	Molitor, Theodor.	Straßburg	Deutz (Rheinpro-	9. März 1896	elsaß-lothr. Emigrant	15. Septbr. „
32	Rief, Josef Eduard	„	Griesson (Tyrol)	26. Januar 1851	Oesterreicher	16. Juli „
33	Roth, Georg	Diefenbach	Diefenbach	1. April 1873	elsaß-lothr. Emigrant	3. „ „
34	Ruse, Adrian Josef.	Mutzig	Senonville	17. März 1870	Franzose	16. „ „
35	Scheer, Xaver.	Schäffersheim	Schäffersheim	18. August 1854	desgl.	20. „ „
36	Senger, August.	Illkirch-Grafenstaden	Illkirch-Grafenstaden	20. Septbr. 1868	elsaß-lothr. Emigrant	10. „ „
37	Siefer, Michael.	Imbsheim	Imbsheim	12. März 1877	desgl.	10. „ „
38	Stehr, Sophie, Wwe. geb. Nellé.	Klingenthal, Gde. Boersch	Ostheim	22. Mai 1847	Französin	29. Septbr. „
39	Widmann, Alfons	Avolsheim	Avolsheim	22. Dezbr. 1874	ohne	16. Juli „
40	Zamponi, Ludwig Felix . . .	Schlettstadt	Torno (Italien)	31. Mai 1857	Italiener	19. „ „

III. Im Bezirk Lothringen.

1	Adam, Georg Michael Eugen	Wahl-Ebersing	Wahl-Ebersing	14. Septbr. 1882	Franzose	4. Septbr. 1897
2	Ancel, Peter Ernst	Klein-Moyeuvre	Mance	5. Novbr. 1845	desgl.	5. Juli „
3	Bietighöfer, Johann Peter Leo.	Metz	Montigny b. Metz	7. Januar 1877	ohne	7. August „
4	Boseo, Giovanni.	Foville	Torino	24. Dezbr. 1868	Italiener	3. Juli „
5	Bourcevet, Ferdinand Josef	Hellimer	Leyweiler	31. Januar 1883	Franzose	6. August „
6	Clausse, Josef	Moyenvic	Moyenvic	29. Septbr. 1876	desgl.	9. Juli „
7	Clausse, Julius	„	„	13. April 1883	desgl.	9. „ „
8	Clausse, Eduard	„	„	4. Juni 1881	desgl.	9. „ „
9	Daprato, Josef.	Metz	Metz	23. Mai 1860	Italiener	9. „ „
10	Eischen, Michel.	Terwen	Bous	11. Januar 1871	Luxemburger	9. August „

Digitized by Google

Nr.	Namen.	Wohnort.	Geburtsort.	Geburtsdatum.	Bisherige Staatsangehörigkeit.	Datum der Naturalisation.
11	Fick, Peter Nikolaus	Büdingen	Büdingen	6. Dezbr. 1843	Franzose	12. August 1897
12	Friaque, Marie Emelie, Wwe. geb. Collignon	Flevy	Flevy	3. August 1852	Französin	22. Juni „
13	Gagneur, Nikolaus.	Woippy	Chambley	25. Juni 1857	Franzose	8. Juli „
14	Hansen, Johann	Metz	Wellenstein	25. Dezbr. 1856	Luxemburger	20. Septbr. „
15	Hauersperger, Josef.	St. Ulrich, Gde. Dolvingen	Saargemünd	12. Juni 1869	elsaß-lothr. Emigrant	20. August „
16	Hochstetter, Franz	Alberschweiler	Geispolsheim	24. Juni 1840	Franzose	16. Septbr. „
17	Klein, Martin.	Rahlingen	Rahlingen	17. Januar 1856	desgl.	21. Juli „
18	Kühner, Johann Peter. . . .	Hollingen	Hollingen	24. Septbr. 1853	desgl.	25. Juni „
19	Lichtblau, Josef	Metz	Nancy	26. Septbr. 1865	ohne	9. Juli „
20	Maire, Peter	Baller, Gde. Breisdorf	Baller, Gde. Breisdorf	12. Septbr. 1848	Franzose	24. „ „
21	Mangenot, Katharina, geschiedene Ehefrau des Hippolyt Sidat	Woippy	Woippy	2. Januar 1854	Französin	3. Juli „
22	Marchal, Emil	Ueckingen	Ueckingen	9. Dezbr. 1861	Franzose	26. August „
23	Michel, Johann.	Lengelsheim	Lengelsheim	13. Mai 1865	elsaß-lothr. Emigrant	24. Septbr. „
24	Marel, Johann.	Albesdorf	Albesdorf	20. Juni 1849	Franzose	27. Juli „
25	Neurenhausen, Nikolaus . .	Groß-Hettingen	Groß-Hettingen	26. Juli 1858	desgl.	13. Septbr. „
26	Nouveau, Johann Philipp. .	Jouy-aux-arches	Metz	29. Mai 1879	Luxemburger	22. „ „
27	Porson, Nikolaus.	Fremersdorf	Fremersdorf	4. Februar 1851	Franzose	23. August „
28	Rauch, Karl Marie Julian. .	Metz	Metz	26. Juni 1878	desgl.	9. Juli „
29	Renauld, Emil.	„	„	2. Dezbr. 1880	desgl.	20. Septbr. „
30	Rose, Marie, Wittwe, geb. Jagel.	St. Quirin	St. Quirin	25. Januar 1855	Französin	27. Juni „
31	Scharff, Hubert	Pouilly	Pouilly	30. Septbr. 1875	Franzose	29. „ „
32	Schneider, Johann.	Ritzingen	Paris	11. Juni 1877	desgl.	23. August „
33	Schneider, Stephan Gustav.	Bizingen	Oberfillen	25. Januar 1877	ohne	4. Septbr. „
34	Sibeth, Louise, Wwe., geb. Lanninger	Saargemünd	Saargemünd	4. März 1866	Französin	27. August „
35	Sidat, Karl.	Woippy	Woippy	27. Oktober 1879	Franzose	30. Juni „
36	Steffen, Nikolaus	Metz	Terville	9. März 1849	Luxemburger	9. Juli „
37	Waldner, Andreas.	Rieding	Niederweiler	22. Oktober 1858	Oesterreicher	27. Septbr. „

I. A. 10645.

(648)

Ernannt: Der Schreinermeister Valentin Schimpf in Weißenburg zum Präsidenten der daselbst bestehenden gegenseitigen Hülfsgenossenschaft.
I. A. 10497.

(649)

Durch Beschluß des Ministeriums vom 18. Oktober d. Js. ist genehmigt worden, daß dem Bezirke der öffentlichen Vorschußkasse zu Altkirch die Gemeinde Hirsingen hinzutritt.

Der Kassenbezirk umfaßt nunmehr die Gemeinden Altkirch, Altenach, Alt-Pfirt, Aspach, Ballersdorf, Baronsweiler, Berenzweiler, Bettendorf, Bütweiler, Carspach, Diefmatten, Dürlinsdorf, Emlingen, Fallweiler, Franlen, Fröningen, Gevenatten, Gottesthal, Hagenbach, Hausgauen, Heiweiler, Hindlingen, Hirsingen, Hachstatt, Hundsbach, Illfurt, Jettingen, Kiffis, Largitzen, Liebsdorf, Luffendorf, Lutter, Luttern, Menglatt, Merzen, Moos, Mörnach, Niedertraubach, Oberlarg, Obermarschweiler, Obermüspach, Obertraubach, Ottendorf, St. Casman, Schwaben, Sondersdorf, Steinsulz, Strüth, Tagolsheim, Tagsdorf, Waldighofen, Walheim, Weiler Winkel und Wittersdorf.
III. 11542.

(650)

Durch Beschluß des Ministeriums vom 19. Oktober 1897 ist zu Zillingen im Bezirk Lothringen eine öffentliche Varschußkasse errichtet worden.

Der Kassenbezirk umfaßt die Gemeinde Zillingen.
III. 11632.

Digitized by Google

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(651) Beschluß.

Nachdem das für den Kanton Sennheim gewählte Mitglied des Kreistages Herr Ehrennotar Vellard zu Niederaspach gestorben ist, wird hiermit auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1896, betreffend die Wahlen der Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Kreisvertretungen verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Wähler des Kantons Sennheim werden hiermit zur Wahl eines Kreistagsmitgliedes einberufen. Die Wahl findet am Sonntage den 12. Dezember d. Js. statt.

Artikel 2.

Die Wählerlisten sind vom 31. d. Mts. ab für zehn Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen.

Artikel 3.

Hinsichtlich der für die Vorbereitung und Vornahme der Wahl geltenden Vorschriften, verweise ich auf die Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Bezirksvertretung und der Kreisvertretung vom 30. Juli 1896 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1896, Hauptblatt, Seite 181), sowie auf die §§. 1—20 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder des Gemeinderaths vom 28. Dezember 1895 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1896, Hauptblatt, Seite 7).

Artikel 4.

Gegenwärtiger Beschluß ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und außerdem als Plakat zu drucken und auf Betreiben der Bürgermeister der betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Colmar, den 21. Oktober 1897.

Der Bezirkspräsident

I. 11389. **Halm.**

---

(652) Verordnung.

Zur theilweisen Abänderung meiner Verordnung vom 19. Oktober 1896 I. 10322 (Amtsblatt A Nr. 47), bestimme ich:

Artikel 1.

An Stelle des von Pfirt verzogenen Thierarztes Becker übernimmt der Thierarzt Sadler in Pfirt für die Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember die thierärztliche Untersuchung an der Grenze für den Kreis Altkirch, Einfuhrstelle Ottendorf, und fungirt als Stellvertreter des Kreisthierarztes Weber in Altkirch für die gleichen Amtsverrichtungen während der übrigen Monate des Jahres, wie auch der Kreisthierarzt Weber den Thierarzt Sadler in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 2. November d. Js. in Kraft.

Colmar, den 21. Oktober 1897.

Der Bezirkspräsident

I. 11287. **Halm.**

---

c. Lothringen.

(653) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 9. Oktober 1897 in der an diesem Tage zu Haspelscheid stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 8 Betheiligten, welche zusammen 17,1105 Hektar besitzen, 8 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 6 mit 7,7540 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 2 mit 9,3565 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Räumung und Regulirung des Eberbaches oberhalb des Schimetten Weihers, in der Gemeinde Haspelscheid nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Haspelscheid während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Haspelscheid zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 16. Oktober 1897.

Der Bezirkspräsident.

VI. 4731. **J. A.: Pöhlmann.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß unter dem Namen Meliorationsgenossenschaft am Eberbach mit dem Sitze in Haspelscheid gebildete autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den oben S. 3 unter (3) veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Großtänchen bis auf nachstehenden Artikel:

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Hiervon sind alle Mitglieder und der Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen.

Digitized by Google

(654)

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des Kreisthierarztes Lévêque zu Saarburg vom 1. Novembee 1897 ab der Thieearzt Michel zu Deutsch-Avricourt mit der Wahrnehmung der veterinärpolizeilichen Kontrole an der Grenze bei Avricourt beauftragt woeden ist.

Die Vertretung des p. Michel ist dem Kreisthierarzt Lévêque zu Saarburg übertragen.

Metz, den 19. Oktober 1897.

Der Bezirkspräsident.

VI. 4852. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(655) Verordnung.

Auf den Antrag des Gemeinderaths zu Bolchen, Kreis Bolchen, sowie nach Anhörung der Vertretungen der sämmtlichen betheiligten Nachbar-Gemeinden, genehmige ich auf Grund des §. 70 dee Reichsgeweebeordnung und des §. 20 der Einfüheungs-Verordnung vom 24. Dezember 1888 hierdurch,

„daß am zweiten Montag im März und Juli jeden Jahres zu Bolchen je ein Viehmarkt abgehalten werde."

Der Herr Kreisdirektor zu Bolchen wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Metz, den 21. Oktober 1897.

Der Bezirkspräsident.

I[a] 1612. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(656)

Der Unterricht in den landwirthschaftlichen Bezirkswinterschulen zu Diedenhofen, Saarburg und Saargemünd beginnt am Mittwoch den 3. November d. Js. und endet voe Ostern 1898.

Die Schulen haben den Zweck, jungen Landwirthen Gelegenheit zur Aneignung der nöthigen wissenschaftlichen Kenntnisse ihres Berufes zu geben. Voebedingung zur Aufnahme ist das Alter von 15 Jahren.

Das Schulgeld beträgt für den ganzen Kursus 10 Mark. Weniger Bemittelten kann dasselbe auf Antrag erlassen, auch kann anderweile Unterstützung gewährt werden.

Das Lehrbuch von Zeeb u. Martin sowie die später von den Lehrpersonen zu bezeichnenden Schreib- und Zeichenmaterialien sind von den Schülern auf eigene Kosten zu beschaffen.

Anmeldungen zur Aufnahme sind rechtzeitig unter Voelage des Schulentlassungszeugnisses bezw. des Zeugnisses der zuletzt besuchten Unterrichtsanstalt an die Vorsteher der Winterschulen Herrn Herzog in Diedenhofen, Herrn Stärl in Saarburg beziehungsweise Herrn Wanner in Saargemünd zu richten.

Auswärtige Schüler nehmen Wohnung und Kost bei geeigneten Familien. Zur Vermittelung passender und entsprechend billiger Unterkunft und Verpflegung sind die Anstaltsvorsteher bereit. Dieselben ertheilen auch persönlich oder brieflich jede anderweite erwünschte Auskunft.

Für Schüler, welche täglich zum Schulbesuch die Eisenbahn benutzen, sind billige Schulabonnementskarten zu erlangen.

Metz, den 22. Oktober 1897.

Der Bezirkspräsident.

VI. 4904. Freiherr **v. Hammerstein.**

---

(657)

Die Errichtung einer Apotheke in Karlingen, Kreis Forbach, ist beabsichtigt.

Beweeber um diese Konzession werden hierdurch aufgefordert, ihre Bewerbung auf Stempelpapier, unter Beifügung ihrer Approbation, ihrer Zeugnisse, eines Lebenslaufs, sowie eines Planes über die von ihnen in Aussicht genommenen Räumlichleiten und Einrichtung derselben binnen 3 Wochen mir einzureichen.

Metz, den 22. Oktober 1897.

Der Bezirkspräsident

I[a]. 4210. Freiherr **v. Hammerstein.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(658)

Dee Alex. Hirn in Kestenholz beabsichtigt, auf dem in der Gemeinde Kestenholz, Kanton Sulzfeld, gelegenen Grundstücke, Sektion B, Nr. 1727, in der Nähe des Bahnhofes Kestenholz eine Eisengießerei zu errichten.

Plan und Beschreibung der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdireltion und dem Bügermeisteramte Kestenholz zu Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister von Kestenholz anzubringen.

Schlettstadt, den 22. Oktober 1897.

Der Kreisdirektor

Nr. 2511. J. V.: **Heitmann.**

V. Personal-Nachrichten.

(659) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Gutsbesitzer und Bürgermeister Johann Cordan in Sulzbad den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Dem Gerichtsassessoe Dr. Meckel ist die aus Anlaß seiner Ernennung zum außerordentlichen Professor an der Universität Freiburg i/B. nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste des Reichslandes Elsaß-Lothringen ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Gerichtsassessor Osterhaus ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste des Reichslandes Elsaß-Lothringens ertheilt worden.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Federlin in Mutterhausen zum zweiten Pfarrer in Ruprechtsau, sowie der Kandidaten der Theologie Berron in Bischheim zum Pfarrer in Weyer und Kentzel in Lembach zum Pfarrer daselbst hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Der Landgerichtsrath Weber in Colmar ist gestorben.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Der Regierungsrath Staht bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern zu Straßburg ist den Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektionen zu Königsberg und Danzig als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitz in Königsberg vom 1. November d. Js. ab beigeordnet worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der frühere Sergeant Johannes Paul Hugo Kirsch zum Kaiserlichen Schutzmann in Mülhausen.

Versetzt: Die Lehrer Gustav Bulach von Sondersdorf nach Wickerschweier, Wilhelm Kratz von Winkel nach Sondersdorf, Johann Baptist Siffert von Waldighofen nach Winkel, Joseph Back von Kiffis nach Waldighofen, Arthur Oberst von Regisheim nach Kiffis, Eugen Juittet von St. Amarin nach Mülhausen, Paul Wisniewsky von Riedisheim nach St. Amarin und Emil Brandenberger von Appenweier nach Reichenweier.

Gestorben: Der Lehrer Friedrich Greiner in Reichenweier.

In den Ruhestand trat: Der Lehrer Dionys Schmitt in Wickerschweier.

Ausgeschieden in Folge Anstellung als Grenzaufseher: Schutzmann Hirsch in Mülhausen.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Joseph Müller zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Alzingen.

Versetzt: Die Lehrerinen Marie Rosar von Hambach nach Wustweiler und Maria Schönberger von Wustweiler nach Lengelsheim.

Pensionirt: Der Lehrer Schmitz zu Saargemünd und die Lehrerin Kell zu Geßlingen, Kreis Forbach.

VI. Vermischte Anzeigen.

(660)

Das Proviantamt Dieuze kauft fortgesetzt Roggen, Hafer und Roggenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit und leistet Zahlung für die gelieferte Waare zur Stelle nach den Tagespreisen.

Der Ankauf erfolgt vorzugsweise von Produzenten.

(661)

Das Proviantamt Hagenau kauft fortgesetzt, unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten, Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh, ferner bis auf Weiteres, und zwar nur von Produzenten, auch Kocherbsen und weiße Speisebohnen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 6. November 1897.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(662)

Durch Beschluß des Ministeriums vom 27. Oktober 1897 ist genehmigt worden, daß dem Bezirke der öffentlichen Vorschußkasse zu Niederbronn die Gemeinde Engweiler hinzutritt.

Der Kassenbezirk umfaßt nunmehr die Gemeinden Dambach, Engweiler, Gundershofen, Niederbronn, Oberbronn, Reichshofen und Windstein.

III. 11816.

(663)

Durch Erlaß des Ministeriums sind auf die Dauer von drei Jahren zu Mitgliedern der „Kommission für Flurbereinigung" ernannt worden:

Ministerialrath Fecht, welcher auch fernerhin die Geschäfte des Vorsitzenden wahrnehmen wird, die Ministerialräthe Freiherr von Bibra, Jacob und Roth sowie der Oberkatasterinspektor Steuerrath Dr. Joppen.

III. 11929.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(664) **Beschluß.**

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 21. d. Mts. in der an diesem Tage zu Schlettstadt stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 12 Betheiligten, welche zusammen 10,8430 Hektar besitzen, 11 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 6 mit 7,8532 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 5 mit 2,9795 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 1 Betheiligter mit 0,6103 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen hat, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Herstellung einer Be- und Entwässerungsanlage auf der Wolffenmatt im Anschluß an die Niedermattenwässerung unter dem Namen Be- und Entwässerungsgenossenschaft Wolffenmatt in Schlettstadt nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Schlettstadt während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Schlettstadt zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 25. Oktober 1897.

Der Bezirkspräsident.

I. 6706. J. V.: **Dominicus.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß unter dem Namen Be- und Entwässerungsgenossenschaft „Wolffenmatt" mit dem Sitze in Schlettstadt gebildete autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den oben Seite 13 unter (27) veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Kienheim III bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Obliegenheiten des Genossenschaftsvorstands.

Artikel 12.

Der Genossenschaftsvorstand hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen.

Derselbe ist ferner berufen:

1. über Umfang und Reihenfolge der auszuführenden baulichen Anlagen zu beschließen, die Vergebung und Ausführung dieser Arbeiten zu veranlassen und bei der Ausführung die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
2. die Beitragsklassen für die Vertheilung der Kosten nach Maßgabe der in Artikel 20 enthaltenen Grundsätze, sowie die den einzelnen Eigenthümern zufallenden Antheile an den Ausgaben festzusetzen;
3. den jährlichen Haushaltsentwurf für Neubauten und Unterhaltungsarbeiten aufzustellen;
4. im Namen der Genossenschaft vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bezirkspräsidenten Anleihen aufzunehmen;
5. über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Ein-

Digitized by Google

lassung auf die gegen die Genossenschaft gerichteten Klagen Beschluß zu fassen;
6. die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
7. Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche die Interessen der Genossenschaft berühren;
8. den Anschluß der Genossenschaft an die Genossenschaft der Niedermatten zu vermitteln.

(665)

Ernannt: Der Amtsgerichtssekretär Kammes hier zum ständigen Uebersetzer für den Amtsgerichtsbezirk Straßburg.

Straßburg, den 22. Oktober 1897.

Der Bezirkspräsident.

I. 6659. J. A.: **Dominicus.**

(666) **Bekanntmachung.**

Nachdem die in §. 51 Abs. 4 und 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vorgeschriebene Erneuerung der Beisitzer bei dem Schiedsgericht für die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft Unter-Elsaß stattgefunden hat, wird auf Grund des §. 52 a. a. O. hiermit bekannt gemacht, daß das vorbezeichnete Schiedsgericht zur Zeit in nachstehender Weise besetzt ist:

Vorsitzender.	Stellvertreter des Vorsitzenden.	Von der Genossenschaft gewählt:		Von den Arbeitervertretern gewählt:	
		Beisitzer.	Stellvertreter.	Beisitzer.	Stellvertreter.
Geheimer Regierungsrath Rabe zu Straßburg.	Beigeordneter Freiherr von der Goltz zu Straßburg.	Mencke, Otto, Forstmeister zu Wasselnheim.	1. Lessel, M., Revierförster, Forsthaus Nonnenhardt bei Wörth a. S. 2. Junck, Revierförster in Sufflenheim.	Münch, Josef, Taglöhner zu Lingolsheim.	1. Schwartz, Xaver, Taglöhner zu Geiß. 2. Humbert, Ludwig, Baumstämmler zu Albach, Gemeinde Vorbruck.
		Kling, Thomas, Landwirth zu Marlenheim.	1. Schloeffer, Karl, Bürgermeister zu Ohnenheim. 2. Walter, Josef, Landwirth und Mühlenbesitzer zu Markolsheim.	Friedrich, Josef, Tagner und Forstarbeiter zu Erstein.	1. Stiebler, Joh., Tagner zu Furchhausen. 2. Hoffmann, Stephan, Tagner zu Rosheim.

Straßburg, den 30. Oktober 1897.

IV. 8018.

Der Bezirkspräsident
von Freyberg.

c. Lothringen.

(667) **Beschluß.**

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, und des §. 14 des Gesetzes, betreffend die Fischerei vom 2. Juli 1890, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 2. Oktober 1897 in der an diesem Tage zu Waldhausen stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Uferbesitzer von 309 Betheiligten, welche zusammen 28070 m Uferlänge besitzen, 301 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 31 mit 9832,5 m Uferlänge durch ausdrückliche Erklärung und 270 mit 17819,5 m Uferlänge stillschweigend durch Nichttheilnahme, während 8 Betheiligte mit 418 m Uferlänge sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt.

Artikel 1.

Die zum Zwecke der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung und Nutzung der Fischerei und zum Zwecke einer geregelten Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze der Fischerei in der Horn und deren Zuflüssen von der Brücke in der Straße nach Liederscheid bis zur Gemarkungsgrenze Walschbronn-Rollingen nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Fischereigenossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Waldhausen, Busweiler, Liederscheid und Walschbronn während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Metz, den 21. Oktober 1897.

Der Bezirkspräsident.

VI. 4737. J. A.: **Pöhlmann.**

Auszug

aus den Genossenschaftssatzungen für die unter dem Namen Fischereigenossenschaft in den Gemeinden Busweiler, Liederscheid, Waldhausen und Walschbronn mit dem Sitze in Waldhausen gebildete Fischereigenossenschaft.

Artikel 3.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Digitized by Google

Artikel 4.

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, welche von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt werden.

Bei der alle fünf Jahre stattfindenden Neuwahl sind die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar; dieselben bleiben bis zu ihrer Ersetzung jedenfalls im Amt.

Sinkt die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter durch Todesfälle oder Ausscheiden auf zusammen weniger als 4 herab, so finden Ergänzungswahlen durch die Generalversammlung statt. Die Dauer des Amtes der auf diese Weise gewählten Mitglieder und Stellvertreter erstreckt sich nur bis zur Beendigung der laufenden Amtsperiode.

Artikel 5.

Die Berufung der Generalversammlung der Betheiligten erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes nach Beschluß des Genossenschaftsvorstandes.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Vorstandes wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen.

Die Bekanntmachung der Generalversammlung erfolgt in ortsüblicher Weise.

Artikel 8.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter erfolgt mittelst Wahllisten nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

---

(668) Beschluß.

Art. 1.

Auf den Antrag des Gemeinderaths in Bolchen genehmige ich auf Grund des §. 70 der Reichsgewerbeordnung und des §. 20 der Einführungs-Verordnung vom 24. Dezember 1888, daß die an jedem Mittwoch des Jahres in Bolchen stattfindenden Getreidemärkte aufgehoben werden.

Art. 2.

Der Herr Kreisdirektor in Bolchen wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Metz, den 25. Oktober 1897.

Der Bezirkspräsident.

I[d] 1642. J. A.: **Pöhlmann.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(669)

Die Erben Jolidon in Altmünsterol haben die Genehmigung zur Herstellung einer Stauschleuse im Großteichgraben (Gros l'Etang) sowie zur Beibehaltung zweier Einlaßschleusen im Mühlkanal auf Gemarkung Altmünsterol nachgesucht. Etwaige Einwendungen gegen das Gesuch sind binnen 14tägiger die spätere Geltendmachung ausschließender Frist bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister in Altmünsterol anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, welcher auf den Tag folgt, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wird. Zeichnungen, Erläuterungsbericht und Beschlußentwurf liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Altmünsterol auf.

Altkirch, den 28. Oktober 1897.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 3902. **Illing.**

V. Personal-Nachrichten.

(670) Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Ernannt: Der Zivilanwärter Gruber in Lauterfingen zum Kaiserlichen Rentmeister.

Versetzt: Forstmeister Hallbauer in Kayersberg auf die Oberförsterstelle Metz und Oberförster Fiedler in Pfirt auf die Oberförsterstelle Kayersberg.

Gefängnißverwaltung.

Pensionirt: Oberaufseher Schuh an der Strafanstalt Ensisheim.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Dem Kantonalarzt Dr. Benkhard in Kayersberg ist die nachgesuchte Entlassung ertheilt worden.

Ernannt: An Stelle des ausgeschiedenen Kantonalarztes Dr. Benkhard der praktische Arzt Dr. Julius Meyer in Kayersberg zum Kantonalarzt für die Gemeinden Kayersberg, Kienzheim, Ammerschweier und Sigolsheim.

Versetzt: Die Wegemeister Tröndle von Andolsheim nach Mülhausen, Ludmann von Oltingen nach Andolsheim, Burisch von Mülhausen nach Oltingen.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Die Lehrer Karl Baß in Schirmeck und Lorenz Debes in Mutzenhausen, sowie die Lehrerin Klara Jahnke in Büst.

Versetzt: Die Lehrer Gustav Kraeber von Stotzheim nach Geudertheim, Wilhelm Bieber von Neudorf nach Hirschland, Karl Kleiber von Hirschland nach Neudorf-Straßburg, Michael Dürrheimer von Fegersheim nach Schwindratzheim, August Charlier von Schwindratzheim nach Meisengott und die Lehrerin Felizitas Kreutzberger von Scherlenheim nach Gumbrechtshofen.

Entlassen auf Antrag: Der Lehrer Anton Kuhl in Schwarzbach und die Lehrerin Adelheid Buchert in Dambach, Kreis Hagenau.

Pensionirt: Der Lehrer Jakob Stengel in Dehlingen.

c. Lothringen.

Ernannt: Johann Peter Plagnieux zum Bürgermeister der Gemeinde Oettingen, der kommiss. Schutzmann Karl Friedrich Weiß bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz zum Kaiserlichen Schutzmann.

Etatsmäßig angestellt: Wegemeister Joseph Mahn zu Telerchen.

Digitized by Google

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Der Regierungsrath Stahl in Straßburg zum Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern bei den Königlich preußischen Provinzialsteuerdirektionen in Danzig und Königsberg, der Assistent II. Klasse Melzer in Altmünsterol zum Zolleinnehmer II. Klasse daselbst, der Grenzaufseher Soparth in Allirch zum Assistenten II. Klasse in Altmünsterol, der Grenzdienstanwärter Schaechter in Liebsdorf zum Grenzaufseher daselbst, der Grenzdienstanwärter Hengmith in Moncourt zum Grenzaufseher daselbst, der Eisenbahnstationsvorsteher Geilenberg in Courcelles an der Nied zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Der Obergrenzkontroleur Ittel in Saales nach Straßburg zur Verwendung in der Rechnungskontrole der Direktion, der Grenzaufseher Wilsdorf in Grandfontaine nach Novéant.

Entlassen: Der Ortseinnehmer Moser in Kötzingen.

Gestorben: Der Ortseinnehmer Bronner in Obertraubach.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

a. Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg (Els.)

Angenommen: Als Telegraphenanwärter der Militäranwärter Augen in Mülhausen.

Angestellt: Als Telegraphenassistent der Telegraphenanwärter Lausch in Mülhausen.

Versetzt: Die Postassistenten Hohmann von Hamburg nach Straßburg und Stellwag von Hamburg nach Mülhausen.

b. Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Neu angenommen: Als Postgehülfen Bayer und Diehle in Metz, Wildermuth in Saargemünd, als Postagentin Frl. Jacquot in Langenberg (Lothr.).

Angestellt: Als Postassistent der Postanwärter Armbrust in Diedenhofen.

Ernannt: Zu Postassistenten die Postgehülfen Baer, Baur und Dohm in Metz, Nalline in Dieuze, Risse in St. Avold und Scheurer in Forbach (Lothr.).

Versetzt: Die Postassistenten Bade von Lemberg (Lothr.) nach Metz, Budinger von Metz nach Bitsch, Granz von Metz nach Diedenhofen, Grebe von Saarburg (Lothr.) nach Metz, Holler von Bolchen nach Metz, Jost von Metz nach Forbach (Lothr.), Jünger von Metz nach Saargemünd, Knoepffler von Saarburg (Lothr.) nach Metz, Kroeller von Saarburg (Lothr.) nach Metz, Manstein von Metz nach St. Avold, Matz von Diedenhofen nach Metz, Mono von Diedenhofen nach Metz, Adalbert Müller von Metz nach Saarburg (Lothr.), Alex Müller von Metz nach Hayingen (Lothr.), Vinck von Metz nach Bolchen, Rehm von Metz nach Pfalzburg, Scheuer von Forbach (Lothr.) nach Bolchen, Stürmer von Metz nach Saarburg (Lothr.), Szeraws von Metz nach Diedenhofen, Voß von Pfalzburg nach Metz, Weiß von Metz nach Diedenhofen.

Gestorben: Der Postagent Jacquot in Langenberg (Lothr.).

VI. Vermischte Anzeigen.

(671) Bestimmungen

über die Lieferung von Hülsenfrüchten an die Kaiserlichen Proviantämter im Bezirke des 15. und 16. Armeekorps.*

1. Die Proviantämter in Straßburg, Bischweiler, Hagenau, Saargemünd, Dieuze, Saarburg, Pfalzburg, Metz, Diedenhofen, St. Avold und Mörchingen kaufen in der Zeit von der Ernte

bis Mitte Dezember j. Js. Bohnen
„ „ Januar j. Js. Erbsen

und die Proviantämter Metz, Diedenhofen, St. Avold und Mörchingen

bis Mitte Januar j. Js. Linsen

freihändig nur von Produzenten.

2. Die vorgenannten Hülsenfrüchte müssen von der letzten Ernte stammen, vollständig ausgereift sein und eine glatte oder nur sehr wenig gerunzelte Samenhaut haben. Sie dürfen nicht dickhülsig sein und nicht mehr als 8% wurmstichige Kerne aufweisen. Mit lebenden Erbsenkäfern oder Linsenkäfern oder deren Larven darf die Waare nur in solchem Maaße behaftet sein, daß in den einzelnen Säcken auf jedes Kilogramm Frucht höchstens ein Insekt entfällt.

Die Hülsenfrüchte müssen in ungekochtem Zustande trocken sein, einen gesunden Geruch haben und in längstens 2½ Stunden gleichmäßig weichkochen.

Von den Erbsen sind die durch Kultur erzeugten großkörnigen und die besseren Sorten der mittelgroßen Spielarten der gemeinen Saalerbse mit weißlichen, gelblichen und gelben Samen lieferbar. Grüne Erbsen oder Erbsen ohne Schale werden nicht gekauft. Die unter dem Namen Viktoria- oder Riesenerbse in den Handel kommenden großen Arten werden bevorzugt.

Der Ankauf der Bohnen beschränkt sich auf weiße Stangen- oder Buschbohnen.

Von den Linsen genießen solche mit großen oder mittelgroßen, flachen Samen von gelblicher oder grünlicher Färbung den Vorzug. Es sind aber auch die Arten mit kleinen, hochgewölbten Samen von grauer, grünlicher, weißlicher und rothbrauner Färbung besonders in Jahren lieferbar, in denen bei stärkerem Auftreten des Linsenkäfers die großen Körner mehr von dem Insekt heimgesucht zu werden pflegen, als die kleineren.

3. Zur käuflichen Abnahme und Bezahlung gelangt nur magazinmäßige Waare, d. h. solche, welche nicht mehr als die obenbezeichneten Prozentsätze an wurmstichigen und mit Insekten behafteten Kernen enthält, außerdem aber frei von allen Unreinigkeiten — wie Staub, Steinen — und von fremden Sämereien, sowie von schimmeligen, feuchten und

* Die Proviantämter des 14. Armeekorps kaufen keine Hülsenfrüchte an.

Digitized by Google

verdorbenen Kernen ist. Vor der Abnahme und Bezahlung ist deshalb in allen Fällen ein Verlesen der Frucht mit der Hand erforderlich.

Lieferbar ist jedoch, wie besonders betont wird, auch unverlesene Waare. In diesem Falle besorgt das dem Verkäufer nächstgelegene Proviantamt das Verlesen auf Kosten des Lieferers, entweder durch eigenes Arbeitspersonal, oder falls eine Strafanstalt am Orte ist, die sich mit derartigen Arbeiten abgiebt, durch diese.

Das Ausgelesene bleibt zur Verfügung des Verkäufers, auf Wunsch besorgt das Proviantamt jedoch den bestmöglichsten Verkauf für Rechnung des Verkäufers. Wird also unverlesene Waare geliefert, so geschieht die Abnahme und Bezahlung erst dann, wenn das Verlesen beendigt ist, und zwar für die verlesene Menge nach dem vereinbarten Preise.

4. Die zur Anlieferung benöthigten Säcke giebt das Proviantamt, soweit seine Bestände dies zulassen, auf Wunsch gegen Erstattung der Transportkosten leihweise her.

5. Lieferungslustige haben mit der Hand verlesene Proben ihrer Ernte im Gewichte von je 4 Kilogramm schleunigst dem Proviantamte Straßburg beziehungsweise Metz zu übersenden. In dem beizufügenden Begleitschreiben ist anzugeben, welche ungefähre Mengen und bis zu welchem spätesten Zeitpunkte dieselben geliefert werden können, sowie welches Proviantamt dem Verkäufer am nächsten liegt. Ferner muß darin die ausdrückliche Erklärung enthalten sein, daß die zum Kauf angebotene Waare im eigenen landwirthschaftlichen Betriebe gewonnen ist.

6. Jeder Einsender von Proben erhält vom Proviantamte Straßburg beziehungsweise Metz thunlichst umgehenden Bescheid, ob die Proben nach Besicht, sowie auf Grund der anzustellenden Kochversuche für annehmbar erachtet worden sind oder nicht. Die für annehmbar erachteten Proben nebst den bezüglichen Begleitschreiben werden seitens der Prüfungsstelle dem von dem Produzenten bezeichneten Proviantamte zugestellt.

7. Mit letzterem hat der Lieferungslustige sich wegen der Lieferzeit und der Lieferungsmenge unter Angabe seiner Preisforderung unmittelbar in Verbindung zu setzen, er erhält demnächst Nachricht, ob der geforderte, oder welcher andere Preis nach der für das betreffende Proviantamt maßgebenden Preisgrenze zugestanden werden kann.

8. Die Preisforderungen verstehen sich für handverlesene magazinmäßige Waare frei Magazin des nächstgelegenen Proviantamtes. Ist unverlesene Waare zur Ablieferung gelangt, so werden die Kosten für das Verlesen von dem Guthaben in Abzug gebracht. Will ein Produzent das Verlesen selbst besorgen, also von vornherein magazinmäßige Waare liefern, und liegt ihm für die Anfuhr eine Eisenbahnstation bequemer als das nächste Proviantamt, so kann er seine Forderung auch frei Eisenbahnwagen der Verladestation stellen, muß in diesem Falle jedoch die bestimmungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder des zur Abnahme zu entsendenden Proviantamtsbeamten tragen, welche von seinem Guthaben abgezogen werden.

9. Für die Ablieferung der Waaren wird in allen Fällen eine Frist bis Ende Februar gewährt.

Der vorliegenden Nummer ist eine Beilage beigegeben:

Entscheidungen des Kaiserlichen Raths, Nr. 4.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 13. November 1897.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(672) Bekanntmachung.

Am 1. Dezember d. Js. wird eine Viehzählung abgehalten werden. Bei Ausführung des Zählgeschäfts sind die Bürgermeister dadurch zu unterstützen, daß ihnen aus der Zahl der Beamten und Lehrer das erforderliche Zählerpersonal gestellt wird. Demgemäß bestimme ich hierdurch, daß in allen Gemeinden, in welchen andere Kräfte nicht beschafft werden können, die Schullehrer den Bürgermeistern sich zur Verfügung stellen und daß, soweit dies geschieht, während der Dauer des Zählgeschäfts der Unterricht an den von Lehrern geleiteten Elementarschulklassen ausfällt. Für das Zählgeschäft ist der Nachmittag des 1. Dezembers und der folgende Tag festgestellt.

Straßburg, den 2. November 1897.

Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär:
O. S. 6145. **von Puttkamer.**

(673) Bekanntmachung,
betreffend die periodische Nachaichung im Jahre 1898.

Als Stempelzeichen für die periodische Nachaichung im Jahre 1898 wird hierdurch der Buchstabe M bestimmt.

Straßburg, den 7. November 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 12230. **von Schraut.**

(674)

Durch Beschluß des Ministeriums vom 4. November 1897 ist zu Schalbach im Bezirk Lothringen eine öffentliche Vorschußkasse errichtet worden. Der Kassenbezirk umfaßt die Gemeinden Schalbach und Bickenholz.
III. 11988.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(675)

Vom 1. Oktober 1897 ab ist der bisherige Kantonalarztbezirk Hatten aufgelöst und sind daraus unter Berücksichtigung der ihm von dem gleichen Zeitpunkte ab zugewiesenen Gemeinden Niederbetschdorf und Oberbetschdorf, die so lange zum Kantonalarztbezirke Sulz u./W. gehörten, zwei neue Kantonalarztbezirke, beide mit dem Wohnsitze in Hatten, gebildet worden.

Der Kantonalarztbezirk Hatten I (Inhaber: Kantonalarzt Heyler) umfaßt die Gemeinden: Hatten, Kroettweiler, Niederbetschdorf, Oberbetschdorf, Oberroedern und Rittershofen.

Der Kantonalarztbezirk Hatten II (Inhaber: Kantonalarzt Stromm) besteht aus den Gemeinden: Aschbach, Bühl, Siegen, Stundweiler und Trimbach.

Straßburg, den 30. Oktober 1897.

Der Bezirkspräsident
VI. 8004. **von Freyberg.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(676)

Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Straßburg vom 26. Oktober 1897 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Jakob Müller, aus Hangenbieten, geb. den 26. Mai 1849, zuletzt in Gridley (Illinois, Nordamerika), jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 3. November 1897.

Der Oberstaatsanwalt
T. 1646. **Huber.**

(677)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Gemeindebezirk Arzenheim, Kreis Colmar, vom 15. Dezember 1897 ab Anwendung zu finden haben.
K. 7273.

(678)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Gemeindebezirk Monioy, Kreis Metz-Land, vom 15. Dezember 1897 ab Anwendung zu finden haben.
K. 7274.

Digitized by Google

(679)

Der Schenkwirth Hubert Wosner zu Weiler beabsichtigt, auf seinem, im Kataster mit Nr. 254, 255, 256, 257 und 258 bezeichneten Anwesen ein Schlachthaus zu errichten.

Plan und Beschreibung der Anlagen sind in der Kanzlei der Kreisdirektion zu Thann und auf dem Gemeindehause zu Weiler zur allgemeinen Kenntniß ausgelegt. Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister von Weiler anzubringen.

Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Thann, den 3. November 1897.

Der Kreisdirektor

Nr. 4759. Dr. **Curtius.**

(680)

Der Kuttler August Seemonn zu Düppigheim beabsichtigt, auf dem ihm gehörigen Grundstücke Gewann Riegert, Sektion C, Nr. 1899p, Bann Düppigheim, eine Kuttlerei mit Darmaufbereitung zu errichten. Pläne und Beschreibung liegen auf der Kreisdirektion Erstein und auf dem Bürgermeisteramte zu Düppigheim zu Jedermanns Einsicht öffentlich auf. Etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage sind binnen 14 Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die gegenwärtige Nummer des Amtsblattes ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

Erstein, den 30. Oktober 1897.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 2518. **Peucer.**

V. Personal-Nachrichten.

(681) **Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.**

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Geheimen Regierungsrath Hermann zum Kaiserlichen Ministerialrath im Ministerium für Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Gestorben: Der Ministerialrath Dr. Bickell.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Versetzt: Der Notar Jung in Kurzel in gleicher Amtseigenschaft nach Dieuze.

Gestorben: Der Notar Retterer in Sundhausen und der Gerichtsvollzieher Schimpff in Niederbronn.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Hickel in Wangen zum vierten Pfarrer an der Neuen Kirche in Straßburg hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Der Kanzleivorsteher Lefebre bei der Direktion der direkten Steuern in Straßburg ist in den Ruhestand versetzt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Versetzt: Der Lehrer Emil Basy von St. Ludwig nach Appenweier.

Entlassen (auf Antrag): Der Lehrer Viktor Hogenmüller in Colmar.

In den Ruhestand trat: Der Lehrer Gustav Simon an der Mittelschule in Mülhausen und die Lehrerin Salome Wölfle in Colmar.

Ausgeschieden in Folge eigener Kündigung ab 1. Dezember cr. Schutzmann Schönfeld in Mülhausen.

c. Lothringen.

Ernannt: Johann Fobing zum Bürgermeister, Johann Baptist Wogner zum Beigeordneten der Gemeinde Bettweiler.

Definitiv ernannt: Ernst Hennequin zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Xocourt.

Versetzt: Lehrer Jakob Kling von Gehnkirchen nach Willingen, Lehrer Peter Schöffer von Chicourt nach Alberschweiler, Lehrer Nikolaus Thielen von Willingen nach Macker, Gemeinde Helsdorf.

Provisorisch angestellt: Der Sergeant Küster vom Feldartillerie-Regiment Nr. 33 als Schutzmann bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz.

VI. Vermischte Anzeigen.

682)

Das Proviantamt Straßburg kauft Weizen, Speiseerbsen und Bohnen ausschließlich von Besitzern sowie Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh magazinmäßiger Güte unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten.

Die Zahlung für gelieferte Waare erfolgt zur Stelle nach den Tagespreisen.

(683)

Das Proviantamt Bischweiler kauft fortgesetzt Hafer, Heu und Stroh zu den Tagesmarktpreisen, wobei ganz besonders auf den Ankauf direkt von Produzenten Werth gelegt wird. Die Herren Landwirthe werden daher ersucht, ihr Natural dem Amte direkt zuzuführen. Es ist erwünscht wegen Heu zuvörderst beim Amte anzufragen.

(684)

Das Proviantamt Saarburg i. L. setzt die freihändigen Ankäufe von Roggen, Hafer, Wiesenheu, Roggen- und Weizenstroh zu den gangbaren Tagespreisen und unter Bevorzugung der Produzenten fort.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. M. DuMont u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 20. November 1897.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(685) Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung im Hufbeschlag.

In Gemäßheit des §. 1 der Bestimmungen vom 4. August 1890 zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, findet Dienstag, den 4. Januar 1898, von Morgens 8 Uhr ab, eine öffentliche Prüfung im Hufbeschlage in der Hufbeschlagschule in Straßburg, Steinstraße Nr. 37, statt, an welcher Hufschmiede aus Elsaß-Lothringen theilnehmen können.

Diese Prüfung, die voraussichtlich zwei Tage in Anspruch nehmen wird, besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Theil.

A. Die praktische Prüfung umfaßt:

1. die Anfertigung zweier gewöhnlicher Hufeisen für einen Vorderhuf und einen Hinterhuf, mit oder ohne Schärfung zum Beschlagen eines vorgeführten Pferdes, sowie die vollständige Ausführung des Beschlages mit diesen Eisen;
2. die Anfertigung eines englischen Eisens, eines Einsiedel'schen- oder eines Charlier-Eisens und den Beschlag eines Hufes mit demselben;
3. die Anfertigung eines Hufeisens für ein Pferd mit fehlerhaftem oder krankem Fuße oder mit fehlerhafter Stellung oder Gangart.

B. Die theoretische Prüfung besteht in der mündlichen Beantwortung von Fragen

über das Aeußere des Pferdes,
über die einzelnen Theile, sowie die Beschaffenheit und Pflege der Hufe und Klauen,
über die Regeln und Grundsätze des Hufbeschlages und die dabei vorkommenden Fehler,
über die verschiedenen üblichen Beschlagsarten, endlich über das zweckmäßige Beschläg bei fehlerhaften Stellungen und Gangarten, sowie an fehlerhaften und kranken Füßen des Pferdes und des Rindes.

Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitze des Landesthierarztes Feist aus dem Kreisthierarzt Fuchs und dem Beschlaglehrer der Hufbeschlagschule in Straßburg.

Wer die Prüfung ablegen will, hat bei dem Kreisdirektor seines Wohnortes, in den Städten Straßburg und Metz bei dem Polizeipräsidenten, ein schriftliches Gesuch auf Stempelbogen bis zum 10. Dezember d. Js. einzureichen.

Der Anmeldung müssen der Geburtsschein des Bewerbers und der bürgermeisteramtlich beglaubigte Nachweis über eine mindestens vierjährige Thätigkeit im Schmiedehandwerk beigelegt sein. Hat der Bewerber eine Hufbeschlagschule, eine Gewerbeschule oder eine andere Anstalt behufs seiner Ausbildung besucht, so sind die Zeugnisse des Vorstandes dieser Anstalt gleichfalls beizulegen.

Für diejenigen Schmiede, welche an dem Unterrichtskurse der Hufbeschlagschule theilnehmen, genügt mündliche Anmeldung bei dem Vorstande der Schule.

Der einberufene Schmied hat sich zu der bestimmten Zeit mit einem vollständigen Beschlagzeug in guter Beschaffenheit am Prüfungsort einzufinden, durch Vorzeigung des Einberufungsschreibens über seine Person sich auszuweisen, sowie die Prüfungsgebühr von 10 ℳ zu hinterlegen, falls dieselbe nicht durch den Bezirkspräsidenten ganz oder theilweise nachgelassen ist.

Straßburg, den 13. November 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 9376. **Zorn von Bulach.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(686) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 6. November 1897 in der an diesem Tage zu Kolbsheim stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 113 Betheiligten, welche zusammen 14,1640 Hektar besitzen, 77 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 14 mit 3,2288 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 63 mit 7,0116 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 36 Betheiligte mit 3,9236 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen haben, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage von Feldwegen in den Gewannen „Rosenberg", „Knoblochsberg", „Sträng" u. s. w. unter dem Namen „Feldwegegenossenschaft Kolbsheim I" nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug aus den Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Kolbsheim während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letz-

Digitized by Google

teren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine Ausfertigung der Genossenschaftssatzungen beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Kolbsheim zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Straßburg, den 11. November 1897.

Der Bezirkspräsident.

I. 7075. J. V.: **Dominicus.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß unter dem Namen Feldwegegenossenschaft Kolbsheim I mit dem Sitze in Kolbsheim gebildete autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den oben S. 13 unter (27) veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Kienheim III bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als zwei Vollmachten übernehmen.

c. Lothringen.

(687)

Dem Pfarrer der St. Segolena-Kirche, Erzpriester Delles hierselbst ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der Armen seiner Pfarrei eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 5000, zum Preise von je 50 Pf.

Die Gewinne bestehen in Geschenken wohlthätiger Personen im Werthe von 50 Pf. bis 10 Mark.

Metz, den 18. November 1897.

Der Bezirkspräsident.

I^a. 4694. J. A.: **Pöhlmann.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(688)

Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Zabern vom 3. November 1897 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Karl Spick, geboren am 30. November 1832 zu Arzweiler, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 9. November 1897.

Der Oberstaatsanwalt
Huber.

(689)

Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Zabern vom 20. Oktober 1897 ist der Emil Josef Stanislaus Arnette, geboren am 6. Mai 1829 zu Azoudange, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 12. November 1897.

Der Oberstaatsanwalt

T. 1700. **Huber.**

(690)

Herr Joseph Bomo, wohnhaft in Ruprechtsau, Dörnelpfad 3, hat die Erlaubniß nachgesucht, in 2 über seiner genehmigten Knochensiederei in Ruprechtsau, Sektion D, Gewann Dörnel, Parzelle 26 p, herzustellenden Stockwerken ein Trockenlager für das im städtischen Schlachthofe zur Verwendung als Blutdünger vorbereitete Blut einrichten zu dürfen.

Die Zeichnungen und die Beschreibung liegen in je einer Ausfertigung bei der Kaiserlichen Polizeidirektion und bei dem hiesigen Bürgermeisteramte zu Jedermanns Einsicht auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist bei mir oder bei dem hiesigen Bürgermeisteramte niederzulegen oder zu Protokoll zu geben. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes, welches diese Bekanntmachung enthält, ausgegeben wird.

Straßburg, den 12. November 1897.

Der Kaiserliche Polizeipräsident

II. 10161. **Dall.**

(691)

Der Ackerer Adam Weitzel in Reipertsweiler beabsichtigt, auf seinem in der Gemarkung Lichtenberg bei Station 4+60 des Lageplanes belegenen Grundstücke eine Stauschleuse in dem Rothbach anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder bei dem Bürgermeisteramte in Lichtenberg anzubringen. Die Beschreibungen und Pläne pp. dieser Anlage liegen auf dem Bürgermeisteramte in Lichtenberg zu Jedermanns Einsicht offen.

Zabern, den 11. November 1897.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 1879. **Dieckhoff.**

Digitized by Google

(692)

Der Metzger Noirez zu Deutsch-Oth beabsichtigt, auf seinem in Deutsch-Oth an der Ecke der Kreisstraße Nr. 64 und der Burgstraße gelegenen Grundstücke eine Schlächterei zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Deutsch-Oth als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister von Deutsch-Oth zu erheben.

Diedenhofen, den 8. November 1897.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 10246. J. V.: Frhr. **von Kap-herr.**

(693)

Der Metzger Peter Maroch beabsichtigt, auf seinem am Schloßplatze in Deutsch-Oth gelegenen Grundstücke eine Schlächterei zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Deutsch-Oth als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister von Deutsch-Oth zu erheben.

Diedenhofen, den 8. November 1897.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 10245. J. V.: Frhr. **von Kap-her.**

(694)

Die anonyme Aktiengesellschaft, vorm. Cannepin zu Châtel-St. Germain, beabsichtigt, ihre Fabrikanlage in genannter Gemeinde (Drahtverzinkerei, Drahtzieherei, Kupfergießerei, Nagelfabrikation pp.) zu erweitern.

Etwaige Einwendungen gegen diese Erweiterung sind binnen der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten 14tägigen Ausschlußfrist bei dem Bürgermeister zu Châtel-St. Germain oder bei dem Unterzeichneten schriftlich oder mündlich vorzubringen.

Pläne und Beschreibungen liegen während der Einspruchsfrist auf dem Bürgermeisteramte Châtel-St. Germain sowie bei der unterfertigten Stelle zu Jedermanns Einsicht auf.

Metz, den 8. November 1897.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 8593. **Gundlach.**

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(695)

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand dem Hauptlehrer Jakob Stengel zu Dehlingen den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, dem Fuß-Gendarmen Hentschel zu Lembach, sowie dem Schutzmann Karl Gottlieb Richard in Straßburg, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Spritzenmeister der städtischen Feuerwehr, Schornsteinfegermeister Karl Breitwieser in Mülhausen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Dekorationen zu ertheilen und zwar: der französischen Militärmedaille dem pensionirten Briefträger Beller zu Straßburg und des Ritterkreuzes des bulgarischen St. Alexanderordens dem Amtsgerichtsrath Dr. Hock in Mülhausen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Regierungsassessor Wohmann zu Straßburg zum Kaiserlichen Regierungsrath bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern zu Straßburg zu ernennen.

Beauftragt: Der Kaiserliche Forstassessor Ernst mit der kommissarischen Wahrnehmung der Oberförsterstelle Pfirt.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Versetzt: Der Gerichtsvollzieher Graf in Erstein in gleicher Amtseigenschaft nach Niederbronn.

Oberschulrath.

Der Kaiserliche Statthalter hat den kommissarischen Kreisschulinspektor Wimmer in Bolchen zum Kaiserlichen Kreisschulinspektor ernannt. Demselben ist die Verwaltung der Kreisschulinspektorstelle in Bolchen übertragen worden.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Der Anwärter Schürmann in Unterhütten zum Grenzaufseher daselbst, der Postverwalter Bilter in Ueckingen zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Der Steueraufseher Marx in Ay als Grenzaufseher nach Diedenhofen, der Grenzaufseher Tänker in Pfetterhausen als Steueraufseher nach Freisdorf, der Grenzaufseher Orendorf in Urbeis als Steueraufseher nach Colmar, der Grenzaufseher Krause in St. Ulrich als Steueraufseher nach St. Avold, der Grenzaufseher Schmidt in Schaffnatt a. W. als Steueraufseher nach Niffer, der Grenzaufseher Tetzner in Altmünsterol nach Altkirch, der Grenzaufseher Lutterbach in Schaffnatt a. W. nach Altmünsterol, der Grenzaufseher Reinel in St. Jure nach Amanweiler, der Grenzaufseher Munk in Morzweiler nach Meyeral, der Grenzaufseher Bald in St. Ulrich nach Pfetterhausen, der Grenzaufseher Langer in Unterhütten nach St. Ulrich, der Grenzaufseher Drost in Winkel nach St. Ulrich, der Grenzaufseher Bohrer in Ampfersbach nach Winkel.

Pensionirt: Der Geenzaufseher Jung in Meyeral.

Digitized by Google

VI. Vermischte Anzeigen.

(696)

Der Norddeutsche Versicherungs-Verein zu Rostock hat den Herrn Fritz Eckstein in Straßburg zu seinem Vertreter bestellt und für seinen Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

---

(697)

Die Lebens-Versicherungsgesellschaft „Atropus" in Leipzig hat den Herrn Alex Klocke in Schiltigheim zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

---

(698)

Die Badische Schifffahrts-Assekuranzgesellschaft in Mannheim hat den Herrn Isidor Weil in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

---

(699)

Das Proviantamt Metz kauft fortgesetzt Roggen, Hafer, Heu und Stroh von magazinmäßiger Beschaffenheit.

Die Angebote sind zu machen bezüglich Roggen und Hafer bei der Rendantur II — Friedhofsplatz — und bei der Rendantur III — Fort Steinmetz — bezüglich Hafer, Heu und Stroh bei der Rendantur I — Todtenbrückenstraße-Weidenplatzecke Nr. 36 — und bei der Rendantur IV — Chatillonstraße Nr. 11.

Bis auf Weiteres werden auch wieder gelbe Erbsen, weiße Bohnen und Linsen und zwar nur von Produzenten angekauft. Angebote wollen unter Beifügung von größeren, zu Kochversuchen ausreichenden Proben bei der Rendantur IV — Chatillonstraße Nr. 11 — abgegeben werden.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 27. November 1897.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(700) Der Metzer Unterstützungsverein für Hinterbliebene ist als gemeinnützige Anstalt anerkannt worden.
I. A. 11468.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(701) **Beschluß.**

Wahlen zur Handelskammer.

Nach Einsicht der Kaiserlichen Verordnung vom 14. April 1897, betreffend die Handelskammern, und der vom Kaiserlichen Ministerium erlassenen Wahlordnung, für die Wahl der Mitglieder der Handelskammern vom 11. Juli 1897,

Nach Einsicht der Kaiserlichen Verordnung vom 17. April 1875, betreffend die Erhöhung der Mitgliederzahl der Handelskammer zu Straßburg,

In Erwägung, daß die Herren

Alfred Herrenschmidt, Fabrikant hier,
Johann Burger, Brauereibesitzer hier,
Karl Friedrich Eissen, Kommerzienrath hier,
Salomon Jacobi, Kaufmann hier,
Friedrich Grobe, Kommerzienrath in Ruprechtsau,

infolge Ablaufs ihrer Amtszeit als Mitglieder der Handelskammer zu Straßburg ausgeschieden sind,

und Herr Fabrikant Gustav Steinheil in Rothau sein Amt als Mitglied der Handelskammer niedergelegt hat, beschließe ich, was folgt:

Artikel 1.

Die in der Wählerliste — §. 2 der Wahlordnung — verzeichneten Wähler werden auf Freitag, den 17. Dezember 1897, Nachmittags zwischen 1 und 5 Uhr, in den großen Sitzungssaal der Handelskammer zu Straßburg, Gutenbergplatz Nr. 10, zusammenberufen, um fünf Mitglieder der Handelskammer auf die Amtsdauer bis zum 1. April 1903 und Eines auf die Amtsdauer bis zum 1. April 1901 zu wählen.

Straßburg, den 20. November 1897.

Der Bezirkspräsident
IV. 8319. **von Freyberg.**

(702) Gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 über die Syndikatsgenossenschaften wird nachstehend ein Auszug aus den Satzungen der freien Entwässerungsgenossenschaft Oberehnheim bekannt gegeben.

Straßburg, den 22. November 1897.

Der Bezirkspräsident.
I. 7319. I. V.: **Dominicus.**

Freiwillige Entwässerungsgenossenschaft Oberehnheim.

In Oberehnheim hat sich heute eine freie Genossenschaft gebildet mit dem Namen: „Entwässerungsgenossenschaft Oberehnheim".

Oberehnheim, den 28. Oktober 1897.

Der Direktor:
Al. Gruß.

Auszug aus den Statuten.

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Herstellung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung für die in den Gewannen „Im Krautgarten", „Im unteren Brühling" und „Auf der großen Almend" belegenen Wiesen.

Artikel 2.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 11.

Der Genossenschaftsvorstand hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen.

Derselbe ist ferner berufen:

1. über Umfang und Reihenfolge der auszuführenden baulichen Anlagen zu beschließen, die Vergebung und Ausführung dieser Arbeiten zu veranlassen und bei der Ausführung die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
2. die Beitragsklassen für die Vertheilung der Kosten nach Maßgabe der in Artikel 13 enthaltenen Grundsätze, sowie die den einzelnen Eigenthümern zufallenden Antheile an den Ausgaben festzusetzen;
3. den jährlichen Haushaltsentwurf für Neubauten und Unterhaltungsarbeiten aufzustellen;
4. im Namen der Genossenschaft Anleihen aufzunehmen;
5. über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Einlassung auf die gegen die Genossenschaft gerichteten Klagen Beschluß zu fassen;
6. die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
7. Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche die Interessen der Genossenschaft berühren.

Digitized by Google

c. Lothringen.

(703)

Gemäß §. 26 des Genossenschaftsstatuts macht der Vorstand hiermit seine Zusammensetzung für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis dahin 1899 bekannt.

Mitglieder:	Stellvertreter:
Johann Adam Job, Gutsbesitzer und Holzhändler in Kreuzwald, Vorsitzender;	Peter Leclère, Bürgermeister in Heinkingen;
Johann Peter Plagnieux, Gutsbesitzer in Oettingen, stellvertretender Vorsitzender;	Georg Pelte, Landwirth in Kaltweiler, Gemeinde Montenach bei Sierck;
Désiré Amblard, Eigenthümer in Lorry-Mardigny, Rechnungsführer und Mitglied des Entschädigungsausschusses;	Prosper Keller, Pächter in St. Eloi bei Woippy;
Victor Heydacker, Kaufmann in Forbach, Schriftführer;	Louis Dor in Grünhof;
René Déhand, Bürgermeister in Vaxy, Vorsitzender des Entschädigungsausschusses;	Joseph Schweitzer, Ackerer in Dieuze;
Johann Doubl, Landwirth und Schreiner in Großblittersdorf, Mitglied des Entschädigungsausschusses;	Prosper Mansion, Kaufmann in Rohrbach;
Emil Cosson, Bürgermeister in Avricourt;	Johann Thill, Ackerer in Burscheid;
Nicolaus Michel, Pächter in Marly-aux-bois, Gemeinde und Post Cheminot.	Johann Peter Maire, Pächter in Villers-Bettnach.

Metz, den 10. November 1897.

Der Vorstand
der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft Lothringen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 13. November 1897.

Der Bezirkspräsident.

III. 946. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(704) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 19. Oktober 1897 in der an diesem Tage zu Chanville stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 85 Betheiligten, welche zusammen 109,3551 Hektar besitzen, 84 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 22 mit 48,1744 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 62 mit 57,2092 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 1 Betheiligter mit 3,9115 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen hat, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Chanville nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Chanville während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Chanville zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 5. November 1897.

Der Bezirkspräsident.

VI. 5001. J. A.: **Pöhlmann.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß unter dem Namen Feldwegegenossenschaft Chanville mit dem Sitze in Chanville gebildete autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den unter (3) S. 3 veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Großtänchen.

---

(705) Beschluß.

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865, wird hiermit, nachdem laut Protokoll vom 19. Oktober 1897 in der an diesem Tage zu Villers-Stoncourt stattgehabten Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer von 128 Betheiligten, welche zusammen 226,8830 Hektar besitzen, 127 der Bildung der Genossenschaft beigestimmt haben und zwar 28 mit 74,9534 Hektar Grundbesitz durch ausdrückliche Erklärung und 99 mit 129,9175 Hektar Grundbesitz stillschweigend durch Nichttheilnahme, während nur 1 Betheiligter mit 22,0111 Hektar Grundbesitz sich ablehnend ausgesprochen hat, beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Villers-Stoncourt nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Digitized by Google

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Villers-Stoncourt während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für den Bürgermeister zu Villers-Stoncourt zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 5. November 1897.

Der Bezirkspräsident.

VI. 5002. J. A.: **Pöhlmann.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß unter dem Namen Feldwegegenossenschaft Villers-Stoncourt mit dem Sitze in Villers-Stoncourt gebildete autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den unter (8) S. 3 veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Großtäuchen.

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(706) Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 hat der Kaiserliche Herr Oberlandesgerichtspräsident zu Colmar durch Verordnung vom 4. November 1897 die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte zu Straßburg für die 3. Sitzungsperiode des Jahres 1897 festgesetzt auf Montag, den 13. Dezember 1897, Vormittags 9 Uhr, und den Oberlandesgerichtsrath Caspers zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Straßburg, den 15. November 1897.

Der K. Landgerichtspräsident Dr. **Pauli.** Der K. Erste Staatsanwalt **Veit.**

T. 4457.

---

(707)

Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Zabern vom 15. November 1897 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Ambrosius Jost, Schreiner, geboren zu Maursmünster am 10. Dezember 1852, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 20. November 1897.

Der Oberstaatsanwalt

T. 1741. **Huber.**

---

(708)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Gemeindebezirk Saareinsberg, Kreis Saargemünd, vom 15. Dezember 1897 ab Anwendung zu finden haben.

K. 7819.

---

(709)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Unter-Gemeindebezirk St. Margareth, Gemeinde Monneren, Kreis Diedenhofen, vom 15. Dezember 1897 ab Anwendung zu finden haben.

K. 7898.

---

(710)

Die Firma M. Wendling, Ledermanufaktur in Straßburg, hat um Erlaubniß nachgesucht, zur Errichtung einer Anlage zum Aufbewahren und Einsalzen von Häuten, in dem zu Modenheim (Gemeinde Illzach) Gewann Nordfeld Nr. 792 Sektion C des Katasters belegenen Anwesens des Schenkwirthes Emil Unbekannt.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Illzach anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zu Illzach zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 16. November 1897.

Der Kreisdirektor.

II. 6649. J. A.: **Schlösstngk.**

---

(711)

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Geudertheimer Mühle, Eigenthum des Müllers Karl Uhlrich in Geudertheim, demnächst reglementirt und das rechte Ufer der Zorn oberhalb der Mühle einer wasserdichten Ausbesserung unterworfen werden soll.

Einwendungen gegen die Ausführung dieser Arbeiten sind binnen 14 Tagen bei diesseitiger Behörde oder bei dem Bürgermeister von Geudertheim mündlich oder schriftlich anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt zur Ausgabe gelangt und schließt alle Einwendungen aus, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Beschreibung, Zeichnungen und Pläne des Unternehmens sind auf dem Gemeindehause zu Geudertheim zur Einsichtnahme offengelegt.

Straßburg, den 17. November 1897.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 5345. J. V.: Dr. **Gerber.**

Digitized by Google

(712)

Der Wirth Johann Fetick zu St. Avold beabsichtigt, im Gerbergraben, Gemarlung St. Avold, Parzellen 27 und 28, Eigenthum Fetick—Karger, eine Stauschleuse zu errichten.

Einwendung gegen diese Anlage sind bei dem Bürgermeister zu St. Avold binnen einer Frist von 14 Tagen mündlich oder schriftlich anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Central- und Bezirks-Amtsblatt ausgegeben worden ist, und schließt alle späteren Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, aus.

Die Beschreibung und Zeichnung liegt auf dem Bürgermeisteramte zu St. Avold auf.

Forbach, den 16. November 1897.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 6629. Frhr. **von Gemmingen.**

(713)

Die Direktion der Lothringer Eisenwerke zu Ars a. M. beabsichtigt, in dem bis vor einiger Zeit als Gasfabrik benutzten, Gemarkung Ars, Gewann „La Wanne" Sektion A, Nr. 252 gelegenen Gebäude eine Verzinkerei einzurichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Einrichtung sind binnen der im §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten 14tägigen Ausschlußfrist auf dem Bürgermeisteramte Ars a. M. oder bei der unterzeichneten Stelle schriftlich oder mündlich vorzubringen.

Die Beschreibung und die Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist auf dem Bürgermeisteramte Ars a. M. und bei der unterzeichneten Stelle zu Jedermanns Einsicht auf.

Metz, den 19. November 1897.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 8676. **Gundlach.**

V. Personal-Nachrichten.

(714)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem pensionirten Eisenbahnheizer Ludwig Emil Eichen in Metz die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Kaiserlicher Rath.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Hülfsarbeiter im Ministerium, Geheimen Justizrath Grafen von Leublfing, zum Mitgliede des Kaiserlichen Raths in Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Finck in Winzenheim zum Pfarrer in Boofzheim hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Ernannt: Der Zivilanwärter Schmidt in St. Blaise zum Kaiserlichen Rentmeister.

Versetzt: Die Oberförster Kruhöfer in Diedenhofen auf die Oberförsterstelle Sulz, O.-Els., Stengel in Bitsch auf die Oberförsterstelle Diedenhofen und Herf in Sulz, O.-Els., auf die Oberförsterstelle Bitsch-Nord mit dem Wohnsitz in Bitsch.

Universität.

Dem Kanzlisten Emil Schünemann bei der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg ist der Charakter als Kaiserlicher Kanzleisekretär verliehen worden.

Oberschulrath.

Ernannt: Der Lehrer Schmitz an dem Lehrerseminar II in Colmar zum Seminarlehrer.

Bezirksverwaltung.

c. Lothringen.

Ernannt: Franz Hoff zum Beigeordneten der Gemeinde Möhringen-Jondringen, Franz Blaison zum Bürgermeister, Franz Didion zum Beigeordneten der Gemeinde St. Ruffine, August Kramm zum Beigeordneten der Gemeinde Algringen.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg (Els.)

Angenommen zu Postagenten: Die Ackerer Aron in Weinburg und Bösch in Waldolwisheim, der Landwirth Kieffer in Rodern und der Haltestellen-Aufseher Niegemann in Ebersheim.

Angestellt als Postsekretäre: Die Postpraktikanten Norlawski aus Breslau in Zabern, Steinmann aus Cöln in Straßburg und Walckhoff in Straßburg.

Versetzt: Der Postsekretär Schuhmann von Straßburg nach Mannheim als com. Ober-Postsekretär, die Postpraktikanten Brückner von Straßburg nach Breslau und Neumann von Straßburg nach Oppeln, die Postassistenten Fischbach von Straßburg nach Lengenfeld (Vogtl.), Hirt von Mülhausen nach Saarbrücken und Reinhardt von Straßburg nach Frankenberg (Sachsen).

Freiwillig ausgeschieden: Die Postgehülfen Luck in Marlenheim, Schieß in Hochfelden, Tischendorf in Dammerkirch, und der Postagent Beck in Weinburg.

Gestorben: Der Postagent Schnebelen in Rodern.

VI. Vermischte Anzeigen.

(715)

Das Proviantamt Straßburg kauft Weizen, Speiseerbsen und Bohnen ausschließlich von Besitzern sowie Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh magazinmäßiger Güte unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten.

Die Zahlung für gelieferte Waare erfolgt zur Stelle nach den Tagespreisen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 4. Dezember 1897. | Nr. 52.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(716) **Verordnung,**

betreffend die Ermächtigung der Firma Gebrüder Stumm in Neunkirchen zum Bau und Betriebe einer von dem Bahnhofe Groß-Hettingen abzweigenden normalspurigen Eisenbahn nach den in der Nähe von Entringen gelegenen Eisenerzgrubenfeldern.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, was folgt:

§. 1.

Der Firma Gebrüder Stumm in Neunkirchen wird hierdurch die Ermächtigung ertheilt, zum Bau und Betriebe einer normalspurigen Eisenbahn von ihren in der Gemarkung Entringen gelegenen Bergwerken nach dem Bahnhofe Groß-Hettingen.

§. 2.

Der Bau dieser Eisenbahn wird als im öffentlichen Nutzen liegend und als dringlich erklärt.

§. 3.

Die Feststellung der näheren Bedingungen für die Ausführung und den Betrieb des Unternehmens erfolgt durch das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insiegels.

Straßburg, den 12. November 1897.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers.

Fürst **zu Hohenlohe-Langenburg.**

I. A. II. 154.
St. 7721.

Der Staatssekretär:
(L. S.) **von Puttkamer.**

---

(717)

Ernannt: Zum Vorsitzenden der Kommission für die Prüfung der Anwärter für den Sekretariats- und Kassendienst, der Ministerialrath Hermann und zum Mitgliede dieser Kommission der Regierungsrath Köhler.
I. A. 11734.

---

(718)

Auf Grund des §. 4 Abs. 4 der Verordnung vom 6. November 1895, betreffend die landwirthschaftlichen Vereine und den Landwirthschaftsrath, hat der Herr Statthalter an Stelle des bisherigen Vorsitzenden den Kreisdirektor Freiherrn von Gagern in Hagenau zum Vorsitzenden des Vorstandes des landwirthschaftlichen Kreisvereins Hagenau auf die verordnungsmäßige Dauer von vier Jahren ernannt.
IV. 94 93.

---

(719) **Verordnung,**

betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Straßburg für das Etatsjahr 1898/99.

Auf Grund der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 29. März 1897 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Straßburg in dem Etatsjahre 1898/99 gemäß des festgestellten Voranschlags werden auf die Abgabepflichtigen des betreffenden Zeitraums in dem Handelskammerbezirke Straßburg fünfzehntausend Mark unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§. 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer zu Straßburg auf Anweisung des Direktors der direkten Steuern zur Verfügung gestellt. Ueber die Verwendung ist dem Ministerium durch die Handelskammer Rechnung zu legen.

Straßburg, den 27. November 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. 12919. **von Schraut.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(720) **Verordnung.**

Auf Grund des Art. 23 des Dekrets vom 17. Februar 1852 über die Presse verordne ich — soweit es sich um den Landgerichtsbezirk Zabern handelt, im Einverständniß mit dem Herrn Bezirkspräsidenten von Lothringen — was folgt:

Artikel 1.

Gerichtliche Anzeigen, die nach gesetzlicher Vorschrift in dasjenige Blatt eingerückt werden sollen, welches für den Sitz des Gerichtes zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, sind im Jahre 1898 einzurücken:

Digitized by Google

1. für das Landgericht Straßburg: in die „Straßburger Post";
2. für die im Landgerichtsbezirk Straßburg gelegenen Amtsgerichte:
   a) füe die Amtsgeeichte Benfeld, Erstein und Illkirch: in das „Erſteiner Kreisblatt";
   b) für die Amtsgerichte Bischweilee, Hagenau und Niederbronn: in die „Hagenauer Zeitung";
   c) für das Amtsgericht Brumath: in den „Neuen Zornthal-Boten";
   d) für die Amtsgerichte Lauteebueg, Sulz u. W., Weißenbueg und Wörth: in das „Weißenburger Wochenblatt";
   e) für die Amtsgerichte Hochfelden, Schiltigheim, Straßburg und Truchteesheim: in die „Straßburger Neueſte Nachrichten";
3. für das Landgericht Zabern: in das „Zaberner Wochenblatt";
4. füe die im Landgerichtsbezirk Zabern gelegenen Amtsgerichte:
   a) füe die Amtsgerichte Buchsweiler, Lützelstein und Zabern: in das „Zaberner Wochenblatt";
   b) für die Amtsgerichte Finstingen, Lörchingen, Pfalzbueg und Saarburg: in die „Saarbuegee Zeitung";
   c) füe die Amtsgerichte Molsheim, Rosheim, Schirmeck und Wasselnheim: in das „Molsheimee Kreisblatt";
   d) für das Amtsgericht Oberehnheim: in das „Erſteinee Kreisblatt".

Gerichtliche Anzeigen, die füe die Gültigkeit odee Oeffentlichkeit von Prozeßhandlungen oder Verträgen geſetzlich erfordert weeden, ohne daß ihre Bekanntmachung durch das für den Sitz des Gerichtes bestimmte Blatt ausdrücklich vorgeschrieben iſt, können im Jahre 1898 nach Wahl der Betheiligten eingerückt werden:

1. im Landgerichtsbezirk Straßburg: in das „Elſäſſer Jouenal", die „Straßburger Poſt", die „Straßburgee Neueſte Nachrichten", den „Straßburger Boten", den „Straßburger Anzeiger" („Straßburger Volkszeitung"), das „Straßburger Tageblatt", den „Elſäſſer", die „Bürger-Zeitung", die „Heimath", das „Erſteiner Kreisblatt", den „Neuen Zornthal-Boten", das „Weißenburgee Wochenblatt", die „Weißenburger Zeitung", die „Hagenauer Zeitung", das „Bischweilee Wochenblatt";
2. im Landgerichtsbezirk Zabern: in das „Zaberner Wochenblatt", den „Zaberner Anzeiger", die „Saarburgee Zeitung", das „Wochenblatt für Saarburg u. ſ. w.", das „Molsheimer Kreisblatt", das „Erſteiner Kreisblatt", den „Oberehnheimer Anzeiger".

Artikel 2.

Die Einrückungsgebühe wird auf zwölf Pfennige für die Zeile von 34 Buchſtaben feſtgeſetzt.

Als Normalbuchſtabe gilt der Buchſtabe „n" in Borgisſchrift (Gaillarde).

Wenn eine Bekanntmachung bei dee erſten Einrückung als eine wiederholt zu veröffentlichende bezeichnet wird, wobei die einzelnen Veröffentlichungen in nicht länger als dreiwöchigen Zwiſchenräumen erfolgen ſollen, ſo wird für die zweite und die folgenden Einrückungen der Preis auf zehn Pfennige für die Zeile ermäßigt.

Artikel 3.

Die Koſten eines beglaubigten Exemplars werden, die Regiſtrirungsgebühr nicht einbegriffen, auf ſechszehn Pfennige feſtgeſetzt.

Aetikel 4.

Gerichtliche Anzeigen in Sachen, die im Aemenrecht betrieben werden, ſind unentgeltlich einzurücken.

Aetikel 5.

Die genannten Blätter haben den erſten Artikel dieſer Veeoednung monatlich wenigſtens einmal unentgeltlich einzuecken.

Straßburg, den 28. November 1897.

Der Bezirkspeäſident des Untee-Elſaß.

V. 6210. **von Freyberg.**

---

(721)

Es wied hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens dee Sektion III der Steinbruchs-Berufsgenoſſenſchaft zu Berlin die Herren

Theodor Vogt in Boebruck-Schirmeck,
L. Ingenmey in Straßburg,
G. C. Grosbie in Walburg,
E. Schmitt in Zabern

zu Vertrauensmännern dieſer Sektion füe den Bezirk Unter-Elſaß vom 1. Oktober d. Js. ab beſtellt worden ſind.

Straßburg, den 26. November 1897.

Der Bezirkspräſident.

IV. 8611. J. A.: **Dominicus.**

---

(722)

Der beeidigte Ueberſetzee, Gerichtsvollzieher Schimpf in Niederbronn, iſt geſtorben.

Straßburg, den 26. Novembee 1897.

Der Bezirkspräſident.

I. 7416. J. A.: **Dominicus.**

---

c. Lothringen.

(723) **Beſchluß.**

Auf Grund des Art. 12 des Geſetzes, betreffend die Syndikatsgenoſſenſchaften, vom 21. Juni 1865, wied hiermit, nachdem laut Protokoll vom 19. Oktober 1897 in der an dieſem Tage zu Villers-Stoncourt ſtattgehabten Generalverſammlung der betheiligten Grundbeſitzer ſämmtliche 62 Betheiligten, welche zuſammen 133,4005 Hektar beſitzen, dee Bildung der Genoſſenſchaft beigeſtimmt haben und zwar 4 mit 14,7021 Hektar Grundbeſitz durch ausdrückliche Erklärung und 58 mit 118,6384 Hektar Grundbeſitz ſtillſchweigend durch Nichttheilnahme, beſchloſſen, was folgt:

Artikel 1.

Die zum Zwecke dee Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Untergemarkung Aoury, Gemeinde Villers-Stoncourt, ſowie in den Gewannen Sangſue und Corvée,

Digitized by Google

Bolequel, Gemarkung Silbernachen, nach Maßgabe der beiliegenden Genossenschaftssatzungen gebildete Genossenschaft wird hiermit autorisirt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Villers-Stoncourt und Silbernachen während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Artikel 3.

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses, welcher je eine beglaubigte Abschrift der Genossenschaftssatzungen und des Mitgliederverzeichnisses beiliegt, ist für die Akten der Kreisdirektion und für die Bürgermeister zu Villers-Stoncourt und Silbernachen zur Verwahrung im Gemeindearchiv bestimmt.

Eine dritte Ausfertigung ist dem Direktor der Genossenschaft nach seiner Ernennung auszuhändigen.

Metz, den 5. November 1897.

Der Bezirkspräsident.
VI. 5000. J. A.: **Pöhlmann.**

Die Genossenschaftssatzungen für die durch vorstehenden Beschluß unter dem Namen Feldwegegenossenschaft Aoury mit dem Sitze in Aoury gebildete autorisirte Genossenschaft sind gleichlautend mit den oben S. 3 unter (3) veröffentlichten Satzungen der Feldwegegenossenschaft Großtänchen.

---

(724)

Die unterm 29. September 1894 VI. 8588 der Feldwegegenossenschaft Vacy II ertheilte Ermächtigung (Central- und Bezirks-Amtsblatt B. S. 262) ist auf Grund des Art. 18 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 zurückgenommen worden.

Metz, den 19. November 1897.

Der Bezirkspräsident.
VI. 5301. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(725)

Dem Pfarrer Müller an der Pfarrei St. Vinrenz hierselbst ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der Armen der genannten Pfarrei eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 5000, zum Preise von je 20 Pf.

Die Gewinne bestehen in Gaben mildthätiger Pfarrangehöriger.

Metz, den 23. November 1897.

Der Bezirkspräsident.
I[a] 4863. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(726)

Dem Pfarrer Müller an der Pfarrei St. Maximin hierselbst ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der Armen der genannten Pfarrei eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 8000, zum Preise von je M. 0,50.

Die Gewinne bestehen in Geschenken wohlthätiger Personen.

Metz, den 23. November 1897.

Der Bezirkspräsident.
I[a]. 4862. J. A.: **Pöhlmann.**

---

(727)

Durch den am 5. November d. Js. erfolgten Tod des Kreistagsmitgliedes Dr. Monchot in Delme ist eine Ersatzwahl für den Kanton Delme erforderlich geworden.

Die Wahl findet Sonntag, den 23. Januar 1898 statt.

Von der Neuaufstellung der Wählerlisten ist abzusehen.

Die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Wahl befinden sich in der Wahlordnung vom 30. Juli 1896 (Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 35).

Metz, den 24. November 1897.

Der Bezirkspräsident.
P. 1698. J. A.: **Albrecht.**

---

(728) **Verordnung.**

Auf den Antrag des Gemeinderathes zu Püttlingen, Kreis Forbach, genehmige ich auf Grund des §. 65 der Reichsgewerbeordnung und des §. 20 der Einführungs-Verordnung vom 24. Dezember 1888 hierdurch, daß der in Püttlingen bisher am 29. Juni jeden Jahres stattgehabte Jahrmarkt künftighin am Pfingstmontage abgehalten werde.

Der Herr Kreisdirektor zu Forbach wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Metz, den 27. November 1897.

Der Bezirkspräsident.
I[d]. 1750. J. A.: **Pöhlmann.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(729)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Gemeindebezirk Leiningen, Kreis Château-Salins, vom 1. Januar 1898 ab Anwendung zu finden haben.

K. 8287.

---

(730)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses

Digitized by Google

Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereiniglen Kataster, für den Unter-Gemeindebezirk Monneeen, Gemeinde Monneren, Kreis Diedenhofen, vom 1. Januar 1898 ab Anwendung zu finden haben.

K. 8212.

---

(731)

Nach den unter Ziffer 9 der Ausführungs-Bestimmungen vom 5. März 1897 zum Gesetz, betreffend die Wandeegewerbesteuer vom 8. Juni 1896 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1897 A Seite 133), erlassenen Vorschriften haben die Anmeldungen behufs Besteuerung des Wandergewerbebetriebes unter Benutzung vorgeschriebener Formulare zu erfolgen.

Diese Formulare sind seitens der Ortspolizeibehöden von dem zuständigen Steuerkontroleur zu beziehen, welcher dieselben auf Erfoedern unentgeltlich abgeben wird.

Straßburg, den 25. November 1897.

Der Direktor der direkten Steuern.
Geheimer Oberregierungsrath
Geiseler.

---

(732)

Der Unternehmer Feedinand Nicot in Mülhausen hat um die Erlaubniß zue Errichtung einer Asphaltkocherei auf seinem im Banne Riedisheim Ort, genannt Schwarzacker, gelegenen Grundstück nachgesucht.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spälere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Riedisheim anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdiecktion und dem Bürgermeisteramte zu Riedisheim zur Einsichl offen.

Mülhausen, den 25. November 1897.

Der Kreisdirektor
II. 6882. **Sommer.**

---

(733)

Die Elsässische Maschinenbaugesellschaft zu Illkirch-Grafenstaden hat unterm 8. August 1895 den Antrag auf Erweiterung und Vertiefung der Einlaßöffnung der ihr gehörigen Niedermühle zu Erstein gestellt, um die volle Ausnutzung der an dieser Mühle verfügbaten Wasserkrafl zu ermöglichen.

In Gemäßheit des §. 17 der Gewerbeordnung sowie des §. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1892, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz und des §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Februar 1892, betreffend die Genehmigung von Veeanstaltungen zur Wasserbenutzung, bringe ich Vorstehendes mil der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Stelle oder bei dem Bürgermeisteramt zu Erstein anzubringen, woselbst auch die Pläne nebst Erläuterungsbericht und Veroednungsentwurf zu Jedermanns Einsicht aufliegen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Central- und Bezirks-Amtsblatt ausgegeben, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

Erstein, den 26. November 1897.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 3679. **Peucer.**

---

(734)

Der Ziegeleibesitzer Joseph Heichelbech in Lembach hat um die Genehmigung zur Erbauung eines neuen Ziegelei-Ringofens auf seinem etwa 100 Meter vom Orte Lembach entfernlen, neuerworbenen Grundstück — Sektion F. Nr. 1848 bis 1851, Gewann „Au" — nachgesucht.

Ich bringe dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister in Lembach mündlich oder schriftlich anzubringen. Die Frist beginnl mit Abtauf des Tages, an dem die vorliegende Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes ausgegeben wird und schließt die spälere Geltendmachung aller Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, aus.

Die Pläne und Beschreibungen der Anlage liegen in je einer Ausfertigung auf der hiesigen Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramle zu Lembach aus.

Weißenburg, den 27. November 1897.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 5372. **Heiß.**

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(735)

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Strafanstaltsoberaufseher Schuh zu Ensisheim aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold und dem Feldhüter und Polizeidiener Gustav Scheidecker in Bellefosse, Kreis Molsheim, sowie dem Webermeister Nikolaus Michel zu Münster im Kreise Colmar das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Gestoeben: Der Oberlandesgerichts-Präsident, Wirkliche Geheime Ober-Justizrath von Varano in Colmar und der Notar Jäger in Weißenburg.

Verwaltung der Landwirthschaft und öffentlichen Arbeiten.

Beauftragt mit der Verwaltung der Kreisbauinspektorstelle in Straßburg bis auf Weiteres der Bauinspektor, Baurath Wägner.

Digitized by Google

Gestorben: Der Kreisbauinspektor, Bourath Pfersdorff in Straßburg.

Oberschulrath.

Der Kaiserliche Statthalter hat dem Lehrer Paul Runge am Lyzeum in Colmar das Prädikat „Musikdirektor" verliehen.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Grünenwald das Mitglied des Gemeinderathes Joseph Lechner in Marsbronn zum Beigeordneten der Gemeinde Marsbrann, Kreis Weißenburg; an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Meyer das Mitglied des Gemeinderathes Joseph Mehl in Görsdorf zum Beigeordneten der Gemeinde Görsdorf, Kreis Weißenburg.

Definitiv ernannt: Der Lehrer Georg Wagner in Ohlungen; die Lehrerin Ottilie Decker in Neuburg-Douendorf; die Kleinkinderschul-Vorsteherin Amalie Mand in Ittenheim.

Versetzt: Der Lehrer Georg Wehrung von Hördt nach Dehlingen und der Klassenlehrer Georg Schmitter von Oberehnheim nach Nordhausen.

Gestorben: Der Lehrer Karl Gangloff in Gertweiler.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Justin Schäffer zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Laquenexy.

Ernannt: Peter Hauck zum Beigeordneten der Gemeinde Rappweiler und zum ständigen Uebersetzer der Notariatsgehülfe Heinrich Wagner in Delme.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Der Weber Maser in Kötzingen zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Der Grenzaufseher Kiesser in Hattigny als Steueraufseher nach Rémilly, der Grenzaufseher Strittmotter in Moyenvic als Salzsteueraufseher nach Château-Salins, der Grenzaufseher Albrecht in Aue nach Hattigny, der Grenzaufseher Hermanauz in Sewen nach Aue, der Grenzaufseher Kach in Lussendorf nach Schoffnatt a. W., der Grenzaufseher Leppin in Lagorde nach Moyenvic.

Ausgeschieden: Der Grenzaufseher Brack in Amonweiler, der Verwalter der Uebergangssteuerstelle Dirscherl in Galdene-Bremm, der Ortseinnehmer Billing in Günsbach.

Gestorben: Der Steueraufseher Francke in Straßburg, der Grenzaufseher Werner in Leimen, der Ortseinnehmer Jung in Zutzendorf.

VI. Vermischte Anzeigen.

(736)

Roggen, Hafer, Heu und Roggenlangstroh kauft zu marktgängigen Preisen das Proviantamt Colmar i. Els.

(737)

Das Proviantamt Hagenau kauft fortgesetzt unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh, desgleichen bis auf Weiteres, und zwar nur von Produzenten, auch Speiseerbsen.

(738)

Die Proviantämter Metz, Diedenhafen, St. Avald und Mörchingen kaufen in Abänderung der Bekanntmachung vom 21. September Erbsen, Bohnen und Linsen bis Mitte Februar freihändig von Produzenten an.

Die Lieferungsbedingungen liegen bei den Proviantämtern zur Einsicht aus und können auch unentgeltlich von ihnen bezogen werden.

(739)

Das Proviantamt Diedenhafen kauft fortgesetzt Roggen, Hafer, Heu und Stroh. Wegen Mangel an Raum ist bei Hafer vorherige Anfrage erforderlich. Angebote werden täglich angenommen. Produzenten erhalten beim Ankauf den Vorzug.

(740)

Das Proviantamt Saarburg i. Lothr. setzt die freihändigen Ankäufe von Roggen, Hafer, Wiesenheu, Roggen- und Weizenstroh zu den gangbaren Tagespreisen und unter Bevorzugung der Produzenten fort.

(741)

Die in Berlin bestehende Versicherungs-Gesellschaft a. G. gegen Hagelschaden „Ceres" hat an Stelle ihres bisherigen Generalagenten den Herrn G. Steyert in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 11. Dezember 1897. | Nr. 53.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(742)

Seine Majestät der Kaiser haben die Gnade gehabt, die zum Andenken an den Hochseligen Kaiser Wilhelm den Großen gestiftete Medaille allen rechtmäßigen Inhabern der preußischen Kriegsdenkmünze für 1864, des preußischen Erinnerungskreuzes für 1866 oder der Kriegsdenkmünze von 1870/71 ohne Rücksicht auf ihr Kombattanten- oder Nichtkombattanten-Verhältniß zu verleihen. Ausgeschlossen bleiben von der Verleihung nach Allerhöchster Bestimmung:

a) Personen, die sich nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
b) Personen, die wegen einer mit Ehrenstrafen bedrohten Handlung mit Freiheitsstrafe oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens mit mehr als 6 Wochen Gefängniß bestraft worden sind,
c) Personen, die mit Freiheitsstrafe bestraft worden sind, insofern sie durch die der Bestrafung zu Grunde liegende Handlung eine unehrenhafte Gesinnung bethätigt haben.

In Ausführung dieser Allerhöchsten Ordre fordern wir alle nicht mehr in einem aktiven militärischen Verhältniß stehenden Veteranen, welche die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit besitzen und Anspruch auf die Medaille zu haben glauben, auf, sich unter Vorlegung der zum Nachweis ihres Anrechts erforderlichen Beweisstücke zu melden, und zwar:

1. Offiziere, Sanitätsoffiziere, obere und mittlere Beamte bei demjenigen Bezirkskommando, zu welchem ihr jetziger Wohnort gehört,
2. Unterbeamte und Militärpersonen vom Feldwebel abwärts in den Landkreisen bei dem Kreisdirektor, in den Stadtkreisen bei dem Polizeidirektor.

Die Ermittelung der im Reichsauslande wohnhaften Veteranen erfolgt durch die Kaiserlichen Vertretungen.

Da die Anfertigung der Medaillen längere Zeit in Anspruch nimmt, wird die Aushändigung je nach Fertigstellung bewirkt werden.

Vor Empfang des Besitzzeugnisses, welches gleichzeitig mit der Medaille verabfolgt wird, ist Niemand befugt, die Medaille anzulegen.

Karlsruhe, Metz, Straßburg, den 22. November 1897.

Von Seiten des General-Kommandos. 14. 15. 16. Armee-Korps
Frhr. **von Bietinghoff,** Oberst.
von Diest, von Bernhardi,
Oberstlieutnant. Oberst.

Ministerium für Elsaß-Lothringen. Abtheilung des Innern. Im Auftrage:
Harff.

I. A. 11607.

---

(743) Bekanntmachung,

betreffend die Aufhebung des Bergwerkseigenthums an dem Braunkohlen-, Vitriol- und Alaunbergwerke „Buchsweiler" bei Buchsweiler.

Durch Beschluß vom heutigen Tage ist die Aufhebung des unter dem 21. März 1816 verliehenen Bergwerkseigenthums an dem Braunkohlen-, Vitriol- und Alaunbergwerke „Buchsweiler" bei Buchsweiler, Kreis Zabern, auf Grund des §. 138 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 von dem unterzeichneten Ministerium ausgesprochen worden.

Straßburg, den 30. November 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
J. A.: **Harff.**

I. A. 11719.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(744)

Vom 1. Dezember d. Js. ab ist die Gemeinde Diedolshausen von der I. Abtheilung des Kantons Schnierlach abgetrennt und der II. Abtheilung des Kantons Schniertach zugetheilt und werden vom genannten Tage ab dem Kantonalarzt Dr. Schullian zu Urbeis die kantonalärztlichen Funktionen für die Gemeinde Diedolshausen übertragen.

Colmar, den 30. November 1897.

Der Bezirkspräsident
Halm.

I. 12587.

Digitized by Google

b. Unter-Elsaß.

(745) Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Umbau der Trambahnlinie Centralbahnhof—Wolfisheim auf Meterspur und über die Einrichtung des elektrischen Betriebes auf dieser Linie.

Zufolge des Erlasses des Ministeriums vom 13. Mai 1897 I. A. 4583, nach Einsicht der Verordnung vom 5. November 1894, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Artikels 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861, verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1. Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Umbaues der Trambahnlinie Centralbahnhof—Wolfisheim auf Meterspur und der Einrichtung des elektrischen Betriebes auf dieser Linie wird hiermit ein einmonatiges Vorverfahren, und zwar vom 11. Dezember 1897 bis einschließlich 11. Januar 1898 eröffnet.

§. 2. Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bürgermeisteramt und auf der Kaiserlichen Kreisdirektion hierselbst 1. der Erläuterungsbericht nebst Mittheilung über die Kosten; 2. der Grundplan und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 41 — die gleichen Stücke zu Jedermanns Einsicht offen.

§. 3. Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf den Umbau der Trambahnlinie Centralbahnhof—Wolfisheim auf Meterspur und die Einrichtung des elektrischen Betriebes auf dieser Linie eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4. Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5. Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Projekts im Allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 9 Mitgliedern zusammentreten, welche thunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Direktor der Straßburger Straßenbahnen zu Aeußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6. Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1. Kaufmann Alfred Bucherer hierselbst, welcher zugleich mit dem Vorsitze betraut wird,
2. Bauunternehmer August Brian hierselbst,
3. Bierbrauereibesitzer Julius Freyß in Königshofen,
4. Gemeinderath Theodor Metz in Königshofen,
5. Bürgermeister und Landwirth Karl Münch in Eckbolsheim,
6. Bürgermeister und Landwirth Theobald Ostermann in Wolfisheim,
7. Landwirth Emil Freyß in Wolfisheim,
8. Landwirth Georg Ott (Mrubur) in Oberschäffolsheim,
9. Ziegeleibesitzer und Landwirth Eugen Schaeffer in Achenheim.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt), sowie in ortsüblicher Weise und durch Anschläge in den Gemeinden Straßburg, Eckbolsheim und Wolfisheim bekannt gemacht.

Straßburg, den 26. November 1897.

Der Bezirkspräsident
V. 6052. **von Freyberg.**

---

(746) Verordnung,

betreffend die Erwerbung der für den Bau einer im Unterbau zweigleisigen vollspurigen Hauptbahn von Oberhofen nach Bischweiler erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen, ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1841, betreffend die Zwangsenteignung zu öffentlichen Zwecken (Bulletin des lois, IXe série, N° 9285) auf Antrag des Reichskanzlers, was folgt:

Artikel 1.

Der Bau einer im Unterbau zweigleisigen vollspurigen Hauptbahn von Oberhofen nach Bischweiler, für welche die Geldmittel durch das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1897/98 vom 31. März d. Js. (Reichsgesetzblatt, S. 49), zur Verfügung gestellt sind, wird hiermit als im öffentlichen Nutzen liegend und als dringlich erklärt.

Die mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Behörde wird ermächtigt, die erforderlichen Grundstücke, nöthigenfalls im Wege der Zwangsenteignung, zu erwerben.

Artikel 2.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 3. November 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

In Vertretung des Reichskanzlers:
Thielen.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung vom 3. November d. Js. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 6. Dezember 1897.

Der Bezirkspräsident
V. 6313. **von Freyberg.**

Digitized by Google

(747) Verordnung.

betreffend die Erwerbung der für den Bau einer vollspurigen Nebenbahn von Wörth a. S. nach Lembach erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen, ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1841, betreffend die Zwangsenteignung zu öffentlichen Zwecken (Bulletin des lois, IXe série, N° 9285) auf Antrag des Reichskanzlers, was folgt:

Artikel 1.

Der Bau einer vollspurigen Nebenbahn von Wörth a. S. nach Lembach, für welche die Geldmittel durch das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1897/98 vom 31. März d. Js. (Reichsgesetzblatt, S. 49) zur Verfügung gestellt sind, wird hiermit als im öffentlichen Nutzen liegend und als dringlich erklärt.

Die mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Behörde wird ermächtigt, die erforderlichen Grundstücke, nöthigenfalls im Wege der Zwangsenteignung, zu erwerben.

Artikel 2.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 3. November 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

In Vertretung des Reichskanzlers:
Thielen.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung vom 3. November d. Js. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 6. Dezember 1897.

Der Bezirkspräsident
V. 6384. **von Freyberg.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(748) Bekanntmachung.

wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der 3½%igen Reichsanleihe vom Jahre 1888.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½%igen Deutschen Reichsanleihe von 1888 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1898 bis 31. Dezember 1907 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, vom 1. Dezember d. Js. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. November 1897.

Reichsschuldenverwaltung.
II. 977. **v. Hoffmann.**

(749)

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 hat der Kaiserliche Herr Oberlandesgerichtspräsident hierselbst durch Verfügung vom 27. November 1897 die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem hiesigen Kaiserl. Landgericht für die 1. Sitzungsperiode des Jahres 1898 auf Montag, den 31. Januar 1898, Vormittags 9 Uhr, festgesetzt und den Oberlandesgerichtsrath Herrn Dr. Weber zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 4. Dezember 1897.

Der Landgerichtspräsident **Kullmer.** Der Erste Staatsanwalt **Hasemann.**

T. B. 3431.

(750) Verordnung.

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird

Digitized by Google

die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Metz für die 1. Sitzungsperiode des Jahres 1898 festgesetzt auf Montag, den 17. Januar 1898, Vormittags 9 Uhr, und der Landgerichtsdirektor Herr Aretz in Metz zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 27. November 1897.

Der Kaiserliche Oberlandesgerichtspräsident.
J. V.:
Der Senatspräsident
T. 2047. **Dilthey.**

---

(751)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Unter-Gemeindebezirk Klangen, Gemeinde Kemplich, Kreis Diedenhofen, vom 1. Januar 1898 ab Anwendung zu finden haben.
K. 8556.

---

(752)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Gemeindebezirk Metzingen, Kreis Forbach, vom 1. Januar 1898 ab Anwendung zu finden haben.
K. 8598.

---

(753)

In die Bezirkskommission für die Gewerbesteuerveranlagung des Bezirkes Lothringen (§. 19 des Gesetzes vom 8. Juni 1896) ist an Stelle des in die Berufungskommission eingetretenen Herrn Bierbrauereibesitzers Mérot in Fentsch Herr Bankier Henry, Mitglied des Landesausschusses in Kurzel, durch den Bezirkstag von Lothringen gewählt worden.

Straßburg, den 26. November 1897.

Der Direktor der direkten Steuern
Geiseler.

---

(754)

Der Schweinemetzger Achill Bauer in Dürmenach beabsichtigt, auf seinem an der Vizinalstraße 9 b in Dürmenach belegenen Grundstücke, welches im Kataster unter Sektion A Nr. 383 eingetragen ist, ein Privatschlachthaus zu errichten.

Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen liegen auf dem Bürgermeisteramte Dürmenach und auf der Kanzlei der Kreisdirektion zur Einsichtnahme auf.

Interessenten werden hiermit aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage bei dem Unterzeichneten oder bei dem Bürgermeister von Dürmenach binnen einer Präklusivfrist von 14 Tagen, welche mit Ablauf des Tages beginnt, an welchem diese Nummer des Amtsblattes ausgegeben ist, geltend zu machen.

Altkirch, den 3. Dezember 1897.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 4234. **Illing.**

---

(755)

Der Metzger Ernst Vogt zu Wittelsheim beabsichtigt, auf seinem im Kataster mit Nr. 444, Sektion B bezeichneten Anwesen in Wittelsheim ein Schlachthaus zu errichten.

Plan und Beschreibung der Anlage sind in der Kanzlei der Kreisdirektion zu Thann und auf dem Gemeindehause zu Wittelsheim zur allgemeinen Kenntniß ausgelegt. Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister von Wittelsheim anzubringen.

Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Thann, den 1. Dezember 1897.

Der Kreisdirektor
Nr. 4000. **Dr. Curtius.**

---

(756)

Der Küfer Georg Merkel in Surburg beabsichtigt, in seinem an der Staatsstraße Nr. 6 und der Vizinalstraße Nr. 56 zu Surburg gelegenen Anwesen Sektion E Nr. 689, 690 und 691 eine Schlächterei einzurichten.

Die Zeichnungen und die Beschreibung liegen in je einer Ausfertigung bei der Kreisdirektion Weißenburg und bei dem Bürgermeisteramte Surburg zu Jedermanns Einsicht auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist bei mir oder bei dem Bürgermeisteramte Surburg schriftlich zu hinterlegen oder zu Protokoll zu geben. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes, welches diese Bekanntmachung enthält, ausgegeben wird.

Weißenburg, den 4. Dezember 1897.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 4745. **Heitz.**

---

(757)

Der Metzger Wolf Meyer in Maursmünster beabsichtigt, auf dem in der Gemarkung Monsweiler, Sektion A, Parzelle 711 belegenen Grundstücke ein Privatschlachthaus anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes bei dem unterzeichneten Kreisdirektor aber bei dem Bürgermeister in Monsweiler anzubringen. Die Beschreibungen und Pläne pp. dieser Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion hierselbst und auf dem Bürgermeisteramte in Monsweiler zu Jedermanns Einsicht offen.

Zabern, den 1. Dezember 1897.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 5781. **Dieckhoff.**

---

(758)

Der Metzger Jakob Jenny in Monsweiler beabsichtigt, auf seinem in der Gemarkung Monsweiler, Sektion A 827, belegenen Grundstücke ein Privatschlachthaus anzulegen.

Digitized by Google

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder bei dem Bürgermeisteramte in Monsweiler anzubringen. Die Beschreibung und Pläne pp. dieser Anlage liegen je in einem Exemplare auf der Kreisdirektion hierselbst und auf dem Bürgermeisteramte in Monsweiler zu Jedermanns Einsicht offen.

Zabern, den 1. Dezember 1897.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 6658. **Dieckhoff.**

(759)

Der Metzger Alfred Pleunevaux beabsichtigt, auf seinem in der Burgstraße in Deutsch-Oth gelegenen Grundstücke eine Pferdeschlächterei zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Bürgermeisteramt zu Deutsch-Oth, als auch auf der Kanzlei der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsichtsnahme auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und jede spätere Geltendmachung ausschließenden Frist bei mir oder bei dem Bürgermeister von Deutsch-Oth zu erheben.

Diedenhofen, den 29. November 1897.

Der Kreisdirektor.
J.-Nr. 10244. J. V.: Frhr. **von Kap-herr.**

V. Personal-Nachrichten.

(760)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Gemeindeförster Georg Lang zu Forsthaus Hatten II im Kreise Weißenburg das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Gestorben: Geheimer Regierungsrath Hein.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Dem Gerichtsvollzieher Steinmetz in Hochfelden ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste zum 1. Januar l. Js. ertheilt worden.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Ernannt: Schulamtskandidat Dr. Robert Burg zum Lehrer und der kommiss. Elementarlehrer Adolph Leibrock zum Elementarlehrer an der Technischen Schule zu Straßburg.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Versetzt: Die Lehrerin Noemi Ruffith von Colmar nach Bebelnheim.

In den Ruhestand trat: Die Kleinkinderschulvorsteherin Josephine Zehter in Ingersheim.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Die Lehrerin Emilie Entzmann in Aschbach.

Versetzt: Der Lehrer Michael Raugel von St. Blaise nach Düttlenheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Nikolaus Millet zum Beigeordneten der Gemeinde Tragny, der kommiss. Schutzmann Wilhelm Joseph Weichert bei der Kaiserlichen Polizeidirektion in Metz zum Kaiserlichen Schutzmann.

Definitiv ernannt: Maria Clessienne zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Redingen.

Versetzt: Lehrer Peter König von Olsberg, Gemeinde Breidenbach nach Rußweiler und Lehrer Nikolaus Mohr von Rußweiler nach Olsberg, Gemeinde Breidenbach.

Pensionirt: Der Lehrer Schiltz zu Gondeeville, Landkreis Metz.

Gestorben: Der Lehrer im einstweitigen Ruhestand Frache zu Lorry-Mardigny, Landkreis Metz.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Neu angenommen: Zitschke, Oberfeuerwerker, als Telegraphenanwärter in Metz und Frl. Hamant als Postagentin in Vergaville.

Ernannt: Klopp, Postassistent in Diedenhofen zum Ober-Postassistenten.

Versetzt: Die Postpraktikanten Eichberger von Berlin nach Dieuze und Schiebusch von Metz nach Berlin, sowie die Postassistenten Carl Baer von Metz nach Saarburg (Lothr.), Baldus von Saarburg (Lothr.) nach Metz, Hitlenhagen von Saargemünd nach Mörchingen (Lothr.), Jünger von Saargemünd nach Remilly, Natline von Dieuze nach Havingen (Lothr.), Oblet von Havingen (Lothr.) nach Nieder-Jeutz, Pfeiffer von Diedenhofen nach Metz, Stehting von Château-Salins nach Metz, Wohlleben von Remilly nach Château-Salins.

Ausgeschieden: Die Postagenten Masson in Vergaville und Ottemer in Nieder-Jeutz.

VI. Vermischte Anzeigen.

(761)

Das Proviantamt Straßburg kauft Weizen, Speiseerbsen und Bohnen ausschließlich von Besitzern, sowie Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh magazinmäßiger Güte unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten.

Die Zahlung für gelieferte Waare erfolgt zur Stelle nach den Tagespreisen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 18. Dezember 1897.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(762) Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung im Hufbeschlag.

In Gemäßheit des §. 1 der Bestimmungen vom 4. August 1890 zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, findet Dienstag, den 1. Februar 1898, von Morgens 8 Uhr ab, eine öffentliche Prüfung im Hufbeschlage in der Hufbeschlagschule in Metz, Rattenthurmstraße 5/7, statt, an welcher Hufschmiede aus Elsaß-Lothringen theilnehmen können.

Diese Prüfung, die voraussichtlich zwei Tage in Anspruch nehmen wird, besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Theil.

A. Die praktische Prüfung umfaßt:

1. die Anfertigung zweier gewöhnlicher Hufeisen, für einen Vorderhuf und einen Hinterhuf, mit oder ohne Schärfung zum Beschlagen eines vorgeführten Pferdes, sowie die vollständige Ausführung des Beschlages mit diesen Eisen;
2. die Anfertigung eines englischen Eisens, eines Einsiedel'schen oder eines Charlier-Eisens und den Beschlag eines Hufes mit demselben;
3. die Anfertigung eines Hufeisens für ein Pferd mit fehlerhaftem oder krankem Fuße oder mit fehlerhafter Stellung oder Gangart.

B. Die theoretische Prüfung besteht in der mündlichen Beantwortung von Fragen

über das Aeußere des Pferdes,
über die einzelnen Theile, sowie die Beschaffenheit und Pflege der Hufe und Klauen,
über die Regeln und Grundsätze des Hufbeschlages und die dabei vorkommenden Fehler,
über die verschiedenen üblichen Beschlagsarten, endlich über das zweckmäßige Beschläg bei fehlerhaften Stellungen und Gangarten, sowie an fehlerhaften und kranken Füßen des Pferdes und des Rindes.

Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitze des Landesthierarztes Feist in Straßburg. aus dem Kreisthierarzt Haas in Metz und dem Beschlaglehrer der Hufbeschlagschule in Metz.

Wer die Prüfung ablegen will, hat bei dem Kreisdirektor seines Wohnortes, in den Städten Straßburg und Metz bei dem Polizeipräsidenten, ein schriftliches Gesuch auf Stempelbogen bis zum 15. Januar 1898 einzureichen.

Der Anmeldung müssen der Geburtsschein des Bewerbers und der bürgermeisteramtlich beglaubigte Nachweis über eine mindestens vierjährige Thätigkeit im Schmiedehandwerk beigelegt sein. Hat der Bewerber eine Hufbeschlagschule, eine Gewerbeschule oder eine andere Anstalt behufs seiner Ausbildung besucht, so sind die Zeugnisse des Vorstandes dieser Anstalt gleichfalls beizulegen.

Für diejenigen Schmiede, welche an dem Unterrichtskurse der Hufbeschlagschule theilnehmen, genügt mündliche Anmeldung bei dem Vorstande der Schule.

Der einberufene Schmied hat sich zu der bestimmten Zeit mit einem vollständigen Beschlagzeug in guter Beschaffenheit am Prüfungsort einzufinden, durch Vorzeigung des Einberufungsschreibens über seine Person sich auszuweisen, sowie die Prüfungsgebühr von 10 ℳ zu hinterlegen, falls dieselbe nicht durch den Bezirkspräsidenten ganz oder theilweise nachgelassen ist.

Straßburg, den 11. Dezember 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 10167. **Zorn von Bulach.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(763)

Auf Ansuchen des Vorstandes der Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft bringe ich nachstehend die Organisation derselben nach dem Stande vom 1. Oktober 1897, soweit sie den Bezirk Ober-Elsaß betrifft, zur öffentlichen Kenntniß:

Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft.
Sitz Mannheim.

Vorsitzender des Genossenschaftsvorstandes ist:
Herr Max Henniger, Teigwaarenfabrikant in Neuweißensee bei Berlin.

Vertrauensmänner im XXXIIt. Bezirk, umfassend Elsaß sind:

1. Herr Bernh. Deinert, in Firma Straßburger Conservenfabrik (J. Clot u. Co.), in Straßburg i. E.,
2. Herr Gg. Schaal, in Firma L. Schaal u. Co., Chocoladenfabrik, in Straßburg i. E.

Colmar, den 3. Dezember 1897.

Der Bezirkspräsident.
I. 12870. J. V.: **Boehm.**

Digitized by Google

c. Lothringen.

(764) Verordnung,
die Veröffentlichung der gerichtlichen Anzeigen betreffend.

Auf Grund des Art. 23 des organischen Dekrets über die Presse vom 17. Februar 1852 und in Erwägung, daß verschiedene Gesetze, insbesondere die Reichsjustizgesetze, die Bestimmung enthalten, daß die durch dieselben vorgeschriebenen Veröffentlichungen durch Einrückung in dasjenige Blatt zu erfolgen haben, welches für den Sitz des Gerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, verordne ich im Einverständnisse mit dem Herrn Bezirkspräsidenten des Unter-Elsaß, wie folgt:

Artikel 1.

Als Blätter, durch welche diejenigen amtlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, welche nach Vorschrift der Gesetze in das für den Sitz des Gerichts hierzu besonders bestimmte Blatt eingerückt werden sollen, werden für das Kalenderjahr 1898 bestimmt:

1. für den Sitz des Landgerichts zu Metz die Lothringer Zeitung oder die Gazette de Lorraine;
2. für den Sitz des Landgerichts zu Saargemünd die Saargemünder Zeitung;
3. für den Sitz der Amtsgerichte der Kreise Metz Stadt, Metz Land und Château-Salins, sowie für den Sitz des Amtsgerichts Großtänchen die Lothringer Zeitung oder die Gazette de Lorraine;
4. für den Sitz der Amtsgerichte der Kreise Diedenhofen und Bolchen, mit Ausnahme des Amtsgerichts Falkenberg, die Mosel- und Nied-Zeitung zu Diedenhofen;
5. für den Sitz des Amtsgerichts Falkenberg die Lothringer Zeitung;
6. für den Sitz des Amtsgerichts Rombach die Lothringer Zeitung oder die Gazette de Lorraine oder für die Gemeinden des Kreises Diedenhofen die Mosel- und Nied-Zeitung;
7. für den Sitz der Amtsgerichte Saargemünd, Rohrbach, Bitsch und Saaralben die Saargemünder Zeitung;
8. für den Sitz der Amtsgerichte Forbach und St. Avold die Forbacher Zeitung;
9. für den Sitz der Amtsgerichte Drulingen und Saarunion das Zaberner Wochenblatt.

Artikel 2.

Gerichtliche Anzeigen, sowie diejenigen, welche für die Gültigkeit der Verlautbarungen gerichtlicher Rechtshandlungen gesetzlich erfolgen müssen, ohne daß deren Einrückung in das für den Sitz des Gerichts zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmte Blatt ausdrücklich vorgeschrieben ist, können im Laufe des Kalenderjahres 1898 eingerückt werden:

1. für den Landgerichtsbezirk Metz nach Wahl der Betheiligten in die Lothringer Zeitung, die Gazette de Lorraine, die Mosel- und Nied-Zeitung oder die Saarburger Zeitung;
2. für den Landgerichtsbezirk Saargemünd nach Wahl der Betheiligten in die Forbacher Zeitung, die Saargemünder Zeitung, das Zaberner Wochenblatt oder die Saarburger Zeitung.

Artikel 3.

Die Einrückungsgebühr wird gleichmäßig für die in Art. 1 und 2 genannten Blätter für die Zeile von 34 Buchstaben der ersten Einrückung auf 12 Pfennige und für diejenige der zweiten und weiteren Einrückung einer und derselben Bekanntmachung auf 10 Pfennige festgesetzt, sofern die betreffende Bekanntmachung schon bei der ersten Einrückung als eine wiederholt zu veröffentlichende bezeichnet worden ist und die einzelnen Veröffentlichungen in nicht länger als dreiwöchentlichen Zwischenräumen erfolgen.

Als Normalbuchstabe gilt der Buchstabe „n“ Borgisschrift (caractère gaillard).

Artikel 4.

Die Kosten eines beglaubigten Belags-Exemplars werden — die Registrirungsgebühren nicht mit eingerechnet — auf 16 Pfennige festgesetzt.

Artikel 5.

Die durch Gesetz oder richterliche Verfügung vorgeschriebenen Veröffentlichungen sind in den im Armenrechte betriebenen Sachen unentgeltlich aufzunehmen.

Metz, den 8. Dezember 1897.

Der Bezirkspräsident.
I. 3565. J. A.: **Pöhlmann.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(765)

Durch Erlaß des Kaiserlichen Ministeriums, Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen, vom 31. März 1897, Nr. III. 2463, ist die wasserpolizeiliche Regelung der Vertheilung des Wassers der Ill in Mülhausen und dem Fluthkanal (Illhochwasserkanal) dienenden Anlagen angeordnet, bei welcher Gelegenheit gleichzeitig der Bretteraufsatz auf dem Illwehr entfernt werden soll.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Mülhausen anzubringen. Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf dem Bürgermeisteramte zu Mülhausen zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 4. Dezember 1897.

Der Kreisdirektor.
I. 5777. J. V.: Frhr. **von Türcke.**

---

(766)

Der Johannes Kauffmann III in Gottesheim beabsichtigt, auf seinem in der Gemarkung Zutzendorf, Sektion B Nr. 675 und Sektion C Nr. 1754 und 1755, belegenen Grundstücke je zwei Kalköfen anzulegen.

Digitized by Google

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder bei dem Bürgermeisteramte in Zutzendorf anzubringen. Die Beschreibungen und Pläne pp. dieser Anlage liegen je in einem Exemplare auf der Kreisdirektion hierselbst und auf dem Bürgermeisteramte in Zutzendorf zu Jedermanns Einsicht offen.

Zabern, den 10. Dezember 1897.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 6456. J. V.: **Weber.**

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(767) **Bekanntmachung.**

Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Sendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	Pf.	Name der nicht aufzufindenden Absender.
Straßburg (Elf.) 5	20.	April	1897	Jos. Lago	Straßburg (Elf.)	Einschreibbrief	—	—	Salome Jaeckel
„ 1	26.	„	„	Karolina Groß	Genf	Einschreibbrief	—	—	Ham
„ 1	26.	„	„	L. Held	Freiburg(Breisgau)	Postanweisung	7	—	Gerloff, cand. jur.
„ 1	19.	„	„	Adolf Demeerleer	Paris	Postanweisung	4	88	Silvaint
„ 1	19.	„	„	Clement Charles	„	Postanweisung	4	88	„
„ 1	11.	Mai	„	Saglio	Straßburg (Elf.)	Einschreibbrief	—	—	Frau H. Goery
„ 1	13.	„	„	Karl Wurz	Ruprechtsau	Einschreibbrief	—	—	Charlotte
„ 1	30.	April	„	Georgette Hertel	Straßburg (Elf.)	Einschreibbrief	—	—	Hons Nr. 101 postlag.
„ 1	11.	Mai	„	S. J. Mehn	London	Gew. Brief	1 Chèque		Guffie R. Settleß
„ 2	1.	Juni	„	Frl. Ida Frey	Hagenau (Elf.)	Gew. Brief	3	—	Gustav
Kayserberg	21.	Mai	„	(unbekannt)	Pantin bei Paris	Postanweisung	20	30	?
Straßburg (Elf.) 1	4.	„	„	Ernst von Gülpen	Baden-Baden	Einschreibbrief	—	—	?
Colmar (Elf.)	8.	Juni	„	Mme. Angele	Mülhausen (Elf.)	Einschreibbrief	40	—	M.
St. Ludwig (Elf.)	16.	April	„	Trefzer	Riehen (Schweiz)	Nachnahme-Postanweisung	4	20	—
Straßburg (Elf.) 4	2.	Juni	„	B. Ziemer	Rheinzabern	Gew. Brief	10	—	Emma
Sausheim	4.	Mai	„	L. Rogel	Markirch	Packet	—	—	J. Müller
Straßburg (Elf.) 1	17.	März	„	Steger	Truchtersheim	Postanweisung	23	10	?
Mülhausen (Elf.) 1	12.	Oktober	1896	(unbekannt)	(unbekannt)	Postanweisung	12	18	?
Masmünster	18.	„	„	Guardo Carlo	Dep. Morbihan Novara	Postanweisung	20	30	Guarlotti Carlo

1 Artillerie-Säbel aufgefunden beim Postamt 1 in Straßburg (Elf.) am 28. September 1896.

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, diese Sendungen, unter Nachweis ihrer Berechtigung, bei der hiesigen Ober-Postdirektion entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, der Werthinhalt der Briefe, und der Betrag der Postanweisungen der Postunterstützungskasse zufließen und der Inhalt der Packete zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden wird.

Straßburg (Elf.), den 10. Dezember 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor

Leitolf.

V. Personal-Nachrichten.

(768) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Fußgendarmen Ewig zu Rodemachern aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Büreau des Kaiserlichen Statthalters.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Bureauvorsteher Rechnungsrath Scheuermann zu Straßburg den Charakter als Geheimer Rechnungsrath zu verleihen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Bureauvorsteher Rechnungsrath Borkowsky zu Straßburg den Charakter als Geheimer Rechnungsrath und dem Bureauvorsteher Ministerialsekretär Blum ebendaselbst den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.

Digitized by Google

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Kreisdirektor Ott in Colmar unter Beilegung des Charakters als Geheimer Regierungsrath zum Kaiserlichen Regierungsrath und den Regierungsassessor Menny in Château-Salins zum Kaiserlichen Kreisdirektor in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Dem Geheimen Regierungsrath Ott ist die Stelle eines Regierungsrathes bei dem Bezirkspräsidium in Colmar und dem Kreisdirektor Menny die Kreisdirektorstelle in Château-Salins übertragen worden.

Versetzt: Der Kreisdirektor Dr. Curtius in Thann an die Kreisdirektion in Colmar.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Versetzt: Der Notar Dr. Scholly in Wanzenau in gleicher Amtseigenschaft nach Weißenburg.

Ernannt zu Notaren: Die Gerichtsassessoren Volmer in Rombach mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kurzel und Hoppe in Straßburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sundhausen.

Versetzt: Der Gerichtsvollzieher Schnelder in Schnierlach nach Erstein und der Gerichtsvollzieher Rapp in Dammerkirch nach Hochfelden.

Beauftragt: Der Gerichtsvollzieheramtskandidat Hildebrand mit der kommiss. Verwaltung der Gerichtsvollzieherstelle in Dammerkirch und der Gerichtsvollzieheramtskandidat Schock mit der kommiss. Verwaltung der Gerichtsvollzieherstelle in Schnierlach.

Verwaltung der Landwirthschaft und öffentlichen Arbeiten.

Der Meliorationsbauinspektor Graner zu Straßburg ist mit der Bauleitung des Kanals zur Zuleitung von Rheinwasser in die Ill unterhalb Erstein und zwar für die Strecke vom Rheindamme abwärts betraut worden.

Ernannt: Der Militäranwärter Nicolai zum Bauschreiber der Wegebauverwaltung in Forbach.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Gestorben: Der Lehrer Eugen Faßnacht in Reichweiler.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Der Lehrer Heinrich Stüssel in Sulz u. W. und die Kleinkinderschulvorsteherin Karoline Schneider in Eckbolsheim.

Aus dem Schuldienste entlassen: Der kommiss. Lehrer Karl Conrad, zuletzt in Lauterburg.

Ernannt: Geschäftsagent Benedikt Weil in Niederbronn zum ständigen Uebersetzer für den Amtsgerichtsbezirk Niederbronn.

Etatsmäßig angestellt: Der seitherige kommiss. Wegemeister Eugen Kuhn zu Weiler.

Uebertragen: Dem Gemeindeförster Schlotter zu Oberhofen, Oberförsterei Bischweiler, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Goersdorf, Oberförsterei Lembach, dem Reservejäger, Gemeindeförster Baumann zu Schaeffersheim, Oberförsterei Erstein, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Eschau, Oberförsterei Straßburg, dem Gemeindeförster Withelm zu Goersdorf, Oberförsterei Lembach, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Oberhofen, Oberförsterei Bischweiler, und dem Oberjäger, z. Zt. Gemeindeförster Döring zu Eschau, Oberförsterei Straßburg, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Schäffersheim, Oberförsterei Erstein.

c. Lothringen.

Ernannt: Harle, Josef (Sohn), zum Bürgermeister und Geoffroy, Josef, Sohn von Josef, zum Beigeordneten der Gemeinde Bühl, der Schutzmanns-Vizewachtmeister Bergmann bei der Kaiserlichen Polizeidirektion Metz zum Kaiserlichen Schutzmannswachtmeister und der Schutzmann Flause zum Kaiserlichen Schutzmanns-Vizewachtmeister.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Der Anwärter Holzem auf der Station „Bei der Kapelle" zum Grenzaufseher daselbst, der Anwärter Lutz in Fossieux zum Grenzaufseher daselbst, der Anwärter Tharun in Bourg-Bruche zum Grenzaufseher daselbst, der pensionirte Salzsteueraufseher Schweler in Saaralben zum Verwalter der Uebergangssteuerstelle in „Goldene Bremm", der Eisenbahnhaltestellenaufseher Speierer in Günsbach zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Der Obergrenzkontroleur Kaumann in Solgne auf Nachsuchen nach Metz zur Verwaltung der Stelle eines Assistenten 1. Klasse, der Assistent 1. Klasse Wotf in Straßburg nach Saales zur Verwaltung der Stelle des Obergrenzkontroleurs daselbst, der Assistent 1. Klasse Lieffem in Metz nach Solgne zur Verwaltung der Stelle des Obergrenzkontroleurs daselbst, der Grenzaufseher Haase in Avricourt als Steueraufseher nach Schlettstadt, der Grenzaufseher Wagner in Rädersdorf nach Luffendorf, der Grenzaufseher Thieme in Welschensteinbach nach Rädersdorf, der Grenzaufseher Raeck in Volkensberg nach Basel, der Grenzaufseher Schlichter in Buschweiler nach Basel.

Ausgeschieden: Der Ortseinnehmer Koller in Nebing.

Gestorben: Der Steueraufseher Häusler in Schlettstadt.

VI. Vermischte Anzeigen.

(769)

Die Viehversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Plau i/M. hat den Herrn Eugen Schaeffer in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

(770)

Das Proviantamt Metz kauft fortgesetzt Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh von magazinmäßiger Beschaffenheit.

Die Angebote sind zu machen: bezüglich Weizen bei der Rendantur III — Fort Steinmetz — bezüglich Roggen und Hafer bei der Rendantur II — Friedhofsplatz — und bei der Rendantur III — Fort Steinmetz — bezüglich Hafer, Heu und Stroh bei der Rendantur I — Todtenbrückenstraße-Weidenplatzecke Nr. 36 — und bei der Rendantur IV — Chatillonstraße Nr. 11.

Bis auf Weiteres werden auch wieder gelbe Erbsen, weiße Bohnen und Linsen und zwar nur von Produzenten angekauft. Angebote wollen unter Beifügung von größeren, zu Kochversuchen ausreichenden Proben bei der Rendantur IV — Chatillonstraße Nr. 11 — abgegeben werden.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schulz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 24. Dezember 1897.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(771)

Das zu Markirch bestehende protestantische Waisenhaus ist als gemeinnützige Anstalt anerkannt worden.

I. A. 12485.

---

(772)

In Gemäßheit der §§. 35 u. ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Uffheim I, II, III und IV mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Straßburg zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 15. Dezember 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 12085. J. A.: **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 29. September 1897 wird der Gewerkschaft Petrolea in Straßburg unter dem Namen Uffheim I das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Uffheim und Sierenz, Kreis Mülhausen i. E., belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1993000 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 15. Dezember 1897.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Uffheim I bei Uffheim.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 6. Oktober 1897 wird der Gewerkschaft Petrolea in Straßburg unter dem Namen Uffheim II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Uffheim, Sierenz, Bartenheim, Brinkheim, Kappeln und Stetten, Kreis Mülhausen, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999174 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A G H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 15. Dezember 1897.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Uffheim II bei Uffheim.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 11. Oktober 1897 wird der Gewerkschaft Petrolea in Straßburg unter dem Namen Uffheim III das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Uffheim und Sierenz, Kreis Mülhausen, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999651 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A K L M N O B bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 15. Dezember 1897.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Uffheim III bei Uffheim.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 14. Oktober 1897 wird der Gewerkschaft Petrolea in Straßburg unter dem Namen Uffheim IV das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Uffheim, Sierenz und Bartenheim, Kreis Mülhausen, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2000000 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 15. Dezember 1897.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Uffheim IV bei Uffheim.

---

(773)

In Gemäßheit der §§. 35 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für das Blei- und Silbererzbergwerk „Landeskrone" bei Lubeln, das Bleierzbergwerk „Düsseldarf" bei St. Avald und das Kupfererzbergwerk „Deutscher Kaiser" bei Durchthal mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergmeister in Metz zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 17. Dezember 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

I. A. 12184. J. A.: **Harff.**

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 11. September 1897 wird dem Herrn Franz Geßler in Düsseldorf unter dem Namen „Landeskrone" das Bergwerkseigenthum an dem in der Gemeinde Lubeln, Kreis Bolchen, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999990,50 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Silbererze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 17. Dezember 1897.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Blei- und Silbererzbergwerk „Landeskrone" bei Lubeln.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 11. September 1897 wird dem Herrn Franz Geßler in Düsseldorf unter dem Namen „Düsseldorf" das Bergwerkseigenthum an dem in den Gemeinden St. Avold und Waimen, Kreis Forbach, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999992 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 17. Dezember 1897.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Bleierzbergwerk „Düsseldorf" bei St. Avold.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 11. September 1897 wird dem Herrn Franz Geßler in Düsseldorf unter dem Namen „Deutscher Kaiser" das Bergwerkseigenthum an dem in den Gemeinden Lubeln, Kreis Bolchen und Durchthal, Kreis Forbach, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999991,50 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 17. Dezember 1897.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.

Verleihungsurkunde für das Kupfererzbergwerk „Deutscher Kaiser" bei Durchthal.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

(774) **Nachweisung**

des in den Monaten Oktober und November 1897 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 8 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.		Stroh								Heu.	
			Roggen-				Weizen-					
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Monat Oktober 1897.												
Altkirch	16 74	17 56	6 40	6 72	— —	— —	6 —	6 30	— —	— —	6 60	7 14
Colmar	*	**	6 —	6 30	5 60	5 88	5 20	5 46	4 60	4 83	5 60	5 88
Gebweiler	17 60	18 48	6 60	6 93	6 —	6 30	6 60	6 93	6 —	6 30	6 —	6 30
Mülhausen	17 50	16 38	6 85	7 19	6 20	6 51	6 80	7 14	6 —	6 30	5 95	6 24
Rappoltsweiler	17 68	16 56	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 48	5 75	6 —	6 30
Thann	14 68	15 41	7 20	7 56	— —	— —	5 60	5 86	— —	— —	5 60	5 88

* Fremder 17.50, Elsässer 16.11. — ** Fremder 18.36, Elsässer 16.92.

Digitized by Google

Marktort	Hafer.		Stroh								Heu.	
			Roggen-				Weizen-					
			Richt-		Krumm-		Richt-		Krumm-			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.	Desgleichen mit 5% Aufschlag.
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Brumath	16 —	16 60	5 80	6 09	— —	— —	5 40	5 67	— —	— —	6 40	6 72
Hagenau	— —	— —	5 25	5 51	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 30	6 62
Molsheim	16 50	17 33	7 —	7 35	— —	— —	5 25	5 51	— —	— —	5 80	6 09
Schlettstadt	15 —	15 75	6 50	6 83	5 —	5 25	6 50	6 83	5 —	5 25	4 80	5 04
Straßburg	17 12	17 98	7 60	7 98	— —	— —	7 44	7 81	— —	— —	8 50	8 93
Weißenburg	16 —	16 80	5 20	5 46	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 —	6 30
Zabern	15 50	16 28	7 —	7 35	6 50	6 83	6 —	6 30	5 50	5 76	5 75	6 04
Bolchen	13 60	14 28	7 —	7 35	6 —	6 30	6 —	6 30	6 —	6 30	6 —	6 40
Dieuze	16 20	17 01	5 85	6 14	— —	— —	— —	— —	5 35	5 62	5 95	6 25
Diedenhofen	14 14	14 85	4 90	5 15	4 70	4 94	4 50	4 73	4 30	4 52	5 64	5 92
Forbach	15 —	15 75	6 —	6 30	5 —	5 25	6 —	6 30	5 —	5 25	7 —	7 35
Metz	16 10	16 91	5 80	6 09	4 80	5 04	6 —	6 30	5 40	5 67	7 40	7 77
Saarburg	15 25	16 01	5 70	5 99	— —	— —	— —	— —	4 60	4 83	6 50	6 83
Saargemünd	15 95	16 75	5 53	5 81	4 88	5 12	4 88	5 12	4 48	4 70	6 —	6 30
Monat November 1897.												
Altkirch	16 74	17 58	5 60	5 88	— —	— —	5 —	5 25	— —	— —	6 80	7 14
Colmar	16 28	17 09	6 —	6 30	5 60	5 88	5 20	5 46	4 60	4 83	5 70	5 99
Gebweiler	17 60	18 48	6 60	6 93	6 —	6 30	6 60	6 93	6 —	6 30	6 —	6 30
Mülhausen	17 50	17 38	6 88	7 23	6 16	6 47	6 76	7 10	6 16	6 47	6 —	6 30
Rappoltsweiler	17 40	16 27	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 50	5 77	6 —	6 30
Thann	13 62	14 30	7 —	7 35	— —	— —	5 25	5 51	— —	— —	5 95	6 25
Brumath	16 —	16 80	5 60	5 88	— —	— —	6 —	6 30	— —	— —	6 40	6 72
Hagenau	— —	— —	5 60	5 88	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 40	6 72
Molsheim	16 50	17 33	7 —	7 35	— —	— —	5 60	5 88	— —	— —	6 —	6 30
Schlettstadt	15 50	16 28	6 50	6 83	5 —	5 25	6 50	6 83	5 —	5 25	5 40	5 67
Straßburg	17 52	18 40	7 60	7 98	— —	— —	7 56	7 96	— —	— —	8 50	8 93
Weißenburg	16 —	16 80	5 —	5 25	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 —	6 30
Zabern	16 —	16 80	7 50	7 88	7 —	7 35	6 50	6 83	6 —	6 30	6 —	6 30
Balchen	13 60	14 28	7 —	7 35	6 —	6 30	6 —	6 30	6 —	6 30	6 —	6 40
Dieuze	16 20	17 01	6 06	6 36	— —	— —	— —	— —	5 56	5 84	6 16	6 47
Diedenhofen	14 60	15 33	5 35	5 62	5 15	5 41	4 95	5 20	4 75	4 99	6 15	6 46
Forbach	15 —	15 75	6 —	6 30	5 —	5 25	6 —	6 30	5 —	5 25	7 —	7 35
Metz	16 20	17 01	5 80	6 09	4 60	5 04	6 —	6 30	5 40	5 67	7 40	7 77
Saarburg	15 45	16 22	5 90	6 20	— —	— —	— —	— —	5 20	5 46	6 50	6 83
Saargemünd	16 06	16 86	6 10	6 41	4 71	4 95	4 79	5 03	4 50	4 73	6 30	6 62

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(775)

Durch das Kaiserliche Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1883, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für die Unter-Gemarkung Ruprechtsau des Gemeindebezirks Straßburg vom 15. Januar 1898 ab Anwendung zu finden haben. Die Untergemarkung umfaßt den Kanton Nord (extra muros) enthaltend: Die zum Wacken und der Ruprechtsau gehörigen Grundstücke der Sektionen D. und E. des alten Katasters der Gemarkung Straßburg. K. 8903.

(776)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses

Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Gemeindebezirk Küttolsheim, Kreis Straßburg-Land, vom 15. Januar 1898 ab Anwendung zu finden haben.
K. 9222.

(777)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Gemeindebezirk Niederbronn, Kreis Hagenau, vom 15. Januar 1898 ab Anwendung zu finden haben.
K. 9223.

(778)

Der Eigenthümer und Pächter E. Peupion auf Hof Belgrad, Gemeinde Bischdorf, beabsichtigt, im Kurzwiesgraben, Gemarkung Bischdorf, Gewann Kurzwies, zwischen den Parzellen 44 und 45; eine Stauschleuse zur Bewässerung eines Wiesenstücks von 5½ ha zu errichten.

Einwendungen gegen das beabsichtigte Unternehmen sind bei dem Bürgermeister zu Bischdorf binnen einer Frist von 14 Tagen mündlich oder schriftlich anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Central- und Bezirks-Amtsblatt ausgegeben worden ist und schließt alle späteren Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, aus.

Plan, Erläuterungsbericht und Beschlußentwurf liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Bischdorf auf.

Foebach, den 16. Dezember 1897.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 7365. Frhr. **von Gemmingen.**

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(779)

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Fußgendarmen Hedrich zu Fentsch aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen sowie dem Bäckergesellen Emil Alexis aus Mülhausen, zur Zeit Soldat im 2. Badischen Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110, die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Straßenwart Nikolaus Steinmetz zu Bazendorf die Genehmigung zur Anlegung der ihm verliehenen französischen Militärmedaille zu ertheilen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Dem Kanzleisekretär Rink im Ministerium für Elsaß-Lothringen ist der Charakter als Kanzleiinspektor verliehen worden.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Regierungsrath Meurer bei dem Bezirkspräsidium in Colmar den Charakter als Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath, dem Regierungssekretär und Bureauvorsteher Klein daselbst den Charakter als Kaiserlicher Rechnungsrath und dem Kreissekretär und Bureauvorsteher Kleemann bei der Kreis- und Polizeidirektion in Mülhausen den Charakter als Kaiserlicher Kanzleirath zu verleihen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Ernannt: Die Referendare Eisemann und Barthel auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren, der Notariatskandidat Dr. Cnyrim in Metz zum Notar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wanzenau.

Die von dem israelitischen Bezirks-Konsistorium zu Straßburg vorgenommene Ernennung des Rabbiners Levy in Weißenburg zum Rabbiner in Hagenau ist Seitens des Ministeriums bestätigt worden.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern Regierungsrath Stahl in Königsberg i. Pr. den Charakter als Geheimer Regierungsrath zu verleihen.

Ernannt: Der Civilanwärter Kohn in Bolchen und der Civilanwärter Fritsch in Bitsch zu Kaiserlichen Steuerkontroleuren.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der Ackerer Ludwig Wittmann in Wolfganzen zum Beigeordneten der Gemeinde Wolfganzen

c. Lothringen.

Ernannt: Johann Peter Bernard zum Bürgermeister der Gemeinde Schremingen.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. Els.

Die Sekretärprüfung haben bestanden: Die Posteleven Giese und Peitgen in Straßburg und Mundt in Neubreisach.

Angestellt sind als Postassistenten: Die Postassistenten Allenbach aus Schiltigheim in Straßburg und Seeger in Straßburg.

Versetzt sind: Der Postsekretär Studer von Frankfurt (Main) nach Zabern, die Ober-Postassistenten Helmuthenser von Straßburg nach Niederbronn, Fleitner von Niederbronn nach Usingen und Nörtemann von Molsheim nach Halle (Saale); die Postassistenten Böttcher von Straßburg nach Schiltigheim und Trautermann von Artern nach Straßburg.

Entlassen sind: Die Postgehülfen Gäßler in Königshofen, Hodapp und Starke in Straßburg.

Digitized by Google

VI. Vermischte Anzeigen.

(780)

Die Bestimmungen über die Lieferung von Hülsenfrüchten an die Proviantämter im Bezirke des 15. und 16. Armeekorps Ziffer 1 (vergl. Central- und Bezirks-Amtsblatt 1897, Beiblatt Seite 292) werden dahin abgeändert, daß die Proviantämter Straßburg, Bischweiler, Hagenau, Saargemünd, Dieuze, Saarburg und Pfalzburg Erbsen und Bohnen und die Proviantämter Metz, Diedenhofen, St. Avold und Mörchingen Erbsen, Bohnen und Linsen bis Mitte Februar 1898 freihändig nur von Produzenten ankaufen. Ferner ist zugelassen worden, daß von Produzenten auch Erbsen kleinerer Spielarten angekauft werden.

(781)

Das Proviantamt Straßburg i. E. kauft Weizen, Speiseerbsen und Bohnen ausschließlich von Besitzern, sowie Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh magazinmäßiger Güte unter besonderer Berücksichtigung der Produzenten.

Die Zahlung für gelieferte Waare erfolgt zur Stelle nach den Tagespreisen.

Der vorliegenden Nummer ist eine Beilage beigegeben:

Entscheidungen des Kaiserlichen Raths, Nr. 5.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 31. Dezember 1897.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(782)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß die Loose der Lotterie zum Besten der Wiederherstellung der Stadtkirche in Friedberg (Oberhessen) in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 12536 I.

---

(783) Verordnung,

betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Colmar für das Etatsjahr 1898/99.

Auf Grund der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 29. März 1897 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Colmar in dem Etatsjahre 1898/99 gemäß des festgestellten Voranschlags werden auf die Abgabepflichtigen des betreffenden Zeitraums in dem Handelskammerbezirke Colmar viertausend Mark unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§. 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer zu Colmar auf Anweisung des Direktors der direkten Steuern zur Verfügung gestellt. Ueber die Verwendung ist dem Ministerium durch die Handelskammer Rechnung zu legen.

Straßburg, den 22. Dezember 1897.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 13793. **von Schraut.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(784)

Der Bezirkstag des Ober-Elsaß hat in seiner Sitzung vom 15. November d. Js. beschlossen, die in den Jahren 1884/85 bis 1897/98 zur Anwendung gekommenen Sätze für den Durchschnittswerth eines Arbeitstages, welcher nach Artikel 10 des Gesetzes vom 21. April 1832 der Personalsteuertaxe zu Grunde zu legen ist, für das Jahr 1898/99 unverändert beizubehalten.

Die betreffenden Sätze sind in der Beilage zu Nr. 1 des Central- und Bezirks-Amtsblatts, Jahrgang 1894, Seite 2 ff., aufgeführt.

Colmar, den 22. Dezember 1897.

Der Bezirkspräsident
I. 13595. **Halm.**

---

(785)

In theilweiser Abänderung meiner Bekanntmachung vom 15. Januar d. Js. I. 200, betreffend die veterinärpolizeiliche Untersuchung von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen, bestimme ich, was folgt:

§. 1.

Als Stellvertreter des Kreisthierarztes im Kanton Pfirt für die nach der Ministerialverordnung vom 2. April 1896 (Central- und Bezirks-Amtsblatt A S. 55) vorzunehmenden Untersuchungs- und Ueberwachungsverhandlungen wird an Stelle des Thierarztes Becker der Thierarzt Sadler in Pfirt ernannt.

§. 2.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Colmar, den 23. Dezember 1897.

Der Bezirkspräsident
I. 13403. **Halm.**

---

(786) Verordnung.

Auf Grund des Art. 23 des organischen Dekrets über die Presse vom 17. Februar 1852, sowie in Erwägung, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen durch Einrückung in dasjenige Blatt zu erfolgen haben, welches für den Sitz des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, verordne ich — soweit es sich um den Landgerichtsbezirk Colmar handelt, im Einverständniß mit dem Herrn Bezirkspräsidenten des Unter-Elsaß —, was folgt:

Art. 1.

Als Blätter, durch welche diejenigen amtlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, welche nach Vorschrift der Gesetze in das für den Sitz des Gerichts hierzu besonders bestimmte Blatt eingerückt werden sollen, werden für das Kalenderjahr 1898 bestimmt:

1. für den Sitz des Oberlandesgerichts zu Colmar das Kreisblatt des Kreises Colmar, genannt: „Elsässer Tagblatt",
2. für den Sitz der Disciplinarkammer des Ober-Elsaß zu Colmar: dasselbe Blatt,
3. für den Sitz des Landgerichts zu Colmar: dasselbe Blatt,

Digitized by Google

4. für den Sitz des Landgerichts zu Mülhausen: die „Neue Mülhauser Zeitung",
5. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Colmar: das unter Ziffer 1 genannte „Elsässer Tagblatt",
6. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Gebweiler: das „Gebweiler Kreisblatt",
7. für den Sitz des Amtsgerichts Markirch: der „Vogesenbote", für den Sitz der übrigen Amtsgerichte im Kreise Rappoltsweiler: das „Rappoltsweiler Kreisblatt",
8. für den Sitz der Amtsgerichte Schlettstadt, Weiler und Markolsheim im Kreise Schlettstadt: die „Elsässer Nachrichten",
9. für den Sitz des Amtsgerichts zu Barr im Kreise Schlettstadt: das „Barrer Cantonsblatt",
10. für den Sitz der Amtsgerichte zu Sierenz und Hüningen: der „Oberelsässische Volksfreund" zu St. Ludwig,
11. für den Sitz der übrigen Amtsgerichte im Kreise Mülhausen: die „Neue Mülhauser Zeitung",
12. für den Sitz der übrigen Amtsgerichte im Kreise Thann: der „Sennheimer Bote",
13. für den Sitz der übrigen Amtsgerichte im Kreise Altkirch: das „Altkircher Kreisblatt".

Art. 2.

Gerichtliche Anzeigen, sowie diejenigen Anzeigen, welche für die Gültigkeit der Verlautbarung gewisser Rechtshandlungen gesetzlich erfolgen müssen, ohne daß deren Einrückung in das für den Sitz des Gerichts zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmte Blatt ausdrücklich vorgeschrieben ist, können im Laufe des Kalenderjahres 1898 eingerückt werden:

1. für den Landgerichtsbezirk Colmar einschließlich der zu demselben gehörigen Theile des Bezirks Unter-Elsaß nach Wahl der Betheiligten: in das „Elsässer Tagblatt", den „Elsässer Kurier", die „Neubreisacher Zeitung", das „Gebweiler Kreisblatt", das „Rappoltsweiler Kreisblatt", den „Boten vom Münsterthal", den „Vogesenboten", die „Elsässer Nachrichten", die „Schlettstadter Zeitung" und das „Barrer Cantonsblatt";
2. für den Landgerichtsbezirk Mülhausen ebenfalls nach Wahl der Betheiligten: in die „Neue Mülhauser Zeitung", den „Mülhauser Anzeiger", das „Mülhauser Tagblatt", das „Altkircher Kreisblatt", den „Sennheimer Boten", die „Thanner Zeitung" und den „Expreß".

Art. 3.

Die Einrückungsgebühr wird gleichmäßig für die in Art. 1 und 2 genannten Blätter für die Zeile von 34 Buchstaben der ersten Einrückung auf 12 Pfennige und für diejenige der zweiten und weiteren Einrückung einer und derselben Bekanntmachung auf 10 Pfennige festgesetzt, sofern die betreffende Bekanntmachung schon bei der ersten Einrückung als eine wiederholt zu veröffentlichende bezeichnet worden ist und die einzelnen Veröffentlichungen in nicht länger als dreiwöchentlichen Zwischenräumen erfolgen.

Als Normalbuchstabe gilt der Buchstabe n, Borgisschrift.

Art. 4.

Die Kosten eines beglaubigten Exemplars betragen 40 Pfennige, nicht eingerechnet die Einregistrirungsgebühren.

Art. 5.

Die durch das Gesetz oder richterliche Verfügung vorgeschriebenen Veröffentlichungen sind in den im Armenrecht betriebenen Sachen unentgeltlich aufzunehmen.

Art. 6.

Die vorgenannten Blätter haben die Artikel 1 und 2 dieser Verordnung monatlich mindestens einmal unentgeltlich einzurücken.

Colmar, den 23. Dezember 1897.

Der Bezirkspräsident
I. 18725 I. **Halm.**

b. Unter-Elsaß.

(787) Beschluß.

In Erwägung, daß die Ersetzung des Bezirkstagsmitgliedes Dr. Höffel zu Buchsweiler, welcher sein Amt niedergelegt hat, sowie des verstorbenen Kreistagsmitgliedes Edet in Niedheim für den Kanton Buchsweiler erforderlich ist,

beschließe ich auf Grund des §. 5 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend die Wahlen der Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Kreisvertretungen vom 15. Juli 1896 (Gesetzbl. S. 65 u. ff.) und des §. 1 Ziffer 1 und 2 der Wahlordnung vom 30. Juli 1896 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 181 und 182), was folgt:

§. 1.

Die Wahl je eines Mitgliedes der Bezirksvertretung des Unter-Elsaß und der Kreisvertretung des Kreises Zabern für den Kanton Buchsweiler hat am 23. Januar 1898 stattzufinden.

§. 2.

Die Wahl hat auf Grund der für die Kreistagswahl am 1. August d. J. aufgestellten Wählerliste zu erfolgen.

§. 3.

Hinsichtlich der von den Herren Bürgermeistern zu erlassenden Bekanntmachungen wegen Berufung der Wahlberechtigten zur Wahl, sowie bezüglich der Vornahme der Wahl, der Festsetzung des Wahlergebnisses und gegebenen Falls der Vornahme eines zweiten Wahlgangs sind die in dem oben erwähnten Gesetze und in der oben erwähnten Wahlordnung enthaltenen Bestimmungen zu befolgen.

§. 4.

Der Herr Kreisdirektor zu Zabern wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Straßburg, den 28. Dezember 1897.

Der Bezirkspräsident
I. 8040. **von Freyberg.**

(788) Beschluß.

In Erwägung, daß die Ersetzung des für den Kanton Lützelstein gewählten Kreistagsmitgliedes Meyer in Lützelstein, welcher in Folge seiner Wahl zum Bezirkstagsmitglied sein

Digitized by Google

Mandat als Mitglied des Kreistages für den Kreis Zabern niedergelegt hat, erforderlich ist,

beschließe ich auf Grund des §. 5 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend die Wahlen der Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Kreisvertretungen vom 15. Juli 1896 (Gesetzbl. S. 65 u. ff.) und §. 1 Ziffer 1 und 2 der Wahlordnung vom 30. Juli 1896 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 181 und 182), was folgt:

§. 1.

Die Wahl eines Mitgliedes der Kreisvertretung des Kreises Zabern für den Kanton Lützelstein hat am 23. Januar 1898 stattzufinden.

§. 2.

Die Wahl hat auf Grund der für die Bezirkstagswahl am 1. November d. J. aufgestellten Wählerliste zu erfolgen.

§. 3.

Hinsichtlich der von den Herren Bürgermeistern zu erlassenden Bekanntmachungen wegen Berufung der Wahlberechtigten zur Wahl, sowie bezüglich der Vornahme der Wahl, der Feststellung des Wahlergebnisses und gegebenen Falls der Vornahme eines zweiten Wahlgangs sind die in dem oben erwähnten Gesetze und in der oben erwähnten Wahlordnung enthaltenen Bestimmungen zu befolgen.

§. 4.

Der Herr Kreisdirektor zu Zabern wird mit Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Straßburg, den 28. Dezember 1897.

Der Bezirkspräsident
I. 8040. **von Freyberg.**

c. Lothringen.

(789)

Auf den Antrag des Gemeinderaths zu Forbach genehmige ich hierdurch auf Grund des §. 70 der Reichsgewerbeordnung und des §. 20 der Einführungs-Verordnung vom 24. Dezember 1888 die Aufhebung des bisher an jedem Freitag in Forbach abgehaltenen Kälber- und Schweinemarktes.

Der Herr Kreisdirektor zu Forbach wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Metz, den 19. Dezember 1897.

Der Bezirkspräsident.
I[d]. 1950. J. A.: **Pöhlmann.**

(790)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den Beschlüssen des Bezirkstags von Lothringen die Gemeinden des Bezirks zu den Unterhaltungskosten der in der Bezirksirrenanstalt zu Saargemünd verpflegten armen Geisteskranken für das Rechnungsjahr 1898/99 beizutragen haben:

1.	Gemeinden mit einer ordentlichen Einnahme von 80000 ℳ und mehr	41 %,
2.	desgl. von 40000 ℳ und darüber	32 %,
3.	„ „ 16000 „ „ „	27 %,
4.	„ „ 4000 „ „ „	23 %,
5.	„ unter 4000 „	16 %.

Metz, den 22. Dezember 1897.

Der Bezirkspräsident.
I[a]. 5200. J. A.: **Pöhlmann.**

(791)

Vom 1. Januar 1898 ab wird zunächst probeweise der Kanton Vigy dem Dienstbezirke der Kantonalpolizeikommissarstelle Metz I (Polizeikommissar Hänsee), dagegen werden die Gemeinden Augny, Borny, Montigny, Plantière und Sabton dem Dienstbezirke der Kantonalpolizeikommissarstelle Metz II (Polizeikommissar von Goldammer) zugetheilt.

Metz, den 28. Dezember 1897.

Der Bezirkspräsident
P. 1968. Freiherr **v. Hammerstein.**

III. Erlasse pp. anderer, als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(792)

Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Straßburg vom 15. Dezember 1897 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des früheren Gastwirths Philipp Happel, Vater, aus Hatten, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 21. Dezember 1897.

Der Oberstaatsanwalt
Huber.

(793)

Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Colmar vom 10. Dezember 1897 ist Johann Graff, Sohn, aus Münster, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 23. Dezember 1897.

Der Oberstaatsanwalt
Huber.

(794)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Gemeindebezirk Farschweiler, Kreis Forbach, vom 15. Januar 1898 ab Anwendung zu finden haben.

K. 9483.

(795)

Der Wirth und Metzger Anton Huber in Plobsheim beabsichtigt, hinter seinem an der Staatsstraße Nr. 7 gelegenen Wohnhause ein Privatschlachthaus zu errichten. Pläne, Zeichnungen und Beschreibung liegen auf dem Bürgermeisteramte und an unterfertigter Stelle zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage sind binnen 14 Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren An-

Digitized by Google

fang mit Ablauf des Tages, an welchem das gegenwärtige Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

Erstein, den 15. Dezember 1897.

Der Kreisdirektor

Nr. 3673. **Peucer.**

(796)

Der Ziegeleibesitzer J. Schmitt zu Schirrhofen beabsichtigt, auf seinem Grundstück zu Schirrhofen einen Parallelringofen zu errichten. Die Zeichnungen, Pläne und Beschreibung liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Schirrhofen zur Einsichtnahme offen. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen vom Tage der Ausgabe der gegenwärtige Bekanntmachung enthallenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Schirrhofen anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Hagrnau, den 28. Dezember 1897.

Der Kreisdirektor.

J. V.: **Hummerich.**

(797)

Die Herren Meyer Levy u. Söhne zu Hagenau beabsichtigen, auf ihrem Grundstück gelegen zu Hagenau in der Rechenmühlgasse Nr. 4, eingeschrieben im Kataster Sektion G Nr. 1305 p und 1306, eine Hopfenschwefeldarre zu erbauen.

Die Zeichnungen, Pläne und Beschreibung liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Hagenau zur Einsichtnahme offen. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen vom Tage der Ausgabe der gegenwärtige Bekanntmachung enthattenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Hagenau anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Hagenau, den 24. Dezember 1897.

Der Kreisdirektor.

J. V.: **Hummerich.**

(798)

Der Seifenfabrikant Ph. Kirsch, wohnhaft in Straßburg, beabsichtigt, auf dem ihm gehörigen Grundstücke, gelegen zu Schiltigheim, Gewann Göhren, eine Seifenfabrik zu errichten.

Die auf dieses Unternehmen bezüglichen Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen liegen von dem auf das Erscheinen dieser Nummer des Amtsblattes folgenden Tage an sowohl auf der hiesigen Kreisdirektion als auch auf dem Bürgermeisteramte zu Schiltigheim offen.

Etwaige Einwendungen sind bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder bei dem Bürgermeister von Schiltigheim während der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden vierzehntägigen Frist schriftlich oder mündlich anzubringen.

Straßburg, den 22. Dezember 1897.

Der Kreisdirektor

J.-N. 5569. Graf **zu Solms.**

(799)

Der Gipsfabrikant C. Zeh in Rohrbach beabsichtigt, auf seinem auf dem Banne der Gemeinde Rohrbach gelegenen Fabrikgrundstück einen dritten Gipsofen zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Bürgermeister zu Rohrbach anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte in Rohrbach zur Einsicht offen.

Saargemünd, den 22. Dezember 1897.

Der Kreisdirektor.

Nr. 8012. J. V.: **Böhmer.**

IV. Erlasse pp. von Reichs- pp. Behörden.

(800)

In den letzten Jahren sind zu Neujahr häufig Postkarten und Drucksachen durch die Briefkasten zur Aufgabe gelangt, aus deren Inhalt oder Abbildungen die Absicht der Beleidigung des Adressaten oder einer sonst strafbaren Handlung hervorging. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Postsendungen nach den postdienstlichen Bestimmungen von der Beförderung ausgeschlossen sind und an die Empfänger nicht ausgehändigt werden.

Metz, den 20. Dezember 1897.

Knauf.

V. Personal-Nachrichten.

(801) **Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.**

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Der Schlosser Alfred Schirmann in Kingersheim zum Präsidenten der daselbst bestehenden gegenseitigen Hülfsgenossenschaft „Union".

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Landgerichtsrath Dr. Peucer vom Landgericht in Zabern an das Landgericht in Colmar in gleicher Eigenschaft zu versetzen und den Amtsgerichtsrath Grafen von Baudissin in Mülhausen zum Richter bei dem Landgericht in Zabern unter Verleihung des Charakters als Landgerichtsrath zu ernennen.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Kandidaten der Theologie Paul Buchhatz in Prinzheim zum Pfarrer in Altweier hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Der Kaiserliche Statthalter hat den Steuerkontrolleuren Braun in Rappoltsweiler und Sanner in Hatten, sowie

Digitized by Google

dem Obersteuerkontroleur Gebhaedt in Buchsweiler den Charakter als Kaiserlicher Steuerinspektoe verliehen.

Ernannt: Der Oberförsteeeiverwalter, Forstassessor Höfling in Püttlingen, zum Kaiserlichen Oberförster in Elsaß-Lothringen. Demselben ist die Oberförsterstelle Püttlingen übertragen worden.

Dee Kaiserliche Statthalter hat den Kaiserlichen Förstern Karl Bonne zu Schönburg, Adolph Richard Krüger zu Forsthaus Plumb und Ludwig Heinrich Boistelle zu Forsthaus Schäferplatz im Kreise Zabern, Otto Wernicke zu Forsthaus Wolfganzen im Kreise Colmar, Cäsar Winkler zu Forsthaus Viviers im Kreise Château-Salins, Anton Schwinnen zu Forsthaus Niederhof und Heinrich Neuls zu Forsthaus Essesdorf im Kreise Saarburg, Reinhold Drescher zu Forsthaus Mühlthal im Kreise Saargemünd und August Kuhn zu Forsthaus Brittendorf im Landkreise Metz das goldene Portepee dee Revierförster als Ehrenportepee verliehen.

Dem Kaiserlichen Förster Arnim zu Forsthaus Ringelsthal in der Oberförsterei Mutzig ist der Charakter eines Kaiserlichen Revierförsters verliehen worden.

Oberschulrath.

Der Kaiserliche Statthalter hat den nachbenannten Oberlehrern an den höheren Schulen: Dr. Jacobs an der Oberrealschule in Metz, De. Bockhoff an der Realschule bei St. Johann in Steaßbueg und Dr. Hergesell am Gymnasium in Buchsweiler das Prädikat als Professor verliehen.

Der Oberlehrer Dr. Mafer an der Realschule in Münster ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Versetzt: Die Lehrer Karl Iltis von Oberhagenthal nach Reichweiler, Georg Eugen Guth von Emlingen nach Oberhagenthal, Hippolyt Schultz von Rappolsweiler nach Emlingen, Alfons Sibecker von Kayserberg nach Rappoltsweiler.

Definitiv angestellt: Die Kleinkinderschullehrerin Elise Krafft als Vorsteherin der Kleinlinderschule in Ingersheim.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Die Lehrerin Ida Hölscher in Uhlweiler, der Klassenlehrer Joseph Müller in Düttlenheim, sowie die Lehrer Joseph Huß in Mothern und Virgil Raeppel in Kallenhausen.

Versetzt: Der Lehrer Friedrich Schnäbele von Hosen nach Gertweiler.

Pensionirt: Der Lehrer Georg Scheurer zu Geisweiler und die Lehrerin Karoline Heiby in Rittershofen.

c. Lothringen.

Ernannt: Ludwig Kunze zum Bürgermeister der Gemeinde Devant-les-Ponts, der Kantonalarzt Dr. Baethels aus Herlingen zum Kantonalarzt für den Bezirk Delme und die Hälfte des Bezirks Jallaucourt, der praktische Arzt Borg in Delme zum Kantonalarzt für den Bezirk Lucy, der praktische Arzt Tritschler in Herlingen zum Kantonalarzt für den Bezirk Falkenbeeg II.

Gestoeben: Lehrer Langard zu Pange, Landkreis Metz, Kantonalarzt Dr. Mouchot in Delme.

VI. Vermischte Anzeigen.

(802) Das Proviantamt Saarburg i. Lothr. setzt die seeihändigen Anläufe von Roggen, Hafer, Wiesenheu und Roggenstroh zu den gangbaren Tagespreisen und unter Bevorzugung der Produzenten fort.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Digitized by Google